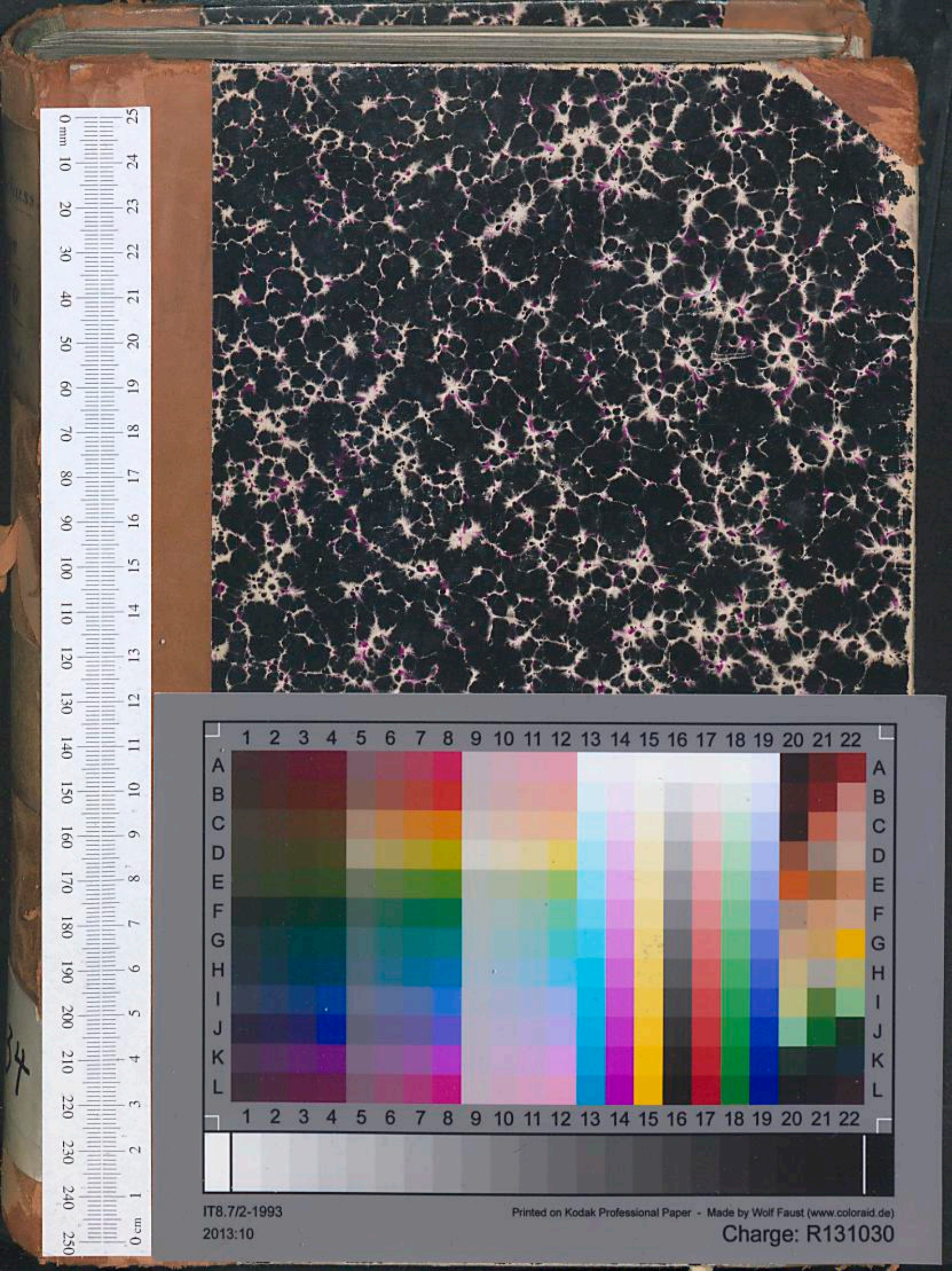
0 mm 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 210 220 230 240 250
0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
A B C D E F G H I J K L
IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürgerausschuss-

Anträge

1909/10.

XV. Band.

3/B34

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 34

V B 252

Bücher-Inv.Nr.

Alphabetisches Inhaltsregister

der Sessionen

1909/10.

Gegenstand	Betreff.	Seite.
	A.	
Albuferstraße,	Geländeerwerb zu deren Herstellung	142
do. ,	" über denselben	209
do. ,	" vom Baupolizeiamt	689
do. ,	Verhandlung wegen Zahlung für erworbenes Gelände	461
Allgeier Jos. & Com. ,	Geländeerwerb für die verlängerte Tullastraße	205
do. ,	" " " Hermann-Straße	589
Allgemeiner Versicherungsverein Stuttgart,	Rücksprache wegen Übernahme von Versicherungen	341
Altschul & Simon jr. ,	Ankauf des Hofraumgeländes an Diesselben	325
Anleben ,	Rücksprache wegen Folgen von der Karlsruher Lebensversicherung & wegen Verpfändung (Rückgabe) Depotscheine	341.
Arbeitsstraße,	Verkauf des Geländes daselbst an Vogel & Schumann	213
Arndtstraße, (Büg.)	deren Herstellung	593
Auer Straße (Büg.)	zw. Rosastraße Nr. 11. Obertalstraße, deren Herstellung	585

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
	B.	
Bamag,	Vertrag wegen Lieferung der Gasmesser, Röhren, Formstücke u. s. w. mit Gas	185
Bannwald,	Verkauf des Geländes der Arbeiter- und Garnison-Baracke an Vogel & Schürmann	213
Bannwald-Allee,	Geländeankauf bei derselben für öff. Anlagen	209
Beamte,	Festsetzung der Dienstwohnungs-, Ruhegehaltsberechtigung Verhältnisse	27
" ,		407
Beiertheim,	Durchführung der Wasserleitung nach dort	119
Beisetzungsanlage beim Friedhofe,	Herstellung einer solchen	691
Beitrag von 2000 ℳ,	von der Rotlaufimpfung infolge der Überschwemmungen	51
Berendt Dr.,	Direktor des statistischen Amts, Dienstvertrag	219
Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.-G.	Verpflichtung der Gemeinden der oberen Hardt mit Gas	185
Bermann Dr. prof.	Geländeabtretung zur Gabelsb. der Blumen- & Schloßstr.	614
Bestattungswesen,	Änderung des Ortsstatuts	229. 233.
Bo. ,	Anlage zur Befestigung von Aschenurnen	691
Billing & Zoller, fr.,	Durchf. Verg. Geländes von der Wilhelm-Straße gegen städt. Gelände bei Beiertheim	551
Blechner & Installateure,	Lieferung von Gasöfen von der Gasanstalt	107
Blumenstraße zw. Ritter- & Herrenstr.	Herstellung von Pflasterung in derselben	115

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
Blum – Neff, Firstreinf.,	Nachtrag mit Lampelbau als Bestand des Vinsbaumuseums	335
Boeckhstraße südl. v. Rüdesheimerstr.	Neue Herstellung längs dem Hospitalgebäude	277
Brauereigesellschaft vorm. Schrempp	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstraße	569
Brauer Hilf. III. Vorm.,	Pflästerung zur Albrecht-Straße	144a.
" Bund. II. " ,	" " " "	144
Brunnen,	Anlage eines solchen auf dem Pfarrhof in Rintheim	119
Do.,	Herstellung eines neuen im Elektrizitätsmarkt	473
Bürgermeister,	Ernennung eines ortsstatutarischen Zahl (von 2 auf 3)	85
" I.	(v. Paul), Diensteintrag	9
" II.	(v. Horstmann), Do.	11
" III.	(v. Kleinschmidt), Do.	193
Bürgerschulen,	Erhöhung des Schulgeldes um Lampelbau	347

C.

Chemische Fabrik	Rüppur, Eintausch Lampelbau von Kastanienal Malzkaffeefabrik gegen Hausanschlußgebühr	683
Civilliste, Großh.,	Vertrag wegen Lösung eines Auseinandersetzungsvertrages durch Bildung des Hardtwalds	483

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
	D.	
Dampfkesselanlage im Elektr.-Werk,	Aufstellung eines weiteren Dampfkessels	473
Dampfturbine,	Anschaffung einer solchen für das Elektr.-Werk	473
Darlehen,	Aufnahme solcher bei der Brandversicherungsanstalt.	
	z. dem Allgem. Pensionsfonds in Stuttgart	341
Daxlanden,	über Vereinigung mit Karlsruhe	197
do.	Aufhebung von Ortsstatuten etc. wegen Bahnhof	221
Denkmal,	für Großherzog Friedrich I., Platzanweis	7
Diensteinkommen	der städt. Beamten, dessen Festsetzung	27
do.	Lalgl.	407
Dörflinger Friedr.,	Entschädigung an denselben infolge der Grundstücksumlegung in der Gewann „Gösera"	555
Domänenrärar Gr.	Holzverkaufsstelle für die Rheinbrunner-Str.	467
do.	„ „ für die Straßen im Gewann Gösera	594
Druckrohrstrang,	Herstellung eines solchen vom Öffl. zum neuen Hochbehälter	83
Durlach, Stadtgemeinde,	Vertrag wegen Mitbenützung der Stadt-	
	dasiger Kanalisations- u. Klär-Einrichtungen	483
	E.	
Eggenstein, Gemeinde,	Verkauf von Grundstücken derselben für das Klär-	
	werk und das Kommunalkanal	609

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Elektrizitätswerk,	Herstellung eines Hilfskabels für die Straßenbahn	150
do. ,	Anschaffung einer Dampfturbine, Aufstellung eines weiteren Dampfkessels, Ersatz von Flammrohren durch Wellrohre, Herstellung weiterer Räumlichkeiten	473
Entlastungskanal,	östlicher u. westlicher, Herstellung	485
Eschwinkel,	Ankauf des Grdst. Nr. 9845 daselbst	549
Essenweinstraße	zwischen Humboldtstr. & Villaplatz, Herstellung des Straßenkörpers und der Straßenentwässerung	283
do.	zwischen Straßberg- & Grenzstr. Nr. , Herstellung	589

F.

Fachkurse für	Flaschner & Installateure, Einrichtung von solchen an der Gewerbeschule	107
Fischer, Polizeidiener,	Gehaltszulage für	144
Fleischbeschaugebühren,	deren Erhöhung	315
Flußspatwerke, süddeutsche,	Geländeerwerb zum Betriebe	607
Forchheim & andere obere Hochgemeinden,	Wasserversorgung	185
Friedhof,	Änderung des Ortsstatuts über das Bestattungswesen	229. 233.
do. ,	Herstellung einer Anlage zur Beseitigung von Abfallstoffen	691
Friedrichsplatz,	Errichtung des Großherzog-Denkmals auf demselben (Entschließung)	7
Fuchs H. Söhne,	Geländeabtretung für	589

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
Fuchs Jul., Schlosserm.	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstraße	570
Furrer Johann Jak.,	Geländeabtretung zum Eutzow-Platz	226

G.

Gasleitung,	neue Herstellung in Lützow, Neuhelm, Johannisthal und Umgebung	158
Gasöfen	in Schulen & anderen städt. Gebäuden, Ersatz durch elektr. Kochöfen	659
Gaswerk, städt.,	Einbauung einer mechanischen Koks- & Kohlenförderungsanlage & Aufstellung einer Gas- & Kalkmesserei	77
do.	Herstellung einer Hauptrohrleitung vom städtischen zum westlichen Werk	83
Gebert Carl, Gärtner,	Entschädigung infolge der Grundstücksumlegung in der Hermann Göring	555
Gedemer Gust. & Gen.,	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstr.	577
Geibelstraße	Geländeerwerb zu deren Durchführung zwischen südlich der Klemm-Straße	613
Gemeindebeschlüsse	wegen Ersatz von Straßenkosten für die städt. Straßen	—
Generalintendantur der 9. Zivilliste,	Führung eines Entwässerungskanals durch Wildpark und Grunewald	483
Genesungsheim,	Errichtung eines solchen in Bad Saarow-Pieskow	13

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Gesellschaft für	Bauausführung, Vergleich wegen Grunderwerbs an Düsseldorfer Rheinufer	615
Gewerbeschule,	Neue Satzungen	99
do. ,	Errichtung von Fortbildungsschulen für Maschinen- & Installationsbau	107
Gewerbesteuer,	Verkauf des Grundstücks derselben an Vogel & Schürmann	213
Geyer Gebr., Firma,	Grundstückserwerb von denselben für die Rotteck-Straße	130
Göhren, Hermann (Kgl.),	Herstellung der Straßen daselbst	593
do. , "	" , Entschädigung an Löschungen & Gebrüder infolge der Grundstücksumlegung daselbst	535
Göhrenstraße,	deren Herstellung	593
Goetheschule (Realgymn. mit Gymn.-Abt.),	Neue Satzungen	421
Großherzog Friedrich Denkmal	Errichtung einer Anlage auf dem Jahrmarkts-Platz & (Rathhausneubau)	7
Großh. Civilliste,	Vertrag wegen des Entwässerungskanals durch den Nibelungen- und Hardtwald	483
Grünwinkel,	Durchführung der Wasserleitung dahin	119
do. ,	" . Gasleitung "	158
do. ,	Uebernahme von Ortsstraßen auf	1
Grundbuchamt,	Errichtung der Stelle eines 2. Grundbuchbeamten	457

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
	H.	
Häfele, Christof, Zimmermstr.,	Verkauf von Gebäude an denselben	583
Hagsfeld,	Herstellung der Gasleitung nach Daxlanden	158
Hauser Jos. Jg. Zimm.,	Gelände-Abtretung für die Lützow-Straße	195
Hensel Heinrich,	" " " Albert-Straße	144a
Hensel " & Carl Wwe.,	" " " Hirschstein-Straße	589
Himmelsbach Anton, Fabr.,	" " " " - "	589
Hoffer Wilhelm Zimm.,	" " " Albert - "	144
Honsell-Straße	zw. Hirschstraße u. Hirschhorn, Genehmigung des Bebauungsplanes	545
Hopfensitz, Carl Jos.,	Geländeankauf für den Lützow-Platz	227
Horstmann Dr.,	II. Beschwerde, Einspruchsantrag	11
Hotel Friedrichshöhe	(Baden-B.), Errichtung eines Gartenpavillons	13
Humboldtschule	(Realgymn.), Neue Satzungen	421
Hummel Frau, Ettlingen,	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstr.	567
Hundetaxe,	Erhebung einer Gemeindezuschlags von 8 M.	291
	J.	
	Nichts.	
	K.	
Käppele, Caspar Wwe.,	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstr.	580
Kaiserstraße	zw. Durlacher Tor und Karl-Str., Genehmigung des Bebauungsplanes	351

K.

Kaldaunenwäsche, Gebühren für deren Benützung 316
Kanalisation, deren Aufbau u. Instandhaltung der Abwasserkanäle 485
Kanonierstraße zw. Forst- u. Kaiser-Straße, deren Herstellung 281
Karlsruher Lebens-versicherung, Aufnahme einer Anleihe von 4 Mill. M von derselben 342
Karlstor, Herstellung einer Feuerwehr-Str. bei demselben 287
Karlstraße, Ankauf von Vorgartengelände an derselben 565
Katholischer Stiftungsrat, Geländeabtretung für Borsig-Straße 278
Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, Vertrag über Geländetausch (Errichtung Fabrik- gegen Lagerhausgelände) 683
Kaufmann Wilh., Priv., Abtretung von Vorgartengelände für Karlstraße 576
Kern Just., Priv., desgleichen 581
Klärwerk, Herstellung eines Kanals bei Wolfswinkel 785
Kleinpflaster, Herstellung Kanäle in der Rheinhafen-Straße und Teilen der Blumen-, Ritter- u. Lessingstr. 115
Kleinschmidt Fr. III. Beigeordn., Diensteinkommen 193
Kleiststraße, deren Herstellung 593
Knabenvorschule Erhöhung des Schulgeldes an derselben 347
Knielingen, Gemeinde, Geländeankauf von derselben für die Kläranlage und Sammelkanal 609
Körnerstraße zw. Kaiser- u. Rheinhafenstr., Gemeindebeitrag wegen der Straßenkostenumlage 285

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
Kohlen- & Koksförderungsanlagen,	daran Erweiterung im östlichen Fabrikhof	77
Koksöfen,	Aufstellung solcher in den Hallen etc. statt der bisherigen Fachöfen	659
Konservatorium für Musik,	Grundsätze für dessen Vereinigung mit der Musikbildungsanstalt	557
Kranen,	Herstellung zweier weiterer, neuer Maschinen	217
Krematorium,	Herstellung einer Anlage zur Beisetzung von Aschenurnen allda	691
Kriegsteilnehmer,	Bewilligung eines Zuschusses von 25.— an dieselben	619

L.

Lammstrasse	zw. Ring- u. Lohgerber-Str., Herstellung von Steinpflaster daselbst	115
Lebensversicherung,	Karlsruher, Aufnahme eines Anlehens von dieselbe von 4 Mill. Mk.	341
Lehrterstrasse	(Kürz.), daran Herstellung	593
Löwenstrasse	("), " "	593
Lützowstrasse	("), Grunderwerb hierzu von Grüner	195
Lützow-Platz,	("), " zur Herstellung desselben	225

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	M.	
Martin Anton Dr. Ing.	Gebäudeanbau von demselben zur Albertstraße.	144 6
Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe,	Verwendung einer Grundfläche von Dr. Martin zu der Beiertheimer Allee	97
Meyer Otto Wwe.,	Abtretung von Vorgartengelände zur Zähringerstraße	574
Militärfiskus,	Erwerb von an die Albbahnhofstraße stoßenden Gelände	689
Mittelschulen	für Knaben, neue Betzungen	421
Mohr v. Prof., Frau,	Abtretung von Vorgartengelände zur Zähringerstr.	575
Motorwagen der	Straßenbahn, Umbau von 3 weiteren	617
Mühlburger Straße	(Grünw.), neue Herstellung	95
Müller Adolf, Hptl. Dr.	Gebäudeanbau von demselben zur Albbahnhofstr.	145
Musikbildungsanstalt	Karlsruhe, neue Verleihung mit dem Prädikat Königl. Konservatorium für Musik	557
	N.	
Neubruchstraße	(Grünw.), neue Herstellung	95
Nordbecken,	Erbauung desselben von Eisenbeton	63.
Nowack Wtw. Frau,	Abtretung von Vorgartengelände zur Zähringerstr.	572
	O.	
Oberbürgermeister,	dessen Vollmachterteilung, Verpflichtung desselben	337
Oberrealschule,	Neue Betzungen	421

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
v. Offensandt-Berckholtz-Stiftung	Vertrag wegen Verkaufs städt. Grundstücke an Dieselben	467
Ortsstatute,	Aufbewahrung Polizei auf den Rathhaus-Böhmischen	1
do.	" " " " " Vacharden	221
Ortsstatut über	die Besteuerungsweise, deren Aenderung	229. 233.
do. über	die Feuerordnung des Oberlausitzer Amtshaus, Aenderung	337
do. über	das Volksschulwesen, deren Aenderung (Erhöhung des Schulgeldes an der Knabenvorschule z. der Fortbildungsschule).	347

P.

Parallelstraße zur	Carlstraße beim Landstor, Herstellung einer polizeilichen	287
Parkanlagen, öffentl.	städtische der Albertstraße, Grundwasserstand hierzu	142
Paul Dr., J. Gemeinderath,	Kaufvertrag	9
Peter Wilh. Ref.-Pfd.,	Vertrag wegen Herstellung einer Parallelstraße zur Carl-Straße beim Landstor	287
Pirsch Berta Wwe.,	Abtretung von Vorgartengrundstücken zur Carlstraße	568
Pfannkuch & Co.,	Verkauf von Hofraumgrundstücken an Dieselben	325
do.	" " " " "	587
do.	" " " " "	605
Pflanzenstraße zur	Kastanien- und Lindenstraße, deren Herstellung	463
Pflasterung (Steinpflaster),	der Bürgerhausstraße und Theile der Blumen-, Ritter- und Lessingstraße	115

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.

R.

Rastätter Feinsch.	Geländeerwerb für Albbefestigung	146
Realgymnasium	(Ausb. des mit Gymn.-Abt.), Neue Fortführungen	421
Realschulen,	Neue Fortführungen	421
33. Reichs (Militär-)Fiskus	Geländeerwerb von demselben für die Albbefestigungs-Bauten	689
Restkredite,	deren Offenhaltung, Bericht 1. 1. 09	21
Dto	" " " " 1. 1. 10	391
Rheinhafen,	Herstellung zweier weiterer Becken	217
Dto.	Herstellung eines Nordbeckens, Verlängerung der Hafenmauer des Mittelbeckens, Herrichtung eines III. Vorschlags	63.
Dto	Geländeerwerb für Altschul & Simon und Hamburger & Dü	325
Dto.	Geländeerwerb für die Fa. Hamburger & Dü	605
Dto.	" " " " " "	587
Dto.	" " " " Endgültige Herrichtungsarbeiten	607
Dto.	Geländeerwerbung für die Fa. Stachelhaus & Buckler	677
Dto.	Geländeerwerb (Tauschgeschäft) für die Fa. Schoi- und Malzextrakt-Fabriken in München	683
Dto.	Geländeerwerbung, Vorzeichnung, Herabsetzung (unter 10 ℳ pro qm Zustimmung des Bürgerausschusses)	154

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Rintheim,	Aufstellung eines Straßennamens auf dem Hofgut	119
" ,	Herstellung der Pflasterung vor derselben	158
Ritterstraße,	zwischen Lessing- u. Zähringerstr., Herstellung von Pflasterplatten in derselben	115
Roll Anton Hofr.,	Grundabtausch von derselben zur Albtalbahn.	146
Rotteck-Straße,	" für dieselbe von Grund	130
Rüdt v. Collenberg,	Frhr. v., Verkauf von Vorgartengelände in der Karlstraße	578
Rüppurr,	Herstellung der Pflasterung daselbst	158
" ,	" " Asphaltierung "	119
Ruhegehaltsberechtigung,	Verleihung derselben an städt. Beamte 1909	27
do. ,	" " " " " 1910	407

S.

Satzungen,	neue, der Gewerbeschule	99
" ,	" , " Knabenmittelschulen	421
Saxonia, Verein.	ältester Baum dieser Sorte, Abholzung von Vorgartengelände zur Karlstraße	571.
Schenkendorf-Str.,	neue Herstellung	593
Schlacht- u. Viehhof,	neue Einrichtung, Kredit von zunächst 12000 M. zur Anlegung von Plätzen u. Hofraumpflästerung	73
do. ,	Genehmigung der Neu- und Umbauten	621
do. ,	Höhung der Schlacht- und Kühlhausgebühren etc.	315

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Schmieder Adolf jun.,	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstrasse	573
Schmidt Jul. Hch.,	" " " " "	571
Scholl Wilh., Schlosserm.,	" " " " "	576
Schrempp'sche Brauerei,	" " " " "	"
Schulen, städt.,	Festsetzung der Gebühren eines Lehrlings in denselben	659
Schulwesen,	Änderung des Ortsstatuts über das Schulgeld (Erhöhung des Schulgelds für die Lateinschule u. die Bürgerschule)	347
Schulzahnarzt,	Anstellung eines vollbefähigten, für die Volksschule	113
Schwemmkanalisation,	neue Einführung	485
do.,	Geländeankauf von Zeyer u. Genossen für das Pfarrhaus und den Sammelkanal	609
do.,	Gebührenerhebung hiefür	485
Seher Karl Hch.,	Geländeabtausch von demselben zum Lutzesplatz	227
Sickler Heinr. Hch.,	Vorschuss wegen Geländeerwerbs von demselben	615
Sinnerstrasse (Grünw.),	neue Herstellung	95
Sparkasse, städt.,	Festsetzung des Zinsfusses auf 3 3/4 %	140
Speck Anton IV.,	Geländeabtausch von demselben zur Albstrasse	145
Speisekabel für	die städt. Wasserleitung, Herstellung eines Kabels vom Elektr. Werk bis zum Wasserwerk Tor	150
Spülkanal	Herstellung eines Kabels von der Pfinz bis zum Auslass Tor	483
Stachelhaus & Buchloh,	Vermietung von Schuppengelände an dieselben	677

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
Ständehausstraße,	Herstellung von Steinpflaster in derselben	115
Statistisches Amt,	Dienstvertrag mit dem Direktor (Dr. Brandt)	219
Straßenbahn,	Herstellung eines Geleiseabbaus für dieselbe vom Hauptbhf. bis zum Münchn. Tor.	150
do.	Verlegung der Gleise auf der Kaiserstraße zw. Viadukt Tor u. Karlstraße, doppelgleisige Ausführung der Strecke Kaiserstr. – Karlstraße	351
do.	Gleisverlegung in der Hochstraße zwischen Rheinstraße und Rheinufer	545
do.	Breite Rheinstraße – Fußwegüberführung, Anlage eines zweiten Gleises mit einer Ausweiche	545
do.	Umbau von 3 vorhandenen Motorwagen	617
Straßenkosten,	Allgemeine Bestimmungen über den Bezug der Grundstückseigentümer zu denselben	132
do.	deren Ersatz in einzelnen Fällen, siehe die betreffenden Straßen	—
St. Vincentiusverein,	Abtretung von Vorgartengelände zur Karlstraße	579
Süddeutsche Zucker-spatwerke, G.m.b.H.	Verkauf von Rheinvorgelände an dieselben	607

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	T.	
Tiefbauamt,	Übertragung der Vorstandsstelle von Inspektor Blum-Neff	335
Tulla-Straße,	verlängerte, Geländeanwand hinter von Allgemeine & Co.	205
Tulpenstraße	(Bäume), deren Herstellung	593
	U.	
Überschwemmungen,	in verschiedenen Gegenden Deutschlands, Beitrag von 2000 M zur Linderung der Notlage	51
Unternehmungen,	die außerordentlichen für 1910	391
	V.	
Verbrauchsteuerordnung & Tarif,	deren Änderung	293
Versicherungsverein, allgem., Stuttgart,	Aufnahme eines Anlehens von demselben von 1 Mill. M.	341
Veteranen,	Bewilligung eines Hongerschusses von 25 M	619
Vincentiusverein	hier, Überlassung von Vorgartengelände zur Tullastraße	579
Vogel & Schmermann	Fa., Verkauf des Geländes der Gewerbe- und Obstbauschule an dieselben	213

Gegenstand.	Inhalt.	Seite.
Volksschulwesen,	Änderung des Ortsstatuts (Schulgeldverfassung für die Bürgerschule und Fortbildungsschule)	347
Volksschule,	Anstellung eines vollbeschäftigten Schularztes und Vertretung	113
Voranschlag 1909,	Geländeerwerb hierzu	53
" 1910,	do.	371
	Änderungsvertrag des Bauunternehmerverbands	385
Vorholzstraße,	zw. Bürklin- u. Borchs-Straße, Herstellung u. Kostenersatz betr.	369
W.		
Wasserleitung,	Herstellung nach den Bezirken Ainring, Piding und Kirchheim	119.
Weinbrennerstraße,	zw. York- u. Gneisenaustr., Herstellung	467
Werfthalle,	Errichtung einer Villa neu Einfahrt	63
Wieser, Ernst Wwe,	Geländeerwerb von Vertretern zur Albrechtstr.	144 Z.
Z.		
Zieh- u. Tademaschinen,	Herstellung im östlichen Fabrikwerk	77
Zinsfuß für	Hypothekenanlagen der Städt. Sparkasse, Festsetzung auf 3½ %	140
Zivilliste, Kr.,	Vortrag wegen Führung eines Zulassungsverfahrens über den Forstbez. Forstwald u. Wildpark	483

Gegenstand.	Inhalt.	Zeit.
Zörrer Zdziak, Krämer,	Gesuch um Verleihung zur Ver- kaufung der Obstbäume. Wien	146

Bürgerausschußzustimmung am 2. Januar 1909.

die Staatsgenehmigung wurde erst nach der Bürger-
ausschuß-Zustimmung durch nachfolgendes Ministerial-
reskript erteilt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehenden Bestimmungen über die Geltung von Ortsstatuten im Ortsteil Grünwinkel sowie zu den unten aufgeführten Änderungen von Ortsstatuten seine Zustimmung geben:

I. Auf den Ortsteil Grünwinkel sollen ausgedehnt werden

1. die Ortsstatute für die Gewerbeschule und für die Handelsschule vom 4. Mai 1908 (Staatsgenehmigung vom 13. Juni 1908),
2. das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 (Staatsgenehmigung vom 25. Oktober 1892) über die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die im Dienst der Stadtgemeinde sowie auf die ohne Lohn oder Gehalt als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigten Personen,
3. das Ortsstatut vom 10. Januar 1895 (Staatsgenehmigung vom 24. Januar 1895) über Nichtgewährung des Krankengeldes an die ohne Lohn und Gehalt beschäftigten Personen,
4. das Ortsstatut vom 30. November 1908 über den Bedürfnisnachweis bei der Genehmigung neuer Gast- und Schankwirtschaften,
5. das Ortsstatut vom $\frac{\text{12. März 1889}}{\text{25. Jan. 1896}}$ (Staatsgenehmigung vom $\frac{\text{23. und 27. März 1889}}{\text{5. Februar 1896}}$) betreffend die Gebührenordnung für Bauaufsicht,
6. Das Ortsstatut vom 10. Juni 1880 beziehungsweise 28. April 1886 beziehungsweise 7. März 1887 (Staatsgenehmigung letztmals vom 20. April 1887) betreffend Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege,
7. das Ortsstatut vom $\frac{\text{12. März 1889}}{\text{2. Januar 1907}}$ (Staatsgenehmigung vom $\frac{\text{11. Mai 1889}}{\text{21. Februar 1907}}$) über Quartier- und Naturalleistungen im Frieden,
8. das Ortsstatut über die örtlichen Inventurbehörden in der unterm 2. Januar 1907 erhaltenen Fassung unter Aufhebung des von Grünwinkel erlassenen Ortsstatuts vom 6. Februar 1900.

II. Dieselbe Ausdehnung soll erfahren die städtische Verbrauchssteuerordnung in der unterm 2. Januar 1907 genehmigten Fassung mit nachfolgender Abänderung des § 2 und mit der Feststellung:

daß der Ortsteil Grünwinkel hinsichtlich der Regelung der Verbrauchssteuer als noch nicht mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten ist.

Bisherige Fassung des § 2.

Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung.

Diejenigen Teile der am 1. Januar 1907 eingemeindeten Gemarkungen Beiertheim, Rintheim und Rüppurr, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weins und des auf der Gesamtgemarkung gebrauten Biers, die betreffenden Teile Beiertheims außerdem hinsichtlich des in die Gesamtgemarkung eingeführten Biers.

Welche Gebiete der drei Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Die Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle mit Aufschriften, die auch die nächsten Erheberstellen bezeichnen, kenntlich zu machen.

Künftige Fassung des § 2.

Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung.

Diejenigen Teile der am 1. Januar 1907 eingemeindeten Gemarkungen Beiertheim, Rintheim und Rüppurr sowie der am 1. Januar 1909 eingemeindeten Gemarkung Grünwinkel, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weins und des auf der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres, die betreffenden Teile Beiertheims und Grünwinkels außerdem hinsichtlich des in die Gesamtgemarkung eingeführten Bieres.

Welche Gebiete der vier Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Die Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle mit Aufschriften, die auch die nächsten Erheberstellen bezeichnen, kenntlich zu machen.

III. Nachfolgendes Ortsstatut über die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau in den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Gemarkungsteilen soll an Stelle des unterm 2. Januar 1907 vom Karlsruher Bürgerausschuß für die Ortsteile Beiertheim, Rintheim und Rüppurr sowie an Stelle des unterm 28. März 1906 und 1. März 1907 vom Bürgerausschuß in Grünwinkel genehmigten Ortsstatuts mit Wirkung für alle nicht dem Schlachthauszwang unterworfenen Gemarkungsteile erlassen werden:

„In den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Teilen der städtischen Gemarkung werden für die Fleischbeschau von dem Besitzer des beschauten Schlachttiers beziehungsweise Fleisches erhoben:

a. die Gebühren des § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903, betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau,

b. bei Inanspruchnahme eines städtischen Tierarztes außerdem eine Ganggebühr, welche beträgt für die Stadtteile

Rintheim	2 ℳ
Beiertheim	3 „
Grünwinkel	3 „
Rüppurr	4 „.“

IV. Die Taxbestimmungen der Grünwinkler Friedhofordnung vom 26. Januar 1895 sollen in folgender Fassung weiter gelten:

„1. Für die nach der Grünwinkler Friedhofordnung gewährten Vergünstigungen sind folgende Taxen zu bezahlen:

a.	für die Anlegung eines Grabes außer der Reihe	50 M.
b.	für Verschonung eines Grabes nach umlaufener erster Umgrabungsfrist	20 „
c.	für Verschonung eines Grabes in den folgenden Umgrabungsperioden	30 „
d.	für Freilassung eines in der Gräberreihe befindlichen Platzes für ein künftiges Grab	20 „

2. Für Fertigung eines Grabes sind folgende Taxen zu bezahlen:

a.	für ein Grab eines Erwachsenen	3 M — S.
b.	für ein Grab eines Kindes unter 10 Jahren	1 „ 70 „.“

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Die Auflösung der Gemeinde Grünwinkel und deren Vereinigung mit der Stadt Karlsruhe, welcher der Karlsruher Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 24. Juli 1908 zugestimmt hat, ist durch Landesgesetz vom 19. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 522) mit Wirkung auf 1. Januar 1909 angeordnet worden. Zur Festsetzung des Ortsrechts in dem neuen Stadtteil Grünwinkel bedarf es nach der bisherigen Praxis der Beschlußfassung des durch Zuwahl gemäß § 3*) des Eingemeindungsgesetzes erweiterten Stadtrats und Bürgerausschusses.

Bei der für die Vororte Beiertheim, Rintheim und Rüppurr unterm 2. Januar 1907 getroffenen Regelung ist für die Ortsstatute folgender Unterschied gemacht worden. Bei denjenigen Ortsstatuten, welche rein organisatorischen Charakters sind, also lediglich Bestimmungen enthalten über die Bildung und Befugnisse städtischer Organe z. B. einer Kommission wurde angenommen, daß die in der Altstadt geltenden ohne weiteres auch auf den eingemeindeten Ortsteil Anwendung finden. Dagegen wurde eine besondere Ausdehnung für erforderlich erachtet bei Ortsstatuten, welche einen den ortspolizeilichen Vorschriften ähnlichen Inhalt haben, in dem sie den Beteiligten Verpflichtungen auferlegen, ihnen gegenüber ein Gebot beziehungsweise Verbot aussprechen. Es mag dahingestellt bleiben, ob wirklich bei allen Ortsstatuten der zweiten Art eine ausdrückliche Ausdehnung auf eingemeindete Orts-

*) § 3 des Eingemeindungsgesetzes vom 19. September 1908 lautet:

„Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesem zwei weitere, vom derzeitigen Bürgerausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählten Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.“

4

teile erforderlich ist, oder ob es nicht vielmehr genügen würde, die etwa erwünschte Ausdehnung nur bei den Ortsstatuten vorzunehmen, welche eine der besonderen örtlichen und sozialen Gestaltung der Altstadt angepaßte Regelung treffen und deren Tendenz also nicht schon dahin geht, das jeweilige Gebiet der Gemarkung als notwendige Einheit zu umfassen. Immerhin empfiehlt es sich, um das künftige Ortsrecht im Stadtteil Grünwinkel gegen jeden rechtlichen Zweifel sicher zu stellen, im Anschluß an das bei der früheren Eingemeindung beobachtete Verfahren, welches auch die Billigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern gefunden hat, die Ausdehnung in dem weiteren Umfang vorzunehmen, wie die Vorlage es vorschlägt.

Im einzelnen bedarf wohl die Ausdehnung der zu Ziffer I aufgeführten Ortsstatute keiner näheren Begründung, da die Zweckmäßigkeit der einheitlichen Regelung des Ortsrechts in diesem Umfang schon bei der Eingemeindung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr die Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden hat.

Zu I Ziffer 8, wo das Karlsruher Ortsstatut über die örtlichen Inventurbehörden an Stelle des vom Bürgerausschuß Grünwinkel erlassenen treten soll, wäre noch zu bemerken, daß eine tatsächliche Änderung nur insoweit eintritt, als die durch staatliche Verordnung geregelten Gebühren der Inventurbehörde Grünwinkel dieselbe Höhe erhalten wie in der Altstadt und den anderen Vororten.

Zu Ziffer II Verbrauchssteuerordnung besagt Ziffer IIa der mit der Gemeinde Grünwinkel getroffenen Vereinbarungen, welche der Karlsruher Bürgerausschuß unterm 24. Juli 1908 genehmigt hat:

> „In den Verbrauchssteuerbezirk dürfen nur diejenigen Gemarkungsteile einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden. Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und des Bieres."

Durch die oben vorgeschlagene Fassung des Ortsstatuts und durch die Feststellung, daß hinsichtlich der Regelung der Verbrauchssteuer der Ortsteil Grünwinkel als noch nicht mit der Altstadt zusammenhängend bebaut gelten soll, ist dieser Ortsteil gleich wie die Vororte Beiertheim, Rintheim und Rüppurr, abgesehen von Bier und Wein, von der Verbrauchssteuer frei. Von Wein und Bier soll dagegen in Grünwinkel gleich wie in Beiertheim die Verbrauchssteuer in demselben Umfang erhoben werden wie in der Altstadt.

Zu Ziffer III betreffend Fleischbeschaugebühren kommt Ziffer IIg der Eingemeindungsbedingungen in Betracht:

> „Die bei der Eingemeindung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sowie Hausschlachtungen werden belassen und der Schlachthauszwang solange in Grünwinkel ausgeschlossen, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, womöglich mindestens auf 15 Jahre."

Da hiernach der Schlachthauszwang vorerst in Grünwinkel nicht eingeführt werden soll, sind die Gebühren für die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau für diesen Ortsteil besonders zu regeln. In der Gemeinde Grünwinkel bestanden hierüber zwei Bürgerausschußbeschlüsse, welche auch die Staatsgenehmigung gefunden hatten und zwar folgenden Wortlauts:

a. vom 28. März 1906
„daß die Fleischbeschaugebühren bei Notschlachtungen von Rindvieh bei Bürgern auf die Gemeindekasse übernommen werden";

b. vom 1. März 1907
„daß die Fleischbeschaugebühren bei den gewerblichen Schlachtungen von den Beteiligten zurückerhoben werden".

Dagegen lautete das vom Karlsruher Bürgerausschuß anläßlich der Eingemeindung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr unterm 2. Januar 1907 erlassene Ortsstatut folgendermaßen:

„In den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Teilen der städtischen Gemarkung werden für die Fleischbeschau von dem Besitzer des beschauten Schlachttieres beziehungsweise Fleisches die in § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903 betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau bezeichneten Gebühren erhoben."

Damals wurde auch das frühere Beiertheimer Ortsstatut aufgehoben, welches gleichfalls bei Notschlachtungen von einer Gebührenerhebung absah. Ebensowenig wie dort vermag der Stadtrat bei Grünwinkel die Übernahme dieser dem Fleischbeschauer zukommenden Gebühren in gewissen Fällen, nämlich bei Notschlachtungen von Vieh, welches einem Bürger gehört, auf die Stadtkasse zu empfehlen. Abgesehen davon, daß auch die Unterscheidung hinsichtlich des Eigentümers zu Schwierigkeiten führen könnte, ist kein triftiger Grund für die Aufrechterhaltung dieser Befreiung einzusehen, die auch im Interesse einer einheitlichen Regelung für alle noch nicht dem Schlachthauszwang unterworfenen Gemarkungsteile beseitigt werden sollte.

Im übrigen bringt die oben vorgeschlagene neue Fassung des Ortsstatuts formell noch eine Änderung durch den Zusatz zu b betreffend die Erhebung von Ganggebühren bei Inanspruchnahme städtischer Tierärzte für die in gewissen Fällen neben der Laienfleischbeschau vorgeschriebene Ergänzungsbeschau durch Tierärzte. Bei dieser vor der Eingemeindung durch staatliche Tierärzte vorgenommenen Beschau betrugen die Sätze seiner Zeit für Beiertheim und Rintheim je 3 ℳ, für Grünwinkel 3 ℳ 50 ₰ und für Rüppurr 4 ℳ, sodaß die jetzt dafür eintretenden Gebühren in keinem Falle höher, bei Grünwinkel um 50 ₰ und bei Rintheim (wegen der Nähe des Schlachthauses) sogar um 1 ℳ niedriger sind. Im Ortsteil Rüppurr wird diese Gebühr übrigens nur bei denjenigen Tieren zur Anwendung kommen, welche nicht der Ortsvieh-Versicherungsanstalt Rüppurr angehören, weil zwischen dieser Anstalt und dem Großherzoglichen Bezirkstierarzt in Ettlingen eine Vereinbarung besteht, wonach letzterer gegen eine Pauschalgebühr auch die Fleischbeschau ausübt.

Der Zusatz zu b in dem neuen Ortsstatut bezweckt nur eine rechtliche Sicherstellung der genannten Beträge als öffentlich rechtliche Gebühr, da es zweifelhaft ist, ob die zu a zitierte allgemeine Verordnung vom 22. Januar 1903, welche nur von einer Entschädigung für Reisekosten des außerhalb der Gemeinde wohnenden tierärztlichen Beschauers spricht, im Streitfall allein eine ausreichende Rechtsgrundlage bieten würde.

Zu Ziffer IV — Friedhoftaxen — ist folgende Bestimmung in Ziffer II m der Eingemeindungsbedingungen von Bedeutung:

„Der Grünwinkler Friedhof und die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen sollen, solange angängig, womöglich auf wenigstens 25 Jahre beibehalten werden."

Dementsprechend sollen auch die bisher in Grünwinkel eingeführten Taxen im Friedhofwesen belassen werden. Eine Änderung der dort bisher geltenden Bestimmung ist nur insofern erfolgt, als ein Passus über die Zuständigkeit des Grünwinkler Gemeinderats weggelassen wurde, an dessen Stelle ohne weiteres der Stadtrat tritt, und ferner dadurch, daß ein Passus gestrichen wurde, wonach die Gebühren für Fertigung eines Grabs dem Totengräber zufließen. Obwohl der Gebührenbezug des letzteren infolge der Eingemeindung natürlich nicht geändert werden soll, so sollte doch diese Bestimmung in das staatlicher Genehmigung unterliegende Ortsstatut, welches nur die Verpflichtung Dritter zur Zahlung von Gebühren enthalten soll, nicht aufgenommen werden, da die Entlohnung des Totengräbers gleich wie die anderer Bediensteter eigene Sache der Gemeindeverwaltung ist.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußsitzung am 25. Januar 1909 mit
den auf der zweiten Seite angebrachten
Änderungen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1908.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe auf dem ihr gehörigen (nördlichen) Teile des Friedrichs-Platzes ein Denkmal für den verewigten Großherzog Friedrich den Ersten errichtet,
2. daß zur Gewinnung geeigneter Entwürfe das nachstehende Ausschreiben für einen Wettbewerb erlassen und
3. daß die auszusetzenden Preise im Gesamtbetrage von 10 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1909 bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Entwurf.

Einladung zu einem Wettbewerb.

Die im Großherzogtum Baden ansässigen und die aus Baden stammenden Künstler (Bildhauer und Architekten) laden wir ein, sich an dem vom Bürgerausschuß beschlossenen Wettbewerb zur Gewinnung von Entwürfen für ein von der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zu errichtendes

Monument Großherzog Friedrichs I.

zu beteiligen.

Programm.

1. Als Platz des Denkmals ist der nördliche Teil des Friedrichs-Platzes bestimmt. Genaue Pläne dieses Platzes sind vom städtischen Tiefbauamt zu beziehen. Die Entwürfe haben den Aufstellungsort genau zu bezeichnen und sollen auch die Gestaltung des Platzes in der Umgebung des Denkmals umfassen.

2

2. Die Kosten des Denkmals, einschließlich des Unterbaues und der Aufstellung sollen den Betrag von 200 000 ℳ nicht übersteigen. In diesem Preise müssen alle Architektur- und Bildhauerarbeiten inbegriffen sein; lediglich gärtnerische Arbeiten übernimmt die Stadt.

3. Die Gestaltung des Entwurfs ist den Künstlern freigegeben. Selbstverständlich bildet die Darstellung der Persönlichkeit des Großherzogs den Hauptpunkt der Aufgabe.

4. Der Entwurf ist durch ein Gipsmodell im Maßstab von einem Fünftel der natürlichen Größe des Denkmals darzustellen. Außerdem ist ein Grundriß mit einer Darstellung der vorgeschlagenen Anordnung der Umgebung des Denkmals vorzulegen. (Maßstab 1:25)

Ferner ist jedem Entwurf ein Kostenanschlag beizufügen, welcher über alle wesentlichen Kostenpositionen und über die gewählten Materialien genauen Aufschluß gibt.

5. Die Entwürfe sind spätestens bis zum 15. ~~Oktober~~ 1909 an das städtische Hochbauamt Karlsruhe einzusenden. Jeder Entwurf ist mit einem Wahlspruch zu versehen.

In einem versiegelten Briefumschlag mit demselben Wahlspruch hat der Künstler seinen Namen niederzulegen.

6. Für die drei besten Entwürfe sind Preise von 5 000 ℳ, 3 000 ℳ und 2 000 ℳ ausgesetzt. Im Falle der Übertragung der Ausführung an einen preisgekrönten Künstler wird jedoch der Betrag des Preises auf den Ausführungspreis aufgerechnet.

Das Preisgericht ist berechtigt, die Preissumme in anderer Weise zu teilen, sofern es sich einstimmig dafür entscheidet. Es sollen aber keinenfalls mehr als fünf Preise bewilligt werden.

7. Das Preisgericht besteht aus fünf nichtbadischen Künstlern (drei Bildhauern und zwei Architekten.) Der Stadtrat ernennt die Preisrichter und macht ihre Namen bekannt, sobald sie sämtlich das Amt angenommen haben.

8. Der Spruch des Preisgerichts hat die Entwürfe zu bezeichnen, welche es zur Ausführung geeignet hält und sich darüber auszusprechen, ob die Verfasser dieser Entwürfe eine gute Ausführung gewährleisten.

9. Der Spruch des Preisgerichts ist spätestens am 15 ~~November~~ Januar 10 1909 bekannt zu geben. Nach Bekanntgabe des Spruchs werden die Entwürfe während 14 Tagen öffentlich ausgestellt. Die Entwürfe stehen zu diesem Zweck dem Stadtrat zwei Monate lang zur Verfügung.

10. Der Entwurf, welcher zur Ausführung bestimmt ist, wird Eigentum der Stadtgemeinde. Die übrigen Entwürfe bleiben Eigentum der Verfertiger.

11. Durch Einreichung eines Entwurfs verpflichtet sich der Verfasser, die Ausführung des Entwurfs zu der im Voranschlag festgesetzten Kostensumme zu übernehmen, falls ihm längstens bis 15. ~~Januar~~ März 1910 der Auftrag dazu rechtswirksam erteilt wird.

Bürgerausschußzustimmung am 25. Januar 1909.

Karlsruhe, den 4. Januar 1909.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit dem I. Bürgermeister, Herrn Dr. Kasimir Paul, nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Beck.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

dem I. Bürgermeister, Herrn Dr. Kasimir Paul, anderseits, wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der I. Bürgermeister Dr. Kasimir Paul erhält mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts, d. i. vom 1. Januar 1909, einen Gehalt von jährlich . . . . . 10 000 ℳ

— Zehntausend Mark. —

Dieser Gehalt steigt nach je zwei Jahren um je . . . . . 1 000 ℳ

— Eintausend Mark —

bis zum Betrag von . . . . . 14 000 ℳ

— Vierzehntausend Mark. —

2

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städte-Ordnung) des Bürgermeisters Dr. Paul ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts in der Fassung vom 17. Dezember 1908 maßgebend, und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts, also der 1. Januar 1909, anzusehen.

§ 3

Bürgermeister Dr. Kasimir Paul hat Anspruch auf Hinterbliebenen-Versorgung. Diese wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2, 62 Absatz 2, 64, 68, 69 und 70 des Badischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 festgesetzte jeweilige Gehalt den Einkommensanschlag.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschußsitzung am 25. Januar 1909.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1908.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Max Horstmann nachfolgender neue Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Beck.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

dem Herrn Bürgermeister Dr. Max Horstmann, anderseits, wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der II Bürgermeister Dr. Max Horstmann erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1909 einen Gehalt von jährlich . . . . . 7000 ℳ

— Siebentausend Mark —

Dieser Gehalt wird vom 1. Januar 1911 an auf jährlich . . . . . 8000 ℳ

— Achttausend Mark —

und vom 1. Januar 1913 an auf jährlich . . . . . 9000 ℳ

— Neuntausend Mark —

erhöht.

2

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städteordnung) des Bürgermeisters Dr. Max Horstmann ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts in der Fassung vom 17. Dezember 1908 maßgebend, und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag anzusehen, an welchem Dr. Max Horstmann als Stadtrechtsrat mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt wurde, das ist der 1. Januar 1903.

§ 3.

Bürgermeister Dr. Max Horstmann hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; diese wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2, 62 Absatz 2, 64, 68, 69 und 70 des badischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 festgesetzte jeweilige Gehalt den Einkommensanschlag.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschußsitzung am 25. Januar 1909.

Karlsruhe, den 14. Januar 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle sich mit dem Erwerb des Anwesens des ehemaligen Hotels Friedrichshöhe an der Staufenberg-Straße in Baden-Baden zum Preise von 155 000 ℳ zur Errichtung eines Genesungsheims aus den zu diesem Zweck in dem Grundstock für ein Genesungsheim zur Verfügung stehenden Mitteln nach Maßgabe des anliegenden Kaufvertrags einverstanden erklären.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

Durch testamentarische Verfügung des im April 1903 verstorbenen praktischen Arztes Dr Wilhelm Morstadt erhielt die Stadtgemeinde Karlsruhe ein Vermächtnis von 100 000 ℳ mit der Bestimmung, diesen Betrag zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken und zwar in erster Reihe zur Gründung eines Rekonvaleszentenhauses zu verwenden. Da diese Summe zur Errichtung eines Genesungsheims noch nicht ausreichte, wurde sie zunächst zinstragend angelegt und die Zinsen dem Kapital zugeschlagen. Eine weitere reiche Zuwendung erhielt die Stadtgemeinde für die Zwecke der Errichtung eines Genesungsheims im Juli 1906 durch eine Schenkung des Herrn Privatmanns Karl Schrempp im Betrage von 60 000 ℳ. Auch dieser Betrag wurde zinstragend angelegt und die beiden Kapitalien in der Folge als „Grundstock für ein Genesungsheim" auch gemeinsam verwaltet. Weitere Zuwendungen erhielt dieser Grundstock im August 1906 durch eine aus Anlaß der goldenen Hochzeit des Großherzogspaares gemachte Schenkung der Freien Metzgerinnung des Bezirks Karlsruhe im Betrage von 500 ℳ und im September gl. J. durch eine Schenkung des Privatmanns Karl A Zeumer hier im Betrage von 100 ℳ. Auf 31. Dezember 1908 belief sich das Gesamtvermögen des Grundstocks auf 191 866 ℳ.

Die Vorarbeiten für die Errichtung eines Genesungsheims wurden im Jahre 1907 vom Stadtrat einer Kommission übertragen, der auch der Direktor des städtischen Krankenhauses,

Herr Professor Dr. von Beck, und Herr Privatmann Karl Schrempp angehörten, welch' letzterer sich diese Mitwirkung bei seiner Schenkung vorbehalten hatte. Die Kommission sollte insbesondere über die Frage, ob das Genesungsheim für männliche oder für weibliche Rekonvaleszenten bestimmt sein solle, und über die Platzfrage Vorschläge machen. In ersterer Hinsicht entschied sich die Kommission für die Errichtung eines Heims für weibliche Genesende, da hierfür nach Ansicht der Krankenhausdirektion das dringendere Bedürfnis vorliegt; die Errichtung eines für beide Geschlechter gemeinsamen Heims erschien nach den Erfahrungen des Vereins Genesungsfürsorge, der in seinen beiden Anstalten Rohrbach und Tretenhof die Trennung der Geschlechter jetzt ebenfalls vollständig durchgeführt hat, nicht zweckmäßig. Als Ort für das Heim konnte nach dem Zweck desselben Karlsruhe selbst oder ein Platz in dessen unmittelbarer Umgebung in der Rheinebene nicht in Betracht kommen; es war vielmehr ein Platz auszusuchen, der einigermaßen Höhenlage, gute kräftige Luft, reichlich Sonne, namentlich im Frühjahr und Spätjahr, und eine schöne Umgebung mit nahem Wald hat, der aber auch von Karlsruhe aus ohne große Kosten zu erreichen ist. Durch Herrn Privatmann Schrempp wurde die Aufmerksamkeit der Kommission auf das zum Verkauf stehende frühere Hotel Friedrichshöhe in Baden-Baden gelenkt, das von der Kommission allen diesen Anforderungen entsprechend befunden wurde. Der Ansicht dieser besonderen Kommission hat sich die Krankenhauskommission angeschlossen.

Nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Erhebung des als Anlage II angeschlossenen Gutachtens des Herrn Professors Dr. von Beck vom 14. Oktober 1908 hat auch der Stadtrat den Erwerb des Badener Anwesens beschlossen und dieses zur Aufnahme unbemittelter erholungsbedürftiger Personen weiblichen Geschlechts bestimmt.

Das Hotel Friedrichshöhe, das vor ungefähr acht Jahren erbaut ist, liegt 305 m hoch wenige Minuten von dem Walde des großen Staufenbergs (Merkur) entfernt zwischen Wiesen und Obstgärten. Es besteht aus Kellergeschoß, Hochparterre, zwei weiteren Stockwerken, Mansardengeschoß und Dachgeschoß. Außer großen Wirtschaftsräumlichkeiten, Personalzimmern und sonstigem Zubehör sind 29 Fremdenzimmer mit 40 Betten vorhanden, so daß das Haus für die zu erwartende Durchschnittsbelegung mit 30 Rekonvaleszentinnen reichlich genügt. Gas- und Wasserleitung sowie eine eigene Entwässerungsanlage, die, wenn erforderlich, auch einen Anschluß an die städtische Kanalisation zuläßt, sind vorhanden und in gutem Zustand. Die Badanlage kann nötigenfalls durch Einrichtung eines zweiten Badzimmers mit geringem Aufwand erweitert werden. Kurbäder werden unter günstigen Bedingungen im Hotel Darmstädter Hof benutzt werden können. Zu dem Gebäude gehört ein fast neues reichliches Keller-, Küchen-, Wirtschafts- und Hotelinventar. Dem Aufenthalt der Rekonvaleszenten können der das Haus umgebende Garten, eine geschlossene Veranda und eine offene Terrasse dienen, und auf dem flachen Dache des Speisesaals läßt sich mit geringen Mitteln ein Sonnenbad erstellen.

Um eine etwa später nötig werdende Erweiterung zu ermöglichen, soll nicht nur das 22 a 33 qm große eigentliche Hotelgrundstück, sondern auch eine Teilfläche des Nachbargrundstücks L. B. Nr. 2485 mit 11 a 98 qm erworben werden.

Situationsplan, Fassadenansicht und Grundrisse des Hochparterres und des I. Obergeschosses sind angeschlossen. Die Einteilung der weiteren Stockwerke ist der des I. Obergeschosses entsprechend.

Der bauliche Zustand des Hotels ist nach dem Ergebnis der von dem Hochbauamt vorgenommenen Untersuchung ein guter; auch das Inventar ist vollzählig vorhanden und in gutem Zustand, so daß das Haus sofort bezugsfähig ist.

Als Kaufpreis hatte Herr Thiergärtner für das eigentliche Hotelgrundstück L. B. Nr. 2486 nebst Inventar ursprünglich 180 000 ℳ verlangt und war dann auf 160 000 ℳ, schließlich auf 155 000 ℳ heruntergegangen. Der Stadtrat hatte zunächst nur 150 000 ℳ angeboten. Im Jahre 1905 war das Grundstück L. B. Nr. 2486 mit Inventar amtlich auf 180 000 ℳ geschätzt worden. Für die von dem Grundstück L. B. Nr. 2485 abzutretende Fläche von 11 a 98 qm hatte Herr Thiergärtner anfangs 3 ℳ für den Quadratmeter, also 3594 ℳ verlangt, dann sich aber bereit erklärt, auf diese letztere Summe entbehrliche Inventargegenstände an Zahlungsstatt anzunehmen. Schließlich wurde eine Einigung dahin erzielt, daß der Kaufpreis für beide Grundstücke samt Inventar auf 155 000 ℳ festgesetzt wurde und Herrn Thiergärtner außerdem die in § 3 des Kaufvertrags aufgezählten Inventargegenstände im Gesamtanschlag von 2002 ℳ überlassen bleiben sollen. Soweit nicht für einzelne dieser Gegenstände, wie z. B. für das Automobil, in dem Genesungsheim überhaupt eine Verwendung fehlt, sind gleichartige Inventarstücke auch nach Abgabe der dem Verkäufer verbleibenden in mehr als ausreichender Zahl vorhanden.

Das Bestehenbleiben der in § 4 des Vertrags besonders erwähnten Grunddienstbarkeit, auf die der Verkäufer im Interesse seines Grundstücks L. B. Nr. 2485 unter keinen Umständen verzichten zu können erklärte, ist unbedenklich, da ein etwaiger Erweiterungsbau zweckmäßiger nicht vorn bei der Straße durch Aufbau auf den Speisesaal, dessen Umfassungswände hiezu auch zu schwach sind, sondern auf dem bergwärts gelegenen Grundstücksteil L. B. Nr. 2485 a zu erfolgen hätte, der, wie erwähnt, namentlich auch zu diesem Zweck miterworben wurde. Hierzu bleibt auch nach Bestellung der von dem Verkäufer in § 9 verlangten Grunddienstbarkeit durchaus genügend Raum.

Hervorgehoben sei noch, daß die Verwaltung des Genesungsheims und die ärztliche Kontrolle von der Direktion des hiesigen städtischen Krankenhauses besorgt und die nötigen Lieferungen tunlichst den Lieferanten des Krankenhauses mitübertragen werden sollen.

Die Verpflegungssätze werden so bemessen werden, daß durch sie die Verpflegungskosten und die sonstigen Betriebskosten gedeckt werden. Hierzu wird, da eine Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals nicht nötig fällt, nach der von der Krankenhausdirektion aufgestellten Betriebskostenrechnung voraussichtlich eine Taxe von 2,50 ℳ pro Tag genügen.

Aufnahme sollen minderbemittelte weibliche Personen aus Karlsruhe finden, die zu ihrer Erholung oder Kräftigung eines solchen Aufenthalts bedürfen und die Kosten entweder selbst bestreiten oder aus Krankenkassen, der Invalidenversicherung oder andern Fonds ersetzt erhalten.

Der Stadtrat glaubt auf diesem Weg nicht nur dem Willen der hochherzigen Spender am besten gerecht zu werden, sondern auch das von diesen ins Auge gefaßte soziale Bedürfnis vom Standpunkt der städtischen Interessen aus auf die zweckmäßigste Art nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu befriedigen.

Siegrist.

Hollerbach.

4

Geschehen zu Baden-Baden, am fünften Januar neunzehnhundertneun.
(5. Januar 1909.)

Vor dem Grundbuchamt

Gegenwärtig: der Stellvertreter des Stadtrechtsrats Hermann Elfner als Grundbuchbeamter Großherzoglicher Notar Schröder.

Es erscheinen heute:

1. Herr August Emil Thiergärtner, Privatmann in Baden-Baden und dessen Ehefrau Anna geborene Grosholz daselbst;
2. Herr Gerichtsassessor Josef Hollerbach aus Karlsruhe, handelnd als Vertreter der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Die Erschienenen sind dem Grundbuchbeamten persönlich bekannt.

Dieselben erklären zu Protokoll folgenden

Kaufvertrag.

§ 1.

Herr August Emil Thiergärtner, Privatmann in Baden-Baden ist Eigentümer der folgenden Grundstücke der Gemarkung Baden-Baden:

Plan 43 Lagerbuch Nr. 2486.

22 a 33 qm Hofraite mit Gebäulichkeiten und Hausgarten im Gewann „Annaberg" an der Staufenbergstraße, einerseits Nr. 2485, anderseits Nr. 2487 a,
eingetragen im Grundbuch Band 28 Heft 271, B.-V. I Nr. 1.

Plan 43 Lagerbuch Nr. 2485.

8 ha 45 a 65 qm Hofraite mit Gebäulichkeiten, Hausgarten, Ackerland, Wiese, Weinberg und Wege an der Staufenbergstraße, einerseits Nr. 2486, 2487 a, 2487 b, 2488 a, 2488 c, 2488 b, 2489 a und 2508, anderseits 2484, 2483, 2509, 2510 und 2511,
eingetragen im Grundbuch Band 18 Heft 172, B.-V. I Nr. 2.

§ 2.

Herr August Emil Thiergärtner verkauft hiermit mit Zustimmung seiner Ehefrau:

a. das in Paragraph eins näher bezeichnete Grundstück Lagerbuch Nr. 2486 im gesamten Flächenmaß von 22 a 33 qm mit darauf stehenden Bauten und Zugehörden nebst den bei der am 15. und 16. Dezember 1908 vorgenommenen Revision des Inventars vorhandenen Fahrnissen mit Ausnahme der nach § 3 vom Verkaufe ausgenommenen;
b. von dem in § 1 näher bezeichneten Grundstück Lagerbuch Nr. 2485 eine Fläche von 11 a 98 qm, welche in dem anliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildenden Meßbriefauszug des städtischen Vermessungsamtes Baden-Baden vom 28. Juli 1908 mit Lagerbuch Nr. 2485 a bezeichnet ist,

an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 3.

Ausgenommen von dem Verkauf sind die nachstehend aufgezählten, zu dem jeweils beigesetzten Wert veranschlagten Fahrnisse:

1.	Automobil mit Chauffeuranzug	1 000 ℳ
2.	zwei längere und sechs kürzere Schienenfaßlager	40 „
3.	ein Ovalfaß 1321 Liter haltend	65 „
4.	ein Ovalfaß 1306 Liter haltend	65 „
5.	ein Ovalfaß 473 Liter haltend	23 „
6.	eine Gartenschaukel	25 „
7.	zwei Futtertröge à 6 ℳ	12 „
8.	16 Gartentische à 7 ℳ	112 „
9.	80 Gartenstühle à 2,50 ℳ	200 „
10.	ein Automat	50 „
11.	sechs Garderobeständer à 25 ℳ	150 „
12.	acht eiserne Tische à 20 ℳ	160 „
13.	50 rot lackierte Stühle à 2 ℳ	100 „
	Summa . .	2 002 ℳ

Die hier aufgezählten Inventarstücke verbleiben im Eigentum des Herrn Thiergärtner, sind von diesem aber binnen sechs Wochen nach der Übergabe der Grundstücke aus diesen zu entfernen.

§ 4.

Die Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der an Lagerbuch Nr. 2486 zugunsten des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2485 bestehenden im Grundbuch Baden-Baden Band 28 Heft 271, II. Abteilung, Ordnungszahl 1 eingetragenen Grunddienstbarkeit, wonach der dort bezeichnete nordöstliche Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2486 nicht überbaut, jedoch der Saal des Gasthauses nach Osten und Norden um je 5 m verlängert und verbreitert, aber unter keinen Umständen höher gebaut werden darf, frei von privatrechtlichen Lasten, insbesondere Hypotheken und Grunddienstbarkeiten zu übereignen. Durch diese bestehen bleibende Grunddienstbarkeit wird die Stadtgemeinde Karlsruhe jedoch nicht gehindert, auf dem Dache des Saales ein Sonnenbad nebst der hierzu erforderlichen Umzäunung zu errichten.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Hypothek, lastend auf Lagerbuch Nr. 2486 mit 75 000 ℳ, zugunsten der Bezirkssparkasse Staufen unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises heimzuzahlen und die Löschung auf seine Kosten herbeizuführen.

§ 7.

Herr Thiergärtner tritt den ihm gegen die Firma Kirner & Com. zustehenden Anspruch auf Nachlieferung von Inventarstücken im Betrage von 90 ℳ 40 ₰ an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

§ 6.

Der Kaufpreis für die sämtlichen Kaufgegenstände, bewegliche und unbewegliche, einschließlich der abgetretenen Forderung gegen die Firma Kirner & Com. beträgt 155 000 ℳ

— Einhundertfünfundfünfzigtausend Mark. —

Der Kaufpreis ist vom Tage der Beurkundung des Kaufvertrags gemäß § 313 B.-G.-B. mit 4 Prozent zu verzinsen.

6

Der Kaufpreis von 155 000 ℳ nebst den Zinsen hieraus ist in Karlsruhe bei der Stadtkasse bar zu zahlen, sobald die Übergabe der beweglichen und unbeweglichen Sachen ordnungsgemäß erfolgt und die nach § 10 auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2 487 a zu bestellende Grunddienstbarkeit eingetragen ist.

§ 7.

Die Übergabe sämtlicher Kaufgegenstände erfolgt am 1. Februar 1909. Von diesem Zeitpunkt an trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe die Lasten und gebühren ihr die Nutzungen der verkauften Gegenstände.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, in das von ihr in dem Kaufobjekt einzurichtende Erholungsheim weder Personen mit ansteckenden Krankheiten noch Geisteskranke aufzunehmen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe sagt zu, mit einem etwaigen späteren Neubau oder Anbau an das jetzt auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2 486 vorhandene Gebäude mindestens 4 m von der künftigen Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2 485 entfernt zu bleiben und hierwegen dem Verkäufer für das letztgenannte Grundstück eine Grunddienstbarkeit zu bestellen.

§ 10.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf das ihm gehörige Grundstück Lagerbuch Nr. 2 487 a der Gemarkung Baden-Baden eine Grunddienstbarkeit des Inhalts eintragen zu lassen, daß auf diesem Grundstück kein Gewerbebetrieb oder sonstiger Betrieb stattfinden darf, der geeignet ist, die Benützung des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2 486 als Erholungsheim durch Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Einwirkungen zu beeinträchtigen.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags, sowie der Auflassung und Eintragungen trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Auf Grund des § 33 Ziffer 2 des Verkehrssteuergesetzes nimmt dieselbe Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 12.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zum Abschluß dieses Vertrags vor.

Dieses Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) A. E. Thiergärtner.
„ Anna Thiergärtner geb. Grosholz
„ Hollerbach.

(gez.) Schröder.

Städtisches Krankenhaus
der
Haupt- und Residenzstadt
Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1908.

Errichtung eines Genesungsheims für Frauen betreffend.

Die baldige Errichtung eines Genesungsheims für weibliche Personen von seiten der Stadt Karlsruhe ist sehr zu befürworten. Gerade die weiblichen Wesen sind im zweiten und dritten Lebensjahrzehnt geneigt zu Störungen der Blutbildung und hierdurch leicht empfänglich für Krankheiten besonders für Tuberkulose und langwierige Nervenleiden. Ebenso sind solche Wesen nach anderen Krankheiten besonders Unterleibsleiden noch monatelang arbeitsunfähig und erholungsbedürftig und leiden häufig an Erschöpfungszuständen, die ihrerseits wieder oft zu psychischen Störungen Veranlassung geben. Zur Vermeidung solcher Folgezustände genügt ein langer Krankenhausaufenthalt, oder eine häusliche Pflege oft nicht, sondern bedarf es für die Kranken eines Ortswechsels und Aufenthalts für längere Zeit in guter anregender Luft, bei guter Verpflegung und großer Ruhe in schöner Umgebung von Seiten der Natur.

Durch solch einen Aufenthalt, den ein Genesungsheim bieten soll, wird erzielt ein rascherer Verlauf der Genesung, eine Besserung der Blutbildung, eine Kräftigung des Körpers, eine Erhöhung der Widerstandskraft, und bietet eine solche Erholungskur gewissermaßen ein Vorbeugungsmittel gegen Nervenkrankheiten und Tuberkulose.

In dem Genesungs- und Erholungsheim sollen Unterkunft finden:

1. Weibliche Kranke, welche nicht mehr bettlägerig sind, keine regelmäßige ärztliche Behandlung mehr bedürfen, aber zur Genesung Ruhe, kräftige Luft, Sonne und gute Verpflegung notwendig haben,

2. weibliche Personen, die durch Berufsarbeit, häusliche Sorgen Ermüdungszustände haben und des Ausruhens und der Erholung bedürfen,

3. körperlich schwächlich veranlagte weibliche Wesen, die einer Kräftigung des Körpers bedürfen.

Aufgenommen können werden weibliche minderbemittelte Personen aller Stände, die Genesung und Erholung brauchen, und zwar zu einem täglichen Kostensatz von 2,50 ℳ. Der Ort, an dem das Genesungsheim stehen soll, muß von Karlsruhe leicht zu erreichen sein, muß einigermaßen Höhenlage haben, gute kräftige Luft, reichliche Besonnung besonders im Winter und in den Übergangszeiten, Gelegenheit zu Liegekuren bieten, schöne Umgebung und in der Nähe Wald besitzen.

Diese Bedingungen sind nur in der weiteren Umgebung von Karlsruhe und zwar in der Gegend von Baden-Baden gegeben, und dort wieder ist von allen angebotenen Plätzen und Häusern das frühere Hotel Friedrichshöhe am meisten geeignet zur Herstellung eines Genesungsheims für Frauen. Das frühere Hotel Friedrichshöhe liegt 305 m hoch in der schönsten, freiesten Lage Badens, in der Nähe des Waldes des Merkurberges, umgeben von Wiesen und Obstgärten. Das Haus ist gut gebaut, praktisch eingerichtet und gut ausgestattet. Vierzig Personen, Dienstpersonal abgesehen, können gut und hygienisch einwandsfrei

untergebracht werden. Für Liegekuren ist Vorgarten im Freien und eine Veranda vorhanden, für Milchkuren kann das angrenzende Hofgut Annaberg mit seiner vorzüglichen Viehhaltung besucht werden. Der Wald ist vom Hause nur 2—3 Minuten entfernt. Das Anwesen liegt oberhalb und außerhalb des Häuserbereiches der Stadt Baden, ist aber leicht und bequem zu erreichen. Das Haus ist für Winter- und Sommerbetrieb bezugs- und bewohnungsfähig und gerade für den Winter, Frühjahr und Herbst wird die Friedrichshöhe einen vorzüglichen Genesungsaufenthalt bieten und den Kranken einen großen Nutzen bringen.

Das Haus ist jetzt schon so gut wie bezugsfähig, und für die Summe, für die es mit Erweiterungsterrain angeboten ist, sehr preiswürdig. Alle anderen Plätze und Häuser, die angeboten wurden, sind weder so günstig in der Lage, noch so praktisch und ausreichend im Raum, noch im Verhältnis so billig und preiswert zu erlangen.

Die Verwaltung des Genesungsheims sowie die ärztliche Kontrolle wird am besten von der Direktion des städtischen Krankenhauses Karlsruhe ausgeführt werden, was keine große Schwierigkeit bieten wird. Ebenso kann ein großer Teil der Lebensmittel von Karlsruhe an das Genesungsheim nach Baden geliefert werden, wie in dem früheren Bericht über den angenommenen Betrieb des Genesungsheims Erwähnung getan ist.

Mit dem Ankauf des früheren Hotel Friedrichshöhe wird die Erstellung des geplanten Genesungsheims der Stadt Karlsruhe auf die rascheste und wohl auch beste und relativ billigste Weise erzielt werden.

(gez) Prof. Dr. v. Beck.

Nord

Stadt Baden

Staufenberger-Strasse

Durch die Stadtgemeinde Karlsruhe zu erwerbendes Gelände.

2487a Thiergärtner, Ludg. Ernst, Rentner

2487b Brauer, Konrad Georgs Sohn

2488a Berger, Friedrich, Kutscher in Rheft.

2486
22 ar 33 qm
Thiergärtner, August Emil, Rentner
Hotel Friedrichshöhe

2485a
11 ar 98 qm

2485
Thiergärtner, August Emil, Rentner

Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 m

Karlsruhe, Januar 1909
Städt. Tiefbauamt.

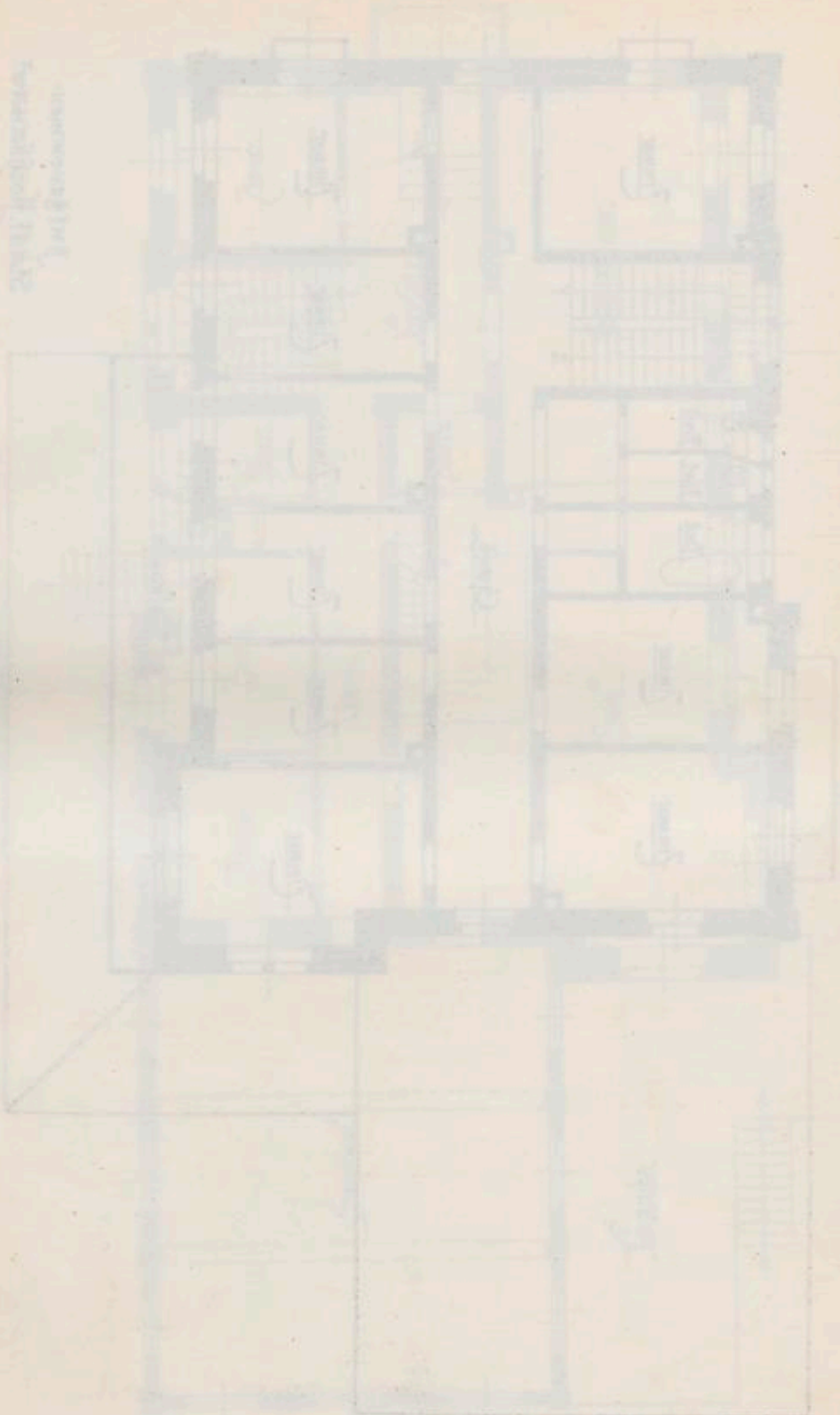

Kurhaus Friedrichshöhe.

in Baden-Baden.

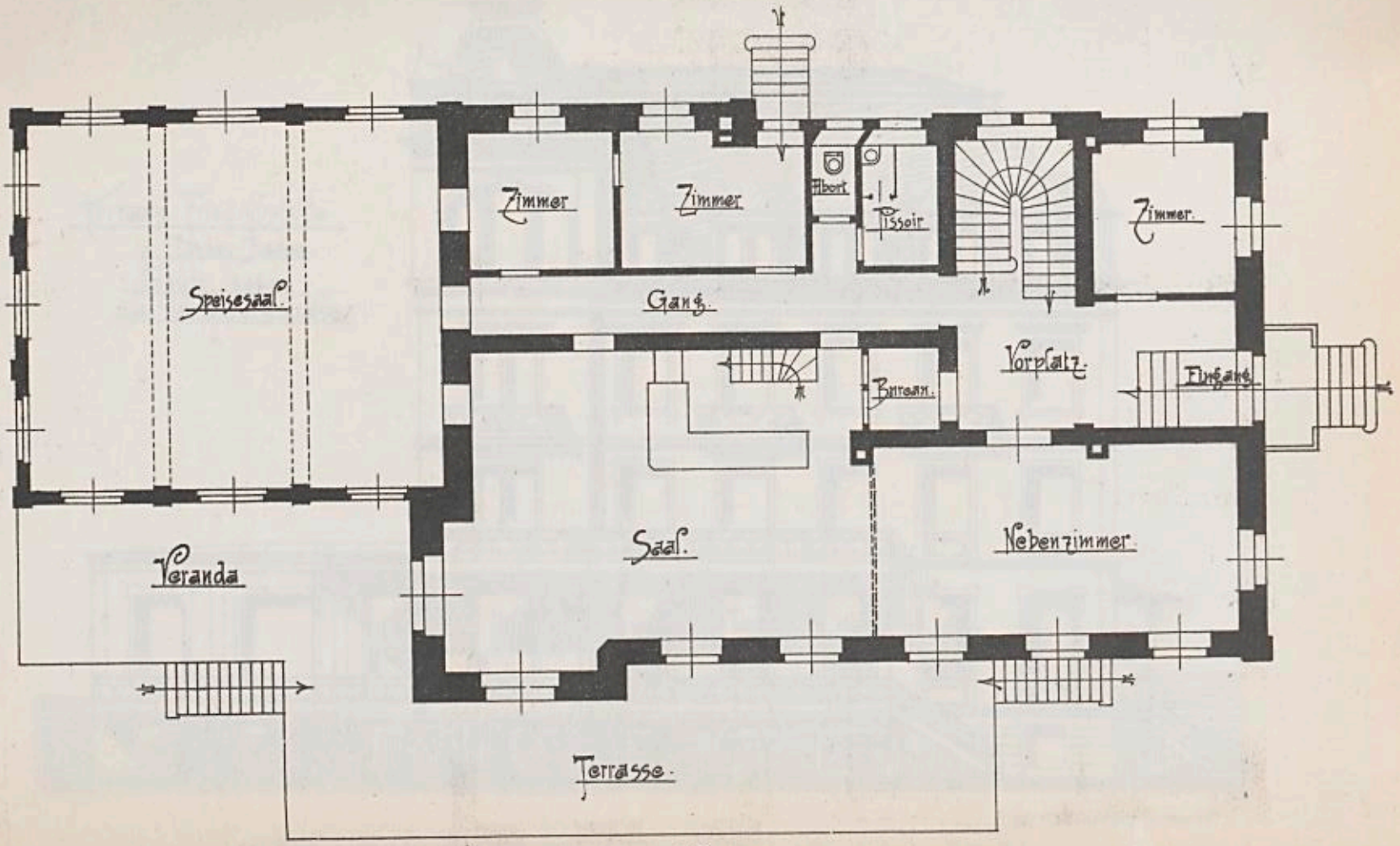

Erdgeschoss.

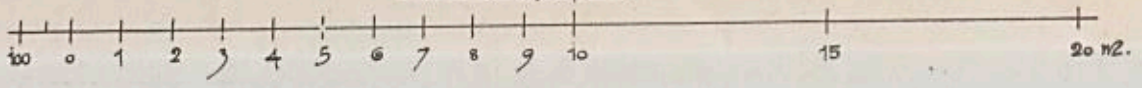

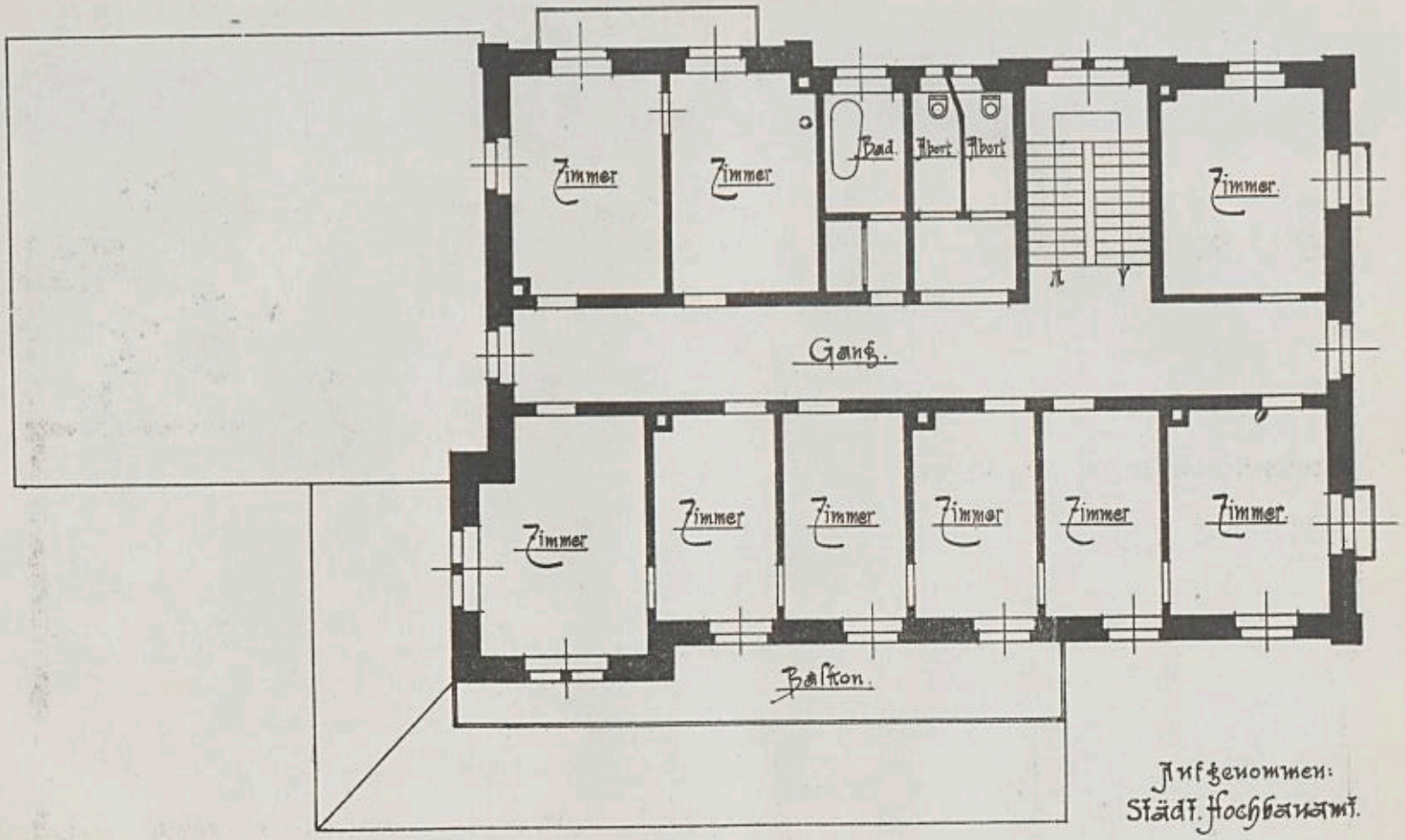

Aufgenommen:
Städt. Hochbauamt.

I. Obergeschoss.

Kurhaus Friedrichshöhe
in Baden-Baden.
Ansicht gegen
die Stanfenbergstraße.

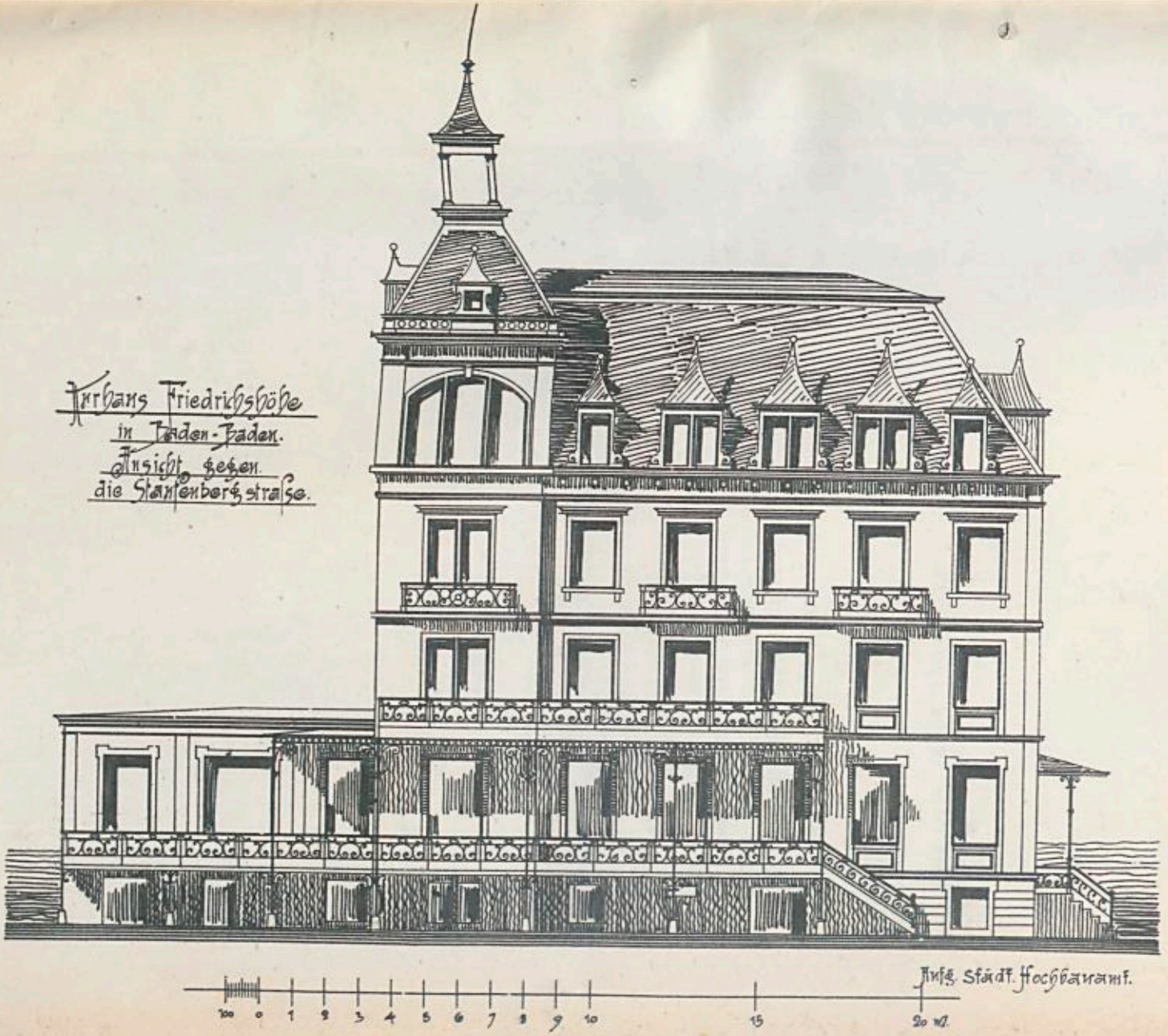

Aufg. Städt. Hochbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 14. April 1909.

Karlsruhe, den 27. März 1909.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß außer den bereits zur Offenhaltung für längere Dauer genehmigten Restkrediten weiterhin noch die nachstehenden, nach dem Stand vom 1. Januar 1909 berechneten, Restkredite aus Anlehensmitteln und dem Erneuerungsfond im Gesamtbetrage von 1 309 868 ℳ 13 ₰

— Einer Million dreihundert neuntausend achthundert sechszig acht Mark 19 Pfennig —

bis zu den in der vorletzten Spalte aufgeführten Zeitpunkten offen gehalten werden".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

2

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	a. Tiefbauten.				
1.	Herstellung eines Kanals unter dem künftigen Bahnhof	22 000	—	17. Juni 1907	30. Juni 1907
2.	Pflasterung der beiden Fahrbahnen in der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße	192 300	—	2. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
3.	Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Maxaubahn und der Schiller-Straße Pflasterung der Keßler-Straße . . .	113 405 75 526	— —	27. Febr. 1908	30./31. März und 1. April 1908
4.	Herstellung von Eiswiesen auf den Fautenbruch- und Langenbruchwiesen südlich des Rangierbahnhofes	21 000	—	10. März 1908	4. Mai 1908
5.	Herstellung der Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße und Herstellung der von Süden her in die Essenwein-Straße einmündenden Sackgasse	29 434	15	16. Januar 1908	21. Januar 1908
6.	Korrektion der Albufer	41 000	—	23. Septbr. 1908	30. Novbr. 1908
	Betrag a. . .	494 665	15		
	b. Hochbauten.				
7.	Erbauung eines Krankenhauses	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
8.	Erbauung einer höheren Mädchenschule am Gutenberg-Platz	578 000	—	21. Oktober 1908	30. Novbr. 1908
	Betrag b. . .	4 578 000	—		
	c. Gaswerk.				
9.	Erweiterung des östlichen Gaswerks und zwar: a. Errichtung einer Kokegasanstalt . . b. „ eines neuen Dampfkesselhauses	575 843 141 550	— —	18. Dezbr. 1906	2. Januar 1907
	c. Erweiterung der Einfriedigung . . d. Beschaffung von zwei neuen Dampfkesseln	8 750 14 260	— —	22. Juli 1908	31. August 1908
10.	Versorgung des Stadtteils Beiertheim mit Gas; I. und II. Ausbau	55 400	—	14. März 1908	4. Mai 1908
	Betrag c. . .	795 803	—		

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
1 601	69	1909	Die Fertigstellung der Arbeiten ist von den Bauausführungen der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abhängig und erfolgt voraussichtlich im Laufe des Jahres 1909.
48 367	08	1909	Wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1909 zu Ende geführt.
113 405	—	1909	Werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1909 zu Ende geführt.
9 642	56	1909	
2 257	24	1909	Desgleichen.
28 424	35	1910	Die Arbeiten werden erst im Jahre 1909 begonnen.
41 000	—	1910	Die Arbeiten werden voraussichtlich 1910 zu Ende geführt.
244 697	92		
8 815	66	1909	Es sind noch Einrichtungsgegenstände zu beschaffen.
573 532	95	1912	Mit dem Bau wird in diesem Jahre begonnen.
582 348	61		
152 679	45	1910	Die Arbeiten sind noch nicht beendigt.
132 670	79	1910	
8 572	40	1910	
6 715	10	1910	
3 564	80	1912	Es werden immer noch Anschlüsse angemeldet.
304 202	54		

4

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	d. Wasserwerk.				
11.	Verstärkung von Wasserrohrsträngen auf 100 mm lichte Weite im Interesse erhöhten Feuerschutzes	38 860	—	12. August 1908	31. August 1908
	Betrag d. . .	38 860	—		
	e. Elektrizitätswerk.				
12.	Erstellung einer Umformeranlage zur Lieferung von elektrischem Strom für den Straßenbahnbetrieb sowie für den Bedarf des Gaswerks II und des Schlacht- und Viehhofes	105 000	—	2. Juni 1908	13. Juli 1908
	Betrag e. . .	105 000	—		
	f. Straßenbahn.				
13.	Verlegung der Gleisanlage nach Durlach infolge Umbau des Durlacher Bahnhofes	142 200	—	27. Juli 1908	31. August 1908
14.	Herstellung eines zweiten Gleises in der Schiller-Straße zwischen Krieg- und Sofien-Straße	5 600	—	12. Oktober 1908	30. Novbr. 1908
	Betrag f. . .	147 800	—		
	Hierzu:				
	Betrag a. Tiefbauten	494 665	15		
	„ b. Hochbauten	4 578 000	—		
	„ c. Gaswerk	795 803	—		
	„ d. Wasserwerk	38 860	—		
	„ e. Elektrizitätswerk	105 000	—		
	Gesamtbetrag . .	6 160 128	15		
				Davon sind zu decken: aus dem Erneuerungsfonds . .	
				und aus Anlehensmitteln . . .	

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
17 167	94	1909	Erneuerungsfonds. Die Arbeit wird im Jahre 1909 beendigt werden.
17 167	94		
18 765	77	1909	Die Anlage ist noch nicht fertig gestellt.
18 765	77		
137 085	35	1909	Mit den eigentlichen Arbeiten wurde erst begonnen.
5 600	—	1909	Die Arbeit kommt im Jahre 1909 zur Ausführung.
142 685	35		
244 697	92		In diesem Verzeichnisse sind die Restkredite nicht enthalten, deren Offenhaltung für das Jahr 1909 und die folgenden Jahre schon genehmigt ist: entweder in der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 22. Februar 1908 über die offen zu haltenden Restkredite, oder aber in den Vorlagen über die einzelnen Unternehmungen.
582 348	61		
304 202	54		
17 167	94		
18 765	77		
1 309 868	13		Ein Verzeichnis über sämtliche Restkredite nach dem Stand vom 31. Dezember 1908 erscheint im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1908.
17 167	94		
1 292 700	19		

Bürgerausschusszustimmung am 14. April 1909.

Karlsruhe, den 13. März 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts
   1. die in nachstehendem Verzeichnis unter Ordnungszahl 1 bis 242 aufgeführten Beamten das in Spalte 6 angegebene Diensteinkommen erhalten,
   2. die unter Ordnungszahl 7, 13, 21, 47, 62, 71, 83, 94, 98, 99, 107, 132, 140, 143, 154, 157, 164, 165, 169, 175, 177, 196, 202, 203, 211, 212, 216, 223, 235, 237, 248, 249 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden;

II. daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Sparkassengesetzes die Gehalte der unter Ordnungszahl 243 bis 259 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden;

III. daß die unter Ordnungszahl 260 und 261 aufgeführten Beamten der Gemeinde Grünwinkel mit Wirkung vom 1. Januar d. J. die in Spalte 6 bezeichneten Ruhegehalte erhalten.

Der Stadtrat:

Siegrist. G. Beck.

2

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
1	Amann, Josef	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	4000	4425	2. Januar 1855
2	Bach, Josef	Stadtkassendiener	F 2	1900	2100	24. April 1854
3	Bach, Wilhelm	Schuldiener i. Vorort Beiertheim	F 2	1400	1600	17. Oktober 1852
4	Balz, Eugen	Maschinenmeister bei der Straßenbahn	D 2	2900	3199	23. März 1866
5	Bansa, Philipp	Stadtdiener	F 2	1700	1900	28. Mai 1857
6	Barth, Heinrich	Buchhalter II. Kl. b Gaswerk	D 1	2500	2625	2. August 1874
7	Barth, Theobald	technischer Beamter III. Kl. beim Gaswerk	D 2	2600	2725	22. Novbr. 1868
8	Bauer, Ludwig	Schuldiener	F 2	1500	1700	25. Juni 1873
9	Baumann, Georg	Pförtner beim Schlacht- und Viehhof	F 2	1900	2000	12. Septbr. 1861
10	Baumann, Josef	Rechner der Straßenbahn-, Schlacht- und Viehhof- und Verbrauchssteuerkasse	B 2	4080	4555	4. März 1860
11	Baumert, Johann	Badgehilfe im Vierordtbad	F 2	1900	2100	8. April 1847
12	Baumgärtner, Rob.	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Gaswerk	E 1	2200	2470	27. Mai 1873
13	Beck, Christian	Leichenträger	F 2	—	1600	16. Septbr. 1861
14	Beck, Georg	Oberstadtrechnungsrat	A 2	6000	6300	13. Oktober 1848
15	Becker, Friedrich	technischer Beamter V. Kl. beim Gaswerk	E 2	2537	2681	24. Mai 1861
16	Bertsch, Emil	Bureauassistent I. Kl. beim Kontrollbureau	E 1	2200	2470	12. Septbr. 1873
17	Bertsch, Gustav	Buchhalter I. Kl. bei der Stadthauptkasse	C 2	2829	3172	13. März 1868
18	Bleicher, Robert	Sekretariatsassistent I. Kl. b. Feuerversicherungsbureau	D 2	3150	3319	26. Novbr. 1848
19	Bleß, Mathias	Maschinist II. Kl. b. Wasserwerk	E 2	2500	2640	6. Septbr. 1842
20	Blum-Reff, Emil	Tiefbauinspektor	A 1	6500	7000	29. Septbr. 1867
21	Bodfeld, August	Kanzleisekretär II. Kl. beim Hochbauamt	D 1	2500	2775	3. Oktober 1871
22	Bohner, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Krankenhaus	E 1	2500	2650	13. Januar 1870
23	Bohrmann, Karl	technischer Beamter III. Kl. beim Gaswerk	D 2	2800	2941	12. Oktober 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
7. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
23. April 1889	1. Januar 1900	" "	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	" "	
12. Januar 1893	1. Januar 1904	" "	
23. April 1889	1. Januar 1905	" "	
31. Oktober 1898	—	1. Januar 1909	
1. Juni 1895	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Septbr. 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Juni 1874	1. Januar 1891	" "	
1. Mai 1874	1. Januar 1885	" "	
1. Novbr. 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Oktober 1897	—	1. Januar 1908	
12. Novbr. 1877	1. Januar 1883	wie bisher	Anrechnung der vollen städtischen Dienstzeit.
6. Dezbr. 1896	1. Januar 1907	" "	
16. Septbr. 1897	1. Januar 1908	" "	
1. Oktober 1894	1. Januar 1905	" "	
4. Februar 1885	1. Januar 1896	" "	
20. Oktober 1874	20. Oktober 1884	" "	
4. Januar 1898	1. März 1903	" "	
1. Juli 1898	—	1. Januar 1909	
2. Oktober 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
6. Septbr. 1899	1. Januar 1904	" "	

4

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M	Künftiges Diensteinkommen. M	Datum der Geburt.
24	Bossert, Ludwig	Aufseher II. Kl. b. Gaswerk	F 2	1500	1700	23. April 1859
25	Braunewald, Herm.	Registraturassistent II. Kl	E 1	2900	3230	4. Oktober 1851
26	Breining, Gustav	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	3050	3341	24. Juni 1865
27	Brüstle, Friedrich	Stadtsekretär II. Kl. beim Straßenbahnamt	C 1	3400	3589	5. Juni 1872
28	Buchner, Robert	technischer Beamter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	3600	3775	11. Novbr. 1848
29	Bürkel, Karl	Bestattungsordner	E 2	2590	2739	27. März 1874
30	Bulling, Gottlob	technischer Beamter II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	3600	3775	9. April 1851
31	Bundschuh, Josef	Kassendiener b. d. Krankenkassen	F 2	1900	2100	7. Oktober 1863
32	Burger, Hieronymus	Verbrauchssteuererheber	F 2	1900	2100	13. Januar 1859
33	Carl, Siegfried Dr.	Obertierarzt	A 2	4900	5494	6. August 1870
34	Coy, Wilhelm, Witwe	Schuldienerin an der Höh. Mädchenschule	F 2	1900	2000	9. Juli 1855
35	Däubert, Georg	Verwaltungsassistent II. Kl. beim Hochbauamt	E 2	2600	2950	12. August 1831
36	Dafferner, Albert	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	25. Januar 1870
37	Daub, Wilhelm Jakob	Schlachthallenmeister	F 2	1900	2100	1. Februar 1861
38	Denninger, Otto	Revisor beim Rechnungsamt	C 1	2700	2800	22. August 1877
39	Diem, Johann Friedr.	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	3147	3316	6. Novbr. 1865
40	Dieterich, Gottlieb	Straßenbahnschaffner	F 2	1800	2000	25. Mai 1868
41	Eichele, Wilhelm	"	F 2	1800	2000	27. Novbr. 1874
42	Elsenhans, Julius	technischer Beamter III. Kl. beim Gaswerk	D 2	2435	2710	5. Januar 1867
43	Erndwein, Leopold	Stadtdiener	F 2	2000	2200	13. Juni 1850
44	Falk, Rosine	Badgehilfin im Vierordtbad	F 2	1450	1600	11. März 1869
45	Fecker, Friedrich	Stadtrechner	A 1	6000	6900	11. Dezbr. 1854
46	Feigenbutz, Eugen	Registrator	C 1	3200	3373	12. August 1870
47	Feigenbutz, Wilhelm	Schreibbeamter b. Militär- u. Feuerversicherungsbureau	F 1	1700	1925	26. Juni 1877
48	Feuerstacke, Friedr.	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3900	4325	19. Dezbr. 1842
49	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. beim Tiefbauamt	B 1	4950	5247	27. Juni 1855
50	Frank, Adolf	Stadtrechnungsrat II. Kl.	B 2	4800	5200	18. Februar 1858

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	beantragte.	bisherige.	
12. Februar 1885	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Januar 1882	1. Januar 1892	" "	
16. Oktober 1890	1. Januar 1901	" "	
1. April 1896	1. Januar 1907	" "	
15. Oktober 1885	1. Januar 1886	" "	
11. Oktober 1897	1. Januar 1908	" "	
1. Januar 1892	1. Januar 1902	" "	
1. Januar 1889	1. Januar 1899	" "	
1. Novbr. 1892	1. Januar 1903	" "	
1. August 1896	1. Januar 1907	" "	
1. Februar 1895	1. Januar 1906	" "	
24. März 1873	24. März 1883	" "	
11. Juli 1896	1. Januar 1907	" "	
1. Juni 1894	1. Januar 1905	" "	
1. April 1907	1. Januar 1908	" "	
1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
17. Juni 1895	1. Januar 1906	" "	
5. Mai 1895	1. Januar 1906	" "	
4. Novbr. 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Oktober 1869	1. Januar 1894	" "	
28. April 1892	1. Januar 1905	" "	
10. Oktober 1870	1. Januar 1885	" "	
15. Februar 1897	1. Januar 1906	" "	
1. Septbr. 1898	—	1. Januar 1909	
1. Juli 1881	1. Januar 1892	wie bisher	
1. August 1881	1. Januar 1892	" "	
16. Septbr. 1886	1. Januar 1889	" "	

6

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
51	Fritz, Simon	Wasenmeister	F 2	1900	2100	9. August 1851
52	Fuchs, Johann	technischer Beamter V. Kl. beim Wasserwerk	E 2	2050	2350	23. Juni 1867
53	Füg, Valentin	Magazinsmeister b. Gaswerk	D 2	3500	3675	11. Januar 1845
54	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	2300	2445	28. Septbr. 1856
55	Gaide, Friedrich	Schlachthallenmeister	F 2	1900	2100	20. Mai 1854
56	Geiger, Georg	Kanzleiassistent I. Kl. beim statistischen Amt	E 1	2350	2485	19. Novbr. 1871
57	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor b. Wasserwerk	A 1	5200	5750	28. Septbr. 1867
58	Giehne, Emil	Betriebsdirektor b. Gaswerk I	A 1	6500	7000	25. Januar 1859
59	Gilliard, Josef	Diener im Krankenhaus	F 2	1300	1500	27. Septbr. 1835
60	Glaser, Friedrich	Aufseher II. Kl. b. Elektrizitätswerk	F 2	1600	1800	5. Mai 1863
61	Göbel, Albert	Buchhalter II. Kl. beim Straßenbahnamt	D 1	2450	2575	27. April 1874
62	Graf, Jakob	technischer Beamter II. Kl beim Elektrizitätswerk	D 1	2650	2779	12. März 1873
63	Grell, Johannes	Aufseher II Kl. (Gärtner) für Friedhofanlagen	F 2	1700	1900	4. August 1855
64	Griebel, Alfred	Stadtsekretär II. Kl. beim Armen- und Waisenrat	C 1	3150	3573	28 Februar 1876
65	Groß, Heinrich	Oberbuchhalter I. Kl. beim Wasserwerk	B 2	4231	4635	16 Februar 1858
66	Großhans, Philipp	Aufseher I. Kl. (Schmiedmeister) b. d. Straßenbahn	F 1	1900	2040	23. Januar 1859
67	Gumprich, Eduard	Stadtsekretär II. Kl. beim Gemeindegericht	C 1	4800	5125	30. Oktober 1852
68	Haberkorn, Otto	Revisor beim Kontrollbureau	C 1	3050	3265	13. Januar 1874
69	Hacker, Andreas	Aufseher II Kl. b. Gaswerk	F 2	1600	1800	10. Februar 1865
70	Hartl, Matthäus	Kanzleiassistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	2010	2110	6. Februar 1874
71	Hartmann; Leonh.	Maschinist II. Kl. b. Schlacht- und Viehhof	E 2	1900	2150	26. Februar 1871
72	Heid, Franz Josef	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1700	1900	8. Juni 1867
73	Heintz, Karl	Oberbuchhalter I. Kl. beim Gaswerk	B 2	4800	5200	6. Februar 1854

8 9 10 11

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
15. Novbr. 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
12. Oktober 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Dezbr. 1878	1. Januar 1889	" "	
1. Dezbr. 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
1. Februar 1897	1. Januar 1908	" "	
16. März 1895	1. Januar 1900	" "	
23. April 1889	1. Januar 1897	" "	
15. August 1877	1. Januar 1888	" "	
18. Novbr. 1895	1. Januar 1906	" "	
8. April 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Februar 1901	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 2 Dienstjahren bei der Aktiengesellschaft S. Schuckert & Cie. in Nürnberg laut Stadtratsbeschluß vom 20. März 1902 Nr. 5096.
7. Mai 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
1. Oktober 1900	28. Februar 1906	" "	
5. Novbr. 1885	1. Januar 1896	" "	
3 Juli 1882	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1877	1. Januar 1887	" "	
16. Mai 1905	1. Januar 1908	" "	
18. Mai 1885	1. Januar 1899	" "	
15 Juni 1895	1. Januar 1906	" "	
24. Septbr. 1895	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 7 Dienstjahren als städtischer Arbeiter.
10. August 1896	1. Januar 1907	wie bisher	
1. Novbr. 1877	1. Januar 1888	" "	

8

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
74	Heurich, Ernst	Architekt II. Kl. b. Hochbauamt	B 1	4150	4625	21. Juli 1866
75	Heß, Friedrich	Stadtkassendiener	F 2	1900	2100	23. April 1858
76	Heuberger, Friedr.	technischer Beamter II. Kl. b. Tiefbauamt	D 1	3300	3775	31. Juli 1858
77	Hörning, Karl	Maschinist II. Kl. b. Wasserwerk	E 2	2000	2240	7. Februar 1857
78	Hoff, Alfred	Buchhalter I. Kl. bei der Stadthauptkasse	C 2	2650	2979	7. März 1873
79	Hoffmann, Franz	Verwalter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke	A 2	4550	5373	19. Dezbr. 1863
80	Hofstetter, Otto	Badverwalter	C 1	3850	4275	11. April 1869
81	Hornung, Adam	Maschinist II Kl. bei der Straßenbahn	E 2	2010	2260	11. August 1868
82	Hurst, August	technischer Beamter I. Kl. beim Hochbauamt	C 2	2950	3103	10. Februar 1872
83	Jaag, Johann	Straßenbahnschaffner	F 2	1600	1700	14. Septbr. 1872
84	Jäger, Friedrich	Maschinist II. Kl. im Nebeniusschulhaus	E 2	1900	2150	16. April 1866
85	Jäger, Fritz	Stadtrechnungsrat II. Kl.	B 2	3800	3922	25. Juli 1873
86	Jänisch, August	technischer Beamter III. Kl. beim Hochbauamt	D 2	3300	3475	9. April 1862
87	Jakobi, Karl	Verwalter des Krankenhauses	A 2	3850	4225	2. März 1874
88	Illg, Friedrich	Heizer beim Elektrizitätswerk	F 2	1850	2050	31. Januar 1866
89	Jung, Heinrich	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Gaswerk	E 1	2385	2674	15. Dezbr. 1858
90	Kachel, Wilhelm	Kanzleisekretär I. Kl. beim Armen- und Waisenamt	C 2	3000	3357	20. Novbr. 1872
91	Kary, Anton	Gemeindesekretär im Vorort Beiertheim	—	1600	1700	20. Mai 1852
92	Keitel, Johann	Verwaltungsassistent II. Kl. beim Gaswerk	E 2	1965	2065	28. März 1863
93	Keller, Friedrich	Stadtdiener	F 2	1900	2100	26. August 1848
94	Keller, Johannes	Kontrolleur b. d. Straßenbahn	E 2	1850	1950	24. Dezbr. 1874
95	Keller, Karl	Maschinist II. Kl. b. Schlacht- und Viehhof	E 2	2282	2550	10. Juni 1868
96	Kemptner, Philipp	Stadtdiener	F 2	1900	2100	10. Juni 1858
97	Kern, Amelie	Archivsekretärin	E 1	1800	1960	11 April 1854

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
22. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
1. Mai 1891	1. Januar 1902	" "	
19. Septbr. 1885	1. Januar 1896	" "	
1. Dezbr. 1892	1. Januar 1903	" "	
1. Oktober 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Februar 1901	1. Januar 1898	" "	
25. Mai 1893	1. Januar 1904	" "	
14. Juli 1896	1. Januar 1907	" "	
20. März 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 4 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
17. Septbr. 1891	1. Januar 1906	wie bisher	
15 Juli 1903	1. Januar 1904	" "	
9. März 1887	1. Januar 1899	" "	
22. Novbr 1904	1. Januar 1905	" "	
9. März 1891	1. Januar 1902	" "	
1. Septbr 1895	1. Januar 1906	" "	
17. März 1902	1. Januar 1903	" "	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	" "	
1 Juni 1897	1. Januar 1908	" "	
23. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 4 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
4. Juli 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
1. Mai 1891	1. Januar 1902	" "	
20 April 1896	1. Januar 1907	" "	

10

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M.	Künftiges Diensteinkommen. M.	Datum der Geburt.
98	Kiefer, Christian	Aufseher II. Kl. b Gaswerk	F 2	—	1800	31. Juli 1855
99	Kiefer, Emil	Bureauassistent II. Kl. beim Grundbuchamt	E 2	1900	2000	7. Juli 1873
100	Kiefer, Julius	Standesbeamter	B 1	3500	3804	28. Juni 1869
101	Kistner, Josef	technischer Beamter I. Kl. beim Wasserwerk	C 2	2852	3197	30. Novbr. 1869
102	Kistner, Karl	Revisor beim Rechnungsamt	C 1	3200	3373	23. Januar 1875
103	Klöpfer, Alois	Badgehilfe im Vierordtbad	F 2	1900	2000	10. Oktober 1867
104	Klotz, Friedrich	Gemeindesekretär im Vorort Rüppurr	D 2	2500	2700	18. Juli 1869
105	Koblenzer, Karoline	Badgehilfin im Vierordtbad	F 2	1350	1600	19. Dezbr. 1861
106	Kögel, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	1800	2000	18. Oktober 1868
107	Könninger, Friedr.	Straßenbahnwagenführer	F 2	1700	1800	7. Juli 1873
108	Kohnle, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	22. Januar 1868
109	Krebs, Johann	Verbrauchssteueroberkontr.	E 1	3100	3280	20. Februar 1838
110	Kreutzer, Jakob	Stadtdiener	F 2	2000	2200	11. Septbr. 1851
111	Kreuzwieser, Heinr.	Stadtsekretär des Grundbuchamts	B 1	4145	4488	7. Mai 1871
112	Küchlin, Karl	Schuldiener	F 2	1900	2100	17. Juni 1863
113	Künkel, Josef	Kanzleiassistent I. Kl. beim statistischen Amt	E 1	2200	2470	19. März 1872
114	Kusterer, Karl	Bureauassistent II. Kl. beim Armen- und Waisenamt	E 2	2167	2274	5. Februar 1871
115	Lachenmaier, Czech.	Heizer beim Wasserwerk	F 2	1700	1800	5. April 1860
116	Lacher, Julius	I. Ratschreiber (Oberstadtsekretär)	A 2	4300	4505	28. Februar 1872
117	Lang, Wilhelm	technischer Beamter III. Kl beim Hochbauamt	D 2	2905	3054	21. Mai 1868
118	Lauber, Karl	Kassier II. Kl. bei der Stadthauptkasse	C 1	3525	3874	14. Oktober 1861
119	Lauer, Georg	Verbrauchssteuererheber	F 2	1700	1800	15. April 1870
120	Lehn, Karl	Kanzleiassistent I. Kl. beim Militär- und Feuerversicherungsbureau	E 1	2300	2685	5. Mai 1871
121	Lehn, Otto	Maschinist I. Kl. b. Wasserwerk	E 1	2900	3080	14. Dezb 1848
122	Leister, Wilhelm	Schlachthallenmeister	F 2	1800	1900	2. April 1863
123	Lenz, Ludwig	Buchhalter I. Kl b. d. Stadthauptkasse	C 2	2600	2925	19. Januar 1871

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Oktober 1878	—	1. Januar 1899	War als Arbeiter seit 1. Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
12. Mai 1898	—	1. Januar 1909	
20. Mai 1886	1. Januar 1900	wie bisher	
1. Septbr. 1896	1. Januar 1907	" "	
1 August 1901	1. Januar 1906	" "	
1. Oktober 1892	1. Januar 1904	" "	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	" "	
7. August 1896	1. Januar 1907	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1906	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 4 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Januar 1903	1. Januar 1908	wie bisher	
1. Juli 1883	1. Januar 1887	" "	
1. März 1887	1. Januar 1898	" "	
13 April 1897	1. Januar 1902	" "	
1. Septbr. 1892	1. Januar 1903	" "	
15. Novbr. 1897	1. Januar 1908	" "	
3. Mai 1897	1. Januar 1908	" "	
9. März 1892	1. Januar 1906	" "	
1. April 1888	1. Januar 1903	" "	
2 Oktober 1893	1. Januar 1908	" "	
7. Juli 1878	1. Januar 1892	" "	
31. März 1897	1. Januar 1908	" "	
16. Juni 1888	1. Januar 1902	" "	
14. August 1871	1. Januar 1882	" "	
1 Mai 1897	1. Januar 1908	" "	
23. Septbr 1895	1. Januar 1906	" "	

12

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
124	Link, Otto	Kanzleisekretär I. Kl. beim statistischen Amt	C 2	2700	3033	2. Dezbr. 1867
125	Löhle, Mathias	Schuldiener	F 2	1900	2100	5. März 1854
126	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	3200	3373	11. Januar 1855
127	Luitz, Andreas	technischer Beamter V. Kl. beim Wasserwerk	E 2	2800	3000	13. März 1843
128	Mahl, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	17. August 1870
129	Mangler, Daniel	Maschinist II. Kl. im Vierordtbad	E 2	2050	2300	27. Januar 1869
130	Mark, Jakob	Friedhofaufseher	F 2	1900	2100	20. März 1839
131	Mathis, Georg	Straßenbahnschaffner	F 2	1900	2100	1. Oktober 1863
132	Mayer, Josef	Stadtdiener im Vorort Grünwinkel	F 2	—	1300	25. Septbr. 1870
133	Melzer, Albert	Diener beim Gaswerk	F 2	1500	1600	8. Juli 1874
134	Melzer, Andreas	Schreibbeamter b. Gaswerk	F 1	1550	1825	29. Novbr. 1876
135	Melzer, Wilhelm	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	2350	2625	25. Mai 1853
136	Metzger, August	Stadtdiener	F 2	1900	2100	28. August 1854
137	Metzger, Cäsar	technischer Beamter II. Kl. b. Elektrizitätswerk	D 1	2950	3103	14. Juni 1864
138	Metzger, Max	Schuldiener	F 2	1900	2100	16. März 1869
139	Miltner, Karl	Stadtdiener	F 2	1900	2100	1. August 1846
140	Morsch, Ludwig	Leichenträger	F 2	—	1700	8. August 1845
141	Müller, Albert	Rechner der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkskasse	B 2	3400	3750	25. Januar 1871
142	Müller, Jakob	Heizer beim Wasserwerk	F 2	1900	2100	23. Dezbr. 1849
143	Müller, Leopold	Kassen- und Bureaudiener b. Krankenhaus	F 2	1600	1720	20. April 1867
144	Münchenbach, Karl	technischer Beamter I Kl. beim Gaswerk	C 2	2642	2970	24. Novbr. 1873
145	Mutschler, Richard	technischer Beamter III. Kl. beim Hochbauamt	D 2	3062	3224	3. April 1866
146	Neudeck, Heinrich	II. Ratschreiber	B 1	4734	5018	13. August 1863
147	Örtel, Josef	Schuldiener	F 2	1900	2200	14. Januar 1839
148	Ohnimus, August	Kassenassistent I. Kl. bei der Stadthauptkasse	E 1	2500	2800	30. Novbr. 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
10. Novbr. 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
15. März 1881	1. Januar 1892	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1908	" "	
29. März 1894	1. Januar 1905	" "	
15 März 1868	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1909	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 10 Dienstjahren als Polizeidiener in Grünwinkel.
20. Oktober 1896	1. Januar 1907	wie bisher	
17. Septbr. 1894	1. Januar 1907	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1906	" "	
23. Oktober 1887	1. Januar 1898	" "	
18. Februar 1901	1. Januar 1906	" "	
1. Novbr 1893	1. Januar 1904	" "	
15. Juni 1870	1. Januar 1881	" "	
14. Mai 1888	—	1. Januar 1899	Anrechnung der vollen städtischen Dienstzeit.
1. Februar 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
23. Dezbr. 1870	1. Januar 1881	" "	
1. Oktober 1892	—	1. Januar 1903	War als Arbeiter (Wärter) seit 1. Januar 1903 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. April 1897	1. Januar 1908	wie bisher	
29. August 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Oktober 1886	1. Januar 1897	" "	
1. Septbr. 1883	1. Januar 1894	" "	
1. Januar 1892	1. Januar 1903	" "	

14

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
149	Pfeifer, Johann	Straßenbahnwagenführer	F 2	1700	1900	5. Februar 1870
150	Pferrer, Anton	Aufseher I. Kl. b. Gaswerk	F 1	2400	2645	25 Juli 1842
151	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär I. Kl. beim Gewerbe- u. Kaufmannsgericht	C 2	2900	3049	26. Septbr. 1868
152	Räuber, Franz	Schreibbeamter	F 1	2050	2225	14. Januar 1857
153	Raible, Karl	Schuldiener	F 2	1900	2100	30. Oktober 1863
154	Rapp, Gustav	Kanzleiassistent II. Kl. beim Gemeindegericht	E 2	1900	2050	12. Januar 1876
155	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	B 2	4477	5001	24. August 1855
156	Ratzel, Philipp	Aufseher II. Kl. b. Gaswerk	F 2	1500	1700	22. Februar 1860
157	Raupp, Heinrich	Gemeindesekretär für den Vorort Rintheim	—	1400	1600	4. Novbr 1860
158	Reber, Karl	Sekretariatsassistent I. Kl.	D 2	2753	3037	3. Mai 1868
159	Reck, Karl	Registraturassistent I. Kl.	D 2	2750	2887	23. Februar 1868
160	Rehmann, August	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	12. März 1860
161	Reißner, August	Verbrauchssteuererheber	F 2	1900	2100	12. April 1851
162	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3024	3183	24. Novbr. 1867
163	Ries, Friedrich	Gartendirektor	A 2	5900	6500	31. Oktober 1849
164	Rieth, Johann	Sekretariatsassistent I. Kl.	D 2	2200	2325	6. Juni 1876
165	Ritter, Emil	technischer Beamter I. Kl. beim Hochbauamt	C 2	3090	3508	23. August 1871
166	Roster, Hermann	Oberkontrolleur b. d. Straßenbahn	E 1	2400	2540	4. März 1868
167	Roster, Max	Kontrolleur b. d. Straßenbahn	E 2	1930	2180	14. April 1870
168	Rostock, Philipp	technischer Beamter II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	3500	3975	17. Septbr. 1840
169	Rückbeil, Thilo	technischer Beamter I. Kl. bei der Baukontrolle	C 2	4000	4425	22. Dezbr. 1843
170	Ruprecht, Anton	Stadtkassendiener I. Kl.	F 1	2000	2325	4 Novbr. 1846
171	Sattler, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	1800	1900	21. Juni 1867
172	Schäfer, August	Straßenbahnschaffner	F 2	1800	2000	12. Februar 1870
173	Schäfer, Heinrich	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	3300	3475	10. Dezbr. 1857
174	Schättgen, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 1	3953	4434	8. Februar 1860
175	Schelhaas, Georg	technischer Beamter III. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2680	2961	11. Oktober 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1 Januar 1903	1. Januar 1908	wie bisher	
1. Mai 1869	1. Januar 1891	„ „	
1. Mai 1883	1. Januar 1899	„ „	
1. Novbr. 1888	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Septbr. 1892	1. Januar 1903	„ „	
17. Oktober 1898	—	1. Januar 1909	
1. Juli 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
7. Januar 1895	1. Januar 1905	„ „	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 8 Dienstjahren als Gemeinderechner in Rintheim.
4. Mai 1887	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Januar 1890	1. Januar 1900	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1908	„ „	
23. Juli 1887	1. Januar 1898	„ „	
1. Juni 1893	1. Januar 1902	„ „	
1. August 1878	1. Januar 1889	„ „	
1. August 1898	—	1. Januar 1909	
20. Juli 1898	—	1. Januar 1909	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	wie bisher	
1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
1. Dezbr. 1871	1 Dezbr. 1881	„ „	
22. Juli 1887	1 Januar 1905	1. Januar 1898	Anrechnung der vollen städtischen Dienstzeit.
1. August 1875	1. Januar 1886	wie bisher	
1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1906	„ „	
17. Juni 1889	1. Januar 1900	„ „	
16. Septbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. Mai 1898	—	1. Januar 1909	

16

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
176	Schellig, Ludwig	Straßenbahnschaffner	F 2	1900	2100	9. Dezbr. 1866
177	Schellig, Martin	Straßenbahnschaffner	F 2	1400	1600	22. Mai 1867
178	Scherer, August	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	2800	2941	25. Novbr. 1872
179	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3650	3859	21. April 1863
180	Scherrer, Friedrich	technischer Beamter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	2350	2625	6. Novbr. 1876
181	Scheuerpflug, Fdr.	Sekretariatsassistent II. Kl.	E 1	2200	2520	27. Septbr. 1873
182	Schlebach, Wilhelm	Betriebsdirektor des Elektrizitätswerks	A 1	6000	6750	20. Juli 1872
183	Schmidt, Adam	Pförtner beim Schlacht- und Viehhof	F 2	2000	2200	18. Januar 1846
184	Schmidt, Karl	Verbrauchssteuererheber	F 2	1900	2100	3. Februar 1856
185	Schmidthäusler, J.	Schuldiener	F 2	1800	1900	1. Januar 1869
186	Schmith, Rudolf	Heizer im Vierordtbad	F 2	1900	2100	29. Mai 1853
187	Schmitt, Albert	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1700	1800	12. August 1870
188	Schneider, Frdr. W.	Verbrauchssteuerkontrolleur	E 2	2600	2800	30. Septbr. 1856
189	Schneider, Josef	Baugeometer	C 2	3947	4172	29. Oktober 1856
190	Schneider, Karl	Stadtdiener	F 2	1600	1800	30. Oktober 1869
191	Schoder, Julius	Kanzleiassistent I. Kl. beim Standesamt	E 1	2650	3015	4. Septbr. 1867
192	Schroth, Vincenz	Stadtsekretär II. Kl.	C 1	4007	4209	21. Mai 1860
193	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter u. Stellvertreter des Stadtrechners	B 1	4800	5400	18. Februar 1858
194	Schütz, Wilhelm	Sekretariatsassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	D 2	2753	3037	14. Dezbr. 1868
195	Schultheiß, Peter	Schuldiener an der Oberrealschule	F 2	2000	2200	26. Juni 1847
196	Schulz, Christian	Vorstand des Arbeitsamts	C 1	3600	4000	29. April 1871
197	Schupp, Eduard	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	16. Oktober 1870
198	Schwab, Johann	Heizer beim Gaswerk	F 2	1900	2100	24. Juni 1839
199	Schwindt, Justus	Expeditor	C 1	4500	4825	24. Septbr. 1858
200	Sebold, Jakob	Hafendirektor	A 2	5700	6000	27. Dezbr. 1861
201	Seiler, Julius	Feuerwehrdiener	F 2	1900	2100	25. Dezbr. 1858
202	Seith, Otto	Ingenieur I. Kl. beim Tiefbauamt	A 2	3850	4575	25. Dezbr. 1873
203	Seitz, Georg	Schuldiener	F 2	1900	2100	26. Oktober 1855

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	wie bisher	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 4 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
18. März 1897	1. Januar 1908	wie bisher	
18. Juni 1886	1. Januar 1897	" "	
10. März 1897	1. Januar 1908	" "	
6. Novbr. 1893	1. Januar 1904	" "	
1. Oktober 1899	1. Januar 1903	wie bisher	
15 Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
13. Januar 1896	1. Januar 1907	" "	
11. März 1884	1. Januar 1895	" "	
20. März 1899	1. Januar 1907	" "	
1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
18. Septbr. 1882	1. Januar 1893	" "	
1. Januar 1901	1. Januar 1906	" "	
20. Januar 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
1. April 1873	1. Januar 1889	" "	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	" "	
16. Oktober 1885	1. Januar 1896	" "	
1. Oktober 1907	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 9 Dienstjahren bei den Rechtsauskunftsstellen in Frankfurt a. M. und Leipzig.
1. Januar 1903	1. Januar 1908	wie bisher	
1. Novbr. 1869	1. Januar 1899	" "	
20. Oktober 1880	1. Januar 1891	" "	
16. Novbr. 1899	27. Dezbr. 1891	" "	
1. Januar 1886	1. Januar 1896	" "	
2. Novbr. 1898	—	1. Januar 1909	
23. Oktober 1886	1. Januar 1897	1. Januar 1892	Anrechnung von 5 Jahren Staatsdienst als Schutzmann.

18

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
204	Senfenbrenner, Aug.	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	31. Mai 1873
205	Seyffahrt, Christian	Bureauassistent I Kl. bei der Straßenbahn	E 1	2500	2650	20. März 1872
206	Soulier, Robert	Kanzleisekretär I. Kl. beim Schlacht- und Viehhof	C 2	2800	3191	3. Februar 1873
207	Stadler, Albert	Nachtwächter im Rathaus	F 2	1500	1700	10. April 1848
208	Stang, Georg	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	2700	2833	16. Dezbr. 1869
209	Stein, Fritz	Schlachthallenmeister	F 2	1800	2000	28 Februar 1869
210	Stöhr, Friedrich	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	3264	3442	9. Septbr. 1858
211	Straub, Johann	Hausmeister im Rathaus	F 1	2150	2380	20. Dezbr. 1859
212	Straub, Johann	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1600	1700	5. Januar 1870
213	Trautwein, Ludwig	Schreibbeamter b. Schlacht- und Viehhof	F 1	1900	2025	14. Februar 1870
214	Trötschler, Ludwig	technischer Beamter I. Kl. beim Wasserwerk	C 2	3200	3573	3. Juli 1868
215	Vögele, Markus	Rechner der Krankenhauskasse	B 2	3417	3911	10. Juni 1866
216	Vogel, August	Kanzleiassistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	1900	2150	8. Septbr. 1870
217	Vogel, Georg	Aufseher I. Kl. b. Gaswerk	F 1	1700	1925	28. Juli 1861
218	Vogt, Heinrich	Ingenieur II. Kl. beim Maschinenbauamt	B 1	3000	3582	20. April 1872
219	Volk, Anton	Bestattungsordner	E 2	2600	2800	12. Septbr 1855
220	Wagner, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Gaswerk	E 1	2900	3080	1. Februar 1856
221	Walter, Friedrich	Kontrolleur b. d Straßenbahn	E 2	2200	2310	3. Juni 1865
222	Walter, Matthäus	Kassendiener beim Schlacht- und Viehhof	F 2	1900	2100	8. März 1838
223	Walter, Mathias	Stadtdiener beim Gaswerk	F 2	1500	1700	19. Februar 1868
224	Wankmüller, Frdr.	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	2350	2485	18. August 1872
225	Wankmüller, Jul.	Stadtkassendiener	F 2	1900	2100	29. Juni 1848
226	Weigle, Friedrich	Kanzleiassistent II. Kl. beim Tiefbauamt	E 2	2300	2420	26. August 1872
227	Weiler, Alfred	Oberstadtrechnungsrat	A 2	4350	4911	2. Juli 1872
228	Weingärtner, Lud.	Heizer im Neubau des alten Krankenhauses	F 2	1900	2062	13. August 1853

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1903	1. Januar 1908	wie bisher	
1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
23. Mai 1892	1. Januar 1904	„ „	
23. Oktober 1882	1. Januar 1908	„ „	
1. Oktober 1899	1. Januar 1908	„ „	
21. Oktober 1896	1. Januar 1907	„ „	
1. August 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. Juli 1890	1. Januar 1901	1. Januar 1899	Anrechnung von 2 Jahren Staatsdienst als Schutzmann.
1. März 1897	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 4 Dienstjahren als Arbeiter im Gaswerk.
4 Januar 1897	1. Januar 1908	wie bisher	
6. Septbr. 1902	1. Januar 1901	„ „	
16. Dezbr. 1886	1. Januar 1897	„ „	
14. April 1898	—	1. Januar 1909	
21 März 1892	1. Januar 1903	wie bisher	
31. August 1896	1. Januar 1907	„ „	
29. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	„ „	
9. Oktober 1877	1. Januar 1888	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	„ „	
17. Mai 1874	1. Januar 1893	„ „	
1. Juli 1898	—	1. Januar 1905	Anrechnung von 4 Dienstjahren als Arbeiter im Gaswerk und 4 Jahren als Schaffner bei der Straßenbahngesellschaft.
16. Oktober 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
28. Juni 1886	1. Januar 1897	„ „	
28. August 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. August 1898	1. Mai 1902	„ „	
16. Oktober 1884	1. Januar 1900	„ „	

20

1	2	3	4	5	6	7
O-Z	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
229	Weiß, Emil	Kassier I. Kl. bei der Stadthauptkasse	B 2	4302	4802	19. Juli 1856
230	Weiß, Friedrich	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	6. April 1871
231	Werner, Josef	Kassenassistent I. Kl. bei den Krankenkassen	E 1	2400	2690	15 April 1867
232	Wettach, Karl	Schlachthallenmeister	F 2	1900	2100	27. Oktober 1855
233	Wildenthaler, Frz.	Buchhalter I. Klasse bei der Stadthauptkasse	C 2	2826	3169	8 Dezbr. 1864
234	Wilhelm, August	Schuldiener	F 2	1605	1805	5. Septbr. 1868
235	Wißler, Karl, Ehefrau	Leichenwärterin	—	1200	1300	21. Mai 1849
236	Wörner, Friedrich	Obergeometer	A 2	4610	4887	14 April 1866
237	Wolf, Elisabeth	Vorsteherin der Wäscheabteilung im Krankenhaus	—	—	1300	21. Novbr 1868
238	Wolf, Karl	Revisor beim Rechnungsamt	C 1	2900	3357	25. Juni 1877
239	Würz, David	Heizer beim Gaswerk	F 2	1900	2100	22 Septbr. 1854
240	Ziegler, Jakob	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1900	2. März 1870
241	Ziegler, Johannes	technischer Beamter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	3115	3431	16. Dezbr. 1868
242	Zirk, Otto	Sekretariatsassistent I. Kl. b. Armen- und Waisenamt	D 2	2950	3157	6. Dezbr. 1865
243	Ausmann, Karl	Magazinsmeister b. d. Pfandleihkasse	E 2	2600	2800	10. Oktober 1837
244	Crecelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Pfandleihkasse	E 2	2600	2750	13. April 1859
245	Federlechner, Karl	Schreibbeamter b. d. Sparkasse	—	1050	1200	21. Dezbr. 1886
246	Friedrich, Adolf	Gehilfe bei der Sparkasse	—	1500	1640	5. Februar 1884
247	Hengst, Friedrich	Schreibbeamter b. d. Sparkasse	—	900	1000	14. Januar 1892
248	Heusler, Albert	Verwaltungsassistent I. Kl. bei der Sparkasse	E 1	2030	2410	19 Februar 1869
249	Hölzer, Karl	Buchhalter II. Kl. bei der Sparkasse	D 1	2300	2425	28. Juli 1878
250	Kircher, Karl	Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse	A 1	5136	v. 1. Jan. 1909 an 5686 v. 1. Sept. 1909 an 6036	7. Juli 1866

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
15. Oktober 1880	1. Januar 1891	wie bisher	
1. Januar 1903	1. Januar 1908	" "	
10. Februar 1902	1. Januar 1907	" "	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
1. Januar 1893	1. Januar 1901	" "	
20. Septbr. 1897	1. Januar 1908	" "	
24. Oktober 1893	—	1. Januar 1904	Anrechnung der vollen städtischen Dienstzeit.
15. Mai 1897	1. Januar 1907	wie bisher	
1. Juli 1908	—	1. Januar 1907	Anrechnung der Dienstzeit als Schwester beim badischen Frauenverein im Krankenhaus vom Dezember 1896 an.
16. Juni 1906	1. Juli 1907	wie bisher	
26. Juli 1873	1. Januar 1899	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1908	" "	
21. März 1890	1. Januar 1903	" "	
1. Septbr. 1881	1. Januar 1896	" "	
1. März 1887	1. Januar 1898	" "	
12. Januar 1891	1. Januar 1903	" "	
4. Dezbr. 1905	—	—	
1. Septbr. 1902	—	—	
1. Januar 1908	—	—	
24. Oktober 1898	—	1. Januar 1909	
1. Oktober 1894	—	1. Januar 1909	
1. Septbr. 1898	1. Septbr. 1899	wie bisher	

22

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
251	Köllisch, Emil	Kassenassistent I. Kl. bei der Sparkasse	E 1	2500	2700	9. Oktober 1870
252	König, Alfons	Kassier II. Kl. b. d. Sparkasse	C 1	3100	3415	7. Mai 1867
253	Meyerhuber, Wilh.	Schreibbeamter b. d. Sparkasse	—	1000	1200	14. März 1890
254	Möloth, Karl	Buchhalter III. Kl. bei der Sparkasse	D 2	2050	2375	15. Mai 1873
255	Müller, Otto	Kassier II. Kl. der Pfandleihkasse	C 1	4000	4675	10. Mai 1856
256	Muser, Karl	Kontrolleur der Sparkasse	C 1	3463	3789	22. Novbr. 1865
257	Schulze, Adolf	Schätzer b. d. Pfandleihkasse	E 2	1800	2000	2. Januar 1879
258	Straub, Hermann	Verwaltungsassistent I Kl. bei der Sparkasse	E 1	2200	2520	8. Juni 1873
259	Stüber, Gustav	Kassendiener b. d. Sparkasse	F 2	1200	1300	20. Oktober 1880
260	Kuhm, Wilhelm	Gemeinderechner a. D. in Grünwinkel	—	—	1300 Ruhegehalt	26. Oktober 1849
261	Kunz, Leopold	Ratschreiber a. D. in Grünwinkel	—	—	670	9. April 1840

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	wie bisher	
14. April 1890 1. Januar 1907	1. Januar 1901 —	" " —	
3. Dezbr. 1900	—	—	
5. März 1875	1. Januar 1887	wie bisher	
2. April 1880 16. Juli 1906	1. Januar 1896 —	" " —	
1. Juli 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
15. Septbr. 1906	—	—	
—	—	—	War seit 1. Januar 1879 im Gemeindedienst.
—	—	—	War seit 1. Juli 1881 im Gemeindedienst.

Bürgerausschusszustimmung am 14. April 1909.

Karlsruhe, den 18. März 1909.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiedurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß die Stadtgemeinde zur Linderung der in verschiedenen Teilen des deutschen Reiches durch die Überschwemmungen entstandenen Notlage einen Beitrag von 2000 Mark leistet.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 14./17. April 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 24. April 1909 No. 25217

Karlsruhe, den 15. März 1909.

Den Haushalt der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1909 betreffend.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beehre ich mich zum Gemeindevoranschlag für das laufende Rechnungsjahr folgende Erläuterungen zu geben:

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende ungedeckte Aufwand ist für das Jahr 1909 auf 3 448 800 ℳ veranschlagt, während er im Vorjahre 3 306 289 ℳ betragen hat. Die nicht sehr beträchtliche Steigerung des ungedeckten Aufwands um 142 511 ℳ ermöglichte es erfreulicherweise, den bisherigen Umlagefuß von 32 ₰ auf 100 ℳ der Steueranschläge des Liegenschafts- und Gewerbevermögens, von 10 ₰ auf 100 ℳ des Kapitalvermögens und von 1 ℳ 92 ₰ auf 100 ℳ Einkommensteueranschlag beizubehalten.

In der Hauptsache hat die Steigerung des Wirtschaftsüberschusses aus dem Vorjahre dieses Ergebnis veranlaßt. Über die Hauptposten, aus denen sich diese Steigerung zusammensetzt, gibt die anliegende vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1907 und 1908 Aufschluß. Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß im Jahre 1907 die wirklichen Einnahmen um 565 167 ℳ höher waren als der Voranschlag angenommen hatte, die Ausgaben aber um 141 636 ℳ hinter dem Voranschlagssatz zurückblieben, daß somit das Rechnungsergebnis von 1907 um 706 803 ℳ günstiger war als der Voranschlag. Im Jahre 1908 waren nach dieser Tabelle an Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag nur 440 717 ℳ zu verzeichnen, dagegen blieben die wirklichen Ausgaben um 410 952 ℳ hinter dem Voranschlag zurück. Die günstige Beeinflussung beträgt daher bei den in dieser Tabelle enthaltenen Posten 851 669 ℳ. Hier sind aber nur die hauptsächlichsten der beteiligten Einnahme- und Ausgabeposten aufgeführt. Tatsächlich betragen die in den Voranschlag 1909 eingestellten Deckungsmittel nach der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft vom Jahre 1908 1 102 431 ℳ gegenüber 887 279 ℳ im Vorjahre. Soweit die einzelnen Unternehmungen hauptsächlich an diesen Erübrigungen beteiligt sind, geht dies wieder aus der vergleichenden Darstellung hervor. Im übrigen sind bei den einzelnen Voranschlagssätzen des Hauptvoranschlags sowohl die Rechnungsergebnisse als die Voranschlagssätze des Jahres 1908 angeführt.

Was sodann die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1909 betrifft, so sind nach der auf Seite 134 des Voranschlags der Stadthauptkasse enthaltenen

Zusammenstellung die laufenden Einnahmen ohne die allgemeinen Umlagen auf 4 583 816 ℳ gegenüber 4 464 658 ℳ im Vorjahre veranschlagt, somit um 119 158 ℳ höher, während die laufenden Ausgaben eine Vermehrung um 476 821 ℳ erfuhren, da sie (ohne die Ausgaberückstände von früheren Jahren) 9 135 047 ℳ gegen 8 658 226 ℳ betragen.

Das Anwachsen des Wirtschaftsüberschusses um 215 000 ℳ und der laufenden Mehreinnahmen um rund 120 000 ℳ, also zusammen um 335 000 ℳ, reichte daher nicht aus, um die Mehrausgabe von rund 477 000 ℳ zu decken. Nun sind aber auch die Steuerkapitalien in nicht unbedeutendem Maße gestiegen. Es betragen die Steuerwerte des

Liegenschaftsvermögens	gegen bisher	395 778 710 ℳ	nunmehr	403 449 090 ℳ
Betriebsvermögens	„ „	166 867 200 „	„	176 256 500 „
Kapitalvermögens	„ „	427 105 400 „	„	443 010 300 „

und es haben sich die Einkommensteueranschläge von 56 183 190 ℳ auf 57 947 737 ℳ erhöht. Diese Zunahme der Steuerkapitalien erbringt bei dem Umlagefuß von 32 ₰ einen Mehrertrag von 104 000 ℳ. Außerdem ertragen noch die mit dem ermäßigten Umlagefuß von 20 ₰ heranzuziehenden Steuerkapitalien der Gemeinde Grünwinkel 38 136 ℳ. Der Mehraufwand von 477 000 ℳ kann daher aus dem Mehrbetrag der Deckungsmittel des Vorjahres (215 000 ℳ), aus der Zunahme der laufenden Einnahmen (120 000 ℳ) und dem Mehrertrag der Umlage durch Vermehrung der Steuerkapitalien (142 000 ℳ) gedeckt werden. Dabei mußte aber freilich wiederum die Dotation des Erneuerungsstocks, die sich auf 354 282 ℳ belaufen sollte, um 95 217 ℳ gekürzt werden und es konnte außerdem die in Aussicht gestellte, im Interesse einer vorsichtigeren Finanzwirtschaft dringend erwünschte Maßnahme der Übernahme eines Teils der Schulhausbaukosten auf die laufende Wirtschaft wieder nicht verwirklicht werden. Nur die Anschaffung der Lehrmittel für die neue Mühlburger Schule im Betrage von etwa 8 000 ℳ ist im Voranschlag vorgesehen.

Im übrigen ist bei Vergleichung des laufenden Voranschlags mit seinem Vorgänger außer der auf Seite 3 enthaltenen Übersicht der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten folgendes hervorzuheben:

I. Schulen.

a. Volksschule.

Der Zuschuß der Stadtkasse steigert sich von 1 238 533 ℳ auf 1 386 020 ℳ also um 147 487 ℳ. Hierunter sind als Durchführungsposten für den Mietwert der Schulgebäude 30 670 ℳ mehr enthalten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1908 am Schlusse des Hauptvoranschlags für die Aufbesserung der Hauptlehrer und Unterlehrer 45 000 ℳ vorgesehen waren, die nunmehr in dem Posten für das Lehrerpersonal der Volksschulenkasse erscheinen. Aber auch nach Abzug dieser Posten erreicht der Mehraufwand noch die stattliche Summe von 71 817 ℳ. Auch dieser ist in der Hauptsache verursacht durch das Steigen des Personalaufwands infolge der Aufbesserung und der Vermehrung der Lehrer. Es ist mit einer Zunahme der Schülerzahl um etwa 450 bis 500 Köpfen gerechnet. Auch soll bei den vierten und fünften Klassen durchweg und bei den dritten Klassen teilweise die bisherige Kombination beseitigt werden. Naturgemäß steigen mit der vermehrten Klassenzahl und der Eröffnung der neuen Mühlburger Schule auch die sachlichen Bedürfnisse. Der Aufwand für besondere Schuleinrichtungen wächst ebenfalls, da in der Hilfsschule neue Klassen eingerichtet werden mußten, eine weitere Abteilung für stotternde Kinder notwendig wurde und in der Südstadt ein achter Hort errichtet wird. Endlich ist an dem Mehraufwand auch die Einverleibung von Grünwinkel mit annähernd 12 000 ℳ beteiligt.

b. Handelsschule.

Der Zuschuß beträgt 30 902 ℳ gegen 25 199 ℳ. Von dem Mehraufwand von 5 703 ℳ sind für weitere Unterrichtslokale 2 250 ℳ und 1 500 ℳ an die Stadthauptkasse beziehungsweise Volksschulenkasse zu zahlen. Als Mehrbelastung der Stadtkasse wirken also 1 953 ℳ, die sich auf die verschiedenen Ausgabepositionen verteilen.

c. Gewerbeschule.

Im Jahre 1908 waren als Gemeindezuschuß 99 793 ℳ vorgesehen, während 1909 107 274 ℳ angefordert sind. Auch hier ist eine Zunahme der Schülerzahl zu verzeichnen, deren Wirkung die Erhöhung der persönlichen und sachlichen Ausgaben nach sich zieht.

d. Realschulen.

Der Zuschuß beläuft sich auf 159 328 ℳ gegenüber 127 857 ℳ im Vorjahre, steigt also um 31 471 ℳ. Für Benützung der Gebäude sind an die Stadthauptkasse 3 872 ℳ mehr zu zahlen, wegen der Benützung des Seitenbaues der Realschule durch diese Anstalt, während er in den letzten Jahren durch das Realgymnasium benützt wurde. Alsdann hat die Stadt für das Lehrerpersonal infolge der Einführung des neuen staatlichen Gehaltstarifs etwa 12 000 ℳ mehr zu übernehmen, weil sie für die im Beamtengesetz vorgesehene Erhöhung der Gehalte der Lehrkräfte teilweise aufkommen soll. Auch die Kosten für die Schulgebäude sind gestiegen.

e. Goethe-Schule.

Für das laufende Jahr sind 106 457 ℳ Zuschuß angefordert, während im Voranschlag 1908 39 546 ℳ enthalten waren. An dem Mehraufwand von 66 911 ℳ ist die Miete mit einem Betrage von 36 962 ℳ beteiligt. Die übrige Mehrausgabe von rund 30 000 ℳ rührt daher, daß der Anstaltsaufwand nunmehr für ein ganzes Jahr erscheint, während er im vorjährigen Voranschlag für 4 Monate aufgenommen war.

f. Humboldt-Schule.

Diese Schule erfordert einen Zuschuß von 78 913 ℳ gegenüber bisherigen 99 213 ℳ. Infolge der Teilung der Anstalt durch Errichtung der Goethe-Schule blieb der Aufwand hinter dem vorjährigen zurück.

g. Höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung.

Während im Vorjahre 92 358 ℳ zur Bestreitung des ungedeckten Aufwands vorgesehen waren, beziffert sich die Leistung der Gemeinde für 1909 auf 104 654 ℳ, steigt also um 12 296 ℳ. Neben dem erhöhten Aufwand für Schulgebäude von 4 252 ℳ, der infolge der Zuweisung weiterer Schulräume entstanden ist, belastet der neue Gehaltstarif die Stadt ganz besonders, weil hier $^2/_3$ des nicht gedeckten persönlichen Aufwandes städtischerseits getragen werden müssen.

II. Gemeinnützige Anstalten.

a. Der Voranschlag für die Verwaltung des Arbeiterversicherungswesens

fällt weg, da diese Kasse im Interesse der Geschäftsvereinfachung aufgehoben wurde. Die Einnahmen und Ausgaben werden nunmehr in der Stadthauptkasse unter Rechnungsabteilung III durchgeführt.

b. Auch für die **Betriebskrankenkasse**

erscheint kein Voranschlag mehr, da er doch nur unbestimmten Aufschluß über die Bedürfnisse dieser Kasse geben konnte. Die Ausgaben hängen von dem der Veränderung sehr unterworfenen Krankenstand der einzelnen Jahre ab. Die Aufstellung des Voranschlags ist auch gesetzlich nicht geboten. Endlich berührt diese Kasse den städtischen Haushalt nur mit ihren Verwaltungskosten. Diese sind unter § 36 d des Hauptvoranschlags vorgesehen.

c. Arbeiterunterstützungsfonds.

Nach § 20 des neuen Arbeiterstatuts erhält der Fonds nur noch den zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Zuschuß. Hierfür genügen selbst bei vorsichtiger Aufstellung des Voranschlags 1353 ℳ.

d. Krankenhaus.

Vorgesehen sind als Zuschuß der Stadthauptkasse 417533 ℳ gegen bisherige 422962 ℳ, also weniger 5429 ℳ. Der Zuschuß der Stadthauptkasse hätte sich noch mehr vermindert, wenn nicht nunmehr für die ordentliche Bauunterhaltung bei dem großen Gebäudekomplex 15200 ℳ gegen bisherige 8000 ℳ vorgesehen werden müßten. Ferner verursacht die Erhöhung der persönlichen Bezüge der Beamten und Arbeiter sowie des gesamten Dienstpersonals einen Mehraufwand von 14178 ℳ Auch muß für das Hausinventar, nachdem der Anlehenskredit geschlossen wird, eine Summe von 10802 ℳ mehr aufgewendet werden. Diese Mehrausgaben mit zusammen 32000 ℳ verhinderten es, den Zuschuß weiter herabzusetzen, zumal auch bei Bemessung der Einnahmen eine gewisse Vorsicht obwalten muß, da dieser Betrieb nicht vorherzusehenden Schwankungen unterworfen ist.

Neu erscheint erstmals der Voranschlag des aus Schenkungen erworbenen Genesungsheimes in Baden-Baden. Bei der Eigenart des Betriebs und bei dem Fehlen jeglicher Unterlage für die Frequenz war man hier auf Vermutungen angewiesen, deren Zutreffen natürlich nicht verbürgt werden kann.

e. Badanstalten.

Der Zuschuß der Stadthauptkasse sinkt von 53329 ℳ auf 42256 ℳ, also um 11073 ℳ. Der Ertrag aus dem Bad kann um 5000 ℳ höher veranschlagt werden, auch sind die Ausgaben für Heizungsmaterial infolge billigerer Kokspreise um 7000 ℳ niederer als im Vorjahre.

f. Spar- und Pfandleihkasse.

Auch dieser Voranschlag erscheint in geänderter Form. Seine Aufstellung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; er hat überdies keinen Einfluß auf die laufende Gemeindewirtschaft. Endlich lassen sich die Einlagen und Rückzahlungen der Sparkasse nicht nach Belieben gestalten. Dagegen wird dem Bürgerausschuß nach wie vor der Voranschlag über den Verwaltungsaufwand unterbreitet.

III. Wirtschaftliche Unternehmungen.

a. Gaswerk.

Der Überschuß ist auf 402857 ℳ gegenüber bisherigen 386097 ℳ, also 16760 ℳ höher veranschlagt. Hierbei ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß infolge der Aufbesserung der Bezüge von Beamten und Arbeitern die Gaswerkskasse für 1909 mit 53000 ℳ mehr belastet wird, daß die Versicherungskosten um etwa 4000 ℳ steigen, daß ferner die bei Einführung

des Einheitspreises verfügbar gewordenen Gasmesser größtenteils verbraucht sind, somit hiefür 28000 ℳ mehr ausgegeben werden müssen und endlich, daß für Herstellung eines neuen Gasrohrhauptstranges in der Kaiser-Allee 22000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln vorgesehen wurden. Auch ist die Miete an die Stadthauptkasse für Benützung der Einrichtungen um 15103 ℳ gestiegen. Diese Mehrbelastungen gegenüber dem Vorjahr mit zusammen 122000 ℳ sowie die Mehrablieferung von rund 17000 ℳ werden die Spannung in der Ablieferung zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnis weiter verringern. Die Mehrablieferung 1908 ist gegenüber der von 1907 schon gesunken.

b. Wasserwerk.

Bei diesem Werk ist die Annahme eines Überschusses von 352091 ℳ gegen 334758 ℳ also eine Steigerung der voranschlagsmäßigen Ablieferung um 17333 ℳ möglich gewesen, die in der Hauptsache auf Mehreinnahmen aus dem Ertrag beruht. Für einen Wasserrohrstrang in der Kaiser-Allee sind einmalig 11200 ℳ vorgesehen.

c. Elektrizitätswerk.

Das Elektrizitätswerk erscheint im Voranschlag von 1909 erstmals mit einem Überschuß, nachdem es tatsächlich schon in den letzten zwei Jahren einen Reinertrag an die Stadtkasse abgeliefert hat. Die Ablieferung ist auf 7211 ℳ veranschlagt. Da im Vorjahre noch ein Zuschuß von 37092 ℳ vorgesehen war, ist also der Voranschlag um den Betrag von 44303 ℳ günstiger. Der Ertrag des Elektrizitätswerks ist um 112350 ℳ höher eingesetzt worden, darunter ist eine Einnahme von 41250 ℳ von der Straßenbahn enthalten, da das Elektrizitätswerk nunmehr einen Teil des für den Straßenbahnbetrieb erforderlichen Stromes abgibt. Die Straßenbahnkasse hat ferner für Verzinsung und Abschreibung der vom Elektrizitätswerk für die Straßenbahn erstellten Umformeranlage 9924 ℳ abzuliefern. Anderseits ist die Miete an die Stadthauptkasse um 21479 ℳ höher als im Vorjahr. Naturgemäß bedingt die Erhöhung des Betriebs eine Zunahme der Lasten desselben, für die 41000 ℳ vorgesehen sind.

d. Rheinhafen.

Der Voranschlag für den Rheinhafen sieht keine nennenswerten Veränderungen vor. Die Einnahmen von Gebühren, Grundstücken und Einrichtungen konnten etwas höher angesetzt werden; dagegen steigern sich auch die Miete an die Stadthauptkasse und der Betriebsaufwand. Als Zuschuß sind für 1909 134916 ℳ gegen 129357 ℳ, also 5559 ℳ mehr vorgesehen.

e. Straßenbahn.

Für die Straßenbahn ist ein Zuschuß von 140391 ℳ angenommen, während dieser sich im Vorjahr auf 106381 ℳ belief. Der Mehraufwand beträgt sonach 34010 ℳ. Aus den einzelnen Veränderungen des Voranschlags sei hervorgehoben: Der Anschlag des Ertrags des Betriebs wurde von 1082210 ℳ auf 1121260 ℳ erhöht. Im Jahre 1908 gingen 1150313 ℳ ein; leider aber hat sich hier wie anderwärts im zweiten Halbjahr 1908 und auch im Jahre 1909 ein Sinken der Einnahmen gegenüber dem Vorjahre bemerkbar gemacht. Die Ausgaben zeigen dagegen nach wie vor steigende Tendenz Die Miete an die Stadthauptkasse ist um 7846 ℳ gestiegen. Auf den Bahnkörper müssen infolge des Verschleißes des Oberbaues 7690 ℳ mehr ausgegeben werden. Die Beschaffung der Kraft erfordert 24008 ℳ mehr, für den Betriebsdienst sind infolge der Aufbesserung der Gehalte 35648 ℳ mehr angefordert.

IV. Sonstige Nebenvoranschläge.

a. Der Voranschlag der Verbrauchsteuerkasse

wird aller Voraussicht nach dieses Jahr letztmals erscheinen. Er schließt mit einer Ablieferung von 340 472 ℳ gegen bisher 344 849 ℳ, also einem um 4 377 ℳ geringeren Betrag ab. Die Einnahmen aus Verbrauchsteuern gehen nicht in die Höhe, die Ausgaben für Rückvergütungen (insbesondere beim Bier) steigern sich. Vom 1. April 1910 an werden zufolge des Inkrafttretens des § 13 des Zolltarifgesetzes die Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Wein- und Biersteuer wegfallen. Die Stadtkasse erleidet dadurch einen jährlichen Einnahmeausfall von 250 000 ℳ, für den bis jetzt eine andere Deckung nicht beschafft ist.

b. Armenkasse.

Der Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur machte sich bei der Armenkasse deutlich bemerkbar. Im vorjährigen Voranschlag waren 319 611 ℳ Zuschuß vorgesehen. 1909 ist der Zuschuß auf 353 468 ℳ veranschlagt. Es ist somit eine Steigerung um 33 857 ℳ angenommen. Der Zuschuß für 1907 betrug in Wirklichkeit 289 822 ℳ, für 1908 betrug er 341 178 ℳ, er hat sich somit um 51 356 ℳ erhöht. Die Unterstützungen zum Lebensunterhalt sind um 11 800 ℳ, die Kur- und Verpflegungskosten für Kranke und Obdachlose um 14 400 ℳ höher veranschlagt als im Vorjahr. Auch die übrigen Anforderungen mehren sich, allerdings in nicht so beträchtlicher Weise.

Die Wohltätigkeitskasse schließt infolge größerer Zuwendungen in der Einnahme etwas günstiger ab, weshalb auch die Unterstützungen und Beiträge entsprechend erhöht werden konnten.

V. Hauptvoranschlag.

Die Einnahmen aus Zinsen von Kapitalien und anderen Forderungen mußten wesentlich niederer angesetzt werden als im Vorjahr, da ein größerer Teil der Wertpapiere an die Spar- und Pfandleihkasse abgetreten wurde, um die Aufnahme eines Anlehens zu vermeiden und da ferner als durchschnittlicher Zinsertrag der verfügbaren Bestände nur 2,12 % gegenüber 3,57 % im Vorjahre angenommen werden konnten. Diese Wirkungen haben zur Folge, daß die Zinseinnahme um 71 519 ℳ niederer veranschlagt ist als 1908.

Die Ablieferungen der Betriebe zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals belaufen sich auf 1 404 860 ℳ gegen bisherige 1 354 073 ℳ, sie sind also um 50 787 ℳ gestiegen. Für Rücklagen in den Erneuerungsstock wären 354 282 ℳ aufzuwenden. Bei Aufrechterhaltung des bisherigen Umlagefußes ist jedoch nur eine Rücklage von 259 065 ℳ möglich. Der Erneuerungsstock wird daher auch im laufenden Jahre wieder mit 95 217 ℳ zu wenig dotiert.

Die Gebühren für die Prüfung von Bauplänen sowie für die Baukontrolle, die Grundbuchgebühren, die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken und die Beiträge zu den Unterhaltungskosten neuer Straßen sind immer noch im Rückstand begriffen. Es konnten daher nur teilweise erheblich niedere Beträge vorgesehen werden. Dagegen ließ das Rechnungsergebnis von 1908 eine Erhöhung der Einnahmen aus Umlagenachträgen um 45 000 ℳ zu. Der Zuschlag zur Verkehrssteuer ist entsprechend dem Rechnungsergebnis und bei dem zu befürchtenden weiteren Rückgang um 14 000 ℳ niederer veranschlagt als im Vorjahre.

Infolge der bedeutenden Kursrückgänge auf 31. Dezember 1907 mußte der Überschuß der Sparkasse für 1907 im Betrage von 156 286 ℳ zur Ergänzung des Reservefonds verwendet werden. Es sind daher keine Überschüsse vom Jahre 1907 vorgesehen. Auch im

Jahre 1910 ist aus der gleichen Ursache die Einstellung einer Einnahme aus den Überschüssen des Jahres 1908 unmöglich.

Die Unterhaltung der Straßen erfordert einen Mehraufwand von 41 764 ℳ, der eine Folge der erhöhten Löhne und des Zugangs von Grünwinkel ist Auch für die Straßenreinigung und die Müllabfuhr sind aus den gleichen Gründen 20 998 ℳ mehr vorgesehen.

Die Einrichtungen zum Schutze und zur Versicherung gegen Feuersgefahr sollen wesentlich verbessert werden. Die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen (Anschaffung eines automobilen Mannschaftswagens und eines Kraftwagens für den Rettungsdienst) erfordert einen (einmaligen) Mehraufwand von rund 50 000 ℳ.

Infolge der Einführung der Vermögenssteuer hat sich die Kreisumlage ganz wesentlich erhöht. Die Stadt hatte im Jahre 1907 166 804 ℳ, im Jahre 1908 202 023 ℳ aufzubringen. Im Jahre 1909 wird der Kreisbeitrag aus dem auch durch die Einverleibung von Grünwinkel vermehrten Steuerkapital voraussichtlich 212 000 ℳ betragen. Da im Vorjahre nur 184 000 ℳ vorgesehen waren, bedeutet dies eine Mehrausgabe von 28 000 ℳ

Auf Feste und Feierlichkeiten sind für 1909 116 500 ℳ vorgesehen. Der Betrag von 100 000 ℳ stellt die Rücklage zur Bildung eines Grundstocks für die Feier des 200 jährigen Stadtjubiläums im Jahre 1915 dar Es sind als Übertragung aus dem vorjährigen Voranschlag 50 000 ℳ und als Rücklage für 1909 weitere 50 000 ℳ angefordert. Die im Vorjahre eingestellten 50 000 ℳ sind im Kassenvorrat enthalten und müssen daher nunmehr wieder angefordert werden.

Wegen der Steigerung des Aufwands für die Beamten und Angestellten, des sachlichen Verwaltungsaufwandes, der Zinsen für Schuldkapitalien und der Ausgabe für Abgang und Rückersatz verweise ich auf die vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen, aus der die einzelnen Ziffern zu ersehen sind.

Der Oberbürgermeister:

Siegrist.

Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1907 und 1908 sowie die Voranschlagssätze 1909.

Rubrik	1907				1908				1909
	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag
Einnahmen.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Von Gebäuden	574 814	604 917	30 103	—	778 802	784 381	5 579	—	861 360
„ Grundstücken	39 532	44 910	5 378	—	23 484	25 350	1 866	—	27 144
Zinsen von Darlehenskapitalien und Fonds	172 118	262 392	90 274	—	180 108	220 561	40 453	—	114 683
Ablieferung der Betriebe zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	1 300 593	1 300 593	—	—	1 354 073	1 354 073	—	—	1 404 860
Strafen und Taxen, Gebühren, von Messen, Märkten und von Wegen und Kanälen und dergleichen	361 613	377 174	15 561	—	348 476	347 383	—	1 093	335 983
Überschuß des Schlacht- und Viehhofs	9 934	27 775	17 841	—	8 809	35 660	26 851	—	8 953
Überschuß des Gaswerks	457 190	675 491	218 301	—	386 097	590 904	204 807	—	402 857
„ „ Wasserwerks	315 274	387 672	72 398	—	334 758	388 605	53 847	—	352 091
„ „ Elektrizitätswerks	—	57 034	57 034	—	—	29 610	29 610	—	7 211
Umlagenachträge	160 000	218 336	58 336	—	180 000	252 333	72 333	—	225 000
Verbrauchssteuer	343 337	354 168	10 831	—	344 849	350 770	5 921	—	340 472
Verkehrssteuer	100 000	84 156	—	15 844	84 000	80 374	—	3 626	70 000
Warenhaussteuer	30 000	34 954	4 954	—	30 000	34 169	4 169	—	34 000
Ablieferung der Sparkasse	100 000	100 000		—	68 322	68 322	—	—	—
	3 964 405	4 529 572	581 011	15 844	4 121 778	4 562 495	445 436	4 719	4 184 614

Ausgaben.									
Zuschuß für die Straßenbahn	53 700	21 770	—	31 930	106 381	22 012	—	84 369	140 391
„ „ den Rheinhafen	127 498	93 068	—	34 430	129 357	75 045	—	54 312	134 916
Auf Wege, Plätze, Straßenkanäle	474 110	482 661	8 551	—	524 254	458 304	—	65 950	555 670
Zuschuß für den Stadtgarten	58 861	36 437	—	22 424	52 398	31 360	—	21 038	52 169
„ „ die Volksschulen	1 158 219	1 131 838	—	26 381	1 283 533	1 237 176	—	46 357	1 386 020
„ „ „ Mittelschulen	324 190	313 038	—	11 152	358 774	365 806	7 032	—	449 352
„ „ das Vierordtbad	50 259	36 435	—	13 824	53 329	36 586	—	16 743	42 256
„ zur Armenkasse . .	302 155	289 822	—	12 333	319 611	336 027	16 416	—	353 468
„ zum Krankenhaus .	170 048	148 331	—	21 717	422 962	336 965	—	85 997	417 533
Auf die Feuerwehr und derartige Einrichtungen . . .	64 129	55 024	—	9 105	71 675	57 068	—	14 607	121 065
Zuschuß zur Handelsschule .	23 167	27 672	4 505	—	27 421	24 787	—	2 634	30 902
„ „ Gewerbeschule .	88 232	82 923	—	5 309	100 878	83 706	—	17 172	107 274
Für die Festlichkeiten	16 500	34 903	18 403	—	78 200	17 745	—	60 455	116 500
Auf die Verwaltungsgebäude	30 585	29 983	—	602	43 465	35 991	—	7 474	37 240
Für die Beamten und Angestellten	605 366	606 197	831	—	640 380	668 003	27 623	—	714 302
Sachlicher Verwaltungsaufwand	105 155	103 544	—	1 611	114 470	111 743	—	2 727	132 281
Zinsen für Schuldkapitalien .	1 292 380	1 272 699	—	19 681	1 432 837	1 419 211	—	13 626	1 418 812
Abgang und Rückersatz . . .	129 500	166 073	36 573	—	172 500	203 938	31 438	—	210 000
	5 074 054	4 932 418	68 863	210 499	5 932 425	5 521 473	82 509	493 461	6 420 151

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Vom 2. Juli 1909 No. 32618.

Karlsruhe, den 15. Februar 1909.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß das Nordbecken des städtischen Rheinhafens nach dem Entwurf der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion hergestellt und mit den zu seinem Betrieb erforderlichen Straßen-, Gleis-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und sonstigen Einrichtungen versehen,

II. daß die Ufermauer (Quaimauer) des Mittelbeckens um 70 m nach Westen verlängert,

III. daß nach Maßgabe der Pläne des städtischen Hochbauamts eine weitere Werfthalle (III) errichtet und mit den erforderlichen maschinellen Einrichtungen, Gleisanlagen und Zufahrtsstraße versehen,

IV. daß der durch diese Bauten entstehende Aufwand im veranschlagten Betrage von 908 050 ℳ + 70 150 ℳ + 459 300 ℳ = 1 437 500 ℳ mit einer Verwendungsfrist von fünf Jahren aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

I. Bei der Projektierung der jetzigen Anlage des Karlsruher Rheinhafens ging man bekanntlich von der Annahme eines Verkehrsmaximums von jährlich 300 000 t aus, sah aber für den Fall späterer Steigerung des Verkehrs über diese Menge hinaus die Erweiterung des Hafengebiets durch Anfügung weiterer Becken vor. Insbesondere war schon in dem vom Bürgerausschuß zur Ausführung genehmigten Projekt, das drei Becken (Mittel-, Süd- und Petroleumbecken) umfaßte, ein etwa später zu erstellendes Nordbecken vorgesehen. Nun hat sich der Güterverkehr schon im Jahre 1908 auf 643 000 t belaufen und es besteht begründete Aussicht, daß die bisherige unerwartet rasche Entwickelung des Verkehrs im hiesigen Hafen auch fernerhin anhalten wird, umsomehr als im nächsten Jahre die Rheinregulierung bis zum Eingang des Karlsruher Hafenkanals fertiggestellt und damit der Rhein das ganze Jahr hindurch für die Schiffahrt nach Karlsruhe geeignet sein wird.

Der Bürgerausschuß hat denn auch schon am 12. Dezember 1906 die Mittel für die Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für die Herstellung des Nordbeckens durch die Großherzogliche Rheinbau-Inspektion bewilligt. Diese Arbeit ist nunmehr beendigt, auch

ist die wasserpolizeiliche Genehmigung des Projekts durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erteilt und sind die Verhandlungen mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und den Großherzoglichen Zollbehörden über die Gestaltung der Gleisanlagen und die Ordnung der Zollverhältnisse für den Verkehr am Nordbecken zum Abschluß gelangt.

In der Vorlage von 1906 war mitgeteilt, daß von dem nutzbaren Gelände des Hafengebiets mit insgesamt 325 663 qm nur noch 142 898 qm (davon 60 000 qm mit Uferfront) unverwendet und von der nutzbaren Uferfront von insgesamt 3 929 m nur noch 687 m unverwendet seien. Nach dem Bericht des Hafenamts vom 2. Februar 1909 sind jetzt nur noch 111 747 qm (davon nur 32 306 qm mit Uferfront) und nur noch 368 m Uferfront unverwendet. Da überdies zurzeit infolge des Darniederliegens der Bautätigkeit eine Vergebung der Arbeiten zu günstigen Preisen zu erwarten ist, soll nach Ansicht der Hafenkommission und des Stadtrats die Ausführung des Nordbeckens nicht länger verschoben und daher die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Unternehmen und zur Aufwendung der dafür erforderlichen Mittel eingeholt werden. Die Kosten sind allerdings beträchtlich. Sie belaufen sich nach den Kostenanschlägen der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion, der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der städtischen Behörden (Tief-, Hoch- und Maschinenbauamt, Wasserwerk) auf folgende Beträge:

1. Bauvorbereitung	1 860 ℳ
2. Erd- und Sprengarbeiten	420 000 „
3. Uferschutzarbeiten	127 000 „
4. Einrichtungen für den Schiffahrtsbetrieb	2 590 „
5. Straßen und Kanalisation	85 400 „
6. Ladegleise	101 000 „
7. Wasserversorgung	64 450 „
8. Beleuchtungsanlage	40 200 „
9. Aborte und Müllgruben	10 400 „
10. Aufsicht und Bauleitung	21 250 „
11. Unvorhergesehenes	33 900 „
zusammen	908 050 ℳ

Das Hafenamt wurde zur Äußerung über die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Rentabilität dieses Aufwands veranlaßt und führte darauf folgendes aus:

„Das auszubauende Nordbeckengebiet ist rund 227 000 qm groß, auf dasselbe entfallen rund 154 750 ℳ Geländekosten. Der Gesamtaufwand beträgt somit 1 062 800 ℳ.

In der Annahme, daß ein 4 prozentiges Anlehen aufgenommen werden muß, die Kosten der Beleuchtungsanlage in üblicher Weise mit 4,9 Prozent und die für Aborte und Müllgruben mit 1 Prozent jährlich getilgt werden sollen, berechnet sich der Jahresaufwand für die projektierte Nordbeckenanlage wie folgt:

4,1 Prozent Zins aus	1 062 800 ℳ	=	43 574 ℳ 80 ₰
4,9 „ Tilgung aus	40 200 „	=	1 969 „ 80 „
1 „ „ „	10 400 „	=	104 „ — „
zusammen			45 648 ℳ 60 ₰

Für Unterhaltung der Straßen, der Kanäle, der Gleise, der Wasserleitung, der Beleuchtungsanlage, der Hafenbecken und des Stichkanals, für Trinkwasser und elektrischen Strom für die Beleuchtung sind im Jahre 1908 rund 28 800 ℳ verausgabt worden.

Das ausgebaute Hafengebiet enthält 325 663 qm Lagerplätze, das künftige Nordbeckengebiet wird nur 102 490 qm solcher Plätze enthalten.

Es erscheint daher berechtigt, 1/3 der obengenannten Summe mit 9600 ℳ für Unterhaltung der bezeichneten Anlagen des Nordbeckengebiets einzustellen.

Der gesamte Jahresaufwand würde sich hiernach auf rund 45 700 + 9 600 = 55 300 ℳ belaufen.

Erhalten wir für die Plätze am Nordbecken nur die bisher übliche Miete von durchschnittlich 56,3 ₰ pro qm und Jahr, so beträgt die Jahreseinnahme rund 57 700 ℳ und übersteigt somit die Ausgaben um 2 400 ℳ. Die mit der Zeit zu erwartenden Einnahmen werden somit nicht nur zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und zur Unterhaltung der Anlagen im Nordbeckengebiet ausreichen, sondern noch einen kleinen Überschuß ergeben, der größer werden wird, wenn die tatsächlich aufgewendeten Beträge unter denen des Voranschlags bleiben und die Mietpreise später steigen werden, was beides wahrscheinlich ist.

Zum Schlusse möchten wir nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß die Plätze im Hafengebiet im Werte steigen werden und deshalb eine Tilgung des für die Herstellung der Lagerplätze aufgewendeten Kapitals nicht nötig fallen dürfte".

Zu dem Schlußsatz ist zu bemerken, daß in Wirklichkeit auch das Baukapital zu amortisieren ist, weil die Stadtgemeinde ihre Anlehen binnen 40 Jahren heimzahlen muß. Dies erfordert jährlich 1 Prozent des Kapitalbetrags, das sind 10 628 ℳ; dafür fällt aber nach 40 Jahren die ganze Annuität (Zins und Tilgungsrate) weg. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß die Verzinsung und Tilgung des für den Geländeerwerb aufgewendeten Kapitals von 154 750 ℳ stattfinden muß, auch wenn das Nordbecken nicht hergestellt wird. Diese Kosten wären also bei Berechnung der durch Ausführung des Nordbeckens entstehenden Mehrkosten unberücksichtigt zu lassen. Hienach dürfte die Möglichkeit der Rentabilität des Nordbeckens schon allein durch die zu erzielenden Mieteinnahmen nachgewiesen sein. Die bisherige Entwicklung des Hafenverkehrs und die günstigen Aussichten für seine entsprechende weitere Steigerung lassen die Rentabilität aber für nahe Zeit auch als durchaus wahrscheinlich erhoffen.

Zu II und III. In der Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß vom 4. September 1907, mit der eine Erweiterung der Werfthalle II mit einem Aufwand von 75 000 ℳ beantragt wurde, ist schon mitgeteilt, daß außer dieser Erweiterung der Lagerräume auch die Erstellung einer dritten Werfthalle westlich des Getreidelagerhauses erforderlich sei und daß Pläne und Kostenanschlag hiefür vom Hochbauamt bearbeitet werden. Nachdem der Erweiterungsbau der Werfthalle II am 1. Mai dem Betrieb übergeben war, hat sich das Hafenamt nach Schluß der Schiffahrtsperiode 1908 nochmals über die Notwendigkeit der baldigen Beschaffung weiterer Lagerräume wie folgt ausgesprochen:

„In den Werfthallen I und II stehen uns Räume von insgesamt 3 670 qm Bodenfläche zur Lagerung von Gütern zur Verfügung.

Von denselben waren im laufenden Jahr 1 135 qm vermietet, so daß mit Lagergütern 2 535 qm belegt werden konnten.

Am 1. Oktober laufenden Jahres befanden sich — abgesehen von Getreide — 3 206 t Ölsaat und 282 t andere Güter auf den unvermieteten Lagerräumen. Zur Lagerung der genannten Gütermengen sind zirka 2 520 qm große Räume nötig, der verfügbare Platz war somit kurz vor Schluß der Oberrheinschiffahrt vollständig belegt und hätte bei Fortdauer der Schiffahrt zur Aufnahme von weiteren Lagerwaren nicht ausgereicht. Im Sommer wurden größere Quantitäten Zement gelagert und hierdurch der Lagerraum in der Werfthalle II stark in Anspruch genommen. Die Annahme der Ölsaaten zur Lagerung war uns infolgedessen nur dadurch möglich, daß die Gerstensendungen der Rüppurrer Fabrik ausblieben und wir größere Saatmengen im Getreidespeicher unterbringen konnten.

4

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß die Beschaffung von weiterem Lagerraum ein dringendes Bedürfnis ist"

Die Rheinhafenkommission und der Stadtrat glaubten daher auch für die Befriedigung dieses Bedürfnisses nunmehr Sorge tragen zu müssen. Das Hochbauamt hatte schon vorher im Benehmen mit dem Hafenamt ein Projekt nebst Kostenanschlag für die verlangte Werfthalle ausgearbeitet, wonach diese Halle, deren Beschreibung in der Anlage enthalten ist, einen Baukostenaufwand von 388 500 ℳ verursacht, wozu noch nach der Berechnung des Maschinenbauamts für die maschinellen Einrichtungen (elektrische Beleuchtung, Kraftleitung, Aufzug, Wage, Dampfheizung, Krangleise und Hallenausrüstung) 61 500 ℳ kommen. Die Erbauung der Werfthalle III, die eine Länge von 72 m erhalten soll, erfordert aber weiter

1. eine Verlängerung der Ufermauer (Quai-Mauer) um 70 m mit einem Kostenaufwand von 70 150 ℳ,
2. eine Verlängerung der (Lade-)Gleise 6 und 7 um 70 m und eine Verkürzung des Gleises 5 um 45 m mit einem Aufwand von 3 000 ℳ,
3. eine Verlängerung der Fahrstraße um 95 m, die 1800 ℳ kostet,
4. die Verlegung der Gleise für die Schiebebühne II und die Verlegung einer Kontaktleitung für diese Schiebebühne, Aufwand 4 500 ℳ.

Die kostspieligste dieser Anlagen ist die Verlängerung der Quai-Mauer. Der Kostenvoranschlag der Rheinbau-Inspektion für diese Arbeit beläuft sich auf 70 150 ℳ; der laufende Meter kostet somit 1 002 ℳ. Dabei ist Herstellung der Mauer in Stampfbeton vorgesehen. Die Ausführung in geschichtetem Bruchsteinmauerwerk würde 77 050 ℳ erfordern (der laufende Meter 1 101 ℳ). Der Besonderheit und Schwierigkeit dieser Arbeit wegen soll auch die Leitung der Ausführung der Rheinbau-Inspektion übertragen werden.

Über die zu erwartenden Einnahmen und über die dadurch zu erzielende Rentabilität der III Werfthalle und ihrer Nebenanlagen spricht sich das Hafenamt in einem Bericht vom 1. Februar d. J. wie folgt aus:

„Der Bauaufwand für die Lagerhäuser im Rheinhafengebiet beträgt bis Ende 1908:

1. für die Werfthalle I	240 000 ℳ	72 ₰
2. „ „ „ II	152 509 „	32 „
und 3. „ den Getreidespeicher (exklusive maschinelle Einrichtungen)	677 868 „	34 „
zusammen	1 070 378 ℳ	38 ₰
oder rund	1 070 380 „	— „

von welchen 1 003 680 ℳ aus 3,5 prozentigen Anlehen und 66 700 ℳ im Jahre 1908 aus 4 prozentigen Anlehen bezahlt worden sind.

Im Jahre 1908 haben wir für die an Firmen überlassenen Teile des Getreidespeichers und der Werfthallen und Lagergeld für die in diesen Gebäuden aufbewahrten Güter erhalten.	24 212 ℳ	60 ₰
Die Gebühren für die Auslagerung der Waren sind derart bemessen, daß wir pro 10 t durchschnittlich 3 ℳ verdienen. Im Jahre 1908 sind rund 21 000 t Waren ausgelagert worden. Der bei der Auslagerung dieses Quantums erzielte Reingewinn beträgt somit	20 053 „	30 „
welcher Betrag hier einzustellen ist, weil Auslagerungen nur beim Betrieb von Lagerhäusern möglich sind.	6 300 „	— „
Die Gesamteinnahmen betragen somit	50 565 ℳ	90 ₰

Übertrag . . 50 565 ℳ 50 ₰

Mit denselben waren folgende Ausgaben zu bestreiten:

3,6 Prozent Zins aus	1 003 680 ℳ	= 36 132 ℳ	48 ₰
4,1 „ „ „	66 700 „	= 2 734 „	70 „
Feuerversicherung			
a. für Gebäude (Ergebnis des Jahres 1908) . .		800 „	— „
b. „ Waren (Ergebnis des Jahres 1908) . . .		3 410 „	30 „
Unterhaltungsaufwand		1 205 „	09 „
½ Prozent Tilgung des Bauaufwands		5 351 „	90 „
zusammen . .		49 634 ℳ	47 ₰
Die Mehreinnahme beträgt somit		931 ℳ	43 ₰.

Nach den Voranschlägen der Großherzoglichen Wasserbau- und Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, des städtischen Hoch-, Maschinen- und Tiefbauamts wird die Herstellung der Werfthalle III folgende Kosten verursachen:

1. Bauliche Herstellungen	388 500 ℳ
2. Maschinelle Anlagen	61 500 „
3. Verlängerung der Quaimauer . . . . . beziehungsweise 77 050 ℳ,	70 150 „
4. Verlängerung der Gleise 6 und 7, Verkürzung des Gleises 5 und Verlegen des Schiebebühnegleises	4 500 „
5 Herstellung einer Fahrstraße an der Landseite der Halle	1 800 „
6. Aufstellen der Schiebebühne mit Kontaktleitung	3 000 „
zusammen . .	529 450 ℳ.

Die Kosten für die Krangleise, Kraftleitungen, den Aufzug und die Zentesimalwage im Betrage von . . . . . 39 500 „
bleiben außer Betracht, weil die Verzinsung und Tilgung dieses Betrages und die Unterhaltung dieser Anlagen aus den für die Benützung dieser Einrichtungen (Kranen, Aufzug) zu erhebenden Gebühren zu decken sind.

Es verbleibt somit ein Bauaufwand von . . . . . 489 950 ℳ.

Ein großer Teil dieses Aufwandes entfällt auf die Quaimauer und die Fundamente. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, daß bedeutende Hypothekenbanken die Tilgung der auf Häuser geliehenen Hypothekengelder nur mit ½ prozentigen Annuitäten verlangen, genügt eine jährliche Tilgung von ½ Prozent. Nur die Kosten der Beleuchtungseinrichtung, der Hallenausrüstungsgegenstände und Dampfheizung im Betrage von 22 000 ℳ dürften mit 4 Prozent zu tilgen sein. Die voraussichtlichen Ausgaben berechnen sich daher wie folgt:

4,1 Prozent Zins aus	489 950 ℳ	=	20 087 ℳ 95 ₰
½ „ Tilgung von	467 950 „	=	2 339 „ 75 „
4 „ „ „	22 000 „	=	880 „ — „
Unterhaltungsaufwand a. ½ Prozent aus	467 950 ℳ	=	2 339 „ 75 „
„ b. 2 „ „	22 000 „	=	440 „ — „
Gebäudeversicherung circa			400 „ — „
Warenversicherung — die Prämie für die Werfthalle ist geringer als die für den Speicher — circa			1 512 „ 55 „
zusammen . .			28 000 ℳ — ₰.

6

Die Einnahmen von Gebäuden — Mieten von Wohnungen, Bureaux, Hallen-, Keller- und Speicherräumen, Lagergeld und Werfthallengebühren — sind von 5777 ℳ 53 ₰ im Jahre 1902 auf 44265 ℳ 90 ₰ im Jahre 1908, somit in 6 Jahren um 666 Prozent gestiegen. Bis zur Fertigstellung der Rheinregulierung, welche bis Karlsruhe in etwa einem Jahr erfolgt sein wird, war die Schiffahrt bis Karlsruhe fast ausnahmslos gegen Ende und zu Anfang jeden Jahres eine zeitlang eingestellt. In Zeiten eingestellter Schiffahrt gehen keine Lagergüter zu, dagegen werden viele eingelagerten Waren verladen und vermindern sich somit in solchen Zeiten die Lagermengen und die Einnahmen an Lagergebühren.

Nach Wiedereröffnung der Schiffahrt werden die Lagerbestände nur allmählich wieder ergänzt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die stärkste Zufuhr ausländischen Getreides im Spätjahr und Winter erfolgt, somit in Zeiten, in welchen die Schiffahrt bis Karlsruhe bis jetzt geschlossen oder sehr erschwert war. Künftig können wir daher mit einem stärkeren Getreideverkehr rechnen.

In dem seit Bestehen des Hafens verkehrsreichsten Jahre 1908 war die Schiffahrt hierher anfangs des Jahres an 47 Tagen, im Spätjahr an 34 Tagen vollständig eingestellt und ab 25. November bis Ende des Jahres derart erschwert, daß in dieser Zeit nur 22 Schiffe hier einliefen.

Untenstehend sind die Lagereinnahmen pro 1908 aufgeführt und ist aus der Aufstellung deutlich zu ersehen, welchen Einfluß die Einstellung oder Erschwerung der Schiffahrt auf die Höhe der Lagergebühren ausübt. Es sind 1908 an Lagergebühren erhoben worden:

im Januar	1325	ℳ 45	₰
„ Februar	1062	„ —	„
„ März	1258	„ 35	„
„ April	1666	„ 60	„
„ Mai	1809	„ 65	„
„ Juni	2180	„ 20	„
„ Juli	2162	„ 45	„
„ August	1995	„ 35	„
„ September	2118	„ 35	„
„ Oktober	1859	„ 10	„
„ November	1331	„ 90	„
„ Dezember	1283	„ 90	„
zusammen	20053	ℳ 30	₰

Die Einnahmen wären noch um circa 2500 ℳ höher gewesen, wenn nicht infolge der hier üblichen Art der Verzollung ausländischer Gerste die bisher über Karlsruhe geleiteten und hier gelagerten Gerstesendungen ausgeblieben wären. Die bis jetzt höchste Monatseinnahme belief sich auf 2691 ℳ Lagergeld.

Die Ausgaben für die Werfthalle III können aus den Einnahmen — Mieten, Lagergeld und Reingewinn bei den Auslagerungen — bestritten werden, wenn letztere um 56 Prozent steigen.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen und nach der bisherigen Entwicklung des Hafenverkehrs darf damit gerechnet werden, daß nach Fertigstellung der Rheinregulierung eine solche Vermehrung des Verkehrs in Lagergütern in wenigen Jahren eintritt, und ist somit die Erbauung der Werfthalle III auch vom finanziellen Standpunkt aus gerechtfertigt."

Werden die mit dieser Vorlage gestellten Anträge genehmigt und die damit bezweckten Erweiterungsbauten im städtischen Rheinhafen ausgeführt, so wird das von der Stadtgemeinde

im Hafen angelegte Kapital, welches sich am 31. Dezember 1908 auf 4 177 932 ℳ belief, auf 5 615 432 ℳ steigen und etwa den 7. Teil der gesamten Anlehensschuld der Stadtgemeinde darstellen. Nach den obigen Darlegungen ist aber zu erwarten, daß schon in Bälde die Zinsen und ein Teil der Amortisationsquoten aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden können, wie denn nach dem Rechnungsabschluß von 1908 für den Rheinhafen statt des im Voranschlag vorgesehenen Zuschusses der Stadtkasse zu den Kosten der Verzinsung und Tilgung und zu den Rücklagen in den Erneuerungsstock von 129 357 ℳ nur ein solcher von 75 044 ℳ erforderlich war. Ein solcher Betrag muß aber im Verhältnis zu der kurzen Zeit des Bestehens der Hafenanlage und im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen Vorteile, welche er der hiesigen Bevölkerung darbietet, als ein erfreulich niedriger bezeichnet werden.

Angeschlossen sind ein Lageplan, aus welchem die Gestaltung des Nordbeckens, der Gleise und Straßen, die Verlängerung der Ufermauer des Mittelbeckens und die Lage der Werfthalle III ersichtlich sind und in welchem das noch unvermietete Gelände am Mittel- und Südbecken rot angelegt ist, ferner ein Grundriß, ein Längenschnitt und eine Ansicht der Werfthalle III, endlich eine Beschreibung der Werfthalle III und ein summarischer Kostenanschlag für diese.

Die genauen Pläne und Kostenanschläge können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim Hochbauamt eingesehen werden.

Vor der Beratung der Vorlage im Bürgerausschuß ist eine Besichtigung der bestehenden Hafenanlagen in Aussicht genommen.

Siegrist.

8

Erläuterungsbericht

zu den

Plänen für die Erbauung einer Werfthalle III im städtischen Rheinhafengebiet.

Westlich des Getreidelagerhauses und in der gleichen Flucht mit diesem soll in einem Abstand von 22,50 m die neue Werfthalle III erbaut werden.

Das Gebäude hat eine Länge von 72 m und eine Breite von 23 m. Es besteht aus zwei Teilen: dem Hallenbau und dem an der Ostseite angeschlossenen Gebäudeteil für Verwaltungs- und Geschäftsräume.

Der Hallenbau wird durch eine baupolizeilich vorgeschriebene Brandmauer von 52 cm Stärke in eine östliche und eine westliche Hälfte von je 31 m Länge und 21,50 m Breite i. L. geteilt. Die beiden Hallenteile sind unter sich in jedem Stockwerk durch eine Türöffnung, welche mit feuersicherem, eisernen Rolladenverschluß versehen ist, verbunden.

Die Hallen sind unterkellert und haben außer dem Erdgeschoß zwei Obergeschosse, ein Speichergeschoß und einen Kehlgebälkspeicher, welche zusammen eine nutzbare Bodenfläche von 6954 qm aufweisen. Diese setzt sich zusammen aus:

1. Kellergeschoß	1244	qm
2. Erdgeschoß	1334	„
3. I. Obergeschoß	1343	„
4. II. Obergeschoß	1353	„
5. Speichergeschoß	1080	„
6. Kehlgebälkspeicher	600	„
zusammen	6954	qm

Die Stockwerkshöhen von Oberkante bis Oberkante Fußboden betragen im Kellergeschoß 3 m, im Erdgeschoß 4,50 m, im I. Obergeschoß 3,50 m, im II. Obergeschoß und im Speichergeschoß je 3 m.

Die Maximalbelastung der einzelnen Böden ist bei fünffacher Sicherheit angenommen mit: 2000 kg pro Quadratmeter für den Keller-, den Erdgeschoß- und den I. und II. Obergeschoßboden, 1000 kg pro Quadratmeter für den Speicher- und 400 kg pro Quadratmeter für den Kehlgebälkboden.

Die ganze Halle ist in 16 Längsfelder von je 3,88 m Länge und in fünf Querfelder von je 4,30 m Breite eingeteilt.

Längs der Hallen sind an der Wasser- und an der Landseite Verladerampen angeordnet. Die erstere hat eine Breite von 1,95 m, die letztere eine solche von 0,88 m. Sie sind aus

Eisenbeton freitragend konstruiert. Der Zugang zu diesen Rampen erfolgt an den Kopfenden auf Granitstufen.

Die Beförderung der Waren von der Wasserseite aus geschieht, soweit dies möglich ist, durch einen mit elektrischem Antrieb versehenen Halbportalkrahn. In der westlichen Halle ermöglicht ein elektrisch betriebener Lastenaufzug das Verbringen der Waren vom Erdgeschoßboden nach den übrigen Stockwerken.

Für den Personenverkehr zwischen den einzelnen Stockwerken dient eine eiserne 1 m breite Treppe.

Wage, Wagtisch und verglastes Waghaus sind in der Mitte jeder Halle an der Wasserseite eingebaut.

Die Sohlen, Fundamente, Kellergeschoßmauern und die inneren Pfeiler sind bis auf Erdgeschoßbodenhöhe in Stampfbeton ausgeführt. Die Zwischendecke zwischen Keller- und Erdgeschoß ist in Eisenbeton konstruiert. Der Keller erhält einen wasserdichten Fußboden aus Zementbeton und die Kellerwände werden durch Zementverputz wasserundurchlässig hergestellt.

Das Äußere des Gebäudes ist in der einfachsten Weise gedacht. Das aufsteigende Mauerwerk soll aus rotem Pfinztäler Bruchstein in hammerrechter Bearbeitung unter sparsamer Verwendung von Hausteinumrahmungen für die Türen und Fenster ausgeführt werden. Mit Rücksicht auf Beschädigungen sind die vier untersten Quaderschichten der Türöffnungen der Hallen auf eine Höhe von etwa 2 m in rauh gestocktem Granit angenommen mit stark abgerundeten Ecken.

Die inneren tragenden Stützen der Stockgebälke sind aus zusammengenieteten, schmiedeisernen Winkel- und Flachschienen, auf welchen die I-Eisenunterzüge aufgelegt sind, berechnet. Auf den letzteren sind die Gebälke gelagert.

Die Fußböden der oberen Stockwerke bestehen aus 6 cm starken tannenen Bohlen. Der Boden des Erdgeschosses ist mit einem harten Asphaltüberzug und der des Kellergeschosses mit einem Zementglattstrich berechnet.

Die Hallenfenster haben schmiedeiserne, engmaschige Sprosseneinteilung. Die Verglasung soll mit reinem 6/4 Glas erfolgen. Lüftungsflügel sind bei jedem Fenster vorgesehen. Die Türöffnungen, sechs an der Wasserseite und sechs an der Landseite, werden mit Stahlblech-Rolladen verschlossen.

Der Gebäudeteil für die Geschäftsräume ist wie die ganze Halle mit wasserdichtem Kellergeschoß versehen. Im Erdgeschoß sind vier, im I. und II. Obergeschoß je sechs und im Dachgeschoß zwei Geschäftsräume vorgesehen. Das letztere enthält außerdem noch zwei Kammern mit Dachgauben. Aborte und Pißraum sind durch einen Vorplatz vom Gang getrennt im Erdgeschoß angeordnet.

Eine Steintreppe verbindet die in den einzelnen Stockwerken gelegenen Geschäftsräume.

In der nordöstlichen Ecke des Gebäudes zu ebener Erde sind von außen zugängliche Aborte (zwei Sitze und Pißraum) für Arbeiter angeordnet.

Die Geschäftsräume sollen mit einer Zentralheizung (Niederdruckdampfheizung) versehen werden. Die Kessel hierfür können in einem Kellerraum unter den Geschäftsräumen Aufstellung finden. Auch ein Kohlenraum ist hier vorhanden. Die Heizung soll sich vorerst nur auf die Geschäftsräume und die Aborte beschränken; es soll aber berücksichtigt werden, daß bei Bedarf ein Teil des Kellers zur Lagerung von Südweinen und dergleichen mäßig erwärmt werden kann.

Elektrische Beleuchtung des ganzen Baues ist vorgesehen.

Zum Schutze gegen Feuersgefahr ist das Gebäude mit den erforderlichen Hydranten ausgerüstet.

10

Die Dachflächen sind als Doppeldach mit roten Biberschwänzen und Dachpappenunterlage berechnet. Zur Verminderung der Blitzgefahr soll eine Blitzableiteranlage zur Ausführung kommen.

Die Kosten für den Bau betragen nach einer detaillierten Kostenberechnung 388 500 ℳ. In dieser Summe sind die Kosten für die maschinellen Einrichtungen, die Hallenausrüstungen die elektrische Beleuchtung und die Zentralheizung nicht mitinbegriffen. Die Kosten für diese Herstellungen betragen nach den Berechnungen des städtischen Maschinenbauamts 61 500 ℳ, so daß der Bau mit allen Einrichtungen auf 450 000 ℳ zu stehen kommt.

Es sollen ferner im Rheinhafengebiet drei Aborte und fünf Müllgruben erstellt werden und zwar am Nordbecken zwei Aborte und vier Müllgruben, am Südbecken ein Abort und eine Müllgrube.

Die Aborthäuschen sind in der einfachsten Weise in Riegelfachwerk berechnet. Das Dach wird mit Ziegeln eingedeckt. Die Häuschen erhalten zwei Abortsitze und einen Pißraum. Die innere Ausstattung soll dieselbe sein, wie die der bestehenden Aborte.

Die Müllgruben werden wie die vorhandenen in Zementbeton konstruiert und innen und außen mit Zement glatt verputzt.

Die Kosten eines Aborthäuschens belaufen sich auf 2 800 ℳ, für drei Häuschen	3 × 2 800 =	8 400 ℳ
Die fünf Müllgruben kosten	5 × 400 =	2 000 „
	zusammen . .	10 400 ℳ.

Karlsruhe, Februar 1909.

Städtisches Hochbauamt.
Strieder.

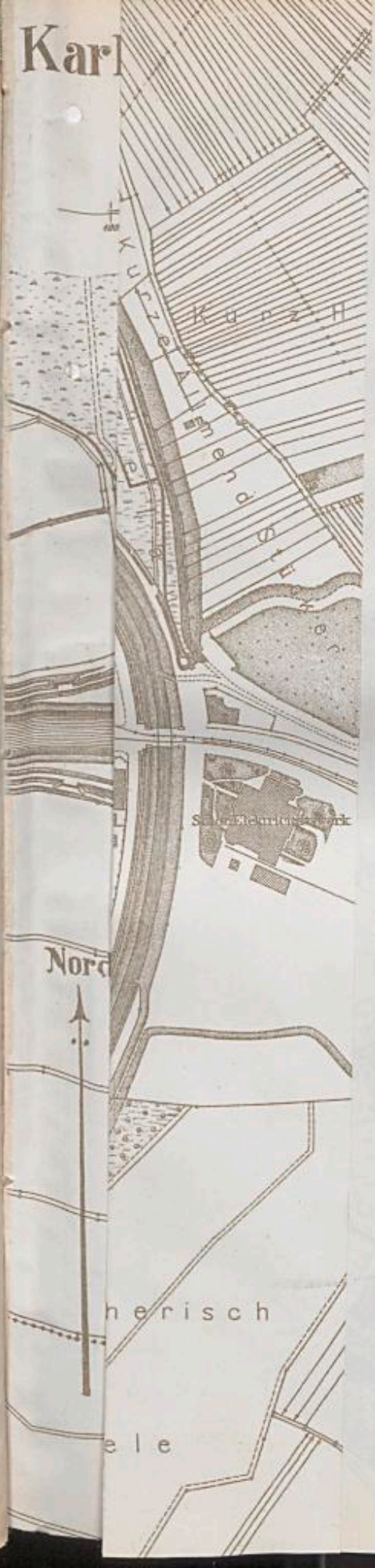
Kurz
Kurzer
Nord
herisch
ele

Karlsruher Rheinhafen.

Lageplan.

Nordbecken

Mittelbecken

Südbecken

Nordbecken-Straße

Nordseite Ufer Straße

Petroleumhafen

Abort

Müllgrube

Werfthalle III

Werfthalle

Silospeicher

Hafendirektion

Hochbahn

Hochbahn Straße

Südbecken

Südseite Ufer Straße

Nord

Km 13

Km 14

Mittelwald

Lutherisch

Wäldele

Brühwiesen

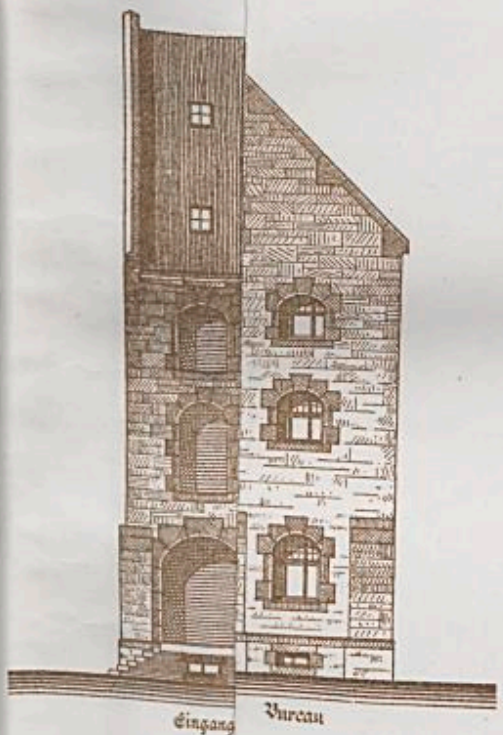

Karlsruhe.
Mai 1908.

Rheinhafen Karlsruhe.

Werfthalle III.

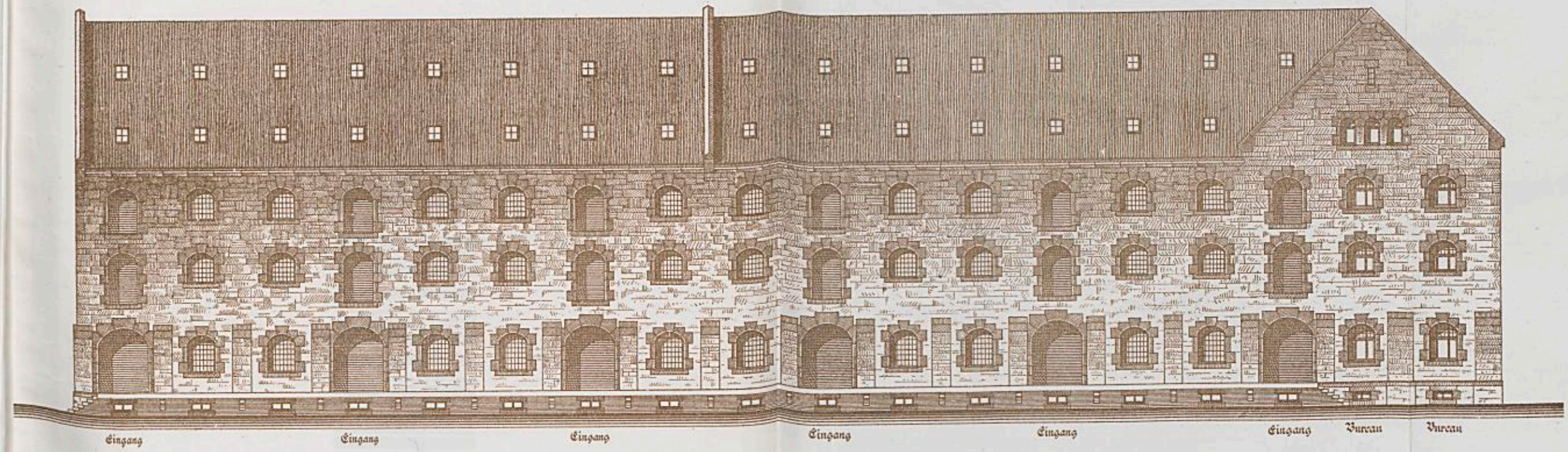

Südfassade - Wasserseite -.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
Mai 1908.

?

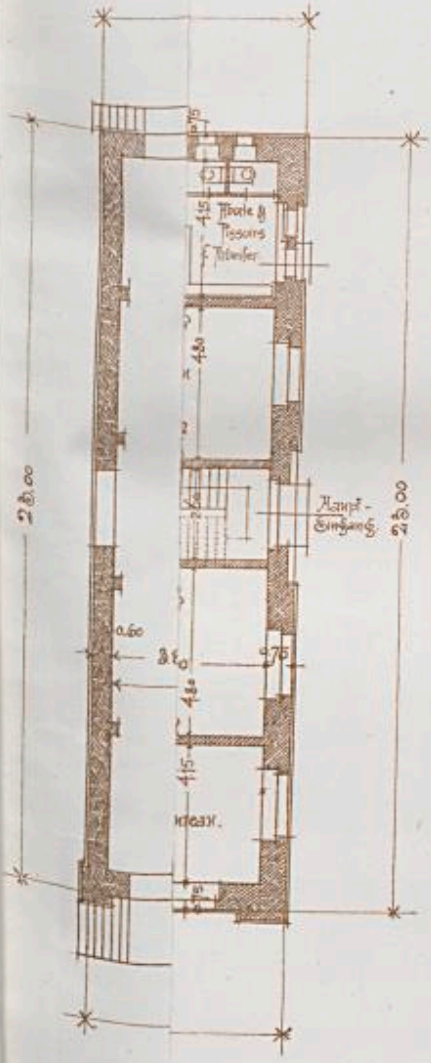

arlsruhe.
Jan. 98.

Rheinhafen Karlsruhe.

Werfthalle III.

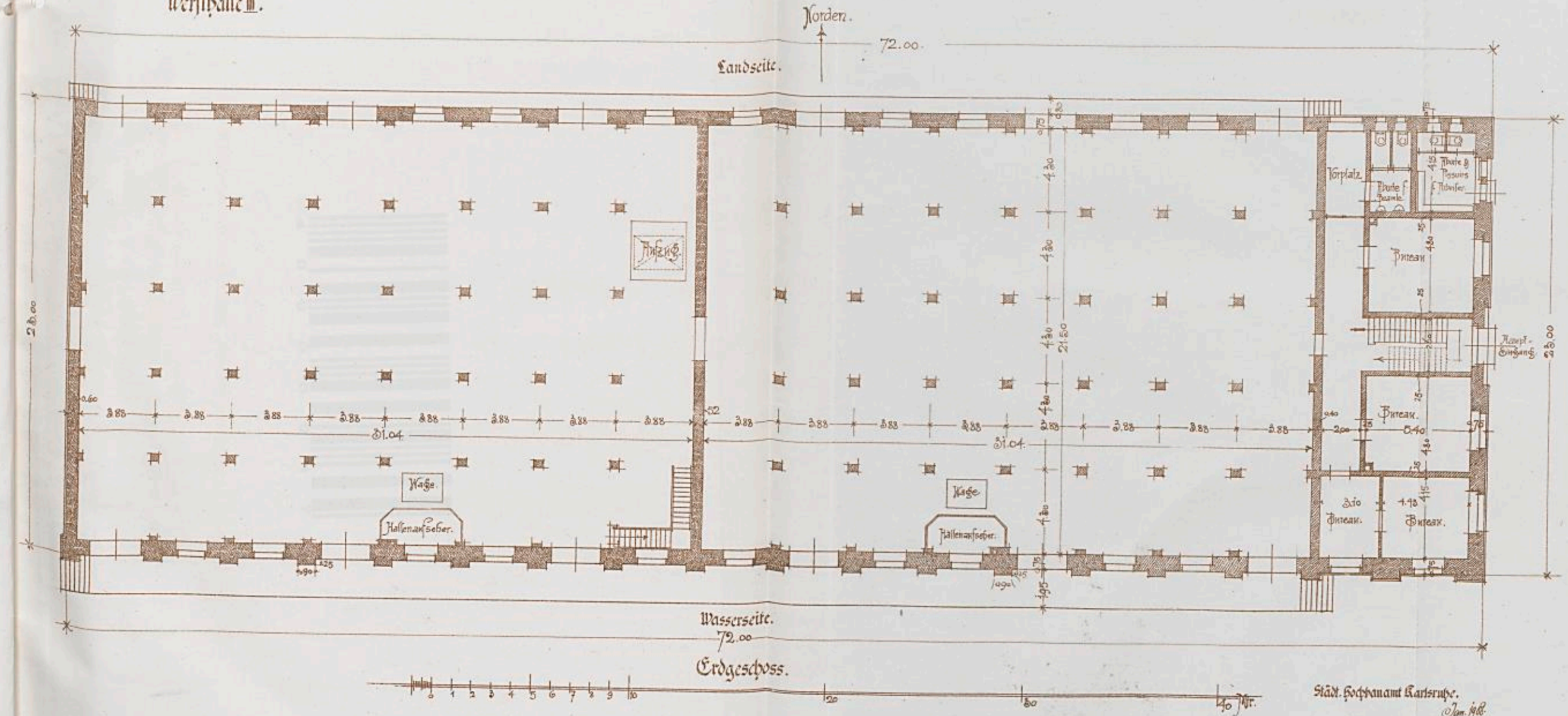

Erdgeschoss.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

Jan. 1898.

sruhe.

Rheinhafen Karlsruhe.

Werfthalle III.

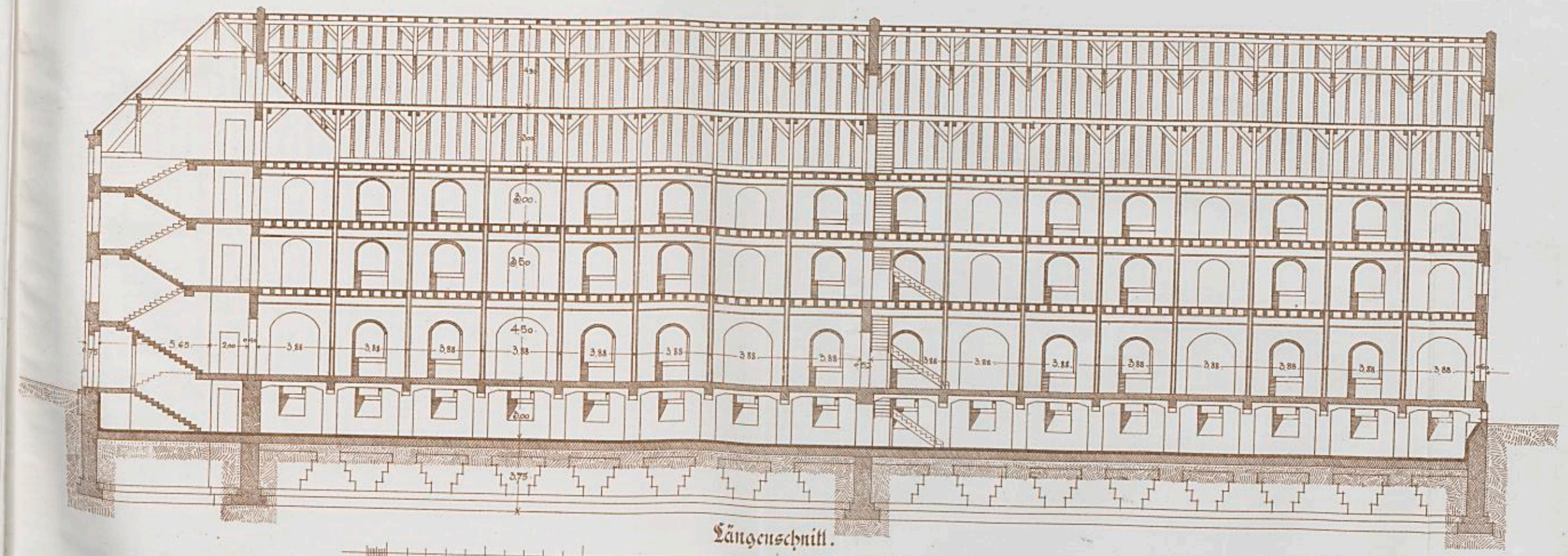

Längenschnitt.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
Mai 1908.

Rheinhafen Karlsruhe.

Werfthalle III.

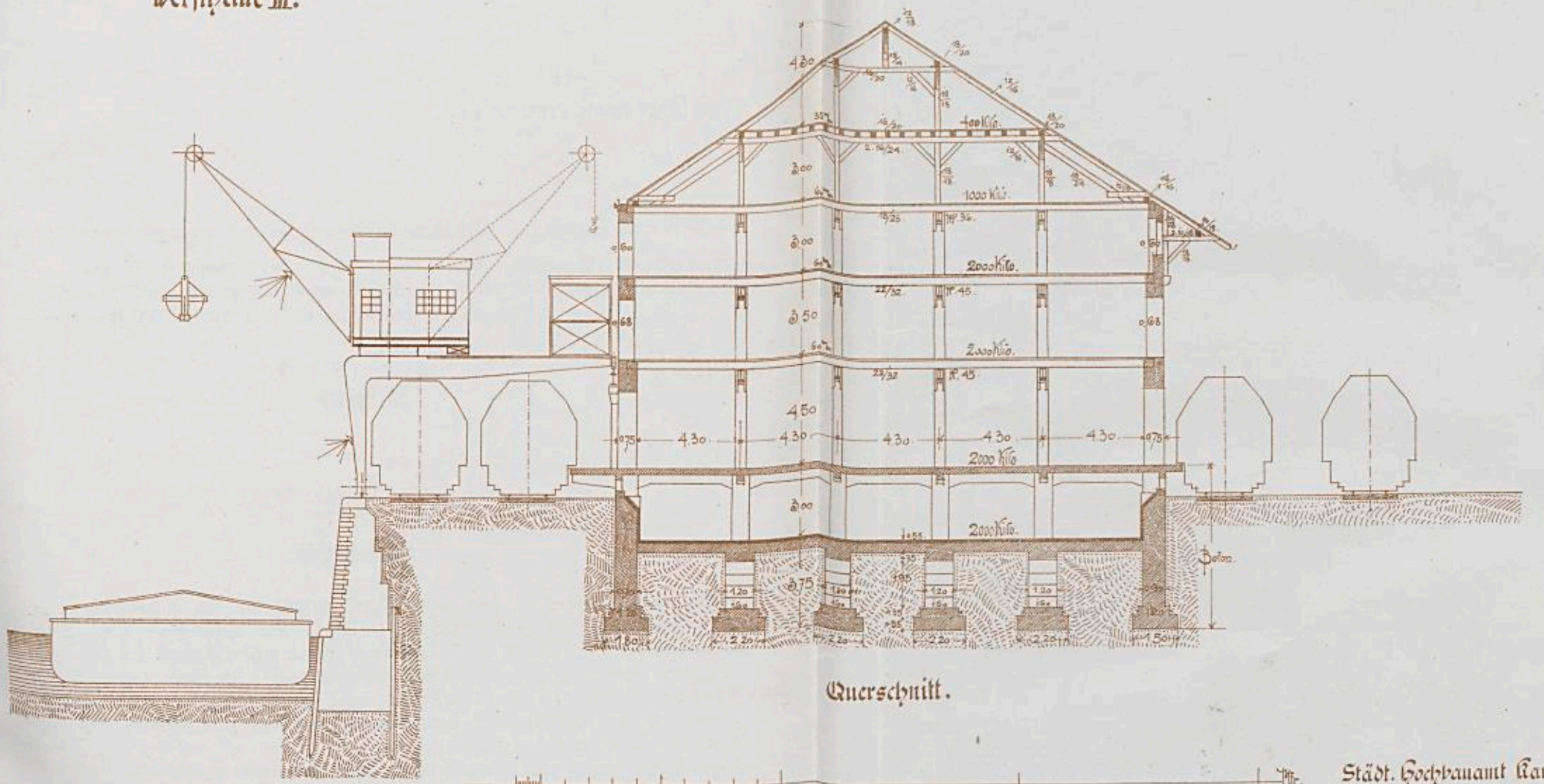

Querschnitt.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
Mai 1908.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern vom 24. März 1909 No. 26680.

Karlsruhe, den 7. April 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß zur Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten im städtischen Schlachthofe zu den bereits verwilligten 15 000 ℳ weitere 12 000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat auf Grund der Vorlage vom 8. September 1905 unterm 21. November 1905 die Summe von 15 000 ℳ zur Gewinnung von Plänen und Kostenvoranschlägen für die Schlachthoferweiterung bewilligt. Diese Arbeit, mit der dem Beschlusse des Bürgerausschusses gemäß ein hiesiger Privatarchitekt betraut war, ist nunmehr fertiggestellt. Während aber die Kosten der Erweiterung schätzungsweise zu 1 166 000 ℳ angenommen waren, werden sich diese nach den jetzt abgeschlossenen Voranschlägen auf 2 600 000 ℳ belaufen. Dadurch erhöhen sich naturgemäß auch die Kosten der Vorarbeiten um ein Beträchtliches. Zu den bereits verwilligten 15 000 ℳ werden nach Berechnung des Maschinenbauamts noch weitere 11 bis 12 000 ℳ erforderlich sein. Das Nähere hierüber wolle aus dem nachstehend abgedruckten Bericht des Maschinenbauamts ersehen werden:

Herr Architekt Zinser, hier, hat die Entwürfe und Kostenanschläge für die Hochbauten der Erweiterung des Schlacht- und Viehhofes vorgelegt. Die Voranschläge schloßen einschließlich des nicht zur Ausführung kommenden Wasserturmes anfänglich ab mit . . . . . 1 676 060 ℳ

2

Da in den Berechnungen des Herrn Zinser auch Teile berücksichtigt waren, welche in den Bereich der durch das Maschinenbauamt zu bearbeitenden Einrichtungen zählen, da ferner die Abmessungen einiger Erweiterungen nachträglich eine Änderung erfuhren, mußten die Berechnungen des Herrn Zinser berichtigt werden zu . . . . . 1 669 898 ℳ

In diesem Betrage sind die vom Maschinenbauamt entworfenen, berechneten und veranschlagten Eisenkonstruktionen für die Dächer, Schutzhallen und Wasserbehälter in Höhe von . . . . . 98 710 ℳ
enthalten. Der Wert der von Herrn Zinser selbständig bearbeiteten Teile ist daher zu veranschlagen mit . . . . . 1 571 188 ℳ

Nach § 7 des mit Herrn Zinser abgeschlossenen und bei den dortigen Akten befindlichen Vertrages sind für die geleisteten Vorarbeiten 1,1 Prozent des Kostenanschlages zu vergüten, also . . . . . 17 283 ℳ 07 ₰

Herr Zinser hatte anfänglich den eingangs genannten Betrag von 1 676 060 ℳ — ₰
seiner Kostenberechnung zugrunde gelegt und hiervon 1,1 Prozent, also . . . . . 18 436 ℳ 66 ₰
in Rechnung gebracht. Dieser Betrag übersteigt den von uns festgesetzten Betrag um . . . . . 1 153 ℳ 59 ₰

Herr Zinser bittet, daß ihm dieser Betrag dafür gewährt werden wolle, daß er verschiedene Entwürfe einer wiederholten Umarbeitung unterziehen mußte, und auch dafür, daß er die vom Maschinenbauamt entworfenen Eisenkonstruktionen in die Pläne eintragen und im Kostenvoranschlag berücksichtigen mußte. Wir halten das Gesuch des Herrn Zinser für begründet und beantragen ergebenst, für die wiederholten Umarbeitungen ꝛc. den genannten Betrag zu gewähren, also für die von Herrn Zinser geleisteten Arbeiten den Gesamtbetrag von . . . 18 436 ℳ 66 ₰
als richtig anzuerkennen.

Eine entsprechende, von Herrn Zinser aufgestellte und von uns als richtig bezeichnete Rechnung legen wir anbei ergebenst vor. An dieser sind die an Herrn Zinser schon geleisteten beiden Abschlagszahlungen im Betrag von . . . . . 8 000 ℳ — ₰
in Abzug gebracht, so daß das derzeitige Guthaben des Herrn Zinser sich noch beläuft auf . . . . . 10 436 ℳ 66 ₰

Für die Vorarbeiten zur Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes wurden laut Bürgerausschußvorlage vom 8. September 1905 genehmigt . . . . . 15 000 ℳ — ₰

Dieser Betrag wurde s. Zt. von uns berechnet unter Zugrundelegung der in der soeben genannten Bürgerausschußvorlage enthaltenen Kostenschätzung der Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes, welche damals abschloß mit . . . . . 1 166 000 ℳ — ₰

Einschließlich der beiden Herrn Zinser gewährten Abschlagszahlungen im Gesamtbetrag von . . . . . 8 000 ℳ — ₰
wurden für die in Frage stehenden Vorarbeiten bisher verausgabt 14 445 ℳ 52 ₰

Der Rest reicht also bei weitem nicht aus, die Forderung des Herrn Zinser zu decken. Da außer der zuletzt genannten Forderung auch noch Arbeiten, welche bei uns im laufenden Jahre ausgeführt wurden und zu . . . . . 1 000 ℳ — ₰

14445.52

14445M52₰

geschätzt werden können, vergütet werden müssen, wird der genannte Kredit voraussichtlich überschritten um rund . . . . . 11 000 bis 12 000 ℳ — ₰

Diese erhebliche Überschreitung ist dadurch bedingt, daß die nötigen Erweiterungsarbeiten nach den nunmehr abgeschlossenen Voranschlägen nicht wie früher geschätzt, auf . . . . . 1 166 000 ℳ — ₰

sondern zu stehen kommen auf . . . . . 2 600 000 ℳ — ₰

weshalb auch schon allein die Rechnung des Architekten die früher genehmigten Mittel wesentlich überschreitet.

Die angeforderte Kostensumme bildet einen Teil des Bauaufwands und ist daher aus Anlehensmitteln aufzubringen.

Über das fertige Projekt wird sich nun zunächst der Stadtrat nach Vorberatung in den zuständigen Kommissionen unter Zuziehung der Vertretung der Metzger-Innung schlüssig zu machen haben; sobald dies geschehen, wird dem Bürgerausschuß eine Vorlage über die Ausführung des Projektes selbst zugehen.

Siegrist.

18 436 M 66 ₰
7 445 M 52
25 882 - 18
15 000 - -
10 882 - -

77

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 27. Mai 1909. No 26292.

Karlsruhe, den 15. April 1909.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben

1. daß im östlichen Gaswerk mechanische Kohlen- und Koksförderungsanlagen eingebaut und für das Laden der Gasretorten und die Entfernung des Koks daraus im Retortenhaus dieses Gaswerks eine Zieh- und eine Lademaschine aufgestellt werden,
2. daß der Gesamtaufwand hierfür in Höhe von 243 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und daß die Verwendungsfrist für diesen Kredit bis zum 31. Dezember 1910 festgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

Unterm 8. Mai 1906 wurden vom Bürgerausschuß zwecks Herstellung einer von dem Maschinenhaus der Straßenbahn nach dem Retortenhaus des östlichen Gaswerks zu führenden elektrischen Leitung die für den Betrieb von Maschinen zum Laden von Gasretorten und zur Entfernung von Koks daraus benötigt wurde, 5 000 ℳ bewilligt. Wie in der dem Bürgerausschuß hierüber erstatteten Vorlage vom 15. April 1906 bereits ausgeführt war, erschien es geboten, die Handarbeit im Retortenhaus zum Laden und Entladen der Retorten, die besonders kräftige Leute erfordert und dr[illegible] die von den glühenden Retorten und dem glühenden Koks ausströmende Hitze f[illegible]e Arbeiter sehr anstrengend und beläſtigend ist, soweit möglich durch Maschinenarbeit [illegible] ersetzen, wobei auch die Zahl der Retortenhausarbeiter erheblich vermindert und eine vorteilhafte Verbesserung des ganzen Betriebs herbeigeführt werden könne. Diese Gründe sprechen bei dem stets wachsenden Umfang des Betriebs heute noch mehr als im Jahre 1906 für die Einführung der erwähnten maschinellen Einrichtungen.

2

Die Maschinenfabrik C. Eible in Stuttgart hatte im Jahre 1906 der Stadt das Anerbieten gemacht, je eine ihrer Lade- und Ziehmaschinen einschließlich der für diese erforderlichen Elektromotoren und Laufbahnen unentgeltlich unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Maschinen bei zufriedenstellender Arbeit nach Ablauf eines halben Jahres von der Stadt anzukaufen seien. Auf dieses Angebot war der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses eingegangen, da die Eibleschen Maschinen wesentlich niedrigere Preise hatten als die daneben allein in Betracht kommenden englischen und auch in dem Gaswerk der badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen bereits zufriedenstellend gearbeitet haben sollten.

Die Eibleschen Maschinen waren in dem östlichen Gaswerk probeweise in Betrieb. Sie haben sich aber nicht bewährt und wurden deshalb der Firma zurückgegeben. Die Lademaschine, die die Kohlen in die Retorte nicht hineinschiebt, sondern schleudert, bewirkte eine so unregelmäßige und dichte Lagerung der Kohlen in der Retorte, daß eine richtige Vergasung ausgeschlossen war, und die Ziehmaschine, die sich nach Art eines Korkziehers in den Kokskuchen hineinbohrt, um ihn beim Rückgang aus der Retorte zu bringen, zerkleinerte infolge des Eindringens der Spirale in den Kokskuchen den Koks derart, daß Schwierigkeiten im Betrieb der Öfen und auch beim Koksverkauf entstanden.

Nach dem unbefriedigenden Ergebnis mit den Eibleschen Maschinen können für die maschinelle Retortenladung und Koksentfernung nur die Westschen Maschinen englischen Musters in Betracht kommen, die allerdings teurer sind als die Eibleschen, deren Bewährung aber außer Frage steht. Zur Zeit sind in verschiedenen Gaswerken, hauptsächlich in England, ungefähr 600 Westsche Maschinen aufgestellt. Im Gegensatz zu den Eibleschen Maschinen ahmen sie die Handarbeit genau nach: die Lademaschine trägt die Kohlen auf einer Mulde in die Retorte und die Ziehmaschine holt wie beim Handbetrieb mit einem Hacken den Koks heraus. Dadurch sind die oben geschilderten Nachteile der Eibleschen Maschinen vermieden.

Von Herrn Stadtbaurat Reichardt und Herrn Betriebsdirektor Eglinger wurden die Maschinen im Gaswerk Crefeld während der Arbeit besichtigt. Dieses Werk ist mit seinen Maschinen sehr zufrieden. Ein und dasselbe Maschinenpaar ist seit sechs Jahren ständig in Betrieb und bedient anstandslos 28 Öfen. Die Reparaturkosten waren in den sechs Jahren nicht höher als sie bei Handbetrieb für die Arbeitsgeräte gewesen wären. Auch die beiden genannten Herren gewannen von den Maschinen und ihrer Arbeitsweise den Eindruck, daß es sich hierbei um eine jahrelang durchgeprobte fertige Sache handelt, die sich in dem hiesigen Betrieb genau so gut bewähren wird, wie in Crefeld, so daß sie die Anschaffung der Maschinen befürworten.

Bei Einführung der Zieh- und Lademaschine wird auch die Einrichtung einer mechanischen Kohlen- und Koksförderung unbedingt erforderlich. Einmal müssen die Kohlen in die Lademaschine aus einer Höhe gelangen, wohin sie von Hand nicht gebracht werden können, und dann wäre auch ohne die Förderungsanlage mit der Lade- und Ziehmaschine allein ein rentables Arbeiten ausgeschlossen, da die Bedienung der Öfen durch die Maschinen so rasch vorwärts geht, daß nur unter Aufwand einer großen Anzahl von Arbeitskräften die Beischaffung des erforderlichen Kohlenquantums und die Abfuhr des ausgezogenen Kokses möglich wäre. Was also an Personal zur Bedienung der Öfen erspart würde, müßte ohne mechanische Einrichtung für Kohlen- und Koksförderung wieder für diese aufgewendet werden. Außerdem wären Betriebsstörungen nicht zu vermeiden, da die vielen gleichzeitig auf engem Raum erforderlichen Leute sich bei der Arbeit behindern würden.

Die nähere Gestaltung der Kohlen- und Koksförderungsanlage wie auch der Lade- und der Ziehmaschine ist aus der anliegenden, dem Projekt der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke entnommenen Beschreibung und dem beigegebenen Plane zu ersehen.

Von dem Gesamtaufwand von 243 000 ℳ entfallen auf:

I.	Grab- und Maurerarbeiten	27 718 ℳ
II.	Änderung vorhandener Konstruktionen und Erstellung einer Fahrbahn für die Maschinen	18 872 „
III.	Zieh-, Lademaschine und Kompressoranlage	50 550 „
IV.	Kohlenförderung	75 864 „
V.	Koksförderung	46 196 „
VI.	Elektrische Installation und Rohrleitungen	4 300 „
VII.	Verschiedenes	19 500 „
	Gesamtsumme	243 000 ℳ

Finanzielle Vorteile werden nur durch die Zieh- und Lademaschine erzielt, während die Kohlen- und Koksförderungsanlage infolge Verzinsung des Anlagekapitals, Abschreibung und Unterhaltung voraussichtlich so viele Mittel erfordern, daß die Kosten der Förderung höher sind als bei Handbetrieb. Nach der von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke aufgestellten Rentabilitätsberechnung werden sich die jährlichen Ausgaben für den Retortenhausbetrieb einschließlich der Kohlen- und Koksförderung bei Gebrauch der jetzt beantragten maschinellen Anlagen nur um geringes niederer stellen wie beim bisherigen Handbetrieb bei zwölfstündiger Schicht, dagegen um etwa 42 000 ℳ niederer als beim Handbetrieb mit einer achtstündigen Schicht. Im Hinblick auf die wachsenden Schwierigkeiten bei Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte für den anstrengenden Feuerhausdienst, die fortwährende Steigerung der Löhne und das Streben nach einer Kürzung der Arbeitszeit, die unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitsweise die Rentabilität des Gaswerks stark beeinträchtigen müßte, erscheint daher die Einrichtung der beantragten maschinellen Anlagen nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich durchaus vorteilhaft.

Den Feuerhausarbeitern des Gaswerks wird die Inbetriebnahme der Einrichtungen, die voraussichtlich auf 1. Oktober d. J. wird erfolgen können, die längst gewünschte Einführung der Achtstunden-Schicht bringen.

Eine Prüfung des Projekts des Gaswerks ist durch das sachverständige Mitglied der Gaswerkskommission, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Bunte vorgenommen worden. Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte erstattete in der Sitzung der Gaswerkskommission eingehenden Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er das Projekt als durchaus zweckmäßig billigte und zur Ausführung empfahl. Die Gaswerkskommission hat sich dem unter dem Vorbehalt angeschlossen, daß von dem Gaswerk noch geprüft werden soll, inwieweit sich durch die am Schluß der anliegenden Beschreibung erwähnte, auch von Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Bunte empfohlene vereinfachte Koksförderungsanlage Ersparnisse erzielen lassen.

Das Gaswerk wird seine z. Zt. noch schwebenden Versuche hierüber fortsetzen. Fallen diese günstig aus, so wird die Koksförderungsanlage in der einfachen billigeren Weise zur Ausführung kommen. In dieser Vorlage mußten die Kosten für die teuerere Anlage angefordert werden, weil die Ergebnisse der Versuche des Gaswerks nicht mehr abgewartet werden können, mit den Arbeiten vielmehr, wenn die Anlagen zu Beginn des Winters in Betrieb genommen werden sollen, baldmöglichst begonnen werden muß.

Die Bestreitung des Aufwandes aus Anlehensmitteln rechtfertigt sich deshalb, weil durch die Anlagen eine dauernde Betriebsverbesserung bewirkt wird.

Der genaue Kostenvoranschlag und die Planzeichnungen liegen zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf dem Rathaus auf.

Siegrist.

Hollerbach.

4

Beschreibung der Anlage.

Die projektierte Anlage gliedert sich in drei Teile: Kohlenförderung, Betrieb der Zieh- und Lademaschine und Koksförderung.

a. Kohlenförderung.

Die Kohlen kommen auf den Gleisen I und II im Kohlenmagazin an. Diejenigen Wagen, deren Inhalt sofort in das Retortenhaus gelangen soll, werden vor den Einwurftrichter „a" gebracht und dort von Hand entleert. Stückkohlen passieren zunächst den Brecher „b" und gelangen dann durch das Becherwerk „c" in den Kohlenhochbehälter „d". Würfelkohlen fallen nach Umstellung einer Abweisklappe durch den Trichter „e" direkt in den Schöpftrog des Becherwerkes.

Die auf dem Gleis II abgeladenen Kohlen gelangen durch das Förderband „f" in den Brecher u. s. w.

Zur Aufarbeitung der Lagerbestände werden im Kohlenmagazin zu ebener Erde Schmalspurgleise verlegt, auf denen die Kohlen in Kippwagen gleichfalls nach dem Förderband „f" gebracht werden, von wo sie dann den schon oben beschriebenen Weg zurücklegen.

Die ganze Kohlenförderung wird auf diese Weise gegenüber dem bisherigen Betrieb vereinfacht und wickelt sich in viel kürzerer Zeit ab.

Die Leistung einer Kohlenförderanlage beträgt 15 Tonnen in der Stunde Der Kohlenverbrauch beläuft sich bei voller Beanspruchung der Ofenanlage auf zirka 120 Tonnen in 24 Stunden, so daß in 8 Arbeitsstunden mit einer Anlage der für einen Tag nötige Kohlenbedarf in die Kohlenhochbehälter gebracht werden kann.

Trotzdem ist der Einbau von zwei Kohlenförderanlagen im Projekt aus folgenden Gründen vorgesehen:

1. Zur Sicherheit des Betriebes; eine Anlage muß zur Reserve vorhanden sein. Diese Reserve ist nötig, weil beim Versagen der Förderung nach dem Kohlenhochbehälter der Betrieb mit der Lademaschine (sofort) eingestellt werden müßte.
2. Zur Verkürzung der Arbeitszeit der Lademaschine, welche beim Einbau nur eines Kohlenhochbehälters zum Abfassen der Kohlen zu große Wege zurücklegen müßte.
3. Um bei dem nicht allzugroßen Fassungsraum der Kohlenhochbehälter den für 24 Stunden nötigen Kohlenbedarf doch in acht Stunden hochfördern zu können.

Eine bequemere Abzapfung der Kohlen hätte stattfinden können, wenn statt der zwei Kohlenhochbehälter eine durchgehende Bunkeranlage eingebaut worden wäre. Davon wurde jedoch abgesehen, einmal wegen Beeinträchtigung der Ventilation des Hauses: die bei der Entleerung der Retorten sich entwickelnden Dämpfe könnten nicht rasch genug abziehen, wodurch die Gesundheit des Personals leiden müßte; ferner müßte dann ein Längstransport der Kohlen vor der ganzen Ofenanlage stattfinden und schließlich müßte doch noch eine Reserve für Höhen- und Längstransport geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergab sich die doppelte Anordnung der vorgesehenen Kohlenförderung als die einfachste, billigste und sicherste Lösung.

Es muß noch bemerkt werden, daß für die Anordnung der Kohlenförderung ein aus früheren Jahren vorhandenes Projekt zum großen Teil verwendet wurde.

b. Zieh- und Lademaschine.

Zur Entleerung und Beschickung der Retorten sind Westsche Zieh- und Lademaschinen vorgesehen.

In neuerer Zeit werden zwar zur Entleerung horizontaler Retorten vorzugsweise Stoßmaschinen verwendet, weil deren Arbeitsweise wesentlich einfacher ist. Von der Aufstellung solcher Maschinen ist jedoch abgesehen worden, weil die Änderung der Anlage einen Mehraufwand von zirka 50000 ℳ erfordert hätte, dem keinerlei Betriebsersparnisse gegenüber stehen. Außerdem würde der Betrieb selbst den für den Umbau nötigen Zeitaufwand nicht gestatten. Die Westsche Ziehmaschine ist angenommen, weil sie die einzige Ziehmaschine ist, welche gute und jahrelange Betriebsresultate aufzuweisen hat.

Die Arbeitsweise der Maschinen ist kurz folgende:

Der auf der Lademaschine befindliche kleine Vorratsbehälter wird aus dem Kohlenhochbehälter „d" mit Kohlen gefüllt; alsdann wird die Maschine vor die zu beschickenden Öfen gefahren, die Kohlen aus dem Vorratsbehälter in die Lademulde geschüttet und die gefüllte Lademulde in die Retorte eingetragen, wo sie durch Drehung ihres Inhaltes entleert wird.

Die Entleerung der Retorten erfolgt ähnlich wie von Hand: ein Haken fährt vier- bis fünfmal in die Retorte ein und entfernt den Koks in kleineren Mengen aus derselben.

Die Bedienung der Maschinen geschieht ohne Kraftanstrengung durch Bewegung verschiedener Hebel. Ziehen und Laden einer Retorte erfordern einen Zeitaufwand von durchschnittlich einer Minute. Der Antrieb der Maschinen erfolgt durch Druckluft, welche durch einen elektrisch betriebenen Kompressor erzeugt wird.

c. Koksförderung.

Die Koksförderung soll größtenteils durch sogenannte Brouwersche Rinnen betätigt werden. Der Koks fällt von den Retorten in eine vor den Öfen liegende Rinne, wird von derselben in eine Querrinne gebracht, welche ihn in ansteigender Linie nach dem Koksmagazin transportiert, wo die Verteilung durch Kippwagen stattfindet. Die Brouwerschen Rinnen sind zur Zeit die gebräuchlichsten mechanischen Kokstransportmittel, sie haben jedoch den Nachteil, daß sie den Koks beim Transport etwas zerkleinern; außerdem sind sie in der Anschaffung sehr teuer und einem starken Verschleiß unterworfen. Es werden deshalb jetzt im Gaswerk II Versuche gemacht, den Koks auf andere Weise aus dem Retortenhaus zu bringen. Bei einem günstigen Abschluß derselben würden große Ersparnisse an Anlagekapital und Unterhaltungskosten erzielt werden.

Im Kostenvoranschlag ist der Sicherheit wegen mit der kostspieligeren Anlage gerechnet.

Maschinelle Einrichtung des Retortenhauses im städtischen Gaswerk II.

Zieh- und Lademaschine System de West, Kohlen- und Koksförderung.

Schnitt: A - B.

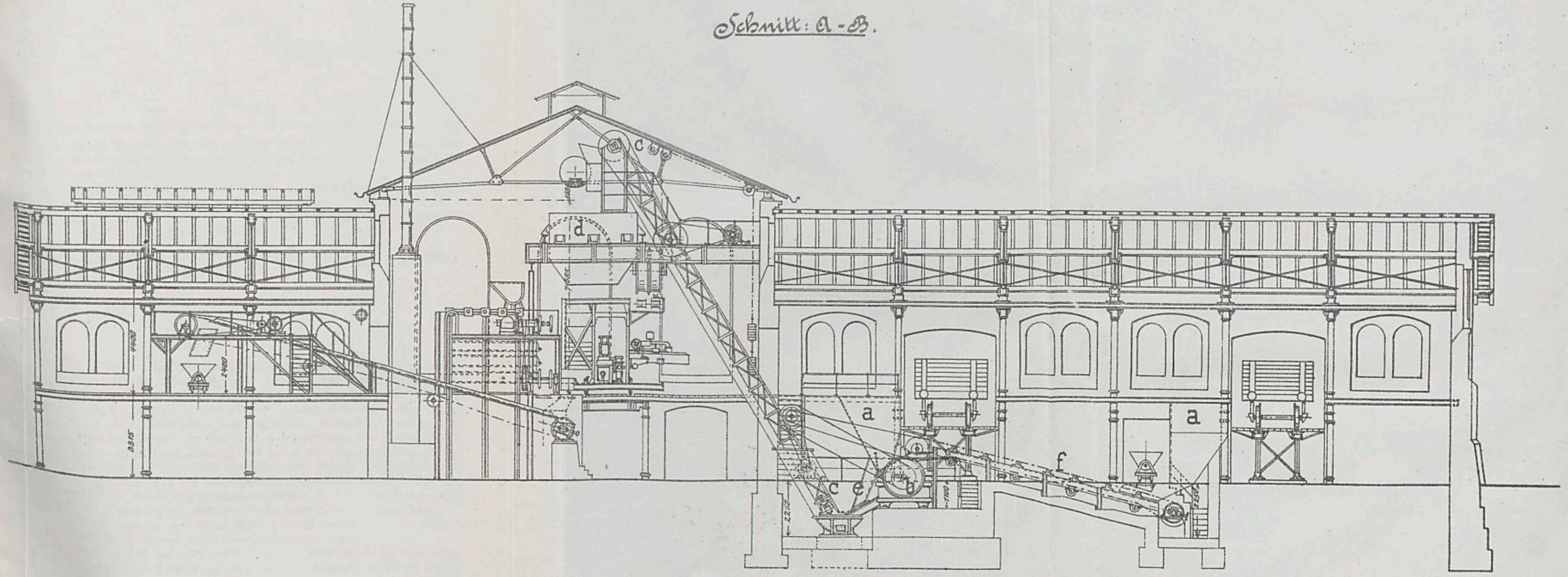

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 29. Mai 1909 No. 26685.

Karlsruhe, den 23. April 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. vom östlichen Gaswerk nach dem westlichen Gaswerk ein Druckrohrstrang samt der erforderlichen Kompressoranlage im östlichen Gaswerk und der Druckreglereinrichtung im westlichen Gaswerk erstellt und
2. der Aufwand hierfür mit zusammen 210 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde mit Verwendungsfrist bis 31. Dezember 1910.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

Wie den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses bekannt, ist beabsichtigt, nach Ausbau der Fabrikationseinrichtungen des östlichen Gaswerks in diesem das gesamte benötigte Gas zu erzeugen und den Betrieb des westlichen Gaswerks eingehen zu lassen. Der Stadtrat hofft, daß schon im nächsten Frühjahr der Betrieb des westlichen Gaswerks aufhören kann. Um die Versorgung des ganzen Stadtgebiets aus dem östlichen Gaswerk zu ermöglichen, ist die Erstellung eines Druckrohrstranges von dem östlichen Gaswerk nach dem westlichen Gaswerk erforderlich. Mittels dieses Druckrohrstranges soll das in dem östlichen Gaswerk erzeugte aber für den westlichen Versorgungsbezirk bestimmte Gas unter höherem Druck, der in einer Kompressoranlage bewirkt wird, nach den Gasbehältern des westlichen Gaswerks überführt werden, worauf es dann hier mittels einer Druckreglereinrichtung auf den normalen Gebrauchsdruck gebracht und in das Rohrnetz des westlichen Versorgungsgebietes eingeleitet wird.

Der Druckrohrstrang wird in einer lichten Weite von 400 mm durch die Schlachthof-Straße, Krieg-Straße, Westend-Straße und Sofien-Straße gelegt werden.

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 210 000 ℳ, wovon 20 000 ℳ auf die Kompressoranlage im östlichen Gaswerk und 6 000 ℳ auf die Druckreglereinrichtung im westlichen Gas-

2

werk entfallen. Abgesehen von der unbedingten Notwendigkeit des Druckrohrstranges zur Ermöglichung der Einstellung des Betriebs im westlichen Gaswerk, ist dieser Strang auch bei dem jetzigen gleichzeitigen Betrieb beider Werke von großem Vorteil. Es wird dadurch ermöglicht, den Ofenbetrieb der beiden Werke besser auszugleichen und ökonomisch zu gestalten, und es wird sich auch insbesondere, wenn der Druckrohrstrang, wie beabsichtigt, noch im Laufe dieses Sommers gelegt werden kann, bei der im Herbst etwa wieder notwendig werdenden Aufnahme der Wassergaserzeugung der im vergangenen Winter beobachtete Mißstand vermeiden lassen, daß in einzelne Stadtteile abwechselnd Gas aus beiden Werken geliefert werden muß, das von verschiedener Beschaffenheit ist.

Die Gaswerkskommission ist über das Projekt gehört und hat sich dahin geäußert, daß der Druckrohrstrang eine Verbesserung der Gasabgabe und der Druckverhältnisse im Stadtgebiet bringt und bei der beabsichtigten Auflösung des Betriebs im westlichen Gaswerk unumgänglich notwendig wird.

Genauer Kostenanschlag liegt zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf dem Rathaus auf.

Siegrist.

Hollerbach.

Bürgerausschußzustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 27. März 1909 No. 26293.

Karlsruhe, den 6. März 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die ortsstatutarische Zahl der Bürgermeister von zwei auf drei erhöht werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Nach § 8 der Städteordnung (Gesetz vom 24. Juni 1874) „ist die Verwaltung in jeder Stadtgemeinde dem Stadtrat anvertraut". Nach § 10 der Städteordnung in ihrer ursprünglichen Fassung sollte der Stadtrat „aus dem Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Beigeordneten und mehreren Stadträten" bestehen, „über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das Nähere bestimmt". Die Beigeordneten waren als die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters bezeichnet, der erste Beigeordnete führte den Titel „Bürgermeister". Durch die Novelle vom 16. Juni 1884 erhielten sämtliche Beigeordneten die Bezeichnung „Bürgermeister". In den Kammerverhandlungen wurde aber erklärt, daß der Bürgerausschuß bei der Wahl festzustellen habe, welcher der mehreren Bürgermeister der erste, zweite u. s. w. sein, daß also das Dienstalter hinsichtlich der Stellvertretung des Oberbürgermeisters nicht maßgebend sein soll.

In Karlsruhe war schon vor Einführung der Städteordnung, seit 1812, neben dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister angestellt. Bei Einführung der Städteordnung wurde durch Ortsstatut vom 22. Oktober 1874 die Zahl der Beigeordneten auf zwei, die der Stadträte auf 22 festgesetzt. Durch Ortsstatut vom 17. Juni 1879 wurde die Zahl der Beigeordneten auf drei erhöht, die der Stadträte auf 21 vermindert, durch Ortsstatut vom 24. März 1886 aber der frühere Zustand (zwei Beigeordnete und 22 Stadträte) wieder hergestellt. Seitdem ist eine Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrats — abgesehen von dem vorübergehenden Hinzutritt von Vertretern von einverleibten Vororten — nicht mehr eingetreten, obgleich sich die Einwohnerzahl der Stadt von 43 506 im Jahre 1875 auf über 131 000 gehoben, also verdreifacht hat und außerdem die der Gemeindeverwaltung gestellten Aufgaben nach Zahl und Art in fast noch größerem Maße gestiegen sind.

2

Dieses Wachstum erhellt deutlich aus den nachfolgenden Vergleichszahlen:

Es betrugen:	1875	1908
die voranschlagsmäßigen Ausgaben der Stadthauptkasse . .	645 313 ℳ	8 686 688 ℳ
die Zahl der städtischen Beamten	130	circa 760
	1885	Jahresdurchschnitt:
die Zahl der städtischen Arbeiter	circa 310	1090.

Selbstverständlich ist damit auch die Zahl und die Bedeutung der Geschäfte des Stadtrats und insbesondere seiner besoldeten Mitglieder — des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister — in ganz bedeutendem Maße angewachsen. Wenn es gleichwohl bis jetzt gelungen ist, diese Geschäfte ohne dauernde Vermehrung der Bürgermeisterstellen zu bewältigen, so ist dies nur möglich gewesen einerseits durch Anstellung von Hilfspersonal, anderseits aber durch eine zunehmende Belastung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, die seit Jahren wohl als Überlastung bezeichnet werden kann und eine weitere Steigerung ohne Schädigung dieser Beamten und der Verwaltung nicht erträgt. Der Stadtrat hat daher einstimmig beschlossen, beim Bürgerausschuß die Erhöhung der ortsstatutarischen Zahl der Bürgermeister von zwei auf drei zu beantragen.

Selbstverständlich gingen diesem Beschlusse eingehende Erwägungen darüber voran, ob es nicht möglich sei, die längst als notwendig erkannte Entlastung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf andere Weise zu bewerkstelligen. Dabei kam insbesondere das bisher schon angewandte Mittel der Vermehrung der Hilfskräfte in Betracht. Die wirksame Anwendung dieses Mittels findet aber eine unübersteigbare Schranke in den maßgebenden Bestimmungen der Gesetzgebung, insbesondere der Städteordnung. Danach kann eine große Zahl von Geschäften nur durch den Oberbürgermeister, die Bürgermeister oder doch ein Mitglied des Stadtrats rechtsgültig vorgenommen, nicht aber städtischen Beamten übertragen werden. So haben der Oberbürgermeister und zu seiner Unterstützung und Vertretung die Bürgermeister nicht nur die ihnen durch die Städteordnung (vergleiche insbesondere §§ 52 bis 56, 58 bis 63, 64 ff.) übertragenen Befugnisse in der eigentlichen Gemeindeverwaltung auszuüben, sondern es sind dem Bürgermeister als solchem noch eine große Menge von nicht unmittelbar zur Gemeindeverwaltung gehörigen Arbeiten und Funktionen übertragen. Er ist Gemeinderichter (Badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen §§ 115 ff.), Schiedsmann in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Gesetz vom 16. April 1886); ihm sind zahlreiche Arbeiten durch das Gebäudeversicherungsgesetz, das Rechtspolizeigesetz, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Innungsaufsicht und dergleichen), das Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungsgesetz, die Wehrordnung, die Quartierleistungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungsgesetze zugewiesen; er hat als Vorsitzender des Schatzungsrats bei der Veranlagung der direkten Steuern mitzuwirken, als Vorsitzender des Beirats und Aufsichtsrats bei der Leitung und Beaufsichtigung der Mittelschulen u. s. w. Ganz abgesehen davon aber gebietet das Interesse der Gemeinde, daß ihre leitenden Personen auch über das Maß der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten hinaus am öffentlichen Leben, insbesondere an den auf die allgemeine und soziale Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen gerichteten Bestrebungen sich tatkräftig beteiligen und auch allen Vorgängen des politischen und Wirtschaftslebens, der Reichs- und Landesgesetzgebung, im Gebiete der Kunst und Wissenschaft ihr unausgesetztes Interesse zuwenden, um auf allen Lebensgebieten jederzeit den Vorteil und das Interesse der Stadt erkennen und wahren zu können. Eine Übertragung dieser Funktionen oder doch ihrer verantwortlichen Leitung an Hilfsorgane ist teils praktisch unmöglich, teils gesetzlich nicht zulässig. Nicht einmal die Unterzeichnung der zahllosen Schriftstücke, Dekreturen und dergleichen, welche der laufende Dienst der Stadtverwaltung täglich mit sich bringt, kann den Bürgermeistern

nach den gesetzlichen Bestimmungen abgenommen werden. Auch ein Vergleich mit den übrigen deutschen Städten ergibt, daß Karlsruhe sowohl gegenüber den badischen als den sonstigen deutschen Städten in der Zahl der besoldeten Stadtratsmitglieder auffallend zurücksteht. So hat Mannheim schon bei einer Einwohnerzahl von 112000 die Zahl seiner Bürgermeister (neben dem Oberbürgermeister) von zwei auf drei gesteigert und außerdem die Gemeindegerichtsbarkeit besonderen Beamten übertragen, während sie hier in der Hauptsache heute noch durch einen der beiden Bürgermeister ausgeübt wird. Das Nähere über die Zahl und Art der besoldeten Statrats-(Magistrats-)Mitglieder oder Beigeordneten ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Allerdings ist es grundsätzlich nicht wünschenswert, die Zahl der Bürgermeister über ein gewisses Maß hinaus zu vermehren. Oberbürgermeister Schnetzler hat sich in der Begründung der Bürgerausschußvorlage vom 6. Februar 1886 hierüber eingehend und in heute noch zutreffender Weise ausgesprochen. Es heißt dort u. A.:

> „Nach der Natur der Sache sowohl als auch nach der überall in Deutschland maßgebenden Auffassung besteht der Dienst des Oberbürgermeisters in der Leitung der Gemeindeangelegenheiten, bei welcher er selbstverständlich an die Beschlüsse der zuständigen Gemeindekollegien gebunden ist; als Gehilfen in diesem Dienst und als zum voraus berufene Stellvertreter stehen ihm die Bürgermeister (Beigeordneten) zur Seite. Auch sie sind daher Zentralorgane der Gemeindeverwaltung, und dieses Verhältnis schließt aus, daß ihr Wirkungskreis auf Spezialitäten beschränkt wird, wie es notwendig der Fall sein muß, wenn die Geschäfte unter eine größere Anzahl amtlich gleichgestellter Personen verteilt sind. Ein Gemeindebeamter, der z. B. nur im Schulwesen oder nur im Krankenversicherungswesen oder nur in Armensachen zu arbeiten hätte, würde nach dem deutschen Begriffe des Wortes nicht als „Bürgermeister" anzusehen sein."

Tatsächlich hat denn auch keine außerbadische Stadt neben dem Oberbürgermeister mehr als einen Bürgermeister (seinen Stellvertreter). Wohl aber haben jene Städte eine größere Zahl sonstiger besoldeter Ratsmitglieder oder Beigeordneter. Diese führen aber nicht den Titel „Bürgermeister", sondern heißen (besoldete) „Stadträte" oder „Beigeordnete". Dies war, wie oben dargestellt, auch das ursprüngliche System der Badischen Städteordnung; erst durch die Novelle von 1884 ist für alle besoldeten Stadtratsmitglieder neben dem Oberbürgermeister der Titel „Bürgermeister" eingeführt worden. Infolgedessen liegt es an der badischen Gesetzgebung, wenn in den Großstädten Badens eine Vermehrung der Zahl der besoldeten Stadtratsmitglieder nur durch Erhöhung der Zahl der Bürgermeister möglich ist. Dieser Zustand ist in der Tat kein befriedigender. Denn er hat dazu geführt, daß in Baden einerseits ganz absonderlich viel „Bürgermeister" in den größeren Städten vorhanden sind, daß aber anderseits trotzdem die Zahl der besoldeten Stadtratsmitglieder ungenügend ist. Es wäre deshalb dringend erwünscht, daß bei der bevorstehenden Revision der Städteordnung die ursprüngliche Fassung des § 10 wieder hergestellt wird, wobei statt des Titels „Beigeordneter", dessen mangelnde Volkstümlichkeit zu der beanstandeten Ausdehnung des Titels „Bürgermeister" geführt hat, die anderwärts üblichen Amtsbezeichnungen („rechtskundiger Stadtrat, Stadtbaurat und dergleichen") gewählt werden könnten. Damit würde es auch erleichtert, einem nicht unberechtigten Wunsche der Standesvertretung der akademisch gebildeten Techniker Rechnung zu tragen, wonach leitende technische Beamte Sitz und Stimme im Stadtrat erhalten sollen. Denn bei der heutigen Spezialisierung der technischen Wissenschaften würde es kaum zweckmäßig sein, nur einen Techniker als besoldetes Mitglied in den Stadtrat zu berufen; es müßten vielmehr (auch nach dem Vorbild anderer Städte) wohl mindestens zwei Vertreter der Hauptgebiete der Technik (Ingenieur und Architekt) neben-

einander arbeiten, wenn sie bei den ihnen untergeordneten Technikern die nötige Autorität genießen sollen. Dem steht aber die Unmöglichkeit einer so starken Vermehrung der Zahl der Bürgermeisterstellen hindernd im Wege.

Da aber die Stadtverwaltung an das geltende Gesetz gebunden ist, bleibt nichts übrig, als dem bestehenden Übelstande auf dem danach allein möglichen Wege, also durch Vermehrung der Zahl der Bürgermeisterstellen, abzuhelfen.

Sollte der Bürgerausschuß dem hierauf gerichteten Antrage des Stadtrats zustimmen, so würde der Stadtrat, falls der Bürgerausschuß nicht anders beschließt, die neue Stelle mit entsprechender Frist zur Bewerbung ausschreiben und dem Bürgerausschuß die eingehenden Bewerbungen zur Entschließung über die zu treffende Wahl — erforderlichenfalls unter Einsetzung einer gemischten Kommission — unterbreiten.

Die von einer Anzahl Stadtverordneten gewünschte Mitteilung über die beabsichtigte Geschäftsverteilung unter die Bürgermeister kann zweckmäßigerweise wohl erst dann gemacht werden, wenn die Persönlichkeit und die Art der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung und Erfahrung des zu Wählenden feststeht. Dabei muß selbstverständlich dem Oberbürgermeister die ihm gesetzlich zustehende Befugnis der Geschäftseinteilung gewahrt bleiben; insbesondere wird er allein darüber zu bestimmen haben, welche Geschäfte er sich zur persönlichen Bearbeitung vorbehält; es wird dies vor Allem die Oberleitung der wichtigsten, unter technischer Leitung stehenden wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe der Stadtgemeinde sein.

Siegrist.

Zahl, Vorbildung und Besoldung der besoldeten Mitglieder der Stadtratskollegien in 41 deutschen Stadtverwaltungen.

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
I. Städte mit Magistratsverfassung.							
Altona 171 700	28 617	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 13 000—15 000 ℳ, 4 Stadträte 8 000—10 000 ℳ	5	—	—	—	
Berlin 2 096 480	123 322	1 Oberbürgermeister 36 000 ℳ, 1 Bürgermeister 18 000 ℳ, 1 Kämmerer 15 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 12 000—15 000 ℳ, 2 Stadtschulräte 12 000 ℳ, 10 Stadträte 8 500—12 000 ℳ	11	2	2	*1	* Nationalökonom
Bochum 133 367	19 052	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 14 000 ℳ, 3 Stadträte 6 000—8 500 ℳ, 1 Stadtrat 14 000 ℳ (Direktor der städtischen Beleuchtungs- und Wasserwerke), 1 Stadtbaurat 11 000 ℳ	4	2	—	—	1 Juristischer Hilfsarbeiter (300 ℳ monatlich)
Braunschweig 140 941	35 235	1 Oberbürgermeister, 3 Mitglieder 4 500—8 500 ℳ	3	—	—	—	Wegen Erhöhung der Beamtengehälter schweben zurzeit Verhandlungen
Breslau 493 900	35 279	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister, 3 Stadtbauräte, 8 Stadträte, 1 Stadtschulrat, 6 000—10 000 ℳ, wenn nicht besondere Festsetzungen getroffen sind	9	*3	1	—	* Bautechnische Vorbildung
Cassel 155 600	22 229	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 9 500—11 000 ℳ, 2 juristische Stadträte, 1 Stadtschulrat, 1 Finanztechniker, 6 000 bis 8 500 ℳ, 1 Stadtbaurat 14 000 ℳ	3	1	1	*1	* Finanztechniker

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
Charlottenburg 265 100	26 510	1 Oberbürgermeister 18 000 bis 22 500 ℳ, 1 Bürgermeister 11 500 bis 18 000 ℳ, 1 Kämmerer 9 000 – 12 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 15 000 ℳ, 1 Stadtsyndikus, 1 Stadtschulrat je 8 500 bis 10 750 ℳ, 3 Stadträte 7 500 bis 10 500 ℳ	6	2	1	—	
Chemnitz 272 200	24 745	1 Oberbürgermeister 14 000 bis 20 000 ℳ, 1 Bürgermeister 10 000 bis 13 000 ℳ, 6 Stadträte 6 000–9 500 ℳ, 2 Stadtbauräte 8 000–10 500 ℳ, 1 Polizeidirektor 9 000–11 000 ℳ	8	2	—	—	
Danzig 166 948	12 842	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister, 1 Stadtschulrat, 2 Stadtbauräte, der Direktor der Gas- und Wasserwerke, 7 weitere Mitglieder. Über die Gehaltsverhältnisse liegen keine Angaben vor.	7	*3	1	**1	* Darunter der Direktor der Gas- und Wasserwerke ** Kameralist
Dortmund 200 700	25 088	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 8 000–12 000 ℳ, 4 Stadträte je 7 000–11 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 10 000–13 000 ℳ	5	2	—	—	
Dresden 540 000	31 765	1 Oberbürgermeister 18 000 bis 20 000 ℳ, 2 Bürgermeister 11 000 bis 13 000 ℳ, 11 Stadträte 7 500–10 000 ℳ, 3 Stadtbauräte 9 000–12 000 ℳ	12	*3	—	**1	* Technische Fachausbildung ** Vorbildung nicht angegeben
Frankfurt a. M. 358 500	27 577	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 18 000–20 000 ℳ, 8 Stadträte 8 000–15 000 ℳ, 3 technisch gebildete Stadträte 16 000 bis 20 000 ℳ	7	*3	—	**2	* Technische Stadträte ** Spezielle Bezeichnung fehlt
Halle a. S. 176 700	19 633	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 12 000 ℳ, 1 Stadtschulrat, 4 Stadträte, je 6 000 bis 9 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 8 000–10 000 ℳ	5	2	1	—	
Hannover 281 100	31 233	1 Oberbürgermeister, 1 Stadtsyndikus, 6 Stadträte 6 500 bis 10 000 ℳ, 1 Stadtbaurat	7	1	—	—	

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
Kiel 181 100	22 638	1 Oberbürgermeister 18 000 ℳ, 1 Bürgermeister 13 000 ℳ, 6 Stadträte 6 400—10 000 ℳ	7	—	—	—	
Königsberg 234 300	23 430	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 10 000—12 000 ℳ, 1 Stadtkämmerer 9000—11 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 8000—11 000 ℳ, 1 Stadtschulrat 6 000—9 000 ℳ, 4 Stadträte 6 000—9 000 ℳ	6	2	1	—	
Leipzig 529 400	35 293	1 Oberbürgermeister 25 000 ℳ, 1 Bürgermeister 18 000 ℳ, 9 Stadträte 6 500—10 000 ℳ, 3 Stadtbauräte 11 000—14 000 ℳ, 1 Polizeidirektor 11 000—12 000 ℳ	11	*3	—	—	* Darunter der Leiter des Amtes für die städtischen technischen Werke
Magdeburg 247 800	20 650	1 Oberbürgermeister 22 000 ℳ, 1 Bürgermeister 15 000 ℳ (Höchstgehalt), 7 Stadträte und 2 Stadtschulräte je 6 000—10 000 ℳ, 1 Baurat 13 000 ℳ (Höchstgehalt) NB. Das Anfangsgehalt für den Oberbürgermeister, Bürgermeister und den Baurat, sowie auch das Höchstgehalt für den Oberbürgermeister ist nicht festgesetzt.	8	1	2	—	
München 556 000	34 750	1 Oberbürgermeister 23 000 bis 31 400, 1 Bürgermeister 17 000 bis 23 300 ℳ, 12 rechtskundige Magistratsräte und 1 Stadtschulrat je 5 400 bis 10 200 ℳ, 1 Oberbaurat 10 000 ℳ Anfangsgehalt	13	1	1	—	
Nürnberg 314 600	28 600	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 9 150—11 250 ℳ, 7 Magistratsrechtsräte 5 550 bis 7 650 ℳ, 1 Oberbaurat 8 550 bis 10 650 ℳ, 1 Schulrat 7 350 bis 9 450 ℳ	8	1	1	—	
Plauen 111 000	18 500	1 Oberbürgermeister 12 000 ℳ bis 15 000 ℳ, 1 Bürgermeister 7 000 bis 9 000 ℳ, 1 Stadtbaurat 6 000—8 000 ℳ, 2 Stadträte 4 500—6 000 ℳ, 1 Polizeidirektor 6 000—8 000 ℳ	4	1	—	—	

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
Posen 146 000	16 222	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 12 500 ℳ, 5 Stadträte 6000—7500 ℳ, 2 Stadtbauräte 8000—10 000 ℳ. Eine Reform der Gehalte der Stadträte wird erwogen.	5	2	—	*1	* Befähigung zum höh. Militär-Intendanturdienst
Rixdorf 203 560	29 080	1 Oberbürgermeister 15 000 bis 18 000 ℳ, 1 Bürgermeister 9000 bis 11 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 8500—11 000 ℳ, 3 Stadträte 6500—8000 ℳ	3	2	—	*1	* Aus dem Stande der Subalternbeamten
Schöneberg 159 900	22 843	1 Oberbürgermeister 19 000 ℳ, 1 Bürgermeister 12 500 ℳ, 2 Stadtbauräte 12 000 ℳ, 1 Kämmerer* 8500—10 000 ℳ, 2 Stadträte 7500—10 500 ℳ	3	2	—	*1	* Gründliche, praktische Ausbildung im Kassen- und Rechnungswesen
Stettin 238 696	21 700	1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister 10 000—12 000 ℳ, 3 Stadtbauräte 8000—12 000 ℳ, 1 Stadtrat (Forst- und Ökonomierat) 7000—10 000 ℳ, 1 Stadtsyndikus, 3 Stadträte, 1 Stadtschulrat (6000 bis 9000 ℳ). Eine Neuregelung der Juristengehälter ist beabsichtigt.	5	*3	1	**1	* Mit technischer Vorbildung ** Kameralist
II. Städte mit Bürgermeisterverfassung.							
Aachen 151 400	25 233	1 Oberbürgermeister, 5 Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 7500—10 500 ℳ, die übrigen 6000—9000 ℳ)	5	—	—	—	Eine Erhöhung der Gehälter ist in Aussicht genommen
Barmen 160 100	26 683	1 Oberbürgermeister, 4 juristische Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 10 000 ℳ, die übrigen 6600—7800 ℳ), 1 Stadtbaurat 12 000 ℳ	4	1	—	—	
Cöln 463 200	35 631	1 Oberbürgermeister, 10 Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 15 000 ℳ, die übrigen 7000 bis 10 000 ℳ). 2 technische Beigeordnete 13 600—16 000 ℳ	8	2	—	*2	* 1 Arzt, 1 Bürgermeister eines eingemeindeten Vororts

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
Düsseldorf 281 600	25 600	1 Oberbürgermeister, 7 juristische Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 12 000 ℳ, die übrigen 6000–11000 ℳ), 2 technische Beigeordnete 13 000—14 000 ℳ, 1 Stadtschulrat 11 000 ℳ	7	2	1	—	
Duisburg 214 700	30 671	1 Oberbürgermeister, 4 juristische Beigeordnete 7 000 bis 11 000 ℳ, 1 technischer Beigeordneter 10 000 ℳ, 1 Beigeordneter (früher Bürgermeister) 12 000 ℳ (und Dienstwohnung)	4	1	—	*1	* Nicht akademisch gebildeter Bürgermeister einer der eingemeindeten Städte
Elberfeld 168 200	21 025	1 Oberbürgermeister, 4 juristische Beigeordnete 7 000 bis 10 000 ℳ, 2 technische Beigeordnete 10 000—13 000 ℳ, 1 Stadtschulrat 8 500–10 000 ℳ	*4 [illegible]	2	1	—	* Und Kameralisten
Essen 258 200	23 473	1 Oberbürgermeister, 10 Beigeordnete („in der Regel" 6 000–12 000 ℳ)	6	*4	—	—	* Technische Fachbildung
Gelsenkirchen 158 000	19 750	1 Oberbürgermeister, 2* Bürgermeister 11 500—14 500 ℳ, 3 Beigeordnete 6 000–9 000 ℳ, 2 Stadtbauräte 7500—10 000 ℳ	3	2	—	*2	* Die beid. Bürgermeister sind früh. Amtmänner (ehemalige Offiziere), welche bei einer Eingemeindung übernommen worden sind
Krefeld 127 500	21 250	1 Oberbürgermeister, 2 technische Beigeordnete 12 000 ℳ, 3 juristische Beigeordnete 6 000 bis 12 000 ℳ	3	2	—	—	
Straßburg i. E. 175 900	29 317	1 Bürgermeister 18 000 ℳ, 5 Beigeordnete 5 400—8 200 ℳ	5	—	—	—	
Stuttgart 268 600	53 720	1 Oberbürgermeister, 4 Gemeinderäte (der 1. Gemeinderat 10250—12650 ℳ, die übrigen 7 250–11 500 ℳ)	2	—	—	*2	* 1 Kameralist 1 Regiminalist
Wiesbaden 107 000	17 833	1 Oberbürgermeister, 4 juristische Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 12 000 ℳ, die übrigen 5 000—9 500 ℳ), 1 Stadtbaurat 10 000–12 000 ℳ)	4	1	—	—	

Stadt (Mittlere Einwohnerzahl im Monat August 1908)	..... Einwohner auf 1 besoldetes Mitglied des Stadtrats	Zusammensetzung und Gehaltsverhältnisse des Kollegiums	Vorbildung der Stadträte (ohne Oberbürgermeister)				Bemerkungen
			Juristen	Techniker	Philologen	Andere	
Karlsruhe 127 747	42 582	1 Oberbürgermeister, 2 Bürgermeister damit steht Karlsruhe an 4. Stelle,	2	—	—	—	
	31 937	bei 4 Bürgermeistern: steht Karlsruhe an 9. Stelle;	Wenn man die 41 Städte nach der Zahl der Einwohner, auf die ein besoldetes Mitglied des Stadtrates entfällt, ordnet und mit der höchsten Zahl beginnt				
	25 549	bei 5 Bürgermeistern: steht Karlsruhe an 21. Stelle					
Mainz 112 324	28 081	1 Oberbürgermeister 17 000 ℳ, 3 Beigeordnete (der 1. Beigeordnete 11 000 ℳ, die übrigen 7 400 bis 10 000 ℳ)	2	*1	—	—	* Civilingenieur
Mannheim 180 000	45 000	1 Oberbürgermeister 20 000 ℳ, 3 Bürgermeister 10 000—15 000 ℳ	2	—	—	*1	* Kameralist
Darmstadt 88 565	22 141	1 Oberbürgermeister, 1 juristischer Beigeordneter 6 500 bis 9 000 ℳ*), 2 technische Beigeordnete 9 500—12 000 ℳ	1	**2	—	—	* Eine Erhöhung des Gehaltes ist in Aussicht genommen ** Darunter 1 Civilingenieur

Anmerkungen: 1. Juristische Hilfsarbeiter, die bei vielen Stadtverwaltungen vorhanden sind, waren außer von Bochum nie angegeben.
2. Sind 2 technisch gebildete Mitglieder vorhanden, dann sind dies, falls nichts anderes angegeben, die Vorstände des Hoch- und Tiefbauamts.
3. Zum Gehalt ist auch gerechnet der Wert der Dienstwohnung, der Betrag einer nicht pensionsfähigen Stellenzulage u. s. w, soweit Angaben dafür vorhanden waren.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 29. Mai 1909 No. 26682.

Karlsruhe, den 21. April 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. im Stadtteil Grünwinkel die Sinner-, Neubruch- und Mühlburger Straße nach anliegendem Plan als Ortsstraßen hergestellt und mit oberirdischer Entwässerung versehen werden,

II. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von . . . . . 16792 ℳ 10 ₰

— Sechzehntausendsiebenhundertzweiundneunzig Mark 10 Pfg. —

aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Schon vor der Eingemeindung Grünwinkels waren Verhandlungen zwischen dieser Gemeinde und Großherzoglicher Wasser- und Straßenbauinspektion im Gang wegen Neuanlage von Ortsstraßen im Gewann Neubrüchle, das bekanntlich der Gemeinde gehört und zur Erbauung von Kleinwohnungen an die Bürger unter bestimmten Bedingungen abgegeben wurde.

Nur die Durmersheimer Straße ist als Landstraße und die Mörscher- sowie Gerber-Straße sind als Ortsstraßen ausgebaut. Infolge der zunehmenden Bebauung jenes Ortsteils ist aber die Herstellung der Sinner-, Neubruch- und Mühlburger Straße in der Ausdehnung erforderlich, wie sie angeschlossener Plan zeigt.

Das Gelände für diese drei neuen Straßen befindet sich ganz im Eigentum der Stadtgemeinde, nachdem die Gehwegflächen, welche die Gemeinde Grünwinkel mit den Bauplätzen abgegeben hatte, von den Angrenzern unentgeltlich an die Stadtgemeinde wieder abgetreten wurden.

2

Die Straßen sollen 12 m breit werden, wovon 7 m auf die als Schotterdecke herzustellende Fahrbahn und je 2,5 m auf jeden der beiden Gehwege entfallen sollen. Die Länge der herzustellenden Straßen bemißt sich bei der

Mühlburger Straße auf etwa	199 m
Neubruch-Straße auf etwa	80 m
Sinner-Straße auf etwa	151 m.

Brauch- und Regenwasser sollen oberirdisch abgeleitet und zur Herstellung von Doppelrinnen Sandsteine verwendet werden. Das gleiche Material ist für die Pflasterung der Straßenübergänge in Aussicht genommen. Der mit 16 792 ℳ 10 ₰ abschließende Kostenvoranschlag des Tiefbauamts liegt bei dieser Stelle zur Einsicht der Mitglieder des Bürgerausschusses auf.

Diese Kosten bleiben der Stadtgemeinde in ganzem Umfang endgiltig zur Last. Nach den seinerzeit anläßlich der Eingemeindung geführten Verhandlungen (siehe auch die Bestimmung in II. p. Ziffer 3 der Bürgerausschußvorlagen vom 10. Oktober 1907 und 12. Juli 1908) sollen nämlich die Eigentümer der an die Mühlburger-, Neubruch- und Nordseite der Sinner-Straße angrenzenden Grundstücke von den Kosten für Herstellung der Straßen und Entwässerung, soweit diese in Grünwinkel üblich war, befreit bleiben. Aber auch die Angrenzer auf der noch nicht überbauten Südseite der Sinner-Straße können nicht zum Ersatz der Straßenkosten herangezogen werden, da nach einem Tauschvertrag der Gemeinde Grünwinkel mit jenen Angrenzern vom 25. Februar 1908, mit welchem diese zur Sinner-Straße 897 qm abtraten und zur Arrondierung ihres Geländes von der Gemeinde nur 261 qm erhielten, die Gemeinde an Stelle der Zahlung eines Aufgeldes sich verpflichtet hat, die Kosten der Herstellung jener Straßenstrecke auf sich zu behalten.

Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

Durmersheimer - Strasse

14031

14077

Sinner - Strasse

14116 14115 14114 14113 14112 14111 14117

14118 14119 14120 14121 14122 14123 14124

14125 Gerber - Strasse 14102

Strasse 14110

14084 14085 14086 14087 14088 14089 14090 14091 14092 14093 14094 14095 14096 14097 14098 14099 14100 14101

14131 14130 14129 14128 14127 14126

14139

14132 14135

14133 14136

14134 14137

14142 14138

14148 14147 14146 14145 14144

14141 14139 14140

Neubruch - Strasse 14143

14107 14106 14105 14104 14103

14108

14109

Mühlburger - Strasse 14083

4948

Güterbahn

Nord

Maßstab.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern vom 29. März 1909 No. 26681.

Karlsruhe, den 19. April 1909.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen

1. zu nachstehendem Vertrag mit der Maschinenbaugesellschaft A.-G. hier über Ankauf des 375 qm umfassenden, aus beiliegendem Plan ersichtlichen Grundstücks Lagerbuch Nr. 3381,
2. zur Bestreitung des Kaufpreises von 9375 ℳ

— Neuntausenddreihundertsiebzigfünf Mark —

sowie der Kosten im Betrag von 43 ℳ 60 ₰ aus Anlehensmitteln.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Kaufvertrag.

§ 1.

Die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe A.-G. tritt ihr Grundstück Lagerbuch Nr. 3381 an der Beiertheimer-Allee mit einem Flächeninhalt von 375 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum käuflich ab.

§ 2.

Als Kaufpreis zahlt die Stadtgemeinde 25 ℳ pro qm, somit den Gesamtbetrag von . . . . . 9375 ℳ

— Neuntausenddreihundertfünf und siebzig Mark —

2

§ 3.

Das Eigentum geht über, sobald der Vertrag zum Grundbuch eingetragen ist und die in § 5 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind.
Im gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis fällig.

§ 4.

Die Kosten des Vertrags und des Grundbucheintrags trägt die Stadtgemeinde. Wegen Verwendung des Grundstücks zu öffentlichen Zwecken wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln vor.

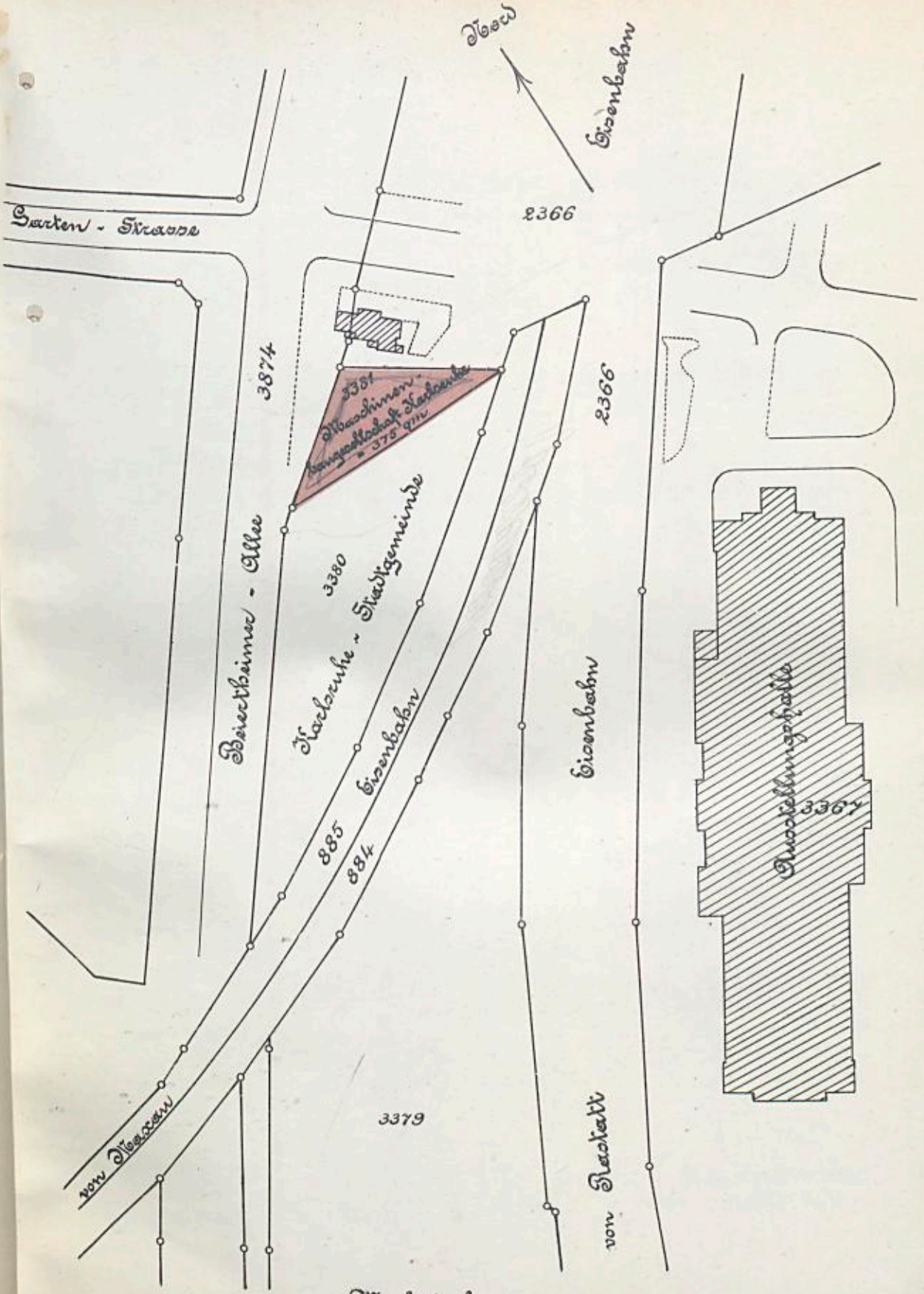

Städt. Tiefbauamt

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern vom 31. Mai 1909 No. 27588 mit der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 2 anstatt steht: „25 Stunden wöchentlich" mindestens 25 Stunden etc.

Karlsruhe, den 17. März 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß mit dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an Stelle der unten stehenden Satzungen der Gewerbeschule die nachfolgenden neuen Satzungen vereinbart werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Alter Wortlaut der Satzungen.

§ 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält 14 etatmäßige Lehrstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer beziehungsweise als Hilfslehrer oder Nebenlehrer angestellt.

§ 2.

Bei definitiver Besetzung der etatmäßigen Lehrstellen wird der Großherzogliche Gewerbeschulrat diejenigen Lehrer, welche für die zu

Neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 1.

Die in der Stadt Karlsruhe bestehende Gewerbeschule wird nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, eingerichtet.

§ 2.

1. Die Gewerbeschule erhält einen Vorstand und das erforderliche Lehrerpersonal.

2 Die Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrerstellen wird durch besondere Vereinbarung zwischen den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden festgesetzt.

§ 3.

1 Die Besetzung sämtlicher Lehrerstellen, ausschließlich der Nebenlehrer, erfolgt durch die zuständige Staatsbehörde.

Alter Wortlaut der Satzungen.	Neuer Wortlaut der Satzungen.
besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um dieselbe beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben im Benehmen mit dem örtlichen Gewerbeschulrat Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.	2. Vor der endgültigen Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird das Großherzogliche Landesgewerbeamt diejenigen Lehrer, die für die zu besetzenden Stellen geeignet sind, dem Stadtrat bezeichnen, um ihm im Benehmen mit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche zu geben. 3. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf sie verzichtet. 4. Das nicht etatmäßige Lehrerpersonal weist die zuständige Staatsbehörde der Schule zu. Die nötigen Nebenlehrer werden vom Stadtrat mit Genehmigung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts bestellt.
§ 3.	§ 4.
Die etatmäßigen Anstaltslehrer erhalten Gehalt und Wohnungsgeld beziehungsweise Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbe- beziehungsweise Versorgungsgehalt wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung bestimmt ist. Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde.	1. Die etatmäßigen Anstaltslehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbe- und Versorgungsgehalt nach Maßgabe des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung. 2. Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde.
§ 4.	§ 5.
Nicht etatmäßig angestellte Lehrer (Gewerbeschul- und Zeichenlehrerkandidaten) sowie Hilfslehrer mit vollem Stundendeputat erhalten eine jährliche vom Großherzoglichen Gewerbeschulrat festzusetzende Vergütung von mindestens 1 200 ℳ. Nebenlehrer erhalten Vergütungen, welche für das Jahr mindestens betragen sollen: a. bei Lehrern mit wissenschaftlicher oder technischer Vorbildung 80 ℳ für die Wochenstunde, b. bei anderen Lehrern 60 ℳ für die Wochenstunde.	1. Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. 2. Innerhalb des Betrags von 2 000 ℳ Jahresvergütung für einen nicht etatmäßigen Lehrer mit vollem Stundendeputat, erfolgt die Festsetzung der Vergütung lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde. 3. Die Vergütung der Nebenlehrer wird vom Stadtrat mit Zustimmung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts festgesetzt.

Alter Wortlaut der Satzungen.

§ 5.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Gehalte der 14 etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter bis zum Betrage von jährlich $14 \times 2\,400 = 33\,600$ ℳ

— Dreiunddreißigtausend sechshundert Mark —

aufzukommen; übersteigt die Summe der Gehalte der Lehrer den bezeichneten Betrag, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse in Form eines unständigen Beitrages allein bestritten.

Letztere ersetzt der Schulkasse auch das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer, sowie die Zugskosten der an die Anstalt versetzten Lehrer.

Die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer, bei welchen die Voraussetzung des Absatz 1 nicht zutrifft, der Hilfs- und Nebenlehrer sowie die Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben hat die Gemeinde allein zu tragen

§ 6.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

Neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 6.

1. Das Stundendeputat des Vorstands der Schule wird vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt festgesetzt.

2. Dasjenige der Gewerbelehrer und der Gewerbelehrer- und Zeichenlehrkandidaten beträgt 25 Stunden wöchentlich.

3. Für die Vergütung der sogenannten Über- und Vertretungsstunden gelten die von der Staatsbehörde hierüber allgemein getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen und die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

2. Die Gemeinde hat dem Vorstand der Gewerbeschule zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, soweit diese dauernd von dem Lehrerpersonal ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Berufsgeschäfte nicht in ihrem ganzen Umfange bewältigt werden können, jedenfalls aber, wenn die Zahl der ordentlichen Schüler und Schülerinnen 800 übersteigt, eine geeignete Schreibaushilfe zur Verfügung zu stellen.

4

Alter Wortlaut der Satzungen.

§ 7.

Die Mittel zur Deckung des Aufwandes für die Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Ertrag des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen von Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
2. aus dem Ertrag des Schulgeldes;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich $14 \times 600 + 200 = 8600$ ℳ — Achttausend sechshundert Mark — und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des § 5 der Satzungen richtet;
4. was durch diese Einnahmequellen nicht gedeckt ist, muß von der Gemeinde zugeschossen werden.

Neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 8.

Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie etwaige Beiträge aus Stiftungen verbleiben der Stadtgemeinde beziehungsweise der Schulkasse zur stiftungsgemäßen Verwendung.

§ 9.

1. Zur Bestreitung des persönlichen Aufwands sind zunächst die Schulgelder zu verwenden.

2. Von dem hierdurch — nach Abzug der Schulgeldbefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwands ersetzt die Großherzogliche Staatskasse 55 vom Hundert, während die restlichen 45 vom Hundert der Stadtkasse zur Last fallen.

3. Zum persönlichen Aufwand gehören:

a. die Gehalte, einschließlich der staatlich genehmigten Dienstzulagen (Nebengehalte), die Sterbegehalte sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer,
b. die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) und der Nebenlehrer,
c. die Vergütungen für Unterrichtserteilung an besonderen Kursen, für Überstunden und Stellvertretungen,
d. die tarifmäßigen Umzugskosten, sowie diejenigen Reisekosten der Lehrer, deren Übernahme von der Staatsbehörde auf den Gemeinschaftsetat zugesagt worden ist,
e. der nach Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes im Falle der Neubesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Großherzogliche Beamtenwitwenkasse,
f. die Kosten der nach § 7 Absatz 2 zu stellenden Schreibaushilfe.

4. Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund eines vom Stadtrat aufzustellenden und dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt vorzulegenden beglaubigten Auszugs aus der Schulrechnung.

Alter Wortlaut der Satzungen.	Neuer Wortlaut der Satzungen.
§ 8.	§ 10.
Die Sterbegehalte, sowie der in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichnete Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse sind aus der Schulkasse zu bezahlen und auf den in § 5 bezeichneten Normalsatz der Lehrergehalte zu verrechnen. Sofern und soweit dadurch eine Überschreitung desselben sich ergibt, tritt für letztere die Staatskasse ein.	1. Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse. 2. Die letztere übernimmt auch die an etatmäßige Lehrer nach Maßgabe des Artikels 28 ff. des Etatgesetzes vorgesehenen außerordentlichen Belohnungen und Beihilfen sowie die eventuell an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten entsprechenden Zuwendungen.
§ 9.	
Die Ruhegehalte der von den etatmäßigen Stellen (§ 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.	
§ 10.	§ 11.
Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet.	1. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, die einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet. 2. Die Einführung einer Voranschlags- und Buchungsordnung für die Rechnungen der Gewerbeschulen wird vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt vorbehalten.
§ 11.	
In allen übrigen Punkten ist die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868 „die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend" maßgebend.	
§ 12.	§ 12.
Gegenwärtige Satzungen treten, vorbehaltlich der ständischen Zustimmung, soweit dies nach dem Etatgesetz erforderlich ist, nach erfolgter Verkündigung des Finanzgesetzes für 1900/1901 vom Tage der definitiven Besetzung der 7. etatmäßigen Lehrerstelle in Kraft. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der Satzungen vom 10. bis 17. Oktober 1889 und der hiezu ergangenen Nachträge bestehen.	Vorstehende Satzungen, zu denen sich das Großherzogliche Landesgewerbeamt die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, treten vom 1. Januar 1910 ab in Kraft.

6

Begründung.

Seit 4 Jahren schweben Verhandlungen zwischen dem vormaligen Großherzoglichen Gewerbeschulrat, später dem Landesgewerbeamt einer- und den Städten der Städteordnung anderseits über die Teilung des ungedeckten Personalaufwands der Gewerbeschule zwischen Staat und Gemeinde.

Die Verhandlungen nahmen ihren Ausgang von einer Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts über die Festsetzung der Stundendeputate der Gewerbelehrer und die Bezahlung ihrer Über- und Vertretungsstunden. Diese Anordnung hatte nicht nur einseitig — ohne Zustimmung der Städte — die Stundendeputate der Gewerbelehrer von 26 auf 25 in der Woche herabgesetzt, sondern auch die gleichzeitig eingeführte Bezahlung der Über- und Vertretungsstunden ausschließlich den Städten zur Last zu legen versucht. Die Stadtverwaltungen stellten dem gegenüber das Verlangen, daß diese Dinge im Wege der Vereinbarung mit ihnen zu regeln und ein angemessener Teil der erwähnten Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen sei. Im Verlauf der Verhandlungen über diesen Punkt, in denen der Großherzogliche Gewerbeschulrat den Städten entgegenkam, stellte es sich indessen als dringend erwünscht heraus, die Bestimmungen über die Beteiligung des Staats an den Kosten des Gewerbeschulaufwands überhaupt einer Neuordnung im Sinne einer Vereinfachung und Klarstellung des bisherigen äußerst verwickelten Verhältnisses zu unterziehen. Auf Grund eingehender Prüfung und Beratung in der Städte-Konferenz richteten daher die Städte an das Großherzogliche Landesgewerbeamt unterm 21. Juni 1906 folgendes Schreiben nebst Vorschlägen für die erforderliche Neuordnung:

> In Verfolg unseres Schreibens vom 26. v. M. Nr. 9468 beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, daß die Städteordnungs-Städte sich geeinigt haben, dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt für die Neuordnung der Staatsbeiträge zu den Gewerbeschulen die in der Anlage mitfolgenden Bestimmungen in Vorschlag zu bringen. Mit diesem Vorschlag wird grundsätzlich nicht sowohl eine Erhöhung der staatlichen Leistungen für die Gewerbeschulen bezweckt als vielmehr die Aufstellung einer einfacheren, klareren und darum leichter zu handhabenden Norm für das beiderseitige Leistungsverhältnis. Die bisherige Regelung dieses Verhältnisses hatte sich an die für die Realmittelschulen erlassenen Bestimmungen angeschlossen und war davon ausgegangen, daß die Staatskasse sich lediglich an dem Aufwand für das etatmäßige Lehrerpersonal beteiligt, während die Gemeinde allen sachlichen Aufwand und die Ausgaben für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer bestreiten sollte. Es mag dahin gestellt bleiben, ob eine innere Begründung dafür gefunden werden kann, daß die Staatskasse ihre Beiträge lediglich nach dem Aufwand für die etatmäßigen Lehrer bemißt; jedenfalls kann dies mit dem Hinweis darauf bezweifelt werden, daß es vielfach von Zufälligkeiten abhängt, ob an einer Schule mehr oder weniger Lehrer sich in etatmäßiger Stellung befinden. Dieser Gesichtspunkt ist indessen bereits verlassen worden bei der Regelung, welche die Beteiligung der Staatskasse am Aufwand für Überstunden, Vertretungsstunden und Sonderkurse gefunden hat. Dadurch ist nun aber das schon vorher etwas komplizierte System der Staatsbeiträge noch undurchsichtiger und verwickelter geworden, so daß seine Vereinfachung dringend erwünscht erscheint, schon um zahlreichen Streitfragen und unnötigen Korrespondenzen vorzubeugen, welche sich aus dem jetzigen Zustande notwendiger Weise entwickeln müssen.
>
> Nun ist für die höheren Mädchenschulen neuerdings der Staatsbeitrag in der Weise geordnet worden, daß er lediglich einen bestimmten Prozentsatz des durch das Schulgeld nicht gedeckten Personalaufwands darstellt. Dieses System würde uns seiner Einfachheit und Klarheit wegen für alle in Betracht kommenden Schulen geeignet erscheinen, und wir möchten daher seine Einführung insbesondere auch für die Gewerbeschulen in Vorschlag bringen. Um den Prozentsatz, auf welchen der Staatsbeitrag zu normieren wäre, zu ermitteln, haben wir für die Gewerbeschulen der Städteordnungs-Städte entsprechende Berechnungen auf Grund der Rechnungsergebnisse von 1905 angestellt. Danach ist das prozentuale Verhältnis des Staatsbeitrags zum

Personalaufwand bisher allerdings kein gleichmäßiges gewesen; es konnte dies auch gar nicht sein, eben weil die Höhe des Staatsbeitrags bisher nicht nach der Höhe des Aufwands an sich, sondern nur nach der Höhe einzelner Ausgabeposten bemessen war. Das bisherige System brachte daher für die einzelnen Städte verhältnismäßig sehr ungleiche Wirkungen mit sich. Ein gleichmäßiges Anteilsverhältnis würde nun dadurch zu schaffen sein, daß der Beitrag der Staatskasse auf 60 % des ungedeckten Personalaufwands festgesetzt würde. Zwei Städte würden dadurch allerdings eine relative Reduktion des bisherigen Staatsbeitrags erleiden, bei mehreren würde er nahezu gleich bleiben, einige würden eine mäßige Erhöhung gewinnen. Im Ganzen aber dürfte diese Art der Regelung durchaus billig und zweckmäßig sein. Es darf daher wohl auch die Zustimmung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts und des Großherzoglichen Ministeriums zu unserem Vorschlag erhofft werden.

Die Bestimmungen der Satzungen der Gewerbeschulen über den Staatsbeitrag sollen folgenden Wortlaut erhalten:

§:

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

§:

Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie etwaige Beiträge aus Stiftungen verbleiben der Stadtgemeinde zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

§:

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schulgelder zu verwenden.

Von dem hierdurch — nach Abzug der Schulgeldbefreiungen und -Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwands ersetzt die Großherzogliche Staatskasse 60 vom Hundert, während die restlichen 40 vom Hundert der Stadtkasse zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören:

Die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehalte sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen, die Vergütungen der nichtetatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden und besondere Kurse, die Umzugskosten, sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Falle der Neubesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund eines vom Stadtrat aufzustellenden und dem Landesgewerbeamt vorzulegenden beglaubigten Auszugs aus der Rechnung.

§:

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

Erst unterm 23. August 1907 Nr 5221 erteilte das Großherzogliche Landesgewerbeamt die folgende Antwort:

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sich mit dem Vorschlag der Städte wegen der prozentualen Teilung des persönlichen Aufwands für die Gewerbeschulen zwischen Staat und Gemeinde grundsätzlich einverstanden erklärt und uns zu weiteren Verhandlungen ermächtigt.

Dabei hat das Großherzogliche Ministerium bemerkt:

„Der Übernahme von 60 Prozent des Aufwands auf die Staatskasse für alle Städte können wir jedoch nicht zustimmen, glauben vielmehr, daß nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1904 und 1905, in denen die Staatskasse im Durchschnitt nur 49,01 Prozent und 52,52 Prozent des Aufwandes zu tragen hatte, auf der Grundlage von durchschnittlich 50 Prozent des durch das Schulgeld und die Stiftungserträgnisse nicht gedeckten Teils des persönlichen Aufwands eine Vereinbarung erstrebt werden sollte. Auch wäre zu erwägen, ob nicht in den einzelnen Städten je nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit ein verschiedenes Maß der staatlichen Kostenbeteiligung zu vereinbaren wäre."

Wir ersuchen den Stadtrat, den beteiligten Städten hiervon Kenntnis zu geben und eine weitere Entschließung auf die Vorschläge des Ministeriums herbeizuführen.

8

Nach abermaliger gemeinsamer Beratung erklärten sich die Städte am 28. Oktober 1907 mit einer Ermäßigung der Quote für den Staatsbeitrag auf 55 vom Hundert einverstanden. Der sodann mit Erlaß vom 28. Dezember 1907 den Städten übermittelte förmliche Satzungsentwurf gab aber nochmals Anlaß zu Abänderungsanträgen, nach deren Erledigung im Sinne der Städte das Landesgewerbeamt dem Stadtrat unterm 19. November 1908 den oben abgedruckten Entwurf neuer Satzungen übermittelte. Inzwischen war nun aber durch die Erlassung des neuen Staatsbeamtengesetzes und die daran sich anschließende Erhöhung der Bezüge auch des nicht etatmäßigen Lehrpersonals eine bedeutende Vermehrung des Personalaufwands eingetreten, die sich durch die Erhöhung der Zulagen und Höchstgehalte sowie die Abkürzung der Zulagefristen in den kommenden Jahren noch weiter beträchtlich steigern wird. Es war deshalb eine erneute Prüfung geboten, ob unter den dadurch verschobenen Verhältnissen die Städte sich nach wie vor mit dem in Aussicht gestellten Anteilsverhältnis der Staatskasse von 55 vom Hundert begnügen können. Dazu waren eingehende Berechnungen für sämtliche Städte erforderlich. Wenn nun diese, wie nicht anders zu erwarten war, auch ergeben haben, daß unter den neuen Verhältnissen die Städte mit dem Staatsbeitrag von 55 vom Hundert in verhältnismäßig geringerem Maße entlastet werden, als es unter den alten Besoldungsverhältnissen geschehen wäre, so kam man doch zu dem Entschluß, den vorgeschlagenen Satzungen nach wie vor zuzustimmen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß durch erneute Verhandlungen ein günstigeres Ergebnis in dem Sinne zu erzielen wäre, daß etwa der ganze aus den Gehaltserhöhungen sich ergebende Mehraufwand auf die Staatskasse übernommen würde, wie ja auch bei den Mittelschulen ein beträchtlicher Teil dieses Mehraufwands auf die Städte abgewälzt wird.

Berechnet man auf Grund des Voranschlags für 1909 den Staatsbeitrag nach den alten Satzungen, so beträgt dieser (siehe Seite 25 des Gemeinde-Voranschlags für 1909) 25 887 + 2 791 = 28 678 ℳ. Der ungedeckte Personalaufwand im Sinne des § 9 der neuen Satzungen beträgt dagegen 92 416 ℳ, mit 55 vom Hundert hievon würde sich der Staatsbeitrag belaufen auf 50 828 ℳ, also für 1909 um 22 150 ℳ mehr als nach den bisherigen Satzungen.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 14. Mai 1909.

Karlsruhe, den 21. April 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß in Verbindung mit der hiesigen Gewerbeschule „Fachkurse für Blechner und Installateure" von dreimonatlicher Dauer mit ganztägigem Unterricht eingerichtet werden und zu diesem Zwecke im laufenden Jahre ein Aufwand in Höhe von 498 ℳ aus Wirtschaftsmitteln gemacht werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Der Vorstand der hiesigen Gewerbeschule hat schon unterm 1. November 1906 die Errichtung einer Gesellen-Fachschule für Blechner und Installateure in Angliederung an die Gewerbeschule beantragt und wie folgt begründet:

Jeder Fortschritt und jede Vervollkommnung in der Technik beruht auf weitgehender Arbeitsteilung, auf Spezialisierung. Nicht anders ist es hinsichtlich der Bildungsanstalten für Gewerbe, Handel und Industrie. Je mehr eine gewerbliche Schule dem Bildungsbedürfnis eines jeden Gewerbes entspricht, um so vollkommener ist sie.

Aber auch für die Angehörigen eines und desselben Gewerbes sind die Bildungsbedürfnisse gar verschieden. Die Gewerbeschule gibt dem jungen Menschen das allernötigste Rüstzeug fürs Leben in gewerbekundlicher und geschäftsmännischer Beziehung. Aber damit ist und kann in der heutigen Zeit der größten Entfaltung aller Kräfte nimmermehr ein Abschluß erzielt sein, selbst wenn die Schule gut und der Gewerbelehrer tüchtig ist.

Der Lehrling ist zu jung, es fehlt ihm nicht selten an dem nötigen Ernst und Streben, und die Unterrichtszeit ist für ein abschließendes Fachstudium, das am besten wohl nach der Lehrzeit erfolgt, viel zu kurz bemessen; dann aber fehlt dem Lehrling auch vielfach die nur durch das praktische Leben zu erlangende Einsicht und Erkenntnis, daß alles, was ihm in der Gewerbeschule geboten wird, ihm einst von großem Vorteil sein wird. Erst wenn die Praxis mit ihren unerbittlichen Anforderungen den Ausgelernten, also den Gesellen — der doch allein erst die volle Verantwortung für sein Tun übernimmt — vor so mancherlei Aufgaben stellt, zu deren Lösung ein

2

oft nicht geringes Maß von Kenntnissen und geistiger Schulung erforderlich ist, dann sieht wenigstens der Weiterstrebende, der nicht als einfacher Arbeiter stehen bleiben will, recht wohl ein, daß man niemals zu viel, aber sehr wohl zu wenig lernen kann. Er sucht die Lücken seines Wissens und Könnens auszufüllen, indem er an den im Winterschulhalbjahr abends stattfindenden Gesellen- beziehungsweise Gästekursen teilnimmt. Und will er sich selbständig machen, so besucht er, wenn es ihm irgend möglich ist, die Meistervorbereitungs- oder, wenn er selbständig ist, die Meister- fortbildungskurse der Gewerbeschule

So segensreich und notwendig alle diese Kurse für Gesellen und Meister sind und bleiben, so dürfte ihnen doch, wenigstens für manche Gewerbe, der eine Mangel anhaften, daß sie entweder kein zusammenhängendes, umfassendes Wissen bieten, wie z. B. die Fachzeichenkurse für Gesellen, oder nur besondere technische Einzelheiten behandeln, wie manche Meisterfortbildungskurse, sowie Kurse im Holz- und Marmormalen, Handvergolden und dergleichen, oder in der Hauptsache nur die geschäftsmännische Seite ins Auge fassen, wie Meistervorbereitungskurse.

Hier ist offenbar noch eine Lücke, wenigstens für alle diejenigen Handwerker, die ein größeres Maß von Wissen und Können zur erfolgreichen Ausübung ihres Gewerbes brauchen, wie z. B. Blechner und Installateure, Schlosser und andere, die keine oder nur kostspielige Gelegenheit haben, ihr Wissen und praktisches Können in der gewünschten Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Für Maurer, Zimmerleute und Maschinenschlosser hat man bereits seit Jahren an manchen Gewerbeschulen (Freiburg, Mannheim, Konstanz ꝛc.) entsprechende Bildungsanstalten in Form von Balier-, Werkmeister- und Monteurschulen angegliedert. Auch für Blechner und Installateure, Schlosser und andere Berufe sind besondere Bildungsstätten für Gesellen ins Leben gerufen worden. Dieselben haben aber fast ausnahmslos ihren Sitz in Norddeutschland. Der Besuch dieser Fach- schulen ist für viele zu teuer, weil sie entweder zu weit entfernt liegen oder weil er zu lange dauert. In jedem Falle kann ihn nur der mehr Begüterte sich ermöglichen. Wie viele äußerst strebsame Elemente gibt es aber gerade unter den Handwerksgesellen, die sich durch Fleiß und große Ein- schränkung das Geld ersparen, um durch bessere Bildung sich höher emporzuarbeiten! Sie wollen sich entweder selbständig machen, oder als Vorarbeiter, Werkführer oder Werkmeister eine höhere Stellung einnehmen. Alle diese Leute — und ihre Zahl dürfte nicht so gering sein und mit den stetig zunehmenden höheren Anforderungen an bessere technische Schulung ständig steigen — würden die Errichtung solcher etwa ein halbes Jahr dauernden Kurse mit Freuden begrüßen. Der Vorteil dieser Halbjahreskurse läge vor allem darin, daß man bei intensiverem Betriebe der gut ineinander greifenden und auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Lehrfächer eine ganz andere Schulung erreichen kann, als bei solchen von sehr kurzer Dauer oder solchen, die nur einzelne Fächer behandeln. Denkschulung ist aber für die gewerbliche Bildungsanstalt in gleichem Maße das höchste und letzte Endziel, wie für jede Bildungsanstalt überhaupt. Und ist diese Denkschulung an praktischem Stoffe eine gewisse Zeitlang in zielbewußter Weise vorgenommen worden, so wird sie auch eine dauernde sein.

Ein weiterer Vorteil würde darin bestehen, daß man eine weit größere Anzahl besser ge- schulter und durchgebildeter Leute ins Handwerk herein bekäme. Sie würden einmal für sich ein besseres Fortkommen finden, sich leichter in neue Aufgaben einarbeiten und sich neue Erwerbs- zweige erschließen können. Vor allem aber würden sie aufklärend und befruchtend auf ihre Fach- genossen einwirken können. Sie würden als eine Art Pioniere für Fortschritt und Bildung unter anderm auch wohl eher imstande sein, die so wohlgemeinten handwerkerfreundlichen Maßnahmen der Regierungen zu verstehen und ihnen zur Durchführung zu verhelfen, als ihre nicht so ge- schulten Kollegen mit dem engen Gesichtskreis. Und einen letzten, zwar weniger augenfälligen aber nichts destoweniger wahrnehmbaren Gewinn würde die Schule selber haben. Einmal würde es für viele Lehrlinge ein Ansporn sein, selbst eifriger zu lernen, wenn sie sähen, daß erwachsene Leute, Gesellen, mehrere Monate hindurch den ganzen Tag über zur Schule kommen, um sich weiterzubilden. Dann aber auch ist es jedem Gewerbelehrer bekannt, daß er die meiste Anregung von älteren Schülern erhält. Während er den jüngeren nur gibt, empfängt er auch von den älteren, was ungemein wertvoll ist.

Daß aber solche längere Tageskurse gerade für das Blechner- und Installateurgewerbe ein besonderes Bedürfnis sind, dürfte unter anderem folgende Gründe haben.

Wenn dem eigentlichen Blechnergewerbe auch ein großes Arbeitsgebiet, die Herstellung der meisten Küchengerätschaften und Haushaltungsgegenstände, der sogenannten Ladenarbeiten, durch den Großbetrieb entzogen ist, so kommt er doch nicht selten in die Lage, einzelne Gegenstände, zu ganz bestimmten Zwecken dienend, also nach genauer Maßangabe anzufertigen. Gänzlich über-

wunden kann man deshalb die Herstellung der sogenannten Weißblecharbeiten keineswegs ansehen. Dann wendet sich mancher heute schon nebenher bestimmten Spezialitäten zu, wie der Herstellung von Schornsteinaufsätzen, Badewannen, Kohleneimern, starken Gießkannen und dergleichen mehr. Zu den Bauarbeiten kommen aber in neuerer Zeit, der ganzen künstlerisch individualisierenden Richtung unserer Zeit entsprechend, Kupfertreibarbeiten sowohl für Außen- als auch für Innendekoration. Dieser jüngste Zweig wird aber weiterwachsen, sich mehr und mehr entfalten und gar manchem Blechner in kleineren Orten dürfte hiermit eine willkommene Gelegenheit geboten sein, sein Ansehen und sein Selbstgefühl zu heben und seine Einnahmen zu steigern.

Zu den eigentlichen Blechnerarbeiten sind aber in den letzten Jahrzehnten die ungemein vielgestaltigen Installationsarbeiten hinzugetreten. Wenn auch in manchen Gegenden oder großen Städten das Installationshandwerk sich selbständig entwickelt, so werden in Süddeutschland in der Hauptsache die Installationen von den Blechnern ausgeführt.

Die sinn- und sachgemäße Ausführung vieler dieser Arbeiten, wie die verschiedenartigen Bewässerungs-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und dergleichen Anlagen setzt aber außer praktischem Können ein ziemliches Maß von theoretischem Wissen und zeichnerischer Schulung voraus (die größeren Geschäfte müssen deshalb oft ihre Zuflucht zu Maschinen- oder Bautechnikern nehmen). Verlangen doch viele städtische Behörden schon seit einer Reihe von Jahren vor der Ausführung der an strenge Vorschriften gebundenen Entwässerungsanlagen die Ausarbeitung genauer Pläne! Und welche Verantwortung hat nicht der Installateur von Azetylen-, Benoid-, Gasolin- und anderen Beleuchtungs-Anlagen! Müßten doch in dem freien Amerika die Installateure vieler Städte einen größeren Geldbetrag als Bürgschaft hinterlegen, um bei fehlerhafter oder mangelhafter Ausführung der Arbeiten für etwa entstehenden Schaden an Personen und Sachen zur Verantwortung gezogen werden zu können!

Ferner beachte man, daß auf diesem großen und weiten Arbeitsfeld beständig Neuerungen und Verbesserungen entstehen, zu deren richtiger Wertschätzung und Beurteilung außer praktischem Blick oft weitgehende Kenntnisse auf technisch-physikalischem Gebiete erforderlich sind. Des weiteren ist gerade dieses eigenartige Gewerbe wie kaum ein zweites in beständiger Umwandlung und Erweiterung begriffen. Da taucht hier eine neue Beleuchtungsart auf, dort eine neue und eigenartige Warmwasserversorgungs-Einrichtung, ein neuer Badeofen, ein neuer Bierdruckapparat, eine neue Wasserförderungsvorrichtung und dergleichen mehr.

Diese fortwährenden Verbesserungen und Neuerungen sind aber, richtig verstanden und benützt, ein großer Segen für den Handwerker. Er ist dadurch in den Stand gesetzt, sein ihm auf der einen Seite durch den Großbetrieb immer mehr eingeengtes Arbeitsgebiet auf der andern Seite zu erweitern, nur gilt es, ihm Auge und Verstand in einer Fachschule zu schärfen. In ganz Süddeutschland ist aber für Blechner und Installateure noch keine Gelegenheit geboten, sich eine weitergehende Fachbildung anzueignen. Die jungen, strebsameren Blechner- und Installateur-Gesellen sind heute genötigt, volle drei Semester die Blechnerfachschule in Aue zu besuchen, eine sehr teuere Sache, die dem weniger Bemittelten von vornherein unmöglich gemacht ist. Es ist daher dringend geboten, eine zweite derartige Bildungsstätte und zwar in Süddeutschland zu schaffen, die bei besserer Organisation und bei einem zielbewußten Arbeiten, das Wesentlichste und Wichtigste den Fachschulbesuchern in einem einzigen Semester (Halbjahreskurs) bieten müßte.

Dem Zweck und Ziel der Kurse entsprechend, soll der Unterrichtsplan das allerwichtigste von dem bieten, was der junge Mann draußen zur selbständigen Ausübung seines Berufes nötig hat. Er soll es ihm möglichst in einer Form bieten, wie er es draußen braucht. Er soll ihn befähigen, die mannigfaltigen Vorgänge in seinem Gewerbe verstehen, die verschiedenartigsten Aufgaben lösen zu können; er soll ihn vor allem lehren, das was er macht, mit Überlegung auszuführen, ihn also möglichst denk- und urteilsfähig machen.

Der theoretische Unterricht wird sich im allgemeinen an das in der Gewerbeschule, beziehungsweise gewerblichen Fortbildungsschule Gebotene anschließen. Vor allem wird eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes erfolgen müssen. Der Schwerpunkt des ganzen Unterrichts muß auf die Theorie entfallen. Dies kann auch umso eher geschehen, da ja bei den allein in Frage kommenden älteren Schülern eine ziemliche Vertrautheit mit der Praxis vorausgesetzt werden kann. Werkstättenunterricht würde für Blechnerarbeiten, Installation und Kupfertreibarbeiten eingerichtet werden. Der Unterricht wäre zu ergänzen durch geeignete Exkursionen in Fabriken, Werkstätten, Gas- und Wasserwerke u. s. w.

Zum Besuche sollten Blechner- und Installateurgesellen aus dem ganzen Lande, auch aus Nachbarländern, wie Württemberg und anderen zugelassen werden. Eine mehrjährige praktische Tätigkeit nach der Lehrzeit wäre wünschenswert."

4

Unterm 6. August 1907 hat sodann auch der Verband badischer Blechnermeister und Installateure folgende Eingabe an den Stadtrat gerichtet:

„Der Vorstand des Verbandes der Blechnermeister und Installateure des Großherzogtums Baden, der am Sonntag den 21. v. M. in Offenburg eine Sitzung abgehalten hat, begrüßt es mit Freuden, daß in Karlsruhe die Absicht besteht, eine Fachschule für Blechner und Installateure zur gediegenen fachlichen Ausbildung von Gesellen zu errichten. Schon seit Jahren ist es der stille und auch wohl laut gewordene Wunsch vieler unserer Fachgenossen, hier im Süden für das so vielgestaltige und in immer weiterer Entwicklung befindliche Installationshandwerk eine geeignete Gelegenheit zu einer gründlichen fachlichen Ausbildung von strebsamen Fachangehörigen zu besitzen.

Abgesehen von kurzen Installateurkursen, die Dank dem großen Entgegenkommen unserer weitblickenden Landesregierung, hier in Karlsruhe schon einigemale abgehalten worden sind, die aber eben infolge ihrer Kürze wohl gewisse Belehrung und Anregung, nimmermehr aber die uns nötige gründlichere fachliche Bildung, also ein richtiges Können und Denken übermitteln können, von diesen kurzen Kursen abgesehen, ist zurzeit weder bei uns, noch in einem der Nachbarländer Gelegenheit zu der von vielen der Unseren empfundenen notwendigen theoretischen Weiterbildung geboten. Denn die einzige Schule, die für Deutschland in Frage kommt, die Fachschule zu Aue in Sachsen, ist, von manchem anderen abgesehen, auf einen längeren Besuch zugeschnitten — der Vollkursus von Oktober ab auf vier Semester, also zwei volle Jahre — für die meisten von uns viel zu teuer. Wir denken, daß dem dringendsten Bedürfnis vor der Hand genügt sein dürfte, wenn nur Semesterkurse eingerichtet würden. Später könnte man ja, wenn sich das Bedürfnis dazu herausstellt und diese Kurse sich den hier herrschenden Verhältnissen und Aufgaben entsprechend entwickelt haben, noch ein zweites Semester zur Erweiterung und größeren Vertiefung anfügen.

Fast alle Mitglieder des Vorstandes halten die Stadt Karlsruhe zur Errichtung dieser Schule, die, wie wir hören, als Fachabteilung der städtischen Gewerbeschule angegliedert werden soll, für besonders geeignet und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens könnte die Fachabteilung in enge Fühlung treten mit der Landesgewerbehalle; dort vorhandene Maschinen und viele sonstige technische Einrichtungen, sowie Neuheiten auf dem Gebiete des hochentwickelten Installationswesens kennen lernen. Durch diese Verbindung von Schule und Landesgewerbehalle würde zugleich die segensreiche Tätigkeit und Wirkung dieses im Interesse des gesamten Gewerbes und des ganzen Handwerkerstandes geschaffenen Instituts nicht unerheblich gesteigert.

Und dann unterrichtet ja an genannter Schule seit fast Jahresfrist ein Mann, der wie selten einer als Lehrer für diese Abteilung geeignet ist. Herr Dr. Kallenberg. Er ist selbst aus diesem Gewerbe hervorgegangen, er kennt dessen Bildungsbedürfnisse und weiß sie, wie seine zahlreichen Lehrbücher für unser Fach und seine lange Lehrtätigkeit an der Auer-Schule beweisen, zu befriedigen.

Wir hegen das feste Vertrauen zur Stadt Karlsruhe, daß sie unsere Bitte um möglichst baldige Einrichtung dieser Fachabteilung mit Wohlwollen prüft und unterstützt. Wir unsererseits erklären uns bereit, die gute Sache nicht blos pekuniär mit einem gewissen Zuschuß, sondern auch sonst durch Rat und Tat nach Kräften zu fördern.

Schon öfter ist auf Versammlungen des Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, in Zeitschriften und auch sonst unserem Gewerbe der Vorwurf gemacht worden, daß es uns an zeitgemäßer fachmännischer Bildung fehle, ein Vorwurf, den wir stumm und leider als nicht unberechtigt hinnehmen müssen und der für viele von uns in manchen Städten recht unangenehme Konsequenzen zur Folge gehabt hat.

Man mache es uns daher möglich, diesen Mangel einer besseren Ausbildung durch Schaffung einer guten und dabei nicht zu teuren fachmännischen Bildungsgelegenheit zu beseitigen."

Auch das Großherzogliche Landesgewerbeamt hat sich auf Anfrage dahin geäußert, daß es die Errichtung einer Fachschule für Blechner und Installateure ebenfalls für ein dringendes Bedürfnis halte und das Unternehmen in jeder Hinsicht nach Kräften unterstützen werde.

Trotz dieser einmütigen Kundgebung der beteiligten Kreise bestanden seitens des Stadtrats zunächst ernstliche Bedenken gegen die Errichtung der Fachschule. Es ist bekannt, daß die Gewerbeschule an Raummangel leidet, weswegen ja auch die Errichtung eines weiteren Schulgebäudes in Aussicht genommen ist. In zweiter Reihe mußte von vornherein der Stand-

punkt vertreten werden, daß der Stadt durch die Errichtung der Schule nicht zu große Kosten erwachsen dürfen, da die lokalen Interessen an einer solchen Schule verhältnismäßig gering sind. Es hat längerer Verhandlungen bedurft, bis folgende befriedigende Lösung gefunden wurde:

Es sollen nunmehr vorerst zwei dreimonatliche Kurse im Jahre stattfinden. Als Werkstätte soll ein zurzeit unbenützter Raum der Gewerbeschule, der früher als Waschküche diente, hergerichtet und mit dem darüber gelegenen Lehrsaal durch eine Wendeltreppe verbunden werden. Bei allerdings großer Einschränkung des Raumbedürfnisses darf gehofft werden, daß die Gewerbeschule diesen Raum bis zur Erstellung eines neuen Gebäudes wird entbehren können.

Was die Kostenfrage betrifft, so hat sich das Landesgewerbeamt schließlich bereit erklärt, den gesamten persönlichen Aufwand zu übernehmen. Der Badische Verband der Blechnermeister und Installateure hat sich verpflichtet, die Kosten für Lehrmittel als Maschinen, Werkzeuge, Demonstrationsgegenstände und dergleichen für die erstmalige Einrichtung zu tragen, auch laufende Beiträge in Aussicht gestellt, sodaß der Stadt, abgesehen von der Erstellung der erwähnten Wendeltreppe, nur laufende sachliche Unkosten zur Last fallen.

Der Stadt würden die Schul- und Eintrittsgelder zufallen.

Das Schulgeld soll betragen:

bei Reichsangehörigen	40 ℳ
bei Reichsausländern	80 „
das Eintrittsgeld	3 „

Es wird vorerst mit einer Zahl von 12 Schülern gerechnet.

Der Aufwand würde hiernach betragen:

1. Einmalige Ausgaben:

Lehrmittel, Materialien, Einrichtungsgegenstände und dergleichen	5000 ℳ
Erstellung einer Wendeltreppe	330 „

2. Laufende Ausgaben:

Persönlicher Aufwand	1980 „
Für Bekanntmachung, Prospekte Porti ꝛc.	300 „
Für Lokalmiete, Heizung, Beleuchtung und Bedienung	400 „
Unvorhergesehenes	500 „
Summa	8510 ℳ

Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen gegenüber:

1. Einmalige Einnahmen:

Zuschuß des Badischen Verbandes der Blechnermeister und Installateure	5000 ℳ
städtischer Zuschuß	330 „

2. Laufende Einnahmen:

Eintrittsgelder	72 „
Schulgelder	960 „
Zuschuß des Landesgewerbeamts	1980 „
städtischer Zuschuß	168 „
Summa	8510 ℳ

6

Der laufende Zuschuß vom Badischen Verband der Blechnermeister und Installateure ist, da über seine Höhe noch nichts bekannt ist, nicht eingestellt. In den kommenden Jahren wird mit einer Ausgabe für Ergänzung der Lehrmittel und Materialien in Höhe von etwa 1 200 ℳ gerechnet werden müssen

Der städtische Zuschuß wird durch Ersparnisse an den übrigen Teilen des Gewerbeschuletats eingebracht werden können.

Inwieweit später, namentlich wenn ein neues Gebäude für die Gewerbeschule errichtet ist, sich eine Erweiterung des Unterrichts, insbesondere die Ausdehnung der Kurse auf die ursprünglich vorgesehene Dauer von 6 Monaten, wird ermöglichen lassen, muß späterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben; man wird vor allem abwarten müssen, wie sich die Kurse in dem jetzt beabsichtigten Rahmen bewähren werden.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 14. Mai 1909.

Karlsruhe, den 24. April 1909.

Es wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. ein vollbeschäftigter Schulzahnarzt angestellt,

II. die Position M. 2 des § 16 der Ausgaben im Voranschlag für die städtische Volksschule um etwa 4000 ℳ überschritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Wie bekannt, ist seit Juni 1908 seitens der Stadt eine Zahnklinik eingerichtet, in der die Schüler der Volksschule unentgeltlich behandelt werden

Die Leitung haben die Zahnärzte Biel, Weigele und Stocker im Nebenamt gegen eine Gesamtvergütung von 1200 ℳ im Jahre übernommen. Die Klinik ist an 4 Wochentagen je 2 Stunden geöffnet.

Die genannten Herren haben den Vertrag auf 1. Mai d. J. gekündigt, sodaß eine neue Besetzung der Stelle erforderlich ist.

Man wird aber die bisherige, ein Provisorium darstellende Organisation nicht beibehalten können. Es konnte bei der geringen Zeit, in der die Klinik geöffnet ist, nicht in genügender Weise dem Bedürfnis entsprochen werden. In der Zeit vom 22. Juni 1908 bis 21. Januar 1909 konnten nur 1083 Kinder behandelt werden, bei denen 1302 Zähne gezogen, 205 Füllungen gelegt, 303 Wurzelbehandlungen gemacht und 176 sonstige Behandlungen ausgeführt wurden. Das ist bei einer Schülerzahl von über 14000 Kindern ganz unzureichend, da erfahrungsgemäß ein sehr hoher Prozentsatz der Kinder zahnärztliche Behandlung bedürfte (in Freiburg wurden beispielsweise 89,03 Prozent der untersuchten Kinder zahnkrank befunden). Auch war hier kurz nach der Eröffnung der Zahnklinik ein solcher Andrang festzustellen, daß Maßnahmen nötig wurden, um eine gewisse Reihenfolge der Schüler festzusetzen.

2

Wenn eine ausreichende Behandlung der Schulkinder stattfinden soll, wird nur übrigbleiben, wie dies auch in anderen größeren Städten geschehen ist, einen Zahnarzt im Hauptamte ohne Privatpraxis anzustellen, wozu nach § 56a Ziffer 1 der Städte-Ordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist.

Wir haben die Stelle zur Bewerbung auf 1. Mai 1909 ausgeschrieben, und es ist in Aussicht genommen, sie dem Zahnarzt Gerd Biel hier, der bisher schon, wie erwähnt, an der Zahnklinik tätig war, zu übertragen.

Herr Biel verlangt einen Gehalt von 6000 ℳ, der sich alle 2 Jahre erstmals am 1. Januar 1912 um 300 ℳ bis zum Höchstgehalte von 8500 ℳ steigern soll. Herr Biel würde zunächst vertragsmäßig mit $^1/_4$-jährlicher Kündigung anzustellen sein; es ist in Aussicht genommen, ihn später gegebenenfalls mit Pensionsberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung anzustellen. Die Ansprüche des Herrn Biel müssen mit Rücksicht darauf, daß Privatpraxis ausgeschlossen sein soll, als berechtigt anerkannt werden.

Dadurch, daß die Klinik künftig an sechs ganzen Wochentagen (statt drei halben Tagen) geöffnet sein soll, werden sich selbstverständlich auch die übrigen Kosten (Bedienung, Heizung, Beleuchtung ꝛc.) entsprechend erhöhen. Es wird anzunehmen sein, daß der Gesamtaufwand für die Klinik für 1909 etwa 6300 ℳ betragen dürfte, also 4000 ℳ mehr als im Voranschlag der Volksschule (§ 16 M 2) vorgesehen ist. Dieser Aufwand wird durch Ersparnisse in anderen Positionen des Voranschlags der Volksschule vermutlich eingebracht werden können.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Juni 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern vom 10. Juli 1909 No. 33895.

Karlsruhe, den 17. Mai 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß von den mit Bürgerausschußbeschluß vom 11. Oktober 1907 und 1. April 1908 für die Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Schiller-Straße und York-Straße und der Keßler-Straße bewilligten Mitteln die Summe von 50087 ℳ zur Herstellung von Kleinpflaster in der Ständehaus-Straße, der Blumen-Straße zwischen Ritter- und Herren-Straße, der Ritter-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße und der Lamm-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße verwendet werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Von den für die Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße und der Keßler-Straße bewilligten Mitteln stehen nach dem Rechnungsabschluß des Jahres 1908 (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 27. März 1909 über die Offenhaltung von Restkrediten O. Z. 2 und 3) im ganzen noch 58009 ℳ 64 ₰ zur Verfügung. Davon werden für die endgiltige Herstellung der Kreuzung an der Schiller- und Weinbrenner-Straße und für die Fertigstellung einer kleineren Fläche bei der York-Straße noch etwa 6000 ℳ erforderlich werden, so daß rund 52000 ℳ als erübrigt zu betrachten sind. Dieser Minderaufwand ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß bei der Vergebung der Erd- und Gestückarbeiten sowie der Fuhrleistungen die Preise infolge der ungünstigen allgemeinen Geschäftslage erheblich unter den Voranschlagssätzen zurückblieben und daß auch bei der Anschaffung der Pflastersteine namhafte Ersparnisse unter dem Einfluß fremdländischer (schwedischer) Konkurrenz erzielt wurden. Sodann haben sich auch bedeutende Mindera ufwendungen dadurch ergeben, daß eine größere Menge als angenommen von Gestücksteinen und Schottermaterialien der alten Fahrbahnen sich zur Wiederverwendung als geeignet erwiesen. Das Tiefbauamt hat daraufhin vor-

geschlagen, die erübrigte Summe von 52 000 ℳ zur Herstellung von Kleinpflaster für die folgenden Straßen und Straßenstrecken zu verwenden: Ständehaus-Straße, Blumen-Straße zwischen Ritter- und Herren-Straße, Ritter-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße Lamm-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße. Die Befestigung dieser Straßen und Straßenstrecken mit Kleinpflaster war vom Tiefbauamt schon im Jahre 1907 gelegentlich eines Antrags auf Umwandlung von Schotterstraßen in Pflasterstraßen beantragt. Damals war der Kostenaufwand auf zusammen 54 387 ℳ berechnet. Unter Berücksichtigung der nach den jüngsten Vergebungen zu erwartenden geringeren Einheitssätze wird der Aufwand betragen:

für die Ständehaus-Straße	7 486 ℳ
„ „ Blumen-Straße	4 890 „
„ „ Ritter-Straße	17 840 „
„ „ Lamm-Straße	19 871 „
zusammen	50 087 ℳ

Über das Kleinpflaster, seine Eigenschaften und seine Wirtschaftlichkeit spricht sich das Tiefbauamt in seinem Bericht vom 18. November 1907 wie folgt aus:

„Kleinpflaster unterscheidet sich von den sonst üblichen Pflasterarten in der Hauptsache durch sein Format, seine Herstellung und die daraus entspringenden Eigenschaften. Es wird in der Regel aus Basalt, Granit, Porphyr oder Melaphyr in Steinen von ungefähr würfelförmiger Gestalt mit einer Seitenlänge von 8—10 cm hergestellt und auf einem bestehenden oder neu herzustellenden Gestückfundament in einer Sandschicht von 1—2 cm Höhe mosaikartig versetzt. Die Fugen werden mit Sand eingeschlämmt oder mit einer Mischung von Sand und Pech, seltener mit Zement ausgegossen.

Ein Hauptvorzug des Kleinpflasters liegt in seinen verhältnismäßig geringen Herstellungskosten.

Es hat mit dem Großpflaster gegenüber den Schotterfahrbahnen den Vorzug der Sauberkeit, der leichteren Reinigung, der geringeren Unterhaltungskosten und der Verminderung der Zugkraft für den Fuhrwerksverkehr gemein. Es ist aber viel geräuschloser infolge der kleineren glatten und nur mit Sand ausgefugten Steine, die in Verbindung mit der nachgiebigen Unterlage schalldämpfend wirken.

Dem Großpflaster steht es an Haltbarkeit nach; dieser Nachteil wird aber häufig durch die geringen Herstellungskosten aufgehoben.

Seine Wiederherstellung bei Aufgrabungen ist schwieriger wegen der durch die Lockerung des Verbandes bedingten Setzungen. Dem Mißstand kann aber durch sorgfältige Wiederherstellung des Untergrundes, gegebenenfalls mittels Einstampfens einer Betonschicht, vorgebeugt werden."

Nach Ansicht des Tiefbauamts empfiehlt sich die Herstellung von Kleinpflaster auf solchen Strecken, die in gepflasterte Straßen eingekeilt und deshalb nur mit größeren Kosten zu unterhalten, aber auch zur Befestigung mit Großpflaster, Stampfasphalt und dergleichen nicht geeignet sind. In dem Verbindungs-Sträßchen zwischen Kapellen- und Waldhorn-Straße beim Lokalbahnhof ist bereits ein Versuch mit Kleinpflaster gemacht worden (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 6. Juli 1904), der bis jetzt zu Beanstandungen nicht geführt hat. Auch bei der Befestigung des Gutenberg-Platzes ist Kleinpflaster zur Anwendung gekommen.

Der jährliche Mehraufwand für die Unterhaltung des Kleinpflasters für die oben bezeichneten Straßen und Straßenstrecken gegenüber der Unterhaltung dieser Straßen als Schotter-Straßen war nach dem Voranschlag vom Jahre 1907 auf zusammen 1 270 ℳ berechnet. Nach den heutigen Verhältnissen sinkt dieser Mehraufwand auf jährlich 985 ℳ. Dabei sind aber noch die Annehmlichkeiten mit in Rücksicht zu ziehen, die durch die Beseitigung von Schotterfahrbahnen inmitten der Stadt und innerhalb gepflasterter Straßenstrecken erzielt werden und die sich besonders in der erheblichen Verminderung der Schlamm- und Staubbildung geltend machen, ohne daß die Geräuschbildung in nennenswerter Weise verstärkt wird.

Der Stadtrat hat daher in Übereinstimmung mit der Baukommission geglaubt, dem Antrage des Tiefbauamts zustimmen zu sollen.

Von den vorgeschlagenen Straßenstrecken sollen wegen der unmittelbar bevorstehenden Herstellung von Holzpflaster vor dem Dienstgebäude des evangelischen Oberkirchenrats die Ritter-Straße, die Blumen-Straße und die Ständehaus-Straße womöglich noch in diesem Jahr mit Kleinpflaster versehen werden, das sind abzüglich der Holzpflasterstrecke in der Ritter-Straße rund 2900 qm, während die Pflasterung der Lamm-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße mit rund 2200 qm bis zum nächsten Jahr verschoben werden kann. Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Holzpflasters in der Ritter-Straße werden, soweit sie nicht vom evangelischen Oberkirchenrat vertragsmäßig zu ersetzen sind, gleichfalls auf den Kredit für die Anlegung von Kleinpflaster verrechnet. Aus diesem Grunde ist für die Ritter-Straße der Kostenbetrag für die Herstellung von Kleinpflaster auf der ganzen Straße — ohne Berücksichtigung der Holzpflasterstrecke — in Anforderung gebracht. Den übrigen bei Befestigung der Straßenstrecken in Betracht kommenden Behörden soll Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen wegen der Herstellung einer besonderen schalldämpfenden (Holz-) Pflasterung gegeben werden. Die etwaigen Mehrkosten wären natürlich der Stadt zu ersetzen.

Siegrist.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Juni 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 8. Juli 1909 No. 33893.

Karlsruhe, den 30. April 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die städtische Wasserleitung gemäß der anliegenden Pläne nach den Stadtteilen Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel durchgeführt werde,
2. daß in dem Stadtteil Rintheim auf dem Schulhof ein ~~öffentlicher~~ Brunnen angelegt werde,
3. daß der durch diese Anlagen entstehende Aufwand im veranschlagten Betrage von 44000 ~~42 000~~ + 141 400 + 37 100 + 1 200 ℳ = ~~221 700 ℳ~~ 223 700 mit einer Verwendungsfrist bis zum 31. Dezember 1911 aus Anlehensmitteln bestritten werde

Der Stadtrat:
Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

In § 12 der Eingemeindungsbedingungen für Beiertheim ist bestimmt, daß die städtische Wasserleitung auf die Teile der Gemarkung Beiertheim auszudehnen ist, für die nachgewiesen wird, daß sich die Kosten der Ausdehnung zu 3½ Prozent rentieren; die Eingemeindungsbedingungen für Rüppurr (§ 14) und Rintheim (§ 13) besagen, daß die Wasserversorgung dieser Stadtteile dann erfolgen soll, wenn die für die Neueinrichtung dieser Anlagen auch ü Karlsruhe verlangte Rente durch den zu erwartenden Bezug gesichert ist.

Zur Feststellung, ob die Beiertheim gegenüber übernommene Verpflichtung bereits gegeben sei, wurde mit Stadtratsbeschluß vom 24. April 1908 die Direktion der Städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke beauftragt, Pläne und Kostenvoranschlag sowie eine Berechnung der voraussichtlichen Rentabilität einer Wasserversorgung Beiertheims auszuarbeiten und vorzulegen. Dieser Auftrag wurde noch im Laufe des Sommers 1908 auch auf die Vorarbeiten für die Wasserversorgung Rintheims und Rüppurrs ausgedehnt, da eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Vororte zweckmäßig erschien und auch, insbesondere in Rintheim, die Interessen des Feuerschutzes eine bessere Wasserversorgung zu verlangen schienen. Endlich wurde das Wasserwerk, nachdem die Eingemeindung Grünwinkels gesetzlich feststand, mit den gleichen Vorarbeiten auch hinsichtlich Grünwinkels betraut, wohin nach Teil II lit. d

der Eingemeindungsbedingungen die Wasserleitung alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1911, durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Kosten- und Rentabilitätsberechnung der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist aus der anliegenden Tabelle zu ersehen. Selbstverständlich können die darin enthaltenen Zahlen, insbesondere die über die Einnahmen aus dem Wassergeld und voraussichtlichen Wasserbedarf, nur ein ungefähres Bild der finanziellen Wirkung geben.

Zur Erläuterung der Tabelle im Einzelnen darf folgendes bemerkt werden:

Zu Spalte 4. Zwecks Feststellung der Zahl der zu erwartenden Anschlüsse wurden in allen Vororten Fragebogen ausgegeben und erst wieder eingezogen, nachdem den Bewohnern, soweit gewünscht, durch das technische Personal des Wasserwerks mündliche Aufklärung über die Wasserleitungsfrage gegeben war.

Zu Spalte 6 und 7. Für die Herstellung der Zuführungsleitungen von der Hauptleitung bis zur Eigentumsgrenze der einzelnen Grundstücke ist in Karlsruhe der nach dem Mittelwert der Ausführungskosten berechnete feste Betrag von 100 ℳ zu entrichten. Entsprechend der geringen Straßenbreite in den Vororten vermindern sich dort diese durchschnittlichen Kosten, wenn die Zuführung gleichzeitig mit der Legung des Hauptrohres ausgeführt wird, auf 80 ℳ. Der Stadtrat hat deshalb unterm 29. November v. J. beschlossen, in den Vororten für die Anschlüsse, deren Anmeldung so früh erfolgt, daß die Zuleitung gleichzeitig mit dem Hauptrohr verlegt werden kann, nur 80 ℳ zu erheben. Gleichzeitig wurde, um den Bewohnern den Anschluß an die Leitung zu erleichtern, bestimmt, daß nach Wunsch auch eine auf 10 Jahre zu verteilende Ratenzahlung für die Zuleitungskosten gewährt wird, wobei dann allerdings wegen der gebotenen Deckung des Zinsverlustes und des vermehrten Verwaltungsaufwandes die erwähnte Ermäßigung der Zuleitungstaxe von 100 ℳ auf 80 ℳ nicht Platz greifen kann.

Zu Spalte 8 und 9. Gemäß § 21 der Wasserbezugsordnung wird das Wassergeld regelmäßig nach dem Mietwert der Liegenschaften berechnet. Es wurde deshalb in jedem der 4 Vororte aus der Gesamtzahl der eingelaufenen Anmeldungen von je 10 Gebäuden der Mietwert festgestellt und das diesem entprechende Wassergeld berechnet. Die Durchschnittszahl aus der hiernach berechneten Summe des Wassergeldes für die 10 Gebäude ist in Spalte 8 enthalten.

Zu Spalte 10. Die hier genannten Zahlen sind unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der Wasserstatistik berechnet, nach der in kleinen ländlichen Verhältnissen, wie sie in den Vororten vorliegen, mit einem täglichen Wasserverbrauch von durchschnittlich 50 l auf den Kopf der Bevölkerung und dem gleichen Satz für jedes Stück Großvieh zu rechnen ist.

Zu Spalte 12 und 13. Die Ausgaben für die Herstellung von solchen Wasserzuführungen, für die sofortiger Kostenersatz durch Bezahlung des Pauschalsatzes von 80 ℳ geleistet wird, brauchen hier nicht aufgenommen zu werden. In Spalte 12 ist die Zahl der Zuführungen gegen Ratenzahlung vorsichtshalber um etwa 20 Prozent höher angenommen als es den tatsächlichen Anmeldungen in den Fragebogen entspricht.

Aus der Tabelle sei hier besonders hervorgehoben, daß betrugen:

in	die veranschlagten Gesamtkosten für Herstellung der Leitungen	der geschätzte jährliche Aufwand	die geschätzte jährliche Einnahme
Beiertheim	~~42 000~~ 44 000 ℳ	~~3 240~~ 3362 ℳ — ₰	2 500 ℳ
Rüppurr	141 400 „	9 635 „ — „	3 500 „
Rintheim	40 400 „	3 218 „ — „	1 500 „
Grünwinkel	37 100 „	2 561 „ 50 „	2 000 „

In Rintheim kann, wie unten des Näheren ausgeführt werden wird, die Wasserleitung zurzeit noch nicht eingeführt werden. Scheidet man deshalb diesen Stadtteil in der vorstehenden Zusammenstellung aus, so ergibt sich für die jetzt vorgeschlagene Wasserversorgung von Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel ein voraussichtlicher Gesamtkostenaufwand für die Herstellung der Wasserleitungen von ~~220 500~~ ℳ, ein geschätzter jährlicher Aufwand von 222 500
7558 50 ~~15 436 ℳ 50 ₰~~ (Tabelle O.-Z. 20) und ein jährlicher Einnahmebetrag von 8 000 ℳ, sonach
7558 50 ein jährlicher Fehlbetrag von ~~7 436 ℳ 50 ₰~~. Der weitaus größte Teil dieses Fehlbetrags entfällt, wie Spalte 23 der Tabelle zeigt, auf Rüppurr und ist herbeigeführt nicht etwa durch verhältnismäßig geringere Jahreseinnahmen als in den Vororten Beiertheim und Grünwinkel, sondern durch die hohen Kosten der langen Verbindungsstrecke bis nach Rüppurr, die nicht nur der Wasserversorgung Rüppurrs, sondern auch der Wasserversorgung der in dem künftigen Stadtteil zwischen dem jetzigen Stadtgebiet und Rüppurr gelegenen Grundstücke zu dienen bestimmt und deshalb in einer größeren Rohrweite vorgesehen ist, als es für die Wasserversorgung Rüppurrs allein nötig gewesen wäre. Wäre in Rüppurr nur die Ortsleitung und eine kürzere Verbindungsstrecke wie in Beiertheim und Grünwinkel zu erstellen, so hätte sich dort wohl ein ähnlich geringer Fehlbetrag ergeben wie in Beiertheim und Grün-
862 winkel mit nur ~~740~~ ℳ beziehungsweise 561 ℳ 50 ₰.

Der unter Berücksichtigung dieser Tatsache, die übrigens, allerdings in viel geringerem Maße, auch für Beiertheim und Grünwinkel Geltung hat, noch verbleibende eigentliche Fehlbetrag mit wohl kaum mehr als 2 500 ℳ jährlich ist so gering, daß er gegenüber den großen Vorteilen, welche die Wasserversorgung durch Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse, Ermöglichung eines zweckmäßigen Feuerschutzes und die Annehmlichkeit der Wasserleitung im Haushalt den drei Stadtteilen bringt, und bei Würdigung des finanziellen Gesamtergebnisses des Wasserwerks, das im Jahre 1908 an Reineinnahmen 389 000 ℳ an die Stadthauptkasse abgeliefert hat, nicht entscheidend ins Gewicht fallen darf. Zudem läßt sich nach den auf ähnlichem Gebiet, bei der Ausführung der Gasversorgung Beiertheims, gemachten Erfahrungen erwarten, daß sich während der Rohrverlegung eine Anzahl weiterer Grundstückseigentümer, die sich bis jetzt noch nicht angemeldet haben, zum Wasserbezug entschließen, und auch die Ergebnisse der Wasserversorgung Mühlburgs, wo die Zahl der angeschlossenen Grundstücke von 61 im Jahre 1889, dem ersten Jahre nach Erstellung der Wasserleitung, auf 176 im Jahre 1898 und 428 im Jahre 1908 gestiegen ist, und die Einnahmen sich in dem gleichen Zeitraum von 1954 ℳ auf 9 842 ℳ und jetzt 29 962 ℳ erhöht haben, läßt eine gedeihliche Entwicklung der Wasserversorgung in Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel erhoffen.

In Rintheim ist, wie bereits erwähnt, die Einführung der Wasserleitung zurzeit noch nicht möglich. Anders als in Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel, wo eine natürliche Entwässerung nach der nahe vorbeifließenden Alb stattfindet, fehlt es hier an einem geeigneten Abfluß für die nach Einrichtung der Wasserleitung sich erheblich vermehrenden Abwässer. Die Wasserversorgung Rintheims ist daher durch vorherige Kanalisation dieses Stadtteils bedingt. Letztere aber könnte, selbst wenn ein Bedürfnis nach ihr schon jetzt anzuerkennen wäre, zurzeit noch nicht hergestellt werden, da sie die Ausführung des zwar projektierten, aber noch nicht bestehenden Entlastungskanals durch den Großherzoglichen Wildpark zur Voraussetzung hat. Nun verlangen aber die Interessen des Feuerschutzes in Rintheim dringend eine alsbaldige Verbesserung der Wasserverhältnisse. Die kleinen Privatbrunnen genügen für den Wasserbedarf der Feuerspritzen nicht, und auch der Brunnen im Schulhof von Rintheim vermag, wie sich bei einer im Sommer letzten Jahres vorgenommenen Probe ergeben hat, der Saugspritze nur 3 Minuten lang das benötigte Wasser zu liefern. Dieses muß infolgedessen in Fällen eines Brandes durch eine Hilfsmannschaft in Bütten aus den benachbarten

Grundstücken herbeigetragen werden. Die Verbesserung dieses Zustandes läßt sich nicht bis zur späteren Einführung der Wasserleitung verschieben. Es soll daher auf dem Schulhof in Rintheim ein neuer öffentlicher Brunnen angelegt werden, aus dem bei einem Brandfall die städtische Dampfspritze das benötigte Wasser entnehmen kann. Nach einem durch das Maschinenbauamt von dem Brunnenmacher W. Reck hier erhobenen Voranschlag würde die Erstellung dieses Brunnens auf 853 ℳ kommen. Bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können sich nach Ansicht des Maschinenbauamts diese Kosten bis auf etwa 1200 ℳ erhöhen. Dieser Höchstbetrag wird daher für den Brunnen angefordert.

Die genaueren Kostenvoranschläge liegen auf dem Rathaus für die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses zur Einsicht auf.

Siegrist.

Hollerbach.

Wasserversorgung des Stadtteils Beiert

---------- Bestehende A

———————— Projektierte 2

Projektierte c

Projektierte f

Karlsruhe, im Mai 1909.

Wasserversorgung
des Stadtteils Beiertheim.

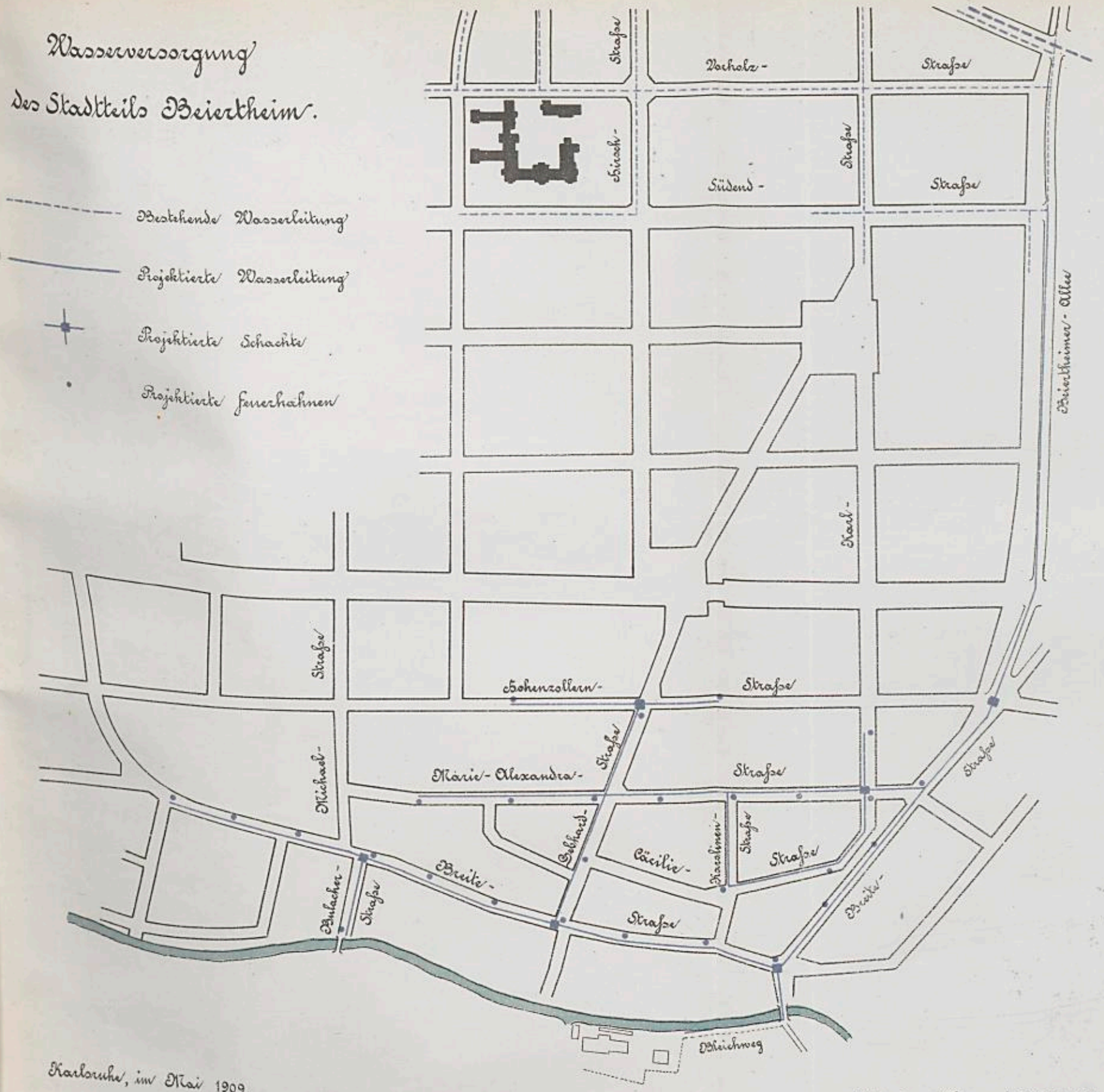

Karlsruhe, im Mai 1909.

Städt. Gas-, Wasser- & Elektrizitätswerke.

Wasserversorgung

des Stadtteils Grünwinkel.

Karlsruhe, im Mai 1909.

Städt. Gas-, Wasser- & Elektrizitätswerke.

Wasserversorgung des Stadtteils Rüppurr.

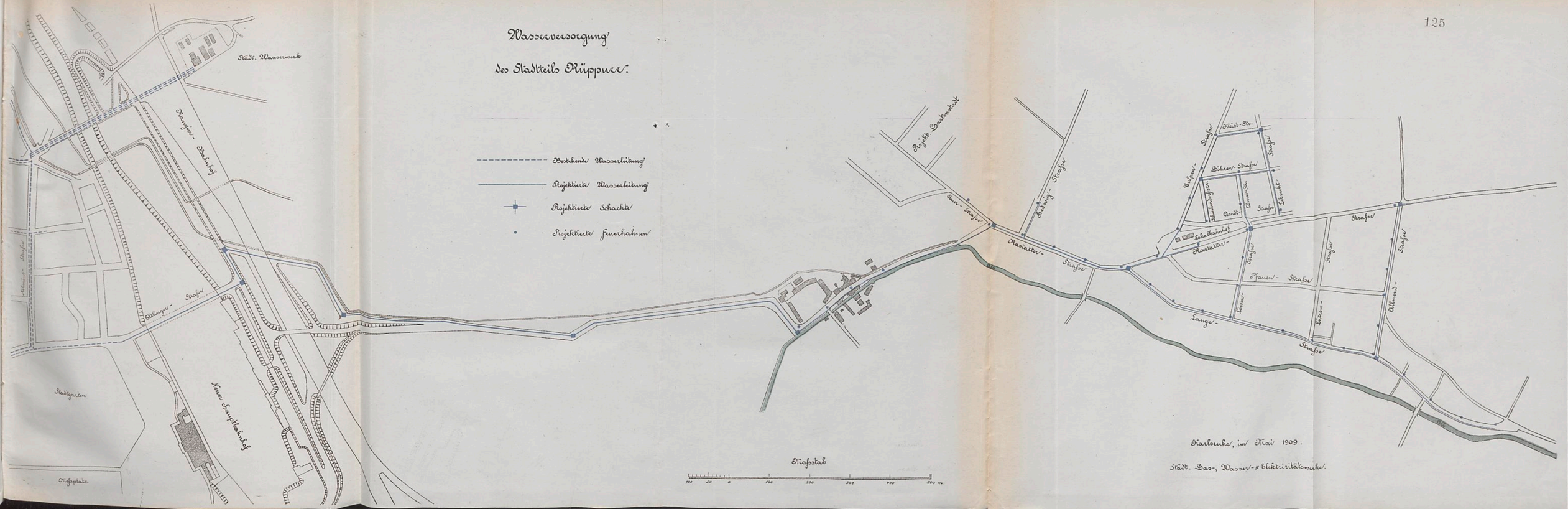

Wasser=

der Vororte Beiertheim, Rüppurr

1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.
O.-B.	Vorort.	Zahl der vorhandenen Häuser.	Zahl der angemeldeten Häuser.	Verhältnis der Zahl der angemeldeten zur Zahl der vorhandenen Häuser.	Gewünschte Zahlungsart der Kosten der Wasserzuführungen: sofort	Gewünschte Zahlungsart der Kosten der Wasserzuführungen: in Raten.	Geschätzte Wassergeld-Einnahme: pro Haus	Geschätzte Wassergeld-Einnahme: Zusammen (aufrundet).	Voraussichtlicher Wasserbedarf.	Kostenaufwand für Herstellung der Hauptrohrleitungen samt Schächten, Schiebern, Brunnen und Feuerhahnen.	Durch Herstellung der Zuführungen in Ratenzahlung erforderlicher Kostenaufwand (Kosten pro Zuführung ℳ 80).	
				%			ℳ	ℳ	cbm	ℳ	Stück	ℳ
1.	Beiertheim . .	204	95	46,6	75	20	25	2500	25000	42000	25	2000
2.	Rüppurr . .	239	138	57,8	72	66	22	3500	35000	135000	80	6400
3.	Rintheim . .	190	61	32,1	36	25	22	1500	15000	38000	30	2400
4.	Grünwinkel .	121	78	64,5	23	55	22	2000	22000	31500	70	5600
	Zusammen . .	754	372	49,3	206	166	—	9500	97000	246500	205	16400

versorgung

Rintheim und Grünwinkel.

14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Gesamt kosten- aufwand (Spalte 11 u. 13).	Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (Spalte 11) für Herstellung der Hauptrohr- leitungen. *)		Betriebs- kosten- aufwand durch Ab- gabe des geschätzten Wasser- bedarfes.	Jährlicher Gesamt- aufwand.	In Wegfall kommende Unter- haltungs- kosten für die öffent- lichen Pump- brunnen.	Tat- sächlicher jährlicher Gesamt- aufwand (Differenz von Spalte 18 u. 19).	Durch Abgabe des geschätzten Wasser- bedarfes (Spalte 9) zu erzielende Gesamt- einnahme.	Fehlbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen (Differenz von Spalte 20 u. 21).	Bemerkungen.
ℳ	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
44 000	6,1	2 562.—	1 200	3 762.—	400	3 362.—	2 500	862.—	*) Die Kosten der Zu- führungen, welche nicht sofort, sondern inner- halb 10 Jahren in Ge- stalt vierteljährlicher Raten von 2.50 ℳ be- zahlt werden, werden bereits durch die Mehr- leistung von 20 ℳ ver- zinst und getilgt. Für diese Zuführungen muß daher insgesamt ein Betrag von je 100 ℳ entrichtet werden (Stadtratsbeschluß v. 29. September 1908 Nr. B. 6 784).
141 400	6,1	8 235.—	2 000	10 235.—	600	9 635.—	3 500	6 135.—	
40 400	6,1	2 318.—	900	3 218.—	—**)	3 218.—	1 500	1 718.—	
37 100	6,1	1 921.50	940	2 861.50	300	2 561.50	2 000	561.50	
262 900	6,1	15 036.50	5 040	20 076.50	1 300	18 776.50	9 500	9 276.50	**) In Rintheim be- finden sich keine öffent- lichen Pumpbrunnen.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Juni 1909.

Staatsgenehmigung lt. Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 8. Juli 1909 No. 33894.

Karlsruhe, den 5. Juni 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. der in die künftige Rotteck-Straße fallende, südlich der Straßenachse gelegene Teil des dem Privatmann Friedrich Geyer in Konstanz gehörigen Grundstücks Lagerbuch Nr. 2461 mit einem Flächeninhalt von 1775 qm zum Preis von 56597 ℳ — Fünfzigsechstausendfünfhundertneunzigsieben Mark, — eventuell um den im Enteignungsverfahren festzusetzenden Betrag erworben werde,

II. der hiernach zu zahlende Preis nebst den der Stadtgemeinde zur Last fallenden Kosten im veranschlagten Betrag von 100 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

Begründung.

In der unterm 1. August 1908 dem Bürgerausschuß erstatteten Vorlage wurde die Genehmigung zum Erwerb des dem Fuhrmann Eugen Stetter hier gehörenden Anwesens Rüppurrer Straße Nr. 104 Lagerbuch Nr. 2450a erbeten, welches zum Teil in die künftige Rotteck-Straße fällt, die bekanntlich den Anfang der Hauptverbindung zwischen dem neuen Personenbahnhof und der Oststadt darstellt. Am Schluß jener Vorlage, in der die Notwendigkeit dieser neuen Straße eingehend begründet ist, findet sich auch die Bemerkung, daß außer dem Stetterschen Anwesen voraussichtlich noch der südlich der Straßenachse gelegene Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2461 (dem Privatier Geyer in Konstanz gehörig) im Wege der Zwangsenteignung erworben werden müsse und daß besondere Vorlage hierüber dem Bürgerausschuß demnächst zugehen werde.

Diese Vorlage hat sich nun dadurch verzögert, daß die jenem früheren Antrag zu Grunde liegende Feststellung der Straßen- und Baufluchte vom 26. März 1907 nicht in allen Teilen aufrecht erhalten werden konnte. Auf Grund des damals vorliegenden Projekts der Eisenbahnverwaltung über den künftigen Bahnkörper südlich der Rotteck-Straße war nämlich östlich der Treitschke-Straße längs jenes Bahnkörpers eine parallel zur Rotteck-Straße ziehende Straße vorgesehen. Nachdem aber später bei Aussteckung des Bahnkörpers durch die Eisenbahnverwaltung sich ergeben hatte, daß die nördliche Grenze jenes Bahnkörpers sich um etwa 7 m nach Norden verschob, wäre bei Anlage einer solchen Parallelstraße längs des Bahnkörpers eine derartige Verschmälerung des Baublocks zwischen dieser Straße und der Rotteck-Straße eingetreten, daß ein rationeller Ausbau jenes Baublocks kaum möglich gewesen wäre.

2

Eine weitere Verschiebung der Rotteck-Straße nach Norden erschien aber auch nicht mehr angängig, weil dadurch den nördlichen Angrenzern dieser Straße das Baugelände allzusehr zerschnitten worden wäre. Da hiernach jene südliche Parallelstraße längs des Bahnkörpers doch einmal aufgegeben werden mußte, schien es zweckmäßiger, die Rotteck-Straße etwas nach Süden zu verschieben im Interesse einer besseren Gestaltung des zur Umlegung bestimmten Geländes nördlich der Rotteck-Straße. Die Angrenzer waren mit dieser Änderung einverstanden. Gemäß dem Antrag des Stadtrats wurde hiernach die Straßen- und Bauflucht unter Aufhebung der Feststellung vom 26. März 1907 durch Großherzoglichen Bezirksrat Karlsruhe unterm 30. März 1909 so festgelegt, wie sie in anliegendem Plan mit roten Linien eingezeichnet ist. Nach dieser neuerlichen Feststellung fällt im westlichen Teil der Rotteck-Straße die südliche Straßenflucht nunmehr mit der Grenze der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2460 (Färberei Printz) und Lagerbuch Nr. 2461 (Geyer) zusammen. Letzteres Grundstück hat einen Flächeninhalt von 3158 qm. Der nördlich der Straßenachse gelegene Teil desselben ist in ein Umlegungsverfahren einbezogen und fällt voraussichtlich der Stadtgemeinde gemäß § 14 Absatz 6 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 unentgeltlich zu. Ebenso werden die für die Rotteck-Straße noch beanspruchten Geländeflächen der anderen Grundstücke bei Durchführung der im Gang befindlichen Bauplatzumlegungen unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen. Dagegen muß die südlich jener Straßenachse gelegene Fläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2461 mit einem Flächeninhalt von 1775 qm im Zwangsenteignungsweg erworben werden, nachdem die langen Verhandlungen mit dem Eigentümer jenes Grundstücks nicht zu einer Einigung geführt haben. Zwar ist derselbe zur Abtretung jenes Teils an und für sich bereit. Allein über die Höhe der Entschädigung vermochte man sich nicht zu einigen, da Herr Geyer pro qm 46 ℳ somit 81 650 ℳ forderte, während der Stadtrat nur den Betrag von 56 597 ℳ bieten zu dürfen glaubte.

Diese Bewertung ging von folgenden Erwägungen aus:

1. dem Geyerschen Grundstück wird an der Ettlinger Straße auf die Tiefe von 40 m ein Wert von 60 ℳ pro qm beigelegt, das macht für 400 qm à 60 ℳ = . . . 24 000 ℳ
2. an der Treitschke-Straße wird auf die Tiefe von 40 m ein Preis von 25 ℳ pro qm angenommen das sind 400 qm à 25 ℳ = ... 10 000 „
3. der Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2461, welcher nach Angabe des Eigentümers mit dem ihm gleichfalls gehörenden Grundstück Lagerbuch Nr. 2463 zu einem Grundstück hätte vereinigt werden können, wird zu 30 ℳ pro qm bewertet, das sind 192 qm à 30 ℳ . . . . . 5 760 „
4. der Teil, der in das Straßengelände der Treitschke-Straße fällt, wird zu 25 ℳ pro qm bewertet, das sind 75 qm à 25 ℳ = ... 1 875 „
5. sämtliches übrige Gelände im ganzen 708 qm wird zum Preis von 15 ℳ pro qm vergütet, also 708 qm à 15 ℳ = ... 10 620 „
6. die beiden auf dem zu erwerbenden Geländeteil befindlichen Schuppen werden zu dem Brandversicherungsanschlag vergütet, das sind 3 255 und 1 087 ℳ = ... 4 342 „

Summe . . 56 597 ℳ

Bei dem hiernach sich ergebenden großen Unterschied zwischen dem Angebot der Stadt und dem von Herrn Geyer geforderten Preis von 81 650 ℳ muß die Festsetzung des von der Stadtgemeinde zu zahlenden Betrags dem Enteignungsverfahren überlassen werden.

Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

5907

Nord

Nebenius - Strasse

Marien - Strasse

Rüppurrer - Strasse

Flößgraben

Lauterberg - Strasse

Hirtenstraße - Strasse

Ettlinger Strasse

Rotteck - Strasse

Geyer Friedrich Privat

Zufahrtsstrasse zum Bahnhof

2469 2470 2471 2472 2473 2474 2475 2476 2477 2478 2479 2480

2468 2467 2466 b 2466 a 2466

2464 2448 a 2462 2462 a 2462 b 2462 c 2462 d 2463 2463 a 2463 b

2461 2460 2459 2458

2467 a

2457 2456 2456 a 2456 b 2454 2453 2452 2450 a 2449 a 2448 m 2448 n 2448 k 2448 l 2448 2447 a 2447 b 2447 2446 2445 2444 2443

Maßstab

70 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 m.

Karlsruhe, Juni 1909.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Juni 1909.

Straßengenehmigung mit Erlass Grossh. Bez. Amt
vom 20. Aug. 1909 No. —

Karlsruhe, den 4. Juni 1909.

Es wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den nachfolgenden Bestimmungen über den Beizug zu den Straßenkosten seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Lacher.

I. Allgemeine Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes.

§ 1.

Die Eigentümer der in § 22 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Grundstücke — die einmündenden öffentlichen Straßen allein ausgenommen — haben die Straßenkosten in dem durch Absatz 5 daselbst bestimmten Umfang ganz an die Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 2.

Darf eine Ortsstraße nach dem Ortsstraßenplan nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden, so haben die Angrenzer der bebauungsfähigen Seite die Kosten der ganzen Straßenbreite zu tragen.

§ 3.

Diese Grundsätze finden gemäß § 1 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

§ 4.

Wird das zur Straße erforderliche Gelände teils entgeltlich, teils unentgeltlich, oder zu verschiedenen Preisen abgetreten, so soll bei Berechnung der Erwerbungskosten ein einheitlicher Wertanschlag, und zwar der höchste Ankaufspreis zu Grunde gelegt werden, sofern nicht dieser Preis etwa durch besondere, für die anderen Grundstücke nicht zutreffende Voraussetzungen bedingt ist.

Denjenigen Angrenzern, welche Gelände zum Zwecke der Straßenherstellung unentgeltlich oder billiger als zu dem Wertanschlag abgetreten haben, wird eine dem Unterschied entsprechende Summe an dem ihre Grundstücke treffenden Beitrage in Abzug gebracht.

2

Städtisches Gelände, namentlich auch solches, das zum Zwecke der Straßenherstellung von Nichtangrenzern erworben wurde, wird zum Schätzungspreis oder, falls der nach Absatz 1 zu ermittelnde Wertanschlag höher ist, nach diesem berechnet. Städtisches Gelände, das zur Zeit der Planfeststellung öffentlicher Weg war, wird jedoch nicht berechnet.

§ 5.

Die Unterhaltungskosten werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Fertigstellung der Straße an berechnet und zugleich mit den übrigen Straßenkosten erhoben.

§ 6.

Die Straßenkosten werden nach der Länge, mit der die einzelnen Grundstücke an die Straße angrenzen, auf deren Eigentümer umgelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken wird beiderseits bis zur Mitte der Abschrägung oder Abrundung gerechnet.

§ 7.

Die Beiträge werden fällig, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist; bei unbebauten Grundstücken jedoch erst dann, wenn mit den Maurerarbeiten begonnen wird.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit des Beitrags auf den nicht überbauten Teil, sofern er dem Gebäude als Hof, Garten, Zufahrt, Lagerplatz oder dergleichen dient und demnach nicht als selbständiger Bauplatz oder selbständiges Nutzgelände angesehen werden kann.

Das Entsprechende gilt, wenn ein Grundstück einem auf einem Nachbargrundstück errichteten oder zu errichtenden Gebäude in der angegebenen Weise dient.

§ 8.

Steht die Höhe des Aufwandes in den in § 7 bezeichneten Zeitpunkten noch nicht endgiltig fest, so werden die Beiträge in der voranschlagsmäßigen Höhe fällig. Ergibt sich bei der endgiltigen Abrechnung, daß die Beiträge zu nieder veranschlagt waren, so werden die Nachträge mit ihrer Anforderung fällig. Waren sie zu hoch veranschlagt, so sind die Mehrleistungen alsbald zurückzuzahlen.

§ 9.

Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 4 % zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

§ 10.

Wird eine planmäßig festgestellte Ortsstraße nach Fassung des Beizugsbeschlusses unwesentlich geändert, so gelten die Bestimmungen des Beizugsbeschlusses in sinngemäßer Weise für die geänderte Ortsstraße.

II. Allgemeiner Gemeindebeschluß über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes.

§ 1.

Die Eigentümer der an eine Ortsstraße anstoßenden Grundstücke haben die Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden von der Stadtgemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu ersetzen

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 40 Mark für den laufenden Meter der Frontlänge festgesetzt, mit der das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, jedoch nur einen Bauplatz darstellt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend.

§ 3.

Die Beiträge werden fällig, sobald der Kanal gebrauchsfähig hergestellt ist.

§ 4.

Die fälligen Beiträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 4 % zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

§ 5.

Die unter § 10 der Anlage A und § 13 der Anlage C der Bürgerausschußvorlage vom 20. Mai 1906 fallenden Grundstücke auf den früheren Gemeinden Beiertheim und Rüppurr bleiben von Beiträgen für die Kanalisation befreit.

Im Übrigen werden die Beiträge für die auf der früheren Gemarkung Rüppurr gelegenen Grundstücke erst nach Herstellung der Schmutzwasserkanalisation fällig.

III. Allgemeiner Gemeindebeschluß über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen nach § 24 der Ortsstraßengesetzes.

§ 1.

Die Stadt läßt ihrerseits die Gehwege mit Kiesdeckung und die zugehörigen Straßenrinnen (Bordsteine) herstellen und unterhalten.

Deckungen aus Cement, Asphalt oder dergleichen, sowie die Rinnen und Kanäle, die zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, haben die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke herzustellen und zu unterhalten.

In den Vororten hat auch die Unterhaltung der Kiesgehwege durch die Angrenzer selbst zu erfolgen.

§ 2.

Soweit die Herstellung und Unterhaltung seitens der Stadt erfolgt, haben die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke die entstehenden Kosten an die Stadt zu ersetzen.

Die Beiträge für Herstellung der Gehwege werden fällig, sobald diese benützbar sind. Die Bestimmungen in §§ 6 und 8 der „Allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ finden entsprechende Anwendung. Tritt die Fälligkeit der Straßen- und der Gehwegkosten gleichzeitig ein, so kann von einer getrennten Berechnung der Kosten abgesehen werden.

4

Für die Unterhaltung der Kiesgehwege werden jährlich auf 1. Juli 50 ₰ für den laufenden Meter der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks erhoben. Die Kosten für Unterhaltung der Straßenrinnen (Bordsteine) werden nach dem tatsächlichen Aufwand von dem Eigentümer des anstoßenden Grundstücks zurückerhoben, die Ersatzforderung wird fällig, sobald die Unterhaltungsarbeiten fertiggestellt sind.

§ 3.

Die fälligen Beträge sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an mit 4 % zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats von der Zustellung der Aufforderung an bezahlt sind.

§ 4.

Die Eigentümer der an den Schloßplatz anstoßenden Grundstücke haben nur den unter den Arkaden hinführenden Gehweg, die Eigentümer der auf der Ost- und Westseite des Marktplatzes anstoßenden Grundstücke den Gehweg nur auf eine Breite von 1,80 Meter zu unterhalten.

Begründung.

Durch die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen der §§ 22 bis 25 des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 ist es, wie bisher schon, mit gewissen Einschränkungen der örtlichen Regelung überlassen, ob und in welchem Umfang diejenigen, deren Grundstücke an eine neue Ortsstraße grenzen, zu den Straßenkosten beizuziehen seien.

Über die Voraussetzungen, unter denen der Beizug stattfinden kann, haben jedoch die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil sehr wesentliche Änderungen erfahren. Es ist daher erforderlich, die bestehenden ortsstatutarischen Bestimmungen einer Neufassung zu unterziehen, was durch die abgedruckten Vorschläge geschehen soll.

Vorweg ist zu bemerken, daß den unter Ziffer I genannten allgemeinen Grundsätzen eine andere formelle Bedeutung zukommt, als den unter Ziffer II und III angeführten allgemeinen Gemeindebeschlüssen. Die letzteren sollen ohne weiteres für alle künftig zu erstellenden Kanäle und Gehwege wirksam sein; einer besonderen Beschlußfassung bezüglich der einzelnen Straßen bedarf es nicht. Die allgemeinen Grundsätze über Beizug zu den eigentlichen Straßenkosten dagegen sollen nur im Allgemeinen angeben, welche Anforderungen zu stellen sich die Stadt bei dem Bau der einzelnen Straßen vorbehält; es bedarf bei jeder einzelnen Straße eines besonderen Gemeindebeschlusses und es soll nicht ausgeschlossen sein, daß hierbei je nach Lage des Falles auch von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen wird.

Sowohl die Grundsätze als auch die allgemeinen Gemeindebeschlüsse schließen sich im übrigen der bisherigen Praxis im allgemeinen an. Soweit wesentlichere Änderungen vorgesehen sind, ist es im folgenden ausdrücklich angegeben.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Allgemeine Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten.

Zu § 1. Daß die Stadt für die einmündenden öffentlichen Straßen nicht zu den Kosten beizuziehen ist, entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Der Beizug der anstoßenden

Baugrundstücke findet seine Berechtigung darin, daß sie durch Eröffnung einer neuen Straße eine Wertsteigerung erfahren, die die Belastung in der Regel um ein Mehrfaches übersteigt. Das trifft für einmündende Straßen, die naturgemäß kein Baugelände sind, nicht zu. Es läßt sich nicht wohl rechtfertigen, die Allgemeinheit mit diesen Kosten zu belasten, während nur wenige von dem Straßenbau Nutzen haben.

Zu §§ 2 und 3. Es dürfte einem Zweifel nicht unterliegen, daß Baugrundstücke an einer Straße, deren gegenüberliegende Seite nicht bebaut werden darf, oder an Plätzen einen entsprechend höheren Wert als solche an beiderseits bebauten Straßen haben. Ob es billig ist, sie zu den Kosten der ganzen Straße oder des ganzen Platzes beizuziehen, wird von der Breite der Straße oder des Platzes, sowie davon abhängen, ob diese vornehmlich dem Verkehr dienen oder durch die Art ihrer Anlage die Bequemlichkeit des Wohnens u. s. w. erhöhen. Es muß dies der Regelung im einzelnen Falle überlassen bleiben, und es soll hier nur die Möglichkeit zur Belastung mit den gesamten Kosten vorgesehen werden.

Zu § 4. Es liegt eine Unbilligkeit darin, wenn der eine Angrenzer Straßengelände unentgeltlich oder doch zu einem mäßigen Preise an die Stadt abtritt, der Nachbar aber, ohne daß besondere Umstände sein Grundstück von höherem Werte erscheinen lassen, (beispielsweise im Enteignungsverfahren) einen höheren Preis erzielt; das ist doppelt unbillig deshalb, weil die Kosten des Geländeerwerbs nach der Frontlänge der Grundstücke umgelegt werden; derjenige also, der keine oder geringe Bezahlung verlangt hat, auch noch an den Kosten des teuer bezahlten Geländes mitbezahlen muß.

Man hat deshalb bisher schon in geeigneten Fällen in den Ortsstatuten angeordnet, daß in den Fällen, in denen Gelände teils unentgeltlich, teils gegen Entgelt abgetreten wurde, das ohne Entschädigung abgetretene Gelände zu einem Werte angeschlagen werde, welcher der für das andere Gelände bezahlten Entschädigung entspricht. Es dürfte folgerichtig sein, auch bei verschiedenen Preisen, die durch besondere Umstände nicht bedingt sind, das gleiche Verfahren einzuhalten.

Zu § 7. Nach der früheren Gesetzgebung war die Fälligkeit der durch Vorzugsrecht geschützten Straßenkostenbeiträge von der Bebauung der anstoßenden Grundstücke abhängig. Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß die Gemeinden, um vor Zinsverlusten geschützt zu sein, sich in der Regel nur dann zur Eröffnung neuer Straßen entschlossen, wenn alle Anlieger sich durch Verträge verpflichteten, die Kosten alsbald nach Fertigstellung der Straße zu zahlen und entsprechende Sicherheit leisteten. Es bedarf heute keiner weiteren Ausführung, daß diese Art der Regelung mit ihren schleppenden Verhandlungen, die schließlich an dem Widerstand eines einzelnen scheitern konnten, keine befriedigende war, zumal die zu leistenden Sicherheiten doch manchmal nicht dieselbe Gewähr boten, wie das im Ortsstraßengesetz vorgesehene Vorzugsrecht. Eine wesentliche Verbesserung ist jetzt durch die Vorschrift in § 22, Absatz 2 Satz 2 des Ortsstraßengesetzes eingetreten, wonach durch Mehrheitsbeschluß der Angrenzer die sofortige Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge mittels Ortsstatuts festgesetzt werden kann, und damit das Vorzugsrecht des § 25 des Ortsstraßengesetzes gegeben wird.

Es ist beabsichtigt, in der Regel von dieser Gesetzesbestimmung Gebrauch zu machen, d. h. die Straßenherstellung von einem günstigen Mehrheitsbeschluß abhängig zu machen.

Die in § 7 der Grundsätze vorgesehene Regelung soll demnach nur dann eintreten, wenn dieser Mehrheitsbeschluß nicht zu erlangen ist, trotzdem aber die Straße aus Gründen des öffentlichen Interesses herzustellen ist.

Zu § 9. Diese Bestimmung ist neu, die bisherige Gesetzgebung hatte eine dergleiche Regelung auf ortsstatutarischem Wege nicht vorgesehen.

Zu § 10. Auch diese Bestimmung ist neu; sie empfiehlt sich der Geschäftsvereinfachung wegen, ohne die Interessen der Beteiligten zu verletzen.

2. Gemeindebeschluß über den Beizug zu den Kanalisationskosten.

Zu § 3. Nach den bisherigen Bestimmungen waren die Beiträge erst mit dem Augenblick der Bebauung fällig; auch hier war jedoch durch Verträge die sofortige Fälligkeit in der Regel bedungen worden.

Durch die Änderung des Gesetzes kann nunmehr ortsstatutarisch die sofortige Fälligkeit festgesetzt werden, was das Verfahren wesentlich erleichtert.

Zu § 4. Diese Bestimmung ist neu, die bisherige Gesetzgebung hatte eine dergleiche Regelung auf ortsstatutarischem Wege nicht vorgesehen.

Zu § 5 Absatz 1 ist eine Folge der den früheren Gemeinden Beiertheim und Rüppurr gegenüber übernommenen Verpflichtungen.

In Rüppurr sollen bekanntlich unterirdische Regenabwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle getrennt angelegt werden. Es empfiehlt sich, den Betrag von 40 ℳ pro Frontmeter erst nach Fertigstellung beider Kanäle in einer Summe zu erheben.

3 Gemeindebeschluß über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege.

Die Vorschriften geben im Wesentlichen den bisherigen Rechtszustand wieder.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 3. Bisher sind die Kosten für Gehwegherstellung besonders erhoben worden. Da Fahrdamm und Gehwege gleichzeitig und von denselben Arbeitskräften hergestellt werden, mußten zu diesem Zwecke die Kosten für die Gehwege durch Schätzung von den Gesamtkosten wieder ausgeschieden und besonders umgelegt werden. Es ist eine erwünschte Vereinfachung, wenn von dieser getrennten Berechnung wenigstens in den Fällen, in denen auch die Straßenkosten sofort nach Herstellung der Straßen fällig werden, Umgang genommen werden kann.

Zu § 3. Diese Bestimmung ist neu, die bisherige Gesetzgebung hatte eine dergleiche Regelung auf ortsstatutarischem Wege nicht vorgesehen.

Zu bemerken ist schließlich, daß die bisherige Praxis, daß die Angrenzen einer Straßen die Kosten der Gas- und Wasserleitung solange zu verzinsen haben, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der Straße mit Gebäuden besetzt ist, welche an die städtischen Leitungen angeschlossen sind, vorerst wieder aufgegeben werden soll. Nach den gemachten Erfahrungen kann diese Erleichterung bei der gegenwärtigen Lage der Bautätigkeit gewährt werden, ohne daß der Stadt allzu große Zinsverluste hierdurch erwachsen.

Dr. Paul.

Anlage.

Auszug aus dem Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908.

§ 22.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bis zum Zeitpunkte der planmäßigen Fertigstellung einer neuen oder einer durch Verbesserung eines bestehenden Weges geschaffenen Ortsstraße bestimmt werden, daß die Eigentümer der an diese angrenzenden Grundstücke an die Gemeinde die von ihr aufgewendeten Straßenkosten in dem durch Absatz 5 bestimmten Umfange ganz oder teilweise zu ersetzen haben.

2. Die Fälligkeit der nach Absatz 1 zu leistenden Beiträge tritt hinsichtlich unbebauter Grundstücke erst in dem Zeitpunkt ein, in welchem auf denselben Bauten errichtet werden. Wenn jedoch in einer unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 letzter Satz abgehaltenen Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwerte mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, zustimmen, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch bestimmt werden, daß die Beiträge sofort nach der Straßenherstellung fällig sein sollen.

3. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstücks, wenn er nachweist, daß dasselbe nicht bebaubar ist, für die Dauer dieses Zustandes Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen.

4. Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstücks kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet.

5. Als Straßenkosten kommen in Betracht die Kosten für
   a. die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
   b. die Herstellung des Straßenkörpers,
   c. die gewöhnliche Herstellung (Chaussierung) der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen,
   d. die Unterhaltung während höchstens fünf Jahren nach der Straßenherstellung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 5) finden auch im Falle einer Verbreiterung oder sonstigen Änderung einer bestehenden Ortsstraße Anwendung, wenn die Verbreiterung oder sonstige Änderung den anstoßenden Grundstücken einen entsprechenden Vorteil bietet.

7. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über die Stundung und Verzinsung fälliger Beiträge, sowie über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich hinsichtlich solcher Grundstücke, welche der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind, können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen werden.

8

§ 23.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Grundeigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Falle ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle und, wenn ihr die Straßenherstellung nachfolgt, bis zu dieser statthaft.

3. Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

1. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatze der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

2. Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Falle nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle, erlassen werden.

3. Die nähere Bestimmung, ob und wieweit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Absatz 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 25.

1. Die nach §§ 22 bis 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen sind, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber des Grundstücks über. Außerdem haftet jeder Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Leistungen auch persönlich.

2. Ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks kann von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß

a. das Grundstück und dessen Eigentümer,
b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags,
c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach §§ 22 bis 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse ist jedermann gebührenfrei gestattet; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Juni 1909.

Genehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 26. Juni 1909 No. 31756.

Karlsruhe, den 3. Juni 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der Zinsfuß für die Spareinlagen bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an auf 3¾ % festgesetzt wird,
2. daß § 12 Absatz 2, 3 und 4 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit Wirkung vom 1. Juli d. J. durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zinsen werden nur für volle Mark berechnet; die Verzinsung beginnt mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tag und endet mit dem dem Tage der Rückzahlung vorhergehenden Tag".

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Der Antrag des Stadtrats entspricht dem Vorschlage des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse vom 28. Mai d. J., der wie folgt begründet wurde:

„In der heutigen Sitzung wurde die Frage der Herabsetzung des Einlagezinsfußes eingehend behandelt. Nach Lage des Hypothekenmarktes wäre es darnach wünschenswert, den Zinsfuß für Einlagen auf 3½ % herabzusetzen. Leider hat sich aber der Markt für die einheimischen Staatspapiere, Städteobligationen und Pfandbriefe in letzter Zeit wieder so verschlechtert, daß es augenblicklich ein bedenkliches Unternehmen wäre, den Einlagezinsfuß so weit herunter zu setzen. Der Kasse würden sicherlich Millionen von Einlagen entzogen werden, um Unterkunft in anderen Werten zu finden; so z. B. in 3½ % Badischen Staatspapieren, die zur Zeit zu 95 % erhältlich sind. Da die Kasse noch bedeutende Hypothekenverpflichtungen hat und die Nachfrage nach Hypotheken dauernd anhält, wäre ein Rückgang des Einlagebestandes jetzt für die Kasse sehr nachteilig; sie wäre wahrscheinlich gezwungen, größere Posten Inhaberpapiere zu den gegenwärtig ungünstigen Kursen zu verkaufen, und es wäre ihr jede Möglichkeit benommen, die immer noch günstige Gelegenheit zum Ankauf von Inhaberpapieren weiterhin auszunützen. Der Verwaltungsrat kam bei diesen Erwägungen einstimmig zur Ansicht, daß vorerst nur auf 3¾ % herabgegangen werden sollte;

würden sich im Laufe dieses Jahres die Kurse unserer einheimischen Inhaberpapiere entsprechend bessern, so könnte ja dann mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab die weitere Herabsetzung auf 3½ % erfolgen.

Mitbestimmend bei diesem Beschlusse war auch das Verhalten unserer Nachbarsparkassen, von denen Durlach unter gleichzeitiger Einführung des Scheckverkehrs nur auf 3¾ % heruntergeht, während Bruchsal, Ettlingen und Rastatt 4 % noch halten. Von den anderen größeren städtischen Sparkassen bleiben Heidelberg und Freiburg ebenfalls auf 3¾ % stehen; nur die Sparkassen in Mannheim, Pforzheim, Lahr und Offenburg, die keiner starken Konkurrenz ausgesetzt sind, konnten einen niedrigeren Zinsfuß halten beziehungsweise wieder unter 3¾ % herabgehen.

Die Zinsfußherabsetzung soll am 1. Juli l. J. in Kraft treten; gleichzeitig soll die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt werden. Letzteres ist eine neuzeitliche Forderung, der sich keine größere Sparkasse mehr entziehen kann, und die auch jetzt allgemein von den Einlegern erhoben wird. Tatsächlich haben auch die bedeutendsten badischen Sparkassen: Durlach, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Mannheim und Offenburg diese Neuerung eingeführt und nur Baden und Pforzheim sind noch im Rückstande".

Zugleich hat der Verwaltungsrat mitgeteilt, daß der Zinsfuß für Hypotheken in jeder Höhe mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 an auf 4 % herabgesetzt werde; ausgenommen bleiben nur die unkündbar gegebenen Darlehen und Darlehen, deren Unterpfänder nicht auf Gemarkung Karlsruhe liegen.

Zur Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger, sowie zur Abänderung der Satzungen ist nach § 9 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juli 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 28. Juli 1909 No. 37524.

Karlsruhe, den 29. Juni 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die in Anlage I abgedruckten 11 Vereinbarungen über den Erwerb der in anliegendem Plan rot schraffierten Teilflächen der Grundstücke Lagerbuch Nr. 7445, 7446, 7448 bis 7453, 7460, 7472 und 7479 mit insgesamt 897 qm zum Preis von 3 ℳ — Drei Mark — pro qm abgeschlossen werden,

II. von 47 Grundstücken, nämlich Lagerbuch Nr. 7444, 7447, 7454 bis 7459, 7473 bis 7478, 7480 bis 7510, 7312 und 7313 die in anliegendem Plan rot bezeichneten Teilflächen mit insgesamt 6433 qm zu dem laut Feststellungsbescheid vom 21. Mai 1909 bestimmten Preis von 5 ℳ — Fünf Mark — pro qm, eventuell zu dem durch gerichtliches Urteil sich ergebenden Preis erworben werden,

III. der sich aus dem Geländeerwerb gemäß Ziffer I und II ergebende Aufwand im veranschlagten Betrag von 2691 + 32165 ℳ = 34856 ℳ — Vierunddreißigtausend achthundertsechsundfünfzig Mark — nebst den der Stadtgemeinde zur Last bleibenden Kosten im geschätzten Betrag von 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat
Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Die in obigem Antrag genannten Grundstücksteile braucht die Stadtgemeinde hauptsächlich zur Herstellung der Albufer-Straße, deren Fluchten durch Erkenntnis des Bezirksrats Karlsruhe vom 26. November 1901 und 25. Februar 1908 rechtskräftig festgestellt sind, zum Teil aber auch für die südlich der Albufer-Straße anschließenden gemäß Feststellung des Bezirksrats vom 26. November 1901 vorgesehenen öffentlichen Parkanlagen. Während mit Herstellung der letzteren sowie der Albufer-Straße selbst noch zugewartet werden soll, ist der Erwerb des Straßengeländes für die Stadtgemeinde deshalb jetzt schon erforderlich, weil in

diese Straße der Beiertheimer Sammelkanal eingelegt werden soll. Dieser ist zur Durchführung des vom Bürgerausschuß laut Vorlage vom 30. Oktober 1908 unterm 17. Dezember 1908 genehmigten Entwässerungsprojekts nötig.

Die schon im Spätjahr 1907 eingeleiteten Verhandlungen über den Erwerb des Straßengeländes haben zunächst nur bei 10 Eigentümern das Ergebnis gehabt, daß Kaufverträge über die Abtretung der von der Stadt benötigten Teilflächen zum Preis von 3 ℳ unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zu Stande kamen. (Vergleiche Anlage I Ziffer 1 bis 10, wonach die Stadt insgesamt 865 qm erwirbt).

Wegen des Erwerbs von Teilen der Grundstücke Lagerbuch Nr. 7444, 7446, 7447, 7454 bis 7459, 7473 bis 7478, 7481 bis 7510, 7312 und 7313 mußte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden, in dessen Verlauf nur noch eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigung vorbehaltlich der Bürgerausschußgenehmigung, nämlich mit den Eigentümern von Lagerbuch Nr. 7446 zu Stande kam, welche mit dem auch in den Kaufverträgen zugestandenen Preis von drei Mark pro qm einverstanden waren. (Vergleiche Anlage I Ziffer 11).

Bezüglich der übrigen im Enteignungsverfahren befindlichen Teilflächen erging unterm 21. Mai 1909 Feststellungsbescheid mit einer Preisbestimmung von 5 ℳ — fünf Mark — pro Quadratmeter unter der in Anlage II abgedruckten Begründung, über die wir hier uns jeder weiteren Erörterung enthalten, da jene Bescheide von beiden Teilen durch Klage bei den ordentlichen Gerichten noch angegriffen werden können. Verhandlungen über freihändigen Erwerb des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7480 sind im Lauf die jedoch noch nicht zum Vertragsabschluß geführt haben. Es dürfte derselbe Preis in Aussicht zu nehmen sein, der im Feststellungsbescheid des Landeskommissärs als maßgebend bezeichnet ist.

Von dem Aufwand von 34 856 ℳ wird die Stadt später teilweise Ersatz erhalten; es bleibt vorbehalten, die nördlichen Anstößer an der Albufer-Straße zum Ersatz der für Erwerbung des Straßengeländes aufgewendeten Kosten beizuziehen oder aber in dem Bauplatzumlegungsverfahren, das bezüglich des Gebiets nördlich der Straße in Aussicht genommen ist, Bauplätze als Ersatz zu verlangen.

Dr. Paul.

Dr. Hertrich.

Anlage I.

1.

Kaufvertrag

vom 29. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7445 Elisabetha, Maria, Hedwig und Josef Felix Fischer von hier.

§ 1.

Elisabetha und Maria Fischer sowie Frau Alois Fischer Witwe namens ihrer beiden Kinder Hedwig und Josef Felix Fischer verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 7445 (Grundbuch Band 302 Heft 4) den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem in den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von — 15 qm zum Preis von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 45 ℳ.

— Fünfundvierzig Mark. —

§ 2.

Die verkaufte Parzelle ist lastenfrei zu übertragen.

§ 3.

Der Kaufpreis ist alsbald nach erfolgter Eintragung im Grundbuch und Nachweis der Lastenfreiheit zahlbar.

§ 4.

Wegen Verwendung des Geländes zu Straßenzwecken beziehungsweise Anlagen nimmt die Stadtgemeinde Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Stadtgemeinde.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Genehmigung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln Staatsgenehmigung vor. Frau Alois Fischer Witwe behält sich gemäß §§ 1643, 182 I und 1686 Bürgerlichen Gesetzbuchs die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor.

2.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Frau Landwirt Wendelin Braun II Witwe, Anna geborene Fischer hier sowie Maurermeister Wilhelm Hoffer Ehefrau, Sofie geborene Fischer hier und deren Ehemann als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7448.

§ 1.

Die Obengenannten verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihnen gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7448 — Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 7 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 81 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 243 ℳ.

— Zweihundert vierzig und drei Mark. —

144 a =.

§ 2.

Die verkaufte Parzelle ist lastenfrei zu übertragen.

§ 3.

Der Kaufpreis ist alsbald nach erfolgter Eintragung im Grundbuch und Nachweis der Lastenfreiheit zahlbar.

§ 4.

Wegen Verwendung des Geländes zu Straßenzwecken beziehungsweise Anlagen nimmt die Stadtgemeinde Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Stadtgemeinde.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Genehmigung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln Staatsgenehmigung vor.

3.

Kaufvertrag

vom 10. Dezember 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Frau Bürgermeister Christian Braun III Witwe, Veronika geborene Kary hier, als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7449.

§ 1.

Die Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihr gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7449 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 8 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaße von 1 ar 0,1 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 303 ℳ.

— Dreihundert drei Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

4.

Kaufvertrag

vom 25. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Herrn Metzgermeister Heinrich Hensel hier, als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7450.

§ 1.

Der Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihm gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7450 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 9 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 69 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 207 ℳ.

— Zweihundertsieben Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

144b.

5.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Frau Ciriak Wieser, Landwirts Witwe, Elisabeth geborene Braun in Bulach als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7451.

§ 1.

Die Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihr gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7451 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 10 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 71 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 213 ℳ.

— Zweihundertdreizehn Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

6.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7452 nämlich Herrn Landwirt Anton Martin V, Fräulein Anna Cäcilia Martin und Herrn Gipsermeister Bernhard Seb. Martin alle hier letzterer für sich und als Generalbevollmächtigter seiner Schwester Maria Theresia Martin, Ordensschwester Antiqua in Niederbronn handelnd.

§ 1.

Die Obengenannten verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihnen gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7452 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 11 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 90 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 270 ℳ.

— Zweihundertsiebzig Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

6

7.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Herrn Landwirt Anton Speck IV hier als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7453

§ 1.

Der Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihm gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7453 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 12 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 49 qm, zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 147 ℳ.

— Einhundertvierzig sieben Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

8.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Hauptlehrer Adolf Müller Ehefrau, Anna Adelheid geborene Braun, mit Zustimmung ihres Ehemanns, wohnhaft in Hildmannsfeld als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7460.

§ 1.

Die Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihr gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7460 Grundbuch Karlsruhe Band 302 Heft 19 den in die Albufer-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 2 a 13 qm zum Preis von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 639 ℳ.

— Sechshundertdreißig neun Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

9.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Frau Christian Braun II, Adlerwirts Witwe, Magdalena geborene Rastätter hier, als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7472.

§ 1.

Die Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihr gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7472 Grundbuch Karlsruhe Band 303 Heft 11 den in die Albufer-Straße

fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 1 a 3 qm, zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 309 ℳ.

— Dreihundert neun Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

10.

Kaufvertrag

vom 22. November 1907

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Herrn Krämer Ciriak Zörrer in Bulach, als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7479.

§ 1.

Der Obengenannte verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem ihm gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 7479 Grundbuch Karlsruhe Band 303 Heft 18 den in die Albuser-Straße fallenden Teil — in dem den Akten Grundbuch Band 447 Heft 10 angeschlossenen Plan rot eingezeichnet — im Flächenmaß von 73 qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter, sowie um den Gesamtpreis von 219 ℳ.

— Zweihundertneunzehn Mark. —

§§ 2 bis 6 wie oben Ziffer 2.

11.

Vereinbarung

vom 21. Mai 1909

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7446

vor Großherzoglichem Landeskommissär Geheimen Oberregierungsrat Föhrenbach und Verwaltungsaktuar Schöpflin als Protokollführer, sowie den Beisitzern Großherzoglichem Forstmeister Hamm und Ökonomierat Frank.

Es erklären Heinrich Rastätter unter Vorweisung seiner Vollmacht als Generalbevollmächtigter seiner Schwester Marie und Anton Roll als Ehemann der Anna Rastätter:

Nachdem wir uns vor Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe unterm 2. April laufenden Jahres bereit erklärt haben, von dem uns gemeinschaftlich gehörenden, auf Gemarkung Karlsruhe liegenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 7446 im Gesamtmaß von 1005 qm, 32 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum abzutreten, vorbehaltlich der im Enteignungsverfahren festzusetzenden Entschädigung, erklären wir uns jetzt unter Verzicht auf das weitere Enteignungsverfahren bereit, die uns von der Stadtverwaltung angebotene Entschädigung von 3 ℳ pro Quadratmeter, somit im Ganzen 96 ℳ anzunehmen.

Der Vertreter der Stadt: Gerichtsassessor Hollerbach erklärt hierauf:

Der Stadtrat sichert den Beteiligten den bezeichneten Betrag als Entschädigung unter der Voraussetzung zu, daß die erforderliche Genehmigung des Bürgerausschusses und der Staatsbehörde wegen Verwendung von Anlehensmitteln zu diesem Zwecke seiner Zeit erteilt werde

gez. Heinrich Rastätter II
Anton Roll
Hollerbach.

8

Anlage II.

Gründe

zum Feststellungsbescheid vom 21. Mai 1909.

Nach § 7 des Enteignungsgesetzes ist bei Entziehung des Eigentums zu ersetzen:

1. der Wert des abzutretenden Grundstückes,
2. der etwaige weitere Schaden, welcher dem Eigentümer infolge der Abtretung in seinem übrigen Vermögen zugeht.

Zu 1: Der Wert eines Grundstückes ist der Wert, welchen das Grundstück — nach allen seinen Eigenschaften, Beziehungen und Verhältnissen betrachtet — für jedermann hat und haben kann, d. h. sein Verkehrswert, sein Kaufwert. Und dieser Verkehrs- oder Kaufwert ist gleichbedeutend mit dem Preise, welchen der Eigentümer nach Ort und Zeit unter günstigen Verhältnissen beim freiwilligen Verkaufe des zu enteignenden Grundstückes zu fordern und auch zu erlangen im Stande sein würde.

Dieser Preis wird aber im wesentlichen durch die Preise bestimmt, welche bei freihändigen Veräußerungen von Grundstücken in gleicher oder ähnlicher Lage und von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit, Benützungsart und Benützungsfähigkeit im Laufe der letzten Jahre erzielt worden sind.

Nach den vorgenommenen Feststellungen sind nun in dem Gewann „Kolbenäcker" im Laufe der letzten Jahre überhaupt nur die anläßlich des vorliegenden Unternehmens seitens der Stadt Karlsruhe abgeschlossenen Käufe mit einem Kaufpreise von je 3 ℳ für den Quadratmeter vorgekommen, während in dem gleichen Zeitraum in den Gewannen „Spitzäcker" und „Steinfurt" eine Anzahl von Käufen zu verzeichnen war, bei welchen die Kaufpreise sich zwischen 4 ℳ 25 ₰ und 8 ℳ pro Quadratmeter bewegt haben.

Alle diese Käufe vermögen nun zwar eine durchaus zuverlässige Grundlage für die Bewertung der hier in Rede stehenden Grundstücke nicht zu geben, teils weil sie sich auf einen verhältnismäßig nur kurzen Zeitraum erstrecken, teils weil sie Grundstücke in günstiger gelegenen d. h. in wertvolleren Gewannteilen betreffen, teils endlich weil sie zu Spekulationszwecken erfolgt sind, sie bilden aber immerhin ein wertvolles bei der Bewertung der enteigneten Grundstücke zu berücksichtigendes Moment. Für diese Bewertung d. h. für die Bemessung der Entschädigung kommen aber noch andere Momente in Betracht, welche im Zusammenhalt mit den in Rede stehenden Käufen eine — nach Ansicht der Kommission — zutreffende Bemessung der Entschädigung ermöglichen. Das sind die Lage, und die Beschaffenheit der Grundstücke, welche letzteren den Charakter als Baugelände verleihen. Nicht der derzeitige landwirtschaftliche Nutzungs- und Ertragswert der Grundstücke kann hiernach für ihre Wertbemessung maßgebend sein, entscheidend ist vielmehr ihr Charakter als Baugelände, der erwarten läßt, daß sie in absehbarer Zeit werden bebaut werden, nachdem der städtische Bebauungsplan (durch Bestimmung der Straßen- und Baufluchten) für diese Gewannteile bereits festgestellt ist.

Dazu kommt aber noch, daß die Grundsätze, nach welchen bei der Bewertung der Grundstücke auf den Gemarkungen Karlsruhe und Beiertheim bei den Enteignungen anläßlich der Anlegung des neuen Karlsruher Bahnhofes verfahren und die Entschädigungen, welche hierbei bewilligt worden sind, bei der vorliegenden Enteignung nicht außer Acht gelassen werden

können. „Je näher der Stadt und je größer die Aussicht auf baldige Bebauung, desto höher der Wert der Grundstücke", so lautete damals der Hauptgrundsatz für die Bemessung der Entschädigungen, und dieser Grundsatz muß auch hier zur Anwendung gebracht werden.

Hieraus ergibt sich aber auch, daß alle hier in Rede stehenden Grundstücksteile völlig gleich zu bewerten sind, da es nach der Vereinigung der Gemeinde Beiertheim mit der Stadt Karlsruhe keinen nennenswerten Unterschied mehr begründen kann, ob ein Grundstück etwas näher beim „Kühlen Krug" oder beim Stadtteile Beiertheim liegt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente erscheint die Bewilligung einer Entschädigung von 5 ℳ für den Quadratmeter angemessen, einer Entschädigung, welche einerseits als reichlich bemessen bezeichnet werden kann, andererseits aber auch den Interessen der Unternehmerin gebührend Rechnung trägt.

Zu 2: Von einem weiteren Schaden, welcher den Enteigneten infolge der Abtretung in ihrem übrigen Vermögen zugeht, von einem sogenannten persönlichen Schaden kann — wenigstens in dem vorliegenden Enteignungsverfahren — keine Rede sein.

Die Enteigneten behaupten zwar und versuchen durch zahlenmäßige Berechnung nachzuweisen, daß ihnen dadurch ein mehr oder weniger großer Schaden erwachse, daß das in Aussicht stehende Zusammenlegungsverfahren seitens der Stadt noch nicht durchgeführt worden sei, daß die Stadt vielmehr schon vor der Zusammenlegung der Grundstücke das Enteignungsverfahren eingeleitet habe, aber — ganz abgesehen davon, daß es den Beteiligten gemäß §§ 13—21 des Ortsstraßengesetzes längst möglich gewesen wäre, auf dem Wege freier Vereinbarung eine sogenannte gütliche Bauplatzzusammenlegung vorzunehmen — kann dieser Behauptung, selbst wenn sie als tatsächlich begründet zu erachten gewesen wäre, ein Einfluß auf die Bemessung der Entschädigungen im vorliegenden Enteignungsverfahren nicht eingeräumt werden.

Die Nachteile, welche ein Eigentümer infolge der Enteignung erleidet, sind entweder gegenwärtige d. h. unmittelbare, oder künftige d. h. mittelbare. Hier können nur Nachteile der ersteren Art in Frage kommen, da von nachteiligen Folgen des Baues oder Betriebes einer Anlage nicht gesprochen werden kann.

Solche gegenwärtige d. h. unmittelbare Nachteile können aber bei der Entschädigungsbemessung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Eigentümer aus der nackten Tatsache der Abtretung selbst erwachsen. Es kommt also bei dieser Kategorie der Nachteile nicht in Betracht, was der neue Eigentümer, der Expropriant, mit den nunmehr abgetretenen Teilen vornehmen, wozu er dieselben benutzen und verwenden und welche Folgen diese spätere Verwendung für den Restbesitz haben wird. Ein solch gegenwärtiger d. h. unmittelbarer Schaden für den Restbesitz ist nun allerdings auch dann anzunehmen, wenn ein Grundstück wegen zu geringen Umfangs des verbleibenden Restbesitzes seine Bauplatzqualität durch Enteignung ganz oder teilweise verliert, allein dabei kann es sich stets nur um den gegenwärtigen tatsächlichen Zustand handeln. Daß aber die jetzige Bauplatzqualität der den Enteigneten bei der vorliegenden Enteignung verbleibenden Reststücke durch die Teilabtretungen irgendwie geändert und beeinträchtigt würde, kann mit Grund nicht behauptet werden. So gründet sich denn die ganze Schadensberechnung der Enteigneten nur auf Kombinationen, die erst in der Zukunft verwirklicht werden sollen und die zu einer auch nur annähernd zutreffenden Bemessung des seiner Zeit den Beteiligten angeblich hieraus erwachsenden Schadens keinerlei Handhabe bieten.

Die von den Enteigneten angestrebte Verquickung des gegenwärtigen Enteignungsverfahrens mit dem noch im Schoße der Zukunft ruhenden Bauplatzzusammenlegungsverfahren findet hiernach im Enteignungsgesetze keine Stütze.

10

Die Entschädigung hat sich somit auf den Wert der abzutretenden Teilstücke zu beschränken, zur Gewährung einer weiteren Entschädigung für einen sogenannten persönlichen Schaden fehlt es an der tatsächlichen wie rechtlichen Grundlage.

Die Entschädigungskommission

Der Gr. Landeskommissär:
gez. Föhrenbach.

Die Beisitzer:
gez. Hamm.
„ Frank.

Der Protokollführer:
gez. Schöpflin.

150

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juli 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 21. Juli 1909 No. 36513.

Karlsruhe, den 21. Juni 1909.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 44 000 ℳ ein Speisekabel für die Straßenbahn vom Städtischen Elektrizitätswerk (Honsell-Straße) bis zum Mühlburger Tor hergestellt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat am 13. Juli v. J. einem Antrag des Stadtrats zugestimmt, wonach im Elektrizitätswerk eine Umformeranlage zur Lieferung von elektrischem Strom für den Straßenbahnbetrieb sowie für das Gaswerk II und den Schlacht- und Viehhof erstellt und zugleich die Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerks für die Lieferung von Lichtstrom an Private erhöht werden sollte. Der Straßenbahn sollte dadurch Strom von 225 Kilowatt unmittelbar in das westliche Leitungsnetz zugeführt werden. Nach Inbetriebsetzung der neuen Anlage ergab sich, daß durch die Oberleitung der Straßenbahn nur 125 Kilowatt übertragen werden könnten, da sonst die Spannungsverhältnisse in den Ausläufern des Netzes nach dem Kühlen Krug, dem Krankenhause und Beiertheim sich zu ungünstig gestalteten. Um den vorgesehenen Strombezug der Straßenbahn aus dem Rheinhafenwerk gleichwohl zu ermöglichen, erklärte nunmehr das Straßenbahnamt die Erstellung einer Speiseleitung vom Rheinhafenwerk zum Mühlburger Tor mit einem Querschnitt von zirka 600 qmm für erforderlich, die nebst Rückleitung einen Aufwand von 44 000 ℳ erfordert. Das Straßenbahnamt berichtet hierüber unterm 14. Juni 1909:

> Für die Versorgung des westlichen Stadtgebietes mit Bahnstrom aus dem städtischen Elektrizitätswerk am Rheinhafen wird die Verlegung einer besonderen Bahn-Speise- beziehungsweise Rückleitung vom Werk zum Mühlburger Tor erforderlich. Die Kosten für die betriebsfertige Verlegung der Kabel einschließlich Beschaffung des Kabelmaterials selbst betragen rund 44 000 ℳ.
>
> Das Speisekabel „S" ist als Doppelleitung von 2 mal 310 Quadratmillimeter Kupferquerschnitt (eisenbandarmiertes, asphaltiertes Bleikabel) projektiert, der Speisepunkt befindet sich am

2

Mühlburger Tor. Für das einfach geführte Rückleitungskabel „R" ist ebenfalls 310 Quadratmillimeter Querschnitt gewählt, der Anschluß an die Schienen erfolgt an der Straßenkreuzung Hardt- und Rheinstraße, als dem späteren Knotenpunkt für den projektierten Westring (Vereinigung der jetzigen Linien 5 und 6 durch Hardtstraße und Bannwaldallee) mit den Linien 1 und 2.

Bei der Bestimmung der Kabelquerschnitte ist die vorerwähnte Vereinigung der Linien 5 und 6, sowie eine normale künftige Verkehrsverdichtung in der Weststadt in Rücksicht gezogen.

Das Gebiet vom Rheinhafen bis Kaiserallee einschließlich Ausläufer „Kühler Krug" soll zunächst durch die Oberleitung vom Rheinhafenwerk aus direkt gespeist werden, während die vorerwähnte Doppelleitung (2 × 310 qmm) am Mühlburger Tor an die Oberleitung angeschlossen wird und von sich aus die Ausläufer „Städtisches Krankenhaus" beziehungsweise „Beiertheim" und die Kaiserallee bis zur Schillerstraße und die Kaiserstraße bis gegen die Lammstraße zu speisen hat. Je nach dem weiteren Ausbau des Bahnnetzes, verursacht durch die Verlegung des Hauptbahnhofes, werden sich künftig die Grenzen des letzten Speisebezirkes in normaler Weise je nach Inanspruchnahme des Bahnkraftwerkes „Tullastraße" beziehungsweise nach ökonomischer Belastung der von diesem ausgehenden Speisekabel verschieben.

Die Schaffung besserer Bahnstromleitungsverhältnisse für das Elektrizitätswerk am Rheinhafen ist schon jetzt eine Notwendigkeit mit Rücksicht auf eine rationelle Ausnutzung der Umformeranlage, insbesondere deshalb, weil von letzterer zur Zeit bei dem Fehlen jeglicher Speisekabel höchstens die Strecke vom Rheinhafen bis Kaiserallee (Ecke Schillerstraße) beziehungsweise Ausläufer „Kühler Krug" mit elektrischer Energie versorgt, eine Betriebsmaschine im Kraftwerk Tullastraße jedoch nicht stillgesetzt werden kann. Die Außerbetriebsetzung einer Maschine im Tullakraftwerk ist jedoch, außer mit Rücksicht auf die Erreichung eines möglichst guten Wirkungsgrades der Umformeranlage am Rheinhafen deshalb erforderlich, weil die Maschinen des alten Bahnkraftwerkes in diesem Jahre nacheinander gründlich in Stand gesetzt werden müssen, zu welchem Zweck von den drei dort vorhandenen Maschinensätzen je einer im Betrieb, in Reserve, bezw. Reparatur sein soll.

Bei der derzeitigen direkten Speisung der Weststadt lediglich durch die Bahnoberleitung ist wegen der außerordentlich hohen Spannungsschwankungen auf der Strecke ein rationelle Ausnützung des Umformerwerkes wie vorerwähnt nicht möglich.

Die Verlegung der in der Einleitung geschilderten und aus dem Plan ersichtlichen Bahnkabel in der Weststadt wird jedoch zur Bedingung, wenn, wie solches in ein paar Jahren bevorsteht, durch natürliche Ausdehnung dieses Stadtviertels beziehungsweise Verlegung des Hauptbahnhofes und Errichtung der Mühlburger Staatsbahnhaltestelle in der Weststadt eine normale Verkehrsverdichtung auf unseren Straßenbahnlinien einsetzt.

Wird die Schaffung besserer Stromleitungsverhältnisse somit in kurzer Zeit Bedingung, so halten wir insbesondere in Übereinstimmung mit unserem Bericht vom 5. Mai 1909 Nr. 1939 die Inangriffnahme der Arbeiten schon heute um so mehr für zweckmäßig, als einerseits bei der schlechten Marktlage den Arbeitslosen in der Stadt Gelegenheit zur Betätigung geboten wird und andererseits (vergleiche unseren Bericht vom 19. Mai 1909 Nr. 2089) wegen der schlechten Konjunktur und wegen der Sprengung des Kabelkartells allein beim heutigen Einkauf der Kabel die Summe von rund 16 000 ℳ im Vergleich einer Kabelbestellung zu Anfang dieses Jahres beziehungsweise im Vorjahr gespart wird.

Zum Schlusse ist die Beschaffung der Kabel auch in jeder Weise begründet und zu verantworten mit der allgemeinen großen Betriebssicherheit, welche dadurch erzielt wird, daß bei einer Störung im Bahnkraftwerk „Tullastraße" das Rheinhafenwerk nach Verlegung der geplanten Kabel in der Lage ist, durch Umschaltung der Speisebezirke in der Oststadt das ganze Bahnnetz vorübergehend mit elektrischer Energie zu versehen.

Aus Gründen der Betriebssicherheit und Überlastungsmöglichkeit ist auch das projektierte Hauptspeisekabel „8" als Doppelleitung (nicht einfach) gewählt.

Für die Beschaffung der Kabel nebst Garniturteilen ist eine Lieferzeit von etwa sechs Wochen nach Auftragserteilung für die betriebsfertige Verlegung etwa eine Zeit von vier Wochen erforderlich, sodaß die Inbetriebnahme der neuen Leitungsanlagen in ungefähr zwei bis drei Monaten erfolgen kann.

Mit den Arbeiten für die Verlegung der Leitungen noch in diesem Jahre zu beginnen beziehungsweise diese fertigzustellen halten wir auch deshalb für erwünscht, weil im nächsten Jahre

die Vorarbeiten für die großen Netzänderungen nach dem neuen Hauptbahnhof in Angriff genommen werden müssen, damit nicht in zwei Jahren sämtliche Bahnbauten auf ein Mal und in Hast auszuführen sind.

Der Stadtrat hat sich durch diese Begründung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Maßnahme überzeugen lassen. Ohne sie würde offenbar der mit der voriges Jahr geschaffenen Transformatoranlage im Elektrizitätswerk verfolgte Zweck der gegenseitigen Ergänzung der beiden Zentralen nur sehr unvollkommen erreicht. Allerdings hätten nach Ansicht des Stadtrats die beteiligten Technischen Stellen schon bei der Empfehlung der erwähnten Anlage darauf hinweisen müssen, daß zu ihrer Ausnützung für die Straßenbahn noch die jetzt beantragte Speiseleitung erforderlich werde. Warum dies nicht geschehen ist, läßt sich genau nicht mehr feststellen, da der damalige, hiefür verantwortliche Leiter des Straßenbahnamts inzwischen aus seiner Stellung ausgeschieden ist.

Der Aufwand von 44 000 ℳ soll wie die Kosten der bestehenden Anlagen dieser Art aus Anlehensmitteln bestritten werden. Da indessen der Speiseleitung nur eine Lebensdauer von 30 Jahren zukommt, so wird zum Zwecke ihrer Amortisation in dieser Zeit dem Erneuerungsfond für sie jährlich der Betrag von 0,73 % aus der Summe von 44 000 ℳ gleich 321 ℳ zuzuführen sein. Die Wirtschaft (Straßenbahnkasse) wird also durch diese Anlage auf 30 Jahre mit einem jährlichen Aufwand von 2544 ℳ und in den folgenden 10 Jahren mit einem solchen von 2 223 ℳ belastet.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juli 1909 mit der Modifikation, dass der Antrag des Stadtrats so zu verstehen sei, dass derselbe ermächtigt sein soll, in den Fällen, in welchen ein Vorkaufsrecht an Industriegelände verlangt und gleichzeitig die Verlängerung des Baurechts gewünscht wird, das Vorkaufsrecht zuzugestehen und dabei – ohne Zustimmung des Bürgerausschusses – den Baupreis nicht niedriger als auf 10 ℳ für den qm festzusetzen. Wenn ein niedrigerer Preis verlangt werde, der zugestanden sei, habe der Stadtrat dazu jeweils die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß bei Vermietung von Gelände am Rheinhafen für industrielle Zwecke auf Verlangen der Mieter ein Vorkaufsrecht eingeräumt und dabei ein Preis von 10 Mark für den Quadratmeter in Aussicht gestellt wird.

Der Stadtrat

Siegrist. Lacher.

Begründung.

Wie in den Verhandlungen des Bürgerausschusses schon öfter erwähnt wurde, hat der Stadtrat bis jetzt das nutzbare Gelände des Rheinhafens an Interessenten nur im Weg der Miete überlassen, Verkäufe dagegen nicht abgeschlossen, um das Gelände im Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten. Seitdem aber erfreulicherweise sich auch industrielle Unternehmungen am Rheinhafen anzusiedeln begonnen haben, ist schon wiederholt von solchen das Ansinnen an die Stadtverwaltung gestellt worden, ihnen das Gelände, auf dem dauernde Anlagen mit größeren Kapitalaufwendungen errichtet werden, zu Eigentum zu überlassen. Die Gründe dieses Begehrens liegen nahe. Ein Mietvertrag kann immer nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Auch wenn diese auf die längste zulässige Dauer bemessen wird (30 Jahre), so entsteht für den Unternehmer stets das Bedenken, was nach Ablauf dieser Frist aus seinem Werke wird, ob eine Verlängerung des Mietverhältnisses unter für ihn annehmbaren Bedingungen zu erreichen sein wird oder ob er einem Mehrgebot der Konkurrenz wird weichen müssen. Zudem ist die hypothekarische Beleihung eines auf gemietetem Gelände errichteten Gebäudes ausgeschlossen; es können also nur besonders kapitalkräftige Unternehmer sich auf ein solches Rechtsverhältnis einlassen. Denn daß die Stadt als Eigentümerin des Geländes sich selbst zur regelmäßigen Kreditgewährung an solche Unternehmungen entschließen kann, ist wegen der auch damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten und finanziellen Risiken ausgeschlossen. Formell etwas günstiger würde sich die Sache bei Anwendung des Erbbaurechts insofern gestalten, als in diesem Falle wenigstens eine längere Dauer des Benutzungsrechts vereinbart werden kann. Immerhin bleibt auch hier die Schwierigkeit der Gestaltung der Verhältnisse nach Ablauf des Erbbaurechts nicht aus und diese ist

2

gerade wegen der langen Zeitdauer nur umso größer. Auch die hypothekarische Beleihung eines Erbbaurechts bietet bis jetzt anscheinend kaum überwindliche praktische Schwierigkeiten. Jedenfalls drücken die Nachteile, die das Erbbaurecht für den Unternehmer in sich schließt, so stark auf den Erbbauzins, daß die von der Anwendung dieser Rechtsform für die Stadtgemeinde als Geländeeigentümerin theoretisch zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile gegenüber dem Verkauf des Geländes, wenigstens soweit es sich um industrielle Anlagen handelt, in ihr Gegenteil verkehrt werden. Auch anderwärts (vergleiche die bekannte Denkschrift des verstorbenen Oberbürgermeisters Beck in Mannheim vom Jahre 1906) ist man daher zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ansiedlung von industriellen Etablissements mit großen Kapitalinvestitionen auf dem Wege des Erbbaurechts nicht erreicht werden kann, daß daher die Veräußerung des Geländes an die Unternehmer unter Umständen nicht umgangen werden kann.

Allerdings muß bei der Veräußerung dafür Sorge getragen werden, daß ihr Zweck, die Ansiedlung von industriellen Unternehmungen, erreicht und dauernd gesichert und daß insbesondere der Mißbrauch des Geländes zu spekulativen Zwecken verhindert wird. Dies kann insbesondere bei Hafengelände sehr leicht geschehen durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in die Kaufverträge. Auch kann deren Einhaltung gerade im Rheinhafen jederzeit leicht kontrolliert werden. Solche Bedingungen wären etwa die folgenden:

„(§ 3) Erwerber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, das Grundstück ausschließlich zur Errichtung und zum dauernden Betrieb einer gewerblichen Anlage zu benützen, welche an Bedeutung der Größe und Lage des veräußerten Grundstücks entspricht.

Der Erwerber hat zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe eine zum Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 B.-G.-B. zu bewilligen des Inhalts, daß das Grundstück zu einem andern als dem hier genannten Zweck (ohne besondere schriftliche Genehmigung des Stadtrats) nicht verwendet werden darf, insbesondere also auch nicht zur Errichtung eines Ladens oder einer Wirtschaft.

Die Erbauung von Wohnungen für den Eigentümer, Beamte, Bedienstete oder Arbeiter der gewerblichen Anlage bedarf der Genehmigung des Stadtrats, der insbesondere die von der Eisenbahnbehörde im Interesse des Bahnbetriebs gestellten Bedingungen berücksichtigen wird.

(§ 4.) Unbeschadet der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung sind die Pläne der Anlage vom Erwerber dem Stadtrat Karlsruhe zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann diese versagen, wenn die geplanten Bauten ihrer äußeren Erscheinung oder Zweckbestimmung nach die Hafenanlagen schädigen oder sie der Bestimmung des § 3 nicht entsprechen.

Das gleiche gilt für spätere wesentliche Aenderungen der Anlage.

(§ 5.) Erwerber ist verpflichtet, eine der Bestimmung des § 3 entsprechende und gemäß § 4 vom Stadtrat genehmigte Anlage auf dem Grundstück spätestens binnen 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Vor Erfüllung dieser Verpflichtung ist Erwerber nicht berechtigt, das Grundstück zu veräußern, ein Erbbaurecht zu bestellen, zu vermieten oder zu verpachten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Bedingungen und ebenso im Falle einer über ein Jahr dauernden Betriebseinstellung ist der Stadtrat Karlsruhe berechtigt, die Rück-

auflassung des ganzen Grundstücks in dem bei Uebergabe vorhanden gewesenen Zustand an die Stadtgemeinde Karlsruhe frei von allen zugunsten Anderer darauf gelegten Lasten zu verlangen gegen Rückerstattung des erhaltenen Kaufpreises, jedoch ohne Ersatz für Zinsen oder gemachte Aufwendungen.

Zur Sicherung dieser Ansprüche der Stadt Karlsruhe auf Rückauflassung des Eigentums hat der Erwerber den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch zu bewilligen.

(§ 6.) Der Erwerber hat bei jeder Weiterveräußerung, Bestellung eines Erbbaurechts, Vermietung oder Verpachtung den Rechtsnachfolger ausdrücklich auf diesen Vertrag zu verpflichten und haftet der Stadtgemeinde dafür, daß seine Rechtsnachfolger beziehungsweise Mieter und Pächter alle Bestimmungen dieses Vertrags einhalten.

(§ 7.) Der Stadtgemeinde Karlsruhe ist vom Erwerber ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1094 B.-G.-B. für alle Verkaufsfälle einzuräumen.

Die Stadtgemeinde kann ihr Vorkaufsrecht nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung des Inhalts des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags ausüben".

Augenblicklich handelt es sich nun noch nicht um den tatsächlichen Verkauf von Gelände am Rheinhafen. Wohl aber haben in neuester Zeit zwei bedeutende Unternehmungen ihre Niederlassung am hiesigen Rheinhafen von der Einräumung eines Vorkaufsrechts, sowie davon abhängig gemacht, daß für den Fall eines späteren Kaufs jetzt schon ein bestimmter Preis festgesetzt wird. Eine für die Stadtgemeinde bindende Zusage dieser Art bedarf aber der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Es verträgt sich nun aber nach Ansicht des Stadtrats nicht wohl mit dem Interesse der Stadtgemeinde, diese Zustimmung immer erst in jedem Einzelfalle einzuholen. Abgesehen davon, daß nicht selten die Abschlüsse ganz rasch vollzogen werden müssen, um ihr Zustandekommen nicht zu gefährden, ist es aus naheliegenden Gründen auch nicht angängig, die Bedingungen jedes derartigen mit geschäftlichen Unternehmungen abzuschließenden Vertrags in voller Öffentlichkeit zu erörtern. Der Stadtrat hält es daher für dringend erwünscht, daß er vom Bürgerausschuß hierin eine etwas allgemeinere Ermächtigung und den nötigen Spielraum für die Behandlung der einzelnen Fälle nach ihren besonderen Umständen erhält. Dabei wäre allerdings bezüglich des Kaufpreises eine untere Grenze festzusetzen, unter die der Stadtrat ohne besondere Genehmigung des Bürgerausschusses im gegebenen Fall nicht herabgehen darf, während höhere Preisnormierungen in der Ermächtigung selbstverständlich enthalten sein sollen.

Was nun die Höhe des Preises betrifft, so steht der Stadtrat auf dem Standpunkt, daß mit dem Verkauf des Hafengeländes besondere Gewinne nicht erstrebt werden sollen, daß vielmehr schon der Konkurrenz der benachbarten Hafenplätze wegen die Preise tunlichst niedrig zu halten sind, daß aber wenigstens die Selbstkosten des nutzbaren Geländes dabei gedeckt werden sollten. Der im Antrag angeführte Preis von 10 Mark für den Quadratmeter entspricht zur Zeit diesen Anforderungen und dürfte daher auch die Zustimmung des verehrlichen Bürgerausschusses erlangen.

Siegrist.

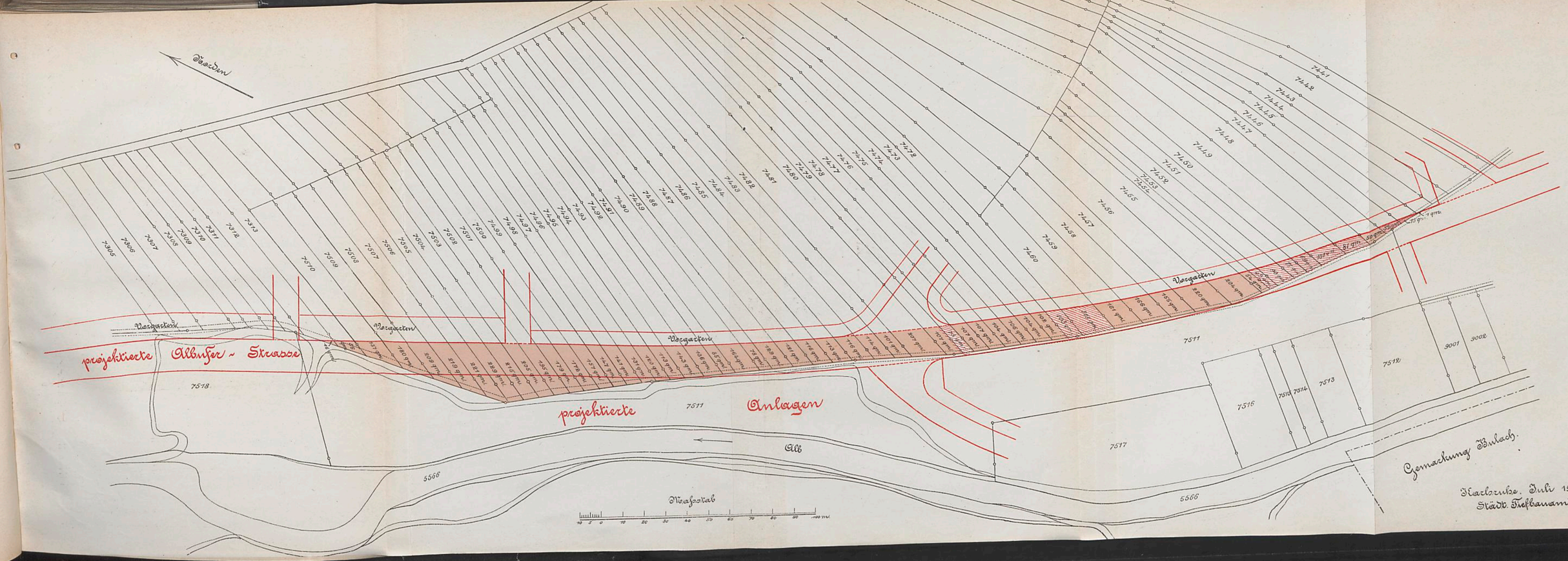
Norden
projektierte Albufer - Strasse
Vorgarten
Vorgarten
Vorgarten
Vorgarten
projektierte Anlagen
Alb
Maßstab
Gemarkung Durlach.
Karlsruhe, Juli 1909.
Städt. Tiefbauamt.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. I. vom 28.7.1909 № 37525.
vom ..... No.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juli 1909.

Zu dem Vertrag mit Hagsfeld ist noch nachträglich die Bestimmung aufzunehmen, daß die Gemeinde Hagsfeld verpflichtet sein soll, zu gestatten, daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags oder nach dessen Ablauf die nach Hagsfeld führenden Gasrohrleitungen für die Versorgung der nördlich von Hagsfeld gelegenen Ortschaften mitbenutzt, aber daß zu diesem Zwecke neue Rohrleitungen durch Hagsfeld gezogen werden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Stadtteile Rüppurr, Rintheim und Grünwinkel gemäß den anliegenden Plänen mit Gasleitung versehen werden,
2. die städtische Gasleitung unter den in dem anliegenden Vertrag enthaltenen Bedingungen und gemäß den anliegenden Plänen auch nach der Gemeinde Hagsfeld durchgeführt und
3. der hierdurch entstehende Aufwand im Betrage von 110 000 ℳ + 66 000 ℳ + 33 000 ℳ + 46 500 ℳ = 255 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

In § 14 der Eingemeindungsbedingungen von Rüppurr und in § 13 der Eingemeindungsbedingungen von Rintheim ist bestimmt, daß die Gasversorgung dieser Stadtteile dann erfolgen soll, wenn die für Neueinrichtung solcher Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in diesen Stadtteilen zu erwartenden Gasbezug gesichert ist.

In Grünwinkel ist nach lit. d der vertraglichen Vereinbarungen über die Eingemeindung die städtische Gasleitung spätestens bis zum Jahre 1911 durchzuführen.

Gemäß dieser Bestimmungen hat der Stadtrat die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke beauftragt, zu prüfen, inwieweit diese Voraussetzungen für Lieferung von Gas gegeben sind.

Die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist bei ihren Feststellungen davon ausgegangen, daß die Einnahmen aus Gasverkauf eine 4,1-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals erbringen müssen. Die Kosten der Gaszuführungen belaufen sich nach den in den abgedruckten Berichten der Direktion vom 9. Dezember 1908 Nr. 840 und 2. Juni 1909 Nr. 469 enthaltenen Berechnungen

2

für Rüppurr auf . . . . . 110 000 ℳ,
für Rintheim auf . . . . . 66 000 „ ,
für Grünwinkel auf . . . . . 33 000 „ .

Dabei sind für Rüppurr und Rintheim die Kosten der Aufstellung von Gaskandelabern für die Straßenbeleuchtung inbegriffen. In Grünwinkel soll vorerst aus den in dem Bericht der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 2. Juni 1909 Nr. 469 ausführlich dargelegten Gründen die bestehende elektrische Straßenbeleuchtung, wozu der Strom von der Firma Sinner in Grünwinkel geliefert wird, beibehalten werden.

Um die jährliche Rente von 4,1 Prozent des Anlagekapitals, die für Rüppurr 4510 ℳ, für Rintheim 2706 ℳ und für Grünwinkel 1353 ℳ beträgt, zu erzielen, ist bei dem Selbstkostenpreis von 9 ₰ und dem Verkaufspreis von 14 ₰ pro Kubikmeter Gas in Rüppurr ein jährlicher Gasverbrauch von 90 200 cbm, in Rintheim ein Gasverbrauch von 54 120 cbm und in Grünwinkel ein solcher von 27 000 cbm erforderlich.

Nach den in den 3 Stadtteilen angestellten Erhebungen wünschen
in Rüppurr von 600 Haushaltungen 207,
in Rintheim von 475 Haushaltungen 299,
in Grünwinkel von 391 Haushaltungen 119
Gas zu beziehen, so daß
in Rüppurr auf eine Abnahme von . . . . . 80 000 cbm,
in Rintheim auf eine Abnahme von . . . . . 70 000 „ ,
in Grünwinkel auf eine Abnahme von . . . . . 45 000 „
gerechnet werden kann.

Bei Abnahme dieser Jahresmenge würde sich das Anlagekapital verzinsen in Rüppurr mit 3,60 Prozent, in Rintheim mit 5,30 Prozent und in Grünwinkel mit 6,82 Prozent. Die Durchschnittsrente aus den Gasanlagen nach den 3 Stadtteilen übersteigt also schon nach diesen Anmeldungen die verlangte Höhe von 4,1 Prozent. Nur Rüppurr bleibt hinter dieser um etwa ½ Prozent zurück. Es läßt sich jedoch nach den in Beiertheim gemachten Erfahrungen annehmen, daß noch während der Rohrverlegung sich nicht wenige bis jetzt noch nicht angemeldete Grundstückseigentümer zum Gasbezug entschließen, so daß voraussichtlich auch in Rüppurr die Verzinsung von 4,1 Prozent erreicht werden wird.

Die Einzelheiten über die Erhebungen und Rentabilitätsberechnungen der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sind in der angeschlossenen Tabelle A zusammengestellt.

Die Projekte der Gasversorgung der 3 Stadtteile sind aus den oben erwähnten Berichten ersichtlich. Hiernach sollen die Stadtteile Rüppurr und Grünwinkel an das in der Altstadt bestehende Straßengasrohrnetz angeschlossen werden und das Gas unter gewöhnlichem Druck zugeführt erhalten; dabei ist für Rüppurr zum Anschluß des örtlichen Verteilungsnetzes an das Stadtrohrnetz die Verlegung eines Gashauptrohres von 200 mm Lichtweite in der Ettlinger Straße von der Mittermaier-Straße ab bis Klein-Rüppurr erforderlich, während der Stadtteil Grünwinkel ohne besondere Zuführungsleitung an das bestehende Ortsnetz angeschlossen werden kann. Für den Stadtteil Rintheim dagegen soll eine Gasfernversorgungsanlage erstellt werden, wobei der Transport des Gases vom Gaswerk II bis zum Versorgungsgebiet mittels einer im Gaswerk II aufzustellenden Kompressoranlage unter höherem Gasdruck bewirkt werden kann. Diese Kompressoranlage braucht jedoch nicht sofort, sondern erst bei entsprechender Konsumsteigerung aufgestellt zu werden, wenn der vorerst auch für die Gasversorgung Hagsfelds noch genügende Gasdruck durch direkten Anschluß an die Gasbehälter des Gaswerks II nicht mehr ausreicht. Wie in Beiertheim sollen auch in Rüppurr, Rintheim und Grünwinkel den Bewohnern, die sich von vornherein zum Gasbezug verpflichten,

die Gaszuleitungen für die einzelnen Grundstücke von der Eigentumsgrenze ab bis zum Aufstellungsort des Gasmessers einschließlich der Gasmesserverbindungen auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellt werden. Die hierdurch erwachsenden Aufwendungen sind in schätzungsweiser Höhe in den angeforderten Beträgen enthalten.

Die Straßenbeleuchtung in Rüppurr und Rintheim wird durch Aufstellung der Gaslaternen, wobei die in den hiesigen Außenbezirken mit sogenannter halber Beleuchtung übliche Entfernung der Laternen von 70 bis 100 m eingehalten werden soll, wesentlich verbessert werden, ohne daß der Jahresaufwand für die öffentliche Beleuchtung wesentlich erhöht würde.

An die Gasversorgungsanlage für Rintheim soll eine Gasversorgungsanlage für die Gemeinde Hagsfeld angeschlossen werden. Bereits am 23. November 1907 hatte sich der Gemeinderat Hagsfeld mit der Bitte an den Stadtrat gewandt, bei Legung einer Gasleitung nach Rintheim auch Hagsfeld zu berücksichtigen. Im März 1908 wurde dann die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom Stadtrat beauftragt, in gleicher Weise wie in den eingemeindeten Orten auch für Hagsfeld nach Abhaltung eines Vortrags und Verteilung von Fragebogen eine vorläufige Rentabilitätsberechnung aufzustellen.

Der Rentabilitätsberechnung war anfänglich ein Gaspreis von 16 ₰ für den Kubikmeter Leucht-, Koch- und Heizgas zugrunde gelegt, und dieser Preis war auch bei den Vorträgen des Gaswerks und bei Beantwortung der ausgegebenen Fragebogen vorausgesetzt. Später, nachdem noch andere Orte mit Wünschen nach Gasversorgung an den Stadtrat herangetreten waren, wurde beschlossen, bei Abgabe von Gas an fremde Gemeinden wegen der durch die räumliche Entfernung vom Erzeugungsgebiet bedingten großen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten grundsätzlich einen Preis von 18 ₰ für den Kubikmeter Leucht-, Koch- und Heizgas zu verlangen. Die auf dieser geänderten Grundlage aufgestellte Rentabilitätsberechnung sowie das Ergebnis der in Hagsfeld vorgenommenen Umfrage ist aus dem abgedruckten Bericht der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 25. März 1909 Nr. 206 und der angeschlossenen Tabelle B im einzelnen zu entnehmen.

Es sei hier hervorgehoben, daß eine 4,1-prozentige Verzinsung und 2-prozentige Amortisation des Anlagekapitals verlangt ist, daß sich die Kosten für die Gasversorgung Hagsfelds, einschließlich der Anlagen für die öffentliche Straßenbeleuchtung und für die wie in den Vororten bei rechtzeitiger Anmeldung unentgeltlich erfolgende Herstellung der Gaszuleitungen bis zum Gasmesser auf 46 500 ℳ belaufen und daß bei Berechnung des mindestens zu garantierenden Jahresverbrauchs an dem Gaspreis von 18 ₰ vorweg ein Gewinnaufschlag von 2 ₰ in Abzug gebracht ist, der bei Abgabe von Gas an eine fremde Gemeinde wohl durchaus als berechtigt angesehen werden muß.

Um die jährliche Zins- und Amortisationsrate von zusammen 6,1 Prozent mit 2836,50 ℳ zu erzielen, wäre bei dem Selbstkostenpreis von 9 ₰ für den Kubikmeter und unter Berücksichtigung des erwähnten Gewinnaufschlags ein jährlicher Gasverbrauch von 40 000 cbm erforderlich.

Nach den angestellten Erhebungen wünschen in Hagsfeld von 391 Haushaltungen 145 Gas zu beziehen, so daß mit einem Jahresgaskonsum von 50 000 cbm gerechnet werden kann, mithin bei dem angenommenen Gaspreis von 18 ₰ die Rentabilität der Anlage außer Zweifel stand.

Das von der Direktion des Gaswerks gleichzeitig ausgearbeitete Projekt ist aus dem erwähnten Bericht der Direktion vom 15. März d. J. Nr. 206 und den angeschlossenen Plänen ersichtlich. Hiernach kann die Gemeinde Hagsfeld an die für den Stadtteil Rintheim auszuführende Fernversorgungsanlage angeschlossen werden, indem der Rintheimer Druckrohrstrang

vom Ostende Rintheims bis zum Aufstellungsort des Druckreglers am Eingang der Gemeinde Hagsfeld verlängert wird.

Die nach dem Ergebnis der Rentabilitätsberechnung des Gaswerks mit dem Gemeinderat Hagsfeld aufgenommenen Verhandlungen haben zum Abschluß des abgedruckten Vertrags vom 18. Juni d. J. geführt, wobei man in einzelnen, unten noch näher zu erwähnenden Punkten, insbesondere auch im Hinblick auf die Konkurrenz des Durlacher Gaswerks, den Wünschen Hagsfelds etwas weiter entgegenkommen mußte, als es in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen war. Nach diesem Vertrag wird der Zuführungsstrang, das ganze Ortsnetz bis zur Eigentumsgrenze der einzelnen Grundstücke und ebenso die ganze Straßenbeleuchtungsanlage von der Stadtgemeinde Karlsruhe auf eigene Kosten erstellt. Um eine Anregung zum Gasgebrauch zu geben, erhalten, wie in den eingemeindeten Vororten, die Grundstückseigentümer, die sich spätestens bis zur Fertigstellung des Rohrnetzes zur Gasabnahme verpflichtet haben, auch die Hauszuführungen von der Eigentumsgrenze bis zum Aufstellungsort des Gasmessers unentgeltlich hergestellt (§§ 1, 3)

Die Unterhaltung, Reinigung und Instandhaltung der öffentlichen Laternen, deren vorerst 20 — 15 Abend- und 5 Nachtlaternen — Aufstellung finden sollen, wird durch das städtische Gaswerk auf Kosten der Gemeinde Hagsfeld besorgt. Das Entzünden und Verlöschen der Straßenlaternen wird entweder durch eine Ferndruckzündeinrichtung oder durch Aufstellen von sogenannten Zeitzünd- und Löschuhren erfolgen, worüber dem Stadtrat die nähere Entschließung vorbehalten ist. Die Feststellung des Gasverbrauchs der öffentlichen Laternen geschieht durch Schätzung, wobei für die jetzt gebräuchlichen Glühlichtbrenner ein stündlicher Gasverbrauch von 135 l zu Grunde gelegt und diese Verbrauchsziffern mit der Zahl der Laternen und der in einem Brennkalender zu normierenden Brennstundenzahl multipliziert wird (§ 5). Dieses Verfahren verdient gegenüber dem der Messung des Gasverbrauchs der Laternen mittels eines erhebliche Kosten erfordernden Stationsgasmessers wegen seiner Billigkeit und Einfachheit den Vorzug; es ist auch bei der Mehrzahl der anderorts bestehenden Gasfernversorgungsanlagen angewandt.

Die Feststellung des Gasverbrauchs durch Ablesen der Gasmesser, die Konstatierung der Installationskosten, Gasgelder und Gasmessermieten, die Konstatierung des Gasverbrauchs für die öffentliche Straßenbeleuchtung, sowie das Anfordern und Einziehen des Gasgeldes und der sonstigen von den Gasabnehmern zu tragenden Kosten wird durch Organe der Stadtgemeinde Karlsruhe auf deren Kosten besorgt (§ 7). Das Anfordern und Einziehen des Gasgeldes sollte ursprünglich der Gemeinde Hagsfeld überlassen bleiben, von der die eingezogenen Gelder dann an die Gaswerkskasse abzuliefern gewesen wären. Der Gemeinderat Hagsfeld hat jedoch großen Wert darauf gelegt, daß der Geldeinzug durch einen städtischen Kassenboten erfolge, da die Verrechnung des eingegangenen und abzuliefernden Geldes in den Rahmen einer Gemeinderechnung nicht hineinpasse, dem Gemeinderechner hierfür eine besondere Vergütung bezahlt werden müßte und dem städtischen Kassenboten wohl auch viel rascher Zahlung geleistet werde als dem Gemeinderechner. Da die jährlichen Kosten des Geldeinzugs nur etwa 200 ℳ betragen werden, soll in diesem Punkte der Wunsch des Gemeinderats Hagsfeld erfüllt werden (§ 9).

Der Gaspreis ist für Leucht-, Koch- und Heizgas auf 16 ₰, für Automatengas auf 17 ₰ und für Motorengas auf 14 ₰ festgesetzt (§ 2). Anfangs war, wie oben bereits erwähnt, ein Gaspreis von 18 beziehungsweise 19 und 16 ₰ vorgesehen, bei dem, wie ebenfalls schon ausgeführt, ein jährlicher Gasverbrauch von 40 000 cbm notwendig gewesen wäre, um die 6,1-prozentige Verzinsung und Amortisation sicher zu stellen. Für diesen jährlichen Verbrauch von 40 000 cbm hatte die Gemeinde Hagsfeld die Garantie zu übernehmen und sich zu ver-

pflichten, für jeden hiervon fehlenden Kubikmeter 9 ₰ (Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkosten) an die städtische Gaswerkskasse zu bezahlen. Gegen den Gaspreis von 18 beziehungsweise 19 und 16 ₰ wurde aber seitens der Gemeinde Hagsfeld geltend gemacht, daß bei den Vorverhandlungen und namentlich auch bei der Ausgabe der Fragebogen ein Gaspreis von 16 ₰ für Heiz- und Kochgas vorausgesetzt gewesen sei, und deshalb wohl viele Anmeldungen wieder zurückgezogen würden, wenn man jetzt einen höheren Gaspreis verlange. Da diese Befürchtung nicht unbegründet erschien, auch die Konkurrenz Durlachs in Frage steht und speziell in Hagsfeld wegen dessen geringer Entfernung von Rintheim und der gleichzeitigen Anlegung der Hagsfelder Gasversorgung mit der Rintheims die Aufwendungen für Anlage, Unterhaltung und Betrieb der Gasleitung niederer sind als die, welche bei etwaiger Gasversorgung anderer benachbarter Gemeinden entstehen werden, glaubte der Stadtrat dem Verlangen Hagsfelds auf Ermäßigung des Gaspreises auf 16 beziehungsweise 17 und 14 ₰ ausnahmsweise entsprechen zu sollen. An der grundsätzlichen Festlegung eines Gaspreises von 18 ₰ bei Gasabgabe in fremden Gemeinden soll hierdurch nichts geändert werden. Soll aber die Stadt Karlsruhe trotz des niederen Gaspreises sicher auf ihre Rechnung kommen, so muß natürlich der zu garantierende Mindestjahresverbrauch erhöht werden und zwar nach der Berechnung des Gaswerks von 40 000 cbm auf 56 730 cbm. Dementsprechend wurde in § 8 des Vertrags der Gemeinde Hagsfeld die Garantie für einen jährlichen Gasverbrauch von 57 000 cbm auferlegt und sie verpflichtet, für jeden hieran fehlenden Kubikmeter auf Jahresschluß 9 ₰ an die städtische Gaswerkskasse zu bezahlen. Es läßt sich indeß annehmen, daß der Gasverbrauch in Hagsfeld alsbald eine solche Höhe erreicht, daß die Gemeinde Hagsfeld aus dieser Garantie nicht in Anspruch genommen zu werden braucht.

Der Gaspreis für die öffentlichen Laternen (§ 5 Absatz 2), der ursprünglich der gleiche sein sollte, wie der für sonstiges Leuchtgas, wurde im Laufe der Verhandlungen auf 14 ₰ für den Kubikmeter ermäßigt. Dieses Entgegenkommen erschien angebracht, um nicht in Hagsfeld vor der Einführung der Gasbeleuchtung der Straßen, die einen für die Gemeinde nicht unerheblichen Mehraufwand verursachen wird, abzuschrecken, auch nicht durch einen hohen Gaspreis eine nicht erwünschte Beschränkung der Laternenzahl zu veranlassen. Die Herabsetzung des Gaspreises für die öffentliche Straßenbeleuchtung auf 14 ₰ für den Kubikmeter ist möglich, weil hierbei keine Gasmesser benötigt werden. Der Gemeinderat Hagsfeld hatte auch noch verlangt, daß die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung von der Stadtgemeinde Karlsruhe übernommen werden sollten. Dieses Verlangen wurde als zu weitgehend abgelehnt, womit sich der Gemeinderat Hagsfeld nach der Herabsetzung des Gaspreises für die Laternen auch zufrieden gegeben hat.

Zur Vermeidung lästiger Prozesse mit Hagsfelder Gasabnehmern wegen Nichtbezahlung des Gasgeldes und sonstiger Kosten ist in § 9 Absatz 3 des Vertrags bestimmt, daß die Gemeinde Hagsfeld für alle der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen die einzelnen Gasabnehmer zustehenden Ansprüche als Selbstschuldnerin unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage aufzukommen hat. Es wird also in solchen Fällen der bei dem Gasabnehmer unbeibringliche Betrag von der Gemeinde Hagsfeld erhoben und dieser der Rückgriff gegen die säumigen Zahler überlassen werden.

Im übrigen dürften die Bestimmungen des Vertrags eine nähere Erläuterung nicht erfordern. Es sei aus ihnen noch hervorgehoben, daß der Vertrag für die Dauer von 30 Jahren unkündbar ist, nach Ablauf dieser Zeit aber mit zweijähriger Frist gekündigt werden kann (§ 12), daß die nötigen Vereinbarungen wegen Benützung der Straßen und Plätze für die Anlage- und Unterhaltungsarbeiten getroffen sind (§ 11) und daß Sicherheit gegen eine Konkurrenz anderer Beleuchtungsanstalten in ausreichendem Maße geschaffen ist (§ 13).

6

Die Zustimmung des Bürgerausschusses Hagsfeld zu dem Vertrag ist bereits erteilt.
Die Gas- und Wasserwerkskommission hat allen 4 Projekten und dem Vertrag mit Hagsfeld zugestimmt.
Die genauen Kostenvoranschläge liegen beim Gaswerk zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf.

Siegrist. Hollerbach.

Vertrag

zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
und
der Gemeinde Hagsfeld, vertreten durch den Gemeinderat daselbst.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die Versorgung der Gemeinde Hagsfeld mit Gas zu Leucht-, Heiz- und Kraftzwecken unter den nachfolgenden Bedingungen.

§ 2.

Der Gaspreis wird wie folgt festgesetzt:
für Leucht-, Koch- und Heizzwecke 16 ₰ für den cbm,
„ Automatengas . . . . . 17 ₰ „ „ „
„ Motorengas . . . . . 14 ₰ „ „ „

Gasabnehmer, die das Gas unter Benützung von Automaten (Münzgasmessern) beziehen, erhalten gemäß § 21 der Gasbezugsordnung Leihgegenstände (einfache Beleuchtungseinrichtungen und Kochapparate) ohne besondere Mietberechnung.

Bei einem Aufschlag des Gaspreises in der Stadt Karlsruhe erhöht sich der Gaspreis für Hagsfeld um ebensoviel wie der Gaspreis in Karlsruhe. Bei Herabsetzung des Gaspreises für die Stadt Karlsruhe tritt eine entsprechende Herabsetzung des Gaspreises auch für Hagsfeld ein.

§ 3.

Die Herstellung und Unterhaltung des für die Gaszuführung nach Hagsfeld erforderlichen Rohrstranges, der Hauptrohrleitungen in den einzelnen Straßen und Plätzen, sowie der Zuleitungen nach den einzelnen Grundstücken vom Hauptrohr bis zur Eigentumsgrenze, endlich die Herstellung der Bodenleitung zu den der öffentlichen Straßenbeleuchtung dienenden Laternen einschließlich der erforderlichen Kandelaber und Konsolen erfolgt durch die Stadtgemeinde Karlsruhe auf eigene Kosten. Die Hauszuführungen von der Eigentumsgrenze bis zum Aufstellungsort der Gasmesser (Gasmesserverbindungen) werden denjenigen Grundstückseigentümern, welche sich von vornherein spätestens jedoch mit Fertigstellung der Gasversorgung der Gemeinde Hagsfeld zur Gasabnahme verpflichten, unentgeltlich als Vorzug hergestellt. Die betreffenden Grundstücksbesitzer sind jedoch gehalten, innerhalb 6 Monaten nach Herstellung der Gaszuführung Gas innerhalb des Grundstücks zu verwenden, andernfalls dieselben die Kosten der Zuführung von der Eigentumsgrenze ab, sowie das Flanschenstück nachträglich zu bezahlen haben.

Bei späterer und nachträglicher Anmeldung kommt die Vergünstigung aber in Wegfall; die Betreffenden müssen daher die Kosten der Gaszuführung auf Privateigentum und der Gasmesserverbindung selbst tragen, wie dies auch der § 4 der Gasbezugsordnung ausdrücklich vorsieht.

Die Rohrweite der Leitungen wird von der Stadtgemeinde Karlsruhe bestimmt.

Die auf Kosten der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Verlegung kommenden Rohrleitungen nebst Zubehör bleiben Eigentum der Stadtgemeinde.

§ 4.

Das Leitungsnetz wird für sämtliche Straßenzüge projektiert, zunächst jedoch nur soweit hergestellt, als durch genügende Abnahmeanmeldungen die Rentabilität der Leitung gesichert ist. Die Prüfung und Entscheidung hierüber behält sich die Stadtgemeinde vor.

Ist eine Rentabilität der einzelnen von der Gemeinde Hagsfeld beantragten Erweiterungsstücke nicht als gesichert anzusehen, so erfolgt die Ausführung der Erweiterungsstrecke wenn durch Übernahme der gesamten Kosten oder auch durch Zuschüsse zu den Herstellungskosten die Rentabilität der fraglichen Strecke vertragsmäßig sicher gestellt wird.

§ 5.

Die Unterhaltung der Straßenlaternen samt Scheiben einschließlich der Zuleitungen, der Steigrohre, der Brenner, der Glühkörper, Stäbchen und Zylinder, der Hahnen u. s. w. erfolgt durch die Stadtgemeinde Karlsruhe auf Kosten der Gemeinde Hagsfeld.

Der Preis für das zu öffentlichen Beleuchtungszwecken verwendete Gas beträgt 14 ₰ für den cbm. Die Bestimmung des § 2 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Feststellung des Gasverbrauchs für diese Laternen erfolgt nach Brennstunden und zwar wird für jede Laterne und Brennstunde ein Verbrauch von 135 Liter bei den jetzt in Karlsruhe gebräuchlichen Glühlichtbrennern in Ansatz gebracht. Bei Brennern anderer Art wird der Verbrauch vor der Ingebrauchnahme durch Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen festgestellt.

Das Entzünden und Verlöschen der Laternenflammen wird entweder durch eine sogenannte Ferndruckzündeeinrichtung vom städtischen Gaswerk, beziehungsweise von der Druckreglerstation in Hagsfeld aus, oder durch Aufstellen von sogenannten Zeitzünd- und Löschuhren bewirkt. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Die Reinigung und die Instandhaltung der Laternen (Putzen, Aufsetzen von Strümpfen und Zylindern, Ersatz von Scheiben und dergleichen) wird von den Arbeitern des städtischen Gaswerks im Taglohn besorgt. Die Rechnungen hierüber werden der Gemeinde Hagsfeld monatlich zugestellt. (Siehe auch § 9, Absatz 2).

§ 6.

Für die Herstellung, Abänderung, Erweiterung und Ausbesserung von Gasanlagen aller Art innerhalb der mit Gas zu versorgenden Hagsfelder Grundstücke, sowie für die Gasabgabe selbst sind die jeweils für Karlsruhe geltenden Vorschriften maßgebend, mit den nach § 2 bezüglich des Gaspreises sich ergebenden und weiteren etwa fernerhin als erforderlich sich erweisenden Änderungen. Insbesondere werden die Gasmesser, die mit amtlichem Eichstempel versehen sein müssen, von der Stadt Karlsruhe gestellt und unterhalten.

Je ein Exemplar der zur Zeit in Geltung befindlichen diesbezüglichen Vorschriften ist hier als Bestandteil dieses Vertrags angeschlossen und zwar:

a. die ortspolizeiliche Vorschrift über die Gasleitungen vom 23. Dezember 1896,

b. die Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk Karlsruhe.

Die Gemeinde Hagsfeld wird alsbald die Ausdehnung der unter lit. a genannten ortspolizeilichen Vorschrift auf die Gemarkung Hagsfeld herbeiführen.

§ 7.

Die Feststellung des Gasverbrauchs durch Ablesen der Gasmesser, die Konstatierung der Installationskosten, Gasgelder und Gasmessermieten, einschließlich der Konstatierung des Gasverbrauchs für die öffentliche Straßenbeleuchtung, erfolgt durch die Organe der Stadtgemeinde Karlsruhe auf deren Kosten.

§ 8.

Die Gemeinde Hagsfeld übernimmt die Garantie für einen jährlichen Gasverbrauch von 57 000 cbm und verpflichtet sich auf Jahresschluß für jeden hieran fehlenden Kubikmeter 9 ₰ an die städtische Gaswerkskasse zu bezahlen.

§ 9.

Über den Gasverbrauch zu Straßenbeleuchtungszwecken werden der Gemeinde Hagsfeld nach Ablauf aller zwei Monate und jeweils zu Anfang März, Mai, Juli, September, November und Januar Rechnungen zugefertigt, deren Beträge spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der erfolgten Zustellung der Rechnungen an gerechnet porto- und gebührenfrei an die städtische Gaswerkskasse einzubezahlen sind.

Die der Gemeinde Hagsfeld zugehenden Rechnungen über die von ihr zu tragenden sonstigen Kosten, insbesondere auch über die Unterhaltung, Reinigung und Instandsetzung der Straßenlaternen und die Unterhaltung der Laternenleitungen, sind von ihr binnen eines Monats vom Tage des Empfangs an bei der städtischen Gaswerkskasse zu berichtigen.

Für alle der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen die einzelnen Gasabnehmer in Hagsfeld auf Grund dieses Vertrags und der städtischen Gasbezugsordnung zustehenden Ansprüche verpflichtet sich die Gemeinde Hagsfeld als Selbstschuldnerin unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage aufzukommen.

Das Anfordern und Einziehen des Gasgeldes und der sonstigen von den einzelnen Gasabnehmern zu tragenden Gebühren und Kosten erfolgt durch die Stadtgemeinde Karlsruhe auf eigene Kosten gemäß § 14 der städtischen Gasbezugsordnung. Über die Beträge die dem Erheber auf Anfordern nicht bezahlt werden, wird der Gemeinde Hagsfeld eine Aufstellung mitgeteilt. Die Beträge sind von der Gemeinde Hagsfeld spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der erfolgten Zustellung der erwähnten Aufstellung an porto- und gebührenfrei an die städtische Gaswerkskasse einzubezahlen.

§ 10.

Die Gemeinde Hagsfeld leistet Verzicht auf jeden Entschädigungsanspruch oder Geltendmachung eines sonstigen Rechts gegen die Stadtgemeinde Karlsruhe für den Fall, daß die letztere auf kürzere oder längere Zeit zur Gaslieferung nicht imstande sein sollte.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird jedoch bei länger andauernden Unterbrechungen für eine anderweitige provisorische Beleuchtung der Straßen und Plätze sorgen. Die Kosten hierfür trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe; es werden jedoch die laufenden Kosten der öffentlichen Gasbeleuchtung der Gemeinde Hagsfeld weiter berechnet.

§ 11.

Die Gemeinde Hagsfeld gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe zum Zweck der Einlegung und Herausnahme von Gasrohren oder der Vornahme von Änderungen und Ausbesserungen daran jederzeit nach eigenem Ermessen Aufgrabungen der Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Hagsfeld vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt dagegen die Verpflichtung, die Straßen, Wege und Plätze jeweils wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem sie sich vorher befunden haben.

Die Gemeinde Hagsfeld wird rechtzeitig bewirken, daß von den zuständigen Staats- und Kreisbehörden die Benützung der nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen und Wege zum Einlegen und Herausnehmen der Rohrleitungen, beziehungsweise zur Vornahme von Ausbesserungen und Änderungen (Unterhaltungsarbeiten) daran während der Dauer dieses Vertrages allgemein gestattet wird, ohne daß es in jedem einzelnen Falle erst der besonderen Genehmigung dieser Behörden zur Vornahme von Aufgrabearbeiten irgend welcher Art bedarf.

Dagegen wird das städtische Gaswerk Karlsruhe das Bürgermeisteramt Hagsfeld von allen vorzunehmenden Aufgrabungsarbeiten in Straßen kurzer Hand mündlich oder schriftlich verständigen.

§ 12.

Die Dauer dieses Vertrags wird auf 30 Jahre festgesetzt; während dieses Zeitraumes ist der Vertrag unkündbar. Nach Umfluß dieser Zeit kann der Vertrag von jedem Vertragsteil mit zweijährigen Fristen jeweils auf Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden: erfolgt die Kündigung nicht vor Schluß eines Kalenderjahres, so gilt der Vertrag als stillschweigend für die beiden darauffolgenden Kalenderjahre verlängert.

Sollte der Vertrag während der ersten 30 Jahre ohne Kündigung zur Auflösung gelangen, so hat die Gemeinde Hagsfeld der Stadtgemeinde Karlsruhe den noch nicht amortisierten Rest des Anlagekapitals bar herauszubezahlen.

§ 13.

Die Gemeinde Hagsfeld verpflichtet sich, solange dieser Vertrag nicht gekündigt werden kann, weder selbst eine eigene Gasanstalt, ein eigenes Elektrizitätswerk oder sonstiges Beleuchtungswerk zu errichten oder zu erwerben, noch aus einem anderen nicht der Stadt Karlsruhe gehörigen Beleuchtungswerk die für die öffentliche Straßenbeleuchtung und für die Beleuchtung der Gemeindegrundstücke notwendigen Lichtmengen zu beziehen, noch auch einer privat- oder juristischen Person das Legen von Röhren, Kabeln und dergleichen überhaupt von Beleuchtungszuleitungen, und das Aufstellen von Beleuchtungsträgern zu öffentlichen oder Privatbeleuchtungszwecken in den Gemeindestraßen und Gemeindewegen, noch endlich die Überführung derartiger Zuleitungen über ihre Straßen und Wege zu gestatten.

§ 14.

Nach Auflösung oder Beendigung dieses Vertrages hat die Stadtgemeinde Karlsruhe das Recht, die in ihrem Eigentum verbliebenen Rohrleitungen zu entfernen. Sie behält aber auch das

Recht, diese Leitungen liegen zu lassen. Verzichtet die Stadtgemeinde letzterenfalls auf die weitere Abgabe von Gas an die Gemeinde Hagsfeld, so gehen die Rohrleitungen nach Ablauf von sechs Monaten seit Auflösung oder Beendigung des Vertrags ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde Hagsfeld über.

§ 15.

Die Gemeinde Hagsfeld verzichtet darauf, von der Stadtgemeinde Karlsruhe für das Gaslieferungsrecht Gemeindeabgaben in irgend welcher Form zu erheben.

§ 16.

Eine etwa zur Einführung gelangende Gassteuer oder sonstige auf die Produktion oder den Umsatz von Gas gelegte Abgabe bleibt zu Lasten der Abnehmer.

§ 17.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, die Gasleitung nach Hagsfeld spätestens bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Einführung der Gasversorgung des Ortsteils Rintheim fertigzustellen.

§ 18.

Die Genehmigung der beiderseitigen Bürgerausschüsse und die Staatsgenehmigung wird, soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen unterschrieben und jedem Teil ein Exemplar ausgefolgt.

Bericht der Direktion des städtischen Gaswerks

vom 9. Dezember 1908 Nr. 840.

Weisungsgemäß haben wir in den Vororten Rüppurr und Rintheim behufs Gewinnung von Unterlagen bezüglich der Versorgung dieser Stadtteile mit Gas Erhebungen mittelst Fragebogen über die Beteiligung der Bewohner und über den voraussichtlich zu erwartenden Gasverbrauch angestellt, deren Ergebnisse in der mitfolgenden Tabelle zusammengestellt sind.

Bevor nun im Einzelnen darauf eingegangen wird, mag zunächst im Allgemeinen über den rein technischen Teil und dessen finanzielle Tragweite das Folgende bemerkt werden:

Während der Stadtteil Rüppurr direkt an das hiesige bestehende Straßengasrohrnetz angeschlossen werden kann, so daß das Gas unter gewöhnlichem Druck dem Absatzgebiet zugeleitet wird, ähnlich wie dies in diesem Jahre für den Stadtteil Beiertheim geschah, ist für den Stadtteil Rintheim eine sogenannte Gasfernversorgungsanlage gedacht, wobei der Transport des Gases bis zum Versorgungsgebiet unter höherem Gasdruck erfolgt.

Der beigegebene generelle Übersichtsplan läßt die projektierten Anlagen und Rohrleitungen erkennen.

Auf den weiter beigegebenen beiden Lageplänen der Stadtteile Rüppurr und Rintheim, ist in übersichtlicher Weise das Verteilungsrohrnetz, sowie Zahl und Ort der öffentlichen Laternen dargestellt.

Für Rüppurr ist zum Anschluß des örtlichen Verteilungsnetzes an das Stadtrohrnetz die Verlegung eines Gashauptrohres von 200 mm Lichtweite in der Ettlingerstraße von der Mittermaierstraße ab bis Klein-Rüppurr, dem Beginn dieses Vorortes, (A bis B) erforderlich. Hierbei sind die Umänderungen der Straßenanlagen bezüglich des Bahnhof-Neubaues berücksichtigt.

Bezüglich des Stadtteils Rintheim ist die Aufstellung einer Kompressoranlage (C) auf dem Gaswerk II vorgesehen; von hier wird eine Gasdruckrohrleitung (C bis D) von 125 mm Lichtweite bis an das Ortsende von Rintheim durchgeführt und dort eine Druckregleranlage (D) zwischen den Druckstrang und das Straßenverteilungsrohrnetz zwecks Verminderung des

höheren Gasdruckes im Druckrohrstrang auf den gewöhnlichen Verbrauchsdruck eingeschaltet. Die Größenverhältnisse der Kompressoranlage und des Druckrohrstranges sind selbstverständlich derart bemessen, daß auch die Gemeinde Hagsfeld und weiter nördlich hiervon gelegene Ortschaften in diese Gasfernversorgung eventuell einbezogen werden können. Vorerst kann, wenigstens bis zur entsprechenden Konsumsteigerung, von der sofortigen Aufstellung der Kompressoranlage Umgang genommen werden, weil der höhere Gasdruck auch in vorläufig genügender Weise durch direkten Anschluß an die teleskopierten Gasbehälter des Gaswerks II welche einen Gasdruck von circa 170 mm geben, erzielt werden kann.

Die für die Herstellung dieser Anlagen und die Ausführung der erforderlichen Rohrleitungen erwachsenden Kosten sind in der beigegebenen Tabelle aufgeführt. In ihnen sind zugleich die Beträge enthalten, welche ungefähr und schätzungsweise zur unentgeltlichen Herstellung der Gaszuleitungen für die einzelnen Grundstücke von der Eigentumsgrenze ab bis zum Aufstellungsort der Gasmesser einschließlich der Gasmesserverbindungen aufzuwenden sind bei denjenigen Abonnenten, die sich von vornherein zum Gasbezug verpflichten.

Diese Anlagekosten beziffern sich auf:

1. Rüppurr:
   a. Gasrohrhauptstrang in der Ettlingerstraße von der Mittermaierstraße bis zum Versorgungsgebiet (A bis B) . . . . . 33 500 ℳ
   b. Verteilungsrohrnetz samt Aufstellung von 42 Kandelaber- beziehungsweise Konsollaternen einschließlich der selbsttätigen Zünd- und Löschapparate, sowie der Gaszuführungen . . . . . 76 500 „

   Summe 1 . . 110 000 ℳ

2. Rintheim:
   a. Druckrohrstrang vom Gaswerk II bis zur Druckreglerstation (C bis D) . 26 000 ℳ
   b. Verteilungsrohrnetz samt Aufstellung von 20 Kandelaber- beziehungsweise Konsollaternen einschließlich der Ferndruckzündungsanlage sowie der Gaszuführungen . . . . . 40 000 „

   Summe 2 . . 66 000 ℳ

In Rüppurr sind 42 Laternen und zwar 30 Abend- und 12 Nachtlaternen, in Rintheim 20 Laternen und zwar 15 Abend- und 5 Nachtlaternen vorgesehen. Es brennen also vom Einbruch der Dunkelheit an bis ½12 Uhr Nachts 42 beziehungsweise 20 Laternen; hiervon werden zu dieser Zeit 30 beziehungsweise 15 Laternen gelöscht, so daß 12 beziehungsweise 5 Laternen bis zum Tagesanbruch weiter brennen.

Die Gas- und Wasserwerkskommission war in ihrer Sitzung vom 9. Oktober d. J. mit der Anzahl der in diesen beiden Vororten vorgesehenen Laternen einverstanden. Im Allgemeinen wurde entsprechend der Beleuchtung der hiesigen Außenbezirke (sogenannte halbe Beleuchtung) eine Entfernung der Laternen von 70 bis 100 Meter angenommen.

Nach diesen technischen Darlegungen und Kostenangaben kann nunmehr auf die wirtschaftliche Seite der Gasversorgung der Vororte übergegangen werden.

Nach den vertraglichen Eingemeindungsbestimmungen muß bezüglich der Einführung der Gasversorgung die für die Neueinrichtung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den zu erwartenden Bezug von Gas gesichert werden; es wurde angenommen, daß eine 4,1-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals durch den Gasbezug garantiert werden muß. Der Ermittelung des dementsprechend zu erreichenden Mindest-Jahresgasverbrauches ist der Einheits-Verkaufsgaspreis von 14 ₰ für den cbm und ein derzeitiger Selbstkostenpreis von rund 9 ₰ für den cbm, sohin ein Reingewinn von 14 − 9 ₰ = 5 ₰ am cbm verkauften Gases zugrunde gelegt.

I. Rüppurr:

Der Gesamtaufwand für die Herstellung der Gasleitung in der Ettlingerstraße einschließlich des Ortsstraßennetzes, der Kandelaber und Laternen mit automatischen Zünd- und Löschapparaten, sowie der Gaszuführungen beträgt im Ganzen 110 000 ℳ. Davon treffen auf:

a. Hauptstrang in der Ettlingerstraße bis Rüppurr (A bis B) . . . . . 33 500 ℳ
b. Ortsnetz einschließlich 42 Kandelaber- und Konsollaternen nebst der selbsttätigen Zünd- und Löschapparate, sowie der Gaszuführungen . . . . . 76 500 „

zusammen . . 110 000 ℳ

Dies ergibt bei einer 4,1-prozentigen jährlichen Verzinsung einen Aufwand von:
110 000 × 0,041 = ... 4 510 ℳ
und einen mindest zu erreichenden Jahresgaskonsum von

$$\frac{4510}{0{,}14 - 0{,}09} = \frac{4510}{0{,}05} = 90\,200 \text{ cbm.}$$

Nun sind Anmeldungen zum Gasbezug eingelaufen von 207 Haushaltungen, d. i. ungefähr 1/3 der im Stadtteil Rüppurr vorhandenen 600; behufs genauer Feststellung haben wir neuerdings nochmals diesbezügliche Umfrage gehalten. Diese Anmeldungen verteilen sich auf 147 Häuser und ergeben insgesamt eine Zahl von 979 Flammen zu Leuchtzwecken. Die Zahl der Haushaltungen und die Einwohnerzahl wurden beim städtischen statistischen Amt erhoben. Dieselben stellen die fortgeschriebenen Zahlen auf 1. November d. J. dar.

Führt man die Berechnung des anfänglich zu erwartenden Jahresgasverbrauchs in doppelter Weise durch, so erhält man folgendes:

A. Für eine kleinere Haushaltung kann nach der Gasstatistik ein mittlerer Gasverbrauch von 270 cbm jährlich angenommen werden; dies ergibt:
207 Haushaltungen zu 270 cbm = ... 55 890 cbm
Dazu kommt noch:
1. Mehrverbauch der Wirtschaften, geschätzt auf . . . . . 10 000 „
2. Verbrauch für gewerbliche Zwecke: (Fabriken, Bäckereien, Gasmotoren und dergleichen) geschätzt auf . . . . . 10 000 „

zusammen . . 75 890 cbm.

Nach den im Stadtteil Beiertheim gemachten Erfahrungen, wo ursprünglich nur 199 Haushaltungen zum Gasbezug angemeldet waren, aber jetzt schon bis heute deren 336 angeschlossen sind und noch mehr dazukommen werden, so daß also anstelle des anfänglich angemeldeten Drittels sich jetzt weit mehr als die Hälfte der vorhandenen 584 Haushaltungen zum Gasbezug entschlossen haben, ist nun mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß vor Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten in Rüppurr sich ebenfalls noch weitere Familien zum Gasbezug anmelden; sohin dürfte ähnlich wie in Beiertheim auch in Rüppurr mit mindestens 250 Haushaltungen zu rechnen sein.

Auf dieser Grundlage würde sich der jährliche Gaskonsum wie folgt berechnen:
250 Haushaltungen zu 270 cbm = ... 67 500 cbm
Hierzu der unter A 1 und 2 ermittelte Gasverbrauch von zusammen . . . 20 000 „

zusammen . . 87 500 cbm

Bemerkung: Es ist klar, daß bei dieser Ermittelung des Mindestgasverbrauchs in den eingemeindeten Vororten die Gasabgabe für die öffentliche Straßenbeleuchtung, sowie für die sonstigen städtischen Zwecke (Gemeindesekretariat, Schulhaus) außer Betracht bleiben muß, da ja für den eigenen Bedarf der Stadtverwaltung das Gas zu den Selbstkosten (in diesem Falle zu 7 ₰ für die öffentliche Straßenbeleuchtung, beziehungsweise 9 ₰ für den Kubikmeter für sonstige städtische Zwecke) geliefert wird, folglich ein Reingewin hieraus nicht resultiert.

12

B. Auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, die in Rüppurr zur Zeit 2770 Seelen beträgt, wobei erfahrungsgemäß ein Konsum von 20 bis 25 cbm für den Kopf angenommen werden kann, erhält man einen Jahresgaskonsum von:

2770 × 20 bis 25 cbm = ... 55 400 bis 69 250 cbm

Unter Hinzurechnung des vorstehend unter A 1 und 2 ermittelten Gasverbrauches von 10 000 + 10 000 cbm, zusammen = ... 20 000 „

stellt sich der Jahresgasverbrauch auf: . . . . . 75 400 bis 89 250 „

Sohin dürfte voraussichtlich auf einen durchschnittlichen Jahresgasverbrauch im Stadtteil Rüppurr von im Mittel rund 80 000 cbm anfänglich gerechnet werden können. Diese Ziffer entspricht zwar nicht ganz dem für die 4,1 prozentige Verzinsung des Anlagekapitals notwendigen Konsum von 90 200 cbm, wie er oben ermittelt wurde.

Indessen treten erfahrungsgemäß, sowie einmal die Gasleitung hergestellt ist und Gas abgegeben wird, bald Steigerungen im Verbrauch durch Zuwachs an neuen Abonnenten ein.

Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, daß namentlich mit der fortschreitenden Anlage des neuen Personenbahnhofes in einigen Jahren auch neue Wohnhäuser und dergleichen an der Ettlingerstraße und in deren nächster Nähe entstehen werden. Die Versorgung dieser Anwesen mit Gas wird dann auch durch diesen in der Ettlingerstraße zu verlegenden Gasrohrhauptstrang von 200 mm Lichtweite bewirkt werden, der also nicht allein für den Anschluß von Rüppurr an das Stadtgasrohrnetz dient.

Bezüglich der jährlichen Betriebskosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist folgendes zu bemerken:

Es sind zur Zeit in Rüppurr 20 Petroleumlaternen vorhanden; davon sind 19 Abendlaternen und 1 Nachtlaterne. Der tatsächliche Aufwand für diese Ölbeleuchtung (Ölverbrauch, Unterhaltung und Bedienung) wird im laufenden Jahre 1908 sich auf ungefähr 1 000 ℳ belaufen.

Wie erwähnt, sollen in Rüppurr im ganzen 42 Gaslaternen zur Aufstellung gelangen, wovon 30 als Abend- und 12 als Nachtlaternen gedacht sind. Bei der Verwendung von selbsttätigen Zünd- und Löschapparaten, wie dies auch in Beiertheim der Fall ist, stellen sich die jährlichen Aufwendungen für die öffentliche Straßenbeleuchtung (Gasverbrauch, der mit 7 ₰ für den Kubikmeter berechnet wird, Unterhaltung und Bedienung, beziehungsweise Putzen der Laternen) auf rund 1700 ℳ. Dieser Aufwand ist also um etwa 700 ℳ höher, als derjenige für die Ölbeleuchtung; dafür sind aber auch mehr als doppelt so viel Gaslaternen vorhanden gegenüber der seitherigen Öllaternenzahl, deren Helligkeit zu schätzen ist auf

20 Kerzen × 20 Laternen = 400 Kerzen,

während die Helligkeit der Gaslaternen betragen wird:

75 Kerzen × 42 Laternen = 3150 Kerzen.

Auf die gleiche Helligkeit berechnet, ist mithin die Ölbeleuchtung ungefähr 4 mal so teuer, als die Gasbeleuchtung. Der Mehrausgabe von etwa 700 ℳ steht daher, wie man erkennt, auch eine recht erhebliche Mehrleistung gegenüber.

II. Rintheim.

Die Erstellung des Druckrohrstranges (C bis D) vom Gaswerk II bis zur Druckreglerstation einschließlich dieser in Rintheim, sowie die Verlegung des Verteilungsnetzes und die Aufstellung von 20 Kandelaber- beziehungsweise Konsollaternen samt Ferndruckzündungsanlage einschließlich der Gaszuführungen daselbst wird einen Aufwand von zusammen 66 000 ℳ verursachen.

Man erhält somit als 4,1-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals den Betrag von:

66 060 × 0,41 = ... 2706 ℳ

Der mindestens zu erreichende jährliche Gasverbrauch berechnet sich zu:

$$\frac{2706}{0{,}14 - 0{,}09} = \frac{2706}{0{,}05} = 54\,120 \text{ cbm}$$

Zum Gasbezug haben sich angemeldet: 299 Haushaltungen = $^5/_8$ der vorhandenen 475, in 164 Häusern mit zusammen 805 Leuchtflammen; der Stadtteil zählt 2156 Einwohner (fortgeschriebene Ziffer des städtischen statistischen Amts auf 1. November d. J.).

Die in ähnlicher Weise wie vorstehend unter I, Ziffer A und B für Rüppurr durchgeführte Berechnung des zu erwartenden Jahresgasverbrauches ergibt eine Zahl von **70 000 cbm**. Die Rentabilität dieser Anlage steht daher außer allem Zweifel.

Was die öffentliche Straßenbeleuchtung für den Stadtteil Rintheim anbelangt, so ist darüber folgendes zu sagen:

Es sind zur Zeit in Rintheim 12 Petroleumlaternen vorhanden; davon sind 11 Abendlaternen und 1 Nachtlaterne. Als Aufwand für Ölverbrauch, Unterhaltung und Bedienung wird sich im laufenden Jahre 1908 ein Betrag von etwa 500 ℳ ergeben.

Es sollen nun in Rintheim 20 Gaslaternen zur Aufstellung gelangen, wovon 15 als Abend- und 5 als Nachtlaternen gedacht sind. Für das Zünden und Löschen dieser Laternen ist eine sogenannte Ferndruckzündung vorgesehen; diese wird durch eine Gasdruckwelle betätigt, welche von der Druckreglerstation aus gegeben wird. Diese Gasdruckwelle pflanzt sich in der Rohrleitung außerordentlich schnell fort; sie durchläuft in 1 bis 2 Minuten das ganze Rohrnetz. Beträgt der normale Druck im Verteilungsrohrnetz z. B. 50 mm und die Druckerhöhung zur Betätigung der Ferndruckzündung 10 mm, so wird der Druck auf der Druckreglerstation auf 60 mm gesteigert. In diesem Augenblicke treten die in den einzelnen Laternen befindlichen Apparate in Tätigkeit, die Laternenhahnen werden automatisch geöffnet und die Hauptflammen entzünden sich an den ständig in den Laternen brennenden Zündflammen; letztere verlöschen auf die Dauer des Brennens der Hauptflamme. Der Gasdruck wird darauf wieder auf den normalen zurückgebracht. Das Löschen der Abendlaternen um $^1/_2$12 Uhr Nachts und das Löschen der Nachtlaternen bei Tagesanbruch geschieht ebenfalls jeweils durch eine augenblickliche Gasdruckerhöhung. Bei Verwendung einer solchen Gasferndruckzündungsanlage stellen sich die Kosten für Gasverbrauch, einschließlich des zur Speisung der Zündflammen benötigten Gases, der Unterhaltung und der Bedienung, sowie des Putzens der Laternen auf rund . . . . . 900 ℳ

Die vorstehenden Darlegungen lassen nun Folgendes erkennen:

1. Durch den in den Vororten Rüppurr und Rintheim zu erwartenden durchschnittlichen Jahresgasverbrauch wird aller Wahrscheinlichkeit nach die erforderliche 4,1-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals nahezu erreicht (Rüppurr) beziehungsweise erheblich überschritten (Rintheim). Denn beide Vororte müssen zusammen zur 4,1-prozentigen Verzinsung an Gas jährlich mindestens verbrauchen:
   90 000 + 54 000 cbm = ... 144 000 cbm
   Sie werden nach der Schätzung wahrscheinlich erreichen:
   80 000 + 70 000 cbm = ... 150 000 cbm
   sohin im ganzen Mehr etwa . . . . . 6 000 cbm
2. Die Bestimmungen der hiesigen Gasbezugsordnung treten selbstverständlich auch für Rüppurr und Rintheim in Kraft. Desgleichen finden die für Karlsruhe giltigen bezirksamtlichen Vorschriften vom 23. Dezember 1896 Nr. 128 178 III, die Gasleitungen betreffend, auch auf die Vororte sinngemäße Anwendung.
3. In die Anlagekosten sind auch die Beträge aufgenommen für die Gaszuführungen und die Gasmesserverbindungen, d. h. die Gasleitungen von der Eigentumsgrenze ab

14

bis zum Aufstellungsort des Gasmessers; diese Arbeiten sollen durch das Gaswerk allen denjenigen Bewohnern unentgeltlich hergestellt werden, welche sich von vornherein zur Gasabnahme verpflichten, so daß diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Straßengasrohrnetzes ausgeführt werden können, ähnlich wie dies auch im Stadtteil Beiertheim geschehen ist. Bei späterer und nachträglicher Anmeldung kommt aber diese Vergünstigung in Wegfall; die Betreffenden müssen daher in diesem Falle die Kosten der Gaszuführung auf Eigentum und die Gasmesserverbindung selbst bezahlen.

4. Durch die Einführung der Straßengasbeleuchtung in den Stadtteilen Rüppurr und Rintheim wird die Stadtkasse eine kleine Mehrbelastung (Betriebs- wie Unterhaltungskosten) erfahren im Vergleich zum Aufwand für die jetzige Ölbeleuchtung. Dabei ist es rein pekuniär bedeutungslos, daß dieser Mehrausgabe auch eine ansehnliche Mehrleistung gegenübersteht.

5. Das insgesamt aufzuwendende Anlagekapital beziffert sich auf:

1. für Rüppurr	110 000 ℳ
2. „ Rintheim	66 000 „
zusammen	176 000 ℳ

6. Eine durchschnittliche Verzinsung dieses Anlagekapitals mit 4,1 Prozent ergibt einen Zinsbetrag von: 176 000 × 0,041 = ... 7 216 ℳ.

7. Insgesamt berechnet, wird sich für die beiden Vororte Rüppurr und Rintheim ein anfänglicher, durchschnittlicher Jahresgasverbrauch erwarten lassen von:

1. Rüppurr	80 000 cbm
2. Rintheim	70 000 „
zusammen	150 000 cbm.

8. Diesen Gasmengen entsprechen folgende Reineinnahmen:
150 000 cbm zu 0,05 ℳ = ... 7 500 ℳ.
Hiernach wird sich vielleicht ein geringer Gewinn erzielen lassen. Außerdem besitzt die Anlage im wirtschaftlichen Sinne eine werbende Kraft und mit zunehmendem Gasverbrauch, dessen Steigerung bald und zwar in den nächsten Jahren nicht nur erhofft werden kann, sondern mit Sicherheit zu erwarten ist, wird auch eine von Jahr zu Jahr zunehmende Reineinnahme zu verzeichnen sein. Die Ausgaben werden daher bestimmt wirtschaftlich rentable sein.

9. Aber auch im ungünstigsten Falle, daß vorerst kein Reingewinn verbleiben würde, wären diese Aufwendungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus völlig zu rechtfertigen: Denn die Ausführungen dieser Arbeiten erfordert eine erhebliche Zahl von Arbeitskräften; namentlich aber wird das Installationsgewerbe und die Privatindustrie durch die Herstellung von inneren Gasleitungen, Verkauf von Beleuchtungsgegenständen, Kochapparaten und dergleichen einen nicht gering anzuschlagenden Nutzen aus dieser Tätigkeit ziehen können. Allerdings werden weniger Petroleumlampen und Lichter gebraucht; jedoch überwiegt der Nutzen aus der erstgenannten Tätigkeit sicher erheblich den durch Wenigerverkauf von Öllampen und Kerzen entgehenden geringen Gewinn.

10. In den Selbstkosten von rund 9 ₰ ist der Anteil mit enthalten für die Amortisierung des Anlagekapitals, sowie der Unterhaltungskosten, insbesondere des Rohrnetzes, und die Abschreibungen; ebenso sind darin inbegriffen der Verwaltungsaufwand und sämtliche Unkosten, die durch Vermehrung der Gasabgabe nicht in gleichem Verhältnis steigen. Alle mitgeteilten Zahlenangaben sind natürlich nur unter dem Gesichtspunkte zutreffend, daß die Selbstkosten den Betrag von 9 ₰ nicht übersteigen. Es läßt sich aber erwarten, daß nach Auflassung der Fabrikation im alten Gaswerk I und nach

Konzentration der gesamten Gasproduktion in das östliche Werk, also auf eine Erzeugungsstelle unter entsprechender Erweiterung derselben, die Selbstkosten etwas zurückgehen werden, da dieselben naturgemäß durch die veralteten Einrichtungen und Erzeugungsverhältnisse im Gaswerk I jetzt ungünstig beeinflußt werden.

11. Bezüglich der Gasabgabe an die einzelnen Abonnenten in diesen Vororten weisen wir darauf hin, daß die zur Aufstellung notwendigen gewöhnlichen Gasmesser den vorhandenen Beständen entnommen werden können, da zur Zeit noch circa 4100 Stück Kochgasmesser, die bei Einführung des Gaseinheitspreises abgenommen wurden, zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Auch bei der Gasversorgung von Beiertheim hatte man damit gerechnet, daß der größte Teil der Abonnenten mit gewöhnlichen vorhandenen Gasmessern versorgt werden könne und daß nur ein geringer Teil derselben auf Münzgasmesser (Automaten) reflektieren würde. Von den nunmehr im Stadtteil Beiertheim angeschlossenen 340 Gasabonnenten erhielten aber nur 161 gewöhnliche Gasmesser, während 179 Abonnenten Münzgasmesser verlangten. Die Anschaffung dieser Münzgasmesser wie der neuen Gasmesser überhaupt, wurde aus den laufenden Mitteln des § 14 k 3 des Gaswerksvoranschlags bestritten und verursachte einen Wirtschaftsaufwand von 55 ℳ für das Stück = 9845 ℳ. Wenn daher in den übrigen Vororten ebenfalls ein ähnlicher starker Bedarf an Münzgasmessern auftreten wird, und dies steht bei der zunehmenden Beliebtheit und der wachsenden Ausdehnung der Gasabgabe durch Münzgasmesser sicher zu erwarten, so wird zur Beschaffung dieser Münzgasmesser ein entsprechender hoher Wirtschaftsaufwand erforderlich werden.

Wir haben deshalb auch im Voranschlag für 1909 den Betrag für Anschaffung neuer Gasmesser von 25000 ℳ auf 60000 ℳ erhöht, da auf Grund des diesjährigen Bedarfes an Münzgasmessern (bis Ende Oktober 1908: 873 Stück) und mit Rücksicht auf die hinzukommende Gasversorgung dieser Vororte im kommenden Jahre eine größere Anzahl solcher Münzgasmesser angeschafft werden muß.

Zum Schlusse unserer Ausführungen beantragen wir, daß mit einem Aufwand von 110000 ℳ die Gasversorgung des Stadtteils Rüppurr und mit einem Aufwand von 66000 ℳ die Gasversorgung des Stadtteils Rintheim ausgeführt werde. Beim Bürgerausschuß wären sohin die Mittel im Gesamtbetrage von 110000 + 66000 = 176000 ℳ anzuverlangen.

Bericht der Direktion des städtischen Gaswerks

vom 15. März 1909, Nr. 206.

In der Gemeinde Hagsfeld haben wir auftragsgemäß behufs Gewinnung von Unterlagen bezüglich der Versorgung dieser Gemeinde mit Gas Erhebungen mittelst Fragebogen über die Beteiligung der Bewohner und über den voraussichtlich zu erwartenden Gasverbrauch angestellt, deren Ergebnisse in der mitfolgenden Zusammenstellung aufgeführt sind.

Zunächst mag im Allgemeinen über den rein technischen Teil und dessen finanzielle Tragweite folgendes bemerkt werden:

Die Gemeinde Hagsfeld kann an die für den Stadtteil Rintheim auszuführende Fernversorgungsanlage angeschlossen werden. Der Übersichtsplan läßt die projektierte Anlage und Rohrleitungen erkennen. Auf dem weiter mitfolgenden Lageplan ist in übersichtlicher Weise das Verteilungsrohrnetz, sowie Zahl und Ort der vorgesehenen öffentlichen Laternen in der Gemeinde Hagsfeld dargestellt.

16

Für die Gasversorgung der Gemeinde Hagsfeld ist die Verlängerung des für den Stadtteil Rintheim auszuführenden Druckrohrstranges und zwar vom Ortsende Rintheims bis zum Aufstellungsort des Druckreglers am Eingang der Gemeinde Hagsfeld erforderlich. (Siehe D bis E des Übersichtsplans). Der im Gaswerk II jetzt vorhandene Gasbehälterdruck genügt vorerst zur Speisung des Druckrohrstranges für den Stadteil Rintheim und die Gemeinde Hagsfeld, so daß die im Gaswerk II vorgesehene Kompressoranlage erst später bei entsprechender Konsumsteigerung in den beiden Orten, oder aber bei etwaigem weiteren Anschluß von nördlich von Hagsfeld gelegenen Gemeinden zur Aufstellung gelangen braucht. Die Lichtweite des Druckrohrstranges, welche mit 125 mm vorgesehen ist, ist selbstverständlich derart bemessen, daß der Rohrstrang auch den etwa weiter an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die für die Herstellung dieser Anlagen und die Ausführung der erforderlichen Rohrleitungen erwachsenden Kosten sind in der Zusammenstellung aufgeführt. In diesen Kosten sind zugleich die Beträge enthalten, welche ungefähr und schätzungsweise zur unentgeltlichen Herstellung der Gaszuleitungen für die einzelnen Grundstücke von der Eigentumsgrenze ab bis zum Aufstellungsort der Gasmesser einschließlich der Gasmesserverbindungen aufzuwenden sind bei denjenigen Abonnenten, die sich von vornherein zum Gasbezug verpflichten.

Diese Anlagekosten beziffern sich auf:

a. Druckrohrstrang D bis E vom Ortsende des Stadtteils Rintheim ab bis zur Druckreglerstation am Eingang von Hagsfeld einschließlich dieser . . . 18 500 ℳ

b. Verteilungsrohrnetz samt Aufstellung von 20 Kandelaber-, beziehungsweise Konsollaternen einschließlich der selbsttätigen Zünd- und Löschapparate sowie der Gaszuführungen . . . . . 28 000 „

zusammen 46 500 ℳ

Nach diesen technischen Darlegungen und Kostenangaben kann nunmehr auf die wirtschaftliche Seite der Gasversorgung der Gemeinde Hagsfeld übergegangen werden.

Die Einführung des Gases in die Gemeinde Hagsfeld soll an die Bedingung geknüpft werden, daß diese Gemeinde für die 4,1-prozentige Verzinsung und 2-prozentige Abschreibung, zusammen 6,1 Prozent des Anlagekapitals, aufzukommen hat, entweder durch Barzahlung, oder in Gestalt eines von ihr zu garantierenden, jährlichen Mindestgasverbrauches. Als Grundgaspreis muß gemäß Stadtratsbeschluß vom 14. Oktober v. J. Nr. B 7305 für die nicht eingemeindeten Vororte der Betrag von 18 ₰ für den cbm angenommen werden. Die Lieferung von Motorengas hätte zum Preise von 16 ₰ für den cbm zu erfolgen, der cbm des durch Münzgasmesser abgegebenen Gases wäre mit 19 ₰ zu berechnen. Der gegenüber dem im Gemarkungsgebiet von Karlsruhe zu bezahlenden Gaspreis um 4 ₰ höhere Satz erscheint in Ansehung der durch die räumliche Entfernung vom Erzeugungsgebiet bedingten größeren Verwaltungs-, Aufsichts- und Unterhaltungskosten durchaus gerechtfertigt. Auch würde die für Karlsruhe giltige Gasbezugsordnung, unter entsprechender Abänderung der Gaspreise, sowie die ortspolizeilichen Vorschriften vom 23. Dezember 1896 Nr. 128 178 III, die Gasleitungen betreffend, in Hagsfeld Anwendung zu finden haben.

Für die Ermittelung des Mindestgarantieverbrauches ist nun die Differenz zwischen dem Verkaufspreis von 18 ₰ und dem derzeitigen Selbstkostenpreis von rund 9 ₰ abzüglich 2 ₰ Gewinnaufschlag für den cbm zu Grunde zu legen, ähnlich wie dies bei den diesbezüglichen Ermittelungen für Mörsch, Forchheim und Durmersheim auch geschehen ist.

Der Gesamtaufwand für die Gasversorgung der Gemeinde Hagsfeld beträgt 46 500 ℳ.

Dies ergibt bei einer 4,1-prozentigen Verzinsung und 2-prozentigen Tilgung einen jährlichen Aufwand von $46\,500 \times 0{,}061 =$ . . . . . 2836,50 ℳ
und einen mindest zu erreichenden Jahresgaskonsum von

$$\frac{2836{,}50}{0{,}18 - (0{,}09 + 0{,}02)} = \frac{2836{,}50}{0{,}07} = \text{rund } 40000 \text{ cbm.}$$

Nun sind Anmeldungen zum Gasbezug eingelaufen von 145 Haushaltungen, das ist 37,1 Prozent der in Hagsfeld vorhandenen 391; diese Anmeldungen verteilen sich auf 127 Häuser und ergeben insgesamt eine Zahl von 628 Flammen zu Leuchtzwecken. Die Zahl der Einwohner beträgt 1710.

Führt man die Berechnung des anfänglich zu erwartenden Jahresgasverbrauches in doppelter Weise durch, so erhält man folgendes:

A. Für eine kleinere Haushaltung kann nach der Gasstatistik ein mittlerer Gasverbrauch von 270 cbm jährlich angenommen werden; dies ergibt:

1.	145 Haushaltungen zu 270 cbm	39 150 cbm
2.	Mehrverbrauch der Wirtschaften, geschätzt auf	4 000 „
3.	Verbrauch für gewerbliche Zwecke (Bäckereien, Gasmotoren etc) . . .	2 000 „
4.	Verbrauch der öffentlichen Gebäude	1 000 „
5.	Verbrauch der beiden Bahnhöfe	2 000 „
6.	Verbrauch der öffentlichen Straßenbeleuchtung	5 800 „
	zusammen	53 950 cbm.

Nach den im Stadtteil Beiertheim gemachten Erfahrungen, wo ursprünglich 199 Haushaltungen zum Gasbezug angemeldet waren, aber jetzt schon bis heute deren 371 angeschlossen sind, so daß also anstelle des anfänglich angemeldeten Drittels sich jetzt schon weit mehr als die Hälfte der dort vorhandenen 584 Haushaltungen zum Gasbezug entschlossen haben, ist nun mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß vor Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten in Hagsfeld sich ebenfalls noch weitere Familien zum Gasbezug anmelden. Es dürfte daher der oben errechnete Jahresgasverbrauch noch überschritten werden.

B. Auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, die in Hagsfeld 1710 Seelen beträgt, wobei erfahrungsgemäß ein Konsum von 20 bis 25 cbm für den Kopf der Bevölkerung angenommen werden kann, erhält man folgenden Jahresgaskonsum:

$$1710 \times 20 \text{ beziehungsweise } 25 \text{ cbm} = 34\,200 \text{ bis } 42\,750 \text{ cbm.}$$

Unter Hinzurechnung des vorstehend unter A 2 bis 6 ermittelten Gasverbrauches von 14 800 cbm stellt sich der Jahresgasverbrauch auf 49 000 bis 57 550 cbm.

Sohin dürfte voraussichtlich auf einen durchschnittlichen Jahresgasverbrauch von im Mittel rund 50 000 cbm gerechnet werden können. Die Rentabilität dieser Anlage steht sohin unseres Erachtens außer allem Zweifel, so daß eine Vorauszahlung seitens der Gemeinde Hagsfeld aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Platz greifen muß.

Unabhängig hiervon erwachsen der Gemeindekasse gewisse Barauslagen, verursacht durch die Kosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit Gas, sowie für die Bedienung und Unterhaltung der Laternen und zwar werden dieselben recht erheblich über das Maß der seither für die Ölbeleuchtung gemeindlich gemachten Aufwendungen hinausgehen. Dafür wird aber die künftige Straßenbeleuchtung auch eine ganz andere und zwar wesentlich bessere, als bisher sein. Naturgemäß wird diese Ausgabe von der Zahl der von der Gemeinde Hagsfeld gewünschten Laternen abhängen. Bei der Projektierung der Gasversorgung wurde, entsprechend der Beleuchtung der hiesigen Außenbezirke (sogenannte halbe Beleuchtung), eine Entfernung der Laternen von 70 bis 100 m angenommen.

18

Es ist ferner klar, daß das für den privaten Gasverbrauch und das zu den Zwecken der öffentlichen Straßenbeleuchtung insgesamt abgegebene Gasquantum stets mindestens dem Garantieverbrauch gleichkommen muß. Eine Verringerung der Gasmenge für die öffentliche Beleuchtung muß daher durch entsprechende Erhöhung in der privaten Gasabgabe ausgeglichen werden.

Es sollen in Hagsfeld 20 Gaslaternen zur Aufstellung gelangen, wovon 15 als Abend- und 5 als Nachtlaternen gedacht sind. Das Zünden und Löschen dieser Laternen soll vermittelst einer sogenannten Ferndruckzündung erfolgen; diese wird durch eine Gasdruckwelle betätigt, welche von der Druckreglerstation aus gegeben wird. Diese Gasdruckwelle pflanzt sich in der Rohrleitung außerordentlich schnell fort; sie durchläuft in 1 bis 2 Minuten das ganze Rohrnetz. Beträgt der normale Gasdruck im Verteilungsrohrnetz z. B. 50 mm und die Druckerhöhung zur Betätigung der Ferndruckzündung 10 mm, so wird der Druck auf der Druckreglerstation auf 60 mm gesteigert. In diesem Augenblicke treten die in den einzelnen Laternen befindlichen Apparate in Tätigkeit, die Laternenhahnen werden automatisch geöffnet und die Hauptflammen entzünden sich an den ständig in den Laternen brennenden Zündflammen; letztere verlöschen auf die Dauer des Brennens der Hauptflammen. Der Gasdruck wird darauf wieder auf den normalen zurückgebracht. Das Löschen der Abendlaternen um 11 Uhr Nachts und das Löschen der Nachtlaternen bei Tagesanbruch geschieht ebenfalls durch eine augenblickliche Gasdruckerhöhung. Bei Verwendung einer solchen Gasferndruckzündungsanlage stellen sich die Kosten für Gasverbrauch einschließlich des zur Speisung der Zündflammen benötigten Gases, der Unterhaltung und der Bedienung, sowie des Putzens der Laternen auf rund 1 400 ℳ im Jahr.

Eventuell werden auch sogenannte Zeitzünduhren verwendet; die ebengenannte Ausgabe ändert sich dadurch nicht.

Die vorstehenden Darlegungen lassen nun folgendes erkennen:

1. Durch den in der Gemeinde Hagsfeld zu erwartenden durchschnittlichen Jahresgasverbrauch wird aller Wahrscheinlichkeit nach die erforderliche 4,1-prozentige Verzinsung und 2-prozentige Tilgung des Anlagekapitals erheblich überschritten und zwar um rund 10 000 cbm.
2. In die Anlagekosten sind auch die Beträge aufgenommen, für die Gaszuführungen und Gasmesserverbindungen, d. h. die Gasleitungen von der Eigentumsgrenze ab bis zum Aufstellungsort des Gasmessers; diese Arbeiten sollen durch das Gaswerk allen denjenigen Bewohnern unentgeltlich hergestellt werden, welche sich von vornherein zur Gasabnahme verpflichten, so daß diese Arbeiten in Zusammenhang mit der Verlegung des Straßenrohrnetzes ausgeführt werden können, ähnlich wie dies auch im Stadtteil Peiertheim geschehen ist. Bei späterer und nachträglicher Anmeldung kommt aber diese Vergünstigung in Wegfall; die Betreffenden müssen daher in diesem Falle die Kosten der Gaszuführung auf Eigentum und die Gasmesserverbindung selbst bezahlen.
3. Man darf nicht übersehen, daß bei einem ablehnenden Standpunkte der Stadtverwaltung möglicherweise unter Umständen die Privatindustrie (wie dies z. B. in Durmersheim und Eggenstein geplant war), beziehungsweise unsere Nachbarstadt Durlach sich dieses für sie wahrscheinlich ganz erwünschten Absatzgebietes bemächtigen könnte; dadurch könnte uns aber hinsichtlich des Verkaufes der Nebenprodukte (Koke, Teer, Ammoniakwasser) indirekt eine gewisse Konkurrenz entstehen, die, wenn sie auch nicht allzusehr ins Gewicht fällt, so doch immerhin unangenehm empfunden werden könnte.

Zum Schlusse beantragen wir, es wolle mit dem Gemeinderat Hagsfeld bezüglich der Gasversorgung dieser Gemeinde in nähere Unterhandlungen eingetreten werden, unter Darlegung der geschilderten Verhältnisse und es wollen zutreffenden Falles beim Bürgerausschuß die Mittel für die Gasversorgung der Gemeinde Hagsfeld im Betrage von 46 500 ℳ anverlangt werden.

Bericht der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

vom 2. Juni 1909 Nr. 469.

Auftragsgemäß haben wir in dem Stadtteil Grünwinkel behufs Gewinnung von Unterlagen bezüglich der Versorgung mit Gas Erhebungen mittelst Fragebogen über die Beteiligung der Bewohner und über den voraussichtlichen Gasverbrauch angestellt, deren Ergebnisse in der mitfolgenden Zusammenstellung eingetragen sind.

Der Stadtteil Grünwinkel wird direkt an das bestehende Straßengasrohrnetz angeschlossen, so daß Gas unter gewöhnlichem Druck dem Absatzgebiet zugeleitet wird, ähnlich wie dies im letzten Jahre für den Stadtteil Beiertheim geschah und wie dies auch für den Stadtteil Rüppurr vorgesehen ist.

Auf dem beigegebenen Lageplan ist in übersichtlicher Weise das Verteilungsrohrnetz, sowie Zahl und Ort der vorgesehenen öffentlichen Laternen dargestellt.

Für Grünwinkel sind zum Anschluß des örtlichen Verteilungsnetzes an das Stadtrohrnetz zwei Verbindungen aus Gründen der Betriebssicherheit und des besseren Druckausgleiches wegen vorgesehen, nämlich Verlängerung des Hauptrohrstranges in der Grünwinkelerstraße im Bannwald von der Lohn-Straße ab, sowie Anschluß der Durmersheimerstraße an die Hardt-Straße bei der List-Straße. Die für die Herstellung der erforderlichen Rohrleitungen samt Aufstellung von 25 Kandelaber- beziehungsweise Konsollaternen erwachsenden Kosten beziffern sich einschließlich der Straßerwiederherstellung auf . . . . . 36 000 ℳ.

In dieser Summe sind zugleich die Beträge enthalten, welche ungefähr und schätzungsweise zur unentgeltlichen Herstellung der Gaszuleitungen für die einzelnen Grundstücke von der Eigentumsgrenze ab bis zum Aufstellungsort der Gasmesser einschließlich der Gasmesserverbindungen aufzuwenden sind bei denjenigen Abonnenten, die sich von vornherein zum Gasbezug verpflichten. Dieser Maßnahme ist bekanntlich der überraschend gute finanzielle Erfolg bezüglich der Gasversorgung von Beiertheim zu verdanken!

Für die öffentliche Straßenbeleuchtung mittelst Gas sind 25 Laternen und zwar 17 Abend- und 8 Nachtlaternen vorgesehen. Es brennen also von Einbruch der Dunkelheit an bis ½ 12 Uhr nachts 25-Laternen; hiervon werden um diese Zeit 17 Laternen gelöscht, so daß 8 Laternen bis zum Tagesanbruch weiter brennen. Im allgemeinen wurde, entsprechend der Beleuchtung der hiesigen Außenbezirke (sogenannte halbe Beleuchtung), eine Entfernung der Laternen von 70 bis 100 m angenommen. Bis jetzt werden die Straßen von Grünwinkel mittelst elektrischer Glühlampen beleuchtet, wozu der Strom von der Firma Sinner daselbst geliefert wird. In die vertragliche Verpflichtung des § 7 des dieserhalb unterm 7. August 1897 zwischen der Gemeinde Grünwinkel und der Brauereigesellschaft vorm. Sinner abgeschlossenen Vertrages ist nun die Stadtverwaltung mit erfolgter Eingemeindung eingetreten. Bei Einführung der Gasbeleuchtung für die Straßen dieses Vorortes hat aber die weitere Bestimmung des § 7 Platz zu greifen, gemäß welcher der wirkliche Wert der Anlage in bar an die genannte Gesellschaft zu entrichten ist.

Nach überschläglicher Schätzung des elektrotechnischen Amtes kann nun der Materialwert zu circa 550 ℳ angenommen werden, welcher Ablösungsbetrag der vorermittelten Summe

von 36 000 ℳ noch zuzuschlagen wäre; es würden sich sohin die Gesamteinrichtungskosten der Gasversorgung beziffern auf:

36 000 ℳ + 550 ℳ = ... 36 550 ℳ

Nach den vertraglichen Eingemeindungsbestimmungen muß die Versorgung des Stadtteils Grünwinkel mit Gas bis zum Jahre 1911 erfolgen. Wie für die übrigen Vororte Beiertheim, Rüppurr und Rintheim haben wir auch für Grünwinkel angenommen, daß eine Rente von 4,1 Prozent des aufzuwendenden Anlagekapitals durch den zu erwartenden Gasbezug gesichert werden soll. Der Ermittelung des dementsprechend zu erreichenden Mindestjahresgaskonsums ist der Einheitsverkaufspreis von 14 ₰ für den Kubikmeter und ein derzeitiger Selbstkostenpreis von rund 9 ₰ für den Kubikmeter, sohin ein Reingewinn von 14 — 9 = 5 ₰ am Kubikmeter verkauften Gases zu Grunde gelegt.

Bei einem Anlagekapital von 36 550 ℳ ergibt sich für eine jährliche Verzinsung von 4,1 Prozent ein Aufwand von 36 550 ℳ × 0,041 = ... 1 498,55 ℳ, was einem mindest zu erreichenden Jahresgasverbrauch entspricht von:

$$\frac{1\,498{,}55}{0{,}14 - 0{,}09} = \frac{1\,498{,}55}{0{,}05} = \text{rund } 30\,000 \text{ cbm.}$$

Nun sind bis jetzt Anmeldungen zum Gasbezug eingelaufen von 119 Haushaltungen, das ist ungefähr ⅓ der im Stadtteil Grünwinkel vorhandenen 391. Diese Anmeldungen verteilen sich auf 61 Häuser und ergeben insgesamt eine Zahl von 417 Flammen zu Leuchtzwecken.

Führt man die Berechnung des anfänglich zu erwartenden Jahresgasverbrauchs in doppelter Weise durch, wie wir dies auch in unseren Berichten bezüglich der Gasversorgung der Stadtteile Rüppurr und Rintheim, sowie für die Gemeinde Hagsfeld dargestellt haben, (gemäß der Zahl der zum Gasbezug angemeldeten Haushaltungen, sodann auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet), so ergibt sich ein anfänglich zu erwartender Jahresgasverbrauch von rund 45 000 cbm. Außerdem treten erfahrungsgemäß, sowie einmal die Gasleitung fertiggestellt ist und Gas abgegeben wird, bald Steigerungen im Gasverbrauch durch Zuwachs an neuen Abonnenten ein, abgesehen davon, daß auch schon während des Baues eine Anzahl Leute sich zum Gasbezug entschließen, die vorher noch schwankend waren, wie wir dies in geradezu drastischer Weise in Beiertheim erfahren haben. Vielleicht entschließt sich auch noch die Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vorm. G. Sinner zum Gasanschluß der verschiedenen ihr gehörigen Anwesen und Wirtschaften; diese sind bis jetzt mit elektrischem Licht versehen, wozu der Strom aus dem Elektrizitätswerk dieser Gesellschaft geliefert wird. Indessen wird der für die 4,1-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals erforderliche Jahresgasverbrauch von 30 000 cbm schon anfänglich nach unserem Ermessen bei weitem überschritten werden.

Schließlich muß noch bezüglich der öffentlichen Straßenbeleuchtung, welche zur Zeit vermittelst elektrischen Lichtes bewirkt wird, folgendes bemerkt werden:

Es sind vorhanden 24 elektrische Glühlampen zu je 32 Kerzen (sogenannte stromsparende Metallfadenlampen); für Stromlieferung einschließlich Unterhaltung und Bedienung der elektrischen Beleuchtung hat die Stadt an die Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vorm. G. Sinner in Grünwinkel einen Pauschalbetrag von 1 320 ℳ jährlich oder 55 ℳ pro Lampe zu bezahlen.

Nach dem Brennkalender, welcher dem Vertrag beigeheftet ist, sollen sämtliche Lampen von einbrechender Dunkelheit an bis ½ 12 Uhr nachts, ferner in den Monaten März bis Oktober jeweils morgens von 5 bis 6 Uhr, in den übrigen Wintermonaten von morgens 5 bis 7 Uhr brennen. Bei Mondschein sollte vertragsgemäß nicht beleuchtet werden.

Nach unseren Erhebungen beim Gemeindesekretariat Grünwinkel, sowie bei der Firma Sinner ergab sich indessen, daß auch schon früher, entgegen dieser Bestimmung, bei Mondschein stets beleuchtet wurde und daß seit einigen Monaten, nachdem die von der Stadt zum Selbstkostenpreis einschließlich 10 Prozent Zuschlag an die Firma Sinner abgegebenen Metallfadenlampen angebracht waren, sämtliche Lampen die ganze Nacht hindurch brennen. Da die Ein- und Ausschaltung der Lampen durch eine sogenannte Schaltuhr bewirkt wird (bei Einbruch der Dunkelheit werden die Lampen selbsttätig eingeschaltet und bei Tagesanbruch wieder ausgeschaltet), so kann mit hinreichender Genauigkeit die Brennstundenzahl unserer Nachtlaternen zur Berechnung herangezogen werden.

Darnach würde sich eine jährliche Gesamtbrenndauer ergeben von:
24 Lampen zu 3840 Stunden = ... 92 160 Stunden.
1 Brennstunde kostet sohin:

$$\frac{1\,320\ \text{M}}{92\,160} = 1\ \text{M}\ 43\ \text{Pf}.$$

Da jede Lampe eine Lichtstärke von 32 Kerzen besitzt, so betragen die Ausgaben für eine elektrische Kerzenstunde:

$$\frac{1\ \text{M}\ 43\ \text{Pf}}{32} = 0{,}0447\ \text{Pf}.$$

Vergleicht man nun hiermit den Aufwand, welchen die öffentliche Beleuchtung mittelst Gas bei der vorgesehenen Laternenzahl von 25 Stück, 17 Abend- und 8 Nachtlaternen verursachen würde, so erhält man folgendes:

1. Jährlicher Gasverbrauch gemäß Brennkalender:
   17 Abendlaternen zu 1770 Brennstunden = ... 30 090 Stunden
   8 Nachtlaternen zu 3840 Brennstunden = ... 30 720 „
   zusammen: 60 810 Stunden.
   60 810 Brennstunden zu 135 Liter Gas (einschließlich der Zündflammen) = 8209 cbm
   8209 cbm zu 7 Pf = ... 574 M 63 Pf.
2. Unterhaltung und Bedienung:
   a. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals für die öffentliche Beleuchtung 3000 M 4,1 Prozent Verzinsung und 2 Prozent Tilgung = 6,1 Prozent von 3000 M = ... 183 „ — „
   b. Verzinsung und Tilgung der Zünduhren, Anschaffungswert von 25 Stück zu 42 M = 1050 M hiervon 4 Prozent = 1050 M × 0,04 . . . 42 „ — „
   c. Reparatur und Unterhaltung der Zünduhren, 25 Stück zu 3 M = . . 75 „ — „
   d. Verbrauch an Glühkörpern, Zylindern, Stäbchen einschließlich Löhne 25 Laternen zu 4 M 90 Pf = ... 122 „ 50 „
   e. Unterhaltung der Laternen, Zuführungen, Hahnen, Scheiben etc. 25 Laternen zu 5 M = ... 125 „ — „
   f. Putzen der Laternen, Aufziehen und Regulieren der Zünduhren . . . . 180 „ — „
   zusammen: . . . 1302 M 13 Pf
   oder eine jährliche Ausgabe von rund . . . . . 1300 „ — „

Die vorgesehenen 25 Gaslaternen haben eine Brenndauer von zusammen . . . . . 60810 Brennstunden.
1 Brennstunde kostet daher:

$$\frac{1300}{60810} = 2{,}138\ \text{Pf}$$

22

Da die Gasglühlichtbrenner eine durchschnittliche Leuchtkraft von 80 Kerzen besitzen, so ergibt sich als Ausgabe für eine Kerzenstunde ein Betrag von

$$\frac{2{,}138}{80} = 0{,}0267 \text{ ₰}.$$

Man erhält sohin:	Elektrische Beleuchtung:	Gasbeleuchtung:
a. Absolute jährliche Ausgabe	1320 ℳ	1300 ℳ
b. Kosten einer Brennstunde	1,43 ₰	2 138 ₰
c. Kosten einer Kerzenstunde	0,0447 ₰	0,0267 ₰
d. Gesamtkerzenstärken	768 HK.	2000 HK.

Die zur Zeit im Stadtteil Grünwinkel vorhandene elektrische Straßenbeleuchtung bleibt nun zwar der gespendeten Lichtmenge nach, also relativ genommen hinsichtlich der Leuchtwirkung, wesentlich hinter der Gasbeleuchtung zurück. Indessen sind die jährlichen Betriebsaufwendungen für beide Beleuchtungsarten einschließlich der jährlichen Unterhaltungskosten derselben nahezu gleich; denn der Gesamtbetrag, der an die Firma Sinner jährlich für die elektrische Beleuchtung zu bezahlen ist, stellt sich nur um etwa 20 ℳ höher, als die projektierte Gasbeleuchtung in Grünwinkel voraussichtlich kosten wird.

Unter diesen Umständen vermögen wir der Einführung der Gasbeleuchtung anstelle der elektrischen Beleuchtung nicht das Wort zu reden.

Die Belassung der elektrischen Beleuchtung mittelst Glühlampen bietet überdies die erwünschte Möglichkeit, zutreffende Unterlagen über die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der elektrischen Straßenbeleuchtung zu gewinnen, da durch Aufstellung einer Schaltuhr und eines Elektrizitätszählers der Stromverbrauch sich genau ermitteln läßt; nur auf diesem Wege der praktisch erlangten Zahlenangaben werden sich richtige Vergleiche über die verschiedenen Beleuchtungsarten anstellen lassen.

Zudem belaufen sich die Anlagekosten für die Gasversorgung des Stadtteils Grünwinkel, wenn die elektrische Straßenbeleuchtung beibehalten wird, nur auf . . . . . 33 000 ℳ infolge Wegfalles der 25 Gaskandelaber samt Zuleitungen und da in diesem Falle der Ablösungsbetrag für die elektrische Beleuchtungsanlage an die Firma Sinner erspart werden kann, während bei Einrichtung der Gasbeleuchtung für die Straßen mindestens ein Anlagekapital von 36 550 ℳ, also 3 550 ℳ mehr, aufzuwenden sein wird.

Der jährlich zu erreichende Mindestkonsum würde sich dann wie folgt stellen:

4,1 Prozent jährliche Verzinsung $33\,000 \times 0{,}041 =$ . . . . . 1 353 ℳ

Sohin jährlich zu erreichender Mindestgasverbrauch $\frac{1353}{0{,}05}$ = rund . . . . . 27 000 cbm,

während ein Jahresgaskonsum zu erwarten ist von rund . . . . . 45 000 „

Daher beantragen wir, indem wir ausdrücklich noch auf die in unserem Bericht bezüglich der Gasversorgung der Vororte Rüppurr und Rintheim vom 9 Dezember v. J. Nr. 840 unter Ziffer 1 bis 11 gemachten **Schlußfolgerungen,** die auch für Grünwinkel zutreffend sind, hinweisen, es wolle unter Beibehaltung der derzeitigen elektrischen Straßenbeleuchtung die Gasversorgung des Stadtteils Grünwinkel mit einem Aufwand von 33 000 ℳ durchgeführt und die Mittel hierzu beim Bürgerausschuß anverlangt werden.

24

Gas=

der Stadtteile Rüppurr,

Gas-

für Leucht=, Koch= und Heizzwecke . . . . .
„ Gas durch Münzgasmesser . . . . . .
„ Motorengas . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.= B.	Stadtteil	Zahl der Einwohner*)	Zahl der Haushaltungen*)	Anmeldungen zum Gasbezug: Häuser	Anmeldungen zum Gasbezug: Haushaltungen	Anmeldungen zum Gasbezug: Flammenzahl	Verhältnis der Anmeldungen zur Zahl der vorhandenen Haushaltungen	Geschätzter bezw. zu erwartender Jahresgaskonsum	Kosten: Art
								cbm	a. Hauptstrang in der Ettlinger=Straße bis Rüppurr (A—B) . . . . .
1.	Rüppurr . .	2770	600	147	207	979	1/3	80000	b. Ortsnetz einschl. 42 Kandelaber= bezw. Konsollaternen mit selbsttätigen Zünd= und Löschapparaten, sowie der Gaszuführungen . . . . .
2.	Rintheim . .	2156	475	164	299	805	5/8	70000	a. Druckrohrstrang vom Gaswerk II bis Druckreglerstation Rintheim (C—D) . . . . . b. Ortsnetz einschl. 20 Kandelaber= bezw. Konsollaternen samt Ferndruckzündungsanlage, sowie der Gaszuführungen . .
3.	Grünwinkel .	1702	391	61	119	417	1/3	45000	a. — b. Ortsnetz ohne Gasbeleuchtung . . . . .

versorgung

Tabelle A.

Rintheim und Grünwinkel.

preise:

14 ₰ für den Kubikmeter,
15 " " " "
12 " " " "

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
aufwand		Davon zu Lasten des eigenen Betriebes	Von den Stadtteilen zu verzinsender Kostenbetrag	Prozent der Verzinsung	Zinsbetrag	Sohin mindest zu erreichender Jahresgaskonsum	Durch Abgabe des geschätzten bezw. zu erwartenden Gaskonsums sich ergebender Reingewinn	Ergibt eine Verzinsung des Anlagekapitals	Bemerkungen.
einzeln	zusammen								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	cbm	ℳ	%	*) Stand auf 1. November 1908.
33500									
	110000	—	110000	4,1	4510	90200	4000	3,64	
76500									
26000									
	66000	—	66000	4,1	2706	54120	3500	5,30	
40000									
—									
	33000	—	33000	4,1	1353	27000	2250	6,82	
33000									

26

Gas-

der Gemeinde

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.-Z.	Gemeinde	Zahl der Einwohner	Zahl der Haushaltungen	Anmeldungen zum Gasbezug: Häuser	Anmeldungen zum Gasbezug: Haushaltungen	Anmeldungen zum Gasbezug: Flammenzahl	Verhältnis der Anmeldungen zur Zahl der vorhandenen Haushaltungen	Geschätzter bezw. zu erwartender Jahresgaskonsum	Kosten- Art
							%	cbm	
1.	Hagsfeld . .	1710	391	127	145	628	37,1	50 000	a. Druckrohrstrang vom Ortsende des Stadtteils Rintheim ab bis zur Druckreglerstation am Eingang von Hagsfeld einschließlich dieser . . . . . b. Verteilungsrohrnetz einschließlich 20 Kandelaber- bezw. Konsollaternen samt Ferndruckzündungsanlage, sowie der Gaszuführungen

Tabelle B.

versorgung

Hagsfeld.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
aufwand		Jährliche Verzinsung und Abschreibung		Sohin mindest zu erreichender Jahres-gaskonsum	Bei Nichterreichung des zu garantierenden Jahresgaskonsums		Bemerkungen.
einzeln	zusammen	Prozent	Betrag		mögliche Differenz	eventuell aufzuzahlender Barbetrag	
ℳ	ℳ	%	ℳ	cbm	cbm	ℳ	
18 500	46 500	6,1	2 836,50	40 000	—	—	
28 000							

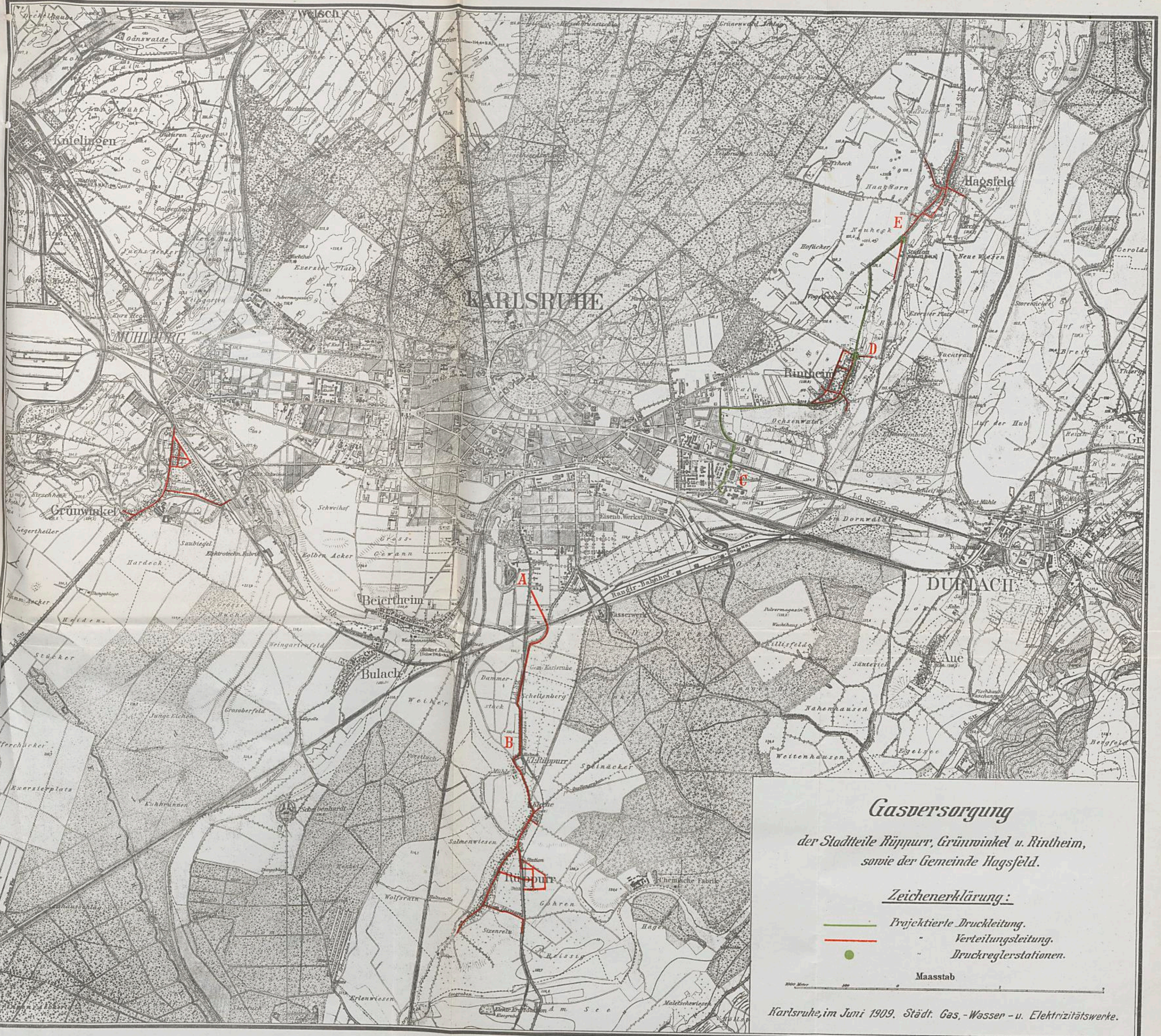

Gasversorgung

der Stadtteile Rüppurr, Grünwinkel u. Rintheim, sowie der Gemeinde Hagsfeld.

Zeichenerklärung:

- Projektierte Druckleitung.
- Verteilungsleitung.
- Druckreglerstationen.

Maasstab

Karlsruhe, im Juni 1909. Städt. Gas, -Wasser - u. Elektrizitätswerke.

2 Kc 3
184 b

Gasversorgung

des Stadtteils Grünwinkel.

Karlsruhe, im Juni 1909.

Städt. Gas-, Wasser- & Elektrizitätswerke.

Gasversorgung des Stadtteils Rintheim.

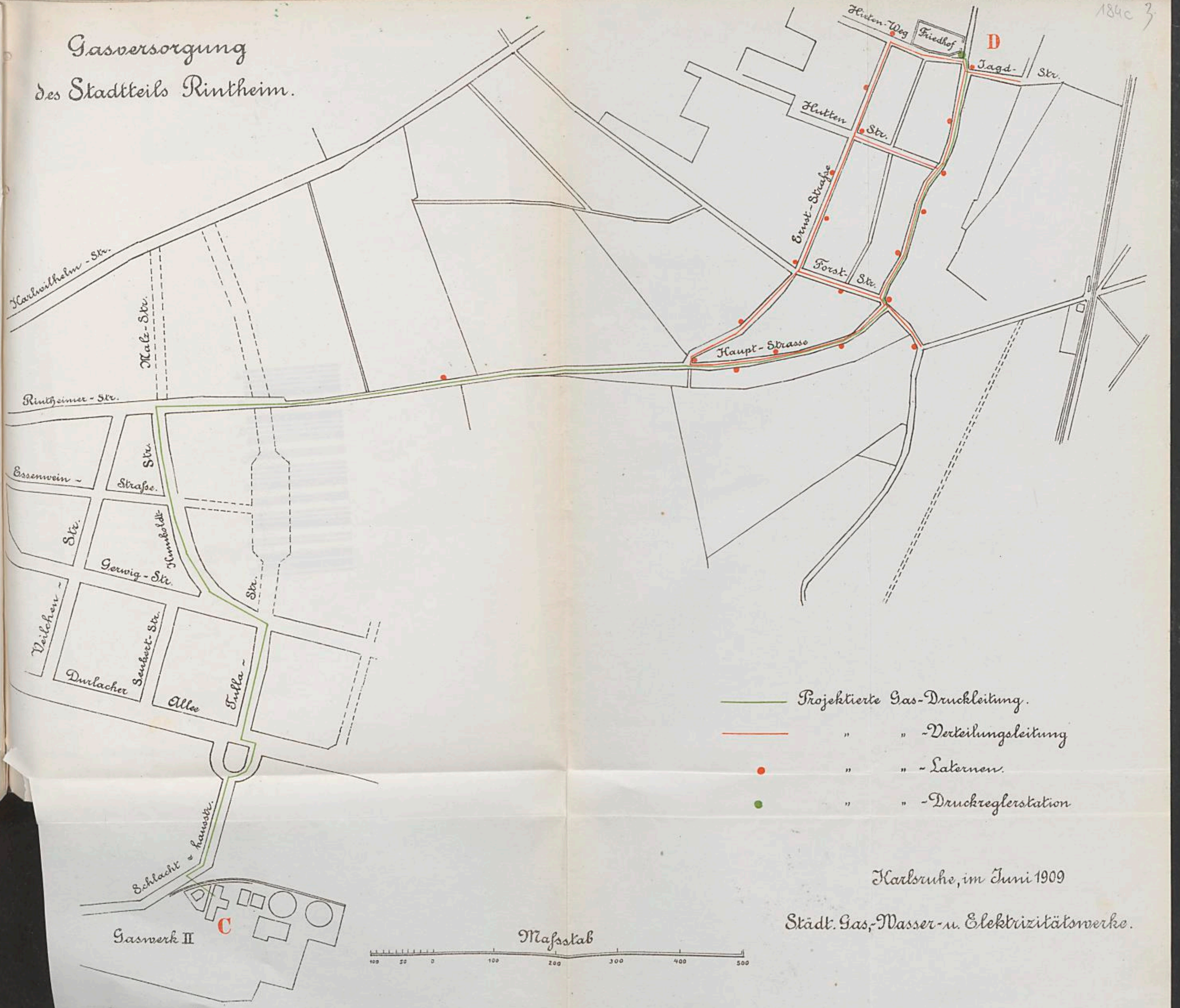

Projektierte Gas-Druckleitung.

" " -Verteilungsleitung

" " - Laternen.

" " -Druckreglerstation

Maßstab

100 50 0 100 200 300 400 500

Karlsruhe, im Juni 1909

Städt. Gas,-Wasser-u. Elektrizitätswerke.

1816 9

Gasversorgung

des Stadtteils Rüppurr.

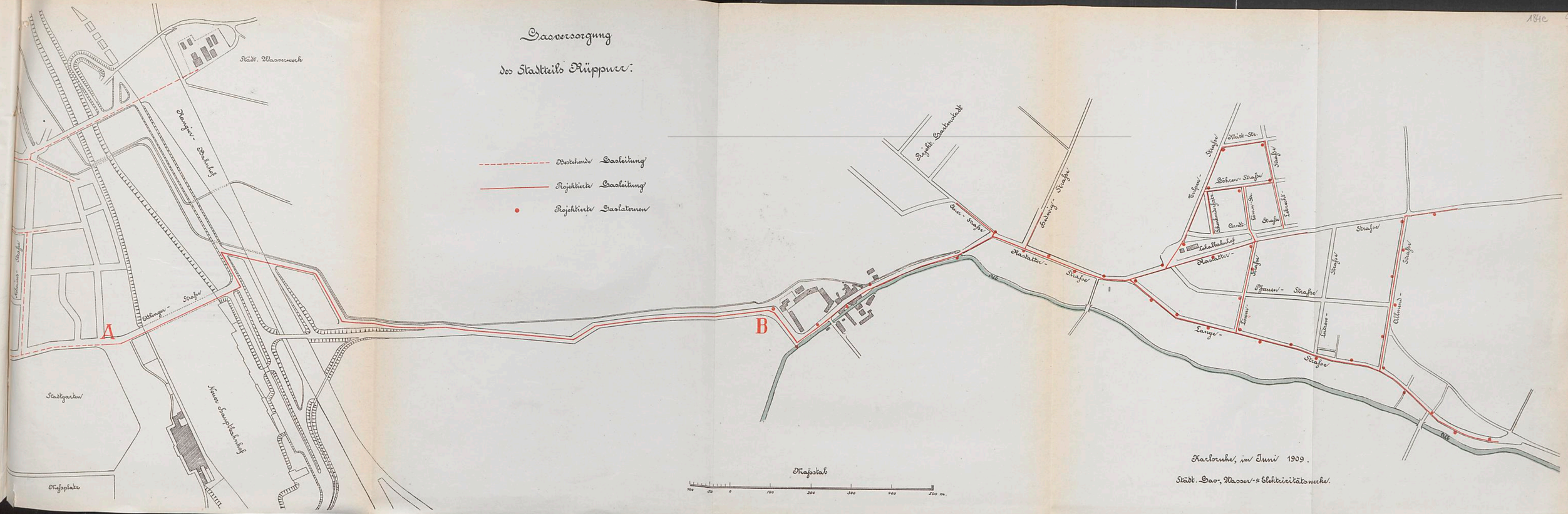

Karlsruhe, im Juni 1909.

Städt. Gas-, Wasser- & Elektrizitätswerke.

Gasversorgung

der Gemeinde Hagsfeld.

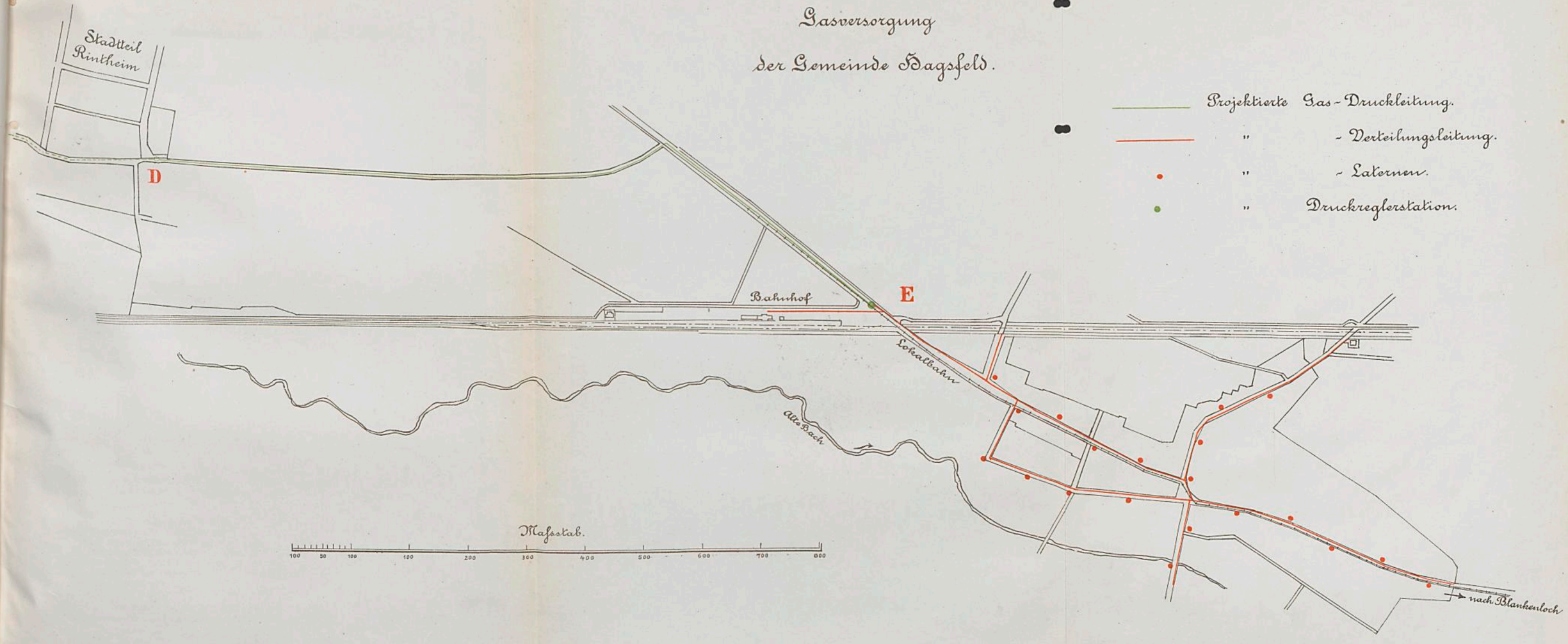

Karlsruhe im Juni 1909

Städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke.

Bürgerausschuss~~zustimmung am~~ = Sitzung vom 14. Juli 1909.

die Vorlage wurde abgelehnt.

Karlsruhe, den 7. Juli 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle

1. sich mit dem anliegenden Vertrag über die Lieferung von Gas an die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft zwecks Gasversorgung der Gemeinden Forchheim, Mörsch, Durmersheim, Bietigheim, An a. Rh., Elchesheim und Illingen einverstanden erklären,
2. seine Zustimmung dazu erteilen, daß zum Vollzug dieses Vertrags mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 65 000 ℳ eine Kompressoranlage im Gaswerk I, ein Druckrohrstrang vom Gaswerk I bis zur List-Straße und ein Druckrohrstrang von der List-Straße bis zur Gemarkungsgrenze südlich Grünwinkel einschließlich eines Stationsgasmessers erstellt werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Vertrag.

Zwischen
der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits
und
der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau A.-G. in nachstehendem „Bamag" genannt, zu Berlin, anderseits

ist heute vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der letzteren und der Zustimmung des Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Bamag errichtet auf ihre Kosten Gasversorgungseinrichtungen für die Gemeinden: Forchheim, Mörsch, Durmersheim, Bietigheim, An am Rhein, Elchesheim und Illingen auf Grund der mit diesen Gemeinden noch abzuschließenden Verträge und nach den näheren Bestimmungen derselben. Diese Gasversorgungen werden gemeinsam durch eine Gasfernversorgungsanlage gespeist in der Weise, daß das Gas unter höherem Druck von der Stadt Karlsruhe geliefert und durch Einschaltung von Reglern oder Gasbehältern zur Abgabe an die Konsumenten auf niedrigeren Druck gebracht wird.

§ 2.

Die Bamag hat von der Gemarkungsgrenze Karlsruhe ab alle mit der Herstellung der Hauptrohrleitungen für Hochdruck und für die Verteilung, für die Herstellung der Zuleitungen zu Privat-

2

konsumenten und Laternen, ferner für die Laternen und Kandelaber und Wandarme und für die Gasmesser verbundenen Kosten selbst zu tragen und bleibt Eigentümerin dieser Anlagen nach Maßgabe der mit den betreffenden Gemeinden abgeschlossenen Verträge. Sie verpflichtet sich ferner, das für die Gemeinden erforderliche Gas von der Stadt Karlsruhe zu beziehen und für das gelieferte Gas ein Viertel Jahr nach vorgelegter Rechnung der Stadt Karlsruhe die jeweilig fälligen Beträge zu entrichten.

§ 3.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, der Bamag das für die Versorgung der in § 1 genannten Gemeinden und auch für die eventuell im Einverständnis mit der Stadt Karlsruhe noch hinzukommenden Gemeinden erforderliche Gas in derartiger Beschaffenheit und Reinheit von der derzeitigen Karlsruher Gemarkungsgrenze ab zu liefern, wie es für die Stadt Karlsruhe selbst geliefert wird. Die Stadt Karlsruhe hat alle zur Fortleitung des Gases innerhalb des Stadtbezirkes der Stadt Karlsruhe bis zum Anschluß an die Gasfernversorgungsleitungen der Bamag erforderlichen Rohrleitungen nach näherer Vereinbarung auf ihre Kosten in der erforderlichen Weise herzustellen. Sie hat ferner in der Gasanstalt Karlsruhe auf ihre Kosten eine Gaspreß-Anlage mit den dazu erforderlichen Neben-Apparaten und Reinigungs-Apparaten zu errichten und in ordnungsmäßigem Betrieb zu erhalten. Das Gas muß, vorbehaltlich der Bestimmung des letzten Absatzes zu jeder Tages- und Nachtzeit durch diese Gas-Preßanlage mit einem Druck von mindestens 500 mm in die Gasfernversorgungsleitung geliefert werden. Vor dem Übergang in die Rohrleitung der Bamag hat die Stadt Karlsruhe einen geaichten Gasmesser einzuschalten, durch welchen das Gas gemessen und berechnet wird. Diese Gas-Preßanlage mit allem Zubehör wird, soweit die Stadt Karlsruhe diese Teile nicht selbst herstellt, oder verlegt, seitens der Bamag auf Kosten der Stadt Karlsruhe geliefert und die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, auch alle Erweiterungen der erwähnten Gaspreß- und dazu erforderlichen Reinigungs-Anlagen, der Bamag zu Konkurrenzpreisen in Auftrag zu geben.

Für das von der Stadt Karlsruhe gelieferte Gas werden folgende Preise festgesetzt:
wenn die Gasabnahme im Jahre 200 000 cbm nicht erreicht, 11 ₰ pro cbm,
wenn der Gasverbrauch „ „ 200 000 „ überschreitet, 10 „ „ „ ,
wenn „ „ „ „ 300 000 „ „ 9 „ „ „ .

Die Lieferung des Gases seitens der Stadt Karlsruhe erfolgt in der Zeit von 11 Uhr abends bis 3 Uhr mittags und ist möglichst gleichmäßig auf diese Stunden zu verteilen. Im Bedarfsfalle kann jedoch nach vorheriger Verständigung auch in der Zeit zwischen nachmittags 3 Uhr und nachts 11 Uhr Gas von Karlsruhe aus geliefert werden.

§ 4.

Die Bamag räumt der Stadt Karlsruhe das Recht ein, in die der Bamag nach den mit den einzelnen Gemeinden abgeschlossenen Verträgen zukommenden Rechte und Pflichten einzutreten, sobald die Stadt Karlsruhe die betreffenden Gemeinden eingemeindet. In solchem Falle hat die Stadt Karlsruhe von der Bamag alle in dem betreffenden Ort zum Zwecke der Gasbeleuchtung gebauten Einrichtungen zu übernehmen und zwar zum Herstellungspreise zuzüglich 20 Prozent und abzüglich einer mit dem siebenten Jahre beginnenden Amortisation von 1½ Prozent pro Jahr. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Bamag oder ihrer Rechtsnachfolger, oder in dem Falle des Konkurses. Im Übernahmefall ist die Stadt Karlsruhe auch verpflichtet, denjenigen Teil der Hochdruckleitung käuflich mit zu übernehmen, welcher für die Versorgung des betreffenden Ortes erforderlich ist und sie ist verpflichtet, der Bamag weiterhin durch das Hochdruckrohrnetz Gas unter denselben Bedingungen für die übrigen Gemeinden zu liefern. Sollte jedoch durch Eingemeindung einzelner Gebietsteile oder einzelner Ortschaften das verbleibende Versorgungsgebiet für die Bamag derartig beschränkt werden, daß die Jahresabgabe auf ½ der fünf Jahre nach Betriebseröffnung vorhandenen Jahres-Gasabgabe zurückgeht, so ist die Bamag jederzeit mit sechsmonatlicher Kündigung berechtigt zu verlangen, daß die Stadt Karlsruhe auch die Gasversorgung für die übrigen, dann noch verbleibenden Gemeinden übernimmt und demgemäß in alle zwischen den Gemeinden und der Bamag vereinbarten Verträge eintritt und den der Bamag derzeit gehörenden Teil der Anlagen nach obigen Grundsätzen dieser bezahlt. Dieses Verlangen kann nur mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zum 1. April oder 1. Oktober gestellt werden.

§ 5.

Die Bamag ist auch berechtigt alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, sei es bezüglich sämtlicher, oder einzelner Gemeinden, an einen Dritten zu übertragen, jedoch ist hierzu die Zu-

stimmung der Stadt Karlsruhe erforderlich, die aber nicht verweigert werden soll, wenn der Dritte die gleichen Garantien bietet, wie die Bamag.

§ 6.

Sollte die Stadt Karlsruhe gezwungen sein, den Verkaufspreis infolge einer Steigerung der Kohlenpreise zu erhöhen, so ist sie berechtigt, eine Erhöhung der in § 3 festgesetzten Gaspreise eintreten zu lassen, entsprechend der dadurch bedingten Erhöhung der Gestehungskosten des Gases.

§ 7.

Etwaige besondere Besteuerung des Gases oder der Fortleitung des Gases durch den Staat oder das Reich trägt die Bamag. Sie ist jedoch berechtigt, diese Steuer den Abnehmern für Gas wiederum aufzuerlegen. Die Stadt Karlsruhe verzichtet darauf, ihrerseits das Gas oder die Fortleitung desselben besonders zu besteuern.

§ 8.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von dreißig Jahren geschlossen; beide Kontrahenten sind berechtigt, mit Ablauf des neunundzwanzigsten Vertragsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist den Vertrag zu kündigen. Sofern die Stadt Karlsruhe von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, ist dieselbe berechtigt, die Gasversorgungen der angeschlossenen Gemeinden von der Bamag käuflich zu erwerben, sofern nicht die Gemeinden selbst von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch machen. Wird die Kündigung jedoch nicht ausgesprochen, so verlängert sich der Vertrag immer um weitere fünf Jahre bis zur Kündigung. Die Übernahme der Gasversorgungs-Anlagen in den verschiedenen Gemeinden erfolgt zum halben Buchwert und halben Geschäftswert. Der Buchwert wird ermittelt, indem alljährlich von den aufgewendeten Baukosten 1½ Prozent abgeschrieben werden und zwar beginnt für die ursprüngliche Anlage die Amortisation mit dem siebenten Jahre nach Inbetriebnahme und für alle später ausgeführten Neu- und Erweiterungsbauten mit dem der Inbetriebsetzung folgenden 1. April. Der so ermittelte Buchwert ist alljährlich der Stadt Karlsruhe mitzuteilen. Der Geschäftswert wird nach Feststellung des Durchschnittsgewinns der letzten drei Betriebsjahre durch einen vereidigten Bücher-Revisor durch Kapitalisierung des festgestellten Durchschnittsgewinns unter Zugrundlegung einer 4-prozentigen Verzinsung berechnet. In dem so ermittelten Preis sind die Werte der Anschlußleitungen, der Laternen mit Zubehör für die Straßenbeleuchtung, der Utensilien und Werkzeuge, der Gasmesser und Gasbehälter u. s. w. einbegriffen. Etwaige Vorräte an Laternen, Gasmessern und dergleichen können von der Stadt Karlsruhe mit übernommen werden, sind aber besonders nach ihrem Anschaffungswert zu berechnen.

§ 9

Für alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten unterwirft sich die Bamag der Zuständigkeit der Karlsruher Gerichte.

§ 10

Die Bamag verpflichtet sich, jährlich mindestens 150 000 cbm Gas zum Preise von 11 ₰ für den Kubikmeter abzunehmen oder auch bei Nichtabnahme dieser Gasmenge für jeden daran fehlenden Kubikmeter der Stadtgemeinde Karlsruhe gleichwohl 11 ₰ zu bezahlen.

§ 11.

Sowohl die Stadt Karlsruhe als auch die Bamag verpflichten sich gegenseitig, sowohl innerhalb der Stadt Karlsruhe, als auch innerhalb der angeschlossenen Gemeinden keine Konkurrenz durch Gas oder Elektrizität zu machen, sondern im Gegenteil gegenseitig überall helfend einzugreifen, um die Interessen des anderen Vertragsschließenden wahrzunehmen.

§ 12.

Für den Fall, daß der Gasmesser den Gasverbrauch nicht richtig anzeigt, wird der Verbrauch entweder nach dem entsprechenden Monate des Vorjahres oder falls dies aus besonderen Gründen namentlich auch wegen des inzwischen erfolgten Neuanschlusses einer weiteren Gemeinde an die Gasversorgung, nicht tunlich erscheint, nach dem letzten Monat, in der der Gasmesser noch richtig zeigte, berechnet, und zwar letzteres in folgender Weise: Bei zunehmenden Tagen wird ein Sechstel des Betrags des vorhergehenden Monats abgezogen, bei abnehmenden Tagen dagegen ein Sechstel hinzugerechnet. Der auf diese Art ermittelte Betrag ist von der Bamag anzuerkennen.

4

§ 13.

Bei Unmöglichkeit der Gaslieferung ohne von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu vertretendes Verschulden kann die Bamag gegen die Stadtgemeinde keinerlei Schadenersatzansprüche erheben.

§ 14.

Als Sicherheit für die Innehaltung aller durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen ist die Bamag gehalten, einen von einer ersten deutschen Bank akzeptierten Avalwechsel in Höhe von 65 000 ℳ zu übergeben, der jeweils mindestens einen Monat vor dem Ende seiner Gültigkeit fortlaufend bis zum Ablauf dieses Vertrags zur Vermeidung der Präsentation zu erneuern ist.

Begründung.

Im April 1908 richtete das Großherzogliche Bezirksamt Rastatt an den Stadtrat die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Stadtgemeinde Karlsruhe bereit wäre, an die Gemeinde Durmersheim, die Gasversorgung wünsche, und sich hierwegen bereits mit leistungsfähigen Firmen in Verbindung gesetzt habe, Gas und eventuell Elektrizität abzugeben. Die von Durmersheim schon wiederholt in den Jahren 1905 und 1907 gewünschte Versorgung mit elektrischem Strom hatte sich nach den vom städtischen elektrotechnischen Amt aufgestellten Berechnungen für die Stadtgemeinde Karlsruhe als nicht rentabel erwiesen und in den hierfür maßgebenden Verhältnissen war seitdem keine Veränderung eingetreten. Dagegen versprach nach der von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vorgenommenen vorläufigen Prüfung, eine Versorgung Durmersheims mit Gas namentlich dann eine gewisse Rentabilität zu gewähren, wenn noch andere Gemeinden der südlichen Hardt an den Hauptzuführungsstrang nach Durmersheim angeschlossen würden. Nach den daraufhin durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Rastatt und Ettlingen mit den in Betracht kommenden Gemeinden aufgenommenen Verhandlungen schien außer Durmersheim noch in Forchheim, Mörsch, Au a. Rh., Elchesheim, Illingen und Bietigheim Neigung zur Einführung der Gasversorgung vorhanden zu sein. Diese war in der Weise gedacht, daß die ganze Anlage von Karlsruhe erstellt werde und Karlsruhe auch die Kosten für die zur Erhöhung des Gasdrucks erforderliche Kompressoranlage und die Druckrohrleitung bis zur Gemarkungsgrenze zu Lasten des Betriebs auf sich behielte, wogegen die Kosten für die über 10 km lange Stromleitung von der Gemarkungsgrenze bis zum Anfang von Durmersheim unter alle Abnehmer verteilt werden und die Kosten für das Ortsverteilungsnetz jeder einzelnen Gemeinde verbleiben sollten. Als Gaspreis war für Leucht-, Koch- und Heizgas 18 ₰, für durch Münzgasmesser geliefertes Gas 19 ₰ und für Motorengas 16 ₰ vorgesehen. Für einen bestimmten, die Rentabilität sichernden Verbrauch hätte jede Gemeinde, wie es jetzt in dem Vertrag mit Hagsfeld bestimmt ist, die Garantie zu übernehmen gehabt.

Für den Winter 1808/09, als der hierzu in ländlichen Gemeinden geeigneten Jahreszeit, war in Aussicht genommen, in den genannten Orten durch Beamte des Gaswerks Vorträge über die Vorteile der Gasverwendung abhalten zu lassen und zwecks Gewinnung genauerer Grundlagen für eine Rentabilitätsberechnung Fragebogen zur Anmeldung der Gasabnehmer auszugeben. Zunächst wurden im Dezember 1908 und Januar 1909 in Forchheim und Mörsch, als den beiden zunächst gelegenen Orten, solche Vorträge abgehalten und Fragebogen ausgegeben.

In diesem Stadium befanden sich die Vorarbeiten, als mit einem Schreiben vom 13. Januar 1909 die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft, weiterhin kurz „BAMAG" genannt, an den Stadtrat mit der Anregung herantrat, den Plan einer eigenen Gasversorgungsanlage für die Gemeinden der südlichen Hardt aufzugeben und das für die Versorgung dieser

Gemeinden erforderliche Gas an der Karlsruher Gemarkungsgrenze an die BAMAG zu verkaufen, die dann ihrerseits auf eigene Kosten die weiteren Anlagen errichten und das Gas nach den einzelnen Gemeinden leiten wolle. Die BAMAG bot dabei einen Gaspreis von 9 bis 10 ₰ für den Kubikmeter, eventuell auch eine Beteiligung am Reingewinn an und wollte sich zur Abnahme einer bestimmten jährlichen Gasmenge verpflichten.

Da nach einer von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke erhobenen vergleichenden Rentabilitätsberechnung das Angebot der BAMAG gegenüber der Errichtung einer städtischen Gasversorgungsanlage nach den genannten Gemeinden vorteilhafter erschien, beschloß der Stadtrat unterm 22. April d. J., in nähere Verhandlungen mit der Gesellschaft einzutreten.

Noch ein weiterer Umstand ließ eine Einigung mit der BAMAG als wünschenswert erscheinen. Diese wollte nämlich ursprünglich in Durmersheim ein eigenes Gaswerk errichten, hatte hiezu auch von der Gemeinde Durmersheim schon einen Platz gekauft und mit Durmersheim bereits im Jahre 1907 einen Vertrag über die Gasversorgung abgeschlossen. Der Vollzug dieses Vertrags, in dem der Gesellschaft hinsichtlich der Straßenbenutzung weitgehende monopolartige Rechte eingeräumt wurden, war aber von Großherzoglichem Ministerium des Innern wegen Gefährdung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Wege untersagt worden. Die BAMAG behauptete nun, daß hierdurch die Gültigkeit ihres mit Durmersheim geschlossenen Vertrags hinsichtlich des Rechts, die Gasversorgung zu übernehmen, nicht berührt werde und es hätte jedenfalls bei Einführung einer Gasversorgung in Durmersheim durch die Stadtgemeinde Karlsruhe die vorher notwendige Auseinandersetzung zwischen Durmersheim und der BAMAG zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Wäre es hierbei der Gemeinde Durmersheim nicht geglückt, aus dem Vertrag mit der BAMAG frei zu kommen, so hätte sie sich wegen der zu befürchtenden Schadenersatzansprüche seitens der BAMAG wohl nicht zu einem Vertrag mit Karlsruhe verstehen können, und es wäre dann beim Wegfall Durmersheims möglicherweise die Rentabilität der ganzen von Karlsruhe projektierten Gasversorgung der südlichen Hardtgemeinden in Frage gestellt worden.

Die Verhandlungen mit der BAMAG haben nach mehrfachen schriftlichen und mündlichen Erörterungen zum Abschluß des abgedruckten Vertrags geführt, dem auch die Gas- und Wasserwerkskommission ihre Zustimmung erteilt hat.

Nach dem Vertrag bleibt die Errichtung sämtlicher zur Gasversorgung der in § 1 genannten Gemeinden erforderlichen Anlagen von der Karlsruher Gemarkungsgrenze südlich Grünwinkel ab der BAMAG überlassen. Karlsruhe verkauft das Gas nicht an die Gemeinden oder die einzelnen Abnehmer, sondern an die BAMAG und hat nur die Anlagen zu erstellen, die notwendig sind, um an der Gemarkungsgrenze das Gas unter dem erforderlichen Druck an die BAMAG liefern und messen zu können, nämlich:

a. eine Kompressoranlage im Gaswerk I mit einem Aufwand von . . . 14 000 ℳ
b. einen Druckrohrstrang vom Gaswerk I bis zur List-Straße mit einem Aufwand von . . . . . 36 000 „ und
c. einen Druckrohrstrang von der List-Straße bis zur Gemarkungsgrenze einschließlich des dort aufzustellenden Stationsgasmessers mit einem Aufwand von . . . . . 15 000 „

zusammen also Anlagen mit einem Gesamtaufwand von . . . . . 65 000 ℳ

Durch die in § 10 des Vertrags vorgesehene Garantie ist die sichere Verzinsung und Amortisation des für diese Anlagen aufgewandten Kapitals gewährleistet. Die Kompressoranlage und der Druckrohrstrang können übrigens auch bei einer etwaigen Gasversorgung der

Gemeinden Daxlanden, Knielingen, Welsch- und Teutschneureuth und Eggenstein benützt werden.

Der Preis des Gases (§ 3) ist bei einer Jahresabnahme

bis zu 200 000 cbm auf . . . . . 11 ₰,
von 200 000 bis 300 000 cbm auf . . . . . 10 ₰,
von über 300 000 cbm auf . . . . . 9 ₰

festgesetzt.

Eine von der BAMAG gewünschte weitere Preisermäßigung auf 8 ₰ bei einem 400 000 cbm überschreitenden Jahresverbrauch ist als zu weitgehend abgelehnt worden. Ebenso eine von der Gesellschaft ursprünglich neben geringeren als den jetzt vereinbarten Gaspreisen angebotene Gewinnbeteiligung, weil eine durchgreifende Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft kaum möglich wäre, die Feststellung des Gewinns leicht zu Differenzen führen könnte und zudem der bei Verzicht auf die Gewinnbeteiligung erreichte höhere Gaspreis zuverlässiger als die Gewinnbeteiligung einen dauernden Vorteil für die Stadt sichert. Die Gewährung erheblich niedrigerer Preise als der in der städtischen Gasbezugsordnung bestimmten war möglich, weil es sich um einen Vertrag mit einem Großabnehmer handelt, die erforderliche Mehrproduktion von voraussichtlich von 300 000 bis 400 000 cbm im Jahre — abgesehen von der Druckleitungsanlage — keine besondere Anlagekosten erfordert und alle durch die Unterhaltung der Leitungen, Kontrolle der Gasmesser, Gasgeldeinzug u. s. w. regelmäßig bei der Gasabgabe entstehenden und bei der Preisfestsetzung deshalb zu berücksichtigenden Kosten hier vollständig fehlen. Bei einer Erhöhung der Gaspreise in Karlsruhe infolge Steigens der Kohlenpreise sollen auch die der BAMAG gewährten Preise sich entsprechend erhöhen. (§ 6.)

Schon bei Abnahme des in § 10 garantierten Mindestquantums von 150 000 cbm im Jahre wird sich neben Verzinsung und Amortisation des für die Kompressoranlage und den Druckrohrstrang aufgewendeten Kapitals auch ein sicherer Reingewinn ergeben. Es läßt sich indessen erwarten, daß bei Anschluß der genannten Gemeinden an die Gasversorgungsanlage jährlich nicht nur 150 000 cbm, sondern über 300 000 cbm Gas an die BAMAG verkauft werden, so daß sich der Reingewinn nicht unerheblich steigern wird. Das Nähere über die von der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke aufgestellte Rentabilitätsberechnung ist aus dem abgedruckten Bericht der Direktion vom 7. d. M. Nr. 580 zu entnehmen. Es sei aus dem Vertrag ferner hervorgehoben, daß bei etwaiger Eingemeindung einzelner an der Gasversorgung teilnehmender Gemeinden und bei Auflösung oder Konkurs der BAMAG die Stadtgemeinde Karlsruhe berechtigt ist, an Stelle der BAMAG in deren Verträge mit den einzelnen Gemeinden einzutreten (§ 4), und daß der Vertrag zunächst auf die Dauer von 30 Jahren fest geschlossen ist unter Vorbehalt des Rechts der Stadtgemeinde Karlsruhe zum käuflichen Erwerb der ganzen Anlage bei Kündigung nach Ablauf der 30-jährigen Vertragsdauer (§ 8).

Im übrigen dürften die Bestimmungen des Vertrags einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Unter den Vorteilen, die der Verkauf des Gases an die BAMAG statt an die einzelnen Gemeinden oder die einzelnen Haushaltungen für die Stadtgemeinde Karlsruhe bietet, steht an erster Stelle der bereits erwähnte sicherere und größere Gewinn. Weitere Vorzüge, darunter namentlich auch der Wegfall der bei der großen Entfernung einzelner Gemeinden schwierigen Kontrolle und kostspieligen Unterhaltungsarbeiten, sind in dem erwähnten Berich der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke aufgezählt.

Bei Würdigung aller dieser Umstände gelangte der Stadtrat zu der Überzeugung, daß der Vertrag mit der BAMAG gegenüber der Erstellung der Gasversorgungsanlage durch die

Stadt selbst den Vorzug verdient und sowohl vom wirtschaftlichen wie vom technischen Standpunkte aus ein für die Stadt vorteilhaftes Unternehmen darstellt.

Die Pläne und Voranschläge für die von der Stadt zu erstellenden Anlagen, Kompressoranlage und Druckrohrstrang bis zur Gemarkungsgrenze, liegen beim Hauptsekretariat zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf.

Siegrist.

Hollerbach.

Bericht des Gaswerks vom 7. Juli 1909.

Zur wirtschaftlichen Beurteilung des von der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Berlin (in Nachstehendem „BAMAG" genannt) gemachten Angebotes ist es notwendig, eine vergleichende Rentabilitätsberechnung aufzustellen.

In unserem Bericht vom 4. September 1908 Nr. 579 haben wir schätzungsweise den Gaskonsum der in Betracht kommenden Gemeinden Forchheim, Mörsch, Durmersheim, Bietigheim, Au a. Rh., Elchesheim und Illingen zu rund 369 000 cbm angenommen. Dazu ist noch für den Gasverlust im Rohrnetz ein Zuschlag von 2 Prozent = 8 000 cbm zu machen, so daß sich eine jährliche Gasmenge von 377 000 cbm ergibt, welche wir dieser Gesellschaft zu liefern hätten, gemessen durch den an der Gemarkungsgrenze aufzustellenden Stationsgasmesser.

Die Lieferung des Gases bis zu diesem Stationsgasmesser wird den nachstehenden einmaligen Kostenaufwand seitens des Gaswerks erfordern:

1 Kompressoranlage im Gaswerk I	14 000 ℳ.
2. Druckrohrstrang vom Gaswerk I bis zur List-Straße	36 000 „
3. Druckrohrstrang von List-Straße bis Gemarkungsgrenze einschließlich Stationsgasmesser	15 000 „
Zusammen	65 000 ℳ.

Rechnet man das Gas zum Herstellungspreis auf dem Gaswerk, dann ergibt sich bei einer 6prozentigen Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und bei Berücksichtigung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kompressoranlage eine Gesamtausgabe von . . . . . 19 680 ℳ.

Legt man einen Verkaufspreis von 9 ₰ für den cbm zu Grunde, so hat die BAMAG an das Gaswerk zu zahlen: 377 000 cbm zu 9 ₰ = ... 33 930 „

Es verbleibt somit dem Gaswerk ein jährlicher Reingewinn von 33 930 — 19 680 ℳ = . . 14 250 ℳ.

Diesem Betrag ist der zu erwartende Reingewinn gegenüberzustellen, der durch den Selbstverkauf des Gases an diese Ortschaften erzielt werden kann.

Nach unserer Berechnung stellen sich die Anlagekosten für die Gasversorgung der vorgenannten Ortschaften einschließlich der Kompressoranlage, des Druckrohrstranges, der Ortsverteilungsnetze mit der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf 552 500 ℳ.

Rechnet man eine 6prozentige Verzinsung und Abschreibung dieses Anlagekapitals, die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kompressoranlage, die Unterhaltungskosten der Druckrohrleitungen, des Gasrohrnetzes, ferner die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung sowie für Bedienung der Gasmesser, den Verwaltungsaufwand und die Erzeugungskosten des Gases, so würde sich nur ein Reingewinn von 1 650 ℳ ergeben. Dieser Gewinn ist demnach wesentlich niedriger, als bei dem Verkauf des Gases an die BAMAG.

8

Der Verkauf des Gases an die BAMAG, anstatt unmittelbar an die zu versorgenden Gemeinden, würde in allen Fällen uns folgende Vorteile bieten:

1. Kleines Anlagekapital,
2. sicheren Gewinn, der denjenigen bei Selbstversorgung dieser Ortschaften ganz erheblich übersteigt,
3. Wegfall der Unterhaltungsarbeiten, die bei den sehr groß. ~egentfernungen kostspielig werden,
4. Wegfall der relativ teueren Kontrolle der Anlage,
5. Wegfall des eventuellen Geldverlustes bei Nichtbezahlen von Gasrechnungen,
6. der Gasverlust bei etwaigen Rohrbrüchen an den Ortsrohrnetzen und Druckrohrsträngen von der Gemarkungsgrenze ab geht zu Lasten der Firma,
7. Fortfall alles Risikos, da die BAMAG so weit zu garantieren hat, daß mindestens unser Aufwand für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung gedeckt ist,
8. Fortfall der umständlichen und zeitraubenden Agitationsarbeit bei den Bewohnern.

Wir vermögen daher sowohl vom technischen, wie vom kaufmännischen und wirtschaftlichen Standpunkte dem von der BAMAG gemachten Vorschlage im Prinzip durchaus zuzustimmen.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juli 1909.

Karlsruhe, den 5. Juli 1909.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit dem III. Bürgermeister, Herrn Dr. Erich Kleinschmidt, nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

G. Beck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
dem III. Bürgermeister, Herrn Dr. Erich Kleinschmidt, anderseits,
wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der III. Bürgermeister Dr. Erich Kleinschmidt erhält mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts einen Gehalt von jährlich . . . . . 9000 ℳ
Dieser Gehalt wird auf 1. Januar 1911, 1913, 1915 und 1917 um je . . . . . 1000 „
— Eintausend Mark —
somit bis zum Betrag von jährlich . . . . . 13000 „
— Dreizehntausend Mark —
erhöht.

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städteordnung) des Bürgermeisters Dr. Kleinschmidt ist § 28 Absatz 2 des städtischen Beamtenstatuts in der Fassung vom 17. Dezember 1908 maßgebend und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts anzusehen.

2

§ 3.

Bürgermeister Dr. Kleinschmidt hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Diese wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2, 62 Absatz 2, 64, 68, 69 und 70 des Badischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 bemessen.

Dabei vertritt der in § 1 festgesetzte jeweilige Gehalt den Einkommensanschlag.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 2. August 1909.
Verwaltungsgenehmigung mit Erl. Gr. Min. des Innern vom 11. Aug. 1909 Nr. 39941.

Karlsruhe, den 26. Juli 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben

1. zu nachstehendem Vertrag mit den Eheleuten Bäckermeister Johann Georg Hauser und Marie geborene Bernhardt über den Ankauf der zur Herstellung eines öffentlichen Platzes an der Lützow-Straße im Ortsteil Rüppurr erforderlichen Grundstücke Lagerbuch Nr. 10261 und 10262 mit einem Flächeninhalt von 458 + 453 qm zum Preis von . . . . . 6 ℳ
— Sechs Mark —
pro qm somit um . . . . . 5466 ℳ
— Fünftausendvierhundertsechsundsechzig Mark —
2. zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Deckung des Kaufpreises von 5466 ℳ nebst den von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Kosten im Betrage von 34 ℳ 60 ₰.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Durch Beschluß des Bezirksrats Karlsruhe vom 24. September 1907 wurden die Straßen- und Baufluchten des Geländes im Ortsteil Rüppurr westlich der Rastatter-Straße bis zur Alb abgeändert. Hierbei wurde an der Lützow-Straße ein öffentlicher Platz vorgesehen, dessen Lage aus anliegendem Plan zu ersehen ist. In diesen Platz fallen auch die den Bäckermeister Hauser Eheleuten hier gehörigen Grundstücke Lagerbuch Nr. 10261 und 10262 mit einem Flächeninhalt von 458 und 453 qm. Diese Eigentümer haben von dem ihnen nach § 8 ² des Ortsstraßengesetzes zustehenden Recht Gebrauch gemacht und die sofortige Übernahme der beiden völlig in den öffentlichen Platz fallenden Grundstücke verlangt. Für diese im Plan rot bezeichneten Grundstücke einigte man sich auf einen Preis von 6 ℳ pro qm, sodaß ein Gesamtaufwand von 5466 ℳ der Stadtgemeinde aus diesem Erwerb erwächst.

Die Verhandlungen mit den Eigentümern des übrigen in jenen Platz fallenden Geländes führten bis jetzt zu keinem Ergebnis.

2

Vertrag.

§ 1.

Die Eheleute Johann Georg Hauser Bäckermeister in Karlsruhe und Marie geborene Bernhardt verkaufen die laut Grundbuch Karlsruhe-Rüppurr Band XV Heft 12 auf das Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft eingetragenen, an der Lützow-Straße gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 10261 im Umfang von 458 qm und Lagerbuch Nr. 10262 im Umfang von 453 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum um den Preis von 6 ℳ pro qm also um den Gesamtpreis von . . . . . 5466 ℳ

— Fünftausendvierhundertsechsundsechzig Mark. —

§ 2.

Der Kaufpreis ist zahlbar, sobald die Auflassung bewirkt und die in § 4 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 3.

Die Kosten des Vertrags trägt die Stadtgemeinde. Wegen Verwendung der Grundstücke zur Herstellung eines öffentlichen Platzes wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

1900

Norden

10270
10269
10268
10266
10267
10265
10257
10256
10255
10253
10259
10260
10261
10262
10263
10264
10251
10246
10247
10248
10249
10254
10253 Lützow - Straße
10252
10405
10404
10403
10344
10346
10345
10347
10343
10340
10287
10286
10284
Lange - Straße
Projekt. freier Platz
Hauser: Johann Georg, Bäcker und Ehefrau
458 qm | 453 qm
Rheinhafen - Straße
Rheinhafenbahn
10250
10406
10407
10408
10409

Maßstab

-10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

Karlsruhe Juli 1909.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 2. August 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 27. Dezember 1909 No. 62654 und Bundesministerialentschließung vom 22. Dezember 1909 No. 1123.

Karlsruhe, den 27. Juli 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe auf Grund der nachstehenden Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1910 herbeigeführt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Vereinbarung

über die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

I. Gesetzesbestimmungen.

§ 1. Die Gemeinde Daxlanden wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2. Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Daxlanden findet die Übergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Daxlanden die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Daxlanden aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesen zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Daxlanden aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Daxlanden zu wählen.

§ 4. Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Daxlanden aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

2

§ 5. Der in der Gemeinde Daxlanden bestehende Bürgernutzen wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß eine Anwartschaft auf den Genuß nur noch den Personen zusteht, welche am 31. Dezember 1909 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Daxlanden besitzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Genuß nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes erfüllen.

Eine nach dem 1. Mai 1909 bewirkte Bürgeraufnahme gewährt indessen keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 Bürgerrechtsgesetz) ist zurückzuerstatten.

§ 6. Der Stadtrat ist indessen berechtigt, an Stelle des Almendgenusses vom Beginn eines Kalenderjahres an nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung eine auf Jahresschluß fällige Geldrente treten zu lassen, welche beträgt:

für die 500 Lose der ersten Klasse je 55 ℳ
„ „ 100 „ „ zweiten „ „ 8 „
„ „ 51 „ „ dritten „ „ 8 „

desgleichen für die 500 Lose des Gabholzgenusses der ersten Klasse je 21 ℳ und für die 100 Lose der zweiten Klasse je 14 ℳ. Die Umwandlung des Bürgernutzens in Geldrente kann für sämtliche Almend- und Holzberechtigte oder nur für einen Teil der einen oder andern Kategorie oder auch für einen Teil der dem Genuß unterliegenden Grundstücke geschehen. Die Entschädigung eines Berechtigten, dem nur ein Teil seines Loses gekündigt wird, ist nach dem Verhältnis des Flächenmaßes des gekündigten Teils zu dem des Gesamtloses zu bemessen. Für einen Losanteil am Liestacker oder am Lutherisch Wäldele mit etwa 6 a beträgt die Teilrente 8 ℳ.

Erstmals für das Jahr 1916 sind die Genußberechtigten berechtigt, an Stelle des Almend- und Holzgenusses die oben genannten Geldrenten zu beanspruchen. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat dies spätestens sechs Monate vor Beginn des Kalenderjahres zu beantragen, für welches er erstmals die Geldrente beanspruchen will. Der Antrag auf Umwandlung eines Loses oder Losteils wirkt auch gegen die zum Einrücken in das Los Berufenen. Diese erhalten die an Stelle des Naturalgenusses tretende Geldrente.

II. Sonstige Vereinbarungen.

a. In den Verbrauchssteuerbezirk wird die derzeitige Gemarkung Daxlanden nur bezüglich der Gegenstände einbezogen, von denen von der Stadt Karlsruhe auch nach dem 1. April 1910 noch Verbrauchssteuern erhoben werden, also bezüglich des Bieres und des Weines.

b. In der Volksschule in Daxlanden soll spätestens im Jahr 1915 der Lehrplan der erweiterten Volksschule der Stadt Karlsruhe durchgeführt sein Die Hauptlehrer in Daxlanden sollen durch jährliche Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden

c. Die städtische Gasleitung muß alsbald, spätestens im Jahr 1911, nach Daxlanden durchgeführt werden.

d. Die besoldeten Beamten und Bediensteten der Gemeinde Daxlanden sollen nach Maßgabe des städtischen Beamten- und Arbeiterstatuts in den Dienst der Stadt Karlsruhe übernommen oder unter entsprechender Anwendung dieser Statute in den Ruhestand versetzt werden. Bei der Übernahme in den Dienst der Stadt Karlsruhe darf eine Verkürzung in den seitherigen Bezügen nicht stattfinden.

e. Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, welche die Ausübung der Landwirtschaft erschweren, sollen nur im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses auf Daxlanden

ausgedehnt werden. Die Verpflichtung der Stadt zur Haltung von Farren, Zuchtebern und Ziegenböcken bleibt nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1896 solange aufrecht erhalten, als die Voraussetzungen hierfür in dem Ortsteil Daxlanden gegeben sind. Die Befugnis zur privaten Schlachtung bleibt auf die Dauer von 10 Jahren aufrecht erhalten.

f. Zur Wahrnehmung von Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Fortbestehen in Daxlanden erwünscht ist, soll unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamten in Daxlanden ein Gemeindesekretariat errichtet werden. Zu den Aufgaben des Gemeindesekretariats gehört außer der Entgegennahme der Anmeldungen zur Krankenversicherung u. s. w. insbesondere auch die Tätigkeit des Standesamts.

Auch werden daselbst Zahlstellen der Stadtkasse und der städtischen Sparkasse eingerichtet.

Der seitherige Friedhof in Daxlanden und das gesamte seitherige Bestattungswesen bleibt solange erhalten, als diese Einrichtungen den Bedürfnissen genügen.

g. Längstens bis zum Ablauf des Jahres 1911 muß die städtische Straßenbahn nach Daxlanden durchgeführt sein.

h. Falls infolge der Eingemeindung eine Umschreibung der noch von der Gemeinde Daxlanden gegebenen Hypotheken auf die Stadt Karlsruhe oder eine städtische Kasse beabsichtigt ist, oder falls die Umwandlung der Sicherungshypotheken in Briefhypotheken erfolgen soll, dürfen weder für die Umschreibung noch für die Ausstellung eines Hypothekenbriefes den seitherigen Daxlander Hypothekenschuldnern Kosten erwachsen.

i. Die seitherige Feuerwehr von Daxlanden bleibt als selbständige Wehr erhalten und bezieht die ihr seither zugekommene Unterstützung aus Gemeindemitteln weiter.

Begründung.

Es lag nicht in der Absicht der Stadtverwaltung, nach den Eingemeindungen von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr auf 1. Januar 1907 und von Grünwinkel auf 1. Januar 1909 alsbald zu weiteren Einverleibungen zu schreiten, wenn sie sich auch darüber im klaren war, daß die Entwicklung der Karlsruher Stadtgemarkung damit noch nicht auf lange Zeit hinaus zum Abschluß gekommen sei. Immerhin glaubte man mit den dazu noch erforderlichen weiteren Gebietsausdehnungen nach Süden und Westen zuwarten zu können, bis die beteiligten Gemeinden selbst das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß mit dem größeren und leistungsfähigeren Gemeinwesen der benachbarten Stadt empfinden und geltend machen würden. Dieser Fall ist nun freilich bald eingetreten. Mit Schreiben vom 12. November 1908 hat der Gemeinderat Daxlanden beim Stadtrat angefragt, „ob unter den zur Zeit obwaltenden Umständen nicht eine Erörterung der Eingemeindungsfrage in Betracht zu ziehen sei und welche Vorschläge bejahendenfalls die Stadtgemeinde Karlsruhe zum Gegenstand der ersten Besprechung zu machen gedenkt".

Als „zur Zeit obwaltende Umstände", die den Gemeinderat zu diesem Schritt veranlaßten, dürften folgende Verhältnisse anzusehen sein, deren Darstellung zugleich die Frage der Zweckmäßigkeit der Eingemeindung vom Standpunkt beider Gemeinden beleuchtet:

1. Der Karlsruher Rheinhafen nebst Stichkanal ist bekanntlich zum größten Teil auf ehemals Daxlander Gebiet angelegt. Die Stadtgemeinde hat für diese Anlage 882 468 qm von der Gemeinde Daxlanden für 491 923 ℳ 33 ₰ im Expropriationsverfahren erworben. Außerdem wurden auf 1. Januar 1903 nicht nur das Rheinhafengelände,

4

sondern auch ein größeres Gebiet nördlich und südlich desselben der Stadtgemarkung einverleibt, und zwar hatte Daxlanden von seiner Gemarkung im Ganzen 3 953 371 qm, also annähend 400 ha, an die Stadtgemarkung abzutreten, wovon aber der größte Teil im Eigentum der Gemeinde Daxlanden verblieb. Durch diese Gemarkungsveränderung erfuhr die Gemeinde Daxlanden einerseits eine Verminderung ihrer umlagepflichtigen Steuerkapitalien zu Gunsten der Stadt, anderseits wurde ihr eigener Liegenschaftsbesitz, soweit er in die Stadtgemarkung übergegangen war, in Karlsruhe umlagepflichtig. Die Gemeinde Daxlanden erhob daher von Anfang an bedeutende Entschädigungsansprüche gegen die Stadt, über die bis heute keine Verständigung erzielt werden konnte. Es schwebt vielmehr über diese Ansprüche ein Verwaltungsverfahren vor dem Bezirksrat, dessen Entscheidung in jedem Fall auf verwaltungsgerichtlichem Weg angefochten würde. Die Forderung der Gemeinde Daxlanden beläuft sich auf 209 380 ℳ nebst 3½ Prozent Zinsen vom 1. Januar 1903 an, während die Stadt sich nur zu der vom Bürgerausschuß unterm 7. Februar 1902 bewilligten Summe von 65 120 ℳ verstehen kann.

2. Die Gemeinde Daxlanden behauptet, daß ihr Gelände südlich und nördlich des Stichkanals infolge dieser Anlage bei Rheinhochwasser durch Druckwasser aus dem Kanal überschwemmt und dadurch in seinem Wert gemindert werde. Sie hat gegen die Stadtgemeinde auch aus diesem Grunde beträchtliche Enschädigungsansprüche geltend gemacht und da die Stadtverwaltung diese auf Grund von Gutachten der sachverständigen Behörden ablehnte, Klage beim Landgericht Karlsruhe erhoben, wonach die Stadt zur Beseitigung des schadenbringenden Zustands oder zur Leistung von Entschädigung verurteilt werden soll.
3. Es ist ein seit vielen Jahren verfolgtes Ziel der Gemeinde Daxlanden, mit der Stadt Karlsruhe durch eine Straßenbahnlinie verbunden zu werden. Der Stadtrat hat dafür schon verschiedene Vorprojekte und Rentabilitätsberechnungen aufstellen lassen, die aber alle ergaben, daß die Linie nach Daxlanden unrentabel sein würde. Der Stadtrat hat daher der Gemeinde Daxlanden erklärt, daß die Linie nur gebaut werden könne, wenn die Gemeinde Daxlanden sich für das zu erwartende Defizit haftbar machen würde. Die Gemeinde Daxlanden erklärte sich hiezu bereit; die Mittel glaubte sie durch Verkauf des unter Ziffer 4 erwähnten Geländes mit Leichtigkeit gewinnen zu können.
4. Die Gemeinde Daxlanden besitzt nämlich auf Gemarkung Karlsruhe einen schon jetzt als Bauterrain, insbesondere für Industrie, geeigneten Geländekomplex, der zwischen Mühlburg und dem Rheinhafen einerseits, der Güterbahn und der Alb anderseits liegt, die sogenannten „Liestäcker“ und „Lutherisch Wäldle“, im Flächenmaß von 321 319 qm. Der Gemeinderat Daxlanden bewertet ihn zu mindestens 4 ℳ für den qm, also zu etwa 1½ Millionen Mark. Würde die Gemeinde dieses Gelände verkaufen, so würde sie nicht nur umlagefrei werden, sondern außerdem Überschüsse verteilen können. Sie hat auch der Stadtgemeinde den Ankauf dieses Geländes nahegelegt.
5. Die Gemeinde Daxlanden wünscht von der Stadt Karlsruhe mit Gas versorgt zu werden. Erhebungen über den zu erwartenden Verbrauch haben die Rentabilität einer solchen Anlage ergeben.

Unter diesen Umständen glaubte sich der Stadtrat gegen das Gesuch der Gemeinde Daxlanden um Prüfung der Eingemeindungsfrage nicht grundsätzlich ablehnend verhalten zu dürfen, beschloß aber zunächst, die nötigen Erhebungen über die Verhältnisse der Gemeinde Daxlanden, insbesondere ihr Liegenschafts- und sonstiges Vermögen, den Bürgernutzen und ihre Finanzlage zu veranstalten. Diese ergaben Folgendes:

I. Allgemeines.

Die Einwohnerzahl belief sich nach der Volkszählung von 1905 auf 3823, nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 auf 4058 Personen, gegen 2912 im Jahre 1890. Davon waren 667 im Hauptberuf und 419 im Nebenberuf mit Landwirtschaft beschäftigt (gegen 1043 und 354 im Jahre 1895), 2809 in Industrie und Gewerbe (gegen 1796 im Jahre 1895).

Die Gemarkung umfaßt nach den früheren Abtretungen an die Stadtgemeinde noch 10 680 812 qm (also über 1068 ha).

Die Zahl der ortsanwesenden Bürger und Bürgerwitwen betrug am 11. Juni 713, die der abwesenden 62, zusammen 775, die Zahl der bis dahin geborenen Bürgersöhne 774.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 8 Gemeinderäten, der Bürgerausschuß zählt außerdem 60 Mitglieder.

An Beamten und Bediensteten sind ferner vorhanden:

2 Ratschreiber (1 davon ist Grundbuchhilfsbeamter), 1 Gemeinderechner, 3 Rats- und Polizeidiener, 2 Feldhüter, 1 Farrenhalter, 3 Hebammen, 1 Leichenschauer und Desinfektor, 1 Laternenanzünder, 2 Schuldienerinnen und 3 Waldhüter.

II. Das Gemeindevermögen.

Die Gemeinde Daxlanden besitzt ein sehr beträchtliches Vermögen, insbesondere an Liegenschaften und Kapitalien.

An Gebäuden sind vorhanden: Rathaus, 3 Schulhäuser, eine Turnhalle, ein Lehrerwohnhaus, eine Kleinkinderschule und Schwesternhaus, ein Spritzenhaus, eine Friedhofkapelle, ein Feuerwehrsteighaus und ein Farrenstall im Feuerversicherungsanschlag von 205 900 ℳ (ohne die neu erbaute Turnhalle).

Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz der Gemeinde umfaßt nach der Aufnahme vom Juli 1908 4 297 815 qm und ist für 1909 zur Vermögenssteuer veranlagt mit 1 523 458 ℳ; an Waldungen sind außerdem 3 037 634 qm im Steueranschlag von 353 790 ℳ vorhanden.

Hievon liegen in der Gemarkung Karlsruhe 2 571 373 qm; davon sind 525 531 qm Wald, der Rest Äcker und Wiesen.

Von dem gesamten Grundbesitz unterliegen 2 933 266 qm dem Almendgenuß, der Rest ist freies Gemeindegut.

An Kapitalvermögen besaß die Gemeinde Daxlanden am 31. Dezember 1908 Forderungen im Betrage von 632 265 ℳ 72 ₰, wohl zumeist herrührend aus den Geländeverkäufen an die Stadt Karlsruhe.

Schulden sind nicht vorhanden.

III. Bürgernutzen.

Der Bürgergenuß besteht in Daxlanden in Almendgenuß und Holzberechtigung. Dem Almendgenuß unterliegen wie oben erwähnt (nach Gemeindebeschluß vom 30 April 1902) 2 933 266 qm und zwar sind 2 772 690 qm in 500 Lose (1 Klasse) von je 5545 qm und 160 576 qm in 151 Lose (2. Klasse) von je 1063,4 qm geteilt. Außerdem erhalten 600 Bürger alljährlich 2 Ster Brennholz aus dem Gemeindewald, die aber in den letzten Jahren tatsächlich nicht im vollen Umfang geleistet wurden.

IV. Wirtschaft und Finanzlage der Gemeinde.

Die laufenden Ausgaben der Gemeinde Daxlanden betrugen 1906 76 000 ℳ, 1907 77 000 ℳ, 1908 76 000 ℳ und sind für 1909 mit 72 000 ℳ veranschlagt. Den größten Anteil an diesem Aufwand erfordert die Schule ($^{17}/_{76}$), dann folgt der Verwaltungsaufwand ($^{14}/_{76}$), der Aufwand für Wege, Plätze, Brunnen, Gewässer u. dgl. ($^{12}/_{76}$), die Landwirtschaft mit $^{8,5}/_{76}$, auf die ertragbaren Liegenschaften mit $^{7,5}/_{76}$ u. s. w.

An laufenden Einnahmen sind im Voranschlag 1909 eingestellt (ohne Umlage und Auflage auf den Bürgergenuß) 47 479 ℳ. Sie betrugen 1907 54 344 ℳ, 1908 60 000 ℳ. Den Hauptbestandteil der Einnahmen bilden die Erträgnisse der Liegenschaften (einschließlich Wald) mit (1908) 24 419 ℳ und der Kapitalien mit 25 916 ℳ (1908). Der ungedeckte Aufwand ist durch Auflage auf den Bürgergenuß und durch Umlage auf die Steuerkapitalien zu decken. Der Umlagefuß betrug 1890/91 25 ₰, 1892/98 30 ₰, 1900/01 15 ₰, 1902/07 30 ₰, 1908 25 ₰, 1909 31 ₰.

An Steuerkapitalien hat Daxlanden für 1909:

Liegenschaftsvermögen	4 995 640 ℳ
Gewerbevermögen	489 700 „
Kapitalvermögen ($^{5}/_{10}$)	107 300 „
Einkommensteueranschläge (sechsfach)	2 056 500 „
Summe . .	7 649 140 ℳ.

Die Umlage von 31 ₰ ergibt hierbei ein Erträgnis von 23 593 ℳ.

Die Bürgergenußauflage ist mit 1 775 ℳ Erträgnis berechnet.

Nach diesem Ergebnis der Erhebungen glaubte der Stadtrat in Verhandlungen mit dem Gemeinderat Daxlanden über die etwaigen Bedingungen der Eingemeindung eintreten zu können. Dabei wurde aber von vornherein erklärt, daß von einem Umlageprivileg nach dem Vorgang von Beiertheim und Grünwinkel keine Rede sein könne und daß auch die alsbaldige Umwandlung des Bürgergenusses in Geldrenten wegen der damit verbundenen hohen finanziellen Belastung der Stadt nicht angängig sei. Es müsse überdies der Bürgergenuß auf die zur Zeit der Eingemeindung im Genuß befindlichen Bürger beschränkt und es dürften, abgesehen von der Erstellung einer Straßenbahnlinie, keine die Stadt wesentlich belastenden Forderungen gestellt werden. Der nach Maßgabe dieser Grundsätze aufgestellte erste Entwurf der Eingemeindungsbedingungen fand in zwei wesentlichen Punkten nicht die Zustimmung des Gemeinderats Daxlanden, die beide die Behandlung des Bürgernutzens betrafen. Einmal wurde verlangt, daß wie in Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel, nicht nur die bei der Eingemeindung im Genuß befindlichen, sondern alle in diesem Zeitpunkt bereits geborenen Bürger noch zum Genuß zugelassen werden und sodann, daß die für den Fall der Ablösung des Naturalgenusses zu gewährenden Geldrenten nicht nach dem absichtlich sehr nieder gehaltenen bisherigen Anschlag des Nutzens für die Auflage, sondern nach dem Pachtwert der Liegenschaften (1 ℳ für den Ar) und dem Holzwert (7 ℳ für den Ster) bemessen werden. Da nun bei der landwirtschaftlichen Weiterverwertung (Verpachtung der abgelösten Almendanteile) die dafür zu zahlende Rente durch den Pachtzins beziehungsweise beim Waldgenuß durch den Holzwert annähernd gedeckt sein wird, glaubte der Stadtrat das letztere Verlangen erfüllen zu können. Dagegen versuchte er den Gemeinderat Daxlanden dazu zu bewegen, in eine Beschränkung des gesamten Bürgergenusses auf den Zeitraum von 40 Jahren von der Eingemeindung an zu willigen. Da indessen der Gemeinderat wiederholt und bestimmt erklärte, daß eine derartige Abweichung von den Bedingungen der früheren Eingemeindungen unannehmbar sei

und keinesfalls die Zustimmung der Bürger finden werde, entschloß sich der Stadtrat, auch in diesem Punkte nachzugeben und insoweit die Daxlander Bürger jenen der übrigen Vororte gleich zu stellen. Dagegen bleibt eine Abweichung von den früheren Eingemeindungen insofern auch bezüglich des Bürgernutzens bestehen, als dessen Umwandlung in Geldrenten bis zum Jahre 1916 nur auf Verlangen des Stadtrats und erst von da ab auch auf Verlangen der einzelnen Genußberechtigten stattfinden soll. Dem Stadtrat muß dieses weitergehende Recht zugestanden werden, damit die Stadtgemeinde von vornherein auch über das Almendgelände verfügen kann, ohne an die Zustimmung der genußberechtigten Bürger gebunden zu sein.

Was die finanzielle Wirkung der Eingemeindung nach den vorstehenden Bedingungen für die Stadt Karlsruhe betrifft, so könnte es scheinen, daß eine Belastung der Stadt danach in den nächsten Jahren nicht eintreten werde, weil Daxlanden mit dem Karlsruher Umlagefuß zu den Umlagen herangezogen wird, der Bürgernutzen vorerst in natura erhalten bleibt und Daxlanden — abgesehen von der zu erstellenden Straßenbahn — besondere Forderungen nicht gestellt hat. Dies trifft aber nicht zu. Denn im Augenblick der Eingemeindung erhöhen sich einzelne Ausgabeposten der bisherigen Landgemeinde ganz von selbst: Insbesondere fällt einerseits der Zuschuß des Staats zu den Kosten der Daxlander Volksschule weg, während anderseits die Gehälter der Lehrer allmählich zu erhöhen sind und mit der Zeit (siehe IIb) in Daxlanden die sogenannte erweiterte Volksschule eingeführt werden soll. Dies verursacht in den nächsten Jahren einen Mehraufwand von 11- bis 12000 ℳ jährlich. Ferner ist mit einer Steigerung des Aufwands für die Polizei um 2500 ℳ und des allgemeinen Verwaltungsaufwands um 5000 ℳ zu rechnen. Anderseits werden sich auch einige Einnahmeposten, nämlich der Umlage- und Gebührenertrag erhöhen und neue Einnahmen (Verkehrssteuer, Verbrauchssteuer auf Wein und Bier und wohl auch Gaseinnahmen) hinzukommen Immerhin wird der Mehraufwand von zirka 20000 ℳ dadurch höchstens zu einem Drittel gedeckt werden. Bei Einführung der erweiterten Schule wird das verbleibende Defizit selbstverständlich beträchtlich steigen. Doch ist zu hoffen, daß sich bis zu jenem Zeitpunkt auch die wirtschaftlichen Vorteile der Emgemeindung bereits finanziell in günstigem Sinne bemerkbar machen werden.

Einer besonderen Darlegung bedarf nun wohl noch die Hauptforderung der Gemeinde Daxlanden: Die Erstellung einer Straßenbahn von Karlsruhe nach Daxlanden. Eine Straßenbahnlinie nach Daxlanden ist schon längst geplant. Sie sollte seinerzeit erstellt werden im Zusammenhang mit der Herstellung einer Kehrichtablage in der Albmulde zwischen Grünwinkel und Daxlanden, in die der Kehricht (Müll) mittelst der Straßenbahn verbracht werden sollte. Bekanntlich ist aber dieses Projekt auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen, die teils in der Schwierigkeit des Geländeerwerbs, teils in der noch nicht gelösten Frage der künftigen Gestaltung der Eisenbahn- und Straßenanlagen westlich von Mühlburg begründet waren. Die erstere Schwierigkeit ist inzwischen durch die Eingemeindung Grünwinkels behoben, die letztere Frage muß in den nächsten Monaten sich klären. Obgleich in der Zwischenzeit die Gestaltung der Kehrichtabfuhr auf lange Zeit eine andere Lösung gefunden hat, wird dann die Verlängerung der Straßenbahn nach Daxlanden im Sinne des früheren Projekts, die eine Abzweigung von der Mühlburger Linie durch die künftige Vogesen- und die Daxlander Straße vorsah, wieder in Erwägung zu ziehen sein. Denkbar ist sodann aber auch die Fortsetzung der Rheinhafenlinie auf der Uferstraße im Hafengebiet oder die Fortführung der Linie zum Kühlen Krug über Grünwinkel nach Daxlanden. Keine der Linien wird von vornherein eine Rente abwerfen. Umsomehr sollte bei der Entscheidung dieser Frage darauf

Bedacht genommen werden, daß die Daxlander Linie durch künftiges Besiedlungsgebiet geführt und zu dessen Erschließung mit benutzt wird.

Die übrigen Bestimmungen schließen sich an die früheren Eingemeindungsverträge an. Sie sind teils selbstverständlich, teils auf die vorläufige Beibehaltung bisheriger Einrichtungen und Zustände gerichtet und geben kaum Anlaß zu Bedenken.

Nach alledem glaubt der Stadtrat dem Bürgerausschuß die Annahme der getroffenen Vereinbarung empfehlen zu sollen. Die Stadtgemeinde wird dadurch nicht nur etwa 4000 Einwohner und über 1000 ha Gemarkungsfläche gewinnen, sondern vor allem auch das Eigentum des Geländes, dessen sie zur späteren Erweiterung des Rheinhafens in jedem Falle bedarf und sie sichert dadurch erst endgültig die wichtigste Voraussetzung ihrer zukünftigen Entwicklung.

Siegrist.

Jam.

Nord

Maximiliansau

Maxau

Knielingen

Stadtteil Kuhlburg

Stadtteil Grünwinkel

Daxlanden

Forchheim

Gem. Neuburgweier

STROM

RHEIN

Gemarkung Karlsruhe

Gemarkung Bürgach

Maßstab.

100 50 0 500 1000 1500 Meter

Zeichenerklärung:

- Grundstücke der Stadtgemeinde Karlsruhe
- Gemeinde-Grundstücke
- Allmend-Grundstücke } von Daxlanden
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze von Karlsruhe
- Grenze des zukünftigen Hafengebiets

Karlsruhe, im Juli 1909.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Dezember 1909.

Staatsgenehmigung: Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 21. Dezember 1909 No. 61717.

Karlsruhe, den 16. November 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

a. zu nachstehendem Vertrag über den Erwerb des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2306 (verlängerte Tulla-Straße);
b. zur Verwendung von Anlehensmitteln für den Kaufpreis von 24201 ℳ
— Vierundzwanzigtausend zweihunderteine Mark —
sowie die Kosten des Vertrags und die Reichsstempelabgabe mit zusammen rund 235 ℳ.

Der Stadtrat.
Dr. Paul.

Lacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe einerseits
und
Johann Allgeier, Mineralwasserfabrikant hier,
Robert Schröder, Königliche Buchhalters-Ehefrau, Hermine Christine geborene Allgeier hier,
Gustav Schroff, Kaufmanns-Ehefrau, Frieda geborene Allgeier in Rottweil,
Hermine Karoline Allgeier ledig hier,
Johann (genannt Hans) Allgeier, Kaufmann hier,
Karl Allgeier, geboren am 9. Oktober 1896 und
Karoline Justine Allgeier, geboren am 28. Juli 1899 anderseits,
wird folgender

Kauf-Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Es verkaufen
1. Herr Johann Allgeier, vertreten durch seine Ehefrau Karoline Allgeier hier laut der beim Grundbuchamt Karlsruhe A.-S. 19 zu Lagerbuch Nr. 2193 beruhenden Generalvollmacht;
2. Frau Hermine Christine Schröder geborene Allgeier mit Zustimmung ihres Ehemanns, des Königlichen Buchhalters Robert Schröder hier;

2

3. Frau Frieda Schroff, Ehefrau des Kaufmanns Gustav Schroff in Rottweil, welche die Zustimmung ihres Ehemanns durch dessen Generalvollmacht vom 16. August 1909 erbringt;
4. die Erben der verstorbenen Miteigentümerin Johann Allgeier Witwe, Justine geborene Grünfelder, nämlich laut Erbschein Großherzoglichen Notariats I Karlsruhe vom 6. Juli 1909,
   a. Fräulein Hermine Karoline Allgeier ledig hier,
   b. Herr Johann (genannt Hans) Allgeier Kaufmann hier,
   c. der minderjährige Karl Allgeier, geboren in Karlsruhe am 9. Oktober 1896,
   d. die minderjährige Karoline Justine Allgeier, geboren in Karlsruhe am 28. Juli 1899,
   die zu c und d genannten beiden minderjährigen Kinder, vertreten durch die an Stelle des Vaters Herrn Johann Allgeier, in Ausübung der elterlichen Gewalt handelnde zu 1 genannte Mutter Karoline Allgeier hier;
   e. und f. die bereits oben zu Ziffer 2 und 3 genannten beteiligten Ehefrauen Hermine Christine Schröder und Frieda Schroff mit Zustimmung ihrer Ehemänner

ihre Anteile am Grundstück Lagerbuch Nr. 2306 mit zusammen 2689 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 9 ℳ — neun Mark — pro Quadratmeter.

§ 2.

Von dem hiernach von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlenden Kaufpreis von 24 201 ℳ

— Vierundzwanzigtausend zweihundert und eine Mark —

erhält der Beteiligte zu Ziffer 1 zahlbar an seine Ehefrau 1/6, ein Sechstel, die Beteiligten zu Ziffer 2 und 3, je 1/3, ein Drittel, diese beiden Drittel zahlbar an den Königlichen Buchhalter Herrn Robert Schröder hier, die Beteiligten zu 4 a, b, c, d je 1/24, ein Vierundzwanzigstel.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe trägt die Kosten des Vertrags insbesondere auch die Reichsumsatzsteuer; sie nimmt Freiheit von der badischen Verkehrssteuer in Anspruch wegen der Verwendung des gekauften Grundstücks zu Straßenzwecken.

§ 4.

Wegen des Verkaufs der den beiden Minderjährigen nach § 1 c und d zustehenden Anteile wird vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorbehalten, welche Frau Karoline Allgeier hiermit beantragt.

§ 5.

Käuferin behält sich Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen der Verwendung von Anlehensmitteln vor.

§ 6.

Das Eigentum am verkauften Grundstück geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses und des Vormundschaftsgerichts gemäß § 4 die in § 5 vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft.

Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

§ 7.

Die Verkäufer weisen die Käuferin in den Besitz und Genuß des Grundstücks an Stelle des bisherigen Pächters mit Wirkung vom Tag der grundbuchmäßigen Beurkundung dieses Vertrags ein und gestatten insbesondere, daß Käuferin in das Grundstück auch schon vor dem Eigentumsübergang Gasleitung einlegt.

Käuferin zahlt hierfür eine Entschädigung von 30 ℳ — dreißig Mark — zu Handen der Ehefrau Karoline Allgeier hier, die ihrerseits etwaige Entschädigungsansprüche des bisherigen Pächters zu befriedigen hat.

Begründung.

Unterm 4. August 1909 berichtete die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, daß das für die Gasversorgung des Stadtteils Rintheim sowie der Gemeinde Hagsfeld vom östlichen Gaswerk ab herzustellende Gasdruckrohr in der Humboldt-Straße vorgesehen sei (vergleiche Plan), weil die Verlängerung der Tulla-Straße nördlich der Gerwig-Straße noch nicht als Ortsstraße hergestellt sei und insbesondere der nördliche Teil der künftigen Straßenstrecke (im Plan G—H) noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehe. Könnte man diesen Rohrstrang vollständig durch die verlängerte Tulla-Straße bis zur Rintheimer Straße legen (vergleiche die gestrichelte Linie im Plan), so würde durch diese kürzere Linienführung, welche auch aus Betriebsrücksichten vorzuziehen sei, sich eine Ersparnis von 2 500 ℳ gegenüber dem Voranschlag ergeben.

Man trat daher mit den Eigentümern des hiernach noch für die Stadtgemeinde nötigen Grundstücks, welches einen Flächeninhalt von 2 689 qm hat, in Verhandlung. Die Eigentümer machten von dem ihnen nach § 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes zustehenden Recht Gebrauch, wonach der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das in seinem ganzen Umfang nach dem festgestellten Ortsbauplan abzutreten ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen kann.

Dem Vertrag wurde der als angemessen anzusehende Preis von 9 ℳ pro Quadratmeter zugrunde gelegt. Außerdem hat die Stadtgemeinde als Käuferin die Kosten der Beurkundung und des Eintrags des Vertrags zum Grundbuch sowie die sich auf 161 ℳ 40 ₰ berechnende Reichsstempelsteuer zu tragen.

Der Kaufpreis wird der Stadtgemeinde nicht endgültig zur Last bleiben, da bei einer späteren Herstellung jener Straßenstrecke nach dem noch zu erlassenden Ortsstatut die Angrenzer für den Kaufpreis samt Zinsen und Kosten Ersatz zu leisten haben (vergleiche § 4 der allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes).

Die im Vertrag vorbehaltene vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wurde am 3. November 1909 erteilt.

Dr. Paul.

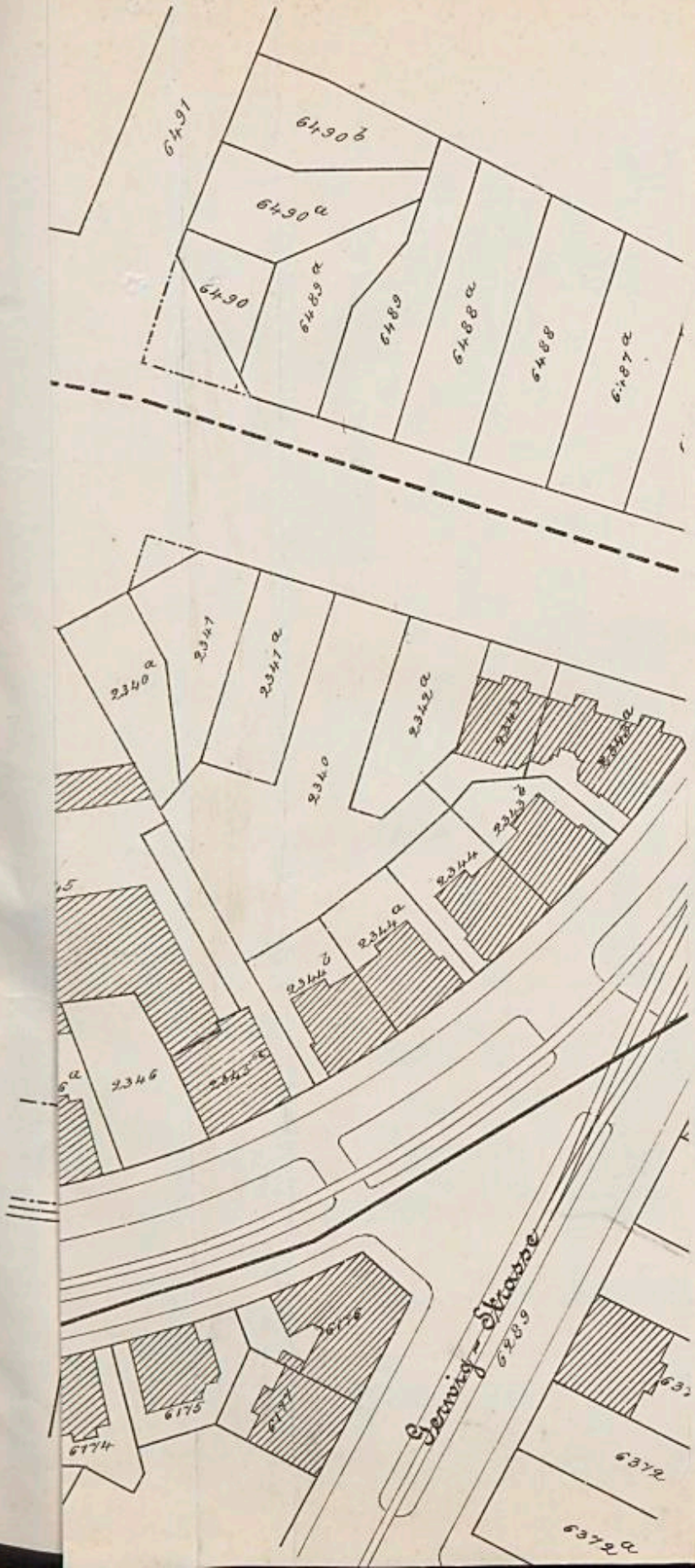
6491
6490b
6490a
6490
6489a
6489
6488a
6488
6487a
2340a
2341
2341a
2340
2342a
2343
2343a
2343b
2344
2344a
2344b
2346
2346a
6174
6175
6176
6177
6289
Jennig-Strasse
6372
6372a

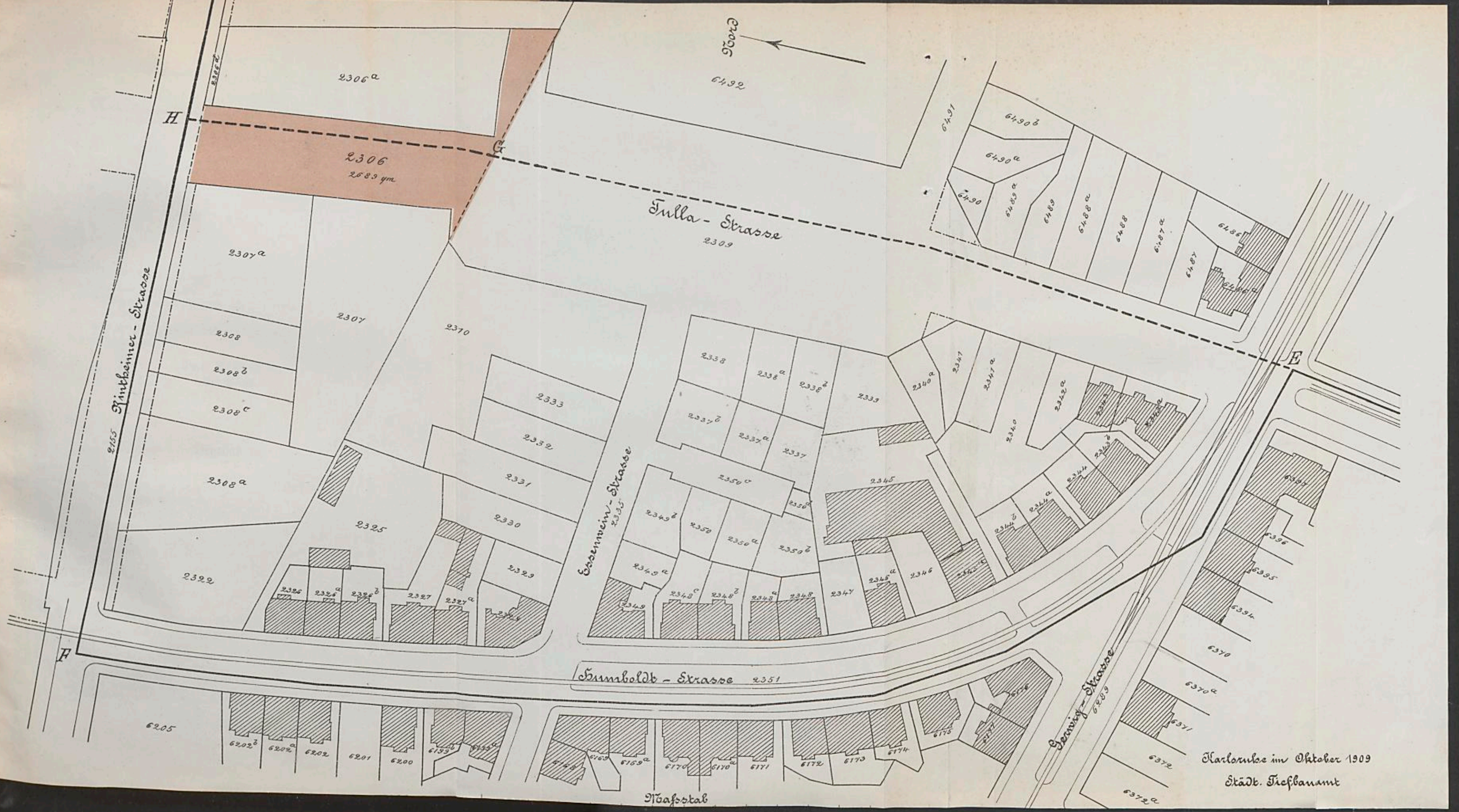
Nord
Fulda - Strasse
2309
Kirchheimer - Strasse
2365
Eppsteiner - Strasse
2335
Humboldt - Strasse
2351
Gerwig - Strasse
6289
Maßstab
Karlsruhe im Oktober 1909
Städt. Tiefbauamt

Bürgerausschusszustimmung am 9. Dezember 1909.

Ratifizierung mit Erlaß vom 4. Januar 1910 Nr 53493.

Karlsruhe, den 27. November 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die Grundstücke Lagerbuch Nr. 7520 bis 7526 und 5707 bis 5710 auf Gemarkung Karlsruhe mit insgesamt 10202 qm zu dem im Enteignungsverfahren festzusetzenden Preise erworben und
2. der Aufwand einschließlich der entstehenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

In dem vorerst zur Müllablagerung, später für öffentliche Anlagen bestimmten Gebiet zwischen Albufer-Straße und Bannwald-Allee (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli 1907) liegen einzelne Grundstücke, die sich derzeit noch im Privatbesitz befinden, die aber die Stadt zur Durchführung der genannten Projekte bedarf. Diese oben näher bezeichneten Grundstücke, deren Lage aus dem beigegebenen Lageplan zu ersehen ist, freihändig zu erwerben, hat sich infolge der hohen Forderungen der Eigentümer als unmöglich erwiesen. Die Stadt hatte 1 ℳ pro qm geboten, die Eigentümer hatten zum Teil 6 ℳ, zum Teil 12 ℳ verlangt.

In dem auf Antrag der Stadt eingeleiteten Enteignungsverfahren ist unter dem 28. Oktober 1909 Feststellungsbescheid der Entschädigungskommission ergangen, nach dem der Preis für das Grundstück Lagerbuch Nr. 5710 auf 3 ℳ 90 ₰, für alle übrigen auf 4 ℳ pro qm festgesetzt wurde.

Die Begründung lautet bezüglich der Grundstücke Lagerbuch Nr. 7520 bis 7526:

> Der Wert eines Grundstücks ist der Wert, welchen das Grundstück — nach allen seinen Eigenschaften, Beziehungen und Verhältnissen betrachtet — für jedermann hat und haben kann, das heißt sein Verkehrswert, sein Kaufwert. Und dieser Wert ist gleichbedeutend mit dem Preise, welchen der Eigentümer nach Ort und Zeit unter günstigen Verhältnissen beim freihändigen Verkaufe des zu enteignenden Grundstückes zu fordern und auch zu erlangen im Stande sein würde.
>
> Das vorliegende Gelände im Gewann „Würthwiesen" wird nun allerdings zur Zeit nur landwirtschaftlich genutzt. Allein für die Bewertung, das heißt für die Bemessung der Entschädigung

kommen noch andere Momente in Betracht, das sind die Lage und die Beschaffenheit der Grundstücke, welche letzteren den Charakter als Baugelände verleihen. Nicht der derzeitige landwirtschaftliche Nutzungs- und Ertragswert der Grundstücke kann hiernach für ihre Wertbemessung maßgebend sein, entscheidend ist vielmehr ihr Charakter als Baugelände, der erwarten läßt, daß sie in absehbarer Zeit werden bebaut werden. Weder das bisherige noch das neue Ortsstraßengesetz haben eine Vorschrift darüber gegeben, wie weit von der bestehenden Straße aus gemessen die Bauplatzeigenschaft der anstoßenden unbebauten Grundstücke reicht; vielmehr ist es der vernünftigen Gesetzesauslegung im Einzelfalle überlassen, unter Berücksichtigung aller Umstände und der örtlichen Verhältnisse Größe und Breite eines Bauplatzes festzustellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß auch der Raum für Hof, Vorder- und Hintergebäude nach Gestaltung der in ähnlicher Lage befindlichen Bauplätze unter den Begriff des zur Bebauung geeigneten Grundstückes fallen. Vergleiche B.G.H. in der Zeitschrift 1901 Seite 219, über Hintergebäude 1900 Seite 11, 1908 Seite 87 und Badische Rechtsprechung 1903 Seite 224. Im vorliegenden Falle war nun in Betracht zu ziehen, daß die in Frage stehenden Grundstücke mit ihrem oberen Teile an Grundstücke stoßen, die an einer Straße mit festgestellter Bauflucht — Albufer-Straße — liegen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Grundstücke zum Bau von Hinterhäusern, Stallungen, gewerblichen Zwecken (Lagerplätze) ꝛc. ꝛc. zu benützen.

Beachtet man ferner auch hier den schon wiederholt bei Enteignungen auf den Gemarkungen Beiertheim und Karlsruhe beobachteten Grundsatz „Je näher bei der Stadt, je größer die Aussicht auf baldige Bebauung, desto höher der Wert der Grundstücke", so ergibt sich, daß alle hier in Rede stehenden Grundstücke annähernd gleich bewertet werden müssen, wie das direkt an die Albufer-Straße anstoßende Gelände.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente erschien der Kommission eine Entschädigung von 4 ℳ pro qm reichlich bemessen.

Der Antrag der Stadtgemeinde auf Erhebung der Ankaufspreise und der Zeit des Erwerbs der Grundstücke glaubte die Kommission im Hinblick darauf ablehnen zu sollen, daß die Zeit des Erwerbs der in Rede stehenden Grundstücke durch die derzeitigen Eigentümer derselben allzulange — zum großen Teile anfangs der 1880er Jahre — zurückliegt und deshalb der damalige Grundstückspreis für die gegenwärtige Beurteilung des Wertes der Grundstücke im vorliegenden Enteignungsverfahren nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Die Begründung bezüglich der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5707 bis 5710 lautet:

Die Eigentümer der Wiesen im Gewann „Bannwald" Lagerbuch Nr. 5707, 5708, 5709 und 5710 bezeichnen ihre Wiesen als Baugelände und fordern demgemäß für die Abtretung ihrer Grundstücke übereinstimmend eine Entschädigung von 6 ℳ pro qm.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß den im Gewann „Bannwald" gelegenen Wiesen weder die Qualität als Bauplatz noch diejenige als Baugelände (Bauterrain) im weiteren Sinne zukomme, denn um ein als Wiese oder Ackerland benutztes Grundstück als Baustelle anzusprechen, genügt nicht dessen Lage in der Nähe einer Stadt und dessen Beschaffenheit für sich, sondern es muß nach den bestehenden örtlichen Konjunkturen, namentlich der vorhandenen Baulust und dem Mangel geeigneter Plätze zu deren Befriedigung, die Verwertbarkeit des Grundstückes zu Bauplätzen in naher und bestimmter Aussicht stehen. Aber auch als Baugelände im weiteren Sinne kann das Gewann nicht bezeichnet werden, da — ohne Rücksicht auf die bevorstehende Parkanlage — zur Zeit keine in den örtlichen Verhältnissen begründete Aussicht besteht, daß es in absehbarer Zeit werde bebaut werden. Abgesehen davon, daß auch noch kein Bebauungsplan für dieses Gewann festgestellt ist und die Aussicht auf Einleitung des Verfahrens der Zusammenlegung der Grundstücke durch die strikte Weigerung der Stadtgemeinde, die den größten Teil des Gewannes „Bannwald" bereits in Besitz hat, nicht besteht, ist seine Bebauungsfähigkeit durch seine ganze Lage (jenseits der Alb und die Nähe des Überflutungsgebietes) nicht unerheblich beeinträchtigt.

Wenn die Kommission gleichwohl zur Festsetzung einer dem Baugeländewerte gleichkommenden Entschädigung gelangt ist, so geschah dies, weil sie von der Ansicht ausging, daß der Umstand, daß ein Grundstück nicht Bauplatzqualität besitzt, nicht notwendig die Abschätzung als Wiese oder Ackerland bedingt, daß ein Grundstück vielmehr noch andere Qualifikationen besitzen kann, welche werterhöhend zu wirken geeignet erscheinen. Dies schien der Kommission im vorliegenden Falle zuzutreffen.

Durch die Tatsache, daß die hier in Frage stehenden Grundstücke im Industriegebiet, das heißt in der Nähe von großen Fabrikanlagen jenseits der Alb liegen, ist die Möglichkeit gegeben, die Grundstücke zu den verschiedenartigsten gewerblichen Zwecken auszunützen. Vor allem sind die Grundstücke als Lagerplätze für Betriebsmaterialien und zur Erstellung von Magazinen ꝛc. sehr wohl geeignet. Auch wären die Grundstücke mit Rücksicht auf ihre Nähe beim Orte Bulach und dem Stadtteile Beiertheim zum Betriebe eines Zimmermannsgeschäftes, sowie zu einem Gärtnereibetriebe recht gut verwertbar.

All' diese Eigenschaften haben als wertvolles bei der Bewertung der enteigneten Grundstücke zu berücksichtigendes Moment in Betracht zu kommen.

Ferner war die Kommission der Ansicht, daß auch die Nähe der Stadt Karlsruhe an sich dem Gelände einen erheblich höheren Wert verleihe, als ihm lediglich im Hinblick auf seine derzeitige landwirtschaftliche Benützungsweise zukomme, und daß dieser Wert um so höher steige, je näher ein Grundstück an der Peripherie der Stadt liege.

Unter Berücksichtigung all' dieser Momente schien der Kommission für die Grundstücke Lagerbuch Nr. 5707, 5708 und 5709 eine Entschädigung von 4 ℳ pro qm reichlich bemessen, während sie bezüglich des Grundstückes Lagerbuch Nr. 5710 wertsvermindernd in Betracht ziehen zu müssen glaubte, daß ein großer Teil dieses Geländes wesentlich tiefer liegt und durch den anstoßenden Wald beschattet wird. Dieser Wertsminderung glaubte die Kommission in der für dieses Grundstück festgesetzten Entschädigung von 3 ℳ 90 ₰ pro qm gebührend Rechnung getragen zu haben.

Der Antrag der Stadtgemeinde auf Erhebung der Ankaufspreise und der Zeit des Erwerbs der Grundstücke glaubte die Kommission im Hinblick darauf ablehnen zu sollen, daß die Zeit des Erwerbs der in Rede stehenden Grundstücke durch die derzeitigen Eigentümer derselben allzulange — zum großen Teile anfangs der 1880er Jahre — zurückliegt und deshalb der damalige Grundstückspreis für die gegenwärtige Beurteilung des Wertes der Grundstücke im vorliegenden Enteignungsverfahren nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Der Stadtrat hat beschlossen, sich bei diesem Bescheide nicht zu beruhigen, sondern Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu erheben.

Soweit die Grundstücke auf der rechten Seite der Alb (Lagerbuch Nr. 7520 bis 7526) in Frage stehen, glaubt der Stadtrat vor allem die Eigenschaft als Baugelände bestreiten zu müssen; diese Grundstücke sind vollständig von städtischem Besitze eingeschlossen, es besteht keinerlei Aussicht, daß sie je an einer Ortsstraße liegen werden; sie sollen aber nach dem Feststellungsbescheid deshalb als Baugelände angesehen werden können, weil sie mit ihrem oberen Teile an Grundstücke stoßen, die an der Albufer-Straße liegen, und dadurch die Möglichkeit gegeben sei, die Grundstücke zum Bau von Hinterhäusern u. s. w. zu benützen. Zieht man in Betracht, daß das zwischen der Albufer-Straße und der Grenze der zu enteignenden Grundstücke liegende städtische Gelände schon für sich eine Tiefe von 60 m hat und die Entfernung zwischen Albufer-Straße und Alb 100 bis 120 m beträgt, so wird man bei der sehr großen Tiefe nicht mehr von Baugelände sprechen können.

Würde man übrigens die Grundstücke zum Bau von Hinterhäusern für geeignet erachten, so könnte als derjenige, der die Grundstücke zu diesem Zwecke erwirbt, nur ein einziger Interessent, nämlich die Stadt, der ja das dazwischen liegende Gelände gehört, in Betracht kommen. Wenn aber nur ein Käufer in Frage kommt, und zwar einer, der nicht gezwungen ist, zur Verwertung seiner Grundstücke jenes Hinterland zu besitzen, so wird die Möglichkeit, eventuell ein Hinterhaus auf jenen Grundstücken zu erstellen, auf ihren Verkehrswert keinen Einfluß haben.

Auch ist in dem Feststellungsbescheide nicht berücksichtigt, daß diese Grundstücke im Stauungsgebiet des Wehrs bei der Militärschwimmschule liegen und zur Zeit, als der Enteignungsantrag gestellt wurde — vor der Albkorrektion —, der Gefahr der Abschwemmung durch die Alb ausgesetzt waren.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Stadt für diejenigen Parzellen, die zur Albufer-Straße erforderlich sind (siehe Bürgerausschußvorlage vom 29. Juni 1909), nach dem Feststellungsbescheid vom 21. Mai 1909 5 ℳ zu zahlen hat. Im Vergleiche hiermit erscheint

der Preis für die jetzt zu enteignenden, weit unvorteilhafter liegenden Grundstücke ganz unverhältnismäßig hoch.

Was die Grundstücke links der Alb betrifft, (Lagerbuch Nr. 5707 bis 5710) so erscheint nach Meinung des Stadtrats die Behauptung des Feststellungsbescheids, daß sie sich für Lagerplätze und zur Erstellung von Magazinen sehr wohl eignen, schon im Hinblick darauf nicht stichhaltig, weil sie abseits von der Straße liegen; auch sie sind vollständig von städtischem Besitz eingeschlossen. Im übrigen würde der Preis von 4 ℳ (beziehungsweise 3 ℳ 90 ₰) für Lagerplätze in jener Gegend zu hoch sein. Man vergleiche, daß die Stadt die jenseits der Bannwald-Allee gegenüberliegenden Grundstücke (Bauplätze an ausgebauter Straße) in den Jahren 1903 und 1904 für 6 ℳ den qm verkauft hat, Straßen- und Kanalkosten inbegriffen —

Zur Vermögenssteuer sind die Grundstücke Lagerbuch Nr. 7520 bis 7526 mit 1 ℳ pro qm, die Grundstücke Lagerbuch Nr. 5707 bis 5710 mit 50 ₰ pro qm veranschlagt.

Es wäre an sich nach dem Enteignungsgesetz zulässig, derzeit noch von dem Unternehmen zurückzutreten. Dies könnte jedoch nicht befürwortet werden. Die Grundstücke sind zur sachgemäßen Durchführung der im Eingang erwähnten Unternehmen unbedingt erforderlich. Auch haben die Eigentümer der Grundstücke, da diese vollständig in einen planmäßig festgestellten Platz (Anlage) fallen, nach § 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes das Recht, die sofortige Übernahme durch die Stadt zu verlangen.

Dr. **Paul.**

Nord
Stadtteil Grünwinkel
Stadtteil Beiertheim
Bulach
Neubrüchle
Alte Neubrüch
Spitzwiesen
Unterweingartenfeld
Unterschmalen
Unterer Teich
Katzenwedelwiesen
Unterkirchfeld
Ziegelhütte
Weststrasse
Mafsstab
Karlsruhe, November 1909

Bürgerausschusszustimmung am 9. Dezember 1909.

Karlsruhe, den 29. September 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit der Firma Vogel & Schnurmann, G. m. b. H. dahier, der in der Anlage abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Zierau.

Begründung.

Die Firma Vogel & Schnurmann, G. m. b. H. dahier, hat um käufliche Überlassung des Geländes der Arbeits-Straße und der Gewerbe-Straße zwischen ihren Grundstücken im Bannwaldgebiet nachgesucht, da sie dieses Gelände zur Vergrößerung ihrer Fabrikanlagen benötige.

Nun bestehen gegen die mit dem Verkauf verbundene Einziehung der genannten Straßenstrecken als öffentliche Straßen keine Bedenken, da sie vollständig von den Grundstücken der Firma Vogel & Schnurmann eingeschlossen sind und für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr besitzen.

Der Kanal in der Arbeits-Straße soll weiterhin in Benützung bleiben, während der Kanal in der Gewerbe-Straße gegen die Griesbach-Straße zugemauert wird. Die zur Sicherung der ungestörten Benützung des in der Arbeits-Straße liegenden Kanals durch die Stadtgemeinde nötigen Vorbehalte sind in § 3 des Vertrags aufgenommen.

Wegen der Gas- und Wasserleitungsstränge in den zu veräußernden Straßenstrecken wird auf § 4 des Vertrags verwiesen.

Zur Regulierung der Straßenflucht des Buchenweges ist sodann der in § 5 des Vertrages vorgesehene Geländeaustausch beabsichtigt.

Als Kaufpreis waren ursprünglich 15 ℳ pro Quadratmeter verlangt, während die Firma Vogel & Schnurmann nur 9 ℳ pro Quadratmeter bezahlen wollte. In Anlehnung an den im Jahre 1907 von der Firma für das ersteigerte Gelände Ecke der Grünwinkler- und Lager-Straße bezahlten Kaufpreis wurde sodann eine Einigung auf 12 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter erzielt.

2

Schließlich wurde zur Sicherung des Strombezugs aus dem städtischen Elektrizitätswerk in den Vertrag noch die Bedingung aufgenommen, daß einmal der zwischen dem städtischen Elektrizitätswerk und der Firma Vogel & Schnurmann unterm 25. September 1908 auf 5 Jahre abgeschlossene Stromlieferungsvertrag auf die Gesamtdauer von 10 Jahren, also bis zum 25. September 1918 verlängert wird und daß die Firma Vogel & Schnurmann auch nach Ablauf dieser Zeit aus eigener elektrischer Kraftanlage Strom an fremde Grundstücke nur mit Genehmigung des Stadtrats abgeben darf.

Siegrist.

Vertrag

zwischen

der Firma Vogel & Schnurmann, G. m. b. H.

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Firma Vogel & Schnurmann von dem Gelände der Arbeits-Straße Lagerbuch Nr. 5674 den in der anliegenden Skizze mit g-h-i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t-g bezeichneten ungefähr 1520 qm großen Teil zwischen der Lager-Straße und der Lohn-Straße und von dem Gelände der Gewerbe-Straße Lagerbuch Nr. 5681 den in anliegender Skizze mit r-q-u-v-w-r bezeichneten ungefähr 1085 qm großen Teil zwischen Arbeits-Straße und Buchenweg.

Die genaue Ausmessung des abzutretenden Geländes wird nach Abschluß dieses Vertrags erfolgen.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 12 ℳ 50 ₰ für den Quadratmeter. Er wird der Firma Vogel & Schnurmann gegen beiderseitige vierteljährliche Kündigung gestundet und ist bis zur Bezahlung mit 4½ % zu verzinsen.

Zur Sicherung des Kaufpreises bestellt die Firma an ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5677 sowie an den durch diesen Vertrag abgetretenen Grundstücksteilen von Lagerbuch Nr. 5674 und Nr. 5681 eine Sicherungshypothek an erster Stelle.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat das Recht, den durch den abzutretenden Teil der Arbeits-Straße ziehenden Kanal liegen zu lassen und zu benützen, ihn auch erforderlichenfalls zu erweitern und an dem Kanal jederzeit die erforderlichen Arbeiten jeder Art vorzunehmen, ohne daß der Käuferin für etwaige hieraus entstehende Beschädigungen irgend welcher Anspruch gegen die Stadtgemeinde Karlsruhe zusteht.

Es dürfen seitens der Käuferin über dem Kanal oder in dessen Nähe nur solche Bauten ausgeführt werden, durch welche die Kanalanlage nicht beschädigt und die Stadtgemeinde Karlsruhe in der Ausübung des ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechtes nicht behindert wird.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich die Genehmigung zur Errichtung solcher Bauten vor. Zu diesem Zweck sind ihr jeweils die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Nachweise vorzulegen.

Den der Stadtgemeinde Karlsruhe durch die vertragswidrige Ausführung von Bauten über dem Kanal oder in dessen Nähe entstehenden Schaden hat die Käuferin zu ersetzen.

Zur Sicherung der nach Absatz 1 dieses Paragraphen der Stadtgemeinde Karlsruhe zustehenden Rechte bewilligt die Käuferin an dem an sie abzutretenden Teil der Arbeits-Straße der Stadtgemeinde Karlsruhe eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

§ 4

Der durch die Gewerbe-Straße führende Kanal wird gegen die Griesbach-Straße zugemauert.

Ebenso bleiben die Gas- und Wasserleitungsstränge der Arbeits- und Gewerbe-Straße liegen und werden von den anstoßenden Strängen abgeschlossen.

Die Kosten des Zumauerns des Kanals beziehungsweise des Abschließens der Gas- und Wasserleitungen trägt die Käuferin.

Der Materialwert der liegenbleibenden Gas- und Wasserleitungen mit zusammen 525 ℳ ist der Stadtgemeinde Karlsruhe von der Käuferin zu ersetzen.

§ 5.

Die Firma Vogel & Schnurmann tritt an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Änderung der Straßenflucht des Buchenwegs die nach der anliegenden Skizze östlich der rotpunktierten Linie e-f liegenden zusammen etwa 18 qm großen 2 Teile ihres Grundstücks Lagerbuch-Nr. 5682 ab.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gibt dagegen die westlich der bezeichneten Linie e-f gelegenen zusammen gleichfalls etwa 18 qm großen 2 Teile des Geländes des Buchenwegs beziehungsweise der bisherigen Gewerbe-Straße.

Die Übereignung der hiernach an die Stadtgemeinde Karlsruhe abzutretenden Geländeteile hat lastenfrei zu erfolgen.

§ 6.

Der zwischen dem städtischen Elektrizitätswerk und der Firma Vogel & Schnurmann unterm 25. September 1908 auf 5 Jahre abgeschlossene Stromlieferungsvertrag wird auf die Gesamtdauer von 10 Jahren, also bis zum 25. September 1918 verlängert.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags vom 25. September 1908 mit der Maßgabe bestehen, daß an Stelle der fünfjährigen Unkündbarkeit die aus vorstehendem sich ergebende zehnjährige Unkündbarkeit tritt.

Auch nach dem Ablauf des obigen Stromlieferungsvertrags darf aus der eigenen elektrischen Kraftanlage der Firma Vogel & Schnurmann Strom an fremde Grundstücke nur mit Genehmigung des Stadtrats abgegeben werden.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags, sowie die Kosten der Auflassungen und Eintragungen und die durch Einholung der erforderlichen Staatsgenehmigung erwachsenden Kosten trägt die Firma Vogel & Schnurmann.

§ 8.

Der Abschluß dieses Vertrags erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der erforderlichen Staatsgenehmigung zu dem Geländeverkauf, sowie der Genehmigung der Straßen- beziehungsweise Baupolizeibehörde zur Einziehung der zu veräußernden Straßenstrecken und zur Änderung der Flucht des Buchenwegs.

§ 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt.

Die dritte Fertigung ist für die Stadthauptkasse bestimmt.

Karlsruhe, den 16. September 1909.

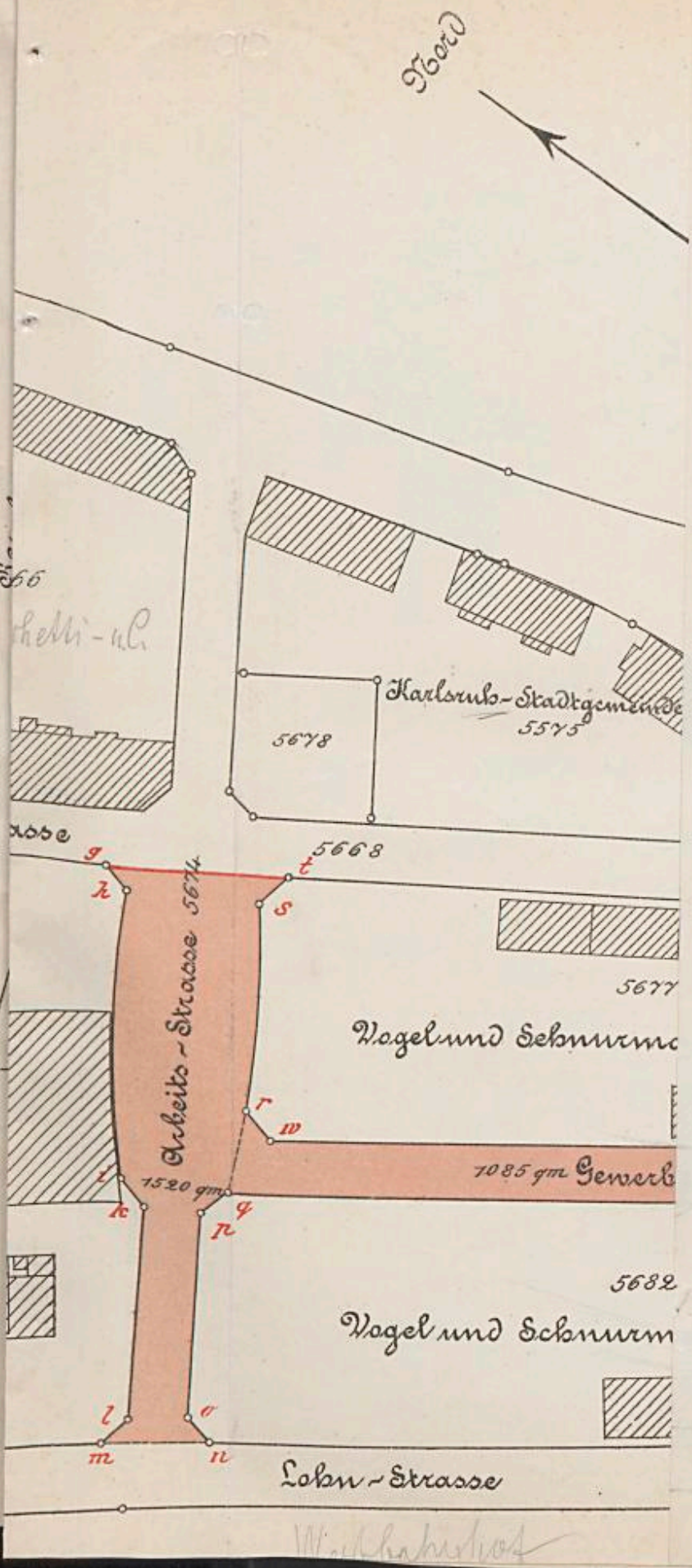
Nord
Karlsruh-Stadtgemeinde
5575
5678
5668
g
t
k
s
Arbeits-Strasse 5674
5677
Vogel und Schnurmc
r
w
7085 qm Gewerb
1520 qm
k
q
p
5682
Vogel und Schnurm
l
o
m
n
Lohn-Strasse

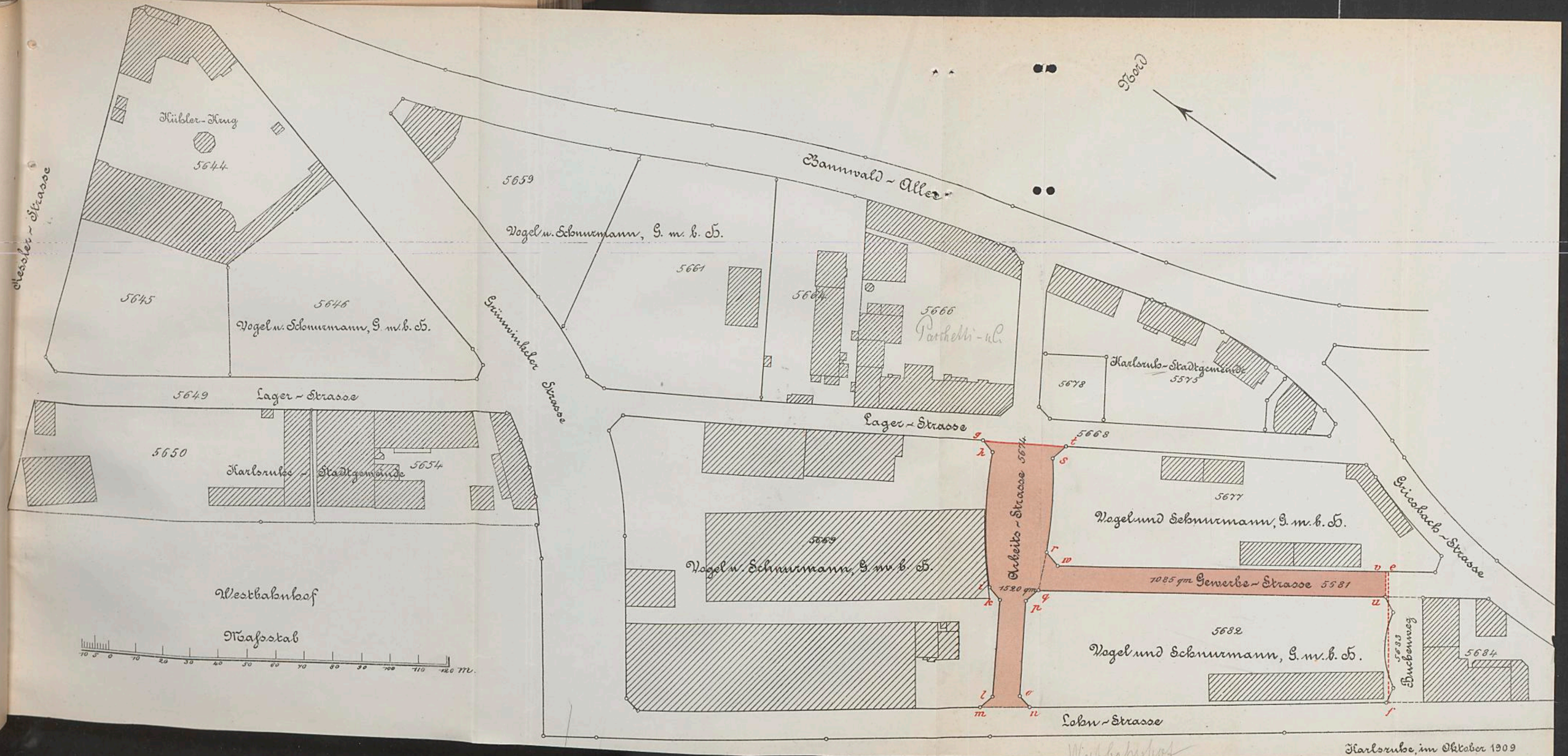
Nord
Bannwald-Allee
Hübler-Krug
5644
Hessler-Strasse
5645
5646
Vogel u. Schnurmann, G. m. b. H.
5659
Vogel u. Schnurmann, G. m. b. H.
5661
5664
5666
Parthelli-nL
Grünwinkler Strasse
5649
Lager-Strasse
5650
Karlsruhe-Stadtgemeinde
5654
Westbahnhof
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m
Lager-Strasse
5678
Karlsruhe-Stadtgemeinde
5575
5668
5677
Vogel und Schnurmann, G. m. b. H.
Grünbach-Strasse
5669
Vogel u. Schnurmann, G. m. b. H.
Arbeits-Strasse 5674
1520 qm
7085 qm Gewerbe-Strasse 5581
5682
Vogel und Schnurmann, G. m. b. H.
5683
Buchenweg
5684
Lohn-Strasse
Karlsruhe, im Oktober 1909

Bürgerausschusszustimmung am 9. Dezember 1909.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 21. Dezember 1909 No. 61716.

Karlsruhe, den 16. September 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 75 000 ℳ zwei weitere Kranen am städtischen Rheinhafen aufgestellt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Der diesjährige Güterverkehr im städtischen Rheinhafen ist bis zum 4. September d. J. bereits auf 606 000 t gestiegen. Er wird nach Ansicht des städtischen Hafenamts bis Mitte des Monats den des Vorjahres, der 642 643 t betrug und damit den stärksten bisherigen Jahresverkehr darstellte, erreicht haben und, wenn die Wasserverhältnisse günstig bleiben, noch weiter erheblich steigen, trotzdem die Schiffahrt dieses Jahr später als im vorigen Jahre eröffnet worden ist und die allgemeine Geschäftskonjunktur sich kaum merklich gebessert hat. Infolge dieser Verkehrszunahme war es nicht immer möglich, die Schiffe rechtzeitig zu entladen. Wenn aber die Entladevorrichtungen nicht vermehrt werden, ist zu befürchten, daß Güter, die nunmehr ihren Weg über den Karlsruher Hafen nehmen, diesem wieder verloren gehen.

Das städtische Hafenamt beantragt daher die alsbaldige Erstellung zweier weiterer Kranen und zwar eines solchen mit einer Tragfähigkeit von 2 500 kg und eines solchen mit einer Tragfähigkeit von 4 000 kg. Sie sollen auf der nach Westen verlängerten Kaimauer vor der neuen Werfthalle (III) zur Errichtung kommen. Das städtische Maschinenbauamt veranschlagt die Kosten für diese beiden Kranen auf insgesamt 75 000 ℳ.

Der Stadtrat hält diesen Antrag für begründet und beantragt, ihm zu entsprechen.

Bis die Kranen hergestellt sind, wird es möglich sein, unter Verwendung eines Teils des Kredits für die Erbauung der neuen Werfthalle (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 15. Februar d. J., angenommen in der Sitzung vom 14. Mai d. J.), die Kranbrücke längs der Kaimauer zu verlängern. Solange die neue Werfthalle nicht vollendet ist, sollen die Kranen vor dem Getreidespeicher aufgestellt werden. Nachher werden sie vor die Halle versetzt.

Siegrist.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Dezember 1909.

Karlsruhe, den 11. November 1909.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit dem Direktor des städtischen statistischen Amtes, Herrn Dr. Otto Berendt, der untenstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat.
Siegrist. Beck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem Direktor des städtischen statistischen Amtes, Herrn Dr. Otto Berendt hier, anderseits
wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Dem Herrn Dr. Berendt ist das Amt des Direktors des städtischen statistischen Amtes übertragen.

Für die Rechte und Pflichten dieses Beamten sind die anliegenden, einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden „Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten" — genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 17. Dezember 1908 — sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen dieses Vertrags maßgebend.

§ 2.

Herr Dr. Berendt erhält vom 1. Juli 1909 an einen in Monatsraten zahlbaren Gehalt von jährlich . . . . . 5 000 ℳ

— Fünftausend Mark —,

welcher erstmals am 1. Januar 1911 und sodann nach je zwei Jahren um den Betrag von 500 „

— Fünfhundert Mark —

bis zum Betrag von . . . . . 8 000 „

— Achttausend Mark —

erhöht wird.

§ 3.

Herr Dr. Berendt erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1910 die Ruhegehaltsberechtigung und das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der in § 1 erwähnten „Grundsätze".

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1910.

Die Staatsgenehmigung wurde schon vorher erteilt, siehe bei den betr. Ortsstatuten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehenden Bestimmungen über die Geltung von Ortsstatuten und Gemeindebeschlüssen im Ortsteil Daxlanden sowie zu den unten aufgeführten Änderungen von Ortsstatuten seine Zustimmung geben:

I. Auf den Ortsteil Daxlanden sollen ausgedehnt werden:

1. die Ortsstatute für die Gewerbeschule und für die Handelsschule vom 4. Mai 1908 (Staatsgenehmigung vom 13. Juni 1908),
2. das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 (Staatsgenehmigung vom 25. Oktober 1892) über die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die im Dienst der Stadtgemeinde sowie auf die ohne Lohn oder Gehalt als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigten Personen,
3. das Ortsstatut vom 10. Januar 1895 (Staatsgenehmigung vom 24. Januar 1895) über Nichtgewährung des Krankengeldes an die ohne Lohn und Gehalt beschäftigten Personen,
4. das Ortsstatut vom 30. November 1908 über den Bedürfnisnachweis bei der Genehmigung neuer Gast- und Schankwirtschaften,
5. das Ortsstatut vom $\frac{\text{12. März 1889}}{\text{25. Januar 1896}}$ (Staatsgenehmigung vom $\frac{\text{23. und 27. März 1889}}{\text{5. Februar 1896}}$), betreffend die Gebührenordnung für Bauaufsicht,
6. der Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 (Staatsgenehmigung vom 20. August 1909), betreffend den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle gemäß § 23 des Ortsstraßengesetzes,
7. der Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 (Staatsgenehmigung vom 20. August 1909), betreffend die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen nach § 24 des Ortsstraßengesetzes,
8. das Ortsstatut vom $\frac{\text{12. März 1889}}{\text{2. Januar 1907}}$ (Staatsgenehmigung vom $\frac{\text{11. Mai 1889}}{\text{21. Februar 1907}}$) über Quartier- und Naturalleistungen im Frieden,
9. das Ortsstatut über die örtlichen Inventurbehörden in der unterm 2. Januar 1907 genehmigten Fassung unter Aufhebung des von Daxlanden erlassenen Ortsstatuts vom 22. Februar 1900.

2

II. Dieselbe Ausdehnung sollen erfahren, jeweils mit der nachstehenden Änderung:

1. die städtische Verbrauchssteuerordnung in der letztmals vom Bürgerausschuß unterm 2. Januar 1909 genehmigten Fassung mit folgendem neuen Absatz zu § 2:

„Das am 1. Januar 1910 eingemeindete Gebiet der früheren Gemarkung Daxlanden gilt als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig; bis 31. März 1910 beschränkt sich jedoch hinsichtlich dieses Gemarkungsteils die Verbrauchssteuerpflicht auf Wein und Bier".

2. das Ortsstatut über die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau in den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Gemarkungsteilen und zwar in der unterm 2. Januar 1909 vom Bürgerausschuß genehmigten Fassung mit Aufnahme einer Ganggebühr für Inanspruchnahme eines städtischen Tierarztes im Ortsteil Daxlanden, sodaß dieses Ortsstatut in folgender Fassung weiterhin gilt:

In den dem Schlachthauszwang nicht unterworfenen Teilen der städtischen Gemarkung werden für die Fleischbeschau von dem Besitzer des beschauten Schlachttiers beziehungsweise Fleisches erhoben:

a. die Gebühren des § 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903, betreffend Schlachtvieh- und Fleischbeschau,

b. bei Inanspruchnahme eines städtischen Tierarztes außerdem eine Ganggebühr, welche beträgt für die Stadtteile

Rintheim	2 ℳ,
Beiertheim	3 „,
Grünwinkel	3 „,
Rüppurr	4 „,
Daxlanden	4 „.

III. Die Taxbestimmungen vom 14. Oktober 1888 für besondere Begräbnisplätze auf dem Daxlander Friedhof sollen für diesen in folgender Fassung weiter gelten:

„Für besondere Begräbnisplätze auf dem Daxlander Friedhof wird eine Taxe erhoben von 25 ℳ für Erwachsene und von 15 ℳ für Kinder unter 10 Jahren jeweils mit der Begünstigung, daß eine doppelte Umgrabungsperiode zugestanden wird".

Der Stadtrat.

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Die Vereinigung der Gemeinde Daxlanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe wird auf den 1. Januar 1910 in Kraft treten. Zur Festsetzung des Ortsrechts für den neuen Stadtteil Daxlanden bedarf es nach der bei den früheren Eingemeindungen geübten Praxis der Beschlußfassung des durch Zuwahl gemäß den Eingemeindungsbedingungen um ein Mitglied erweiterten Stadtrats und des um zwei Mitglieder erweiterten Bürgerausschusses. Es wurde nämlich bisher bei denjenigen städtischen Ortsstatuten ein besonderer Ausdehnungsbeschluß zur Geltung in dem eingemeindeten Gemarkungsteil für erforderlich erachtet, welche einen den ortspolizeilichen Vorschriften ähnlichen Inhalt haben, indem sie den Beteiligten Verpflichtungen auferlegen, ihnen gegenüber ein Gebot oder Verbot aussprechen.

Hiernach empfiehlt sich die ausdrückliche Ausdehnung der zu Ziffer I aufgezählten Ortsstatute und Gemeindebeschlüsse.

Die oben unter Ziffer II vorgesehenen Änderungen städtischer Ortsstatute entsprechen den seiner Zeit vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Vereinbarungen. Insbesondere soll die eingemeindete Gemarkung Daxlanden in den städtischen Verbrauchssteuerbezirk nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände einbezogen werden, von denen auch noch nach dem 1. April 1910 von der Stadt Karlsruhe Verbrauchssteuern erhoben werden und ferner soll die Befugnis zur privaten Schlachtung in jenem Ortsteil auf die Dauer von 10 Jahren aufrecht erhalten bleiben. Die letztgenannte Vergünstigung rechtfertigt die Gleichstellung des neuen Vororts mit den übrigen hinsichtlich der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Das oben zu II b abgedruckte Ortsstatut hat gegenüber dem bisher gültigen nur einen Zusatz erhalten durch die Aufnahme einer Ganggebühr von 4 ℳ für Inanspruchnahme eines städtischen Tierarztes in dem Ortsteil Daxlanden. Mit Rücksicht auf dessen Entfernung vom städtischen Schlachthaus schien die gleiche Gebühr wie für den Ortsteil Rüppurr angemessen. Durch diese Regelung kommt das bisher in Daxlanden geltende Ortsstatut vom 18. März 1903 in Wegfall, wonach die Fleischbeschaugebühren im Falle einer Notschlachtung auf die Gemeindekasse übernommen wurden. Dieselbe Ausnahmebestimmung bestand seiner Zeit auch in den früheren Gemeinden Beiertheim und Grünwinkel, sie wurde auch bei deren Eingemeindung beseitigt, da triftige sachliche Gründe für deren Belassung nicht vorhanden waren. Aus dem gleichen Grunde und im Interesse einer einheitlichen Regelung für alle nicht dem Schlachthauszwang unterworfenen Gemarkungsteile soll jene Ausnahme jetzt auch für den Ortsteil Daxlanden fallen. Eine große praktische Bedeutung wird diese Regelung für die Viehbesitzer des neuen Ortsteils übrigens nicht haben, da die meisten einem Viehversicherungsverein angehören, dessen Mitglieder den Vereinstierarzt für ihre Viehstücke unentgeltlich in Anspruch nehmen können.

Zu Ziffer III des obigen Antrags ist auf die Bestimmung der Eingemeindungsbedingungen zu verweisen, wonach der seitherige Friedhof in Daxlanden und das gesamte seitherige Bestattungswesen solange erhalten bleiben soll, als diese Einrichtungen den Bedürfnissen genügen.

Da bisher in Daxlanden Taxen nur für die Benützung besonderer Begräbnisplätze vorgesehen waren, soll es vorerst bei dieser Regelung verbleiben. Die oben zu Ziffer III abgedruckte Fassung des Ortsstatuts über die Friedhoftaxen unterscheidet sich von dem bisher gültigen nur unwesentlich in redaktioneller Beziehung.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1910.

Hauptbegenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1910, Nr. 1704.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben

1. zum Ankauf folgender Grundstücksflächen im Ortsteil Rüppurr zwecks Herstellung eines öffentlichen Platzes (Lützow-Platzes) gemäß nachstehenden Verträgen, nämlich von Lagerbuch Nummer
   a. 10 259 im Umfang von 474 qm zum Preis von 7,5 ℳ pro qm,
   b. 10 263 „ „ „ 449 „ „ „ „ 6,— „ „ „
      10 264 „ „ „ 445 „ „ „ „ 8,— „ „ „
   c. 10 265a „ „ „ 97 „ „ „ „ 5,5 „ „ „
2. zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Deckung der Kaufpreise von 3 555 + 6 254 + 533,50 ℳ = 10 342,50 ℳ nebst den von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Kosten und der Reichsstempelsteuer im Betrage von 139,20 ℳ.

Der Stadtrat.
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Unterm 2. August 1909 hat der Bürgerausschuß den Ankauf zweier an der Lützow-Straße im Ortsteil Rüppurr gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 261 und 10 262 (vergleiche anliegenden Plan) zum Preise von 6 ℳ pro qm genehmigt. Es wurde damals bereits ausgeführt, daß an jener Stelle der Lützow-Straße nach dem unterm 24. September 1907 amtlich genehmigten Straßen- und Baufluchtenplan ein öffentlicher Platz vorgesehen ist, und daß die Eigentümer der unbebauten Grundstücke, welche in jenen Platz fallen, nach § 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes die sofortige Übernahme durch die Gemeinde gegen Entschädigung verlangen können. Sofern eine Einigung über deren Höhe nicht erzielt werden kann, muß diese nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes festgesetzt werden.

Der Stadtrat hatte bereits vor der Sitzung vom 2. August d. J. sich auch mit den anderen Beteiligten wegen Ankaufs der übrigen in den Platz fallenden Grundstücke ins Benehmen gesetzt; eine Einigung kam aber damals nicht zustande, da zu hohe Preise verlangt

wurden. Neuerdings hat sich jedoch die Eigentümerin der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10263 und 10264, Frau Pauline Hopfensitz hier, mit dem Preis von 6 ℳ pro qm für das erstgenannte und 8 ℳ für das andere Grundstück einverstanden erklärt. Auch mit den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10259 gelangte man zum Abschluß eines Kaufvertrags mit dem Preise von 7,5 ℳ pro qm. Von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 10265 fallen 97 qm in den Platz; die Eigentümer, Eheleute Paul Seher in Karlsruhe-Rüppurr, haben schon im Juli sich zur Abtretung dieses Geländestreifens zum Preise von 5,50 ℳ pro qm verpflichtet.

Die Preise sind als angemessen zu bezeichnen, vor allem kann es als vertretbar bezeichnet werden, daß für die beiden Grundstücke Nr. 10259 und 10264 im Hinblick darauf, daß sie, ehe der Platz planmäßig festgelegt worden war, Eckbauplätze gewesen sind, ein etwas höherer Preis bezahlt wird.

Mit dem Eigentümer von Lagerbuch Nr. 10260 gelangte man zu keiner Einigung, da er es ablehnte, sein Grundstück zu dem von der Stadtgemeinde für die gleichartigen Grundstücke Nr. 10261, 10262 und 10263 gezahlten Preis abzutreten. Die nach dem Baufluchtenplan schließlich noch in den Lützowplatz fallende Fläche von zirka 100 qm des Grundstücks Nr. 10267 ist in die Hofraite jenes bereits bebauten Anwesens einbezogen; die von dem betreffenden Eigentümer gestellten Forderungen erschienen dem Stadtrat gleichfalls übertrieben. Da übrigens weder von dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 10260 noch von dem des Anwesens Nr. 10267 ein förmlicher Antrag auf Übernahme durch die Stadtgemeinde gestellt wurde, bedarf es vorerst bezüglich dieser beiden Grundstücke keiner Entschließung.

Dagegen kann der Ankauf der obengenannten Grundstücksflächen Nr. 10259, 10263, 10264 und 10265 a zu den in den drei Verträgen genannten Preisen empfohlen werden.

Dr. **Paul.**

Anlage.

a. Vertrag betreffend Lagerbuch Nr. 10259 vom 18. Dezember 1909.

§ 1.

Nach Grundbuch Karlsruhe Band 431 Heft 2 ist das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Heinrich Furrer, Lammwirt, und seiner Ehefrau, Rosine geborene Dahlinger, hier als Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10259 4 a 74 qm Bauplatz im Herrschaftsgewann eingetragen.

Die Ehefrau Furrer ist dahier am 18. April 1909 gestorben und hat als Erben hinterlassen:

1. ihren genannten Ehemann,
2. ihre Söhne Wilhelm Heinrich Furrer, Wirt, und Heinrich Furrer, Landwirt, hier.

Heinrich Furrer, Lammwirt, sowie die Erben der verstorbenen Ehefrau Furrer verkaufen das vorgenannte Grundstück Lagerbuch Nr. 10259 im Flächeninhalt von 474 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zum Preis von 7 ℳ 50 ₰ pro qm, somit um den Preis von . . . . . 3555 ℳ

— Dreitausend fünfhundert fünfundfünfzig Mark. —

§ 2.

Der Kaufpreis ist zahlbar, sobald die Auflassung bewirkt, der den Verkäufern obliegende Nachweis der Lastenfreiheit erbracht ist und die in § 4 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags und des Eintrags zum Grundbuch trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, desgleichen die Reichsstempelabgabe. Wegen Verwendung des Grundstücks zur Herstellung eines öffentlichen Platzes wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln vor.

---

b. Vertrag betreffend Lagerbuch Nr. 10263 und 10264 vom 20. Dezember 1909.

§ 1.

Die Ehefrau des Kaufmanns Paul Hopfensitz, Pauline geborene Ehrle, verkauft die ihr laut Grundbuch Karlsruhe-Rüppurr Band XVII Heft 9 zu Eigentum gehörigen zwei Grundstücke Lagerbuch Nr. 10263 im Umfang von 449 qm zum Preis von 6 ℳ pro qm und Lagerbuch Nr. 10264 im Umfang von 445 qm zum Preis von 8 ℳ pro qm, somit um den Gesamtpreis von 6254 ℳ
— Sechstausend zweihundert vierundfünfzig Mark —
an die Stadt Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§§ 2 bis 4 wie oben zu a.

---

c. Vertrag betreffend Lagerbuch Nr. 10265a vom 27. Juli 1909.

§ 1.

Die Eheleute Paul Seher und Wilhelmine, geborene Weigel in Karlsruhe-Rüppurr verkaufen von ihrem laut Grundbuch Band XII Heft 6, auf das Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft eingetragenen, im Herrschaftsgewann, Ortsteil Rüppurr, gelegenen Grundstück Lagerbuch Nr. 10265 mit einem Flächeninhalt von 442 qm den in anliegendem Plan des Obergeometers Wörner vom 27. Juli 1909 rot schraffierten mit den Buchstaben a-b-c-d bezeichneten Teil von 97 qm (Siebenundneunzig Quadratmeter), nämlich Lagerbuch Nr. 10265a an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum um den Preis von 5,50 ℳ pro qm, also um den Gesamtpreis von 533 ℳ 50 ₰
— Fünfhundert dreiunddreißig Mark 50 Pfennig. —

§ 2.

Der Kaufpreis ist zahlbar, sobald die Auflassung bewirkt und die in § 4 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 3.

Die Kosten des Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Wegen Verwendung des Grundstücks zur Herstellung eines öffentlichen Platzes wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Nord

Lange - Strasse

Pfuen - Strasse

Rastatter Strasse

Albtalbahn

10284 10257 10283 10256 10286 10255 10287 10254 10258

10270 10269 10268 10267 10266 Seher Paul, Privat und Ehefrau 10265 27 qm

10259 474 qm Erbengs meinsch 10260 Farrer Friedr Farrer Landm Heinrch. u Ehefr. 10261 Karlstrahe, Stadtgemeinde 10262 10263 443 qm Hopfer, siz Paul, Kaufm Ehefrau 10264 445 qm

Projekt. freier Platz.

10251 10249

10246 10247 10248

10253 Lützow - Strasse

10252 10405 10404 10403

10340 10344 10346 10345 10347

10250 10406 10407 10408 10409

Maßstab.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Karlsruhe, Dezember 1909.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1910 mit der Maßgabe, daß der vorgeschlagene § 86 ganz gestrichen wird.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1910 No. 20990 zu Abschnitt VIII des neuen Entwurfs; mit Verfügung des Gr. Bez.-Amts vom 9. Juli 1910 No. 68701 zu Abschnitt VIII a - g §§ 65 - 88 des Entwurfs.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Stadtrat Vorlage vom 11.6.09

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Ortsstatut über das Bestattungswesen vom 21. April 1904 die in der Bürgerausschußvorlage vom 11. Juni 1909 vorgeschlagene neue Fassung mit nachstehenden Änderungen erhält:

1. In § 2 Absatz 1 und 3 und § 3 Absatz 3 der neuen Fassung ist hinter Grünwinkel jeweils das Wort „Daxlanden" einzuschalten.
2. § 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte besteht (§ 65 Ziffer 6)."

3. § 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem städtischen Friedhofbureau (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen.

Das Friedhofbureau benachrichtigt umgehend den Leichenschauer und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbscheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

2

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Friedhofbureau im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzukehren.

4. § 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28.

Zur ordnungsgemäßen Besorgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten sind dem Friedhofbureau die Bestattungsordner beigegeben.

Sie erhalten ihre Aufträge im einzelnen Falle vom Friedhofbureau.

Sie haben den Beteiligten in jeder Hinsicht behilflich zu sein, sich aber jeglicher Beeinflussung derselben bei der Wahl der Bestattungsklasse oder etwaiger Nebenleistungen zu enthalten.

Sie haben stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen

5. § 65 Ziffer 6 (bisher Ziffer 8) erhält folgende neue Fassung:

„Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 18 Absatz 2, Denkmalstaxe:

auf Gräbern für Erwachsene . . . . . 10 ℳ,

auf Gräbern für Kinder . . . . . 5 ℳ.

6. § 75 (bisher § 73) Absatz 1 Ziffer 1c und Ziffer 2c erhält folgende neue Fassung:

Ziffer 1c: „wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 25 ℳ“,

Ziffer 2c: „wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 20 ℳ“.

7. In § 86 Absatz 1 der neuen Fassung sind hinter den Worten „übernimmt die Stadtgemeinde“ einzuschalten die Worte: „auf Wunsch der Beteiligten“.

Der Stadtrat.

Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

In der Bürgerausschußsitzung vom 14. Juli d. J. wurde die Vorlage vom 11. Juni 1909, betreffend Abänderung des Ortsstatuts über das Bestattungswesen, zur Vorberatung an eine gemischte Kommission im Sinne des § 43 der Städteordnung verwiesen. Auf Grund des Ergebnisses der Beratung dieser Kommission beschloß der Stadtrat die vorstehenden Änderungen an der ursprünglichen Vorlage dem Bürgerausschuß zur Annahme zu empfehlen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Die Änderung ergibt sich aus dem Umstand, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an auch die Gemeinde Daxlanden einen Stadtteil von Karlsruhe bilden wird.

Zu Ziffer 2 und 5: Die Bestimmung in § 18 Absatz 2 der Bestattungsordnung, wonach für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen eine besondere Taxe zu entrichten ist, wenn sich das Denkmal nicht auf die einfachen üblichen Formen beschränkt,

erscheint von dem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt, daß, wenn die Beteiligten in der Lage sind, für die Errichtung von Grabdenkmälern über das Durchschnittsmaß des Üblichen hinaus besondere Aufwendungen zu machen, ihnen auch die Entrichtung einer mäßigen Abgabe an die Stadtgemeinde für die Benützung des sonst unentgeltlich zur Verfügung stehenden Platzes (in Gestalt einer sogenannten Denkmalstaxe) zugemutet werden darf. Die Kommission und der Stadtrat glaubten deshalb, entgegen einem von der Vereinigung der hiesigen Grabsteingeschäfte geäußerten Wunsch, an dieser Bestimmung festhalten zu sollen. Dagegen konnte den Wünschen der beteiligten Gewerbetreibenden insofern unbedenklich Rechnung getragen werden, als man die Taxfreiheit der Denkmäler auf hölzerne Kreuze aller Art und einfache Sandsteinplatten ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Flächenmaß, das übrigens ohnehin durch die Form des Grabes gegeben ist, und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Inschrift der Platte, wie in der neuen Fassung vorgeschlagen, sich erstrecken läßt. Einer Anregung von der gleichen Seite entsprechend, glaubte man auch die Taxe für die Errichtung eines Denkmals auf einem Kindergrab auf die Hälfte des für Gräber von Erwachsenen erhobenen Betrags, d. i. auf 5 ℳ herabsetzen zu können, ohne das Gesamterträgnis aus den Denkmalstaxen, das sich im Jahr 1908 auf 2520 ℳ belief, wesentlich zu beeinträchtigen.

Zu Ziffer 3 und 4: Die vorgeschlagene neue Fassung der §§ 27 und 28 der Bestattungsordnung bezweckt, das gesamte, auf die Vornahme der Bestattungen bezügliche Verfahren noch mehr als bisher unter einheitliche Leitung und Aufsicht zu bringen und damit die den Leidtragenden entstehenden Umständlichkeiten auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Der erstrebte Zweck soll dadurch erreicht werden, daß der Todesfall künftighin unmittelbar im Rathaus beim Friedhofbureau anzuzeigen ist. Gegenüber dem jetzigen Verfahren, wonach die Anzeige zunächst beim Bestattungsordner in dessen Wohnung zu erstatten ist, hat das vorgeschlagene den Vorteil, daß das Rathaus jedermann bekannt ist und das Publikum, wenn es über die jeweiligen Vorschriften der Bestattungsordnung nicht näher informiert ist, sich ohnehin zunächst ans Rathaus wenden wird, weil es mit Recht die zuständige Stelle darin vermutet. Da das Friedhofbureau neuerdings mit dem Standesamt vereinigt ist, wird schon dadurch einer unnötigen Inanspruchnahme des Publikums vorgebeugt. Vor allem wird durch die rechtzeitige Benachrichtigung einer Zentralstelle auf dem Rathaus bewirkt werden, daß nach dem Grundsatz zweckmäßiger Arbeitsteilung verfahren und damit der Geschäftsgang im Interesse der Beteiligten sowohl als in dem der Verwaltung soweit als möglich vereinfacht werden kann. Selbstverständlich sollen die Bestattungsordner dem Publikum nach wie vor in der bisherigen Weise zur Verfügung stehen, besonders soweit mündliche Besprechungen in der Wohnung der Leidtragenden über die Vornahme der Bestattung angezeigt erscheinen oder soweit die Mitwirkung des Bestattungsordners bei der Bestattung selbst in Frage steht. Nur werden die Bestattungsordner künftighin ihre Aufträge im Einzelfall durch Vermittlung des Friedhofbureaus erhalten, dem sie als Organe für den Außendienst zugeteilt sind.

In materieller Beziehung enthalten die §§ 27 und 28 keine Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

Zu Ziffer 6. Bei Beratung der Vorlage in der gemischten Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Bewohner des Stadtteils Mühlburg durch die ursprünglich vorgesehene neue Fassung der §§ 73 und 74 (§§ 75 und 76 der Vorlage vom 11. Juni 1909) gegenüber den Bewohnern der Altstadt insofern benachteiligt wären, als die Taxen für die Bestattungen nach der III. Klasse jeweils die gleichen seien (30 ℳ für Erwachsene und 25 ℳ für Kinder), während die dafür gewährten Leistungen der Stadtgemeinde sich bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof auf Stellung eines Trauerwagens erstrecken, bei Bestattungen auf dem Mühlburger Friedhof dagegen die Stellung eines Trauerwagens nicht mit einschließen, ein

solcher vielmehr nur auf Bestellung gegen besondere Vergütung gestellt würde. Es muß zugegeben werden, daß in dieser Regelung eine gewisse Unbilligkeit liegt; sie erklärt sich daraus, daß man mit der Taxe für die III. Bestattungsklasse im Stadtteil Mühlburg nicht unter die auch bisher daselbst in Geltung gewesenen Taxen heruntergehen zu sollen glaubte, nachdem sich die Leistungen der Stadtgemeinde durch die Einführung des Leichenüberführungszwangs für den Stadtteil Mühlburg gegen früher ohnehin erweiterten. Da aber auch die Taxe für die I. und II. Bestattungsklasse für den Stadtteil Mühlburg gegenüber den Taxen für die Bestattungen auf dem Hauptfriedhof im Verhältnis zu der Verschiedenheit der beiderseitigen Leistungen festgesetzt sind, wird nunmehr in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kommission in Vorschlag gebracht, die Taxe für die III. Bestattungsklasse im Stadtteil Mühlburg, entsprechend der obenbezeichneten Minderleistung, bei Bestattung Erwachsener von 30 ℳ auf 25 ℳ und von Kindern von 25 ℳ auf 20 ℳ herabzusetzen.

Zu Ziffer 7. Sowohl bei der erstmaligen Erörterung des § 86 der neuen Fassung (Grabpflege durch die Stadtgemeinde) im Bürgerausschuß wie auch in der gemischten Kommission kam die irrtümliche Auffassung zum Ausdruck, als sei mit der Aufnahme dieser Bestimmung in die Bestattungsordnung die Absicht ausgesprochen, die Grabpflege allgemein in städtische Regie zu nehmen und die gewerbsmäßigen Friedhofgärtnereien dabei auszuschalten. Daß eine solche Absicht keineswegs besteht, wurde seitens des Stadtrats von Anfang an mit Nachdruck betont. Die Stadtgemeinde hat weder Veranlassung, die Gärtnereigeschäfte, die sich bisher zur Zufriedenheit des Publikums der Grabpflege gewidmet haben, in ihrem Erwerb zu beschränken, noch hat sie ein Interesse daran, den Umfang ihres eigenen Gärtnereibetriebs ohne Grund weiter auszudehnen. Sie will vielmehr mit der gedachten Bestimmung den Beteiligten lediglich die Möglichkeit bieten, namentlich wenn es sich um die Grabstätten auswärts wohnender Angehörigen handelt, die städtische Verwaltung mit der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Grabunterhaltung gegen entsprechende Vergütung zu betrauen. Eine ähnlich lautende Vorschrift findet sich übrigens in der großen Mehrzahl der Friedhofordnungen der übrigen Städte. Die Kommission entschied sich deshalb auch in ihrer Mehrheit für die Aufrechterhaltung des vorgeschlagenen Paragraphen. Um jeden Zweifel über den fakultativen Charakter der Vorschrift auszuschließen, soll ausschließlich bestimmt werden, daß die Übernahme der Grabpflege durch die Stadtgemeinde nur „auf Wunsch der Beteiligten" erfolgt.

Dr. **Horstmann.**

233

Bürgerausschuss-Zustimmung am 1. Sitzung vom 14. Juli 1909. Der Gegenstand wurde an eine gemischte Kommission verwiesen.

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1910 mit den in der Ergänzungsvorlage vom 14. Dezember 1909 vorgeschlagenen Änderungen – Ziff. 1–6 – und unter Weglassung des ganzen § 86.

Karlsruhe, den 11. Juni 1909.

Hierzu Vorlage vom 14.12.09.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Ortsstatut über das Bestattungswesen vom 21. April 1904 die nachstehende neue Fassung erhält.

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.** Lacher.

Alte Fassung:

Auf Grund der §§ 7g, 19a und 71 der Städteordnung wird an Stelle des Ortsstatuts über das Begräbniswesen (Begräbnisordnung) vom 11. Oktober 1892 das nachstehende Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) erlassen:

Ortsstatut

über das Bestattungswesen.

(Bestattungsordnung.)

I. Allgemeines.

§ 1.

Wie in der neuen Fassung.

Neue Fassung:

Auf Grund der §§ 7g, 19a und 70 der Städteordnung wird an Stelle des Ortsstatuts vom 21. April 1904 das nachstehende Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) erlassen:

Ortsstatut

über das Bestattungswesen.

(Bestattungsordnung.)

I. Allgemeines.

§ 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der Überreste eingeäscherter Personen.

Anmerkung. Änderungen sachlicher Art, die in der Begründung der Vorlage besonders erläutert sind, sind durch **fetten** Druck, die übrigen Änderungen durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Alte Fassung:

§ 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Bestattung der Leichen beziehungsweise Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen beziehungsweise Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen beziehungsweise Aschenreste von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

§ 3.

Bei allen Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in § 33 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts beobachtet werden.

Die Bestattungen werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Überführungen hier bestatteter Leichen beziehungsweise Aschenreste an andere Bestattungsplätze.

Neue Fassung:

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2.

Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Rüppurr ~~und~~ Grünwinkel dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Rüppurr ~~und~~ Grünwinkel sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der York- und Blücher-Straße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3.

Bei allen Bestattungen auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg, mit Ausnahme der in § 32 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts beobachtet werden.

Die Bestattungen werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Überführungen hier bestatteter Leichen und Aschenreste in andere Bestattungsplätze.

Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Beiertheim, Rintheim, Rüppurr ~~und~~ Grünwinkel gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Be-

Alte Fassung:

§ 4.

Wie in der neuen Fassung.

§ 5.

Auf die Bestattungsplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Bestattungen findet dieses Statut keine Anwendung.

§ 6.

Die Begräbnisbücher (§ 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Bestattungswesen ob, die der andern dem Friedhofaufseher des allgemeinen Friedhofs und beziehungsweise dem Totengräber des Friedhofes des Stadtteils Mühlburg.

Über die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. (Vergleiche § 45.)

§ 7.

Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Neue Fassung:

erdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindesekretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 4.

Soweit das Verfahren bei Bestattungen durch dieses Statut nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

§ 5.

Auf die Bestattungsplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die daselbst erfolgenden Bestattungen findet dieses Statut keine Anwendung.

§ 6.

Die Begräbnisbücher (§ 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Bestattungswesen ob, die der andern dem Friedhofaufseher des Haupt-Friedhofes und dem Totengräber des Stadtteils Mühlburg.

über die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. (Vergleiche § 44.)

§ 7.

Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

4

Alte Fassung:	Neue Fassung:
Absatz 2 und 3 wie in der neuen Fassung.	Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden. Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.
§ 8. Wie in der neuen Fassung.	§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.
§ 9. Wie in der neuen Fassung.	§ 9. Auf den Bestattungsplätzen dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen. Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Bestattungsplatzes hinüberwachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.
§ 10. Wie in der neuen Fassung.	§ 10 Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre. Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.
§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den	§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den

Alte Fassung:

Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden. (§ 65 Ziffer 5 bis 7 und § 66.)

§ 12.

Wie in der neuen Fassung.

§ 13.

Wie in der neuen Fassung.

§ 14.

Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). **Auch sogenannte Hartgußsärge (Tachyphage) dürfen verwendet werden.** Andere Särge sind nur in „besonderen" Grabstätten und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde (vergleiche § 40).

§ 15.

Wie in der neuen Fassung.

§ 16.

Die Bestattungsplätze sind eingeteilt in:
a. allgemeine,
b. besondere (Gruften und Rabattenplätze).

Neue Fassung:

Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden. (§ 65 Ziffer 3 bis 5 und § 66).

§ 12.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Überreste.

§ 13.

Gruften oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

§ 14.

Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Särge aus hartem Holz oder Metallsärge sind nur in „besonderen" Grabstätten und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde (vergleiche § 39).

§ 15

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

§ 16.

Die Bestattungsplätze sind eingeteilt in:
a. allgemeine,
b. besondere (Gruften und Rabattenplätze).

6

Alte Fassung:

Taxen werden für Überlassung eines allgemeinen Bestattungsplatzes nur in den Fällen des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2, und des § 65 Ziffer 3, für Verschonung eines solchen nur im Falle des § 11 Absatz 2 erhoben. Die Überlassung und die Verschonung besonderer Bestattungsplätze erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§ 66).

§ 17.

Absatz 1 wie in der neuen Fassung.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

a. dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§ 65 Ziffer 5 bis 7 und § 66) zurückzahlt oder

b. dadurch, daß sie einen anderen gleichartigen Bestattungsplatz für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in dem alten Bestattungsplatz befindlichen Überreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Absatz 3 und 4 wie in der neuen Fassung.

§ 18.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Bestattungsplätzen ist taxfrei.

Neue Fassung:

Taxen werden für Überlassung eines allgemeinen Bestattungsplatzes nur in den Fällen des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2, für Verschonung eines solchen nur im Falle des § 11 Absatz 2 erhoben. Die Überlassung und die Verschonung besonderer Bestattungsplätze erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§ 66).

§ 17.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung eines Bestattungsplatzes anzuordnen.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

a. dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§ 65 Ziffer 3 bis 5 und § 66) zurückzahlt oder

b. dadurch, daß sie einen anderen gleichartigen Bestattungsplatz für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in dem alten Bestattungsplatz befindlichen überreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a gewählt, so muß die Gemeinde die überführung der überreste in einen anderen Bestattungsplatz gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 10 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die überführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen und dergleichen auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 18.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Bestattungsplätzen ist taxfrei.

Alte Fassung:

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht, deren Inschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Bestatteten beschränkt (§ 65 Ziffer 8).

§ 19.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 cm, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 cm erhalten. (Vergleiche § 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 und § 43 dieses Statuts).

§ 20.

Wie in der neuen Fassung.

§ 21.

Wo in diesem Statut von Kindern die Rede ist, sind Personen die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

§ 22.

Wie in der neuen Fassung.

§ 23.

Wie in der neuen Fassung.

Neue Fassung:

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht, deren Inschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Bestatteten beschränkt (§ 65 Ziffer 6).

neue Fassung laut Vorlage v. 14.12.09.

§ 19.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 cm, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 cm erhalten. (Vergleiche § 6 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 und § 42 dieses Statuts).

§ 20.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Bestattung tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Bestattungen von Kindern, die nach der Geburt starben.

§ 21.

Als Kinder im Sinne dieses Statuts gelten Personen die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

§ 22.

Die für das Bestattungswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf eine Bestattung beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

§ 23.

über die Frage, wo und wie eine Bestattung nach Maßgabe dieses Statuts erfolgen

8

Alte Fassung:

II. Verfahren bei Bestattungen.

§ 24.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Absatz 2 bis 6 wie in der neuen Fassung.

Neue Fassung:

soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller einer Bestattung haftet der Gemeinde für deren Kosten, mehrere Besteller haften samtverbindlich.

II. Verfahren bei Bestattungen.

§ 24.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle **des Friedhofs zu verbringen auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und** sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in diesem Statut nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten

Alte Fassung:

§ 25.

Wie in der neuen Fassung.

§ 26.

Wie in der neuen Fassung.

§ 27.

Wie in der neuen Fassung.

§ 28.

Der Bestattungsordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalles den Leichenschauer und begibt sich sodann in das Sterbehaus.

Absatz 5 bis 9 wie in der neuen Fassung.

Neue Fassung:

zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungstaxen auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatzes 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

§ 25.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Absatz 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Absatz 4 zu beobachten.

§ 26.

Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheines (§§ 5 bis 8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner anzuzeigen.

Neufassung siehe Vorlage vom 14.12.09.

§ 28.

Der Bestattungsordner sorgt sofort nach Empfang der Anzeige für Bestellung des Leichenschauers und begibt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalles. übergl.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestattungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt

10

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.
	Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von der Bestattung.
	Der Bestattungsordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.
	Er hat im Dienste stets ein Exemplar dieses Statuts und der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.
	Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzukehren.
§ 29.	§ 29.
Die Bestattungen auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.	Die Bestattungen können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.
§ 30.	
Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.	(§ 30 der alten Fassung kommt in Wegfall.)
Die Bestattungen dahier eingeäscherter Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach drei Klassen stattfinden (vergleiche §§ 29 und 75).	
So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden Begräbnisse die	

Alte Fassung:

Bestimmungen des § 24 dieses Statuts außer Anwendung; die Bestattungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes oder von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

§ 31.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 32.

Wie in der neuen Fassung § 31.

§ 33.

Wie in der neuen Fassung § 32

§ 34.

Wie in der neuen Fassung § 33.

§ 35.

Wie in der neuen Fassung § 34.

Neue Fassung:

§ 30 (bisher § 31).

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31 (bisher § 32).

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32 (bisher § 33).

Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 33 (bisher § 34).

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34 (bisher § 35).

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

12

Alte Fassung:

III. Besonderes von der Feuerbestattung.

§ 36.

Wie in der neuen Fassung § 35.

§ 37.

Wie in der neuen Fassung § 36.

§ 38.

Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werden, wenn die nach § 37 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Absatz 2 wie in der neuen Fassung § 37 Absatz 2.

§ 39.

Wie in der neuen Fassung § 38.

§ 40.

Wie in der neuen Fassung § 39.

Neue Fassung:

III. Besonderes von der Feuerbestattung.

§ 35 (bisher § 36).

Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36 (bisher § 37).

Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofkommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 37 (bisher § 38).

Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38 (bisher § 39).

Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39 (bisher § 40).

Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink

Alte Fassung:

Neue Fassung:

(von höchstens 3/4 mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespähnen oder Holzwolle gebettet sein Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten.

Länge	2,10 m
Breite	0,75 m
Höhe	0,68 m.

§ 41.

Wie in der neuen Fassung § 40.

§ 40 (bisher § 41).

Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofkommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 42.

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen (§ 83) — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschen-Behälter werden von der städtischen Friedhofkommission vorrätig gehalten.

§ 41 (bisher § 42).

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen (§ 84) — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschen-Behälter werden von der städtischen Friedhofkommission vorrätig gehalten.

Alte Fassung:

Absatz 2 wie in der neuen Fassung § 41 Absatz 2.

§ 43.

Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Haupt-Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit.

2. Auf Wunsch werden auch Familienplätze zur Beisetzung von Aschenresten auf den hierfür bestimmten allgemeinen Feldern oder — gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen (§ 66 f und g) — besondere Einzel- oder Familienbestattungsplätze abgegeben.

Die besonderen Einzelplätze haben die in Ziffer 1 Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmte Größe; die Familienplätze sind durchweg 1,20 m lang und 0,80 m breit. In den letzteren dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere Grabstätten können Aschenreste und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 8, in das eines Kindes bis zu 4 eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Öffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Verschonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 cm stattfinden. Die Umgrabung wird dadurch in keiner Weise beeinflußt.

4. Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofkommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

Neue Fassung:

Die Aschen-Behälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42 (bisher § 43).

Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe **in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium** benützt werden. (Vergleiche hierüber die besonderen „Bestimmungen über die Beisetzungsanlage beim Krematorium" in der Anlage).

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten **können Aschenreste von Familienmitgliedern beigesetzt werden** und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zweck darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschonungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 cm geöffnet werden. Die Verschonungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten **besonderen** Grabstätten ist die Beisetzungstaxe zu entrichten (§ 68).

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofkommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßgabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

Alte Fassung:

§ 44.

Wie in der neuen Fassung § 43.

§ 45.

Über die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Einzel- und Familienplätze sowie über die in beziehungsweise auf Gräbern beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 6 der Bestattungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den in § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Juli 1882 vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 46.

Wie in der neuen Fassung § 45

IV. Von der Leichenhalle.

§ 47.

Wie in der neuen Fassung § 46.

§ 48.

Wie in der neuen Fassung § 47.

Neue Fassung:

§ 43 (bisher § 44).

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 44 (bisher § 45).

Über die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Plätze sowie über alle oberirdisch oder unterirdisch beigesetzten oder an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 6 der Bestattungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den in § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Juli 1882 vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 45 (bisher § 46).

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

IV. Von der Leichenhalle.

§ 46 (bisher § 47).

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Bestattung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elektrischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede Bewegung ein Läutewerk in Tätigkeit setzt.

§ 47 (bisher § 48).

Bei Überbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Bestattungsordner dem Leichen-

16

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	wart den Erlaubnisschein (§§ 5 bis 8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben. Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.
§ 49. Wie in der neuen Fassung § 48.	§ 48 (bisher § 49). Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß, mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein. Über dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen. Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.
§ 50. Wie in der neuen Fassung § 49	§ 49 (bisher § 50). Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.
§ 51. Wie in der neuen Fassung § 50.	§ 50 (bisher § 51). Zu den inneren Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.
§ 52. Wie in der neuen Fassung § 51.	§ 51 (bisher § 52). Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Bestattung nach der 1. oder 2. Klasse erfolgt. Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Raume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

Alte Fassung:

§ 53.

Wie in der neuen Fassung § 52.

V. Von den allgemeinen Bestattungsplätzen.

§ 54.

Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig (vergleiche jedoch § 43 Ziffer 2 und 3).

VI. Von den besonderen Bestattungsplätzen.

§ 55.

Als besondere Bestattungsplätze können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf Rabatten und zwar:
   a. an den Fußwegen,
   b. an den Seitenwegen,
   c. an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern,
   d. an der Rückseite der Gebäudemauern,
   e. beim Krematorium (Einzel- und Familienplätze für Feuerbestattungen).

Neue Fassung:

§ 52 (bisher § 53).

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

§ 53 (neuer Paragraph).

Die Bestimmungen in §§ 46 bis 50 finden auf die in der Leichenhalle des Friedhofs des Stadtteils Mühlburg eingerichteten Leichenzellen entsprechende Anwendung.

V. Von den allgemeinen Bestattungsplätzen.

§ 54.

Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

VI. Von den besonderen Bestattungsplätzen.

§ 55.

Als **besondere Bestattungsplätze** können auf dem Hauptfriedhof zur Benützung erworben werden:

1. **Gruften** von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf **Rabatten**, und zwar:
   a. **an den Fußwegen,**
   b. **an den Seitenwegen,**
   c. **an den Hauptwegen,**
   d. **an den Umfassungsmauern,**
   e. **an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.**
3. **Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage) und zwar:**

Alte Fassung:	Neue Fassung:
Die Plätze für besondere Bestattungsplätze des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.	I. Beerdigungsplätze; II. Aschenplätze. **Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:** **a. Rabattenplätze an den Wegen,** **b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.**
§ 56. Wie in der neuen Fassung.	§ 56 Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden. Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden. Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.
§ 57. Wie in der neuen Fassung.	§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.
§ 58. An Stelle eines früher Beerdigten darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§ 10) eine andere Leiche beerdigt werden (vergleiche jedoch § 43 Ziffer 3.) Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.	§ 58. An Stelle eines früher Beerdigten darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§ 10) eine andere Leiche beerdigt werden (vergleiche jedoch § 42 Absatz 4.) Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.
§ 59. Wie in der neuen Fassung Absatz 1.	§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7 bis 9).

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Solange eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Benützungsrecht im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschrift nach vorheriger Mahnung entzogen werden.

§ 60.

Wie in der neuen Fassung.

§ 60.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

§ 61.

Wie in der neuen Fassung Absatz 1.

§ 61.

Denkmäler über Gruften müssen an der hinteren Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

Die Anbringung von Pflanzen, welche das Mauerwerk zu zerstören geeignet sind, ist verboten.

§ 62.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1, Absatz 2, 2 Absatz 2, 58 und 67 Absatz 2, wer in dem Bestattungsplatz, der Gegenstand seines Rechts ist, bestattet werden soll.

§ 62.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1, Absatz 2, 2 Absatz 2, 58 und 68, wer in dem Bestattungsplatz, der Gegenstand seines Rechts ist, bestattet werden soll.

§ 63.

Wie in der neuen Fassung.

§ 63.

Das Benützungsrecht an einem Bestattungsplatz kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde giltig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§ 64.

Wie in der neuen Fassung.

§ 64.

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

Alte Fassung:

VII. Taxordnung.
A. Friedhoftaxen.
§ 65.

Bei der Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen müssen folgende Taxen bezahlt werden:

1. Grabtaxe in den Fällen des § 1 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 ℳ
   eines Kindes . . . . . 25 „
2. Grabtaxe in den Fällen des § 2 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . . . . 20 „
   eines Kindes . . . . . 10 „
3. Für Plätze zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger, das heißt weder hier verstorbener noch hier wohnhaft gewesener Personen:
   Platztaxe für einen Familienplatz . . . . 50 „
   Platztaxe für einen Einzelplatz . . . . . 25 „
4. Für Aschenbestattungsplätze in den Fällen des § 2 Absatz 2:
   Platztaxe für einen Familienplatz . . . . 20 „
   Platztaxe für einen Einzelplatz . . . . . 10 „
5. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen sowie eines Familien-Aschenbeisetzungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 10 und 11): Verschonungstaxe . . . . . 30 „
6. Für Verschonung eines Einzel-Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre: Verschonungstaxe 15 „

Neue Fassung:

VII. Taxordnung.
A. Friedhoftaxen.
§ 65.

Bei der **Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen** müssen folgende Taxen bezahlt werden:

1. Platztaxe in den Fällen des § 1 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 ℳ,
   eines Kindes . . . . . 25 „
   für einen Aschenbestattungsplatz . . . . 25 „
2. Platztaxe in den Fällen des § 2 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . . . . 20 „
   eines Kindes . . . . . 10 „
   für einen Aschenbestattungsplatz . . . . 10 „
3. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 10 und 11) Verschonungstaxe . . . . . 40 „
4. Für Verschonung eines Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre: Verschonungstaxe . . . . . 25 „
5. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstaxe . 20 „
6. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 18 Absatz 2: Denkmalstaxe: . . . . . ~~10~~ „

9. Nov. 09. / 14. 12. 09. auf Gräbern für Erwachsene 10 „
„ „ „ Kinder 5 „

Alte Fassung:

7. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstaxe . . . . . 15 ℳ

8. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 18 Absatz 2: Denkmalstaxe . . . . . 10 „

§ 66.

Für die Bewilligung oder Verlängerung des Benützungsrechts an besonderen Bestattungsplätzen werden folgende Taxen erhoben:

1. Platztaxen für je einen Bestattungsplatz und 1 Jahr:

a. für Grabstätten an Fußwegen 1 ℳ — ₰
b. für Grabstätten an Seitenwegen . . . . . 1 „ 50 „
c. für Grabstätten an Hauptwegen und an den Umfassungsmauern . . . . . 2 „ — „
d. für Grabstätten an der Rückseite von Gebäudemauern . 2 „ 50 „
e. für besondere Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg . . . . . 1 „ — „
f. für Einzel-Aschenbestattungsplätze . . . . . 1 „ — „
g. für Familien-Aschenbestattungsplätze . . . . . 2 „ — „

2. Gruftentaxen für je eine Gruft und 1 Jahr:

a. für Gruften 1. Größe . . . 5 ℳ — ₰
b. für Gruften 2. Größe . . . 7 „ — „
c. für Gruften 3. Größe . . . 10 „ — „

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungsrechts (vergleiche §§ 56 und 57) zum voraus bezahlt werden.

Neue Fassung:

§ 66.

Für die Bewilligung oder Verlängerung des Benützungsrechts an besonderen Bestattungsplätzen auf dem Hauptfriedhof werden folgende Taxen erhoben:

1. Platztaxen für je einen Bestattungsplatz und 1 Jahr:

a. für Grabstätten an Fußwegen 4 ℳ — ₰
b. für Grabstätten an Seitenwegen . . . . . 5 „ 50 „
c. für Grabstätten an Hauptwegen . . . . . 7 „ — „
d. für Grabstätten an Mauern 9 „ — „
e. für Grabstätten an bevorzugtem Platz . . . . . 12 „ — „

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg:

a. für Grabstätten an den Wegen 4 ℳ — ₰
b. für Grabstätten an bevorzugten Plätzen . . . . . 7 „ 50 „

2. Gruftentaxen für je eine Gruft und 1 Jahr:

a. für Gruften 1. Größe . . 20 ℳ — ₰
b. für Gruften 2. Größe . . 30 „ — „
c. für Gruften 3. Größe . . 40 „ — „

Für die Verlängerung des Benützungsrechts an bereits erworbenen besonderen Bestattungsplätzen wird für weitere 20 Jahre nach dem Ablauf des bisherigen Benützungsrechts jeweils nur die Hälfte der in Ziffer 1 festgesetzten Taxen erhoben, wenn das bisherige Benützungsrecht innerhalb 5 Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Statuts abläuft.

Hat bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Statuts in einem bereits erworbenen besonderen Bestattungsplatz eine Beerdigung noch nicht statt-

Alte Fassung:

§ 67.

Für jede Bestattung in einem besonderen Bestattungsplatz ist eine Beisetzungstaxe zu zahlen; sie beträgt:

a. bei Begräbnissen in Grabstätten an Fußwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen 30 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . . 15 „
b. bei Begräbnissen in Grabstätten an Seitenwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen 40 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . . 20 „
c. bei Begräbnissen in Grabstätten an Hauptwegen und an der Umfassungsmauer:
   für die Leiche eines Erwachsenen 50 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . . 25 „
d. bei Begräbnissen in Grabstätten an der Rückseite der Gebäudemauer:
   für die Leiche eines Erwachsenen 60 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . . 30 „
e. bei Begräbnissen in Gruften:
   für die Leiche eines Erwachsenen 200 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . . 100 „
f. bei Beisetzung von Aschenresten jeweils . . . . . 30 ℳ

Neue Fassung:

gefunden, so kommt mit Wirkung vom Tage der Beerdigung an Stelle der Beisetzungstaxe (§ 67 des früheren Statuts) die erhöhte Platztaxe (Absatz 1 dieses Paragraphen) unter Anrechnung der bei Erwerbung des Platzes im voraus bezahlten Taxe zum Ansatz.

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungsrechts (vergleiche § 56 und 57) zum voraus bezahlt werden.

(Wegen der Taxen für die Benützung von Plätzen in der Beisetzungsanlage beim Krematorium siehe Anlage.)

§ 67 (neuer Paragraph).

Wird das Benützungsrecht zur Bestattung der Leichen Auswärtiger erworben oder verlängert, so erhöhen sich die Taxen des § 66 um die Hälfte ihres Betrags für die ganze Dauer des Benützungsrechts. Das gleiche gilt für die Fälle des § 2 Absatz 2.

§ 68 (bisher § 67).

Für jede unterirdische oder oberirdische Beisetzung von Aschenresten auf einem besonderen Leichenbestattungsplatz wird eine Taxe von 30 ℳ erhoben.

Bei Bestattungen von Aschenresten Auswärtiger erhöht sich diese Taxe auf 60 ℳ.

Alte Fassung:

In den Fällen des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 sowie bei Bestattungen von Aschenresten Auswärtiger erhöht sich die Beisetzungstaxe auf den doppelten Betrag.

Für Bestattungen in denjenigen besonderen Grabstätten des Stadtteils Mühlburg, bezüglich welcher Benützungsrechte schon vor Erlassung dieses Statuts erworben wurden, werden Beisetzungstaxen während der Dauer der Benützungsrechte nicht erhoben; bei Grabstätten, die neu in Benützung genommen werden, kommen die unter a dieses Paragraphen festgesetzten Taxen zur Erhebung.

B. Bestattungstaxen.

a. Bei Bestattungen auf dem allgemeinen Friedhof.

§ 68.

Für die Besorgung der Bestattungen werden Bestattungstaxen erhoben. Sie betragen:

1. für die Bestattung eines Erwachsenen:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 120 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 90 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 30 „
2. für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 100 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 70 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 25 „
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren . . . . . 18 ℳ
4. für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 25) . . . . . 6 ℳ
5. für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20) 1 ℳ.

Neue Fassung:

B. Bestattungstaxen.

a. Bei Bestattungen auf dem Haupt-Friedhof.

§ 69 (bisher § 68).

Für die Besorgung der Bestattungen werden Bestattungstaxen erhoben. Sie betragen:

1. für die Bestattung eines Erwachsenen:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 180 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 90 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 30 „
2. für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 120 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 60 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . 25 „
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren . . . . . 18 ℳ
4. für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 25) . . . . . 6 ℳ
5. für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20) 1 ℳ

Alte Fassung:

Im Falle des § 2 Absatz 3 erhöht sich die Bestattungstaxe bei Beerdigungen um 1/5 ihres Betrages (nicht aber bei Feuerbestattungen).

§ 69.

Gegen Bezahlung der in § 68 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der I. Klasse:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 50 Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Holz- oder Hartgußsarges I. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche im Leichenwagen I. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e. die Stellung von drei Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;
2. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der II. Klasse:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 30 Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Holz- oder Hartgußsarges II. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e. die Stellung von zwei Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,

Neue Fassung:

Im Falle des § 2 Absatz 3, **ausgenommen die Bewohner des Stadtteils Mühlburg**, erhöht sich die Bestattungstaxe bei Beerdigungen um 1/5 ihres Betrages (nicht aber bei Feuerbestattungen).

§ 70 (bisher § 69).

Gegen Bezahlung der in § 69 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. Bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der I. Klasse:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners,
   b. die Lieferung eines Holzsarges I. Klasse **(mit Glanzperkal ausgeschlagen und mit Griffen und Schrauben versehen) das Reinigen und das Ankleiden der Leiche** und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen I. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e. die Stellung von **4 Trauerwagen** für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter,
   g. **die Lieferung eines Sterbekleides I. Klasse (auf Wunsch).**

   Auf Verlangen erfolgt die Bestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren nach der I. Klasse in der Weise, daß an Stelle eines Sarges I. Klasse ein eichener Sarg (mit Atlas und Spitzenverzierung ausgeschlagen und mit Griffen, Deckelschrauben und Füßen versehen) geliefert wird. In diesem Falle wird eine Taxe von . . . . . 250 ℳ erhoben.
2. Bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der II. Klasse:

Alte Fassung:

f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;

3. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der III. Klasse:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners ohne Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Holz- oder Hartgußsarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,
   e. die Stellung von 1 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;
4. bei Bestattungen von Kindern unter 6 Jahren:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners ohne Traueransagen,
   b. die Lieferung eines Holz- oder Hartgußsarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Kinderleichenwagen,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,
   e. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;
5. bei Bestattungen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (vergleiche § 25):
   die unter Ziffer 4 a, b, d und e erwähnten Leistungen;

Neue Fassung:

   a. die Geschäfte des Bestattungsordners,
   b. **die Lieferung** eines Holzsarges II. Klasse **nebst Sargtuch und Kissen, das Reinigen und Ankleiden der Leiche** und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen II. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e. die Stellung von 2 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter,
   g. **die Lieferung eines Sterbekleides II. Klasse (auf Wunsch).**
3. Bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der III. Klasse:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners,
   b. die Lieferung eines Holzsarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen III. Klasse,
   d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,
   e. die Stellung von 1 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter.
   g. **die Lieferung eines Sterbekleides III. Klasse (auf Wunsch).**
4. Bei Bestattungen von Kindern unter 6 Jahren:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners.
   b. die Lieferung eines Holzsarges III. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,

Alte Fassung:

6. bei Eingrabungen unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20): die Eingrabung und die Wiederzufüllung der Grube.

§ 70.

Auf Verlangen können bei der Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren statt der in § 69 unter Ziffer 4 die ebendaselbst unter Ziffer 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen gewährt werden, in welchem Falle die in § 68 Ziffer 2 a – c erwähnten Taxen zu zahlen sind.

§ 71.

Wie in der neuen Fassung § 74.

§ 72.

Bei Bestattungen I. und II. Klasse hat der Bestattungsordner bei Aufstellung der Trauerwagen vor dem Sterbehause anwesend zu sein;

Neue Fassung:

c. das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Kinderleichenwagen,
d. die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,
e. die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;

5. a bei Bestattungen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle gebracht wird (vergleiche § 25): die unter Ziffer 4 a, b, d und e erwähnten Leistungen;
b. bei Eingrabungen unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20):
die Eingrabung und Wiederzufüllung der Grube.

§ 71 (neuer Paragraph).

Die teilweise Gewährung von Leistungen einer höheren Klasse bei Bestattungen nach einer niederern Klasse findet — mit Ausnahme der in § 84 bezeichneten Leistungen — nicht statt.

§ 72 (bisher § 70).

Auf Verlangen können bei der Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren statt der in § 70 unter Ziffer 4 die ebendaselbst unter Ziffer 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen gewährt werden, in welchem Falle die in § 69 Ziffer 2 a — c erwähnten Taxen zu zahlen sind.

§ 73 (bisher § 71).

Auf Verlangen der Hinterbliebenen hat der Bestattungsordner dafür zu sorgen, daß der bestellte Geistliche nebst dessen Hilfspersonal mittelst eines Trauerwagens von seiner Wohnung zur Bestattung abgeholt und nach der Bestattung wieder in seine Wohnung zurückgebracht wird.

§ 74 (bisher § 72).

Bei Bestattungen I. und II. Klasse hat der Bestattungsordner **für rechtzeitige Benachrichtigung der Beteiligten Sorge zu tragen, für**

Alte Fassung:

es muß ihm in einem der Wagen ein Sitz zur Fahrt auf den Friedhof eingeräumt werden.

b. bei Bestattungen auf dem Friedhofe des Stadtteils Mühlburg.

§ 73.

Für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden Begräbnisse werden folgende Bestattungstaxen erhoben:

1. für das Begräbnis eines Erwachsenen:
   a. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität 40 ℳ
   b. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität 35 „
   c. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität 30 „
2. für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren:
   a. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität 30 ℳ
   b. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität 27 „
   c. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität 25 „
3. für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren:
   a. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität 22 ℳ
   b. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität 20 „
   c. bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität 18 „
4. für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität und wenn das Kind durch die Hinterbliebenen auf den Friedhof getragen wird . . 6 ℳ

Im Falle des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Bestattungstaxe um 1/5 ihres Betrages.

Neue Fassung:

welche Trauerwagen zur Verfügung stehen, und hat bei Aufstellung der Trauerwagen vor dem Sterbehause anwesend zu sein; es muß ihm in einem der Wagen ein Sitz zur Fahrt auf den Friedhof eingeräumt werden.

b. bei Bestattungen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg.

§ 75 (bisher § 73).

Für die Besorgung der Bestattungen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg werden folgende Bestattungstaxen erhoben:

1. für die Bestattung eines Erwachsenen:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 120 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 70 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . ~~30~~ 25 „ (Vorl. v. 14. 12. 09)
2. für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren:
   a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet . . . . . 90 ℳ
   b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet . . . . . 50 „
   c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet . . . . . ~~25~~ 20 „ (Vorl. v. 14. 12. 09).
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren . . . . . 18 ℳ
4. für Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 25) . . . . . 6 ℳ
5. für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20) . . . . . 1 ℳ

Im Falle des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Bestattungstaxe um 1/5 ihres Betrags.

Alte Fassung:

§ 74.

Gegen Bezahlung der in § 73 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen Erwachsener:
   a. die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 50 Traueransagen,
   b. die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c. das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.

§ 75.

Für die Bestattung dahier eingeäscherter Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg kommen die §§ 69 bis 72 zur Anwendung.

Bei Bestattungen eingeäscherter hiesiger Einwohner auf dem Mühlburger Friedhof (§ 2 Absatz 2) erhöht sich die Bestattungstaxe (§ 68) um 1/5 ihres Betrages.

c. Außergewöhnliche Bestattungen.

§ 76.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn nach auswärts verbracht werden sollen, so mindert sich die Bestattungstaxe:

1. im Falle des § 68 Ziffer 1 a oder b um . . . . . 20 ℳ
2. im Falle des § 68 Ziffer 2 a oder b um . . . . . 15 „

Absatz 2 wie in der neuen Fassung § 78.

Neue Fassung:

§ 76 (bisher § 74).

Gegen Bezahlung der im § 75 bestimmten Taxen übernimmt die Stadt die gleichen Leistungen wie bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof nach § 70 bis 74 mit der Ausnahme, daß

a. die Verbringung der Leiche nach der Leichenhalle in allen Klassen vermittelst des gleichen Leichenwagens erfolgt,
b. Trauerwagen nur auf Bestellung gegen besondere Vergütung gestellt werden,
c. die Aufbahrung der Leiche in allen Fällen in einer Einzelzelle der Leichenhalle geschieht.

Erfolgt auf Verlangen bei Bestattungen nach der I. Klasse die Lieferung eines eichenen Sarges mit der in § 70 Absatz 2 bezeichneten Ausstattung, so wird eine Bestattungstaxe von 180 ℳ erhoben.

§ 77 (bisher § 75).

Für die Bestattung dahier eingeäscherter Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg kommen die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 zur Anwendung.

Bei Bestattungen eingeäscherter hiesiger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erhöht sich die Bestattungstaxe (§ 69) um 1/5 ihres Betrags.

c. Bestattungen nach auswärts.

§ 78 (bisher § 76).

Wenn Leichen mit der Eisenbahn nach auswärts verbracht werden sollen, so mindert sich die Bestattungstaxe:

in den Fällen des § 69 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 a und b und § 75 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 a und b **um jeweils 1/5 ihres Betrags.**

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß die Aufbahrung in der Leichenhalle und die Vornahme der Bestattung in Wegfall kommen und daß

Alte Fassung:

§ 77.

Wenn eine Leiche zur Bestattung auf einem hiesigen Friedhof mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, so mindert sich die Bestattungstaxe:

a. im Falle des § 68 Ziffer 1 a um . . . . . 17 ℳ
b. im Falle des § 68 Ziffer 1 b um . . . . . 12 „
c. im Falle des § 68 Ziffer 2 a um . . . . . 10 „
d. im Falle des § 68 Ziffer 2 b um . . . . . 8 „

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehause die Abholung an der Bahn tritt und die Lieferung des Sarges unterbleibt.

§ 78.

Wie § 80 der neuen Fassung.

Neue Fassung:

an Stelle des Verbringens der Leiche auf den Friedhof das Verbringen derselben an den Bahnhof und deren Ablieferung an die Bahnbehörde tritt.

d. **Bestattungen von auswärts.**

§ 79 (bisher § 77).

Wenn eine Leiche zur Bestattung auf einem der hiesigen Friedhöfe mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, **so erhöht sich die Bestattungstaxe** um jeweils $^1/_5$ **ihres Betrags.**

Die Leistungen der Gemeinde bleiben die gleichen mit der Maßgabe, **daß die Versendung des Sarges der gewählten Klasse nach auswärts hinzukommt** und an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehause die Abholung an der Bahn tritt.

Soll die Lieferung und Versendung eines klassenmäßigen Sarges von hier aus unterbleiben, so wird ohne klassenmäßige Unterscheidung bei Leichenbestattungen eine Einheitstaxe von 70 ℳ, bei Feuerbestattung (neben der Feuerbestattungstaxe) **eine solche von 50 ℳ erhoben. Die Leistungen der Gemeinde beschränken sich in diesen Fällen auf die Geschäfte des Bestattungsordners, das Verbringen der Leiche von der Bahn nach der Leichenhalle oder nach dem Krematorium im Leichenwagen II. Klasse, die Stellung eines Trauerwagens, die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche und bei Leichenbestattungen außerdem die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn es sich um die Bestattung auswärts gestorbener hiesiger Einwohner handelt, können diese Taxen auf die Hälfte ihres Betrags ermäßigt werden.**

§ 80 (bisher § 78).

Wenn eine Leiche mittelst des Leichenwagens oder eines sonstigen Fuhrwerks von hier nach auswärts oder von auswärts hierher befördert wird, so bestimmt die Gemeindebehörde in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde

30

Alte Fassung:

C. Überführungstaxen.

§ 79.

Für die Überführung einer Leiche oder der Überreste einer solchen von einem Bestattungsplatz in einen andern beziehungsweise von dem Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof ist eine Überführungstaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a. wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des allgemeinen oder des Mühlburger Friedhofs überführt werden soll . . . . . 30 ℳ
b. wenn die Leiche auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer Grabstätte in eine andere überführt werden soll . . . . . 25 „
c. wenn die Leiche von einer Grabstätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des allgemeinen Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt . . . . . 30 „
d. wenn Aschenreste auf dem Hauptfriedhof von einem Bestattungsplatz in einen andern oder vom Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof überführt werden sollen, jeweils . . . . . 10 „

§ 80.

Erfordert die überführung einen neuen Sarg oder wird ein solcher verlangt, so ist außer der überführungstaxe noch eine Sargtaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a. bei der Wahl eines Sarges I. Klasse für Erwachsene . . . 20 ℳ
b. bei der Wahl eines Sarges II. Klasse für Erwachsene . . 15 „
c. bei der Wahl eines Sarges III. Klasse für Erwachsene . . 10 „

Neue Fassung:

zu übernehmenden Leistungen und die dafür zu zahlende Taxe.

C. Überführungstaxen.

§ 81 (bisher § 79).

Für die Überführung einer Leiche oder der Überreste einer solchen von einem Bestattungsplatz in einen andern oder von dem Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof ist eine Überführungstaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a. wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des Haupt- oder des Mühlburger Friedhofs überführt werden soll . . . . . 30 ℳ
b. wenn die Leiche auf dem Haupt- oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer Grabstätte in eine andere überführt werden soll . . 25 „
c. wenn die Leiche von einer Grabstätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des Haupt-Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt . . . . . 30 „
d. wenn Aschenreste auf dem Hauptfriedhof von einem Bestattungsplatz in einen andern oder vom Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof überführt werden sollen, jeweils . . . . . 10 „

§ 82 (bisher § 80).

Erfordert die überführung einen neuen Sarg oder wird ein solcher verlangt, so wird **außer der Überführungstaxe ein Zuschlag von ¼ der maßgebenden Bestattungstaxe erhoben.**

Alte Fassung:

d. bei der Wahl eines Sarges I. Klasse für Kinder über 6 Jahren 14 ℳ

e. bei der Wahl eines Sarges II. Klasse für Kinder über 6 Jahren . . . . . 12 „

f. bei der Wahl eines Sarges III. Klasse für Kinder über 6 Jahren . . . . . 8 „

g. bei der Wahl eines Sarges I. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 12 „

h. bei der Wahl eines Sarges II. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 10 „

i. bei der Wahl eines Sarges III. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 5 „

§ 81.

Gegen die in § 79 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Bestattungsordners, welcher die Überführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams oder der Aschenreste aus ihrem bisherigen Bestattungsplatz und die Einebnung dieses;
3. die Beförderung des Leichnams oder der Aschenreste nach dem neuen Bestattungsplatz, gegebenen Falles nach vorheriger Einlegung des Leichnams in einen neuen Sarg (§ 80);
4. die Beisetzung des Leichnams oder der Asche in dem neuen Bestattungsplatz.

D. Taxe für besondere Leistungen.

§ 82.

Auf Verlangen der Beteiligten übernimmt die Gemeinde folgende besondere Leistungen gegen Zahlung der beigefügten Taxen:

1. die Stellung von Trauerwagen, soweit solche nicht schon für die Bestattungstaxe zu

Neue Fassung:

§ 83 (bisher § 81).

Gegen die in § 81 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Bestattungsordners, welcher die Überführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams oder der Aschenreste aus ihrem bisherigen Bestattungsplatz und die Einebnung dieses;
3. die Beförderung des Leichnams oder der Aschenreste nach dem neuen Bestattungsplatz, gegebenen Falls nach vorheriger Einlegung des Leichnams in einen neuen Sarg (§ 82);
4. die Beisetzung des Leichnams oder der Asche in dem neuen Bestattungsplatz.

D. Taxe für besondere Leistungen.

§ 84 (bisher § 82/83)

Auf Verlangen der Beteiligten übernimmt die Gemeinde auch noch folgende Leistungen:

a. die Bestellung weiterer, als der klassenmäßigen Trauerwagen,
b. die Lieferung eines Sargtuches mit Kissen, eines Leichenkleides, sowie das

Alte Fassung:

stellen sind; Taxe für jeden Wagen . . . . . 5 ℳ — ₰
2. die Stellung einspänniger Beiwagen; Taxe für jeden Wagen 3 „ 50 „
3. die Besorgung von Traueransagen, die nicht schon gegen die Bestattungstaxe zu erledigen sind; Taxe für jede solche Ansage . . . . . 0 „ 10 „

§ 83.

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Gemeinde auch noch andere als die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen übernehmen, namentlich:

die Lieferung besserer als der klassenmäßigen Holz- oder Hartgußsärge,
die Verzierung des Sarges mit metallenen Handgriffen, Deckelschrauben, Rosetten und dergleichen (vergleiche jedoch § 40, Absatz 1),
das innere Ausschlagen des Sarges, die Lieferung eines Kissens, Spitzenverzierung des Ausschlags oder Kissens,
die Lieferung eines Leichenkleides oder eines Sargtuches,
das Reinigen und Ankleiden der Leiche,
die Lieferung künstlerisch ausgestatteter Aschen-Sarkophage oder -Urnen (§ 42).

Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

E. Einäscherungstaxen.

§ 84.

Wie § 85 der neuen Fassung.

Neue Fassung:

Reinigen und Ankleiden der Leiche, soweit dies nicht schon in den klassenmäßigen Leistungen mit enthalten ist,
c. die Aufstellung eines Paradebettes zur Aufbahrung der Leiche im Trauerhause,
d. die Lieferung künstlerisch ausgestatteter Aschen-Sarkophage oder -Urnen,
e. die Lieferung eines Transportsarges.

Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

E. Einäscherungstaxen.

§ 85 (bisher § 84).

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhebt für jede im Krematorium daselbst erfolgende Einäscherung einer Leiche eine Taxe:

a von . . . . . 25 ℳ
wenn der Verstorbene ein Mitglied des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe oder ein minderjähriges Kind eines solchen Mitgliedes war;
b. von . . . . . 50 „
in allen anderen Fällen.

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Auf Verlangen des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe findet die unter a erwähnte Taxe auch auf die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine Durlach und Baden und deren Kinder Anwendung.

F. Grabpflege durch die Stadtgemeinde.

§ 86 (neuer Paragraph).

Gegen Entrichtung eines Betrags von bestimmter Höhe an die Friedhofkasse übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, für gärtnerische Unterhaltung und Ausschmückung eines Grabes Sorge zu tragen. Für die Art der Unterhaltung sind drei Stufen vorgesehen.

Nach der I. Stufe werden die Gräber im Frühjahr mit Frühlingsblumen, später reich mit Sommerblumen und auf Allerheiligen mit härteren, blühenden oder immer grünen Pflanzen bestellt.

Nach der II. Stufe werden sie im Frühjahr mit Frühlingsblumen und später mit Sommerblumen geschmückt.

Nach der III. Stufe werden sie mit Epheu oder Immergrün oder einmal mit Sommerblumen bepflanzt.

Für die Unterhaltung eines Bestattungsplatzes ist für mindestens 5 Jahre im voraus wenn sie nach der I. Stufe erfolgt jährlich 20 ℳ
„ „ „ „ II. „ „ „ 15 „
„ „ „ „ III. „ „ „ 10 „
zu bezahlen.

Bei gleichzeitiger Unterhaltung nebeneinanderliegender Gräber desselben Erwerbers ermäßigt sich dieser Betrag für jedes weitere Grab bei Unterhaltung
nach der I. Stufe auf . . . . . 15,— ℳ
„ „ II. „ „ . . . . . 10,— „
„ „ III. „ „ . . . . . 7,50 „

F. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

§ 85.

Die in § 68 Ziffer 1 c, Ziffer 2 c, Ziffer 3 und 4 sowie in § 73 Ziffer 1 c, Ziffer 2 c, Ziffer 3 c und Ziffer 4 erwähnten Taxen sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des

G. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

§ 87 (bisher § 85).

Die in § 69 Ziffer 1 c, Ziffer 2 c, Ziffer 3 und 4 sowie in § 75 Ziffer 1 c, Ziffer 2 c, Ziffer 3 und 4 erwähnten Taxen sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des

Alte Fassung:

§ 71 der Städteordnung; deren Abänderung bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung.

Alle übrigen Taxen sind privatrechtliche Vergütungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde; die Abänderung der durch dieses Statut festgesetzten privatrechtlichen Taxen bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

§ 86.

Die in den §§ 68, 73, 76, 77 und 79 erwähnten Taxen sind in ihrem vollen Betrag auch dann zu zahlen, wenn die von der Gemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen nur teilweise beansprucht werden.

VIII. **Verwaltung des Bestattungswesens.**

§ 87.

Wie in der neuen Fassung § 89.

§ 88.

Wie in der neuen Fassung § 90

§ 89.

Wie in der neuen Fassung § 91.

§ 90.

Wie in der neuen Fassung § 92.

Neue Fassung:

§ 70 der Städteordnung; deren Abänderung bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung.

Alle übrigen Taxen sind privatrechtliche Vergütungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde; die Abänderung der durch dieses Statut festgesetzten privatrechtlichen Taxen bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses

§ 88 (bisher § 86).

Die in den §§ 69, 75, 79, 80 und 84 erwähnten Taxen sind in ihrem vollen Betrag auch dann zu zahlen, wenn die von der Gemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen nur teilweise beansprucht werden.

VIII. **Verwaltung des Bestattungswesens.**

§ 89 (bisher § 87).

Die Verwaltung des Bestattungswesens wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Städtische Friedhof-Kommission führt.

§ 90 (bisher § 88).

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§ 91 (bisher § 89).

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 92 (bisher § 90).

Über die Beschlußfassung der Kommission wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen

Alte Fassung:

§ 91.

Die Kommission erledigt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 19a der Städteordnung die nach § 87 dieses Statuts ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig.

Absatz 2 bis 4 wie in der neuen Fassung.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 92.

Dieses Ortsstatut tritt am 21. April 1904 in Kraft; am selben Tage tritt das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 außer Wirksamkeit.

§ 93.

Wie in der neuen Fassung § 95.

Neue Fassung:

bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 93 (bisher § 91).

Die Kommission erledigt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 19a der Städteordnung die nach § 89 dieses Statuts ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach im städtischen Voranschlag vorgesehen sind oder wenn die Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Ferner bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. Vereinbarungen über das Verfahren bei Bestattungen von Militärpersonen (§ 32),
2. Die Feststellung der Taxen für besondere Leistungen (§ 84), wenn die Feststellung nicht bloß für einen einzelnen Fall erfolgt,
3. Bestimmungen über die Aufrechnung des Verzichts auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs,
4. die Erlassung von Dienstweisungen für das Bestattungspersonal.

Die Anstellung und Belohnung der beim Bestattungswesen beschäftigten Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 94 (bisher § 92).

Dieses Ortsstatut tritt **an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage** in Kraft; an demselben Tage tritt das Ortsstatut vom 21. April 1904 außer Wirksamkeit.

§ 95 (bisher § 93).

Gegen Verzicht auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs können Be-

36

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	nützungsrechte an Grabstätten des neuen Friedhofs eingeräumt werden. Auf solche Benützungsrechte findet dieses Ortsstatut mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeindebehörde bestimmt, mit welchem Werte der Verzicht an den für die Benützungsrechte zu zahlenden Taxen aufzurechnen ist.

Begründung.

Die derzeitige Fassung des Ortsstatuts über das Bestattungswesen beruht auf Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. April 1904. Den Anlaß zur Änderung der bis dahin in Geltung gewesenen Fassung gab die Errichtung des Krematoriums und die Einführung der Feuerbestattung, zu deren Regelung neue Bestimmungen zu erlassen und die bisherigen an die veränderte Sachlage anzupassen waren.

Nach Vornahme dieser Änderungen hat sich das Ortsstatut auch weiterhin als eine geeignete Grundlage für die Verwaltung des Bestattungswesens und das Verfahren bei den Bestattungen bewährt.

Erst die Wahrnehmung, daß der diesjährige Voranschlag über das Bestattungswesen mit einem Zuschuß der Stadtkasse von rund 32000 ℳ abschloß und für die folgenden Jahre eher mit einer Zunahme als einem Zurückgehen dieses Betrags gerechnet werden muß, hat zur Prüfung der Frage geführt, ob nicht eine neuerliche Änderung der Bestattungsordnung zu dem Zwecke erforderlich sei, durch Erhöhung der ortsstatutarischen Taxen den Zuschuß der Stadtkasse zu verringern. Dabei erschien eine Erhöhung dieser Taxen umsomehr am Platz, als sich die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für die Stadtgemeinde immer gebieterischer geltend machte. Allerdings war man sich von Anfang an darüber klar, daß auf dem Gebiete des Bestattungswesens nur eine Erhöhung derjenigen Taxen in Frage kommen könnte, die für die Gewährung besonderer, vom Allgemeinen abweichender Leistungen zu entrichten sind. Mit dieser Einschränkung aber wurde auch bei Beratung des diesjährigen Voranschlags in der Mitte des Bürgerausschusses der Forderung nach Erhöhung der Friedhof- und Bestattungstaxen allseitig Ausdruck verliehen. Es wurden deshalb die Taxbestimmungen des Ortsstatuts in dem gedachten Sinne einer eingehenden Revision unterzogen und unter Zugrundelegung des bisherigen Systems, das sich bewährt hatte, der Entwurf einer neuen Taxordnung aufgestellt. Gleichzeitig wurden auch die übrigen Bestimmungen der Bestattungsordnung nachgeprüft und solche Änderungen vorgenommen, die sich inzwischen als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Insbesondere wurde Veranlassung genommen, den Leichenhauszwang nunmehr auch im Stadtteil Mühlburg einzuführen und die auf das Bestattungswesen in Mühlburg bezüglichen Bestimmungen der Bestattungsordnung diesem Umstand anzupassen. Eine Reihe von weiteren Änderungen der bisherigen Vorschriften stehen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Beisetzungsanlage für Aschenreste beim Krematorium, worüber dem Bürgerausschuß gleichzeitig eine

Vorlage zugehen wird. Schließlich wurde die Notwendigkeit einer Neuredaktion des Ortsstatuts in sachlicher Hinsicht auch als Gelegenheit benützt, da wo es angezeigt erschien, eine sprachliche Verbesserung der bisherigen Fassung vorzunehmen.

Im übrigen wird auf die einzelnen Bestimmungen des Ortsstatuts in der vorliegenden vom Stadtrat gutgeheißenen neuen Fassung verwiesen. Soweit aus der Vorlage die beabsichtigten Änderungen durch Gegenüberstellung der neuen mit der früheren Fassung nicht ohne weiteres, auch ohne nähere Begründung, ersichtlich sind, finden sie in nachstehenden weiteren Ausführungen ihre Erläuterung:

Zu § 14. Die Verwendung von sogenannten Hartgußsärgen (Tachyphagen) wird seitens der Polizeibehörde nicht mehr zugelassen.

Zu § 24. Mit der neuen Fassung des § 24 Absatz 1 wird, vorbehaltlich der polizeilichen Genehmigung, der Leichenhauszwang, wie er für die Bestattungen auf dem Hauptfriedhofe schon seit dem Jahre 1892 in Kraft ist, auch für den Stadtteil Mühlburg eingeführt. Die Anregung zu dieser Maßnahme ist seiner Zeit aus der Mitte des Bürgerausschusses erfolgt, ohne daß seither von irgend einer Seite aus Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Es kann also angenommen werden, daß die Einführung des Leichenhauszwangs und der damit verbundenen sozialhygienischen Wohltaten nunmehr allenthalben auch von den Bewohnern des Stadtteils Mühlburg als Bedürfnis empfunden wird. Die technische Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme ist durch die im vorigen Jahre vorgenommene bauliche Erweiterung der Leichenhalle des Mühlburger Friedhofs ermöglicht worden. Die neu eingerichteten Leichenzellen sind mit den gleichen Vorrichtungen zur Bewachung der darin aufzubewahrenden Leichen versehen, wie in der Leichenhalle des Hauptfriedhofs (vergleiche § 53). Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß ein Zwang für die Einwohner des Stadtteils Mühlburg in der Richtung, daß Bewohner dieses Stadtteils auf dem dortigen Friedhofe bestattet werden müssen, nicht besteht; vielmehr kann die Bestattung auf Wunsch jederzeit auf dem Hauptfriedhofe zu den gleichen Taxen erfolgen, die die Bewohner der Altstadt für Bestattungen auf dem Hauptfriedhofe zu entrichten haben. (§ 2 Absatz 3, § 69 Absatz 2). Der Absatz 8 bezweckt die ausdrückliche Erstreckung der Vorschrift des Absatzes 1 auf die Fälle, in denen hier verstorbene Personen auswärts beerdigt werden sollen, wenn ihre Verbringung nach auswärts nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Zu § 42 Absatz 2 und 3 wird auf die Begründung der Vorlage wegen Errichtung einer Beisetzungsanlage beim Krematorium verwiesen.

Zu § 53. Die Leichenhalle auf dem Friedhofe des Stadtteils Mühlburg besitzt nur Einzelzellen. Ein Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, sowie ein Sektionszimmer sind nicht vorhanden. Zu diesem Zweck ist Anordnung getroffen, daß Leichen, die aus Gesundheitsgründen abgesondert werden müssen, sofern nicht ihre alsbaldige Bestattung erfolgen kann, oder Leichen, die seziert werden sollen, in die mit den nötigen Schutzvorrichtungen und technischen Hilfsmitteln versehene Leichenhalle des städtischen Krankenhauses zu verbringen sind.

Zu § 55 Absatz 1 Ziffer 1. Es stehen nur noch wenige Gruften zur Verfügung. Eine Erweiterung der Gruftenhalle ist nicht beabsichtigt.

Zu Ziffer 2. Die sogenannten Rabattenplätze sollen je nach dem Vorzug ihrer Lage in 5 (bisher 4) verschiedene Gattungen eingeteilt und dementsprechend verschieden hohe Taxen dafür berechnet werden. (Vergleiche § 66.) Die bisher auf der gleichen Stufe rangierenden

Plätze an den Hauptwegen und an den Umfassungsmauern sollen als zwei verschiedene Gattungen behandelt werden, da die Plätze an den Umfassungsmauern erfahrungsgemäß besonders begehrt sind und deshalb höher taxiert werden können, als die Plätze an den Hauptwegen. Die Plätze an der Rückseite der Gebäudemauern kommen als besondere Gattung in Wegfall, da keine von ihnen mehr frei sind. Die Bestimmung in Ziffer 2 e soll der Gemeindebehörde die Möglichkeit geben, besonders bevorzugte Plätze des Friedhofs, durch Erhebung erhöhter Taxen für solche Abnehmer zu reservieren, deren Verhältnisse für die Errichtung hervorragender Grabdenkmäler Gewähr bieten. Auch kann sich die Gemeinde diese Plätze für den Fall vorbehalten, daß die Bestattung um das Wohl der Stadt verdienter Persönlichkeiten auf Kosten der Gemeinde erfolgen soll.

Zu Ziffer 3 wird auf die Begründung der Vorlage wegen Errichtung einer Beisetzungsanlage beim Krematorium verwiesen.

Zu § 59 Absatz 2. Eine Erweiterung und Verschärfung dieser Vorschrift hat sich im Hinblick darauf als zweckmäßig erwiesen, daß vielfach im Voraus erworbene Rabattenplätze von den Erwerbern, solange eine Beisetzung in denselben noch nicht stattgefunden hat, in derart verwahrlostem Zustande gehalten werden, daß der Gesamteindruck des Friedhofs darunter Not leidet.

Zu § 65 bis 67. Die neue Taxordnung sieht eine Erhöhung der Taxen vor, die für die Benützung von besonderen Bestattungsplätzen erhoben werden. Die Taxen für die Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen sollen im wesentlichen auf der früheren Höhe belassen werden. Dagegen soll die Taxe für die Benützung besonderer Plätze in der Weise erhöht werden, daß die neue Taxe etwa die Hälfte mehr beträgt als die jetzige Taxe, wenn die jetzige Platztaxe und die bisher neben der Platztaxe erhobene „Beisetzungstaxe" (§ 67 alt) zusammen gerechnet werden. Die sogenannte „Beisetzungstaxe" soll als besondere Taxe im Interesse der Vereinfachung der Taxordnung in Wegfall kommen.

Es stehen hiernach die neuen Taxen den bisherigen Taxen wie folgt gegenüber:

	Bisherige Taxen			Künftige Platztaxe
	Beisetzungstaxe	Platztaxe für 20 Jahre	zusammen	für 20 Jahre
Für Grabstätten an:				
Fußwegen	30 ℳ	20 ℳ	50 ℳ	80 ℳ
Seitenwegen	40 „	30 „	70 „	110 „
Hauptwegen	50 „	40 „	90 „	140 „
Umfassungsmauern . .	60 „	50 „	110 „	180 „
Bevorzugter Platz, bisher keine besonderen Taxen				240 „

Die vorgeschlagene Taxerhöhung, die sich mit entsprechenden Änderungen auch auf den Friedhof des Stadtteils Mühlburg erstreckt, wird der Friedhofkasse nach den angestellten Berechnungen eine voraussichtliche Mehreinnahme von cirka 30 000 ℳ im Jahr bringen. Diese Mehreinnahme ist erforderlich, um den Fehlbetrag zu decken, der sich bei der Vergleichung zwischen den Ausgaben für die Friedhofanlage (einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Friedhofgeländes und der Gebäude) und den Einnahmen aus den Friedhoftaxen ergibt und unter dem Zuschuß der Stadtkasse an die Friedhofkasse erscheint. Nach dem Voranschlag des Jahres 1909 beläuft sich dieser Fehlbetrag auf rund 29 000 ℳ. Ein Zurückgehen dieses Betrages ist kaum anzunehmen; vielmehr muß füglich mit einem ständigen Ansteigen desselben gerechnet werden, da die Kosten der Unterhaltung der Friedhofanlage mit der zunehmenden Belegung von Jahr zu Jahr größer werden. Allerdings wird ein Teil dieser Mehrausgabe wieder dadurch ausgeglichen, daß zu den regelmäßigen Einnahmen aus der erstmaligen Abgabe von Be-

stattungsplätzen eine gegenüber dem Vorjahr alljährlich zunehmende Mehreinnahme aus der Verlängerung des Benützungsrechts bereits früher erworbener Bestattungsplätze hinzutritt. Immerhin muß für den Durchschnitt der nächsten Jahre ein Fehlbetrag von 30 000 ℳ zugrunde gelegt werden, dem die geplante Taxerhöhung entspricht.

Daß die Selbstkosten der Stadtgemeinde für die Anlage und Unterhaltung des Friedhofs von denen getragen werden, die besondere Rechte daran geltend machen, während die, welche sich mit den Allgemeinen begnügen, auf unentgeltliche Benützung Anspruch haben, ist ein Gebot der Billigkeit, das dem Gedanken des sozialen Ausgleichs der Gemeinlasten entspricht. Dabei kommt vor allem auch der Umstand in Betracht, daß gerade mit der Einräumung besonderer Rechte und Ansprüche die hauptsächlichsten Aufwendungen für die Friedhofanlage verbunden sind und als die der Gesamtanlage des Friedhofs dienenden Aufwendungen in erster Linie den Erwerbern besonderer Bestattungsplätze zugute kommen.

Zu § 65 Ziffer 1 bis 4. Eine Unterscheidung zwischen Einzelplätzen und Familienplätzen findet auf den zur Aschenbeisetzung bestimmten allgemeinen Feldern künftighin nicht mehr statt.

Zu § 65 Ziffer 3 bis 5. Eine mäßige Erhöhung der Taxen für die weitere Verschonung der Bestattungsplätze auf den allgemeinen Feldern nach Umlauf der gesetzlichen Verschonungszeit erscheint angemessen und kann leicht getragen werden.

Zu § 66 Absatz 2. Wie bereits hervorgehoben, bedeutet die in § 66 Absatz 1 vorgesehene Erhöhung der Taxen für besondere Bestattungsplätze ein Zuschlag von durchschnittlich 50 % auf die jetzigen Taxen unter Einrechnung der Beisetzungstaxe. Während aber nach den bisherigen Bestimmungen die Beisetzungstaxe nur einmal — für die Dauer der erstmaligen gesetzlichen Verschonungsfrist von 20 beziehungsweise 15 Jahren — erhoben wird und für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts nur die einfache Platztaxe zum Ansatz kommt, ist künftighin für jedes Jahr der Benützung eines besonderen Platzes die gleiche Taxe zu entrichten. Da die neuen Platztaxen etwa das vierfache der bisherigen einfachen Platztaxe betragen, wird die Verlängerung des Benützungsrechts an besonderen Bestattungsplätzen nach Ablauf der ersten 20 beziehungsweise (bei Kindern) 15 Jahre gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen nicht unwesentlich erschwert. Diese Erschwerung würde sich besonders empfindlich für die Besitzer von Bestattungsplätzen bemerkbar machen, deren Verschonungszeit bald nach Inkrafttreten der neuen Taxordnung zu Ende geht. Man hielt deshalb die Aufnahme einer Übergangsvorschrift für angezeigt, wonach für die Verlängerung des Benützungsrechts an bereits erworbenen Bestattungsplätzen nur die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Taxen zum Ansatz kommen soll, wenn das bisherige Benützungsrecht in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Ortsstatuts abläuft. Die in diesem Falle für die Verlängerung des Benützungsrechts zu entrichtende Taxe beträgt dann ungefähr das Doppelte der Taxen, die nach den jetzigen Bestimmungen erhoben werden.

Zu § 66 Absatz 3. Die Vorschrift fällt nötig, weil nach Inkrafttreten des neuen Statuts eine „Beisetzungstaxe" nicht mehr erhoben werden kann.

Zu § 67 und 68. Die Beisetzungstaxe als Zuschlag zur Platztaxe kommt in Wegfall. Dagegen soll für die Beisetzung von Aschenresten auf besonderen Leichenbestattungsplätzen wie bisher eine Taxe von 30 ℳ und bei Bestattung von Aschenresten Auswärtiger von 60 ℳ erhoben werden. Durch die neue Fassung des § 68 wird ausdrücklich festgelegt, daß diese Taxe auch für den Fall der oberirdischen Beisetzung von Aschenresten auf einem besonderen Rabattenplatz zum Ansatz kommt.

40

Die Bestimmung des § 67 neu entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 67, wonach sich die Beisetzungstaxe in den Fällen des § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Bestattungsordnung auf den doppelten Betrag erhöhte.

Zu §§ 69 bis 71. Bei Vergleichung der Ausgaben für die Vornahme der Bestattungen und der Einnahmen aus den Bestattungstaxen nach dem Voranschlag des Jahres 1909 ergibt sich gleichfalls ein Fehlbetrag von rund 4000 ℳ. Dieser Fehlbetrag ist ständig im Wachsen begriffen, da die Ausgaben für das Bestattungspersonal sowohl wie für die von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Leistungen stärker zunehmen, als die Zahl der Bestattungen und damit die Einnahmen aus den Bestattungstaxen. Es empfiehlt sich deshalb auch eine angemessene Erhöhung der Bestattungstaxen, um die Selbstkosten der Stadtgemeinde zu decken. Bei Durchführung dieser Taxerhöhung darf aber ein Umstand nicht außer acht gelassen werden, der für die finanzielle Wirkung der Erhöhung der einzelnen Taxen von Bedeutung ist: Es hat sich nämlich gezeigt, daß die natürliche Vermehrung der Zahl der Beerdigungen in den letzten 20 Jahren ausschließlich auf die III. Klasse entfällt und daß außerdem die Zahl der Beerdigungen I und II. Klasse auch absolut abgenommen und diejenige der III. Klasse absolut zugenommen hat. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse ist diese auffallende Verschiebung keineswegs herbeigeführt worden. Vielmehr ist deren Ursache lediglich in dem Umstand zu suchen, daß sowohl hinsichtlich der III. wie der II. Beerdigungsklasse immer mehr die Uebung durchgedrungen ist, die niederere Beerdigungsklasse mit einem Sarge der nächst höheren Klasse zu wählen und damit die volle Taxe der höheren Klasse zu ersparen, ohne auf einen der wesentlichsten Vorzüge der Klasse verzichten zu müssen. So fanden im Jahre 1908 von 752 Beerdigungen nach der III. Klasse 442 mit Särgen der II. Klasse und von 141 Beerdigungen nach der II. Klasse 62 mit Särgen der I. Klasse statt. An sich steht diese Uebung durchaus im Einklang mit den Bestimmungen der Bestattungsordnung; die Stadtgemeinde erleidet aber dadurch, vor allem in der II. Klasse, einen erheblichen Ausfall, da bei einer großen Anzahl der einschlägigen Fälle die Beteiligten sehr wohl in der Lage wären, die volle Taxe der II. Klasse zu bezahlen, während nach den jetzigen Bestimmungen bei Bestattungen nach der III. Klasse mit einem Sarge der II. Klasse nur die niederste Taxe von 30 ℳ mit einem mäßigen Zuschlag für den Sarg der höheren Klasse erhoben werden kann.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, muß bestimmt werden, daß künftighin die teilweise Gewährung von Leistungen einer höheren Bestattungsklasse nicht mehr stattfindet, daß vielmehr die Wahl nur zwischen den drei Bestattungsklassen mit festbestimmten Leistungen besteht und die Beteiligten lediglich auf die Leistungen Anspruch haben, die in der von ihnen gewählten Bestattungsklasse enthalten sind. Durch diese Vorschrift wird auch eine wesentliche Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges bei den Bestattungen erzielt, indem die Beteiligten nur die Klasse zu wählen haben, nach der die Bestattung erfolgen soll und für die Stadtgemeinde die Verrechnung aller möglichen Extraleistungen in Wegfall kommt. Allerdings müssen dann die in jeder Klasse von der Stadt zu übernehmenden Leistungen alles umfassen, was nach den jetzigen Bestimmungen als regelmäßige Extraleistungen beansprucht zu werden pflegt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zur Folge haben, daß die Zahl der Bestattungen nach der II. Klasse erheblich zunehmen wird. Damit wird auch bei Erweiterung der Leistungen der II. Klasse und damit der Selbstkosten der Stadtgemeinde an sich schon eine Erhöhung der Einnahmen herbeigeführt. Eine Erhöhung der Taxe der II. Klasse selbst, die für Erwachsene jetzt 90 ℳ beträgt, erscheint nicht tunlich. Denn eine allzugroße Spannung zwischen der II. und III. Klasse wird die Zahl der Bestattungen nach der II. Klasse in unerwünschter Weise verringern. Es kommt also für

eine absolute Erhöhung nur die I. Klasse in Betracht. Eine Erhöhung dieser Taxe ist schon aus dem Grunde am Platz, weil der jetzige Unterschied zwischen der I. und II. Klasse im Vergleich zu demjenigen zwischen der II. und III. Klasse verhältnismäßig zu klein ist. Es läßt sich ohne weiteres rechtfertigen, die Taxe der I. Klasse auf das Doppelte der Taxe der II. Klasse festzusetzen, zumal auch die Leistungen der I. Klasse gegenüber den jetzigen Leistungen erheblich erweitert werden sollen. Die Taxe der III. Klasse soll unverändert bestehen bleiben. Zu den bisherigen Leistungen bei Bestattungen von Erwachsenen nach der III. Klasse tritt noch die Lieferung eines Sterbekleides III. Klasse hinzu.

Mit der Neufestsetzung der Bestattungstaxen (einschließlich der nach den gleichen Grundsätzen erhöhten Taxen der §§ 75 bis 82) wird nach den angestellten Berechnungen der oben auf jährlich 4000 ℳ berechnete Fehlbetrag für die Dauer der nächsten Jahre voraussichtlich gedeckt sein. Unter Berücksichtigung der Mehreinnahme aus der Erhöhung der Platztaxen (vergleiche oben § 66) wird dann ein Zuschuß der Stadtkasse an die Friedhofkasse in nächster Zeit nicht mehr geleistet werden müssen.

Der Anteil, mit welchem jede der 3 Bestattungsklassen nach den bisherigen und den neuen Bestimmungen zu den Kosten des Bestattungswesens beiträgt, ist aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

Taxen für die Bestattung eines Erwachsenen			Die durch die einzelnen Bestattungen unmittelbar verursachten Selbstkosten		Verbleibt zur Deckung der durch die Gesamtheit der Bestattungen verursachten Selbstkosten	
Klasse.	bisher.	neu.	bisher.	neu.	bisher.	neu.
I.	120 ℳ	180 ℳ	45,— ℳ	82,75 ℳ	75,— ℳ	97,25 ℳ
II.	90 „	90 „	32,50 „	41,25 „	57,50 „	48,75 „
III.	30 „	30 „	22,— „	23,— „	8,— „	7,— „

Die Zahl der Bestattungen Erwachsener hat im Jahr 1908 betragen:

In der I. Klasse 115
„ „ II. „ 141
„ „ III. „ 752

Zu § 69 letzter Absatz wird auf die Ausführungen zu § 24 verwiesen. Die Ausnahme der Bewohner des Stadtteils Mühlburg von der Taxerhöhung bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof bezweckt die Beseitigung aller Hindernisse, welche der Bestattung von Mühlburger Einwohnern auf dem Hauptfriedhof noch entgegenstehen. Es wird dadurch einer nochmaligen kostspieligen Erweiterung des Mühlburger Friedhofs für absehbare Zeit vorgebeugt.

Den übrigen Vororten gegenüber besteht zur Erlassung der gleichen Ausnahmevorschrift zur Zeit kein Bedürfnis. Es bleibt also hier bei einer Taxerhöhung von 20 %, die durch die Mehrkosten der Stadtgemeinde bei Bestattungen von Bewohnern dieser Vororte auf dem Hauptfriedhof gerechtfertigt ist.

Zu § 70 und 74. Nach der neuen Fassung des § 70 kommen die in der I. und II. Klasse üblichen, durch den Bestattungsordner vorzunehmenden Traueransagen in Wegfall. Die Einrichtung der „Traueransagen" ist veraltet und paßt nicht mehr unter die heutigen Verkehrsverhältnisse. Die Beteiligten können von Trauerfällen durch Vermittlung der Presse und der Post viel rascher benachrichtigt werden, als durch die mündliche Ansage des Bestattungsordners,

dessen Arbeitszeit durch dieses Geschäft in unverhältnismäßiger Weise in Anspruch genommen wird. Dagegen soll der Bestattungsordner ausdrücklich verpflichtet werden, den Leidtragenden zum Zweck der ordnungsgemäßen Regelung der Fahrt nach dem Friedhof zur Verfügung zu stehen.

Zu § 75 und 76. Wenn der Leichenhauszwang auch im Stadtteil Mühlburg eingeführt ist, kann bei Bestattungen daselbst grundsätzlich das gleiche Verfahren stattfinden, wie bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof. Es empfiehlt sich deshalb, auch die entsprechenden Bestimmungen über die Bestattungstaxen und die von der Stadtgemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen miteinander in Einklang zu bringen. Den besonderen Verhältnissen des Stadtteils Mühlburg, die eine teilweise Einschränkung der bei Bestattungen in der Altstadt gewährten Leistungen erforderlich machen (§ 76), ist durch eine entsprechende Ermäßigung der Mühlburger Taxen gegenüber den für Bestattungen auf dem Hauptfriedhof geltenden Taxen Rechnung getragen worden.

Während die bisherigen Taxen des § 73 für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden Begräbnisse kaum die unmittelbar durch die einzelne Bestattung verursachten Selbstkosten der Stadtgemeinde gedeckt haben, wird die neue Taxe des § 75 voraussichtlich zur Deckung des gesamten Aufwands der Stadtgemeinde für das Bestattungswesen im Stadtteil Mühlburg ausreichen.

Zu § 78. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem früheren § 76; es liegt aber im Interesse der gleichmäßigen Durchführung des Systems der neuen Taxordnung, daß die Minderung, welche die Bestattungstaxe infolge des Ausfalls bestimmter Leistungen bei Bestattungen nach auswärts erfährt, auch jeweils in bestimmten Teilbeträgen der Bestattungstaxe zum Ausdruck kommt.

Zu § 79. Hier gilt die gleiche Bemerkung wie zu § 78, soweit es sich um die prozentuale Erhöhung der Bestattungstaxe in den Fällen handelt, in denen zu den regelmäßigen Leistungen die Versendung des Sarges der gewählten Bestattungsklasse nach auswärts hinzukommt.

Für die Fälle, in denen die Lieferung und Versendung eines klassenmäßigen Sarges von hier aus nach auswärts unterbleiben soll, weil der Sarg vom Sterbeort aus zur hiesigen Bestattung mitfolgt, hat sich die Normierung einer Einheitstaxe als zweckmäßig erwiesen, da mit dem Wegfall des Sarges und seiner klassenmäßigen Ausstattung die übrigen in jeder der drei Klassen zu gewährenden Leistungen, was die Selbstkosten der Stadtgemeinde betrifft, in der Hauptsache die gleichen sind. Die Taxe wurde bei Leichenbestattungen auf 70 ℳ, bei Feuerbestattungen, wo in der Regel eine Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Leichenhalle nicht stattfindet, da die Leiche zumeist unmittelbar vom Bahnhof nach dem Krematorium überführt wird, auf 50 ℳ festgesetzt. Die Höhe dieser Taxe entspricht im Verhältnis zu den Leistungen den Bestattungstaxen der I. und II. Klasse. Es rechtfertigt sich dies durch die Tatsache, daß die Bestattungen von auswärts hauptsächlich auf die Kreise entfallen, bei denen, wenn die Bestattung von hier aus erfolgen würde, nur die I. oder II. Bestattungsklasse in Frage käme. Für die Ausnahmefälle, in denen der Ansatz der bezeichneten Taxe nach Lage der Verhältnisse als unbillige Härte erscheinen könnte, sieht der letzte Absatz des § 79 eine Ermäßigung dieser Taxe auf die Hälfte vor.

Zu § 82. Auch hier gilt das zu § 78 bemerkte.

Zu § 85. Wegen Einschränkung der Übernahme besonderer Nebenleistungen vergleiche die Bemerkungen zu § 69 ff. Die Festsetzung der Taxe für noch verbleibende Nebenleistungen sollte der Gemeindebehörde vorbehalten werden, da sich diese Taxe nach den jeweiligen Preisen richten muß.

Zu § 86. Auch bisher schon hat die Stadtgemeinde gegen einmalige Entrichtung eines Betrages von bestimmter Höhe auf Verlangen die Verpflichtung übernommen, für die gärtnerische Unterhaltung und Ausschmückung einzelner Gräber Sorge zu tragen. Im Interesse der beteiligten Kreise empfiehlt es sich, diese Fälle für die Zukunft einheitlich zu regeln und für die Übernahme der laufenden Unterhaltung eines Grabes bestimmte Taxen festzusetzen, die nach der Art der Ausschmückung, die ihm zuteil werden soll, abgestuft sind.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910.

Vorstehende Genehmigung mit Erlass Großh. Min. d. Innern vom 29. März 1910 No. 13764.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die in anliegendem Lageplan braun angelegte Strecke der Boeckh-Straße südlich der Südend-Straße längs des neuen Doppelschulhauses nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,

II. wegen Erwerbs des Straßengeländes und Kostenrückersatzes mit dem katholischen Stiftungsrat St. Stephan als Angrenzer der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen,

III. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 56 111 ℳ 04 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Dr. **Paul.**

Begründung.

Der Bau des neuen Doppelschulhauses an der Südend-Straße erfordert die Verlängerung der Boeckh-Straße südlich der Südend-Straße, wie sie aus angeschlossenem Lageplan ersichtlich ist. Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wird die Herstellung dieser Straßenstrecke folgenden Aufwand verursachen:

a. Geländeerwerb 1761 qm à 20 ℳ nebst Reichsstempelsteuer und Kaufkosten	35 727	ℳ 92	₰
b. Straßenbau	7 121	„ 38	„
c. Gehweg und Bordsteinanlage	2 461	„ 74	„
d. Kanalisation	4 600	„ —	„
e. Gasleitung	2 800	„ —	„
f. Wasserleitung	3 400	„ —	„
Summa	56 111	ℳ 04	₰

welche aus Anlehensmitteln zu decken sind.

2

Nach dem nachstehend abgedruckten Vertrag vom 29. Dezember 1909, welcher unterm 25. Januar d. J. die Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrats erhalten hat, erhält die Stadtgemeinde von dem katholischen Stiftungsrat St. Stephan als Angrenzer auf der einen Straßenseite den Betrag von 27 941 ℳ 18 ₰ alsbald nach Fertigstellung der Straße zurückersetzt (vergleiche § 2). Infolge der in § 3 jenes Vertrags vorgesehenen Aufrechnung mit dem Kaufpreis für das von der Stadt zu erwerbende Straßengelände mit 35 220 ℳ beziffert sich der tatsächlich an den katholischen Stiftungsrat zu zahlende Betrag auf 7 278 ℳ 82 ₰. Die auf die östliche Hälfte der neuen Straßenstrecke entfallenden Kosten muß die Stadtgemeinde als Eigentümerin des Schulhausplatzes auf sich behalten.

Dr. **Paul.**

Zwischen

dem katholischen Stiftungsrat St. Stephan hier

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat

wird folgender

Vertrag

vereinbart.

§ 1.

Der katholische Stiftungsrat St. Stephan tritt an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Herstellung der verlängerten Boeckh-Straße südlich der Südend-Straße und entlang der Westfront des neuen Schulgebäudes folgendes dem Herz-Jesu-Kirchenbau- und Unterhaltungsfond gehörige Gelände:

a. das Grundstück Lagerbuch No. 6042 mit	530 qm
b. von Grundstück Lagerbuch No. 6041 den im angeschlossenen Plan des Obergeometers Wörner vom 31. Juli 1909 als Lagerbuch No. 6041 a bezeichneten Grundstücksteil mit	270 „
c. von Grundstück Lagerbuch No. 6823 den im gleichen Plan als Lagerbuch No. 6823 a bezeichneten Grundstücksteil mit	961 „
zusammen	1 761 qm

zum Preise von 20 ℳ für den Quadratmeter, mithin für . . . . . 35 220 ℳ

— Fünfunddreißigtausend zweihundert und zwanzig Mark —

zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße soll alsbald erfolgen.

Der katholische Stiftungsrat St. Stephan verpflichtet sich, alsbald nach Fertigstellung der Straße an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende einmalige Beiträge zu den Straßenkosten zu bezahlen:

a. für Geländeerwerb	17 942 ℳ	48 ₰
b. für Straßenbau	3 576 „	34 „
c. für Gehweganlage	1 246 „	38 „
d. für Kanalisation	4 570 „	40 „
e. für Unterhaltungsaufwand	605 „	58 „
zusammen	27 941 ℳ	18 ₰

— Siebenundzwanzigtausend neunhundert einundvierzig Mark 18 Pfennig. —

§ 3.

Der Kaufpreis wird fällig, sobald die in § 5 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind. Er wird seitens der Stadtgemeinde nur insoweit ausbezahlt, als er die gemäß § 2 vom Verkäufer zu leistenden Straßenkostenbeiträge übersteigt, im übrigen werden die in §§ 1 und 2 genannten Beträge gegeneinander aufgerechnet.

§ 4.

Die Kosten des Eigentumsüberganges einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Käuferin vorbehaltlich des in § 2 lit. a bereits enthaltenen anteilsweisen Ersatzes dieser Kosten durch den Verkäufer.

§ 5.

Seitens des Verkäufers wird zu diesem Vertrag die Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrats und seitens der Käuferin die Genehmigung des Bürgerausschusses und die wegen der Verwendung von Anlehensmitteln erforderliche Staatsgenehmigung vorbehalten.

Norden

Albert - Straße

Südend - Straße

Weg zum Wasserturm

Weg zum Wasserturm

Städt. Schule

6043 u. 6742

Städt. Krankenhaus

St. Vincentius - Krankenhaus

prot. Albert - Straße

Weg zum Wasserturm und Unterführung

Weg zum Wasserturm

3511 3509 3506 6733 3507 6735 3508 6049 6736 6048 6737 6047 6738 6046 6739 6045 6740 6044 6747 6718 5982 5983 5987 5986 6039 6038 6037 6036 6825 6824 6823 6040 6041 6042

(6041 qm = 270 qm.) (6823 qm = 967 qm.) 6042 = 530 qm.

Maßstab 1:500

Stadt. Tiefbauamt.

Karlsruhe im Januar 1910.

Bürgerausschußzustimmung am 15. März 1910.

Staatsgenehmigung d. Kais. Großh. Ministeriums d. J.
vom 5. April 1910 No. 15178,
zum Gemeinderatsbeschluß d. Kais. Bezirksamts
vom 5. April 1910 No. 11317.

Karlsruhe, den 25. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Kanonier-Straße zwischen Hardt- und Stößer-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 34 400 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

„Die Eigentümer der an die Kanonier-Straße zwischen Hardt- und Stößer-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist."

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Es ist infolge einer Anregung beteiligter Grundstücksbesitzer in Aussicht genommen, die Kanonier-Straße zwischen Hardt- und Stößer-Straße ortsplanmäßig herzustellen. Das zum Straßenbau erforderliche Gelände wurde anläßlich eines Umlegungsverfahrens unentgeltlich an die Stadt abgetreten.

Die Herstellungskosten betragen nach dem Voranschlag des Tiefbauamts für

1.	Straßenbau und Gehweganlage	14 500 ℳ
2.	Kanalisation	12 400 „
3.	Gasleitung	3 000 „
4.	Wasserleitung	4 500 „
		34 400 ℳ.

2

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der oben angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, einen dergleichen Beschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen wurden nicht erhoben. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 maßgebend.

Hiernach sind von den Anliegern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Straßenherstellung einschließlich der Gehwege . .	14 500	ℳ — ₰
2. für Kanalisation	17 848	„ 40 „
3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren	1 700	„ — „
	34 048	ℳ 40 ₰.

Zu bemerken ist, daß die Stadt selbst einen Bauplatz an der geplanten Straße besitzt, ihr also ein Teil der erwähnten Kosten und zwar 1 459 ℳ 73 ₰ zur Last bleiben.

Dr. Paul.

Nord

Moltke - Strasse

5138

5137 b

5137 a

5137

5136 b
Karlsruhe
Stadtgemeinde
1313

5136
v. Seldeneck
Wilh. Freiherr
2736

5135
Werner Karl, Privatm. Wtw.
Karoline geb. Wagner
6703

5134
Weiss Wilhelm, Zimmermann Wtw.
Katharine geb. Affele
11614

3,70
6,60
3,70
(12,00)

Kanonier - Strasse 5136 c

1358

1244

Schadt - Strasse

5132
Föhner Ludwig, Registrator
4356

5131
v. Seldeneck Wilhelm, Freiherr
4216

5133
Lattner Franz, Hausmann
3126

Stösser - Strasse

5130

projekt. Strasse

5129 c

5129 b

5129 a

5129

Massstab

Karlsruhe im Februar 1910

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910.

Beurkundigung durch Vorlegung d. Bezirksamts:
zu I: vom 7. April 1910 Nr. 11501;
zu II. „ 5. April 1910 Nr. 11311.

Karlsruhe, den 4. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu folgenden Gemeindebeschlüssen seine Zustimmung erteilen:

I. Die Eigentümer der an die Essenwein-Straße zwischen Humboldt-Straße und Tulla-Platz angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist.

II. Die Eigentümer der an die Sackgasse südlich der Essenwein-Straße anstoßenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist.

Der Stadtrat.
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Januar 1908 war genehmigt worden, daß die Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße und die von Süden her in die Essenwein-Straße einmündende Sackgasse als Ortsstraßen hergestellt, mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung versehen und der Aufwand in voranschlagsmäßiger Höhe von 29 434 ℳ 15 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde. Die Anlieger hatten sich auf Grund von Verträgen verpflichtet, die entstehenden Kosten in üblicher Weise zu ersetzen (siehe die Bürgerausschußvorlage vom 16. Januar 1908).

Dieser Beschluß ist, da einer der Hauptbeteiligten in Konkurs kam, bis jetzt nicht ausgeführt worden. Um dem Wunsche Beteiligter zu entsprechen, sollte jedoch jetzt mit der Herstellung der Straßen nicht länger zugewartet werden.

Da ohnehin bezüglich der Grundstücke des erwähnten Konkursschuldners, die inzwischen mit Ausnahme von einem in andere Hände übergegangen sind, neue Verhandlungen nötig waren, lag es nahe, den Beizug der Anstößer statt auf der früheren vertragsmäßigen Grundlage nunmehr gemäß den Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen neuen Ortsstraßengesetzes zu regeln. Hinsichtlich der Kanal- und Gehwegkosten sind hiernach die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 maßgebend. Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten ist gemäß § 22 des Ortsstraßengesetzes erforderlich, für die beiden Straßen besondere Beizugsbeschlüsse zu erlassen. Diese herbeizuführen, ist der Zweck dieser Vorlage. Die vorgeschriebene Bekanntmachung ist erfolgt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Nach diesen Bestimmungen wären voranschlagsmäßig folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

I.	Von den Anliegern der Essenwein-Straße:		
	1. für Herstellung der Straße einschließlich der Gehwege	9 689 ℳ	90 ₰
	2. für Kanalisation	6 381 „	— „
	3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren . .	1 493 „	94 „
II.	von den Anliegern der Sackgasse:		
	1. für Herstellung der Straße einschließlich der Gehwege	4 944 „	25 „
	2. für Kanalisation	3 514 „	— „
	3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren . .	53 „	75 „
		26 076 ℳ	84 ₰

Die in der Bürgerausschußsitzung vom 21. Januar 1908 genehmigten Verträge würden durch diese Neuregelung, soweit sie die Zahlung von Beiträgen zu den Straßenkosten betreffen, gegenstandslos werden; auf die dort vorgesehenen Beiträge zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung beziehungsweise Verzinsung dieser Kosten soll in gleicher Weise, wie bei dem Neubau anderer Straßen, verzichtet werden. Dagegen bleiben die Bestimmungen über die Bebauung der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2310 und 2338 weiter in Geltung; unberührt bleiben selbstverständlich auch die in der Bürgerausschußvorlage vom 16. Januar 1908 unter Ziffer XI und XII abgedruckten Verträge über Erwerb und Verkauf eines Teiles der obengenannten Grundstücke.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910.

Verfügungsanzeigung:
1. für die Anlehensmittel Fl. Zol. des Min. des Innern vom 5. April 1910 Nr. 15179;
2. zum Gemeindebeschluß Fl. Verf. des Bezirksamts vom 6. April 1910 Nr. 11316.

Karlsruhe, den 19. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Körner-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 36 294 ℳ 62 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

„Die Eigentümer der an die Körner-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist."

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Es ist in Aussicht genommen, die Körner-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße ortsplanmäßig herzustellen. Das zum Straßenbau erforderliche Gelände wurde seinerzeit unentgeltlich an die Stadt abgetreten.

Die Herstellungskosten betragen nach dem Voranschlag des Tiefbauamts für

1. Straßenbau und Gehweganlage	16 894	ℳ 62 ₰,
2. Kanalisation	13 400	„ — „,
3. Gasleitung	2 500	„ — „,
4. Wasserleitung	3 500	„ — „,
	36 294	ℳ 62 ₰.

2

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der oben angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, einen dergleichen Beschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen wurden keine erhoben. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 maßgebend.

Hiernach sind von den Anliegern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Straßenherstellung einschließlich der Gehwege . .	16 894	ℳ 62	₰,
2. für den Kanal	15 836	„ 80	„,
3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren	2 731	„ 85	„,
	35 463	ℳ 27	₰.

Dr. Paul.

Drais-Str.

Gabelsberger - Strasse

Welker-Str.

Norden

Weinbrennerstrasse

Sophien - Strasse

Körner - Strasse 4155

4153
Homburger Max, Weinhändlers Wtw. Nina geb. Weill

8909 8908 8907 8904

4156
Staber Wilhelm, Architekt Ehelente
Staber Emil, Kaufmann Ehelente
Behnke Detlev, Malermeister Ehelente
Zschache Wilhelm, Malermeister Ehelente

4158
Homburger Nathan Jakob, Möbelhändl.

4159
Braun Hieronymus, Landwirts Ehefr.

4160
Homburger Max, Weinhändlers Wtw. Nina geb. Weill

4157 4165b 4165c 4163 4164 4165 4165a 4162

Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 m

Karlsruhe im Februar 1910
Städt. Tiefbauamt

Der Antrag wurde in der Bürgerausschuß-Sitzung vom 15. März d. J. an den Stadtrat zurückverwiesen.

Der Antrag wurde zurückgenommen durch Bürgerausschußvorlage vom 21. Nov. 1911 (B.-A.-Zustimmung vom 8. 12. 1911).

Karlsruhe, den 15. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. hinter dem westlichen Torhause des Karlstors eine Parallelstraße zur Karl-Straße nach Maßgabe des anliegenden Planes hergestellt,
2. der nachstehend abgedruckte Vertrag mit Architekt Wilhelm Peter Eheleuten hier abgeschlossen und
3. der für Erwerbung des Straßengeländes erforderliche Aufwand von 2670 ℳ aus Anlehensmitteln, der Aufwand für die Herstellung der Straße, den Umbau des westlichen Torhäuschens und Verlegung der öffentlichen Bedürfnisanstalt im Gesamtbetrage von 12630 ℳ dagegen aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1911 oder 1912 bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Nachdem feststand, daß der frühere Garten des verstorbenen Oberschloßhauptmanns von Offensandt-Berckholtz in Bauplätze aufgeteilt werden sollte, trat an die Stadtgemeinde die Aufgabe heran, für eine günstige Gestaltung des Platzes am Karlstor Sorge zu tragen. Es galt einerseits eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse herbeizuführen, da die zwischen den Torhäusern liegende Straße mit einer Fahrbahn von 6,50 m und Gehwegen von 2,30 m Breite auf die Dauer, namentlich da für die Straßenbahn doppelte Gleise vorzusehen sind, nicht als ausreichend angesehen werden kann. Andererseits war darauf zu achten, daß in der Art der Bebauung des Gartens auf ein schönes Platzbild die gebührende Rücksicht genommen werde. Dabei war zunächst die Frage zu prüfen, ob die nach Plänen des Oberbaudirektors Hübsch gebauten Torhäuser erhalten werden sollten. Der Stadtrat gelangte zu der Ansicht, daß jedenfalls zurzeit ein dringender Anlaß, sie zu beseitigen, nicht vorliege, daß dagegen verschiedene Gesichtspunkte für ihre Erhaltung sprächen. Sie zerlegen

2

in glücklicher Weise den Platz in zwei Teile, der ohne sie sehr unvorteilhafte Ausmaße hätte und als kahle nüchterne Straßenkreuzung wirken würde. In ästhetischer Hinsicht ist ferner zu beachten, daß die beiden zweistöckigen Eckbauten an der Kreuzung der Karl-Straße mit der Sofien- und Herren-Straße, von denen namentlich dem jetzigen Künstlerhaus eine künstlerische Bedeutung zukommt, gedrückt erscheinen würden, sobald der Platz durch Wegfall der Torhäuser eine unverhältnismäßige Tiefe erhalten würde. Auch sollte man die an älteren Bauten nicht eben reiche Stadt nicht ohne die triftigsten Gründe eines Bauwerkes berauben, dem ein gewisses historisches Interesse nicht abzusprechen ist. Auch sei erwähnt, daß es jedenfalls nicht leicht und mit großen Kosten verknüpft sein dürfte, für die in den Torhäusern untergebrachte Militär- und Polizeiwache Lokale in auch nur annähernd so günstiger Lage zu finden.

Die zweckmäßigste Lösung bei dieser Sachlage ist, hinter dem westlichen Torhause, wie aus dem anliegenden Plane ersichtlich, eine weitere Straße anzulegen, die einen Fahrdamm von 6 m Breite und beiderseits Gehwege in Breite von 2 m erhalten soll. Um nicht das jetzt im Besitze der Architekt Peter Eheleute befindliche frühere Gartengrundstück zu sehr zu beschneiden, empfiehlt es sich unter teilweiser Beseitigung des Anbaues hinter dem westlichen Torhäuschen diese Straße tunlichst nach Osten zu schieben. Entsprechend dem Antrag des Stadtrats sind inzwischen die Fluchten dieser Straße vom Bezirksrat festgestellt worden. Dabei ist auch angeordnet worden, daß die Eckbauten nach der Karl-Straße von entsprechend tiefen Vorgärten umgeben werden und es ist des weiteren durch entsprechende Abänderung der städtischen Bauordnung und durch Abmachung mit den Eigentümern des früheren Berckholtz'schen Gartens (siehe § 3 des in der Anlage abgedruckten Vertrags) Sicherheit dafür geboten, daß die Bebauung in sachgemäßer Weise erfolgen wird.

In die geplante Straße fällt von dem Grundstück der Architekt Peter Eheleute das in dem Plane rot schraffierte Stück mit einer Fläche von 162 qm. Im Tauschwege soll den Peter Eheleuten das im Plane blau schraffierte Stück im Flächenmaß von 110 qm abgetreten werden, für die Differenz von 52 qm soll die Stadt 50 ℳ pro Quadratmeter bezahlen, ein Preis, der bei der Lage des Grundstücks als angemessen bezeichnet werden muß. Die der Stadt durch die geplanten Änderungen erwachsenden Kosten betragen für:

1. Geländeerwerb nebst Reichsstempelsteuer und Kaufkosten	2 670 ℳ
2. Herstellung der Fahrbahn und Gehwege	7 830 „
3. bauliche Änderung des westlichen Torhäuschens	3 950 „
4. Verlegung der auf dem künftigen Straßengelände stehenden Bedürfnisanstalt	850 „
zusammen . .	15 300 ℳ

Davon sind die Kosten der westlichen Gehweganlage mit 530 ℳ von den Architekt Peter Eheleuten wieder zu ersetzen. Von einem Rückersatz eines Teils der Kosten des Fahrdamms soll, da diese Straße lediglich aus Verkehrsrücksichten hergestellt wird, abgesehen werden. Bezüglich des Ersatzes der Kanalherstellungskosten findet das Ortsstatut vom 21. März 1883 Anwendung; es sind hiernach für die sämtlichen auf dem früheren Berckholtz'schen Garten zu errichtenden Bauten zusammen 6 342 ℳ an die Stadtkasse zu zahlen.

Es ist in Aussicht genommen, die entstehenden Kosten, abgesehen von dem Aufwand für Geländeerwerb, aus den Wirtschaftsmitteln des Jahres 1911 oder 1912 zu bestreiten. Dringend ist die Straßenherstellung nicht, auch sollte, um die Kosten für Anlage einer Abortgrube zu sparen, mit den baulichen Änderungen an dem westlichen Torhause tunlichst zugewartet werden, bis die Schwemmkanalisation in Betrieb ist.

Dr. Paul.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

Wilhelm Peter Eheleuten.

§ 1.

Die Eheleute Herr Architekt Wilhelm Peter und Frau Frieda Peter geborene Wilser hier treten von ihrem, Ecke der Karl-, Sofien- und Krieg-Straße gelegenen Grundstück Lagerbuch Nr. 1021 — Band 51 Heft 17 — zum Zwecke der Straßenverbreiterung die im Plane des Obergeometers Wörner vom 8. Oktober 1909 rot schraffierte, mit Lagerbuch Nr. 1021 d bezeichnete Fläche von . . . . . 162 qm

— Einhundert sechszig zwei Quadratmeter —

an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

Dagegen tritt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Eheleute Peter von dem ihr gehörigen Grundstück Lagerbuch Nr. 887 — Band 307 Heft 12 — (Krieg-Straße) nach entsprechender Änderung der Bau- und Straßenflucht (vergleiche § 6), die in jenem Plan blau schraffierte, mit Lagerbuch Nr. 887 b bezeichnete Fläche von . . . . . 110 qm

— Einhundert zehn Quadratmeter —

zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Der Wert der in § 1 bezeichneten Teilflächen wird mit . . . . . 50 ℳ

— Fünfzig Mark —

pro Quadratmeter bemessen, sodaß die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Eheleute Peter ein Aufgeld von 52 × 50 ℳ = ... 2600 ℳ

— Zweitausend sechshundert Mark —

zu zahlen hat, sobald dieser Vertrag vollzugsreif geworden ist.

§ 3.

Die Eheleute Peter verpflichten sich bei einer Vertragsstrafe von 10000 ℳ die Façaden derjenigen Gebäude, die auf dem an die Karl-Straße anstoßenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1021 errichtet werden sollen, nur nach Plänen auszuführen, die die Genehmigung des Stadtrats gefunden haben, und die gleiche Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, daß diese eine etwaige Weiterveräußerung an dieselbe Bedingung zu knüpfen haben.

Für die Vertragsstrafe sind die Beteiligten samtverbindlich haftbar, sie haben die Strafe auch zu bezahlen, wenn die Rechtsnachfolger diese Bedingung nicht einhalten.

§ 4.

Zu den Kosten der Verbreiterung der Karl-Straße werden die Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1021 nicht herangezogen; dagegen finden die allgemeinen Gemeindebeschlüsse über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle und über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen Anwendung.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung dieses Vertrags im Grundbuch, sowie der Reichsstempel werden von den Parteien hälftig getragen. Befreiung von der badischen Verkehrssteuer nimmt die Stadtgemeinde in Anspruch wegen der Verwendung der eingetauschten Fläche zu öffentlichen Zwecken.

4

§ 6.

Der Vertrag ist nur dann rechtsgültig, wenn die Abänderung der Bau- und Straßenfluchten entlang dem Grundstück Lagerbuch Nr. 1021 gemäß dem Antrag des Stadtrats Karlsruhe amtlich festgestellt werden.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Sofien - Strasse

Karl - Strasse

Herren - Strasse

Krieg - Strasse

Norden

1018 1019 1020 1020a 1020b 1020c 1021 1021a 1021b 1021c 1022 1023 1024 998 887

Maßstab

-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 m

Karlsruhe im Februar 1910
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910.

Staatsgenehmigung lt. Verf. des Bezirksamts vom 18. III. 1910 Nr. 9878 I.

Karlsruhe, den 19 Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit Wirkung vom Taxjahr 1910 ab ein Gemeindezuschlag zur Hundstaxe in Höhe von 8 ℳ erhoben werde.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Lacher.

Begründung.

Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1896 beträgt die Hundstaxe in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern 16 ℳ jährlich. Der Ertrag der Taxe fällt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekasse.

§ 2 des erwähnten Gesetzes sieht vor, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines in die Gemeindekasse fließenden, für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlages angeordnet werden kann, der jedoch die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Taxe nicht übersteigen darf.

Bisher hat die Stadt Karlsruhe von der Befugnis zur Erhebung eines Zuschlags keinen Gebrauch gemacht. Jedoch ist schon im vorigen Jahre bei der Beratung des Voranschlags die Erhebung dieses Zuschlages zur Hundstaxe als noch zu eröffnende Einnahmequelle erwähnt und von verschiedenen Seiten empfohlen worden. Ein dahin gehender Antrag war wiederholt erwogen, aber stets für den Fall noch dringlicheren Bedürfnisses zurückgestellt worden. Der bedeutende Ausfall, welcher in diesem Jahre insbesondere durch die Aufhebung von Verbrauchsabgaben entsteht, zwingt zur Erschließung neuer Einnahmequellen und unter diesen erscheint die Einführung eines Zuschlages zur Hundstaxe in erster Linie der Berücksichtigung wert.

Die übrigen der Städteordnung unterstehenden badischen Städte sind mit der Erhebung eines Zuschlages zur Hundstaxe schon seit längerer Zeit vorangegangen. Eine Ausnahme macht bisher Mannheim, wo die Zuschlagserhebung sowohl 1908 als 1909 vom Stadtrat

beantragt, aber vom Bürgerausschuß abgelehnt worden ist; in diesem Jahre hat der Stadtrat seinen Antrag wiederum eingebracht. Von den übrigen Städten hat nur Bruchsal die Erhebung eines Zuschlags bisher nicht vorgesehen. Die Städte Pforzheim und Konstanz erheben 8 ℳ, die Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Lahr und Offenburg 4 ℳ Zuschlag. Eine Umfrage bei diesen Städten hat ergeben, daß die Einführung des Zuschlags keinen erheblichen Einfluß auf die Zahl der Hunde ausgeübt und ein mäßiger Rückgang der Zahl sich in wenigen Jahren wieder ausgeglichen hat.

Auch einige mittlere badische Städte erheben schon Zuschläge zur Hundstaxe; so hat z. B. Rastatt im Dezember 1909 die Erhebung eines Zuschlages von 4 ℳ beschlossen.

Die vom Gesetze gewährte Befugnis, einen in die Gemeindekasse fließenden Zuschlag zur Hundstaxe zu erheben, verfolgt nach den Motiven den Zweck, einem zu starken Überhandnehmen der Hunde vorzubeugen, wie ja dem Gesetze überhaupt der Gedanke zu Grunde liegt, einer übermäßigen Vermehrung der Hunde und den damit verbundenen Belästigungen entgegen zu wirken.

Die Voraussetzungen für einen Gemeindezuschlag sind bezüglich der Vermehrung der Hunde gegeben. Im Bürgerausschuß wurden seiner Zeit schon die Mißstände hervorgehoben, welche durch die zahlreichen in Karlsruhe vorhandenen Hunde verursacht werden. Das Umherlaufen einer großen Anzahl unbeaufsichtigter Hunde bedeutet eine Belästigung des Verkehrs; dazu kommt die unerfreuliche Verunreinigung der Straßen und Plätze, sowie der Schaden, welchen die städtischen öffentlichen Anlagen durch Hunde erleiden. Alle diese Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren dadurch verschlechtert, daß die Zahl der Hunde stark gestiegen ist.

Ein Vergleich zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Zunahme der Hunde ergibt für die letzten 15 Jahre folgendes:

Jahr:	Einwohnerzahl:	Zahl der versteuerten Hunde:
1894	80 926	2 067
1900	95 870	2 495
1906	113 031	2 976
1907	123 236	3 325
1908	126 940	3 466
1909	131 607	3 584

Die Zunahme der Einwohnerzahl in den 16 Jahren von 1894 bis 1909 betrug also 62,6 %, wurde aber durch die Vermehrung der Hunde mit 73,4 % erheblich übertroffen.

Nach den in anderen Städten gemachten Erfahrungen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Erhebung des Gemeindezuschlags einen wesentlichen Rückgang in der Zahl der Hunde hervorrufen wird, vielmehr ist höchstens auf eine Verhinderung der weiteren starken Zunahme zu rechnen. Der Ertrag der Hundstaxe für die Gemeinde belief sich 1909 auf 27 295 ℳ, die Erhöhung läßt selbst bei einem Rückgang der Hundezahl um 10 % (dem höchsten anderweit beobachteten Satz) eine Mehreinnahme von 25 000 ℳ für die Gemeinde erwarten.

Dabei ist insbesondere noch zu berücksichtigen, daß die Hundstaxe in einer Großstadt überwiegend den Charakter einer Luxussteuer hat. Die Anzahl derjenigen Hunde, von denen behauptet werden kann, daß sie zur Ausübung eines Berufes oder aber zur Bewachung von Häusern und Wohnungen notwendig gebraucht werden, macht unter städtischen Verhältnissen einen relativ geringen Teil der Gesamtzahl aus.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910 mit den unter I u. II des Tarifs vorgenommenen Änderungen.

Verfügung vom 28. Febr. Gr. Min. des Innern v. 26. III. 1910 Nr. 13688 mit der Maßgabe, daß für Hausmacherbier nur 1/2 ℳ pro Liter und für Austrag- und Einmachbier kein Verbrauchsaufschlag erhoben wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen;

I. daß die Verbrauchssteuer-Ordnung und der Verbrauchssteuer-Tarif für die Stadt Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 1910 die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten,

II. daß für die Verbrauchssteuer auf Bier folgende Übergangsbestimmungen erlassen werden:

Am 31. März 1910 hat jede hiesige Brauerei eine genaue Aufnahme ihres Biervorrates zu veranlassen, die dem Stadtrat vorzulegen ist und als Grundlage für die Rückvergütungen dient.

Für dasjenige Bier, das hier nachweislich am 31. März 1910 vorhanden war, aber gemäß § 24 der neuen Verbrauchssteuer-Ordnung erst am 1. April 1910 oder später steuerpflichtig oder ausgeführt wird, findet Rückersatz der Malzsteuer mit 30 beziehungsweise 28 beziehungsweise 25 ₰ pro Hektoliter nach den Bestimmungen der Verbrauchssteuer-Ordnung vom 30. November 1896 statt.

Der Stadtrat.
Dr. **Kleinschmidt.**

Lacher.

Begründung.

Nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 dürfen vom 1. April 1910 ab für Rechnung von Gemeinden Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Diese reichsgesetzliche Vorschrift bedingt den Wegfall der §§ 27 bis einschließlich 37 der zur Zeit geltenden Verbrauchssteuer-Ordnung für Karlsruhe vom 30. November 1896, sowie die Streichung der Abschnitte II, III und V des zugehörigen Tarifs. Gleichzeitig nötigt die Finanzlage der Stadt dazu, die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 zulässige Erhöhung der Biersteuer vorzunehmen, wodurch sich eine Umgestaltung der §§ 22 und 23 der Verbrauchssteuer-Ordnung sowie der Position I. 1 des Tarifs ergibt.

Die umfangreichen Änderungen des Textes sowie der nachher zu erörternde Übergang zu einer anderen Form der Biersteuer lassen eine vollständig neue Bearbeitung der Vorschriften

über die Verbrauchssteuern angezeigt erscheinen. Auch in den nicht von der großen sachlichen Umgestaltung betroffenen Paragraphen sind seit 1896 eine Anzahl Zusätze hinzugekommen, insbesondere mit Rücksicht auf die inzwischen eingemeindeten Vororte, und die jetzige Neuregelung bedingt manche weitere Änderungen des Textes. Unter diesen Umständen erscheint ein Neudruck geboten.

Soweit die Abweichungen des neuen Wortlauts von der alten Fassung nachstehend nicht besonders erörtert sind, ist angenommen, daß die Änderungen sich bei Vergleichung von selbst erklären.

1. In Abschnitt I, Allgemeines hat § 2 schon durch die Beschlüsse des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907, 2. Januar 1909 und 3. Januar 1910 eine vollständige Umgestaltung erfahren, die für den Neudruck zu berücksichtigen ist.

Der durch Beschluß vom 3. Januar 1910 angefügte, auf Daxlanden bezügliche letzte Absatz des § 2 kann für die ab 1. April 1910 geltende Steuerordnung in Wegfall kommen, da nach den Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages vom 2. August 1909 Daxlanden in Sachen der Verbrauchssteuer vom 1. April 1910 an dem alten Stadtgebiete gleich zu behandeln ist. Abschnitt II lit. a des Eingemeindungsvertrages spricht zwar nur von den Verbrauchssteuern auf Bier und Wein, doch erklärt sich das daraus, daß bei Abschluß des Vertrages die Meinung bestand, eine Forterhebung des Oktroi auf andere Artikel werde nicht erfolgen. Tatsächlich hat die Gleichstellung mit der Altstadt bezüglich Geflügel, Wildbret, Fischen und Holz für Daxlanden geringe Bedeutung, denn von einer irgendwie nennenswerten Einfuhr dieser Artikel nach Daxlanden wird nicht die Rede sein.

Mit Rücksicht auf die Beschränkung der Verbrauchssteuern wird im Interesse der Kostenersparnis die Zahl der Erhebestellen vermindert werden müssen. Daraus ergibt sich, um eine allzugroße Erschwerung des Verkehrs zu vermeiden, die in § 3 vorgesehene Änderung, sodaß also künftig keine Straßen mehr gesperrt werden, vielmehr nur durch Anschlagtafeln an den in den Verbrauchssteuerbezirk führenden Straßen auf die nächste Erhebestelle hingewiesen wird.

Die Streichungen in § 5 ergeben sich aus den sachlichen Änderungen. Die Anmerkungen sind insofern richtig gestellt, als sie auf den jetzt geltenden Text der zitierten Gesetze hinweisen.

2. In Abschnitt II, Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle, sowie in Abschnitt III, Rückvergütungen sind die Änderungen meist nur redaktionell.

3. Die Biersteuer (Abschnitt IV lit. A) erfährt eine grundlegende Umgestaltung.

Durch das Reichs-Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 § 58 ist der Höchstsatz für die nach dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 5 II § 7 und dessen Änderungen zulässige Gemeindesteuer auf Bier wiederum erhöht worden und zwar auf 65 ₰ pro Hektoliter. Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt, insbesondere auf den jährlich nahezu 300 000 ℳ betragenden Ausfall infolge des Aufhörens wichtiger Verbrauchssteuern, erscheint es geboten, von der Befugnis zur Erhöhung der Biersteuer nunmehr in vollem Umfange Gebrauch zu machen.

Eingehende Erwägungen haben ergeben, daß es sich empfiehlt, die für das hier gebraute Bier bisher übliche Form der städtischen Biersteuer, nämlich den Zuschlag zur staatlichen Braumalzsteuer aufzugeben und zu der Besteuerung des fertigen Bieres (Fabrikatsteuer) überzugehen. Auf eine im Oktober 1909 veranstaltete Umfrage bei 19 deutschen Städten, welche die Fabrikatsteuer bereits eingeführt haben, wurde von sämtlichen Städten die Antwort erteilt, daß sie mit dieser Form der Verbrauchssteuer auf Bier gute Erfahrungen gemacht haben.

Hierzu mag bemerkt werden, daß die preußischen Minister des Innern und der Finanzen in einem Runderlaß vom 29. Januar 1910 den Städten die Einführung der Fabrikatsteuer angelegentlich empfehlen. Die hiesigen Brauereibesitzer sind mit dem Übergang zu dieser einfacheren Steuerform, deren Einführung im Reiche von ihnen vielfach angestrebt wird, nach den gepflogenen Verhandlungen einverstanden.

Die Verbrauchssteuer vom fertigen Bier hat gegenüber dem bisherigen Zuschlag zur staatlichen Braumalzsteuer folgende Vorteile:

a. Die bisher an den Staat für Erhebung der Abgabe zu zahlende Vergütung kommt in Wegfall. Gemäß Verordnung Großherzoglicher Steuerdirektion vom 17. Dezember 1889 war diese Vergütung mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums auf 3 % des Ertrages festgesetzt.

b. Die Steuer wird erst vom fertigen Produkt erhoben und zwar erst dann, wenn dieses zum Verkauf oder Verbrauch gelangt. Das bedeutet für die Brauereien, die jetzt bei der Braumalzsteuer den Steuerbetrag vorschußweise entrichten müssen, ehe auch nur das Bier fertig gestellt ist, eine bedeutende Erleichterung und Zinsenersparnis; überdies muß zugegeben werden, daß die Versteuerung des fertigen Produktes wirtschaftlich richtiger ist und mehr der Billigkeit entspricht.

c. Rückvergütungen werden bei der neuen Steuerform nur noch in sehr geringem Umfange vorkommen, weil von dem nach auswärts verkauften Bier eine Steuer überhaupt nicht zur Erhebung gelangt. Darin liegt auch für die Stadt ein Vorteil insofern, als die Rückzahlungen vermieden werden, welche bisher oft weit über die Hälfte des ursprünglichen Steuerbetrages ausmachten.

d. Die monatliche Verrechnung mit den hiesigen Brauereien, die sämtlich eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung besitzen, wird sich nach den anderweit gemachten Erfahrungen verhältnismäßig einfach gestalten, während andererseits durch den Vorbehalt der Bücherkontrolle in der Brauerei das Interesse der Stadt gewahrt ist.

e. Steuertechnisch ist zu beachten, daß die Umrechnung der zulässigen Höchstabgabe von 65 ℳ pro Hektoliter in einen Malzsteueraufschlag notwendigerweise ein etwas geringeres Ergebnis haben muß als die Erhebung des Höchstsatzes von der fertigen Ware. Bei der Umrechnung, die für die Malzsteuer eine feste Abgabe für den Doppelzentner Malz ergeben muß, kann nämlich nur der durchschnittliche Malzverbrauch pro Hektoliter angesetzt werden und der nicht unerhebliche Minderverbrauch einzelner Brauereien hat also für die Stadt einen Steuerausfall zur Folge, der bei der neuen Form vermieden wird. —

Der Ertrag der Fabrikatsteuer auf Bier berechnet sich unter Annahme des Malzverbrauchs im Jahr 1909 sowie nach Abzug der tatsächlich ausgeführten Biermenge bei einem hiesigen Bierkonsum von 215 772 Hektoliter auf 140 251 ℳ 80 ₰ für ein Jahr, während die bisherige Reineinnahme aus der Biersteuer durchschnittlich etwa 60 000 ℳ jährlich betrug. Im Voranschlag für 1910 sind für das erste Vierteljahr an Braumalzsteuer für die gesamte Biererzeugung, also einschließlich der ausgeführten Biermenge, 42 500 ℳ vorgesehen. Bei Schätzung der Einnahmen aus der Fabrikatsteuer für die weiteren 3 Vierteljahre ist mit einem Rückgang des Bierkonsums um 10 % infolge der Preiserhöhung gerechnet und es sind daher als Reineinnahme für hier verbrauchtes Bier 94 250 ℳ angenommen. Bei der bisherigen Art der Rückvergütungen (§ 23 Absatz 2) müssen dann noch für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 1. April 1910 die Ersatzbeträge für ausgeführtes Bier vorgesehen werden, die auf 70 500 ℳ zu schätzen sind. Es erscheint daher im Voranschlag nur eine Reineinnahme von 66 250 ℳ. Im folgenden Jahre fällt aber die Rückvergütung weg und es kommt dann der volle Jahresertrag in Einnahme.

4

4. Bezüglich der Verbrauchssteuer auf Wein (Abschnitt IV lit. B) hat sich die Gesetzgebung nicht geändert. Daß eine Gemeindeabgabe auf Einfuhr von Schaumwein durch § 31 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Mai 1902 über die Besteuerung des Schaumweins nicht untersagt ist, unterliegt keinem Zweifel mehr; § 77 der Städteordnung sieht die Verbrauchssteuern von jeder Art Wein vor, sodaß die im Tarif unter I Nr. 3 vorgesehene Abgabe rechtlich zulässig ist.

5 Wildbret, Geflügel, Fische. Nach der Entscheidung des Reichsschatzamts vom 7. September 1909 ist die Erhebung einer Verbrauchssteuer von diesen Nahrungsmitteln auch fernerhin gestattet, weil es sich hierbei nicht um Gegenstände des täglichen Massenverbrauchs handelt, also diejenigen Gründe nicht zutreffen, welche zu dem Verbot der Abgaben auf Mehl, Fleisch u. s. w. führten.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der großen Massenartikel, die den Hauptertrag an Verbrauchssteuern brachten, entsteht die Frage, ob nicht die Forterhebung der Abgaben von Geflügel, Wildbret und Fischen deshalb unterbleiben soll, weil die Kosten der Einziehung in einem Mißverhältnis zu dem Steuerbetrag stehen. Letzteres würde jedenfalls dann zutreffen, wenn der gesamte Aufwand für das mit der Steuererhebung beschäftigte Personal lediglich zu Gunsten dieser begrenzten Verbrauchssteuer aufgewendet werden müßte. Bei Nachprüfung stellt sich jedoch heraus, daß die Erheberstellen ohnehin zum großen Teil beibehalten werden müssen. Nicht nur Kontrollstellen für Einfuhr von Wein, Bier und Holz müssen vorhanden sein, sondern auch der den Erhebern mit übertragene Verkauf von Straßenbahnkarten, Marktzeichen u. s. w. sowie die Bedienung der Brückenwagen macht es, vor allem im Interesse des Publikums, notwendig, die Mehrzahl der Stellen bestehen zu lassen. Dadurch tritt eine Verteilung der Kosten ein, die eine Weitererhebung der Verbrauchssteuern auf die bezeichneten Artikel noch genügend ertragreich macht.

Im Jahre 1909 ergaben die Verbrauchssteuern

von Wildbret	. . . . .	5 607 ℳ
„ Geflügel	. . . . .	17 672 „
„ Fischen	. . . . .	11 751 „
zusammen	. .	35 030 ℳ.

Die anteiligen Erhebungskosten werden etwa 6000 ℳ jährlich ausmachen, sodaß auf einen durchschnittlichen Reinertrag von etwa 29 000 ℳ pro Jahr zu rechnen ist.

Im Tarif sind für Wildbret und Geflügel keine erheblichen Änderungen vorzusehen. Zerlegtes Wild und Geflügel müssen berücksichtigt werden; desgleichen ergibt sich billigerweise die Einführung eines besonderen höheren Satzes für Gänselebern.

Der Abschnitt „Frische Fische u. s. w." bedarf einer Umgestaltung. In der bisherigen Fassung sind manche wertvolle Flußfische nicht erwähnt, während für Artikel des Massenverbrauchs (Schellfisch, Kabeljau) 5 ₰ vom Kilogramm zu entrichten sind. Es erscheint sachgemäß, für letztere die Verbrauchssteuer auf 2 ₰ vom Kilogramm zu ermäßigen, dagegen das Verzeichnis hochwertiger Fische u. s. w. nach dem Beispiel anderer Städte zu ergänzen.

6. Für Brennstoffe (Abschnitt F) eine Änderung eintreten zu lassen, liegt kein Anlaß vor. Auch die Höhe der Tarifsätze (lit. VIII) erscheint angemessen. Die Verbrauchssteuer auf Holz erbrachte im Jahre 1909 905 ℳ.

7. Die Abschnitte V, Strafen, und VI, Vollzug, können unverändert bleiben.

8. Der zugehörige Tarif ist in seinen einzelnen Positionen oben bereits an gehöriger Stelle erörtert.

Dr. Kleinschmidt.

Verbrauchssteuer-Ordnung

und Verbrauchssteuer-Tarif

für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Verbrauchssteuer-Ordnung.

Bisheriger Text.

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die städtischen Verbrauchssteuern werden nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung.

Diejenigen Teile der am 1. Januar 1907 eingemeindeten Gemarkungen Beiertheim, Rintheim und Rüppurr sowie der am 1. Januar 1909 eingemeindeten Gemarkung Grünwinkel, die mit der Altstadt nicht zusammenhängend bebaut sind, gelten jedoch als zum Verbrauchssteuerbezirk gehörig nur hinsichtlich des Weines und des auf der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres, die betreffenden Teile Beiertheims und Grünwinkels außerdem hinsichtlich des in die Gesamtgemarkung eingeführten Bieres.

Welche Gebiete der vier Ortsteile als mit der Altstadt zusammenhängend bebaut zu betrachten sind, wird durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Die Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle mit Aufschriften, die auch die nächsten Erheberstellen bezeichnen, kenntlich zu machen.

Das am 1. Januar 1910 eingemeindete Gebiet der früheren Gemarkung Daxlanden gilt als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig; bis 31. März 1910 beschränkt sich jedoch hinsichtlich dieses Gemarkungsteils die Verbrauchssteuerpflicht auf Wein und Bier.

Text des Entwurfs 1910.

I.

Allgemeines.

§ 1 = § 1.

§ 2 Abs. 1—4 unverändert
Abs. 5 fällt weg.

Bisheriger Text.

§ 3.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in den Verbrauchsteuerbezirk eingebracht werden, welche an Erheberstellen vorüberführen.

Die Erheberstellen, deren mindestens neun vorhanden sein müssen, werden durch den Stadtrat bestimmt; die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht sein, welche die nächste Erheberstelle angeben.

An sämtlichen Erheberstellen sind der Verbrauchssteuertarif und die Verbrauchssteuerordnung anzuschlagen.

§ 4.

Sofern nicht für einzelne Fälle oder Gegenstände abweichende Bestimmungen getroffen sind, liegt die Zahlung der Verbrauchssteuern demjenigen ob, elcher einen pflichtigen Gegenstand tatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt; daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Postsendungen haftet nur der Empfänger.

§ 5.

1. Der Verbrauchssteuer unterliegen nicht:
   a. Wein, Obstwein und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

      Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung*);
   b. Gegenstände, welche nur durch den Verbrauchssteuerbezirk hindurchgeführt werden (siehe § 14);
   c. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.
2. Von der Verbrauchssteuer sind befreit**):
   a. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt;
   b. die am Großherzoglichen Hof beglaubigten Gesandten;

*) Art. 5 I des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Nr. 25 a, e und g Ziffer 1 und 3 und g Ziffer 2 des deutschen Zolltarifs vom 22. Mai 1885.

**) § 79 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1894.

Text des Entwurfs 1910.

§ 3.

Die Erheberstellen werden durch den Stadtrat bestimmt.

An den in den Verbrauchssteuerbezirk führenden Straßen, an welchen sich keine Erheberstellen befinden, werden Tafeln angebracht, die auf die nächste Erheberstelle hinweisen.

An sämtlichen Erheberstellen sind der Verbrauchssteuertarif und die Verbrauchssteuerordnung anzuschlagen.

§ 4 = § 4.

§ 5.

1. Der Verbrauchssteuer unterliegen nicht:
   a. Wein, Obstwein und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

      Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung*);
   b. Gegenstände, welche nur durch den Verbrauchssteuerbezirk hindurchgeführt werden (siehe § 15);
   c. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.
2. Von der Verbrauchssteuer sind befreit**):
   a. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt;
   b. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten;

*) Art. 5 I des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Nr. 25 a, e und g Ziffer 1 und 3 und g Ziffer 2 des deutschen Zolltarifs vom 22. Mai 1885.

**) § 78 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1906.

Bisheriger Text.

c. die Militärverwaltung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche von derselben zum Unterhalte der Truppen, insbesondere auch für die Zwecke der von ihr eingerichteten oder unter ihrer Leitung stehenden Mannschafts-Speise-Einrichtungen, beziehungsweise zum sonstigen dienstlichen Gebrauch eingeführt oder bezogen werden, sofern die Verbrauchssteuer andernfalls unmittelbar bei der Einführung oder dem Bezug zu entrichten wäre.

Beziehen die Militärverwaltung oder einzelne Truppenteile Mehl, Brot, Fleisch oder Bier für die von denselben eingerichteten und auf ihre eigene Rechnung betriebenen Mannschaftskantinen zum ausschließlichen Verbrauch in denselben, so bleiben sie bezüglich dieser Gegenstände von den Verbrauchssteuern gleichfalls frei *),

d. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

3. Eine Rückvergütung der entrichteten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt †):

a. wenn aus verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen von Gewerbetreibenden Waren hergestellt werden, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen;

b. wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustande im Wege des Handels aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt werden.

Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 6.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuern, über die Befreiung von denselben und bezw. über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten entscheiden die Verwaltungsgerichte **).

*) § 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend.

†) § 79 a der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1894.

**) § 79b Absatz 2 der Städteordnung; § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Text des Entwurfs 1910.

c. die Militärverwaltung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche von derselben zum Unterhalte der Truppen, insbesondere auch für die Zwecke der von ihr eingerichteten oder unter ihrer Leitung stehenden Mannschafts-Speise-Einrichtungen, beziehungsweise zum sonstigen dienstlichen Gebrauch eingeführt oder bezogen werden, sofern die Verbrauchssteuer andernfalls unmittelbar bei der Einführung oder dem Bezug zu entrichten wäre.

Beziehen die Militärverwaltung oder einzelne Truppenteile Bier für die von denselben eingerichteten und auf ihre eigene Rechnung betriebenen Mannschaftskantinen zum ausschließlichen Verbrauch in denselben, so bleiben sie von der Verbrauchssteuer gleichfalls frei *);

d. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

3. Eine Rückvergütung der entrichteten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt, wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustande im Wege des Handels aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt werden†).

§ 6.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuern, über die Befreiung von denselben und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte **).

*) § 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend.

†) § 79 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1906.

**) § 80 Absatz 2 der Städteordnung; § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Bisheriger Text.

II.

Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7.

Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in den Verbrauchssteuerbezirk verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheinigung über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuerzeichen, deren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal (Schutzleute, Verbrauchssteueraufseher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Teil des Verbrauchssteuerbezirks einbringt, hat dieselben bei der nächsten Erheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern.

§ 9.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktage zu den üblichen Geschäftsstunden unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere bei der nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts der Sendung auf die Verpackung kommen.

§ 9a.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Dampfstraßenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigeplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, die ohne Führer als Frachtgut auf der Lokalbahn hier ankommen, sind von demjenigen, welcher sie vom Lokalbahnhof zum Empfänger befördert, auf kürzestem Wege an die Erheberstelle beim Friedrichstor oder an die beim Durlachertor zu verbringen und dort zu versteuern.

Text des Entwurfs 1910.

II.

Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7 = § 7.

§ 8 = § 8.

§ 9 = § 9.

§ 10.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Lokal- oder Straßenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigeplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, die ohne Führer als Frachtgut auf einer Lokalbahn hier ankommen, sind von demjenigen, welcher sie vom Lokalbahnhof zum Empfänger befördert, auf kürzestem Wege an die nächste Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Bisheriger Text.

§ 10.

Wer Seekrebse einführt und für diese den im § 5 Ziffer 1 a erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Datumstempel zu versehen.

§ 11.

Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12.

Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht imstande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er von dem Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückgehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs, für etwaigen durch Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§ 13.

Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefs von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 Prozent Abzug zu bezahlen.

Text des Entwurfs 1910.

§ 11 = § 10.

§ 12 = § 11.

§ 13 = § 12.

§ 14 = § 13

Bisheriger Text.

§ 14.

Wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nur durch den Verbrauchssteuerbezirk hindurch geführt werden wollen (§ 5 Ziffer 1b), so hat der Führer dieselben dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen und sich dabei über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Der Erheber hat dem Führer einen Durchfuhrschein auszustellen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. Stunde und Minute der Einfuhr.
2. Art und Menge der eingeführten Gegenstände.
3. Namen und Wohnort des Führers.
4. Namen und Wohnort des Empfängers.
5. Die Ausgangsstelle.
6. Die Eingangsstelle.

Die Wiederausfuhr muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr erfolgen.

Der Führer hat bei der Ausgangsstelle den Durchfuhrschein abzugeben und durch Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände nachzuweisen, daß diese den Angaben des Durchfuhrscheins entsprechen. Hierüber erhält er von dem Erheber eine Bescheinigung.

Die Ausfuhr darf nur bei den vom Stadtrat zu bezeichnenden Erheberstellen erfolgen:

1. am Linkenheimer Tor,
2. in der früheren Mühlburger Mühle,
3. im früheren Rathaus des Stadtteils Mühlburg,
4. an der Karlstraße,
5. an der Ettlinger-Straße,
6. an der Rüppurrer-Straße,
7. am Durlacher Tor,
8. am Schlachthof,
9. an der Keßlerstraße,
10. am Mühlburger Tor,
11. am Mendelssohnplatz,
12. am Bahnhof,

} wenn die Ausfuhr durch die Bahn erfolgt und der Durchfuhrschein von der betr. Bahnbehörde abgestempelt wird.

Wenn der Führer durchzuführender Gegenstände über seine Persönlichkeit sich nicht auszuweisen vermag und dem Erheber der Eingangsstelle auch nicht bekannt ist, so muß er die Verbrauchssteuer bezahlen und es kann deren Rückvergütung nur unter Beobachtung des in den §§ 15 ff. vorschriebenen Verfahrens erwirkt werden.

III.

Rückvergütungen.

§ 15.

Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5 Ziffer 3b erwähnten Grundes bean-

Text des Entwurfs 1910.

§ 15.

Wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nur durch den Verbrauchssteuerbezirk hindurch geführt werden sollen (§ 5 Ziffer 1b), so hat der Führer dieselben dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen und sich dabei über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Der Erheber hat dem Führer einen Durchfuhrschein auszustellen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. Stunde und Minute der Einfuhr.
2. Art und Menge der eingeführten Gegenstände.
3. Namen und Wohnort des Führers.
4. Namen und Wohnort des Empfängers.
5. Die Ausgangsstelle.
6. Die Eingangsstelle.

Die Wiederausfuhr muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr erfolgen.

Der Führer hat bei der Ausgangsstelle den Durchfuhrschein abzugeben und durch Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände nachzuweisen, daß diese den Angaben des Durchfuhrscheins entsprechen. Hierüber erhält er von dem Erheber eine Bescheinigung.

Die Ausfuhr darf nur bei den vom Stadtrat zu bezeichnenden Erheberstellen erfolgen:

1. am Linkenheimer Tor,
2. in der früheren Mühlburger Mühle,
3. im früheren Rathaus des Stadtteils Mühlburg,
4. an der Ettlingerstraße,
5. am Durlacher Tor,
6. am Schlachthof,
7. an der Keßlerstraße,
8. am Mühlburger Tor,
9. am Mendelssohnplatz,
10. am Bahnhof,

} wenn die Ausfuhr durch die Bahn erfolgt und der Durchfuhrschein von der betr. Bahnbehörde abgestempelt wird.

Wenn der Führer durchzuführender Gegenstände über seine Persönlichkeit sich nicht auszuweisen vermag und dem Erheber der Eingangsstelle auch nicht bekannt ist, so muß er die Verbrauchssteuer bezahlen und es kann deren Rückvergütung nur unter Beobachtung des in den §§ 16 ff. vorschriebenen Verfahrens erwirkt werden.

III.

Rückvergütungen.

§ 16.

Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5 Ziffer 3 erwähnten Grundes bean-

Bisheriger Text.

spruchen will, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände;
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers;
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden;
4. das Datum der Ausfuhr;
5. die Bezeichnung der Erhebersstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16.

Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände beansprucht, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein bei der dem betreffenden Bahnhof zunächst gelegenen Erhebersstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch ein von der Bahnbehörde beglaubigtes Duplikat des Frachtbriefs oder eine sonstige Bescheinigung der Bahnbehörde über die geschehene Absendung beizufügen.

Die Ausstellung der Ausfuhrscheine bezüglich der auf der Station des Stadtteils Mühlburg aufgegebenen Gegenstände erfolgt nach näherer vom Stadtrat zu treffender und öffentlich bekannt zu machender Anordnung durch den dortigen bahndienstuenden Erheber oder eine andere vom Stadtrat hierzu bestimmte Persönlichkeit.

§ 17.

Ausfuhrscheine, welche von den Erhebersstellen am Bahnhof, am Friedrichstor und am Mühlburgertor ausgefertigt werden, geben nur dann ein Anrecht auf Rückvergütung, wenn die Ausfuhr durch die Eisenbahn erfolgte. Die Erhebersstelle Kaiser-Allee Nr. 57 ist zur Fertigung von Ausfuhrscheinen überhaupt nicht befugt.

Text des Entwurfs 1910.

spruchen will, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände;
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers;
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden;
4. das Datum der Ausfuhr;
5. die Bezeichnung der Erhebersstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 17 = § 16

§ 18.

Ausfuhrscheine, welche von den Erhebersstellen am Bahnhof, am Friedrichstor und am Mühlburgertor ausgefertigt werden, geben nur dann ein Anrecht auf Rückvergütung, wenn die Ausfuhr durch die Eisenbahn erfolgt.

Bisheriger Text.

§ 18.

Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erheberstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuerrückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erheberstelle zu lösenden Ausfuhrschein und den betreffenden Verbrauchssteuerquittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, das Datum des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders sowie des Führers vorzulegen.

§ 19.

Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuerrückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pfennig bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 20.

Zur Erlangung von Verbrauchssteuerrückvergütungen wegen des in § 5 Ziffer 3b erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens sechs Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird und

daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 21.

In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17, 18 und 20 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn beweislichermaßen das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

IV.

Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

A. **Bier.**

§ 22.

Die Verbrauchssteuer von Bier, das auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer (Malzsteuer) unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

Text des Entwurfs 1910.

§ 19 = § 18

§ 20 = § 19.

§ 21 = § 20.

§ 22.

In jedem Falle können die nach den §§ 16, 17, 18, 19 und 21 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweislich das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

IV.

Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

A. **Bier.**

§ 23.

Von allem innerhalb des Verbrauchssteuerbezirkes zum Verbrauch kommenden Bier wird eine Abgabe erhoben, die 65 ₰ für das Hektoliter beträgt.

Bisheriger Text.

Die Verbrauchssteuer beträgt für jeden Doppelzentner Malz, der in einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar wird:

1.	für die ersten	250	Doppelzentner . .	— ℳ 88 ₰
2.	„ „ folgenden	1 250	„ . .	1 „ 10 „
3.	„ „ „	1 500	„ . .	1 „ 21 „
4.	„ „ „	2 000	„ . .	1 „ 32 „
5.	alle folgende		Doppelzentner	1 „ 43 „

§ 23.

Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Biers beträgt die Rückvergütung für den Hektoliter, wenn das Malz staatlich besteuert worden ist

mit 13 ℳ	30 ₰
„ 12 „	28 „
in allen anderen Fällen . . .	25 „

Wird Bier in ungeeichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als ½ Liter haltend berechnet und jede halbe Flasche als ¼ Liter haltend.

Die Rückvergütung wird zunächst nach dem niedersten Satze gewährt; erst am Jahresschluß wird nach Maßgabe der Vorschriften für die staatliche Besteuerung deren Berechnung nach dem Malzverbrauch vorgenommen und Nachvergütung des zu wenig entrichteten Betrages geleistet.

Text des Entwurfs 1910.

§ 24.

Die Steuerpflicht tritt ein:

a) für das hier gebraute Bier, sobald es aus der Brauerei verbracht wird oder in der Brauerei selbst zum Verbrauch gelangt,

b) für auswärts gebrautes Bier, sobald es in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführt wird.

§ 25.

Die Steuer wird nicht erhoben:

a) von dem Bier, welches aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt wird,

b) von dem Haustrunk (Freibier für Angestellte) in den Brauereien.

§ 26.

Für das hier gebraute und innerhalb des Verbrauchssteuerbezirkes zum Verbrauch gelangende Bier sind die Brauerei-Unternehmer zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Dieselben haben Bücher zu führen, aus welchen sich ersehen läßt, wieviel Bier in der Brauerei hergestellt ist, wieviel davon in der Brauerei verbraucht, wieviel Bier an Wirtschaften oder Private innerhalb des Verbrauchssteuerbezirks abgegeben und wieviel nach auswärts verbracht worden ist. Diese Bücher sind monatlich abzuschließen und dem städtischen Kontrollbeamten auf Verlangen in dem Brauerei-Kontor zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Innerhalb 14 Tagen nach Monatsschluß ist dem Stadtrat eine Zusammenstellung der Gesamtmenge des im abgelaufenen Monat innerhalb des Verbrauchssteuerbezirks abgegebenen Bieres einzureichen und der fällige Steuerbetrag an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Durch Erhebung von Einsprüchen gegen den Ansatz wird die Pflicht zur einstweiligen Zahlung nicht berührt.

§ 27.

Bezüglich des eingeführten Bieres gelten die allgemeinen Bestimmungen über Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände.

§ 28.

Den vom Stadtrat mit der Kontrolle beauftragten Beamten steht das Recht zu, jederzeit in den Brauereien sich alle auf den Verkauf des Bieres bezüglichen Bücher und

Bisheriger Text.

B. Wein.

§ 24.

Die städt. Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

In den Fällen des Art. 28, Ziffer 4 und 13 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882*) tritt jedoch eine Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eingekellerte Weine handelt.

§ 25.

Weinproduzenten (Art. 28, Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882*) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen produzierten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückvergütet.

*) Art. 28. Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von den gegen Entrichtung von Aversen (Art. 10, letzter Absatz; Art. 21) steuerfreien Weineinlagen und Bezügen —

1. die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Art. 29), sofern dieselbe nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt,
4. die anderweitige Einlage von im Großherzogtum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hierbei weder in das Eigentum, noch in den Gewahrsam eines Andern übergeht, daß derselbe keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird und, falls es sich um eine Weineinlage in einen Wirtschaftskeller handelt, unmittelbar zuvor in einem Wirtschaftskeller lagerte,
13. die Einlage von Wein, welchen Jemand ererbt oder als Miterbe aus einer ungeteilten Erbschaft übernimmt, oder welcher aus der Verlassenschaft eines Ehegatten in das Eigentum des überlebenden Ehegatten übergeht oder von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wird, oder aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben wird.

Text des Entwurfs 1910.

Korrespondenzen vorlegen zu lassen. Ferner ist den Kontrollbeamten von allen Personen, welche Bier von auswärts beziehen, behufs Vornahme von Revisionen jederzeit der Zutritt zu den Kellern, Wirtschafts- und Lagerräumen zu gestatten; über die Einfuhr und den Verbrauch auswärtigen Bieres sind ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu machen und den Kontrollbeamten vorzulegen.

B. Wein.

§ 29 = § 24.

§ 30 = § 25.

Bisheriger Text.

§ 26.

In Form eines Aversums ist die städtische Verbrauchssteuer von Wein zu entrichten:

a) Bezüglich des Hausverbrauchs der Weinhändler (Art. 21 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882).

b) Wenn gemäß Art. 10, Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 die staatliche Weinaccise in Form eines Aversums erhoben wird.

In beiden Fällen ist die dem staatlichen Accisaversum zu Grund gelegte Weinmenge auch für die städtische Verbrauchssteuer maßgebend *).

C. Mehl und Brot.

§ 27.

Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

*) Art. 21. Der Inhaber eines Weinhandlungspatents hat, falls er weder in der Gemarkung seines Wohnsitzes, noch in der Gemarkung, auf welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, einen Wirtschaftskeller besitzt, für seinen Hausverbrauch an Wein ein Akzisaversum zu entrichten, darf aber dafür den Weinverbrauch für sich und seine Tischgenossen steuerfrei dem Weinhandlungskeller entnehmen.

Hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung, in welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, so kann auf sein Ansuchen die vorstehende Berechtigung und Verpflichtung auf einen in der betreffenden Gemarkung wohnenden Geschäftsführer übertragen werden, sofern dieser daselbst keinen Wirtschaftskeller besitzt.

Das Aversum besteht für je ein Steuerjahr in dem Betrag der Accise von:

a) 600 Liter Traubenwein für die eigene Person des Patentinhabers bezw. seines Geschäftsführers;

b) 120 Liter Traubenwein für jeden ständigen männlichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren;

c) 60 Liter Traubenwein für jeden ständigen weiblichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren.

Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter bleiben bei Bemessung des Aversums dann außer Betracht, wenn der Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohnsitzes durchschnittlich eine der Weinabgabe an die fraglichen Arbeiter entsprechende Menge selbsterzeugten Weines (Art. 29) einlegt.

Art. 10, Abs. 2. Es kann einzelnen Wirten auf Widerruf gestattet werden, nach besonderer Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung ihre Schuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum zu entrichten.

Text des Entwurfs 1910.

§ 31 = § 26.

Fällt weg.

Bisheriger Text.	Text des Entwurfs 1910.
a) den Namen und den Wohnort des Absenders und des Führers; b) den Namen und die Wohnung des Empfängers; c) das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke; d) Tag und Stunde der Einfuhr. Der Erheber kontrolliert diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort auf die städtische Mehlsteuerkanzlei zu begeben hat, wo nach wiederholter Kontrolle über die Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.	
§ 28. Wird Mehl vermittelst der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber am Friedrichstor oder, wenn das Mehl am Mühlburgertorbahnhof ausgeladen wurde, bei dem Erheber am Mühlburgertor die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen. Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Datumstempel und stellt einen Schein mit den in § 27 bezeichneten Angaben aus. Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten der Einfuhr folgenden Werktage die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefes und des Scheins auf der städtischen Mehlsteuerkanzlei zu entrichten.	Fällt weg.
§ 29. Die Erheber der Eingangsstellen haben über die Mehlsendungen von mehr als 100 Kilogramm besondere fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche die gleichen Angaben, wie die Mehleinfuhrscheine (§ 27) enthalten müssen. Abschriften dieser Aufzeichnungen sind periodisch der städtischen Mehlsteuerkanzlei vorzulegen.	
§ 30. Der Stadtrat kann zugunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.	
§ 31. Bei Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Mehlsäcke 1 Prozent des Bruttogewichts ausmachen.	

Bisheriger Text.	Text des Entwurfs 1910.
§ 32.	
Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig von 50 Kilo Brot.	
D. Schlachtvieh.	
§ 33.	
Die Verbrauchssteuer von Schlachtvieh (Tarif III., Ziffer 1 bis 10) ist beim Einbringen der Tiere in das Schlachthaus zu entrichten.	
Das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte, lebende Kleinvieh ist bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.	
§ 34.	
Von der Verbrauchssteuer befreit ist:	
1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.	
2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.	
Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurückerstattet. Von der für Schlachtvieh bezahlten Verbrauchssteuer wird die Hälfte auf Antrag zurückvergütet, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres der Freibank überwiesen werden mußte.	
§ 35.	
Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewichte von 250 Kilogramm und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 Kilogramm einschließlich der schweren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von 100 bis 200 Kilogramm; als Rindvieh vierter Schwere jedes Stück unter 100 Kilogramm.	
Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum erstenmal trächtigen Rinder gleich gerechnet.	
Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilogramm, als Kitzlein jedes Stück Ziegenvieh unter dem gleichen Gewicht.	
Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts von Rindvieh außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.	

Fällt weg.

Bisheriger Text.	Text des Entwurfs 1910.
§ 36. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres, dessen Abwägung erforderlich wird, und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser die geordnete Waggebühr zu bezahlen. Wenn die Verwiegung innerhalb der ersten Stunde nach Tötung des Tieres stattfindet, so kommen an dem ermittelten Schlachtgewicht 2 Prozent in Abzug.	Fällt weg.
E. **Fleisch.** § 37. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfennig vom Kilogramm, gleichgültig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.	
F. **Holz.** § 38. Wenn Holz mittelst Fuhrwerk eingebracht wird und weder das Maß noch das Gewicht desselben dargetan werden kann, so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Zentnern angenommen. Ist das Holz gemischt und kann nur das Maß, nicht aber das Gewicht dargetan werden, so wird die Steuer wie für Hartholz berechnet.	§ 32 = § 38.
V. **Strafen.** § 39. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt. Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.	§ 33 = § 39.

Bisheriger Text.

Wer den zur Überwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

§ 40.

Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt*).

VI.

Vollzug.

§ 41.

Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuerordnung erforderlichen Anordnungen hat der Stadtrat zu treffen, insbesondere steht demselben zu, die Dienstweisungen für die Erheber und das übrige Aufsichtspersonal zu erlassen.

Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisung der Schutzleute hat der Stadtrat beim Bezirksamt zu beantragen.

§ 42.

Ferner steht dem Stadtrat zu:

die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung und der Eisenbahn für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der städtischen Verbrauchssteuern zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren,

für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuerordnung Belohnung zu gewähren,

mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Verbrauchssteueraversen oder eine von der Verbrauchssteuerordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

*) Vergl. das Gesetz vom 8. Mai 1867 über die Bestrafung und Vorenthaltung der Gemeindeabgaben in der durch das Bad. Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 festgestellten Fassung.

Text des Entwurfs 1910.

§ 34 = § 40.

§ 35.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Steuerordnung vom 30. November 1896, deren Geltung mit Ablauf des 31. März 1910 endet.

§ 36 = § 41.

§ 37 = § 42.

Bisheriger Text.

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuersätze ℳ	₰
I. Getränke.			
1. Bier: a) hier gebrautes	siehe § 23	—	
b) eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein: (Traubenwein, Obstwein und künstlicher Wein)	vom Liter	—	1
	von der Flasche unter 1 Liter	—	1
II. Mehl und Brot.			
1. Mehl (Mit Ausnahme des zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmten Futtermehls)	von 50 Kilo	—	60
2. Brot	von 1 Kilo	—	1
III. Schlachtvieh.			
1. Rindvieh 1. Schwere	vom Stück	4	15
2. „ 2. „	„	2	30
3. „ 3. „	„	1	80
4. „ 4. „	„	—	85
5. Schweine	„	—	85
6. Ferkel	„	—	10
7. Hämmel	„	—	85
8. Schafe	„	—	85
9. Ziegen	„	—	85
10. Kitzlein	„	—	10
IV. Wildbret.			
1. Hasen	„	—	20
2. Hirsche und Alttiere	„	2	50
3. Rehe und Gemsen	„	1	—
4. Damwild	„	2	—
5. Wildschweine	„	2	50
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch vom Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2
2. Geräucherte od. gedürrte Fleischwaren und (frische wie geräucherte oder gedürrte) Wurstwaren	„	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildbret oder Geflügel	„	—	6

Text des Entwurfs 1910.

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuersätze ℳ	₰
I. Getränke.			
1. Bier: a) hier gebrautes	vom Hektoliter	—	65
b) eingeführtes			
2. Wein: (Traubenwein, Obstwein und künstlicher Wein)	vom Liter	—	1
	von der Flasche unter 1 Liter	—	1
3. Schaumwein			
a) ausländischer	von der Flasche	—	30
b) deutscher	„	—	20
c) Obstschaumwein	„	—	10
II. Wildbret.			
1. Hasen, Kaninchen, Lapins	vom Stück	—	20
2. Hirsche und Alttiere	„	2	50
3. Rehe, Gemsen, Schmaltiere	„	1	—
4. Damwild, Rentiere	„	2	—
5. Wildschweine	„	2	50
6. Zerlegtes Wildbret	von 1 Kilogr.	—	6
III. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	„	—	15
3. Gewöhnliche Hahnen u. Hühner	„	—	10
4. Tauben	„	—	5
5. Poularden, Kapaunen	„	—	20
6. Welsche Hahnen, Truthahn	„	—	60
7. Auerhahn, Birkwild	„	—	60
8. Wilde Enten aller Art	„	—	20
9. Fasanen, Haselhühner, Schnepfen	„		30
10. Feldhühner, Schneehühner	„	—	15
11. Bekassinen, Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	„	—	5
12. Zerlegtes Geflügel	von 1 Kilo	—	6
13. Gänselebern	„	—	20

*) Nach dem Mindestsatzabkommen [illegible] Ermäßigung [illegible] 1,2 ℳ pro Liter [illegible]

Bisheriger Text.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuersätze M	₰
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	"	—	15
3. Gewöhnliche Hahnen u. Hühner	"	—	10
4. Tauben	"	—	5
5. Poularden u. Kapaunen	"	—	20
6. Welsche Hahnen	"	—	60
7. Auerhahnen und Birkhühner	"	—	60
8. Wilde Enten aller Art	"	—	20
9. Fasanen	"	—	30
10. Feldhühner	"	—	15
11. Haselhühner	"	—	30
12. Schnepfen	"	—	30
13. Bekassinen und Wachteln	"	—	5
14. Schneehühner	"	—	20
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Schellfische, Kabeljau, Flundern, Dorsche und Störe	von 1 Kilo	—	5
2. Sonstige frische Seefische und Seekrebse	"	—	20
3. Salmen, Lachsforellen	"	—	40
VIII. Brennstoffe.			
1. Hartholz	vom Ster	—	8
	von 500 Kilo	—	8
2. Weichholz	vom Ster	—	6
	von 500 Kilo	—	8
3. Stumpen, Wellen und Späne	vom Karren	—	7
	von jedem Zugpferde	—	7

Text des Entwurfs 1910.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchssteuersätze M	₰	
IV. Frische Fische, Seekrebse, sonstige Seetiere.				
~~1. Schellfisch, Kabeljau, Dorsch, Stör, Flunder~~	~~von 1 Kilo~~	—	~~2~~	6.3.1 b 2 sinngemäß
~~2. Sonstige frische Seefische und Seekrebse (Hummern)~~	"	—	~~20~~	
3. Salm, Lachsforellen	"	—	40	
4. Forellen, Felchen, Zander	"	—	15	
5. Hechte, Schleien, Karpfen, Aale, Aeschen	"	—	10	
6. Sonstige frische Flußfische, Flußkrebse	"	—	2	
~~7. Austern~~	~~vom Dutzend~~	—	20	*)
V. Brennstoffe.				
1. Hartholz	vom Ster	—	8	
	von 500 Kilo	—	8	
2 Weichholz	vom Ster	—	6	
	von 500 Kilo	—	8	
3. Stumpen, Wellen und Späne	vom Karren	—	7	
	von jedem Zugpferde	—	7	
1. frische Fische mit Ausnahme der billigen Sorten wie Hallfisch, Kabeljau, Dorsche, Maränen sowie die frischen Fische ähnlicher Art	von 1 Kilo	—	20	
2. Krebstiere (Krebse)	" 1 "	—	20	*)

*) Hierzu wurde die Ausführungsbestimmung nicht erstellt.

0,02,50 kl

Druckerei Thiergarten (Bad. Presse), Karlsruhe.

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910 mit der Maßgabe, daß Ziffer II 7 gestrichen wird statt 45 ₰ „40 ₰".

Zustimmung durch Verf. des Ministeriums vom 22. III. 1910 Nr. 28416 c.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß im Betriebe des städtischen Schlacht- und Viehhofs mit Wirkung vom 1. April 1910 folgende, von den bisherigen Sätzen abweichende Gebühren erhoben werden:

I. Beschaugebühren.

1. Für die Beschau des von auswärts eingeführten frischen in- und ausländischen Fleisches, für ein kg 4 ₰, mindestens aber 10 ₰.
2. Für Untersuchung von inländischem Schweinefleisch auf Trichinen, für ein Schwein oder ein Stück Fleisch 1 ℳ.
3. Für die Beschau der im Schlachthof geschlachteten Tiere die unter II aufgeführte, künftighin die Beschaugebühr miteinschließende erhöhte Schlachtgebühr.

II. Schlachtgebühren.

Für die Schlachtung und die Beschau:

	a. Für auf dem Viehhof gekaufte Tiere.	b. für unmittelbar in den Schlachthof eingebrachte Tiere.
	ℳ	ℳ
1. eines Stückes Rindvieh I. Schwere	5,40	6,40
2. „ „ „ II. „	4,40	5,40
3. „ „ „ III. „	3,40	4,40
4. „ Kalbes	1,30	1,90
5. „ Schweines	2,10	2,70
6. „ Schafes oder 1 Ziege	1,10	1,70
7. „ Ferkels oder 1 Kitzleins	~~0,45~~ 40 ₰	0,50
8. „ Pferdes oder sonstigen Einhufers	4,—	4,—

III. Marktgebühren.

1. Für ein Schwein	50 ₰
2. Für ein Kalb oder ein Schaf oder eine Ziege	30 ₰

2

IV. Aufbewahrungsgebühren (Hängegebühren).

Für die Aufbewahrung von frischem Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren nach der Beschau:

1. Für jedes Viertel Fleisch eines Stückes Großvieh, sowie für jedes unzerteilte Stück Kleinvieh oder Schwein . . . . . 20 ₰
2. Für jedes andere Stück Fleisch . . . . . 10 ₰

V. Gebühren für Benützung der Kaldaunenwäsche.

Für Benützung der städtischen Einrichtungen zum Waschen der von auswärts eingeführten Sülzen . . . . . 50 ₰.

Der Stadtrat.
Dr. **Horstmann.**

Lacher.

Begründung.

Schon bei Gelegenheit der letztjährigen Voranschlagsberatungen wurde darauf hingewiesen, daß die bevorstehende bauliche Erweiterung des Schlacht- und Viehhofs zur teilweisen Deckung des entstehenden Mehraufwands unter allen Umständen eine Erhöhung der Schlachthofgebühren erforderlich machen werde. Inzwischen sind die Vorarbeiten für das Erweiterungsprojekt soweit gediehen, daß dem Bürgerausschuß in nächster Zeit eine Vorlage darüber zur endgiltigen Beschlußfassung zugehen wird. Die Erweiterungsbauten werden einen Gesamtaufwand von cirka 2½ Millionen Mark verursachen, der aus Anlehensmitteln zu decken ist. Zur Verzinsung und Amortisation dieses Bauaufwands wird ein Zuschuß aus laufenden Mitteln von mindestens 140 000 ℳ im Jahre erforderlich sein. Die gesamten Betriebsausgaben werden sich von 234 000 ℳ im Jahre 1909 beziehungsweise 234 200 ℳ im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf jährlich mindestens 400 000 ℳ, also auf nahezu das Doppelte erhöhen. Sollte der Betriebsaufwand auch künftighin aus eigenen Einnahmen des Schlacht- und Viehhofs gedeckt werden, so müßten nach Durchführung des Erweiterungsprojektes auch die Einnahmen eine Steigerung um etwa 100 % erfahren. Nun kann füglich als unmittelbare Folge der erhöhten Leistungsfähigkeit des Schlachthofs eine Mehreinnahme von circa 40 000 ℳ im Jahr in Rechnung gestellt werden. Die Gesamteinnahme des Jahres 1909 mit 255 300 ℳ (im Durchschnitt der 3 letzten Jahre 262 300 ℳ) würde sich damit auf nahezu 300 000 ℳ erhöhen. Sie bleibt dann noch immer um circa 100 000 ℳ hinter den künftigen Betriebsausgaben zurück. Dieser Fehlbetrag würde solange die Umlage belasten, bis die natürliche Vermehrung des Einnahmeerträgnisses als Folge des Wachstums der Stadtgemeinde allmählich wieder einen Ausgleich darin geschaffen hätte. Eine solche Belastung läßt aber die derzeitige gespannte Finanzlage der Stadtgemeinde keineswegs zu. Es würde auch nicht gerechtfertigt erscheinen, den künftig entstehenden Mehraufwand in der Hauptsache auf die Schultern der Allgemeinheit zu legen, während doch die geplanten Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen in erster Reihe den Gewerbetreibenden zugute kommen, die diese Einrichtungen im Interesse ihres Gewerbebetriebs in Anspruch nehmen. So sehr auch die Allgemeinheit an dem Vorhandensein eines leistungsfähigen und den hygienischen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Schlachthofs interessiert ist, so sehr entspricht es doch

der Billigkeit, daß in erster Linie die unmittelbar beteiligten Gewerbetreibenden die Kosten dieser Einrichtung aufzubringen haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wird in Vorschlag gebracht, auf 1. April d. J. eine Erhöhung der im städtischen Schlacht- und Viehhof zur Erhebung gelangenden Gebühren eintreten zu lassen, aus deren Erträgnis wenigstens ein beträchtlicher Teil des künftigen Mehraufwands gedeckt werden kann.

Über die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung an sich und die Art und Weise der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme hat die Schlachthofdirektion unterm 27. April v. J. folgendes an den Stadtrat berichtet:

Die im hiesigen Schlachthof zur Erhebung gelangenden Gebühren entsprechen zumteil nicht mehr den jetzigen Zeitverhältnissen. Sowohl die Betriebs- als auch die Unterhaltungskosten der Schlachthofanlagen sind in dem Zeitraum der letzten 20 Jahre außerordentlich stark angewachsen. Die Ursache dafür liegt einmal in den erhöhten Anforderungen der Hygiene, der Technik und des Metzgereigewerbes und ferner in der großen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne.

Ein Vergleich mit den anderen Städten Badens zeigt auch (siehe Tabelle 1 und 2), daß die Gebühren im hiesigen Schlachthof fast durchweg niedriger sind als in den anderen Städten. Es erscheint daher durchaus berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Gebühren eintreten zu lassen und hierdurch Mittel zu beschaffen zur Deckung des durch die Schlachthoferweiterung bedingten großen Mehraufwandes. Eine angemessene Erhöhung dürfte auch seitens der Metzger nicht allzu schwer empfunden werden, da einerseits dem Metzgereigewerbe durch die Schlachthoferweiterung nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Vorteile erwachsen und da außerdem der Fortfall der Verbrauchssteuer für Fleisch (auf Grund des § 13 des Zolltarifgesetzes) vom 1. April 1910 ab, den Metzgern eine finanzielle Entlastung bringt, welche immerhin noch wesentlich größer ist, als die neue Belastung durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung.

Folgende Gebührenerhöhungen werden mit Wirkung vom 1. April 1910 in Vorschlag gebracht:

1. Die Beschaugebühr für eingeführtes Fleisch soll von 2 auf 4 ₰ pro Kilo erhöht werden.

Begründung.

Die Einfuhr von auswärtigem Fleisch in die hiesige Stadt ist im Verhältnis zu anderen Städten geradezu abnorm groß. Nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre beträgt dieselbe jährlich rund 1 Million Kilo, wovon circa 700 000 im Schlachthof zur Beschau kommen. In der Hauptsache sind an dieser Fleischeinfuhr einige Fleischhändler aus der Umgegend Karlsruhes beteiligt, welche nachgewiesenermaßen im ganzen Lande die von den staatlichen Viehversicherungsvereinen ausgemerzten, sowie sonstige abgängige Kühe zusammenkaufen und das Fleisch derselben hierher verbringen. Den hiesigen Metzgern erwächst hierdurch eine schwere Konkurrenz, welche auch die Fleischqualität in hiesiger Stadt ungünstig beeinflußt, indem die Metzger gezwungen sind, teilweise ebenfalls zu geringwertigerem Material zu greifen.

Die Qualität des hier geschlachteten Großviehes geht ständig zurück und die Großviehschlachtungen stehen hinsichtlich ihrer Zunahme in gar keinem Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung, sondern weisen seit Jahren fast den gleichen Stand auf. Diese übermäßige Fleischeinfuhr aus der Umgegend liegt somit weder im Interesse des Schlachthofs, noch der Metzger, noch der Konsumenten. Eine angemessene Erhöhung der Beschaugebühr für das eingeführte Fleisch erscheint daher durchaus berechtigt und zwar umsomehr, als nach Fortfall der Verbrauchssteuer noch eine ganz außerordentliche Zunahme dieser Fleischeinfuhr zu erwarten steht, wie es z. B. auch in Offenbach a. M. eingetreten ist. Nach der daselbst kürzlich erfolgten freiwilligen Aufhebung der Verbrauchssteuer wurde die Stadt dermaßen mit auswärtigem Fleisch überschwemmt, daß die Schlachtungen im Schlachthof sofort rapid zurückgingen; die Fleischpreise sind dagegen um keinen Pfennig billiger geworden.

Bei einer durchschnittlichen Einfuhr von circa 700 000 Kilo Fleisch wird sich die Mehreinnahme durch die beantragte Erhöhung der Beschaugebühr auf circa 14 000 ℳ jährlich belaufen.

2. Zur Untersuchung auf Trichinen kommen hier die für die Militärbehörde geschlachteten Schweine (1 745 Stück im Jahre 1908), sowie sämtliches aus dem Ausland eingeführte Schweinefleisch.

Die Gebühr für die Untersuchung eines Auslandschweines auf Trichinen ist durch die Gebührenordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1907 auf 75 ₰ pro Stück (früher 100 ₰) fest-

gesetzt; die vom Stadtrat festgesetzte Gebühr für die Untersuchung beträgt nur 50 ₰. In den meisten größeren Städten Norddeutschlands, wo die Trichinenschau obligatorisch ist, sind nun die Gebühren wesentlich höher und betragen meistens 60 ₰ bis 1 ℳ und darüber. Wenn man noch in Betracht zieht, daß der Kostenaufwand bei einer fakultativen Trichinenschau im Verhältnis größer ist als bei einer allgemeinen obligatorischen Trichinenschau, so muß die hiesige Gebühr als zu niedrig bezeichnet werden.

Wir beantragen daher eine Erhöhung derselben auf 1 ℳ pro Stück. Dieser Satz entspricht den Verhältnissen und ist auch schon früher, als die Militärbehörde die Trichinenschau selbst vornehmen ließ, seitens der Militärlieferanten bezahlt worden.

Die Mehreinnahme aus dieser Erhöhung dürfte sich jährlich auf 800 bis 900 ℳ belaufen.

3. Die Beschaugebühren für die im Schlachthof geschlachteten Tiere sollen festgesetzt werden:

a. sofern die Tiere auf dem städtischen Viehhof gekauft sind und bereits eine Marktgebühr dafür entrichtet ist für Großvieh auf 40 ₰ (früher 20 ₰), für Kleinvieh und Schweine (ausgenommen Ferkel und Kitzlein) 30 ₰ (früher 20 ₰);
b. sofern eine Marktgebühr vorher nicht bezahlt ist, für Großvieh auf 100 ₰, für Kleinvieh und Schweine (ausgenommen Ferkel und Kitzlein) 60 ₰;
c. für Pferde soll die Beschaugebühr vom 20 ₰ auf 1 ℳ pro Stück erhöht werden.

Begründung.

Die derzeitigen Beschaugebühren sind im Vergleich zu den hohen Anforderungen, welche jetzt an die Fleischbeschau gestellt werden, viel zu niedrig und decken auch nicht den Aufwand für dieselbe. Auf dem Land und in kleineren Orten sind diese Gebühren durchweg wesentlich höher und erreichen meistens die in der Gebührenordnung (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 § 22) normierten Sätze. Eine entsprechende Erhöhung der Beschaugebühren erscheint daher auch hier berechtigt. Im Interesse der Frequenz des städtischen Viehhofes empfiehlt es sich dabei, ähnlich wie in Frankfurt eine Differenzierung in den Beschaugebühren eintreten zu lassen, derart, daß für Tiere, welche auf dem Viehhof gekauft sind und zur Schlachtung kommen, eine niedrigere Beschaugebühr erhoben wird, wie für die anderen.

Von dem hier geschlachteten Großvieh stammen zurzeit circa 66 %, von den Kälbern circa 66 %, von den Schweinen circa 90 %, von den Schafen und Ziegen nur etwa 3 % und von den Kitzlein circa 10 % vom Viehhof, während der Rest direkt in den Schlachthof eingebracht wird. Dieses Verhältnis verschiebt sich immer mehr zu ungunsten des Viehhofes infolge gewisser Manipulationen der hiesigen Metzger, welche es den Viehhändlern ermöglichen, die Bezahlung der Marktgebühr zu umgehen. Die Metzger stellen nämlich den Händlern Bescheinigungen aus (manche benützen sogar besonders vorgedruckte Formulare), daß die hierher gebrachten Tiere von ihnen selbst bereits gekauft sind. Der Nachweis, daß tatsächlich der Handel erst später perfekt wird, wenn die Metzger die Tiere gesehen haben, läßt sich aber nur schwer führen. In der letzten Zeit hat dieser Unfug derart überhand genommen, daß eine schwere Schädigung des hiesigen Marktes unausbleiblich ist, wenn nicht durch geignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird. Als einziges wirksames Mittel dürfte sich hierfür die vorgeschlagene Differenzierung der Beschaugebühren erweisen. Da für alle nicht auf den hiesigen Markt gebrachten Tiere außerdem noch Stallgeld zu bezahlen ist, so werden die Händler bei der direkten Einfuhr in den Schlachthof nichts mehr ersparen und daher vorziehen, mit ihrem Vieh den Markt zu befahren.

Durch die erhöhte Beschaugebühr für die direkt in den Schlachthof eingeführten Tiere wird zugleich ein Ausgleich geschaffen für die Lebendbeschau, welche am Schlachthofeingang besonders vorgenommen werden muß, während sie bei den auf den Markt geführten Tieren zugleich mit der veterinärpolizeilichen Untersuchung erledigt werden kann.

Die derzeitige Beschaugebühr von 20 ₰ für Pferde ist im Verhältnis zu der zeitraubenden Untersuchung und zu der gesetzlichen Mindestgebühr von 2 ℳ viel zu niedrig. Es soll daher eine Erhöhung der Gebühr auf 1 ℳ pro Stück stattfinden.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Beschaugebühren wird eine Mehreinnahme erzielt, welche sich nach Maßgabe der Schlachtungen des Jahres 1908 rund auf etwa **15 000** ℳ belaufen wird.

4. Die Schlachtgebühren sollen erhöht werden:

a. bei Großvieh	I. Schwere	von	3.00 ℳ	auf	5.00 ℳ
„ „	II. „	„	2.50 „	„	4.00 „
„ „	III. „	„	2.00 „	„	3.00 „
b. „ Kälbern		„	0.60 „	„	1.00 „
c. „ Schafen und Ziegen		„	0.50 „	„	0.80 „
d. „ Schweinen		„	1.50 „	„	1.80 „
e. „ Ferkeln und Kitzlein		„	0.10 „	„	0.20 „
f. „ Pferden		„	1.00 „	„	3.00 „

Begründung.

Die derzeitigen Gebühren entsprechen weder den jetzigen Verhältnissen, noch den Gebühren, welche in anderen Städten zur Erhebung kommen. (Siehe allgemeine Begründung und Tabelle 2.)

Beim Großvieh empfiehlt es sich, die Abstufung nach Gewichtsklassen beizubehalten, solange eine solche auch durch die Fleischakzise bedingt wird.

Die Schlachtgebühr für Pferde ist stark zu erhöhen mit Rücksicht darauf, daß für die wenigen Pferdeschlachtungen eine besondere Schlachthalle erforderlich ist.

Die gesamte Mehreinnahme an Schlachtgebühren infolge der vorgeschlagenen Erhöhung wird rund etwa 40 000 ℳ betragen.

5. Die Marktgebühren für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine im städtischen Viehhof sollen bei Kälbern, Schafen und Ziegen von 20 ₰ auf 30 ₰, bei Schweinen von 40 ₰ auf 50 ₰ erhöht werden.

Begründung.

Sowohl zur Förderung der Geschäftsinteressen der Viehhändler als auch zur Durchführung der verschärften veterinärpolizeilichen Anforderungen werden verschiedene kostspielige bauliche Einrichtungen und Verbesserungen im Viehhof notwendig, welche auch höhere Einnahmen voraussetzen.

Im Interesse der Viehhoffrequenz und der Entwickelung des Marktes ist die vorgeschlagene Erhöhung nur sehr mäßig und erstreckt sich nur auf Kleinvieh und Schweine; von der Erhöhung der Marktgebühr für Großvieh ist gänzlich Umgang genommen. Durch die beantragte Erhöhung der Marktgebühr wird eine Mehreinnahme von etwa 7 000 ℳ erzielt.

6. Wir beantragen ferner eine Erhöhung der Aufbewahrungsgebühren (Hängegebühren) für die nach der Beschau erfolgte Aufbewahrung von frischem Fleisch auswärts geschlachteter Tiere.

In Zukunft soll für das von auswärts eingeführte Fleisch, welches nicht unmittelbar nach der Beschau aus dem Untersuchungsraum entfernt wird, eine Aufbewahrungsgebühr (Hängegebühr) erhoben werden, welche beträgt pro Tag:

1. für jedes Viertel Fleisch eines Stückes Großvieh sowie für jedes unzerteilte Stück Kleinvieh oder Schwein 20 ₰,
2. für jedes andere Stück Fleisch 10 ₰.

Begründung.

Weitaus der größte Teil des von auswärts eingeführten Fleisches ist unverkaufte Ware und bleibt nach der Abstempelung in den Schlachthallen bis zum erfolgten Verkauf hängen. Die an und für sich ungenügenden Schlachträumlichkeiten werden hierdurch für die Vornahme von Schlachtungen noch unzulänglicher. Um diesem Mißstand zu steuern, wurde bereits vor einigen Jahren vom Stadtrat eine besondere Aufbewahrungsgebühr festgesetzt für das eingeführte Fleisch, welches nicht sofort nach erfolgter Abstempelung aus dem Untersuchungsraum entfernt wird. Eine dauernde Besserung ist jedoch hierdurch nicht erzielt worden, sondern mit der stets steigenden Fleischeinfuhr hat auch das Behängen der Schlachthallen mit Fleisch weiter zugenommen, so daß jetzt an gewissen Tagen z. B. Freitags oft fast die Hälfte einer Kleinviehschlachthalle durch solches Fleisch in Anspruch genommen und für Schlachtungen unbenützbar wird. Nach Wegfall des Oktrois ist aber eine weitere außerordentliche Steigerung der Fleischeinfuhr, namentlich aus der Pfalz und Württemberg bestimmt zu erwarten und damit auch eine noch größere Inanspruchnahme der Schlachträumlichkeiten durch den Fleischmarkt.

Es empfiehlt sich daher eine Erhöhung der Aufbewahrungs- oder Hängegebühren auf das Doppelte des bisherigen Satzes. Auch andere Städte haben zu diesem Hilfsmittel gegriffen und zum Teil sogar sehr hohe Hängegebühren festgesetzt, so beträgt z. B. in Kiel die Hängegebühr für das eingeführte Fleisch, welches 2 Stunden nach erfolgter Untersuchung und Abstempelung von dem Käufer oder Empfänger nicht aus dem Untersuchungsraum entfernt wird

für ein	Rind	täglich	2 ℳ	— ₰
„ „	Kalb	„	— „	40 „
„ „	Schwein	„	1 „	60 „
„ „	Pferd	„	3 „	— „

7. Schließlich beantragen wir noch die Erhöhung der bisherigen Brühgebühr von 25 ₰ für Sülzen, und schlagen vor, daß die Gebühr für das Brühen einer Sülze oder eines Kalbseingeschlächtes auf 50 ₰ festgesetzt werde.

Begründung.

Die Sülzen werden von auswärtigen Händlern und Metzgern eingeführt und von einigen Sülzhändlern hier aufgekauft, in der Kaldaunenwäsche des Schlachthofs gereinigt, gewaschen und gebrüht. Für die Benützung der Räumlichkeiten und für den Verbrauch des kalten und heißen Wassers ist die Gebühr von 50 ₰ pro Stück angemessen und entspricht auch anderwärts üblichen Sätzen (Stuttgart).

gez. Bayersdörfer.

Der Stadtrat hat die Vorschläge der Direktion und ihre Begründung nach eingehender Prüfung in Übereinstimmung mit der Schlachthof-Kommission gutgeheißen. Eine Änderung gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen ergab sich insofern, als es zweckmäßig erschien, die Gebühr für die Beschau der im Schlachthof geschlachteten Tiere mit der Gebühr für die Schlachtung selbst zu einer gemeinsamen Gebühr zu vereinigen und die von der Direktion (Ziffer 3 des Berichts) empfohlene Differenzierung bei dieser gemeinsamen Gebühr vorzunehmen. Es soll also künftighin die vereinigte Schlacht- und Beschaugebühr verschieden hoch bemessen sein, je nachdem die zu schlachtenden Tiere auf dem städtischen Viehhof gekauft sind und bereits eine Marktgebühr dafür entrichtet ist, oder ob sie unmittelbar dem Schlachthof zugeführt werden. Wenn dabei für Fälle der letzteren Alternative noch etwas höhere Sätze angenommen wurden, als sie bei Differenzierung der Beschaugebühr ursprünglich von Seiten der Direktion in Vorschlag gebracht worden waren, so müssen diese erhöhten Sätze durch den Hinweis auf das Interesse gerechtfertigt erscheinen, das auch die Allgemeinheit an der möglichsten Hebung der Frequenz des städtischen Viehmarkts besitzt.

Soweit übrigens eine Änderung der Gebührenerhöhung mit Vorstehendem nicht beantragt wird, bleiben die bisherigen Gebühren selbstverständlich unverändert in Kraft.

Das Gesamtbild der beantragten Gebührenordnung ergibt sich aus der Darstellung in Anlage 2. Das Mehrerträgnis berechnet sich danach auf jährlich circa 84 000 ℳ. Auf die Gesamtmenge des hier zum Konsum gelangenden Fleisches (im Jahre 1909: 7 860 815 kg) ausgerechnet ergibt sich als Folge der geplanten Gebührenerhöhung eine Mehrbelastung von 0,54 ₰ für das Pfund. Durch die auf 1. April in Wegfall kommende Verbrauchssteuer auf Fleisch, die bisher gleichzeitig mit den Schlachthofgebühren erhoben wurde, wird das Pfund Fleisch um 0.72 ₰ entlastet. Wenn beide Maßnahmen zeitlich zusammentreffen, bleibt unter allen Umständen eine Entlastung der Interessenten bestehen. Es ergibt sich daraus, daß die vorgeschlagene Gebührenerhöhung keineswegs als Hindernis für eine durch die Aufhebung der Verbrauchssteuer ermöglichte Herabsetzung der Fleischpreise, geschweige denn als Anlaß zu der geringsten Erhöhung der bisherigen Preise in die Wagschale fallen kann.

Dr. **Horstmann.**

Anlage 1.

Zum Bericht der Direktion.

Beschaugebühren. Tabelle 1.

Karlsruhe	Groß- u. Kleinvieh: pro Stück 20 ₰			pro Kilo Fleisch 2 ₰.
Freiburg	Groß- u Kleinvieh:	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen.	Für geschlachtete Zicklein, Ferkel und Lämmlein pro Stück 10 ₰	pro Kilo Fleisch 1 ₰.
Heidelberg	Groß- u. Kleinvieh:	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen.		pro Kilo Fleisch 2 ₰.
Konstanz	Groß- u. Kleinvieh:	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen.	¼ Pferdefleisch 1 ℳ	für 10 Kilo Fleisch 30 ₰.
Mannheim	Groß- u. Kleinvieh:	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen	Für ¼ Großvieh 1,40 ℳ	¼ Kleinvieh 40 ₰ — 1 Zicklein 40 ₰.
Offenburg	Groß- u. Kleinvieh.	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen.		pro Kilo Fleisch 4 ₰.
Pforzheim	Groß- u. Kleinvieh:	i. d. Schlachtgeb. inbegriffen.		pro Kilo Fleisch 3 ₰.
Mainz	Großvieh und Pferde 50 ₰; Schweine und Kleinvieh 25 ₰.			
Darmstadt	Großvieh 75 ₰, Kleinvieh u. Schweine 25 ₰, Kitzlein u. Ferkel 20 ₰, Pferde 1 ℳ.			
Köln	in den Schlachtgebühren inbegriffen.			
Frankfurt a M.	Lebendbeschau (nicht vom Viehhof): Großvieh 40 ₰, Schweine 30 ₰, Kälber 20 ₰, Schafe 2c. 10 ₰. Eingeführtes Fleisch: ⅛ Großvieh od Pferd 50 ₰, ⅛ Kalb 25 ₰, ¼ Schaf 15 ₰, ¼ sonst. Kleinvieh 10 ₰, 1 Schwein 1,80 ℳ, ¼ Schwein 60 ₰.			

Schlachtgebühren. Tabelle 2.

Ort.	Großvieh I. Schwere	Großvieh II. Schwere	Großvieh III. Schwere	Kälber.	Schweine.	Schafe.	Ziegen.	Kitzlein.	Ferkel.	Pferde.	Hunde.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Karlsruhe	3.—	2 50	2.—	—.60	1 50	—.50	—.50	—.10	—.10	1.—	—.50
Heidelberg	6.—	4.—	3.—	—.60	1 50	—.50	—.50	.10	—.10	5 —	—
Konstanz	4 75	2 65	1.75	—.60	1.30	—.60	—.60	—.30	—.60	4.—	—
Lahr	6 50	5.50	4.50	1.30	2.10	1 —	1 —	—.15	—.15	—	—
Freiburg	3.90	2 90	—	1.—	1 80	—.90	.70	—.20	—.20	4 —	—
Pforzheim	5 —	3.—	2 50	—.80	2 40	—.60	.60	—.10	—.10	5.	—
Mannheim		5.50		1.—	1.70 (jetzt 2 —)	1.—	—.50	—.30	—.30	6.—	—
Offenburg		5.—		1.—	1.80	1.—	1.—	—.50	—.50	5.—	—
Mainz		3 50 (jetzt 9 50)		—.60 (jetzt 1.25)	1.25 (jetzt 3.—)	—.60 (jetzt —.75)	—.60 (jetzt —.75)	—.30	—.30	5.50 (jetzt 4 50)	—
Darmstadt	Ochsen u. Farren 4.—	4.— Kühe 2.75 Ochsen u. Farren 4—6	Rinder 1.75 Kühe und Rinder 3—5	—.70	2.20 über 125 kg 2 75 bis 125 kg 2.15	—.70	—.70	—.20	—.20	2.—	
Köln				—.60		—.40	—.40	—.40	40	4.—	—
Frankfurt a. M.				1.—	2 10	—.50	—.50	—.30	—.30	5 —	—

Anlage 2.

Darstellung der beantragten Gebührenerhöhung.

(jetzige und künftige Sätze).

I. Beschaugebühren.

Gegenstand.	Jetzige Sätze.	Künftige Sätze.	Erträgnis im Jahre 1909. rund	Voraussichtliches Mehrerträgnis aus den erhöhten Gebühren pro Jahr.
			ℳ	ℳ
1. Beschaugebühr für eingeführtes Fleisch . . .	2 ₰ pro Kilo und 5 ₰	4 ₰ pro Kilo und 10 ₰		+ 14 000
2. Beschaugebühr für die im Schlachthof geschlachteten Tiere	20 ₰ für jedes Tier	Die Beschaugebühr für die im Schlachthof geschlachteten Tiere ist künftighin i. d. Schlachtgebühr mit enthalten; siehe unter II.	37 600	
3. Trichinenschaugebühr . .	50 ₰ pro Stück	1 ℳ pro Stück		+ 800

II. Schlachtgebühren.

Gegenstand.	Jetzige Sätze pro Stück			Künftige Sätze (Schlacht- u. Beschaugebühr).		Erträgnis im Jahre 1909.	Voraussichtliches Mehrerträgnis aus den erhöhten Gebühren pro Jahr.
	Schlachtgebühr	Beschaugebühr	Zusammen.	a. für auf dem Viehhof gekaufte Tiere.	b. für unmittelbar in den Schlachthof eingebrachte Tiere.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für Großvieh:							
I. Schwere	3.—	0.20	3 20	5.40	6.40		
II. „	2.50	0.20	2.70	4.40	5.40		
III. „	2.—	0.20	2 20	3.40	4.40		
„ Kälber . . .	0.60	0.20	0.80	1.30	1.90		
„ Schafe und Ziegen . .	0 50	0 20	0.70	1.10	1.70		
„ Schweine . .	1.50	0.20	1.70	2.10	2.70	93 600	61 500
„ Ferkel und Kitzlein . .	0 10	0.20	0.30	0.45	0.50		
„ Pferde oder sonstige Einhufer . .	1.—	0.20	1 20	4.—	4.—		
„ Hunde . . .	0.50	0.20	0.70	0.70	0 70		

III. Marktgebühren.

Gegenstand.	Jetzige Sätze.	Künftige Sätze.	Erträgnis im Jahre 1909. rund	Voraussichtliches Mehrerträgnis aus den erhöhten Gebühren pro Jahr.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Für ein Stück Großvieh oder ein Pferd	1.—	1.	27 400	+ 7 000
„ „ Schwein	0.40	0 50		
„ „ Kalb oder ein Schaf oder Ziege	0.20	0.30		
„ „ anderes Schlachttier	0.10	0.10		

IV. Aufbewahrungsgebühren (Hängegebühren).

Gegenstand.	Jetzige Sätze pro Tag.	Künftige Sätze pro Tag.	Erträgnis im Jahre 1909.	Voraussichtliches Mehrerträgnis aus den erhöhten Gebühren pro Jahr.
	₰	₰	ℳ	ℳ
Für die Aufbewahrung von frischem Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren nach der Beschau:				
1. für das ungeteilt eingeführte Fleisch von Großvieh	20	20	500	+ 500
2. für das ungeteilt eingeführte Fleisch von anderen Tieren, sowie für die Hälfte von Großvieh	10	20		
3. für jedes andere Stück Fleisch .	5	10		

V. Brühgebühr.

Gegenstand.	Jetziger Satz.	Künftiger Satz.	Erträgnis im Jahre 1909	Voraussichtliches Mehrerträgnis aus den erhöhten Gebühren pro Jahr.
	₰	₰	ℳ	ℳ
Für Benützung der städtischen Einrichtungen zum Waschen der von auswärts eingeführten Sülzen	25	50	400	+ 500

Das gesamte voraussichtliche Mehrerträgnis aus der Gebührenerhöhung beläuft sich auf 84 300 ℳ pro Jahr. Die übrigen in dieser Darstellung nicht erwähnten Gebühren (Eintrittsgebühr, Stallgebühren, Wiegegebühren, Kühlhausgebühren, Freibankgebühren, Bescheinigungsgebühr) bleiben unverändert bestehen.

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910 mit der Maßgabe, daß die Worte in § 14 des Vertrags mit Pfannkuch: „mit 4 % Zins vom 1. Januar 1911 an" und in § 13 des Vertrags mit Altschul Simon: „mit 4 % Zins von der Übergabe des Eigentumsstücks an" gestrichen werden und daß in § 7 des letzteren Vertrags das Wort: „Bürgerat" in „Rat" umgeändert und in § 8 IV am Schluß statt „§ 2 Abs. 3" : § 2 Abs. 2" gesetzt werde.

Baupolizeigenehmigung durch Verf. des Bezirksamts vom 18. III. 1910 Nr. 9877 I.

Karlsruhe, den 5. März 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß mit den Firmen Altschul & Simon dahier sowie Pfannkuch & Co., G. m. b. H., hier und in Pforzheim die in der Anlage abgedruckten Verträge über Verkauf von Hafengelände abgeschlossen werden.

Die Pläne können auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Zierau.

Zwischen

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Firma Pfannkuch & Co., G. m. b. H. in Karlsruhe und Pforzheim, anderseits

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an die Firma Pfannkuch & Co., G. m. b. H. hier und in Pforzheim den im anliegenden Plan des Obergeometers Wörner vom 8. März 1910 mit der Lagerbuch Nr. 14601 bezeichneten, 2500 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7559 im Karlsruher Hafengebiet um den Preis von 10 ℳ für den Quadratmeter, somit um den Gesamtbetrag von . . . . . 25000 ℳ

— Zwanzigfünftausend Mark. —

§ 2.

Zugleich räumt die Stadt der Firma Pfannkuch & Co. für das mit den Buchstaben c, d, e, g und b, g, h, i bezeichnete Gelände von 2858 qm ein Vorkaufsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 504 ff." zum Preise von 10 ℳ pro Quadratmeter auf die Dauer von 10 Jahren vom Abschluß dieses Vertrages an ein und wird zur Sicherung des hieraus sich ergebenden Anspruches auf Eigentumsübertragung die Eintragung einer Vormerkung zum Grundbuch bewilligen. Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich weiter das in diesem Paragraphen bezeichnete Gelände

auch beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechtes innerhalb der gleichen 10 Jahre jederzeit ganz oder teilweise an die Firma Pfannkuch & Co. zu verkaufen, sobald diese es wünscht.

Die Firma Pfannkuch & Co. ist verpflichtet, das Gelände c, d, e, g nach Umlauf der oben erwähnten 10 Jahre zum Preis von 10 ℳ pro qm zu kaufen oder solange gegen einen Mietzins von 35 ₰ pro qm und Jahr zu mieten, bis dieses Gelände von der Stadt anderweitig zu gleichen Preisen vermietet oder verkauft werden kann.

§ 3.

Der Kaufpreis ist vom 1. Juli 1910 ab mit 4½ % zu verzinsen.

Zur Sicherung des Kaufpreises nebst der Zinsen und 2500 ℳ nicht unter § 1118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallender Kosten ist auf dem Kaufgrundstück zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe eine erste Sicherungshypothek zu bestellen.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe sagt der Firma Pfannkuch & Co. ein Darlehen bis zu 60 % des Wertes des gekauften Geländes und der auf demselben errichteten Gebäude zu. Der Wert der Gebäude wird durch die amtliche Schätzung festgestellt. Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung ab mit 4½ %

— Viereinhalb Prozent —

zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nach Umfluß eines Vierteljahres an die Stadthauptkasse Karlsruhe zahlbar.

Das Darlehen ist seitens der Firma Pfannkuch & Co. mit jährlicher 3 %iger Amortisation (je auf 2. Januar, erstmals auf 2. Januar 1912 zahlbar) abzutragen.

Die näheren Bedingungen für die Darlehensgewährung bleiben einem besonderen mit der Firma Pfannkuch & Co. abzuschließenden Darlehensvertrag vorbehalten.

Das Darlehen ist bei Einhaltung der Vertragsbedingungen beiderseits in den ersten 10 Jahren unkündbar. Späterhin können beide Teile dasselbe mit halbjährlicher Kündigungsfrist kündigen.

Die Stadt ist bereit, zu den vorerwähnten Bedingungen auch die von der Firma Pfannkuch & Co G. m. b. H. in den nächsten 10 Jahren auf dem in § 2 bezeichneten Gelände errichteten Gebäude und dieses Gelände selbst, bei Kauf desselben zu beleihen.

§ 5.

Der Kaufpreis wird auf das nach § 4 zu gewährende Darlehen in Anrechnung gebracht, dergestalt, daß der das Darlehen etwa übersteigende Betrag des Kaufpreises alsbald an die Stadtgemeinde auszuzahlen ist.

Zur Sicherung des Darlehens ist der Stadtgemeinde eine erste Sicherungshypothek zu bestellen Zu diesem Zweck wird die Stadtgemeinde die Löschung der Kaufpreishypothek bewilligen.

Die Kaufpreishypothek und die Darlehenshypothek ist jeweils mit Rang nach den in § 6 Absatz 2, § 8, § 10 vorbehaltenen Rechten einzutragen.

§ 6.

Erwerber verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger das Grundstück ausschließlich zur Errichtung und zum dauernden Betrieb einer gewerblichen Anlage zu benützen, welche an Bedeutung der Größe und Lage des veräußerten Grundstücks entspricht.

Der Erwerber hat zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe eine zum Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bewilligen des Inhalts, daß das Grundstück zu einem andern als dem hier genannten Zweck ohne besondere schriftliche Genehmigung des Stadtrats nicht verwendet werden darf, insbesondere also auch nicht zur Errichtung eines Ladens oder einer Wirtschaft.

Die Erbauung von Wohnungen für den Eigentümer, Beamte oder Bedienstete oder Arbeiter der gewerblichen Anlage bedarf der Genehmigung des Stadtrats, der insbesondere die von der Eisenbahnbehörde im Interesse des Bahnbetriebs gestellten Bedingungen berücksichtigen wird.

§ 7.

Unbeschadet der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung sind die Pläne der Anlage vom Erwerber dem Stadtrat Karlsruhe zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann diese versagen,

wenn die geplanten Bauten ihrer äußeren Erscheinung oder Zweckbestimmung nach die Hafenanlagen schädigen oder der Bestimmung des § 6 nicht entsprechen.

Das gleiche gilt für spätere wesentliche Änderungen der Anlage.

§ 8.

Erwerber ist verpflichtet, eine der Bestimmung des § 6 entsprechende und gemäß § 7 vom Stadtrat genehmigte Anlage auf dem Grundstück spätestens bis Ende 1911 fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Vor Erfüllung dieser Verpflichtung ist Erwerber nicht berechtigt, das Grundstück zu veräußern, ein Erbbaurecht zu bestellen, zu vermieten oder zu verpachten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Bedingungen ist der Stadtrat Karlsruhe berechtigt, die Rückauflassung des ganzen Grundstücks in dem bei Übergabe vorhanden gewesenen Zustand an die Stadtgemeinde Karlsruhe frei von allen zugunsten anderer darauf gelegten Lasten zu verlangen.

In einem solchen Falle ist die Differenz zwischen Kaufpreis und Darlehen bar auszubezahlen.

Zur Sicherung dieser Ansprüche der Stadt Karlsruhe auf Rückauflassung des Eigentums hat der Erwerber den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch zu bewilligen.

§ 9.

Der Erwerber hat bei jeder Weiterveräußerung, Bestellung eines Erbbaurechts, Vermietung oder Verpachtung den Rechtsnachfolger ausdrücklich auf diesen Vertrag zu verpflichten und haftet der Stadtgemeinde dafür, daß seine Rechtsnachfolger, Mieter und Pächter alle Bestimmungen dieses Vertrags einhalten.

§ 10.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe ist vom Erwerber ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1094 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Verkaufsfälle einzuräumen.

Die Stadtgemeinde kann ihr Vorkaufsrecht nur binnen einer Frist von drei Monaten (§ 510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) seit Empfang der Mitteilung des Inhalts des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags ausüben.

§ 11.

Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den ungestörten Betrieb der Hafenanlagen, insbesondere auch der Eisenbahn auf dem Hafengelände. Sie ist auch nicht zum Ersatz verpflichtet für etwa durch Hochwasser, Feuer, Entwendungen oder durch ähnliche Einwirkungen eintretende Beschädigungen.

§ 12.

Erwerber haftet unter Ausschluß des in § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Entlastungsbeweises für jeden Schaden, welchen die in seinem Betrieb verwendeten Angestellten und Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig städtischem Eigentum zufügen.

§ 13.

Bei der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, welche auf den von der Eisenbahnverwaltung übernommenen Betrieb im Rheinhafen einwirken, hat der Erwerber ebenso wie seine Rechtsnachfolger die von der Eisenbahnverwaltung gestellten allgemeinen und besonderen Anordnungen jederzeit zu beachten und er ist ihr im Falle eines Schadens ersatzpflichtig.

Für Beschädigungen von Eisenbahnfahrzeugen, welche nachweislich durch den Erwerber oder dessen Leute verschuldet sind, ist Erwerber der Eisenbahnverwaltung ersatzpflichtig.

§ 14

Für den Fall, daß die Stadtgemeinde das Grundstück ganz oder teilweise zu Hafen-, Straßen- oder Eisenbahnanlagen, insbesondere zur Anlage von Gleisen oder anderen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen benötigt, steht ihr ein zeitlich unbeschränktes Rückkaufsrecht zu, insoweit das Grundstück unüberbaut und für den bestehenden gewerblichen Betrieb entbehrlich ist. Die in diesem Falle von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung wird für den Grund und Boden dahin bestimmt, daß pro Quadratmeter der empfangene Kaufpreis ~~mit 4 Prozent Zins vom 1. Januar 1911 an~~ zurückzuvergüten ist.

Statt der Ausübung dieses Rückkaufsrechtes kann die Stadtgemeinde in den genannten Fällen auch verlangen, daß der Inhaber des Grundstücks die erforderlichen Einrichtungen, so insbesondere

Gleise, auf dem Grundstück dulden muß, gegen Ersatz der hierdurch für die gewerbliche Anlage unmittelbar sich ergebenden Wertverminderung; für deren Berechnung ist der im vorigen Absatz aufgestellte Grundsatz über die Bemessung des vollen Wertes des Grund und Bodens maßgebend. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nur insoweit als fragliches Land für den darauf befindlichen Geschäftsbetrieb entbehrlich ist.

§ 15.

Der Betrieb der Anlage ist derart einzurichten, daß die Nachbarschaft durch störende Einwirkungen, so namentlich übelriechende Ausdünstungen, Dämpfe, Staub nicht belästigt wird. Die Errichtung einer Kaffee- und Getreiderösterei wird gestattet.

Feuergefährliche, zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark ätzende, giftige, ekelhaften Geruch verbreitende und andere Waren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachteilig einzuwirken, dürfen nur mit Genehmigung des Hafenamts und unter Beobachtung der hierfür von letzterem gegebenen Bestimmungen gelagert oder verarbeitet werden.

§ 16.

Der Inhaber darf das Grundstück nicht in einer den Hafenverkehr oder Bahnbetrieb störenden Weise benützen.

Er unterwirft sich im übrigen hinsichtlich der Benützung des Grundstücks und des Hafengebietes den jeweils gültigen bahn- und hafenpolizeilichen Vorschriften sowie den besonderen Anordnungen der Eisenbahn-, Zoll- und Hafenverwaltung. (Wegen der zurzeit geltenden Bestimmungen vergleiche Anlage 1.)

§ 17.

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Karlsruhe, desgleichen der Gerichtsstand für alle etwa sich ergebenden Streitigkeiten Karlsruhe.

§ 18.

Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Firma Pfannkuch & Co.

§ 19.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

Zwischen

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Firma Allischul & Simon in Karlsruhe, anderseits

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an die Firma Allischul & Simon den auf dem beiliegenden Plan rot angelegten, mit der Lagerbuch Nr. 14501 bezeichneten 500 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7559 im Karlsruher Hafengebiet um den Preis von 12 ℳ für den Quadratmeter, somit um den Gesamtbetrag von . . . . . 6000 ℳ

— Sechstausend Mark —

Außerdem räumt die Stadt der Firma für das mit a, b, c, d, e, f, a bezeichnete Geländestück von 300 qm ein Vorkaufsrecht ein und bewilligt hiewegen eine Vormerkung im Grundbuch.

§ 2.

Der Kaufpreis ist fällig, sobald zur Veräußerung der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt hat, die Staatsgenehmigung erwirkt ist und der Stadtrat hiervon den Erwerber benachrichtigt.

Falls nicht vor dem Grundbucheintrag Barzahlung geleistet wird, hat der Erwerber für den Preis nebst 4½ % Zins den Eintrag einer Sicherungshypothek zugunsten der Stadtgemeinde auf das Grundstück zu bewilligen.

§ 3.

Erwerber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, das Grundstück ausschließlich zur Errichtung und zum dauernden Betrieb einer gewerblichen Anlage zu benützen, welche an Bedeutung der Größe und Lage des veräußerten Grundstücks entspricht.

Der Erwerber hat zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe eine zum Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bewilligen des Inhalts, daß das Grundstück zu einem andern als dem hier genannten Zweck ohne besondere schriftliche Genehmigung des Stadtrats nicht verwendet werden darf, insbesondere also auch nicht zur Errichtung eines Ladens oder einer Wirtschaft.

Die Erbauung von Wohnungen für den Eigentümer, Beamte oder Bedienstete oder Arbeiter der gewerblichen Anlage bedarf der Genehmigung des Stadtrats, der insbesondere die von der Eisenbahnbehörde im Interesse des Bahnbetriebs gestellten Bedingungen berücksichtigen wird.

§ 4.

Unbeschadet der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung sind die Pläne der Anlage vom Erwerber dem Stadtrat Karlsruhe zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann diese versagen, wenn die geplanten Bauten ihrer äußeren Erscheinung oder Zweckbestimmung nach die Hafenanlagen schädigen oder der Bestimmung des § 3 nicht entsprechen.

Das gleiche gilt für spätere wesentliche Änderungen der Anlage.

§ 5.

Erwerber ist verpflichtet, eine der Bestimmung des § 3 entsprechende und gemäß § 4 vom Stadtrat genehmigte Anlage auf dem Grundstück spätestens binnen 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Vor Erfüllung dieser Verpflichtung ist Erwerber nicht berechtigt, das Grundstück zu veräußern, ein Erbbaurecht zu bestellen, zu vermieten oder zu verpachten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Bedingungen und ebenso im Falle einer über ein Jahr dauernden Betriebseinstellung ist der Stadtrat Karlsruhe berechtigt, die Rückauflassung des ganzen Grundstücks in dem bei Übergabe vorhanden gewesenen Zustand an die Stadtgemeinde Karlsruhe frei von allen zugunsten Anderer daraufgelegten Lasten zu verlangen gegen Rückerstattung des erhaltenen Kaufpreises, jedoch ohne Ersatz für Zinsen oder gemachte Aufwendungen.

Zur Sicherung dieser Ansprüche der Stadt Karlsruhe auf Rückauflassung des Eigentums hat der Erwerber den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch zu bewilligen.

§ 6.

Der Erwerber hat bei jeder Weiterveräußerung, Bestellung eines Erbbaurechts, Vermietung oder Verpachtung den Rechtsnachfolger ausdrücklich auf diesen Vertrag zu verpflichten und haftet der Stadtgemeinde dafür, daß seine Rechtsnachfolger, Mieter und Pächter alle Bestimmungen dieses Vertrags einhalten.

§ 7.

Der Stadtrat Karlsruhe ist vom Erwerber ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1094 des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Verkaufsfälle einzuräumen.

Die Stadtgemeinde kann ihr Vorkaufsrecht nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung des Inhalts des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags ausüben.

§ 8.

Der Eintrag der Belastungen des veräußerten Grundstücks zum Grundbuch ist in nachstehender Rangfolge zu bewilligen:

I. Rang die Vormerkung des § 5 letzter Absatz,
II. Rang das Vorkaufsrecht des § 7,
III. Rang die Dienstbarkeit des § 3 Absatz 2,
IV. Rang die Sicherungshypothek des § 2 Absatz 2.

6

§ 9.

Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den ungestörten Betrieb der Hafenanlagen, insbesondere auch der Eisenbahn auf dem Hafengelände. Sie ist auch nicht zum Ersatz verpflichtet für etwa durch Hochwasser, Feuer, Entwendungen oder durch ähnliche Einwirkungen eintretende Beschädigungen.

§ 10.

Erwerber haftet unter Ausschluß des in § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entlastungsbeweises für jeden Schaden, welchen die in seinem Betrieb verwendeten Angestellten und Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig städtischem Eigentum zufügen.

§ 11.

Bei der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, welche auf den von der Eisenbahnverwaltung übernommenen Betrieb im Rheinhafen einwirken, hat der Erwerber ebenso wie seine Rechtsnachfolger die von der Eisenbahnverwaltung gestellten allgemeinen und besonderen Anordnungen jederzeit zu beachten und er ist ihr im Falle eines Schadens ersatzpflichtig.

Für Beschädigungen von Eisenbahnfahrzeugen, welche nachweislich durch den Erwerber oder dessen Leute verschuldet sind, ist Erwerber der Eisenbahnverwaltung ersatzpflichtig.

§ 12.

Erwerber hat jederzeit die Anlage von unterirdischen sowie von oberirdischen Anlagen aller Art z. B. Gas-, Wasser-, Strom- und Kanal-Leitungen unentgeltlich (über- oder unterirdisch) in dem Umfange zu gestatten, wie solche von der Hafenverwaltung als notwendig erachtet wird.

§ 13.

Für den Fall, daß die Stadtgemeinde das Grundstück ganz oder teilweise zu Hafen-, Straßen- oder Eisenbahnanlagen, insbesondere zur Anlage von Gleisen oder anderen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen benötigt, steht ihr ein zeitlich unbeschränktes Rückkaufsrecht zu, insoweit das Grundstück unüberbaut und für den bestehenden gewerblichen Betrieb entbehrlich ist. Die in diesem Fall von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung wird für den Grund und Boden dahin bestimmt, daß pro Quadratmeter der empfangene Kaufpreis mit 4% Zins von der Übergabe des Grundstücks an zurückzuvergüten ist.

Statt der Ausübung dieses Rückkaufsrechts kann die Stadtgemeinde in den genannten Fällen auch verlangen, daß der Inhaber des Grundstücks die erforderlichen Einrichtungen, so insbesondere Gleise, auf dem Grundstück dulden muß gegen Ersatz der hierdurch für die gewerbliche Anlage unmittelbar sich ergebenden Wertsverminderung; für deren Berechnung ist der im vorigen Absatz aufgestellte Grundsatz über die Bemessung des vollen Wertes des Grund und Bodens maßgebend.

§ 14.

Der Betrieb der Anlage ist derart einzurichten, daß die Nachbarschaft durch störende Einwirkungen, so namentlich übelriechende Ausdünstungen, Dämpfe, Staub nicht belästigt wird.

Feuergefährliche, zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark ätzende, giftige, ekelhaften Geruch verbreitende und andere Waren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachteilig einzuwirken, dürfen nur mit Genehmigung des Hafenamts und unter Beobachtung der hierfür von letzterem gegebenen Bestimmungen gelagert oder verarbeitet werden.

§ 15.

Der Inhaber darf das Grundstück nicht in einer den Hafenverkehr oder Bahnbetrieb störenden Weise benützen. Er unterwirft sich im übrigen hinsichtlich der Benützung des Grundstücks und des Hafengebiets den jeweils gültigen bahn- und hafenpolizeilichen Vorschriften sowie den besonderen Anordnungen der Eisenbahn-, Zoll- und Hafenverwaltung. (Wegen der zurzeit geltenden Bestimmungen vergleiche Anlage I.)

Den zuständigen Beamten der Stadtgemeinde und der Eisenbahnverwaltung ist der Zutritt zu allen Teilen des Grundstücks und den darauf errichteten Bauten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der genannten Vorschriften jederzeit zu gestatten.

§ 16.

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Karlsruhe, desgleichen der Gerichtsstand für alle etwa sich ergebenden Streitigkeiten Karlsruhe.

§ 17.

Kosten des Vollzugs dieses Vertrags einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt der Erwerber.

§ 18.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

8

Anlage zum Kaufvertrag

vom 18. Februar 1910 und 2. März 1910,

enthaltend die zurzeit gültigen Bestimmungen der Eisenbahn- und Hafenverwaltung.

§ 1.

Die längs dem gekauften Gelände hinziehenden Ladegleise dürfen zum Aufstellen von Eisenbahnwagen, zum Be- und Entladen unter Beobachtung der hierfür bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen und gegen Entrichtung der etwa hierfür vorgesehenen Gebühren benützt werden.

Zur Anlage von Gleisen auf dem gekauften Hafengelände, welche an die Hauptgleise anschließen, ist die Genehmigung der Eisenbahnbehörde und des Hafenamts erforderlich.

§ 2.

Wegübergänge und Überfahrten über die Gleisanlagen von der Straße nach dem gekauften Gelände nebst den etwa erforderlichen Schrankenanlagen müssen auf Kosten des Käufers ausgeführt werden. Die Genehmigung hierzu ist unter Vorlage einer Planskizze in 1 : 200 in dreifacher Ausfertigung bei der Eisenbahnverwaltung und beim Hafenamt (1 Planskizze) zu beantragen. Die Entscheidung darüber, ob Schrankenanlagen an den Übergängen und Überfahrten erforderlich werden, steht der Eisenbahnverwaltung zu, welche auch im einzelnen Falle bestimmt, wie und von wem die Bedienung der Schranken zu erfolgen hat.

Die Unterhaltung der Wegübergänge und Wegüberfahrten über die Gleise besorgt die Eisenbahnverwaltung auf Kosten des Platzinhabers. Die Schrankenanlagen sind auf Kosten des Platzinhabers zu unterhalten und zu bedienen.

§ 3.

Zur Kreuzung der Hauptgleise mit Dienstbahnen in Schienenhöhe oder mit Hochbahnen ist die Genehmigung der Eisenbahnverwaltung einzuholen. Der Betrieb der Dienstbahnen auf Höhe der Hauptgleise darf nur in den hierfür bestimmten Stunden und unter Einhaltung der hierfür von der Eisenbahnverwaltung erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Zu Veränderungen der Uferanlage, sowie zur Herstellung von Uferbauten, die über das Uferprofil hinausragen, ferner zur Einleitung von Abwasser und Kondensationswasser in das Hafengebiet, oder zur Entnahme von Wasser aus dem Hafengebiet ist besondere Genehmigung des Stadtrats und der zuständigen staatlichen Behörde erforderlich.

§ 5.

Alle beim Aus- und Einladen, sowie dem Geschäftsbetrieb entstehenden Abfälle sowie Unrat und Hindernisse aller Art hat der Platzinhaber sofort zu entfernen, widrigenfalls das Hafenamt berechtigt ist, nach fruchtloser Aufforderung des Platzinhabers die Entfernung auf dessen Kosten zu veranlassen.

§ 6.

Der Platzinhaber hat die zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs von der Eisenbahnverwaltung getroffenen allgemeinen betriebsdienstlichen und bahnpolizeilichen Anordnungen genau zu beachten. Er hat die von dieser zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs und zur Abwendung von Gefahren etwa verlangten Herstellungen (z. B. Schranken oder Einfriedigungen an Privatgleisen) auf eigene Kosten vorzunehmen, insoweit sein Grundstück beziehungsweise seine Anlage betroffen wird.

§ 7.

Bezüglich des Eisenbahnbetriebs im Hafengebiet gelten die jeweils bestehenden Abmachungen zwischen der Stadtgemeinde und der Großherzoglichen Staatseisenbahn insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Das Verbringen der für den Hafen bestimmten Wagen nach dem Hafen und die Abholung der entladenen und beladenen Wagen daselbst wird durch die Eisenbahnverwaltung besorgt.
2. Innerhalb des Hafengebiets werden die Wagen von der Eisenbahnverwaltung unmittelbar nach den Ladestellen zugeführt und daselbst abgeholt.
3. Nach erfolgter Abstellung der nach dem Hafen übergeführten Wagen an den für die Bereitstellung durch die Eisenbahnverwaltung festgesetzten Plätzen findet ein Verschieben oder Überstellen von Wagen an andere Plätze durch die Eisenbahnverwaltung nur gegen Entrichtung einer durch den badischen Gütertarif festzusetzenden Überfuhrgebühr statt.

   Für die Überführung von Wagen auf Privatgleise (§ 1 Absatz 2) erhebt die Eisenbahnverwaltung Überfuhrgebühren, deren Höhe in den Verträgen über die Anschlußgleise festgesetzt wird.
4. Das amtliche Verwiegen beladener und leerer Eisenbahnwagen erfolgt durch das städtische Hafenamt auf den von der Stadtgemeinde Karlsruhe beschafften Gleiswagen.
5. Die Ausübung der Bahnpolizei im Hafengebiet steht dem Großherzoglichen Stationsamt Westbahnhof zu, an das etwaige Anzeigen über Bahnpolizeiübertretungen zu erstatten sind.

Beilage zur Bürgerausschussvorlage,
Gelände verkauf am Rheinhafen betr.

334 a

Nord

Schlehert

Km 16

Nordbecken

Petroleumhafen

Altschul u. Simon.
500 qm
1500 qm
1300 qm

Werft Straße

Hafendirektion

Silospeicher

Werfthalle

Werfthalle

Elevator

Mittelbecken

Hochbahn

Hochbahn Straße

Südbecken

Hochbahn

Südbecken

Kran

Kurzeck

Kurzeck

Lange Allmend

Stücker

Allmend

Stücker

Schalt- u. Elektrizitätswerk

Karlsruhe

(Stadtteil Mühlburg)

Pfannkuch u. Cie.
1400 qm
2500 qm
1400 qm
1366 qm

Km 13

Mittelwald

Lutherisch

Wäldele

Bruchwiesen

Hord-Wald

Maßstab.

100 50 0 100 200 300 400 500 Meter

Karlsruhe im März 1910.
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 15. März 1910.

Karlsruhe, den 28. Januar 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit dem derzeitigen stellvertretenden Vorstand des städtischen Tiefbauamts, Herrn Tiefbau-Inspektor Emil Blum-Neff der untenstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat.
Siegrist.

G. Beck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem stellvertretenden Vorstand des städtischen Tiefbauamts, Herrn Tiefbau-Inspektor Emil Blum-Neff hier, anderseits

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Dem Herrn Emil Blum-Neff wird das Amt des Vorstandes des städtischen Tiefbauamts mit Wirkung vom 1. März d. J. übertragen.

Für die Rechte und Pflichten dieses Beamten sind die anliegenden, einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden „Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten" — genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 17. Dezember 1908 — sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen dieses Vertrags maßgebend.

§ 2.

Herr Emil Blum-Neff erhält vom 1. März d. J. an einen in Monatsraten zahlbaren Bargehalt von jährlich . . . . . 8000 ℳ

— Achttausend Mark —

welcher erstmals am 1. März 1912 und sodann nach je 2 Jahren um den Betrag von . 500 ℳ

— Fünfhundert Mark —

bis zum Betrag von . . . . . 10000 ℳ

— Zehntausend Mark —

erhöht wird.

2

§ 3.

Herr Blum-Neff ist nach Maßgabe der in § 1 erwähnten „Grundsätze" seit 1. März 1903 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschußzustimmung am 15. März 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 27. Mai 1910 No. 23451.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das Ortsstatut über die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung erhält.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die Änderung der §§ 1 und 2 ist durch die Anstellung eines III. Bürgermeisters bedingt. Im übrigen haben zur Abänderung des Statuts folgende Erwägungen geführt:

Unterm 3. August 1907 hatte sich das Großherzogliche Ministerium des Innern durch eine Entscheidung des hiesigen Oberlandesgerichts veranlaßt gesehen, die mit Erlaß vom 22. Dezember 1906 erteilte Staatsgenehmigung zu dem derzeitigen § 3 des Ortsstatuts mit der Begründung zurückzuziehen, daß es nach der Rechtsprechung des genannten Gerichts gesetzlich nicht zulässig sei, dem Stadtrat durch Ortsstatut allgemein die Befugnis zur Übertragung bürgermeisteramtlicher Funktionen an andere städtische Beamte einzuräumen. An dieser Entschließung hielt das Ministerium fest, obwohl der Stadtrat demgegenüber die Rechtsanschauung vertrat, daß ein einseitiger Widerruf der Staatsgenehmigung zu einem auf Grund der Städteordnung erlassenen Ortsstatut unzulässig sei, daß aber jedenfalls die erwähnte oberlandesgerichtliche Entscheidung, die lediglich einen bestimmten Anwendungsfall des § 3, nämlich die ortsstatutarische Übertragung der rechtspolizeilichen Beglaubigungsbefugnisse des Bürgermeisters an die Ratschreiber für unstatthaft erklärte, nicht dazu führen könne, den § 3 schlechterdings aufzuheben, da dieser Paragraph neben den erwähnten rechtspolizeilichen Befugnissen noch andere Funktionen des Bürgermeisters im Auge habe, hinsichtlich deren die Unzulässigkeit der Übertragung an Dritte durch richterliches Urteil nicht festgestellt sei.

Inzwischen hat sich nun die Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht mit der Stellvertretung des Oberbürgermeisters und mit der Übertragung einzelner seiner Funktionen an andere Personen befaßt. So ist zunächst durch das Gesetz vom 21. Juli 1908, betreffend das Amt des Gemeinderichters und Schiedsmannes, dem Stadtrat die Befugnis zugesprochen worden,

2

diese Ämter auf Antrag des Oberbürgermeisters einem Stadtrat zu übertragen, während es zur Übertragung an einen anderen Gemeindebeamten oder (soweit das Schiedmannsamt in Frage steht) Ortseinwohner der Erlassung eines Ortsstatuts bedarf.

Sodann ist durch das Gesetz vom 11. September 1908, betreffend die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften u. s. w., die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften neben den Bürgermeistern auch den Gemeindegrundbuchbeamten übertragen worden.

Durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1909, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, ist ferner die Ermächtigung erteilt worden, mit der Vornahme der bisher dem Bürgermeister auf diesem Gebiet vorbehaltenen Amtshandlungen den zum Gemeinderichter bestellten Stadtrat oder Gemeindebeamten zu betrauen.

Schließlich wurde durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1909, betreffend die Aufsicht über die Innungen, bestimmt, daß die dem Bürgermeister als Aufsichtsbehörde über die Innungen zustehenden Befugnisse durch Stadtratsbeschluß einem rechtskundigen Gemeindebeamten übertragen werden können und daß im übrigen der Bürgermeister befugt ist, mit seiner Vertretung bei einzelnen Geschäften auf dem Gebiet der Innungsaufsicht einen solchen Gemeindebeamten oder ein Mitglied des Stadtrats zu betrauen.

Die Verhandlungen wegen der Entlastung des Bürgermeisters von den mit der Bestrafung der Schulversäumnisse nach § 4 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes verbundenen Geschäften sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Da nach dem Vorstehenden nunmehr die Möglichkeit besteht, auf Grund bestimmter gesetzlicher Vorschriften eine Entlastung des Oberbürgermeisters beziehungsweise der Bürgermeister auf den hierfür in erster Reihe geeigneten Gebieten zu bewirken, konnte auf die Beibehaltung der vom Ministerium des Innern als unzulässig beanstandeten Bestimmung des bisherigen § 3 ohne weiteres verzichtet werden.

Der Entwurf hat daher lediglich den früheren § 3 des Ortsstatuts vom 21. Mai 1886, der die vorübergehende Übertragung einzelner Geschäftszweige an die Stadträte in Fällen der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Bürgermeister zuläßt, mit einer unwesentlichen Änderung, die darin besteht, daß diese Maßnahme auch ohne Antrag des zur Stellvertretung Berufenen erfolgen kann, wieder aufgenommen.

§ 4 des Entwurfes soll es ermöglichen, einem Stadtrat, dem die Geschäfte des Gemeinderichters oder Schiedsmannes dauernd übertragen sind, an Stelle der in § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzten Tagesgebühren mit Zustimmung des Bürgerausschusses eine jährliche Vergütung zu gewähren. Im übrigen ist durch die Bezugnahme auf § 1 Absatz 3 des Ortsstatuts über die Tagesgebühren der städtischen Beamten in § 4 Absatz 1 des Entwurfs außer Zweifel gestellt, daß auch bei der Gewährung von Tagesgebühren der Stadtrat befugt ist, in besonderen Fällen eine Aversierung dieser Gebühren eintreten zu lassen.

Siegrist.

Ortsstatut

über

die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister.

Alte Fassung.

§ 1.

Der Oberbürgermeister wird in Fällen der Verhinderung am Dienste durch den ersten Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte einen allgemeinen Stellvertreter. Solange ein solcher nicht bestimmt ist, ist der dienstälteste der nicht verhinderten Stadträte zur Stellvertretung berufen; bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 2.

Wenn einer der Bürgermeister am Dienste verhindert ist, so hat der andere Bürgermeister dessen Dienstgeschäfte zu besorgen, insoweit sie nicht vom Oberbürgermeister übernommen werden.

§ 3.

(Statt des bisherigen § 3 und § 3 a): Der Stadtrat kann die Stellvertretung des Oberbürgermeisters beziehungsweise der Bürgermeister in einzelnen Beziehungen, insbesondere in der Eigenschaft als Gemeinderichter oder Schiedsmann, auch einem Stadtrat, der nicht zum allgemeinen Stellvertreter ernannt ist, oder einem dazu befähigten städtischen Beamten übertragen Von dieser Übertragung ist jedoch der Vorsitz im Stadtrat, im Bürgerausschuß und in der Kassen- und Rechnungskommission ausgeschlossen.

Neue Fassung.

§ 1.

Der Oberbürgermeister wird in Fällen der Verhinderung am Dienste durch den ersten Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den dritten Bürgermeister vertreten.

Für den Fall (u. s. w. wie nebenstehend Absatz 2).

§ 2.

Die Bürgermeister vertreten sich in Verhinderungsfällen gegenseitig, insoweit nicht die Dienstgeschäfte vom Oberbürgermeister übernommen werden.

§ 3.

In jedem Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Bürgermeister kann der Stadtrat einem Stadtrat einzelne Geschäftszweige des Verhinderten übertragen; von der Übertragung ist jedoch der Vorsitz im Stadtrat, im Bürgerausschuß und in der Kassen- und Rechnungskommission ausgeschlossen.

4

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 4.	§ 4.
Im Falle länger andauernder Verhinderung des Oberbürgermeisters bezw. der Bürgermeister können die zur Besorgung aller oder einzelner Geschäftszweige derselben berufenen Stadträte (§ 3) eine Funktionszulage in Höhe der durch das Ortsstatut über die Tagesgebühren der städtischen Beamten § 1 Ziffer 1 und § 4 festgesetzten Beträge erhalten.	Im Falle des § 3 und soweit im übrigen nach den bestehenden Bestimmungen die Übertragung einzelner Befugnisse des Oberbürgermeisters an Stadträte zulässig ist, können diesen als Vergütung für die Geschäftsbesorgung Tagesgebühren in Höhe der durch das Ortsstatut über die Tagesgebühren der städtischen Beamten § 1 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 3 und und § 4 festgesetzten Beträge gewährt werden. Die zum Gemeinderichter oder Schiedsmann und zu deren Stellvertreter ernannten Stadträte erhalten aber die Tagesgebühren nur für die Sitzungstage.
Die Anweisung dieser Funktionszulage auf die Stadtkasse bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten. Wird diese nicht erteilt, so kann der Stadtrat die Entscheidung des Bürgerausschusses herbeiführen.	Die Anweisung der Tagesgebühren auf die Stadtkasse bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten. Wird diese nicht erteilt, so kann der Stadtrat die Entscheidung des Bürgerausschusses herbeiführen.
	An Stelle der Tagesgebühren kann einem Stadtrat, welchem die Geschäfte des Gemeinderichters oder des Schiedsmanns dauernd übertragen sind (Artikel I und II des Gesetzes vom 21. Juli 1908) eine jährliche Vergütung gewährt werden. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Bürgerausschußzustimmung am 15. März 1910.

Beantragung Zustimmung Ja Mündl. Sitzung vom 11. März 1910 1-1257

Karlsruhe, den 28. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die nachstehenden Darlehensverträge mit der Karlsruher Lebensversicherung und dem Allgemeinen Versicherungsverein in Stuttgart abgeschlossen werden,

II. für die Heimzahlung der beiden Anlehen ein Tilgungsfonds gebildet werde, welchem vom Jahre 1911 ab aus Wirtschaftsmitteln alljährlich zuzuführen sind:

1. 1,1 vom Hundert des Nominalbetrags der beiden Anlehen,
2. die weiteren Beträge, welche zur rascheren Amortisation einzelner aus den Anlehen bestrittener Ausgaben in den Voranschlag eingestellt werden,
3. die Zinsen des Tilgungsfonds.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Darlehens-Vertrag

zwischen dem

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein A.-G. in Stuttgart einerseits

und der

Stadt Karlsruhe anderseits.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart und die Stadt Karlsruhe haben sich in folgender Weise vereinbart.

Die Stadt Karlsruhe erhält von dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein ein Darlehen von . . . . . 1 000 000 ℳ

— Eine Million Mark —

unter folgenden

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt:
   a. mittels portofreier Überweisung auf das Konto der Stadt Karlsruhe bei der Filiale der Badischen Bank zu Karlsruhe
      am 18. März 1910 . . . . . 397 000 ℳ
      „ 18. April „ . . . . . 300 000 „
      „ 18. Mai „ . . . . . 300 000 „
   b. mittelst Verrechnung der für den Verein vereinbarten einmaligen Provision von 30 ₰ für 100 ℳ
      am 18. März 1910 . . . . . 3 000 „

      1 000 000 ℳ.

2

2. die Verzinsung ist eine vierprozentige, sie beginnt je an den Auszahlungstagen (Ziffer 1). Auf 1. Juli 1910 sind die Zinsraten fällig.

Von da ab verfallen die Zinsen aus . . . . . 1 000 000 ℳ

vierteljährlich je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und am 1. Oktober 1910 erstmals.

3. Im Falle die Zinsen ganz oder teilweise länger als 30 Tage nach Verfall im Rückstand bleiben erhöhen sie sich für das betreffende Vierteljahr um einhalb Prozent aus dem ganzen Darlehen.

4. Das Darlehen ist bis 1. April 1915 gegenseitig unkündbar. Vom 1. April 1915 an hat die Rückzahlung der Hauptsumme nach vorangegangener Kündigung von sechs Monaten, welche der Stadt wie dem Gläubiger auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erstmals auf 1. Oktober 1915 freisteht zu geschehen.

5. Die Staatsgenehmigung zu der Kapitalaufnahme ist vor dem 18. März 1910 dem Verein zu übergeben.

Falls die Stadt aus irgend einem Grunde veranlaßt sein würde, das Darlehen nicht oder nicht vollständig zu beziehen, hat sie dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein ein Prozent des nicht erhobenen Kapitals als Abstandsprovision zu vergüten.

Darlehens-Vertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Karlsruhe

und der

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bedarf eines Anlehens von 4 000 000 ℳ; zur Aufnahme dieses Darlehens ist die Zustimmung des Bürgerausschusses durch Beschluß vom . . . . . und die Staatsgenehmigung durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . erteilt.

Auf Grund dieser Genehmigung nimmt die Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, bei der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt ein Darlehen im Nennbetrag von 4 000 000 ℳ

— Vier Millionen Mark —

auf unter folgenden Bedingungen:

1. Die Abgabe des Darlehens erfolgt zum Kurse von 99.50 %.

2. Das Darlehen kommt zur Auszahlung

mit nominal 1 000 000 ℳ am 1. Juli 1910,
mit nominal 500 000 ℳ am 1. August 1910,
mit nominal 1 000 000 ℳ am 1. September 1910,
mit nominal 500 000 ℳ am 1. Oktober 1910,
mit nominal 1 000 000 ℳ am 2. November 1910.

(Die Kursdifferenz von ½ % wird bei den jeweiligen Ratenzahlungen von der Anstalt einbehalten.)

Die Auszahlung erfolgt an der Kasse der Anstalt in Karlsruhe. Zahlungen nach einem anderen Orte gehen auf Kosten und Gefahr der Entleiherin.

3. Das Kapital ist mit 4 % — vier vom Hundert — für das Jahr zu verzinsen; der Zins läuft je von den für die Auszahlung bestimmten Tagen ab, auch wenn die Zahlung — ohne Verschulden der Darlehensgeberin — an den bestimmten Tagen nicht erfolgen sollte. Die Zinsen verfallen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmals 1. Oktober 1910.

Sind die Zinsen nicht innerhalb zwei Wochen nach Verfall bezahlt, so erhöht sich der Zinsfuß auf 5 % — fünf vom Hundert — für das abgelaufene Zinshalbjahr. Mit Ablauf dieser zwei Wochen ist die Entleiherin ohne weitere Mahnung in Verzug.

4. Wegen der Tilgung behalten sich die Parteien nähere Vereinbarung vor.
   Die hiernach verfallenen Kapitalablagen sind bei Verzug von zwei Wochen bis zur Zahlung mit 5 % zu verzinsen.
5. Das Darlehen kann vom 1 April 1915 ab mit halbjährlicher Frist von beiden Seiten zur Heimzahlung gekündigt werden. Bis dahin bleibt das Darlehen beiderseits unkündbar.
6. Sämtliche Zahlungen an Zins und Kapital haben kostenfrei bei der Anstalt in Karlsruhe zu erfolgen.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und jedem Teile eine Fertigung behändigt. Der Fertigung für die Anstalt sind beglaubigte Abschriften der Genehmigungsakte angeschlossen.

Begründung.

Die Stadtgemeinde hat letztmals im Jahre 1907 ein Anlehen aufgenommen, und zwar wurden damals mit Zustimmung des Bürgerausschusses Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 5 Millionen Mark ausgegeben, für die zufolge öffentlichen Ausschreibens ein Kurs von 98,37 % erzielt wurde.

Der Bedarf an Anlehensmitteln belief sich aber schon zu Beginn des Jahres 1907 auf 5 478 951 ℳ 87 ₰. Hiezu sind seitdem weitere Kredite aus Anlehensmitteln bewilligt worden, nämlich

im Jahre	1907	3 501 878 ℳ	05 ₰
„ „	1908	3 806 625 „	85 „
„ „	1909	2 684 386 „	70 „
	Summe	9 992 890 ℳ	60 ₰

Tatsächlich ausgegeben wurden auf diese Kredite

im Jahre	1907	3 966 454 ℳ	48 ₰
„ „	1998	2 387 570 „	52 „
„ „	1909	1 959 785 „	13 „
	Summe	8 313 810 ℳ	13 ₰

Daß gleichwohl erst jetzt wieder ein Anlehen von 5 Millionen Mark sich als notwendig erweist, erklärt sich aus folgenden Umständen:

1. Den Anlehensbeständen sind folgende Einnahmen zugeflossen: Straßen- und Kanalkostenbeiträge 347 142 ℳ.
2. An Stelle von Anlehensmitteln konnten sonstige Grundstocksmittel, die in der Hauptsache durch die Eingemeindungen der Stadt zuflossen, verwendet werden im Betrage von 2 290 686 ℳ.
3. Es wurden vorübergehende Anlehen aufgenommen. Solche schwebende Schulden bestehen zur Zeit noch bei der Staatsschuldenverwaltung . . . . . 500 000 ℳ
   und bei der Karlsruher Lebensversicherung . . . . . 200 000 „
   700 000 ℳ

Diese letzteren Beträge unterliegen aber der vierwöchigen beziehungsweise vierteljährigen Kündigung und müssen daher durch langfristige Kredite ersetzt werden, sobald der Kapitalmarkt es gestattet und weitergehende Bedürfnisse die Aufnahme größerer Mittel erfordern.

Letzterer Zeitpunkt ist jetzt eingetreten. Denn das laufende Jahr wird bedeutende einmalige Aufwendungen bringen, die nur durch Anlehen gedeckt werden können. Hiezu gehören:

4

1. Der Bau des Nordbeckens im städtischen Rheinhafen, die Verlängerung der Ufermauer, die Errichtung der Werfthalle III und die Erstellung zweier weiterer Krahnen. Kredite: 1 512 500 ℳ.
2. Herstellung des Hauptkanals für die Entwässerung von Beiertheim und Rüppurr. Kredite: 921 500 ℳ.
3. Herstellung des Schwemmkanals zum Rhein, Erstellung des Klärwerks bei Neureuth und Herstellung des öffentlichen Entlastungskanals. Beantragte Kredite: 1 670 000 ℳ.
4. Erbauung eines Volksschulhauses an der Südend-Straße und der Höheren Mädchenschule an der Sofien-Straße. Kredite: 1 607 000 ℳ.
5. Erweiterung und Verbesserung des Schlacht- und Viehhofes. Beantragte Kredite: 2 480 000 ℳ.
6. Erneuerung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Kaiserstraße zwischen Durlacher Tor und Karl-Straße mit rund 200 000 ℳ.
7. Erweiterung des Gaswerks II. Kredit noch nicht festgestellt.
8. Mehrere Straßenbauten, deren Kosten allerdings großenteils von den Angrenzern ersetzt werden.

Eine nähere Darstellung dieses „außerordentlichen Budgets" für 1910 wird dem Bürgerausschuß noch zugehen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Arbeiten 1910 Aufwendungen aus Anlehensmitteln in Höhe von mehreren Millionen erfordern.

Bevor der Stadtrat nun in die Lage kam, zur Deckung dieses Bedarfs den üblichen Weg eines Ausschreibens zur Gewinnung von Anerbieten auf ein Obligationen-Anlehen zu beschreiten, wurden ihm Anerbietungen unter der Hand gemacht, einmal von den beiden Versicherungsgesellschaften, mit denen er in der Folge die beiden jetzt vorliegenden Darlehensverträge abgeschlossen hat und sodann von einem Konsortium der hiesigen Bankinstitute, welche ein Anlehen auf Schuldverschreibungen zu Pari zu übernehmen sich bereit erklärten.

Die Vergleichung dieser Anerbieten fiel zu Gunsten der einfachen Darlehen aus, trotz ihres niedrigeren Kurses. Denn ein Obligationsanlehen würde der Stadtgemeinde für den Druck der Schuldverschreibungen, Wertpapierestempel, Taxe, Talonsteuer, Provision für Einlösung der Koupons und Schuldverschreibungen unter Anderm einen Aufwand von über 1 vom Hundert des Anlehensbetrags verursachen, also den Parikurs auf mindestens 99 % herabdrücken.

Der Stadtrat glaubte aber auch die Frage verneinen zu müssen, ob etwa im Wege des Ausschreibens doch noch ein wesentlich günstigeres Angebot zu erzielen wäre. Nach dem gegenwärtigen Kursstand und den Erfahrungen der letzten Wochen ist nicht auf ein den Kurs von 100,50 übersteigendes Angebot zu rechnen. Nur ein Angebot von über 100,50 % wäre aber rechnerisch günstiger als die Angebote der beiden Versicherungs-Gesellschaften, wobei nicht berücksichtigt ist die bedeutende Geschäftserleichterung und Vereinfachung für die Stadtverwaltung, die das einfache Darlehensgeschäft mit sich bringt.

Allerdings fällt bei dieser Form des Darlehens die dauernde Unkündbarkeit auf Seiten des Gläubigers weg, wie sie bei den Schuldverschreibungen stets vereinbart ist. Das Darlehen soll vielmehr nach fünf Jahren beiderseits kündbar sein, was beiden Teilen die Möglichkeit einräumt, die veränderte Lage des Geldmarktes durch Steigerung oder Herabsetzung des Zinsfußes für sich auszunutzen. Der Stadtrat glaubte indessen dieses Moment wohl mit in Kauf nehmen zu können, in der Annahme, daß eher eine Absenkung als eine Steigerung des Zinsfußes über 4 % hinaus zu erhoffen sei.

Eine weitere Abweichung der Darlehensbedingungen von den bei Schuldverschreibungen üblichen besteht darin, daß der Gläubiger auch nach Ablauf der Unkündbarkeit die Heimzahlung des Darlehens durch Annuitäten nicht verlangt, sondern diese der Schuldnerin anheimstellt. Die Stadtgemeinde gewinnt dadurch die freie Wahl, das Darlehen heimzuzahlen, wann und wie es ihren Interessen entspricht, soweit der Gläubiger nicht seinerseits kündigt. Dieser Umstand darf natürlich an den von der Stadtverwaltung aufgestellten Grundsätzen für die Amortisation und Schuldentilgung sachlich nichts ändern, sondern erfordert nur eine andere Form derselben. Sie muß daher auch in diesem Falle Grundsätze für die Tilgung der Schulden aufstellen und dafür Sorge tragen, daß die Wirtschaft jedes Jahr die diesen Grundsätzen entsprechenden Beträge für die Amortisation und Tilgung aufbringt. Dies soll durch die unter II beantragte Bildung eines Tilgungsfonds für diese Anlehen bewirkt werden.

Dieser Tilgungsfonds soll aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1911 ff. so dotiert werden daß er mit Zinsen und Zinseszinsen längstens nach 40 Jahren die Heimzahlung des gesamten Anlehensbetrags von 5 Millionen Mark ermöglicht. Zu diesem Zweck sollen ihm von 1911 ab jährlich zunächst 1,1 vom Hundert = 55 000 ℳ zugeführt werden, außerdem aber auch die üblichen Beiträge zur rascheren Amortisation derjenigen aus den Anlehen bestrittenen Anschaffungen, welche wie z. B. Maschinen, Straßenbahnschienen u. s. w. eine kürzere Lebensdauer als 40 Jahre haben.

Bei Eintritt der Kündbarkeit der Anlehen (1. Oktober 1915) wird danach der Tilgungsfonds eine Höhe von mindestens 297 897 ℳ erreicht haben. Sollte in diesem Zeitpunkt die Heimzahlung der ganzen Anlehenssumme nötig fallen, so wäre natürlich der restliche Betrag durch anderweite Anlehensaufnahme zu beschaffen und die Tilgung diesem neuen Anlehen gegenüber fortzusetzen.

Mit diesem Tilgungsfonds wird zugleich der Anfang zur Errichtung einer städtischen Amortisationskasse gemacht, die sich mit dem zunehmenden Umfang der städtischen Finanzwirtschaft immer mehr als notwendiges Erfordernis erweist, da ohne sie die nötige Klarheit und Grundsätzlichkeit in der Behandlung der Amortisation und Schuldentilgung nicht zu erzielen ist. Hierüber, insbesondere über die Notwendigkeit einer Differenzierung und Spezialisierung nach dem wirtschaftlichen Charakter der einzelnen städtischen Unternehmungen sowie der Unterscheidung zwischen Amortisation der Anlagekapitalien und der Schuldenheimzahlung werden nähere Darlegungen im gegebenen Falle vorbehalten.

Siegrist.

Von der Tagesordnung des 15. März 1910 abgesetzt.

Die Vorlage wurde in der Mitteilung in der Bürgerausschuß-Sitzg. vom 7.4.1910 zurückgezogen.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der nachstehende § 12 Absatz 1 des Ortsstatuts über das Volksschulwesen der Stadt Karlsruhe folgende neue Fassung erhält:

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Das Schulgeld beträgt:	Das Schulgeld beträgt:
an den Bürgerschulen jährlich . . . . 28 ℳ	an den Bürgerschulen jährlich . . . . 36 ℳ
an der Knabenvorschule Klasse IV vom 23. April bis 11. September . . . 10 ℳ	an der Knabenvorschule Klasse IV vom 23. April bis 11. September . . . 12 ℳ

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Begründung.

Der Aufwand der Stadt für das Volksschulwesen ist fortgesetzt in raschem Steigen begriffen. Nachstehende Tabelle läßt erkennen, daß diese Entwicklung nicht nur dem Wachstum der Stadt entspricht, sondern sich erheblich schneller vollzieht.

2

Kosten für die Volksschule.

Jahr	Barzuschuß ℳ	Miete ℳ	Gesamtaufwand ℳ	Schülerzahl	Anteil auf 1 Schüler ℳ	Einwohnerzahl	Anteil auf 1 Einw. ℳ
1875 . . .	90 490	25 800	116 290	2 676	43	42 927	2,7
1885 . . .	197 411	91 500	288 911	6 545	44	56 959	5,0
1895 . . .	374 048	141 800	515 848	7 607	68	84 030	6,1
1900 . . .	457 328	163 905	621 233	8 950	69	97 185	6,3
1901 . . .	525 222	177 998	703 220	9 190	77	100 167	7,0
1902 . . .	590 137	196 893	787 030	9 608	82	103 052	7,6
1903 . . .	582 937	207 849	790 786	10 105	78	105 875	7,5
1904 . . .	613 947	217 185	831 132	10 595	78	108 863	7,6
1905 . . .	652 135	223 424	871 059	11 072	79	111 249	7,9
1906 . . .	741 236	233 545	974 781	12 835	76	114 579	8,5
1907 . . .	888 669	243 169	1 131 838	13 367	85	124 904	9,1
1908 . . .	972 846	264 330	1 237 176	14 199	87	128 794	9,6
1909 . . .	1 084 120	298 800	1 382 920	15 506	89	134 216	10,3

Nach dem Voranschlag für 1910 erfordert die Volksschule folgende Zuschüsse:

in bar	1 222 709 ℳ
in Gestalt des Mietwertes	318 874 „
zusammen . .	1 541 583 ℳ.

Wie aus der ziffernmäßigen Darstellung zu ersehen ist, hat sowohl der auf einen Einwohner als Anteil an den Schulkosten entfallende Betrag, als auch der Aufwand, welchen jeder einzelne Schüler für die Stadt verursacht, insbesondere während des letzten Jahrzehnts außerordentlich stark zugenommen; das Schulbudget nimmt einen immer größeren Teil der städtischen Einnahmen in Anspruch.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich anhalten. Der Aufwand für das Schulwesen wächst eben nicht nur absolut infolge Zunahme der Schülerzahl, demzufolge auch des Raumbedarfs und der Lehrerzahl, sondern er nimmt darüber hinaus relativ zu. An die Schulräume wie an den Unterricht werden erhöhte Ansprüche gestellt; die Einführung neuer Lehrfächer (z. B. des Handfertigkeits- und des Haushaltungsunterrichts), der Ausbau des Fortbildungsunterrichts wirkt in demselben Sinne wie die Aufbesserung des Lehrpersonals in seinen Bezügen. Einrichtungen wie die Spielnachmittage, Kinderhorte, Schülerkapelle, Schulbäder, Schulspeisung, zahnärztliche Behandlung, ärztliche Aufsicht verursachen erhebliche Kosten.

Die steigenden Aufwendungen für die Schulen treffen mit der Zunahme der städtischen Aufgaben und Ausgaben auf fast allen Verwaltungsgebieten zusammen. Diese Tatsache nötigt bei der jetzigen Finanzlage zur Prüfung der Frage, ob nicht das Schulgeld, soweit solches noch erhoben wird, ohne Schädigung der Schulen und ihrer Aufgaben erhöht werden kann.

In der Überzeugung, daß eine angemessene Erhöhung der an den höheren Lehranstalten geltenden Schulgeldsätze ohne Nachteil für diese Schulen und deren Aufgaben bewirkt werden

kann, hat der Stadtrat beim Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Festsetzung des Schulgeldes an den 4 Realanstalten auf 84 ℳ statt der bisherigen 60 ℳ jährlich beantragt.

An der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist festzuhalten; soweit ein Zwang zum Schulbesuch besteht, soll der Unterricht zu möglichst erleichterten Bedingungen gewährt werden. Bezüglich derjenigen Schulen, deren Wahl eine freiwillige ist, darf und soll sich dagegen das Schulgeld den herrschenden Geldverhältnissen und den Selbstkosten der Schulen bis zu einem gewissen Grade anpassen.

Bekanntlich besteht zwischen der erweiterten Volksschule, deren Besuch unentgeltlich ist, und der Bürger- beziehungsweise Töchterschule grundsätzlich nur ein sehr geringer Unterschied; die Knabenvorschulen stellen lediglich Abteilungen der Volksschule dar. Die Wahl dieser Schulen steht den Eltern durchaus frei. Eine mäßige Erhöhung des Schulgeldes von 28 ℳ auf 36 ℳ wird der Frequenz voraussichtlich keinen Eintrag tun und rechtfertigt sich mit den gesteigerten Ausgaben.

Entsprechend ist das Schulgeld für Klasse IV der Knabenvorschule (Tertial Ostern—Herbst) von 10 ℳ auf 12 ℳ zu erhöhen.

Bei gleichbleibendem Besuch werden sich für die Stadt folgende Mehreinnahmen ergeben (unter Berücksichtigung der völligen oder teilweisen Befreiungen vom Schulgeld und der Ausmärker mit doppeltem Schulgeld):

Töchterschule (1298 Schülerinnen)	10220 ℳ
Bürgerschule (556 Schüler)	4428 „
Knabenvorschule Klasse I—III (1130 Schüler)	8876 „
„ „ IV (303 Schüler)	606 „
	24130 ℳ

Das Schulgeld für die sogenannte Selekta der Töchterschule, das jetzt 21 ℳ beträgt, wird dann entsprechend auf 27 ℳ zu erhöhen sein.

Dr. **Kleinschmidt.**

Von der Tagesordnung der 15. März 1910 abgesetzt. 351

Bürgerausschusszustimmung am 7. April 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 21. April 1910 No. 17606.

Karlsruhe, den 3. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Straßenbahngleise der Kaiser-Straße zwischen Durlacher Tor und Karl-Straße erneuert und mit Gestückunterbau und Gleisentwässerung versehen werden,
2. daß die Gleiskurve Ecke Kaiser- und Karl-Straße doppelgleisig ausgestaltet,
3. daß der entstehende Aufwand von 196 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
4. daß zur Verzinsung und Amortisation dieses Betrags in den Jahren 1911 bis 1920 den Anlehensbeständen von der Straßenbahnkasse außer der zur Verzinsung und normalen Schuldentilgung erforderlichen Annuität alljährlich der Betrag von 7,277 v. H. der aus Anlehensmitteln aufgewendeten Summe zugeführt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Wie der Augenschein lehrt, befinden sich die Straßenbahngleise der Kaiser-Straße zwischen Durlacher Tor und Karl-Straße in einem durchaus verbesserungsbedürftigen Zustande Trotz fortgesetzter Reparaturarbeiten lockern sich immer wieder die Pflastersteine längs der Schienen, was daher rührt, daß die Schienen selbst bei jeder Befahrung mit einem Wagen sich ab- und aufwärts bewegen und so immer wieder die Steine losreißen. Die Ursache dieses mißlichen Zustandes wird vom Straßenbahnamt einmal in dem zu schwachen und abgenützten Schienenprofil und sodann in dem unzweckmäßigen und teilweise zerstörten Betonunterbau der Gleise gefunden. Da nämlich die Gleise keine Entwässerungsanlage besitzen, die Betonfundamente, auf denen sie ruhen, aber das längs der Schienen eindringende Regen- und Schneewasser nicht durchlassen, setzt sich dieses zwischen den Schienen, ihrem Unterbau und dem Pflaster fest und übt bei Frost und infolge des Raddrucks zerstörende Wirkungen auf Unterbau und Pflasterverbindung aus. Demgemäß beantragte das Straßenbahnamt schon im Laufe des vorigen Jahres die völlige Erneuerung des Ober- und Unterbaues der Gleisanlage, wobei der Betonunterbau durch ein Gestückfundament, die jetzigen Schienen Phönix 18 C durch solche der Westfälischen Stahlwerke Profil 18 a ersetzt und mit einer Entwässerungsanlage versehen, endlich die Abzweigung nach der Karl-Straße doppelgleisig ausgebaut werden soll. Im Hinblick auf die außerordentlich hohen Kosten dieser Maßnahmen und die verhältnismäßig noch kurze Lebensdauer der bestehenden Anlage (die Fundamente der ganzen Strecke wurden 1889 und die Schienen der Strecke Waldhorn-Straße—Karl-Straße 1903 hergestellt) erschien indessen eine gründliche Prüfung der Notwendigkeit dieses radikalen Vorgehens geboten. Dabei war selbstverständlich auch die Frage zu erörtern, wie lange der bestehende Pflasterbelag noch haltbar sein wird und ob nicht die Verschiebung der Gleiserneuerung bis zur Neupflasterung zu erreichen wäre.

2

Nun liegt das Pflaster zwischen Schul-Straße und Durlacher Tor erst seit 1900, 1901 und 1903, das zwischen Karl-Straße und Schul-Straße seit 1889. Für das Granitpflaster, um das es sich in der Hauptsache handelt, ist mit einer Lebensdauer von mindestens 30 Jahren gerechnet, so daß also auch der ältere Teil noch mindestens 9 Jahre halten muß und, da der Aufwand von 268560 ℳ für diesen und von circa 36000 ℳ für einen Teil des neueren Stücks aus Anlehensmitteln bestritten wurde, noch lange nicht amortisiert ist. Eine Reparatur der vorhandenen Gleise würde nun nach Berechnung des Straßenbahnamtes 96000 ℳ kosten und voraussichtlich die Erhaltung der Schienen auf die Dauer von 3 Jahren ermöglichen. Auch nach Ablauf dieser Frist würde aber eine Neupflasterung noch nicht in Frage kommen können. Dagegen werden neue Schienen stärksten Profils nach Ansicht des Straßenbahnamtes eine Lebensdauer von 12 Jahren haben. Die abermalige Erneuerung wird also dann in einen Zeitpunkt fallen, in dem auch die Neupflasterung wenigstens zwischen Schul- und Karl-Straße vorgenommen werden muß. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dem Vorschlag des Straßenbahnamts auf alsbaldige gründliche Erneuerung der Gleisanlange vor dem vorübergehenden Aushilfsmittel der nochmaligen Instandsetzung der bestehenden Anlage den Vorzug zu geben. Immerhin wurden Tiefbauamt und Straßenbahnamt beauftragt, Berechnungen darüber anzustellen, welche Maßnahme vom wirtschaftlichen Standpunkt aus den Vorzug verdiene und dabei weiter auch festzustellen, welche Kosten die gänzliche Erneuerung des Pflasters mittels der verschiedenen in Betracht kommenden geräuschlosen Deckungsarten verursachen würde. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in dem anliegenden Bericht des Tiefbauamts vom 10. Februar d. J. Nr. 936 dargestellt. Darnach ist nicht nur bezüglich des augenblicklich zu machenden Aufwandes sondern auch bei Vergleichung des im einen oder im andern Fall in den nächsten 30 Jahren entstehenden Aufwands die vom Straßenbahnamt vorgeschlagene Maßnahme der alsbaldigen gänzlichen Erneuerung der Gleisanlage unter Verwendung der frei werdenden Schienen für andere Zwecke und Verschiebung der Neupflasterung bis zur nächsten Schienenerneuerung als die wirtschaftlich günstigste Lösung festgestellt.

Unter diesen Umständen dürfte im gegenwärtigen Augenblick keine andere Entscheidung möglich sein, als die Annahme der Vorschläge des Straßenbahnamts. Allerdings besteht in den Kreisen der Anwohner der Kaiser-Straße östlich der Karl-Straße der an sich begreifliche Wunsch nach einem baldigen Ersatz des bestehenden Granitpflasters durch einen weniger geräuschvollen Straßenbelag. Nun würde aber nach anliegendem Bericht des Tiefbauamts (siehe Lösung I Ziffer 1) ein vollständiger schalldämpfender Belag (Asphalt und Holz) nach Abzug des Altwerts der Pflastersteine einen Aufwand von 364000 ℳ verursachen und dessen Verzinsung und Tilgung von 1910 bis 1930 die Stadtkasse mit jährlich 26785 ℳ belasten, wozu noch etwa 18000 ℳ jährlich für Reinigung und Unterhaltung kommen würden. Eine derart drückende Last im jetzigen Augenblick auf die Stadtkasse zu übernehmen, ohne daß dazu eine dringende Notwendigkeit besteht, vermag der Stadtrat nicht zu verantworten. Dagegen steht zu hoffen, daß in 10 bis 12 Jahren die Finanzen der Stadtgemeinde so gekräftigt sein werden, daß bei der abermaligen Erneuerung der Schienen zugleich das dann abgebrauchte Pflaster einen weniger lärmenden Ersatz erhalten kann. In der Zwischenzeit werden für die Wahl der zweckmäßigsten Lösung wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

Zur Verzinsung und Tilgung des Anlehensaufwandes in den Jahren 1911 bis 1920 sind bei Zugrundelegung des veranschlagten Betrages von 196000 ℳ jährlich erforderlich: die regelmäßige Annuität von 9902 ℳ 60 ₰ und außerordentlich zur Verstärkung der Schuldentilgung 14263 ℳ, zusammen also jährlich 24165 ℳ 60 ₰.

Eine summarische Kostenberechnung des Straßenbahnamtes und des Tiefbauamtes für die beantragte Maßnahme ist angeschlossen.

Siegrist.

Tiefbauamt
der
Residenzstadt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Februar 1910.

Kaiser-Straße h. i. die Gleiserneuerung auf der Strecke zwischen Karl-Straße und Durlacher Tor betreffend.

Die Frage der Herbeiführung eines geordneten und verkehrssicheren Zustandes des Gleispflasterstreifens der Kaiser-Straße zwischen Karl-Straße und Durlacher Tor ist von uns gemeinschaftlich mit dem Straßenbahnamt wiederholt auch mündlich erörtert worden.

Das Straßenbahnamt hat dabei erklärt, keine Gewähr dafür übernehmen zu können, daß selbst durch eine gründliche Instandsetzung der bestehenden Gleisanlage ein befriedigender Zustand auf mehrere Jahre hinaus geschaffen werde. Nur durch eine vollständige Gleiserneuerung unter Verwendung eines schwereren Schienenprofils an Stelle des jetzt vorhandenen, für den dichten Betrieb ungeeigneten Profils lasse sich die für die Sicherheit des Bahn- und Straßenverkehrs gleich notwendige, dauernde Verbesserung erzielen.

Angesichts dieser Sachlage war von uns die Frage zu prüfen, ob und welche Änderung des Fahrbahnbelags im Zusammenhang mit der Gleiserneuerung durchgeführt werden solle und welche der in Betracht kommenden Lösungen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Gesichtspunkte zur Ausführung vorzuschlagen sei. Dabei war es von vornherein unbestritten, daß vom technischen und gesundheitlichen Standpunkte aus die Beseitigung der vorhandenen Pflasterdecke und deren Ersatz durch eine geräuschlose Stampfasphaltdecke im Zusammenhang mit der Herstellung des Gleisneubaues auf einem neuen Gleisfundament als die erstrebenswerteste Lösung zu bezeichnen ist. Eine Meinungsverschiedenheit bestand hierbei jedoch zwischen uns und dem Straßenbahnamt insofern, als von diesem zur Verminderung der Unterhaltungskosten der Gleisanlage in Übereinstimmung mit einer Reihe anderer Straßenbahnverwaltungen für den Gleisstreifen die Verwendung eines Gestückfundamentes und damit einer Steinpflasterdecke verlangt wurde, während wir gegen diese Lösung vom straßenbau- und verkehrstechnischen Standpunkte aus wesentliche Einwendungen zu erheben hatten, die in unserem Bericht vom 8. d. M. Nr. 528 bereits dargelegt sind und in der Hauptsache sich mit den Ausführungen decken, die schon in der Bürgerausschußvorlage vom 27. März 1903 niedergelegt wurden.

Nach unserem Dafürhalten kann den von dem Straßenbahnamt geltend gemachten Gesichtspunkten durch Wahl einer Holzpflasterdecke anstelle des Stampfasphaltbelags innerhalb des Gleisstreifens in ausreichender Weise Rechnung getragen werden, umsomehr, als dieses Deckensystem — Stampfasphalt und Holzpflaster — neuerdings von einer Reihe größerer Städte, Altona, Breslau, Frankfurt a. M. u. s. f. mit Erfolg verwendet worden ist.

Ob aber diese technisch und gesundheitlich erstrebenswerte Lösung — Herstellung einer geräuschlosen Pflasterdecke im Zusammenhang mit der als unverschieblich bezeichneten Gleiserneuerung — auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus empfohlen werden könne, war dagegen schon deshalb zweifelhaft, weil das vorhandene, größtenteils aus dem Jahre 1889 stammende Steinpflaster einschließlich der neueren Holzpflasterstrecke vor der Technischen Hochschule insbesondere außerhalb des Gleisstreifens bei seinem gegenwärtigen Zustand durch entsprechende Ausbesserung auf mehrere Jahre hinaus noch erhalten werden kann und demnach eine Lösung den Vorzug zu verdienen schien, die dieser Sachlage Rechnung trägt.

Es war deshalb zunächst noch das wirtschaftliche Ergebnis der straßenbahntechnisch allerdings beanstandeten Verschiebung der Gleiserneuerung durch gründliche Instandsetzung

4

des vorhandenen Gleises auf weitere 5 Jahre in Erwägung zu ziehen und außerdem auf besondere Veranlassung des Herrn Oberbürgermeisters die finanzielle Wirkung einer sofortigen Gleiserneuerung unter Beibehaltung des vorhandenen Steinpflasterbelags und dessen Ersatz durch einen geräuschlosen Belag im Zusammenhang mit der nach etwa 10 Jahren wieder erforderlichen Gleiserneuerung zu untersuchen.

In der Anlage sind die zur Beantwortung der Frage der Wirtschaftlichkeit erforderlichen Berechnungen für die 3 nachstehenden Lösungen durchgeführt:

I. Sofortige Herstellung des Gleisneubaues, Beseitigung der alten Pflasterdecke und Herstellung eines neuen Fahrbahnbelags:
   a. aus Stampfasphalt beiderseits des Gleisstreifens und aus Holzpflaster innerhalb des Gleisstreifens;
   b. aus Stampfasphalt beiderseits des Gleisstreifens und Steinpflaster innerhalb des Gleisstreifens.

II. Instandsetzung des vorhandenen Gleises mit den erforderlichen Umpflasterungen und Erhaltung auf weitere 5 Jahre;
   alsdann entweder
   a. wie bei I. a.
   oder
   b. wie bei I. b.

III. Sofortige Gleiserneuerung auf (neuem) Gestückfundament, Ausbesserung des Pflasters; Erneuerung des Belags gleichzeitig mit der zweiten Gleiserneuerung nach 10 Jahren und zwar
   a. wie bei I. a.
   b. wie bei I. b.

Die Berechnungen für diese so bezeichneten Lösungen zerfallen jeweils in die folgenden weiteren Unterabteilungen:

1. Fahrbahnbelag,
2. Gleisanlage Kaiser-Straße,
3. Gleisanlage Daxlanden;

sie stützen sich auf generelle Kostenvoranschläge, teilweise auch auf Annahmen und Schätzungen, deren Richtigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geprüft werden kann, die aber für die Zwecke einer Vergleichsberechnung ausreichen.

Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, welche Lösung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu bevorzugen sei, ist die Feststellung der in jedem Falle erforderlichen gesamten Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab ein Beharrungszustand der Kosten eintritt, d. h. von dem ab die Erneuerungs- und Unterhaltungskosten für jede Lösung gleichhoch angenommen werden können.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse bei Lösung III ist dafür das Jahr 1940 zu wählen. Hinsichtlich der weiteren Berechnungsgrundlagen verweisen wir auf die Bemerkungen auf Seite 2 der Anlage und die dort gegebenen Erläuterungen.

Die Endergebnisse der Berechnungen sind in den Tabellen I bis III zusammengestellt. Es enthält die Tabelle I die Zusammenstellung der in letzter Linie für die Beurteilung der Fragen maßgebenden Gesamtaufwendungen in den Jahren 1910 bis 1940; Tabelle II die Zusammenstellung der aus außerordentlichen Mitteln zu bestreitenden Aufwendungen für den gleichen Zeitraum; Tabelle III die entsprechenden Beträge für die Jahre 1910 und 1911. Diese Angaben der Tabellen II und III sind zur Vervollständigung des Zahlenbildes beigefügt. In

Tabelle IV sind die Ergebnisse vergleichsweise einander gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die wirtschaftliche Überlegenheit der Lösung III — sofortige Gleiserneuerung und Belagerneuerung erst nach 10 Jahren gegenüber Lösung I — sofortige Gleiserneuerung und Fahrbahnbelagerneuerung — in allen 3 Punken; denn es beträgt für sie der Minderaufwand gegenüber Lösung I bei den Gesamtkosten 1910 bis 1940: 109 500 ℳ beziehungsweise 30 000 ℳ; bei den außerordentlichen Aufwendungen im gleichen Zeitraum 182 000 ℳ beziehungsweise 182 000 ℳ und bei dem außerordentlichen Aufwand für die Jahre 1910 und 1911: 261 000 ℳ beziehungsweise 248 000 ℳ.

Auch gegenüber der Lösung II stellt sich das Ergebnis für die Lösung III günstiger, denn es beträgt der Minderaufwand für sie bei den Gesamtaufwendungen 1910 bis 1940: 85 900 ℳ beziehungsweise 57 800 ℳ, bei den außerordentlichen Aufwendungen 1910 bis 1940 390 800 ℳ beziehungsweise 358 000 ℳ; nur bei den außerordentlichen Aufwendungen der Jahre 1910 und 1911 ergibt sich ein Mehrbetrag von 23 200 ℳ, dem aber eine besondere Bedeutung nicht zugemessen werden kann.

Da überdies der Erfolg bei Durchführung der Lösung II als zweifelhaft zu bezeichnen ist, und die Berechnung für diese Lösung nur theoretischen Wert beanspruchen kann, drängen sich alle Erwägungen auf die Beantwortung der Frage zusammen, ob bei der gegenwärtigen Finanzlage der Stadt die bei Lösung I zweifellos vorhandenen technischen und hygienischen Vorteile so hoch angeschlagen werden dürfen, daß dagegen der wirtschaftliche Vorteil der Lösung III außer Betracht gelassen werden kann.

Die Baukommission hat in ihrer Sitzung vom 8. d. M. diese Frage verneint, und sich für die Wahl der Lösung III entschieden.

Diese Lösung hat die Nachteile, daß die Anwohner auf längere Jahre hinaus auf die Annehmlichkeit eines geräuschlosen Belags verzichten müssen und daß nach 10 Jahren wiederum verkehrsstörende Aufbrüche und Neuherstellungsarbeiten notwendig werden, die sich auch wieder auf das Gleisfundament erstrecken müssen, weil es aus technischen Gründen (Verschiedenheit der Querneigung von Stampfasphalt und Steinpflaster) unmöglich ist, die Gleise jetzt schon in ihrer endgiltigen Höhenlage festzulegen. Dem ist aber gegenüber zu halten, daß auch bei Durchführung der Lösung I in etwa 12 Jahren eine vollständige Gleiserneuerung mit ihren für den Verkehr lästigen Begleiterscheinungen notwendig wäre, und daß bei Ausführung der Lösung III für die endgiltige Entscheidung der Frage, welches Deckmaterial für den Gleisstreifen gewählt werden soll, weitere Erfahrungen abgewartet werden können.

Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt der wirtschaftliche Vorteil der Lösung III noch erheblich an Gewicht.

J. V.
(gez.) E. Blum-Neff.

Gesehen: (gez.) Bronner.
Städtisches Straßenbahnamt.
gez. Bussebaum.

6

Berechnungen

über

die wirtschaftlichste Lösung der Frage der Gleis- und Pflastererneuerung in der Kaiser-Straße und Zusammenstellung der Endergebnisse.

Zusammenstellung der einmaligen und dauernden Aufwendungen für den Gleisneubau und Neubelag der Fahrbahn der Kaiser-Straße zwischen Karl-Straße und Durlacher Tor, sowie für den Bau der Straßenbahn nach Daxlanden.

In Frage kommen die folgenden Lösungen:

I. Sofortige Herstellung des Gleisneubaues, Beseitigung der alten Pflasterdecke und Herstellung eines neuen Fahrbahnbelags aus
   a. Stampfasphalt beiderseits des Gleisstreifens und Holzpflasters innerhalb des Gleisstreifens;
   b. Stampfasphalt beiderseits des Gleisstreifens und Steinpflaster innerhalb des Gleisstreifens.

   Die in der Kaiser-Straße frei gewordenen Gleise werden für den Bau der Daxlander Linie verwendet.

II. Instandsetzung des vorhandenen Gleises mit den erforderlichen Umpflasterungen und Erhaltung auf weitere 5 Jahre,
   alsdann entweder
   a. wie bei I a
   oder
   b. wie bei I b.

   Für den Bau der Daxlander Linie müssen neue Gleise beschafft werden.

III. Sofortige Gleiserneuerung auf (neuem) Gestückfundament, Ausbesserung des Pflasters; Erneuerung des Belags gleichzeitig mit der zweiten Gleiserneuerung nach 10 Jahren,
   a. wie bei I a,
   b. wie bei I b.

   Die in der Kaiser-Straße frei gewordenen Gleise werden für den Bau der Daxlander Linie verwendet.

Welche Lösung von diesen dreien vom wirtschaftlichen Standpunkt aus den Vorzug verdient, ist in der Weise geprüft, daß die bis zum Jahre 1940 erforderlichen Gesamtaufwendungen festgestellt und verglichen werden. Von diesem Zeitpunkt an können die bei den einzelnen Lösungen weiter erforderlichen Aufwendungen als gleich angenommen werden.

Die Gesamtaufwendungen 1910 bis 1940 setzen sich zusammen
   a. aus dem jeweiligen Betrag für Verzinsung und Tilgung des einmaligen Aufwands der Neuherstellung und Erneuerung,
   b. aus den durch laufende Mittel aufzubringenden Unterhaltungs- und Reinigungskosten.

Tilgungsfrist und Haltbarkeitsdauer werden einander gleichgesetzt. Diese Größen sind für Fahrbahnbelag und Gleis jeweils verschieden. Die Vergleichsberechnung muß deshalb für beide getrennt durchgeführt werden.

Außerdem ist dabei auch der Aufwand für die Anlage der Daxlander Linie zu berücksichtigen, weil gegebenenfalls die aus der Kaiser-Straße gewonnenen Schienen dafür verwendet werden sollen und demnach dieser Aufwand von dem Zeitpunkt der Gleiserneuerung in der Kaiser-Straße abhängig ist.

An den Kosten des Belags und Gleisneubaues beziehungsweise der Erneuerung wird jeweils das Altmaterial mit dem Wert in Abzug gebracht, der dem Grade seiner voraussichtlichen Abnützung entspricht.

Nach diesen Festsetzungen ergibt sich der Aufwand in den einzelnen Fällen folgendermaßen:

Lösung I.

1. Fahrbahnbelag.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster.

Gesamtaufwand 1910 veranschlagt zu	428 000 ℳ
Davon ab Altwert der Pflastersteine 16 000 qm zu 4 ℳ	64 000 „
	364 000 ℳ

Haltbarkeitsdauer der Gesamtfläche 20 Jahre = Tilgungsfrist.

Kosten der Erneuerung im Jahre 1930 $12 \times 22\,580$ ℳ = rund 271 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von 1910 bis 1930 (4 %) $20 \times 0{,}073582 \times 364\,000$ = rund . . . . . 535 700 ℳ
2. Reinigungsaufwand (50 ₰ pro Quadratmeter) 1910 bis 1940 $30 \times 50 \times 22\,580$ = rund . . . . . 338 700 „
3. Unterhaltungsaufwand: 1910 bis 1915 und 1930 bis 1935 } keiner,
   1915 bis 1930 / 1935 bis 1940 } $20 \times 40 \times 22\,580$ = rund . . . . . 180 700 „

Der Unterhaltungsaufwand für die gleisfreie Asphaltfläche kann zu 30 ₰ pro Quadratmeter angenommen werden, für den Holzpflasterstreifen zwischen den Gleisen ist der Unterhaltungsaufwand entsprechend höher, im Durchschnitt genügen für die ganze Fläche 40 ₰ pro Quadratmeter.

4. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwandes 1930 von 271 000 ℳ (1930 bis 1940) $10 \times 0{,}073582 \times 271\,000$ = rund . . . . . 199 400 „

Gesamtaufwand I 1. a . . 1 254 500 ℳ

b. Stampfasphalt und Steinpflaster.

Gesamtaufwand 1910 veranschlagt zu	388 000 ℳ
Davon ab Altwert der Pflastersteine	64 000 „
	324 000 ℳ

Erneuerungsaufwand nach 20 Jahren (1930) rund 271 000 ℳ. (Altwert des Pflastersteinmaterials wird hier nicht abgeschrieben, da bei Verwendung von Schlackenpflaster nach 20 Jahren ein Altwert nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann.)

8

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Neubaukapitals 1910 (1910 bis 1930)
   $20 \times 0{,}073582 \times 324\,000 =$ rund . . . . . 476 800 ℳ
2. Unterhaltungsaufwand (Asphalt 30 ₰ pro qm)
   (Pflaster 20 ₰ pro qm)
   $13\,000 \times 30 \times 20 = 78\,000$ ℳ
   $9\,580 \times 20 \times 20 = 38\,320$ „ 1915 bis 1930
   1935 „ 1940
   rund . . . . 116 300 „
3. Reinigungsaufwand $13\,000 \times 50 \times 30 = 195\,000$ ℳ
   $9\,580 \times 25 \times 30 = 74\,724$ „ 1910 bis 1940
   rund . . . . 269 700 „
4. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwandes 1930 von 271 000 ℳ
   1930 bis 1940 . . . . . 199 400 „

Gesamtaufwand I 1 b . . 1 062 200 ℳ

2. Gleisanlage.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster. Lebensdauer der Schienen-Tilgungsfrist 2×12 Jahre: (1910 bis 1921; 1922 bis 1933) 10 Jahre: 1934 bis 1943.

Gesamtaufwand des Gleisneubaues 1910 veranschlagt zu . . . . . 113 000 ℳ
Davon ab Altwert der Schienen . . . . . 20 000 „
93 000 ℳ

Erneuerungskosten 1922 und 1934 veranschlagt zu . . . . . 157 000 ℳ
(einschließlich der Holzpflasterausbesserung)
Davon ab Altwert der Schienen . . . . . 16 000 „
141 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Neubaukapitals 1910 bis 1921
   $93\,000 \times 12 \times 0{,}106552 =$ rund . . . . . 119 000 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwands 1922 bis 1933
   $141\,000 \times 12 \times 0{,}106552 =$ . . . . . 181 400 „
3. Verzinsung und Tilgung des gleichen Kapitals bei 10jähriger Tilgungsfrist 1934 bis 1940 $6 \times 141\,000 \times 0{,}1233 =$ rund . . . . . 104 300 „
4. Unterhaltungskosten während 18 Jahren (in den ersten 4 Jahren keine)
   3 000 ℳ pro Kilometer Doppelgleis und Jahr { 1914 bis 1922 / 1926 „ 1934 / 1938 „ 1940 }
   $4\,500 \times 18 =$ rund . . . . . 81 000 „

Gesamtaufwand I 2 a . . 485 700 ℳ

b. Asphalt und Steinpflaster.

Gesamtaufwand des Gleisbaues 1910	140 000 ℳ
Davon ab Altwert der Schienen	20 000 „
	120 000 ℳ
Erneuerungskosten 1922 und 1934	113 000 ℳ
Davon ab Altwert der Schienen	16 000 „
	97 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Neubaukapitals 1910 bis 1921 $120\,000 \times 12 \times 0{,}106552$ = rund	153 600 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwandes 1922 bis 1933 $97\,000 \times 12 \times 0{,}106552$ = rund	124 100 „
3. Verzinsung und Tilgung des gleichen Kapitals 1934 bis 1940 $97\,000 \times 0{,}1233 \times 6$ = rund	71 800 „
4. Unterhaltungskosten während 18 Jahren $2\,300 \times 18$ = rund	41 400 „
Gesamtaufwand I 2b . .	390 900 ℳ

3. Gleisanlage Linie Daxlanden

unter Verwendung der in der Kaiser-Straße freiwerdenden Schienen.

Die Anlagekosten mit neuen Schienen sind veranschlagt zu . . . . . 237 000 ℳ

Darin sind die neuen Schienen mit 67 000 ℳ berechnet.

Der Altwert der Kaiser-Straßeschienen ist in der vorliegenden Berechnung mit 20 000 ℳ angenommen. Die hier zu berücksichtigenden Anlagekosten betragen demnach

$237\,000 - (67\,000 - 20\,000) =$ . . . . . 190 000 ℳ.

Haltbarkeitsdauer der Schienen zweimal 12 Jahre und einmal 10 Jahre (damit soll der stärkeren Verkehrsdichtigkeit von 1923 ab Rechnung getragen werden).

Kosten der Erneuerung 1923 und 1935 nach Abzug des Altwerts der Schienen 201 600 ℳ

Aufwand von 1911 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Neubaukapitals 1911 bis 1922 $190\,000 \times 12 \times 0{,}106552$ = rund	243 000 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1923: 1923 bis 1934 $201\,000 \times 12 \times 0{,}106552$ = rund	235 600 „
3. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1935: 1935 bis 1940 $201\,000 \times 5 \times 0{,}1233$ = rund	123 900 „
4. Unterhaltungskosten 1 200 ℳ pro Jahr. $1\,200 \times 18$ = ...	21 600 „
Gesamtaufwand I 3a und b . .	624 100 ℳ

10

Lösung II.

1. Fahrbahnbelag.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster.

Gesamtaufwand für den Neubelag 1915 veranschlagt zu	428 000 ℳ
Davon ab Altwert des Pflastermaterials 16 000 qm zu 2,00 = ...	32 000 „
	396 000 ℳ
Kosten der Erneuerung 1935 rund	271 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Unterhaltungsaufwand und Reinigungsaufwand 1910 bis 1914 22 580 × 5 × 0,50 = rund	56 500 ℳ
2. Reinigungsaufwand für 25 Jahre 1915 bis 1940 22 580 × 25 × 0,50 = rund	282 300 „
3. Unterhaltungsaufwand für 15 Jahre (1920 bis 1934) 22 580 × 15 × 0,40 = rund	135 500 „
4. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 1915 bis 1934 20 × 0,073582 × 396 000 = rund	583 800 „
5. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1935 (1935 bis 1940) 5 × 0,073582 × 271 000 = rund	99 700 „
Gesamtaufwand II 1 a . .	1 157 800 ℳ

b. Stampfasphalt und Steinpflaster.

Gesamtaufwand veranschlagt zu	388 000 ℳ
Davon ab Wert der alten Pflastersteine	32 000 „
	356 000 ℳ
Erneuerungsaufwand 1935: rund	271 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Unterhaltungs- und Reinigungsaufwand 1910 bis 1914	56 500 ℳ
2. Reinigungsaufwand 1915 bis 1940 13 000 × 0,50 × 25 = 162 500 ℳ; 9 580 × 0,25 × 25 = 54 937 „; rund	217 400 „
3. Unterhaltungsaufwand 1920 bis 1934 13 000 × 0,30 × 15 = 58 500 ℳ; 9 580 × 0,20 × 15 = 28 740 „;	87 200 „
4. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 1915 20 × 0,073582 × 356 000 = rund 1915 bis 1934	523 800 „
5. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1935	99 700 „
Gesamtaufwand II 1 b . .	984 600 ℳ

2. Gleisanlage: Kaiser-Straße.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster.

Kostenaufwand für die Neuanlage 1915	113 000 ℳ
	— 16 000 „
	97 000 ℳ
Kosten für die Erneuerung 1927	157 000 ℳ
und 1939	— 16 000 „
	141 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Einmaliger Aufwand für eine Hauptinstandsetzung des vorhandenen Gleises 1910	125 800 ℳ
2. Unterhaltungsaufwand 1910 bis 1914	12 000 „
3. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 1915 (12 Jahre Haltbarkeitsdauer) 12 × 0,106552 × 97 000 ℳ 1915 bis 1926 =	124 000 „
4. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwands 1927 mit 12 jähriger Frist 12 × 0,106552 × 141 000 1927 bis 1938 rund	180 300 „
5. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 1939 bei 10 jähriger Haltbarkeitsdauer der Gleise 1 × 0,1233 × 141 000 1939	17 400 „
6. Laufender Unterhaltungsaufwand 4 500 × 16 1919 bis 1926, 1931 bis 1938	72 000 „
Gesamtaufwand II 2a	531 500 ℳ

b. Stampfasphalt und Steinpflaster.

Kostenaufwand für die Neuanlage 1915	140 000 ℳ
	— 16 000 „
	124 000 ℳ
Kostenaufwand für die Erneuerung 1927	113 000 ℳ
und 1939	— 16 000 „
	97 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Einmaliger Aufwand für die Hauptinstandsetzung	125 800 ℳ
2. Unterhaltungsaufwand 1910 bis 1914	12 000 „
3. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 1915 12 × 0,106552 × 124 000 1915 bis 1926	158 400 „
4. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1927: 1927 bis 1938 12 × 0,106552 × 97 000 ℳ	124 000 „
5. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 1939 bei 10 jähriger Haltbarkeitsdauer der Schienen 1 × 0,1233 × 97 000 =	12 000 „
6. Laufender Unterhaltungsaufwand für 16 Jahre 2 300 × 16 =	36 800 „
Gesamtaufwand II 2b	469 000 ℳ

12

3. Gleisanlage: Linie Daxlanden,

unter Verwendung neuer Schienen mit einer Lebensdauer = 17 Jahre.

Kosten der Neuanlage 1910	237 000 ℳ
Kosten der Erneuerung 1928 und 1938	201 000 „

Haltbarkeitsdauer der Schienen 1928 und 1938 = 10 Jahre mit Rücksicht auf den dichteren Verkehr.

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 1910 $17 \times 0{,}0822 \times 237\,000 =$	331 200 ℳ
2. a. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungskapitals 1928 $10 \times 0{,}1233 \times 201\,000 =$	247 800 „
b. 1938: $2 \times 0{,}1233 \times 201\,000 =$	49 600 „
3. Unterhaltungskosten $1200 \times 19 =$	22 800 „
Gesamtaufwand II 3 a und b . .	651 400 ℳ

Lösung III.

1. Fahrbahnbelag.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster.

Gesamtaufwand des Neubelags 1920 veranschlagt zu	420 000 ℳ
Davon ab Wert der alten Pflastersteine	22 000 „
	398 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

Der Betrag für die anläßlich des Gleisneubaues erforderlichen Umpflasterungen erscheint unter III 2 Gleisanlage.

1. Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand für die Pflasterfläche 1910 bis 1920 (50 ₰ pro Quadratmeter) $10 \times 22\,850 \times 0{,}50 =$	114 300 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals $398\,000 \times 0{,}073582 \times 20$ (1920 bis 1940) rund	585 700 „
3. Reinigungsaufwand (1920 bis 1940) $22\,850 \times 20 \times 50 =$	228 500 „
4. Unterhaltungsaufwand (1925 bis 1940) $22\,850 \times 15 \times 40 =$	137 100 „
Gesamtaufwand III 1 a . .	1 065 600 ℳ

b. Stampfasphalt und Steinpflaster.

Gesamtaufwand des Neubelags 1920 veranschlagt zu	380 000 ℳ
Davon ab Wert des Altmaterials	22 000 „
	358 000 ℳ

1. Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand wie bei III a 1		114 300 ℳ
2. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 0,073582 × 358 000 × 20: 1920 bis 1940 rund		526 800 „
3. Reinigungsaufwand:		
13 000 × 20 × 50 = ...	130 000 ℳ	
9 580 × 25 × 20 = ...	47 900 „	
		177 900 „
4. Unterhaltungsaufwand:		
13 000 × 30 × 15 = ...	58 500 ℳ	
9 580 × 20 × 15 = ...	28 740 „	
		rund 87 200 „
Gesamtaufwand III 1 b . .		906 200 ℳ

2. Gleisanlage: Kaiser-Straße.

a. Durchgehends geräuschloses Pflaster.

Kosten der Gleiserneuerung 1910:	
Anschlag des Straßenbahnamts	187 000 ℳ
3 000 qm Umpflasterung 1910 auf den beiden Seiten zu 7 ℳ	21 000 „
Zuschlag für neues Steinmaterial 1 000 qm zu 8 ℳ	8 000 „
	216 000 ℳ
Davon ab Wert der alten Schienen	20 000 „
	196 000 ℳ
Erneuerungskosten 1920	113 000 ℳ
— Altwert . .	20 000 „
	93 000 ℳ
Erneuerungskosten 1932	157 000 ℳ
	— 16 000 „
	141 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung des Neubaukapitals 1910 auf 10 Jahre 1910 bis 1920 196 000 × 10 × 0,1233 = rund	241 700 ℳ
2. Unterhaltungskosten 1914 bis 1920 6 × 2300 ℳ = ...	13 800 „
3. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals 1920 93 000 × 0,106552 × 12 1920 bis 1932 rund	118 900 „
4. Unterhaltungskosten (1924 bis 1931) 1936 bis 1940 4 300 × 12 . . .	51 600 „
5. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals (1932) 10jährige Lebensdauer 1932 bis 1940 141 000 × 0,1233 × 8 = rund	139 100 „
Gesamtaufwand III 2 a . .	565 100 ℳ

14

b. Stampfasphalt und Steinpflaster.

Erneuerung 1910 wie bei a		196 000 ℳ
Erneuerung 1920	113 000 ℳ	
Gestückumsetzen	15 000 „	
	128 000 ℳ	
Ab Altwert der Gleise	20 000 „	108 000 „
Erneuerung 1932		97 000 ℳ

Aufwand von 1910 bis 1940.

1. Verzinsung und Tilgung: Baukapital 1910 auf 10 Jahre	241 700 ℳ
2. Unterhaltungskosten 1914 bis 1920	13 800 „
3. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwands 1920 108 000 × 0,106552 × 12 =	138 100 „
4. Unterhaltungskosten 1924 bis 1932 und 1936 bis 1940 12 × 2300 =	27 600 „
5. Verzinsung und Tilgung des Erneuerungsaufwands 1932: 1932 bis 1940 97 000 × 0,1233 × 8 = rund	95 700 „
Gesamtaufwand III 2b	516 900 ℳ

3. Gleisanlage Daxlanden.

Aufwand von 1911 bis 1940.

Wie bei I 3 =	624 100 ℳ

Tabelle I.

Zusammenstellung der Gesamtaufwendungen 1910 bis 1940.

	Lösung I.		Lösung II.		Lösung III.	
	a.	b.	a.	b.	a.	b.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Fahrbahnbelag	1 254 500	1 062 200	1 157 800	984 600	1 065 600	906 200
2. Gleisanlage Kaiserstraße .	485 700	390 900	531 500	469 000	565 100	516 900
	1 740 200	1 453 100	1 689 300	1 453 600	1 630 700	1 423 100
3. Gleisanlage Daxlanden . .	624 100	624 100	651 400	651 400	624 100	624 100
Summe 1. 2. 3	2 364 300	2 077 200	2 340 700	2 105 000	2 254 800	2 047 200

Tabelle II.

Zusammenstellung der außerordentlichen Aufwendungen in den Jahren 1910/11 bis 1940.

	Lösung I.		Lösung II.		Lösung III.	
	a.	b.	a.	b.	a.	b.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	364 000 (1910)	324 000 (1910)	396 000 (1915)	356 000 (1915)	398 000 (1920)	358 000 (1920)
	271 000 (1930)	271 000 (1930)	271 000 (1935)	271 000 (1935)	—	—
1. Fahrbahnbelag	635 000	595 000	667 000	627 000	398 000	358 000
	93 000 (1910)	120 000 (1910)	125 800 (1910)	125 800 (1910)	196 000 (1910)	196 000 (1910)
	141 000 (1922)	113 000 (1922)	97 000 (1915)	124 000 (1915)	93 000 (1920)	108 000 (1920)
	141 000 (1934)	113 000 (1934)	141 000 (1927)	97 000 (1927)	141 000 (1932)	97 000 (1932)
	—	—	141 000 (1939)	97 000 (1939)	—	—
	—	—			—	—
2. Gleisanlage Kaiserstraße .	375 000	346 000	504 800	443 800	430 000	401 000
	190 000 (1911)	190 000 —	237 000 (1911)	237 000 —	190 000 —	190 000 —
	201 000 (1924)	201 000 —	201 000 (1927)	201 000 —	201 000 —	201 000 —
	201 000 (1935)	201 000 (1935)	201 000 —	201 000 (1935)	201 000 —	201 000 —
3. Gleisanlage Daxlanden . .	592 000	592 000	639 000	639 000	592 000	592 000
Summe 1. 2. 3.	1 602 000	1 533 000	1 810 800	1 709 800	1 420 000	1 351 000

16

Tabelle III.

Zusammenstellung der außerordentlichen Aufwendungen (Geldbedarf) 1910/11.

	I		II.		III.	
	a.	b.	a.	b	a.	b.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Fahrbahnbelag	364 000	324 000	—	—	—	—
2 Gleisanlage Kaiserstraße .	93 000	120 000	125 800	125 800	196 000	196 000
	457 000	444 000	125 800	125 800	196 000	196 000
3. Gleisanlage Daxlanden . .	190 000	190 000	237 000	237 000	190 000	190 000
	647 000	634 000	362 800	362 800	386 000	386 000

Tabelle IV.

Haupt-Vergleichszusammenstellung.

	A. Gesamtaufwand 1910 bis 1940.		B. Außerordentliche Aufwendungen 1910 bis 1940.		C. Außerordentlicher Aufwand 1910 bis 11	
	a.	b.	a	b.	a.	b.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Minderaufwand von III gegen II bezw.	85 900	57 800	390 800	358 800	—	—
Mehraufwand von III gegen II	—	—	—	—	23 200	23 200
Lösung II . . .	2 340 700	2 105 000	1 810 800	1 709 800	362 800	362 800
„ III . . .	2 254 800	2 047 200	1 420 000	1 351 000	386 000	386 000
„ I . . .	2 364 300	2 077 200	1 602 000	1 533 000	647 000	634 000
Minderaufwand von III gegen I	109 500	30 000	182 000	182 000	261 000	248 000

Karlsruhe, den 10 Februar 1910

Städtisches Tiefbauamt.
I. V.:
gez. E. Blum-Reff

Gesehen:
Städtisches Straßenbahnamt.
gez. Bussebaum

gez. Brunner.

Kostenanschlag

über

Auswechslung der Schienen in der Kaiser-Straße zwischen Durlacher Tor und Karl-Straße.

1.	3100 m neues Gleis frei Eisenbahnwagen Karlsruhe	51 882 ℳ	— ₰
2.	24 Paar Laschen frei Karlsruhe	310 „	87 „
3.	390 Schweißportionen frei Karlsruhe à 25 ℳ	9 750 „	— „
4.	220 Schienenlängsverbindungen à 1 ℳ 30 ₰	286 „	— „
5.	15 Schienenquerverbindungen à 7 ℳ	105 „	— „
6.	4 komplette Weichenverbindungen à 60 ℳ	240 „	— „
7.	3 Gleiswechsel frei Karlsruhe à 2600 ℳ	7 800 „	— „
8.	Eine doppelgleisige Abzweigung an der Hauptpost für die Einfahrt in die Karl-Straße	3 540 „	— „
9.	Eine eingleisige Überschneidung für die Einfahrt in die Karl-Straße		
10.	20 Paar Übergangslaschen à 25 ℳ	500 „	— „
11.	32 Gleisentwässerungskästen einschließlich Einbau und Anschluß an die Kanalisation à 100 ℳ	3 200 „	— „
12.	11 750 qm Pflaster aufreißen à 15 ₰	1 762 „	50 „
13.	11 750 qm Pflaster wiederherstellen mit Ausguß à 2 ℳ 60 ₰	30 550 „	— „
14.	Ersatz für abgängige Pflastersteine 2400 qm à 8 ℳ	19 200 „	— „
15.	3100 m alte Gleisanlage entfernen à 50 ₰	1 550 „	— „
16.	3100 m neues Gleis betriebsfertig verlegen à 1 ℳ 90 ₰	5 890 „	— „
17.	8750 qm Unterbettung herstellen à 3 ℳ 10 ₰	27 125 „	— „
18.	3100 m Gleis, die Schienenhohlräume mit Zement ausfüllen à 1 ℳ	3 100 „	— „
19.	8750 qm = 2625 cbm Beton entfernen und abfahren à 2 ℳ 90 ₰	7 612 „	50 „
20.	Fuhrlohn für Schienen von und nach der Baustelle (350 t) à 5 ℳ	1 750 „	— „
21.	Notgleis herstellen mit Oberleitung einschließlich Wiederabbau	6 000 „	— „
22.	Beleuchtung der Arbeitsstellen	3 062 „	50 „
23.	Zuschlag für Holzpflaster 765 qm	7 650 „	— „
24.	Unvorhergesehenes und für Gestellung von Werkzeugen, sowie Ersatz 10 %	17 791 „	63 „
25.	Aufräumungsarbeiten und anteilige Kosten für Verwaltung, sowie Zuschlag für Nachtarbeiten	5 342 „	— „
		216 000 ℳ	— ₰
	Hiervon ab der Wert der alten Schienen mit	20 000 „	— „
	Rest	196 000 ℳ	— ₰

Bürgerausschusszustimmung am 7. April 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. IV. 1910 No. 13508. (Für die Beizug

Karlsruhe, den 21. März 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Vorholz-Straße zwischen Bürklin- und Boeckh-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit 2 Sinkkastenleitungen sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 6820 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

„Die Eigentümer der an die Vorholz-Straße zwischen Bürklin- und Boeckh-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist."

Der Stadtrat.

Dr. **Paul.**

Lacher.

Begründung.

Es ist infolge einer Anregung beteiligter Grundstücksbesitzer in Aussicht genommen, die Vorholz-Straße zwischen Bürklin- und Boeckh-Straße ortsplanmäßig herzustellen. Das zum Straßenbau erforderliche Gelände wurde schon früher unentgeltlich an die Stadt abgetreten; der Sammelkanal wurde im Jahre 1904 mit einem beiläufigen Aufwand von 3000 ℳ gebaut.

Die jetzt entstehenden Kosten betragen nach dem Voranschlag des Tiefbauamts für

1. Straßenbau und Gehweganlage	3950 ℳ,
2. 2 Sinkkastenleitungen	320 „ ,
3. Gasleitung	1400 „ ,
4. Wasserleitung	1150 „ ,
	6820 ℳ.

2

Bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der oben angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, einen dergleichen Beschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen wurden nicht erhoben. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 maßgebend.

Hiernach sind von den Anliegern folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Straßenherstellung einschließlich der Gehwege	3950 ℳ	— ₰,
2. für Kanalisation	3843 „	60 „,
3. für die Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren	780 „	— „,
	8573 ℳ	60 ₰.

Was die Höhe der Beiträge für die Kanalisation betrifft, so sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 23 des Ortsstraßengesetzes der Berechnung nicht der tatsächliche Betrag der Kosten des einzelnen Kanals, sondern der Durchschnitt des Aufwands für alle städtische Abzugskanäle zugrunde zu legen ist; daher kommt es, daß der Ersatzbetrag nicht mit dem wirklichen Aufwand sich deckt.

Dr. **Paul.**

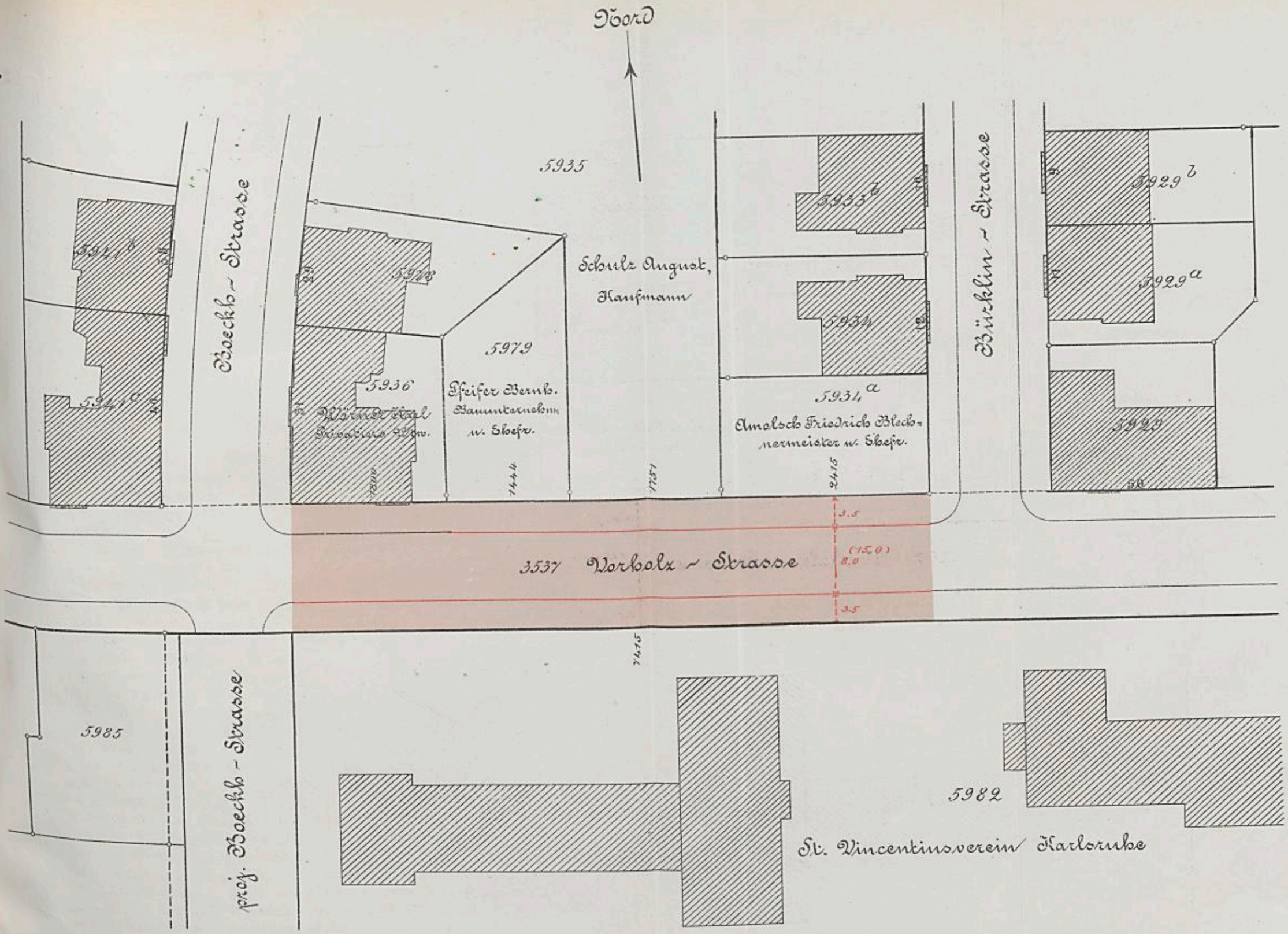

Karlsruhe im März 1910
Städt. Tiefbauamt

Bürgerausschusszustimmung am 7./13. IV. 1910 mit den angefügten vom Stadt.-Vorstand angeführten Änderungen.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Hz. Amts
vom 22. April 1910 No. 14289.

Karlsruhe, den 14. Februar 1910.

Den Haushalts-Voranschlag der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1910 betreffend.

Die Wirtschaftsausgaben der Stadthauptkasse sind für 1910 veranschlagt auf 9 405 507 ℳ. Davon sind durch Deckungsmittel aus dem Vorjahr und laufende Einnahmen gedeckt 5 560 999 ℳ. Der durch Umlagen aufzubringende ungedeckte Aufwand berechnet sich somit auf 3 844 508 ℳ gegenüber 3 448 800 ℳ im Vorjahre, ist also 395 708 ℳ höher. Der bisherige Umlagefuß von 32 ₰ auf 100 ℳ der Steueranschläge des Liegenschafts- und Gewerbevermögens und von 1 ℳ 92 ₰ auf 100 ℳ der Einkommensteueranschläge steigt daher auf 35 ₰ und 210 ₰, während die Umlage von 100 ℳ des Kapitalvermögens gemäß § 94 der Städteordnung nach wie vor nur 10 ₰ betragen darf. Um aber eine noch größere Steigerung des ungedeckten Aufwands und damit des Umlagefußes zu verhüten, mußten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Durch Erhöhung der Schulgelder an der Volksschule (von 28 ℳ auf 36 ℳ) und an den höheren Schulen (von 60 ℳ auf 84 ℳ) soll eine Mehreinnahme von rund 28 500 ℳ erzielt werden (siehe § 28 des Hauptvoranschlags).
2. unter dem Reinertrag der Verbrauchsteuer ist die Erhöhung der städtischen Biersteuer durch Einführung einer Fabrikatsteuer auf Bier im Betrage von 65 ₰ für einen Hektoliter gegenüber der bisherigen Braumalzsteuer, die einer Abgabe von etwa 32 ₰ entsprach, vom 1. April an angenommen;
3. weiter ist angenommen, daß von dem Recht der Einführung eines Gemeindesteuerzuschlags von 8 ℳ zu der gesetzlichen Hundetaxe Gebrauch gemacht wird. Mehrertrag 23 000 ℳ;
4. sodann wurden die Einnahmen des Gaswerks um 65 700 ℳ, des Rheinhafens um 12 000 ℳ, der Straßenbahn um 20 000 ℳ nachträglich erhöht und an den Ausgaben für die Herstellung und Unterhaltung von Straßen 79 252 ℳ gestrichen;
5. schließlich ist noch mit Erhöhung der Gebühren für den Schlacht- und Viehhof mit einem Erträgnis für ¾ Jahre von 60 000 ℳ gerechnet, womit die in der nächsten Zeit für den Umbau des Schlacht- und Viehhofes entstehenden höheren Gemeindezuschüsse teilweise wieder eingebracht werden sollen.

2

Durch diese Maßnahmen wurde der ungedeckte Aufwand um rund 350 000 ℳ verkleinert Ohne sie wäre die Umlage auf etwas über 38 ₰ von 100 ℳ Liegenschafts- und Gewerbevermögen zu steigern gewesen.

Dieses ungünstige Ergebnis wurde hauptsächlich durch das Sinken des Wirtschaftsüberschusses um den Betrag von 262 828 ℳ, durch die Wenigereinnahme aus Verbrauchsteuer, die selbst bei Annahme der Biersteuererhöhung voranschlagsmäßig immer noch 167 437 ℳ beträgt und durch die trotz der erhöhten Schulgelder immer noch bedeutende Erhöhung des Schulaufwandes um 111 574 ℳ veranlaßt.

Die Verminderung der Deckungsmittel des Vorjahres ist übrigens teilweise eine Folge der vom Bürgerausschuß angestrebten allmählichen Annäherung der Voranschlagssätze an die Rechnungsergebnisse.

Über die Einzelbeträge, aus denen sich der immer noch namhafte Überschuß von 839 603 ℳ zusammensetzt, gibt die anliegende Vergleichung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1908 und 1909 Aufschluß. In dieser Tabelle sind jedoch nur die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten enthalten, da es zu weit führen würde, alle auf den Wirtschaftsüberschuß wirkenden Einzelerscheinungen hier aufzunehmen. Die übrigen Posten ergeben sich durch Vergleichung der Voranschlagssätze der Stadthauptkasse des Jahres 1909 mit den beigesetzten Rechnungsergebnissen dieses Jahres. Es dürfte hier genügen, die Summen der Einnahmen und Ausgaben in den beiden Jahren nach Voranschlag und Rechnung einander gegenüber zu stellen.

Im Jahre 1909 betrugen die laufenden Einnahmen ohne die allgemeinen Umlagen . . . . . 4 818 217 ℳ
wogegen im Voranschlag nur vorgesehen waren . . . . . 4 583 816 „
Die Mehreinnahme betrug sonach . . . . . 234 401 ℳ

Im Jahre 1908 war diese Mehreinnahme wesentlich höher, da die wirklichen Einnahmen . . . . . 4 888 070 ℳ
ergaben, während der Voranschlag an Einnahmen 1908 . . . . . 4 464 658 „
vorgesehen hatte. Die Mehreinnahmen bezifferten sich daher auf die Summe von 423 412 „

Es ist sonach bei dem Mehrertrag der laufenden Einnahmen des Jahres 1909 ein Rückgang von 189 011 ℳ gegenüber dem Jahre 1908 eingetreten.

Auch das Verhältnis der wirklichen Ausgaben zum Voranschlag gestaltete sich 1909 ungünstiger als im Vorjahre. Die laufenden Ausgaben waren nach dem Voranschlag 1909 berechnet auf . . . . . 8 065 851 ℳ
Die wirklichen Ausgaben betrugen . . . . . 7 484 399 „
Die Wenigerausgaben somit . . . . . 581 452 ℳ

Im Jahre 1908 betrugen die voranschlagsmäßigen laufenden Ausgaben 7 657 053 ℳ
die wirklichen Ausgaben . . . . . 6 944 491 „
somit die Wenigerausgaben . . . . . 712 562 ℳ

Es trat daher ein Rückgang der Ausgabeersparnisse im Betrage von 134 363 ℳ zu Tage.

Über die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlags 1910 gibt die Übersicht auf Seite 3 desselben im einzelnen Auskunft. Hervorzuheben ist, daß die Zuschüsse an die Volksschule 1 522 583 ℳ, an die Fachschulen (Handels- und Gewerbeschule) 130 338 ℳ und an die Mittelschulen 432 201 ℳ, an die gesamten Schulen demnach 2 085 122 ℳ betragen, während der Zuschuß für die Schulen im Vorjahr auf

1 973 548 ℳ veranschlagt war. Die gemeinnützigen Anstalten und ähnliche Unternehmungen (das Krankenhaus, das Bestattungswesen, der Stadtgarten und die Badanstalten) erfordern 1910 einen Zuschuß von 486 273 ℳ gegenüber einem solchen von 544 909 ℳ im Vorjahre. Der Minderaufwand beträgt hier 58 636 ℳ, weil das Krankenhaus infolge starker Frequenz günstig abschließt und in den Voranschlägen für das Bestattungswesen wie für den Stadtgarten Mehreinnahmen infolge Erhöhung der Gebühren und Taxen vorgesehen sind. Auch das Vierordtbad weist einen etwas kleineren Zuschuß auf. Der Schlacht- und Viehhof wirft vorübergehend einen Überschuß von 71 504 ℳ ab, da die bereits erwähnte Gebührenerhöhung für $^2/_3$ Jahre mit 60 000 ℳ berücksichtigt ist. Die gewerblichen Unternehmungen (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Rheinhafen und Straßenbahn), von denen die ersten drei Überschußbetriebe sind, wirken ebenfalls günstig auf den ungedeckten Aufwand des Jahres 1910. Die Ablieferungen des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks sind zusammen auf 881 700 ℳ gegen 762 159 ℳ im Vorjahre, somit um 119 541 ℳ günstiger angenommen. Als Zuschußleistungen sind für Rheinhafen und Straßenbahn 233 911 ℳ gegen 275 307 ℳ (weniger 41 396 ℳ) vorgesehen. Sowohl beim Gaswerk als auch beim Rheinhafen und der Straßenbahn bringt die nachträgliche Erhöhung der Einnahmen eine weitere Annäherung des Voranschlagssatzes an das Rechnungsergebnis und somit für 1911 ein weiteres Sinken des Wirtschaftsüberschusses. Die Armenkasse schließt infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage schlecht ab. Der vorjährige Zuschuß von 353 468 ℳ reichte nicht aus, es sind nunmehr 402 054 ℳ vorgesehen. Die bei den einzelnen Voranschlägen eintretenden wesentlichen Änderungen werden weiter unten aufgeführt.

Die Steuerkapitalien betragen für 1910 1 185 192 784 ℳ gegen 1 148 897 162 ℳ im Jahre 1909, sie haben also um 36 295 622 ℳ zugenommen, worunter Daxlanden mit 7 924 080 ℳ erstmals erscheint. Außerdem sind noch 18 987 070 ℳ Steuerkapitalien für Grünwinkel katastriert, die mit einem ermäßigten Umlagefuß von 20 ₰ für 100 ℳ Liegenschafts- und Gewerbevermögen beigezogen werden. Die restliche Zunahme von 28 371 542 ℳ ist hinter der des Vorjahres zurückgeblieben, da diese ohne die damals neu hinzugetretenen Grünwinkler Steuerkapitalien 34 731 452 ℳ betragen hat.

Ein Umlagepfennig erbringt 95 743 ℳ gegen bisherige 92 739 ℳ.

An dem ungedeckten Aufwand von 3 844 508 ℳ sind (ohne Grünwinkel) das Liegenschaftsvermögen mit 1 434 371 ℳ = 37,31 %, das Betriebsvermögen mit 643 609 ℳ = 16,74 %, das Kapitalvermögen mit 455 519 ℳ = 11,85 % und die Einkommensteueranschläge mit 1 273 036 ℳ = 33,11 % beteiligt. Falls die vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindesteuergesetzgebung veranlagt gewesenen Steuerkapitalien unter Annahme des natürlichen Zuwachses den nunmehrigen ungedeckten Aufwand zu tragen hätten, wären etwa beizuziehen:

die Grund- und Häusersteuerkapitalien	mit	1 224 000 ℳ	= 31,84 %
„ Betriebsvermögen	„	864 450 „	= 22,48 „
„ Kapitalvermögen	„	331 760 „	= 8,63 „
„ Einkommensteueranschläge	„	1 392 200 „	= 36,21 „

Die Umlage würde unter diesen Verhältnissen 76,5 ₰ von 100 ℳ Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien, 8,8 ₰ von 100 ℳ Kapitalvermögen und 2 ℳ 29,5 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlägen betragen. Hieraus ist zu ersehen, daß durch die sogenannte Vermögenssteuer die Liegenschaftsvermögen mit 5,47 %, die Kapitalvermögen mit 3,22 % stärker, die Gewerbevermögen mit 5,74 % und die Einkommensteueranschläge mit 3,10 % schwächer herangezogen werden als vorher.

Im übrigen ist bei der Vergleichung des laufenden Voranschlags mit demjenigen für 1909 folgendes hervorzuheben:

4

I. Schulen.

a. Volksschulen.

Der Zuschuß beläuft sich auf 1 522 583 ℳ gegenüber 1 386 020 ℳ, er steigt also um 136 563 ℳ. Der Mietwert der Schulgebäude ist um 19 874 ℳ gestiegen. Die Einverleibung der Gemeinde Daxlanden verursachte einen Mehraufwand von ungefähr 60 000 ℳ, darunter sind einmalige Ausgaben für bauliche Herstellungen und innere Einrichtung im Betrage von etwa 11 000 ℳ. Die Aufhebung der Klassenkombinationen in den Viererklassen erfordert für 8 Monate etwa 7 500 ℳ, die Aufwandsteigerung infolge Vermehrung der Schülerzahl beläuft sich auf 26 000 ℳ. Schließlich ist der Aufwand für besondere Schuleinrichtungen um 14 000 ℳ gestiegen, da an der Frauenarbeitsschule mehr Lehrerinnen angestellt werden müssen und die Schulzahnklinik 6 500 ℳ mehr kostet. Aus der Erhöhung des Schulgeldes ist eine Mehreinnahme von 15 000 ℳ für $^2/_3$ Jahre zu erwarten, welche bereits berücksichtigt ist.

b. Handelsschule.

Der Zuschuß beträgt 33 196 ℳ gegen 30 902 ℳ; er steigt um 2 294 ℳ, da 2 weitere Klassen gebildet werden müssen und für Nachlaß des Schulgeldes 1 300 ℳ mehr als im Vorjahre einzustellen waren. Dem Voranschlag ist eine neue Rubrikenordnung zu Grunde gelegt, die vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt für sämtliche Handelsschulen des Landes eingeführt wurde und sich an die Rubrikenordnung der Höheren Schulen anlehnt.

c. Gewerbeschule.

Der Gemeindebeitrag sinkt um 10 132 ℳ, es sind 1910 97 142 ℳ gegen 107 274 ℳ im Jahre 1909 vorgesehen. Die Hauptursache liegt in der Erhöhung des Staatszuschusses. Mit dem Landesgewerbeamt wurden neue Satzungen vereinbart, wonach die Großherzogliche Staatskasse 55 % des durch die Schulgelder nicht gedeckten persönlichen Aufwandes ersetzt, während die restlichen 45 % der Stadt zur Last fallen. Es konnten hiernach als Staatszuschuß 59 519 ℳ eingestellt werden, während bisher im Voranschlag 36 374 ℳ vorgesehen waren. Der persönliche Aufwand ist um 10 000 ℳ gestiegen. Die übrigen Ausgaben haben ebenfalls einige Erhöhungen erfahren. Erstmals ist ein Zuschuß zu den Kosten der an die Gewerbeschule angegliederten Blechnerfachschule mit 1 140 ℳ vorgesehen. Neben Aufbringung der Kosten für den Jahresbericht, die Bekanntmachungen und das umfangreiche Schreibwerk hat die Stadtgemeinde noch das Lokal, die Heizung, Beleuchtung und die Bedienung für diese Fachschule zu stellen.

d. Realschulen.

Hier tritt infolge der Erhöhung der Einnahmen aus Schulgeldern eine Ermäßigung des Zuschusses um 14 167 ℳ ein. Vorgesehen sind 145 161 ℳ gegen 159 328 ℳ im Vorjahre. Die Ausgaben der beiden Schulen weisen eine Erhöhung der persönlichen Bezüge des Lehrer- und Dienstpersonals, für welche die Stadt von der Staatskasse Ersatz erhält, auf. Sonst traten nur unwesentliche Veränderungen ein.

e. Humboldt-Schule.

Im Vorjahr waren für die Humboldt-Schule 78 913 ℳ Zuschuß angefordert. Im laufenden Jahre beläuft sich derselbe auf 84 450 ℳ. Die Stadt hat daher trotz der Erhöhung des Schulgeldes 5 537 ℳ mehr zu leisten. Der außerordentliche Aufwand für das Schulgebäude mit Turnhalle und Dienerwohnung beträgt 6 000 ℳ, da eine größere Anzahl von

Schulzimmern hergerichtet werden muß und als 1. Rate zur Ergänzung und Neueinrichtung im Physiksaal 3200 ℳ vorgesehen sind. Auch waren die Kosten für Heizung und Beleuchtung zu nieder angesetzt.

f. Goethe-Schule.

Der Zuschuß beträgt 100 753 ℳ gegen bisherige 106 457 ℳ. Der durch die Schulgelderhöhung herbeigeführte günstigere Abschluß beläuft sich auf 5704 ℳ. Im Übrigen gilt hier das zu den Realschulen Gesagte.

g. Höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung.

Obwohl keine Erhöhung des Schulgeldes vorgesehen ist, konnte der städtische Zuschuß um 2817 ℳ vermindert werden; er sinkt von 104 654 ℳ im Vorjahre auf 101 837 ℳ. Die erhöhte Frequenz der Schule ermöglichte eine Erhöhung der voraussichtlichen Schulgeldeinnahmen um etwa 6000 ℳ. Die Gehalte sind durch die fälligen Zulagen und die weitere Anstellung eines Praktikanten sowie einer Unterlehrerin für 4 Monate um 5000 ℳ gestiegen. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben haben wesentliche Veränderungen nicht erlitten.

II. Gemeinnützige Anstalten.

a. Krankenhaus.

Der Zuschuß ist auf 393 470 ℳ veranschlagt gegen 417 533 ℳ für 1909. Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahre beträgt somit 24 063 ℳ. Der Voranschlag mußte vorsichtig aufgestellt werden, da die finanziellen Ergebnisse von mancherlei nicht vorherzusehenden Einflüssen abhängig sind. Im vergangenen Jahre erforderte das Krankenhaus allerdings nur einen Zuschuß von 266 876 ℳ, allein hierbei wirkten verschiedene im Jahre 1910 nicht wiederkehrende Faktoren mit. Es gingen insbesondere erst 1909 noch größere Beträge für Verpflegung von Kranken aus dem Jahre 1908 ein, die alsdann für das Jahr 1909 eine einmalige außerordentliche Einnahme darstellten. Sodann waren im vorjährigen Voranschlag die Einnahmen ziemlich vorsichtig bemessen, während die Einnahmen für Verpflegung und Heilung im Voranschlag von 1910 50 000 ℳ höher angesetzt sind als 1909. Der Minderzuschuß des Krankenhauses für 1910 wird aus diesen beiden Gründen auch dann ganz erheblich hinter dem von 1909 zurückbleiben, wenn die günstigen Verhältnisse in der Belegung der Abteilungen der Selbstzahler der ersten und zweiten Klasse fortdauern. Die Ausgaben weisen infolge der stärkeren Frequenz des Hauses eine steigende Tendenz auf. An außerordentlichen Ausgaben ist die Erstellung eines Hühnerhofes mit 450 ℳ, die Beschaffung einer weiteren Waschmaschine für 3500 ℳ und die Anbringung von 4 Zentralnummerntafeln an die Klingelleitung der Krankenabteilungen mit 800 ℳ vorgesehen. An Gehalten für Ärzte, Apotheker und Assistentinnen sind 7000 ℳ mehr nötig. Die Bezüge des weiblichen Pflegepersonals wurden auf 1. Januar 1910 vom Frauenverein allgemein aufgebessert, wofür 4800 ℳ mehr vorgesehen sind. Für die Aushilfe beim Reinigen des Hauses müssen 1500 ℳ mehr aufgewendet werden. Der Verwaltungsaufwand wird durch die Durchführung des Ersatzes für die Fernsprechanlagen an die Stadthauptkasse mit 1800 ℳ belastet. Die Speisungskosten sind um 5800 ℳ erhöht.

b. Bestattungswesen.

Der Zuschuß der Stadthauptkasse ist veranschlagt auf 10 134 ℳ gegen 31 771 ℳ im Jahre 1909, also 21 637 ℳ weniger. Die am 3. Januar 1910 vom Bürgerausschuß ge-

nehmigte Erhöhung der Platz- und Bestattungstaxen ermöglichte es, die Einnahmen aus Friedhoftaxen um 16 000 ℳ und die aus Bestattungstaxen um 5 000 ℳ höher zu veranschlagen. Die Ausgaben bewegen sich nahezu auf gleicher Höhe wie im Vorjahre.

c. Stadtgarten.

Zur Verzinsung und Tilgung des für den Stadtgarten aufgewendeten Anlagekapitals muß ein städtischer Zuschuß von 45 095 ℳ gegenüber 52 169 ℳ geleistet werden, somit weniger 7 074 ℳ. Die Einnahme von Eintrittsgeldern wurde um 4 000 ℳ erhöht, einige Ausgabepositionen konnten kleinere Abstriche ertragen.

d. Badanstalten.

Das Vierordt-Bad erfordert einen Zuschuß von 36 344 ℳ gegen einen solchen von 42 256 ℳ im Vorjahr. Die Einnahme von Bädern ist um 5 000 ℳ höher veranschlagt, der Betriebsaufwand geht etwas zurück, weil bei dem Koksverbrauch eine Ersparnis von 1 000 ℳ und bei den Aushilfeleistungen eine solche von 1 500 ℳ angenommen werden konnte.

Der Zuschuß zum Rhein-Bad in Maxau bewegt sich auf nahezu der gleichen Höhe wie im Vorjahr; er beträgt 1230 ℳ gegen bisherige 1 180 ℳ.

e. Schlacht- und Viehhof.

Der Überschuß ist auf 71 504 ℳ veranschlagt, während im Jahre 1909 8 953 ℳ angenommen waren. Von dem Mehrerträgnis von 62 551 ℳ sind 60 000 ℳ auf die Erhöhung der Schlachthofgebühren vom 1. April an zurückzuführen. Die Schweineschlachtungen sind erheblich zurückgegangen, die übrigen Einnahmen und Ausgaben haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

III. Wirtschaftliche Unternehmungen.

a. Gaswerk.

Der Überschuß der Gaswerkskasse ist auf 508 567 ℳ gegen 402 857 ℳ veranschlagt, also 105 710 ℳ höher als im Vorjahr. Im Jahre 1909 lieferte das Gaswerk 549 747 ℳ ab. Der Voranschlagssatz nähert sich daher bedeutend mehr der Wirklichkeit, nachdem wie bereits erwähnt, die Einnahmen zur Vermeidung einer höheren Umlage noch um 65 700 ℳ erhöht wurden. Die Einnahmen aus Verkauf von Gas und Nebenprodukten betragen nunmehr 2 600 170 ℳ gegen 2 476 220 ℳ im Vorjahre. Das Elektrizitätswerk ersetzt für die Kosten der Verwaltung 20 000 ℳ gegen 6 000 ℳ bisher, da die letztere Summe bei der jetzigen Ausdehnung des Werkes zu nieder war. Zur Verzinsung, Tilgung und verstärkten Amortisation des Anlehenskapitals sind 212 907 ℳ gegen bisherige 188 505 ℳ an die Stadthauptkasse abzuliefern. Die Lasten des Betriebs haben eine Erhöhung von 43 000 ℳ erfahren, sie sind für 1910 mit 1 396 300 veranschlagt. Infolge der Zunahme der Gasbereitung sind für Kohlen 72 000 ℳ mehr auszugeben, wogegen sich die Ausgaben für Gasarbeiterlöhne und Überstundenvergütung von 141 000 ℳ auf 104 000 ℳ infolge der Einführung des Maschinenbetriebs im Gaswerk II ermäßigen. Die Verwaltungskosten steigen um 6 000 ℳ hauptsächlich infolge der Erhöhung der Gehalte.

b. Wasserwerk.

Es sollen 365 380 ℳ gegenüber bisher 352 091 ℳ daher 13 289 ℳ mehr abgeliefert werden. Die Einnahmen konnten um 14 000 ℳ erhöht werden, die Ausgaben haben keine nennenswerten Änderungen erlitten.

c. Elektrizitätswerk.

Der Reinertrag beziffert sich auf 7753 ℳ. Im Vorjahre waren 7211 ℳ vorgesehen. Die Einnahme aus Stromabgabe ist um 18000 ℳ erhöht, dagegen hat das Werk, wie schon erwähnt, für Verwaltung 14000 ℳ mehr an das Gaswerk abzuliefern. Für Verzinsung, Tilgung und verstärkte Amortisation des Anlehenskapitals sind 230126 ℳ gegen 225138 ℳ an die Stadthauptkasse zu entrichten.

d. Rheinhafen.

Zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals ist ein Zuschuß von 116676 ℳ erforderlich gegen 134916 ℳ im Vorjahr, also weniger 18240 ℳ. Die Einnahmen haben fast durchgängig eine Verbesserung erfahren. Es sind mehr vorgesehen von Gebäuden 3000 ℳ, von Grundstücken und Einrichtungen 10000 ℳ, an Gebühren 26000 ℳ. Aber auch die Ausgaben steigen. Zur Verzinsung, Tilgung und verstärkten Amortisation sind 216680 ℳ gegen 211328 ℳ eingestellt. Der Betriebsaufwand steigt ebenfalls um 12000 ℳ. Die Beleuchtung der Hafenanlagen erfordert 1000 ℳ mehr. Die übrigen Ausgaben haben keine wesentlichen Veränderungen erlitten.

e. Straßenbahn.

Zur Deckung der für Amortisation erforderlichen Summe ist ein Zuschuß von 117235 ℳ erforderlich. Im Voranschlag von 1909 waren 140391 ℳ zu diesem Zweck vorgesehen, 1910 sind also 23156 ℳ weniger veranschlagt. Die Einnahme aus Personenbeförderung ist um 50000 ℳ erhöht. Für Stromlieferung an das Gaswerk dürften 5400 ℳ mehr eingehen. Für Verzinsung, Tilgung und verstärkte Amortisation sind 447330 ℳ gegenüber bisherigen 439278 ℳ an die Stadthauptkasse abzuliefern. Die Unterhaltung des Bahnkörpers erfordert einen Mehraufwand von 8000 ℳ, da die der Straßenbahn zur Last fallenden Ausbesserungsarbeiten am Asphaltpflaster ganz erhebliche Kosten verursachen. Für die Kraftstation sind 5000 ℳ mehr vorgesehen, wovon 3000 ℳ auf die Feuerungsstoffe entfallen, der Rest kleinere Mehrausgaben betrifft. Die Gehalte des Betriebspersonals sind um 9000 ℳ gestiegen. Auch die Verwaltungskosten haben infolge der Gehaltserhöhungen um 4000 ℳ zugenommen.

IV. Sonstige Nebenvoranschläge.

a. Armenkasse.

Die Armenkasse wird auch in diesem Jahre durch die ungünstige Konjunktur sehr belastet. Der Zuschuß ist nunmehr auf 402054 ℳ veranschlagt, während er im Vorjahre 353468 ℳ und im Jahre 1908 319611 ℳ betrug. Es ist daher gegen das Vorjahr eine Erhöhung von 48586 ℳ eingetreten. Die geschlossene Armenpflege erfordert nämlich einen Mehraufwand von 28000 ℳ, die Unterstützungen zum Lebensunterhalt um 3500 ℳ, die Kinderpflege erfordert 12000 ℳ mehr. Auch die Verwaltungskosten sind 4000 ℳ höher.

b. Milde Fonds.

Neu hinzugekommen ist der Voranschlag für milde Fonds. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, für den Nachlaß des verstorbenen Grafen Friedrich von Rhena sowie über die bislang im Voranschlag der Stadthauptkasse erschienenen Schenkungen der Erben des Altstadtrats Karl Hoffmann, der Vermächtnisse des Privatiers Karl Muntz, der Silberarbeiter Friedrich Leitz Witwe und über die Dr. Steinersche Schenkung eine besondere Rechnung anzulegen und in diese auch den Friedrich- und Luisen-Fonds, sowie den Arbeiterunterstützungs-Fonds auf-

zunehmen. Es beträgt der Kapitalstand des Nachlasses des Grafen Friedrich von Rhena 641 826 ℳ 39 ₰, der Altstadtrat Karl Hoffmannschen Pfründnerhausstiftung 101 750 ℳ, des Friedrich- und Luisen-Fonds 72 345 ℳ 78 ₰ des Arbeiterunterstützungs-Fonds 38 613 ℳ, 12 ₰, des Muntzschen Vermächtnisses 20 000 ℳ, des Vermächtnisses der Silberarbeiter Friedrich Leitz Witwe 4 751 ℳ 66 ₰ und der Dr. Steinerschen Schenkung 125 ℳ. Die Zinsen dieser Kapitalien werden gemeinsam gebucht, der Zinsertrag wird nach Verhältnis des Kapitalstandes den verschiedenen Fonds zugewiesen. Aus dem Nachlaß des Grafen Friedrich von Rhena sind ehemalige Beamte und Bedienstete des Prinzen Karl zu unterstützen, ferner Unterstützungen von Handwerkern und Arbeitern, sowie armer Wöchnerinnen zu leisten und sonstige wohltätige Zwecke zu erfüllen.

Die Erträgnisse der Altstadtrat Hoffmannschen Stiftung werden vorläufig kapitalisiert, bis das Kapital seinem Zweck, dem Neubau eines städtischen Armenpfründnerhauses zugewiesen wird.

Die Mittel des Friedrich- und Luisen-Fonds mit 3 001 ℳ sollen zu wohltätigen Zwecken, die außerhalb des Kreises der gesetzlichen Armenpflege liegen, Verwendung finden.

Der Arbeiterunterstützungs-Fonds gewährt städtischen Arbeitern oder deren Hinterbliebenen im Falle unverschuldeter Not angemessene Unterstützungen.

Das Erträgnis des Privatier Karl Muntzschen Vermächtnisses mit 830 ℳ wird alljährlich einem braven, unbescholtenen Geschäftsmann zum Emporbringen seines Geschäftes zugewiesen.

Das Vermächtnis der Silberarbeiter Friedrich Leitz Witwe ist für die Pfleglinge des Waisenhauses und für die Unterhaltung des Grabes der Stifterin zu verwenden.

Aus der Dr. Steinerschen Schenkung sollen alljährlich geeignete Bücher an Schüler und Schülerinnen, die am eifrigsten das Schulbad benützt haben, abgegeben werden. Die Einnahmen und Ausgaben für diese Zwecke sind im Voranschlag vorgesehen.

c. Die Verbrauchssteuerkasse

ist aufgehoben. Nach § 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes dürfen vom 1. April 1910 an für Rechnung von Gemeinden Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate sowie auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Unter das Verbot fällt nach einer Entscheidung des Reichsschatzamts vom 7. September 1909 die Verbrauchsabgabe von Wildbret, Geflügel und Fischen nicht. Nach § 77 Ziffer 1 der Städteordnung kann daher nach wie vor Verbrauchssteuer erhoben werden von Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, Marktviktualien, Brennstoffen, Fourage.

Wegen der erforderlichen Änderung der Verbrauchssteuerordnung geht dem Bürgerausschuß eine besondere Vorlage zu, die insbesondere eine Erhöhung der Biersteuer auf 65 ₰ vom Hektoliter vorsieht. Die Einnahmen dürften sich hiernach wie folgt gestalten: Aus Mehl für ein Vierteljahr 40 500 ℳ, aus Schlachtvieh und Fleisch für die gleiche Zeit 31 100 ℳ, aus hier gebrautem Bier für ein Vierteljahr unter Annahme der bisherigen Braumalzsteuer 42 500 ℳ, nach Einführung der Fabrikatsteuer für drei Vierteljahre bei Berücksichtigung einer 10 %igen Abnahme infolge des Preisaufschlags für das hier verbrauchte Bier 94 250 ℳ, aus eingeführtem Bier, Wein und Obstwein 38 000 ℳ, aus Wild, Geflügel und Fischen 34 000 ℳ. Der Bruttoertrag beläuft sich sonach auf 280 350 ℳ, wozu noch 2 000 ℳ sonstige Einnahmen kommen. Diesen Einnahmen stehen an Rückvergütungen 83 700 ℳ, an Gehalten für die Verbrauchssteuererheber und sachlichem Verwaltungsaufwand 16 725 ℳ, an Aufwand für die Verbrauchssteuererheberhäuser 8 190 ℳ und an sonstigen Ausgaben und Abgang

700 ℳ gegenüber, so daß der Reinertrag sich bei den Gesamtausgaben mit 109315 ℳ auf 173035 ℳ beläuft. Der Minderertrag beträgt gegenüber dem Rechnungsergebnis 1909 196828 ℳ.

V. Hauptvoranschlag.

Über die Deckungsmittel ist bereits in der allgemeinen Einleitung berichtet. Die Einnahmen aus Zinsen von Kapitalien und anderen Forderungen nähern sich der Höhe des Vorjahres, trotzdem ein beträchtlicher Teil der Wertpapiere veräußert wurde. Dies rührt von dem Übergang der Wertbestände der früheren Gemeinde Daxlanden im Betrage von 631866 ℳ sowie davon her, daß die bisher dem Erneuerungsstock der wirtschaftlichen Unternehmungen zugeführten Bestände wieder zum allgemeinen Fonds geschlagen wurden, da die von den Betrieben unter der Bezeichnung Rücklagen in den Erneuerungsstock abgelieferten Summen ihrem wirklichen Zwecke, der rascheren Amortisation der Anlehenskapitalien zugeführt werden sollen. In den Gebühren trat nur insofern eine wesentliche Verschiebung ein, als die bereits erwähnte Erhöhung der Hundstaxen im Voranschlag mit einer Mehreinnahme von 23000 ℳ vorgesehen ist. Die Gebühren für Verrichtungen der Gemeindebeamten nehmen infolge des Stockens der Bautätigkeit nicht zu. Der Zuschlag zur Verkehrssteuer hat im letzten Jahre nochmals abgenommen, so daß die bisherige Einnahme von 70000 ℳ um 10000 ℳ ermäßigt werden mußte. Die Sparkasse ist auch 1910 nicht in der Lage, Überschüsse abzuliefern, da der Überschuß für 1908 im Betrage von 55221 ℳ infolge der Zunahme des Einlagebestandes um über 6 Millionen Mark zur Ergänzung des Reservefonds, der eine Unzulänglichkeit von 295100 ℳ aufweist, verwendet werden muß. Der Voranschlagssatz für Unterhaltung der Straßen ist wesentlich vermindert. Während im Vorjahre 337250 ℳ vorgesehen waren, sind für 1910 nur 271829 ℳ angefordert, da Umpflasterungen von Pflasterstraßen sich in diesem Jahr nicht als dringlich erwiesen. Dagegen ist zur Bildung eines Fonds zu Umpflasterungen ein Betrag von 25000 ℳ vorgesehen. Dieser Fonds soll errichtet werden, um daraus in Jahren, in denen außergewöhnlich hohe Anforderungen für Straßenumpflasterung auftreten, einen Teil davon bestreiten zu können. Er bildet also eine Art Ausgleichsfonds.

Der Aufwand für die Beschaffung eines automobilen Mannschaftswagens mit Zentrifugalspritze ist nahezu im vollen Betrage nochmals vorgesehen, da der Wagen noch nicht abgenommen werden konnte. Die im Vorjahr vorgesehen gewesene erste Rate für Verlegung von Feuermeldern kommt in Wegfall, da diese Arbeit im laufenden Jahre nicht ausgeführt wird.

Behufs Veranstaltung von Festlichkeiten zur Feier der silbernen Hochzeit des Landesfürsten sind 25900 ℳ vorgesehen. Nachdem die im Vorjahre vorgesehenen 100000 ℳ für die Feier des 200jährigen Stadtjubiläums als Fonds angelegt sind, genügt nunmehr die Einstellung des Jahressatzes mit 50000 ℳ.

Der Aufwand auf die Gemeindeverwaltung beläuft sich auf 945824 ℳ gegenüber bisherigen 891323 ℳ. Die Steigerung um 54501 ℳ ist veranlaßt durch die Erhöhung der Gehaltsbezüge der städtischen Beamten mit 31000 ℳ sowie der Ruhe- und Witwengehalte um 19000 ℳ. Auch ist eine kleine Erhöhung des sachlichen Aufwandes eingetreten.

Die Zinsen für die Anlehenskapitalien erfordern 1404093 ℳ, sie sind gegenüber dem Vorjahre um 14258 ℳ gestiegen. Ferner mußte die Talonsteuer für die Ausgabe der II. Reihe der Zinsscheinanweisungen zur 1900er Anleihe und außerdem noch für die vor dem 1. August ausgegebenen Zinsbogen des 1889er Anlehens im Betrage von 15560 ℳ vorgesehen werden. Die letztere Ausgabe ist zwar noch strittig, wird aber vorsichtshalber vorgesehen. Infolge der Erhöhung der Umlagen und mit Rücksicht auf die ungünstige geschäftliche Kon-

junktur waren die Kosten für Abgang und Rückersatz um 28 500 ℳ zu erhöhen. Für Tilgung und Rücklagen ist der Betrag von 1 230 084 ℳ eingestellt, 160 888 ℳ mehr als im Vorjahr. Die planmäßige Schuldentilgung erfordert einen Mehraufwand von 24 000 ℳ. Zur rascheren Amortisation der kürzere Zeit bestandsfähigen Anlagen konnten 55 059 ℳ mehr eingestellt werden. Auch im laufenden Jahre bleibt die zur Verfügung stehende Summe hinter dem wirklichen Erfordernis um 44 997 ℳ zurück. Die für die Neubeschaffung von Dampfstraßenwalzen seit einer Reihe von Jahren vorgesehenen Mittel wurden ihrem Zwecke noch nicht zugeführt; daher ist der vorjährige Betrag von 25 000 ℳ unter dem Wirtschaftsüberschuß von 1909 enthalten, er muß also außer der normalen Rücklage von 5 000 ℳ wieder vorgesehen werden, weshalb 30 000 ℳ als Ausgabe erscheinen. Dieser Betrag wird künftig wie die übrigen Amortisationsquoten behandelt werden. Nach Maßgabe der staatlicherseits festgelegten Bedingungen müssen als Gutschrift für den Grundstock 41 460 ℳ aus Wirtschaftsmitteln statt bisheriger 29 378 ℳ aufgebracht werden.

Erstmals erscheinen zur Übernahme eines Teiles der Schulhausbaukosten auf die Wirtschaftsmittel 40 000 ℳ und zur Bildung des bereits erwähnten Fonds für Umpflasterung 25 000 ℳ.

Im übrigen wird auf die angeschlossene vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen, aus der die einzelnen Ziffern zu ersehen sind, verwiesen.

Der Oberbürgermeister:

Siegrist.

Vergleichende Darstellung

der

Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1908 und 1909 sowie die Voranschlagssätze 1910.

Rubrik	1908				1909				1910 Voranschlag
	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmen.									
Von Gebäuden	778 802	784 381	5 579	—	861 360	861 698	338	—	886 428
„ Grundstücken	23 484	25 350	1 866	—	27 144	27 158	14	—	35 360
Zinsen von Darlehenskapitalien und Fonds	180 108	220 561	40 453	—	114 683	134 951	20 268	—	94 792
Ablieferung der Betriebe zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	1 354 073	1 354 073	—	—	1 404 860	1 404 860	—	—	1 452 335
Strafen und Taxen, Gebühren von Messen, Märkten, und von Wegen und Kanälen und dergleichen	348 476	347 383	—	1 093	335 983	334 997	—	986	349 183
Überschuß des Schlacht- und Viehhofs	8 809	35 660	26 851	—	8 953	20 513	11 560	—	71 504
Überschuß des Gaswerks	386 097	590 904	204 807	—	402 857	549 747	146 890	—	508 567
„ „ Wasserwerks	334 758	388 605	53 847	—	352 091	402 729	50 638	—	365 380
„ „ Elektrizitätswerks	—	29 610	29 610	—	7 211	27 557	20 346	—	7 753
Umlagenachträge	180 000	252 333	72 333	—	225 000	241 048	16 048	—	236 000
Verbrauchsteuer	344 849	350 770	5 921	—	340 472	370 251	29 779	—	173 035
Verkehrsteuer	84 000	80 374	—	3 626	70 000	63 736	—	6 264	60 000
Warenhaussteuer	30 000	34 169	4 169	—	34 000	37 693	3 693	—	36 000
Ablieferung der Sparkasse	68 322	68 322	—	—	—	—	—	—	—
	4 121 778	4 562 495	445 436	4 719	4 184 614	4 476 938	299 574	7 250	4 276 337

Ausgaben.									
Zuschuß für die Straßenbahn	106 381	22 012	—	84 369	140 391	29 254	—	111 137	117 235
„ „ den Rheinhafen	129 357	75 045	—	54 312	134 916	54 107	—	80 809	116 676
Auf Wege, Plätze, Straßenkanäle	524 254	458 304	—	65 950	555 670	520 772	—	34 898	498 005
Zuschuß für den Stadtgarten	52 398	31 360	—	21 038	52 169	28 709	—	23 460	45 095
„ „ die Volksschulen	1 283 533	1 237 176	—	46 357	1 386 020	1 382 920	—	3 100	1 522 583
„ „ „ Mittelschulen	358 774	365 806	7 032	—	449 352	425 786	—	23 566	432 201
„ „ das Vierordtbad	53 329	36 586	—	16 743	42 256	24 324	—	17 932	37 574
„ zur Armenkasse	319 611	336 027	16 416	—	353 468	398 044	44 576	—	402 054
„ zum Krankenhaus	422 962	336 965	—	85 997	417 533	266 876	—	150 657	393 470
Auf die Feuerwehr und derartige Einrichtungen	71 675	57 068	—	14 607	121 065	80 449	—	40 616	111 370
Zuschuß zur Handelsschule	27 421	24 787	—	2 634	30 902	26 398	—	4 504	33 196
„ „ Gewerbeschule	100 878	83 706	—	17 172	107 274	108 496	1 222	—	97 142
Für die Festlichkeiten	78 200	17 745	—	60 455	116 500	128 801	12 301	—	92 700
Auf die Verwaltungsgebäude	43 465	35 991	—	7 474	37 240	31 450	—	5 790	45 315
Für die Beamten und Angestellten	640 380	668 003	27 623	—	714 302	719 918	5 616	—	764 354
Sachlicher Verwaltungsaufwand	114 470	111 743	—	2 727	132 281	126 451	—	5 830	128 255
Zinsen für Schuldkapitalien	1 432 837	1 419 211	—	13 626	1 418 812	1 390 740	—	28 072	1 446 238
Abgang und Rückersatz	172 500	203 938	31 438	—	210 000	234 818	24 818	—	238 500
	5 932 425	5 521 473	82 509	493 461	6 420 151	5 978 313	88 533	530 371	6 521 963

Karlsruhe, den 1. April 1910.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf des Voranschlags für 1910 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten.

Otto Müller.

2

Nebenvoranschlag			Hauptvoranschlag		Voranschlag des Bauamts	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.
O.-Z.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.		
							ℳ
						a. Minderung der Ausgaben.	
1.	14	15 C b				Für einen Müllabfuhrwagen in die Schützenstraß-Schule	1 200
1.	19	18 D g				Linoleumbelag für den Boden im Vorstandszimmer der Handelsschule	100
1.	21	18 D r				Telephonanlage im Zimmer des Oberlehrers der Beiertheimer Schule	200
7a.	61	18 b 1 b				Erstellung eines Hühnerhofs im Krankenhaus	450
8.	72	11 c 4 g				Außerordentliche Herstellungen im Friedhof in Rüppurr .	2 850
17.	112	25 e 4 b				Anschaffung einer Rechenmaschine für das Straßenbahnamt	700
18	119	20 a 3 a				Ersetzen der schadhaften Sandsteingangböden im Armenpfründnerhaus durch Plättchenbelag	600
			197	22 a I 9	124	Erneuerung des Dachkanals und Anschaffung eines Kaminhutes für das östliche Wachhaus am Karlstor .	180
			201	29 a 2	128	Außerordentlicher Aufwand für das westliche Karlstorgebäude	5 380
			206	34 e 1	134	Herstellung eines Greifenmodells für das Verfassungsdenkmal auf dem Rondellplatz	700
			208	34 i I 2	134	Einrichtung einer Lüftungsanlage in der Volkslesehalle Zähringer-Straße Nr. 100	500
8.	69	4 b 1	199	26 d 1		Zuschuß zur Kasse für das Bestattungswesen	10 134
			201	29 d		Ortspolizeiliche Anordnungen der Staatspolizeibehörde .	500
						Die Minderung der Ausgaben beträgt daher	

schlag der Prüfungs-kommission.	Unterschied.	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
1 000	200	Für diesen Betrag ist ein Wagen zu beschaffen.
—	100	Der Boden ist noch in gutem Zustand.
—	200	Die Kosten trägt die Telegraphenverwaltung. Die Anschlußgebühr wird aus den Mitteln des § 36 c 21 der Stadthauptkasse bestritten.
—	450	Die Anlage eines Hühnerhofs soll unterbleiben.
—	2 850	Die Kirchengemeinde hat sich an dieser Ausgabe entsprechend zu beteiligen; solange keine bindende Zusage derselben erfolgt, wird Strich beantragt.
—	700	Soll unterbleiben.
—	600	„ „
—	180	„ „
—	5 380	„ „
—	700	„ „
—	500	„ „
5 134	5 000	Die Platztaxen von besonderen Bestattungsplätzen sind von 50 000 ℳ auf 55 000 ℳ zu erhöhen. Dadurch mindert sich der Zuschuß außer der oben durch den Strich von 2 850 ℳ bewirkten Minderung um weitere 5 000 ℳ.
200	300	Der Ansatz genügt.
	17 160	

4

Nebenvoranschlag			Hauptvoranschlag		Voranschlag des Bauamts	Gegenstand.	Voranschlag des Stadtrats.
O.-Z.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.		
							ℳ
						b. Erhöhung der Einnahmen:	
			194	7 b		Gebühren für die Prüfung von Bauplänen sowie für die Baukontrolle	9 000
			194	7 e 1		Von Messen	35 000
14	99	4 a	195	7 i		Überschuß der Wasserwerkskasse	365 380
						Die Erhöhung der Einnahmen beträgt	
						c. Erhöhung der Ausgaben:	
			200	28 a/d 1		Barzuschuß zur Volksschulenkasse	1 207 709
						d. Minderung der Einnahmen:	
			195	10 b		Reinertrag der Verbrauchssteuer	173 035
						Die Erhöhung der Ausgaben und die Minderung der Einnahmen betragen zusammen	
						Dem stehen gegenüber Minderung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen mit	

schlag der Prüfungskommission.	Unterschied.	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
10 000	1 000	Das Rechnungsergebnis betrug 1909 bereits 9 232 ℳ. Im Jahre 1910 ist eine regere Bautätigkeit zu erwarten.
36 000	1 000	Das Rechnungsergebnis 1909 (36 581 ℳ) läßt diese Erhöhung zu.
375 380	10 000	Die Einnahmen aus der Abgabe von Wasser an Private und Behörden sollen von 645 000 ℳ auf 655 000 ℳ erhöht werden. Dadurch erhöht sich die Ablieferung um 10 000 ℳ.
	12 000	
1 222 709	15 000	Die Erhöhung der Schulgelder soll unterbleiben. Dadurch ist der Mehrzuschuß bedingt. Außerdem verändert sich der Zuschuß durch die Anträge unter a.
158 865	14 160	Die Aufhebung der Verbrauchssteuer auf billige Seefische sowie die Rückvergütungen der Malzsteuer für den Lagervorrat der Brauereien bedingen den Wenigerertrag.
. . . . .	29 160	
. . . . .	29 160	

Bürgerausschusszustimmung am 7. April 1910.

Karlsruhe, den 26. März 1910.

Die außerordentlichen Unternehmungen für das Jahr 1910 betreffend.

Wir überreichen den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses in der Anlage eine Darstellung der für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1910 erforderlichen Mittel.

Erläuternd und ergänzend ist zu dieser Darstellung zu bemerken:

Nach § 153 der Städteordnung ist ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse nur für die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die Deckung der Letzteren aufzustellen. Die Bewilligung außerordentlicher Mittel ist dagegen beim Bürgerausschuß von Fall zu Fall zu beantragen In den größeren Gemeinden wiederholen sich aber auch die Fälle der Aufwendung außerordentlicher Mittel so oft, daß zur Erhaltung der Stetigkeit des Gemeindehaushaltes, insbesondere mit Rücksicht auf den von der Wirtschaft zu tragenden Schuldendienst, es zweckmäßig erscheint, auch für den außerordentlichen Haushalt alljährlich einen bestimmten Plan aufzustellen, um diese Ausgaben einigermaßen gleichmäßig auf die einzelnen Wirtschaftsjahre zu verteilen und dem Bürgerausschuß eine Übersicht über die Anforderungen jedes Jahres zu ermöglichen. Ganz vollständig kann natürlich diese Übersicht nicht sein, da im Laufe des Jahres weitere, jetzt noch nicht vorherzusehende Kreditanforderungen hinzukommen und da die einzelnen Kredite noch Schwankungen unterliegen können. Diese Darstellung soll in Hinkunft auch die Unterlage für die Einstellung der Mittel zur Leistung des Schuldendienstes in den Voranschlag bilden.

Für das Jahr 1910 sind 48 außerordentliche Kreditposten vorgesehen, während in der Rechnung des Jahres 1909 50 Posten erscheinen. Erstmals wird der außerordentliche Aufwand nach einem der laufenden Wirtschaft angegliederten Rubrikenschema in einzelne Titel zerlegt, die das Aufsuchen und Zusammenstellen dieses Aufwandes wesentlich erleichtern. Die Anforderung für 1910 verteilt sich auf die einzelnen Ämter und Verwaltungszweige wie folgt:

	Bedarf 1910.	
1. Tiefbauamt.		
a. Straßen, Wege, Brücken	267 809 ℳ	
b. Entwässerungs- und Kläranlagen	1 426 000 „	
zusammen . .		1 693 809 ℳ
Übertrag . .		1 693 809 ℳ

2

Übertrag . .		1 693 809 ℳ
2. Hochbauamt.		
a. Schulhausbauten	750 000 ℳ	
b. Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude und dergleichen	38 000 „	
zusammen . .		788 000 „
3. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk.		
a Gaswerk	884 061 „	
b. Wasserwerk	83 100 „	
c. Elektrizitätswerk	150 000 „	
d. Uhrenanlage	1 000 „	
zusammen . .		1 118 161 „
4. Straßenbahn		256 500 „
5. Schlacht- und Viehhof (Hochbauamt, Maschinenbauamt)		502 117 „
6. Rheinhafen (Hochbauamt, Maschinenbauamt)		696 000 „
7. Gartendirektion (öffentliche Anlagen und Plätze)		30 683 „
zusammen . .		5 085 270 ℳ
Hiervon gelangen an Straßen- und Kanalkosten zum Ersatz		208 865 „

Der restliche Bedarf für außerordentliche Unternehmungen beträgt daher im Jahre 1910 . . . . . 4 876 405 ℳ

Von dem Gesamtbedarf für 1910 sind vom Bürgerausschuß bereits bewilligt 2 830 724 ℳ, noch nicht bewilligt sind 2 254 546 ℳ.

Nach der Rentabilität der einzelnen Unternehmungen und der Einwirkung auf den ungedeckten Gemeindeaufwand verteilt sich die Gesamtanforderung von 5 085 270 ℳ auf folgende Arten von Unternehmungen:

a. Wirtschaftliche Unternehmungen (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn)	1 373 661 ℳ
b. Unternehmungen, für welche ganz oder teilweise Ersatz geleistet wird (Straßenbauten, Entwässerungs- und Kläranlagen)	1 693 809 „
c. Anlagen, für deren Benützung Gebühren erhoben werden (Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude, Hafen- und Werftanlagen, Schlacht- und Viehhof, Uhrenanlage)	1 237 117 „
d. Anlagen, die keinen Ertrag liefern (Schulhäuser, öffentliche Anlagen und Plätze)	780 683 „
zusammen . .	5 085 270 ℳ

In der Darstellung erscheint eine Anzahl von Restkrediten, bei denen die vom Bürgerausschuß genehmigte Verwendungszeit mit dem Vorjahr abgelaufen ist oder bei denen die Verwendungszeit vom Bürgerausschuß überhaupt noch nicht bestimmt ist. Mit Bezug auf diese Posten stellen wir den Antrag:

Der Bürgerausschuß wolle der in Spalte 7 festgesetzten Verwendungsfrist bei den Positionen Ordnungszahl 2, 4, 5, 20, 31, 37, 41, 42, 44 und 45 zustimmen.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Weiler.

Darstellung

der

für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1910 erforderlichen Mittel.

1	2	3	4		5	
O.-Z.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Gesamtkredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	Titel III.					
	Straßen, Wege, Brücken.					
1.	Herstellung der Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße und einer Seiten-Straße der Essenwein-Straße	21. Januar 1908	29 434	15	1 009	80
2.	Pflasterung der Ständehaus-Straße und von Strecken der Blumen-, Ritter- und Lamm-Straße	21. Juni 1909	50 087	—	32 666	53
3.	Geländeerwerb zur Herstellung der Moltke-, Händel- und Stößer-Straße	7. Dezbr. 1903	73 386	—	18 270	10
4.	Geländeerwerb zur Herstellung der Rotteck-Straße	21. Juni 1909	56 697	—	70 000*	—
5.	Desgleichen zur Herstellung der Albufer-Straße	14. Juli 1909	35 356	—	34 973	—
6.	Herstellung einer Strecke der Boeckh-Straße südlich der Südend-Straße längs des neuen Doppelschulhauses . .	15. März 1910	56 111	04	—	—
7.	Herstellung der Kanonier-Straße zwischen Hardt- und Stößer-Straße	15. März 1910	34 400	—	—	—
8.	Herstellung der Göhren-Straße	—	51 390	—	—	—
9.	Herstellung der Vorholz-Straße	—	6 820	—	—	—
10.	Herstellung der Körner-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße	15. März 1910	36 294	62	—	—
11.	Herstellung der Weinbrenner-Straße	—	30 950	—	—	—
12.	Herstellung der Essenwein-Straße westlich der Sternberg-Straße	—	etwa 24 500	—	—	—

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen.	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
28 424	35	1910	28 424	—	—	Davon werden ersetzt 24 530 ℳ.
17 420	47	1910	17 420	—	—	
55 115	90	1912	—	—	—	
—	—	1910	—	—	—	*) Im Enteignungsverfahren bei Großherzogl. Hinterlegungsstelle hinterlegt. Verfahren ist noch nicht beendigt.
383	—	1910	—	—	—	
—	—	—	—	—	56 111	Davon werden ersetzt 27 335 ℳ.
—	—	—	—	—	34 400	„ „ „ 32 348 „
—	—	—	—	—	51 390	„ „ „ 49 605 „
—	—	—	—	—	6 820	„ „ „ 5 867 „
—	—	—	—	—	36 294	„ „ „ 32 730 „
—	—	—	—	—	30 950	„ „ „ 30 950 „
—	—	—	—	—	6 000	„ „ „ 6 000 „
			45 844	—	221 965	

6

1	2	3	4		5	
O.-Z.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschuß-beschluß vom	Gesamt-kredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	ℳ	ℳ	₰
	Titel IV.					
	Öffentliche Anlagen, Plätze.					
13.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage . .	7. Febr. 1902	75 000	—	1 391	89
14.	Herstellung des Haydn-Platzes als öffentliche Anlage . . .	31. Juli 1905	13 500	—	8 823	54
15.	Erwerbung von Grundstücken nördlich und südlich der Alb zur Herstellung öffentlicher Parkanlagen	9. Dezbr. 1909	*) 10 202	—	—	—
16.	Ankauf von Grundstücksflächen im Ortsteil Rüppurr zur Herstellung eines öffentlichen Platzes		10 481	70	—	—
	Titel V.					
	Öffentliche Entwässerungs- und Kläranlagen.					
17.	Überwölbung des Landgrabens auf den noch offenen Strecken der Gemarkung Karlsruhe .	13. Novbr. 1902 23. Febr. 1905 19. Febr. 1906	424 963	75	327 097	23
18.	Kanalisation des Stadtgebiets östlich der Boeckh-Straße zwischen Garten- und Südend-Straße, des Beiertheimer Stadtteils und Herstellung einer Regenwasserableitung im Stadtteil Rüppurr	17. Dezbr. 1908	921 500	—	2 990	66
19.	Schwemm-Kanalisation . . .		3 535 000	—	—	—
	Titel VI.					
	Fluß- und Dammbauten.					
20.	Erstellung zweier Stauwehre in der Alb bei Beiertheim und Rüppurr	11. Oktober 1907	41 000	—	17 729	33

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan. 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen.	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
73 608	11	1912	10 000	—	—	
4 676	46	1910	—	—	—	
10 202	—	—	—	10 202	—	*) Die endgültige Festsetzung der Kaufpreise erfolgt im Enteignungs-Verfahren.
—	—	—	—	—	10 481	
			10 000	10 202	10 481	
97 866	52	1912	—	—	—	
918 509	34	1913	726 000	—	—	
—	—	—	—	—	700 000	Erforderlich für den östlichen Entlastungskanal.
			726 000	—	700 000	
23 270	67	1911	—	—	—	

8

1	2	3	4		5	
O.-Z.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Gesamtkredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	Titel IX.					
	Schulhausbauten.					
21.	Errichtung eines Doppelschulhauses an der Südend- und Boeckh-Straße	30. Novbr. 1908	1 029 000	—	451 946	46
22.	Errichtung eines Gebäudes für eine zweite Höhere Mädchenschule	30. Novbr. 1908	578 000	—	45 876	98
	Titel XIII.					
	Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude und dergleichen.					
23.	Fertigung von Plänen und Kostenanschlägen für Erstellung eines neuen Sommertheaters mit Konzertsaal und einer Ausstellungshalle . .	8. Mai 1906	38 000	—	—	—
	Titel XVI.					
	Wasserwerk.					
24.	Fortsetzung der städtischen Wasserleitung nach den Stadtteilen Beiertheim, Rüppurr und Grünwinkel und Errichtung eines öffentl. Brunnens im Stadtteil Rintheim . . .	21. Juni 1909	223 700	—		
	Davon wieder abgesetzt . .		14 000	—		
	Kredit-Rest . .		209 700	—	127 751	26
25.	Verlegung der Ettlinger Straße am neuen Personenbahnhof .		2 100	—	—	—
	Titel XVII.					
	Gaswerke.					
26.	Erweiterung des östlichen Gaswerks	2. Januar 1907	745 542	—		
	Übertrag . .		745 542	—		

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen	für am 1. Jan. 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
577 053	54	1913	450 000	—	—	
532 123	02	1912	300 000	—	—	
			750 000	—	—	
38 000	—	1910	38 000	—	—	
			38 000	—	—	
81 948	74	1911	81 000	—	—	
—	—	—	—	—	2 100	
			81 000	—	2 100	

10

1	2	3	4		5	
O.-B.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Gesamtkredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag . .		745 542	—		
	Ab die geschlossenen Teilkredite 166 747 ℳ + 2 952 ℳ =		169 699	—		
	Rest . .		575 843	—	461 520	53
27.	Herstellung der Gasleitung nach dem Stadtteil Beiertheim .	4. Mai 1908	55 400	—	52 806	16
28.	Herstellung eines Gasrohrstranges vom östlichen nach dem westlichen Gaswerk . .	14. Mai 1909	210 000	—	132 041	86
29.	Errichtung einer mechanischen Kohlen- und Koksförderungsanlage im östlichen Gaswerk	14. Mai 1909	243 000	—	130 901	22
30.	Errichtung eines Dampfkesselhauses mit 2 Dampfkesseln im östlichen Gaswerk und Erweiterung der Einfriedigung aus Anlehensmitteln . . .	31. August 1908	150 300	—	93 824	85
	aus dem Erneuerungsstock .		14 260	—	12 092	10
31.	Fortsetzung der Gasleitung nach den Stadtteilen Grünwinkel, Rintheim, Rüppurr und nach Hagsfeld	14. Juli 1909	255 500	—	191 088	24
32.	Erweiterung des Gaswerks II		2 400 000	—	—	—
33.	Verlegung der Ettlinger Straße am neuen Personenbahnhof .		4 000	—	—	—
	Titel XVIII. Elektrizitätswerk.					
34.	Erweiterung des elektrischen Leitungsnetzes	11. Oktober 1907	350 000	—	130 030	99
35.	Neubau des Elektrizitätswerks	28. April 1899	2 200 000	—		
	Nachbewilligung	23. Febr. 1901	359 431	—		
			2 559 431	—	2 488 549	42
36	Erweiterung der Maschinen-Anlagen nebst Zubehör . .		450 000	—	—	—

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan. 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
114 322	47	1910	114 322	—	—	
2 593	84	1912	1 000	—	—	
77 958	14	1910	30 000	—	—	
112 098	78	1910	112 098	—	—	
56 475	15	1910	56 474	—	—	
2 167	90	1910	2 167	—	—	
64 411	76	1911	64 000	—	—	
—	—	—	—	—	500 000	
—	—	—	—	—	4 000	
			380 061	—	504 000	
219 969	01	1910	60 000	—	—	
70 881	58	1910	10 000	—	—	
—	—	—	—	—	80 000	
			70 000	—	80 000	

12

1	2	3	4		5	
O.-B.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Gesamtkredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	Titel XIX.					
	Hafen- und Werft-Anlagen, Getreidespeicher.					
37.	Erweiterung der Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungs-Anlagen am Rheinhafen	26. April 1907	69 250	—	47 915	24
38.	Erweiterung der Betriebseinrichtungen der Gleise, der Straße, sowie der Wasserleitung im Hafengebiet . . .	4. Mai 1908	60 000	—	20 932	53
39.	Herstellung des Nordbeckens des Rheinhafens einschließlich der Betriebseinrichtungen . .	14. Mai 1909	908 050	—	10 528	50
40.	Errichtung einer weiteren Werfthalle	14. Mai 1909	529 450	—	2 820	88
41.	Aufstellung zweier weiterer Kranen am Rheinhafen . .	9. Dezbr. 1909	75 000	—	—	—
	Titel XX.					
	Schlacht- und Viehhof-Anlagen.					
42.	Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten im Schlachthof . . .	21. Novbr. 1905 14. Mai 1909	15 000 12 000	— —	—	—
			27 000	—	24 882	18
43.	Erweiterung des Schlachthofes	etwa	2 480 000	—	—	—
	Titel XXI.					
	Straßenbahn.					
44.	Verlegung der Straßenbahn nach Durlach einschließlich der an der Endhaltestelle befindlichen Wartehalle . . .	31. August 1908	142 200	—	83 137	54
	Übertrag . .					

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen.	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
21 334	76	1911	16 000	—	—	
39 067	47	1911	20 000	—	—	
897 521	50	1914	450 000	—	—	
526 629	12	1914	150 000	—	—	
75 000	—	1911	—	60 000	—	
			636 000	60 000	—	
2 117	82	1910	2 117	—	—	
—	—	—	—	—	500 000	
			2 117	—	500 000	
59 062	46	1910	20 000	—	—	
			20 000	—	—	

14

1	2	3	4		5	
O.-B.	Bezeichnung des Kredits.	Bewilligt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Gesamtkredit.		Aufgewendet bis Ende 1909.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag . .	—	—	—	—	—
45.	Herstellung eines Speisekabels für die Straßenbahn vom Elektrizitätswerk bis zum Mühlburger Tor	14. Juli 1909	44 000	—	43 005	71
46.	Erneuerung der Straßenbahngleise in der Kaiserstraße zwischen Durlacher Tor und Karl-Straße	—	196 000	—	—	—
47.	Erneuerung der Gleise in der Honsell-Straße	—	40 000	—	—	—
	Titel XXII.					
	Sonstiges.					
48.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	30. Novbr. 1896	10 000	—	5 185	27

6		7	8	9	10	11
Kreditrest auf 1. Januar 1910.		Verwendungszeit.	Bedarf für 1910			Bemerkungen.
			für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan. 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen	
ℳ	₰	Ende	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	20 000	—	—	
994	29	1910	500	—	—	
—	—	—	—	—	196 000	
—	—	—	—	—	40 000	
			20 500	—	236 000	
4 814	73	1912	etwa 1 000	—	—	

Zusammenstellung.

1	2	3	4
Bezeichnung des Kredits.	Bedarf für 1910		
	für genehmigte, schon in Ausführung begriffene Unternehmungen.	für genehmigte, noch nicht begonnene Unternehmungen.	für am 1. Jan. 1910 noch nicht genehmigte Unternehmungen.
	ℳ	ℳ	ℳ
Titel III Straßen, Wege, Brücken	45 844	—	221 965
„ IV Öffentliche Anlagen und Plätze	10 000	10 202	10 481
„ V Öffentliche Entwässerungs- und Kläranlagen	726 000	—	700 000
„ VI Fluß- und Dammbauten	—	—	—
„ IX Schulhausbauten	750 000	—	—
„ XIII Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude und dergleichen	38 000	—	—
„ XVI Wasserwerk	81 000	—	2 100
„ XVII Gaswerke	380 061	—	504 000
„ XVIII Elektrizitätswerk	70 000	—	80 000
„ XIX Hafen- und Werftanlagen, Getreidespeicher	636 000	60 000	—
„ XX Schlacht- und Viehhofanlagen	2 117	—	500 000
„ XXI Straßenbahn	20 500	—	236 000
„ XXII Sonstiges	1 000	—	—
Summe des Bedarfs für 1910	2 760 522	70 202	2 254 546
		5 085 270	
Hiervon gelangen an Straßen- und Kanalkosten zum Ersatz		208 865	
Restlicher Bedarf für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1910		4 876 405	

Bürgerausschusszustimmung am 7. April 1910 mit der Abänderung bezüglich O.Z. 105 (Gemeinde) dahin, daß der Ruhegehalt höchstens nicht ungünstiger sein soll, als derjenige, welchen die Pensionskasse für Gemeinde- & Eisenbahnbeamte ihm gewährt, wenn er im Zeitpunkt der Zurruhesetzung mit dem Gehalt, das er für jener Zeit bezogen haben würde, aus ihren Mitgliede wäre. Bezüglich der Hinterbliebenenversorgung bewendet es bei den Bestimmungen des Beamtenstatuts Seitens.

Karlsruhe, den 4. Februar 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts
   1. die in nachstehendem Verzeichnis unter O.-Z. 1 bis 128 aufgeführten Beamten das in Spalte 6 angegebene Diensteinkommen erhalten,
   2. die unter O.-Z. 8, 18, 19, 22, 26, 29, 32, 34, 42, 43, 45, 72, 73, 79, 100, 102, 105, 112, 117, 119, 122, 125 und 126 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden;

II. daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Sparkassengesetzes die Gehalte der unter O.-Z. 129 bis 137 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden;

III. daß der Bürgermeister der früheren Gemeinde Daxlanden Augustin Weber vom 1. Januar 1910 an einen Ruhegehalt von 1500 ℳ erhält;

IV. daß mit Stadtbaurat Franz Reichard folgender Nachtragsvertrag zum Dienstvertrag vom 7. Dezember 1888 abgeschlossen werde:

§ 1.

Anstelle der Vereinbarungen vom 7. Dezember 1888 über das Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung treten die anliegenden einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten (genehmigt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 17. Dezember 1908).

§ 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung ist wirksam vom 1. Januar 1880 an.

Das für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Einkommen ist wie folgt festgesetzt:

Bargehalt jährlich	9000 ℳ
Dienstwohnung im Anschlag von jährlich	1000 „
zusammen . .	10000 ℳ

— Zehntausend Mark. —

Der Stadtrat.

Siegrist.

G. Beck.

2

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
1	Bach, Wilhelm	Schuldiener i. Vorort Beiertheim	F 2	1600	1700	17. Oktober 1852
2	Barth, Heinrich	Buchhalter II. Kl. b. Gaswerk	D 1	2625	2800	2. August 1874
3	Barth, Theobald	technischer Beamter III. Kl. beim Gaswerk	D 2	2725	2900	22. Novbr. 1868
4	Baumann, Georg	Pförtner beim Schlacht- und Viehhof	F 2	2000	2100	12. Septbr. 1861
5	Baumann, Josef	Rechner der Straßenbahn-, Schlacht- und Viehhof- und Verbrauchssteuerkasse	B 2	4555	4805	4. März 1860
6	Beck, Georg	Oberstadtrechnungsrat	A 2	6300	6500	13. Oktober 1848
7	Becker, Friedrich	technischer Beamter V. Kl beim Gaswerk	E 2	2681	2800	24. Mai 1861
8	Bitrolf, Fr. Wilhelm	Maschinist im Rathaus	E 2	—	2300	20. Februar 1871
9	Bleicher, Robert	Sekretariatsassistent I. Kl. b. Feuerversicherungsbureau	D 2	3319	3475	26. Novbr. 1848
10	Bodfeld, August	Kanzleisekretär I. Kl beim Hochbauamt	C 2	2775	2925	3. Oktober 1871
11	Bohner, Karl	Kassenassistent I. Kl. bei der Stadthauptkasse	E 1	2650	2810	13. Januar 1870
12	Bohrmann, Karl	technischer Beamter III. Kl. beim Gaswerk	D 2	2941	3116	12. Oktober 1869
13	Breining, Gustav	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	3341	3566	24 Juni 1865
14	Brüstle, Friedrich	Stadtsekretär II. Kl. beim Straßenbahnamt	C 1	3589	3814	5. Juni 1872
15	Bürkel, Karl	Bestattungsordner	E 2	2739	2800	27. März 1874
16	Bulling, Gottlob	technischer Beamter I. Kl. b. Tiefbauamt	C 2	3775	4150	9. April 1851
17	Coy, Wilhelm, Witwe	Schuldienerin an der Höh. Mädchenschule	F 2	2000	2100	9. Juli 1855
18	Deimling, Anna, Wwe.	Kanzleiassistentin	E 2	—	2025	4. Novbr. 1873
19	Deis, Emil	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	—	3490	27. Septbr. 1869
20	Denninger, Otto	Revisor beim Rechnungsamt	C 1	2800	3025	22. August 1877
21	Diem, Johann Friedr.	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	3316	3475	6. Novbr. 1865
22	Erndwein, Leopold	Stadtdiener b. Tiefbauamt	F 2	2200	—	13. Juni 1850
23	Falk, Rosine	Badgehilfin im Vierordtbad	F 2	1600	1700	11. März 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	wie bisher	
23. April 1889	1. Januar 1905	„ „	
31. Oktober 1898	1. Januar 1909	„ „	
1. Septbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. Juni 1874	1. Januar 1891	„ „	
12. Novbr. 1877	1. Januar 1883	„ „	
6 Dezbr. 1896	1. Januar 1907	„ „	
3. Oktober 1899	—	1. Januar 1910	
4. Februar 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
1. Juli 1898	1. Januar 1909	„ „	
2 Oktober 1893	1 Januar 1904	„ „	
6. Septbr. 1899	1 Januar 1904	„ „	
16. Oktober 1890	1. Januar 1901	„ „	
1 April 1896	1. Januar 1907	„ „	
11 Oktober 1897	1. Januar 1908	„ „	
1. Januar 1892	1. Januar 1902	„ „	
1. Februar 1895	1. Januar 1906	„ „	
13. Januar 1899	—	1. Januar 1910	
1 April 1899	—	1. Januar 1910	
1. April 1907	1. Januar 1908	wie bisher	
1. August 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. Oktober 1869	1. Januar 1894	1. Januar 1886	Anrechnung von 8 Dienstjahren mit Tagesgebühren
28. April 1892	1. Januar 1905	wie bisher	

4

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
24	Feigenbutz, Eugen	Registrator	C 1	3373	3598	12. August 1870
25	Feigenbutz, Wilhelm	Kanzleiassistent beim Armen- und Waisenamt	E 2	1925	2025	26. Juni 1877
26	Fischer, Karl	Aufseher beim Tiefbauamt	F 1	—	1800	7. Mai 1867
27	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. beim Tiefbauamt	B 1	5247	5497	27 Juni 1855
28	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	2445	2570	28. Septbr. 1856
29	Gaide, Friedrich	Schlachthallenmeister	F 2	2100	2100	20. Mai 1854
30	Geiger, Georg	Kanzleiassistent I. Kl. beim statistischen Amt	E 1	2485	2645	19. Novbr. 1871
31	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor b. Wasserwerk	A 1	5750	6100	28. Septbr. 1867
32	Glaser, Karl	Pförtner beim Gaswerk	F 2	—	1900	5. Septbr. 1870
33	Göbel, Albert	Buchhalter II. Kl. beim Straßenbahnamt	D 1	2575	2750	27. April 1874
34	Graf, Hermann	Kanzleisekretär II. Kl. bei der Registratur	D 1	—	2650	17. Dezbr 1878
35	Graf, Jakob	technischer Beamter II. Kl. beim Elektrizitätswerk	D 1	2779	2954	12. März 1873
36	Grißbel, Alfred	Stadtsekretär I. Kl. beim Armen- und Waisenrat	B 2	3573	3773	28. Februar 1876
37	Groß, Heinrich	Oberbuchhalter I Kl. beim Wasserwerk	B 2	4635	4885	16. Februar 1858
38	Großhans, Philipp	Aufseher I. Kl. (Schmiedmeister) b. d. Straßenbahn	F 1	2040	2165	23. Januar 1859
39	Gumprich, Eduard	Stadtsekretär I. Kl. beim Gemeindegericht	B 2	5125	5325	30. Oktober 1852
40	Haberkorn, Otto	Stadtrechnungsrat II. Kl. b. Kontrollbureau	B 2	3265	3715	13. Januar 1874
41	Hartl, Matthäus	Kanzleiassistent I. Kl. beim Standesamt	E 1	2110	2370	6. Februar 1874
42	Hebeisen, Karl	Kanzleisekretär II. Kl. beim Volksschulrektorat	D 1	—	2400	21. Oktober 1879
43	Heinrich, Josef	Kanzleisekretär II. Kl. beim Kontrollbureau	D 1	—	2475	29. März 1879
44	Henrich, Ernst	Architekt II. Kl b. Hochbauamt	B 1	4625	4875	21. Juli 1866
45	Herle, Konrad	Buchhalter II. Kl. b. d. Stadthauptkasse	D 1	—	2375	26. Januar 1879

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
15 Februar 1897	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Septbr. 1898	1. Januar 1909	„ „	
16. Novbr. 1896	—	1. Januar 1907	War als Arbeiter seit 1. Januar 1907 mit Ruhegehalts-Berechtigung angestellt.
1. August 1881	1. Januar 1892	wie bisher	
1 Dezbr. 1890	1. Januar 1901	„ „	
3. März 1887	1. Januar 1901	1. Januar 1898	Anrechnung von 3 Dienstjahren als Stadtarbeiter
1. Februar 1897	1. Januar 1908	wie bisher	
16 März 1895	1. Januar 1900	„ „	
1. August 1899	—	1. Januar 1910	
8. April 1895	1 Januar 1906	wie bisher	
3. Februar 1899	—	1. Januar 1910	
1 Februar 1901	1. Januar 1909	wie bisher	
1. Oktober, 1900	28. Februar 1906	„ „	
5 Novbr. 1885	1. Januar 1896	„ „	
3. Juli 1882	1. Januar 1905	„ „	
1. Januar 1877	1. Januar 1887	„ „	
16. Mai 1905	1. Januar 1908	„ „	
15. Juni 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. April 1908	—	1. Januar 1910	Anrechnung von 9 Jahren Staatsdienst.
4. Mai 1896	—	1. Januar 1910	
22. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
7. Novbr. 1898	—	1. Januar 1910	

6

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
46	Hörning, Karl	Maschinist II. Kl. b. Wasserwerk	E 2	2240	2390	7. Februar 1857
47	Hurst, August	technischer Beamter I. Kl. beim Hochbauamt	C 2	3103	3328	10 Februar 1872
48	Jaag, Johann	Straßenbahnschaffner	F 2	1700	1800	14. Septbr. 1872
49	Jäger, Fritz	Stadtrechnungsrat II. Kl.	B 2	3922	4172	25. Juli 1873
50	Jänisch, August	technischer Beamter II. Kl. beim Hochbauamt	D 1	3475	3775	9. April 1862
51	Jakobi, Karl	Verwalter des Krankenhauses	A 2	4225	4525	2. März 1874
52	Kachel, Wilhelm	Stadtsekretär II. Kl. beim Armen- und Waisenamt	C 1	3357	3507	20. Novbr. 1872
53	Keitel, Johann	Verwaltungsassistent II Kl. beim Gaswerk	E 2	2065	2215	28. März 1863
54	Keller, Johannes	Kontrolleur b.d.Straßenbahn	E 2	1950	2100	24. Dezbr. 1874
55	Kern, Amelie	Archivsekretärin	D 1	1960	2285	11. April 1854
56	Kiefer, Emil	Bureauassistent II. Kl. beim Grundbuchamt	E 2	2000	2150	7. Juli 1873
57	Kiefer, Julius	Standesbeamter	B 1	3804	4054	28 Juni 1869
58	Kistner, Karl	Stadtrechnungsrat II. Kl. beim Rechnungsamt	B 2	3373	3823	23 Januar 1875
59	Klöpfer, Alois	Badgehilfe im Vierordtbad	F 2	2000	2100	10. Oktober 1867
60	Klotz, Friedrich	Gemeindesekretär im Vorort Rüppurr	D 2	2700	2875	18. Juli 1869
61	Könninger, Friedr.	Straßenbahnwagenführer	F 2	1800	1900	7. Juli 1873
62	Kreuzwieser, Heinr	Stadtsekretär d. Grundbuchamts	B 1	4488	4738	7. Mai 1871
63	Kusterer, Karl	Bureauassistent II. Kl. beim Armen- und Waisenamt	E 2	2274	2424	5. Februar 1871
64	Lachenmaier, Ezech.	Heizer beim Wasserwerk	F 2	1800	1900	5. April 1860
65	Lacher, Julius	I. Ratschreiber (Oberstadtsekretär)	A 2	4505	4805	28. Februar 1872
66	Lang, Wilhelm	technischer Beamter III. Kl. beim Hochbauamt	D 2	3054	3229	21 Mai 1868
67	Lauber, Karl	Kassier II. Kl. bei der Stadthauptkasse	C 1	3874	4099	14. Oktober 1861
68	Lauer, Georg	Verbrauchssteuererheber	F 2	1800	1900	15. April 1870
69	Lehn, Otto	Maschinist I Kl.b Wasserwerk	E 1	3080	3230	14. Dezbr. 1848

7

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Dezbr. 1892	1. Januar 1903	wie bisher	
20. März 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1909	„ „	
15. Juli 1903	1. Januar 1904	„ „	
9. März 1887	1. Januar 1899	„ „	
22. Novbr. 1904	1. Januar 1905	„ „	
17. März 1902	1. Januar 1903	„ „	
1. Juni 1897	1. Januar 1908	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1909	„ „	
20. April 1896	1. Januar 1907	„ „	
12. Mai 1898	1. Januar 1909	„ „	
20 Mai 1886	1. Januar 1900	„ „	
1. August 1901	1. Januar 1906	„ „	
1 Oktober 1892	1. Januar 1904	„ „	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1909	„ „	
13. April 1897	1. Januar 1902	„ „	
3. Mai 1897	1. Januar 1908	„ „	
9. März 1892	1. Januar 1906	„ „	
1. April 1888	1. Januar 1903	„ „	
2. Oktober 1893	1 Januar 1908	„ „	
7. Juli 1878	1 Januar 1892	„ „	
31. März 1897	1. Januar 1908	„ „	
14. August 1871	1. Januar 1882	„ „	

8

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
70	Leister, Wilhelm	Schlachthallenmeister	F 2	1900	2000	2. April 1863
71	Lorenz, Max	Kanzleisekretär I. Kl. beim Tiefbauamt	C 2	3373	3748	11. Januar 1855
72	Matheis, Wilhelm	Schuldiener a. d. Realschule	F 2	—	1900	21. Septbr. 1868
73	May, Friedrich	Obergärtner im Stadtgarten	E 2	—	2150	17. Februar 1874
74	Melzer, Albert	Diener beim Gaswerk	F 1	1600	1825	8. Juli 1874
75	Metzger, Cäsar	technischer Beamter II. Kl. b. Elektrizitätswerk	D 1	3103	3278	14. Juni 1864
76	Mutschler, Richard	technischer Beamter II. Kl. beim Hochbauamt	D 1	3224	3549	3. April 1866
77	Neudeck, Heinrich	II. Ratschreiber	B 1	5018	5268	13. August 1863
78	Örtel, Josef	Schuldiener	F 1	2200	2300	14. Januar 1839
79	Plön, Heinrich	Aufseher bei der Zentraluhrenanlage	F 1	—	1925	23. Januar 1873
80	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär I. Kl. beim Gewerbe- u. Kaufmannsgericht	C 2	3049	3274	26. Septbr. 1868
81	Räuber, Franz	Schreibbeamter	F 1	2225	2350	14. Januar 1857
82	Rapp, Gustav	Kanzleiassistent II. Kl. beim Gemeindegericht	E 2	2050	2200	12. Januar 1876
83	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	B 2	5001	5200	24. August 1855
84	Reber, Karl	Sekretariatsassistent I. Kl.	D 2	3037	3212	3. Mai 1868
85	Reck, Karl	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2887	3212	23. Februar 1868
86	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3183	3408	24. Novbr. 1867
87	Rieth, Johann	Sekretariatsassistent I. Kl.	D 2	2325	2500	6. Juni 1876
88	Roster, Hermann	Oberkontrolleur b.d.Straßenbahn	E 1	2540	2700	4. März 1868
89	Rückbeil, Thilo	technischer Beamter I. Kl. bei der Baukontrolle	C 2	4425	4600	22. Dezbr. 1843
90	Sattler, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	1900	2000	21. Juni 1867
91	Scherer, August	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	2941	3116	25. Novbr. 1872
92	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3859	4084	21. April 1863
93	Scherrer, Friedrich	technischer Beamter II. Kl beim Gaswerk	D 1	2625	2800	6. Novbr. 1876
94	Schlebach, Wilhelm	Betriebsdirektor des Elektrizitätswerks	A 1	6750	7000	20. Juli 1872

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Mai 1897	1. Januar 1908	wie bisher	
1 Januar 1891	1. Januar 1901	„ „	
1. Juni 1898	—	1. Januar 1910	
20. März 1899	—	1. Januar 1910	
20. Oktober 1896	1 Januar 1907	wie bisher	
18. Februar 1901	1. Januar 1906	„ „	
29. August 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Oktober 1886	1. Januar 1897	„ „	
1. Septbr. 1883	1. Januar 1894	„ „	
17. April 1899	—	1. Januar 1910	Anrechnung von 7 Dienstjahren als Stadtarbeiter.
1. Mai 1883	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Novbr. 1888	1. Januar 1899	„ „	
17. Oktober 1898	1. Januar 1909	„ „	
1. Juli 1885	1. Januar 1896	„ „	
4. Mai 1887	1. Januar 1899	„ „	
1. Januar 1890	1. Januar 1900	„ „	
1. Juni 1893	1. Januar 1902	„ „	
1. August 1898	1. Januar 1909	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	„ „	
22. Juli 1887	1. Januar 1898	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
18. März 1897	1. Januar 1908	„ „	
18. Juni 1886	1. Januar 1897	„ „	
10. März 1897	1. Januar 1908	„ „	
1. Oktober 1899	1. Januar 1903	„ „	

10

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M	Künftiges Diensteinkommen. M	Datum der Geburt.
95	Schmidthäusler, J.	Bureaudiener beim Straßenbahnamt	F 2	1900	2000	1. Januar 1869
96	Schmitt, Albert	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1800	1900	12. August 1870
97	Schneider, Frdr. W.	Verbrauchssteuerkontrolleur	E 2	2800	2950	30. Septbr. 1856
98	Schneider, Josef	Landmesser	C 1	4172	4547	29. Oktober 1856
99	Schneider, Karl	Botenmeister	F 1	1800	1900	30. Oktober 1869
100	Schoierer, Johann	Aufseher beim Gaswerk	F 2	—	1900	30. Juli 1871
101	Schroth, Vincenz	Stadtsekretär II. Kl.	C 1	4209	4434	21. Mai 1860
102	Schüssele, Emanuel	Buchhalter I. Kl. beim Gaswerk	C 2	—	3270	16. April 1872
103	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter u. Stellvertreter des Stadtrechners	B 1	5400	5550	18 Februar 1858
104	Schütz, Wilhelm	Sekretariatsassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	D 2	3037	3212	14. Dezbr. 1868
105	Schwall, Wilhelm	Bureauassistent beim Grundbuchamt	—	—	2800	8. Juli 1855
106	Sebold, Jakob	Hafendirektor	A 1	6000	6600	27. Dezbr. 1861
107	Seyffahrt, Christian	Bureauassistent I. Kl. bei der Straßenbahn	E 1	2650	2810	20. März 1872
108	Stang, Georg	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	2833	3008	16. Dezbr. 1869
109	Stöhr, Friedrich	technischer Beamter III. Kl. beim Tiefbauamt	D 2	3442	3475	9. Septbr. 1858
110	Straub, Johann	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1700	1800	5. Januar 1870
111	Trautwein, Ludwig	Schreibbeamter b. Schlacht- und Viehhof	F 1	2025	2150	14. Februar 1870
112	Truckenmüller, Karl	Straßenbahnschaffner	F 2	—	1700	1. Mai 1879
113	Vögele, Markus	Rechner der Krankenhauskasse	B 2	3911	4161	10. Juni 1866
114	Wagner, Karl	Buchhalter III. Kl. b. Gaswerk	D 2	3080	3405	1. Februar 1856
115	Walter, Friedrich	Kontrolleur b. d. Straßenbahn	E 2	2310	2460	3. Juni 1865
116	Wankmüller, Frdr.	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	2485	2645	18. August 1872
117	Weber, Karl	Buchhalter II. Kl. bei der Stadthauptkasse	D 1	—	2550	14. Juni 1878
118	Weigle, Friedrich	Kanzleiassistent II. Kl. beim Tiefbauamt	E 2	2420	2570	26. August 1872

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
13. Januar 1896	1. Januar 1907	wie bisher	
20. März 1899	1. Januar 1907	„ „	
1. August 1890	1. Januar 1901	„ „	
18. Septbr. 1882	1. Januar 1893	„ „	
1. Januar 1901	1. Januar 1906	„ „	
1. März 1899	—	1. Januar 1910	
1. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
1. April 1899	—	1. Januar 1910	
1. April 1873	1. Januar 1889	wie bisher	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	„ „	
1. Januar 1910	—	1. Januar 1910	Anrechnung von 10 Dienstjahren als Grundbuchhilfsbeamter in Daxlanden.
16. Novbr. 1899	27. Dezbr. 1891	wie bisher	
1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
1. Oktober 1899	1. Januar 1908	„ „	
1. August 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. März 1897	1. Januar 1908	„ „	
4. Januar 1897	1. Januar 1908	„ „	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1910	Anrechnung von 3 Dienstjahren bei der Straßenbahngesellschaft.
16. Dezbr. 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
9. Oktober 1877	1. Januar 1888	„ „	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	„ „	
16. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Novbr. 1900	—	1. Januar 1909	Anrechnung von 2 Dienstjahren beim Krankenkassenverband.
28. August 1895	1. Januar 1906	wie bisher	

12

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
119	Weinberg, Hermann	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Wasserwerk	E 1	—	2100	26. Dezbr. 1879
120	Weingärtner, Lud.	Heizer im Neubau des alten Krankenhauses	F 2	2062	2100	13. August 1853
121	Weiß, Emil	Kassier I. Kl. bei der Stadthauptkasse	B 2	4802	5052	19. Juli 1856
122	Welker, Karl	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	—	2360	28 Septbr. 1875
123	Wörner, Friedrich	Obergeometer	A 2	4887	5187	14. April 1866
124	Wolf, Elisabeth	Vorsteherin der Wäscheabteilung im Krankenhaus	—	1300	1350	21. Novbr. 1868
125	Wolf, Frieda,	Schreibgehilfin bei der Zentralkanzlei	F 1	—	1825	12. März 1878
126	Wurz, Karl	technischer Beamter I. Kl. b. d. Baukontrolle	C 2	—	3922	13. August 1871
127	Ziegler, Johannes	technischer Beamter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	3431	3606	16. Dezbr. 1868
128	Zirk, Otto	Sekretariatsassistent I. Kl. b. Armen- und Waisenamt	D 2	3157	3332	6. Dezbr. 1865
129	Crecelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Pfandleihkasse	E 2	2750	2800	13. April 1859
130	Friedrich, Adolf	Verwaltungsassistent I. Kl. bei der Sparkasse	E 1	1640	1800	5. Februar 1884
131	Hölzer, Karl	Buchhalter II. Kl. bei der Sparkasse	D 1	2425	2600	28. Juli 1878
132	Köllisch, Emil	Kassenassistent I. Kl. bei der Sparkasse	E 1	2700	2860	9. Oktober 1870
133	König, Alfons	Kassier II. Kl. b. d. Sparkasse	C 1	3415	3640	7. Mai 1867
134	Lamprecht, Friedr.	Schreibgehilfe b. d. Sparkasse	—	—	1000	2. Mai 1890
135	Muser, Karl	Kontrolleur der Sparkasse	C 1	3789	4014	22. Novbr. 1865
136	Schulze, Adolf	Schätzer b. d. Pfandleihkasse	E 2	2000	2150	2. Januar 1879
137	Werner, Ernst	Schreibgehilfe b. d. Sparkasse	—	—	600	1. August 1891

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
19. März 1894	—	1. Januar 1910	
16. Oktober 1884	1. Januar 1900	wie bisher	
15. Oktober 1880	1. Januar 1891	„ „	
23. Mai 1899	—	1. Januar 1910	
15. Mai 1897	1. Januar 1907	wie bisher	
1. Juli 1908	1. Januar 1907	„ „	
27. Dezbr. 1899	—	1. Januar 1910	
20. April 1899	—	1. Januar 1910	
21. März 1890	1. Januar 1903	wie bisher	
1. Septbr. 1881	1. Januar 1896	„ „	
12. Januar 1891	1. Januar 1903	„ „	
1. Septbr. 1902	—	„ „	
1. Oktober 1894	1. Januar 1909	„ „	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	„ „	
14. April 1890	1. Januar 1901	„ „	
10. August 1908	—	—	
2. April 1880	1. Januar 1896	wie bisher	
16. Juli 1906	—	—	
12. Dezbr. 1907	—	—	

Bürgerausschußzustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern etc.
vom 10. VI. 1910 No. B 7047.

Karlsruhe, den 16. April 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß an Stelle der bestehenden Satzungen für die höheren Lehranstalten der Stadt Karlsruhe die aus der Beilage ersichtlichen neuen Satzungen für

1. die Goethe-Schule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung),
2. die Humboldt-Schule (Realgymnasium),
3. die Oberrealschule und
4. die Realschule

vereinbart werden.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Lacher.

Begründung.

Nachdem im Jahre 1908 durch die neue staatliche Gehaltsordnung erhebliche Erhöhungen in den Gehaltsbezügen des etatmäßigen Lehrerpersonals eingetreten waren, teilte der Großherzogliche Oberschulrat durch Erlaß vom 1. August 1908 den Städten mit, daß infolge dieser Änderungen eine Neuordnung des zwischen Staat und Gemeinde vereinbarten Beitragsverhältnisses für die Realanstalten notwendig werde. Zugleich wurde bei den daraufhin eingeleiteten Verhandlungen beiderseits angestrebt, für alle beteiligten Städte und auch für die verschiedenen Realmittelschulen zu übereinstimmenden Abmachungen zu gelangen; es entsprach einem seit längerer Zeit geäußerten Wunsche der Städte, die vielfachen sachlich nicht begründeten Verschiedenheiten zu beseitigen.

Der Großherzogliche Oberschulrat forderte zunächst, daß die Städte für sämtliche etatmäßige Lehrerstellen (einschließlich der Direktorstellen) den nunmehr in der Gehaltsordnung festgesetzten, gegen den früheren Anfangsgehalt erhöhten Mindestgehalt als Normalsatz leisten sollten. Gleichzeitig sollten aber, wie bisher, die Vergütungen für nicht etatmäßige Lehrer (Lehramtspraktikanten, Realschulkandidaten, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten), ferner für Nebenlehrer (also insbesondere die Geistlichen, welche den Religionsunterricht erteilen) ganz den Städten zur Last bleiben, obwohl die Bezüge dieses Personals sich ebenfalls erheblich vermehrt haben.

2

Die Städte der Städteordnung traten in eine gemeinsame Behandlung des Gegenstandes ein. Als Grundlage für die gemeinsame Stellungnahme wurde eine Berechnung des Mehraufwandes hergestellt, der sich für jede einzelne Stadt bei Annahme der Vorschläge des Oberschulrats ergeben würde.

Auf Grund der in der Städtekonferenz gepflogenen Beratungen wurde dem Großherzoglichen Oberschulrat im Januar 1909 Folgendes erwidert:

1. Die geplante formelle Änderung in der Darstellung der Beitragsleistungen wird begrüßt, da sie gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung bedeutet; allerdings bleiben weitere Vereinfachungen zu wünschen.
2. Daß die Zahl der etatmäßigen Lehrerstellen nicht mehr in den Satzungen erscheint, sondern durch besondere Vereinbarung mit Zustimmung des Bürgerausschusses von Fall zu Fall festgesetzt werden soll, wird als praktische Änderung anerkannt.
3. Dagegen wurde es als unbillig bezeichnet, daß die Städte die volle Erhöhung der Anfangssätze tragen sollen. Dadurch würde sich nicht nur der tatsächliche Aufwand für die Gemeinde erhöhen, sondern sich auch das prozentuale Verhältnis der Beiträge zum Vorteil des Staates verschieben, ohne daß für diese Verschiebung ein Grund vorläge. Nach Vorschlag der Städte sollten diese wenigstens die Vergütungen der Lehramtspraktikanten nur bis 2000 ℳ, die der Realschulkandidaten nur bis 1700 ℳ, die Bezüge der Nebenlehrer künftig nur zur Hälfte tragen.
4. Auch die durch Einführung der Spielnachmittage entstehenden Kosten sollten billigerweise zwischen Staat und Gemeinde geteilt werden, nicht nach dem Vorschlage des Oberschulrates ausschließlich der Gemeinde zur Last fallen.

Mit Erlaß vom 13. März 1909 lehnte der Großherzogliche Oberschulrat im Auftrage des Unterrichts-Ministeriums bezüglich der Anfangsgehalte der etatmäßigen Lehrer wie bezüglich der Vergütungen für die Nebenlehrer ein Entgegenkommen ab. Verschiedene andere Beanstandungen fanden Berücksichtigung.

Nach wiederholter Beratung und nach Besprechung mit dem Verbande der mittleren Städte blieb den Stadträten der Städteordnungsstädte nichts übrig, als die Satzungen in der vorliegenden Form anzunehmen, da ein weiteres Entgegenkommen des Staates nicht zu erreichen war. Im Texte der neuen Satzungen haben schließlich noch die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten Berücksichtigung gefunden.

Sachlich unterscheiden sich die neuen Satzungen von den bisher geltenden in der Hauptsache nur durch die neuen Normalsätze (§ 12) und die erhöhten Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer (§ 6).

Was die finanzielle Wirkung der neuen Bestimmungen anbetrifft, so hat eine im Dezember 1908 angefertigte Übersicht Folgendes ergeben: Für Karlsruhe betrug in den Jahren 1903 bis einschließlich 1907 der Staatsbeitrag durchschnittlich beim Realgymnasium 66,3 %, bei den Realschulen 63,1 % des ungedeckten persönlichen Aufwandes. Nach den Vorschlägen des Oberschulrates, also auch nach den neuen Satzungen, trägt der Staat an dem Mehraufwand infolge der Gehaltserhöhungen dagegen nur 49,8 % beziehungsweise 48,5 %.

Der tatsächlich gezahlte Beitrag sowie das prozentuale Verhältnis zwischen Staatsbeitrag und Gemeindezuschuß ist natürlich infolge des Lehrerwechsels und der Gehaltszulagen ständigen Schwankungen unterworfen. Wenn ältere Lehrer angestellt werden oder jüngere Lehrer in die höheren Gehaltsklassen einrücken, gestaltet sich das prozentuale Verhältnis für den Staat wieder ungünstiger, am meisten dann, wenn Gehaltsmaxima zu zahlen sind oder der Be-

harrungszustand eintritt. Bei einem überwiegend jugendlichen Lehrpersonal erscheint daher das Bild für die Gemeinde ungünstiger als beim Überwiegen älterer Lehrer.

Tatsächlich ist es jedoch immer der Mehraufwand infolge der Gehaltsaufbesserungen, der die Vermehrung der Leistungen zur Folge gehabt hat, und da eine Beteiligung der Gemeinde an diesem Mehraufwand nicht wohl grundsätzlich abgelehnt werden kann, wird die Annahme der neuen Satzungen, die in einer Anzahl anderer Städte bereits erfolgt ist, auch hier nicht zu umgehen sein.

Die tatsächlichen Mehrausgaben der Stadt bestehen also in den Beträgen, um welche die Anfangsgehalte für das Lehrerpersonal gesteigert worden sind. Diese Anfangsgehalte betragen:

für den Direktor einer 9klassigen Anstalt 3 500 ℳ statt bisher 2 950 ℳ,
für den Direktor einer 7klassigen Anstalt 3 000 ℳ statt 2 450 ℳ,
für wissenschaftlich gebildete Lehrer 2 500 ℳ statt 2 150 ℳ,
für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer 2 000 ℳ statt 1 800 ℳ.

Sonach steigert sich der von der Stadt zu leistende Zuschuß unter Annahme der Verhältnisse des Jahres 1909 wie folgt:

1. an der Goethe-Schule
   für 1 Direktor, 12 wissenschaftlich gebildete und 3 seminaristisch gebildete Lehrer um $550 + 12 \times 350 + 3 \times 200 = 5\,350$ ℳ,
2. an der Humboldt-Schule
   für 1 Direktor, 13 wissenschaftlich gebildete und 3 seminaristisch gebildete Lehrer um $550 + 13 \times 350 + 3 \times 200 = 5\,700$ ℳ,
3. an der Oberrealschule
   für 1 Direktor, 13 wissenschaftlich gebildete und 7 seminaristisch gebildete Lehrer um $550 + 13 \times 350 + 7 \times 200 = 6\,500$ ℳ,
4. an der Realschule
   für 1 Direktor, 11 wissenschaftlich gebildete und 3 seminaristisch gebildete Lehrer um $550 + 11 \times 350 + 3 \times 200 = 5\,000$ ℳ.

Ferner werden die Städte mit der Erhöhung der Bezüge für das nicht etatmäßige Lehrerpersonal belastet. Diese Beträge wechseln nach der Höhe der Bezüge, welche den jeweils verwendeten nicht etatmäßigen Lehrern zukommen; der dadurch entstehende Mehraufwand ist verhältnismäßig nicht erheblich.

Daß andererseits auch der Staatsbeitrag für die Realanstalten infolge der allgemeinen Aufbesserung der Lehrergehälter gestiegen ist, soll im Interesse einer richtigen Beurteilung der eingetretenen Veränderungen noch hervorgehoben werden und läßt sich aus dem Voranschlag für diese Schulen ersehen. Dabei ist selbstverständlich immer zu berücksichtigen, daß auch Personalveränderungen und Zulagen auf die Positionen des Voranschlags einwirken; sowohl Staatsbeitrag als städtischer Zuschuß werden daher nicht nur durch die satzungsmäßigen Änderungen beeinflußt.

Bekanntlich sind die in dem neuen Gehaltstarif vom 12. August 1908 enthaltenen Erhöhungen der Bezüge schon mit Wirkung vom 1. Juli 1908 in Kraft getreten. Dieser Tatsache mußte Rechnung getragen werden; daher ist in § 18 der neuen Satzungen die Geltung der §§ 12 und 13 auf den 1. Juli 1908, bei der Humboldt-Schule auf den 12. September 1908, zurückbezogen. Im städtischen Voranschlag für 1909 und 1910 ist diese Rückwirkung der erhöhten Normalsätze schon berücksichtigt worden.

Eine wünschenswerte Vereinfachung ist dadurch erzielt, daß der Text der Satzungen mit Ausnahme des § 1 bei allen Anstalten einheitlich gefaßt ist.

Dr. Kleinschmidt.

4

A. Satzungen

für das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung

(Goethe-Schule).

Bisherige Fassung.

§ 1.

Das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung umfaßt einen 9jährigen Lehrkurs und ist nach dem in der Anlage beigefügten besonderen Lehrplan in der Weise eingerichtet, daß von einem 3klassigen Realschulunterbau und einer daran sich anschließenden Mittelstufe mit Unterricht in Latein je ein 4 Jahrgänge umfassender realgymnasialer und gymnasialer Ast, ersterer mit englischem, letzterer mit griechischem Unterricht sich abzweigt.

Die Klassen werden von unten nach oben ansteigend als Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima gezählt.

Für freiwillige Teilnehmer wird in wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Hebräischen erteilt.

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse).

Mehrere Abteilungen können, soweit der Lehrplan dies gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der 3 untern Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der 3 mittleren Jahreskurse nicht über 40, und wenn aus Schülern der 3 oberen Jahreskurse nicht über 30 Schüler dauernd zählt. Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der 3 unteren Jahreskurse 45, bei einem der 3 mittleren 40, bei einem der 3 oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.

Künftige Fassung.

§ 1.

Die Anstalt umfaßt ein Realgymnasium und eine gymnasiale Abteilung mit einem gemeinsamen 3klassigen lateinlosen Unterbau und mit je 6 weiteren, sonach im ganzen mit je 9 Lehrkursen.

Dem Unterricht wird der zwischen der Oberschulbehörde und der Stadt besonders vereinbarte Lehrplan zugrunde gelegt.

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können, soweit der Lehrplan es gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer Klasse eintreten oder bis zu welcher die Vereinigung mehrerer Jahreskurse zulässig sein soll, wird festgesetzt:

für die 3 unteren Jahrgänge auf 45,
für die 3 mittleren Jahrgänge auf 40,
für die 3 oberen Jahrgänge auf 30.

(§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904).

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.	die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die im vorigen Absatz bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.
Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.	Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.
Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.	Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.
§ 3.	§ 3.
Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrerstellen: 1 Direktorstelle, 12 Professorenstellen, 3 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.	Die Anstalt erhält eine Stelle für einen Direktor und die erforderliche Zahl von Stellen für etatmäßige und nicht etatmäßige wissenschaftlich wie seminaristisch und technisch gebildete Lehrer.
Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch letztere nach Bedürfnis, namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, beigezogen werden.	Für die mit der Stadtgemeinde zu treffende Vereinbarung über Zahl, Art und rechtliche Stellung der Lehrer, insbesondere auch für das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen, sind die für Höhere Lehranstalten jeweils erlassenen Anordnungen und von der Unterrichtsverwaltung allgemein aufgestellten Grundsätze maßgebend.
	Soweit die nach Absatz 1 bestellten Lehrkräfte zur Bewältigung der vorhandenen Lehraufgabe nicht ausreichen, namentlich zur Erteilung des Unterrichts in Religion, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen sind in vertragsmäßiger Verwendung Nebenlehrer beizuziehen.
	Die Errichtung etatmäßiger Stellen erfolgt durch Aufnahme in den Staatsvoranschlag nach vorheriger Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Gemeinde, soweit diese an deren Aufbringung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen beteiligt ist.

6

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 4.	§ 4.
Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.	Die Besetzung sämtlicher etatmäßiger Lehrstellen erfolgt durch die zuständigen Staatsbehörden.
	Die Oberschulbehörde wird aber jeweils zuvor dem Stadtrat diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, bezeichnen, um demselben Gelegenheit zu geben zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche, auf die nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden wird.
	Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.
Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.	Die Zuweisung der nicht etatmäßigen Lehrer erfolgt durch die Oberschulbehörde. Die Bestellung von Nebenlehrern geschieht auf Vorschlag des Stadtrats durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteils ins Benehmen setzen wird.
Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.	
§ 5.	§ 5.
Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.	Die Bezüge der etatmäßigen Lehrer an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, sowie der Hinterbliebenen an Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, richten sich nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung.
Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.	Ihre Verwilligung erfolgt durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.
§ 6.	§ 6.
Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:	Die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer werden nach den staatlicherseits hierüber getroffenen allgemeinen Bestimmungen bemessen. Hiernach betragen dieselben dermalen:
a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1 900 ℳ,	a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer (Lehramtspraktikanten) jährlich 1 400 bis 2 500 ℳ,
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.	b. für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer jährlich 1 300 bis 2 000 ℳ.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrates.	Die Bezüge der Volksschulkandidaten richten sich nach den für die Volksschule des Anstellungsortes geltenden Bestimmungen.
	Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung der Staatsbehörde.
Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ — für den Lehramtspraktikanten — beziehungsweise 5 ℳ — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.	Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Beurlaubung oder sonstiger Dienstbehinderung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine nach den jeweiligen allgemeinen Anordnungen des Unterrichtsministeriums zu bemessende Tagesgebühr bewilligt werden.
	Diese beträgt dermalen für Lehramtspraktikanten und für Realschulkandidaten 6 ℳ.
§ 7.	§ 7.
Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.	Für die Vergütung der Über- und Vertretungsstunden gelten gleichfalls die hierüber jeweils vom Unterrichtsministerium getroffenen allgemeinen Bestimmungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem seminaristisch oder technisch gebildeten Lehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.
Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:	Die Vergütung beträgt dermalen:
a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,	a. bei wissenschaftlich gebildeten Lehrern für die Wochenstunde jährlich 120 ℳ und für die einzelne Stunde 3 ℳ.
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.	b. bei sonstigen Lehrern für die Wochenstunde jährlich 80 ℳ und für die einzelne Stunde 2 ℳ.
Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.	Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag der Vergütungen für die Nebenlehrer, wobei die aus der Zahl der Geistlichen bestellten Religionslehrer als wissenschaftlich gebildete Lehrer gelten.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 8.	§ 8.
Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.	Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten.
Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek-, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.	Der Betrag des Schulgeldes wird durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrats festgesetzt.
	Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.
	Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen.
	Zur Verfügung der Ausweisung ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig. Die Ausweisung der Schüler der übrigen Klassen ist bei dem Oberschulrat zu beantragen.
	Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann vom Oberschulrat abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat.
§ 9.	§ 9.
Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.	Der gesamte sachliche Aufwand, wie er besonders erforderlich ist für die Erstellung, Unterhaltung und Einrichtung der Schulgebäude, deren Heizung und Beleuchtung, Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben ist von der Stadtgemeinde zu bestreiten.
§ 10.	§ 10.
Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vor-	Zur Deckung des persönlichen Aufwandes für das gesamte Lehrpersonal einschließlich der Nebenlehrer an Gehalten, Sterbege-

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
schlag des Stadtrates durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird. Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der 3 obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das 1. Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört. Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der 3 unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.	halten, Vergütungen und Tagegeldern sind zunächst zu verwenden: a. die Erträgnisse des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind; b. das Schulgeld (§ 8). Wenn die unter a und b bezeichneten Erträgnisse zur Deckung des gesamten persönlichen Aufwandes (Absatz 1) nicht ausreichen, nehmen an dessen Aufbringung die Großherzogliche Staatskasse und die Stadtgemeinde nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 13 teil.
§ 11 Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden: a. der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind, b. die Schulgelder (§ 10).	§ 11. Von dem in § 10 Absatz 1 bezeichneten Aufwand übernimmt vorweg: a. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden, ferner die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer sowie etwaige, an nicht etatmäßige Lehrer bewilligte Unterstützungsgehalte; b. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer, sowie etwaige dem Direktor oder einzelnen Lehrern der Anstalt freiwillig geleistete Dienstzulagen.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 12.	§ 12.
Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,	Zur Bestreitung des sonstigen persönlichen Aufwandes leistet die Stadtgemeinde einen Beitrag, für dessen Bemessung die Zahl der etatmäßigen Stellen in der Weise bestimmend ist, daß angesetzt werden:
I. übernehmen vorweg 1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden, 2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.	1. für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer . . . . . 2000 ℳ, 2. für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer . . . . . 2500 „ 3. für den Direktor a. einer 6 oder 7klassigen Anstalt 3000 „ b. einer 9klassigen Anstalt . 3500 „
II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes bestehend in a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer, b. den Kosten 1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer, 2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden, 3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung be-	Der durch diesen Beitrag — „den Normalsatz“ — nicht gedeckte Teil des sonstigen persönlichen Aufwandes (§ 13) wird jeweils aufgrund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
ziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von Anstaltslehrern erteilt werden, 4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden, c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst, leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar: 1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 ℳ 2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2 150 ℳ, 3. für die Direktoren 9klassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2 150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen 2 150 + 800 = 2 950 ℳ.	
Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2 950 + 12 × 2 150 + 3 × 1 800 = 34 150 ℳ. — Dreißig viertausend einhundert fünfzig Mark. — Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rech-	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
nungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag). Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.	
§ 13. Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.	§ 13. Der sonstige persönliche Aufwand im Sinne des § 12 umfaßt 1. die Gehalte — einschließlich etwaiger Dienstzulagen und der Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer; 2. die Kosten a. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer, b. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden, c. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden, d. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden; 3. den 30 %igen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse nach Artikel 17 des Etatgesetzes im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgiltigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 14.	§ 14.
Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den im § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.	Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet
§ 15.	§ 15.
Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.	Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach § 32 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, sich richten. Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende „Dienstweisung" geregelt.
§ 16.	§ 16.
Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten. Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt. Mitglieder des Beirats sind: 1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender; 2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für die Verwaltung des Volksschulwesens („die Volksschulkommission") nach § 2 Ziffer 11 des Ortsstatuts vom 6 November 1907 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission; 3. der Direktor der Anstalt; 4. ein weiterer Lehrer der Anstalt, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz	Dem Beirat gehören als Mitglieder an: 1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, 2. der Vorstand der Anstalt, 3. ein von der Oberschulbehörde auf Vorschlag der Lehrerkonferenz für die Dauer von drei Jahren zu bezeichnender Lehrer, 4. sechs vom Stadtrat aus den Einwohnern auf die Dauer von sechs Jahren zu wählende Personen, 5. ein am Sitz der Anstalt wohnender, auf Vorschlag des Stadtrats durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt. Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;	
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.	
Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.	
§ 17	§ 17.
Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirats — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt ihn dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.	Der Stadtrat stellt alljährlich nach Anhörung des Beirats einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben im Laufe des Monats Januar dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor
Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.	Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat auf Verlangen gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Zulagen an Gehalten und Vergütungen für das gesamte Lehrerpersonal erforderlich werden wird.
	Eine irrtümliche Angabe in dieser Beziehung befreit die Gemeinde von der Verpflichtung zur Zahlungsleistung bezüglich der ordnungsmäßig bewilligten Gehalte und Vergütungen (§§ 5 und 6 dieser Satzungen) nicht.
Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.	Der Vorstand der Schule ist ermächtigt über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.
§ 18.	§ 18.
Übergangsbestimmung.	
Vorstehende Satzungen treten mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1908/09 an in Wirksamkeit.	Vorstehende Satzungen treten — und zwar die Bestimmungen der §§ 12 und 13 mit Rückwirkung vom 1. Juli 1908 an — an die Stelle sämtlicher früherer Festsetzungen für die Anstalt.

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

Bemerkungen zu §§ 3 und 12.

Staatsveranschlagsperiode.	Zahl der etatmäßigen Stellen.			Normalsatz		
	Direktor.	Professoren.	kommunalständisch gebildete Lehrer.	Im einzelnen. M.	Im ganzen. M.	Von wann an gültig?
1908/09	1	12	3	3500 + 21 × 2500 + 5 × 2000	66 000	1. VII. 1908 bis zur Errichtung der Humboldtschule.
				3500 + 12 × 2500 + 3 × 2000	39 500	12. IX. 1908

B. Satzungen

für das Realgymnasium (Humboldt-Schule).

Bisherige Fassung.

§ 1.

Das Realgymnasium umfaßt einen 9-jährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der in der Anlage beigefügte besondere Lehrplan zugrunde gelegt.

Die Klassen werden von unten nach oben ansteigend als Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima gezählt.

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse).

Mehrere Abteilungen können, soweit der Lehrplan dies gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der 3 unteren Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der 3 mittleren Jahreskurse, nicht über 40, und wenn aus Schülern der 3 oberen Jahreskurse nicht über 30 Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der 3 unteren Jahreskurse 45, bei einem der 3 mittleren 40, bei einem der 3 oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Künftige Fassung.

§ 1.

Die Anstalt umfaßt ein Realgymnasium mit neunjährigem Lehrkurs.

Dem Unterricht wird der zwischen der Oberschulbehörde und der Stadt besonders vereinbarte Lehrplan zugrundegelegt.

§§ 2 bis 17

gleichlautend mit den entsprechenden Paragraphen in A, Satzungen der Goethe-Schule, (siehe oben).

Bisherige Fassung.

Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

1 Direktorstelle,
13 Professorenstellen,
3 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch letztere nach Bedürfnis, namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, beigezogen werden.

§ 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Künftige Fassung.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 5.	
Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.	
Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.	
§ 6.	
Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichts-Ministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:	
a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1900 ℳ,	
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.	
Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.	
Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ — für den Lehramtspraktikanten — beziehungsweise 5 ℳ — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.	
§ 7.	
Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichts-Ministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.	
Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:	
a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,	
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.	
Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.	
§ 8.	
Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.	
Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.	
§ 9.	
Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.	
§ 10.	
Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrates durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgelds ganz oder teilweise befreit werden.	
Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der 3 obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das 1. Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.	
Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der 3 unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.	
§ 11.	
Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:	
a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,	
b. die Schulgelder (§ 10).	
§ 12.	
Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,	
I. übernehmen vorweg	
1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etat-	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
mäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden, 2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer. II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer, b. den Kosten 1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer, 2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden, 3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von Anstaltslehrern erteilt werden, 4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden, c. in dem 30 % igen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des end-	

Bisherige Fassung.

gültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst,

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 ℳ,
2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2 150 ℳ,
3. für die Direktoren 9klassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2 150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen 2 150 + 800 = 2 950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich
2950 + 13 × 2150 + 3 × 1800 = 36300 ℳ.

— Dreißig sechstausend dreihundert Mark —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige

Künftige Fassung.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.	
§ 14.	
Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den im § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.	
§ 15.	
Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.	
§ 16.	
Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.	
Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.	
Mitglieder des Beirats sind:	
1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;	
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für die Verwaltung des Volksschulwesens („die Volksschulkommission") nach § 2 Ziffer 11 des Ortsstatuts vom 6. November 1907 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;	
3 der Direktor der Anstalt;	
4. ein weiterer Lehrer der Anstalt, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.	
Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.	
§ 17.	
Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirats — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.	
Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.	
Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.	
§ 18.	§ 18.
Übergangsbestimmung.	
Vorstehende Satzungen treten mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1908/1909 an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe unterm 5./15. März 1907 vereinbarten Satzungen.	Vorstehende Satzungen treten — und zwar die Bestimmungen der §§ 12 und 13 mit Rückwirkung vom 12. September 1908 an — an die Stelle sämtlicher früherer Festsetzungen für die Anstalt.

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

Bemerkungen zu §§ 3 und 12.

Staatsvoranschlagsperiode.	Zahl der etatmäßigen Stellen.			Normalsatz.		
	Direktor.	Professoren	festangestellt (nebenamtlich) gebildete Lehrer	Im einzelnen. M.	Im ganzen. M.	Von wann an gültig?
1908/09	1	13	3	3500 + 11 × 2500 + 3 × 2000	37 000	12. IX. 1908
				3500 + 12 × 2500 + 3 × 2000	39 500	25. IX. 1908
				3500 + 13 × 2500 + 3 × 2000	42 000	7. I. 1909

C. Satzungen
für die Oberrealschule.

Bisherige Fassung. [Bisheriger Text für Oberealschule und Realschule (Realschulanstalten) gemeinsam.]	Künftige Fassung.
§ 1. In der Stadt Karlsruhe werden errichtet: 1. eine Oberrealschule mit einem neunjährigen Lehrkurs, 2. eine Realschule mit einem siebenjährigen Lehrkurs. Die Anstalten stehen unter besonderer selbständiger Leitung, bilden aber gleichwohl einen einheitlichen Organismus, dergestalt, daß der Übergang von der einen in die andere nicht als Anstaltswechsel zu betrachten ist und daß insbesondere die 8. und 9. Klasse der Oberrealschule als organische Fortführung des Lehrkurses nicht nur der eigenen Anstalt, sondern auch der siebenklassigen gelten.	§ 1. Die Anstalt hat einen neunjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der durch das Großherzogliche Unterrichtsministerium für Anstalten der im Eingang genannten Art allgemein vorgeschriebene Lehrplan zugrunde gelegt.
§ 2. Dem Unterricht der beiden Anstalten wird der nach Artikel 6 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, aufgestellte Lehrplan der Oberrealschulen vom 27. März 1895 zugrunde gelegt. Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der drei mittleren Jahreskurse, nicht über 40, und wenn aus Schülern der drei oberen Jahreskurse, nicht über 30 Schüler dauernd zählt.	§§ 2 bis 18 gleichlautend mit den entsprechenden Paragraphen in A. Satzungen der Goethe-Schule (siehe oben).

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse 45, bei einem der drei mittleren 40 und bei einem der drei oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.	
Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.	
Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.	
Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.	
§ 3.	
Die Anstalten erhalten folgende etatmäßige Lehrstellen:	
2 Direktorstellen,	
24 Professorenstellen,	
10 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.	
Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch' letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.	
§ 4.	
Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.	
Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.	
Die Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer geschieht ausschließlich durch die Oberschulbehörde. Die Bestellung von Nebenlehrern erfolgt auf Vorschlag des Stadtrats durch die Oberschulbehörde, welche sich, soweit die Berufung solcher Lehrer für den Religionsunterricht in Betracht kommt, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.	
§ 5.	
Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.	
Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.	
§ 6.	
Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der vom Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:	
a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ,	
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.	
Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.	
Lehrern, welche den Anstalten zur vorübergehenden Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen sind, kann eine Tagesgebühr nach den Vorschriften des Diäten-Reglements bewilligt werden.	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
§ 7.	
Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.	
Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:	
a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,	
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.	
Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.	
§ 8.	
Vergütungen der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hiefür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.	
Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.	
§ 9.	
Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalten erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie die Hei-	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
zung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.	
§ 10.	
Von den die Anstalten besuchenden Schülern ist ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrats durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.	
Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht zu beanstanden sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.	
Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.	
Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut“ hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.	
Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.	
§ 11.	
Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:	
a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders ge-	

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
widmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind, b. die Schulgelder (§ 10).	
§ 12.	
Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, I. übernehmen vorweg: 1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden, 2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer. II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in: a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer, b. den Kosten: 1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer, 2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,	

Bisherige Fassung.

3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,
4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgiltigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst;

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 ℳ,
2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2 150 ℳ,

3 a. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2 150 ℳ — zuzüglich der jeweiligen tarifmäßigen Dienstzulage, somit dermalen 2 150 + 300 ℳ = 2 450 ℳ,

β. für die Direktoren neunklassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2 150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt, wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors über-

Künftige Fassung.

Bisherige Fassung.	Künftige Fassung.
steigen, sonach dermalen 2150 + 800 = 2950 ℳ.	
Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2950 + 2450 + 24 × 2150 + 10 × 1800 = 75000 ℳ — Siebenzig fünftausend Mark. —	
Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staasbeitrag).	
Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.	
§ 13.	
Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.	
§ 14.	
Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den in § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.	
§ 15.	
Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalten wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.	
§ 16.	
Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.	

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellverteter als Vorsitzender,
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission") nach § 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission,
3. der Direktor der Oberrealschule,
4. der Direktor der Realschule,
5. je ein weiterer Lehrer der Oberrealschule und der Realschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird,
6. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§ 17.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirates — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Bisherige Fassung.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 18.

Vorstehende Satzungen treten an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat in Karlsruhe unter dem 28 April beziehungsweise 6. Mai 1896 vereinbarten Satzungen und ihrer Nachträge vom 24./29. Juli 1897; 1./7. August 1899; 19. April/10. Mai 1902 und 24. Januar/17. Februar 1905.

Karlsruhe, 11. Jan. 1907. Karlsruhe, 11. Jan. 1907.

Großh. Oberschulrat. **Der Stadtrat.**

Künftige Fassung.

Bemerkungen zu §§ 3 und 12.

Staatsvoranschlagsperiode.	Zahl der etatmäßigen Stellen.			Normalsatz		
	Direktor.	Professoren	kommissarisch gebildete Lehrer.	Im einzelnen. M.	Im ganzen. M.	Von wann an gültig?
1908/09	1	13	7	3500 + 13 × 2500 + 7 × 2000	50 000	1. VII. 1908

D. Satzungen
für die Realschule.

Bisherige Fassung.

Bisheriger Text für Oberrealschule und Realschule gemeinsam (siehe oben unter C).

Künftige Fassung.

§ 1.

Die Anstalt hat einen siebenjährigen Lehrkurs.

Dem Unterricht wird der durch das Großherzogliche Unterrichtsministerium für Anstalten der im Eingang genannten Art allgemein vorgeschriebene Lehrplan zugrunde gelegt.

§§ 2 bis 18

gleichlautend mit den entsprechenden Paragraphen in A, Satzungen der Goethe-Schule (siehe oben).

Bemerkungen zu §§ 3 und 12.

Staatsvoranschlagsperiode.	Zahl der etatmäßigen Stellen.			Normalsatz		
	Direktor.	Professoren.	seminaristisch gebildete Lehrer.	Im einzelnen. M.	Im ganzen. M.	Von wann an gültig?
1908/09	1	11	3	3000 + 11 × 2500 + 3 × 2000	36 500	1. VII. 1908

Bürgerausschusszustimmung am 23. März 1910.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß beim städtischen Grundbuchamt die Stelle eines zweiten Grundbuchbeamten errichtet und für die Dauer ihrer provisorischen Besetzung mit einem Jahresgehalt von 3 600 ℳ ausgestattet werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Dr. Zierau.

Begründung.

Die Geschäfte des städtischen Grundbuchbeamten haben infolge des natürlichen Wachstums der Stadt sowie der in den letzten Jahren vollzogenen Eingemeindungen, insbesondere der Eingemeindung von Daxlanden eine sehr erhebliche Zunahme erfahren, die noch dadurch gesteigert worden ist, daß dem Grundbuchbeamten auf Grund der im Gesetz vom 11. September 1908 gegebenen Zuständigkeitsbestimmung durch Stadtratsbeschluß vom 25. September 1908 alle im Rathaus zu vollziehenden Unterschriftsbeglaubigungen übertragen worden sind. Dazu kommt weiter, daß auch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909, betreffend die Änderung des Reichsstempelgesetzes, durch die Einführung einer Stempelabgabe auf Grundstücksübertragungen eine beträchtliche und zudem verantwortungsvolle Mehrbelastung des Grundbuchbeamten zur Folge gehabt hat.

Wegen der Geschäftszunahme im Einzelnen kann auf den in der Anlage abgedruckten Bericht des städtischen Grundbuchamts vom 10. Dezember v. J. verwiesen werden.

Hiernach ist die Einstellung eines zweiten Grundbuchbeamten im Interesse der gewissenhaften und raschen Erledigung der Geschäfte ein dringendes Erfordernis geworden.

Ein Vergleich mit den übrigen städtischen Grundbuchämtern in Baden ergibt, daß Mannheim mit 3, Freiburg mit 2 und die übrigen Grundbuchämter mit je einem Grundbuchbeamten besetzt sind. Dabei ist aber in Freiburg neben den beiden Grundbuchbeamten schon seit etwa 2 Jahren ein Assessor als freiwilliger Hilfsarbeiter beschäftigt. Auch das Großherzogliche Justizministerium hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1909 die Besetzung des hiesigen Grundbuchamts mit nur einem verantwortlichen Beamten als unzulänglich bezeichnet und die Er-

2

richtung einer weiteren Grundbuchbeamtenstelle, zu der gemäß § 56a Ziffer 1 der Städte-Ordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, befürwortet.

Es ist beabsichtigt, diese Stelle vorerst probeweise auf die Dauer eines Jahres unter Bewilligung einer Jahresvergütung von 3600 ℳ zu besetzen und sie vom nächsten Jahre ab als etatmäßige Stelle in den Voranschlag aufzunehmen.

Nach Artikel 30 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung hat die Stadt von dem Reinertrag des Grundbuchamtes 75 % an die Staatskasse abzuliefern, wobei der Reinertrag aus den Einnahmen des Grundbuchamtes abzüglich der darauf ruhenden Lasten, also auch der Gehälter für die Beamten des Grundbuchamtes, besteht. Nun vermindert sich allerdings infolge der Einstellung des zweiten Grundbuchbeamten künftighin die Reineinnahme des Grundbuchamtes um den Betrag des Gehaltes für diesen Beamten. Da aber die Stadt nach dem oben Gesagten am Reinertrag nur mit 25 % beteiligt ist, so erleidet sie auch nur einen Ausfall von jährlich 25 % der Gehaltssumme.

Daraus ergibt sich, daß der Gehalt für den weiteren Grundbuchbeamten der Stadtkasse nur zu ¼ zur Last fällt.

Für das Geschäftszimmer des zweiten Grundbuchbeamten werden besondere Aufwendungen nicht entstehen, da hierfür ein geeigneter Raum bereits vorhanden ist. Die Einrichtung des Geschäftszimmers kann aus laufenden Mitteln bestritten werden.

Die Diensteinteilung unter den beiden Grundbuchbeamten soll nach örtlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden, dergestalt, daß jeder der beiden Beamten die Geschäfte seines Distrikts als Einzelbeamter erledigt, während dem derzeitigen Vorstand des Grundbuchamts die allgemeine Dienstaufsicht verbleibt.

Siegrist.

Das Grundbuchamt
Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1909.

Nr. 9160.

Die Besetzung des Grundbuchamts Karlsruhe mit einem zweiten Grundbuchbeamten betreffend.

Wie bei allen anderen Zweigen der Stadtverwaltung, so haben auch beim Grundbuchamt in den letzten Jahren die Geschäfte ganz erheblich zugenommen. Dieser Arbeitszuwachs läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen.

Vor allem kommen hier die Eingemeindungen der Vororte Beiertheim, Rintheim, Rüppurr und Grünwinkel in Betracht. Die Umschreibung der ländlichen Grundbücher in die Realfolien erfordert große Sorgfalt und viel Zeitaufwand, da es sich bei den einzelnen Geschäften oft um eine erhebliche Zahl von Grundstücken und Beteiligten handelt. Vielfach sind in den Vororten noch Straßen anzulegen. Sämtliche Verträge über die hierzu erforderlichen Geländeerwerbungen werden vor dem Grundbuchamt protokolliert. Da diese Grundstücksabtretungen in der überwiegenden Mehrzahl unentgeltlich erfolgen sollen, so können die Beteiligten oft erst nach zeitraubenden Verhandlungen — vor dem Grundbuchamt — bewogen werden, den Vertrag zu unterzeichnen.

Eine wesentliche Belastung hat auch das am 1. Oktober v. J. in Kraft getretene Gesetz vom 11. September 1908 gebracht, durch welches den Gemeindegrundbuchbeamten die Zuständigkeit zur Unterschriftsbeglaubigung verliehen worden ist. Vom 1. Januar bis 30. November d. J. wurden vom hiesigen Grundbuchbeamten 1022 Unterschriften beglaubigt. Mit dem Vollzug des Beglaubigungsvermerks ist es jedoch nicht immer getan. Sehr häufig wünscht dabei das Publikum, auch wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt, Auskunft und Belehrung. Oder es werden formell und inhaltlich mangelhafte Entwürfe zur Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt, die vom Grundbuchbeamten, um dem Publikum entgegenzukommen, ergänzt beziehungsweise neu abgefaßt werden. Ferner werden zahlreiche für den Grundbuchverkehr bestimmte Urkunden, die früher von den Notaren entworfen wurden, jetzt von dem — ebenfalls zur Unterschriftsbeglaubigung zuständigen — Grundbuchbeamten gefertigt.

Des weiteren hat die Einführung einer Stempelabgabe auf Grundstücksübertragungen durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 betreffend Änderung des Reichsstempelgesetzes, eine — im Hinblick auf die strengen Haftungsbestimmungen auch sehr verantwortungsvolle — Mehrarbeit gebracht

Aus allen diesen Ursachen ist eine auf die Dauer unhaltbare Überlastung des Grundbuchbeamten erwachsen. So müssen schwierigere Fälle, die nicht zu den Seltenheiten gehören, im Interesse einer raschen Erledigung der laufenden Geschäfte außerhalb der Dienststunden bearbeitet werden. Für das Studium neuer Gesetze und Verordnungen und für das Überlesen der umfangreichen Fachliteratur bleiben nur die Nachtstunden.

Erschien unter diesen Verhältnissen eine Abhülfe schon wünschenswert, so wird sie mit der am 1. Januar 1910 erfolgenden Eingemeindung von Daxlanden geradezu als geboten bezeichnet werden müssen.

Die Gemeinde Daxlanden umfaßt 4 550 Grundstücke. Mit deren Einverleibung erhöht sich die Grundstückszahl der Karlsruher Gemarkung von 13 594 auf 18 144, also um etwa ein Drittel. Ein solch wesentlicher Zuwachs muß aber unter den jetzigen Verhältnissen zur Folge haben, daß ein Grundbuchbeamter allein die Verantwortung für eine pünktliche und rasche Abwickelung der Geschäfte nicht mehr tragen kann.

Ich stelle daher den ergebensten Antrag, das Grundbuchamt Karlsruhe mit einem zweiten Grundbuchbeamten besetzen zu wollen.

Die Diensteinteilung wäre in der Weise durchzuführen, daß der Grundbuchbezirk in zwei Distrikte eingeteilt wird und jeder der beiden Beamten die Geschäfte seines Distrikts als Einzelbeamter erledigt. Dem Vorstand würde die allgemeine Dienstaufsicht verbleiben. G.-B.-V.-V. §§ 6 und 10.

Ein Dienstzimmer für den zweiten Beamten könnte im westlichen Teil des jetzt die Registratur enthaltenden Zimmers Nr. 26 durch Errichtung einer Zwischenwand geschaffen werden.

(gez.) Becker

461

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. VI. 1910 No. 26205.

Karlsruhe, den 21. April 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. den in der Anlage I der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 29. Juni 1909, die Herstellung der Albufer-Straße betreffend, aufgeführten Grundstücksbesitzern für die abgetretenen Teilflächen eine Nachzahlung von 2 ℳ pro qm gewährt und

II. der Aufwand in Höhe von 897 × 2 = 1794 ℳ und 15 ℳ Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Unter dem 14. Juli 1909 hat der Bürgerausschuß gemäß der Vorlage des Stadtrats vom 29. Juni 1909 beschlossen, von den Grundstücken Lagerbuch Nr. 7445, 7448—7453, 7460, 7472 und 7479 Teilstücke in einem Flächengehalt von insgesamt 865 qm, die in die künftige Albufer-Straße fallen, zum Preise von 3 ℳ pro qm freihändig anzukaufen. Es wurde ferner einer im Laufe des Enteignungsverfahrens getroffenen Vereinbarung mit den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7446 die Zustimmung erteilt, wonach diese einen Teil von 32 qm ebenfalls zum Preise von 3 ℳ pro qm für die Albufer-Straße abtraten.

Da ein entsprechender Aktenvermerk seiner Zeit nicht gefertigt worden war, war es bei Ausarbeitung jener Vorlage dem Unterzeichneten nicht bekannt, daß den im ersten Satze genannten Eigentümern durch Stadtratsbeschluß vom 26. September 1907 zugesagt worden war, daß, wenn im Enteignungsverfahren ein höherer Preis bezahlt werden muß, ihnen die Differenz nachbezahlt werden würde. Wie aus der eingangs erwähnten Bürgerausschußvorlage ersichtlich, beträgt der im Enteignungsverfahren festgesetzte Preis für die benachbarten Grundstücke 5 ℳ pro qm; die Genannten verlangen jetzt gemäß dieser Zusage die Nachzahlung von 2 ℳ pro qm und es wird beantragt, die hierzu erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7446 ist eine gleiche Zusage nicht gemacht worden. Schon mit Rücksicht darauf, daß diese sich zu dem Preise von 3 ℳ nur deshalb verstanden haben, weil schon andere sich anscheinend endgültig mit diesem Preise zufrieden gegeben hatten, dürfte es der Billigkeit entsprechen, auch in diesem Falle den höheren Preis zuzugestehen; ein dahingehender Antrag der Beteiligten liegt vor.

Die Namen der Eigentümer sind aus der Anlage ersichtlich.

Dr. Paul.

2

Anlage.

Verzeichnis

der für die Nachzahlung in Betracht kommenden Grundstücke sowie deren Eigentümer.

O.Z.	Grundstück		Nachzahlung 2 ℳ pro qm = ℳ	Eigentümer
	Lagerbuch Nr.	Größe des abzutretenden Teils qm		
1.	7445	15	30	Elisabetha, Maria, Hedwig und Josef Felix Fischer.
2.	7448	81	162	Landwirt Wendelin Braun II Witwe, Anna geb. Fischer, Maurermeister Wilhelm Hoffer Ehefrau, Sofie geb. Fischer.
3.	7449	101	202	Bürgermeister Christian Braun III Witwe, Veronika geb. Kary.
4.	7450	69	138	Metzgermeister Heinrich Hensel.
5.	7451	71	142	Landwirt Cyriak Wieser Witwe, Elisabeth geb. Braun in Bulach.
6.	7452	90	180	Landwirt Anton Martin V, Anna Cäcilia Martin, Gipsermeister Bernhard Seb. Martin, Maria Theresia Martin.
7.	7453	49	98	Landwirt Anton Speck IV.
8.	7460	213	426	Hauptlehrer Adolf Müller Ehefrau, Anna Adelheid geb. Braun.
9.	7472	103	206	Adlerwirt Christian Braun II Witwe, Magdalena geb. Rastätter.
10.	7479	73	146	Krämer Cyriak Zörrer in Bulach.
11.	7446	32	64	Landwirt Heinrich Rastätter II, Marie Rastätter, Landwirt Anton Roll Ehefrau, Anna geb. Rastätter.
		897	1794	

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Zum Gemeinderatsprotokoll

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 11. August 1910 No. 51875.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 8. April 1911 No. 16864 für Verwendung von Anlehensmitteln.

Karlsruhe, den 3. Mai 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Pfauen-Straße zwischen Rastatter und Löwen-Straße im Stadtteil Rüppurr ortsplanmäßig hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. die in die Straße fallenden Teile der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 150, 10 147 und 10 132 im Flächengehalt von 77 + 115 + 148 qm zum Preise von 2 ℳ 50 ₰ beziehungsweise derjenige des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10 132 zu 4 ℳ 50 ₰ pro qm, gegebenenfalls zu dem im Enteignungsverfahren festzustellenden Preise erworben,
3. der zu 1 und 2 erforderliche Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrage von 12664 ℳ 50 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten,
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

   „Die Eigentümer der an die Pfauen-Straße zwischen Rastatter und Löwen-Straße im Stadtteil Rüppurr angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

   Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes“ (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist“

und

5. die Einsprache des Metzgers und Wirts Alexander Kornmüller vom 13. April 1910 als unbegründet verworfen werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Es ist infolge einer Anregung beteiligter Grundstücksbesitzer in Aussicht genommen, die Pfauen-Straße zwischen Rastatter und Löwen-Straße ortsplanmäßig herzustellen. Das Straßengelände ist zum größten Teil von den Anliegern unentgeltlich abgetreten worden; nur die Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10150, 10147 und 10132 haben sich nicht zur Abtretung der in die Straße fallenden Stücke von 77 + 115 + 148 qm verstehen können. Es ist beabsichtigt, gegen diese das Enteignungsverfahren einzuleiten; es wird von der Stadt für die beiden ersterwähnten Parzellen ein Preis von 2 ℳ 50 ₰ pro qm, für das benötigte Stück des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10132, das an die Rastatter Straße stößt, ein Preis von 4 ℳ 50 ₰ pro qm angeboten.

Die Kosten für die Straße betragen voranschlagsmäßig für

1. Erwerb der erwähnten Grundstücksteile, Kaufkosten, Reichsstempelsteuer ꝛc.	1214 ℳ	50 ₰,
2. den Bau der Straße und der Gehwege	7400 „	— „,
3. Gasleitung	1950 „	— „,
4. Wasserleitung	2100 „	— „,
	12664 ℳ	50 ₰.

Tiefkanalisation kommt vorerst nicht in Betracht.

Die Anlieger sollen zum Ersatz der Kosten beigezogen werden; bezüglich der Gehwegkosten ist der Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 maßgebend; bezüglich der eigentlichen Straßenkosten soll der unter Ziffer 4 genannte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, einen dergleichen Gemeindebeschluß zu erlassen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; es ist die nachher zu erörternde Einsprache eingekommen. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt. Es sind hiernach der Stadt die gesamten Kosten für Erwerb des Straßengeländes, Straßenbau und Gehweganlage und für 5-jährige Straßenunterhaltung (letztere im Betrage von 1300 ℳ) zu ersetzen.

Seitens des Eigentümers der Grundstücke Lagerbuch Nr. 10168 und 10169, des Metzgers und Wirts Alexander Kornmüller, ist unter dem 13. April 1910 rechtzeitig eine Einsprache erhoben worden. Er macht seinen schon von vornherein erhobenen Anspruch erneut geltend, daß die Einfriedigung, die zur Zeit auf der Grenze zwischen den Grundstücken Lagerbuch Nr. 10168 und 10169 steht, auf Kosten der Stadt in die künftige Straßenflucht versetzt und das zur Zeit tiefliegende Grundstück Lagerbuch Nr. 10169 ebenfalls auf Kosten der Stadt aufgefüllt werde; es wird beanstandet, daß hierfür Kosten in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind. Zur Begründung wird vorgetragen, daß früher die Straßenflucht entlang der erwähnten Grundstücke vorgesehen gewesen wäre und durch die Änderung der Flucht die Versetzung der Einfriedigung nötig werde; auch hätte er das Grundstück Lagerbuch Nr 10169, das nach dem früheren Plan in die Straße gefallen wäre, seiner Zeit gleichzeitig mit seinem übrigen Grundstück auffüllen können, was ihm billiger zu stehen gekommen wäre, als wenn er es jetzt besonders auffüllen lassen müsse.

Die Einsprache erscheint nicht begründet. Es ist zunächst offensichtlich, daß sie mit der Straßenherstellung selbst nichts zu tun hat; die Straße kann hergestellt werden, ohne daß das Geländer versetzt oder das Grundstück aufgefüllt wird Sie kann schon dieserhalb in dem gegenwärtigen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einsprache gründet sich auch eigentlich auf die Behauptung, daß durch die Änderung der Straßenflucht ein Schaden erwachsen sei. Inwieweit in solchen Fällen die Gemeinde schadenersatzpflichtig ist,

bestimmt der § 30 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes vom 15 Oktober 1908: „Wird eine planmäßig festgestellte Ortsstraße in ihrer Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die Wertsminderung und gegebenenfalls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist." Dieser Fall liegt aber schon deshalb nicht vor, weil an der fraglichen Strecke ein Gebäude weder errichtet noch in Angriff genommen ist. — Im übrigen wird, auch abgesehen von der Rechtsfrage, es nicht als unbillig angesehen werden dürfen, daß die Anlieger dergleichen Unkosten, die in größerem oder kleinerem Umfange bei jeder Neuanlage einer Straße eintreten, gegenüber den großen Vorteilen, die sie durch eine dergleiche Straße haben, auf sich behalten, in dem vorliegenden Falle umsomehr, als dem Einsprecher infolge der Änderung der Flucht, gegen die er übrigens seiner Zeit eine Einsprache nicht erhoben hat, ein größeres Grundstück verbleibt, als früher in Aussicht genommen war. Es wird hiernach beantragt, die Einsprache als unbegründet zu verwerfen.

Dr. **Paul.**

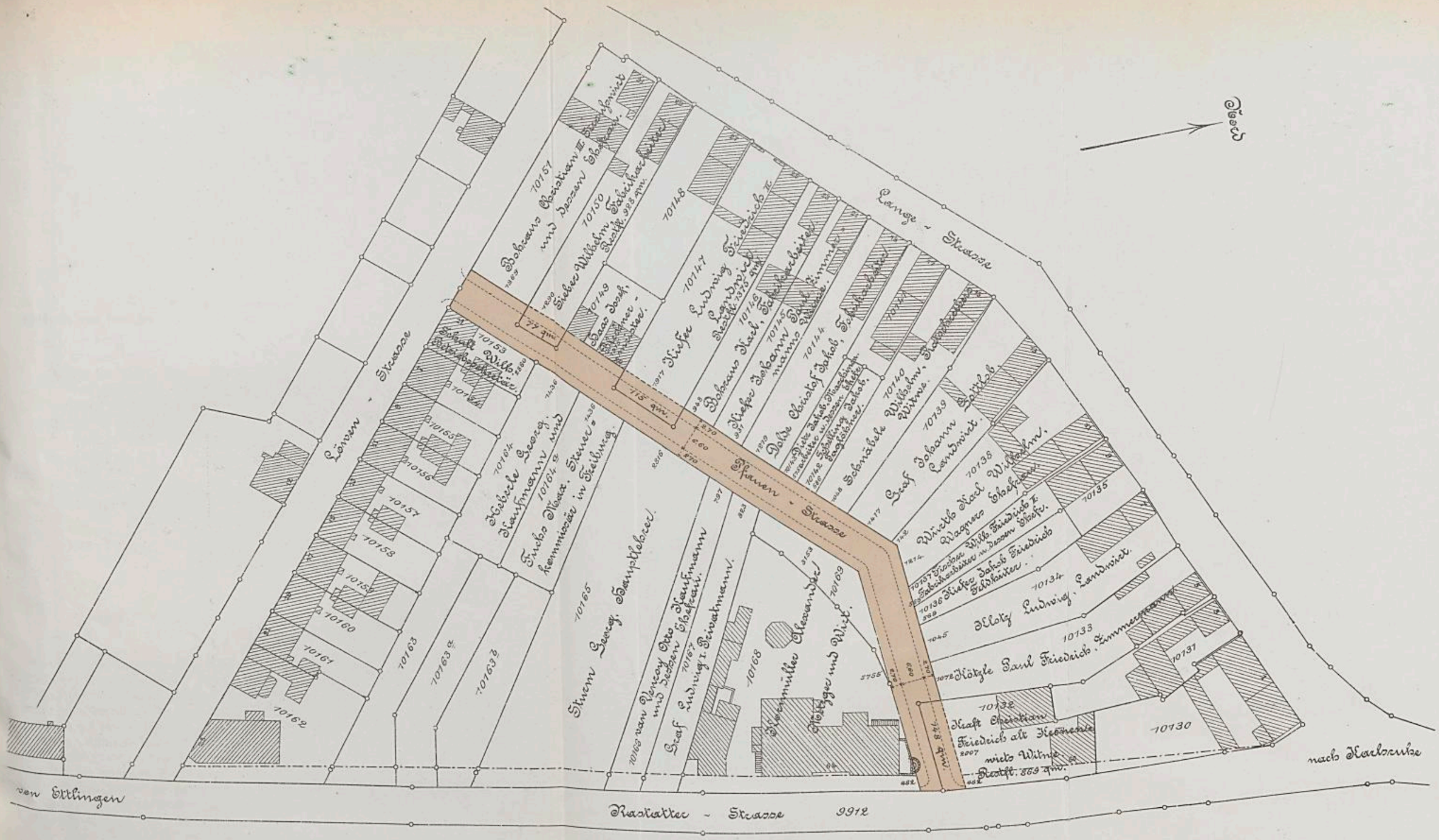
Norden
Lange - Straße
Pfarren - Straße
Löwen - Straße
Rastatter - Straße 9912
nach Karlsruhe
von Ettlingen
10157
10156
10155
10158
10159
10160
10161
10162
10163
10163 a
10163 b
10164
10164 a
10165
10166
10167
10168
10169
10130
10131
10132
10133
10134
10135
10136
10137
10138
10139
10140
10141
10142
10143
10144
10145
10146
10147
10148
10149
10150
10151
10152
10153
10154
Siehe Wilhelm Gabriel Erstk. 923 qm.
Siehe Ludwig Friedrich Erstk. 1375 qm.
Siehe Johann Friedrich Erstk. 1377 qm.
Siehe Johann Karl, Zimmermann.
Siehe Christof Jakob, Schuhmacher.
Siehe Wilhelm, Schuhmacher.
Siehe Johann Landwirt.
Siehe Karl Wilhelm, Schaffner.
Siehe Jakob Friedrich Feldhüter.
Siehe Ludwig, Landwirt.
Siehe Karl Friedrich, Zimmermann.
Siehe Karl Christian Friedrich alt Hofmeister
Siehe Johann Jakob, Schuhmacher.
Siehe Johann Georg, Hauptlehrer.
Siehe Ludwig i. Privatmann.
Siehe Alexander, Kammermüller.
Siehe Ludwig und Witt. Metzger.
Siehe Johann Georg, Landwirt.
Siehe Johann Georg, Landwirt.
Siehe Johann Georg, Landwirt

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 2. 7. 1910 No. 24057 zum Geländeerwerb;
Vo. 9. Juni 1910 No 26208 wegen Aufbringungsmittel.

Karlsruhe, den 25. April 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. mit der Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung der in Anlage I abgedruckte Vertrag über den Verkauf des städtischen Grundstücks Lagerbuch Nr. 4122,

II. mit Großherzoglichem Domänenärar der in Anlage II abgedruckte Vertrag über den Erwerb von Gelände zur Herstellung der Weinbrenner-Straße zwischen York- und Geranien-Straße sowie über Rückersatz von Straßenkosten abgeschlossen,

III. die in anliegendem Lageplan rot angelegte Strecke der Weinbrenner-Straße zwischen York- und Geranien-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung versehen und

IV. der zum Vollzuge von Ziffer II und III erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 52928 ℳ 23 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Lacher.

Begründung.

Der im letzten Jahre verstorbene Großherzogliche Oberschloßhauptmann von Offensandt-Berckholtz hat der evangelischen Diakonissenanstalt ein größeres Vermächtnis mit der Auflage überlassen, hier eine Anstalt zu erbauen, in welcher bedürftige oder gebrechliche Frauen und Jungfrauen evangelischen Glaubens ständige Aufnahme finden sollen. Eigentümerin des inzwischen durch eine weitere Schenkung vergrößerten Vermögens ist eine Landesstiftung mit dem Namen „Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung". Der Verwaltungsrat der Stiftung ist an die Stadt mit dem Gesuche herangetreten, ihr das Grundstück Lagerbuch Nr. 4122, an der Ecke der geplanten Weinbrenner- und Geranien-Straße gelegen, als Bauplatz für die erwähnte Anstalt käuflich zu überlassen. Die Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß der in der Anlage I abgedruckte Vertrag zustande kam, wonach ein Kaufpreis von 101460 ℳ zu zahlen ist.

2

Um das fragliche Grundstück der Bebauung zu erschließen, ist erforderlich, die geplante Weinbrenner-Straße zwischen York- und Geranien-Straße herzustellen. Das Straßengelände ist derzeit zum größten Teil noch im Besitze des Großherzoglichen Domänenärars, das sich aber laut dem als Anlage II abgedruckten Vertrag zur Abtretung des Geländes zum Preise von 15 ℳ pro Quadratmeter verpflichtet hat; das übrige Straßengelände befindet sich bereits im Besitze der Stadt.

Nach dem Voranschlag wird die Herstellung der Straße folgenden Aufwand verursachen:

a. Geländeerwerb 1755 qm à 15 ℳ nebst Reichsstempelsteuer und Kaufkosten	26 574 ℳ	70 ₰,
b. Straßenbau	9 696 „	59 „,
c. Gehweg- und Bordsteinanlage	2 956 „	94 „,
d. Kanalisation	5 700 „	— „,
e. Gasleitung	4 500 „	— „,
f. Wasserleitung	3 500 „	— „,
	52 928 ℳ	23 ₰.

Zu den Kosten werden aufgrund der Verträge die Anlieger beigezogen. Bei der Berechnung und Umlegung dieser Kosten sind die vom Bürgerausschuß genehmigten „Allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten" sowie die „Allgemeinen Gemeindebeschlüsse über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der unterirdischen Abzugskanäle" und „über Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, Rinnen und dergleichen" nach §§ 22—24 des Ortsstraßengesetzes entsprechend angewendet.

Die Ersatzberechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Es sind umzulegen die Kosten für

a. Geländeerwerb nebst Reichsstempelsteuer und Kaufkosten (für das bereits der Stadt gehörige Straßengelände — 960 qm — wird ebenfalls 15 ℳ pro Quadratmeter angerechnet)	40 974 ℳ	70 ₰,
b. Straßenbau	9 696 „	59 „,
c. Gehwege und Bordstein	2 956 „	94 „,
d. Kanalisation (40 ℳ pro Frontmeter)	10 482 „	80 „,
e. Straßenunterhaltung auf 5 Jahre	1 520 „	01 „,
	65 631 ℳ	04 ₰.

Hiervon fallen

auf Großherzogliches Domänenärar (Lagerbuch Nr. 4036 und 4129)	37 873 ℳ	02 ₰,
auf die Stiftung (Lagerbuch Nr. 4122)	18 832 „	58 „,
auf die Stadt (Lagerbuch Nr. 4051 und 4052)	8 925 „	44 „,
	65 631 ℳ	04 ₰.

Die der Stadt zur Last bleibende Summe von 8 925 ℳ 44 ₰ wird bei einem etwaigen Verkaufe fraglicher Grundstücke von dem Käufer zu übernehmen sein.

Zu bemerken ist, daß etwaige Ersparnisse an den Herstellungskosten für die Straße und Gehwege (b und c der Kostenaufstellung) den Ersatzpflichtigen zugute kommen sollen; das Domänenärar hat sich dieses ausdrücklich bedungen, es soll aber selbstverständlich auch der mehrgenannten Stiftung gegenüber gelten.

Dr. Paul.

Anlage I.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

der Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung hier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung das Grundstück Lagerbuch Nr. 4122 der Gemarkung Karlsruhe, Ecke der verlängerten Weinbrenner- und Geranien-Straße im Flächeninhalt von 6764 qm um den Preis von 15 ℳ für den qm, also zusammen für 101460 ℳ

— Einhunderteintausendvierhundertsechzig Mark. —

§ 2.

In dem Kaufpreis sind die Straßen-, Kanalisations- und Gehwegskosten nicht enthalten. Diese Kosten sind in gleichem Umfang, wie es für die übrigen an die in § 1 genannten Straßen anstoßenden Grundstücke durch Vertrag oder Gemeindebeschluß nach §§ 22 ff. des Ortsstraßengesetzes bestimmt wird, zu bezahlen, und zwar alsbald nach Herstellung einer jeden der beiden Straßenstrecken.

§ 3.

Der Verkauf wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die Käuferin Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung auf dem Grundstück binnen 3 Jahren das projektierte Versorgungshaus für Frauen und Jungfrauen errichtet.

Sollte die Stiftung veranlaßt sein, einen Teil des Grundstücks wieder zu veräußern, so fällt der etwa über den Preis von 15 ℳ pro qm erzielte Gewinn, abzüglich 4 % Zinsen von der Bezahlung des Kaufpreises an (§ 5), der Stadtgemeinde Karlsruhe zu. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4.

Zur Sicherung des nach § 3 vereinbarten bedingten Anspruchs der Stadtgemeinde Karlsruhe auf Rückübertragung des veräußerten Grundstücks hat die Käuferin die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zu bewilligen.

§ 5.

Der Kaufpreis ist nach Eintragung im Grundbuch und nach Herstellung der Weinbrenner-Straße samt Kanal, zwischen York-Straße und Geranien-Straße, spätestens aber am 1. Juli 1910 fällig. Diese Herstellung soll nach Erwirkung der in § 7 vorgesehenen Genehmigungen in tunlichster Bälde geschehen.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags und seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt die Käuferin. Diese beansprucht Freiheit von der badischen Verkehrssteuer gemäß § 33 Ziffer 3 des badischen Verkehrssteuergesetzes. Die Festsetzung der von der Käuferin zu entrichtenden Reichsstempelabgabe erfolgt durch Zusendung des vorgeschriebenen Forderungszettels.

4

§ 7.

Von Seiten der Stadtgemeinde Karlsruhe wird die Zustimmung des Bürgerausschusses, von beiden Teilen die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrag vorbehalten. Die erforderlichen urkundlichen Nachweise hierüber werden dem Grundbuchamt erbracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1909.

Anlage II.

Vertrag

zwischen Großherzoglichem Domänenärar

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Großherzogliches Domänenärar tritt an die Stadtgemeinde Karlsruhe zum Zweck der Herstellung der Weinbrenner-Straße zwischen York- und Geranien-Straße die im Plan des Obergeometers Wörner vom 25. Januar 1910 mit a, g, f, e, a bezeichnete Fläche von 288 + 1467 qm Sa. 1755 qm

— Eintausend siebenhundertfünfundfünfzig Quadratmeter —

zu lastenfreiem Eigentum ab und zwar zum Preis von 15 ℳ pro qm somit um 26325 ℳ

— Sechsundzwanzigtausend dreihundertfünfundzwanzig Mark. —

§ 2.

Großherzogliches Domänenärar verpflichtet sich, die auf seine Grundstücke Lagerbuch Nr. 4036 und 4129 entfallenden einmaligen Beiträge zu den Straßenkosten alsbald nach Fertigstellung der in § 1 genannten Straßenstrecke an die Stadthauptkasse Karlsruhe zu zahlen nämlich:

	a. betr. L.-B. Nr. 4036 mit 94,07 m Front	b. betr. L.-B. Nr. 4129 mit 57,16 m Front
I. für Geländeerwerb	14707 ℳ 86 ₰	8936 ℳ 98 ₰
II. „ Straßenbau	3480 „ 59 „	2114 „ 92 „
III. „ Gehweganlage	1061 „ 39 „	644 „ 94 „
IV. „ Kanalisation	3762 „ 80 „	2286 „ 40 „
V. „ Unterhaltungsaufwand während 5 Jahren	545 „ 61 „	331 „ 53 „
	23558 ℳ 25 ₰	14314 ℳ 77 ₰
Summa . .	37873 ℳ 02 ₰	

Siebenunddreißigtausend achthundertdreiundsiebzig Mark 02 Pfennig.

§ 3.

Der nach § 1 von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlende Kaufpreis wird erst mit dem nach § 2 von Großherzoglichem Domänenärar zu zahlenden Beitrag fällig und an

letzterem in Abzug gebracht, sodaß hiernach mit Fertigstellung der Straße von Großherzoglichem Domänenärar . . . . . 11548 ℳ 02 ₰
— Elftausend fünfhundertachtundvierzig Mark 02 Pfennig —
an die Stadthauptkasse zu zahlen sind.

§ 4.

Die Kosten der Beurkundung des Vertrags, des Eintrags im Grundbuch sowie der Reichsstempelsteuer mit insgesamt 249 ℳ 70 ₰ trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe vorbehaltlich des Ersatzes durch die Angrenzer, wie er anteilsweise für die 2 Grundstücke Großherzoglichen Domänenärars bereits in Ziffer I des § 2 enthalten ist.

§ 5.

Die Abfindung der Pächter, an welche die in § 1 genannte Fläche noch von Großherzoglichem Domänenärar verpachtet ist, übernimmt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 6.

Großherzogliches Domänenärar behält sich die Genehmigung Großherzoglichen Finanzministeriums vor, der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Straßenherstellung.

Karlsruhe, den 15. März 1910.

Nord

4053

Karlsruhe Stadtgemeinde

4052

4051

4036

Domänenärar

Weinbrenner - Strasse

Vorgarten

Vorgarten

Germanien - Strasse

4722

Karlsruhe Stadtgemeinde

6764 qm.

4729

Domänenärar

4725

4726

Soffien

Weltzien - Strasse

4735 a

4737 a

4737

4737 b

4738

4738 a

4738 b

4733

4736

4734 a

4734

4730 a

4127 a

4127 b

4127 c

Strasse

Strasse

York

Maassstab

-10 -5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 Mtr.

Karlsruhe, im April 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. Juni 1910 No. 26213.

Karlsruhe, den 27. April 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. für das städtische Elektrizitätswerk eine Dampfturbine von 1000 Kw. Leistung (= 1500 P.S.) mit einem Kostenaufwand von 143000 ℳ angeschafft,

II. die Dampfkesselanlage des Elektrizitätswerks durch Aufstellung eines weiteren Dampfkessels von 360 qm Heizfläche mit einem Kostenaufwand von 62000 ℳ erweitert,

III. die Planroste zweier vorhandener Dampfkessel mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Kostenaufwand von 9000 ℳ durch Kettenroste ersetzt,

IV. nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Planes zwei Brunnen zur Beschaffung des für die Dampfturbine (Ziffer I) benötigten Kondensationswassers mit einem Kostenaufwand von 88000 ℳ und ein weiterer Brunnen zur Entlastung des städtischen Wasserwerks sowie nötigenfalls zur Mitbenützung für die Kondensationsanlage des Elektrizitätswerks mit einem Kostenaufwand von 39000 ℳ erstellt werden,

V. daß der für die Maßnahmen I, II und IV entstehende Gesamtaufwand von 332000 ℳ mit einer Verwendungsfrist von zwei Jahren aus Anlehensmitteln gedeckt und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze amortisiert werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Zierau.

Begründung.

Wie aus dem als Anlage I abgedruckten Bericht des städtischen elektrotechnischen Amtes vom 4. April d. J. ersichtlich ist, reicht die Kraftleistung der im städtischen Elektrizitätswerk zur Zeit aufgestellten 3 Dampfdynamomaschinen nicht mehr aus, um den wachsenden Anforderungen des Betriebs zu genügen. Es ist daher die Beschaffung einer weiteren Krafterzeugungsmaschine in Aussicht genommen und zwar schlägt das elektrotechnische Amt die Anschaffung einer Dampfturbine vor, da mit der Verwendung solcher Turbinen in elektrischen Kraftzentralen anderwärts günstige Erfahrungen gemacht worden sind und die Dampfturbine gegenüber der Dampfdynamomaschine mehrfache Vorteile besitzt (vergleiche den Bericht des elektrotechnischen Amts).

Die Einstellung der Dampfturbine in den Betrieb bedingt zugleich die mit Ziffer II beantragte Erweiterung der Kesselanlage. Außerdem wird von dem elektrotechnischen Amt befürwortet, die Planrostfeuerung zweier vorhandener Kessel durch Kettenrostfeuerung zu ersetzen, da die Verwendung von Kettenrosten für diese Kessel in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zweckmäßiger ist.

Zur Kondensierung des Dampfes der Turbine sind etwa 450 cbm Wasser in der Stunde erforderlich. Diese Wassermenge kann am billigsten und zweckmäßigsten durch die Erstellung zweier Brunnen beim Elektrizitätswerk nach Maßgabe der anliegenden Planzeichnung beschafft werden. Ein weiterer, ebenfalls in der Nähe des Elektrizitätswerkes zu erstellender Brunnen soll in erster Linie dazu dienen, die städtische Wasserleitung zur Wasserversorgung von Daxlanden sowie des Rheinhafengebietes zu verstärken (vergleiche den Bericht der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 5. April d. J., Anlage II). Da im Winter der allgemeine Wasserbedarf geringer, anderseits gerade im Winter das städtische Elektrizitätswerk stärker in Anspruch genommen ist, so bietet diese Brunnenanlage den weiteren Vorteil, daß sie während dieser Zeit nötigenfalls auch zur Wasserversorgung des Elektrizitätswerks verwendet werden kann.

Die Gas- und Wasserwerkskommission hat sich in der Sitzung vom 19. April d. J mit der vorstehend beantragten Erweiterung beziehungsweise Verbesserung des städtischen Elektrizitätswerks einverstanden erklärt.

Das städtische Elektrizitätswerk wurde in den Jahren 1900/01 mit einem aus Anlehensmitteln gedeckten Kostenaufwand von 2 469 165 ℳ errichtet. Über die weitere Entwickelung des Anlagekapitals gibt die Anlage III Aufschluß. Die Anlage IV enthält eine Darstellung der Anschlußbewegung in den Betriebsjahren 1901 bis 1909 sowie eine Gegenüberstellung der nutzbaren Stromabgabe im 1. Vierteljahr 1910 gegenüber dem 1. Vierteljahr 1909. In der Anlage V ist ein Überblick über die Rentabilität des Elektrizitätswerkes in den Betriebsjahren 1902 bis 1909 gegeben.

Die nach Ziffer V des Antrages nunmehr aufzuwendenden Anlagekosten sollen innerhalb der Lebensdauer der einzelnen Anlagen amortisiert werden. Dabei wird als Lebensdauer angenommen:

1. für die Dampfturbine und die Dampfkesselanlage 15 Jahre,
2. für die gußeiserne und die Zementrohr-Leitung der beiden Brunnen des Elektrizitätswerkes 25 Jahre,
3. für die gußeiserne Rohrleitung des zur Entlastung des Wasserwerks erstellten Brunnens 30 Jahre und
4. für die dazu gehörige elektrische Pumpenanlage 10 Jahre.

Die Gebrauchsfähigkeit der übrigen Teile wird voraussichtlich die Zeit der regelmäßigen Schuldentilgung überdauern.

Hiernach sind zur Verzinsung sowie zur regelmäßigen und außerordentlichen Tilgung des Anlehensaufwandes jährlich folgende Beträge erforderlich:

für Ziffer 1 (siehe oben) bei einem Kostenaufwand von	143 000 + 62 000 = 205 000 ℳ	:	18 438 ℳ
„ „ 2 („ „) „ „ „ „	14 900 ℳ	:	954 „
„ „ 3 („ „) „ „ „ „	10 900 „	:	630 „
„ „ 4 („ „) „ „ „ „	6 100 „	:	752 „
„ den restlichen Kostenaufwand mit	95 100 „	genügt die regelmäßige Verzinsung und Tilgung mit	4 756 „
		zusammen . .	25 530 ℳ
Hiervon entfallen auf das Wasserwerk jährlich			2 482 „
der Rest auf das Elektrizitätswerk mit jährlich . .			23 048 ℳ

Die Kosten für die Ersetzung der Planroste durch Kettenroste (Ziffer III des Antrags) sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden, da die Planroste aus Anlehensmitteln beschafft wurden und dieser Aufwand noch nicht amortisiert ist.

Siegrist.

4

Anlage I.

Städtisches
elektrotechnisches Amt.

Karlsruhe, den 4. April 1910.

Elektrizitätswerk, hier Erweiterung betreffend.

Die im Rheinhafenwerk errichtete Maschinenanlage umfaßt zurzeit drei Dampfdynamos von je 550 Kw. samt sechs Kesseln mit je 200 qm Heizfläche. Im Winter 1908 war die Belastung auf 1200 Kw. gestiegen. Da eine Maschine in Reserve verbleiben muß, um eine vorübergehende Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung zu vermeiden, schien eine Erweiterung der Maschinenanlage schon im Jahre 1909 erforderlich zu werden; sie konnte jedoch auf Grund der in den ersten Monaten v. J. durch die allgemeine Geschäftslage bedingten Zurückhaltung der Anschlußbewegung nochmals zurückgestellt werden. Die höchste Belastung im Dezember 1909 stieg dann immerhin auf 1300 Kw., mit der Stromlieferung an die Straßenbahn jedoch auf 1550 Kw. Es waren also alle drei Maschinen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Dienst und es war somit der Zeitpunkt für eine Erweiterung im Jahre 1910 gekommen. Auch die Anschlußbewegung im laufenden Jahr und das Interesse, welches durch die Besserung der Verhältnisse und durch die seitens des Werkes entfaltete Werbetätigkeit wächst, machen die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Werksanlage noch für den kommenden Winter zum Erfordernis. Die beigelegte graphische Darstellung gibt darüber näheren Aufschluß.

Für den neuen Maschinensatz ist eine normale Leistung von 1000 Kw. vorgesehen, die für die nächsten 2 bis 3 Jahre, normale Entwicklung vorausgesetzt, ausreichen dürfte; bis dahin wird auch bezüglich des Alb- oder Murgkraftwerks eine Entscheidung vorliegen. Eingehende Erwägungen haben dazu geführt, für diese neue Maschine eine Dampfturbine in Vorschlag zu bringen. Die Hauptgründe, welche für eine derartige Turbine sprechen, sind:

1. geringe Raumbeanspruchung,
2. größere Wirtschaftlichkeit,
3. weniger Bedienungs- und Unterhaltungskosten,
4. besserer Betrieb, da infolge der höheren Tourenzahl des neuen Satzes Stadt, Hafen und Bahn zusammen betrieben werden können.

Auch die Besichtigung größerer Werke in Frankfurt, Freiburg, Straßburg, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Berlin, Hannover, Hamburg und Kiel haben ergeben, daß für Erweiterungen stets Dampfturbinen gewählt wurden, die sich im allgemeinen sehr gut bewährt haben. Bezüglich der Raumbeanspruchung ist hervorzuheben, daß ohne Vergrößerung des Maschinenhauses außer dieser jetzt beantragten Turbine noch eine zweite, mindestens gleich große Turbine, zusammen also 2000 Kw., untergebracht werden können, während bei Verwendung von der jetzigen Bauart entsprechenden Kolbenmaschinen nur noch Platz im ganzen für einen Maschinensatz von 550 Kw. vorhanden wäre. Die Anordnung des Turbo-Generators ist so geplant, daß neben die Drehstrom-Maschine später eine Gleichstrom-Maschine angekuppelt werden kann; dies hat den Vorteil, daß der zum Bahnbetrieb

durch Vermehrung und Verlängerung der Linien erforderliche Mehrbedarf an Gleichstrom direkt ohne Umformung erzeugt werden kann.

Infolge der Mehrbelastung wird auch eine Erweiterung der Kesselanlage um etwa 400 qm nötig. Die zurzeit im Elektrizitätswerk befindlichen sechs Wasserrohrkessel haben sich gut bewährt. Wir schlagen deshalb vor, Kessel von derselben Bauart zu beschaffen, und zwar mit den bereits im Kesselbau inzwischen vorgenommenen und erprobten Verbesserungen wie Kettenroste u. s. w. Um den überhitzten Dampf für die Turbine von 1000 Kw. liefern zu können, müßte ein weiteres Kesselaggregat von etwa 2 × 200 qm zur Aufstellung gelangen. Wir haben einen Kessel von 360 qm Heizfläche vorgesehen, sodaß der dann noch verfügbare Raum auch ohne bauliche Erweiterung des Kesselhauses ebenfalls für etwa 700 qm oder zwei weitere Kesselsätze ausreicht.

Da zur Kondensierung des Dampfes der Turbine etwa 450 cbm Wasser pro Stunde erforderlich sind und die Alb, aus welcher das Einspritzwasser für die bestehende Maschinenanlage entnommen wird, erfahrungsgemäß nicht ausreicht und des öfteren infolge Verschlammung zu Störungen Anlaß gegeben hat, so wurden eingehende Überlegungen über Wasserbeschaffung im Benehmen mit der Direktion des städtischen Wasserwerks angestellt. Danach liegen folgende Möglichkeiten für die Wasserbeschaffung vor:

1. Erstellung einer Verbindungs- oder Heberleitung aus dem Rheinhafen-Mittelbecken,
2. Erstellung einer Rückkühlanlage und
3. Erstellung von zwei Brunnen.

Die billigste und in wirtschaftlicher Beziehung zweckmäßigste Lösung stellt die unter 3 genannte dar. Nach den Berechnungen und Versuchen des städtischen Wasserwerks ist jetzt nicht nur genügend Wasser von gleichmäßig niederer Temperatur zu erwarten, sondern es ist auch möglich, durch Anlage weiterer Brunnen die Wasserlieferung zu steigern. Außer den für das Elektrizitätswerk bestimmten zwei Brunnen ist ein besonderer Brunnen projektiert, um das städtische Wasserwerk in der Wasserlieferung im Rheinhafengebiet, insbesondere aber in dem seit Januar d. J. eingemeindeten Vorort Daxlanden zu unterstützen. Das Wasserwerk hat eingehende Bohrversuche und Wasseruntersuchungen vorgenommen, welche ein einwandfreies Trinkwasser ergeben haben. Eine diesbezügliche Begründung mit Antrag des Wasserwerks liegt hier bei.

Die Einwirkung einer derartigen Pumpstation auf das Elektrizitätswerk ist unseres Erachtens sehr günstig, weil als eigentliche Betriebszeit derselben die Sommermonate in Betracht zu ziehen sind, in welcher das Elektrizitätswerk an sich schwächer in Anspruch genommen und die Bedienung keinen nennenswerten Mehraufwand erfordert; im Winter kann diese Pumpe auch für die Kondensationsanlage des Elektrizitätswerks mitbenützt werden.

Dieses errichtet die betriebsfertige Anlage, während das Wasserwerk außer den Betriebskosten die jährlichen Kosten für Zinsen und Tilgung in Höhe von etwa 2530 ℳ an die Elektrizitätswerkskasse abführt, wie dies in ähnlicher Weise seitens der Rheinhafen- und Straßenbahnkasse bereits geschieht. Die für diese Anordnung nötige Pumpe mit Motor wird im Maschinenkeller zur Aufstellung gelangen.

Hierdurch und durch Erstellung der Turbine fällt der bisher als Reservematerialienmagazin benützte Raum zum größten Teil fort, sodaß hierfür andere Räume beschafft werden müssen. Durch die ständige Weiterentwicklung des Werkes und die Zunahme der Reparaturen stieg auch die Personalzahl, die Beaufsichtigung und die Kontrolle. Die vorhandenen Räumlichkeiten für das Betriebspersonal sind nicht mehr ausreichend. Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, da im Werk selbst Platz nicht mehr zur Verfügung steht, im Anschluß an dasselbe baldmöglichst ein besonderes Gebäude zu errichten, in welches:

6

1. Aufenthaltsräume für das Betriebspersonal,
2. Werkstatt für die laufenden Reparaturarbeiten,
3. Magazine für die Reservematerialien und
4. zwei Dienstwohnungen für Aufsichtsbeamte untergebracht werden.

Hierauf werden wir im Laufe des Jahres noch zurückkommen.

Weiterhin halten wir den Ersatz der Planroste an je zwei der vorhandenen Kessel durch Kettenroste wie bei dem neuen Kessel für zweckmäßig, da infolge der höheren Inanspruchnahme des Werkes die Dampfentnahme an zwei Kesseln bedeutend gleichmäßiger ist als früher. Von den nach der Erweiterung vorhandenen sieben Kesseln mit 1560 qm Kesselheizfläche wären alsdann vier Kessel = 800 qm mit Planrost und drei Kessel = 760 qm mit Kettenrost versehen, wodurch die Kesselanlage nicht nur leistungsfähiger, sondern auch wirtschaftlicher arbeiten wird; außerdem macht der mechanische Kettenrost eine Vermehrung des Heizerpersonals überflüssig und entlastet schließlich das vorhandene, weil die Kohlen an Stelle von Hand verfeuert, infolge ihres Eigengewichts von selbst gleichmäßig auf den Rost fallen und weiterwandern. Derartige Rostanlagen sind vor etwa zehn Jahren auf den Markt gebracht worden und haben sich jetzt nach Überwindung der Kinderkrankheiten so eingeführt, daß sie bei Erweiterungen oder Umbauten beinahe ausschließlich verwendet werden.

Die Kosten der vorbeschriebenen Erweiterungen und Umbauten setzen sich aus folgenden Hauptpositionen zusammen:

1. Lieferung und Inbetriebsetzung einer Dampfturbine von 1000 Kw. Leistung direkt gekuppelt mit einer Drehstrom-Dynamo, mit Luftfilter und vollständiger Kondensationsanlage, Dampfleitungen, Erweiterung der Schalt- und Beleuchtungsanlage, Verbindungsleitungen und Transformatorenstation, Fundations- und sonstige Bauarbeiten, Reserveteile und Bauleitung	143 000 ℳ
2. Lieferung und Inbetriebsetzung eines Dampfkessels von 360 qm Heizfläche mit Überhitzer, Vorwärmer, Wasserreservoirs, Rohrleitungen, Fundamente, Einmauerung und Bauleitung	62 000 „
3. Anlage und Inbetriebsetzung der Brunnen zur Lieferung des erforderlichen Kondensationswassers samt Rohrleitungen, Bauarbeiten und Bauleitung	88 000 „
4. Umbau zweier Kessel mit Kettenrostfeuerung samt den dazu gehörigen Maurerarbeiten und Bauleitung	9 000 „
5. Anlage und Inbetriebsetzung eines Brunnens zur Lieferung von Trinkwasser für das städtische Wasserwerk samt Pumpe und Rohrleitungen, Zubehör und Bauleitung	39 000 „
Insgesamt . .	341 000 ℳ

gez. Reichard. Schlebach. Hoffmann.

Städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Anlage II.
Karlsruhe, den 5. April 1910.

Errichtung einer Trinkwasserpumpstation im Elektrizitätswerk betreffend.

Die Wasserversorgung von Daxlanden wird an die städtische Wasserversorgung neue Anforderungen stellen sowohl bezüglich der zu liefernden Wassermengen als auch des zu gebenden Wasserdruckes. Auch für das Rheinhafengebiet ist eine Erhöhung des dort herrschenden Wasserdruckes besonders mit Rücksicht auf Feuerlöschzwecke geboten.

Eine weitere Erhöhung des Wasserdruckes im Wasserwerk und damit im Stadtrohrnetz erscheint, nachdem eine solche erst vor kurzem stattgefunden hat (Steigrohrerhöhung, Stadtratsbeschluß Nr. B 3947 vom 2. September 1907) nicht zweckmäßig, da dieselbe, abgesehen von höheren Betriebskosten, den Wasserverbrauch während der heißen Jahreszeit unnütz steigern würde, ohne die Gewähr zu bieten, daß sich dieser erhöhte Wasserdruck infolge der großen Entfernung Daxlandens auch bis dorthin geltend machen würde.

Ferner sind die Pumpen im Wasserwerk bezüglich der zu liefernden Wassermenge während der heißen Jahreszeit schon voll in Anspruch genommen.

Es erscheint daher zweckmäßig, beim Elektrizitätswerk einen Brunnen zur Gewinnung von Trinkwasser zu erstellen und das Wasser mittels einer im Elektrizitätswerk aufzustellenden elektrisch betriebenen Zentrifugalpumpe direkt in das städtische Rohrnetz zu leiten. Es würde hierdurch leicht möglich sein, in Daxlanden den nötigen Wasserdruck zu erzeugen und im Rheinhafengebiet den Wasserdruck zu erhöhen.

Es würde hierdurch noch der Vorteil erreicht, daß im Winter bei hoher Inanspruchnahme des Elektrizitätswerks und bei geringem Wasserverbrauch der Stadt, diese Trinkwasserfassung beim Elektrizitätswerk zur Unterstützung der ebenfalls neu zu erstellenden Kondenswasserfassung des Elektrizitätswerks herangezogen werden könnte.

Auch würde eine Entlastung der Pumpen im Wasserwerk eintreten.

Wir haben anläßlich der für die Kondenswasserfassung des Elektrizitätswerks vorgenommenen Boden- und Wasseruntersuchungen auch darauf unsere Aufmerksamkeit gerichtet, ob sich für Trinkzwecke geeignetes Wasser findet und gefunden, daß solches vorhanden ist.

Der Wasserverbrauch von Daxlanden kann mit zirka 50 cbm pro Stunde angenommen werden, es wird sich aber empfehlen, mit Rücksicht auf den steigenden Wasserverbrauch des Rheinhafengebietes und von Mühlburg, sowie zur Entlastung des Wasserwerkes, die Trinkwasserfassung beim Elektrizitätswerk für 150 bis 200 cbm pro Stunde auszuführen.

Die Kosten hierfür, das heißt für Brunnen, Rohrleitungen, Pumpe mit Motor und Bauarbeiten würden sich auf 39 000 ℳ belaufen.

Wir beantragen hiermit die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung dieser Trinkwasserfassung und legen diesen Bericht einem gleichzeitigen Bericht des elektrotechnischen Amtes über Erweiterung des Elektrizitätswerkes bei.

Es ist hierbei angenommen, daß das Elektrizitätswerk die Kosten für diese Trinkwasserfassung übernimmt, wogegen das Wasserwerk eine jährliche Pauschale von etwa 2530 ℳ für Verzinsung, Tilgung und verstärkte Amortisation entrichtet und den Stromverbrauch der elektrisch betriebenen Zentrifugalpumpe nach einem noch festzusetzenden Preise bezahlt.

Im Dispositionsplane des Elektrizitätswerkes ist die projektierte Trinkwasserfassung mit blauer Farbe bezeichnet.

gez. Reichard.

Hoffmann.

Anlage III.

Anlagekosten des städtischen Elektrizitätswerks.

Auf den Neubau des städtischen Elektrizitätswerks waren auf 31. Dezember 1901 aus Anlehensmitteln verwendet		2 469 165 ℳ 71 ₰
Weiter wurden an Anlehensmitteln verwendet:		
1902	118 755 ℳ 45 ₰	
1903	35 815 „ 97 „	
1904	58 429 „ 15 „	
1905	84 240 „ 22 „	
1906	76 899 „ 47 „	
1907	150 608 „ 05 „	
1908	135 770 „ 72 „	
1909	66 920 „ 33 „	
		727 439 „ 36 „
zusammen . .		3 196 605 ℳ 07 ₰

Anlage IV.

Betriebsentwicklung des städtischen Elektrizitätswerks.

a. Betriebstechnisches.

Betriebsjahr.	Anschlußwert in Kilowatt für Licht und Kraft.	Davon im Rheinhafengebiet.	Nutzbar abgegebene Kilowattstunden.	Mittlere Benutzungsdauer in Stunden pro Kilowatt.
1901	1 264,7	382,0	174 616	200
1902	1 589,6	471,7	345 378,8	242
1903	2 336,1	795,6	572 014,1	291
1904	2 727,25	911,5	644 802,5	255
1905	3 104,90	965,6	764 622,5	262
1906	3 585,11	1 025,0	981 210,6	293
1907	4 490,19	1 138,27	1 254 194	311
1908	5 088,62	1 232,22	1 560 328	326
1909	5 775,3	1 245,3	1 880 551	346

b. Nutzbare Stromabgabe.

1. Vierteljahr 1910 gegen 1909.

Betriebsjahr.	Licht und Kraft	
	ohne Straßenbahn	mit Straßenbahn
	Kilowattstunden.	
1909	460 868,7	467 998,7
1910	556 252,6	758 112,6
Zunahme Anz. . .	95 383,9	290 113,9
„ % . .	20,7	62,1

Anlage V.

Betriebsergebnisse des städtischen Elektrizitätswerks.

Betriebsjahr.	Gesamt- Einnahmen.	Gesamt- Ausgaben.	Bruttoerträgnis	Verzinsung und Tilgung.*)	Reingewinn.	Anlagewert auf 31. Dezbr.**)	Reinerträgnis in %
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1902 . .	185 261,54	125 505,67	59 755,87	—	—	2 587 921,16	—
1903 . .	240 061,61	114 988,61	125 073,—	—	—	2 613 100,57	—
1904 . .	299 667,92	160 360,04	139 307,88	—	—	2 659 660,88	—
1905 . .	352 134,35	193 414,09	158 720,26	—	—	2 729 183,08	—
1906 . .	406 539,10	200 106,17	206 432,93	—	—	2 822 729,82	—
1907 . .	554 190,18	313 300,52	240 889,66	202 304,—	38 585,66	2 854 909,29	1,35
1908 . .	502 038,77	264 878,25	237 160,52	203 659,—	33 501,52	2 980 631,92	1,12
1909 . .	578 580,63	264 849,70	313 730,93	225 138,—	88 592,93	3 040 197,09	2,91

*) In den Jahren 1902 bis 1906 sind die Kosten der Verzinsung und Tilgung aus dem Bruttoerträgnis nicht ausgeschieden worden.

**) Nach Abzug der amortisierten Beträge.

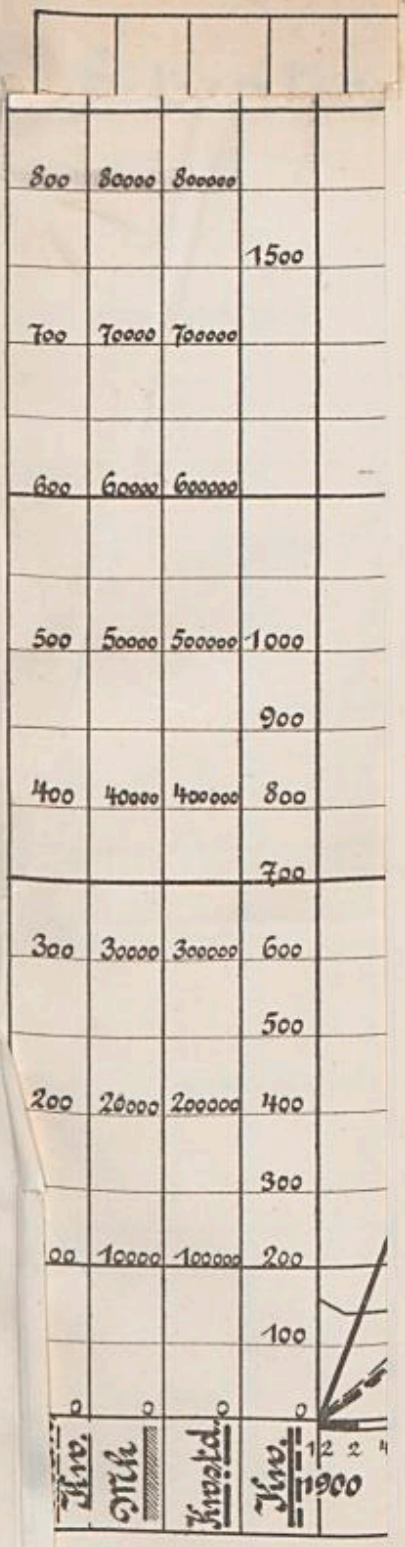
800 80000 800000
1500
700 70000 700000
600 60000 600000
500 50000 500000 1000
900
400 40000 400000 800
700
300 30000 300000 600
500
200 20000 200000 400
300
00 10000 100000 200
100
0 0 0 0
Kue.
Mk
Kwakd.
Kue.
1 2 2 4
1900

Anlage 6.

Graphische Darstellung

——— Gesamt Anschlußwert in Kilowatt
- - - - - Anschlußwert im Rheinhafengebiet in Kilowatt
—·—·— Nutzbar abgegebene Kilowattstunden
- - - - - Mittlere Benützungsdauer pro Kilowatt in Stunden
——— Höchstbelastungen
▨ Reingewinn in Mk

Leistung der 4 Maschinen nach der Erweiterung (2650 Kw.)

Max. Leistung der 3 Maschinen (1650 Kw.)

3000000 6000
5500
2700
2600
2500 2500000 5000
2400
2300
4500
2200
2100
2000 2000000 4000
1900
1800
3500
1700
1600
1500 1500000 3000
1400
1300
2500
1200
1100
1000 1000000 2000
900 900000
800 800000
1500
700 700000
600 600000
500 500000 1000
900

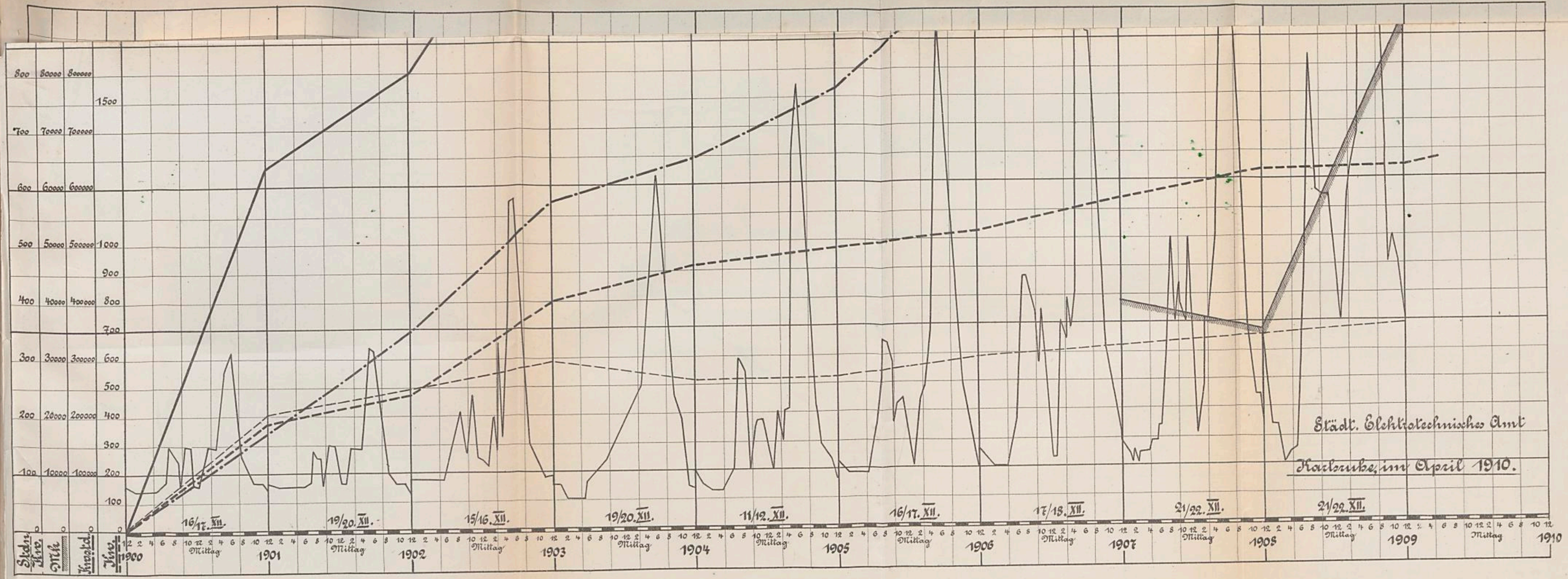
Städt. Elektrotechnisches Amt
Karlsruhe, im April 1910.
16/17. XII.
19/20. XII.
15/16. XII.
19/20. XII.
11/12. XII.
16/17. XII.
17/18. XII.
21/22. XII.
21/22. XII.
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
Mittag
Stdn. Kw. Mk. Kwstd. Kw.

Situation über die Erweiterung des städt. Elektrizitätswerkes.

M = 1:500.

Anlage 7.

1100 Kw.

980b

Brunnen

Trinkwasserbrunnen

Brunnen

Wasserwerkspumpe

Dampfturbine

Kondensatorpumpe

Dampfkessel

Kondenswasserabfluß

Hanauerbahnstrang 200 m/m

Hanauerstraße

Erweiterung des Elektrizitätswerkes.

" der Trinkwasserfassung.

Alb

Alserstraße

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werke.

Karlsruhe, im April 1910.

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. Juni 1910 No. 25731.

Vorlage des Stadtrats

an den Bürgerausschuß

über den

Ausbau der Kanalisation

und die

Einführung des Schwemmsystems

in Karlsruhe.

Karlsruhe, im Dezember 1909.

Den Ausbau der Kanalisation und die Einführung des Schwemmsystems betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß zum Zwecke des Ausbaues der Karlsruher Kanalisationsanlage und der Einrichtung des Schwemmsystems für die Fäkalien nach Maßgabe des vom städtischen Tiefbauamt aufgestellten, von der Großherzoglichen Staatsbehörde genehmigten Projektes

1. bei Welschneureut ein Klärwerk errichtet und von dort nach dem Rhein ein Kanal hergestellt, sowie die der Stadtgemeinde zu Gunsten der Neureuter und Knielinger Wiesenwässerung auferlegten Anlagen ausgeführt werden,
2. ein östlicher Entlastungskanal von der Wiesen-Straße (Mittelbruchgrabenbrücke) durch die Wolfartsweierer, die Georg Friedrich-, die Park-Straße und den Großherzoglichen Wildpark und Hardtwald bis zum Klärwerk bei Welschneureut, ein westlicher Entlastungskanal im Zuge der bestehenden Rheintalbahn von der Sofien-Straße bis zur Kreuzung mit dem östlichen Entlastungskanal und ein Spülkanal von der Pfinz westlich von Durlach bis zum Durlacher Tor hergestellt werden,

II. daß die nachfolgenden Verträge:

a. mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste über die Führung der Entlastungskanäle durch den Großherzoglichen Wildpark und Hardtwald,

b. mit der Stadtgemeinde Durlach über die Mitbenutzung der Karlsruher Kanalisations- und Kläreinrichtungen für die Entwässerung von Durlach

abgeschlossen werden,

III. daß für die unter I und II aufgeführten Arbeiten mit einer Verwendungsfrist bis zum 31. Dezember 1915 die Summe von 1 670 000 ℳ + 2 290 000 ℳ + 200 000 ℳ = 4 160 000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet, dagegen der unterm 20. September 1898 bewilligte Kredit für den Schwemmkanal von Neureut nach dem Rhein in Höhe von 270 000 ℳ + 175 000 ℳ = 445 000 ℳ zurückgezogen werde.

Endlich wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle sich, vorbehaltlich der Genehmigung des noch aufzustellenden Gebührentarifs, damit einverstanden erklären, daß zur Deckung des durch die Fäkalienabschwemmung der Stadtgemeinde erwachsenden Aufwandes von jährlich ca. 150 000 ℳ Gebühren erhoben werden.

Der Stadtrat.

Siegrist. Lacher.

2

Zu IIa: Vertrag

zwischen der Großherzoglichen Civilliste und der Stadtgemeinde:

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen ist heute zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste

folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste gestattet der Stadt Karlsruhe im Wege der Vergünstigung und in jederzeit widerruflicher Weise zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse der Stadt zwei Entlastungskanäle durch den Großherzoglichen Wildpark und Hardtwald zu erbauen; die Kanallinie hat die in den anliegenden zwei Plänen des städtischen Tiefbauamts Karlsruhe vom 26. Januar 1909 mit roter Farbe eingezeichnete Richtung zu erhalten, während die Kanäle selbst in den im Schreiben des gleichen Amts vom 30. April 1906 angegebenen Dimensionen auszuführen sind.

§ 2.

Die Ausführung des Kanalbaues ist im Interesse der Verhütung einer weiteren Absenkung des Horizontalwassers so einzurichten, daß nur möglichst geringe Wassermengen der Baugrube entnommen werden; es dürfen daher nicht zu große Kanalstrecken auf einmal ausgehoben und ausgeschöpft werden.

§ 3.

Die Kanalwandungen einschließlich der Sohle sind in dauerhafter Weise vollkommen wasserdicht herzustellen.

§ 4.

Entwässerungsleitungen, die zum Zweck der Trockenlegung der Baugrube in dieser hergestellt worden sind, müssen vor dem vollständigen Zufüllen der Baugrube unwirksam gemacht werden, sei es durch Herausnehmen oder Verstopfen oder in anderer Weise. Das Verstopfen genügt nicht blos an einer Stelle, etwa am untersten Ende der Leitung, sondern es hat streckenweise in kürzeren Abteilungen zu geschehen.

§ 5.

Das in die Baugrube wieder einzufüllende Material muß bis zur Höhe des Kanalscheitels in Lagen von höchstens 20 cm Höhe sorgfältig in trockenem Zustand festgestampft werden. Auch ist für einen dichten Anschluß der äußeren Kanalsohle an das unterlagerade Erdreich Sorge zu tragen.

§ 6.

Quer durch die Baugrube sind, und zwar auf der Kanalstrecke von der Eisenbahn nach Eggenstein bis zum Klärwerk in Abständen von 200 m, auf der übrigen Kanalstrecke und zwar von der Durlacher Landstraße bis zur Eisenbahn nach Eggenstein und auf der ganzen Länge des westlichen Absangkanals in Abständen von 50 m je 50 cm dicke wasserdichte Wände aus sorgfältig gestampftem Letten einzusetzen, die zu beiden Seiten des Kanals an die Wand der Baugrube anschließen, auf ihre ganze Breite 50 cm tief unter den tiefsten Punkt der Baugrubensohle hinabreichen und 1 m über den äußeren Kanalscheitel hinaufgeführt werden. Der unter die Baugrubensohle hinabgreifende Teil der Wände kann, wenn die wasserdichte Herstellung aus Letten sich zu schwierig erweist, auch aus Beton hergestellt werden. Die Wände müssen überall an die äußere Kanaloberfläche und an den gewachsenen Boden dicht anschließen.

§ 7.

Gegen die Anbringung der im Plane vorgesehenen Grundwasserpegel an den bezeichneten Stellen seitens der Stadtgemeinde wird eine Einwendung nicht erhoben.

N
187

§ 8.

Für alle durch Störungen oder Erschwerungen des Betriebs des Hofwasserwerks während des Kanalbaues verursachten Nachteile ist die Stadt in der Weise haftbar, daß sie die Kosten der zu ihrer Beseitigung durch das Großherzogliche Hofbauamt getroffenen Maßnahmen zu ersetzen hat. Nötigenfalls hat die Stadt das infolge von Betriebsstörungen des Hofwasserwerks mangelnde Wasser auf Verlangen der Hofverwaltung unentgeltlich aus dem städtischen Wasserwerk zu liefern.

§ 9.

Die Stadt haftet für alle Zeit für die infolge der Kanalanlage der Hofverwaltung, insbesondere dem Hofwasserwerk oder Dritten in irgend einer Weise erwachsenden Nachteile.

§ 10.

Da der Kanal ohnehin stets zugänglich sein muß, sind die Geländestrecken über ihm ihrer ganzen Länge nach, um dem Verkehr dienen zu können, als Weg, und zwar auf Kosten der Stadt, herzustellen als Äquivalent für die Gestattung der Benützung und als Entschädigung dafür, daß die betreffenden Flächen vorzeitig abgeholzt und dauernd der Waldnutzung entzogen werden. Der Weg erhält eine Breite von 5 m, wovon 4 m als feste Fahrbahn mit Gestück und 1 m als beiderseitige Rasenbankette von je 0,50 m Breite anzulegen sind. Zur Unterhaltung dieses Privatwegs durch die Hofverwaltung hat die Stadt einen jährlichen Beitrag von . . . . . 1 000 ℳ

— Eintausend Mark —

zu leisten und zwar erstmals auf 1. Dezember des Kalenderjahres an das Großherzogliche Hofzahlamt auszahlen zu lassen, in dem der Kanal in seiner ganzen Strecke fertiggestellt worden ist.

Die Stadt ist gehalten, gleichzeitig mit der Fertigstellung der einzelnen Kanalstrecken auch die darüber liegenden Wegstrecken anzulegen und, soweit sie durch den Bau schon abgenutzt werden, nach dessen Vollendung wieder herzustellen.

§ 11.

In die auf der Hofgemarkung Hardtwald liegenden Kanalstrecken dürfen Abwässer aus einer anderen Gemarkung als derjenigen der Stadtgemarkung Karlsruhe nur mit Genehmigung der Hofverwaltung eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere auch von der Einführung von Abwässern der Stadt Durlach in den Kanal.

§ 12.

Der Hofverwaltung ist gestattet, ihren Zwecken dienende Gebäude, die sie in der Nähe des Kanals schon besitzt oder künftig erwirbt oder errichtet, unter Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen unentgeltlich an den Kanal anzuschließen. Falls die Gebäude in anderen Besitz übergehen, können vom Erwerber die geordneten Kanalgebühren erhoben werden.

§ 13.

Der Kanalbau ist in einzelnen Abteilungen vorzunehmen, wobei den Anordnungen des Hofforst- und Jagdamts Karlsruhe im Interesse des Waldes und des Wildbestandes Rechnung zu tragen ist; auch später dürfen größere Arbeiten am Kanal nur nach vorheriger Genehmigung und im Benehmen mit dem Hofforst- und Jagdamt, und kleinere nach vorheriger Anzeige bei diesem Amt ausgeführt werden.

§ 14.

Da auf der Strecke des Klosterweges die vorhandene Baumlisiere erhalten bleiben soll, dürfen Bäume längst dieses Wegs an seiner östlichen Seite nicht gefällt werden.

Von dem auf dieser Strecke beim Bau sich ergebenden Aushub kann der humushaltige Teil im Wald nach Angabe des Hofforst- und Jagdamts ausgebreitet werden; soweit sich mehr Aushub ergibt, als während des Baues auf dem Klosterweg und im anstoßenden Walde gelagert werden kann, und zum Wiederauffüllen der Baugrube nötig ist, muß er abgeführt werden.

§ 15.

Auf der weiteren durch den Wald führenden Kanalstrecke muß tunlich mit einer Aushiebsbreite von 7 m ausgekommen werden. Der Aushub darf auf dieser Strecke nach den Angaben

des Hofforst- und Jagdamts Karlsruhe auch im Walde gelagert und, soweit er nach Einfüllung der Grube und Herstellung des Weges übrig bleibt, ausgebreitet oder zur Ausgleichung vorhandener Vertiefungen verwendet werden.

§ 16.

Der Hofverwaltung ist gestattet, während der ganzen Bauzeit des Kanals auf Kosten der Stadt einen Aufseher einzustellen, der darüber zu wachen hat, daß beim Bau alle Bedingungen im Interesse der Abwendung von Nachteilen vom Civillisteeigentum erfüllt werden. Weiter hat die Stadt auch für die Kosten der etwa sonst durch den Bau notwendig werdenden Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für die nötig werdenden Änderungen an den Einzäunungen, aufzukommen.

§ 17.

Die Stadt hat ferner allen Schaden, der während des Baues und später infolge von Arbeiten am Kanal dem Waldbestande entsteht, zu vergüten und insbesondere die von der Kanallinie berührten oder durch den Bau in Anspruch genommenen Wege wiederherstellen zu lassen, sowie die Kosten, die durch die Wiederinstandsetzung der zur Beifuhr der Baumaterialien benützten Wege entstehen, zu ersetzen.

Auch hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, daß während der Bauzeit Wilddiebereien hintan gehalten werden.

§ 18.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem der vertragschließenden Teile eine Ausfertigung ausgehändigt worden.

Zu IIb:

Vertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Karlsruhe

und der

Stadtgemeinde Durlach

über die Abführung und Reinigung der Abwässer der Stadt Durlach.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gibt die Zustimmung zur Einleitung der ungereinigten Abwässer aus der Gemarkung Durlach einschließlich der menschlichen Abgangsstoffe (Abortabflüsse) in den Landgraben unter nachstehenden Bedingungen.

§ 2.

Die Einleitung schädlicher Abwässer im Sinne des § 2 der Hausentwässerungs-Ordnung für Karlsruhe vom 17. April 1906 und die Einleitung des Tiefentaler Grabens, soweit diese nicht wasserpolizeilich durch Bescheid des Bezirksrats Durlach vom 11. November 1908 Nr. 37756 gestattet ist, ist nicht erlaubt.

§ 3.

Die nach §§ 1 und 2 in den Landgraben eingeleiteten Abwässer von Durlach werden in der Kläranlage der Stadtgemeinde Karlsruhe in dem durch Bescheid des Bezirksrats Karlsruhe vom 14. Mai 1907, betreffend Schwemmkanalisation, bestimmten Umfange gereinigt. Menschliche Abgänge dürfen daher dem Landgraben erst von der Inbetriebnahme des Karlsruher Klärwerks an zugeführt werden.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Durlach gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe, zur Anlegung eines Spülkanals von der Brücke beim nördlichen Ende der Pfinzkorrektion bis zur jetzigen Gemarkungsgrenze in der aus anliegendem Plan 2 ersichtlichen Weise die der Stadt Durlach gehörenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 2240, 9251a, 9298 und 4156 der Gemarkung Durlach zu benützen und verpflichtet sich, hierwegen zugunsten der Stadt Karlsruhe an den genannten Grundstücken eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen.

§ 5.

1. Die Stadtgemeinde Durlach zahlt der Stadtgemeinde Karlsruhe, die den Spülkanal in seiner ganzen Länge sowohl auf Durlacher wie Karlsruher Gemarkung ausführen wird, einen einmaligen Beitrag von 115 000 ℳ.

2. Dieser Beitrag ist bei Fertigstellung des Spülkanals fällig.

3. Sind in späterer Zeit auf Durlacher Gemarkung Teile des offenen Spülkanals in Interesse der Stadt Durlach oder deren Bewohner zu überwölben, so trägt die Stadt Durlach die Kosten dieser Überwölbung.

§ 6.

Die Stadt Karlsruhe unterhält und reinigt den Spülkanal auf ihre Kosten; der Grabenaushub ist auf dem Damm zu lagern; für dessen Beseitigung hat die Stadt Durlach zu sorgen. Falls jedoch die auf Durlacher Gemarkung liegende Strecke für Zwecke der Durlacher Kanalisation, insbesondere zur Spülung der benachbarten Kanäle, verwendet wird, ist die Stadtgemeinde Durlach verpflichtet, bezüglich dieser Strecke alle für die geordnete Benützung des Spülkanals erforderlichen Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten, und zwar erstere im Benehmen mit der Stadtgemeinde Karlsruhe, stets rechtzeitig vorzunehmen.

§ 7.

Der Stadtgemeinde Durlach ist das Recht vorbehalten, an 21 Tagen des Jahres das zur Einleitung in den Spülkanal wasserpolizeilich genehmigte Wasserquantum zu Wässerungszwecken und zur Eisgewinnung zu verwenden. Dieses Recht ist derart auszuüben, daß 12 Wässertage auf die Zeit, in welcher der Stadtgemeinde Karlsruhe das Benützungsrecht des Spülkanalwassers zusteht, und 9 Wässertage auf die Zeit entfallen, in der das Benützungsrecht des Spülkanalwassers der Großherzoglichen Civilliste zukommt. Das Wasserrecht der Stadt Durlach darf ununterbrochen nie länger als an 3 aufeinanderfolgenden Tagen und, soweit es an solchen Tagen ausgeübt werden soll, an denen die Benützung des Spülkanalwassers der Stadtgemeinde Karlsruhe zustehen würde, nur nach vorherigem Benehmen mit dem städtischen Tiefbauamt Karlsruhe ausgeübt werden.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Durlach verpflichtet sich, nach Inbetriebnahme des Spülkanals das Wasser des Brunnenhauskanals, auch insoweit als es bisher dem Landgraben zugeflossen ist, sowie den Abfluß des Bennsees, oberhalb des Ausflusses des Spülkanals der Pfinz wieder zuzuleiten, mit Ausnahme desjenigen Wasserquantums, welches sie selbst direkt aus dem Brunnenhauskanal zur zeitweisen Spülung ihres Hauptkanals gemäß dem genehmigten Projekt bedarf.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Durlach leistet der Stadtgemeinde Karlsruhe zu den Kosten der Herstellung ihrer Kläranstalt einen Beitrag von 80 000 ℳ. Dieser Betrag ist am Tage der Betriebseröffnung fällig.

§ 10.

1. Die Stadtgemeinde Durlach verpflichtet sich ferner, der Stadtgemeinde Karlsruhe zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Karlsruher Kläranstalt, einen jährlichen Beitrag zu leisten, der sich zu der Höhe der gesamten jährlichen Betriebskosten verhält wie die Einwohnerzahl der Stadt Durlach zur Summe der Einwohnerzahlen von Karlsruhe und Durlach nach Maßgabe der jeweiligen letzten amtlichen Volkszählung.

2. Fällig ist dieser Beitrag auf 1. März jeden Jahres für das rückliegende Rechnungsjahr. Die Stadthauptkasse Karlsruhe wird ihn tunlichst 4 Wochen zuvor bei der Stadtkasse Durlach anfordern.

3. Die Kläranstalt umfaßt die Kläranlage in Mühlburg, das Klärwerk mit Wohngebäude, Zu- und Abflußkanal, Hofraite und Garten der Bediensteten, nebst Schlammniederlage bei Neureut.

§ 11.

Verlangt die Staatsaufsichtsbehörde auf Grund des Bezirksratsbescheids vom 14. Mai 1907 eine Änderung oder Erweiterung der Karlsruher Kläranstalt oder eine weitergehende Reinigung, so hat die Stadtgemeinde Durlach auch zu den hierdurch erwachsenden weiteren Anlage- und Betriebskosten Beiträge nach dem in § 10 festgestellten Maßstab zu leisten.

6

§ 12.

Die Gemeinde Durlach überwölbt den Landgraben bis zur neuen Gemarkungsgrenze (§ 15), während die Stadtgemeinde Karlsruhe die Überwölbung zwischen diesem Punkt und dem bestehenden Gewölbe übernimmt.

Für das Überwölbungsprofil auf Karlsruher Gemarkung ist unter Berücksichtigung des im Durlacher Kanalisationsprojekt vorgesehenen Landgrabenhochwassers von 1,70 m ein Maximaldurchfluß von 2600 Sekundenliter maßgebend. Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, den Landgraben bei der Wolfartsweierer- und Waldhorn-Straße nicht mehr zu stauen.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhebt keine Einwendung, wenn Durlach den Tiefentalgraben oder sonstiges Meteorwasser in der aus anliegendem Plane III ersichtlichen Weise nach dem Reiherbach leitet, und zwar im Waldgelände mittelst offener Rinne und Anstaltbecken, im übrigen durch ein geschlossenes Kanalprofil. Die Unterhaltung und Reinigung dieses Kanals ist Sache Durlachs; diese Arbeiten sind im Benehmen mit der Stadtgemeinde Karlsruhe auszuführen.

Ebenso erhebt die Stadtgemeinde Karlsruhe auch dagegen keine Einsprache, wenn Durlach vor dem Eintritt des Landgrabens in die Karlsruher Gemarkung ein oder mehrere Rückhaltbecken anlegt.

§ 14

Die Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Durlach wird nach Maßgabe des Planes I verlegt. Eine Entschädigung hierfür verlangt die Stadt Durlach nicht.

§ 15.

1. Dieser Vertrag wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung abgeschlossen, daß der Stadt Karlsruhe zu dem von ihr projektierten Spülkanal von der Pfinz bis zum Durlacher Tor und zur Entnahme des zur Spülung nötigen Wassers aus der Pfinz die wasserpolizeiliche Genehmigung erteilt wird. Durch Versagung dieser Genehmigung sowie im Falle der Versagung der Genehmigung zur Einleitung der menschlichen Abgangsstoffe aus der Stadt Durlach in den Landgraben wird der Vertrag hinfällig

2. Der Stadt Durlach ist jedoch gestattet, nach dem rechtskräftigen Abschluß dieses Vertrags den Hauptkanal ihrer Kanalisation vom städtischen Wasserwerk in Durlach bis zur Gemarkungsgrenze in Ausführung zu bringen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, falls die in Absatz 1 genannte wasserpolizeiliche Genehmigung nicht erteilt wird, für die Kanalisation Durlachs und die dann zu erstellende Kläranlage die Bestimmungen der Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. April 1907 Nr. 17347 und vom 5. Juni 1908 Nr. 27491 maßgebend sind.

§ 16.

Die Stadtgemeinde Durlach verpflichtet sich, gegen den Antrag der Stadt Karlsruhe auf wasserpolizeiliche Genehmigung des Spülkanals und Ableitung des hierfür nötigen Wassers aus der Pfinz keine Einwendungen zu erheben, den Antrag der Stadt Karlsruhe vielmehr, soweit ihr das möglich ist, zu unterstützen.

§ 17.

Die Stadtgemeinde Durlach verpflichtet sich, auf ihrer Gemarkung und, soweit sie Grundstückseigentümerin ist, auch auf Gemarkung Karlsruhe während des Baues des Spülkanals das zur Lagerung von Materialien, zur Bauherstellung und zur Zu- und Abfuhr erforderliche Gelände unentgeltlich der Stadt Karlsruhe zur Verfügung zu stellen.

§ 18.

Die Genehmigung der beiderseitigen Bürgerausschüsse bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 22. Juni 1909.

(Folgen die Unterschriften.)

Begründung.

Wie aus dem obigen Antrag zu entnehmen ist, hat diese Vorlage die Erweiterung und Verbesserung der Karlsruher Kanalisationseinrichtungen durch dreierlei Maßnahmen zum Gegenstand:

1. Maßnahmen zum Zweck der Abschwemmung der Fäkalien nach dem Rhein (Schwemmkanalisation) — Glied I Ziffer 1 des Antrags —,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse der äußeren Oststadt zur Ermöglichung der Entwässerung des östlichen (Rintheimer) Stadterweiterungsgebiets und zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse der Mittel- und Weststadt (Glied I Ziffer 2 des Antrags),
3. Maßnahmen zur Ermöglichung der Entwässerung der Stadt Durlach nach dem Landgraben und Rhein unter Mitbenutzung der Karlsruher Einrichtungen (Glied I und II des Antrags).

Alle diese Maßnahmen stehen indessen in engem technischem und praktischem Zusammenhang und werden aus diesem Grunde am zweckmäßigsten gleichzeitig erörtert und beschlossen. Bei ihrer Durchführung dagegen muß eine bestimmte Reihenfolge beobachtet werden, auf die unten hingewiesen wird.

I. Die Schwemmkanalisation und der Ausbau des Kanalsystems.

1. Schon am 20. September 1898 hat der Bürgerausschuß das Projekt der Schwemmkanalisation, d. h. die Einleitung der Fäkalien in die bestehenden Kanäle und Abführung des Kanalinhalts in den Rhein einstimmig genehmigt und zur Erreichung dieses Zweckes den Betrag von 445 000 ℳ für die Erstellung eines Schwemmkanals vom Ende des kanalisierten Neugrabens bei Welschneureut bis zum Rhein bewilligt. Gleichzeitig waren 176 000 ℳ für die Korrektion des Landgrabens von der Lamey-Straße bis zur Albmündung und 538 000 ℳ für die Überwölbung der noch offenen Strecken des Landgrabens zwischen Lamey-Straße und Schlachthaus-Straße genehmigt worden. Während aber die letztgenannten Arbeiten (am Landgraben) längst ausgeführt sind, konnte der Schwemmkanal zum Rhein und damit die Einrichtung der Fäkalienabschwemmung bis jetzt nicht ins Werk gesetzt werden, weil die ganze lange Zwischenzeit von 11 Jahren durch die Verhandlungen mit den Staatsbehörden über die Genehmigung dieses Projektes und die dabei verlangten Änderungen sowie durch die Verhandlungen über die Mitbenutzung der Karlsruher Kanalisationsanlagen für die Kanalisation der Stadt Durlach in Anspruch genommen wurde. Erst in diesen Tagen konnten diese Verhandlungen soweit zum Abschluß gebracht werden, daß die ihren Gegenstand bildenden technischen und rechtlichen Fragen als geklärt und als im ganzen befriedigend gelöst bezeichnet werden dürfen.

Wie sehr sich aber im Laufe der elfjährigen Verhandlungen die Verhältnisse geändert haben, erhellt am deutlichsten aus der Tatsache, daß nach dem Bürgerausschußbeschluß von 1898 und nach den ihm zu Grunde liegenden Plänen und Kostenanschlägen man die Schwemmkanalisation mit einem Aufwand von 445 000 ℳ glaubte einrichten zu können, während heute dafür die Summe von 1 670 000 ℳ angefordert werden muß und daß sich außerdem ein Ausbau des bestehenden Kanalsystems mit einem Kostenaufwand von weiteren 2 490 000 ℳ als notwendig erwiesen hat, der im Jahre 1898 noch nicht in so nahe Aussicht gestellt war. Auf diesen Punkt wird unter 2. einzugehen sein.

8

Die Mehrausgaben für die Schwemmkanalisation sind vor allem darauf zurückzuführen, daß der Stadtgemeinde von der Staatsbehörde die Klärung der Abwässer vor ihrer Einführung in den Rhein zur Auflage gemacht worden ist, während das Tiefbauamt die ungeklärte Einleitung des gesamten Kanalinhalts in den Rhein vorgesehen hatte. Die Kläranlagen allein aber kosten einschließlich der Vorrichtungen für die Klärung des Wässerungswassers 739 200 ℳ, obgleich das nach Ansicht der technischen Behörden in Anlage und Betrieb billigste Klärverfahren gewählt wurde.

Aber auch der Schwemmkanal selbst ist jetzt viel teurer, als 1898 berechnet war. Er kostet nämlich (einschließlich der Regulierung des untersten Teils des Alblaufs, in den er mündet) 839 100 ℳ gegenüber den im Jahre 1898 geforderten 445 000 ℳ. In der als Anlage I abgedruckten Denkschrift des Tiefbauamts sind als Gründe dieser Mehrforderung angeführt: Verdreifachung der Querschnittsfläche des Rohres behufs Aufnahme größerer Wassermengen, Verstärkung der Rohrwandungen zur Sicherung der Neureuter Niederung gegen das Eindringen des Rheinhochwassers, dessen Rückstau im Schwemmkanal sich bis zum Hochgestade bei Neureut erstreckt.

Der Bauaufwand von 1 670 300 ℳ für Klärwerk und Schwemmkanal wird die Stadtgemeinde mit einer jährlichen Ausgabe für Verzinsung und Amortisation von circa 130 000 ℳ belasten. Dazu kommt noch der Betriebsaufwand von jährlich circa 20 000 ℳ, sodaß die Fäkalienabschwemmung die Stadtgemeinde mit jährlich etwa 150 000 ℳ belastet.

Zur Deckung dieses Aufwandes sollen besondere Kanalgebühren von den die Schwemmkanalisation benutzenden Grundstücken erhoben werden (letzter Absatz des Antrags) Aber auch abgesehen hiervon ergibt sich, daß trotz der bedeutenden Verschiebung, welche das Projekt seit seiner grundsätzlichen Genehmigung durch den Bürgerausschuß erfahren hat, das für die Fäkalienbeseitigung gewählte System nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich und finanziell immer noch vor allen andern denkbaren Lösungen der Fäkalienfrage den Vorzug verdient.

Daß die dauernde Beibehaltung des jetzigen Systems der Ansammlung der Fäkalien in Abortgruben und deren Abfuhr durch Tonnenwagen ausgeschlossen ist, bedarf angesichts der früheren Beschlüsse des Bürgerausschusses wohl keinerlei Darlegung mehr. Je mehr sich die Stadt ausdehnt und die Menge ihrer Bewohner ansteigt, umso dringender wird das Gebot der modernen Hygiene, die menschlichen Abfallstoffe im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit auf dem raschesten und sichersten Wege aus den Behausungen zu entfernen. Mit dieser Maßnahme darf umso weniger gezögert werden, als sie finanziell nicht nur keine Mehrbelastung der Gesamtheit zur Folge hat, sondern selbst bei Abwälzung des ganzen Herstellungs- und Betriebsaufwands auf die beteiligten Grundstücke für diese gegenüber dem bisherigen Zustand eine Erleichterung mit sich bringt, was unter III näher dargelegt werden soll.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Fäkalien rascher und vollkommener als bisher aus den Häusern der Stadt beseitigt werden können, war man niemals im Zweifel darüber, daß dazu nur deren sofortige Abschwemmung durch die Kanäle mittelst Wasserspülung geeignet sei. Einigermaßen zweifelhaft war dagegen von Anfang an die Beantwortung der Frage, was mit dem durch die menschlichen Abfallstoffe weiter verunreinigten Kanalinhalt zu geschehen habe. Jetzt gelangt bekanntlich der gesamte Inhalt der Karlsruher Kanalisation durch den als Sammelkanal dienenden Landgraben oberhalb Knielingens in die Alb und durch diese in den Rhein. Daß die Alb dadurch jetzt schon stark verunreinigt wird und daß dies zu berechtigten Klagen insbesondere der Gemeinde Knielingen schon bisher Anlaß gegeben hat, ist bekannt, ebenso, daß das fast stagnierende Wasser des untersten Alblaufs bei seiner starken Verunreinigung eine Hauptbrutstätte der Schnaken bildet und sonstige Miß-

stände im Gefolge hat. Es war daher von vornherein ausgeschlossen, etwa die Fäkalien ohne jede Änderung in der Leitung des Kanalinhalts der Kanalisation zu übergeben, es müßte vielmehr auch ohne die Einleitung der Fäkalien die Ableitung der Karlsruher Abwässer zum Schutze von Knielingen einer Änderung unterzogen werden.

Als mögliche Lösungen kamen folgende in Betracht:

a. die Klärung des Kanalinhalts vor dessen Einleitung in die Alb durch mechanisch-chemische oder biologische Einrichtungen,
b. die Klärung des Kanalinhalts durch Berieselung von Grundstücken und
c. die Abführung des Kanalinhalts unmittelbar in den Rhein statt in die Alb.

In der Denkschrift des Stadtbaurats Schück über „Die Schwemmkanalisation in Karlsruhe" von 1893 ist eingehend ausgeführt, daß aus technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründen für Karlsruhe die letzterwähnte Maßnahme die zweckmäßigste Lösung der Aufgabe darstellt und zu dem gleichen Ergebnis kam auch das Gutachten, das im Auftrage des Stadtrats die Herren Geheimer Oberbaurat Professor Dr. ing. Baumeister, Baurat Lubberger, Oberbaurat Drach und Professor Neßler im Jahre 1894 erstattet haben.*) In diesem Gutachten ist insbesondere überzeugend nachgewiesen, daß die Anlage von Rieselfeldern für Karlsruhe aus dem Grunde nicht in Betracht komme, weil nur auf dem Hochgestade Gelände von geeigneter (durchlässiger) Bodenbeschaffenheit zur Verfügung stände, das aber zu teuren Preisen erst von der Stadt erworben werden und auf das das städtische Abwasser durch Pumpen gehoben werden müßte. Dadurch würde die Anlage und der Betrieb so teuer werden, daß die jährlichen Aufwendungen der Stadt für die Abwasserbeseitigung sich beträchtlich höher gestalten würden als bei deren Abschwemmung nach dem Rhein mittelst besonderen Kanals. Die genannten Sachverständigen haben nun allerdings damit nicht gerechnet, daß die Abwässer auch bei unmittelbarer Abführung in den Rhein einer Klärung unterzogen werden müssen, wie dies nachträglich von der Staatsbehörde vorgeschrieben worden ist. Aber selbst wenn man den hauptsächlich infolgedessen jetzt entstehenden weit höheren Aufwand mit den Kosten des Rieselsystems vergleicht, fällt dieser Vergleich immer noch zu ungunsten des letzteren aus. Denn schon nach den Annahmen des Jahres 1893 hätte dieser (einschließlich der kapitalisierten Betriebskosten) einen Aufwand von 4 370 000 ℳ erfordert — ein Betrag, der sich bei der Berechnung auf Grund der heutigen Gelände- und Materialpreise, Arbeitslöhne u. s. w. weit höher beläuft —, während die Abschwemmung in den Rhein einschließlich der vorgeschriebenen Klärung nach obigen Zahlen einen Aufwand von circa 1 670 000 ℳ und, einschließlich der kapitalisierten Betriebskosten ($25 \times 20\,000 = 500\,000$ ℳ), von 2 170 000 ℳ verursachen wird. Im übrigen wird hinsichtlich der Darstellung des Schwemmprojektes in seiner jetzigen Gestalt und seiner Vorgeschichte seit der Beschlußfassung des Bürgerausschusses auf die in Anlage 1 abgedruckte Denkschrift A des städtischen Tiefbauamts verwiesen.

2. In der Denkschrift B des städtischen Tiefbauamts (Anlage 2) ist sodann weiter klargelegt, aus welchen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung der Fäkalienabschwemmung einschneidende Ergänzungen der bestehenden Kanalisationsanlage der Stadt nötig werden durch Herstellung zweier Kanäle zur Entlastung des Landgrabens (Senkung seines Wasserspiegels und damit Verbesserung der Vorflut der Seitenkanäle). Der östliche Entlastungskanal soll nicht nur die im Landgraben zuströmenden Hochwasser und Durlacher Abwässer, sondern auch die Abwässer des äußeren Oststadtgebiets abführen, für dessen Entwässerung der Landgraben zu hoch liegt. Er durchschneidet ebenso wie der westliche Ent-

*) Eine leider nicht mehr für alle Mitglieder des Bürgerausschusses ausreichende Anzahl dieser Druckschriften ist noch vorhanden und wird auf Wunsch von der Bibliothek an die Herren Stadtverordneten abgegeben.

lastungskanal den Großherzoglichen Hardtwald. Beide können daher nur ausgeführt werden dank der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in wohlwollender Weise erteilten Erlaubnis auf Grund der im vorliegenden Vertrag gestellten Bedingungen.

Einem anderen Zweck dient der Spülkanal, der der Pfinz unterhalb Durlach Wasser entnehmen und der Karlsruher Kanalisation beim Durlacher Tor zum Zwecke ihrer Spülung zuführen soll. Wie das Tiefbauamt in der Denkschrift C (Anlage 3) ausführt, mußte bisher zu diesen Spülungen das Landgrabenwasser selbst verwendet werden, das zu diesem Zweck zeitweise gestaut wurde. Der Wegfall dieser Stauungen, deren rechtliche Zulässigkeit von der Stadt Durlach in Zweifel gezogen ist, hat für Durlach bedeutende Vorteile im Gefolge und es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß diese Gemeinde zu den Herstellungskosten des Pfinzspülkanals mit 200 000 ℳ einen beträchtlichen Zuschuß (115 000 ℳ) leistet. Das wasserpolizeiliche Verfahren, das zur Erlangung der Genehmigung zur Entnahme des Spülwassers aus der Pfinz erforderlich ist, ist zwar noch nicht abgeschlossen, hat aber aus dem Grunde nur mehr formelle Bedeutung, weil nach Vereinbarung mit Durlach diese Gemeinde der Pfinz ebensoviel Wasser zuführt, als ihr zur Spülung der Karlsruher Kanalisation entzogen werden soll.

II. Kanalisation von Durlach.

Die außerordentliche Verzögerung, welche das Karlsruher Schwemmkanalisationsprojekt erlitten hat, ist zu einem großen Teil dadurch verursacht, daß die Stadt Durlach auf den Vorschlag der technischen Staatsbehörde bald nach Einleitung des Genehmigungsverfahrens für das Karlsruher Projekt mit der Absicht hervortrat, auch für die Entwässerung von Durlach den Landgraben zu benutzen und zur Erreichung dieses Zwecks einerseits dem Karlsruher Unternehmen ihren Widerspruch entgegensetzte (1898), anderseits aber den Staatsbehörden ein Projekt für die Kanalisation von Durlach zur Genehmigung vorlegte (1900), gegen das wiederum die Stadt Karlsruhe die ernstesten Bedenken geltend machen mußte. Es kann wohl davon abgesehen werden, hier den ganzen Hergang des über ein Jahrzehnt sich ausdehnenden Verfahrens in dieser Angelegenheit im einzelnen darzustellen. Es darf aber doch wohl bemerkt werden, daß sie viel rascher zu einem befriedigenden Abschluß hätte gebracht werden können, wenn die technischen Staatsbehörden sich von Anfang an auf einen mehr vermittelnden Boden gestellt hätten. Es mußte doch von vornherein aus rechtlichen, technischen und hygienischen Gründen ausgeschlossen erscheinen, der Stadt Durlach zu gestatten, ihre Abwässer jeder Art (auch die Fäkalien) ungereinigt und gegen den Willen der Stadt Karlsruhe in den Landgraben und damit in die Stadt Karlsruhe zu leiten, obwohl diese Art der Ableitung überhaupt nur durch die von der Stadt Karlsruhe mit großen Kosten ausgeführte Tieferlegung des Landgrabens ermöglicht ist. Trotzdem bedurfte es mehrfacher Rekursverfahren, um wenigstens soviel durchzusetzen, daß der Stadt Durlach die Einleitung ihrer Fäkalien in den Landgraben versagt und Klärung ihrer sonstigen Abwässer vor deren Einführung in die Karlsruher Kanalisation vorgeschrieben wurde (Rekursentscheidungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. April 1907 und vom 5. Juni 1908). Damit erst war auch die Stadt Durlach auf eine gütliche Verständigung mit Karlsruhe angewiesen, zu der sich die Stadt Karlsruhe von Anfang bereit gezeigt hatte. Nachdem sich der frühere Vorschlag des Tiefbauamts, die sämtlichen Abwässer Durlachs der Pfinz zuzuführen, für Durlach wegen der hohen Kosten der dazu erforderlichen streckenweisen Tieferlegung der Pfinz als unannehmbar erwiesen hatte, machte das Tiefbauamt den weiteren Vorschlag, es solle die Aufnahme der Durlacher Abwässer einschließlich der Fäkalien bis zu einem Maximum von 2 600 Sekundenliter dadurch ermöglicht werden, daß auf Kosten von Durlach dem Landgraben aus der Pfinz das nötige Spülwasser zugeführt und infolgedessen die Land-

M 495

grabenstauung und die Benützung des Landgrabenwassers zur Kanalspülung entbehrlich wird, ferner sollte Durlach, das dann der Errichtung eines eigenen Klärwerks enthoben wäre, einen Anteil an den Kosten der Errichtung und des Betriebs des Karlsruher Klärwerks, entsprechend den Einwohnerzahlen der beiden Städte übernehmen und endlich einen jährlichen Beitrag zu den durch die Durlacher Zuflüsse vermehrten Reinigungskosten der Karlsruher Kanalisation leisten. Durlach erklärte sich grundsätzlich mit dieser Lösung einverstanden, lehnte aber die Übernahme der gesamten Kosten des Spülkanals ab und verstand sich nur zu einem Beitrag von 115 000 ℳ. Da nun dieser Spülkanal in der Tat auch, abgesehen von dem Verhältnis zu Durlach, für Karlsruhe wesentliche Vorteile bietet (siehe Denkschrift C des Tiefbauamts), so glaubte der Stadtrat der Nachbarstadt auch in diesem Punkte noch ein weiteres Entgegenkommen beweisen zu können, um so mehr als diese sich bereit erklärte, bei diesem Anlaß auch die gleichfalls seit vielen Jahren schwebende Frage der Verlegung der Gemarkungsgrenze im Gebiete des Rangierbahnhofs, der zurzeit noch auf Durlacher Gemarkung liegt, ohne weitere Bedingungen zu regeln (siehe § 14 des Vertrags mit Durlach). So wurde denn schließlich der oben abgedruckte Vertrag mit der Stadt Durlach vereinbart, dem deren Bürgerausschuß am 15. November 1909 zugestimmt hat. Er dürfte wohl als eine für beide Städte befriedigende Lösung der langwierigen und schwierigen Frage darstellen.

III. Die Kosten und ihre Deckung.

1. Nach den anliegenden Denkschriften A, B und C des Städtischen Tiefbauamtes kosten die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einführung der Schwemmkanalisation und zur sonstigen Verbesserung der Karlsruher und Ermöglichung der Durlacher Kanalisation im ganzen 4 160 000 ℳ und nach Abzug der Kostenbeiträge von Durlach mit 80 000 ℳ für das Klärwerk und 115 000 ℳ für den Pfinz-Spülkanal immer noch gegen 4 Millionen Mark. Dieser Aufwand kann natürlich nicht aus Wirtschaftsmitteln bestritten, sondern muß durch Anlehen gedeckt werden. Er wird von dem Zeitpunkt an, da er in vollem Umfange vollzogen ist, die Stadtkasse allein mit Zinsen und regelmäßigen Tilgungsquoten (also ohne besondere Abschreibungen für Maschinen und dergleichen) von jährlich 4,2 + 1,1 = 5,3 % = 212,000 ℳ belasten, also die Umlage um mehr als 2 ₰ steigern, wenn nicht andere Deckungsmittel dafür gefunden werden. Dabei könnte in Frage kommen zunächst die Erhebung von einmaligen Beiträgen von sämtlichen an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken. Bekanntlich erhebt die Stadtgemeinde bei der Anlage neuer Straßen von den angrenzenden Grundstücken Beiträge zu den Kosten der Kanalisation der Stadt in Höhe von 40 ℳ für den Frontmeter. Diese Beiträge sind berechnet nach den bisherigen Aufwendungen für die Kanalisationsanlage (mit im ganzen 6,2 Millionen Mark) unter der Annahme, daß die Angrenzer in der Gesamtheit an diesen Kosten $^4/_5$ ersetzen, die Stadtgemeinde aber $^1/_5$ auf sich behalten, also aus Umlagen decken soll. Dieses Verhältnis wird nun durch die in der früheren Berechnung nicht vorgesehene Aufwendung von weiteren 4 Millionen sehr wesentlich zu ungunsten der Stadtgemeinde verschoben, was auch schon dadurch geschehen war, daß die Stadtgemeinde bei Einführung der Kanalisation von vornherein auf den Beizug der vor dem Jahre 1883 bebauten Privatgrundstücke zu Kanalisationsbeiträgen verzichtet hat, so daß also die gesamten Häuser der älteren Stadt bisher keinerlei Kanalkostenbeiträge geleistet haben, obgleich ihnen natürlich die Kanalisation der Stadt die gleichen Vorteile gebracht hat, wie den Neubauten. Die Folge ist, daß gegenüber dem Aufwand der Stadtkasse für Kanalisation, der auf 1. Januar 1910 rund 6 182 000 ℳ betrug, bis jetzt erst an Ersatzbeträgen eingegangen sind rund 2 880 000 ℳ; die Absicht, $^4/_5$ der Kanalkosten durch die Anliegerbeiträge aufzubringen, ist also bisher nicht erreicht worden. So erwünscht nun aber vom finanziellen Standpunkt

aus die angedeutete Maßnahme der Erhebung einmaliger Beiträge zur Deckung der hohen, der Verbesserung der Kanalisation dienenden Kosten wäre, und obwohl es an sich durchaus nicht unbillig wäre, bei diesem Anlaß wenigstens nachträglich noch den früher von jeglichen Beiträgen freigelassenen Grundstücken einen einmaligen Beitrag aufzuerlegen, so muß doch wohl von diesem Aushilfsmittel bei der gegenwärtigen schwierigen Lage zahlreicher Hausbesitzer abgesehen und kann nicht dazu geschritten werden, ihnen größere, einer Kapitalaufwendung gleichkommende Ersatzbeträge an die Stadtkasse anzusinnen.

Ein anderer Weg wäre der, zur Deckung der der Stadtgemeinde durch die Kanalisation erwachsenden jährlichen Kosten von den beteiligten Hausgrundstücken jährliche Gebühren zu erheben, wogegen dann die bei Errichtung neuer Straßen zu entrichtenden einmaligen Anliegerbeiträge zu den Kanalkosten wegfallen würden. Dieses System der laufenden Kanalgebühren (anstelle der einmaligen Beiträge) besteht in zahlreichen Städten mit bestem finanziellen Erfolg und hat auch den Vorzug, daß die Gebühren allgemein und gleichmäßig von allen Einwohnern erhoben und dem wirklichen Aufwand der Stadt viel besser angepaßt werden können als die Anliegerbeiträge. Es wird noch ernstlicher Prüfung bedürfen, ob es sich nicht auch für die Stadt Karlsruhe empfiehlt, aus Anlaß der Einführung der Schwemmkanalisation zu diesem „Gebühren-System" allgemein überzugehen. In jedem Falle aber müßte, wie schon oben angedeutet, wenigstens der speziell für die Abschwemmung der Fäkalien entstehende Aufwand auf die beteiligten Grundstücke in Form von Gebühren abgewälzt werden. Bis jetzt sind die Hauseigentümer durch Polizeivorschriften verpflichtet, für die im hygienischen Interesse gebotenen Einrichtungen für die Sammlung und Abführung der menschlichen Abfallstoffe auf ihre Kosten zu sorgen. Sie müssen zu diesem Zwecke nach Vorschrift Gruben anlegen und im Stand halten und deren Entleerung mittelst des konzessionierten geruchlosen Apparates vornehmen lassen. Soweit schon bisher eine Verbindung der Gruben mit der Kanalisation zugelassen ist, müssen die Gruben mit genau vorgeschriebenen Einrichtungen versehen, periodisch desinfiziert, kontrolliert und von Zeit zu Zeit maschinell entleert und gereinigt werden. Alle diese Verpflichtungen können künftig durch die Möglichkeit beseitigt werden, die Abfälle durch Wasserspülung mittelst vorschriftsmäßiger Rohrleitungen unmittelbar in die Kanalisation zu befördern. Dadurch erwachsen zwar einmalige Kosten für Erstellung der Rohrleitungen, und — soweit sie nicht schon vorhanden — der Wasserspülung. Es fallen aber dafür die nicht unbeträchtlichen jährlichen Kosten für Unterhaltung und Entleerung sowie für die Desinfektion und Kontrolle der Gruben, bei Neubauten auch die für Herstellung dieser gänzlich weg. Die Stadtgemeinde nimmt also durch die Schwemmkanalisation den Hausbesitzern schwerwiegende und kostspielige Verpflichtungen ab, die in ihrem Gesamtbetrag auf jährlich etwa 300 000 ℳ anzuschlagen sind. Da erscheint es doch sicherlich nicht unbillig, wenn diese der Stadt in Form angemessener Gebühren in gewissem Umfange Ersatz leisten, zumal diese Gebühren sich aller Voraussicht nach niedriger stellen werden, als die bisherigen Aufwendungen der Hausbesitzer, ganz abgesehen von den bedeutenden Vorteilen verschiedenster Art, welche das Schwemmsystem auch jedem Hausbesitzer und Bewohner gegenüber den bisherigen Einrichtungen bietet.

Nach welchen Grundsätzen diese Gebühren umgelegt werden sollen, ob nach dem Mietwert der Gebäude und Wohnungen oder etwa nach der Zahl der Klosetts, konnte bis jetzt noch nicht endgültig bestimmt werden, da die Erhebungen und Berechnungen darüber noch nicht abgeschlossen sind und die Entscheidung mit der gleichfalls noch nicht völlig geklärten Frage im Zusammenhang steht, ob das bisherige System der Wassergeldberechnung auch nach Einführung der Schwemmkanalisation wird beibehalten werden können oder ob hier Änderungen eintreten müssen und welche. Sobald diese beiden Fragen gekärt sind, werden

dem Bürgerausschuß darüber besondere Vorlagen zugehen. Aus Anlaß der Beschlußfassung über die Ausgaben für die Verbesserung der Kanalisation muß aber nach Ansicht des Stadtrats wenigstens grundsätzlich Klarheit darüber geschaffen werden, daß der entstehende hohe Aufwand nur gemacht werden kann, wenn wenigstens für einen Teil davon auch Deckungsmittel beschafft werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Staatsgenehmigung zur Einleitung der Fäkalien in den Rhein am 18. Mai d. J. erlischt, wenn bis dahin nicht mit den Arbeiten begonnen ist. Nachdem die Frist schon zweimal um je ein Jahr verlängert wurde und nunmehr äußere Hindernisse für die Ausführung des Projektes nicht mehr obwalten, ist es zweifelhaft, ob ein weiteres Fristgesuch Erfolg haben würde. Eine baldige Inangriffnahme der Arbeiten empfiehlt sich aber weiterhin auch aus dem Grunde, weil bei Ausnützung der jetzigen geschäftlichen Konjunktur nach den Erfahrungen bei Vergebung des Nordbeckens und der Beiertheimer Kanalisation noch außerordentlich günstige Preise zu erwarten und dadurch Hunderttausende an Minderaufwendungen zu erzielen sind gegenüber den Forderungen, die von den Unternehmern gestellt werden, sobald ihre Beschäftigung wieder eine lebhaftere sein wird. Zunächst würden allerdings nur das Klärwerk, der Schwemmkanal zum Rhein und der östliche Entlastungskanal in Angriff genommen werden können. Der Pfinzspülkanal kann erst ausgeführt werden, wenn die wasserpolizeiliche Genehmigung rechtskräftig erteilt ist und der westliche Entlastungskanal erst nach Verlegung der Rheintalbahn. Es ist daher damit zu rechnen, daß das ganze Unternehmen nicht vor Ende 1915 fertiggestellt sein kann, sodaß die Verwendungsfrist bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt werden muß. Zur Zeit ihres 200. Wiegenfestes wird aber dann die Stadt Karlsruhe im Besitze einer allen Anforderungen der modernen Gesundheits- und Reinlichkeitspflege Genüge leistenden Entwässerungsanlage sich befinden, während sie zurzeit in diesem Punkte von nicht wenigen ihrer deutschen Schwesterstädte überholt ist.

Siegrist.

14

Anlage 1.

Denkschrift A.

Inhalt:

I. **Vorarbeiten zur Lösung der Schwemmkanalisationsfrage.**
Entwurf eines in den Rhein mündenden Schmutzwasserkanals.
Ausführung der oberen Teilstrecke Mühlburg—Neureut des Schmutzwasserkanals.
Projektvorlage für die Teilstrecke Neureut—Rhein 1898.
Entscheidung Großherzoglichen Bezirksamts — 1901.
Vorlage des abgeänderten Projekts 1902.
Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 1903
Geänderte Projektvorlage 1905.
Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 1905.
Projektgenehmigung 1907.
Bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung von Karlsruher Kanalwasser zu Wässerzwecken
II. **Kanalisation der Strecke Welschneureut—Rhein und Anlage des Abwasserklärwerks.**
1. Hauptsammelkanal.
Geschlossener Kanal.
Offener Kanal.
2. Abkorrektion.
3. Klärwerk-Lage und -Areal.
4. Zuflußkanal des Klärwerks mit Vorreiniger.
5. Klärwerk.
Selbsttätige Grobreinigungsapparate.
Separatorscheibe mit Bürstenapparat.
Reinigung der Separatorscheiben.
Abflußkanal, zugleich Unterwasserkanal.
Überlauf- und Leerlaufkanal.
Ausnützung des geklärten Wassers als Betriebskraft der Anlage.
Wasserabsperreinrichtungen.
Klärraum.
Werkstätte mit Magazin.
Kraftmaschinenraum.
Heizkessel- und Heizmaterialien-Räume.
Desinfektionsräume.
Aufsichts- und Arbeiterräume.
Hochbau-Ausführung.
Mitarbeiter bei Detaillierung der Klärwerkpläne.
6. Abwasserdesinfektion.
7. Wiesenwässerung.
Wässerung bei Neureut.
Wässerung bei Knielingen.
8. Dienstwohngebäude.
III. **Baukosten-Zusammenstellung.**
IV. **Betriebskosten.**

I. Vorarbeiten zur Lösung der Schwemmkanalisationsfrage.

Entwurf eines in den Rhein mündenden Schmutzwasserkanals.

Als die Überwölbung des Neugrabens bei Mühlburg aus sanitären Gründen zur Notwendigkeit geworden und das Tiefbauamt mit Stadtratsbeschluß vom 15. Februar 1892 den Auftrag erhielt, Pläne hierüber auszuarbeiten, erfolgte mit dieser Arbeit die Projektierung eines nach dem Rhein führenden Schmutzwasserkanals, dessen obere Teilstrecke der Neugraben bildete. Dies Projekt erhielten die Mitglieder des Bürgerausschusses im Jahre 1893 als Druckschrift, betitelt: „Die Schwemmkanalisation in Karlsruhe". Nach demselben sollte bei Mühlburg das Karlsruher Schmutzwasser aus dem Landgraben in den zu vertiefenden und zu kanalisierenden Neugraben übergeleitet, in diesem bis Neureut und von da mittelst eines neu herzustellenden Kanals in annähernd gerader Linie nach dem Rhein geführt werden. Als dem Rhein direkt zu übergebende größte Schmutzwassermenge waren pro Sekunde 1,24 cbm vorgesehen — ein Überschuß des Landgrabenbeiflusses sollte nach wie vor durch den Landgraben unterhalb Mühlburgs in die Alb abfließen —. Von einer Reinigung (Klärung) der im Schmutzwasserkanal dem Rhein zuströmenden Meteor- und Brauchwasser war wegen der gewaltigen Verdünnung derselben in diesem Strom — auch bei Rhein-Niederwasser — Umgang genommen.

Ausführung der Teilstrecke Mühlburg–Neureut des Schmutzwasserkanals.

Nachdem dieser Entwurf im Jahre 1894 durch eine Sachverständigenkommission, bestehend aus den Herren Oberbaurat Baumeister, Oberbaurat Drach, Oberingenieur Lubberger und Hofrat Dr. Neßler, geprüft und zweckmäßig befunden war, diese Kommission auch eine Klärung der Abwasser im Interesse der Reinhaltung des Rheins nicht für nötig erachtete, fand in den Jahren 1895 bis 1898 gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 29. Juli 1895 die Kanalisierung des Neugrabens zwischen Mühlburg und Neureut in einer Länge von 3860 m statt, welche durch Verlegung eines Zementrohres von 1,40 m lichtem Durchmesser in dem früheren, jedoch vertieften Erdeinschnitt des Neugrabens bewerkstelligt wurde. Die Bewilligung hierfür betrug 300000 ℳ.

Projektvorlage für die Teilstrecke Neureut–Rhein.

Infolge Stadtratsbeschlusses vom 9. Oktober 1897 erfolgte dann die Bearbeitung der Pläne zur Ermöglichung der Durchführung der Schwemmkanalisation in Karlsruhe, d. i. der Kanalstrecke von Neureut bis zum Rhein.

Hierfür war unter der bereits erwähnten Voraussetzung der direkten Einführung der Kanalwasser in den Rheinstrom bis zum Rheinhochwasserdamm ein Zementrohr von 1,30 m lichtem Durchmesser projektiert, während für die Schlußstrecke bis zum Rhein, im Hochwassergebiet desselben, eine offene halbkreisförmige Betonrinne von 1,30 m Breite und 0,65 m Tiefe vorgesehen war.

Die Vorlage an Großherzogliches Bezirksamt fand im September 1898 statt.

Entscheidung Großherzoglichen Bezirksamts — 1901.

Die Staatsbehörde versagte jedoch die Genehmigung dieses Projektes und verlangte mit Entscheidung des Bezirksrates vom 31. Mai 1901 die Vorklärung des Abwassers vor dessen Einleitung in den Rhein.

Hatte diese Entscheidung somit einen Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren beansprucht, so dienten die Verhandlungen über die Abwasserreinigungsfrage in diesem Zeitraum zur Klärung ver-

schiedener Meinungsverschiedenheiten zwischen Großherzoglicher Regierung und Stadtverwaltung. Mit Gutachten vom 13. Mai 1900 verlangte Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

a. daß der Landgraben, der bei der Wirtschaft zur „Hansa" in die Alb mündet, erst unterhalb des Daxlander Wässerwehrs diesem Fluß zugeführt werden dürfe, welche Maßnahme einen Aufwand von circa 325 000 ℳ erfordert hätte, ferner

b. daß besondere Absatzbecken zur Zurückhaltung von Abwasserschlamm vor der Aufleitung des Wassers in die Wiesen des südlichen und nördlichen Bewässerungsgebietes anzulegen seien, die mindestens 150 000 ℳ gekostet und deren jährliche Unterhaltungs- und Betriebskosten sich möglicherweise auf etwa 20 000 ℳ gestellt hätten.

Den Darlegungen des städtischen Tiefbauamts ist es zu verdanken, daß die Großherzogliche Oberdirektion zunächst mit Erlaß vom 28. November 1900 sich dahin aussprach, es könne von der Verlegung der Landgrabenmündungsstelle bei der Alb vorerst abgesehen werden.

Mit Erlaß vom 23. Februar 1901 nahm sodann Großherzogliche Oberdirektion auch die Bedingung der Erstellung von Spezialabsatzbecken zurück, da die Stadtverwaltung sich mit Bericht vom 7. November 1900 bereit erklärte, Gitter zur Klärung des Wässerwassers in die Wässerungsleitung einzubauen.

In dem angeführten Bezirksratsbeschluß wird indessen verfügt, daß

> das Kanalwasser vor seiner Einleitung in den Rhein einer Reinigung zu unterwerfen ist und deshalb in einem Vorraum Rechen, Siebe oder andere ähnlich wirkende Vorrichtungen anzubringen sind, durch welche zunächst die gröberen Stoffe abgefangen werden. Des weiteren sind Klärbecken herzustellen, welche das Kanalwasser mit verminderter Geschwindigkeit während einer bestimmten Zeit zu durchlaufen hat. Die rechnungsmäßige mittlere Durchflußgeschwindigkeit darf beim Normalabfluß 3 cm in der Sekunde nicht übersteigen und die Durchflußzeit muß mindestens 30 Minuten betragen.
>
> Als Normalabfluß gilt diejenige Wassermenge, welche sich unter Annahme eines Tagesverbrauchs von 160 l auf den Kopf und eines Stundenabflusses von 5,5 % der Tagesmenge, somit zu 2,5 Sekundenliter auf je 1 000 Einwohner ergibt, zuzüglich einer ständigen Wassermenge von 160 Sekundenliter, welche der Landgraben von außen her dem Stadtgebiet zuführt. Somit berechnet sich beispielsweise der Normalabfluß bei 100 000 Einwohner zu (100 × 2,5) + 160 = 410 Sekundenliter, bei 150 000 Einwohnern zu (150 × 2,5) + 160 = 535 Sekundenliter.
>
> Als größte zu klärende Wassermenge ist das vollständig gefüllte Profil des kanalisierten Neugrabens berücksichtigt mit 1 240 Sekundenliter Abfluß.

Vorlage des abgeänderten Projekts — 1902.

Die Durchführung dieser bezirksrätlichen Vorschriften, des weiteren aber auch die Berücksichtigung der bei Einführung der Schwemmkanalisation nötig werdenden Ausdehnung der Kanalisation auf verschiedene Stadterweiterungsgebiete im Osten und Süden der Gemarkung bedingten eine vollständige Neubearbeitung des Entwurfs.

Eine Hauptänderung des Projekts ergab sich aus der erforderlichen Einfügung des Klärwerks, Maschinenhaus, Werkstätte, Schuppen, Wohngebäude, Zu- und Ableitungskanäle, Zufahrtsstraßen und dergleichen mehr.

Sodann war eine Umarbeitung des Projekts durch die nötige Änderung des Kanalquerschnitts bedingt, weil das Profil nunmehr mit erheblich stärkeren Wandungen und der etwa siebenfachen Querschnittsfläche des ursprünglich angenommenen Rohres vorgesehen wurde. Gründe für diese Änderung waren:

Sicherung der tief gelegenen Wiesen- und Ackerflächen bei Neureut in der Weise, daß bei Rückstau von Rheinhochwasser in dem Kanal ein Schadhaftwerden der Kanalwandungen durch den Wasserdruck, also eine Überschwemmungsgefahr für die Neureuter Niederung aus-

geschlossen ist; sodann die bereits erwähnte Berücksichtigung eines erheblich vergrößerten Kanalisations-Areals, woraus sich eine bedeutende Vergrößerung des Rohrs Neureut—Rhein ergab.

Das neue Projekt wurde am 15. September 1902 an Großherzogliches Bezirksamt vorgelegt. Demselben waren zwei Anträge beigefügt, welche Änderungen beziehungsweise Milderungen der amtlichen Vorschriften hinsichtlich der Art der Abwasserklärung sowohl, als der Menge des zu reinigenden Abwassers bezweckten:

a. Es wurde um die Erlaubnis nachgesucht, die Abwasser der Stadt ausschließlich mit Maschinen und zwar den „Rienschschen Rechenapparaten" von $2^1/_2$ mm Rechendurchflußweite zu reinigen, unter Wegfall aller weiteren Klärmaßnahmen, das sind Anlage von Klärbecken und Schlammteichen, da durch die beantragte vereinfachte Klärung der vorgeschriebene Reinigungsgrad des Abwassers ebenso erreicht wird, wie bei der amtlich vorgeschriebenen Methode.

b. Übertragung der Mannheimer Vorschriften bezüglich der Quantitätsbestimmung der zu klärenden Maximal-Abwassermenge auf die Klärwerkanlage in Karlsruhe, da sich nach jenem die Reinigung pro Kopf der Bevölkerung auf höchstens 0,005 l Abwasser pro Sekunde erstreckt, während in Karlsruhe eine Reinigung des Zuflusses bis zu 1,24 cbm pro Sekunde vorgesehen war, das sind bei der damaligen Bevölkerungsziffer von 106 000 Einwohnern 0,012 l pro Kopf und Sekunde, somit mehr als das doppelte des nach Mannheimer Vorschrift zu klärenden Abwasserquantums.

Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — 1903.

Das hierauf erfolgte Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 16. März 1903 soll, in seinen Hauptzügen, hier wiedergegeben werden:

. . . . . Das Bestreben, von den bisher meistens üblichen Reinigungsarten, welche auf der Verlangsamung des Wasserabflusses in Klärbecken (oder Klärtürmen) beruhen, überzugehen zu Einrichtungen, welche — wie der Apparat von Riensch & Co. — die Schmutzstoffe lediglich durch Einsetzen von Hindernissen — Rechen oder Sieben — in dem Abwasserkanal zurückzuhalten suchen, macht sich gegenwärtig vielfach geltend, und zwar nicht nur bei Städten, welche noch nicht im Besitz von Reinigungsanlagen sind, sondern auch bei solchen, welche Klärbecken besitzen, diese jedoch aufgeben möchten. Angesichts der Mißstände und Schwierigkeiten, welche mit dem Klärbeckenbetrieb verbunden sind, — insbesondere in Hinsicht der unschädlichen Unterbringung des durch den Aufenthalt in den Klärbecken faulig gewordenen wässerigen Klärschlamms — ist dieses Bestreben begreiflich, und es verdient überall da Berücksichtigung und Förderung, wo angenommen werden darf, daß mit den neueren Abfangvorrichtungen eine genügende Reinigung erzielt, d. h. der nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu fordernde Reinigungsgrad erreicht werden kann. Denn die durch die „Schlammplage" hervorgerufenen Unzuträglichkeiten sind mit der Zeit so groß geworden, daß sie die ernstlichsten Verlegenheiten bereiten und es in hohem Maße wünschenswert machen, daß für die Reinigung der Abwässer andere Mittel und Wege gefunden werden . . . . .

Mit der vorgeschlagenen Reinigungsweise werden gegenüber der Abwasserklärung in Becken nicht unwesentliche Vorteile erreicht. Anlage und Betrieb der Reinigungsvorrichtung werden vereinfacht; der wichtigste Vorteil aber besteht darin, daß die abgefangenen Schmutzstoffe nicht wie bei den Klärbecken in fauliger Beschaffenheit der Reinigungsanlage entnommen, sondern im möglichst frischen Zustand gewonnen werden, was zur Folge hat, daß die Aufbewahrung und Verwertung dieser Stoffe sehr erheblich erleichtert und damit die hauptsächlichste Schwierigkeit des Klärbeckenbetriebs beseitigt wird.

In der Lage, mit einer Reinigungsanlage sich begnügen zu dürfen, welche nicht den äußerst erreichbaren Grad der Abwasserklärung, sondern nur die Beseitigung der groben und mittelfeinen Schmutzstoffe erzielt, befindet sich nach dem Inhalt der erteilten Genehmigung auch die Stadt

Karlsruhe; es liegt somit nach dem Gesagten kein Grund vor, dem Vorhaben der Verwendung von Auffangvorrichtungen in Form von Rechen oder Sieben an Stelle der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Klärbecken von vornherein entgegenzutreten . . . . .

Noch auf einen anderen Punkt des Genehmigungsgesuchs, welcher von den früher aufgestellten Bedingungen abweicht, ist hier einzugehen. Es wird eine Beschränkung der Verpflichtung zur Abwasserreinigung dahin beantragt, daß die der Reinigung zu unterziehende Abwassermenge höchstens zu betragen habe bei einer Bevölkerung von

125 000	Einwohnern	625 Sekundenliter,
150 000	„	750 „
200 000	„	1 000 „
250 000	„	1 250 „

u. s. w., das heißt auf je 1 000 Einwohner höchstens 5 Sekundenliter.

In der der Stadt Karlsruhe erteilten Genehmigung ist das Höchstmaß des zu reinigenden Abwassers auf 1 240 Sekundenliter, nämlich diejenige Abflußmenge, welche der Schwemmkanal von Mühlburg abzuführen vermag, angenommen; solange diese Abwassermenge nicht erreicht ist, muß sämtliches Wasser der Kläranlage übergeben werden. Der Überschuß über das obige Maß darf durch den Regenauslaß in Mühlburg ungereinigt in die Alb abgeleitet werden. Jenes Höchstmaß entspricht, wenn als Normalabfluß gemäß der Bedingung des Genehmigungsbescheids vom 31. Mai 1901 auf je 1000 Einwohner 2,5 Sekundenliter Schmutzwasser zugrunde gelegt werden, einem Verdünnungsverhältnis des Schmutzwassers wie folgt:

bei 125 000 Einwohner 313 Sekundenliter Schmutzwasser, Verdünnung 4fach,
„ 150 000 „ 375 „ „ „ 3,3 „

Wird jedoch berücksichtigt, daß im Landgraben in Karlsruhe mit dem Schmutzwasser vereinigt immer noch Quellwasser zum Abfluß gelangt, dessen Menge im Durchschnitt zu 160 Sekundenliter seiner Zeit ermittelt worden ist, so stellt sich das Verdünnungsverhältnis in Bezug auf die tatsächliche Abflußmenge (Trockenwetterabfluß) im Schwemmkanal wie folgt:

bei 125 000 Einwohner 473 Sekundenliter Abfluß: Verdünnung 2,6fach,
„ 150 000 „ 535 „ „ „ 2,3 „

Wir tragen keine Bedenken, den Vorschlag der Stadt, bezüglich der festzusetzenden Höchstwassermenge des zu reinigenden Abwassers zur Berücksichtigung zu empfehlen. Diese Wassermengen entsprechen der Verdünnung des rechnungsmäßigen Schmutzwasserabflusses bei Trockenwetter auf das Doppelte ohne Berücksichtigung des Quellwasserzusatzes. Auch der Stadt Mannheim wurde die Abwasserreinigung nur bis zur doppelten Verdünnung des Trockenwetterabflusses zur Pflicht gemacht und es liegt wohl kein Grund vor, der Stadt Karlsruhe schärfere Bedingungen aufzuerlegen . . . . .

In Bezug auf die Verunreinigung des Rheinstroms würde eine solche Vorschrift die Wirkung der früher erteilten Genehmigung nicht abschwächen, denn es kann keinen wesentlichen Unterschied machen, ob durch Klärbecken die gesamte Abwassermenge in unvollkommenem Maße gereinigt wird oder ob durch Rechenapparate der eine Teil ungereinigt abgelassen wird . . . . .

Geänderte Projektvorlage 1905.

Die Vorlage des nach diesem Gutachten ergänzten Projekts an Großherzogliches Bezirksamt erfolgte am 27. Juni 1905.

Unter Beifügung der bezüglichen Pläne wurde zugleich die Genehmigung eines neuen Abwasser-Reinigungsverfahrens von Ingenieur Rienſch beantragt, das gegenüber den Filterrechen wesentliche Vorteile aufweist, das sind erheblich geringerer Kraftbedarf zum Betrieb der Maschinen und ein sichererer Reinigungserfolg.

Dieser Mechanismus ist die „Rienſchsche Universal-Separatorscheibe", deren Beschreibung in Abschnitt II erfolgt.

Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — 1905.

Das hierauf bezügliche Gutachten Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 2. September 1905 enthält eine Beschreibung der Separatorscheibe nebst

Beurteilung derselben, sowie den Entwurf der Genehmigungsbedingungen. Die Wiedergabe der Beschreibung kann hier unterbleiben, und ebenso die Angabe der Bedingungen, da letztere, wie schon oben erwähnt, in den nachfolgenden Darlegungen, erstere auf Seite 28 u. f. enthalten sind.

Die Beurteilung der Separatorscheibe im Gutachten hat folgenden Wortlaut:

> Die Beurteilung der Separatorscheibe kann lediglich auf Grund der Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen und muß sich auf Mutmaßungen stützen. Immerhin darf man wohl nicht deshalb, weil noch keine Erfahrungen vorliegen, die Neuerung zum Voraus zurückweisen. Auf diese Weise würde dem so notwendigen Fortschritt in der Technik der Abwasserklärung der Weg versperrt werden. Um so erwünschter muß die Auffindung neuer Kläreinrichtungen sein, als das bisher allgemein übliche Sedimentierverfahren (wenn von den Rieselfeldern abgesehen wird) die schweren Unzuträglichkeiten, die unter der Bezeichnung „Schlammplage" bekannt sind, im Gefolge hat (auch das biologische Verfahren befreit nicht von dem Mißstand, da vor der Behandlung des Abwassers auf den Oxydationskörpern gleichfalls eine möglichst gründliche Entschlammung durch Sedimentierung stattzufinden hat).
>
> Gegenüber den Klärbecken bieten die Separatorscheiben den Vorteil, daß die Schmutzstoffe aus dem Abwasser in möglichst frischem Zustand gewonnen werden, ohne daß sie die Beschaffenheit des fauligen, mit Wasser durchsetzten feinen Klärschlamms, wie er in den Sedimentieranlagen sich bildet, annehmen. In dem Zustand, wie die abgefangenen Rückstände an den Separatorscheiben gewonnen werden, haften ihnen die mißlichen Eigenschaften des gewöhnlichen Klärschlamms nicht an und es darf angenommen werden, daß sie als Düngemittel geschätzt sind und Abnehmer finden. Wenigstens wird diese Erfahrung allenthalben mit denjenigen Stoffen gemacht, die an den, den Klärbecken vorgelagerten Grobrechen gewonnen werden, die also den Verwandlungsprozeß in den Sedimentierbecken nicht mitgemacht haben. Wenn diese Voraussicht sich in der Tat erfüllen sollte, dann wäre Karlsruhe von der leidigen Schlammplage verschont. Gegenüber dem zuvor geplant gewesenen Rienschschen Rechenapparat zeigt die Separatorscheibe manche Vorzüge. Die Metallscheibe besitzt ein festeres Gefüge als die Drahtrechen . . . . . Die Einrichtung zum Abstreifen der aufgefangenen Schmutzstoffe kann bei der Scheibe einfacher und solider konstruiert werden, als dies bei Filterrechen möglich ist. Dadurch, daß das Abstreifen der Schmutzstoffe nicht wie beim Rechenapparat unter Wasser, sondern im Trockenen (auf dem im Luftraum befindlichen Teil der sich drehenden Scheibe) geschieht, wird dieses wichtige Geschäft erheblich erleichtert; die Tätigkeit der auf der Scheibe rotierenden Bürsten kann mit dem Auge verfolgt werden. Scheibe und Bürste sind von Hand leicht erreichbar, der ganze Reinigungsvorgang gewinnt dadurch erheblich an Regelmäßigkeit und Sicherheit.

Projektgenehmigung — 1907.

Die Offenlegung des Projekts wurde vom Großherzoglichen Bezirksamt am 6. Oktober 1905 bekannt gemacht; mit Bescheid des Bezirksrats vom 14. Mai 1907 — der in einigen unwesentlichen Punkten mit Beschluß vom 28. September 1909 ergänzt wurde — wurde es endgültig genehmigt. Die Genehmigungsurkunde lautet:

> Mit Bezirksratsbescheid vom 31. Mai 1901 — bestätigt durch Rekursentscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. November 1901 — und vom 27. Februar 1906 — bestätigt durch Rekursentscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. April 1907 — wurde der Stadtgemeinde Karlsruhe gemäß §§ 37 und 107 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und §§ 4 und 16 ff. der Vollzugsverordnung hierzu mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern (§ 24 dieser Vollzugsverordnung) die wasserpolizeiliche Genehmigung erteilt, aus dem Stadtgebiete die gesamten Abwasser und zwar die
>
> a. Grund-, Quell-, Tag- und Meteorwasser,
>
> b. häuslichen Schmutz-, Brauch- und Wirtschaftswasser,
>
> c Fabrikwasser,
>
> d. menschlichen Abgängen (Fäkalien)
>
> mit Ausschluß aller giftigen (toxischen) und aller jener Stoffe, deren Einleitung in Fischwasser nach § 22 II der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 verboten ist, mittelst eines Schwemmkanals in den Rhein nach Maßgabe des vorliegenden auf Grund obiger Gesetzes- und Verordnungs-

bestimmungen, sowie des § 91 des Wassergesetzes und § 58 der Vollzugsverordnung hierzu genehmigten Detailprojekts unter folgenden Bedingungen einzuleiten:

1. Das städtische Abwasser ist vor seiner Einleitung in den Altrhein (Alb) ganz oder zumteil einer Klärung zu unterziehen. Die mindestens zu klärende Abwassermenge wird auf das Doppelte des rechnungsmäßigen Trockenwetterabflusses, d. i. auf 5 Sekundenliter für je 1 000 Einwohner festgesetzt; jedoch erstreckt sich, solange die Zahl der Einwohner von Karlsruhe 150 000 nicht übersteigt, die Reinigungspflicht bis zu einer Abwassermenge von 750 Sekundenlitern.

   Der Überschuß über die vorstehend festgesetzten Wassermengen darf ungereinigt in den Altrhein (Alb) eingeleitet werden.
2. Es wird außerdem gestattet, vom Beginn des Schwemmkanals in Mühlburg ab einen Auslaßkanal zur Alb beim Karlsruher Hafen herzustellen und damit die bei stärkeren Regenfällen sich ergebenden überschüssigen Wassermengen, welche von dem Schwemmkanal nicht aufgenommen werden können, ohne vorherige Reinigung in die Alb abzuleiten. Ein Wasserauslaß in die Alb darf jedoch immer erst dann eintreten, wenn zuvor im Schwemmkanal mindestens 1 240 Sekundenliter Abfluß finden.

   Die Einmündung des Auslaßkanals in die Alb wird, unter der Voraussetzung, daß daraus keine erheblichen Mißstände infolge der zeitweiligen Anstauung der Alb zur Wiesenbewässerung sich ergeben, vorerst *oberhalb* der Albstauschleuse beim Karlsruher Hafen gestattet. Sollten derartige Mißstände eintreten, so wäre die Kanalmündung *unterhalb* der Stauschleuse zu verlegen.
3. Durch die Klärung des Abwassers sind alle Sink-, Schwimm- und Schwebestoffe, deren kleinster Durchmesser 2,5 mm oder mehr beträgt, aus ihm zu entfernen.

   Die Lagerung dieser Abfallstoffe hat in einer Weise zu erfolgen, daß Belästigungen der benachbarten Gemeinden durch Geruch und Ungeziefer vermieden werden, insbesondere ist für genügende Bedeckung der Abfallstoffe mit Torf oder anderen geeigneten Mitteln und rechtzeitige Abfuhr derselben Sorge zu tragen. Falls es der Stadt Karlsruhe nicht gelingt, auf diese Weise Belästigungen der benachbarten Gemeinden zu verhüten, kann die Verlegung des Platzes zur Lagerung der Abfallstoffe vom Bezirksamt angeordnet werden.
4. Zu diesem Zwecke kann bis auf Weiteres die Universalseparatorscheibe von Riensch verwendet werden.

   Die für den Durchgang des Abwassers bestimmten länglichen Schlitzöffnungen der Scheibe dürfen höchstens 2,5 mm breit sein.

   Die Zahl der aufzustellenden Separatorscheiben ist so zu bemessen, daß die in Ziffer 1 festgesetzten Abwassermengen jederzeit eine ausreichende Klärung erfahren. Außer der hierfür erforderlichen Zahl von Scheiben muß noch mindestens *eine* weitere Scheibe als Ersatz für besondere Fälle (bei Ausbesserungen und dergleichen) vorhanden sein.

   Die Scheiben müssen so aufgestellt sein und so dicht an das umgebende Mauerwerk anschließen, daß nirgends ungeklärtes Abwasser durchfließen kann.
5. Die Instandhaltung und Bedienung des Klärwerks nebst Zubehörden hat stets derart zu geschehen, daß die vorgeschriebene Reinigungswirkung in keiner Weise gemindert oder in Frage gestellt wird.

   Insbesondere sind die Schlitzöffnungen der Separatorscheiben fortwährend sorgfältig von den abgefangenen Schmutzstoffen zu reinigen. Wenn sich hierzu der Bürstenapparat als nicht ausreichend erweist, ist für eine andere Art der Reinigung der Schlitze Sorge zu tragen.
6. Mit der Kläranlage ist eine Einrichtung zu verbinden, um neben der gesundheitspolizeilich vorgeschriebenen häuslichen Desinfektion bei Cholera- und Typhusepidemien eine *allgemeine* Desinfektion des städtischen Abwassers ausführen zu können, deren Vornahme in Epidemiezeiten jeweils auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder des Bezirksamts durch die Stadtgemeinde zu geschehen hat.

   Die Desinfektionseinrichtung muß derart beschaffen sein, daß auf je 1 000 Einwohner täglich 21,6 l Chlorkalk oder eine gleichwertige Menge eines anderen Desinfektionsmittels dem Abwasser hinter der Kläranlage in geeigneter Weise zugeführt und mit ihm innig vermischt werden können, und daß das zugeführte Desinfektionsmittel mindestens eine Stunde lang mit dem Abwasser in Berührung bleibt, ehe dieses in den Altrhein (Alb) einfließt.

7. Ein Aufstau des zu reinigenden Abwassers in der Kläranlage oder den Zuflußkanälen derart, daß das Wasser im Hauptsammelkanal über das vor dem Klärwerk befindliche Überfallwehr tritt, ohne daß die von Karlsruhe zufließende Abwassermenge das nach Maßgabe der Ziffer 1 zu klärende Höchstmaß übersteigt, darf unter keinen Umständen stattfinden.

Um dies seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit kontrollieren zu können, ist im Hauptsammelkanal mindestens 500 m oberhalb des Überfallwehrs eine für die Aufsichtsbehörde jederzeit zugängliche Vorrichtung anzubringen, an der die jeweils abfließende Wassermenge ohne weiteres abgelesen werden kann

8. Die Krone des Überfallwehrs im Hauptsammelkanal muß in solcher Höhe liegen, daß bei regelrechtem Betrieb des Klärwerks Wasser erst dann über das Wehr tritt, wenn die von Karlsruhe zufließende Wassermenge das nach Maßgabe der Ziffer 1 zu klärende Höchstmaß übersteigt.

Die Höhenlage der Wehrkrone richtet sich nach der zu klärenden Abwassermenge und wird, wenn diese sich erheblich verändert, jeweils neu aufgestellt.

Die Feststellung der Höhenlage der Wehrkrone, ebenso die Anbringung etwaiger Kontrollmarken hat durch die Rheinbauinspektion von Karlsruhe auf Grund von Messungen oder Berechnungen zu geschehen, wobei das städtische Tiefbauamt alle erforderlichen Hilfsarbeiter, Materialien und Geräte zu stellen, und sonstige Beihilfe zu leisten hat. Über die Feststellung der Höhenlage der Wehrkrone ist jeweils eine urkundliche Verhandlung aufzunehmen, bei der ein Vertreter der Stadt mitzuwirken hat.

9. Die Sperrtüre am Eingang des Zweigkanals zum Klärwerk ist in geöffnetem Zustand amtlich anzuschließen und muß stets unter amtlicher Aufsicht stehen.

10. Der Ablaß des Abwassers in den Altrhein (Alb) ist so anzulegen, daß die tunlichst rasche Vermischung des Abwassers mit dem Flußwasser befördert und die Ablagerung von Schlamm im Flußbett vermieden wird.

Für den Fall, daß die Einleitung des Abwassers in den Altrhein (Alb) früher oder später Unzuträglichkeiten irgend welcher Art zur Folge haben sollte, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, das Abwasser unmittelbar in den Rhein einzuleiten und den Hauptkanal entsprechend zu verändern.

11. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die bisher aus dem Landgraben geübte Bewässerung der Wiesen in den Gemarkungen Knielingen, Daxlanden, Bulach, Welsch- und Teutsch-Neureut auch in Hinkunft mindestens in der gleichen Ausdehnung hinsichtlich der abzuleitenden Wassermenge und der Bewässerungszeit unbehindert mit dem Kanalwasser betrieben werden kann.

Diese Einrichtungen sind auf Kosten der Stadt allezeit in gutem Zustand zu erhalten.

12. Falls die vorhandenen Bewässerungsanlagen späterhin auf weitere Gebiete ausgedehnt werden sollten, so hat auch für diese Gebiete die Stadtgemeinde die weiter erforderliche Flüssigkeitsmenge — soweit vorhanden — während der für die Bewässerung erforderlichen Zeitdauer aus dem Schwemmkanal abzugeben. Jedoch ist ihr für den vermehrten Kläraufwand und den dadurch entstehenden Ausfall an Betriebskraft für die Turbine des Klärwerks Schadloshaltung zu leisten.

Das gleiche gilt, wenn mit der Zeit neue Bewässerungsanlagen für irgend welche andere landwirtschaftliche Kulturen behufs Ausnützung des Kanalwassers an den Schwemmkanal angeschlossen werden sollen.

Auch ist die Stadtgemeinde im Falle der Ausdehnung der Bewässerung über den bisherigen Umfang verpflichtet, die für die Wasserableitung aus dem Schwemmkanal an diesem erforderlichen Einrichtungen in einer die Wasserbenützung tunlichst erleichternden Weise herzustellen und in gutem Stand zu erhalten. Die für Herstellung, Instandhaltung und Wasserklärung entstehenden Kosten haben in diesem Fall die die Bewässerung beanspruchenden Grundeigentümer der Stadt zu ersetzen.

13. Das Kanalwasser ist vor der Ausleitung auf die Wiesen von den gröberen Sink- und Schwebestoffen zu reinigen. Hiezu genügt die Anbringung von Gittern mit höchstens 5 Millimeter Stababstand und einer solchen Größe des Durchflußquerschnitts, daß die für die Bewässerung bestimmte Wassermenge ohne Aufstau durchfließen kann. An den Gittern sind Vorrichtungen zur leichten Reinigung von Schlamm und dergleichen anzubringen.

Die Herstellung, Instandhaltung und Bedienung dieser Einrichtungen hat, soweit die Bewässerung in dem bisher geübten Umfang in Betracht kommt, auf Kosten der Stadtgemeinde zu geschehen. Bei Erweiterung des Wässerungsbetriebes haben für die weiter hinzugekommenen Kosten die neuangeschlossenen Grundeigentümer aufzukommen.

14. Die Art und das Maß, sowie die Zeit der Wasserabgabe aus dem Schwemmkanal unterliegen im Übrigen der polizeilichen Regelung gemäß § 49 des Wassergesetzes vom 26 Juni 1899.
15. Wenn sich aus der Einleitung des Kanalwassers in den Altrhein oder aus Mängeln der Kanalisationsanlage erhebliche Übelstände ergeben sollten, so sind Einrichtungen zu noch gründlicherer Reinigung der Flüssigkeit beziehungsweise zur Beseitigung der Mängel durch die Stadtgemeinde zu treffen.
16. Die städtischen Abwasser dürfen keine der unter Ziffer 2 des § 22 der Landesfischereiordnung bezeichneten Stoffe enthalten — sofern nicht bei Epedemieen die Einleitung beziehungsweise Beimengung von Desinfektionsmitteln nötig fällt.
17. Der planmäßige Betrieb sämtlicher Anlagen zur Reinigung und Abgabe des Kanalwassers sowie zur Ableitung des Altrheins (Alb) kann durch die staatliche Behörde überwacht und jederzeit kontrolliert werden.
18. Die Genehmigung der Benützung des Altrheins sowie der Alb zur Einleitung der Abwässer kann ohne Entschädigung aus Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen oder beschränkt werden.
19. Überdies steht der Staatsbehörde das Recht zu, erforderlichenfalls, sobald die Zahl der Einwohner 150 000 übersteigt, eine entsprechende Änderung beziehungsweise Erweiterung der Schwemmkanalisationsanlage oder einzelner Teile derselben zu verlangen.
20. Für den Bau der Dammschleuse in der Rheineindeichung Nr. 28 auf Gemarkung Knielingen wird bestimmt:

    Zu beiden Seiten des gewölbartig auszubildenden Durchlasses sind Widerlager anzuordnen, zwischen denen schalenförmig der untere Teil der Durchlaßöffnung eingebettet ist. Die Scheitelstärke des Durchlasses hat mindestens 0,60 m zu betragen. Der Gründungsunterbau der Schleuse im Bereiche des Hochwasserdammes ist auf allen Seiten durch Spundwände zu umgeben. Binnenseits ist die Spundwand gleich wie auf der Flußseite nach beiden Seite auf mindestens 7,2 m von der Achse aus gemessen zu verlängern. Die Unterkante sämtlicher Spundwände ist bis auf den festen Kies — mindestens aber bis zur Höhe von 96,0 m + N. N. — hinabzutreiben.

    Die Fundamentplatte zwischen den Spundenenden ist in einer Stärke von 1,25 m auszuführen. Gleichwie flußseits ist auch binnenseits ein Schacht mit wasserdichtem Hochwasserabschlußschieber zu erstellen.

    Der binnenseitige Hochwasserabschlußschieber ist auf der Dammseite des binnenseitigen Schachtes anzubringen und zwar an einer von Großherzoglicher Rheinbauinspektion noch näher anzugebenden Stelle.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung der Karlsruher Kanalwasser zu Wässerzwecken.

Die Durchführung der Absätze 11 bis 14 dieses Genehmigungsbescheides erforderte die Erlassung nachstehender, durch Bezirksratsbeschluß vom 27. Oktober 1908 genehmigten und durch Erlaß Großherzoglichen Landeskommissärs vom 5. November 1908 für vollziehbar erklärten bezirkspolizeilichen Vorschrift:

Die Wiesenwässerung in der Knielinger und Neureuter Niederung im Anschluß an die Schwemmkanalisation Karlsruhe betreffend.

Gemäß §§ 19 und 49 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 und §§ 1 und 31 der Vollzugsordnung vom 8. Dezember 1899 wird über die Benützung des Wassers aus dem kanalisierten Landgraben nach Durchführung der Karlsruher Schwemmkanalisation durch die wässerungsberechtigten Wiesenbesitzer der Gemarkungen Knielingen, Daxlanden, Bulach, Welsch- und Teutsch-Neureut unter Zustimmung des Bezirksrats nachstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Den wässerungsberechtigten Wiesenbesitzern der Gemeinden Knielingen, Daxlanden, Bulach, Welsch- und Teutsch-Neureut werden während 120 Tagen jedes Wässerjahres,

als welches die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni gilt, die Zuflüsse der Karlsruher Kanalisation die nach Ziffer 1 des Bescheids des Bezirksrats Karlsruhe vom 27. Februar 1906 durch die Stadtgemeinde Karlsruhe zu klären sind, zum Zwecke der Wiesenwässerung überlassen.

Der einmal begonnene Wässerbetrieb darf, wenn irgend tunlich, nicht unterbrochen werden.

Sollte ohne Erhöhung der Reinigungskosten den Wässergemeinden insbesondere zur Zeit der Kanalspülungen über 750 Sekundenliter abgegeben werden können, so wird von Seiten der Stadt Karlsruhe der Mehrabgabe ein Hindernis nicht bereitet.

§ 2. Die Stau- und Wässerschleusen innerhalb der städtischen Kanalisationsanlagen sind von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu errichten, zu erhalten und zu bedienen, soweit diese Einrichtung zur Wässerung der Wiesen gemäß § 1 erforderlich ist.

§ 3. Sollte aus dringenden Gründen eine weitere Ausdehnung der Wässerdauer notwendig werden, so ist diese auf Antrag der Wässerungsgemeinden zu gestatten. Überschreitet dadurch die Wässerdauer innerhalb fünf aufeinanderfolgender Wässerjahre die Zahl von 600 (5 × 120) Wässertagen, so haben die Wässerungsgemeinden der Stadtgemeinde Karlsruhe die hierdurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für Rechenreinigung zu ersetzen.

§ 4. Die wässerberechtigten Wiesenbesitzer sind verpflichtet, während der Wässerzeit für ungehinderten Abfluß der von der Stadtgemeinde Karlsruhe ihren Wiesen zugeführten Wassermengen zu sorgen.

§ 5. Solange keine genossenschaftliche Organisation der Wässerungsberechtigten vorhanden ist, haben die Gemeinderäte der in § 1 genannten Gemeinden die Wässerberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde zu vertreten.

Eines der beteiligten Bürgermeisterämter ist mit der Geschäftsführung zu betrauen und zur Vertretung der übrigen Gemeinden der Stadtgemeinde Karlsruhe gegenüber zu bevollmächtigen.

§ 6. Der Beginn der Wässerzeit wird jährlich durch die in § 5 bezeichnete Vertretung der Wässerberechtigten bestimmt. Er ist dem städtischen Tiefbauamt 8 Tage zuvor schriftlich anzuzeigen. Desgleichen eine etwa gewünschte Unterbrechung des Wässerbetriebs (§ 1, II) mindestens 3 Tage vorher.

Bleibt die Anzeige über den Beginn der Wässerung aus oder vermögen sich über eine etwa beantragte Unterbrechung des Wässerbetriebs die Beteiligten nicht zu einigen, so entscheidet Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

§ 7. Das städtische Tiefbauamt hat während der Wässerzeit die in § 1 bezeichnete Wassermenge zur Hälfte nach der Knielinger und zur Hälfte nach der Neureuter Niederung zu leiten. Wird eine andere Abteilung gewünscht, so soll dies im gegenseitigen Benehmen ermöglicht werden.

§ 8. Der Stellung der Schleußen hat jeweils eine von der Vertretung der Wässerberechtigten (§ 5) bestimmte Persönlichkeit beizuwohnen, behufs Feststellung der Richtigkeit.

§ 9. Zuwiderhandelnde werden gemäß § 106 Ziffer 6 des Wassergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

II. Kanal Welschneureut—Rhein; Anlage des Abwasserklärwerks.

1. Hauptsammelkanal.

Geschlossener Kanal.

(Hierzu Plan 1, 2 und 4.)

Der kanalisierte Neugraben mit einem Fassungsvermögen von 1240 Sekundenliter endigt an der nördlichen Grenze der Landstraße Mühlburg-Neureut und trifft hier mit dem projektierten Karlsruher Entlastungskanal (6400 Sekundenliter Fassungsvermögen) zusammen. 24 m unterhalb dieser Stelle vereinigen sich beide Kanäle in einer Kammer von 9 m Länge und 4,5 m Breite.

Von dieser Kammer findet eine Ableitung der Zuflüsse nach drei Richtungen statt:

a. Mittelst eines Überfalls stürzt bei starken Zuflüssen aus der Stadt das nicht zu klärende überschüssige Wasser aus der Zuflußrinne in den nach dem Rhein führenden, tiefergelegenen Kanal.

In der Verlängerung der vereinigten Zuflußkanäle setzt sich zu diesem Zweck eine offene Rinne mit dem Fassungsraum der zu klärenden Wassermenge fort, die für 200 000 Einwohner dem Maximum von 1 000 Sekundenliter (siehe Seite 18 und 20 Position 1). Die Höhe der Rinne beträgt 77 cm. Beiderseits dieser Rinne sind tiefliegende Kanäle angeordnet, in welche die, obiges Quantum überschreitende Zufluß-Wassermenge über die Rinnenränder abstürzt und die sich unterhalb des 6,5 m langen Überfalls zu einem Kanal vereinigen. Die Länge des Überfalls ist $2 \times 7 = 14$ m, der obere horizontale Querschnitt desselben $2 \times 5 = 10$ qm, seine Maximalbeanspruchung $6\,400 + 1\,240 - 1\,000 = 6\,640$ Sekundenliter.

Wenn in Karlsruhe die Bewohnerzahl 200 000 überschreitet, sind die Ränder der Überfallrinne um 10 cm zu erhöhen, welche Arbeit sich bei Niederwasser leicht vornehmen läßt.

Die Kanalrinne mit dem zu klärenden Wasser teilt sich nach dem Verlassen des Überfalls sodann

b. in den Zuflußkanal zum Klärwerk, der das Schmutzwasser den Reinigungsapparaten zuleitet;

c. in den Zuflußkanal zur Wiesenwässerung und Kläranlage entsprechend den hierauf bezüglichen amtlichen Vorschriften (Abschnitt 7).

Durch entsprechende Schieberstellung wird dem Wasserstrom die gewünschte Richtung gegeben.

Die Ableitung der für die Wiesenwässerung zu berücksichtigenden Wassermenge (die Hälfte des Klärzuflusses, da die andere Hälfte in Mühlburg zu reinigen ist) wird gleichfalls mittelst dieser Schieber bewirkt.

Der nach dem Rhein führende Kanal, welcher das Überfallwasser ableitet, (siehe oben Position a) nimmt in einer Entfernung von 43 m vom nördlichen Ende des Überfalls das aus dem Klärwerk zufließende gereinigte Abwasser Karlsruhes auf und bildet nunmehr den Hauptsammelkanal aller Karlsruher Abwasser bei einem Fassungsvermögen von 8 000 Sekundenliter. An dieser Stelle ist ein Schacht vorgesehen, in welchem bei Epidemiezeiten eine Abwasserdesinfektion stattfindet (Abschnitt 6). Der Kanal durchzieht nun in einer Länge von 565 m Wiesengelände, tritt dann in den Knielinger Gemeindewald und erreicht bei einer Länge von 1 452 m den Scheidgraben. Dessen Kreuzung in der Höhe von 1,34 m über Kanalsohle erfolgt in der Weise, daß der Graben durch ein Stahlrohr von $d = 1{,}20$ m ersetzt wird und der Sammelkanal, dessen Höhe sich durch diese Rohrkreuzung um 0,95 m verkürzt, hier die erforderliche Verbreiterung erhält.

Nach Zurücklegung weiterer 658 m im Rheinwald erreicht der Sammelkanal den Rheinhochwasserdamm. Dieser wird an der Durchdringungsstelle erheblich verbreitert, er erhält auf eine Länge von 40 m eine Kronenbreite von 25 m. In diesem Erdkörper liegt der gleichfalls verstärkte Kanal, nach allen Seiten durch Spundwände vor Hochwasserangriffen geschützt. Hier sind des weiteren 2 Schachte mit Gußschiebern zur Erreichung eines unbedingt sicheren Kanalabschlusses vorgesehen, um bei möglichen Defekten der Rohrleitung bei Rheinhochwasser dieselbe dicht von dem Strom abschließen zu können.

Den Schluß der geschlossenen Kanalstrecke bildet eine, die Böschungen des anschließenden offenen Kanals begrenzende Stirnmauer.

Die Gesamtlänge des geschlossenen Kanals nördlich der Neureuter Landstraße beträgt 2110 m.

Der Hauptsammelkanal hat — soweit Spezialbauten keine Änderungen bedingen — eine Lichtweite von 2,15/2,30 m und besteht in seinem unteren Teil aus Zementbeton mit einringiger Klinkerausmauerung, in seinem oberen Teil aus dreiringigem Backsteingewölbe.

Der Untergrund ist nördlich des Scheidgrabens fest, er besteht aus Sand und Kies; südlich desselben kommt der Kanal jedoch an verschiedenen Stellen auf Ton- und Flugsandschichten bis zu 2,5 beziehungsweise 3 m Mächtigkeit zu liegen, die bei geringer Stärke durch Aushub beseitigt werden und tiefere Betonfundierung erfordern, bei größerer Stärke jedoch eine Kanalfundation mittelst Eisenbetonpfählen nötig machen. Diese Gründung ist an 4 Stellen mit Längen von insgesamt 407 m auszuführen. Auf 1 m Kanallänge kommt durchschnittlich 1 Pfahl, dessen Länge zwischen 2,7 bis 6,4 m schwankt; insgesamt sind bei Berücksichtigung der in der Kanallinie liegenden Spezialbauten 440 Pfähle nötig.

Alle Pfähle erhalten gleichen Querschnitt und ist hierfür die Fläche von 1500 qcm vorgesehen; die Eiseneinlage der Pfähle besteht aus mindestens 3 parallel mit deren Längsachse angeordneten Rundeisen von je 3 cm Durchmesser, die sich am Pfahlfuß zu einer Spitze vereinigen und in Entfernungen von 20 cm durch Schlingen von 5 mm starkem Draht verbunden sind. Die Pfahlköpfe werden nach vollzogener Rammung in der Längs- und Querrichtung mit Flacheisen von 4 cm Höhe umschlungen, welche Verspannung dann vollständig in den Fundamentbeton eingehüllt wird. Hierdurch werden nicht nur die Pfähle gegenseitig verankert, es wird auch die Belastung der zwischen den Pfählen liegenden Bauteile auf die einzelnen Pfähle übertragen. Die Maximalbelastung pro Pfahl beträgt 30000 kg, das macht auf den Quadratcentimeter des Pfahlquerschnitts 20 kg.

Außer diesen Eisenbeton-Pfählen und deren Verankerung trägt auch der Lettenboden, auf dem das Betonfundament größtenteils ruht, einen Teil der Belastung.

Offener Kanal.

(Hierzu Plan 1.)

Der an die geschlossene Kanalstrecke anschließende, das Abwasser Karlsruhes nach der Alb transportierende Graben im Rheinhafenstaugebiet hat eine Sohlbreite von 1 m; in der Höhe von 1,5 m sind beiderseitige 1 m breite Bermen vorgesehen. Bis zu dieser Höhe erfolgt eine vollständige Ausmauerung der Grabensohle und -Böschungen. 345 m nördlich des Hochwasserdamms mündet in denselben der Zainichgraben, dessen Tiefenlage für die Sohltiefe des Grabeneinschnitts bestimmend ist. Bei der Kreuzung des tiefgelegenen Geländes des früheren Rheinarmes, des „Bodensees", ist die Grabenböschung durch Dämme oberhalb der Berme auf 2,85 m zu erhöhen. Diese Dämme erhalten Breiten von 3 bis 5 m und sind mit Flechtwerk und Senkwurstlagen gegen Angriffe von Rheinhochwasser zu schützen. Nach Durchquerung dieses Altrheins erreicht der Graben bei einer Länge von 850 m die Stelle des für Epidemiezeiten vorgesehenen Stau- und Überfallwehrs (siehe Abschnitt 6), und hierauf erfolgt dessen Albausmündung.

Die durch die Ausmündung des Grabens in die Alb bedingte spitz verlaufende Landzunge wird als Steinbau hergestellt.

Die Gesamtlänge des offenen Grabens beträgt 980 m.

2. Albkorrektion.

(Hierzu Plan 1.)

Die untere Albstrecke, in welcher der Hauptsammelkanal Karlsruhes ausmündet, ist derzeit in sehr verwahrlostem Zustand (siehe hierüber: Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheits-

amt — 25. Band, Seite 119 und 120, sowie 28. Band, Seite 13 und 76). Die rechtsseitige Böschung, die ständig dem Angriff der Rheinhochwasser ausgesetzt ist, welchen zumteil dieser frühere Rheinarm als Abfluß dient, ist an vielen Stellen unterwaschen und eingestürzt, weshalb die Regulierung und ein Flechtwerkschutz dieser Böschung, soweit die Alb zum Transport des Karlsruher Abwassers dient, d. i. in einer Strecke von 1 450 m vorgesehen ist; desgleichen wird die Herstellung eines Fahrwegs vom Rheinhochwasserdamm längs des offenen Kanals und längs dieser zu regulierenden Albböschung in Aussicht genommen.

Auf der linken Albseite ist das Ufer flach und soll deshalb von der Mündung des Kanals auf eine Länge von 300 m abwärts mittelst lebenden Flechtzauns in einer Geländehöhe von 100 m N. N., in welcher das Anwachsen von Weidenstämmchen möglich ist, befestigt werden, wodurch sich bei weiterer Verlandung der hinter diesem Zaun liegenden Fläche ein geordnetes Albbett bildet.

An der Albsohle wird keine Änderung vorgenommen, da die höchsten Punkte dieser Albstrecke ein verglichenes Gefälle bilden im Anschluß an die bis zur Albbahnbrücke bei Maxau reichende Albstrecke, und eine allmähliche Versandung der unter dieser Gefällslinie liegenden Auskolkungen der Albsohle wünschenswert ist.

3. Klärwerk-Lage und -Areal.

(Hierzu Plan 1 und 2.)

Für die Platzbestimmung des Klärwerks war die Erwägung maßgebend, daß die Möglichkeit gegeben sein muß, das zur Wiesenwässerung in der Neureuter Niederung dienende Wasser mit den Klärapparaten des Werks zu reinigen, da Verhältnisse eintreten können, welche eine solche Klärung des Wässerwassers nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Dadurch ergibt sich als einziger in Betracht kommender Platz für das Klärwerk die Wiesenfläche, welche an der Stelle des Übertritts des Neugrabens in die Wässerwiesen direkt an die Neureuter Landstraße angrenzt. Die Verbindung des Klärwerk-Abflußkanals mit der Wiesenwässerung läßt sich hier leicht bewerkstelligen (siehe Abschnitt 7).

Die Lage des Klärwerkplatzes ist auch insofern eine günstige, als hierbei der Boden des Klärwerks 106,2 N. N. liegt, während das höchste Hochwasser die Höhe von 104,72 N. N. erreicht, das Werk somit absolut hochwasserfrei ist.

Die zu erwerbende Fläche soll nicht unter 9 ha groß sein. Hiervon fallen etwa 20 000 qm auf das projektierte Klärwerk nebst Zubehör und die zu einer künftigen Ausdehnung des Werks vorzusehende Fläche; bei der Neuheit der Klärmethode und der Möglichkeit später erforderlicher Änderungen und Ergänzungen muß eine größere Reservefläche vorgesehen werden.

70 000 qm bilden den Stapelplatz für die Klärrückstände; bei einer Auffüllungshöhe von 1 m faßt diese Fläche circa 70 000 cbm Rückstände, welche bei Nichtberücksichtigung der Abfuhr etwa 10 Jahre ausreicht Eine solche Sicherstellung ist notwendig, da sonst unter Umständen die Kosten der Unratabfuhr höher zu stehen kämen, als der derzeitige Erwerb der Lagerfläche, indem dann naturgemäß die Abnehmer die Zwangslage der Stadtverwaltung, sich des Unrats um jeden Preis entledigen zu müssen, ausnützen würden.

4. Zuflußkanal des Klärwerks mit Vorreiniger.

(Hierzu Plan 2 und 4.)

Der vom Hauptsammelkanal abzweigende, die Schmutzwasser in das Klärwerk transportierende Kanal (Seite 24 Position b) passiert vor Eintritt in das Werk einen aus 2 Kammern bestehenden, 12,5 m langen, 40 cbm fassenden Sandfang, der bei Ausschaltung je einer Kammer und Ableitung des in demselben befindlichen Wassers in den Leerlaufkanal des Werks entleert wird.

Diese Einrichtung bezweckt, größere plötzlich zuströmende Sandmengen, welche bei heftigen Regen in die Kläranlage gelangen, von dem Maschinenbetrieb, welcher hierdurch ungünstig beeinflußt werden könnte, fernzuhalten. Sodann fließt das Wasser durch einen Rechen von 10 cm Stabweite, welcher grobe Schwimmstoffe (Äste und dergleichen) vom Klärwerk fernhält. Sandfang sowohl, als Rechen sind durch Gleise mit dem Klärrückstandslager zu verbinden.

Der Sandfang wird mit Zuhilfenahme eines elektrisch zu betreibenden verschiebbaren Baggers gereinigt, der den Sand in Kippkarren ausschüttet. Der Rechen wird durch das Klärpersonal von Hand gereinigt.

Die Untergrundverhältnisse sind für den Bau ungünstig, der Kanal ruht auf einer bis 1,5 m starken Lettenschicht und erfordert deshalb eine Pfahlgründung, wie die auf Seite 25 beschriebene. Es sind 36 Eisenbetonpfähle zu rammen, deren Länge zwischen 5 und 6 m schwankt.

5. Klärwerk.

(Hierzu Plan 3, 4 und 5.)

Selbsttätige Grobreinigungs-Apparate.

Bei der Projektierung des Klärwerks war zu untersuchen, ob es sich empfiehlt, statt der unter Ziffer 4 beschriebenen Sandfang- und Rechenanlage das Abwasser, bevor es die — eine Feinklärung besorgenden — Separatoren erreicht, einer Vorreinigung durch einen permanent arbeitenden, automatischen Grobrechen und Sandbecherwerke zu unterwerfen.

Der Vorteil dieser Einrichtung läge darin, daß sie durch die Kraftmaschine des Werks betrieben werden könnten, ohne ständige Arbeiter-Beihilfe. Gegen ihre Anbringung spricht jedoch der Umstand, daß aller Voraussicht nach der Grobrechen gar nicht ständig im Betrieb sein muß, und ferner die Erwägung, daß die Sandelevatoren im Werk wegen ihrer beschränkten Größenverhältnisse voraussichtlich nicht dazu ausreichen würden, plötzlich zuströmende größere Sandmengen, wie sie beispielsweise bei heftigen Regen und bei Kanalspülungen in das Klärwerk gelangen, so rasch zu beseitigen, wie es nötig wäre, um jede Beeinträchtigung des Maschinenbetriebs zu vermeiden. Nachteile einer solchen Anlage lägen überdies in ihren hohen Anschaffungskosten, ihren nicht unbedeutenden Betriebskosten. Sie würde also den Klärbetrieb nicht nur erheblich komplizierter, sondern auch wesentlich teurer gestalten.

Der vorgesehene Vorreiniger außerhalb des Werks müßte zudem doch erstellt werden, da er als Reserve zu dienen hätte für die Fälle, in welchen aus irgend welchem Grund die Grobreiniger im Werk stillstünden.

In den Klärwerken verschiedener größerer Städte sind solche ununterbrochen arbeitende Grobreinigungs-Apparate im Betrieb; deren Konstruktion und Leistungen sind entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen außerordentlich verschieden. Die damit in einer Stadt erzielten Betriebsresultate lassen sich überdies nicht ohne weiteres auf eine andere Stadt übertragen, weil sie durch örtliche Verhältnisse verschiedenster Art, als Umfang der Abwasserklärung, Wohnungsdichte, Art und Zahl der Industrieen, Hausentwässerungsmethode, Lebeweise der Bewohner, sonstige Kanalzuflüsse 2c. beeinflußt sind.

Wenn aber auch nach dem Gesagten die Grobklär-Apparate im Karlsruher Werk voraussichtlich nicht nötig sein werden, so empfiehlt es sich trotzdem, die Möglichkeit eines Einbaues derselben zu berücksichtigen, da immerhin denkbar ist, daß später die Betriebsergebnisse am Vorreiniger des Werks diese Vervollständigung nötig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Die Disposition der Gesamtanlage wurde deshalb derart getroffen, daß nachträglich die Angliederung dieser Apparate an die Separatorscheiben erfolgen kann. Ergibt der Betrieb,

daß die Beschaffung der Klärmaschinen nicht nötig wird, so läßt sich der hierdurch verfügbar werdende Raum im Klärraum in zweckmäßigster Weise bei Erweiterung des Klärbetriebs zur Aufstellung einer dritten Separatorscheibe ausnützen.

Für den Fall, daß ein maschineller Grobrechen einzubauen wäre, hätte er in der Mitte des Klärraums seinen Platz zu finden. In Aussicht genommen ist das im Frankfurter Klärbetrieb verwendete Rad — System Uhlfelder —. Dasselbe besteht aus 5 eisernen, sternartig auf einer drehbar gelagerten Achse angeordneten Rechen, deren Bewegung der Stromrichtung entgegengesetzt ist. Die Schmutzstoffe werden von dem Rechen durch eine Abstreichvorrichtung einem Förderband zugeführt, das dieselben nach einem Transportwagen weiter befördert.

Nachdem sich das Zuflußprofil in 2 Kanäle geteilt hat, welche sich vermittelst einer Doppelabsperrtüre ganz oder teilweise schließen lassen, erreichen die Schmutzwasserkanäle die beiden Separatorscheiben. An diesen Stellen wären die bereits erwähnten Sandbecherwerke anzubringen. Der beifließende feine Sand fiele bei Herstellung derselben durch Schlitze an dem tiefsten Punkt eines jeden Kanals in eine Grube, aus welcher ihn ein Elevator dem Transportwagen zuführt.

Separatorscheibe mit Bürstenapparat.

Vor dem Eingehen in den Beschrieb der Separatorscheibe sollen hier noch kurz einige allgemeine Bemerkungen über diese Konstruktion Platz finden.

Wie schon die Ausführungen auf Seite 19 dartun, ist dieser Apparat durch Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in günstigem Sinne beurteilt worden. Seitdem haben die Ergebnisse jahrelanger praktischer Anwendung deren Zweckmäßigkeit, Betriebsfähigkeit und -Billigkeit bestätigt. Dresden hat für sein neues Klärwerk 4 Separator-Scheiben von je 8 m Durchmesser vorgesehen, von welchen 2 bereits erbaut sind; Bremen besitzt eine Scheibe, welche seit April 1908 zur größten Zufriedenheit der städtischen Behörde arbeitet; in Dirschau wurde im April 1909 eine solche aufgestellt, die sich durchaus bewährt; gleiche Anschaffungen machten die Stadtverwaltungen von Strasburg in Westpreußen und Ostrowo in Posen. Für eine Reihe weiterer Städte ist die Projektierung von Separator-Apparaten im Werk.

Die Separatoren gehören derzeit zu den besten Konstruktionen maschineller Abwasserreiniger. Ihre kompakte ungegliederte Form, die Anbringung aller Triebwerke über Wasser, das Herausheben der Schmutzstoffe durch die Scheibe selbst, die Übersichtlichkeit der Reinigungsvorrichtung, der unbedeutende Kraftbedarf des Betriebs lassen alle berechtigten Anforderungen an die Ausbildung der konstruktiven Einzelheiten solcher Apparate als erfüllt erscheinen.

Jede der beiden, in Karlsruhe aufzustellenden, den Kanalquerschnitt völlig abschließenden Scheiben hat einen äußeren Durchmesser von 6 m, der innere Durchmesser der gelochten Scheibe beträgt 2,2 m. Dieser Kreisring besteht aus 4 mm starkem Bronzeblech und ist mit Schlitzen versehen, durch welche das Abwasser strömen muß. Diese Schlitze haben Längen von je 30 mm bei 2 mm Breite an der oberen Scheibenfläche; nach unten verbreitern sie sich auf 4 mm. Sie sind derart angeordnet, daß die Borsten der Reinigungsbürsten sich möglichst in der Längsrichtung der Schlitze bewegen und sie dadurch gründlich reinigen; hiernach erhalten die Schlitze in dem, aus dem inneren Drittel der Scheibenbreite gebildeten Ring konzentrische Richtung, während sie im übrigen Teil des Separators radial verlaufen.

Die Bronzebleche sind auf einem Eisengerippe aufgelagert und bewegen sich mit einem Spielraum von höchstens 2 mm in einem im Mauerwerk befestigten, schmiedeisernen Profil-

kranz. Gegen die Horizontale ist die Scheibe unter einem Winkel von 20° geneigt; der tiefste Punkt der Scheibe fällt mit dem tiefsten Punkt des Kanals zusammen, und beim höchsten derzeitigen Kanalwasserstand steht etwa $^3/_8$ der Scheibe unter Wasser.

Der mittlere, offene Teil der Scheibe ist von einem, aus Vollblech bestehenden, abgestumpften oben offenen Kegel umschlossen, welcher den Zuflußwasserstrom von dem Raum für das gereinigte Wasser trennt.

Die mit der Achse fest verbundene Scheibe wird von der Bürstenapparatachse aus vermittelst einer Kette in eine, der Stromrichtung entsprechende Drehung versetzt.

Die Umdrehungsgeschwindigkeit beträgt 1 bis 1,5 und 2 in der Minute je nach dem Maß der Verunreinigung des Wassers. Durch die Drehung der Scheibe werden die Sinkstoffe, welche die Schlitze nicht passieren können, somit auf der Scheibe haften bleiben, aus dem Wasser herausgehoben und zu dem Bürstenapparat geleitet, welcher die, auf der Scheibe liegenden, abgetropften Schmutzkörper entfernt und Transportwagen zuführt. Die gereinigte Scheibenfläche taucht bei weiterer Scheibendrehung wieder in das Wasser, um neue Sinkstoffe zurückzuhalten und dem Bürstenapparat zuzubringen.

Der Bürstenapparat mit einem Durchmesser von 4,2 m hat eine zur Scheibenachse parallele Achse und 6 radial gerichtete Arme, in welchen sich die Achsen der mit Schweinsborsten besetzten Bürsten drehen. Letztere erhalten somit eine doppelte Bewegung, mittelst welcher sie die aus dem Wasser gehobenen Schmutzstoffe von der platten Siebfläche abstreifen: eine Drehung um die eigene Achse und eine solche um die Achse des Bürstenkranzes. An der Stelle, an welcher die Bürsten die Separatorscheibe verlassen, legt sich an diese Scheibe eine eiserne Rinne, innerhalb welcher die Bürsten die Sinkstoffe vor sich herbewegen, bis letztere am höchsten Punkt dieser Rinne durch einen Ausschnitt am Boden derselben in die Abfuhrwagen fallen. Zur Selbstreinigung der Bürsten dient eine, in der Schutzrinne angebrachte Abstreifvorrichtung.

Die Tourenzahl des Bürstenapparats steht in genauem Verhältnis zur Umdrehungsgeschwindigkeit der Separatorscheibe, so daß alle Teile der Scheibe von den Bürsten berührt und gereinigt werden.

Bei der vorgesehenen Stauhöhe von 77 cm und der Zuflußgeschwindigkeit der zu klärenden Maximalabwassermengen (1000 Sekundenliter) von 0,91 m werden von der Separatorscheibe 9,35 qm mit Wasser bedeckt. Der Durchflußquerschnitt der Schlitze dieser Fläche ist $9{,}35 \times 0{,}31 = 2{,}90$ qm, (das ist fast das dreifache des Zuflußquerschnittes von 1,08 qm) und ergibt sich hieraus die Durchflußgeschwindigkeit durch die Scheibe von $\frac{0{,}91}{2{,}90} = 0{,}32$ m pro Sekunde. Bei einem Belag von circa $^2/_3$ der Scheibe mit Schmutzstoffen (63 % der Schlitze) kann hiernach noch der gesamte Wasserzufluß ohne Rückstau mit der normalen Zuflußgeschwindigkeit von 0,91 m die Scheibe durchströmen. Zur Reinigung des derzeitigen Klärmaximums von 1000 Sekundenliter ist deshalb nur eine Separatorscheibe erforderlich; zur Schaffung der nötigen Reserve werden aber zwei solcher Scheiben aufgestellt.

Reinigung der Separatorscheiben.

Um die unteren Teile der Scheibenapparate während des Betriebs leicht beobachten und reinigen zu können, ist ein Schacht, zu welchem eine Treppe führt, bei jeder Scheibe angeordnet.

Zur periodischen gründlichen Reinigung von Schmutz und fettigen Bestandteilen dient ein, auf die Scheiben geleiteter kräftiger Dampf- oder Wasserstrahl. Die Beschreibung der Vorkehrungen hierzu folgt unten.

Abflußkanal, zugleich Ober- und Unterwasserkanal.

Nach dem Durchfluß durch die Separatoren tritt das Wasser in die beiden Abflußkanäle, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Abflußkanal vereinigen. Damit der außer Betrieb befindliche Separator vollständig vom Wasser entleert werden kann, ist beim Zusammenfluß der beiden Abflußkanäle eine Doppelabsperrtüre mit Zahnkranzgetriebe angeordnet, mit welcher nach Belieben der eine oder andere Abflußkanal, ähnlich wie dies beim Zuflußkanal der Fall ist, abgeschlossen werden kann.

Das gereinigte Wasser passiert nun eine, unter der Werkstätte liegende Verteilungskammer, aus welcher sich dasselbe mittelst Schiebern nach 4 Richtungen leiten läßt, und zwar;

1. nach dem Wässerkanal (siehe Abschnitt 7),
2. nach einem Überlaufkanal, der von dieser Einleitungsstelle als Leerlaufkanal bei etwa erforderlicher Entleerung der Kanäle im Klärwerk infolge von Turbinenreparaturen ꝛc. dient;
3. nach zwei getrennten Leitungskanälen, die zu den Turbinen führen.

Nach dem Verlassen der Turbinen bildet der Abfluß des Klärwerks den Unterwasserkanal dieser Anlage; er verläßt bei einer Länge von 9 m das Klärwerk, nach weiteren 4 m nimmt er den Leerlauf auf und bei einer Gesamtlänge von 18 m erreicht er den Hauptsammelkanal.

Überlauf- und Leerlaufkanal.

Der Überlaufkanal ist nötig, weil der Kraftbedarf der Kläranlage zu Zeiten so gering ist, daß nur ein Teil des Wassers für den Betrieb der Turbinen benötigt wird; dann muß das überschüssige beifließende Wasser seitlich abfließen können.

Deshalb ist der Überlaufkanal neben dem Abflußkanal im Klärraum angeordnet; beim Verlassen dieses Raumes senkt er sich um 2,0 m an der Stelle, an welcher sich der Turbinenzufluß von der Verteilungskammer mittelst Schieberöffnung in denselben einleiten läßt (siehe oben Position 2). Von hier dient er als Leerlauf und erreicht, unter der Verteilungskammer hinziehend, außerhalb des Klärwerks den Klärwerkabflußkanal, d. i. den Unterwasserkanal der Turbinenanlage. Vor dieser Ausmündung nimmt der Leerlauf verschiedene Entwässerungsleitungen des Klärwerks auf.

Ausnützung des geklärten Wassers als Betriebskraft der Anlage.

Zwischen der Kanalsohle im Zuflußkanal bei den Separatorscheiben und dem Hauptsammelkanal bei der Ausmündung dieses Zuflusses besteht eine Gefällstufe von 2,8 m, die für Klärwerkzwecke ausgenützt wird. In den Zeiten, in welchen das Abwasser dem Rhein zufließt, steht bei Verwertung des gereinigten Wassers und dieser Kanalstufe eine Wasserkraft bis zu 28 PS. zur Verfügung, welche als Betriebskraft des Werkes dient, wie auf Seite 31 des Näheren ausgeführt wird.

Wasserabsperr-Einrichtungen.

Im Zuflußkanal bei Eintritt des Schmutzwassers in das Klärwerk, sowie im Abflußkanal beim Austritt des geklärten Wassers aus dem Werk sind gußeiserne Schieber einzubauen, damit das Werk von jeglichem, von außen her erfolgenden Wasserzutritt abgeschlossen werden kann, falls dies aus irgend einem Grunde (beispielsweise bei Rheinhochwasser) notwendig werden sollte.

Klärraum.

Das Klärwerk enthält nachverzeichnete Räume und außer den bereits angeführten Klärapparaten folgende Maschinen und Geräte:

Der große Raum für die Unterbringung der Reinigungsapparate ist an das eine Ende des Gebäudes gelegt, so daß eine Erweiterung des Klärwerks leicht möglich ist.

Die in diesem Raum aufzustellenden Klärmaschinen sind bereits beschrieben; der Raum erhält außerdem Gleisanlagen für den Transport der Abwasserrückstände nach dem außerhalb des Gebäudes gelegenen Stapelplatz.

Werkstätte mit Magazin.

Neben dem Reinigungsraum ist die Werkstätte mit Werkbank, Schmiede, Ambos, Drehscheibe und Schleifstein angeordnet, damit Reparaturen an den Abfuhrwagen, an den maschinellen Einrichtungen in möglichster Nähe vorgenommen werden können.

Die Vorgelege der Werkzeugmaschinen werden durch die Haupttransmission angetrieben.

Mit der Werkstätte ist ein Lagerraum für die nötigen Reparatur- und Reservematerialien verbunden.

Kraftmaschinenraum.

An die Werkstätte stößt der Kraftmaschinenraum. Hier ist in der Kanalgefällstufe (Seite 30) zur Ausnutzung dieses Gefälles eine Franzis-Turbine vorgesehen, welche Konstruktion auch bei starkem Rheinrückstau noch günstige Leistungen ergibt. Damit sich bei späterer Erweiterung der Anlage eine entsprechend größere Wassermenge ebenfalls nutzbringend verwerten läßt, ist zugleich die Kammer für eine zweite Turbine zu erstellen.

Des weiteren enthält der Raum eine Dampflokomobile, welche notwendig ist, um auch bei Rheinhochwasser, bei welchem infolge Rheinrückstaues kein nutzbares Gefälle im Klärwerk zur Verfügung steht, ferner bei Turbinenreparaturen, des weiteren, um bei Klärung der Abwasser für die Wiesenwässerung (Abschnitt 7) das Klärwerk in Betrieb halten zu können, sowie um den zur Separatorscheiben-Reinigung nötigen Dampf zu erzeugen.

Turbine und Lokomobile treiben die Haupttransmission an, welche bis in den Klär- und Desinfektionsraum geführt ist.

Eine Reinwasserpumpe versorgt das Werk mit Trink- und Brauchwasser; dieselbe entnimmt ihr Wasser aus einem in der Nähe des Klärwerks abzuteufenden Filterbrunnen

Eine Dynamomaschine nebst Schalttafel endlich dient zur Kraftabgabe an den Bagger und zur Versorgung der Anlage mit elektrischem Licht.

Heizkessel- und Heizmaterialienräume.

An den Kraftmaschinenraum und das oben genannte Materialmagazin schließt sich der Heizkesselraum an, mit 2 Niederdruckdampfkesseln zur Heizung der Räume, und 3 für die Wasserversorgungsanlage bestimmten Kesseln. Die Aufstellung der Niederdruckdampfkessel erfolgt derart, daß das Kondensationswasser diesen Kesseln zufließen kann.

Die Wasserversorgungsanlage erfordert 2 stehende, cylindrische Kessel, von welchen der eine als Windkessel, der andere als Wasserbehälter für die Druckwasserversorgung dient, sowie einen Warmwasserkessel.

Durch die Anordnung eines Windkessels wird die Errichtung eines überhöhten Wasserreservoirs entbehrlich.

Der Warmwasserkessel, welcher einerseits mit der Wasserleitung, andererseits mit der Niederdruckdampfanlage in Verbindung steht, hat das Warmwasser zur Reinigung der Abwasserreinigungsanlage und zur Versorgung einer für die Arbeiter anzulegenden Wasch- und Badeeinrichtung zu liefern.

Neben diesem Raum ist ein Gelaß zur Aufbewahrung der Heizmaterialien vorgesehen.

Desinfektionsräume.

Neben dem Kraftmaschinenhaus und dem Heizkesselraum sind angeordnet:

Die Räume für die Desinfektionsanlage und die Lagerung der Desinfektionsmittel (siehe Abschnitt 6).

Aufsichts- und Arbeiterräume.

Durch einen Gang von den beschriebenen Räumen getrennt liegen die Zimmer des Aufsichts- und Arbeiterpersonals. Diese sind etwas erhöht angeordnet, damit die Fußböden weniger kalt liegen. Dem Hauseingang zunächst gelegen ist ein Zimmer für den Betriebsleiter, daneben liegt der Arbeiter-Aufenthaltsraum, mit Herd und Trinkbrunnen. An diesen Raum schließt sich ein Schrankzimmer an zur Aufbewahrung der Arbeits- und Straßenkleider des Personals. Daneben liegt der Wasch- und Baderaum, in welchem eine Brausebadezelle mit Aus- und Ankleideraum, ein Wannenbad und Kippwaschbecken angeordnet sind. Bäder sowohl als Waschbecken werden mit kaltem und warmem Wasser versorgt. Zwischen dem Bade- und Reinigungsraum und dem Separatorenraum liegt der Abort.

Die für das Personal bestimmten Räume werden mit Dampfheizung, Lüftungsanlagen und elektrischer Beleuchtung versehen.

Hochbau-Ausführung.

Die Fundationstiefen des Klärwerks sind verschieden. Während die Herstellung des Unterwasser- und Leerlaufkanals eine Tiefe von 6 m unter Klärwerk-Bodenhöhe bedingt, sind für andere Teile des Baues nur Tiefen von 1,5 bis 3 m erforderlich. Etwa 2 m unter Boden beginnt eine Moorschicht, die bis 4 m unter Boden reicht; unter dieser liegt eine Lage blauer Letten bis 5½ bis 6 m unter Boden, unter dieser lagert teilweise noch ½ m Flugsand, und erst dann wird guter Baugrund erreicht. Hiernach läßt sich ein Teil des Klärwerks direkt auf guten Baugrund aufsetzen, der weitaus größte Teil desselben muß eine Pfahlgründung erhalten in der bereits beschriebenen Weise. Notwendig sind 138 Eisenbetonpfähle mit Längen von 4 bis 6 m.

Der Klärwerkbau ist ohne jegliche architektonische Zutaten, rein als Zweckbau geplant. Die Außenwände sollen in hammerrechtem Bruchsteinmauerwerk ausgeführt werden, Tür- und Fensterumrahmungen in Haustein, die Leibungen der großen Türöffnungen mit Rücksicht auf Beschädigungen in Granit. Sämtliche Zwischenwände sind aus Backsteinen. Auf diese werden die Eisen-Sparren für das Dach direkt aufgelegt, im Klärraum werden diese tragenden Teile durch eine schmiedeeiserne Ständer- und Pfettenkonstruktion gebildet. Die Ständer dienen gleichzeitig als Tragkonstruktion für die Transmissionen und Vorgelege der Maschinen. Das flache Dach, welches mit einer Neigung von 1 : 12 angeordnet ist, bildet gleichzeitig auch die Decke der einzelnen Räume. Ausgenommen sind die Aufsichts- und Arbeiterräume, welche zum Zwecke der besseren Wärmehaltung noch eine besondere Zwischendecke erhalten. Die Dachkonstruktion selbst ist in Eisenbeton angenommen mit einer dreilagigen Asphaltpappe-Abdeckung (Pappolëin oder dergleichen). Der Bodenbelag ist je nach der Zweckbestimmung der Räume verschieden. Klärraum, Maschinen- und Kesselraum, Schrankzimmer, Aborte, Wasch- und Baderaum erhalten Plattenbelag, die Desinfektionsräume Asphaltboden, Heizmaterial- und Magazinräume Zementboden, Werkstätte, Aufsichts- und Arbeiterzimmer Holzböden. Die Innenwände werden mit abgefilztem Speisverputz versehen, Klärraum und Maschinenraum aus hygienischen und Zweckmäßigkeits-Rücksichten auf 1,50 m Höhe mit Wandplatten verkleidet, da diese Räume häufig durch Abspritzen und Abwaschen gründlich zu reinigen sind.

517

Mitarbeiter bei Detaillierung der Klärwerkspläne.

Die Geigersche Fabrik für Straßen- und Hausentwässerungsartikel lieferte die Konstruktionspläne der Klärapparate, deren Vertrieb in Süddeutschland dieser Firma konzessioniert ist; ferner die Zeichnungen für die ihr patentierten Kanalschieber und Kanaltüren, sowie für den Bagger im Vorreiniger.

Das städtische Maschinenbauamt fertigte die Entwürfe der Turbinen- und Kesselanlagen, sowie der Werkstätteeinrichtung.

Das städtische Hochbauamt bearbeitete die Hochbaupläne der Kläranlage.

6. Abwasser-Desinfektion.

(Hierzu Plan 3.)

Gemäß der Auflage im Genehmigungsbescheid ist für Epidemiezeiten eine Desinfektion des Abwassers vorzusehen in der Weise, daß die Desinfektionsflüssigkeit unmittelbar bei der Ausmündung des Klärwerk-Zweigkanals in den Hauptsammelkanal gelangt. Nach Erlaß Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 13. September 1904 soll das zugeführte Desinfektionsmittel 2 Stunden lang mit dem Abwasser in Berührung bleiben, ehe dieses in die Alb abfließt. Zu berücksichtigen ist hierbei ein Maximalzufluß von 1 500 Sekundenliter.

Das hiernach erforderliche Staubecken wird dadurch gebildet, daß in der Nähe der Albausmündung des Kanals ein Stau- und Überfallwehr mit 2,3 m Stauhöhe erstellt wird, welches bei Eintritt von Epidemien auf polizeiliche Verfügung zu schließen ist, und mittelst dessen sich ein Rückstau von 13 000 cbm bilden läßt. Der Durchfluß der vorgeschriebenen Abwassermenge durch diesen aufgestauten Teil des Hauptsammelkanals erfordert einen Zeitraum von 2 Stunden 24 Minuten, am unteren Ende des Beckens angelangt, stürzt das Abwasser über die Wehrkrone in den nicht gestauten Teil des Kanals ab.

Als Desinfektionsmittel ist Chlorkalk vorgesehen und zwar sollen für 100 000 Einwohner pro Tag dem Abwasser 2 160 Liter dieses Mittels zugesetzt werden, das macht für 150 000 Einwohner pro Sekunde 0,037 Liter. In einem besonderem Raum des Klärwerks ist für Aufstellung eines Mischbottichs nebst Rührwerk Sorge getragen. Die Zuleitung des flüssigen Desinfektionsmittels nach dem Hauptsammelkanal erfolgt durch einen Rohrkanal; damit die Desinfektionsflüssigkeit im Abwasser gleichmäßig verteilt wird, ist in einem Schacht ein Regenapparat einzubauen, mittelst dessen in der ganzen Breite des Kanals die Flüssigkeit in das Abwasser herabrieselt und sich innig mit dem gereinigten Abwasser vermengt. Bei Rheinhochwasser ist diese Desinfektion ausgeschlossen, indessen auch überflüssig.

7. Wiesenwässerung.

Wässerung bei Neureut.

(Hierzu Plan 2.)

Die im Abschnitt „Hauptsammelkanal" auf Seite 24 unter Position b erwähnte Abzweigung führt zu einem gedeckten Raum, in welchem sich ein schräg liegender Rechen von 5 mm Maschenweite befindet, der zur vorgeschriebenen Reinigung des zur Wiesenwässerung benötigten Abwassers dient. Die Schmutzstoffe werden hier durch Arbeiter von dem Rechen abgenommen und in Kippwagen verladen, die sich auf einem Gleis nach dem Unratdepot verbringen lassen. Das gereinigte Wasser erreicht dann mittelst eines 20 m langen Kanals die offenen Gräben der Wiesenwässerung, deren derzeitige Anordnung zwar beibehalten wird, wobei jedoch 12 Wässerschützen und verschiedene Wassergräben verlegt werden müssen.

Der Klärraum und der Wässerkanal erhalten ein Betonfundament, welches auf 29 Eisenbetonpfählen der bereits erwähnten Ausführung ruht. Die Länge der Pfähle beträgt 5,5 bis 6,8 m.

Es ist erwünscht, die nötigen Einrichtungen zu treffen, um auch das im Klärwerk gereinigte Wasser zur Wiesenwässerung verwenden zu können. Deshalb ist von der Verteilungskammer unter der Werkstätte ein Kanal nach der Ausmündungsstelle des obenangeführten Wässerwasserkanals in die Wiesen vorgesehen, der eine Länge von 43 m erhält (siehe Abschnitt 3). In solchem Falle muß das Klärwerk mittelst Dampf betrieben werden, da dann die für den Turbinenbetrieb erforderliche Kanalstufe im Werk ausgeschaltet ist, indem das Wiesengelände in der Höhe des Abflußkanals oberhalb dieser Stufe liegt.

Ob die Klärung mit Rechen oder die maschinelle Reinigung des Wässerwassers billiger zu stehen kommt, wird erst die praktische Erfahrung zeigen.

Notwendig ist in jedem Falle die Herstellung beider Reinigungseinrichtungen, da eine Reserveklräreinrichtung vorhanden sein muß.

Wässerung bei Knielingen.

Die der Knielinger Wässerung dienenden Brauchwasser Karlsruhes werden in einem Wellblechbau, etwa 200 m unterhalb der in der Honsell-Straße gelegenen Wirtschaft „Hansa" geklärt. Dieser zum Teil über dem Landgraben zu errichtende Schuppen hat Abmessungen von 9/9 m, und enthält den Klärraum, der auch Platz für einen Abfuhrwagen bietet, ein Zimmer zum Aufenthalt der Arbeiter, einen Raum für Gerätschaften und Feuerungsmaterialien, sowie einen Abort.

Zur Klärung des Wässerungswassers dient hier wie im Neureuter Klärwerk ein schräg liegendes Gitter von 5 mm Maschenweite; die von diesem Gitter aufgefangenen Rückstände werden von Arbeitern abgehoben und auf den Wagen zur Abfuhr verladen.

Die Klärung findet, wie sich aus den Ausführungen Seite 22 und 23 u. f. ergibt, im Allgemeinen nur während 4 Monaten im Jahr statt; in der übrigen Zeit ist der Schuppen abgeschlossen.

Der unterhalb des Alb-Regenauslasses bei der „Hansa" gelegene Teil des Landgrabens bildet nach Durchführung der Kläranlagen nur noch einen Wässergraben, der in der oben angeführten Zeit die Wässerwasser in die Knielinger Niederung ableitet; in der übrigen Zeit des Jahres führt er kein Wasser, sondern liegt trocken. Während seiner Benützung hat er die Hälfte des zu klärenden Karlsruher Abwassers aufzunehmen, das sind bei Annahme von 300 000 Einwohnern Karlsruhes 750 Sekundenliter, wonach sich sein Profil bestimmt daß bei einem Gefälle von 1:440 und einer Breite von 1 m 0,60 m Höhe bedarf. Bis zum Klärwerk ist der derzeit aus einem Erdeinschnitt bestehende Graben in einer Länge von 226 m durch ein geschlossenes Betonprofil zu ersetzen, um den Transport aller Schmutzstoffe zum Klärwerk zu gewährleisten. Unterhalb des Werkes, wo nur gereinigtes Wasser abfließt, kann der derzeitige Zustand bis auf weiteres belassen werden.

Zum Klärwerk führt von der Honsell-Straße aus der nördlich längs der Alb hinziehende Feldweg und von diesem ein im Wiesengelände anzulegender Weg.

Die Wässerabzweigungen vom Landgraben, die derzeit unmittelbar unterhalb der „Hansa" liegen, sind um 200 m nach Westen zu verlegen. Die Anlage des Klärwerks unmittelbar bei genanntem Gasthaus ist mit Rücksicht auf den Verkehr jenes Stadtgebiets sowohl aus ästhetischen wie aus sanitären Gründen unzulässig.

8. Dienstwohngebäude.

(Hierzu Plan 5)

Da im Klärwerk Tag- und Nachtbetrieb stattfindet, müssen 2 Beamte, der Klärmeister und dessen Vertreter, der Hilfsmaschinist, an Ort und Stelle wohnen, während das weiter erforderliche Personal in den benachbarten Dörfern wohnen kann. Das Wohngebäude für die Beamten liegt in etwa 30 m Entfernung vom Klärwerk, an der Neureuter Straße, vollständig hochwasserfrei. Jede der beiden Wohnungen besteht aus 4 Zimmern mit Küche, Abort, Dachkammer, Keller- und Speicherraum.

Die im Kellergeschoß gelegene Waschküche ist beiden Wohnungen gemeinsam.

Das Gebäude ruht auf 38 Eisenbetonpfählen, enthält also die gleiche Fundation wie das Klärwerk.

Die Ausführung ist in einfachster Weise gedacht. Hammerrechtes Bruchsteinmauerwerk, ein Biberschwanzdach und Holzläden an den mit Haustein umrahmten Fenstern geben das äußere Bild des Hauses. Durch geschickte Gruppierung der Dachflächen ist die Eintönigkeit des Anblicks vermieden.

Die Kellerdecke und die Decken über den Küchen und Aborten bestehen aus Betonkappen zwischen eisernen Trägern. Die übrigen Gebälke sind in Holz angenommen. Der innere Ausbau entspricht dem von Arbeiterwohnhäusern.

Das Haus erhält sein Trink- und Brauchwasser durch die im Klärwerk aufgestellten Wasser-Hebemaschinen. Die Beleuchtung der Wohnungen ist Sache der Bewohner. Die Entwässerung geht unterirdisch nach der Kanalisation.

III. Baukosten-Zusammenstellung.

	ℳ	ℳ
1. Albregulierung.		
Geländeentschädigung	2 400	
Erdarbeiten	12 040	
Rauwehrherstellung	9 000	
Flechtzaun nebst Anpflanzung	2 525	
Weganlagen	2 335	
		28 300
2. Offener Kanal.		
Geländeerwerb	7 000	
Erdarbeiten	38 950	
Untergrundsbefestigung im Bodensee	31 500	
Pflasterung	56 295	
Rauwehrherstellung	8 885	
Senkwurstsicherung	4 100	
Weganlagen	2 970	
		149 700
3. Geschlossener Kanal.		
Geländekauf und Pachtzins	12 000	
Erdarbeiten	107 178	
Übertrag	119 178	178 000

	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .	119 178		178 000
Eisenbetonpfahl-Fundierung	37 760		
Betonfundation des Kanals	15 340		
Kanalbau	435 684		
Kontrollschächte	3 950		
Hochwasserdamm-Kreuzung	23 070		
Scheidgrabenverlegung	3 940		
Mündung des Klärwerkkanals	9 592		
Überfallkammer	2 606		
Weganlage	9 980		
			661 000

4. Klärwerkanlage.

Areal und dessen Instandsetzung:			
Geländekauf und Pacht	118 000		
Erdarbeiten	33 450		
Straßen- und Gehwege	10 850		
Einfriedigung	8 000		
		170 300	
Zuflußkanal mit Sandfang:			
Eisenbetonpfahl-Fundierung	4 500		
Kanalbau	3 730		
Sandfang mit Absperrschiebern, elektrischem Bagger, Rechenanlage, Entwässerung	22 000		
		30 230	
Klärwerkabfluß nach dem Sammelkanal und der Wässerung:			
Eisenbetonpfahl-Fundierung	1 145		
Kanalbau	2 445		
Vereinigung des Turbinen-Unterwasserkanal mit dem Leerlauf	4 100		
		7 690	
Wässerungsklärraum mit Abflußkanal:			
Eisenbetonpfahl-Fundierung	4 665		
Kanalbau	2 265		
Klärraum für die Wiesenwässerung	16 550		
Vereinigung der beiden Wässerungskanäle	1 600		
		25 080	
Klärwerk:			
a. Tief- und Hochbau.			
Eisenbetonpfahl-Fundierung	13 780		
Fundation bis Fußbodenhöhe und Kanalbauten	43 860		
Umfassungsmauern und Innenwände	38 800		
Eisenbetonkonstruktionen	31 880		
Zimmermannsarbeit	800		
Übertrag . .	129 120	233 300	839 100

			ℳ	ℳ
Übertrag . .	129 120		233 300	839 100
Eisenlieferung für den Hochbau samt Säulen im Klärraum	11 100			
Dachdeckung	3 500			
Schmiedearbeit	440			
Blechnerarbeit	2 100			
Verputzarbeit	2 000			
Plättchenbelag	14 400			
Schreinerarbeit	3 400			
Glaserarbeit	3 900			
Schlosserarbeit	6 350			
Anstreicherarbeit	2 350			
Zugvorhänge	300			
Innere Einrichtung	3 060			
Gebäude-Entwässerung	6 700			
		188 720		
b. Maschinelle Einrichtungen.				
Absperrschieber für die Kanäle	18 280			
2 Separatorscheiben samt Zubehör	57 000			
Transmissionen	17 800			
Turbine	8 500			
Lokomobile	13 500			
Dynamo samt Lichtanlage	8 200			
Kalt- und Warmwasserversorgung	17 300			
Heizung	15 400			
Desinfektionsmischmaschine	4 000			
Werkstätteausstattung	7 200			
Gleisanlage und Transportwagen	11 300			
Maschinenreserveteile	5 000			
		183 480		
			372 200	
Desinfektions-Stauwehr:				
Schleusenbauwerk im offenen Kanal		4 900		
Doppeldrehtore mit Drehmechanismus		5 200		
Übergangssteg		600		
			10 700	
Dienstwohngebäude:				
Eisenbetonpfahl-Fundierung		3 980		
Kellerfundamente		3 320		
Eisenbetonboden		3 700		
Umfassungsmauern und Zwischenwände		24 550		
Eisenlieferung		1 260		
Zimmermannsarbeit		7 150		
Dachdeckerarbeit		1 970		
Übertrag . .		45 930	616 200	839 100

38

	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .	45 930	616 200	839 100
Schmiedearbeit	500		
Blechnerarbeit	1 100		
Verputzarbeit	1 620		
Schreinerarbeit	4 810		
Glaserarbeit	1 920		
Plättchenbelag	1 060		
Schlosserarbeit	1 850		
Anstreicherarbeit	2 180		
Tapezierarbeit	450		
Hausentwässerung	2 000		
Beleuchtung, Wasserversorgung, Heizung ꝛc.	3 380		
		66 800	
Wiesenwässerung bei Neureut:			
Erdarbeiten	5 710		
Wässerschließen und Wegbrücken	11 570		
Provisorische Wiesenwässerung und Wege während der Bauzeit	6 220		
		23 500	
Wiesenwässerung bei Knielingen:			
Geländekauf und Entschädigung	9 800		
Erdarbeiten	250		
Kanalbau	9 270		
Fundierung des Klärschuppens	1 350		
Fangsieb und Absperrschieber	500		
Wellblech-Schuppen	6 000		
Innere Einrichtung des Schuppens	550		
Trinkwasserbrunnen	100		
Wässerkanal	250		
Wässerschließen	1 580		
Wegbrücken	900		
Wässergräben und Wege	2 150		
		32 700	
Zusammen 4. Klärwerkanlage . .			739 200

5. Bauleitung ꝛc.

Angewiesene Beträge für Projekte ꝛc.		12 112	
Vorzusehen für Planbearbeitung, Abstecken, Aufsicht und Unvorhergesehenes circa 5 % der Bausumme		79 588	
			91 700
Insgesamt . .			1 670 000

IV. Betriebskosten.

Dieselben lassen sich nicht genau bestimmen. Schätzungsweise setzen sie sich für das Betriebsjahr wie folgt zusammen:

	ℳ
Löhne für Maschinisten und Arbeiter	9 000
Feuerungsmaterialien	1 200
Schmieröl, Beleuchtung ꝛc. ꝛc.	1 500
Gebäude- und Maschinen-Unterhaltung	4 800
Betrieb der Wässerung bei Knielingen	1 500
Insgesamt	18 000

Karlsruhe im Oktober 1909.

gez. Schück.

40

Anlage 2.

Denkschrift B.

Ausbau der Karlsruher Kanalisation durch Herstellung von Entlastungskanälen.

Inhalt.

I. **Entwässerung des östlichen Stadtgebietes:**
1. Ungünstige Kanalisationsverhältnisse.
2. Notwendige Tiefenlage des Sammelkanals.
3. Unzweckmäßigkeit der Verwendung von Wasserhebemaschinen.
4. Untunlichkeit der Landgrabenvertiefung.
5. Unausführbarkeit eines Parallelkanals.
6. Direkt nach dem Klärwerk führender östlicher Entlastungskanal; Lage desselben.
7. Verbesserung der vorhandenen und Ermöglichung der künftigen Oststadt-Kanalisation.
8. Verbesserung der Stadtkanalisation mittelst quantitativer Landgraben-Entlastung östlich der Stadt.
   a. Oststadt-Entwässerung.
   b. Durlacher Zuflüsse.
   c. Mittelbruchgraben-Zuflüsse.
9. Kanalisationsverbesserung mittelst qualitativer Landgraben-Entlastung östlich der Stadt.
10. Ermöglichung des westlichen Entlastungskanals.

II. **Entwässerung des westlichen Stadtgebiets:**
1. Lage des westlichen Entlastungskanals.
2. Schaffung einer guten Vorflut für die Kanäle des westlichen Teils der Altstadt.
3. Verbesserung der Kanal-Abflußverhältnisse in dem Stadtgebiet beiderseits der Westend-Straße.
4. Kanalisation des Gebiets nördlich der Moltke-Straße.
5. Ersparung des zweiten Kanals Mühlburg-Neureut.

III. **Zusammenfassung der bei Herstellung der beiden Entlastungskanäle sich ergebenden Kanalisationsverbesserungen.**

IV. **Kanalkosten-Zusammenstellung:**
1. Östlicher Entlastungskanal.
2. Westlicher Entlastungskanal.

I. Entwässerung des östlichen Stadtgebiets.

1. Ungünstige Kanalisationsverhältnisse.

Die Abflußverhältnisse der Straßenkanäle sind in der Oststadt, sowie im Westen der Altstadt so verbesserungsbedürftig, daß ein die Mißstände beseitigender Ausbau der Kanalisation nicht zu umgehen ist, der vor Einführung der Schwemmkanalisation erfolgen sollte. Die Darstellung der Ursachen dieser Schwierigkeiten und der zu deren Beseitigung erforderlichen Bauten, sowie die Angabe der Kosten letzterer bilden den Inhalt der folgenden Ausführungen.

Bei Aufstellung des Projekts der Kanalisation Karlsruhes im Jahre 1880 (d. i. der rot schraffierten Fläche im Beilageplan I — siehe auch Druckschrift „Die Kanalisation von Karlsruhe — 1882"), deren Ausführung in den Jahren 1884 bis 1886 erfolgte, lag das östliche Ende des Weichbildes der Stadt beim früheren Durlacher Tor. Hieran grenzten die Groß-

herzoglichen Küchen- und Obstgärten, welche sich bis zum Friedhofweg (Georg-Friedrich-Straße) erstreckten und an diese schloß sich domänenärarisches Feldgelände und die Gemarkung Rintheim an. Da damals eine Überbauung der östlich des Durlacher Tores gelegenen Flächen völlig ausgeschlossen schien, wurde deren Kanalisation nicht in Betracht gezogen (siehe Beilageplan I). Diese wäre damals auch — wie weiter unten (Abschnitt I 4) nachgewiesen wird — nicht in befriedigender Weise zu lösen gewesen.

In diesem Ostgebiet, welches derzeit mit Rintheim (eingemeindet in den Jahren 1887 und 1907) 290 ha umfaßt, entstand in den letzten 20 Jahren ein Stadtteil, welcher zur Zeit circa 13 000 Einwohner zählt; dessen Abwasser muß, soweit es überhaupt zum Abfluß gelangt, der Landgraben aufnehmen.

Der weiteren Ausdehnung der Oststadt mit Rintheim steht die Schwierigkeit entgegen, daß eine geordnete Tiefentwässerung des Gebiets in den Landgraben als Sammelkanal nicht möglich ist; dieser Mißstand macht sich nicht nur bei den künftigen Bauquartieren, sondern auch in dem bereits überbauten Gebiet fühlbar. Der Landgraben liegt nur etwa 3,5 m unter Straßenhöhe; dessen Wassertiefe beträgt im allgemeinen 0,5 m, bei Hochwasser kommen Wasserhöhen bis zu 2 m vor.

Erwägt man, daß für das Gesamtgefälle einer längeren Hausentwässerung bis zum Straßenkanal samt Einlauftiefe etwa 1,5 m Höhe nötig sind, so zeigen obige Zahlen, daß schon bei Nichtberücksichtigung höherer Landgrabenwasserstände nur Räume von höchstens 1,5 m Tiefe unter Geländehöhe nach dem Landgraben entwässerbar sind. Der Anschluß tieferer Keller an den Landgraben verbietet sich, weil solche dann bei hohen Landgraben-Wasserständen überflutet würden.

Das Gesagte bezieht sich auf Häuser in nächster Nähe des Landgrabens; die Entwässerungsverhältnisse in Baublöcken der Oststadt bei einiger Entfernung solcher vom Landgraben sind noch ungünstiger, da das Gefälle der Straßenkanäle von der verfügbaren Höhe in Abzug zu bringen ist.

In Betracht kommt ferner, daß dem Landgraben östlich der Ostend-Straße, um dessen Sohle möglichst tief zu bringen, nur ein Gefälle von 1:3000 gegeben werden konnte, und daß infolgedessen das Wasser im Landgraben sich nur sehr langsam bewegt.

Zur Ermöglichung der Überbauung des Oststadtgebiets mußten außerdem Kanäle erstellt werden, die teils mit ihren höchsten Punkten nur 2 m unter dem Gelände liegen, teils — in der Landgrabensohle mündend — so schwache Neigung besitzen, wie der Landgraben selbst, während man im allgemeinen für Straßenkanäle, die nicht zugleich Sammler sind, geringere Kanalgefälle als 1:1000 tunlichst vermeidet. Diese Kanäle haben infolge ihres geringen Gefälles und der ungünstigen Vorflutverhältnisse denselben Wasserstand wie der Landgraben, und außerdem das ungenügende Abflußvermögen, die träge Wasserbewegung des Landgrabens in diesem Gebiet.

Bei nur einigermaßen starkem Regen steigt das Wasser rasch im Kanalnetz und den angeschlossenen Grundstücksleitungen (bei Landgrabenhochwasser bis circa 1,6 m unter Straßenhöhe); Überschwemmungen der Keller sind die naturgemäße Folge.

Der „hygienische Führer durch Karlsruhe — 1897“ macht Seite 129 auf diese Entwässerungsschwierigkeiten aufmerksam; er führt an:

> „daß in der tiefgelegenen Oststadt alle Kanäle sehr geringe Neigung haben und bei hohem Wasserstand des Landgrabens fast durchweg im Rückstaubereiche desselben liegen; daß die Keller der Gebäude deshalb hier ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen keine Entwässerung erhalten können und ein Anschluß derselben an die Kanalisation im allgemeinen unstatthaft ist“.

Auch die Karlsruher Bauordnung berücksichtigt in § 92 den in der Oststadt häufig stattfindenden hohen Rückstau des Landgrabens, indem sie vorschreibt:

„daß die Keller dieses Gebiets bis über die Landgrabenstauhöhe durch wasserdichten Zementverputz gegen das Eindringen von Wasser zu schützen sind".

Vorrichtungen, welche eine periodische Entwässerung der unterirdischen Überschwemmungen ausgesetzten Keller gestatten, lassen sich allerdings anbringen; dahin gehören selbstschließende Rückstauventile, die jedoch nicht absolut zuverlässig sind. Entwässerungsanlagen mit verschließbaren Kellerableitungen, die nur bei jeweiliger Benützung geöffnet werden, schützen bei richtiger Bedienung vor Kellerüberschwemmungen infolge der Wasserrückströmung aus den Straßenkanälen; bei hohem Kanalwasserstand können aber solche abgeschlossene Rohrleitungen nicht benutzt werden.

Konnte schon bisher die Herstellung von Kanälen in der Oststadt nur unter den beschriebenen ungünstigen Bedingungen geschehen, so steigern sich diese Schwierigkeiten mit der Zunahme der Entfernung der Baugebiete vom Landgraben bis zur Unmöglichkeit einer Grundstücksentwässerung, da auch bei Verzicht auf eine Entwässerung der unter Geländehöhe liegenden Räume die Kanalisation von oberirdischen Gelassen und Höfen eine Kanaltiefe von 1,50 bis 2 m bedingt. Eine Verlängerung der Kanäle, welche bei gleicher Tiefenlage mit dem Landgraben nur das geringe Gefälle desselben besitzen, ist unzulässig, weil in diesen Kanälen das Hausabwasser annähernd stagniert, die Schmutzstoffe sich ablagern, faulen und mit erheblichen Kosten durch Arbeiter ausgeräumt werden müssen, während doch der Kanal den Zweck hat, die Schmutzstoffe rasch aus dem Stadtgebiet zu transportieren.

2. Notwendige Tiefenlage des Sammelkanals.

Eine geordnete Kanalisierung der Oststadt unter Berücksichtigung ihres Wachstums erfordert sonach die Herstellung von Kanälen mit ausreichenden Gefällen und in Tiefenlagen, welche die unterirdische Entwässerung normaler Keller gestatten.

Die Lösung der Frage erfordert in erster Reihe die Erstellung eines allen Entwässerungsforderungen genügenden Sammlers mit der nötigen Tiefenlage.

Berücksichtigt man das nordöstliche Gebiet Karlsruhes und ein Kanalgefälle von 1 : 1800, so bestimmt sich die Kanaltiefe bei der Georg Friedrich-Straße zu 108,20 N.N. Da die Landgrabenrinne bei der Wolfartsweierer Straße die Höhe 110,65 m N.N. hat, liegt sie also 2,5 m zu hoch.

3. Unzweckmäßigkeit der Verwendung von Wasserhebemaschinen.

Bei der Prüfung der Frage, wie sich die Oststadt-Entwässerung verbessern läßt, ist daran festzuhalten, daß der Landgraben nach wie vor die Hochwasser des Gebiets aufnehmen muß, da er wegen seines großen zweckmäßig gestalteten Profils hierfür vorzüglich vereigenschaftet ist und aus finanziellen Gründen nicht durch einen anderen Sammelkanal ähnlichen Profils ersetzt werden kann.

Eine vielfach durchgeführte Kanalisationsmethode, bei welcher das Brauchwasser in bestimmter Verdünnung nach einer Pumpstation geleitet und die weiter beiströmenden Kanalwasser (bei Regenfällen) mittelst Regenauslässen direkt in den öffentlichen tiefergelegenen Wasserlauf abfließen, ist hier ausgeschlossen, da der Landgraben, welcher diese Überläufe aufzunehmen hätte, nicht tiefer, sondern höher als die etwa anzulegende Leitung für die verdünnten Brauchwasser läge.

Eine Lösung der Entwässerungsfrage wäre jedoch in der Weise denkbar, daß ausschließlich die Brauchwasser in neuherzustellenden tieferliegenden Kanälen nach einer Pumpstation

ASB 527

geleitet und von dieser in den Landgraben gehoben würden, während Regenwasser durch die bestehenden Kanäle dem Landgraben zuflössen, also nach dem Trennsystem. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß die Brauchwassereinleitung in den Landgraben oberhalb des höchsten vorkommenden Wasserstands erfolgen müßte, um Überschwemmungen der Brauchwasserkanäle vom Landgraben aus zu verhindern.

Dieses System ist aus praktisch technischen Gründen nicht ausführbar.

Zum ersten sind bereits etwa 360 Grundstücke des Gebiets überbaut, und es wäre außerordentlich schwierig, in diesen bewohnten Gebäuden nachträglich eine Änderung der unterirdischen Entwässerungsanlagen, eine Scheidung der Brauchwasser von den Meteorwassern vorzunehmen.

Dazu kommt zweitens, daß — wie schon vorher erwähnt — in allen Straßen der Oststadt nördlich der Durlacher Landstraße, welche bereits Kanäle besitzen (ca. 7,1 km), weitere Kanäle zur Fortführung des Schmutzwassers nach der Pumpenanlage zu erbauen wären.

Drittens wäre eine Maschinenanlage für die Brauchwasser, deren geeignetster Platz in der Nähe der Melanchthon-Straße läge, an dieser Stelle nicht erwünscht; die Anlage würde überdies sehr kostspielig, da die Maschinen nach Überbauung des Ostgebiets sekundlich ca. 300 Liter Brauchwasser circa 6 m hoch zu heben hätten (das Karlsruher Wasserwerk pumpt sekundlich im Mittel circa 150 Liter), der Aufwand für die Anlage circa 1 Million Mark betrüge und die jährlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Amortisationskosten bei einer Hebung von circa 9 Millionen cbm Brauchwasser sich auf 2—300 000 Mark stellten.

4. Untunlichkeit der Landgrabenvertiefung.

Diese Erwägung legt die Frage nahe: hätte der Landgraben seiner Zeit zur Ermöglichung einer besseren Oststadtentwässerung mehr vertieft werden können, bezw. ließe sich eine solche Vertiefung nachträglich durchführen?

Auf Seite 1 ist angeführt, daß bei Aufstellung des Kanalisationsprojekts eine Stadterweiterung im Osten außer dem Bereich der Berücksichtigung lag. Aber auch, wenn damals dieses Gebiet schon ein Stadtteil gewesen wäre, hätte der Landgraben nicht in der Weise korrigiert werden können, daß sich eine befriedigende Tiefenentwässerung der Oststadt in diesen hätte bewirken lassen.

Die Ausführungen in der Druckschrift: „Die Korrektion des Landgrabens in den Gemarkungen Karlsruhe und Mühlburg — 1885" auf Seite 8 bis 19 und Seite 33 zeigen, daß die Tieferlegung der Landgrabenrinne damals die Grenze des technisch Möglichen erreichte und bei weiterer Vertiefung die angrenzenden Häuser aufs ernstlichste gefährdet worden wären, beziehungsweise beim Versuch weiterer Vertiefung gefährdet würden.

Diese Erwägungen ergeben, daß eine befriedigende Lösung der Kanalisationsfrage für den Ostbezirk mit Hilfe des Landgrabens überhaupt nicht möglich war und nicht möglich ist.

5. Unausführbarkeit eines Parallelkanals.

Auch durch Erbauung eines Parallelkanals zum Landgraben, der sich durch die Lamey-, Alb-, Weinbrenner- und Krieg-Straße bis zum Landgraben bei der Georg Friedrich-Straße führen ließe, könnte die Entwässerungsfrage nur unzulänglich gelöst werden. Die bautechnischen Schwierigkeiten einer solchen Lösung, die Kreuzungen, Verlegungen und Unterführungen von hunderten von Gas-, Wasser- und Kanalleitungen, verbunden mit den durch diese Aufgrabungen bedingten ausgedehntesten Verkehrsstörungen wären ganz außerordentlich und deshalb würde ein solcher Kanal sehr kostspielig. Dabei würde erschwerend wirken dessen geringes Gefälle, welches — um in der Oststadt eine Kanalsenkung von 1,8 m zu erzielen — nur 1:4000 betragen dürfte, und dessen hierdurch bedingter großer Querschnitt.

44

6. Direkt nach dem Klärwerk führender östlicher Entlastungskanal; Lage desselben.

Die geschilderten, nicht befriedigenden Lösungen basieren auf der Verwendung des Landgrabens als Sammler der Oststadt-Abwasser (wenn auch die Einleitung letzterer in diesen bei Berücksichtigung des „Parallelkanals" erst in Mühlburg erfolgte); die Entwässerungsfrage der Oststadt läßt sich jedoch in Verbindung der Herstellung des Klärwerks in einwandfreier Weise durch Anlage eines direkt zum Klärwerk führenden Kanals lösen, da die örtliche Lage des Werks, sowie die vorgesehene Tiefe des von dem Werk zum Rhein führenden Sammelkanals der Karlsruher Abwasser eine vorzügliche Entwässerung der Oststadt ermöglicht.

Dieser Entlastungskanal beginnt beim Klärwerk in Welschneureut (siehe Beilageplan I und II), tritt östlich der Neureuter-Straße in die Gemarkung Hardtwald, durchzieht in der Welschneureuter Allee domänenärarisches Ackergelände, sodann in einer Länge von circa 630 m den Hardtwald. Der Kanal wendet sich sodann etwas nördlich, kreuzt die Bahn Karlsruhe—Graben, bei dieser den westlichen Entlastungskanal (Abschnitt II 1) aufnehmend und erreicht die Zufahrt zum Schützenhaus, circa 25 m südlich dieses Grundstücks vorbeiziehend. Nach Kreuzung der Landstraße nach Eggenstein nähert sich der Kanal der Teutschneureuter Gemarkungsgrenze und tritt bei der Eggensteiner Allee in den Großherzoglichen Wildpark; darauf durchquert er die Linkenheimer Allee bei der Mündung des Waldsträßchens, zieht dann in ziemlich gerader Linie, die Grabener, Friedrichstaler und Stutensee Allee durchschneidend, nach dem Klosterweg, umgeht hierbei das Hofwasserwerk in einer Entfernung von 1,2 km, um jegliche Beeinflussung des von Südost nach Nordwest gerichteten Grundwasserstromes bei diesem Werk zu vermeiden, und trifft den Klosterweg circa 200 m südlich des Parktores bei der Blankenlocher Allee. Nunmehr hält der Kanal die Mitte des Klosterwegs ein bis zur Park-Straße, beim Schalterhaus in Gemarkung Karlsruhe gelangend. Dann benützt er die Promenade der Park-Straße bis zur Karl Wilhelm-Straße und von da die Fahrbahn der Georg Friedrich-Straße bis zur Durlacher Allee. Bei der Rintheimer Straße, wo später der Sammelkanal aus dem Rintheimer Gebiet einmündet, liegt die Kanalsohle 2,47 m unter der des Landgrabens bei der Wolfartsweierer Straße (siehe Abschnitt I 2). Nach Kreuzung der Durlacher Allee nimmt der Kanal den Landgrabenzufluß des östlich gelegenen Gebiets auf, an welcher Stelle die Kanalsohle 1,40 m unter der Landgrabensohle liegt (siehe Abschnitt I 8), wird dann unter dem Landgraben durchgeführt und folgt der Wolfartsweierer Straße bis zur Schlachthaus-Straße, hier den Schlachthauskanal übernehmend (siehe Abschnitt I 9). Nunmehr kreuzt der Entlastungskanal die Staatsbahn und benützt schließlich die Wiesen-Straße, in der er bei der Mittelbruchgrabenbrücke sein oberes Ende findet, die Zuflüsse dieses Grabens, soweit sie nicht Zwecken der Großherzoglichen Staatsbahn dienen, ableitend (siehe Abschnitt I 8).

Die Länge des Kanals setzt sich wie folgt zusammen:

a. Strecke von der Neureuter Landstraße beim Klärwerk bis zur Rintheimer Straße	6384 m
b. Strecke von der Rintheimer Straße bis zum Landgraben (westliche Seite)	379 „
c. Landgrabenunterführung	14 „
d. Strecke vom Landgraben (östliche Seite) bis zur Schlachthaus-Straße	408 „
e. Strecke von der Schlachthaus-Straße bis zum Mittelbruchgraben	321 „
	7506 m

In der unter Position a angeführten Strecke hat der Kanal ein Gefälle von 1 : 1856 und eine Lichtweite von 2,15/2,60 m, entsprechend einem Abflußvermögen von 6400 Sekunden-Litern. Das Kanalgefälle der Strecken b und d beträgt 1 : 620, die Lichtweite des Kanals in diesen Strecken ist 1,20/1,80 m (das Profil hat nördlich der Durlacher Allee ovale

Form, südlich davon Eiform), in der Strecke Pos. c. 2,00/1,10 m. Die Strecke Pos. e hat ein Gefälle von 1:489. das Profil ist hier 1,50/1,10 m und hat im Maximum 2500 Sekunden-Liter Zufluß des Mittelbruchgrabens zu übernehmen.

Der wegen seiner Länge, Tiefenlage und der zu bewältigenden Grundwassermengen allerdings kostspielige Bau ist in Anbetracht des fast vollständigen Wegfalls von Kollisionen mit anderen Leitungen verhältnismäßig einfacher Art. Verkehrsstörungen während des Baues und Straßenwiederherstellungen sind auf ein Mindestmaß beschränkt, weil der größte Teil des Baues in abgelegenem Waldgebiet ausgeführt wird.

7. Verbesserung der vorhandenen und Ermöglichung der künftigen Oststadt-Kanalisation.

Die Vorteile eines solchen Entlastungskanals für die Oststadt sind erheblich, anstatt des häufigen Landgrabenwasserstandes bei der Georg Friedrich-Straße von 111,65 N. N. (gefüllte Rinne) kommt für künftige Straßenkanäle, die direkt dem Entlastungskanal zuzuführen sind, in diesem bei der Rintheimer-Straße ein Wasserstand von 108,80 N. N. in Betracht, d. i. eine Senkung des Kanalwasserspiegels von 2,85 m. In der Georg Friedrich-Straße nimmt der Entlastungskanal die derzeit in den Kanal dieser Straße und darnach in den Landgraben mündenden hochliegenden Kanäle der Oststadt auf, d. s. alle östlich des früheren Durlacher Tors und nördlich der Durlacher Allee liegenden Kanäle, die hierdurch eine vorzügliche Vorflut erhalten.

Sämtliche noch zu erstellenden Kanäle dieses umfangreichen Stadtteils erhalten die wünschenswerten Tiefenlagen und günstige Gefälle, so daß sie einen raschen Abfluß der Brauchwasser gewährleisten.

8. Verbesserung der Stadtkanalisation mittelst quantitativer Landgraben-Entlastung östlich der Stadt.

Der östliche Entlastungskanal erfüllt aber noch weitere wichtige Aufgaben. In erster Reihe ist die durch ihn ermöglichte sehr notwendige Senkung des Wasserstandes der Kanäle in der Altstadt zu erwähnen.

Die Maximalwasserhöhe des Landgrabens betrug nach dem Kanalisationsprojekt (Seite 68 der Druckschrift) im Jahre 1877, also vor Durchführung der Kanalisation, bei der Waldhorn-Straße 23 cm, bei der Westend-Straße 40 cm. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre schwankte während eines großen Teiles des Jahres der Wasserstand des Landgrabens zwischen 0,40 und 0,60 m; seither hat sich der Wasserstand weiter erhöht, wie dies der selbstschreibende Pegel im Landgraben bei der Sofien-Straße zeigt. In den meisten Tagen der Jahre 1890 bis 1895 lag der tägliche mittlere Landgrabenwasserstand zwischen 40 und 60 cm; derzeit bewegt sich dieser zwischen 60 und 80 cm Höhe, die Zahl der noch höheren Wasserstände (80 bis 100 cm) ist im Steigen begriffen.

Die Ursachen dieser ständigen Erhöhung des Landgraben-Wasserspiegels liegen auf der Hand; sie sind zu suchen in den sich mehrenden Zuflüssen von Brauch- und Regenwassermengen aus umfangreichen Stadterweiterungsgebieten, die selbstredend mit weiterer Ausdehnung der Stadt weiter zunehmen.

Die Landgrabenzuflüsse wachsen somit ständig. Damit nimmt die Wassergeschwindigkeit der Straßenkanäle a b, weil deren Sohle tiefer unter den Wasserspiegel des Landgrabens sinkt, deren Vorflut sich somit verschlechtert. Im Interesse einer guten Durchspülung der Kanäle sollte aber letztere verbessert werden, um eine Ersparnis der Reinigungskosten zu erzielen und Kellerüberschwemmungen zu mindern. Für die Einführung des Schwemmsystems ist diese Verbesserung geradezu Voraussetzung, weil die Einleitung der Fäkalien die Zusammensetzung der

Abwasser widerwärtiger gestaltet und damit Kellerüberflutungen noch viel unangenehmer würden, als bisher.

In der Denkschrift „Die Schwemmkanalisation von Karlsruhe — 1893“ ist dieser künftigen Abwasserzusammensetzung Rechnung getragen. Auf Seite 19 ist bemerkt:

„Anzuführen ist, daß in Karlsruhe, vorzugsweise in den tief gelegenen Gebieten, eine Anzahl Keller mit der Kanalisation verbunden sind, die bei starken Regengüssen aus den Kellersinkkasten Rückstau erhalten; solche Entwässerungsanlagen müssen bei Einführung des Schwemmsystems zur Vermeidung von widerwärtigen Kellerverunreinigungen entweder ganz beseitigt, oder — wo dies angeht — mit sicheren Verschlüssen versehen werden“.

Die hiernach unumgängliche notwendige Verbesserung des Wasserabflusses in den Karlsruher Kanälen kann nur durch Senkung des Wasserspiegels im Landgraben erzielt werden. Diese war bisher nicht möglich, läßt sich aber bei Durchführung des östlichen Entlastungskanals sehr einfach durch die Ableitung der aus dem Gebiet östlich des früheren Durlacher Tors in den Landgraben gelangenden Wasserläufe in diesen Entlastungskanal bewirken.

a. Oststadtentwässerung.

Zu diesen Wasserläufen gehören in erster Reihe die bestehenden und künftigen Kanäle der Oststadt, deren Gefällsverbesserung durch ihre Einführung in den Entlastungskanal in Abschnitt I 7 geschildert ist. An jener Stelle ist jedoch nicht erwähnt, daß durch diese Maßnahme zugleich der Landgraben-Wasserspiegel gesenkt und so die Entwässerung der inneren Stadt erheblich verbessert wird. Der Entlastungskanal kann aus dem Ostgebiet bis zu 6 400 Sekundenliter ableiten. Wenn diese Wassermasse durch den Landgraben innerhalb der Stadt fließen müßte, würde dieser durch sie allein eine Höhe von 1,75 m erreichen. Bei diesem Wasserstand findet ein ausgedehnter Rückstau in den Straßenkanälen und Hausentwässerungen statt. Daraus ergibt sich, daß durch die Ableitung der Oststadt-Abwasser durch den Entlastungskanal schwere Störungen der Kanalisation im Innern der Stadt hintangehalten werden.

b. Durlacher Zuflüsse.

Gemäß Bezirksratsbeschlusses vom 18. November 1905, nach dem Urteil des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs vom 24 Oktober 1906 und laut Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26 April 1907 hat die Gemeinde Durlach das Recht erwirkt, die Abwasser ihrer Kanalisation dem Landgraben zuzuführen. Bei jedem Regen im Durlacher Gebiet und bei Schneeschmelze daselbst erhöht sich hiernach der Landgrabenwasserstand in Karlsruhe, wodurch der Abfluß der Karlsruher Kanäle erschwert und gehemmt wird.

Die Durlacher Zuflüsse betragen bis zu 2 600 Sekundenliter. Bei Abführung dieser Wassermenge hätte das Wasser im Landgraben in Karlsruhe eine Höhe von 1,30 m; auch in diesem Falle würden also die oben angeführten mit hohen Landgrabenwasserständen verknüpften Schwierigkeiten des Kanalablaufs in Karlsruhe entstehen, durch Ableitung auch dieser Wassermengen in den Entlastungskanal bei der Wolfartsweierer Straße (siehe Abschnitt I 6) werden sie vollständig beseitigt, wird also eine erhebliche Verbesserung der Kanalisation der Altstadt bewirkt.

c. Mittelbruchgraben-Zuflüsse.

Bei der Waldhorn-Straße mündet derzeit der Mittelbruchgraben in den Landgraben; letzterem werden zeitweise dadurch erhebliche Wassermengen zugeführt. Dies geschieht insbesondere:

α. im Frühjahr bei Entleerung der Eisflächen in den städtischen Bruchwiesen (circa 270 000 cbm Albwasser);

β. nach starken Regen, welche den Wettersbach anschwellen, da dieser sich in den Scheid- und Hausengraben ergießt und diese Gräben in den Mittelbruchgraben ausmünden;

γ. bei Albhochwasser, welches unterhalb Ettlingen zumteil in den Seegraben und durch diesen in den Mittelbruchgraben gelangt;

δ. beim Wässern umfangreicher Wiesenkomplexe in Rüppurr und Ettlingen.

Diese Zuflüsse stellen eine Belastung des Landgrabens von im Maximum 2 500 Sekundenliter dar, somit annähernd von dem Umfang der Durlacher Beiflüsse. Durch Abgabe dieser Wassermasse in den Entlastungskanal mit vollständiger Umgehung des Landgrabens (siehe Abschnitt I 6) fällt somit eine weitere Ursache häufiger Störungen der Karlsruher Kanalisation weg.

Durch die dargestellte Art der Ausnutzung des Entlastungskanals wird also der Landgraben und damit die Kanalisation der Innenstadt von Karlsruhe vor den derzeit bestehenden ungünstigen Einflüssen außerhalb des Stadtgebiets stattfindender Niederschläge sichergestellt, nämlich vor Hochwassern der Alb und der Pfinz, vor Folgen der Schneeschmelze und heftigen Regen in Durlach, der Niederung und des Westabhanges des Gebirgszuges zwischen Durlach und Ettlingen. Dadurch sind dann die Straßenkanäle in der Lage, bei heftigen Regengüssen oder starker Schneeschmelze innerhalb der Stadt ihren Inhalt rascher als derzeit dem Landgraben zum Weitertransport zu übergeben; die Vorflutverhältnisse der Kanäle werden also erheblich verbessert, die Hochwasserhöhe des Landgrabens wird mindestens um 60 cm gesenkt.

Diese Verbesserungen sind von günstigem Einfluß auf die Trockenhaltung der Keller. Ist es auch nicht möglich, Keller mit Entwässerungsanlagen, deren Sohlen unter dem künftigen Landgrabenhochwasserstand liegen, vor Überflutungen vollständig zu schützen, so ist doch zu berücksichtigen, daß es deren nur wenige gibt, sowie daß infolge der Wasserspiegelsenkung im Landgraben und des rascheren Abflusses in den Straßenkanälen und den Hausleitungen solche Überschwemmungen doch weit seltener eintreten werden als bisher. Jedenfalls ist dann in dieser Beziehung geschehen, was überhaupt möglich ist und es ist Sache der Besitzer solcher tiefer Keller, die zur vollständigen Hochwassersicherung dieser Räume erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

9. Kanalisationsverbesserung mittelst qualitativer Landgraben-Entlastung östlich der Stadt.

Die Herstellung des östlichen Entlastungskanals gestattet des weiteren die Änderung der Richtung des Schlachthauskanal-Abflusses, welcher jetzt die Stadt in ihrer ganzen Länge von 6 km durchströmt. Um grobe Verunreinigungen in dem Abflußkanal und dem Landgraben — die bei dem geringen Gefälle dieser Leitungen von 1 : 2000 und 1 : 3000 unvermeidlich wären — zu verhindern, sind im Schlachthof in der Entwässerungsanlage 9 Absitzkammern eingebaut, in welchen die gröbsten Teile der in dem Abwasser enthaltenen organischen Abfallstoffe durch Gitter zurückgehalten werden. Diese 9 Kammern müssen wöchentlich ausgeräumt werden, welche Arbeit nicht nur kostspielig, sondern auch wegen des intensiven Fäulnisgeruches der auszuräumenden Stoffe für das mit dieser Arbeit betraute Personal sowohl als den Schlachthofverkehr äußerst lästig ist. Es ist deshalb im gesundheitlichen Interesse Karlsruhes und des Schlachthofbetriebes dringend notwendig, die Abflüsse des Schlachthofes nicht mehr durch die Stadt zu leiten und die Absitzkammern im Schlachthof zu beseitigen. Beidem wird durch Einführung des Schlachthauskanals bei der Kreuzung der Wolfartsweierer Straße in den künftigen Entlastungskanal entsprochen (Abschnitt I 6). Durch diese Kanaländerung findet der

Transport der Schlachthausabgänge nach dem städtischen Klärwerk auf dem kürzesten Wege statt. Überdies erfolgt ein rascherer Abfluß aus dem Schlachthof selbst, weil der Entlastungskanal an der Mündung des Schlachthauskanals 73 cm tiefer als letzterer liegt und dadurch die Vorflut dieses Kanals erheblich verbessert und seine Wassergeschwindigkeit erhöht wird.

10. Ermöglichung des westlichen Entlastungskanals.

Ein weiterer Vorteil des östlichen Entlastungskanals besteht endlich darin, daß durch seine Herstellung die Anlage des in Abschnitt II beschriebenen westlichen Entlastungskanals ermöglicht wird, der gleichfalls von erheblichem Nutzen für die Entwässerung Karlsruhes ist.

II. Entwässerung des westlichen Stadtgebiets.

1. Lage des westlichen Entlastungskanals.

Die Vervollständigung der Kanalisation der Altstadt erfordert ferner die Herstellung eines Entlastungskanals im westlichen Stadtgebiet. Dieser beginnt bei der Kreuzung des östlichen Entlastungskanals mit der Bahnlinie Karlsruhe—Graben; benützt dann die Mitte des gegenwärtigen Bahnkörpers, der mit Eröffnung des neuen Bahnhofes beseitigt wird, bis zur Kaiser-Allee; von hier an liegt er im Gelände der Maxaubahn, die gleichfalls in Wegfall kommt und endigt im Landgraben in der Nähe der Sofien-Straße (siehe Beilageplan I und II).

Die Länge des Kanals beträgt 2435 m; er hat bei einem Gefälle von 1 : 1360 ein Profil von 1,20/1,80 m, ein Durchflußvermögen von 2,1 cbm pro Sekunde.

Bei der Abzweigung aus dem Landgraben liegt die Sohle des Entlastungskanals 1,0 m unter der des Landgrabens.

2. Schaffung einer guten Vorflut für die Kanäle des westlichen Teils der Altstadt.

Dieser Entlastungskanal hat wie der östliche Entlastungskanal die Aufgabe, zur Verbesserung der Kanalisation der Altstadt den Landgrabenwasserstand im Stadtgebiet zu senken. Durch Überleitung des Landgrabenabflusses in den 1,0 m tiefer liegenden Kanal bei der Sofien-Straße wird nämlich die Geschwindigkeit des Abflusses auf eine große Strecke oberhalb des Absturzes erheblich beschleunigt und dadurch der Wasserspiegel gesenkt.

3. Verbesserung der Kanalabflußverhältnisse in dem Stadtgebiet beiderseits der Westend-Straße.

Der westliche Abflußkanal hat jedoch noch weitere Aufgaben zu erfüllen. Die Kanalisationsverhältnisse des Stadtbezirks zwischen Stefanien- und Moltke-Straße werden durch dessen Anlage erheblich verbessert. Wegen mangelhaften Gefälles und ungenügender Vorflut der Straßenkanäle treten hier bei starkem Regen häufig Kellerüberflutungen ein. Außer der in Abschnitt I[8] erläuterten allmähligen, den Abfluß hemmenden Erhöhung des Landgraben-Wasserspiegels liegt der weitere Grund für diese Erscheinung darin, daß im Jahre 1882 beim Bau des Sammelkanals in der Westend-Straße die künftige Überbauung des Gebiets westlich dieser Straße und nördlich der Kaiser-Allee nicht in Aussicht stand (siehe Beilageplan I). Dieses Gebiet gehörte zur Hardtwaldgemarkung und wurde erst im Jahre 1886 eingemeindet. Der Kanal wurde deshalb nicht für die Abwasser-Aufnahme dieser Fläche bemessen, während derzeit bereits 28 ha fraglichen Areals nach dem Westendstraßenkanal entwässert werden.

Werden nun die Abwasser dieses Areals in den Entlastungskanal geleitet, versieht man ferner die Kanäle der Bismarck- und Moltke-Straße in ihrer Verlängerung westlich der Westend-Straße mit Regenauslässen nach dem tiefgelegenen Entlastungskanal, so sind damit die angeführten Mißstände beseitigt.

4. Kanalisation des Gebiets nördlich der Moltke-Straße.

Der westliche Entlastungskanal ermöglicht ferner eine geordnete Kanalisation des Gebietes nördlich der Moltke-Straße zwischen Schloßgarten und Exerzierplatz, das derzeit der Möglichkeit der Entwässerung ermangelt. Die Straßenkanäle dieses 180 ha umfassenden Gebietes lassen sich unmittelbar mit dem Entlastungskanal, der für diesen Bezirk als Sammelkanal zu dienen hat, verbinden.

5. Ersparung des zweiten Kanals Mühlburg-Neureut.

Eine wichtige Aufgabe des westlichen Abfangkanals ist die Entlastung des Neugrabens und damit die Ersparnis eines Kanalbaues. Absatz 19 der Genehmigungsbedingungen der Schwemmkanalisation sieht bei einer Bevölkerungszahl Karlsruhes von 150 000 Einwohnern eine Erweiterung der Kanalisationsanlage vor, indem alsdann ein zweiter Kanal von Mühlburg nach Neureut anzulegen ist, da das durch den Regenauslaß des Landgrabens der Alb zufließende Brauchwasser in diesen Fluß bei genannter Bevölkerungsziffer nicht mehr genügend verdünnt wird; ein Erlaß Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 13. Mai 1900 weist überdies darauf hin, daß es im Interesse der Reinhaltung der Alb unsicher erscheint, ob mit der Erbauung dieses zweiten Kanals solange zugewartet werden könne.

Nun wird Karlsruhe mit Ausschluß der Oststadt, deren Abwasser mittelst des östlichen Entlastungskanals ohne Inanspruchnahme des Neugrabens nach dem Klärwerk gelangen, etwa im Jahre 1915 diese Einwohnerzahl erreichen. Somit müßte dann dieser zweite Kanal mit einer Länge von 3,7 km und einem Aufwand von circa 500 000 ℳ erstellt werden. Durch Erbauung des westlichen Entlastungskanals fällt dieser Neugrabenkanal weg; letzterer wird durch den Entlastungskanal ersetzt.

Ein weiterer Neugrabenkanal ist dann in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich, da nach Durchführung der beiden Entlastungskanäle der Regenauslaß des Stadtteils Mühlburg erst in Wirksamkeit tritt, nachdem die achtfache Menge des Maximal-Wasserquantums, welches derzeit ohne Benützung des Regenauslasses nach dem Klärwerk geleitet werden muß, durch die beiden Entlastungskanäle und den Neugraben dahin abgeströmt ist.

III. Zusammenfassung der bei Herstellung der beiden Entlastungskanäle sich ergebenden Kanalisationsverbesserungen.

Die obigen eingehenden Erläuterungen des Zwecks der Entlastungskanäle sollen zum Schluß kurz zusammengefaßt werden. Hiernach erfüllen die beiden Entlastungskanäle folgende Aufgaben:

a. Es wird eine vollkommene Entwässerung der Oststadt ermöglicht;

b. die Entwässerungsverhältnisse der Altstadt werden bedeutend verbessert durch Senkung des Wasserspiegels in den Kanälen infolge Fernhaltung der Oststadt-Kanalwasser, der Zuflüsse aus Durlach sowie der des Mittelbruchgrabens vom Landgraben;

c. eine im gesundheitlichen Interesse der Stadt erwünschte Verbesserung der Kanalisation innerhalb der Stadt wird durch die Fernhaltung der Schlachthofabwasser von dem Stadtinnern bewirkt;

d. die ungünstigen Entwässerungsverhältnisse eines umfangreichen Stadtgebiets beiderseits der Westend-Straße werden beseitigt;
e. das Gebiet nördlich der Moltke-Straße, das zurzeit nicht kanalisiert werden kann, läßt sich an die Kanalisation anschließen;
f. die Kosten des zweiten Kanals Mühlburg-Neureut werden erspart.

IV. Kosten-Zusammenstellung.

1. Östlicher Entlastungskanal.

	ℳ	ℳ
Geländepacht sowie kapitalisierter Beitrag an Großherzogliche Civilliste zur Wegunterhaltung im Hardtwald und Wildpark		27 000
Kosten des Kanals — Profil 2,15/2,60 m — in der 6 384 m langen Strecke zwischen Welschneureut und Rintheimer Straße:		
Erdarbeiten und Wasserhaltung, Ein- und Ausschalung der Gruben, Transport der Massen:		
Aushub 159 400 cbm	620 000	
Kanalbau aus Beton und Backsteinen samt Lieferung und Einbau von Eisenteilen (Deckeln, Steigeisen 2c.) 26 950 cbm	977 000	
Neuherstellung von Straßen und Wegen	30 000	
Wiederherstellung bestehender Straßen und Wege	19 000	
		1 646 000
Kosten des Kanals — Profil 1,20/1,80 m — in der 379 m langen Strecke in der Georg Friedrich-Straße von der Rintheimer Straße bis zum Landgraben:		
Erdarbeiten (wie oben) 5 200 cbm	19 800	
Kanalbau (wie oben) 920 cbm	36 400	
Straßenwiederherstellung	4 000	
		60 200
Landgrabenanschluß und -Kreuzung:		
Erdarbeiten (wie oben) 110 cbm	430	
Kanalbau (wie oben) 42 cbm	2 140	
Einbau eines Absperrschiebers	2 100	
Straßenwiederherstellung	130	
		4 800
Kosten des Kanals — Profil 1,20/1,80 m — der 408 m langen Strecke in der Wolfartsweierer Straße:		
Erdarbeiten (wie oben) 3 800 cbm	15 700	
Kanalbau (wie oben) 790 cbm	30 600	
Straßenwiederherstellung	4 000	
		50 300
Kosten des Kanals — Profil 1,50/1,10 m — der 321 m langen Strecke in der Wiesen-Straße und der Schlachthaus-Straße bis zum Mittelbruchgraben:		
Erdarbeiten (wie oben) 3 000 cbm	9 500	
Kanalbau (wie oben) 810 cbm	29 500	
Einbau von Kanalschiebern	2 200	
Straßenwiederherstellung	2 600	
		43 800
Übertrag . .		1 832 100

	ℳ	ℳ
Übertrag . .		1 832 100
Anschluß bestehender Straßenkanäle und Straßensinkkasten an den Entlastungskanal		6 400
Anschluß bestehender Hausentwässerungsanlagen an den Entlastungskanal		7 500
Verlegen und Unterfangen bestehender Gas- und Wasserleitungen . .		19 000
Insgesamt . .		1 865 000

2. Westlicher Entlastungskanal.

Kosten des Kanals — Profil 1,20/1,80 m — in der 2435 m langen Strecke vom westlichen Entlastungskanal bis zum Landgraben:		
Erdarbeiten (wie oben) 45 500 cbm	158 900	
Kanalbau (wie oben) 6 600 cbm	238 000	
Wiederherstellung verschiedener Straßen und Wege	600	
		397 500
Landgrabenanschluß und -Überwölbung:		
Erdarbeiten (wie oben) 270 cbm	1 450	
Kanalbau (wie oben) 97 cbm	3 650	
Einbau eines Absperrschiebers	2 200	
		7 300
Regenauslaßkanal in der Moltke-Straße in einer Länge von 180 m mit dem Profil 0,80/0,60 m:		
Erdarbeiten 2 000 cbm	7 000	
Kanalbau 65 cbm	4 350	
Schiebereinbau	700	
Straßenwiederherstellung	400	
		12 450
Regenauslaß in der Hoff-Straße in einer Länge von 122 m mit dem Profil 0,80/0,60 m:		
Erdarbeiten 1 360 cbm	4 750	
Kanalbau 40 cbm	2 600	
Straßenwiederherstellung	400	
		7 750
Insgesamt . .		425 000
Hierzu Kosten des östlichen Entlastungskanals . .		1 865 000
Gesamtkosten der beiden Entlastungskanäle . . .		2 290 000

Karlsruhe, den 24. Mai 1909.

Städtisches Tiefbauamt.
gez. Schück.

Anlage B.

Denkschrift C.

Verbesserung der Karlsruher Kanalisation durch Herstellung des Pfinz-Spülkanals.

Inhalt.

I. Kanalreinigung. — Allgemeines.
II. Reinigung der Karlsruher Kanäle nach dem ursprürglichen Projekt.
III. Erweiterung der Einrichtungen zur Kanalreinigung in Karlsruhe.
IV. Künftige Reinigung der Karlsruher Kanäle.
V. Pfinz-Spülkanal. — Lage desselben.
VI. Kosten des Pfinz-Spülkanals.
VII. Finanzieller Vorteil des Pfinz-Spülkanals.

I. Kanalreinigung. — Allgemeines.

Von außerordentlicher Wichtigkeit beim Betrieb einer Stadtkanalisation sind gründliche periodische Reinigungen der einzelnen Kanalstrecken. Diese Reinigungen sind sowohl aus hygienischen als aus technischen Gründen notwendig, da sich Ablagerungen in den Kanälen nicht vermeiden lassen. Solche bilden sich zumteil infolge geringen Kanalgefälles, zumteil infolge ungenügender Wassermengen in den Kanälen, die nicht die Kraft besitzen, schwere Sinkstoffe mitzureißen.

Aus hygienischen Gründen sind die Reinigungen erforderlich, weil die in den Kanälen liegenbleibenden organischen Stoffe bei ihrer Zersetzung Gase entwickeln, die in die Häuser dringen und hier als „Kanalgase" sehr unangenehm empfunden werden; aus technischen, weil die im Kanal liegenden Unratstoffe den Durchflußquerschnitt des Rohres verringern, und durch allmähliche Anhäufung solcher Sinkstoffe sich schließlich die Kanalleitung verstopfen kann.

Daß Mißstände dieser Art beim „Schwemmsystem" intensiver auftreten, als bei einer Kanalisation, welche die menschlichen Abgänge nicht aufnimmt, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Je gründlicher diese Ablagerungen aus den Kanälen beseitigt werden, je intensiver die Kanalreinigung ist, desto besser funktioniert somit die Kanalisation.

Je geringere Neigung das Kanalnetz hat, desto leichter finden naturgemäß Verschlammungen desselben statt, desto häufiger muß dessen Reinigung vorgenommen werden.

Beispielsweise erfolgt diese Durchspülung

in Wiesbaden	8 bis 12 mal im Jahr,
„ Hannover	alle 14 Tage,
„ Düsseldorf	„ 8 „ ,
„ Breslau	„ 6 bis 8 Tage.

Bei der in Karlsruhe durch die Oberflächengestaltung des Stadtgebiets bedingten flachen Neigung der Kanäle ist es deshalb notwendig, sämtliche Rohrstränge der Kanalisation mindestens dreimal im Monat zu reinigen.

Diese Reinigung läßt sich in verschiedener Weise vornehmen:

a. mittelst Handbetrieb unter Zuhilfenahme von Bürsten und dergleichen,
b. durch Aufstau des Kanalwassers in hochgelegenen Kanälen und Ausnützung dieses Staues zur Spülung tiefer gelegener Kanalstrecken,
c. mit Benützung der Trinkwasserleitung zur Kanalspülung,
d. durch Herstellung und Betrieb besonderer Pumpanlagen hierfür,
e. durch Verwendung vorhandener Wasserläufe zu diesem Zweck.

Es ist klar, daß die unter Position a angeführte Methode außerordentlich kostspielig ist; häufig entspricht sie überdies nicht den Anforderungen an eine gründliche Reinigung, da eine vollständige Beseitigung von festlagerndem Sand in engen Röhren hierbei kaum ausführbar ist.

Die unter Position b angedeutete Reinigungsart ist hygienisch nicht einwandfrei, versagt überdies, wenn die aufzustauenden Kanalstrecken nur geringe Wassermengen führen.

Gegen die Verwertung von Wasserleitungswasser zur Kanalreinigung (Position c) ist in technischer Beziehung nichts einzuwenden, wohl aber finanziell. Erwägt man, das 1 cbm Wasserleitungswasser die Stadt ca. 10 ₰ kostet, daß auf 1 ha kanalisiertes Stadtgebiet für die Kanalspülung pro Jahr bei 36maliger Durchschwenkung der Rohrstränge etwa 900 cbm Wasser erforderlich sind, daß ferner Karlsruhe derzeit ca. 4430 ha Flächeninhalt mit etwa 2800 ha Baugelände hat (Plan A), so ergibt sich — die Überbauung dieser Fläche vorausgesetzt — der hierfür erforderliche enorme Wasseraufwand pro Jahr von 252000 ℳ. Es ist bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt, daß das städtische Wasserwerk gar nicht in der Lage wäre, diese Menge Kanalspülwasser zu liefern; insbesondere in den Sommermonaten, in denen dieser Wasserstrom am notwendigsten wäre, würde er versiegen.

Wollte man, wie in Position d angedeutet, das zur Kanalspülung nötige Wasser, um dessen Heben zum Hochreservoir — das hier nicht nötig ist — zu ersparen, durch besondere Pumpstationen für die Kanalisation gewinnen, so würden solche Maßnahmen — deren Ausführbarkeit sehr fraglich ist — mit den nötigen Zuleitungen Hunderttausende kosten und überdies recht erhebliche Betriebskosten erfordern, zumal der Wasserbedarf für Spülzwecke sehr schwankt.

Es ist deshalb — falls natürliche Wasserläufe mit hinlänglichen Wassermengen verfügbar sind, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß diese im Sinne von Position e (siehe oben) zur Kanalspülung ausgenützt werden. Wenn auch die Zuleitungskanäle von den Abzapfstellen zu den höchsten Punkten des Kanalsystems erhebliche Kosten bedingen sollten, so ist doch der Vorteil solcher Wasserzuleitungen ein eminenter. Es steht dann jederzeit eine genügende Wassermenge ohne besondere Betriebskosten für die Kanalreinigung zur Verfügung; diese Spülung kann nach Bedarf beliebig oft vorgenommen werden ohne nennenswerte Betriebskosten. Je häufiger dies geschieht, desto besser ist es — wie schon oben erwähnt — in gesundheitlicher Beziehung für die Bevölkerung.

Damit wird einem weiteren Mißstand vorgebeugt, der mit den oben unter Position a bis d angeführten Reinigungsmethoden untrennbar verbunden ist und darin besteht, daß wegen der Kostspieligkeit und Schwierigkeit derselben nur die allernotwendigsten Reinigungen vorgenommen werden können.

II. Reinigung der Karlsruher Kanäle nach dem ursprünglichen Projekt.

Bei Vorlage des Kanalisationsprojekts für Karlsruhe im Jahr 1880 standen natürliche Wasserläufe zur Kanalspülung nur in sehr beschränktem Maß zur Verfügung. Weder die

Alb, noch die Pfinz grenzten an die Stadtgemarkung, der Bezug von Kanalspülwasser aus diesen Flüssen war damals vollständig ausgeschlossen. Die Kanäle des Bahnhofstadtteils wurden derart disponiert, daß sie sich durch Aufstau des Mittelbruchgrabens von diesem aus durchspülen lassen.

Das Kanalnetz des Gebiets südlich des Landgrabens und westlich der Beiertheimer Allee (die Garten-Straße bildete hier die südliche Gemarkungsgrenze) wurde mit dem Ablauf des Gegen-(Hoch-)Reservoirs der städtischen Wasserleitung — des jetzigen Archivgebäudes — verbunden, ist somit durch Wasserleitungswasser zu reinigen, da hier natürliche Wasserläufe vollständig fehlten.

Der Stadtteil nördlich des Landgrabens bis zur westlichen Gemarkungsgrenze bei der Westend-Straße wird vom Landgraben selbst bedient, der am damaligen östlichen Stadtende beim Durlacher Tor zu diesem Zweck 1,80 m hoch zu stauen ist.

Diese Einrichtungen genügten damals notdürftig; mit zunehmender Erweiterung der Stadt konnten sie aber ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Der Mittelbruchgraben führt häufig nur geringe Wassermengen, in trockenen Zeiten versiegt er; er ist somit derzeit durchaus ungenügend zur Kanalreinigung.

Das Gegenreservoir wurde im Jahr 1893 beseitigt, eine Ausnützung der von Zeit zu Zeit stattfindenden Entleerung der Wasserbehälter desselben zu Spülzwecken (welche Entleerung durch die Reinigung des Reservoirs bedingt war) fiel damit weg.

Östlich des früheren Durlacher Tores entstand seither ein aufblühender Stadtteil, in dessen Baugebiet nunmehr der Aufstau des Landgrabens liegt, den Abfluß der hier in diesen Kanal mündenden Entwässerungsleitungen hemmend und viele Gebäude-Grundmauern durchfeuchtend; überdies hat die Stadt Durlach nunmehr das Recht erwirkt, den Landgraben als Sammelkanal für ihre Kanalisation zu benützen; dadurch kommt zu obigem Mißstand der weitere, daß der Landgraben nicht mehr wie früher, annähernd reines Wasser führt, sondern ein die Durlacher Kanalabflüsse enthaltendes Wasser und deshalb für Spülzwecke in Karlsruhe nicht mehr in der bisherigen Weise verwendbar ist.

III. Erweiterung der Einrichtungen zur Kanalreinigung in Karlsruhe.

Mit der Erweiterung Karlsruhes kam auch die Alb in die Gemarkung zu liegen und es wurde deshalb bereits im Jahre 1898 durch Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Benützung der Alb zur periodischen Durchspülung verschiedener Straßenkanäle im Bannwald erwirkt, nachdem durch Ankauf der Appenmühle durch die Stadt im Jahre 1894 eine solche Wasserentnahme möglich geworden war. Ohne diese Erwerbung wäre jegliche Albwasserabzapfung oberhalb der Mühle ausgeschlossen, da der Besitzer der Appenmühle ein Recht auf die gesamten Albzuflüsse hat.

Im Jahre 1903 wurde ein weiterer Antrag bei der Großherzoglichen Staatsbehörde zur Albbenützung für Kanalspülzwecke gestellt, dahingehend, daß durch ein Wehr bei Beiertheim und ein solches unterhalb der Rüppurrer Mühle die Alb zu genannten Zwecken behufs Durchspülung der Kanäle in der Südweststadt und im Bahnhofstadtteil Verwendung finden sollte. Das Wehr in Beiertheim kam gemäß diesem Antrag im Jahre 1908 zur Ausführung.

IV. Künftige Reinigung der Karlsruher Kanäle.

Die Eingemeindung der Vororte Rüppurr, Beiertheim, Grünwinkel, Rintheim und Daxlanden, wodurch die Gemarkung Karlsruhe ein Areal von 4 430 ha erreichte, während die

Gemarkung im Jahre 1880 561 ha umfaßte, sowie die nunmehrige Durchführung der Schwemmkanalisation in Karlsruhe erfordert jedoch erheblich weitergehende Vorkehrungen zur Reinigung des künftigen Kanalnetzes, als solche bisher getroffen wurden.

Das Rüppurrer Gemarkungsgebiet bedingt die Entnahme von Albwasser an verschiedenen Stellen oberhalb der Rüppurrer Mühle zu Kanalspülzwecken, die Kanäle der Weststadt nördlich des Landgrabens erfordern eine Erhöhung des Stauwehrs in Beiertheim. Letztere war bei Projektierung des Wehrs im Jahre 1903 noch nicht möglich; sie wurde erst durch die, anläßlich des Bahnumbaues erfolgte Beseitigung der Beiertheimer Wasch- und Badeanstalt ermöglicht. Die nötigen Schritte zur Erlangung des Rechts auf diese umfangreiche Benützung des Albwassers sind bei der Großherzoglichen Staatsbehörde eingeleitet.

Aus Plan A ist das Areal ersichtlich, welches sich nach Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen mit Albwasser jederzeit durchspülen läßt, es ist die in demselben grün angelegte Fläche mit einem Inhalt von 2300 ha. Die Albwasser-Kanalspülung läßt sich auch auf die Vororte Bulach und Knielingen ausdehnen.

In dem Plan ist das Rheintiefgestade nicht als Baugelände berücksichtigt. Zum Teil ist dasselbe der Bebauung jedoch bereits erschlossen, d. i. das Hafengelände, und wird sich dieses Gebiet allmählig weiter ausdehnen. Selbstredend läßt sich die Alb auch in diese Niederung zur Kanaldurchspühlung leiten; die Kanalabflüsse derselben müssen jedoch, bei Voraussetzung der Reinigung derselben im projektierten Klärwerk zuvor maschinell gehoben werden, während die Abflüsse aus der grün angelegten Fläche im Plan A mit natürlichem Gefälle dem Klärwerk zufließen.

Der mit der Gemeinde Durlach abgeschlossene Vertrag über eine gemeinschaftliche Benützung des Karlsruher Klärwerks ermöglicht es, daß der oben erwähnte Landgrabenstau in der Oststadt, der auch die Abflüsse Durlachs ungünstig beeinflußt, indem er dieselben bis in das Weichbild der Stadt Durlach zurückstaut, beseitigt und dafür die Pfinz zur Kanalspülung benützt werden kann.

Für die in Plan A braun angelegte Fläche mit 500 ha Inhalt findet hienach die Pfinz zur Kanalreinigung Verwendung durch Anlage eines Pfinz-Spülkanals, der in dem folgenden Absatz behandelt wird. Durch diese Lösung ist auch für den größten Teil der Altstadt Karlsruhes der jederzeitige Bezug des hier dringend benötigten Wassers zur Kanalspülung gewährleistet.

Das Kanalnetz des gesamten derzeitigen und künftigen Stadtgebietes läßt sich sonach nach Durchführung der geplanten Ableitungseinrichtungen mit Alb- und Pfinzwasser, so oft dies erforderlich, gründlich durchspülen und reinigen. Berücksichtigt man daß die Kanalisation mit den in den nächsten Jahren auszuführenden, teilweise bereits genehmigten Kanalstrecken eine Länge von 137 500 m hat (d. i. = der Länge der Eisenbahnstrecke Karlsruhe—Freiburg), so erhellt hieraus die hohe Bedeutung dieser Benützung der beiden Flüsse.

Nur eine beschränkte Anzahl kurzer Kanäle in der Altstadt mit starken Gefällen muß auch künftig mit der Wasserleitung durchspült werden; der Umbau dieser Kanäle empfiehlt sich nicht, da deren Reinigung vermöge ihrer Kürze und ihres Gefälles nur geringe Wassermengen erfordert.

V. Pfinz-Spülkanal; Lage desselben.

Lage, Gefälle und Profile des zu erstellenden Pfinz-Spülkanals sind aus Plan B ersichtlich. Er zeigt, daß:

53 m des Kanals als geschlossenes Profil von 1,10/1,00 m Lichtweite,
1267 m als geschlossenes Profil von 1,40/0,80 m Lichtweite,
1110 m als offene, 1,1 m breite und 0,80 m hohe Eisenbetonrinne im Landgraben,
1042 m als offener Erdeinschnitt,
10 m als Unterführung des Tiefentalgrabens vorgesehen sind.

Zus.: 3482 m.

Hierzu ist erläuternd beizufügen:

Die Kanalmündung in der Kapellen-Straße liegt in dem bestehenden Spülkanal, der derzeit vom Landgraben, nach Ausführung des Pfinz-Spülkanals jedoch von der Pfinz, gespeist wird.

Auf eine Länge von 21 m hat der neue Kanal ein geschlossenes Profil, wobei er unter einer Landgrabentreppe durchzieht; hierauf tritt er in den Landgraben, in welchem er als offene, armierte Betonrinne hergestellt wird.

Durch die Herstellung des östlichen Entlastungskanals werden die östlichen Landgrabenzuflüsse so bedeutend vermindert, daß die Rinne in dem Profil des Landgrabens ohne Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit Platz finden kann. Die Anordnung der Rinne auf dem nördlichen Landgrabenvorland hat vor einem geschlossenen Kanal in der Durlacher Allee den Vorzug, daß hierdurch das Aufgraben der Straße und damit unvermeidliche Verlegungen und Änderungen an Gas- und Wasserleitungen vermieden werden. Die nötigen Verbindungen des Spülkanals mit dem Kanalnetz nördlich und südlich des Landgrabens erfordern eine einmalige Kreuzung der Durlacher Allee, sowie eine dreimalige Landgrabenkreuzung mittelst Dückeranlage.

Bei der Wolfartsweierer Straße muß der Spülkanal den Landgraben auf eine Länge von 28 m (als geschlossenes Profil) umgehen, da hier wegen Durchführung von Landgraben-Spezialbauten der Platz für den Spülkanal im Profil des Landgrabens fehlt.

Endgültig verläßt die Rinne den Landgraben bei dem östlichen Verwaltungsgebäude des Schlachthofes — da sich hier das Landgrabenprofil verengt, deshalb zur Aufnahme der Rinne nicht mehr befähigt ist — und bildet nun ein geschlossenes Profil bis 116 m westlich des Richmondgrabens.

Das geschlossene Kanalprofil geht hier in einen offenen Erdeinschnitt über, neben dem ein Zufahrtweg zu den Wiesen östlich des Richmondgrabens angelegt wird. Letzteren Graben überbrückt der Spülkanal; die Sohle des Richmondgrabens ist auf eine Strecke von 1830 m zu vertiefen. In der Überführungsstrecke erhält der Richmondgraben ein Betonprofil von 0,80/0,40 m Lichtweite.

Bei Kilometer 2 + 515 folgt die Kreuzung des offenen Spülkanals mit der Staatsbahn Karlsruhe—Hagsfeld unter Zuhilfenahme eines bestehenden Bahndohlens. Infolge dieser Benützung ist für die Entwässerung des Bahnkörpers südlich des Kanals Sorge zu tragen in der Weise, daß der östliche Bahngraben mittelst Eisenbetonrohrs in den westlichen, und beide mittelst offenen Grabens nach dem Richmondgraben entwässert werden.

Bei Kilometer 3 + 221 kreuzt der Graben einen Waldweg und wird deshalb durch das geschlossene Kanalprofil ersetzt.

Der Tiefentalgraben wird bei Kilometer 3 + 403 mittelst Dückers durchquert, direkt östlich desselben wird der Spülkanal mit dem Tiefentalgraben verbunden, um das Pfinzwasser nach Bedarf in den Großherzoglichen Wildpark leiten zu können.

Die obere Schlußstrecke des Kanals, an deren westlichem Ende der angeführte Dücker liegt, hat wieder das geschlossene Profil.

Der Anschluß der Pfinz ist derart vorgesehen, daß jederzeit eine sekundliche Wassermenge von 280 l diesem Fluß entnommen werden kann.

541

VI. Kosten des Pfinz-Spülkanals.

1.	Herstellung des 21 m langen Anschlußkanals — Lichtweite 1,1/1,0 m — an die bestehende Spülgalerie in der Kaiser-Straße	3500 ℳ
2.	Eisenbetonrinne im Landgraben — Lichtweite 1,10/0,80 m — Länge 551 m, vom Durlacher Tor bis Wolfartsweierer Straße samt Anschluß der Straßenkanäle an dieselbe	30400 „
3.	Herstellung der 28 m langen Umleitung des Spülkanals bei der Wolfartsweierer Straße mit Anschluß des Entlastungskanals	4250 „
4.	Eisenbetonrinne im Landgraben — Lichtweite 1,10/0,80 m — Länge 559 m, von der Wolfartsweierer Straße bis Schlachthaus-Straße samt Anschluß der Straßenkanäle	30800 „
5.	Herstellung des 4,0 m langen Kanalprofils — Lichtweite 1,1/1,0 m — beim Austritt des Spülkanals aus dem Landgraben, samt Schieberschacht und Leerlauf nach dem Landgraben	2450 „
6.	Gewölbtes Kanalprofil — Lichtweite 1,40/0,80 m — Länge 1142 m . .	94300 „
7.	Offener Kanal mit 1,5 m Sohlbreite und 1½ füßiger Böschung, 1042 m lang	9000 „
8.	Kreuzung des Spülkanals mit dem Richmondgraben	1300 „
9.	Regulierung des Richmondgrabens	1600 „
10.	Kreuzung des Spülkanals mit der bestehenden Bahnlinie Karlsruhe—Mannheim	2000 „
11.	Kanalüberwölbung zur Überführung eines Waldweges: 42,0 m lang — Lichtweite 1,4/0,80 m —, samt beiderseitiger Abschlußstirnmauer . .	3400 „
12.	Kanalüberwölbung zur Überführung des Weges am östlichen Waldrande	810 „
13.	Dücker für den Spülkanal bei der Kreuzung mit dem Tiefentalgraben .	2340 „
14.	Verbindung des Spülkanals mit dem Tiefentalgraben, 10 m lang — Lichtweite 1,4/0,8 m —, samt Schieberschacht	3400 „
15.	Kanalüberwölbung zwischen Tiefentalgraben und Pfinzanschluß, 53 m lang — Lichtweite 1,4/0,8 m —	4420 „
16.	Einlaßbauwerk an der Pfinz samt Sandfang und Absperrschieber . . .	6030 „
	Insgesamt . .	200000 ℳ

VII. Finanzielle Vorteile des Pfinz-Spülkanals.

Sind schon oben die sanitären Vorteile des Pfinz-Spülkanals dargestellt, so soll hier — nachdem die Kosten des Pfinz-Spülkanals festgestellt sind — noch versucht werden, die tatsächlichen Ersparnisse infolge dieser Verwendung der Pfinz anstelle des Landgrabenstaues zu bestimmen.

a. Von der erwähnten 2,4 km langen Staustrecke des Landgrabens werden Kanalstränge in einer Länge von derzeit rund 18 km durchspült und gereinigt. Zur Verhütung von Überschwemmungen in der Nachtzeit muß von länger andauerndem Stau des Landgrabens Umgang genommen und letzterer jeweils auf 1 Arbeitstag beschränkt werden. Die einmalige Durchspülung des derzeitigen Kanalnetzes erfordert 6 Tage, bei Wiederholung der Spülung in je 10 Tagen sind somit 216 Spültage erforderlich, und muß der Landgrabenstau somit 216 mal stattfinden, die Landgrabentüre 216 mal geöffnet und geschlossen werden.

In trockener Jahreszeit sind 4 bis 8 Stunden zum Aufstau des Landgrabens nötig, während die Pfinz in 1½ Stunden in das Stadtgebiet geleitet werden kann. Die

58

Arbeitslöhne bei Bildung des Landgrabenstaues sind somit erheblich beträchtlicher als zur Pfinzüberleitung.

Die Kosten der durch 3 Arbeiter vorzunehmenden Spülung des Kanalsystems betragen etwa $216 \times 3 \times 4 =$ . . . . . 2592 ℳ
Dieselbe Arbeit mit Benützung des Pfinzspülkanals ausgeführt, läßt sich in 100 Spültagen bewerkstelligen mit einem Aufwand von $100 \times 3 \times 4 =$ 1200 „

Differenz . . . 1392 ℳ
kapitalisiert . . 35000 „

b. Selbstredend lagern sich bei jedem Stau im Landgraben oberhalb der Waldhorn-Straße Sinkstoffe ab, deren Beseitigung zum Teil durch Arbeiter notwendig wird. Diese Arbeit, welche bei Benützung des Pfinzkanals hinfällig wird, kostet bei Annahme einer 216maligen Stauung pro Jahr etwa 300 ℳ, das macht kapitalisiert 7000 ℳ.

c. Alle weiteren im Ostgebiet (östlich der Tulla-Straße) zu erstellenden Kanäle müßten nach Ausführung des künftigen Sammelkanals dieses Gebiets, da der Landgrabenstau hier etwa die Sohle des projektierten Pfinz-Spülkanals erreicht, ca. 50 cm tiefer gelegt werden, als dies bei Herstellung des Pfinz-Spülkanals erforderlich ist. Dies entspricht bei einer ungefähren Länge des Kanalnetzes von 22 km einem Aufwand von rund 50000 ℳ.

d. Selbstverständlich sind bei diesem künftigen Kanalnetz auch die schon angeführten Betriebs-Mehrkosten zu berücksichtigen (siehe Position a). Diese berechnen sich hierfür wie folgt:

Die Spülung dieser künftigen Kanäle mit dem Landgraben erfordert 194 Arbeitstage, das sind 144 Werktage und 50 Sonntage und kostet:

$144 \times 3 \times 4 =$ . . . . . 1728 ℳ
$50 \times 3 \times 8 =$ . . . . . 1200 „

2928 ℳ

Die Spülung bei Benützung des Pfinzkanals erfordert nur 100 Arbeitstage, das macht $100 \times 3 \times 4 =$ . . . . . 1200 ℳ

Differenz . . . 1728 ℳ
kapitalisiert . . 43000 „

e. In der Oststadt liegen verschiedene Kanäle mit geringem Gefälle, deren flache Neigung durch die hohe Lage des Landgrabens in diesem Gebiet bedingt ist. Durch Herstellung eines tiefliegenden Sammelkanals wird deren Vorflut verbessert; trotzdem müßten bei Einführung des Schwemmsystems einige ganz flachliegende Kanalstränge mit Gefällen von 1 : 3000 beseitigt und durch andere mit besserem Gefälle ersetzt werden, weil deren vorhandenes Gefäll beim Fehlen des nötigen Spülstromes im Landgraben nicht ausreicht, größere Mengen Schmutzstoffe fortzuschaffen. Dies sind die Kanäle der Karl Wilhelm-Straße und der Tulla-Straße. Der Umbau dieser Kanäle kostet ca. 50000 ℳ. Anders liegt die Sache, wenn die Pfinz hier zu Spülzwecken dienen kann; dann lassen sich auch diese Kanäle wöchentlich einigemale gründlich durchspülen, wodurch die Reinhaltung dieser Kanäle gewährleistet wird.

f. Die Kanäle der Ostend-Straße nördlich Gottesauer Straße und der Gottesauer Straße westlich der Ostend-Straße wurden im Jahre 1885 provisorisch mit Gefälle nach dem Landgraben verlegt, da der erstellte Sammler jenes Gebiets in der Krieg-

Straße noch nicht vorhanden war; er wurde erst 1887 anläßlich der Schlachthofentwässerung erstellt. Es ist aber nach Durchführung der Schwemmkanalisation nicht zulässig, daß die Abwasser dieser Kanäle tagelang im Landgrabenstau stagnieren und sich hier zersetzen; die Kanäle würden deshalb, sofern dieser Stau nicht durch Benützung des Pfinzkanals unnötig würde, umzubauen mit Gefällen nach der Krieg-Straße. Der Aufwand hierfür würde 4000 + 6000 = 10000 ℳ betragen.

g. Das Landgrabenstauwehr bei der Waldhorn-Straße müßte bei der weiteren Beibehaltung des Staus und der vorgesehenen Mittelbruchgrabenverlegung in die Wolfartsweierer Straße an die Ausmündung des Spülkanals am östlichen Ende der Kapellen-Straße versetzt werden, damit der Aufstau in letzterer Straße zwischen Waldhorn-Straße und Ostend-Straße wegfällt; denn er ist zwecklos, hemmt die Ableitung der Brauchwasser aus diesem Gebiet und erfordert bei jeder Stauung eine nutzlose Ansammlung von 1340 cbm Wasser, die zur Kanalspülung nicht verwertbar ist. Außerdem liegt der Schachteingang direkt vor der Türe eines Kaufladens in der Waldhorn-Straße. Beim Öffnen der Schachttüre entstehen Belästigungen der Hausbewohner durch die Ausdünstungen des Landgrabens, die schon Beschwerden zur Folge hatten. Dieser Umbau würde 6000 ℳ kosten, fällt aber bei Anlage des Pfinz-Spülkanals weg.

Die Verwertung der Pfinz zur Spülung der Kanäle bringt also, abgesehen von Vorteilen, die sich in Zahlen nicht ausdrücken lassen, gemäß obiger Darstellung Minderaufwendungen in Höhe von rund **200000** ℳ mit sich, also im gleichen Betrag, der zur Herstellung des Pfinz-Spülkanals erforderlich ist. Mit anderen Worten: die bedeutenden hygienischen und technischen Vorteile der Beseitigung des Landgrabenstaues und seines Ersatzes durch den Pfinz-Spülkanal können ohne nennenswerte finanzielle Belastung der Stadtkasse erlangt werden.

Karlsruhe, den $\frac{\text{29. Mai}}{\text{Oktober}}$ 1909.

(gez.) Schück.

Entlastungskanäle

Plan I.

Eggenstein
Teutsch
Neureuth
Welsch
Knielingen
Pfortz
Rheinhafen
Daxlanden
Grünwinkel
Beiertheim
Bulach
Forchheim
Mörsch
KARLSRUHE
Stadtteil Mühlburg
Rintheim
Grötzingen
DURLACH
Auc
Wolfartsweier
Rüppurr
Hohenwettersbach
Grünwettersbach
Blankenloch
Büchig
Hagsfeld

Entlastungskanal
Kläranlage
Nördlicher Entlastungskanal
Südlicher Entlastungskanal
Entlastungshafen
Kanalisationsgebiet 1887
Kanalisationsgrenze 1910

Karlsruhe, Oktober 1909
Städt. Tiefbauamt

5440

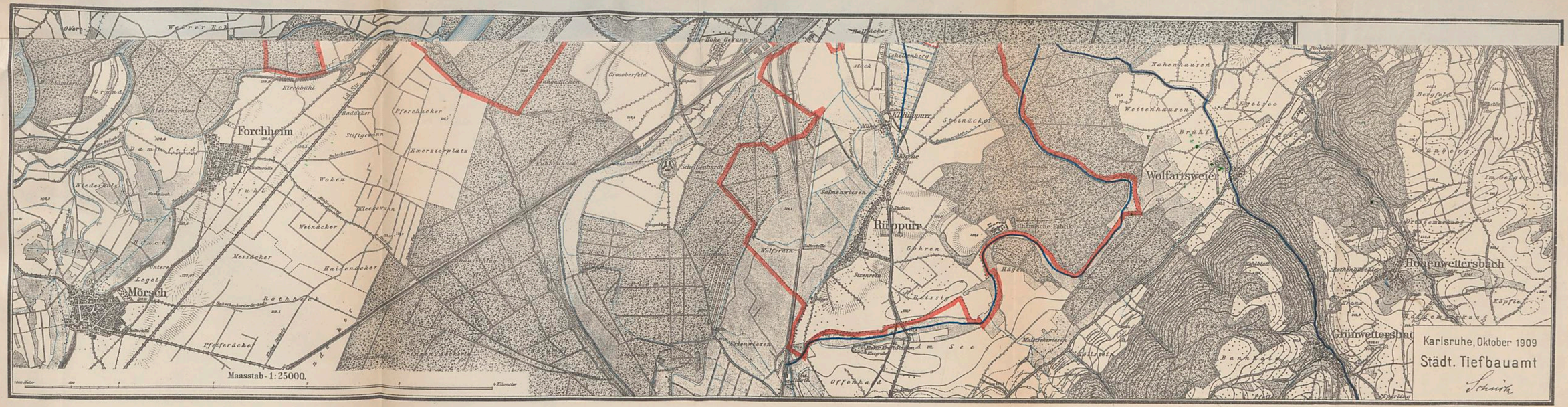
Forchheim
Mörsch
Rüppurr
Wolfartsweier
Grünwettersbach
Hohenwettersbach
Maasstab 1:25000.
Karlsruhe, Oktober 1909
Städt. Tiefbauamt
Schmith

Pfinz-Spülkanal

Plan A.

Eggenstein
Teutsch
Neureuth
Welsch
Knielingen
Pfortz
Maximiliansau
Rheinhafen
Daxlanden
Grünwinkel
Forchheim
Beiertheim
Bulach
KARLSRUHE
Rüppurr
Stadion Mühlburg
Blankenloch
Büchig
Hagsfeld
Rintheim
Grötzingen
DURLACH
Aue
Pfinz-Spül-Kanal

RHEIN STROM

Darstellung der Spülsysteme.

- Gemarkungsgrenze von Karlsruhe
- Stadtgebiet, zu dessen künftiger Kanalspülung die Alb dienen soll
- Außengebiete, zu deren " " " " "
- Stadtgebiet, zu dessen " " " Pfinz " "

5446

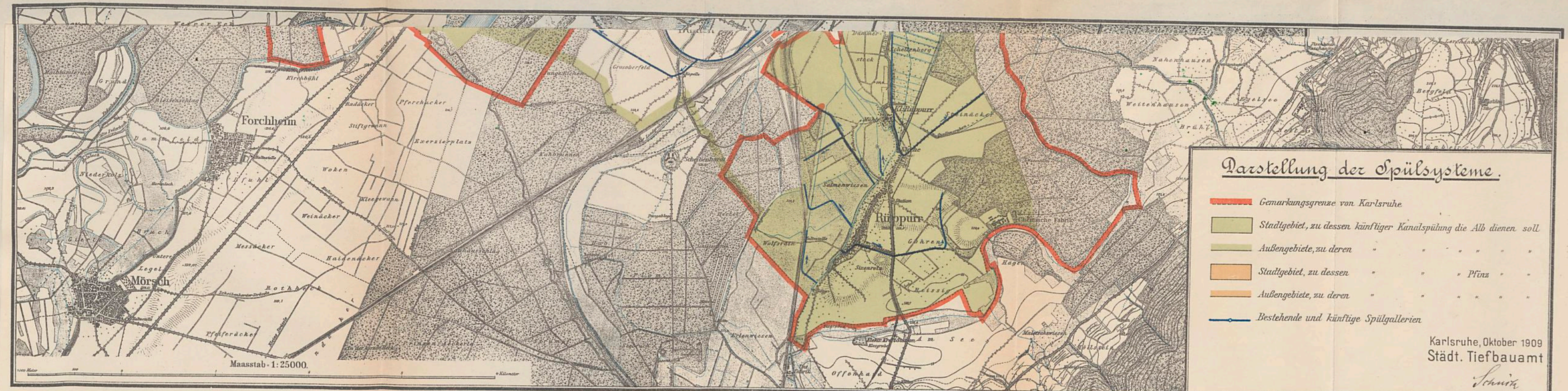
Forchheim
Mörsch
Rüppurr
Maasstab 1:25000.
Darstellung der Spülsysteme.
Gemarkungsgrenze von Karlsruhe.
Stadtgebiet, zu dessen künftiger Kanalspülung die Alb dienen soll.
Außengebiete, zu deren " " " " " "
Stadtgebiet, zu dessen " " " Pfinz " "
Außengebiete, zu deren " " " " " "
Bestehende und künftige Spülgallerien.
Karlsruhe, Oktober 1909
Städt. Tiefbauamt
Schurr

544c

Plan 1.

Hauptsammelkanal von Welschneureuth bis zum Rhein nebst Klärwerk.

Uebersichtsplan.

Nord

Bodensee

Bodenseeufer

Gemarkung Eggenstein

Gemeindewald: „Waidwerk"

Gemeindewald: „Esselfer und Esselfergrund"

Rhein - Strom

Waldweg

Alb-Fluss

Hochwasserdamm

Gemeindewald: „Hornlochgrund"

Gemeindewald: „Unterwald"

Waldweg

Waldweg

Zainichgraben

„Unterer Damm"

Gemarkung Teutschneureuth

„Mittlerer Damm"

„Oberer Damm"

Gemarkung Welschneureuth

Landstrasse

Landstrasse

Landstrasse

Landstrasse

Gemeindewald

Gemeindewiesen: „Wässerung"

Klärrückstand-Stapelplatz

Klärwerk

Welschneureuth

Eisenbahnbrücke

Gemarkung Hardtwald

Hauptsammelkanal

Hochwasserdamm

Gemarkung Knielingen

Längenprofil.

Pegel

Rhein - Strom

Bodenseemündung

102.65 Nördl. Dammkopf

102.18 Städt. „

99.20 N.N. = 3.28 Pegel

Alb-Fluss

Sohle des Rheinstroms nach dessen Regulierung

95.92 N.N.

Rheinhochwasser 104.72 St. = 8.80 Pegel

Stau- und Ueberfallwehr

Zainichgraben

103.20 Oestl. Ueberweg

102.20 Weg

Strass. vor Rhein- dem Alb- u. Kiesfangwehr

101.86

Gefälle 1:2120

Gefälle 1:1000

Schieberschacht Kiesfangwehr

Schieberschacht Kiesfangwehr

Kontrolschacht

Kontrolschacht Schleifgraben

Kontrolschacht

Kontrolschacht

Kontrolschacht

Kontrolschacht

Wasserkanal

Drainöffnungsschacht

Schieberkammer Pumpstation Wasserverschluss

106.80 N.N.

Auffüllung

Gefälle 1:1000

Bestehender Kanal (Neugraben)

1451.60 m

636.00 m

345.00 m

657.75 m

1377.10 m

4,342 Km

Horizont + 90 m über N.N.

0 1 2 3 4

Maßstab für die Situation und Längen des Längenprofiles 1:7500.

100 50 0 100 200 300 400 500 600 m

Maßstab für die Höhen des Längenprofiles 1:150.

10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 m

Karlsruhe, Oktober 1909

Städt. Tiefbauamt

Schmitt

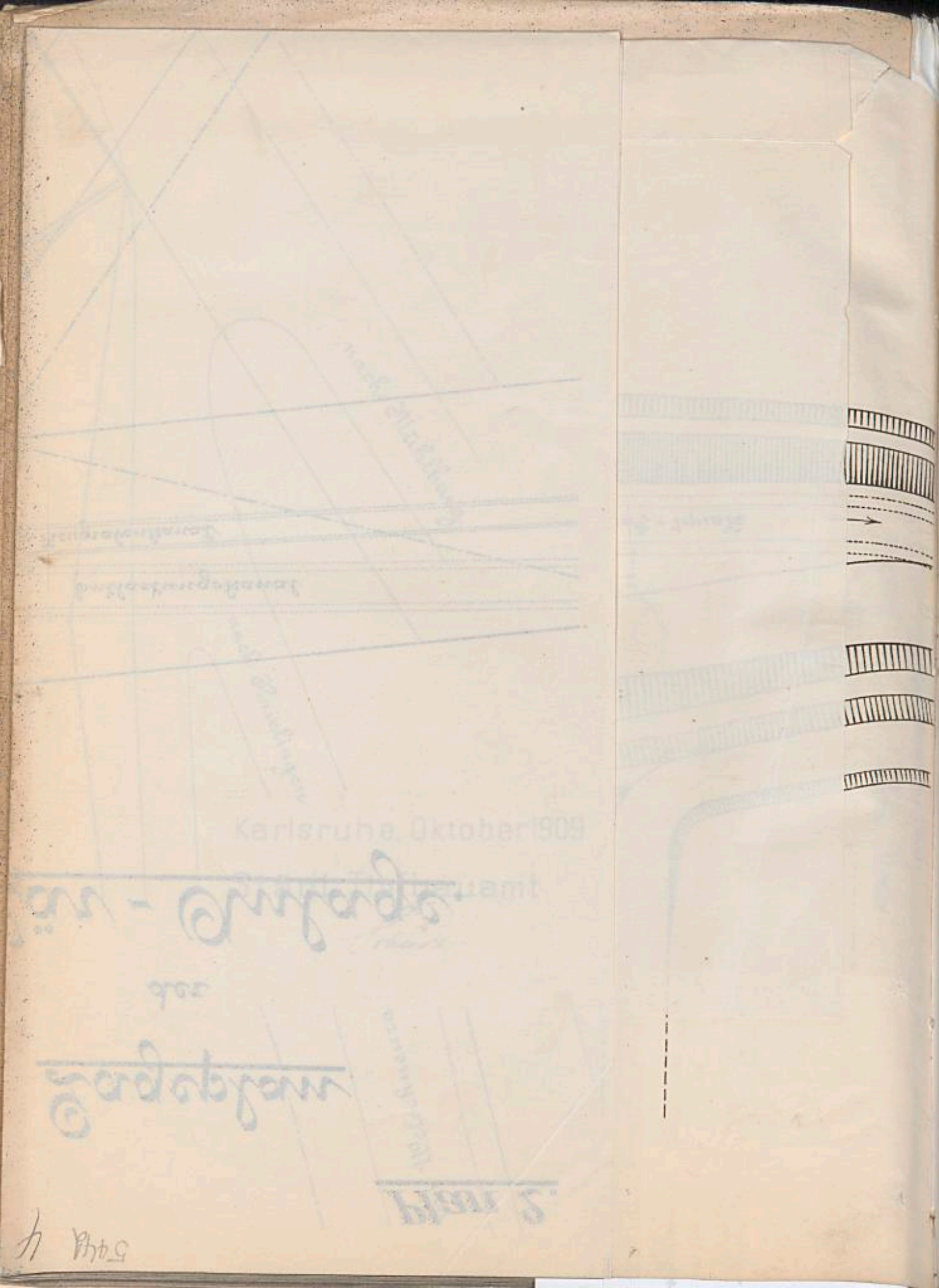

Plan 2.

Lageplan der Klär-Anlage.

Nord

Haupt-Sammelkanal

Wasser-Kanal

Ueberfallkanal

Mühlekanal

Wiesenwässerung

Klärraum

Ueberfall 104.73

Kammer

Rinne

Neu Welschneureuth

Entlastungskanal

Verbes. Neugrabenkanal

Landstrasse

Dienstwohngebäude

Zimmer

Zimmer

Zimmer

Küche

Vorplatz

Zimmer

Abort

Desinfektion

Heizmaterial

Aufsicht

Arbeiter

Kraft.

Heiz

Maschinen

Kessel

106.84

Schrankzimmer

Waschkanal, dessen Ueberlauf in den Hauptkanal

Fussboden-Rinne

Verteilungskammer 104.695

Wasch- u. Bade-Raum

Bad

Douche

Werkstätte

Magazin

Aborte

Vorreiniger

Sand-fang

Klärwerk

Klärraum

Zuflusskanal

106.20

Ueberlaufkanal, zugleich Spülwasserkanal

Abflusskanal

Klärwerk - Erweiterung

Gleis

Spätere Ueberbauung

4.19 %

4.5 %

3.5 %

nach Mühlburg

nach Grötzingen

Massstab = 1:300.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 20 30 Meter

Karlsruhe, Oktober 1909

Städt. Tiefbauamt

Schmitt

Alb-Flus
Rhein-Strom
Pegel
Eggensteiner Wald
Rheinhochwasser
3320 N.N. 328 Pegel
3292 N.N.

Längenprofile des Sammelkanals und der Entlastungskanäle.

Plan II.

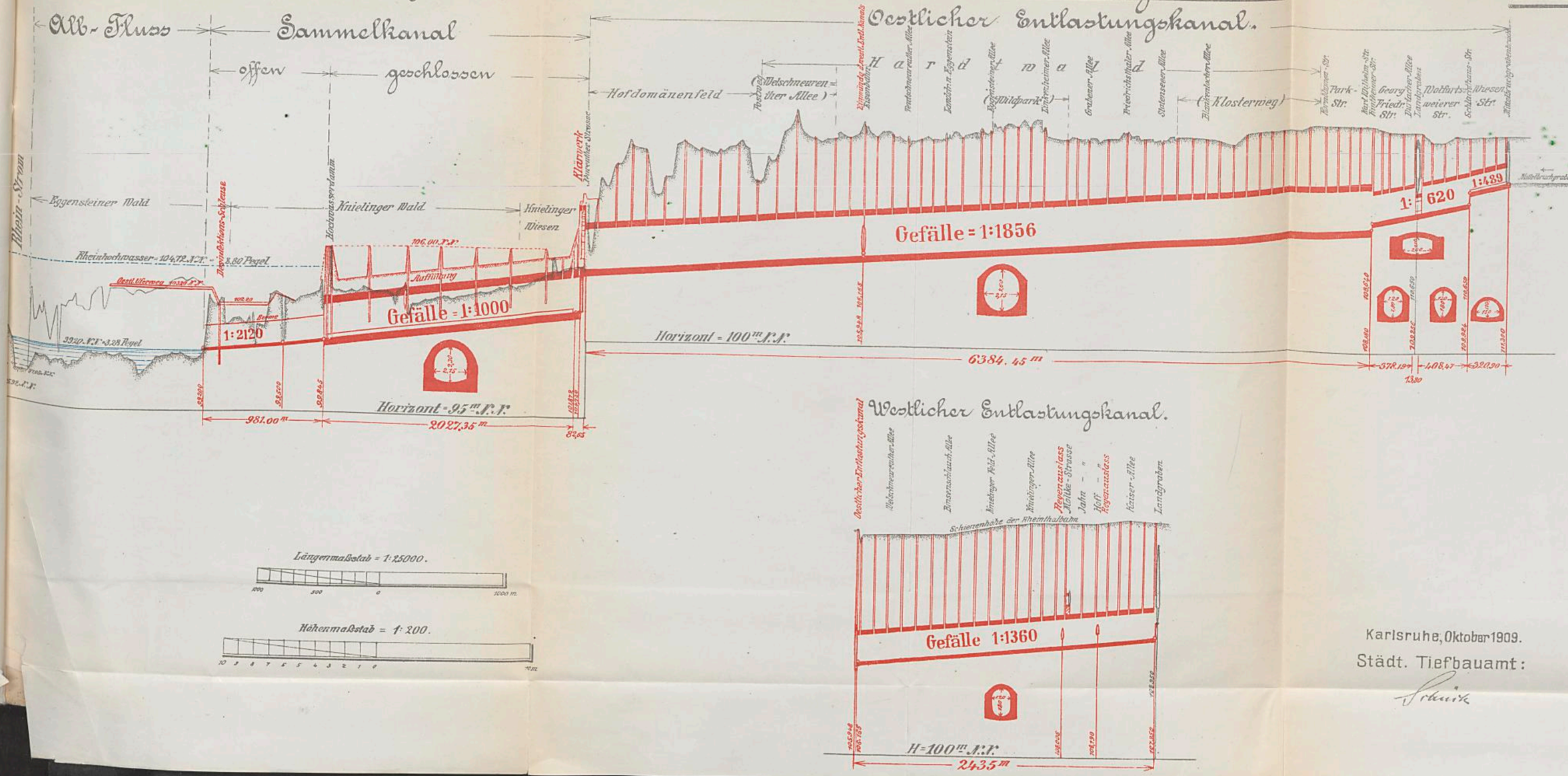

Karlsruhe, Oktober 1909.

Städt. Tiefbauamt:

Schmitz

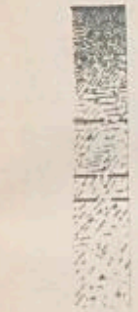

Plan 3.

Längenschnitt.

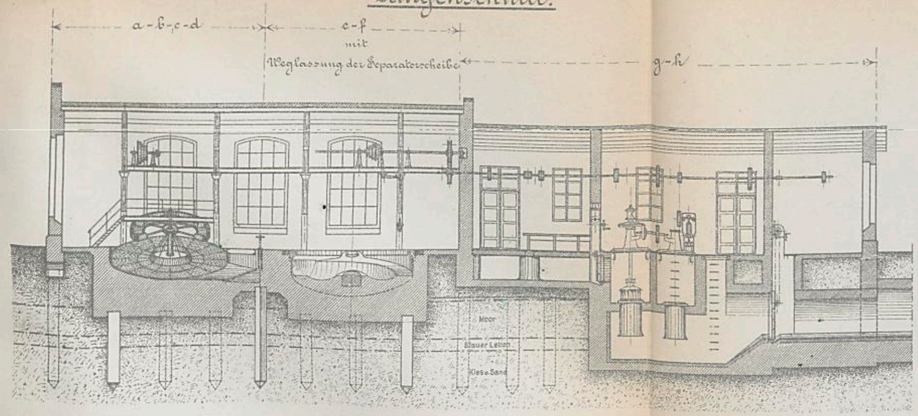

Querschnitt i-k-l-m.

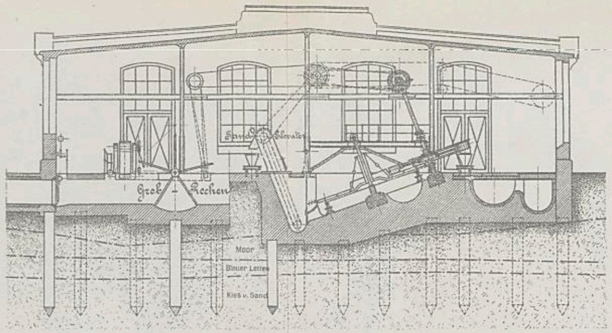

Querschnitt n-o.

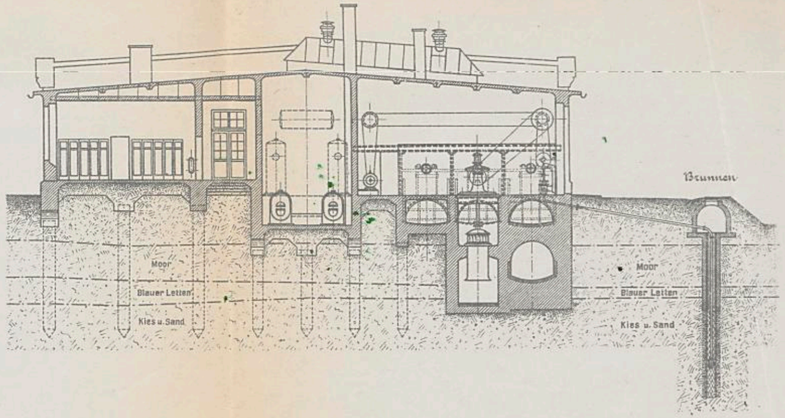

Grundriss.

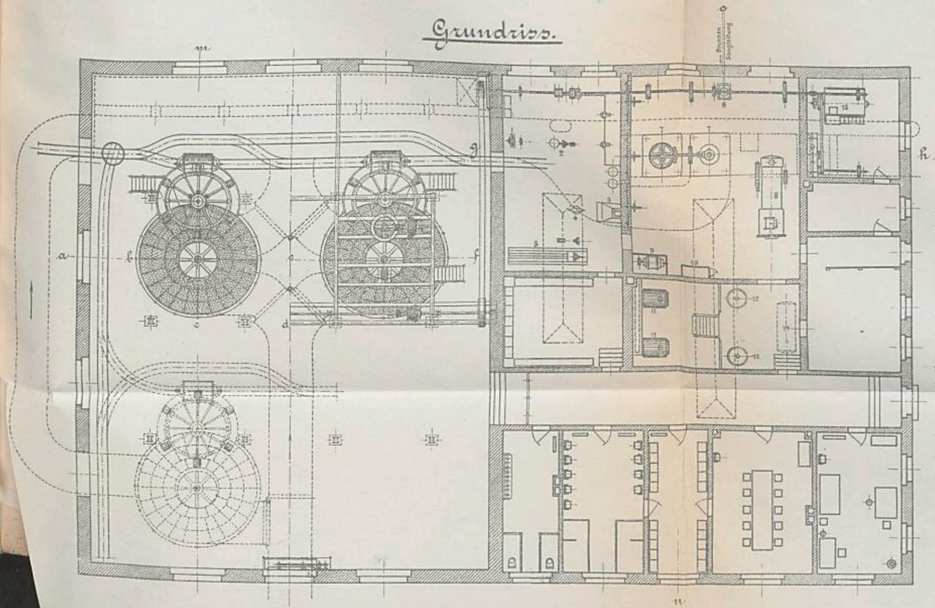

1. Schleifstein
2. Bohrmaschine
3. Esse
4. Ambos
5. Drehbank
6. Pumpe
7. Turbine
8. Lokomobile
9. Dynamo
10. Schalttafel
11. Heizkessel
12. Wasserkessel
13. Windkessel
14. Warmwasserkessel
15. Mischbottich mit Rührwerk

Grundriss des Klärraumes mit Grobrechen.

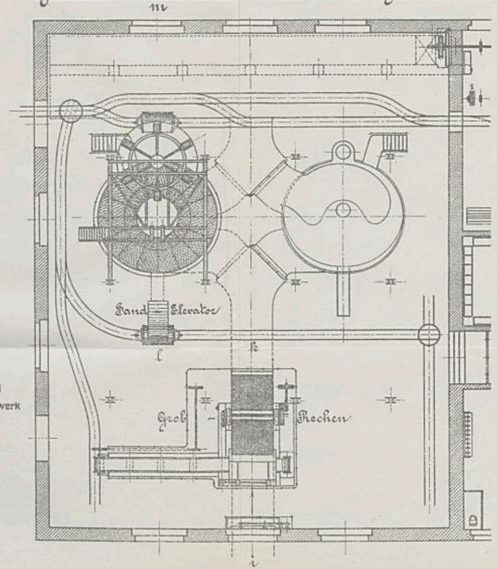

Klärwerk

der

Residenzstadt Karlsruhe.

Maßstab = 1:200.

Karlsruhe, Oktober 1909

Städt. Tiefbauamt

Schmitt

Karlsruher

bei der

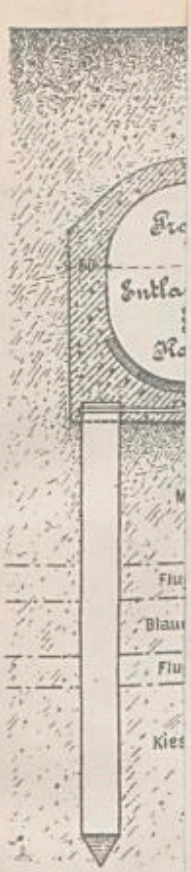

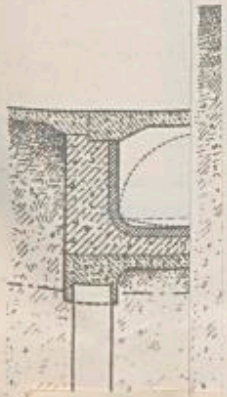

Kanalprofile.

Karlsruher Abwasser-Kanäle bei der Neureuther-Str.

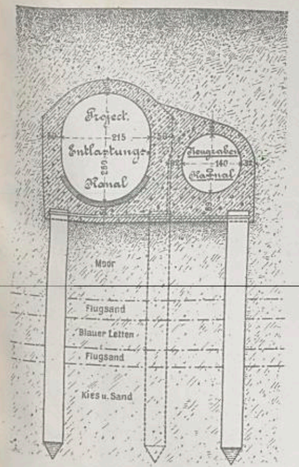

Zusammenfassung der Karlsruher Abwasser-Kanäle.

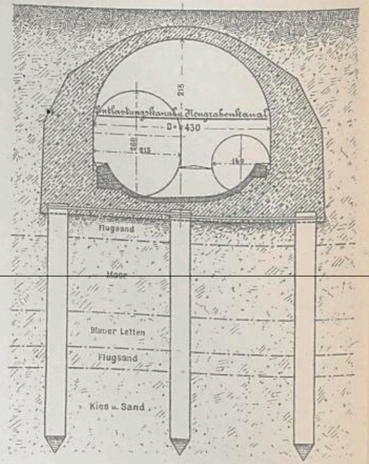

Ueberfallkammer.

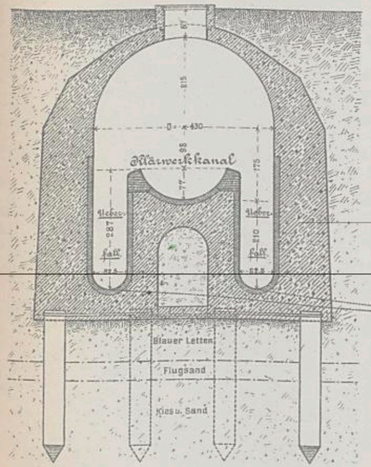

Ueberfallkanal

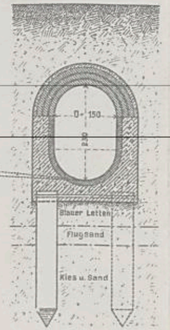

Klärwerk-Zuflusskanal

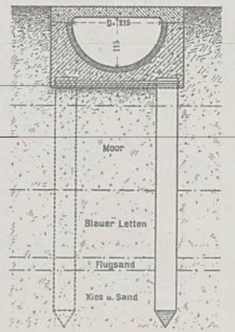

Vorreiniger.

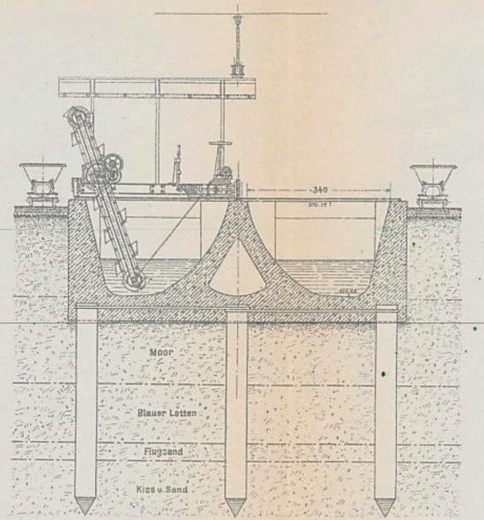

Oberwasserkanal

mit Ueberlauf und Leerlauf

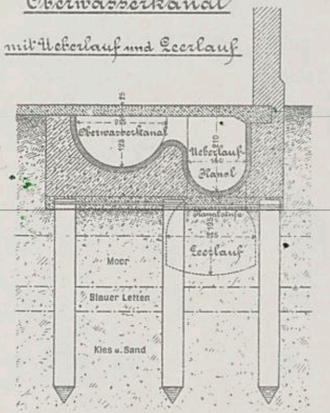

Verteilungskammer.

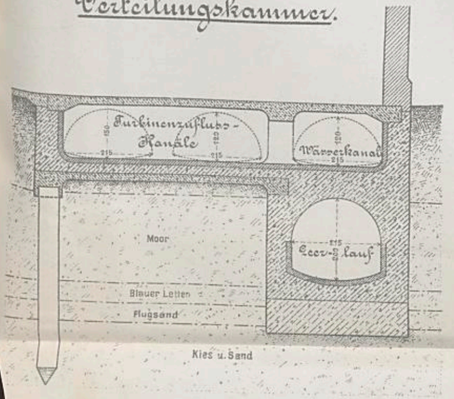

Kanäle unterhalb der Turbinen

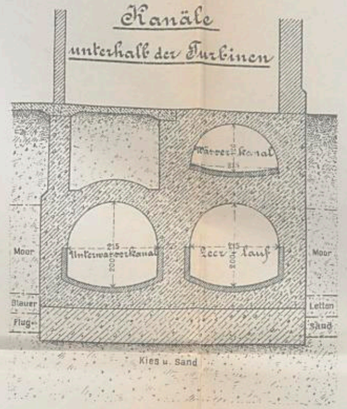

Kanäle beim Austritt aus dem Klärwerk

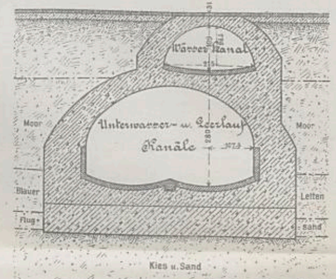

Hauptsammelkanal mit Kontrollschacht

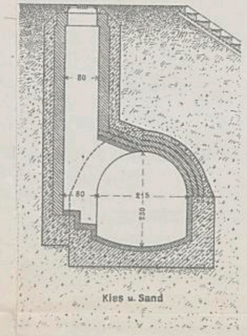

Kreuzung des Scheidgrabens mit dem Hauptsammelkanal

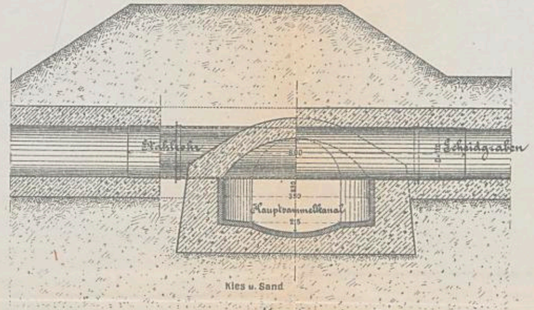

Hauptsammelkanal unter dem Rheinhochwasserdamm.

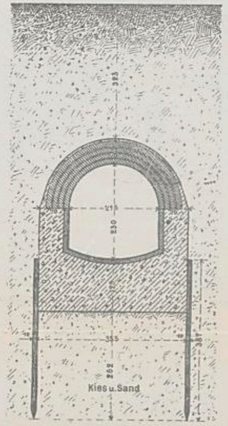

Maßstab 1:100

Karlsruhe, Oktober 1909

Städt. Tiefbauamt

Schürk

544h

Hochbauten.

Klärwerk.

Südfront.

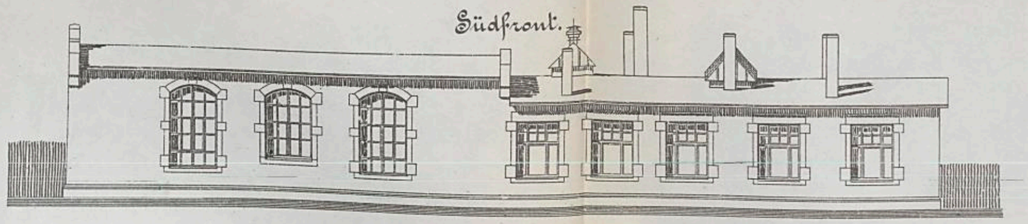

Nordfront.

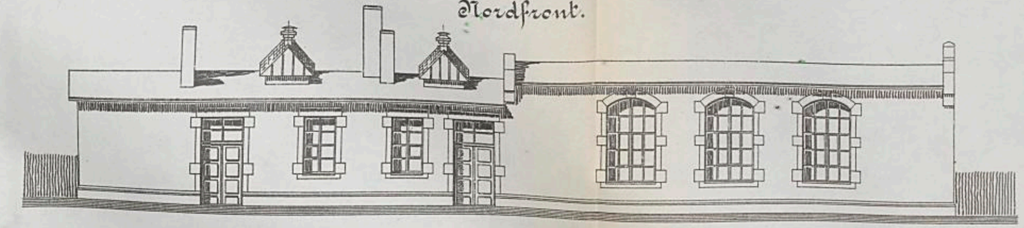

Westfront.

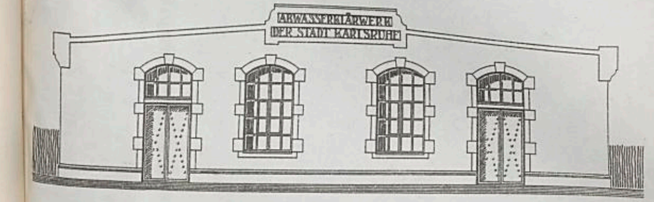

Ostfront.

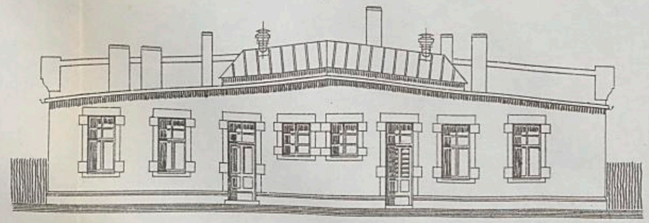

Schnitt durch den Klärraum.

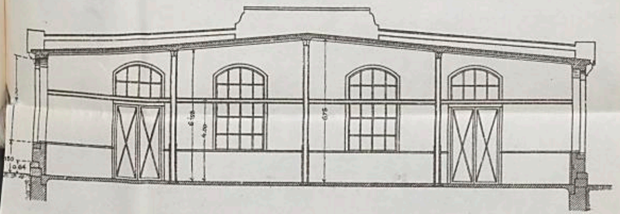

Schnitt durch Arbeiterräume und Werkstätte.

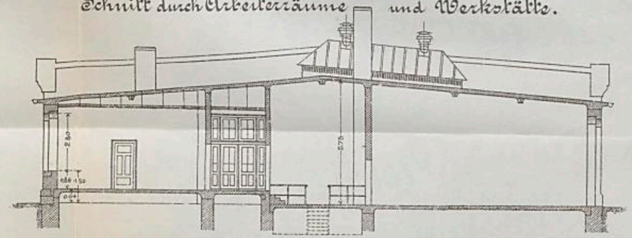

Dienstwohngebäude.

Westfront.

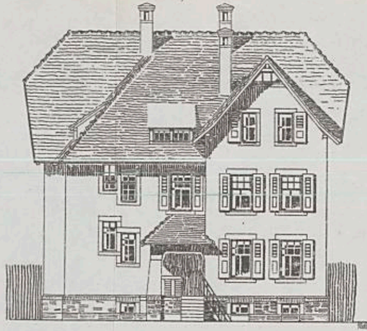

Querschnitt.

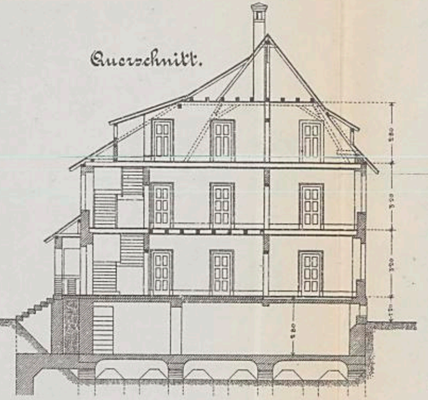

Nordfront.

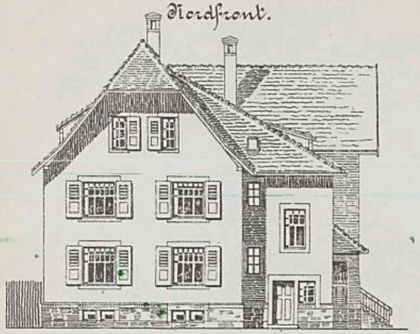

Südfront

Ostfront.

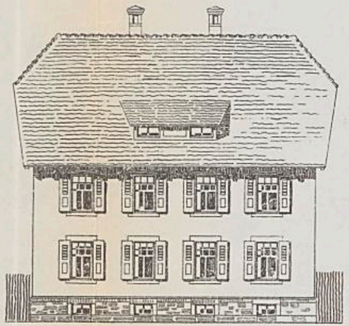

Klärraum der Wiesenwässerung.

Westfront.

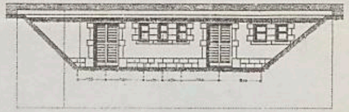

Schnitt.

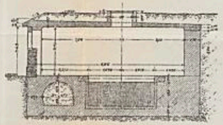

Maßstab 1:200.

Karlsruhe, Oktober 1909

Städt. Tiefbauamt

Schmitt

Pfinz-Spülkanal.

Lageplan

M. 1:5000.

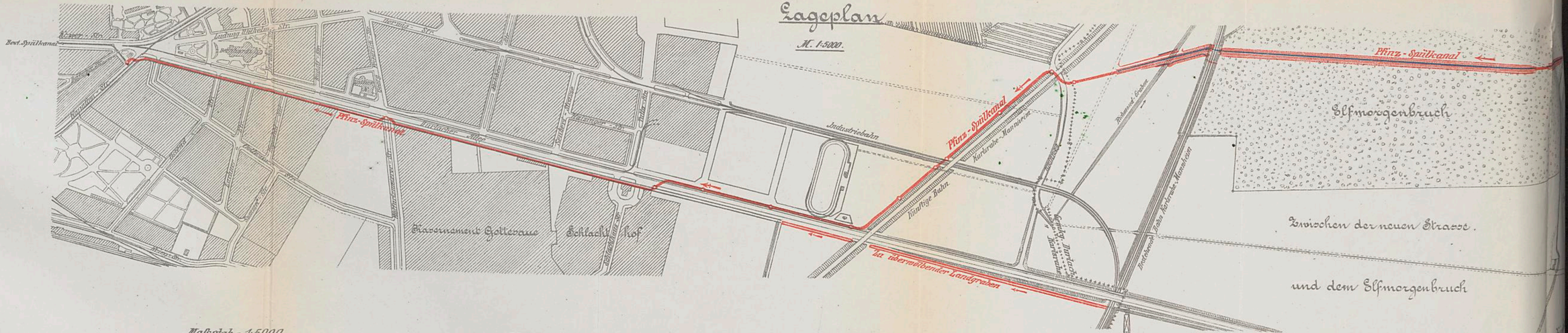

Maßstab = 1:5000.

Maßstab = 1:100.

Schnitt a-b

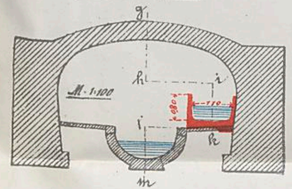

Längenprofil.

Längen - 1:5000, Höhen - 1:100.

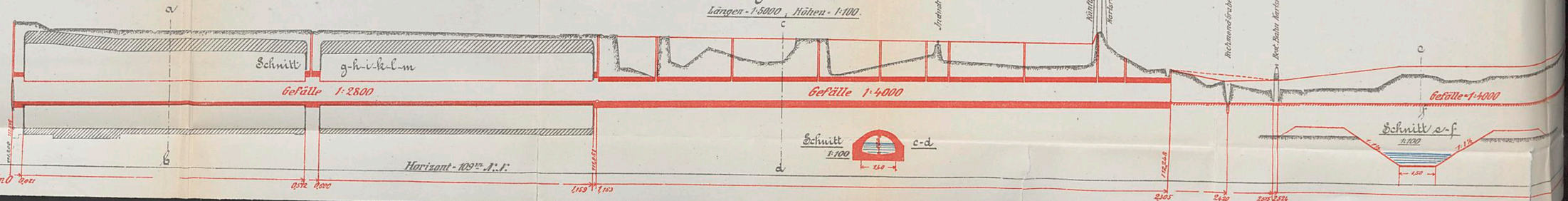

Pfinz - Spülkanal.

Plan B.

Lageplan

M. 1:5000.

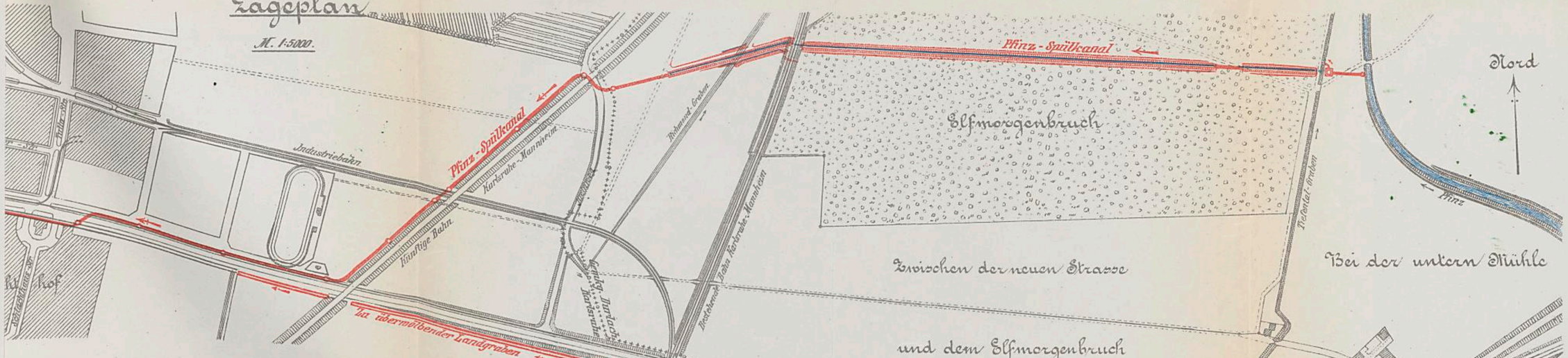

Längenprofil.

Längen - 1:5000, Höhen - 1:100.

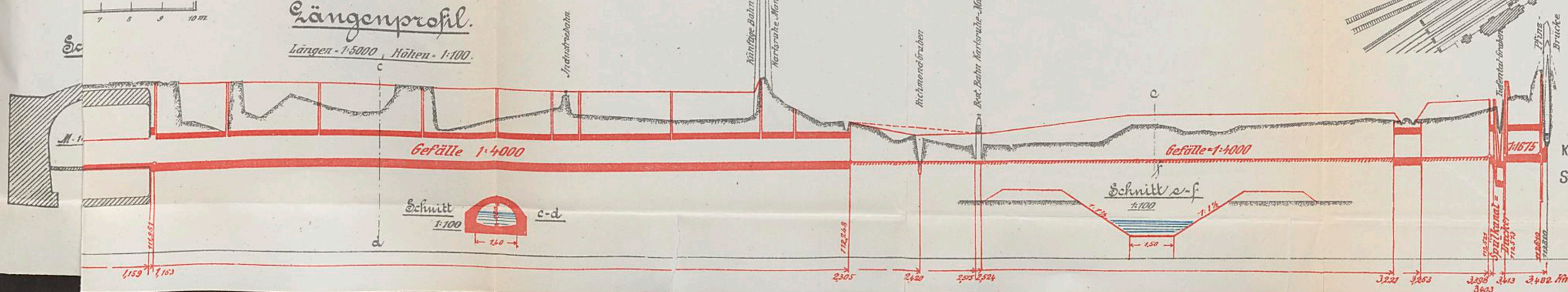

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1910 No. 26211.

Karlsruhe, den 9. Mai 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß das Straßenbahngleis in der Honsell-Straße auf der Strecke zwischen Rhein-Straße und Rheinhafen erneuert und daß auf der Strecke zwischen Rhein-Straße und Güterbahn-Kreuzung ein zweites Gleis mit einer Ausschauweiche angelegt werde,
2. daß der hierfür erforderliche Kostenaufwand im Gesamtbetrage von 40 700 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze amortisiert werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Unterm 22. April und 9. Mai d. J. hat das städtische Straßenbahnamt die nachfolgenden Anträge gestellt:

Karlsruhe, den 22. April 1910.

Wir haben bereits in unserem Jahresbericht 1909 unter „Gleisanlage" (Seite 6 Schlußsatz) auf die von Haus aus schlecht erstellten Gleisstrecken unseres Bahnnetzes aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß in den künftigen Jahren leider immer mehr Kosten durch laufende Instandsetzungen und Erneuerungen nötig werden.

Eine unbedingte Notwendigkeit ist in diesem Jahre die Auswechslung der Gleise in der Honsell-Straße zwischen Lamey-Straße und Endweiche Nr. 72 (Rheinhafen).

Die Auswechslung ist zunächst bedingt aus Gründen der Betriebssicherheit, da der jetzige Zustand nicht mehr verantwortet werden kann.

Abgesehen von dem natürlichen Verschleiß und dem an und für sich ungeeigneten schwachen Schienen-Profil 14 a ist die Ursache für eine Erneuerung der Schienen darin zu suchen, daß von der früheren Privatgesellschaft bei der Gleisverlegung jede Unterbettung (Packlage und Unter-

2

schotterung) weggelassen wurde und nunmehr die Schienen trotz wiederholter Instandsetzung nicht mehr zu halten sind. Hierdurch werden die Kosten für laufende Unterhaltung außerordentlich hoch; es kommt hinzu, daß — wovon sich jedermann überzeugen kann — bei Befahren der schlecht fundierten Gleise in der Honsell-Straße die Wagen ständig hin und her schleudern und das Triebzeug, die elektrische Ausrüstung, die Gestänge an den Untergestellen und überhaupt das ganze Fahrzeug außerordentlich Not leidet.

Wir haben durch laufende Instandsetzungen teilweise jahraus, jahrein versucht, die Gleisstrecken solange zu halten, daß die normale Lebensdauer von schwachen Schienen, welche bei der vorhandenen Wagenfolge auf 7 bis 8 Jahre angesetzt werden kann, erreicht wird. Nachgerade ist dieser Zeitpunkt gekommen und sind auch die Laschenverbindungen, nachdem solche im Laufe der Zeit zweimal gedreht wurden, nicht mehr verwendbar. Die Kurve an der Albbrücke ist vollständig derart verschlissen, daß die Laufschiene nicht mehr mit der Leitschiene zusammenhängt; wenngleich wir im Voranschlag 1910 für die Instandsetzung dieser Kurvenschienen bereits einen entsprechenden Betrag vorgesehen haben, so ist ein gleichartiger Zustand auch in dem Kurvengleis am Lameyplatz, Eingang Rhein-Straße, in der allernächsten Zeit zu erwarten, sodaß auch hier, um Entgleisungen der Wagen vorzubeugen, durchgreifende Erneuerungen erforderlich werden.

Wir wollen keine größeren Geldmittel für notwendig werdende Instandsetzungen anfordern, welche nur vorübergehende Haltbarkeit versprechen, sondern etwas Dauerndes schaffen unter Herstellung einer brauchbaren Unterbettung mit Gleisentwässerung, welche bis jetzt gänzlich fehlt, und unter Verwendung von neuen schweren Schienen.

Der Wiedereinbau der alten Schienen ist außerdem schon deshalb unmöglich, weil, abgesehen von dem Verschleiß, gerade durch das Fehlen jedweder Unterbettung das Gleis in Höhe und Linie verbogen und eine feste Lage zur Unmöglichkeit geworden ist.

Die Strecke zwischen Rhein-Straße und Staatsbahnkreuzung haben wir doppelgleisig geplant und zwar mit einer Ausschauweiche am Eingang Rhein-Straße. Das doppelgleisige Stück stellt an sich eine Verlängerung der bereits vorhandenen (Honsell-Straße-)Weiche Nr. 71 dar. Die Ausschauweiche ist notwendig aus betriebstechnischen Gründen, um dem vom Rheinhafen kommenden Wagenführer das Herannahen des von der Hardt-Straße herkommenden Wagens sichtbar zu machen. Weiter soll hierdurch die Verkehrsabwicklung bei Betriebsverstärkungen, Verspätungen und dergleichen glatter gestaltet werden.

Die Baukosten für die obenerwähnten Arbeiten belaufen sich, wie aus dem beigefügten Kostenanschlag des Näheren ersichtlich, auf 40 700 ℳ unter Verrechnung des Altwertes für ausgebaute Materialien.

Mittel hierfür können aus dem laufenden Betrieb nicht gedeckt werden und sind aus Anlehen oder dem Erneuerungsfonds zu entnehmen.

Wir beantragen, uns mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und die Betriebsgefährlichkeit baldmöglichst zur Vornahme des Umbaues zu ermächtigen.

gez. Bussebaum.

Karlsruhe, den 9. Mai 1910.

Für die Gleisanlage mit Ausnahme der Weichen und Kreuzungen ist bei dem vorgesehenen Betrieb mit einer Lebensdauer von 10 Jahren zu rechnen. Die Gleiskosten einschließlich Kleineisenzeug und Zubehör belaufen sich auf rund 29 400 ℳ.

Für die Weichen und Kreuzungen ist bei dem vorgesehenen Betrieb mit einer Lebensdauer von circa 6 Jahren zu rechnen. Das für Weichen und Kreuzungen erforderliche Kapital beläuft sich auf rund 4 000 ℳ.

Für die in unserem Kostenanschlag festgelegte Summe für Unterbettung der Gleise (Packlage und Zubehör) sind besondere Rücklagen nicht erforderlich, da sich die Lebensdauer der Unterbettung auf circa 40 Jahre schätzen läßt.

gez. Bussebaum.

Der Stadtrat hält in Übereinstimmung mit der städtischen Baukommission den Antrag des Straßenbahnamtes für begründet. Der entstehende Kostenaufwand soll aus Anlehensmitteln gedeckt werden. Zur Verzinsung und zur regelmäßigen sowie außerordentlichen Tilgung des Anlehensaufwandes sind bei Zugrundelegung der voranschlagsmäßigen Beträge und beginnend mit dem Jahre 1911 bei 4 %iger Verzinsung jährlich erforderlich:

1.	für die Gleisanlage ausschließlich der Weichen mit einem Kostenaufwand von 29400 ℳ	3625 ℳ
2.	für die Weichen und die Kreuzungen mit einem Kostenaufwand von 4000 ℳ	763 „
3.	für den restlichen Aufwand mit 7300 ℳ genügt die regelmäßige Tilgung und Verzinsung mit	365 „
	zusammen jährlich . .	4753 ℳ

Kostenanschlag ist angeschlossen.

Siegrist.

4

Kostenanschlag.

Gleiserneuerung in der Honsell-Straße

Anlage des Planums für die doppelgleisige Strecke.

1.	240 lfd. m Makadam-Fahrbahn in einer Breite von 5,2 m aufbrechen und in einer Tiefe von 46 cm unter Straßenoberfläche ausschachten, Herstellung einer ordnungsgemäßen Packlagerunterbettung einschließlich Zulieferung sämtlicher Bettungsmaterialien frei Verwendungsstelle, Abwalzen mittelst Dampfwalze und Abfuhr des überschüssigen Bodens . .	4 320 ℳ

Anlagen des Planums für die eingleisige Strecke.

2.	550 lfd. m Fahrbahn herstellen, wie unter O.-Z. 1, jedoch in einer Breite von 2,5 m	4 620 „
3.	860 m altes Gleis Profil 14 a ausbauen und abfahren	602 „
4.	1 030 m neues Gleis Profil 18 a mit sämtlichem Kleineisenzeug beschaffen, betriebsfertig verlegen und ausrichten einschließlich Zulieferung des Stopfmaterials, sowie Fracht und Anfuhr frei Rheinhafen beziehungsweise Verwendungsstelle	21 065 „
5.	2 Gleisweichen Profil 18 a mit Stellvorrichtung beschaffen einschließlich Verlegen sonst wie unter O.-Z 4	2 480 „
6.	Beschaffung und Einbau von 5 Gleisentwässerungskästen einschließlich Anschluß an die Kanalisation	500 „
7.	Instandsetzen der Staatsbahnkreuzung einschließlich Lieferung der erforderlichen Übergangslaschen nebst Kleineisenzeug	480 „
8.	Beschaffung und Montage von Schienen-Längs-, Quer- und Weichenverbindungen	360 „
9.	Ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßenoberfläche, Einpflasterung der Weichen unter Wiederverwendung des gewonnenen Materials . . .	6 560 „
10.	Beleuchtung, Absperrung der Baustelle, Aufräumungsarbeiten, Gestellung von Hilfswerkzeugen einschließlich Ersatz	2 750 „
11.	Zuschlag für Nachtarbeiten, anteilige Kosten für Verwaltung, sowie Unvorhergesehenes	1 063 „
	zusammen . .	44 800 ℳ
	Hiervon ab an Altwert für ausgebaute Materialien (860 m altes Gleis Profil 14 a im Gesamtgewicht von rund 82 Tonnen à 50 ℳ)	4 100 ℳ
	Endgültige Bausumme . .	40 700 ℳ

gez. Bussebaum.

549

Bürgerausschusszustimmung am 23. Mai 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Juni 1910 No. 18724.

Karlsruhe, den 17 Mai 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. das im Plan rot bezeichnete Grundstück Lagerbuch Nr. 9845 auf Gemarkung Karlsruhe mit 951 qm zum Preise von drei Mark für den Quadratmeter erworben und
2. der Aufwand einschließlich der entstehenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Zierau.

6314

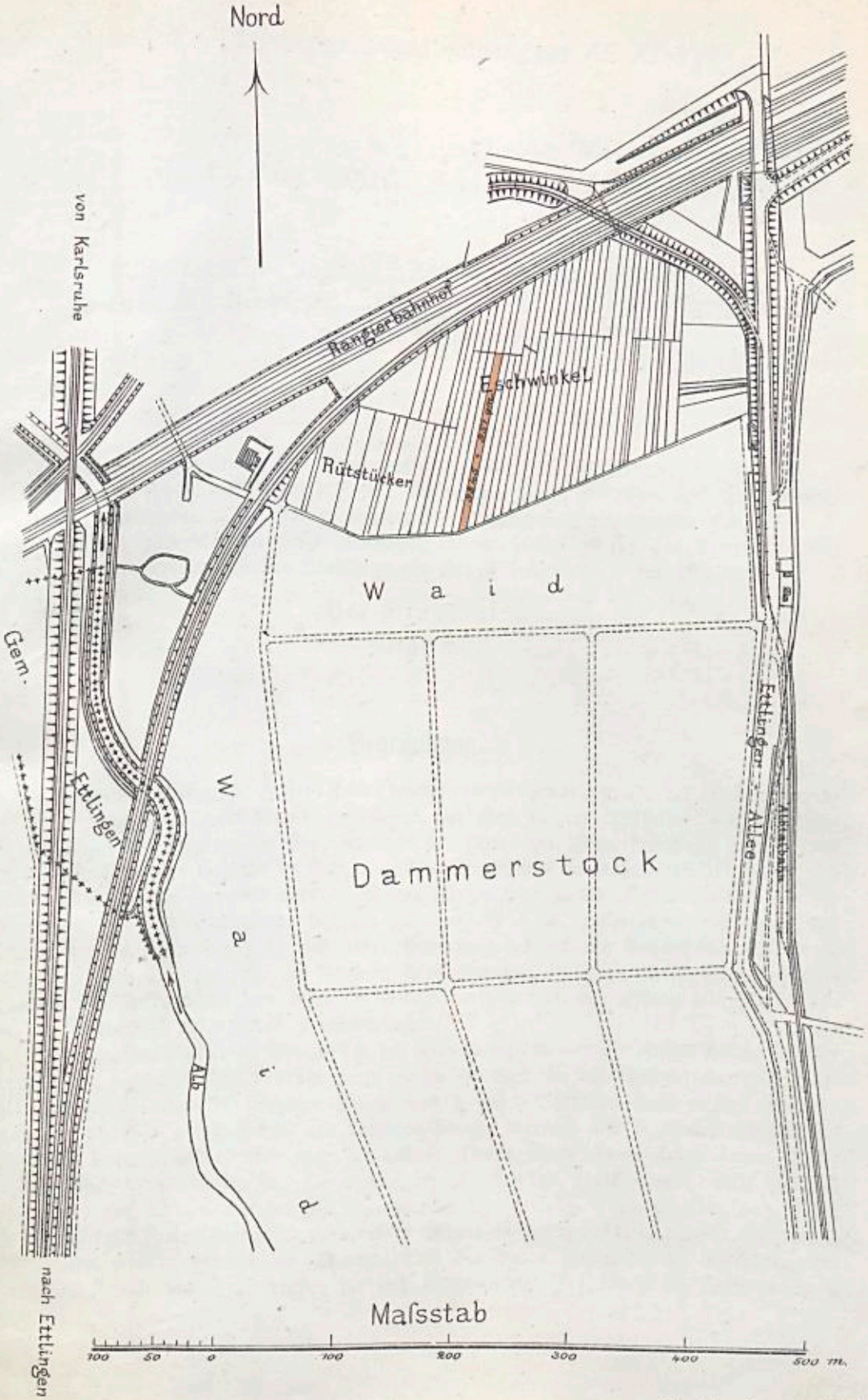

Karlsruhe, im Mai 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. VI. 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 4. Aug. 1910 No. 35982 bezüglich der Nahrungsmittel.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 30. August 1910 No. 30160 bezüglich des Geländeabzugs.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. mit der Firma Billing & Zoller, Aktien-Gesellschaft für Bau- und Kunsttischlerei dahier, der in der Anlage abgedruckte Tauschvertrag abgeschlossen und
2. der zum Vollzug dieses Vertrages erforderliche Aufwand von 34 075 ℳ nebst dem Kostenanteil der Stadtgemeinde aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist. Lacher.

Begründung.

Die Firma Billing & Zoller hatte bereits im Dezember v. J. der Stadtgemeinde die Erwerbung ihres vom Brand betroffenen Geländes in der Wilhelm- und Schützen-Straße angeboten, wogegen die Stadtgemeinde der Firma zur Wiedererrichtung ihrer Fabrik ein 20 000 qm großes Gelände im Gewann „Alte Neubrüchle" in Grünwinkel zur Verfügung stellen sollte. Dabei bewertete aber die Firma ihr Gelände zu 35 ℳ den qm, das von ihr gewünschte städtische Baugelände dagegen zu höchstens 5 ℳ, während der Stadtrat auf Grund der amtlichen Schätzung von einer Bewertung des ersteren Grundstücks mit 20 ℳ, des letzteren mit 6 ℳ ausging. In längeren Verhandlungen, in denen die Firma stets darauf hinwies, daß sie auswärts weit billigeres Gelände erlangen könnte, näherte man sich schließlich bis zu der jetzt vorliegenden Vereinbarung.

Der Stadtrat glaubte die Gelegenheit zur Erwerbung des von der Firma Billing & Zoller angebotenen Geländes nicht von der Hand weisen zu sollen, da das Gelände wertvolle Bauplätze an der Wilhelm- und Schützen-Straße enthält, auf der östlichen Seite an das städtische Schulgrundstück in der Bahnhof- und Schützen-Straße angrenzt und gegebenenfalls zur Erweiterung dieser Schulen, aber auch für andere Zwecke Verwendung finden kann. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte der Preis von 25 ℳ für den Quadratmeter nicht zu hoch erscheinen. Im übrigen war der Stadtrat bemüht, den Vertrag so zu gestalten, daß es der Firma Billing & Zoller ermöglicht wird, ihren Betrieb in der hiesigen Stadt fortzusetzen. Aus diesem Grunde glaubte der Stadtrat auch der Firma hinsichtlich der Entrichtung der Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten für das Grünwinkeler Gelände in der Weise entgegen-

kommen zu sollen, daß der Firma diese Kosten, falls solche innerhalb der nächsten 10 Jahre fällig werden sollten, bis zum Ablauf dieser 10 Jahre unverzinslich gestundet werden (§ 4 des Vertrages).

Der Preis von 5.50 ℳ für das Gelände in Grünwinkel erscheint aus dem Grunde als annehmbar, weil dieses Gelände im ganzen tiefer als die Zeppelin-Straße liegt und zudem von einer bis zu 2 m tiefen Mulde durchzogen wird, so daß die Firma Billing & Zoller es auffüllen muß.

Die Bestimmung in § 5 des Vertrages soll eine Verwendung oder Veräußerung des von der Firma Billing & Zoller eingetauschten Geländes zu Spekulationszwecken verhüten und die Fortsetzung des industriellen Betriebes darauf sicher stellen.

Pläne über die Lage und Größe der beiden Tauschobjekte sind angeschlossen.

Siegrist.

Tauschvertrag.

§ 1.

Die Firma Billing & Zoller hier tritt das im anliegenden Plan I des Obergeometers Wörner vom 13. Mai 1910 rot angelegte Gelände und zwar Lagerbuch Nr. 2987 mit 2227 qm, Lagerbuch Nr. 2948 mit 2559 qm und von Lagerbuch Nr. 2946 das im Plan mit 2946a bezeichnete Teilstück von 977 qm, mithin zusammen 5763 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

Die Reste vorhandener Gebäude sind mit Ausnahme des Wohngebäudes — Wilhelm-Straße 9 —, das in das Eigentum der Stadtgemeinde übergeht, von der Firma auf ihre Kosten zu beseitigen.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gibt dagegen an die Firma Billing & Zoller das im Plan II durch blauen Farbton bezeichnete 20 000 qm große Gelände von Lagerbuch 14 346 in Grünwinkel.

§ 2.

Der Wert des von der Firma Billing & Zoller abzutretenden Geländes wird auf 25 ℳ pro Quadratmeter, somit auf . . . . . 144 075 ℳ

— Einhundertvierundvierzigtausendfünfundsiebzig Mark —

der Wert des von der Stadt abzutretenden Geländes auf 5.50 ℳ pro Quadratmeter, somit auf 110 000 ℳ festgesetzt.

Die Differenz von . . . . . 34 075 ℳ

— Vierunddreißigtausendfünfundsiebzig Mark —

ist nach dem Eigentumsübergang auf den Nachweis der Lastenfreiheit der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke an die Firma Billing & Zoller auszubezahlen

§ 3.

Für den Fall, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe späterhin auf der nördlichen Seite des an die Firma Billing & Zoller abzutretenden Geländes eine Straße herstellen sollte, verpflichtet sich die Firma Billing & Zoller das hierfür erforderliche Gelände westlich des zu erstellenden Anschlußgleises im ungefähren Umfang von 130 qm nach Maßgabe des Plans II, blauschraffiertes Stück, um den Preis von 5.50 ℳ pro Quadratmeter seinerzeit wieder an die Stadtgemeinde Karlsruhe abzutreten.

§ 4.

Die von der Firma Billing & Zoller im Falle der Anlage von Straßen längs dem von ihr eingetauschten Gelände nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu entrichtenden Straßen-, Kanal- und Gehwegherstellungskosten werden, sofern sie innerhalb 10 Jahren vom Eintrag des in § 1 vereinbarten Eigentumsüberganges zum Grundbuch an fällig werden, bis zum Ablauf dieser Frist unverzinslich gestundet.

§ 5.

Die Firma Billing & Zoller verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, innerhalb der nächsten 3 Jahre eine industrielle Anlage auf dem gemäß § 1 Absatz 3 des Vertrags erworbenen Grundstück zu errichten und dasselbe innerhalb der nächsten 10 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen zu verwenden oder zu veräußern.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

Bei Nichteinhaltung obiger Verpflichtung ist die Stadtgemeinde Karlsruhe berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den ganzen Vertrag rückgängig zu machen oder die Rückübertragung des von der Firma Billing & Zoller erworbenen Grundstücks gegen Erstattung des Kaufpreises von 110 000 ℳ abzüglich einer von der Firma Billing & Zoller zu entrichtenden Vertragsstrafe von 10 000 ℳ zu verlangen.

Zur Sicherung dieses Rückübertragungsanspruchs ist eine Vormerkung zum Grundbuch einzutragen.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrages einschließlich der Kosten der Auflassung und Eintragung sowie die Reichsstempelsteuer tragen die Firma Billing & Zoller und die Stadtgemeinde Karlsruhe je zur Hälfte.

Für den Erwerb des der Stadt zufallenden Grundstücks wird gemäß § 33 c des Verkehrs-Steuer-Gesetzes Steuerfreiheit beansprucht.

§ 7.

Zum Abschluß dieses Vertrags bleibt von seiten der Firma Billing & Zoller die Zustimmung der Generalversammlung und von seiten der Stadtgemeinde Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung wegen der Verwendung von Anlehensmitteln vorbehalten.

§ 8.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung, die dritte Fertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

554a

Plan I.

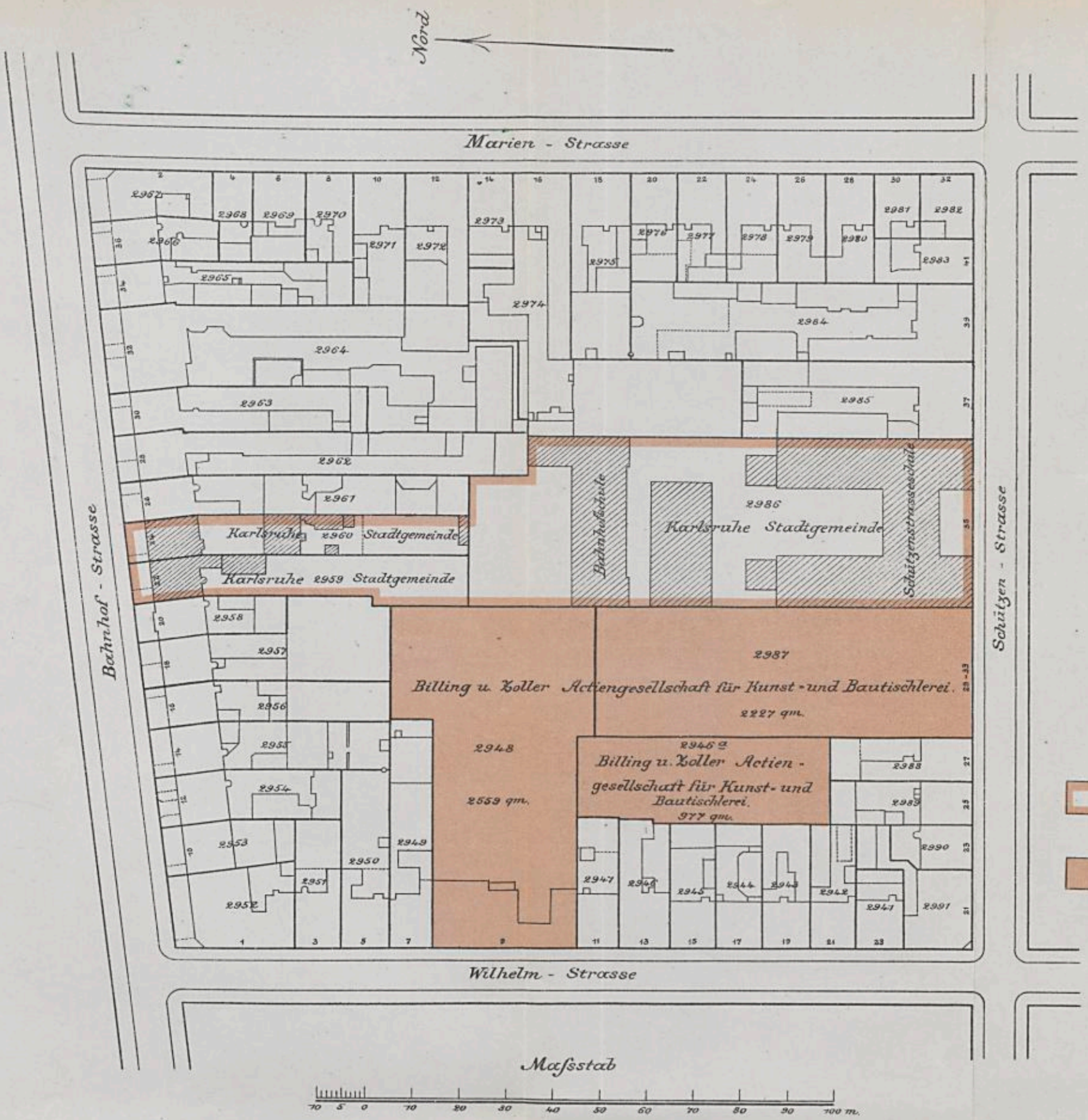

Maßstab

70 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m.

Bereits im Besitz der Stadtgemeinde befindliches Gelände.

Von der Stadtgemeinde zu erwerbendes Gelände

Karlsruhe, im Juni 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Plan II.

Nord

14176

Gesellschaft für Brauerei - Spiritus - und Presshefenfabrikation vormals G. Sinner.

14177

14160

14348

14350

Karlsruhe Stadtgemeinde

14346

Karlsruhe Stadtgemeinde

33265 qm.

14344

Gesellschaft für Brauerei - Spiritus - und Presshefenfabrikation vormals G. Sinner.

14343

Karlsruhe

14342

14347

14348

14165

Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- u. Presshefen-Fabrikation vorm. G. Sinner

Zeppelin - Strasse

14346 a

Billing u. Zoller Actiengesellschaft für Kunst- und Bautischlerei.

20000 qm.

Karlsruhe Stadtgemeinde

14345

14342 a

a

b

c

d

e

f

g

3566 a Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- u. Presshefen-Fabrikation vorm. G. Sinner

3566 b

Firma A. Graf Nachfolger.

Gemarkung Bulach

1566

Bulach, die Gemeinde

Maßstab

4943

West - Bahnhof

Landesfiskus Eisenbahnverwaltung

5650

Karlsruhe - Stadtgemeinde

Hessler - Str. 3643

Strasse

3649

Grünwinkeler Strasse

5657

5673 Lohn - Strasse

5669

Vogel u. Schnurmann G. m. b. H.

5668

Lager -

5679

Vogel u. Schnurmann G. m. b. H.

Arbeits - Str.

Karlsruhe, im Juni 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. VII. 1910.

Karlsruhe, den 27. Juni 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. den Gärtnern Hans Gebert und Friedrich Dörflinger für Schaden, der ihnen infolge der Umlegung von Grundstücken in der Gewann Göhren entsteht, eine Entschädigung von 1080 ℳ + 1170 ℳ 50 ₰ = 2250 ℳ 50 ₰ gezahlt und
2. die Position § 26 b XIII des Voranschlags der Ausgaben der Stadthauptkasse für 1910 um diesen Betrag überschritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Lacher.

Begründung.

Für den östlichen Teil der Gewann Göhren im Stadtteil Rüppurr, der z. Zt. noch Ackereinteilung aufweist, hat das Tiefbauamt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes einen Plan zur Einteilung in Bauplätze ausgearbeitet, dem sämtliche Beteiligte zugestimmt haben.

Unter den Beteiligten befinden sich zwei Gärtner, Hans Gebert und Friedrich Dörflinger, die ihre bisherigen Grundstücke zu Zwecken ihrer Gärtnerei benützt haben. Infolge der Neueinteilung verlieren sie einen Teil ihrer für gärtnerische Kulturen hergerichteten Grundstücke und bekommen dafür Ersatz an Gelände, das erst entsprechend hergerichtet werden muß. Auch entstehen ihnen durch Versetzen der Pflanzen und Mistbeete, Gewächshäuser und Einfriedigungen Kosten. Die Genannten verlangen für die ihnen hiernach entstehenden Nachteile Entschädigung, die ihnen billigerweise wird zugestanden werden müssen. Es frägt sich nur, ob der entstehende Aufwand auf die an der Umlegung beteiligten Grundbesitzer zu verteilen ist oder ob die Stadt ihn tragen soll. Daß die übrigen Beteiligten diese Kosten freiwillig auf sich nehmen würden, ist nach dem Gang der Verhandlungen ausgeschlossen; ihre Zustimmung zu dem Umlegungsprojekt ist nur unter der Voraussetzung erteilt, daß ihnen diese Kosten nicht aufgebürdet werden. Nimmt man an, daß die Mehrheit der Grundeigentümer auch nach Wegfall dieser Voraussetzung sich für die Umlegung aussprechen würde, so wäre allerdings eine zwangsweise Umlegung möglich; in diesem Falle hätte die Stadt die fraglichen Entschädigungen zu bezahlen; durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung könnte jedoch bestimmt werden, daß die von

2

der Stadt bezahlten Entschädigungen ganz oder zumteil von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Der Stadtrat ist der Meinung, daß von einem Versuch, auf diesem Wege Ersatz der Kosten zu erlangen, abgesehen, sie vielmehr, wie es nach dem Gesagten auch von dem Gesetzgeber als Regelfall angesehen wird, zu Lasten der Stadt bleiben sollten, und zwar sind für diese Stellungnahme folgende Gründe maßgebend: Es ist sehr fraglich, ob die erforderliche Mehrheit für eine zwangsweise Umlegung sich finden wird und es müßte demnach das Zustandekommen der Umlegung als gefährdet angesehen werden. Das wäre zu bedauern schon im Hinblick auf das große Interesse, das die Stadt an einer guten Einteilung der Bauplätze, die die Grundlage für eine sachgemäße Bebauung ist, im allgemeinen hat; gerade bei dem vorliegenden Umlegungsprojekt kommt des weiteren in Betracht, daß die Stadt selbst an dem Umlegungsprojekt mit erheblichen Flächen (27 185 qm von 100 738 qm) beteiligt ist. Aus der letzteren Tatsache folgt auch, daß die Stadt auf alle Fälle einen größeren Teil der Kosten tragen muß.

Was die Höhe der fraglichen Entschädigungen betrifft, so haben sich die beiden Gärtner bereit erklärt, sich mit den Beträgen zu begnügen, die Gartendirektor Ries und Gärtner Brehm hier als billig anerkennen werden. Diese haben die Entschädigung für Gebert auf 1080 ℳ, die für Dörflinger auf 1170 ℳ 50 ₰ geschätzt. Der Stadtrat hält diese Beträge auf Grund des Gutachtens für angemessen.

Die Pläne des Umlegungsprojekts können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Stadtrats-Registratur, Zimmer Nr. 70, eingesehen werden.

---

557 Abschrift d. Mskr.
1. Juli 24

Bürgerausschusszustimmung am 25. VII. 1910.

Karlsruhe, den 8. Juli 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde die in § 6 der nachstehenden Grundsätze für die Vereinigung der Karlsruher Musikbildungsanstalt mit dem Großherzoglichen Konservatorium vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Zieran.

Begründung.

Das Großherzogliche Konservatorium für Musik dahier wurde im September 1884 von Herrn Hofrat Ordenstein, unter dessen bewährter Leitung es heute noch steht, errichtet. Die Anstalt ist hervorgegangen aus einer ein Jahr zuvor von Herrn Hofrat Ordenstein gegründeten Privatschule für höheres Klavierspiel und musikalische Theorie. Sie hat sich von der bescheidenen Zahl von 25 Schülern ausgehend dank der ausgezeichneten Leitung ihres Gründers sowie der Heranziehung vortrefflicher Lehrkräfte rasch vergrößert, so daß sie nach Schluß des ersten Schuljahres bereits eine Zahl von 172 Schülern aufwies. Seitdem ist die Schülerzahl ständig gewachsen. Auf Schluß des Schuljahres 1908/09 zählte die Anstalt bereits 937 Schüler. Da die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Karlsruhe von vornherein erkannt wurde, hatte sich die Anstalt von Anbeginn an eines städtischen Zuschusses zu erfreuen, der in den Jahren 1884 und 1885 zusammen 3000 ℳ, in den Jahren 1886–88 je 1800 ℳ und seitdem jährlich je 3000 ℳ betrug. Die Anstalt ist ihrem rechtlichen Charakter nach Eigentum des Herrn Hofrats Ordenstein. Sie verfolgt nach den Satzungen folgende Lehrzwecke:

1. die allseitige künstlerische Ausbildung von Personen beiderlei Geschlechts, welche die Ausübung der Musik oder der dramatischen Darstellungskunst als Lebensberuf ergreifen und sich zu Instrumentalisten, Dirigenten, Musiklehrern oder zu Sängern und Schauspielern ausbilden wollen,
2. eine gründliche Ausbildung von Dilettanten, welche nach einer kunstgerechten musikalischen Bildung und nach selbsttätiger Beteiligung an einer ernsten Kunstpflege streben.

Zur Beratung und Unterstützung des Leiters der Anstalt in den Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten steht demselben ein Kuratorium zur Seite, das zur Zeit aus folgenden Herren besteht:

Wirklicher Geheimerat und Kammerherr Richard von Chelius,
Geheimerat Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm,
Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh,
Geheimer Kommerzienrat Robert Koelle.

Die Anstalt selbst steht unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise.

Die Karlsruher Musikbildungsanstalt wurde im Jahre 1837 gegründet. Die Anstalt, die es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die musikalische Bildung der Jugend zu fördern, war ursprünglich eine Zweiggründung des im gleichen Jahre ins Leben getretenen „Cäcilienvereins", eines gemischten Chorvereins, sie entwickelte sich jedoch in der Folgezeit unabhängig von diesem Verein. Ihr heutiger rechtlicher Charakter ist zweifelhaft; sie dürfte als ein Gesellschafts- oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinne der §§ 705 ff., §§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sein. Die Anstalt bezog seit dem Jahre 1845 ebenfalls eine regelmäßige Unterstützung aus städtischen Mitteln, die ursprünglich 350 fl. = 600 ℳ betrug, im Laufe der Jahre verschiedentlich erhöht wurde und seit dem Jahre 1906 ständig 3000 ℳ ausmachte. Die Schülerzahl der Anstalt, deren satzungsgemäße Aufgabe es heute ist, „Gelegenheit zu systematischem Unterricht auf allen Gebieten der Musik zu geben, sowie Sinn und Liebe für die Tonkunst zu verbreiten," betrug nach dem Jahresbericht 1909/10 464. Die Anstalt sieht ihre praktische Aufgabe hauptsächlich in der Erteilung guten Musikunterrichtes an Dilettanten, während die Lehrziele des Großherzoglichen Konservatoriums vornehmlich auf die Ausbildung von Berufsmusikern gerichtet sind. Die Verwaltung der Anstalt liegt in den Händen eines Gesamtvorstandes, dem folgende Herren angehören:

I. Bürgermeister Dr. Paul, als Vorsitzender,
Musikdirektor Theodor Gerlach (Direktor),
Privatier Eduard Dolletschek sen. (Schriftführer),
Kanzleirat August Weimar (Kassier),
Geheimer Oberfinanzrat Sahm
Stadtrat Ludwig Käppele } Beisitzer.
Verbandsdirektor Adolf Wilser, Alt-Stadtrat
Stadrat Ludwig Händel als vom Stadtrat Karlsruhe ernannter Vertreter.

Das Protektorat über die Anstalt hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog übernommen.

Schon im Jahre 1904, als der damalige Leiter der Musikbildungsanstalt, Professor Rübner, von seinem Amte zurückgetreten war, fanden wegen der Vereinigung der Musikbildungsanstalt mit dem Großherzoglichen Konservatorium Verhandlungen statt. Man ging damals schon von der Erwägung aus, daß weder der einen noch der anderen Anstalt genügende finanzielle Mittel zur Verfügung ständen, um den in immer steigendem Maße an jedes der beiden Unternehmen herantretenden Anforderungen zu genügen, und daß daher der Weg der Vereinigung eine willkommene Möglichkeit biete, die beiden bisher den Anstalten getrennt zugeflossenen städtischen Beiträge auf die neue Anstalt zu vereinigen und diese dadurch finanziell zu kräftigen. Der Stadtrat war schon damals nicht abgeneigt, die Überlassung der beiden Zuschüsse an die vereinigte Anstalt beim Bürgerausschuß zu beantragen, glaubte jedoch, die zur Vereinigung nötigen Verhandlungen den beiderseitigen Vertretern der Anstalten überlassen und auf die Ergreifung der Initiative in dieser Angelegenheit zunächst Verzicht leisten zu sollen.

Seitdem hat sich für das Großherzogliche Konservatorium das Bedürfnis nach einer ausgiebigeren finanziellen Unterstützung durch die Stadt in immer fühlbarerer Weise geltend gemacht. Herr Hofrat Ordenstein hat bereits in einem Schreiben vom 1. Juli 1904 darauf hingewiesen, daß es ihm unter den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich sei, mangels ausreichender Mittel die Anstalt in der Weise weiterzuführen und auszubauen, wie es vom künstlerischen Standpunkt aus sowie zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Anstalt anderen Unternehmungen gegenüber unbedingt erforderlich sei, und daß zu diesem Zweck eine wirksamere Unterstützung aus städtischen Mitteln durch Zusammenfassung der in Karlsruhe für musikalische Ausbildungszwecke verfügbaren Mittel erstrebt werden müsse. Auch sei es im Interesse der dauernden Erhaltung der Anstalt dringend erwünscht, derselben eine Organisation zu geben, die sie von der Person ihres Gründers und Leiters unabhängig mache. Wenn keine Abhülfe in der von ihm angedeuteten Richtung erfolge, so sehe er sich genötigt, die Anstalt mit der Zeit aufgeben zu müssen, da er sich nicht damit begnügen könne, bei dem bisher Erreichten, d. h. auf halbem Wege stehen zu bleiben. Auf Wunsch des Herrn Hofrats Ordenstein wurde damals zunächst der Versuch gemacht, den Staat zur Gewährung eines Zuschusses oder zur Übernahme der Anstalt als staatliche Anstalt zu bewegen. Das Unterrichtsministerium hat jedoch mit Schreiben vom 10 Dezember 1904 mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und die ohnehin schon übermäßigen staatlichen Ausgaben für das Hochschulwesen eine finanzielle Beteiligung an dem Unternehmen abgelehnt Inzwischen wurde die Stelle des Direktors der Musikbildungsanstalt wieder besetzt, sodaß weitere auf die Vereinigung der beiden Anstalten abzielende Verhandlungen vorerst beruhen blieben, bis vor einiger Zeit Herr Hofrat Ordenstein erneut mit der Bitte an die Stadtverwaltung herantrat, der Anstalt eine höhere finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen und in irgendeiner Form für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Herr Ordenstein machte zugleich das Anerbieten, der Stadtgemeinde das Anwesen, in dem das Konservatorium untergebracht ist, schenkungsweise zu übereignen, wenn die Stadt sich der Anstalt annähme und ihm sowie seiner Ehefrau eine dem Mietwert des Anstaltsgebäudes gleichkommende lebenslängliche Rente ausbezahle. Den Wunsch des Herrn Ordenstein, die Stadt möge die Anstalt als städtische Anstalt übernehmen, glaubte der Stadtrat von vornherein als z. Zt. unerfüllbar bezeichnen zu sollen, da die Umwandlung des Konservatoriums in eine städtische Anstalt eine erhebliche finanzielle Belastung für die Stadt zur Folge haben würde, die zunächst wohl in der Erhöhung der Lehrergehälter sowie der sachlichen Unkosten und sonstigen Ausgaben zum Ausdruck gelangt wäre.

Dagegen vermochte der Stadtrat sich der Erwägung nicht zu verschließen, daß die Stadt an der Erhaltung des Konservatoriums sowie an dessen gedeihlicher Fortentwickelung ein weitgehendes Interesse besitzt und daß daher ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Herrn Ordenstein durchaus am Platze sei. Der von Herrn Ordenstein vorgeschlagene Weg einer Vereinigung der beiden Anstalten und damit zugleich einer Zusammenlegung der bisher an die beiden Anstalten gewährten Zuschüsse zu einem nunmehr der vereinigten Anstalt zukommenden Gesamtzuschuß erscheint schon deshalb als der im Hinblick auf die städtischen Interessen zweckmäßigste, weil er einerseits keine merkliche Mehrbelastung des städtischen Voranschlags zur Folge hat und andererseits hinreichende Garantien dafür schafft, daß die neue Anstalt sicherer als dies bisher den getrennten Anstalten möglich war, ihre Lehrziele verwirklichen kann. Der Vorstand der Karlsruher Musikbildungsanstalt stellte sich dem Gedanken einer Vereinigung beider Anstalten nach dem Vorschlag des Herrn Ordenstein freundlich gegenüber, da er ebenfalls in der Zusammenfassung der städtischen Zuschüsse zugunsten einer einzigen Anstalt das beste Mittel erblickte, um die derzeitige finanzielle Unzulänglichkeit der beiden

Anstalten zu beheben. Als Grundlage für die vorzunehmende Vereinigung wurden im Verein mit den beiderseitigen Vertretern des Konservatoriums und der Musikbildungsanstalt die als Anlage I beigefügten „Grundsätze" aufgestellt. Hiernach sollen die genannten beiden Anstalten mit Wirkung vom 1. September d. J. in der Weise vereinigt werden, daß Herr Hofrat Ordenstein von diesem Tage an nach einer näheren mit dem Vorstand der Musikbildungsanstalt zu treffenden Vereinbarung einen Teil der Lehrkräfte der letzteren Anstalt, sowie deren Schüler übernimmt, soweit sie in das Konservatorium eintreten wollen. Es ist anzunehmen, daß der größte Teil der Lehrkräfte in das Konservatorium übernommen wird und daß die übrigen Lehrer und Lehrerinnen durch die Erteilung von Privatunterricht Ersatz für den Verlust ihrer bisherigen Stellung im Dienste der Musikbildungsanstalt finden werden.

Den aus der Musikbildungsanstalt übernommenen Schülern soll bezüglich des Unterrichtsgeldes insofern eine Vergünstigung gewährt werden, als ihnen für die ersten 3 Jahre nach der Vereinigung der beiden Anstalten das Recht vorbehalten ist, den Unterricht im Konservatorium nach den von ihnen in der Musikbildungsanstalt bezahlten Schulgeldsätzen zu besuchen. ~~Allerdings sollen in diesem Falle die Lehrer für die Unterrichtung dieser Schüler auch nur die von der Musikbildungsanstalt bisher bezahlten Honorare erhalten.~~

Um das dauernde Fortbestehen des Konservatoriums sicher zu stellen, ist in den Grundsätzen vorgesehen, daß die Stadt, wie bereits angeführt, die Verpflichtung übernimmt, der Anstalt, jedenfalls so lange sie unter der Leitung des Herrn Hofrats Ordenstein steht, einen jährlichen Beitrag von mindestens 6000 ℳ zu gewähren. Außerdem soll die Stadtgemeinde gehalten sein, für die Erhaltung der Anstalt für den Fall Sorge zu tragen, daß Herr Ordenstein von der Leitung des Konservatoriums zurücktritt oder stirbt. Herr Hofrat Ordenstein wird andererseits das ihm gehörige lastenfreie Grundstück Sofien-Straße 35, in welchem das Konservatorium zur Zeit untergebracht ist und das von ihm auf 200 000 ℳ bewertet ist, ebenso wie das Inventar des Konservatoriums im Werte von etwa 30 000 ℳ der Stadt schenkungsweise übereignen unter dem Vorbehalt, daß die Stadt ihm und seiner Ehefrau, solange beide oder eines von beiden sich am Leben befinden, eine jährliche Rente von 9 500 ℳ ausbezahlt, welche Summe dem Mietwert des oben erwähnten Grundstücks entspricht. Der Stadt Karlsruhe sollen dagegen alle Mieterträgnisse des Grundstücks, einschließlich der Miete des Konservatoriums, zustehen, mit der Auflage, dieselben nach dem Ableben des Herrn Ordenstein und seiner Ehefrau zum Betriebe des Konservatoriums zu verwenden.

Über die von Herrn Hofrat Ordenstein hiernach zu machende Schenkung ist ein besonderer Vertrag vorbehalten, in dem auch die beiderseitigen Verpflichtungen über die Tragung der Lasten (Steuern, Wasserzins, Feuerversicherung) und der Unterhaltungskosten geregelt werden.

Der Anstalt wird auch das Barvermögen der Musikbildungsanstalt im Betrage von etwa 9000 ℳ nutzbar gemacht werden, da die Stadt Karlsruhe, die an sich Eigentümerin dieses Vermögens wird, nach § 5 der „Grundsätze" verpflichtet ist, dasselbe für die Zwecke des Konservatoriums zu verwenden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Stadt in Zukunft auch finanziell in höherem Maße als bisher an der Unterhaltung des Konservatoriums beteiligt ist, erscheint es geboten, ihr auch einen größeren Einfluß im Kuratorium dieser Anstalt zu verschaffen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß dem zur Zeit schon bestehenden Kuratorium der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder dessen gesetzlicher Stellvertreter und ein weiteres vom Stadtrat Karlsruhe zu ernennendes Mitglied beitreten. Weiterhin dürfen die Satzungen nur mit Zustimmung des Stadtrats geändert werden.

Zu diesem Zweck sollen den derzeitigen Satzungen des Konservatorius die in der Anlage II wiedergegebenen §§ 13 und 14 beigefügt werden.

Der Stadtrat ist in Übereinstimmung mit den beiderseitigen Vertretern der Anstalten der Überzeugung, daß die in Aussicht genommene Vereinigung unter den derzeitigen Verhältnissen der gegebene Weg ist, um das Konservatorium mit den zur gedeihlichen Weiterentwicklung erforderlichen Mitteln auszustatten und zugleich der Anstalt eine von dem persönlichen Schicksal ihres derzeitigen verdienstvollen Leiters wirtschaftlich unabhängige Zukunft zu sichern Für die Vornahme der Vereinigung ist der jetzige Zeitpunkt insofern ein günstiger, als der derzeitige Direktor der Karlsruher Musikbildungsanstalt ohnehin aus seinem Amt ausscheidet

Siegrist.

Anlage I.

Entwurf von Grundsätzen

für die

Vereinigung des Großherzoglichen Konservatoriums für Musik mit der Musikbildungsanstalt hier.

---

§ 1.

Das Großherzogliche Konservatorium für Musik und die Musikbildungsanstalt werden am 1. September d. J. vereinigt.

Herr Hofrat Ordenstein übernimmt an diesem Tage nach näherer Vereinbarung einen Teil der Lehrkräfte und die Schüler der Musikbildungsanstalt, soweit sie in das Großherzogliche Konservatorium eintreten wollen.

Die Verträge der nicht übernommenen Lehrkräfte wird der Vorstand der Musikbildungsanstalt kündigen.

§ 2.

Dem Kuratorium des Großherzoglichen Konservatoriums treten der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, ein weiteres vom Stadtrat Karlsruhe zu ernennendes Mitglied sowie 2 Mitglieder des Vorstandes der Musikbildungsanstalt bei.

Über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Kuratoriums soll übrigens durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen werden. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß seine Mitwirkung sich auf die geschäftliche, nicht aber auf die künstlerische und pädagogische Leitung der Anstalt bezieht.

Die Satzungen des Großherzoglichen Konservatoriums sollen den erforderlichen Abänderungen unterzogen werden.

Diese sowie jede künftige Änderung der Satzungen bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 3.

Den auf 15. September d. J. in das Großherzogliche Konservatorium eintretenden bisherigen Schülern der Musikbildungsanstalt wird für den Zeitraum von drei Jahren vom genannten Tage an gerechnet das Recht vorbehalten, je nach ihrer Ausbildung den Instrumentalunterricht in den Vorbereitungs- und in den Dilettantenklassen des Großherzoglichen Konservatoriums zu den Preisen zu besuchen, die sie bisher bezahlt haben.

Außerdem soll bisherigen Schülern der Musikbildungsanstalt, die sich für einen musikalischen Beruf ausbilden, sofern sie dazu als geeignet befunden werden, entsprechendes Entgegenkommen auch in den sonstigen Klassen bewiesen werden.

Insoweit hiernach die Schüler der Musikbildungsanstalt ermäßigte Schulgeldsätze entrichten, erhalten ihre Lehrer für sie die von der Musikbildungsanstalt bezahlten Honorare nach den bei dieser bisher geltenden Grundsätzen.

§ 4.

Die Instrumente, Notenmaterialien und sonstigen Inventarbestandteile der Musikbildungsanstalt gehen in das Eigentum der Stadt Karlsruhe über, die sie dem Großherzoglichen Konservatorium zur Verfügung stellt.

Die Rechnungen und Akten werden dem städtischen Archiv einverleibt.

§ 5.

Das Barvermögen der Musikbildungsanstalt im Betrage von etwa 9000 ℳ geht in das Eigentum der Stadt Karlsruhe über, welche es für Zwecke des Konservatoriums verwenden wird.

§ 6.

Um das dauernde Bestehen des Großherzoglichen Konservatoriums zu sichern und um zu ermöglichen, daß es seine künstlerischen und pädagogischen Aufgaben in möglichst vollkommener Weise erfüllen kann, treffen die Stadtgemeinde Karlsruhe und Herr Hofrat Ordenstein ein Abkommen, durch das sie sich zu folgenden Leistungen verpflichten:

Herr Hofrat Ordenstein macht eine Schenkung zu Gunsten des Großherzoglichen Konservatoriums im Betrage von ca. 200 000 ℳ, indem er der Stadtgemeinde Karlsruhe das Grundstück Sofienstraße Nr. 35 schenkungsweise überläßt und von ca. 30 000 ℳ durch die nachfolgende Bestimmung bezüglich des Eigentumsrechtes an der Anstalt und an ihrem Inventar mit dem Vorbehalt, daß die Stadt Karlsruhe ihm und seiner Ehefrau, solange Beide oder eines von Beiden sich am Leben befinden, eine jährliche Rente von 9 500 ℳ ausbezahlt, welche Summe dem Mietwert des Grundstücks Sofienstraße Nr. 35 entspricht. Die Stadt Karlsruhe bezieht dagegen alle Mieterträgnisse des Grundstücks einschließlich der Miete des Konservatoriums und wird, sobald Herr Hofrat Ordenstein von der Leitung des Großherzoglichen Konservatoriums zurücktritt oder im Falle seines Ablebens ohne Entschädigung Eigentümerin der Anstalt und ihres gesamten Inventars und hat für die Fortführung der Anstalt unter Festhaltung der vorher ausgesprochenen Grundsätze zu sorgen.

Der Pensionsfonds fällt gleichfalls der Stadt Karlsruhe zu mit der Verpflichtung, ihn den darüber bestehenden Bestimmungen gemäß zu verwalten.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich ferner, dem Großherzoglichen Konservatorium, jedenfalls solange es unter Leitung des Herrn Hofrat Ordenstein steht, einen jährlichen Beitrag von mindestens 6 000 ℳ zu gewähren.

Nach dem Ableben des Herrn Hofrat Ordenstein und seiner Ehefrau wird die Stadt Karlsruhe die Mieterträgnisse des Grundstücks Sofienstraße Nr. 35 als Ertrag der von Herrn Hofrat Ordenstein gemachten Schenkung zum Betriebe des Großherzoglichen Konservatoriums verwenden und Sorge tragen, daß die Anstalt ihrem Zwecke entsprechend fortgeführt und den Ansprüchen der kommenden Zeit gemäß weitergebildet wird.

Über diese Schenkung und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen wird zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und Herrn Hofrat Ordenstein ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 7.

Die Zustimmung des Protektors der Musikbildungsanstalt, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie die Zustimmung der Protektorin des Großherzoglichen Konservatoriums, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise, zur Vereinigung beider Anstalten bleibt vorbehalten.

§ 8.

Herr Hofrat Ordenstein wird dem Kuratorium und dem Stadtrat jährlich Bericht über den Stand der Anstalt, insbesondere ihre Frequenz und ihre finanzielle Lage erstatten.

8

Anlage II.

Zusätze

zu den

Satzungen des Großherzoglichen Konservatoriums.

§ 13.

Zur Unterstützung und Beratung des Direktors des Großherzoglichen Konservatoriums in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten ist ein Kuratorium berufen, welchem neben dem Direktor der Anstalt angehören:

1. Ein von den hohen Protektoren zu ernennendes Mitglied,
2. ein Vertreter des Großherzoglichen Unterrichts-Ministeriums,
3. der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder dessen gesetzlicher Stellvertreter,
4. ein weiteres vom Stadtrat Karlsruhe zu ernennendes Mitglied,
5. drei bis fünf weitere Mitglieder, die vom Kuratorium aus den Kreisen der Freunde und Kenner der Musik sowie der Eltern der Zöglinge berufen werden.

Die künstlerische und pädagogische Leitung der Anstalt bleibt ausschließlich ihrem Direktor vorbehalten, der dafür allein verantwortlich ist.

§ 14.

Über Änderungen dieser Satzungen ist das Kuratorium zu hören. Sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats Karlsruhe.

Bürgerausschußzustimmung am 25. Juli 1910.

Staatsgenehmigung laut Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. August 1910 No. 36674.

Karlsruhe, den 6. Juli 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben

1. zum Abschluß der in der Anlage abgedruckten 18 Verträge über den Ankauf von insgesamt 1506 qm Vorgartengelände in der Karl-Straße,
2. zum Erwerb der nachbezeichneten Vorgartenflächen im Enteignungsverfahren nämlich von

40	qm	vom	Anwesen	Lagerbuch	Nr.	3720	Karl-Straße	50
27	„	„	„	„	„	3430	„ „	53
34	„	„	„	„	„	3432	„ „	57
199	„	„	„	„	„	3439	„ „	67
36	„	„	„	„	„	3440b	„ „	69

3. zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Deckung

a. der Kaufpreise gemäß Ziffer 1 mit . . . . . 15 060,00 ℳ
nebst Minderwertsentschädigungen mit . . . . . 2 300,51 „
Sonderentschädigungen mit . . . . . 2 342,00 „
Kosten und Reichsstempelsteuer mit . . . . . 367,21 „
Summa 20 069,72 ℳ

b. des aus der Durchführung des Enteignungsverfahrens gemäß Ziffer 2 sich ergebenden Aufwandes (im geschätzten Betrag von 5 500 ℳ).

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.** Neudeck.

Begründung.

Die Notwendigkeit der Verbreiterung der Karl-Straße, deren jetzige Breite von 15 m auf der Strecke zwischen Krieg- und Garten-Straße und von 12 m auf der Strecke zwischen Garten- und Südend-Straße dem nach Eröffnung des neuen Hauptbahnhofs zu erwartenden Verkehr und der dadurch bedingten Verdichtung des Straßenbahnnetzes nicht mehr genügt hat den Stadtrat bereits im Jahre 1905 veranlaßt, eine Abänderung der amtlich festgesetzten

Straßenfluchten in der Weise herbeizuführen, daß die Vorgärten auf der Strecke zwischen Krieg- und Vorholz-Straße mit beiderseits je 3 m ganz aufgehoben und zwischen Vorholz- und Südend-Straße anstatt mit 9 m nur mit 6 m Tiefe beibehalten wurden.

Die im Anschluß an diese Fluchtenänderung geführten Unterhandlungen mit den Angrenzern wegen Abtretung der Vorgartenflächen hatten folgendes Ergebnis:

Unterm 20. April 1907 kam zunächst ein Vertrag über den Ankauf von Vorgartengelände vor dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3429 Ecke Karl- und Garten-Straße mit Kaufmann Hermann Meyle Eheleuten zu Stande, wonach diese 40 qm Vorgartenfläche zum Preis von 7 ℳ pro Quadratmeter abtraten, welche aus den voranschlagsmäßig dem Stadtrat für kleinere Geländeerwerbungen zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt wurden. Auch verpflichtete sich der Stadtrat jenen Eigentümern gegenüber, die neue Gehwegfläche erstmalig unentgeltlich mit fester Deckung zu versehen sowie die Kosten der Rückversetzung der Gehwegbordsteine bei Durchführung der Straßenverbreiterung auf sich zu behalten.

Unentgeltlich traten dann Dekorationsmaler Ludwig Schneider Eheleute ihren Vorgarten vor Lagerbuch Nr. 3623 Karl-Straße 76 mit 38 qm am 30. Dezember 1908 an die Stadtgemeinde ab. Sie erhielten lediglich die Kosten der bereits von ihnen selbsthergestellten Gehwegfläche mit 200,90 ℳ rückersetzt. In gleicher Weise waren schon vor den Baufluchtenänderungen die Vorgärten vor den Grundstücken Lagerbuch Nr. 3440a und 3472 unentgeltlich erworben worden.

Mit den Eigentümern der drei Grundstücke

Lagerbuch Nr. 3721 Karl-Straße 48 Bäckermeister Theodor Kaucher
„ „ 3718 „ „ 58 „ Eduard Lang
„ „ 3717 „ „ 60 Kaufmann Gustav Dittmar,

einigte man sich unterm 22. Februar beziehungsweise 1. April 1910 bei im übrigen gleichen Bedingungen wie bei Kaufmann Meyle erwähnt, zu einem Grundstückspreis von 10 ℳ pro Quadratmeter. Der für diese drei Vorgärten zu zahlende Preis von 330 + 360 + 360 ℳ wurde gleichfalls auf voranschlagsmäßige Mittel übernommen.

Der weitere Verlauf der Verhandlungen führte zu den nach Ziffer 1 des obigen Antrags der Bürgerausschußgenehmigung unterbreiteten 18 Verträgen. Als Kaufpreis für das Vorgartengelände wurde der Betrag von 10 ℳ pro Quadratmeter zugrunde gelegt. Bei der Bemessung dieses Kaufpreises wurde berücksichtigt, daß dem Nachteil des Wegfalls der Vorgärten als Vorteil die durch die voraussichtliche Entwickelung der Karl-Straße zur verkehrsreichen Geschäftsstraße bedingte Wertsteigerung der Grundstücke gegenübersteht. Auch brauchen die Hausbesitzer künftighin die höheren Kosten für Unterhaltung ihrer Vorgärten nicht mehr aufzuwenden. Immerhin mußte einer Anzahl von Eigentümern, die nach der Beschaffenheit und der Benützungsart ihres Grundstücks mit Recht geltend machen konnten, daß für sie die Beseitigung der Vorgärten mit überwiegendem Nachteil verbunden sei, auf Verlangen eine Minderwertsentschädigung zugestanden werden, die durchschnittlich auf 5 ℳ pro Quadratmeter des wegfallenden Vorgartengeländes festgesetzt wurde. Sie beträgt:

230,— ℳ bei Lagerbuch Nr. 3715 Karl-Straße 64 (Vertrag Anlage Nr. 12),
170,— „ „ „ „ 3722 Ecke Karl- und Garten-Straße (Vertrag Anlage Nr. 13),
215,— „ „ „ „ 3622 Karl-Straße 80 (Vertrag Anlage Nr. 14),
150,— „ „ „ „ 3431 Karl-Straße 55 (Vertrag Anlage Nr. 15),
1 535,51 „ „ „ „ 3727 Ecke Karl- und Krieg-Straße Vincentinsverein (Vertrag Anlage Nr. 16).

An Sonderentschädigungen mußten bewilligt werden für Geländerversetzung vor Lagerbuch Nr. 3438 Karl-Straße 63 bis 65 mit 1900 ℳ (Vertrag Anlage Nr. 3), ferner für ein neues eisernes Tor mit Steinpfeilern bei Lagerbuch Nr. 3622 Karl-Straße Nr. 80 mit 220 ℳ. Auch sollen für bereits ausgeführte Gehwegverbreiterung den Eigentümern von Lagerbuch 3624 Karl-Straße 74 und von Lagerbuch Nr. 3471 Karl-Straße 93 124 ℳ beziehungsweise 98 ℳ vergütet werden.

Außer der Gehwegherstellung sind bei Anwesen Lagerbuch Nr. 3639a Karl-Straße 68 die zur Erhaltung des Erdgeschosses erforderlichen Änderungen im geschätzten Betrag von 350 ℳ von der Stadt übernommen worden. Die Mittel für diesen letzteren Betrag werden mit den übrigen Kosten, die der Stadt durch die ihr sonst noch obliegenden Herstellungen, insbesondere Geländerversetzungen (Vertrag Nr. 7, 9, 16 und 17) erwachsen, seiner Zeit mit den Mitteln für die Straßenverbreiterung angefordert werden.

Wegen der nördlich der Maxaubahn auf der Ostseite der Karl-Straße gelegenen Vorgartenfläche von 11 qm Lagerbuch Nr. 8885a ist ein besonderer Antrag nicht erforderlich, da der Übergang dieser dem Eisenbahnfiskus gehörigen Fläche in städtisches Eigentum in dem allgemeinen Tauschvertrag zwischen Eisenbahnfiskus und Stadtgemeinde vorgesehen ist, der demnächst dem Bürgerausschuß zugehen wird.

Gegen 5 Vorgarteneigentümer zwischen Krieg- und Kurven- beziehungsweise Gutsch-Straße, mit welchen eine gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen war (vergleiche Ziffer 2 unseres Antrages), muß das Enteignungsverfahren eingeleitet werden, da auf der genannten Straßenstrecke im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Straßenbahnverbindung durch die Gutsch-Straße nach dem neuen Hauptbahnhof ein zweites Gleise erstellt werden soll.

Dagegen soll von Erwerbung der Vorgartenflächen in der Karl-Straße südlich der Gutsch-Straße, soweit man wegen übertriebener Forderungen mit ihren Eigentümern nicht einig wurde, Umgang genommen werden, da die Verbreiterung jener vorerst nicht unbedingt notwendig ist. Es werden daher von Vorgartenflächen südlich der Gutsch- und Kurven-Straße vorerst nur

60 qm von Lagerbuch Nr. 3529 Karl-Straße Nr. 110 (Vertrag Nr. 17) und
46 „ „ „ „ 3471 „ „ 93 („ „ 18)

zum Ankauf empfohlen.

Das ursprünglich auch zu Vorgärten bestimmte Gelände auf der Ostseite der Karl-Straße zwischen Gutsch- und Vorholz-Straße sowie vor den Schmiederschen Grundstücken Lagerbuch Nr. 3435 und 8881 ist bereits bei früheren Anlässen in das Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen.

1.

Vertrag

vom 8. Juni 1909.

§ 1.

Frau Hermann Hummel, Hedwig geb. Schmieder in Ettlingen tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3719a in Karlsruhe Karl-Straße Nr. 52 und 54 das nach der Karl-Straße zu gelegene Gartengelände im Maß von . . . . . 193 qm

— Einhundertneunzigdrei Quadratmeter —

welches in anliegendem Meßbrief des Obergeometers Wörner vom 29. April 1909 mit Lagerbuch Nr. 3719b bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

4

§ 2.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf 1. November 1909 an die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

§ 3.

Nach dem Eigentumsübergang und auf Nachweis der Lastenfreiheit zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Verkäuferin pro Quadratmeter der abgetretenen Fläche 10 ℳ somit . 1930 ℳ

— Eintausendneunhundertdreißig Mark —.

§ 4

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner die Herstellung des Gehwegs auf der abgetretenen, zur Zeit noch als Vorgarten benutzten Fläche sowie die bei späterer Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine.

Das auf der abgetretenen Fläche stehende Geländer ist von der Käuferin der Verkäuferin unentgeltlich zu überlassen.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

§ 6.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln bleibt vorbehalten.

2.

Vertrag

vom 23. Juli 1909.

§ 1.

Frau Berta Pirsch Witwe geborene Berger als Generalbevollmächtigte ihres Bruders, des Kaufmanns Hermann Berger in Mannheim, welcher Testamentsvollstrecker des Nachlasses der Bierbrauereibesitzer Theodor Schrempp Witwe Emilie geborene Berger ist, tritt von dem zu diesem Nachlaß gehörenden Grundstück Lagerbuch Nr. 3716 Karl-Straße Nr. 62 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 32 qm

— Zweiunddreißig Quadratmeter —

welches im Meßbrief des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3716 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 320 ℳ

— Dreihundertzwanzig Mark —

und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

3.

Vertrag

vom 20. Dezember 1909.

§ 1.

Die Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempp tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3438 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 263 qm

— Zweihundertdreiundsechzig Quadratmeter —

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3438 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 2630 ℳ

— Zweitausendsechshundertdreißig Mark —

und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg sowie die Schaffung einer Einfahrt durch Unterbrechung der Gehwegbordsteine und Straßenrinne auf eigene Kosten.

Die Stadtgemeinde zahlt ferner als Entschädigung für die Zurückversetzung des Geländers, welche der Verkäuferin obliegt, den Betrag von . . . . . 1900 ℳ

— Eintausendneunhundert Mark —.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags insbesondere auch die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit und nach Einräumung des Besitzes der abgetretenen Fläche der in § 2 genannte Kaufpreis fällig, desgleichen die in Absatz 2 des § 2 genannte Entschädigung für Zurückversetzung des Geländers, sobald diese ausgeführt ist

---

4.

Vertrag

vom 20. Dezember 1909.

§ 1.

Die Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempp hier tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3625 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 46 qm

— Sechsundvierzig Quadratmeter —

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3625 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ
— Zehn Mark —
somit . . . . . 460 ℳ
— Vierhundertsechzig Mark —
und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags insbesondere auch die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genehmigte Kaufpreis fällig.

5.

Vertrag

vom 26. November 1909

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe vertreten durch den Stadtrat

und

Herrn Schlossermeister Julius Fuchs als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3624 Karl-Straße Nr. 74.

§ 1.

Obengenannter tritt von dem bezeichneten Grundstück das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 31 qm
— Einunddreißig Quadratmeter —
welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3624 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ
— Zehn Mark —
somit . . . . . 310 ℳ
— Dreihundertzehn Mark —
und vergütet für die bereits erfolgte Herstellung der abgetretenen Fläche pro Quadratmeter . 4 ℳ
somit . . . . . 124 ℳ
— Einhundertvierundzwanzig Mark. —
Die Stadtgemeinde übernimmt ferner die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde wie auch die Reichsstempelabgabe.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis sowie die Vergütung fällig.

6.

Vertrag

vom 7. Januar 1910.

§ 1.

Die Julius Schmidt, Apothekers Eheleute treten von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3640 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 45 qm

— Fünfundvierzig Quadratmeter —

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3640 a. bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 450 ℳ

— Vierhundertfünfzig Mark —

und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten. Das Vorgartengeländer nebst Sockel ist den Verkäufern zu überlassen.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags, sowie die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

7.

Vertrag

vom 14. März 1910.

§ 1.

Die Vereinigung alter Herren des Korps Saxonia dahier tritt von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3437 c das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von 15 qm

— Fünfzehn Quadratmeter —

8

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3437 d bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ
somit . . . . . 150 ℳ
— Einhundertfünfzig Mark —

und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine sowie des Geländers auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere auch die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde an dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Nach Erteilung dieser Genehmigungen ist nach Nachweis der Lastenfreiheit und nach Einräumung des Besitzes der abgetretenen Fläche der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

8.

Vertrag

vom 6. Mai 1910.

§ 1.

Nach Grundbuch Karlsruhe Band 177 Heft 17 ist Wilhelm Nowack, Rentner als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3639 a — Karl-Straße Nr. 68 — eingetragen.

Rentner Wilhelm Nowack ist am 12 April 1903 und dessen Ehefrau Charlotte geb. Anton am 23. März 1908 gestorben. Dieselben haben nach dem angeschlossenen Testament als Erben hinterlassen:

1. Frau Elly geb. Nowack, Ehefrau des Oberst z. D. Alexander Ferber zu Eisenach.
2. Paul Nowack, Kaufmann in Genf.
3. Dr. phil. Wilhelm Nowack in Dessau.
4. Fräulein Elsa Lehnert in Berlin.
5. Gerda Lehnert in Berlin, geb. am 28. Dezember 1891.

Diese Erben, vertreten durch den eingangs genannten Bevollmächtigten Architekt Karl Holwäger hier, treten von dem bezeichneten Grundstück das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 28 qm
— Achtundzwanzig Quadratmeter —

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3639 b bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ
— Zehn Mark —
somit . . . . . 280 ℳ
— Zweihundertachtzig Mark —

und übernimmt die Herstellung der infolge dieser Abtretung vor dem Hause Karl-Straße 68 im bisherigen Vorgarten erforderlichen Änderungen gemäß Skizze und Kostenvoranschlag des städtischen Hochbauamts vom 8. März 1910 mit zirka 350 ℳ.

Auch trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe die Kosten der bei der späteren Straßenverbreiterung erforderlichen Zurücksetzung der Gehwegbordsteine.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4.

Wegen Beteiligung eines Minderjährigen, Ziffer 5 der Eigentümer, bleibt vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorbehalten.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird außerdem vorbehalten.

§ 5.

Der Kaufpreis gemäß § 2 dieses Vertrags wird fällig, sobald nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Fläche von den Verkäufern nachgewiesen wird.

9.

Vertrag

vom 13. Juli 1910

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe vertreten durch den Stadtrat

und

Herrn Fabrikant Adolf Schmieder als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3719 Karl-Straße Nr. 56.

§ 1.

Obengenannter tritt von dem bezeichneten Grundstück das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 98 qm

— Neunzigundacht Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3719c bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 980 ℳ

— Neunhundertundachtzig Mark —

und übernimmt die Geländerversetzung, ferner die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

10

10.

Vertrag

vom 26. Januar 1910.

§ 1.

Frau Telegraphenmeister Otto Meyer Witwe, Hermine geb. Wetterer dahier für sich und namens ihrer minderjährigen Kinder:

a. Alfred Otto August Meyer, geb. am 22. Oktober 1893 hier,
b. Karl Johann Meyer, geb. am 24. August 1895 hier,
c. Emil Meyer, geb. am 5. Juli 1901 hier,
d. Hermann Richard Meyer, geb. am 15. Oktober 1905 hier,

tritt von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3621 h das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 84 qm

— Vierundachtzig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1900 mit Lagerbuch Nr. 3621 k bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 840 ℳ

— Achthundertvierzig Mark. —

Sollte die Stadtgemeinde Karlsruhe für Vorgärten in der Karl-Straße, zwischen Garten- und Kurven-Straße bei freihändigem Ankauf, also ohne Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens, mehr als 10 ℳ pro Quadratmeter zahlen, ohne daß besonders geartete tatsächliche Verhältnisse eine Preiserhöhung rechtfertigen, so tritt jener höhere pro Quadratmeter gezahlte Preis anstelle der vereinbarten 10 ℳ pro Quadratmeter, jedoch keinesfalls ein höherer Preis als . . . . 12 ℳ

— Zwölf Mark —

pro Quadratmeter.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Desgleichen die Reichsstempelabgabe.

§ 4.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wegen Beteiligung Minderjähriger, ferner Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde Karlsruhe mit dem Tage über, an welchem nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

Das Grundbuchamt wird ersucht, Abschrift des vorstehenden Vertrags mit Auflassung dem Vormundschaftsgericht hier zwecks Erteilung der Genehmigung mitzuteilen.

Frau Otto Meyer, Witwe, für sich und ihre eingangs erwähnten minderjährigen Kinder bevollmächtigt den ersten Kanzleibeamten zur Entgegennahme der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und Mitteilung derselben an die Stadtgemeinde Karlsruhe. Der Vertreter der Stadtgemeinde Karlsruhe bevollmächtigt denselben Kanzleibeamten zur Entgegennahme dieser Mitteilung. Derselbe ist auch ermächtigt, Rechtsmittel einzulegen und auf solche zu verzichten.

Auf Mitteilung des dem Genannten erteilten Auftrags wird verzichtet.

11.

Vertrag

vom 21. Februar 1910.

§ 1.

Nach Grundbuch Karlsruhe Band 177, Heft 16 ist Theodor von Mohr, Privatmann dahier, als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3638 — Karl-Straße Nr. 70 — eingetragen. Der Eigentümer Theodor von Mohr ist am 28. September 1899 gestorben und hat die nachgenannten Erben hinterlassen:

1. Max von Mohr, Kassier dahier,
2. Friedrich von Mohr, Kaufmann in Le Pecq,
3. Hermine Koch geb. von Mohr, Ehefrau des Baumeisters Wilhelm Koch in Rastatt und
4. Berta Minister geb. von Mohr, Witwe des Bautechnikers Franz Minister dahier.

Die vorgenannten Erben des Theodor von Mohr treten von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3638 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . 47 qm

— Siebenundvierzig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3638 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . . . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 470 ℳ

— Vierhundertsiebzig Mark. —

Sollte die Stadtgemeinde Karlsruhe für Vorgärten in der Karl-Straße, zwischen Garten- und Kurven-Straße, bei freihändigem Ankauf, also ohne Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens, mehr als 10 ℳ pro Quadratmeter zahlen, ohne daß besonders geartete Verhältnisse eine Preiserhöhung rechtfertigen, so tritt jener höhere Preis anstelle der vereinbarten 10 ℳ pro Quadratmeter, jedoch keinesfalls ein höherer Preis als . . . . . 12 ℳ

— Zwölf Mark —

pro Quadratmeter.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurückversetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

Das Geländer, das auf der abgetretenen Fläche steht, überläßt die Stadtgemeinde Herrn Max von Mohr.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags, sowie die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde Karlsruhe mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

12

12.

Vertrag

vom 2. März 1910.

§ 1.

Schlossermeister Wilhelm Scholl Eheleute treten von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3715 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maß von . . . . . 46 qm

— Sechsundvierzig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 19. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3715 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 460 ℳ

— Vierhundertsechzig Mark —

sowie eine Minderwertsentschädigung von . . . . . 230 ℳ

— Zweihundertdreißig Mark —

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Alle Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Der Kaufpreis, sowie die Minderwertsentschädigung gemäß § 2 dieses Vertrags ist fällig, sobald nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Fläche vom Verkäufer nachgewiesen wird.

13.

Vertrag

vom 2. März 1910.

§ 1.

Privatmann Wilhelm Kaufmann tritt von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 3722 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 34 qm

— Vierunddreißig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3722 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . . . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 340 ℳ

— Dreihundertvierzig Mark —

sowie eine Minderwertsentschädigung von . . . . . 170 ℳ

— Einhundertsiebzig Mark. —

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Alle Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Der Kaufpreis, sowie die Minderwertsentschädigung gemäß § 2 dieses Vertrags ist fällig, sobald nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Fläche vom Verkäufer nachgewiesen wird.

14.

Vertrag

vom 10. März 1910.

§ 1.

Kanzleisekretär Gustav Gedemer dahier,
Frau Anna Demoll, Ehefrau des Postdirektors Johann Demoll dahier und
Frau Amalie Kastner, Ehefrau des Kaufmanns Pius Kastner in Rastatt — letztere vertreten durch Kanzleisekretär Gustav Gedemer dahier — treten von ihren Grundstücken Lagerbuch Nr. 3622 und Lagerbuch Nr. 3622a das nach der Karl-Straße gelegene zu Vorgartengelände im Maße von . . . . . 43 und 30 qm

— Dreiundvierzig und Dreißig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3622b und 3622c bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretenen Flächen pro Quadratmeter . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 430 und 300 = 730 ℳ

— Siebenhundertdreißig Mark —

und übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Flächen als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurückversetzung der Gehwegbordsteine auf ihre Kosten.

§ 3.

Für Abtretung des Vorgartengeländes vor dem Anwesen Karl-Straße Nr. 80, in dessen Erdgeschoß sich kein offener Laden, sondern nur Wohnräume befinden, zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe noch eine Minderwertsentschädigung von . . . . . 215 ℳ

— Zweihundertfünfzehn Mark —

Ferner zahlt die Stadtgemeiade Karlsruhe für die infolge Wegfall des Vorgartens vor Karl-Straße Nr. 80 erforderliche Herstellung eines Geländers mit Steinpfosten und eines zweiflügeligen Eisentores vor dem Hause Karl-Straße Nr. 80 eine Sonderentschädigung von . 220 ℳ

— Zweihundertzwanzig Mark —

§ 4.

Sollte der Stadtrat später die Beseitigung der nach Wegfall des Vorgartengeländes vor dem Anwesen Karl-Straße Nr. 78 in den Gehweg hineinragenden Treppenstufen verlangen, so werden den Verkäufern oder nach deren Wahl demjenigen, der in jenem Zeitpunkt Eigentümer dieses Hauses ist, die Kosten dieser Beseitigung von der Stadtgemeinde ersetzt.

14

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags sowie die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 6.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 7.

Der Kaufpreis sowie die Minderwertsentschädigung und Sonderentschädigung gemäß § 3 dieses Vertrags sind fällig, sobald nach Erteilung der in § 6 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Flächen von den Verkäufern nachgewiesen wird.

15.

Vertrag

vom 13. Mai 1910.

§ 1.

Nach Grundbuch Karlsruhe Band 165 Heft 5 ist Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3431 — Karl-Straße 55 — eingetragen. Derselbe ist am 26. November 1909 in Heidelberg gestorben und hat als Erben hinterlassen:

1. seine Witwe, Freifrau Mathilde Rüdt von Collenberg geb. von Porbeck hier.
2. seine Kinder: a. Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg, Oberleutnant in Berlin-Wilmersdorf,
   b. Freiherr Heinrich Rüdt von Collenberg, deutscher Vizekonsul in Bangkok (Siam),
   c. Freiin Elisabeth Rüdt von Collenberg, hier,
   d. Freiherr Kurt Rüdt von Collenberg, hier.

Erbschein auf Ableben des Freiherrn Albrecht Rüdt von Collenberg ist angeschlossen.

Diese Erben, vertreten durch den eingangs Ziffer 2 genannten Freiherrn Kurt Rüdt von Collenberg, treten von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3431 das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 30 qm

— Dreißig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3431 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Verbreiterung der Karl-Straße zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 300 ℳ

— Dreihundert Mark —

sowie eine Minderwertsentschädigung von . . . . . 150 ℳ

— Einhundertfünfzig Mark. —

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Alle Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Der Kaufpreis, sowie die Minderwertsentschädigung gemäß § 2 dieses Vertrags ist fällig, sobald nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Fläche vom Verkäufer nachgewiesen wird.

§ 6.

Die Zahlung des Kaufpreises, sowie die Minderwertsentschädigung gemäß § 2 des Vertrags soll an Freifrau Mathilde Rüdt von Collenberg erfolgen.

16.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

dem St. Vinzentiusverein in Karlsruhe.

§ 1.

Der St. Vinzentiusverein in Karlsruhe tritt von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 3727 Ecke Karl- und Krieg-Straße das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 335 qm

— Dreihundertfünfunddreißig Quadratmeter —,

das in dem beim Grundbuchamt befindlichen Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3727 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Als Kaufpreis für die abgetretene Fläche wird pro Quadratmeter

— Zehn Mark —

festgesetzt, somit . . . . . 3350 ℳ

— Dreitausenddreihundertfünfzig Mark. —

Außerdem erhält der Vinzentiusverein eine Minderwertsentschädigung von . . . 1535,51 ℳ

— Eintausendfünfhundertfünfunddreißig Mark 51 Pf. —

Ferner übernimmt die Stadtgemeinde die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg sowie die bei der Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine, weiter die Anbringung von Wetterschenkeln am Einfahrtstor und schließlich die Versetzung der seitlichen Einfriedigung des Vorgartens an der Krieg-Straße.

§ 3.

Die Begleichung der nach § 2 Absatz 1 von der Stadtgemeinde zu zahlenden Beträge

von	3350,— ℳ
	+ 1535,51 ℳ
Summa . .	4885,51 ℳ

— Viertausendachthundertachtzigfünf Mark 51 Pf. —

erfolgt durch Aufrechnung auf die der Stadtgemeinde Karlsruhe zustehende Forderung an den Vinzentiusverein wegen Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Vorholz-Straße zwischen Bürklin- und Boeckh-Straße, die nach dem Voranschlag des Tiefbauamts betragen:

für Straßenbau und Unterhaltung	1690,54 ℳ
für Gehwege	768,54 „
für Kanalisation	2426,40 „
Summa	4885,51 ℳ

16

§ 4.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und der Eintragung im Grundbuch trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 5.

Zustimmung des Bürgerausschusses sowie Staatsgenehmigung wird vorbehalten.

17.

Vertrag

vom 25. November 1909

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe vertreten durch den Stadtrat

und

Stadtrat und Wurstler Ludwig Käppele als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3529 Karl-Straße Nr. 110.

§ 1.

Obengenannter tritt von dem bezeichneten Grundstück das nach der Karl-Straße zu gelegene Vorgartengelände im Maße von . . . . . 60 qm

— Sechzig Quadratmeter —,

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18. Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3529 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 600 ℳ

— Sechshundert Mark —

und übernimmt die Geländerversetzung, ferner die erstmalige Herstellung der abgetretenen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Das Eigentum an der abgetretenen Fläche geht auf die Stadtgemeinde mit dem Tage über, an welchem nach Zustimmung des Bürgerausschusses die in § 4 noch vorbehaltene Staatsgenehmigung beim Stadtrat eintrifft. Im gleichen Zeitpunkt ist auf Nachweis der Lastenfreiheit der in § 2 genannte Kaufpreis fällig.

18.

Vertrag

vom 23. März 1910.

§ 1.

Gustav Kern, Privatmann dahier, tritt von seinem Grundstück Karl-Straße Nr. 93 — Lagerbuch Nr. 3471 — das nach der Karl Straße zu gelegene Vorgartengelände im Flächeninhalt von . . . . . 46 qm

— Sechsundvierzig Quadratmeter —

welches im Plan des Obergeometers Wörner vom 18 Juni 1909 mit Lagerbuch Nr. 3471 a bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum zwecks Verbreiterung der Karl-Straße ab.

§ 2

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt für die abgetretene Fläche pro Quadratmeter . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

somit . . . . . 460 ℳ

— Vierhundertsechzig Mark —

ferner als Vergütung für die bereits auf eine Fläche von 20 und 6 qm mit Zement- bezw. Steinpflaster erfolgte Herstellung des Gehwegs den Betrag von 20 × 4 und 6 × 3 . . . . . 98 ℳ

— Achtundneunzig Mark. —

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner die erstmalige Herstellung der noch als Vorgarten benützten ca. 20 qm großen Fläche als Gehweg, sowie die bei der späteren Straßenverbreiterung erforderliche Zurücksetzung der Gehwegbordsteine auf eigene Kosten.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, desgleichen die Reichsstempelsteuer.

§ 4.

Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

§ 5.

Der Kaufpreis, sowie die Vergütung gemäß § 2 dieses Vertrags ist fällig, sobald nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen die Besitzeinräumung in die jetzt noch als Vorgarten benützte Teilfläche vom Stadtrat verlangt und die Lastenfreiheit der abgetretenen Fläche vom Verkäufer nachgewiesen wird.

18

Tabelle.

O.-Z.	Veräußerer.	Anwesen Karl Str. Nr.	Lagerbuch Nr.	erworbenes Gelände qm	Grundstückspreis M	₰	Minderwertsentschädigung M	₰	Sonderentschädigung M	₰	Kosten und Stempel M	₰	Gesamtaufwand M	₰
1.	Fabrikdirektor Hummel Ehefrau	52 u. 54	3719 a	193	1 930	—	—	—	—	—	20	20	1 950	20
2.	Frau Bertha Pirsch Witwe, als Generalbevollmächtigte des Testamentsvollstreckers Herm. Berger für den Nachlaß der Bierbrauereibesitzer Theod. Schrempp Witwe	62	3716	32	320	—	—	—	—	—	11	60	331	60
3.	Karlsruher Brauereigesellschaft vormals K. Schrempp	63 65	3438	263	2 630	—	—	—	1 900 f. Geländerversetzung.	—	40	40	4 570	40
4.	Dieselbe	72	3625	46	460	—	—	—	—	—	13	70	473	70
5.	Schlossermeister Jul. Fuchs	74	3624	31	310	—	—	—	124 Ersatz erfolgter Gehwegherstellung.	—	12	30	446	30
6.	Apotheker Jul. Schmidt Eheleute	66	3640	45	450	—	—	—	—	—	12	40	462	40
7.	Vereinigung alter Herren des Korps Saxonia	—	3437 c	15	150	—	—	—	—	—	8	—	158	—
8.	Die Erben des verstorbenen Rentners Nowack	68	3639 a	28	280	—	—	—	—	—	32	31	312	31
9.	Fabrikant Ad. Schmieder	56	3719	98	980	—	—	—	—	—	20	—	1 000	—
10.	Telegraphenmeister Meyer Witwe und Kinder	82	3621 h	84	840	—	—	—	—	—	18	90	858	90
11.	Erben des verstorbenen Theodor v. Mohr	70	3638	47	470	—	—	—	—	—	14	20	484	20
12.	Schlossermeister Scholl Eheleute	64	3715	46	460	—	230	—	—	—	17	40	707	40
13.	Privatmann Kaufmann	—	3722	34	340	—	170	—	—	—	15	—	525	—
14.	Kanzleisekretär Gedemer und Genossen	78 80	3622 a 3622	30 43	730	—	215	—	— 220 f. Eisentor nebst Steinpfosten.	—	22 —	40 —	1 187 —	40 —
15.	Erben des verstorbenen Freiherrn Rüdt v. Collenberg	55	3431	30	300	—	150	—	—	—	13	20	463	20
16.	St. Vinzentius-Verein	—	3727	335	3 350	—	1 535	51	—	—	64	20	4 949	71
17.	Stadtrat Käppele	110	3529	60	600	—	—	—	—	—	15	60	615	60
18.	Privatmann Kern	93	3471	46	460	—	—	—	98 Ersatz erfolgter Gehwegherstellung.	—	15	40	573	40
				1 506	15060	—	2 300	51	2 342	—	367	21	20069	72

5829

Nord

Mathy - Strasse

Rheintalbahn

Maxaubahn

Rheinbahn - Strasse

3711 3710 3719 3719a

3712 3713 3714 3715 3716 3717 3718

Schuh Wilhelm Schlosser 64

Dittmar Gustav Kaufmann 60

Fang Eduard Bäckermeister u. Ehefr. 56

Schmieder Adolf, Fabrikant. 56

Hummel Hermann Fabrikdirektors Ehefrau in Ettlingen. 12-84

3720 Melder Leonhard Rentner u. Ehefr. 60

3721 Kessler Theodor Becker 48

3722 Kaufmann Wilhelm Privat 34 qm.

3724 3723

793 qm!

98 qm. 46 qm 3716 32 qm.

672 Karl - Strasse

Strasse

3728

3727 St. Vincentiusverein.

335 qm!

Krieg - Strasse

Landesfiskus

Eisenbahnverwaltung

8881

Schmieder Adolf, Fabrikant.

Kepler - Strasse

3435

Schmieder Adolf, Fabrikant.

3432 Herstenacker Brix, Bonifaz in Baden. 51

3431 Rudmann Albrecht Gelbsberg Freiherr 35

3430 Schwendemann Julius Kaufmann 33

3429 Meyle Hermann Kaufm. 51

3428 32

3433 a

Garten

3427

Karlsruhe Stadtgemeinde

3425 a Bauverein der bischöflichen Methodisten in Süddeutschland. 49

3426 Schwarz Otto, Konditor und Ehefrau 49

3425 b Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. 47

freihändig erworbenes Gelände.

im Enteignungsverfahren zu erwerbendes Gelände

durch Tauschvertrag mit dem Eisenbahnfiskus zu erwerbendes Gelände

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m.

Karlsruhe, im Juni 1910.

Städt. Tiefbauamt.

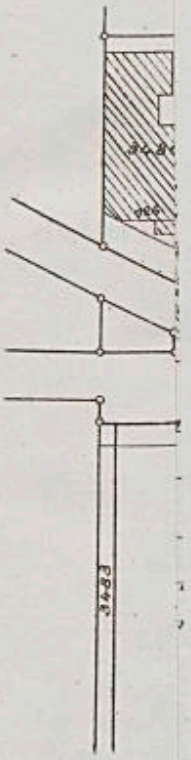
34.84
3483

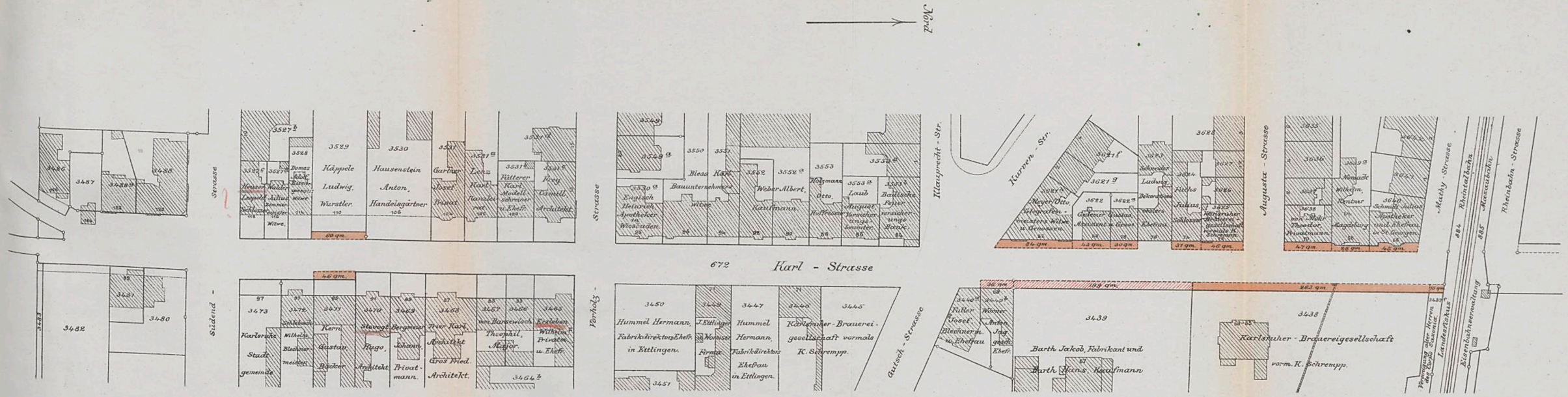

freihändig erworbenes Gelände.

im Enteignungsverfahren zu erwerbendes Gelände.

Karlsruhe, im Juni 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschußzustimmung am 25. Juli 1910.

Karlsruhe, den 5. Juli 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachfolgendem Vertrag über den Verkauf von 75 qm städtischen Geländes an die Zimmermeister Christof Häfele Eheleute seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat.

Dr. **Horstmann.**

Neudeck.

Begründung.

Die Eheleute Christof Häfele haben das Eckgrundstück Lagerbuch Nr. 4007 an der Eisenlohr-Straße unterm 8. März 1910 grundbuchmäßig erworben. Die früher mit der westlichen Grenze dieses Grundstücks übereinstimmende Bau- und Straßenflucht wurde mit Bezirksratsbeschluß vom 25. Februar 1908 derart abgeändert, daß sie nunmehr annähernd rechtwinkelig mit der Eisenlohr-Straße läuft. Hierdurch kam zwischen das jetzt den Eheleuten Christof Häfele gehörende Grundstück und der künftigen Straße eine dreieckige Fläche städtischen Geländes von 75 qm zu liegen, um deren Überlassung zu Eigentum die Eheleute Häfele baten, da sie ein Wohnhaus dort zu errichten beabsichtigen.

Die Stadtgemeinde einigte sich mit denselben auf den Preis von 20 ℳ pro qm, der auch mit Rücksicht auf die in § 3 des Vertrags übernommene Verpflichtung der Stadt zur Änderung der Straße vor der zu veräußernden Fläche auf der der bisherigen Herstellung entsprechenden Strecke angemessen erschien.

2

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits
und
den Christof Häfele, Zimmermeisters Eheleuten hier anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an das Gesamtgut der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft zwischen Zimmermeister Christof Häfele und seiner Ehefrau Emma geborene Clour gemäß Plan des Obergeometers Wörner vom 30. Mai 1910

a. von Grundstück Lagerbuch Nr. 4008 die 61 qm umfassende Teilfläche neue Lagerbuch Nr. 4008 c
b von Grundstück Lagerbuch Nr 7243 die 14 qm umfassende Teilfläche neue Lagerbuch Nr. 7243 a zum Preis von 20 ℳ pro qm

§ 2.

Der Kaufpreis mit 1500 ℳ —

— Eintausendfünfhundert Mark —

ist nach erfolgtem Grundbucheintrag fällig und vom Tag der Besitzeinräumung ab mit 4½ % zu verzinsen.

Falls nicht vor dem Grundbucheintrag Barzahlung geleistet wird, haben die Erwerber für den Kaufpreis nebst 4½ % Zins den Eintrag einer Sicherungshypothek zugunsten der Stadtgemeinde auf den veräußerten Flächen zu bewilligen.

§ 3.

Die Kosten für die Änderung der Straße vor der veräußerten Fläche Lagerbuch Nr. 4008 c behält die Stadtgemeinde auf der der bisherigen Herstellung entsprechenden Strecke von 23,7 m auf sich.

Käufer sind verpflichtet die Herausnahme der in dem veräußerten Grundstück Lagerbuch Nr. 4008 c noch befindlichen Straßenmaterialien wie Bord-, Pflaster-, Gestück- und Schottersteine zu gestatten.

§ 4

Kosten der Beurkundung des Vertrags, der Eintragung im Grundbuch, sowie sämtliche Steuern trägt Erwerberin.

§ 5.

Bürgerausschußgenehmigung wird vorbehalten.

584a

Nord

Albufer-Strasse

7518

7535 7536 7537 7538 7539

7529 7530 7531 7532 7533 7534

4008

4015

4017d 4017c 4017b 4017a 4016d 4017

4008b Weltzien Strasse

4010 4010a 4010b 4012a 4012b 4012c

4014 4014a 4014b 4014c 4014d 4014e

4013 4013a 4013b 4013c 4013d

3987b Hübsch-Strasse 3995a

Eisenlohr-Strasse 3987

Katzle Kloster Klosterneuburg u. Ehefrau 4007

67 qm.

14 qm.

7243

Karlsruhe Stadtgemeinde

4009 4009d 4009c 4009b 4009a 3986 3986a 3986b

7244 7245 7246 7247 7248 7249 7250 7251

Massstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

Karlsruhe den 1. Juli 1910

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Juli 1910.

bezüglich der Anlehensmittel
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des
Innern vom 9. Aug. 1910 No. 36673.

bezüglich des Gemeindebeschlusses
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 12. August 1910 No. 29096.

Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der noch nicht hergestellte Teil der Auer Straße im Stadtteil Rüppurr zwischen Rastatter Straße und Albtalbahn ortsplanmäßig ausgeführt,
2. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrag von 1 122,59 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

„Die Eigentümer der an die Auer Straße zwischen Rastatter Straße und Albtalbahn angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen. Es finden die allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Straße benützbar hergestellt ist.

Insoweit als die Straße schon früher hergestellt wurde, unterbleibt der Beizug der Anstößer."

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.** Neudeck.

Begründung.

Die Auer Straße im Stadtteil Rüppurr zwischen Rastatter Straße und Albtalbahn war zum größten Teil schon vor der Eingemeindung Rüppurs fertiggestellt. Es fehlten jedoch Gehweg und Rinnenanlage auf der ganzen Nordseite und vor einem Teil des Grundstücks Nr. 10042 auf der Südseite.

Die auf der Nordseite einsetzende Bautätigkeit läßt die ordnungsmäßige Herstellung der noch nicht ausgeführten Teile der Straße als erwünscht erscheinen.

Das hierzu erforderliche Gelände wurde von den Beteiligten an die Stadtgemeinde unentgeltlich abgetreten. Nach dem Kostenvoranschlag des Tiefbauamts wurden die Kosten

der gesamten Straßenherstellung einschließlich des schon ausgeführten Teils auf 3591,50 ℳ berechnet, nämlich

I.	für Straßenbau auf	2500 ℳ — ₰,
II.	für Grundbuchamtskosten und Reichsstempelsteuer auf . . .	91 ℳ 50 ₰,
III.	für Gehweganlage und halbe Doppelrinne auf	1000 ℳ — ₰,
	Summa	3591 ℳ 50 ₰.

Da die Angrenzer der Südseite für die im Plan bezeichnete Frontlänge bereits früher Straßenkosten bezahlt haben, muß von deren Beizug jetzt abgesehen werden. Der jetzt aufzuwendende Betrag mit 1122,59 ℳ wird daher auf die übrigen Angrenzer umgelegt. Hierin sind enthalten für Gehweganlage 561,36 ℳ, für welche der allgemeine Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 maßgebend ist, und für den eigentlichen Straßenbau 561,23 ℳ, derentwegen der oben angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden soll. Die Absicht, einen solchen Beschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen wurden nicht erhoben. Die nach § 22 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt, da in der Abstimmungstagfahrt vom 24. Juni 1910 sämtliche Erschienenen sich für die sofortige Fälligkeit erklärten.

Mit Gas- und Wasserleitung ist die Auer Straße bereits versehen.

5869

25. Juli 1910.

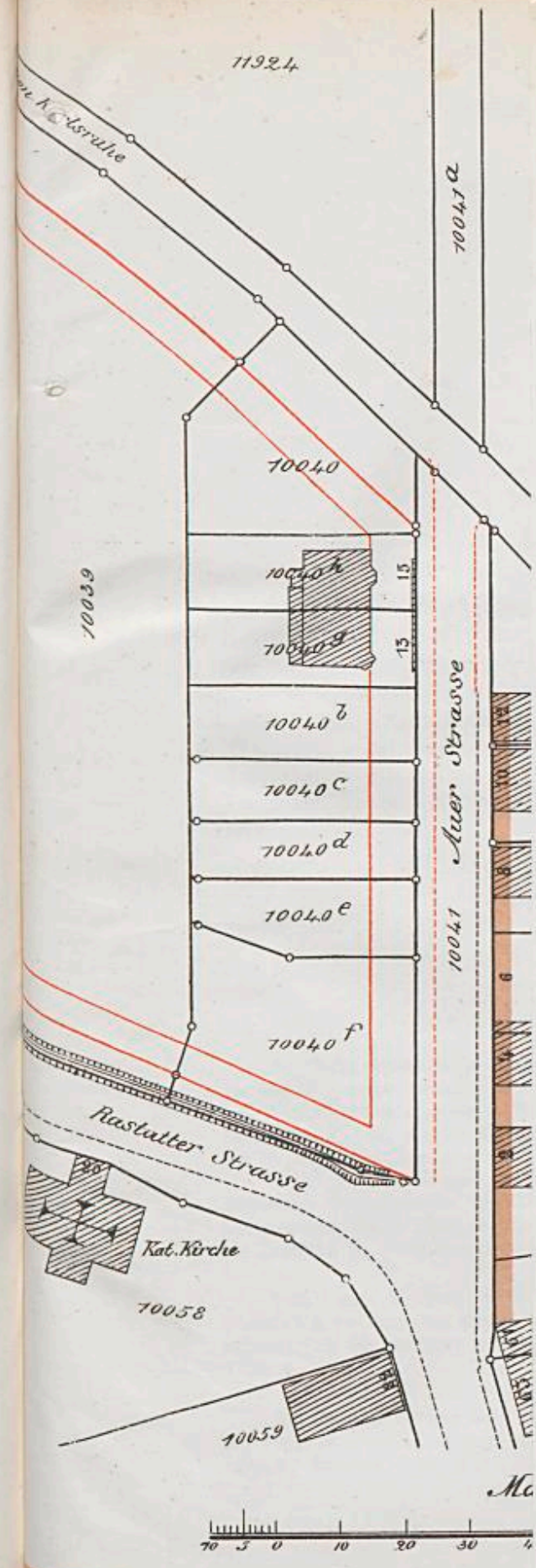

19. Juli 1910.

Bürgerausschuß

mit Zweigniederschußsitzung vom
chußvorlage vom
auf von Hafen-

ratur) eingesehen

Dr. Zieran.

egenden Vertrag vom
im zugehörigen Plan
bezeichneten 2 500 qm
gebiet um den Preis

ubigter Abschrift an-
ugehörigen Plan des
qm große Teilfläche

ruhe an die Firma
vom 11. Mai 1910
en Gesamtbetrag von

zum Grundbuch an
11. Mai 1910 zu ge-
gebracht.

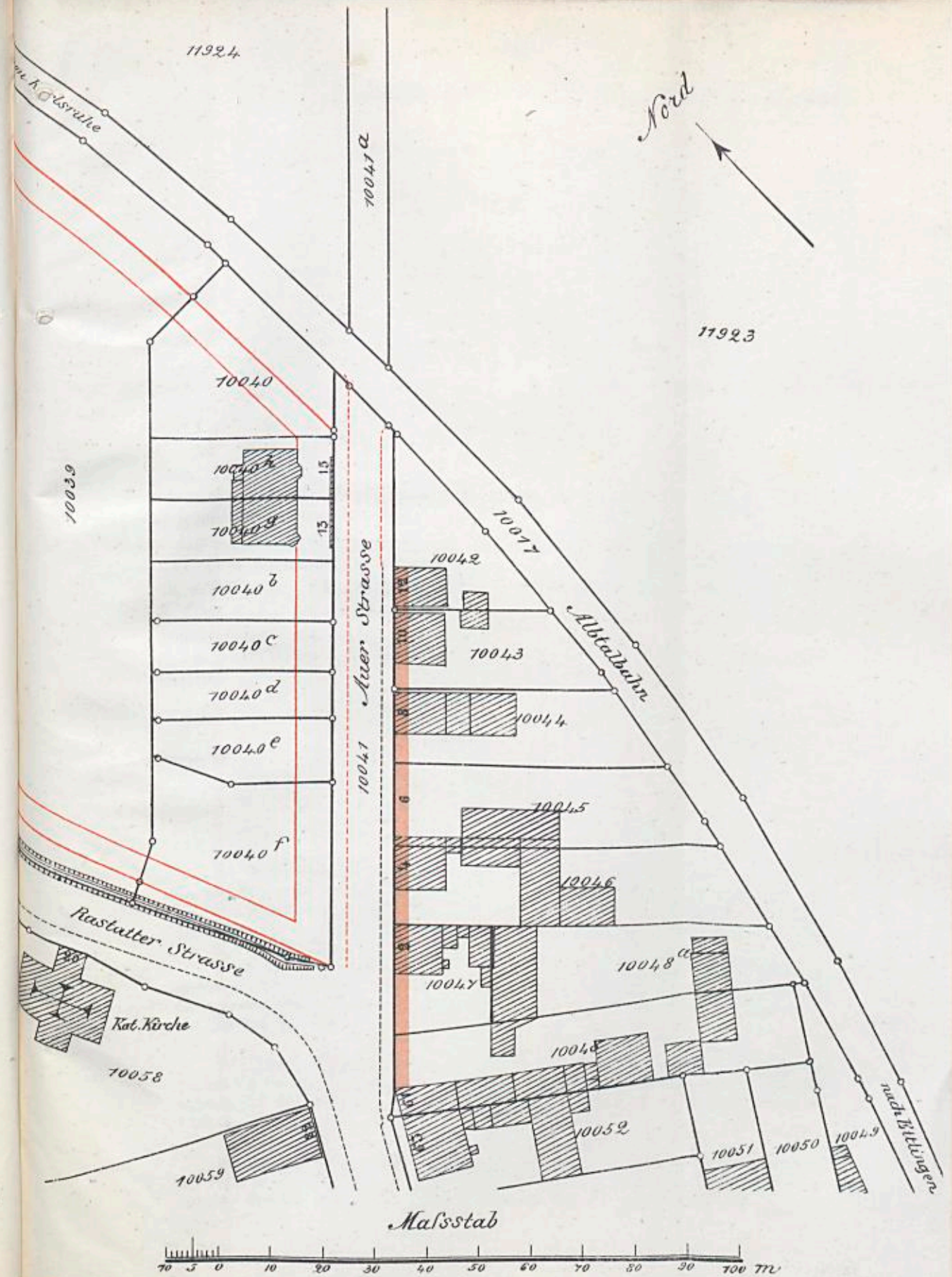

Bereits hergestellte u. bezahlte Strassenfront.

Kartsruhe den 5. Juli 1910
Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Juli 1910.

Karlsruhe, den 19. Juli 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß mit der Firma Pfannkuch & Co., G. m. b. H. in Pforzheim mit Zweigniederlassung in Karlsruhe im Anschluß an den in der Bürgerausschußsitzung vom 15. März d. J. gutgeheißenen Kaufvertrag (vergleiche Bürgerausschußvorlage vom 5. März d. J.) der nachstehend abgedruckte Vertrag über Verkauf von Hafengelände abgeschlossen werde.

Die Pläne können auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Zieran.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat mit dem in beglaubigter Abschrift anliegenden Vertrag vom 11. Mai 1910 an die Firma Pfannkuch & Co., G. m b. H. in Pforzheim, den im zugehörigen Plan des Obergeometers Wörner vom 3. März 1910 mit der Lagerbuch Nr. 14 601 bezeichneten 2 500 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7 559 im Karlsruher Hafengebiet um den Preis von 10 ℳ für den Quadratmeter verkauft.

Ferner hat die Stadtgemeinde Karlsruhe durch den gleichfalls in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Vertrag vom 21. April 1910 an die genannte Firma die im zugehörigen Plan des Obergeometers Wörner vom 25. April 1910 mit m, n, o, p bezeichnete, 152 qm große Teilfläche von Lagerbuch Nr. 7 559 vermietet.

§ 2.

Diese letztere Teilfläche verkauft nunmehr die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Firma Pfannkuch & Co unter den gleichen Bedingungen, wie solche im Kaufvertrag vom 11. Mai 1910 enthalten sind, um den Preis von 10 ℳ für den Quadratmeter, somit um den Gesamtbetrag von 1 520 ℳ.

§ 3.

Der Kaufpreis ist vom Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch an mit 4 1/2 % zu verzinsen und wird auf das nach § 4 des Kaufvertrags vom 11. Mai 1910 zu gewährende Darlehen in der in § 5 daselbst angegebenen Weise zur Anrechnung gebracht.

2

§ 4.

Die Firma Pfannkuch & Co. hat die Eintragung der in § 3, § 6, § 8 und § 10 des Kaufvertrags vom 11. Mai 1910 bezeichneten dinglichen Rechte auf die in § 1 Absatz 2 des vorliegenden Vertrags bezeichnete Teilfläche von 152 qm zu bewilligen.

§ 5

Der unterm 21. April d. J. über diese Teilfläche abgeschlossene Mietvertrag gilt vom Tage des Überganges dieser Fläche in das Eigentum der Firma Pfannkuch & Co. an als aufgelöst.

§ 6.

Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Firma Pfannkuch & Co.

§ 7.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zum vorliegenden Vertrag bleibt vorbehalten.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Vertragsparteien. Die dritte Ausfertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 24. Oktober 1910 No. 48558.

Karlsruhe, den 30. Juli 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Essenwein-Straße zwischen Sternberg- und Georg Friedrich-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
2. die angeschlossenen Kaufverträge mit
   a. Metzgermeister Heinrich Hensel und Metzgermeister Karl Hensel Witwe, Charlotte geb. Baab,
   b. der Firma H. Fuchs Söhne, offene Handelsgesellschaft,
   c. Fabrikant Anton Himmelsbach und
   d. Mineralwasserfabrikant Johann Allgeier und Genossen

   abgeschlossen,
3. der nach Ziffer 1 und 2 erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 104 990 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
4. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

   „Die Eigentümer der an die Essenwein-Straße zwischen Georg Friedrich- und Sternberg-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

   Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) mit der Maßgabe Anwendung, daß auch hinsichtlich der unbebauten Grundstücke die Beiträge fällig werden, sobald die Ortsstraße benützbar hergestellt ist."

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

2

Verträge.

a. Mit Heinrich Hensel, Metzgermeister hier und Karl Hensel, Metzgermeisters Witwe, Charlotte geborene Baab hier.

§ 1.

Herr Metzgermeister Heinrich Hensel und Frau Charlotte Hensel Witwe geborene Baab verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Verlängerung der Essenwein-Straße von der Sternberg-Straße bis zur Georg Friedrich-Straße das in die künftige Straße fallende Gelände von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 2151 somit . . . . . 585 qm

— Fünfhundertachtzigfünf Quadratmeter —

neue Lagerbuch Nr. 2151 a gemäß dem Plan des Obergeometers Wörner vom 2. Juni 1909 zum Preise von 35 ℳ, dreißig fünf Mark pro Quadratmeter.

§ 2.

Die auf dem verkauften Gelände befindlichen Baulichkeiten sind auf Kosten der Verkäufer zu entfernen, sobald Käuferin dies verlangt.

§ 3.

Der Kaufpreis ist von der Käuferin nicht bar zu bezahlen und auch nicht zu verzinsen, sondern wird von der Käuferin an ihrer künftigen Ersatzforderung an die Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2151 für Straßenkosten im Sinne des § 22 Absatz 5 des Ortsstraßengesetzes sowie für Kanal- und Gehwegkosten in Abzug gebracht.

§ 4.

Käuferin kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn entweder die Straßen- und Baufluchtnicht gemäß dem in § 1 genannten Plan amtlich festgestellt würde, oder die sofortige Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke nicht gemäß Absatz 2 des § 22 des Ortsstraßengesetzes herbeigeführt würde, oder die Bürgerausschuß- sowie Staatsgenehmigung sowohl für die Ortsstatute über die in § 3 genannten Ersatzforderungen als auch wegen der für die Herstellung jener Straßenstrecke erforderlichen Mittel nicht erteilt würde.

§ 5.

Sämtliche Kosten insbesondere auch den Reichsstempel für die Grundstücksübertragung übernehmen die Verkäufer.

Freiheit von der badischen Verkehrssteuer wird wegen der Verwendung des Geländes zu Straßenzwecken beansprucht.

---

b. Mit der Firma H. Fuchs Söhne hier, offene Handelsgesellschaft.

§ 1.

Die Firma H. Fuchs Söhne verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Verlängerung der Essenwein-Straße von der Sternberg-Straße bis zur Georg Friedrich-Straße das in die künftige Straße fallende Gelände von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 6273 somit . . . . . 1136 qm

— Eintausendeinhundertdreißigsechs Quadratmeter —

neue Lagerbuch-Nr. 6273 a gemäß dem Plan des Obergeometers Wörner vom 2. Juni 1909 zum Preis von 35 ℳ, dreißigfünf Mark pro Quadratmeter.

§§ 2—5 wie oben unter a.

---

c. Mit Fabrikant Anton Himmelsbach hier.

§ 1

Herr Fabrikant Anton Himmelsbach verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Verlängerung der Essenwein-Straße von der Sternberg-Straße bis zur Georg Friedrich-Straße das in die künftige Straße fallende Gelände von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 6272 a somit 376 qm

— Dreihundertsiebzigsechs Quadratmeter —

neue Lagerbuch-Nr. 6272 b gemäß dem Plan des Obergeometers Wörner vom 2. Juni 1909 zum Preis von 35 ℳ, dreißigfünf Mark pro Quadratmeter.

§§ 2—5 wie oben unter a.

---

d. Mit Johann Allgeier, Mineralwasserfabrikant hier und Genossen.

§ 1.

Herr Johann Allgeier, vertreten durch seine Ehefrau Karoline Allgeier hier laut der beim Grundbuchamt Karlsruhe beruhenden Generalvollmacht (vergleiche Anhang Seite 19/20 zu Lagerbuch Nr. 2193), und Frau Hermine Christine Schröder geb. Allgeier mit Zustimmung ihres Ehemannes des Königlichen Buchhalters Robert Schröder hier, sowie die Erben der verstorbenen Miteigentümerin Johann Allgeier Witwe Justine geb. Grünfelder, nämlich laut Erbschein Großherzoglicher Notariats I Karlsruhe vom 6. Juli 1909 (angeschlossen den Akten betreffend Lagerbuch Nr 2306)

a. Fräulein Hermine Karoline Allgeier, ledig hier,
b. Herr Johann (genannt Hans) Allgeier, Kaufmann hier,
c. der minderjährige Karl Allgeier geboren in Karlsruhe am 9. Oktober 1896,
d. die minderjährige Karoline Justine Allgeier geboren in Karlsruhe am 28. Juli 1899,
die zu c. und d. genannten beiden minderjährigen Kinder vertreten durch die an Stelle des Vaters Herrn Johann Allgeier in Ausübung der elterlichen Gewalt handelnde obengenannte Mutter Karoline Allgeier hier,
e. die gleichfalls obengenannte Ehefrau Hermine Christine Schröder, mit Zustimmung ihres Ehemannes handelnd,
f. Frau Frieda Schroff, Ehefrau des Herrn Kaufmanns Gustav Schroff in Rottweil, welche die Zustimmung ihres Ehemannes durch dessen Generalvollmacht vom 16. August 1909 (den Akten zu Lagerbuch Nr. 2306 angeschlossen) erbringt, selbst durch den obengenannten Königlichen Buchhalter Herrn Robert Schröder auf Grund der auf diesen ausgestellten Generalvollmacht vom 20. August 1909 vertreten wird,

verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Verlängerung der Essenwein-Straße von der Sternberg-Straße bis zur Georg Friedrich-Straße das in die künftige Straße fallende Gelände von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 2152 somit . . . . . 177 qm

— Einhundertsiebzigsieben Quadratmeter —

neue Lagerbuch-Nr. 2152 a gemäß dem Plan des Obergeometers Wörner vom 2. Juni 1909 zum Preise von 35 ℳ, dreißigfünf Mark pro Quadratmeter.

§§ 2—5 wie oben bei a.

§ 6.

Wegen der Beteiligung Minderjähriger wird Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorbehalten.

4

Begründung.

Auf Wunsch der Anlieger soll die Essenwein-Straße zwischen Sternberg- und Georg Friedrich-Straße hergestellt werden. Das erforderliche Gelände (2274 qm) wird von den Anliegern nach den angeschlossenen Verträgen zum Preise von 35 ℳ pro qm abgetreten; auf diesen Preis haben sich die Anlieger, die ihn der Stadt in dem vollen Betrage zu ersetzen haben, untereinander geeinigt; im Hinblick auf diesen Rückersatz erübrigt es sich, zu prüfen, ob dieser Preis, in dem auch die Entschädigung für den Abbruch vorhandener Gebäude enthalten ist, angemessen ist.

Die Kosten für die Straße betragen nach dem Voranschlag für

1. Geländeerwerb	79 590 ℳ,
2. Straßenbau und Gehweganlage	14 000 „,
3. Kanalisation	5 700 „,
4. Gasleitung	2 600 „,
5. Wasserleitung	3 100 „,
	104 990 ℳ.

Bezüglich der Geländeerwerbung und Straßenherstellungskosten soll der oben angeführte Gemeindebeschluß erlassen werden. Die Absicht, einen dergleichen Beschluß herbeizuführen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden; Einsprachen wurden keine erhoben. Die nach § 22 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Anlieger zur sofortigen Fälligkeit der Straßenkosten ist erteilt.

Wegen der Erstattung der Kanal- und Gehwegkosten sind die Gemeindebeschlüsse vom 21. Juni 1909 maßgebend.

Hiernach sind von den Anliegern voranschlagsmäßig folgende Beiträge an die Stadt zu leisten:

1. für Geländeerwerb	79 590 ℳ — ₰,
2. „ Straßenbau und Gehweganlage	14 000 „ — „,
3. „ Kanalisation	12 116 „ 80 „,
4. „ Straßenunterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren	1 600 „ — „.
	107 306 ℳ 80 ₰.

Zu Ziffer 3 (Kosten der Kanalisation) ist zu bemerken, daß hier die Gesamtfrontlänge der anstoßenden Grundstücke in Rechnung gestellt ist; da die Eckgrundstücke nur mit der Hälfte ihrer Fronten, deren Größe jedoch zur Zeit — vor der Einteilung der Bauplätze — nicht bekannt ist, beigezogen werden, wird sich diese Summe bei der endgültigen Abrechnung wesentlich verringern.

Dr. Paul.

Ludw. Wilh.-Str.

Durl.

Georg Friedrich - Strasse

7-9

5

2757

Hensel Heinr. Metzger u. 4646 Hensel Karl, Metzgers Witwe.

585 qm.

2754

2753

7860

2752

Allgeier Johann, Kaufmann u. Genossen

6273

79142

177 qm.

H. Fuchs Söhne, Firma.

6272 a

6266

6266 a

Himmelsbach Anton, Fabrikant. 8644

376 qm.

Bärenwein-Str.

6267

6268

1136 qm.

6272

6271

6270

6269

Gervig - Strasse

Dintheimer Strasse

Sternberg - Strasse

Bärenwein-Str.

Maßstab

70 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m.

Karlsruhe, den 9. August 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Oktober 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 24. Okt. 1910 No. 48538.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 6. November 1910 No. 43257 zum Gemeinderats-
Karlsruhe, den 7. September 1910. beschluß.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die aus dem anliegenden Plane ersichtlichen Teile der Tulpen-, Schenkendorf-, Löwen-, Lebrecht-, Kleist-, Göhren- und Arndt-Straße im Stadtteil Rüppurr ortsplanmäßig hergestellt,

II. die in der Anlage abgedruckten Verträge mit Großherzoglichem Domänenärar vom 21. Oktober/30. November 1909 und mehreren Anliegern vom 15. Juni 1910 abgeschlossen,

III. der zum Vollzug von Ziffern I und II erforderliche Aufwand von 53 455 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten,

IV. folgender Gemeindebeschluß erlassen werde:

Die Eigentümer der an die Tulpen-Straße von den Gleisen der Albtalbahn bis zur Kleist-Straße, die Schenkendorf- und Löwen-Straße zwischen Göhren- und Arndt-Straße, die Lebrecht-Straße zwischen Arndt- und Kleist-Straße, die Kleist-Straße zwischen Tulpen- und Lebrecht-Straße, die Göhren-Straße zwischen Tulpen- und Lebrecht-Straße, die Arndt-Straße zwischen Tulpen- und Schenkendorf-Straße und die Arndt-Straße zwischen Schenkendorf- und Lebrecht-Straße angrenzenden Grundstücke haben der Stadt die Straßenkosten zu ersetzen.

Es finden die „allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" (Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. Juni 1909) Anwendung,

V. die Einsprachen der nachstehend genannten Anlieger als unbegründet verworfen werden:

Karl Wabnitz, Florian Kühn, Ferdinand Klink, vertreten durch Karl Fr. Klink, Friedrich Ruf, Bruno Felke, Karl Held, Friedrich Dolde, Hch. Kreuzwieser, Chr. Kölsch, Adolf Ditter, Jakob Häfele Witwe, Johann Umfried, Albert Hof, Friedrich Rothmund, Eduard Tubach, Hermann Sprecher, Friedrich Pirrmann, Julius Zittel, Anton Backof, Richard Bluhm, Josef Scherzinger, Heinrich Postweiler, Gustav Kull, Peter Karrer, Jul. Kiefer, Heinrich Bauer, Berta und Hedwig Liebig, vertreten durch ihren Vater Karl Liebig, Friedrich Xander, Fr. Schulz, Otto Venrooy, Wilh. Hainmüller, Heinr. Raab, Franz Bühlmann, Friedr Kraft, Pauline Hopfensiz, vertreten durch ihren Ehemann Paul Hopfensiz, Adolf Liebler, Friedr. Maisch.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Lacher.

2

Anlage A.

Zwischen

dem Großherzoglichen Domänenärar, vertreten durch Großherzogliche Forst- und Domänendirektion, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, anderseits

wird nachfolgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Das Großherzogliche Domänenärar verpflichtet sich, die in dem anliegenden Lageplan rot eingezeichneten Geländeflächen der nachverzeichneten Grundstücke im Gewann „Göhren" (Stadtteil Rüppurr) nämlich

Lagerbuch Nr.	10170 a	im	Maßgehalt	von		— ar	42 qm
„ „	10172 a	„	„	„		1 „	10 „
„ „	10174 a	„	„	„		— „	2 „
„ „	10175 f	„	„	„		2 „	50 „
„ „	10175 g	„	„	„		— „	37 „
„ „	10175 h	„	„	„		5 „	60 „
„ „	11919 a	„	„	„		10 „	52 „
„ „	11916 b	„	„	„		6 „	52 „
„ „	11916 c	„	„	„		— „	42 „
					Summa . .	27 ar	47 qm

zur Herstellung von Ortsstraßen nach Maßgabe des amtlich festgestellten Straßen- und Baufluchtenplans unentgeltlich und lastenfrei an die Stadtgemeinde Karlsruhe abzutreten.

Die durch den Eigentumsübergang entstehenden Kosten trägt das Großherzogliche Domänenärar.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, die nachbenannten Ortsstraßen im Gewann Göhren alsbald herzustellen:

1. die Tulpen-Straße von ihrem westlichen Ausgangspunkte bis zur Einmündung der Kleist-Straße,
2. die Kleist-Straße von der Tulpen- bis zur Lebrecht Straße,
3. die Lebrecht-Straße von der Arndt- bis zur Kleist-Straße,
4. die Göhren-Straße von der Tulpen- bis zur Lebrecht-Straße,
5. die Löwen- und Schenkendorf-Straße zwischen Göhren- und Arndt-Straße,
6. die Arndt-Straße zwischen Tulpen- und Lebrecht-Straße.

§ 3.

Soweit das für die Straßenanlagen nötige Gelände von den beteiligten Privatgrundstückseigentümern nicht unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten wird, übernimmt es letztere, den erforderlichen Grund und Boden nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

§ 4.

Die Stadtgemeinde wird Gemeindebeschlüsse über Beizug der Anlieger zu den Kosten der Straßenherstellung im Umfang des Absatz 5 des § 22 O.-Str.-G. fassen.

§ 5.

Das Großherzogliche Domänenärar zahlt der Stadtgemeinde vom ersten des auf die Fertigstellung der einzelnen Straßen folgenden Monats ab 4 % Zinsen aus einer Summe, die sich zusammensetzt aus:

1. dem Aufwand für Geländeerwerbung nebst Kosten,
2. dem wirklichen Aufwand der Straßen- und Gehwegherstellung, soweit dieser die Summe von 49 604 ℳ 82 ₰ nicht übersteigt,
3. den Kosten der Unterhaltung der Straßen während 5 Jahren nach deren Herstellung in der voranschlagsmäßigen Höhe von 8 337 ℳ 35 ₰.

Die Beiträge der Anlieger werden von der zu verzinsenden Summe auf den ersten des auf die Fälligkeit folgenden Monats abgeschrieben.

Für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 werden seitens des Großherzoglichen Domänenärars Zinsen nicht mehr bezahlt.

Sollten Ersatzbeträge aus irgend einem Grunde nicht erhoben werden können, so hat das Großherzogliche Domänenärar den Ausfall der Stadt zu ersetzen.

Die Zahlungen des Großherzoglichen Domänenärars erfolgen jeweils auf Beginn des Jahres.

§ 6.

Zu vorstehendem Vertrage behält sich die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses vor. Die Wirksamkeit des Vertrags ist ferner davon abhängig, daß der Stadt zur Verwendung der erforderlichen Anlehensmittel die Staatsgenehmigung erteilt wird.

§ 7.

Dieser Vertrag ist dreimal ausgefertigt und zwar je ein Exemplar für jeden vertragsschließenden Teil, die dritte für das Grundbuchamt.

Karlsruhe, den 21. Oktober / 30. November 1909.

Anlage B.

Vertrag.

§ 1.

Die in dem folgenden Verzeichnis in Spalte 2 genannten Personen treten an die in Spalte 3 genannten Personen die angegebenen, im Meßbrief des Obergeometers Wörner vom 17. Juni 1910 näher bezeichneten Grundstücke und Grundstücksteile zu lastenfreiem Eigentum ab.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-Z.	Bisheriger Eigentümer	Künftiger Eigentümer	Jetzige Lagerbuch-Nr.	Größe des abzutretenden Teils in qm	Teilstücke Nr.
1.	Badische Lokaleisenbahn-Aktiengesellschaft in Karlsruhe	Stadtgemeinde Karlsruhe	10 017	470	10 017 a
2.	"	"	"	41	10 017 c
3.	Lenz & Cie, G. m. b. H., Stettin	"	10 206	677	10 206 a
4.	"	Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe	"	7	10 206 b
5.	"	"	"	1	10 206 c
6.	"	"	"	8	10 206 d
7.	Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe	Stadtgemeinde Karlsruhe	10 204	11	10 204 b
8.	"	"	10 205	10	10 205 a

4

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-Z.	Bisheriger Eigentümer.	Künftiger Eigentümer.	Jetzige Lagerbuch-Nr.	Größe des abzutretenden Teils in qm	Teilstücke Nr.
9.	Katholischer Kirchenfonds Rüppurr	Stadtgemeinde Karlsruhe	10 173	229	10 173 a
10.	„	„	10 171	255	10 171 b
11.	„	Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin	„	1	10 171 a
12.	Großherzogliches Domänenärar	Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe	10 175	14	10 175 c
13.	„	Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin	„	224	10 175 k
14.	Stadtgemeinde Karlsruhe	Badische Lokaleisenbahn-Aktiengesellschaft	10215 b	7	10 215 b
15.	„	„	10207 b	2	10 207 b
16.	„	Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin	10175 a	127	10 175 e
17.	„	Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe	„	164	10 175 d

§ 2.

Die unter Ordnungszahl 1, 2, 7, 9, 10, 11, 14 und 15 genannten Grundstücksteile werden unentgeltlich abgetreten, für die übrigen wird ein Kaufpreis von 3 ℳ für den Quadratmeter bezahlt. Soweit gegenseitige Abtretung von Gelände nach § 1 vorliegt, erfolgt diese im Wege des Tausches.

Es hat demnach zu bezahlen:

Stadtgemeinde Karlsruhe an Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin (siehe Ordnungszahl 3) . . . . . 677 × 3 = 2031 ℳ
— Zweitausenddreißig eine Mark —,

Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe an Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin (siehe Ordnungszahl 4, 5, 6) . . . . . 16 × 3 = 48 „
— Vierzig acht Mark —,

Stadtgemeinde Karlsruhe an Verwaltungsgehilfen Franz Bühlmann in Karlsruhe (siehe Ordnungszahl 8) . . . . . 10 × 3 = 30 „
— Dreißig Mark —,

Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe an Großherzogliches Domänenärar (siehe Ordnungszahl 12) . . . . . 14 × 3 = 42 „
— Vierzig zwei Mark —,

Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin, an Großherzogliches Domänenärar (siehe Ordnungszahl 13) . . . . . 224 × 3 = 672 „
— Sechshundertsiebenzig zwei Mark —,

Lenz & Cie., G. m. b. H., Stettin, an Stadtgemeinde Karlsruhe (siehe Ordnungszahl 16) . . . . . 127 × 3 = 381 „
— Dreihundertachtzig eine Mark —,

Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe an Stadtgemeinde Karlsruhe (siehe Ordnungszahl 17) . . . . . 164 × 3 = 492 „
— Vierhundertneunzig zwei Mark —.

Der Kaufpreis für die in § 1 Ordnungszahl 16 und 17 genannten früheren Straßenflächen mit 381 und 492 ℳ = 873 ℳ
— Achthundertsiebenzig drei Mark —
wird von der Stadtgemeinde Karlsruhe an Großherzogliches Domänenärar überwiesen.

§ 3.

An dem Kaufpreis für die nach Ordnungsziffer 3 abzutretende Fläche wird derjenige Betrag in Abrechnung gebracht, den der Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10206 nach den „Allgemeinen Grundsätzen über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten nach § 22 des Ortsstraßengesetzes" für Erwerbung von Straßengelände zu zahlen hätte, nämlich 1109 ℳ 76 ₰.

§ 4.

Verkehrssteuer und Reichsstempelabgabe trägt der Erwerber. Die unter Ordnungsziffer 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 10 genannten Grundstücksteile werden zu Straßenzwecken erworben; die Stadtgemeinde beansprucht bezüglich dieser Grundstücke Verkehrssteuerfreiheit.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrages trägt zu 75% die Stadt, zu 15% Lenz & Cie, G. m. b. H., Stettin, und zu 10% Verwaltungsgehilfe Franz Bühlmann in Karlsruhe. Die durch Löschung etwaiger auf den abgetretenen Grundstücksteilen ruhender Lasten entstehenden Kosten trägt der Veräußerer.

§ 6.

Die Stadtgemeinde behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen der Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Karlsruhe, den 15. Juni 1910.

Begründung.

Derjenige Teil der Gewann Göhren, in dem die oben erwähnten Straßen ausgeführt werden sollen, stand früher vollständig im Besitze des Großherzoglichen Domänenärars. Im Jahre 1901 hat die Großherzogliche Forst- und Domänendirektion dieses Gelände der Bebauung erschlossen, ohne daß jedoch die Straßen gebaut wurden. Diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, hat der Stadtrat alsbald nach der Eingemeindung von Rüppurr ins Auge gefaßt. Es hat aber langer Verhandlungen bedurft, um wegen der Kostentragung, der Geländeerwerbung und Grenzregulierungen zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

Der Stadtrat glaubt nunmehr, die sich aus dem obigen Antrage ergebende Regelung der Zustimmung des Bürgerausschusses empfehlen zu können.

Was zunächst das Eigentum an dem Straßengelände betrifft, so ist jetzt sämtliches in die Straße fallende Gelände unentgeltlich an die Stadt abgetreten mit Ausnahme der unter Ziffern 3 und 8 des § 1 des Vertrags vom 15. Juni 1910 aufgeführten Grundstücksteile, für die der Betrag von $677 + 10 = 687$ qm $\times 3$ ℳ $= 2061$ ℳ vorbehaltlich des Rückersatzes (siehe unten) gezahlt werden soll.

Infolge der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßenfluchten sind entlang der Tulpen- und Arndt-Straße einige kleine Parzellen liegen geblieben, die keine selbständige Bedeutung haben und nur für die rückliegenden Grundstücke von Wert sind. Auf die Regelung dieser Grenzverhältnisse bezieht sich ein Teil des Vertrags vom 15. Juni 1910. Auch der Stadt gehören einige der in Frage stehenden Parzellen, Ordnungsziffer 14 bis 17 des § 1 des Vertrags, es sollen hiervon die unter Ordnungszahl 14 und 15 genannten Parzellen im Umfang von $7 + 2$ qm im Werte von 27 ℳ unentgeltlich an die Badische Lokaleisenbahn A.-G. hier, die ihrerseits über 500 qm für Straßengelände unentgeltlich abtritt, abgegeben, die unter Ordnungsziffer 16 und 17 genannten Parzellen mit $127 + 164 = 291$ qm zum Preise von 3 ℳ pro Quadratmeter $= 873$ ℳ an die Anstößer verkauft, der Preis aber gemäß § 2 des genannten Vertrags an das Domänenärar abgeführt werden. Diese Parzellen waren nämlich früher Eigentum des Domänenärars, wurden dann aber als Weg benutzt; sie wurden später im

Aufgebotsverfahren als Eigentum der Gemeinde Rüppurr in das Grundbuch eingetragen, ohne daß etwa eine Entschädigung bezahlt wurde. Da das Grundstück künftig nicht mehr als Weg benützt wird, die Domäne aber das für die neue Straße erforderliche Gelände unentgeltlich abtritt, entspricht es der Billigkeit, den Kaufpreis der Domäne zu überweisen.

Die fraglichen Straßen sind bereits mit Gas- und Wasserleitung versehen (Bürgerausschußbeschlüsse vom 14. Juli beziehungsweise 21. Juni 1909). Die Tagwasserkanalisation (Bürgerausschußbeschluß vom 17. Dezember 1908) ist zur Zeit in Ausführung begriffen. Die Beseitigung der Schmutzwasser durch Tiefkanäle ist vorerst nicht in Aussicht genommen, diese müssen vorerst in Gruben gesammelt und für Landwirtschaft und Gärten verwendet werden.

Es handelt sich demnach jetzt lediglich um die Herstellung der Straßen, Gehwege und Rinnen. Da ein großer Verkehr in den Straßen nicht zu erwarten ist, sollen die Straßen tunlichst einfach (Schotterfahrbahnen, Doppelrinnen und Übergänge aus Sandsteinpflaster) hergestellt werden.

Die Kosten belaufen sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts

für Geländeerwerb und Kosten auf	. . . . .	2 210 ℳ,
„ Straßenbau	„	39 075 „,
„ Gehweganlage	„	10 530 „,
„ Baumanlage	„	1 640 „,
	zusammen . .	53 455 ℳ.

Mit Ausnahme des Betrages von 1 640 ℳ für Baumanlage, der nach dem Ortsstraßengesetz nicht ersatzfähig ist, aber unter Einschluß des Betrags von 8 337 ℳ 35 ₰, der die Kosten für die fünfjährige Unterhaltung der Straßen darstellt, also für den Gesamtbetrag von 60 152 ℳ 35 ₰ ist der Stadt in folgender Weise Ersatz zu leisten:

Die Gehwegkosten sind nach dem Gemeindebeschluß vom 21. Juni 1909 sofort nach Herstellung der Straße von den Anliegern zu ersetzen.

Hinsichtlich der eigentlichen Straßenkosten soll der oben unter Ziffer IV beantragte Gemeindebeschluß erlassen werden. Dieser unterscheidet sich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von den in der letzten Zeit erlassenen derartigen Beschlüssen dadurch, daß die Beiträge der Anstößer erst fällig werden sollen, wenn die Grundstücke bebaut werden; es würden hiernach sofort fällig nur die Beiträge derjenigen Anstößer, die schon Häuser besitzen (rund 12 500 ℳ), bezüglich der übrigen Grundstücke müßte mit einem Zinsverlust gerechnet werden. Auch insoferne bietet der vorgeschlagene Gemeindebeschluß der Stadt nicht volle Deckung ihrer Auslagen, als nach dem Ortsstraßengesetz Anlieger, deren Grundstücke nicht bebaubar sind, nicht zu Beiträgen herangezogen werden können, dieser Fall aber bei den für die Bahnanlage bestimmten Teilen der Grundstücke Nr. 10 017 und 10 206 zutrifft. Für diese beiden Fälle ist nun in der Weise Vorsorge getroffen, daß das Großherzogliche Domänenärar nach § 5 des angeschlossenen Vertrags vom 21. Oktober beziehungsweise 30. November 1909 der Stadt den Ausfall an Zinsen und an Beiträgen zu ersetzen hat. Freilich ist auf Verlangen des Großherzoglichen Finanzministerium die Zinsgarantie auf die Zeit bis zum 30. Juni 1920 beschränkt worden. In der Annahme, daß bis dahin das fragliche Gelände wohl größtenteils ausgebaut ist, und mit Rücksicht darauf, daß das Domänenärar, das selbst mit größeren Flächen an die Straßen anstößt, auch die Beiträge für die ihm gehörigen noch nicht bebauten Grundstücke alsbald zahlen wird, wird man dieser Einschränkung eine erhebliche Bedeutung nicht beizumessen brauchen.

Die Absicht, den unter Ziffer IV erwähnten Gemeindebeschluß zu erlassen, ist vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden. Es sind rechtzeitig folgende Einsprachen eingekommen:

1. eine Resolution, datiert Karlsruhe-Rüppurr, den 21. August 1910 und unterzeichnet von sämtlichen in dem eingangs gestellten Antrag unter Ziffer V genannten Personen; sie hat folgenden Wortlaut:

Die heute Sonntag den 21. August 1910 im Bahnhofhotel des Stadtteils Rüppurr von nahezu sämtlichen Grundstücksbesitzern des Gewanns Göhren besuchte Versammlung erhebt gegen die Höhe des vom Stadtrat festgesetzten Betrags zum Rückersatz der Straßenherstellungskosten im Gewann Göhren Einspruch.

Sie verlangt, daß die Berechnung der Kosten für die Besitzer dieser Grundstücke in gleicher Weise geschieht, wie dies bei den Grundstücksbesitzern westlich der Rastatter Straße geschehen ist.

Sie erblicken in der jetzt beabsichtigten Höhe der Heranziehung zum Kostenersatz eine Ungerechtigkeit, da die Verpflichtung zur Straßenherstellung der Domäne im ganzen Gewann Göhren heute noch zu Kraft besteht.

Ein Erfordernis zur besonderen Herstellung der Straßen im Gewann Göhren ist durchaus nicht vorhanden und eine Benützung der Straßen in demselben steht in keinem Verhältnis zu derjenigen westlich der Rastatter Straße.

Daß es versäumt wurde, die Straßen vor der Eingemeindung herzustellen, ist nicht Schuld der Grundstücksbesitzer, denn nach Artikel 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes wäre die Gemeinde verpflichtet gewesen, dieselben schon vor der Eingemeindung herstellen zu lassen.

Ergänzt wird diese Eingabe durch folgendes Schreiben von Friedrich Maisch vom 31. August 1910:

Unter Bezugnahme auf die Unterredung mit Herrn Bürgermeister Dr. Paul, beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete als Beauftragter der in Betracht kommenden Grundstückseigentümer im Gewann „Göhren" des Stadtteils Rüppurr ergebenst mitzuteilen:

„In der gestern Abend stattgefundenen Versammlung der Interessenten wurde der einstimmige Beschluß dahin gefaßt, sich der vom Stadtrat beabsichtigten Heranziehung zum Kostenersatz für die Herstellung der Straßen in bezeichnetem Stadtteil in der benannten Höhe zu widersetzen und die sich bereits in Händen des Stadtrats befindliche Einsprache aufrecht zu erhalten."

Die Versammlung empfindet es allgemein als unbillig, daß die Grundstückseigentümer östlich der Rastatter Straße zum vollen Ersatz der Straßenherstellungskosten herangezogen werden, während die Grundstücksbesitzer westlich der Rastatter Straße befreit bleiben sollen. Die nämlichen Gründe, die den verehrlichen Stadtrat zu dem Entschlusse geführt haben, die Grundstückseigentümer auf der einen Seite der Rastatter Straße vom vollen Kostenersatz zu entbinden, müssen ihn aber nach genauer Würdigung aller Verhältnisse zu derselben Entscheidung gegenüber den Grundstücksbesitzern im Gewann Göhren führen. Hier haben eine ganze Reihe von Häusern lange vor der Eingemeindung mit der Stadt schon bestanden, welche zum größten Teil heute noch von den Erbauern bewohnt werden.

In manchen Straßen waren mehrere Häuser erbaut und es daher Pflicht der Gemeinde Rüppurr geworden, die Straßen in ortsüblicher Weise herzustellen. Die Herstellung der Straßen hat die Domäne, welche in bekannter Weise zur Ermöglichung des Baues billiger Wohnhäuser das Gelände verkauft hat, übernommen. Die Domäne war auch wie ein Schreiben des Gemeinderats Rüppurr an den Stadtrat Karlsruhe nachweist, noch vor der Eingemeindung bereit, die Straßen im Gewann Göhren ortsüblich herzustellen und hat dies in einem Schreiben dem Gemeinderat auch mitgeteilt. Warum dies Vorhaben nicht ausgeführt worden ist und diese ganze Angelegenheit mit jenem an den Stadtrat Karlsruhe gerichteten Schreiben endigt, entzieht sich noch unserer Kenntnis.

Übrigens ist in der Bürgerausschußvorlage über die Eingemeindung Rüppurrs ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vereinbarung der Gemeinde Rüppurr mit der Großherzoglichen Forst- und Domänendirektion über die Herstellung der Straßen im Gewann Göhren unberührt bleiben. Jedenfalls dürften aber die Grundbesitzer nicht für die Fehler und unterlassenen Verpflichtungen anderer jetzt zu Schaden kommen. Ferner muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß beim Kauf der Grundstücke vom Käufer angenommen und vorausgesetzt war, daß die Herstellung der Straßen in der bisher geübten Art und Weise geschieht.

Es ist nirgends mit der Möglichkeit gerechnet worden, daß dies anders als bisher behandelt werden könnte und in der gestrigen Versammlung von mehreren Grundstückseigentümern versichert worden, daß sie nie gekauft hätten, wenn sie geahnt, daß eine Änderung und zwar eine solche in der jetzt beabsichtigten Form eintreten könnte.

8

Die Versammlung verwahrt sich entschieden dagegen, daß hier plötzlich mit der der ganzen Bautätigkeit zu Grunde gelegten Voraussetzung gebrochen wird und vermag dem Standpunkte des Stadtrats nicht beizutreten, wonach es untunlich sein sollte, daß auch im Gewann Göhren, der den bisher bezahlten Straßenkostenbeiträge übersteigende Betrag, ebenso wie dies auf der anderen Seite der Rastatter Straße geschieht, durch die Stadtgemeinde übernommen werde. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß alle Bürger der Stadt ein Recht auf gleichmäßige Behandlung haben und in ein und derselben Sache nicht ein Verfahren Platz greift, durch ein den Teil finanziell gegen den Anderen geschädigt wird.

Wie wir bereits in unserer Einsprache hervorgehoben haben, ist die Herstellung der Straßen im Gewann Göhren in der beabsichtigten kostspieligen Weise überhaupt nicht erforderlich.

Schließlich möchte ich mir noch erlauben darauf hinzuweisen, daß der Stadtteil Rüppurr doch auch einen gewissen Anspruch an die von ihm aufzubringenden Umlagen hat und diese seit Jahren aufgebrachten Beträge doch zum allergrößten Teil der Altstadt zugute gekommen sind, während insbesondere die Bewohner des Gewanns Göhren bis jetzt so gut wie nichts — ja selbst im Sicherheitsdienst — hievon zugute gekommen ist.

2. Einsprache des Richard Bluhm vom 31. August 1910:

Mit Nachstehendem erlaube ich mir auf Veranlassung des Großherzoglichen Domänenamts Einsprache gegen die Höhe beziehungsweise die Art der Berechnung der auf mein Grundstück entfallenden Straßenkosten zu erheben.

Ich gestatte mir hiermit auf die bei der beabsichtigten Umlegung und Verteilung der Straßenkosten sich ergebenden großen Ungerechtigkeiten hinzuweisen.

Mein Grundstück Tulpen-Straße Nr. 18 hat einen Inhalt von 365 qm, wovon 58 qm vorgeschriebener Vorgarten sind bei 29 m Straßenfront.

Die Nachbargrundstücke haben durchschnittlich 500 qm Inhalt wovon circa 30 qm Vorgarten sind, aber nur bis ca. 15 m Straßenfront.

Daraus ergibt sich, daß die nutzbare Fläche meines Grundstückes nur sehr klein ist im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken.

Bei der ungünstig langen Straßenfront meines Grundstückes, soll ich, weil die Berechnung der Straßenkosten nach der Länge der Straßenfront erfolgt, für mein kleines Grundstück aber drei mal mehr Straßenkosten zahlen, als meine Nachbarn für ihre fast doppelt so großen Grundstücke.

Für städtische Eckgrundstücke, welche durch Bebauung ausgenützt werden dürfen, mag diese Umlegung der Straßenkosten gerecht sein. Unter den hier vorliegenden weitgehenden Einschränkungen in der Bebauung von Seiten der Großherzoglichen Domänenverwaltung sowie von Seiten der Stadt ist diese Berechnung aber sehr ungerecht, da sich kein Grund dafür finden läßt, weshalb für mein kleines Grundstück soviel mehr Straßenkosten gefordert werden als für die Nachbargrundstücke.

Nach dem vom Tiefbauamt aufgestellten Anschlag entfallen auf die Nachbargrundstücke pro Quadratmeter Flächeninhalt circa 80 ₰ Straßenkosten, während sich dieser Betrag bei meinem Grundstück fast auf 2 ℳ 50 ₰ erhöht.

Die mir von Herrn Bürgermeister Dr. Paul entgegengehaltene Ansicht, daß Eckgrundstücke in der Bebauung besser ausgenützt werden können als andere Grundstücke, trifft hier nicht zu, da nach den bestehenden Vorschriften auf mein kleines Eckgrundstück kein anderes Haus gesetzt werden darf, als auf den andern Grundstücken.

Ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, daß in Vororten mit den gleichen oder ähnlichen Bebauungsplänen, wie z. B. bei den Villenkolonien bei Berlin, die Straßenkosten nicht per laufenden Meter Straßenfront, sondern auf den Flächeninhalt der Grundstücke umgerechnet werden, wodurch jede Ungerechtigkeit in der Verteilung der Straßenkosten vermieden wird.

Wenn hier meinerseits die gleichen Verpflichtungen, Bezahlung der ganzen Straßenlänge, eingehalten werden soll, dann müßten auch die gleichen Rechte eintreten, das heißt, es müßten die für diese Grundstücke geltenden einschränkenden Bestimmungen von seiten der Großherzoglichen Domäne wie von seiten der Stadt fallen gelassen werden.

Der Unterzeichnete bittet höflichst, diese Angelegenheit wohlwollend zu prüfen und mir darüber gütigst Nachricht zukommen zu lassen, ob die Berechnung der Straßenkosten auf eine andere gerechte Grundlage erfolgen wird.

3. Einsprache des Bureauassistenten Franz Bühlmann vom 31. August 1910:

Gegen die Heranziehung zum Kostenersatz für die Herstellung der Tulpen-, Arndt- und Schenkendorf-Straße in der beabsichtigten Höhe erhebe ich wiederholt Einspruch.

Ferner erhebe ich Einsprache gegen die Höhe der festgesetzten Geländeerwerbungskosten in der Arndt-Straße sowie gegen die volle Anrechnung der Straßenherstellungskosten in der Tulpen-Straße.

4. Einsprache des Friedrich Maisch vom 2. September 1910:

Unter Aufrechterhaltung meiner Beteiligung an dem allgemein erhobenen Einspruch, teile ich verehrlichem Stadtrat ergebenst mit, daß ich persönlich noch Einsprache gegen die Heranziehung zu den Straßenherstellungsersatzkosten für denjenigen Teil in der Göhren-Straße erhebe, welcher die Frontlänge meines Hauses bildet, da daselbst sich kein Eingang befindet.

Der Stadtrat hält diese Einsprachen für nicht begründet und beantragt deren Ablehnung aus folgenden Erwägungen:

Zu der Einsprache unter 1: Die Einsprecher vertreten die Ansicht, daß die Straßenkosten verringert werden könnten, und zwar in der Weise, daß die Fahrbahnen ohne Gestück lediglich aus eingewalztem Kies hergestellt würden, wie dies auch bei anderen Ortsstraßen in Rüppurr vor der Eingemeindung geschehen sei. Das sei um so eher angängig, als es sich nicht um stark befahrene Straßen handelt. Das letztere ist richtig, man hat deshalb, wie oben schon angeführt ist, auf Bordsteine verzichtet, und statt Granitpflasterung der Übergänge Pflasterung mit dem billigeren Sandstein vorgesehen; auf das Gestück zu verzichten, erscheint nicht angängig. Es ist zwar technisch möglich, auf festem Boden durch eine starke Decke festgewalzten Kieses nach jahrelanger Behandlung eine gute Straße zu erzielen; diese Art der Herstellung ist aber nicht billiger als die vorgesehene, und es fehlt hier die angegebene Voraussetzung, die feste Unterlage, da die Gewann Göhren früher Wiesengelände war; auch ist es, nachdem das Gelände schon stark bebaut ist, unbedingt erforderlich, die Straßen jetzt sofort endgültig in brauchbaren Zustand zu versetzen. Im Übrigen sind diejenigen Straßen in Rüppurr, die nach dem Vorschlag der Einsprecher behandelt wurden, keineswegs derart, daß sich die Nachahmung empfehlen würde.

Des Weiteren wünschen die Einsprecher, daß sie nicht zu dem Ersatz der sämtlichen Kosten beigezogen werden, sie wünschen vielmehr, daß die Stadt einen Teil der Kosten auf sich behalten solle; ein Verfahren, wie es früher in Rüppurr der Fall gewesen sei. Sie führen an, daß die Straßen eigentlich schon vor der Eingemeindung hätten hergestellt werden sollen, und daß die Anstößer dann entsprechend dieser Übung behandelt worden wären. Bei dem Ankauf der Grundstücke hätten sie hiermit gerechnet und empfänden es als Unbilligkeit, daß sie jetzt zu höheren Beträgen beigezogen werden sollen.

Es ist nun richtig, daß die Gemeinde Rüppurr mehrere Jahre vor der Eingemeindung einige Straßen hergestellt und nur den Aufwand für die Rinnen von den Anliegern zurückerhoben hat; die Kosten des Geländeerwerbs und die Herstellung der Fahrbahn, für die aber bei der Art der Ausführung nur ganz geringe Kosten erwachsen sind, blieben der Gemeinde zur Last. Es steht aber fest, daß die Gemeinde Rüppurr für die Straßen in der Gewann Göhren eine übernahme von irgendwelchen Kosten abgelehnt hatte und die Anstößer zu dem vollen Ersatz der Kosten heranziehen wollte; es steht ferner fest, daß die Straßen in der Gewann Göhren nicht in der bisher üblichen leichten Weise von der Gemeinde selbst, sondern durch die Wasser- und Straßenbau-Inspektion in soliderer Ausführung hergestellt werden sollten. Die Annahme, daß die Einsprecher, wenn die Straßen vor der Eingemeindung hergestellt worden wären, günstiger behandelt worden wären, als es jetzt beabsichtigt ist, hat demnach wenig Wahrscheinlichkeit für sich; und die hierauf gestützten Ansprüche erscheinen nicht stichhaltig. Bekanntermaßen verlangt die Stadt beim Neubau von Straßen regelmäßig, daß

die Anlieger die gesamten Kosten ersetzen, und zwar ist dies auch in Rüppurr (siehe den Bürgerausschußbeschluß vom 23. Mai 1910, die Herstellung der Pfauenstraße betreffend) geschehen; es würde eine Unbilligkeit gegen die übrigen enthalten, wenn man in dem vorliegenden Falle von diesem Grundsatze abweichen würde. Es ist nun freilich wohl möglich, daß die Einsprecher sich beim Ankauf über die Höhe der Straßenkosten getäuscht haben; nach dem Gesagten hatten sie aber keinen begründeten Anlaß zu der Hoffnung, daß die Gemeinde einen Teil der Kosten tragen würde, und werden daher die Folgen eines etwaigen Irrtums in dieser Richtung tragen müssen.

Es wird darauf abgehoben, daß die Domäne sich vor der Eingemeindung bereit erklärt habe, die Straßen ihrerseits herstellen zu lassen. Da diese Erklärung aber an die Bedingung geknüpft war, daß die Anlieger ortsstatutarisch zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet würden, wie es auch jetzt beabsichtigt ist, so ist eine für die Anlieger nachteilige Änderung nicht eingetreten.

Zu der Einsprache unter 2: Richard Bluhm ist Eigentümer des Eckgrundstücks an der Tulpen- und Kleist-Straße Lagerbuch Nr 10178. Er fühlt sich dadurch beschwert, daß die Kosten der Straßen und Gehwege nach Maßgabe der Frontlängen des Grundstücks umgelegt werden sollen; er hält es für der Billigkeit mehr entsprechend, wenn der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke zum Maßstab genommen würde. Diese Art der Berechnung wäre allerdings für Bluhm in vorliegendem Falle günstiger, sie aber als Norm aufzustellen, wäre wohl nicht richtig; es ist nicht einzusehen, warum ein sehr tiefes Grundstück mit geringer Straßenfront stärker belastet werden soll, als ein Grundstück mit geringer Tiefe aber großer Straßenfront; das letztere hat von der Straße doch fraglos weit größeren Vorteil wie jenes. Die vorgesehene Art der Berechnung, die durchaus landesüblich ist, entspricht im übrigen den vom Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 21. Juni 1909 genehmigten allgemeinen Grundsätzen, und es liegt kein Anlaß vor, hiervon abzuweichen. Richtig ist, daß Eckgrundstücke, da sie für zwei Straßen bezahlen müssen, verhältnismäßig stärker belastet sind, als Grundstücke, die innerhalb des Baublocks liegen; das ist der Sachlage aber durchaus angemessen, da der Straßenraum ja auch beiden Fassaden Licht und Luft gewährt, und daher an Hofraum gespart werden kann. Ein Ausgleich findet im übrigen dadurch statt, daß bei der Anlage der Kanalisation nach dem Gemeindebeschlusse vom 21. Juni 1909 für den Kostenansatz bei Eckgrundstücken die Hälfte der Summe der Frontlängen maßgebend ist.

Zu der Einsprache unter 3: Bureauassistent Franz Bühlmann, der Eigentümer des Baublocks zwischen der Tulpen-, Arndt- und Schenkendorf-Straße ist, erhebt Einsprache gegen die Höhe der Geländeerwerbungskosten in der Arndt-Straße. Wie oben bereits ausgeführt, soll das Gelände für die Arndt-Straße zwischen Tulpen- und Schenkendorf-Straße zum Preise von 3 ℳ angekauft werden, die Anlieger zu beiden Seiten sollen aber der Stadt die Kosten ersetzen. Daraus, daß andere Grundstücksbesitzer in der Gewann Göhren, die das Straßengelände unentgeltlich abgetreten haben, früher das Gelände weit billiger gekauft, also einen geringen Aufwand haben, folgert Bühlmann, daß man ihm auch keinen höheren Preis in Rechnung stellen dürfe. Nun verlangt aber die Stadt lediglich den Preis zurück, den sie selbst zahlen muß, und daß dieser Preis angemessen ist, kann Bühlmann, der sich selbst diesen Preis von der Stadt zahlen läßt und an sie zahlt (siehe § 2 des angeschlossenen Vertrags vom 15. Juni 1910) nicht bestreiten. Daß aber die Stadt einen Teil dieser Kosten auf sich behält, kann schon der Konsequenzen wegen nicht in Frage kommen, würde auch den „Allgemeinen Grundsätzen" vom 21. Juni 1909 widersprechen.

Zu der Einsprache unter 4: Friedrich Maisch ist Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 10182a an der Ecke der Tulpen- und Göhren-Straße. Er hält es ebenfalls für unbillig, daß er für dieses Grundstück zu den Kosten der beiden Straßen beitragen soll, und wünscht von denjenigen für die Göhren-Straße befreit zu sein, nach welcher Straße kein Eingang sei.

Es ist in dieser Richtung oben zu der Einsprache unter 3 schon das Nötige bemerkt.

Dr. **Paul.**

Nord

Bemerkung:

Die herzustellenden Strassen sind mit dunkelroter Farbe angelegt.
Rot schraffiert sind die nach den Verträgen A & B in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehenden Parzellen.
Blau schraffiert sind die durch Vermittlung der Stadtgemeinde in Privateigentum übergehenden Parzellen.

Kleist-Strasse
Eulen-Strasse
Löwen-Strasse
Lehrerbk-Strasse
Schenkendorf-Str.
Arndt-Strasse
Söhren-Strasse
Babnhof der Albtalbahn
Albtalbahn
Rastatter Strasse 9912
nach Ettlingen
Württ. Staatsbahn

Maßstab.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Karlsruhe, den 1. September 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 18. Oktober 1910 No. 37486 I.

Karlsruhe, den 31. August 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß mit der Firma Pfannkuch & Co, G. m. b. H. in Pforzheim mit Zweigniederlassung in Karlsruhe, im Anschluß an die in den Bürgerausschußsitzungen vom 15. März d. J. (vergleiche Bürgerausschußvorlage vom 5. März d. J.) und vom 25. Juli d. J. (vergleiche Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli d. J.) gutgeheißenen Kaufverträge der nachstehend abgedruckte Vertrag über Verkauf von Hafengelände abgeschlossen werde.

Die Pläne können auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Dr. Zierau.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

der Firma Pfannkuch & Co., G. m. b. H. in Pforzheim mit Zweigniederlassung in Karlsruhe.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft hiermit an die Firma Pfannkuch & Co., G. m. b. H. in Pforzheim mit Zweigniederlassung in Karlsruhe, den im anliegenden Meßbriefauszug des Geometers Beck vom 10. August 1910 mit der Lagerbuch Nr. (7559 b) bezeichneten 270 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7559 im Karlsruher Rheinhafengebiet um den Preis von 10 ℳ für den Quadratmeter, somit um den Gesamtbetrag von . . . . . 2700 ℳ

— Zweitausend siebenhundert Mark —

und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie solche in dem in beglaubigter Abschrift anliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Kaufvertrag vom 11. Mai 1910 enthalten sind.

2

§ 2.

Der Kaufpreis ist vom Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch an mit 4½ % zu verzinsen und wird auf das nach § 4 des Kaufvertrages vom 11. Mai 1910 zu gewährende Darlehen in der in § 5 daselbst angegebenen Weise zur Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Firma Pfannkuch & Co. hat die Eintragung der in §§ 3, 6, 8 und 10 des Kaufvertrages vom 11. Mai 1910 bezeichneten dinglichen Rechte auf die im § 1 des vorliegenden Vertrages bezeichnete Teilfläche von 270 qm zu bewilligen.

§ 4.

Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Firma Pfannkuch & Co.

§ 5.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag sowie die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Geländes bleiben vorbehalten.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Oktober 1910 bezüglich der Ziffer I des unterstehenden Antrags. Antrag II wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts vom 19. Oktober 1910 No. 37728 I.

Karlsruhe, den 17. September 1910.

Verkauf von Rheinhafengelände an die Firma Süddeutsche Flußspatwerke betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. an die Firma Süddeutsche Flußspatwerke, G. m. b. H. in Oberkirch 2000 qm Rheinhafengelände von Lagerbuch 7559 um den Preis von 10 ℳ pro qm zum Zwecke des Betriebs einer industriellen Unternehmung verkauft und zugleich dieser Firma bezüglich weiterer 1709 qm Gelände ein Vorkaufsrecht zum gleichen Preise auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werde,

II. künftighin das Gelände am Rheinhafen ohne besondere Zustimmung des Bürgerausschusses zum Mindestpreis von 10 ℳ pro qm zu industriellen Zwecken veräußert werden darf. abgesetzt!

Der Vertrag zu Ziffer I nebst zugehörigem Plan kann auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Zierau.

Begründung.

Zu Ziffer 1: Das im vorstehenden Antrag bezeichnete Gelände ist zum größten Teil zur Zeit an die Firma Thomas-Schlacken-Mahlwerk Karlsruhe vermietet, die darauf ein Schlacken-Mahlwerk errichtet hat. Es besteht nun seitens der Firma Süddeutsche Flußspatwerke in Oberkirch die Absicht, die Gebäulichkeiten und Maschinen der Firma Thomas-Schlacken-Mahlwerk zu erwerben und das Mahlwerk zur Verarbeitung ihres bei Oberkirch und Dornstetten gewonnenen Fluß- und Schwerspates weiter zu betreiben. Zu diesem Zweck hat die Firma Süddeutsche Flußspatwerke zugleich um die käufliche Überlassung des der Stadt gehörigen Grund und Bodens nachgesucht. Der Stadtrat hat den Wert des Geländes im Einklang mit den bisher erzielten Preisen auf 10 ℳ pro qm bemessen und gleichzeitig der

Firma auf ihren Wunsch ein Darlehen bis zu 50 % des Gelände- und Gebäudewertes einschließlich der Maschinen zugesagt. Im übrigen sollen die üblichen Bedingungen für den Verkauf von Gelände am Rheinhafen maßgebend sein.

Zu Ziffer II: Das bisherige Verfahren, wonach die Zustimmung des Bürgerausschusses zum Abschluß von Verträgen über die Veräußerung von Rheinhafengelände zum Betrieb von industriellen Unternehmungen in jedem einzelnen Fall — und zwar meist unter Wiedergabe der Vertragsbedingungen in der Bürgerausschußvorlage —, eingeholt wurde, gibt im Hinblick auf die Interessen der Stadtgemeinde zu erheblichen Bedenken Anlaß, da nicht selten die Vertragsabschlüsse raschestens vollzogen werden müssen, um das Zustandekommen derselben nicht zu gefährden, und es aus naheliegenden Gründen auch nicht ratsam ist, die Bedingungen eines jeden derartigen Vertrages in voller Öffentlichkeit zu erörtern. Es kommen hier dieselben Erwägungen in Betracht, die schon im vorigen Jahre dazu geführt haben, die allgemeine Ermächtigung des Bürgerausschusses dazu zu erwirken, daß bei der Vermietung von Rheinhafengelände für industrielle Zwecke auf Verlangen des Mieters ein Vorkaufsrecht zum Preise von 10 ℳ pro qm oder zu einem höheren Preise in Aussicht gestellt werden darf (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 4. Juli v. J.). Diesen Antrag hat der Bürgerausschuß in der Sitzung vom 14. Juli v. J. mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der Stadtrat hält es nun aus den angegebenen Erwägungen für dringend erwünscht, daß ihm in ähnlicher Weise auch die allgemeine Ermächtigung erteilt wird, das Gelände am Rheinhafen für industrielle Zwecke zu veräußern, sofern der Kaufpreis mindestens 10 ℳ pro qm beträgt. Sollte ein geringerer Kaufpreis vereinbart werden, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses nach wie vor besonders erwirkt werden.

Auf diese Weise wäre die Möglichkeit gegeben, einmal die Vertragsabschlüsse wesentlich schneller zu vollziehen, sodann aber auch mit größerem Spielraum als bisher den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung tragen zu können.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Oktober 1910.

Karlsruhe, den 23. September 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde die in nachstehend abgedruckten Verträgen bezeichneten Grundstücksteile von den Gemeinden Eggenstein und Knielingen zum Gesamtpreise von 77 486 ℳ 72 ₰ erwirbt.

Die Pläne können auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die Stadtgemeinde benötigt das zu erwerbende Gelände zur Ausführung der Klärwerksanlage bei Neureut sowie des nach dem Rhein führenden Sammelkanals (vergleiche die Bürgerausschußvorlage über den Ausbau der Kanalisation und die Einführung des Schwemmsystems in Karlsruhe vom Dezember vorigen Jahres).

Der entstehende Aufwand von 77 486 ℳ 72 ₰ sowie die Kosten sind aus dem für die genannten Arbeiten bereits bewilligten Kredit zu bestreiten, der dazu ausreicht.

Zwischen

der Gemeinde Eggenstein, vertreten durch den Gemeinderat daselbst, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, andrerseits

wird folgender

Vertrag

geschlossen.

§ 1.

Die Gemeinde Eggenstein verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum den im angeschlossenen Plan des Obergeometers Wörner vom 1. Oktober 1909 mit 3602 c bezeichneten Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3602 a der Gemarkung Eggenstein, nämlich

a. Waldgelände ohne Holz	. . . . .	12978 qm,
b. Abböschung, ungefähr	. . . . .	5050 „
c. Wasserfläche, „	. . . . .	710 „
	zusammen . .	18738 qm.

§ 2.

Der Holzbestand der abzutretenden Geländeflächen bleibt Eigentum der Gemeinde Eggenstein. Die Abholzung hat auf Anfordern der Stadtgemeinde Karlsruhe durch die Gemeinde Eggenstein auf Kosten der letzteren zu erfolgen.

Für den Fall, daß die Abholzung zu einer anderen Zeit als während der Wintermonate vorgenommen werden muß, haftet die Stadtgemeinde Karlsruhe für einen etwaigen Mindererlös bei Verkauf des Holzes sowie für etwaige Mehrkosten der Aufbereitung des Holzes.

Die Feststellung dieses Mindererlöses sowie der etwaigen Mehrkosten der Aufbereitung hat durch den Großherzoglichen Forstmeister Hamm dahier zu erfolgen.

§ 3.

Sollte durch Einführung der Schwemmkanalisation die Verlegung von Wegen oder die Erstellung von Brücken oder andere unvorhergesehene Arbeiten erforderlich werden, so hat hiefür die Stadtgemeinde Karlsruhe allein aufzukommen.

§ 4.

Der Kaufpreis beträgt 35 ₰ pro qm; er ist alsbald nach erfolgtem Eigentumsübergang zahlbar und vom 1. Mai d. J. ab bis zur Zahlung mit 4 % zu verzinsen.

§ 5.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe wird das Recht eingeräumt, das verkaufte Gelände auch vor dem Eigentumsübergang im Bedarfsfall für die Zwecke des Schwemmkanalisationsunternehmens ohne besondere Entschädigung in Benützung zu nehmen.

§ 6.

Die Kosten des Eigentumsüberganges einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Von der badischen Verkehrssteuer wird gemäß § 33 Ziffer 2 des badischen Verkehrssteuergesetzes Steuerfreiheit beansprucht.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich die Gemeinde Eggenstein die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung, die Stadtgemeinde Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung, die dritte Fertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1910.
Eggenstein, den 22. Juni 1910.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe.
Der Stadtrat:
gez. Siegrist.
gez. Dr. Zieran.

Für die Gemeinde Eggenstein:
Der Gemeinderat:
gez. Bürgermeister Neck.
„ August Herrmann.
„ Karl Friedrich Dürr III.
„ Friedrich Fuchs.
„ Georg Adam Schreiber III.
„ Ludwig August Stern.
„ Adam Endle.

Zwischen

der Gemeinde Knielingen, vertreten durch den Gemeinderat daselbst,

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Knielingen verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum die im angeschlossenen Plan des Obergeometers Wörner vom 6. Juni 1910 rot bezeichneten Grundstücksteile und zwar

von Lagerbuch Nr.	4139	das Teilstück	(4139c)	mit	96125 qm
„ „ „	4140	„ „	(4140l)	„	1665 „
„ „ „	7614	„ „	(7614b)	„	46206 „
„ „ „	7613	„ „	(7613b)	„	9099 „
				zusammen . .	153095 qm.

Der Eigentumsübergang hat zu erfolgen, sobald die in § 7 vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind.

§ 2.

Der Holzbestand der abzutretenden Waldfläche bleibt Eigentum der Gemeinde Knielingen. Die Abholzung hat auf Anfordern der Stadtgemeinde Karlsruhe durch die Gemeinde Knielingen auf Kosten der letzteren zu erfolgen.

4

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt:

für das Teilstück	(4 139 c)	55 ₰	pro Quadratmeter,
" " "	(4 140 l)	15 "	" "
" " "	(7 614 b)	35 "	" "
" " "	(7 613 b)	18 "	" "

mithin zusammen 70 928 ℳ 42 ₰

— Siebenzigtausendneunhundertzwanzigacht Mark 42 Pfennig. —

Er ist alsbald nach lastenfreiem Eigentumsübergang zahlbar.

§ 4.

Das verkaufte Gelände kommt mit dem 1. Oktober 1910 in Besitz und Genuß der Käuferin. Der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt an bis zum Eigentumsübergang mit 4¼ Prozent zu verzinsen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe haftet für etwaigen durch die Schwemmkanalisation während oder nach dem Bau entstehenden Schaden insbesondere für etwaige durch die Schwemmkanalisation verursachte Überschwemmungen nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6.

Die Kosten des Eigentumsüberganges einschließlich der Reichsstempelsteuer trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe. Von der badischen Verkehrssteuer wird gemäß § 33 Ziffer 2 des badischen Verkehrssteuergesetzes Steuerfreiheit beansprucht.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich die Gemeinde Knielingen die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung, die Stadtgemeinde Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung, die dritte Fertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

Karlsruhe, / Knielingen, den 2. September 1910.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:

Der Stadtrat:

gez. Dr. Paul.

gez. Dr. Zieran.

Für die Gemeinde Knielingen:

Der Gemeinderat:

gez. Waidmann.
" J. Kiefer.
" Wilhelm Hauer.
" König.
" Burckhard.
" Maier.
" Ch. Hauer.
" Ermel.
" Wilhelm Kiefer.

gez. Frei.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Oktober 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 24. Oktober 1910 No. 48558.

Karlsruhe, den 30. September 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben

1. zum Abschluß nachfolgenden Vertrags über den Erwerb des zur Durchführung der Geibel-Straße südlich der Glümer-Straße erforderlichen Geländes von den Grundstücken Lagerbuch Nr. 4778a, 4778b und 4778c mit 175 + 166 + 157 qm zusammen 498 qm zum Preis von 12 ℳ pro Quadratmeter;
2. zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Bezahlung des Kaufpreises mit 5976 ℳ sowie der Kosten für Vollmachts- und Vertragsbeurkundung, Eintrag im Grundbuch und Reichsstempelsteuer mit 82 ℳ 20 ₰ also zusammen 6058 ℳ 20 ₰.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Schon seit mehreren Jahren sind auf Betreiben einiger Angrenzer Verhandlungen im Gang wegen des Erwerbs des Geländes, das zur Durchführung der Geibel-Straße von der Glümer- zur Rhein-Straße erforderlich ist. In den letzten Tagen ist nun der Abschluß vor dem Grundbuchamt mit dem größeren Teil der Angrenzer auf der Grundlage eines Preises von 12 ℳ pro Quadratmeter vorbehaltlich der Bürgerausschußgenehmigung zu Stande gekommen; mit einigen Angrenzern sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Während sonst bei Eröffnung neuer Straßen die Verträge dem Bürgerausschuß erst nach Abschluß aller Verhandlungen vorgelegt werden, erfolgt hier ausnahmsweise besondere Vorlage wegen des Erwerbs der von drei Grundstücken Lagerbuch Nr. 4778a, 4778b, 4778c zur Geibel-Straße erforderlichen Flächen von 175 + 166 + 157 qm, da der Eigentümer jener Grundstücke sich im Konkurs befindet, und der Konkursverwalter die baldige Rechtskraft des Vertrags wünscht, um den im übrigen zum Abschluß reifen Konkurs beendigen zu können. Der entstehende Aufwand ist der Stadt nach Herstellung der Straße, die vermutlich im Laufe des nächsten Jahres erfolgen kann, von den Angrenzern wieder zu ersetzen.

2

Kauf-Vertrag

zwischen

Rechtsanwalt Friedrich Reinach in Frankfurt a. M. als Verwalter des Konkurses über das Vermögen des praktischen Arztes Dr. med. Ferdinand Vermann in Frankfurt a. M.

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Der Bevollmächtigte des Konkursverwalters tritt an die Stadtgemeinde Karlsruhe zwecks Herstellung der Geibel-Straße zwischen Glümer-Straße und Rhein-Straße folgende Flächen zum Preis von 12 ℳ

— Zwölf Mark —

pro Quadratmeter zu lastenfreiem Eigentum ab und zwar:

a. von Grundstück Lagerbuch Nr. 4778 a: 175 qm (Lagerbuch Nr. 4778 q)
b. „ „ „ „ 4778 b: 166 „ („ „ 4478 o)
c. „ „ „ „ 4778 c: 157 „ („ „ 4478 n)

— Meßbriefauszug vom 23. August 1910. —

§ 2.

Der Kaufpreis ist nach Erteilung der in § 4 vorgesehenen Genehmigungen mit dem Eintrag im Grundbuch auf Nachweis der Lastenfreiheit der abgetretenen Flächen fällig.

§ 3.

Wegen Verwendung der abgetretenen Flächen zur Straße wird Verkehrssteuerfreiheit beansprucht. Die Kosten der Beurkundung des Vertrags und seiner Eintragung im Grundbuch, sowie Reichsstempelsteuer sind auf die Stadtgemeinde Karlsruhe anzusetzen, die sich Ersatz durch Verrechnung auf die Straßenkosten vorbehält.

§ 4.

Bürgerausschuß- sowie Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln wird vorbehalten.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 9. Oktober 1910 No. 37727.

Karlsruhe, den 29. August 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu dem in der Anlage abgedruckten Vergleich zwischen der Stadtgemeinde und den Buchhalter Heinrich Sickler Eheleuten sowie der Firma Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vormals G. Sinner in Karlsruhe-Grünwinkel geben.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Lacher.

Begründung.

In dem Gewann Neubrüchle hat die ehemalige Gemeinde Grünwinkel früheres Allmendgut an ihre Bürger zur Errichtung je eines Wohnhauses zum Preis von 1 ℳ pro qm abgegeben, unter den vom Bürgerausschuß Grünwinkel am 16 Oktober 1900 genehmigten Bedingungen, daß der Käufer 1.) binnen 6 Monaten vom Grundbucheintrag an ein Wohnhaus errichtet und 2.) dieses während 6 Jahren nicht veräußern darf, vielmehr selbst bewohnen muß. Für den Fall, daß die erste Bedingung nicht eingehalten wird, ist Rücktritt vom Vertrag für die Gemeinde vorgesehen und für den Fall der Übertretung der 2. Bedingung eine Kaufpreiserhöhung von 3 ℳ pro qm. Im Eingemeindungsvertrag (II p) ist bestimmt, welche Flächen an die bis 1. Januar 1908 angemeldeten Bürger zu diesen Bedingungen noch abzugeben waren.

Zu den hiernach vorgemerkten Bauplätzen gehörte auch das damals 515 qm große Grundstück L. B. No. 14139 an der Mühlburger Straße, das um den noch vor der Eingemeindung bezahlten Kaufpreis von 515 ℳ an Heinrich Sickler, Buchhalter bei der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vorm. G. Sinner in Karlsruhe-Grünwinkel, und seine Ehefrau Amalie Sickler geb. Bohlinger vor dem Grundbuchamt Karlsruhe aufgelassen wurde. Am 16. April 1909 erfolgte der Eintrag im Grundbuch. Die 6 monatliche Frist zur Erfüllung der ersten Bedingung wurde auf Antrag der Eheleute Sickler um 3 Monate, also auf 9 Monate verlängert, wie dies auch in anderen Fällen erfolgt war.

Nachdem bekannt geworden war, daß auf diesem Grundstück kein „Wohnhaus" für Sickler, sondern ein Wirtschaftsgebäude für die mehrfach genannte Firma gebaut werden sollte, auch die erwähnte Frist abgelaufen war, ohne daß mit den Mauerarbeiten begonnen war, verlangte der Stadtrat auf Grund der oben unter Ziffer 1. genannten Bedingung die Rück-

auflassung des Grundstücks. Da diesem Verlangen nicht stattgegeben wurde, wurde es im Prozeßweg weiter verfolgt. Durch Urteil Großherzoglichen Landgerichts hier vom 18. April d. J. wurden sodann die Sickler Eheleute zur Rückauflassung des Grundstücks und Tragung der Kosten verurteilt.

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Die Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vormals G. Sinner und die Sickler Eheleute sind jedoch mit dem Wunsche an den Stadtrat herangetreten, die Stadt möge auf ihre Ansprüche verzichten und haben sich bereit erklärt, die Summe von 3353 ℳ nachträglich zu bezahlen. Da das Grundstück nach Abzug der Gehwegfläche jetzt noch 479 qm mißt, so würde sonach für jeden qm noch 7 ℳ einschließlich des früher bezahlten Kaufpreises, also 8 ℳ bezahlt. Da damit der volle Wert des Grundstücks ersetzt wird, trägt der Stadtrat keine Bedenken, den angeschlossenen Vertrag der Genehmigung des Bürgerausschusses zu empfehlen.

Dr. Paul.

Vergleich,

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe einerseits
und
den Eheleuten Sickler Karlsruhe-Grünwinkel, sowie der Firma
Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation
vormals G. Sinner andererseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verzichtet auf Durchführung des zu ihren Gunsten ergangenen Urteils Großherzoglichen Landgerichts Karlsruhe vom 18. April 1910, durch welches die Eheleute Buchhalter Heinrich Sickler in Karlsruhe-Grünwinkel zur Auflassung des Grundstücks L. B. No. 14 139 an die Stadtgemeinde Karlsruhe verurteilt worden sind.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird eintragungsfähige Löschungsbewilligungen wegen der noch zu ihren Gunsten auf jenem Grundstück eingetragenen Rechte erteilen.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhält von den Unterzeichneten, samtschuldnerisch haftbaren Vertragsgegnern für Aufgabe ihrer Rechte gemäß § 1 den sofort zahlbaren Betrag von 3353 ℳ
— Dreitausenddreihundertfünfzigdrei Mark —
mit 4 % Zinsen seit 16. Januar 1910.

§ 3.

Durch den in § 1 erwähnten Verzicht wird die Verpflichtung der Eheleute Sickler zur Tragung der Kosten jenes Rechtsstreits gemäß urteilsmäßiger Feststellung nicht berührt.

§ 4.

Bürgerausschußgenehmigung und Staatsgenehmigung wird seitens des Stadtrats vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. August 1910.

1. Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat:
gez. Dr. Paul.

2. Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vormals G. Sinner:
gez. R. Sinner jr. gez. Henrich.

3. gez. Heinrich Sickler. gez. Amalie Sickler.

Bürgerausschußsitzung am 11. Oktober 1910.

Karlsruhe, den 30. September 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. in Überschreitung der Position § 19 i des Voranschlags für die Elektrische Straßenbahn um höchstens 21 000 ℳ im laufenden Jahr drei weitere offene Motorwagen der Straßenbahn umgebaut und mit neuer elektrischer Ausrüstung versehen werden,

II. der entstehende Mehraufwand aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Zierau.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Oktober 1910.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß Wirtschaftsmittel bis zum Betrag von 7000 ℳ aufgewendet werden, um aus Anlaß der 40jährigen Wiederkehr der vaterländischen Gedenktage von 1870/71 den hier wohnhaften bedürftigen Kriegsteilnehmern von 1864, 1866 und 1870/71 ein Ehrengeschenk von je 25 ℳ zuzuwenden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

621 Mitteilung 9.

Bürgerausschusszustimmung am 22. November 1910.

Die Position 15 (Hauptschlachthalle 56.350 M) wurde abgesetzt, die andern Position. bewilligt.
" " 20 (Stierschlachthaus, 57.250 M) wurde fallen gelassen
Verschiedene Wünsche der Stadtverordneten-Vorsteher / siehe Protokoll / beigefügten
Abänderungsantrag (soll ausgeführt werden).

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Kreisregierung des Jenaer
vom ~~22. November 1910~~ 11. Januar 1911 No. 349.

Karlsruhe, den 14. Juni 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. im städtischen Schlacht- und Viehhof die nachverzeichneten Neubauten, Umbauten und sonstigen Änderungen nach den Entwürfen des städtischen Hochbauamts und des städtischen Maschinenbauamts ausgeführt,
2. zur Bestreitung der Kosten bis zur Höhe der Voranschlagssumme von 2 480 000 ℳ Anlehensmittel verwendet werden und
3. dieser Kredit bis 31. Dezember 1913 offengehalten werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Zusammenstellung

der beantragten Maßnahmen zur Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes nebst Kostenanschlägen.

	Voranschläge		Zusammen
	des Hochbauamtes	des Maschinenbauamtes	
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Abänderung der Schlachthallen für Großvieh . .	22 000	74 455	96 455
2. Abänderung der Schlachthallen für Kleinvieh . .	11 000	16 750	27 750
3. Neubau einer Schlachthalle für Schweine . . .	130 000	85 700	215 700
4. Umbau des derzeitigen Maschinen- und Apparateraumes der Kühlhalle in eine Vorkühlhalle für Großvieh	50 000	24 700	74 700

	Voranschläge		
	des Hochbauamtes	des Maschinenbauamtes	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
5. Neubau einer Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine	142 500	24 150	166 650
6. Änderungen an der bestehenden Kühlhalle	12 500	7 650	20 150
7. Neubau eines Pökelkellers	50 000	21 550	71 550
8. Neuerrichtung einer Fleischhackerei	15 000	10 900	25 900
9. Neubau einer Eisfabrik, eines Kühlraumes für finniges Fleisch und Neuerrichtung von Werkstätten	85 000	16 410	101 410
10. Neubau von Schutzdächern und Aborten	60 000	—	60 000
11. Erweiterung der Kaldaunenwäsche	38 000	26 200	64 200
12. Neubau eines Düngerhauses unter teilweiser Verwendung bestehender Einrichtungen	32 000	11 500	43 500
13. Umänderung der derzeitigen Pferdeschlachthalle in ein Seuchenschlachthaus	10 000	5 770	15 770
14. Ergänzungsarbeiten an der Freibank	sind schon aus laufenden Mitteln ausgeführt.		
15. Neubau einer Pferdeschlachthalle nebst Stallung und Bureauanbau	52 000	4 350	56 350
16. Neubau einer Talgschmelze	44 000	3 380	47 380
17. Neubau eines Pferdestalles für Metzgerpferde	17 600	470	18 070
18. Neubau eines Wagenschuppens	6 000	100	6 100
19. Neubau einer Garderobe, einer Wasch- und Badeeinrichtung, eines Fahrradraumes, einer Abortanlage und eines Hundestalles	31 400	7 440	38 840
~~20. Errichtung von zwei neuen Dienst- und Wohngebäuden~~	55 000	2 250	~~57 250~~
21. Einrichtung eines Arbeiterraumes	1 000	4 500	5 500
22. Neubau einer Kühlmaschinenanlage	—	293 900	293 900
23. Einrichtungen für die Wasserversorgung	—	66 750	66 750
24. Neubau eines Maschinen- und Kesselhauses nebst Apparateraum und Einrichtungen für die Dampfversorgung	165 000	104 400	269 400
25. Einrichtungen für die Versorgung mit elektrischem Strom	—	23 180	23 180
26. Hochbahnen zum Transport des Fleisches	Die Kosten sind in den Voranschlägen 1, 3, 4 und 5 enthalten.		
27. Neuanlage eines Kleinbahngeleises	—	30 500	30 500
28. Neubau einer Düngersammelgrube und Verlängerung des Eisenbahngeleises auf dem Viehhof	44 000	32 150	76 150
29. Ergänzung der Entwässerungsanlagen*)	50 000	—	50 000

*) Vom städtischen Tiefbauamt berechnet.

	Voranschläge		Zusammen
	des Hochbauamtes	des Maschinenbauamtes	
	ℳ	ℳ	ℳ
30. Ergänzung der Straßenanlagen*)	120 000	—	120 000
31. Ergänzung der Umzäunung	35 000	—	35 000
32. Verlängerung der Viehausladerampe	12 000	3 700	15 700
33. Neubau einer Schweinemarkthalle	70 000	11 950	81 950
34. Erweiterung der Telephonanlage	—	3 710	3 710
35. Anstricherneuerung an den bestehenden Gebäuden	10 000	—	10 000
36. Bauleitung und Ausarbeitung der Bauunterlagen	45 000	30 000	75 000
37. Für Unvorhergesehenes	64 000	51 535	115 535
Summe	1 480 000	1 000 000	2 480 000

*) Vom städtischen Tiefbauamt berechnet.

Begründung.

I. Allgemeines.

Der städtische Schlacht- und Viehhof wurde in den Jahren 1885/86 errichtet.*) Der Bürgerausschuß hatte dafür unterm 25. Juni 1883 die Summe von 800 000 ℳ bewilligt. In der Begründung des stadträtlichen Antrags vom 8. Juni 1883 ist ausgeführt, daß „für die Größe der einzelnen Räume der seitherige Fleischkonsum unter Berücksichtigung einer Zunahme der Einwohnerzahl bis auf 60 000 zu Grunde gelegt, dabei jedoch immer die Möglichkeit einer nötig fallenden Erweiterung vorgesehen sei". Nun erreichte die Stadt — mit Mühlburg — schon 1885 die Einwohnerzahl von 61 078; man darf sich also nicht wundern, wenn bei der heutigen Einwohnerzahl von 139 000 die Schlachthausanlage als durchaus unzulänglich sich erweist, obwohl in der Zwischenzeit einzelne Teile schon erweitert und ergänzt worden sind. Das im Jahre 1883 genehmigte Projekt umfaßte folgende Gebäude:

A. Schlachthof.

	Kostenanschlag
1. Verwaltungsgebäude	35 000 ℳ
2. Restauration	64 000 „
3. 1 Schlachthalle für Großvieh	59 000 „
4. 1 „ „ Kleinvieh	48 000 „
5. 1 „ „ Schweine	48 000 „
Übertrag	254 000 ℳ

*) Die Stadt besaß schon vorher ein Schlachthaus, das an der Stelle der jetzigen Leopold-Schule stand und im Jahre 1818 zum Ersatz des damals vorhandenen, baufälligen Schlachthauses mit einem Aufwand von 13 200 fl. erbaut worden war.

4

	Übertrag . .	254 000 ℳ
6.	Stallung für Großvieh	47 700 „
7.	Remise und Pferdestall, Waschküche	16 000 „
8.	Kaldaunenwäsche, Talgschmelze, Kesselhaus, Blut-, Knochen- und Häutekammer, Schornstein u. s. w.	35 000 „
9.	Schlachthaus für kranke Tiere und Pferdeschlächterei mit Stall	31 000 „
10.	Anstalt zur Gewinnung der Kälberlymphe	12 000 „
11.	Aborte, Pissoirs u. s. w.	2 000 „
12.	Düngerhaus mit Rampen und Düngerwagen	12 000 „
	Zusammen . .	409 700 ℳ

B. Viehhof.

1.	Verwaltungsgebäude	35 000 ℳ
2.	Wage	3 000 „
3.	Markthalle für Kleinvieh und Schweine	70 000 „
4.	Versetzen, Pflastern und Fundieren der alten Ausstellungshalle (Markthalle für Großvieh)	11 000 „
5.	Aborte und Düngergruben	8 000 „
	Zusammen . .	127 000 ℳ

Dazu kamen

C. Verschiedene Einrichtungen für beide Anstalten.

1.	Einfriedigungen	30 500 ℳ
2.	Pflasterung, Planierung, Anpflanzung	40 000 „
3.	Wasserversorgung	20 000 „
4.	Dampfleitung	8 050 „
5.	Gasleitung	23 500 „
6.	Kanalisation und Klärbassin	12 000 „
7.	Einrichtungsgegenstände	25 000 „
8.	Bauleitung	25 000 „
	Zusammen . .	184 050 ℳ

D. Kosten des Bauplatzes.

36 495 qm à 2 ℳ	72 990 ℳ

Schon während des Baues wurden (unterm 28. April 1886) weiter bewilligt:

1.	für die Lymphanstalt	19 500 ℳ
2.	für die Großviehmarkthalle	125 000 „
3.	für ein Stallgebäude im Viehhof	40 000 „
	Zusammen . .	184 500 ℳ

Tatsächlich aufgewendet wurden bis zur Fertigstellung der Anstalt von dem Gesamt-Kredit von 984 500 ℳ rund 874 000 ℳ.

Dazu kamen seit Inbetriebnahme des Schlacht- und Viehhofs (1887) bis jetzt folgende Aufwendungen für Erweiterungs- und Umbauten:

Gegenstand	Kredit Datum	Kredit Betrag ℳ	Wirkl. Aufwand ℳ
1. Dienstwohngebäude	18. 7. 87	40 000	36 800
2. Kühlhalle	5. 8. 92	200 000	198 700
3. Stall für die Lymphanstalt	30. 4. 94	5 000	5 000
4. Stallgebäude, Schlachthalle, Hundezwinger, Vergrößerung der Kaldaunenwäsche, Abort, Ausladerampe	9. 7. 94	169 700	153 500
5. Häutemagazin	19. 1. 97	16 500	16 500
6. Freibank	12 2 97	20 400	17 000
7. Reservemaschine in der Kühlhalle und elektrische Beleuchtung	20. 3. 99	27 000	26 000
8. Herstellung von Räumen zur Untersuchung des ausländischen Fleisches	22. 7. 02	3 000	3 000
9. Dienstwohngebäude, Umbau des Verwaltungsgebäudes, Remisenbau, Schlackensteinpflaster im Viehhof, Stallräume in der Markthalle	18. 2. 04 u. 28 4. 05	138 100	119 500
Insgesamt sind somit bisher für den Schlacht- u. Viehhof bewilligt			1 604 200 ℳ
und aus Anlehensmitteln ausgegeben worden			1 337 600 „

Schon in den Vorlagen von 1904 und 1905, mit denen die letzterwähnten Bauten beantragt wurden, war aber darauf hingewiesen, „daß der Schlachthof einer umfassenden Erweiterung bedarf, um den Bedürfnissen des derzeitigen Verkehrs, sowie den technischen und hygienischen Anforderungen der Gegenwart zu genügen." Unterm 8. September 1905 hat sodann der Stadtrat einen Kredit von 15 000 ℳ zur Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten des Schlachthofs beantragt; dieser Antrag hat, ebenso wie die Nachforderung von 12 000 ℳ für diesen Zweck (Antrag vom 7. April 1909) die einmütige Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden (21. November 1905 und 14. Mai 1909).

In der Vorlage vom 7. April 1909 wurde dargelegt, daß das von dem Architekten Zinser nach dem aufgestellten Programm bearbeitete Projekt einen Kostenaufwand von 2 600 000 ℳ erfordere. Bei der Beratung der Vorlage hat der Oberbürgermeister weiter mitgeteilt, daß die unerwartete Höhe dieser Summe den Stadtrat veranlaßt habe, eine Nachprüfung des Projekts durch das städtische Hochbauamt anzuordnen und auch die Ausführung der Bauten dem Hochbauamt zu übertragen. Das Hochbauamt hat sich nun seiner Aufgabe, die von Herrn Zinser vorgelegten Entwürfe im Sinne möglichster Kostenersparnis durchzuarbeiten, mit großer Sorgfalt unterzogen. Es hat eine Reihe von Aenderungen vorgeschlagen, die eine Minderung des Aufwands mit sich bringen. Anderseits sind schon in der Zwischenzeit neue Anforderungen gestellt worden, die nicht von der Hand gewiesen werden können, wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Fall der allgemeinen obligatorischen Einführung der Trichinenschau. Immerhin ist der Kostenvoranschlag von 2 600 000 ℳ ermäßigt worden auf 2 480 000 ℳ, ohne daß wirklich berechtigte und dringende Forderungen vernachlässigt wären.

Freilich muß auch diese Summe immer noch durch ihre Höhe befremden, stellt sie doch annähernd das Doppelte des bisherigen Aufwands für den Schlacht- und Viehhof dar. Sie wird aber erklärlich, wenn man das außerordentlich umfangreiche Programm der geforderten Maßnahmen und die gesteigerten Preise berücksichtigt, die für die baulichen und maschinellen Teile zurzeit in Rechnung gestellt werden müssen.*)

II. Das Programm.

Ein allgemeines Programm für die Erweiterung und Verbesserung der Schlacht- und Viehhofanlage war schon in der Vorlage vom 8. September 1905 enthalten. Es enthielt folgende Punkte:

1. Eine neue Schweineschlachthalle,
2. Ein Vorkühlhaus für Kleinvieh- und Schweinefleisch nebst Pökelkeller,
3. Umbau des jetzigen Maschinenhauses zu einer Vorkühlhalle für Großvieh,
4. Eisfabrik und Fleischhackerei,
5. Verbindungshalle zwischen Schweineschlachthalle und Vorkühlhaus,
6. Verbindungshalle zwischen den Groß- und Kleinviehschlachthallen und dem Kühlhaus,
7. Eine Hochbahn von den beiden Großviehschlachthallen nach dem Kühlhaus,
8. Dampfheizung für die bestehenden vier Schlachthallen,
9. Umbau des jetzigen Pferdeschlachthauses zu einem Seuchen-(Kranken-)Schlachthaus,
10. Neubau eines Pferdeschlachthauses mit Pferde- und Hundestall,
11. Vergrößerung der Kaldaunenwäsche,
12. Neues Maschinenhaus, Kesselhaus mit Schornstein und Wasserturm,
13. Talgschmelze,
14. Abort und Pissoir,
15. Neue Dunggrube.

Der Gesamtaufwand war summarisch auf 1 166 000 ℳ veranschlagt.

Nach Bewilligung der Mittel für die Planbearbeitung (21. November 1905) und Wahl des Architekten wurde zunächst eine Kommission des Stadtrats beauftragt, unter Zuzug des Schlachthofdirektors, des Vorstands des Maschinenbauamts, des Architekten und des Vorstandes der Metzgerinnung eine Reihe moderner Schlachthöfe zu besichtigen und sodann das endgültige Bauprogramm aufzustellen und zu begründen. Dieses wurde vom Maschinenbauamt am 19. Januar 1907 vorgelegt. Ein Abdruck dieses Programms geht jedem Mitgliede des Bürgerausschusses mit dieser Vorlage zu

Zunächst wurde das Programm in mehreren Abdrücken der Metzgerinnung zur Beratung und Äußerung übersandt. Diese erklärte sich unterm 3. April 1907 mit dem Programm einverstanden und äußerte nur einige auf die Talgschmelze bezüglichen Wünsche. Nachdem auch die Baukommission und die Schlachthofkommission das Programm gebilligt hatten, wurde die Ausarbeitung der Pläne und Kostenanschläge auf Grund des Entwurfs I in Angriff genommen.

*) Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung dieses Punktes bieten auch die Kosten der Schlacht- und Viehhöfe neueren Datums in andern Städten. Während Karlsruhe für seinen Schlacht- und Viehhof, der nun schon 24 Jahre in Benützung steht und nach seinem Ausbau wiederum 25 Jahre ausreichen wird — die Erweiterung einzelner Teile vorbehalten — dafür im ganzen 3,9 Mill. ℳ aufgewendet haben wird, kostet der Stuttgarter Schlacht- und Viehhof 7 Mill. ℳ, der Mannheimer (mit Erweiterung) 5,9 Mill. ℳ; der Schlachthof in Zürich, der keinen Viehhof umfaßt, kostet 4,6 Mill. ℳ, d. i. auf den Kopf der Einwohner:

in Karlsruhe 28, in Stuttgart 24
in Mannheim 31, in Zürich (ohne Viehhof) 25 ℳ.

Schon während dieser Arbeit ergaben sich mehrere Änderungen des Programms. So wurden die unter Nr. 14 aufgeführten Verbesserungen am Freibank-Gebäude ihrer Dringlichkeit halber schon im Jahre 1908 aus laufenden Mitteln, die im Voranschlag vorgesehen waren, ausgeführt.

Sodann beantragte die Schlachthofdirektion unterm 25. Januar 1908 die Vergrößerung der Schweinemarkthalle des Viehhofs um das Doppelte und die Einrichtung einer Futterküche in derselben. Die Begründung dieses Antrags ist in der Anlage I enthalten. Schlachthofkommission und Stadtrat erklärten diesen Antrag für gerechtfertigt. Da anderseits von der unter Ziffer 33 des Programms vorgesehenen Erweiterung des Häutemagazins abgesehen werden soll, erscheint unter Nr. 33 nunmehr die Vergrößerung der Schweinemarkthalle. Anlage I.

Die übrigen Änderungen treffen nicht sowohl das Programm selbst, als die Art seiner Verwirklichung. Die wichtigste Abweichung dieser Art bezieht sich auf die Wasserversorgung (Nr. 23). Es soll nämlich das für den Schlachthof nötige Druckwasser nun der städtischen Wasserleitung entnommen, nicht, wie in Aussicht genommen war, im Schlachthof selbst gepumpt werden. Dadurch wird die Erstellung eines Wasserturms und einer Druckwasserpumpe entbehrlich.

Im übrigen ist die nunmehrige Gestaltung der einzelnen Programmpunkte, sind insbesondere die Abweichungen von den Annahmen des ursprünglichen Programms in dem als Anlage II abgedruckten Bericht des Maschinenbauamts vom 1. April 1910 und in dem Erläuterungsbericht des Hochbauamts (Anlage III) näher dargestellt. Es wird hiewegen wie hinsichtlich aller Einzelheiten des Programms auf dieses und die Anlagen verwiesen Anlage II. Anlage III.

III. Kosten. Wirtschaftlichkeit des Umbaues.

Wie sich aus dem Antrag ergibt, erfordert das jetzt vorliegende Projekt nach den Voranschlägen der beteiligten technischen Ämter einen Aufwand von 2 480 000 ℳ. Mit den bisher für den Schlacht- und Viehhof aufgewendeten 1 337 600 ℳ zusammengerechnet wird die Schlacht- und Viehhofanlage auf im ganzen 3 817 600 ℳ zu stehen kommen. Angesichts dieser Summe mußte man sich die Frage vorlegen, ob es nicht geraten wäre, eine vollkommene Neuanlage zu schaffen und die bisherige Anlage eingehen zu lassen. Nun würde aber eine Neuanlage vom gleichen Umfang wie ihn die bestehende durch den geplanten Ausbau erreichen wird, mindestens 4 000 000 ℳ, also 1 520 000 ℳ mehr kosten als das Erweiterungsprojekt; sie würde aber dem Bedürfnis auch nicht länger als dieses genügen, nämlich etwa wiederum 25 Jahre bis zu einer Einwohnerzahl von 250 000. Der Minderaufwand von 1,5 Millionen ℳ würde aber in diesem Zeitraum mit Zins und Zinseszinsen auf über 4 Millionen ℳ anwachsen, so daß mit dieser Ersparnis nach 25 Jahren die Neuanlage errichtet werden kann. Überdies ist die alte Anlage noch nicht amortisiert, vielmehr dauert ihre Amortisation noch weitere 15 Jahre. Diese 15 Jahre hindurch würde also die Stadtgemeinde neben dem Aufwand von 4 Millionen für die Neuanlage auch noch die alte zu verzinsen und zu amortisieren haben. Es ist also der Umbau zweifellos wirtschaftlicher als die alsbaldige Errichtung einer Neuanlage. Anderseits wird nach Ausführung der geplanten Erweiterung der Karlsruher Schlacht- und Viehhof allen berechtigten Anforderungen der Hygiene und des Metzgergewerbes Genüge leisten.

IV. Rentabilität.

Der Schlacht- und Viehhof dient hygienischen Zwecken und ist daher nicht dazu bestimmt, der Stadtkasse Gewinne zuzuführen. Dagegen soll grundsätzlich sein Betrieb die Stadtkasse

auch nicht mit Aufwendungen aus allgemeinen Mitteln belasten. Vielmehr sollen mittelst der für seine Benützung zu entrichtenden Gebühren seine Ausgaben gedeckt werden. Selbstverständlich entspricht die Wirklichkeit nicht in jedem Augenblick diesen Anforderungen; es gibt vielmehr Perioden, in denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben und solche, in denen die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.

Anlage IV. Die finanziellen Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofbetriebes in den Jahren 1887 bis 1909 sind in der als Anlage IV abgedruckten Tabelle dargestellt. Danach erforderten bisher 12 Betriebsjahre Zuschüsse im Gesamtbetrag von 119 370 ℳ, während 11 Betriebsjahre Überschüsse von zusammen 262 016 ℳ ergaben.

Mit Wirkung vom 1. April d. J. ab ist bekanntlich ein Teil der Gebühren erhöht worden und es wird für 1910 mit einem Überschuß von 80 000 bis 100 000 ℳ zu rechnen sein.

Wie sich die Einnahmen und Ausgaben nach Durchführung des Umbaues gestalten werden, läßt sich selbstverständlich nicht mit Sicherheit angeben. Ein vom Maschinenbauamt aufgestellter Voranschlag berechnet für das erste Jahr nach dem Umbau die Jahres-Ausgabe auf 412 150 ℳ, selbstverständlich einschließlich Verzinsung und Amortisation, die Jahres-Einnahme auf 374 251 ℳ, wonach anfänglich, also etwa von 1913 ab, ein Zuschuß der Stadtkasse von 37 899 ℳ sich ergeben würde, der aber mit der Steigerung der Einwohnerzahl nach einigen Jahren wieder überwunden sein würde. Dieser Kostenanschlag ist unter Beisetzung der Rechnungsergebnisse des Jahres 1909 in der Anlage V abgedruckt. Danach erhöhen sich infolge der Erweiterung fast sämtliche Ausgabepositionen mehr oder weniger stark, in besonderem Maße naturgemäß die Posten für Verzinsung, Amortisation, Unterhaltung der baulichen und maschinellen Anlagen, ferner auch der Verwaltungsaufwand und die Löhne. Neue Ausgabeposten entstehen durch die Eiserzeugung, die Hack- und sonstigen Maschinen, sowie durch die Talgschmelze.

Anlage V.

Anderseits erwachsen neue Einnahmen durch die Talgschmelze, den Pökelkeller, die Hackmaschinen, die Vorkühlhallen, die Bureauräume für die Metzger-Innung und aus dem Eisverkauf. Beträchtliche Mehreinnahmen sind gegen bisher zu erwarten aus den Schlacht-, Beschau- und Marktgebühren, nicht nur infolge ihrer Erhöhung, sondern auch infolge steigender Frequenz.

Wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die gegenwärtige aufsteigende Entwicklung beibehalten, ist daher zu erwarten — insbesondere auch nach den Betriebsergebnissen der ersten 5 Monate des laufenden Jahres —, daß die Wirklichkeit sich günstiger gestaltet, als die Berechnungen des Maschinenbauamtes dies annehmen, daß somit eine für die städtische Finanzen schwer ins Gewicht fallende Änderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Schlacht- und Viehhofes infolge des Umbaues nicht eintreten wird. Wohl aber wird damit die Stadt Karlsruhe auch auf diesem für die öffentliche Gesundheitspflege so wichtigen Gebiete wieder die Stellung erreichen, die sie vor 25 Jahren bei Eröffnung des Schlachthofs im Vergleich mit ihren Schwesterstädten eingenommen hat; sie wird dann wieder auf die Dauer von mindestens 25 Jahren im Besitze eines allen berechtigten Anforderungen der Hygiene, der Technik und der Wirtschaftlichkeit genügenden Anlage sein. Nachdem die Gebühren bereits auf eine Höhe gebracht sind, welche eine solche Anlage voraussetzen, würde sich die weitere Verzögerung ihrer Herstellung auch vom finanziellen Standpunkte aus nicht mehr rechtfertigen lassen. Der Stadtrat glaubt daher dem Bürgerausschuß die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus empfehlen zu können.

Ein Lageplan mit Grundrissen ist angeschlossen. Die Ansichten und sonstigen Planmaterialien können beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Siegrist.

Anlage I.

Karlsruhe, den 25. Januar 1908.

Den Umbau des Schlachthofes betreffend.

Seit Jahren nimmt die Zufuhr von Schweinen in den hiesigen Viehhof ganz erheblich zu. Dieselbe ist seit Errichtung des Viehhofes um das dreifache und innerhalb der letzten 10 Jahre um fast das doppelte gestiegen. Im vorigen Betriebsjahr betrug die Zunahme 15 203 Stück gegenüber dem Jahre 1906, so daß die bisher noch nie verzeichnete Auftriebsziffer von 49 428 Stück erreicht wurde. Zur Aufnahme dieser Zufuhren reicht die Schweinemarkthalle schon längst nicht mehr aus und müssen die Schweine daher notgedrungen teilweise in der Kälbermarkthalle untergebracht werden, was in verschiedener Beziehung von Mißständen begleitet ist. In der derzeitigen Markthalle können höchstens 400 Schweine gleichzeitig untergebracht werden. Eine ordnungsmäßige und rasche Fütterung ist aber bei einer solchen Besetzung der Halle nicht möglich, sondern die Tiere müssen abteilungsweise gefüttert und wieder abgetrieben werden, wodurch der ganze Betrieb in der Halle gehemmt wird.

An den Hauptzufuhrtagen (Sonntag auf Montag und Mittwoch) sind nun oft 600 bis 700 und mehr Schweine gleichzeitig einzustellen, zu füttern, zu wiegen und zu untersuchen, was bei den unzulänglichen Räumlichkeiten mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist und insbesondere auch das Exportgeschäft behindert, welches in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat. Die Ausfuhr von Schweinen aus dem hiesigen Viehhof ist im letzten Jahr auf rund 13 000 Stück gestiegen, hat sich somit gegen 1906 gerade verdoppelt. Durch eine hiesige Großfirma werden nicht nur die umliegenden Städte Durlach, Bruchsal, Ettlingen, Pforzheim, Rastatt und das ganze Murgtal mit Schweinen versorgt, sondern auch zahlreiche Transporte nach der Pfalz, nach Stuttgart, Straßburg, Augsburg u. s. w. geleitet.

Aber auch vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus sind die gegenwärtigen Verhältnisse unhaltbar. Zunächst fehlt es an einer Stallung zum Unterbringen von Schweinen, die nicht sofort untersucht werden können oder welche verdächtig sind. Weiter aber ist es bei den beschränkten Räumlichkeiten nicht möglich von einem Hauptzufuhrtag bis zum nächsten die notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten so auszuführen, wie es wünschenswert und gesetzlich vorgeschrieben ist, zumal nach jeder Desinfektion die Halle mindestens 1 Tag gelüftet werden muß, wenn nicht das Fleisch der neu eingebrachten Tiere den Geruch nach den Desinfektionsmitteln annehmen und die Schlachthofdirektion für den Schaden haftbar gemacht werden soll.

Aus den angeführten Gründen ist somit eine Vergrößerung der Räumlichkeiten zur Aufnahme der Schweine dringend geboten.

Weiter ist die Beschaffung einer geeigneten Futterküche notwendig. Als solche dient jetzt ein kleiner 12 qm großer, mit einem kleinen Warmwasserkessel versehener Raum in der großen Markthalle. Hierin das Futter für Hunderte von Schweinen und Kälbern, welche an manchen Tagen zu füttern sind, herzurichten, in weiterhin unmöglich.

Wir beantragen daher, die jetzige Schweinemarkthalle durch einen Anbau um das Doppelte zu vergrößern und in demselben zugleich eine Futterküche einzurichten.

Schlacht- und Viehhofdirektion.

10

Städt. Maschinenbauamt
Karlsruhe.

Anlage II.

Die Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Karlsruhe.

Die Pläne für die Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes wurden auf Grund des vom städtischen Maschinenbauamt im Benehmen mit der Schlachthofdirektion im Jahre 1907 aufgestellten Bauprogrammes ausgearbeitet und zwar im großen und ganzen nach dem in dem genannten Bauprogramm mit „Entwurf 1" bezeichneten Vorschlag. Die nunmehr zur Ausführung empfohlenen Erweiterungen und Abänderungen weichen zum Teil von dem Programm ab, einerseits, weil inzwischen vonseiten der Metzgerinnung neue Anträge gestellt worden sind, anderseits, um möglichste Sparsamkeit bei der Erweiterung walten zu lassen. Inwieweit von dem genannten Programm abgewichen wurde, wird nachfolgend, den einzelnen Programmnummern entsprechend, aufgeführt:

1. Schlachthallen für Großvieh: Entgegen dem Bauprogramm sollen aus Ersparnisgründen die Fußböden das alte Gefälle behalten. In der älteren Schlachthalle soll der vorhandene Zementfußboden gestockt werden; in der neueren Schlachthalle wird der Plättchenboden entfernt und unter Beibehaltung des derzeitigen Gefälles durch einen Kieserlingschen Basaltzement-Belag ersetzt. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Verblendung der inneren Wandflächen mit glasierten Plättchen auf eine Höhe von 1,80 m soll ebenfalls aus Ersparnisgründen der vorhandene Zementverputz belassen und dort, wo durch Ausbau von Winden neue Mauerflächen sich ergeben, diese mit neuem Zementverputz versehen werden.
2. Schlachthallen für Kleinvieh: Von der Anordnung von glasierten Wandplättchen wird hier ebenfalls aus Ersparnisgründen abgesehen. Ferner wird zunächst auf den Einbau von Hochbahngeleisen verzichtet, weil gegen das Verbringen des Kleinviehes in die Vorkühlhalle auf die gleiche Weise, wie dies bisher geschehen ist, Bedenken nicht mehr bestehen. Sollte sich später der Einbau von Hochbahnen als nötig erweisen, so können die erforderlichen Einrichtungen ohne nennenswerte Änderungen an den bestehenden Gebäulichkeiten angeordnet werden. Mit dem Fortfall der Hochbahngeleise in den Kleinviehschlachthallen werden auch die Verbindungsgeleise zwischen diesen Hallen und der Vorkühlhalle, sowie das für diese Verbindungsgeleise vorgesehene Schutzdach entbehrlich. Auf die Anordnung eines Abortes und eines Pissoirs an den beiden Kleinviehschlachthallen wird verzichtet.
3. Schlachthalle für Schweine: Die neue Schweineschlachthalle erhält rund 190 lfd. m Hakenrahmen. Zur Untersuchung der Micker werden in den Ausschlachtgassen, deren nur 7 anstelle der im Programm vorgesehenen 8 zur Ausführung kommen, eine entsprechende Anzahl von Mickertischen aufgestellt. Die Kaldaunenwäsche erhält eine etwas geänderte Ausgestaltung und anstelle der im Programm vorgesehenen 64 Waschgefäße deren 66. Die Zahl der Wartebuchten ist von 9 auf 7 vermindert. Die innere Höhe des Brühraumes ist von 9 auf 8 m erniedrigt. Der im Programm neben der Kaldaunenwäsche angenommene Abort nebst Pissoir ist neben die Wartebuchten verlegt. Über den am südlichen Ende der Halle vorgesehenen Räumen (Garderoberaum und Raum für den Hallenmeister) ist ein Aufbau vorgesehen, welcher für die Trichinenschau bestimmt ist.

4. Die Vorkühlhalle für Großvieh soll dem Bauprogramm entsprechend ausgebildet werden.
5. Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine: Entgegen dem Programm sollen die inneren Wandflächen statt auf eine Höhe von 1,80 m auf eine solche von 2 m mit glasierten Plättchen versehen werden. Anstelle von Tonplättchen sind die Fußböden, um die nötige Rauigkeit zu erzielen, mit Kieserlingschem Basaltzement-Pflaster zu belegen.
6. Kühlhalle: Änderungen gegenüber dem Programm sind nicht vorgesehen.
7. Pökelkeller: Der Pökelkeller soll dem Programm entsprechend ausgebildet werden.
8. Fleischhackerei: Änderungen gegenüber dem Bauprogramm sind nicht vorgesehen.
9. Eisfabrik: Aus Ersparnisgründen soll an Stelle von Klareis sogenanntes Trübeis (Eis, in welchem sich noch die zuvor im Wasser absorbiert gewesene Luft befindet) erzeugt werden. Der Generatorraum ist ebenerdig angenommen. Der unter diesem Raum sich ergebende Keller soll so ausgebildet werden, daß derselbe bei Bedarf später als Wildgefrierraum eingerichtet werden kann Diese Maßnahme erschien als nötig, weil der Verbrauch an Wildbret mit dem Wachstum der Stadt zunehmen wird, und weil des besonderen Geruches wegen das Wildbret in die allgemeine Kühlhalle nicht eingehängt werden darf. Räume zur Aufbewahrung von Wildbret sollen in der Regel auf einer unter dem Gefrierpunkt liegenden Temperatur gehalten werden. Aus diesem Grunde wurde der unter dem Eisgenerator liegende Kellerraum, der gegen Eintritt von Wärme sehr geschützt ist, zu dem gedachten Zweck vorbehalten

   Der vor dem Generatorraum angeordnete Eislagerraum soll laut Programm mit einer Höhe von 3 m ausgeführt werden. Der über diesem Lagerraum verbleibende Teil des Generatorhauses soll durch eine Tür mit dem zweiten Geschoß der Vorkühlhalle für Kleinvieh verbunden und als Kühlraum für finniges Fleisch ausgebildet werden. Im Interesse einer wirksamen Kontrolle soll das finnige Fleisch in einem besonderen Kühlraum aufbewahrt werden, aus welchem Grunde diese Änderung gegenüber dem Programm zur Ausführung empfohlen wird.

   An die Eisfabrik nach Westen anschließend, soll ein einstöckiger, unterkellerter Werkstättenbau errichtet werden, welcher durch zwei Zwischenwände in drei Räume (die Schlosserwerkstätte nebst Schmiede, die Schreinerwerkstätte und die Anstreicherwerkstätte) geteilt ist. Die Neuerrichtung von Werkstätten ist nötig, weil die alte Schlosserwerkstätte in der Kühlhalle wegen des Umbaues des Maschinenhauses in eine Vorkühlhalle für Großvieh an der derzeitigen Stelle nicht weiter belassen werden kann, und die Zusammenlegung der zurzeit auf dem Schlachthof getrennt gelegenen Werkstätten im Interesse eines zweckmäßigen Zusammenarbeitens nötig erscheint. In dem Keller unter der Werkstätte wird die Luftkühlvorrichtung für den Pökelkeller eingebaut; für die spätere Unterbringung einer Kühlvorrichtung für den Wildgefrierraum ist der nötige Platz daselbst vorgesehen.
10. Schutzdächer zwischen den Schlachthallen und der Kühlanlage: Das Schutzdach zwischen den Schlachthallen für Großvieh und Kleinvieh und zwischen dem Haupteingang zum Kühlhaus ist im allgemeinen nach der im Programm gegebenen Beschreibung vorgesehen; desgleichen das Schutzdach zwischen der Schweineschlachthalle und der Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine. Dagegen soll das Schutzdach zwischen den Kleinviehschlachthallen und der Vorkühlhalle für Kleinvieh

12

nicht zur Ausführung kommen, weil, wie schon unter Nr. 2 hervorgehoben, die Hochbahnen für Kleinvieh zunächst nicht zur Ausführung kommen sollen.

11. Kaldaunenwäsche: Um etwas mehr Platz zu gewinnen, soll der neu zu errichtende Anbau in der Breite und Höhe wie der bestehende, ältere Teil der Kaldaunenwäsche ausgeführt werden.

12. Düngerhaus: Das Düngerhaus ist im allgemeinen nach dem Bauprogramm entworfen, jedoch soll außer dem Pissoir noch ein Abort mit zwei Sitzen angeordnet werden. Als Fußbodenabdeckung ist Kieserlingscher Basaltzement-Belag vorgesehen. Zum Schutze gegen Eisbildung auf dem Boden bei strengem Frost erhält das Düngerhaus ebenfalls Dampfheizung.

13. Seuchenschlachthaus: Änderungen gegenüber dem Programm sind nicht vorgesehen.

14. Ergänzungsarbeiten an der Freibank: Diese Arbeiten wurden, weil sehr dringlich, schon vor 2 Jahren aus laufenden Geldmitteln erstellt.

15 Neue Pferdeschlachthalle und Hundestall: Diese Programmnummer hat eine wesentliche Änderung erfahren. Nach Aufstellung des Programmes beantragte die Metzgerinnung die Errichtung von Bureauräumlichkeiten in der Nähe des vorhandenen Remisengebäudes und der zukünftigen Talgschmelze, welche sie in Miete übernehmen wird. Diese Bureauräumlichkeiten werden am zweckmäßigsten an die Pferdeschlachthalle angebaut. Bei der Bearbeitung dieser Frage ergab sich, daß es zweckmäßig ist, an das Pferdeschlachthaus auch einen Stall zur Unterbringung der in Zukunft für den Schlachthof benötigten Betriebspferde anzuschließen und daselbst einen Heuspeicher, sowie eine Dienstwohnung für den in Zukunft einzustellenden Kutscher des Schlachthofes anzulegen. Es sollen daher auf dem für die Pferdeschlachthalle früher vorgesehenen Platz eine Pferdeschlachthalle nebst Kaldaunenwäsche, im Süden an diese anschließend ein Pferdestall mit 4 Ständen für stadteigene Pferde errichtet und über diesem Stall ein Heuspeicher angeordnet werden. Gegen Westen schließen sich im Erdgeschoß 3 an die Metzgerinnung zu vermietende Bureauräume nebst Abort an, über welchen die Kutscherwohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Abort angeordnet ist. Dieser westliche Anbau wird unterkellert und mit entsprechendem Speicher versehen, so daß sowohl für die Bureaux als auch für die Dienstwohnung die nötigen Nebenräume gewonnen werden. Die Ausstattung der Räume für die Pferdeschlachtungen entspricht den Programmbedingungen.

Der für die Unterbringung der Metzgerhunde früher im Anbau an das Pferdeschlachthaus vorgesehene Hundestall muß wegen Platzmangel neben die unter Programmnummer 19 genannte Gebäudegruppe verlegt werden.

16. Talgschmelze: Bei der näheren Bearbeitung der Pläne für die Talgschmelze hat es sich gezeigt, daß größere Räume für die Aufbewahrung des Rohtalges beschafft werden müssen. Da die Talgschmelze beim ersten Ausbau so anzulegen ist, daß sie später erweitert werden kann, und da die Geländeverhältnisse auf dem ganzen Schlachthof schon sehr beschränkt sind, muß der letzte Teil des bestehenden Remisengebäudes als Talglager zur Talgschmelze herangezogen werden. Eine befriedigende Lösung wird jedoch nur erzielt, wenn dieser Teil zweistöckig errichtet und mit einem Keller versehen wird. Eingehende Berechnungen haben ergeben, daß eine entsprechende Ergänzung des bestehenden Gebäudeteiles teuerer zu stehen käme als die Abtragung desselben und die Neuerrichtung eines unterkellerten, zweistöckigen Talglagers. Die letztere Lösung wird daher für das Talglager in Vorschlag gebracht.

Aus Ersparnisgründen soll der Keller der Talgschmelze entgegen dem Programm nur eine Höhe von 2,60 m, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Fußböden einen Belag aus Kieserlingschem Basaltzement-Beton erhalten. Für die sonstige Ausbildung der Talgschmelze bleibt das Bauprogramm maßgebend.

17. Pferdestall: Da, wie unter Ziffer 15 bemerkt, für die stadteigenen Pferde bei der Pferdeschlachthalle besondere Stallräume nebst Heuspeicher vorgesehen sind, sollen sämtliche 22 Stände des Ausspannstalles für die Unterbringung der Metzgerzugpferde vorbehalten bleiben und dieses Stallgebäude nur einstöckig, d. h. ohne Heuspeicher errichtet werden.

18. Wagenschuppen: Änderungen gegenüber dem Programm sind nicht vorgesehen.

19. Garderobe, Wasch- und Badeeinrichtung, Raum für Fahrräder und Abortanlagen, sowie Hundestall: Wie unter Ziffer 15 bemerkt, soll der für die Metzgerhunde vorgesehene Stall an die hier in Frage stehende Gebäudegruppe angeschlossen werden und zwar an der südlichen Seite, so daß er in die nächste Nähe des unter Ziffer 18 genannten Wagenschuppens zu liegen kommt. Anstelle der früher vorgesehenen 26 Buchten sollen jedoch nur deren 24 eingebaut werden. Die Räume für die Garderobe, Wasch- und Badeeinrichtungen, sowie der Fahrradraum entsprechen im großen und ganzen den Programmbedingungen.

20. Neues Dienstwohngebäude: Außer den im Programm genannten Wohnungen sollen neue Räumlichkeiten für den Aufenthalt der städtischen Tierärzte geschaffen werden, weil der im Verwaltungsgebäude befindliche Dienstraum für die Genannten unzulänglich ist. Die Unterbringung der neuen Diensträume und der im Programm aufgezählten Dienstwohnungen würde ein so großes Haus bedingen, daß das architektonische Bild des Schlachthofeinganges wesentlich gestört werden würde. Es sollen deshalb die hier in Frage stehenden Räume in 2 von einander getrennt anzulegenden Dienstgebäuden untergebracht werden, von welchen das eine in der Nähe des Schlachthofeinganges, das andere in der Nähe des Viehhofeinganges jeweils nördlich der dort vorhandenen Stallgebäude errichtet werden soll.

Im Erdgeschoß des auf dem Schlachthof zu errichtenden zweistöckigen Dienstgebäudes soll ein Zimmer für den Obertierarzt, ein Zimmer für die Tierärzte, sowie ein Garderoberaum nebst Bad und Abort eingerichtet werden. Das Obergeschoß wird die Wohnung des Pförtners, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Abort, enthalten.

Das auf dem Viehhof zu errichtende Dienstgebäude soll ebenfalls zweistöckig werden und jedes Stockwerk je eine Wohnung von drei Zimmern, Küche und Abort, enthalten.

Zur Gewinnung der nötigen Nebenräume sollen beide Dienstwohngebäude unterkellert und mit entsprechenden Speichern versehen werden.

21. Arbeiterraum: Änderungen gegenüber dem Programm sind nicht vorgesehen.

22. Die Kühlmaschinenanlage: Anstelle der im Bauprogramm vorgesehenen Heißdampfmaschinen sollen Sattdampfverbundmaschinen aufgestellt werden, weil eingehende Berechnungen ergeben haben, daß bei den im Schlachthof in Zukunft herrschenden Verhältnissen (Bereitung des warmen Wassers mittelst Abdampf) das letztere Maschinensystem das wirtschaftlichere ist.

Zur Kühlung der Kühlhäuser sind endgiltig geschlossene Luftkühlsysteme mit direkter Verdampfung vorgesehen, und als Raum für die Aufstellung der Kühlsysteme für die Hauptkühlhalle und die Vorkühlhallen das dritte Geschoß der Kleinviehvorkühlhalle angenommen.

14

Der Strom für die elektrisch zu betreibenden Ventilatoren der Luftkühlsysteme soll durch die Betriebsmaschinen der Kältemaschinenanlage selbst erzeugt werden, weil eine Berechnung diese Lösung als die wirtschaftlichste ergab.

Die sonstige Ausbildung der Kühlmaschinenanlage wird im allgemeinen dem Programm entsprechen.

23. Wasserversorgung: Eingehende Berechnungen haben ergeben, daß es für die Stadtgemeinde am wirtschaftlichsten ist, wenn das für den Schlachthof benötigte Druckwasser der städtischen Wasserleitung entnommen wird. Das letztere ist deshalb auch für die Erweiterung des Schlachthofes vorgesehen; die Errichtung eines kostspieligen Wasserturmes und die Aufstellung besonderer Druckwasserpumpen wird daher entbehrlich. Für die Kältemaschinen muß jedoch ein eigener Brunnen nebst den nötigen Pumpen erstellt werden, weil das direkt einem Brunnen entnommene Wasser kühler ist als Leitungswasser, und zudem dieses Wasser nur auf geringe Höhe gefördert zu werden braucht. Anstelle des im Programm vorgesehenen Brunnens mit einer Leistung von 250 cbm Wasser in der Stunde genügt jedoch für die nunmehr in Vorschlag gebrachte Lösung ein Brunnen mit einer stündlichen Leistung von 150 cbm Wasser.

Für die Gewinnung des nötigen warmen Wassers sollen anstelle der im Programm vorgesehenen zwei Warmwasserbereiter deren drei in das Maschinenhaus eingebaut werden, wodurch die weitestgehende Ausnützung des Maschinenabdampfes gewährleistet wird. Der im Programm auf dem Wasserturm vorgesehene Warmwasserbehälter kommt in Fortfall. Von der Verlegung einer Ringleitung für die Warmwasserversorgung ist aus Ersparnisgründen abgesehen. Es sind daher in den entsprechenden Betriebsräumen kleine Warmwasserzwischenbehälter anzulegen.

24. Dampfversorgung: Die Änderung inbezug auf das Dampfmaschinensystem und die Wasserversorgung hat im Gefolge, daß anstelle der im Programm vorgesehenen drei Dampfkessel von je 100 qm Heizfläche nur drei Kessel von je 80 qm Heizfläche zur Aufstellung zu kommen haben. Der Dampfschornstein soll einen oberen lichten Durchmesser von 1,25 m und zur Erzielung einer für die Verheizung von Koksabfall genügenden Zugstärke eine Höhe von 45 m erhalten; da der Wasserturm entbehrlich geworden ist, wird der Schornstein freistehend errichtet. Die eingehende Bearbeitung der Dampfkessel- und Maschinenanlage hat ergeben, daß für die Lagerung der Heizmaterialien ein besonderer Raum an das Kesselhaus angebaut werden muß. Die im Kesselraum selbst unterzubringenden Speise- und Wasserreinigungsapparate sind, entsprechend der kleineren Dampfkesselheizfläche, für eine stündliche Leistung von je 6000 Liter zu bemessen.

25. Versorgung mit elektrischem Strom: Die Annahme des Programmes soll im allgemeinen beibehalten werden; jedoch soll, wie schon unter Ziffer 22 bemerkt, für den Betrieb derjenigen maschinellen Einrichtungen, welche zu den Kältemaschinen zählen und welche elektrisch anzutreiben sind, der Strom durch die eigenen Betriebsmaschinen erzeugt werden. Eingehende Berechnungen haben gezeigt, daß die nunmehr in Vorschlag gebrachte Versorgung mit elektrischem Strom die wirtschaftlichste ist.

26. Hochbahnen zum Transport des Fleisches: Entgegen dem Programm sollen die Hochbahnen in den Kleinviehschlachthallen und von diesen zu der Vorkühlhalle, wie schon unter Programmnummer 2 begründet, vorläufig nicht zur Ausführung kommen. In der neuen Schweineschlachthalle werden die Hochbahnen nicht in die Ausschlachtgassen geführt, weil die in den letzteren aufzustellenden Mickertische den Einbau von Hochbahnen ausschließen. Die geschlachteten Schweine können vermittelst

der in den Ausschlachtgassen angeordneten Laufkränchen mit Leichtigkeit von den Schlachtrahmen bis zu der am Ende der letzteren angeordneten Hochbahn verbracht werden.

27. Kleinbahngeleise zum Transport von lebendem Kleinvieh und Viehwage: Zur Verbesserung der ursprünglichen Annahme sind einige Ergänzungen inbezug auf Weichen und Ausweichstellen angenommen, damit der Verkehr möglichst ohne Stockung bewältigt werden kann. Die zwischen den Markthallen auf dem Viehhof einzubauende Centesimalwage soll nur für eine gleichzeitige Abwiegung von 10 Tieren bemessen sein.

28. Dunggrube: Entgegen dem Programm soll die Dunggrube nicht neben das Häutemagazin, sondern an das Ende des zu verlängernden Eisenbahngeleises des Viehhofes, also in die Nähe des zukünftigen Fahrdammes der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Mannheim verlegt werden. Die Längsachse des Grubengebäudes soll mit der Achse des Viehhofbahngeleises zusammenfallen, wodurch eine Vereinfachung des genannten Gebäudes erzielt wurde. Vor dem Grubengebäude soll in das Bahngeleise eine zum Abwiegen von Eisenbahnwagen und Fuhrwerken dienende Centesimalwage eingebaut werden, damit sowohl der zum Verkauf gelangende Dung als auch die auf der Bahn einlaufenden Futter- und Streumittel leicht verwogen werden können. Inbezug auf die Dunggrube selbst und die innere Einrichtung des Gebäudes bleiben die Programmbedingungen bestehen.

Die Umfassungswände des Grubengebäudes sind in hammerrechtem Bruchsteinmauerwerk, das Dachgesims in sauberen Backsteinen angenommen. Die Überdachung besteht aus einem verzinkten Wellblechdach.

29. Entwässerungsanlage*): Die Entwässerung der Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofes ist wie folgt gedacht:

In dem freiliegenden Geländestreifen an der Westgrenze des Schlachthofes ist ein neuer, direkt in den Landgraben mündender Strang angenommen, der zur Entwässerung des Kessel- und Maschinenhauses, zum Anschluß des den Eisgeneratorraum, das Eislager, die Werkstätte und Schmiede enthaltenden Gebäudes, sowie zur Ableitung der Abwasser des Bade-, Garderobe- und Abortneubaues dient und außerdem noch die Abflüsse einiger Hofsinkkasten aufzunehmen hat.

Die direkte Entwässerung des Kesselhauses nach dem Landgraben hat den Vorteil, daß bei Ablassen der Kessel das heiße Wasser auf kürzestem Wege dem ständig größere Wassermengen führenden Hauptsammler übergeben wird und damit Beschädigungen der Entwässerungsanlagen des Grundstückes ausgeschlossen sind.

Eine Entwässerung der sehr tief gelegenen Pökel- und Kühlkeller ist mit natürlichem Gefäll unmöglich; die hier sich ergebenden Wässer sind in einer kleinen Grube zu sammeln und mittelst einer Pumpenanlage nach der Entwässerungsleitung zu heben.

Die Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine, sowie die Schweineschlachthalle mit Brühraum und Kaldaunenwäsche sind nach einem bestehenden, nördlich der alten Kleinviehschlachthallen gelegenen Strang zu entwässern.

Desgleichen sind die übrigen Erweiterungsbauten an bestehende Leitungen anzuschließen und zwar:

der Hackmaschinen- und Zerlegeraum an den zwischen den vorhandenen Schlachthallen für Groß- und Kleinvieh liegenden Hauptstrang, der Pferdestall und Wagen-

*) Vom städtischen Tiefbauamt bearbeitet.

schuppen an die alte Leitung nördlich der derzeitigen Kaldaunenwäsche, nach welcher auch der Erweiterungsbau dieses letzteren zu entwässern ist;

das Düngerhaus, sowie die Pferdeschlachthalle und das Bureaugebäude sind an den vorhandenen Strang nördlich des Seuchenschlachthauses anzuschließen, die Talgschmelze an die vor dem alten Gebäude nebenan gelegene Leitung.

Das Dienstwohngebäude I entwässert gleichfalls an eine vorhandene unter dem Neubau hinziehende Leitung, während das Dienstwohngebäude II an den Straßenkanal der Schlachthausstraße direkt anzuschließen ist.

In gleicher Weise sind auch die Entwässerungen der Neubauten des Viehhofes (Schweinemarkthalle, Wiegehalle, Verladerampe und Düngersammelgrube) mit den vorhandenen Entwässerungsleitungen in Verbindung zu bringen.

Bemerkt sei noch, daß unter der Annahme, daß bis zur Inbetriebnahme dieser Erweiterungsbauten die Schwemmkanalisation durchgeführt ist, Gruben für die Aborte nicht mehr vorgesehen wurden.

Es ist jedoch noch anzuführen, daß nach Fertigstellung des östlichen Entlastungskanales durch Tieferlegung des Kanales der Schlachthausstraße zwischen Landgraben und Wolfartsweierer Straße für die gesamte Schlacht- und Viehhofentwässerung eine bessere Vorflut als dies zurzeit der Fall ist, geschaffen werden kann. Diese Maßnahme wird jedoch einen Kostenaufwand von 25 000 ℳ verursachen.

30. Straßenanlagen*): Der Kostenersparnis wegen wird von der Anordnung von Bordsteinen als Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen auch bei den neuen Gebäuden abgesehen und Zementhalbrinnen beziehungsweise Pflasterdoppelrinnen wie bisher verwendet, die auch den Vorteil des unbehinderten Verkehrs zwischen den einzelnen Gebäuden bieten.

Die vorhandenen Gehwegdeckungen werden belassen, wo erforderlich ausgebessert und der neue Gehwegbelag in entsprechender Breite angeschlossen.

Die bereits bestehenden Pflasterflächen der Fahrbahnen werden gleichfalls belassen und, soweit dies erforderlich, umgepflastert. Im übrigen werden die Fahrbahnflächen mit neuem zweitklassigem Sandsteinpflaster versehen und ausgegossen.

Zur Verminderung der Kosten ist von der Anordnung von Rasenflächen an allen jenen Stellen Gebrauch gemacht, die außerhalb des Verkehrs liegen und bei denen deshalb auf eine feste Deckung verzichtet werden kann.

31. Umzäunung: Entgegen dem Programm soll als Abgrenzung gegen das Gelände der Artilleriekaserne ein Holzgeländer von 2,20 m Höhe mit schmiedeeisernen Pfosten erstellt werden. Von der Anordnung eines Tores zwischen dem beim Maschinen- und Kesselhaus gelegenen Hof und dem eigentlichen Schlachthof wird abgesehen. Statt des Aufsetzens von Eisengittern sollen die bestehenden Mauern entsprechend erhöht werden.

Das östlich des Viehhofes zu errichtende Holzgeländer wird so gezogen, daß dasselbe den für die Messe für die Zukunft vorbehaltenen Platz von dem für den Viehhof bestimmten Gelände einerseits und das letztere vom Gelände des Gaswerks II andererseits abgrenzt. Da das zu verlängernde Eisenbahngeleise des Viehhofes die neue Umzäunung nicht durchschneidet, kommen die im Programm bei der neuen Dunggrube vorgesehenen Türen nicht zur Ausführung, dagegen sind in dem Geländer gegen den zukünftigen Meßplatz, welch' letzterer auch als Viehmarkt benützt werden soll, drei größere Tore vorgesehen.

*) Vom städtischen Tiefbauamt bearbeitet.

32. Verlängerung und Beleuchtung der Viehausladerampe: Für die demnächstige Erweiterung sind die Annahmen des Programms maßgebend. In späteren Jahren wird jedoch die zunächst angenommene Verlängerung der Viehausladerampe nicht ausreichen, weshalb alsdann eine abermalige Erweiterung nötig fallen wird.

Wie schon unter Ziffer 31 bemerkt, soll die Messe auf den östlich des Viehhofes gelegenen Platz verlegt und auf diesem im Anschluß an den Viehhof größere Viehmärkte abgehalten werden. Damit die zur Messe anfahrenden Wagen auf dem kürzesten Wege von der Bahn nach dem zukünftigen Meßplatz verbracht und größere Vieh- und Pferdetransporte rasch entladen werden können, soll nach Verlegung der Messe östlich des bestehenden Häutemagazines eine zweite Verladerampe von etwa 90 m Länge angelegt werden, welche jedoch vorläufig Pflasterung und Buchten nicht erhalten soll. Für diese zweite Verladerampe sind Mittel in den Voranschlag nicht aufgenommen.

33. Erweiterung des Häutemagazines: Entgegen dem Programm soll das Häutemagazin nicht erweitert werden, weil spätere Erweiterungen der Verladerampe unter Umständen den Abbruch des bestehenden Häutemagazins bedingen. Unter Nummer 33 ist als vollständig neu in den Voranschlag die Errichtung einer zweiten Schweinemarkthalle aufgenommen, welche an die Ostseite der bestehenden Schweinemarkthalle angeschlossen und im Grundriß etwa die gleichen Abmessungen erhalten soll wie letztere. Entgegen der Ausführung der bestehenden Schweinemarkthalle soll die neue Halle nur eine Höhe von 3,80 m erhalten und mit einer Eisenbetondecke versehen werden. Der zwischen der Decke und dem Dach, welch letzteres inbezug auf Höhe und Gefälle dem Dach der bestehenden Halle entspricht, verbleibende Raum soll als Lagerraum für Heu und Stroh verwendet werden und ist deshalb mit entsprechenden Ladeluken versehen. Der Hallenraum ist durch Buchten ähnlich eingeteilt, wie die bestehende Halle. Am östlichen Ende ist eine Futterküche nebst Kartoffelkeller angenommen, woselbst das benötigte Schweinefutter mittelst Dampf gekocht werden soll. Zur leichten Verladung der Schweine in Fuhrwerke ist an der Ostseite der neuen Halle eine entsprechende Verladerampe angeordnet. Die Errichtung einer neuen Schweinemarkthalle ist durch den lebhaften Auftrieb von Schweinen bedingt.

Die Errichtung der hier in Frage stehenden Halle und die Anlage einer entsprechenden Straße verlangt die Entfernung des in der Nähe der bestehenden Schweinemarkthalle befindlichen Abortgebäudes. Aus den beim Abbruch dieses Gebäudes sich ergebenden Materialien soll neben dem südlichen Giebelausbau der Markthalle für Großvieh ein neuer Abort errichtet werden.

34. Telephonanlage: Die Telephonanlage ist dem Bauprogramm entsprechend zu ergänzen.

35. Vergleich der Entwürfe I und II: Weitere Bemerkungen sind zum Programm nicht zu machen.

36. Reihenfolge der Umbauarbeiten: Die wesentliche zeitliche Verschiebung der Erweiterung des städtischen Schlacht- und Viehhofes bedingt ein beschleunigtes Bautempo. Die Erweiterungsbauten sollen daher in der Reihenfolge im allgemeinen dem Programm entsprechend in Angriff genommen und ausgeführt, und wenn möglich innerhalb zwei Jahren die gesamte Erweiterung fertig gestellt werden. Auf besonderen Wunsch der Metzgerinnung soll die Talgschmelze sobald als möglich errichtet werden;

18

sie ist deshalb mit den ersten Bauten in Angriff zu nehmen. Die neue Schweinemarkthalle soll, wie auch die anderen auf dem Gelände des Viehhofes zu errichtenden Gebäude möglichst bald ausgeführt werden, um dem Baugewerbe, das zur Zeit unter ungünstigen Verhältnissen zu leiden hat, nach Tunlichkeit Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

37. Spätere Erweiterungen: Außer den im Bauprogramm genannten Erweiterungen werden in späteren Jahren unter Umständen noch zur Ausführung zu kommen haben:

1. Erweiterung der Talgschmelze;
2. Anlage einer thermischen Vernichtungsanstalt;
3. Erweiterung des Pferdestalles (Ausspannstalles);
4. Erweiterung der Verladerampe auf dem Viehhof;
5. Sonstige Erweiterungsbauten auf dem Viehhof.

Karlsruhe, den 1. April 1910.

Städtisches Maschinenbauamt Karlsruhe.

Helck

Anlage III

Erläuterungsbericht des Hochbauamts

zu den Plänen für den Umbau und die Erweiterung des Schlacht- und Viehhofes.

Einleitung.

Die Grundrißdisposition des von Architekt Zinser ausgearbeiteten Projekts stützt sich im allgemeinen auf ein durch das Hochbauamt aufgestelltes Projekt vom Jahr 1904, bei welchem die neue Schweineschlachthalle, das Kesselhaus, die Maschinenräume nebst einer Verbindungshalle mit den angegliederten Kühlräumen in eine Gebäudegruppe vereinigt an der nordwestlichen Ecke des Schlachthofes bei der Durlacher Allee angeordnet wurden. An dieser Disposition wurde von uns im wesentlichen bei den hier vorliegenden, umgearbeiteten Plänen nichts geändert; ebenso wurden die Raumbedürfnisse und die Größenverhältnisse nach dem vom Maschinenbauamt aufgestellten Programm beibehalten.

Dem Beschluß des Stadtrats vom 15. Mai v. J. Nr. B. 2879/2938 und den Anträgen der Baukommission entsprechend haben wir bei der Bearbeitung des Entwurfs hauptsächlich darauf geachtet, bei den Konstruktionen die tunlichste Sparsamkeit einzuhalten, selbstverständlich ohne deren Solidität zu vernachlässigen. Es wurde ferner darauf Wert gelegt, die äußere Gestaltung der neuen Gebäude der bestehenden Anlage möglichst anzupassen.

Um das letztere zu erreichen, mußten die Pläne einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen und die Kostenvoranschläge neu aufgestellt werden. Diese Bearbeitung ist in den vorliegenden Zeichnungen (zusammen 45 Blatt) dargestellt, deren nähere Erläuterung in diesem Bericht erfolgt.

Wir möchten einleitend nur hervorheben, daß wir zunächst das am Haupteingang des Schlacht- und Viehhofs an der Durlacher Allee von Architekt Zinser projektierte dreistöckige Dienstwohngebäude — unter Beibehaltung des verlangten Raumbedürfnisses — in zwei kleine, pavillonartige Häuser geteilt haben, von denen das eine auf dem Schlachthof, das andere auf dem Viehhof, also rechts und links der Schlachthofstraße errichtet werden soll. Durch diese Anordnung ist es möglich, die Symmetrie, die bei der Gebäudegruppe am Haupteingang unseres Erachtens doch gewahrt werden sollte, nicht zu beeinträchtigen und die Architektur der beiden Pavillons mit der des Restaurationsgebäudes und der beiden flankierenden Verwaltungsgebäude in Einklang zu bringen. Dabei wurde berücksichtigt, daß die Baukosten für die beiden zweistöckigen Häuser nicht höher werden als die für das eine, dreistöckige Haus. Auch die an der Durlacher Allee von Architekt Zinser projektierte Fassade für die Schweineschlachthalle und das Kesselhaus wurde einer wesentlichen Änderung unterzogen, da die Fassade nicht in den einfachen Rahmen der bestehenden Anlage gepaßt und große Kosten verursacht hätte.

Es wurden ferner bei den verschiedenen Gebäuden durch Vereinfachungen sowohl in den Konstruktionen als auch in der äußeren Gestaltung die Kosten nicht unerheblich ermäßigt. Auch die vom Tiefbauamt aufgestellte Berechnung über die Herstellung der Straßen, Gehwege und Entwässerungsanlagen zeigt eine bedeutende Reduktion der von Zinser über diese Position aufgestellten Kosten.

Fassen wir diese Vereinfachungen zusammen, so ergibt sich eine Ermäßigung des für die baulichen Herstellungen erforderlichen Betrages von 120 000 ℳ, d. h. die berechnete Gesamtsumme von 1 600 000 ℳ kann auf 1 480 000 ℳ reduziert werden.

1. Schlachthallen für Großvieh.

Im Programm ist verlangt, daß die Fußböden der beiden Schlachthallen für Großvieh herausgerissen und durch neue mit Kieserlingschem Basaltzementbelag versehene Böden ersetzt werden sollen. Gleichzeitig damit soll das Gefälle der Böden derart abgeändert werden, daß dasselbe von der Mitte der Halle nach den beiden Längswänden verläuft. Die Abänderung der Böden in den beiden Hallen nach diesem Vorschlag würde einen Aufwand von 26 300 ℳ verursachen. Bei dieser Berechnung sind die Abänderungen der Entwässerungsanlage, welche durch die Gefällsveränderung bedingt ist, mit inbegriffen. Diese hohe Kostensumme steht unseres Erachtens nicht im Verhältnis zu den Vorteilen, die durch die Änderung der Gefällsrichtung erreicht werden sollen. Eine genaue Untersuchung hat ergeben, daß die vorhandenen Zementböden mit dem Unterbeton in Bezug auf Material und Arbeit heute noch vorzüglich sind, so daß es schade wäre, dieselben herauszuhauen. Nur die Oberfläche der Böden ist im Laufe der Zeit glatt geworden. Auch die Oberfläche des Plättchenbodens in der westlichen Großviehschlachthalle leidet an demselben Mangel.

Um diesem Übelstand abzuhelfen möchten wir empfehlen, den ersteren Boden zu „stocken“ um demselben wieder die nötige Rauheit zu geben, den letzteren zur anderweitigen Verwendung herauszunehmen und durch einen Kieserlingschen Basaltbelag zu ersetzen. Diese Arbeiten würden zusammen etwa 6445 ℳ kosten. Die Gefällsrichtung nach der Mitte wäre in beiden Hallen beizubehalten.

Es ist im Voranschlag des Zinserschen Projektes vorgesehen, daß der alte Zementverputz der Wände abgeschlagen und diese mit glasierten Wandplättchen verkleidet werden sollen. Diese Arbeiten kosten für die beiden Großviehschlachthallen zusammen 6700 ℳ. Die Summe könnte erspart werden, denn der vorhandene Zementverputz ist heute noch sehr gut und dürfte in hygienischer Hinsicht allen Anforderungen entsprechen.

In dem Zinserschen Voranschlag ist angenommen, daß die am Sockel der Hallen angeordneten Ventilationsöffnungen zugemauert werden. Wir können den Grund, warum dies geschehen soll, nicht einsehen, denn diese Ventilationseinrichtung hat sich, unter der Voraussetzung, daß diese richtig bedient wird, vorzüglich bewährt.

Nach unserem Voranschlag sollen die beiden Hallen im Innern gut in Stand gesetzt werden, die Verputzflächen ausgebessert und Decken und Wände mit Kaseinfarbe gestrichen werden.

Die Kosten für die baulichen Herstellungen in den beiden Großviehschlachthallen belaufen sich zusammen auf 22 000 ℳ.

2. Schlachthallen für Kleinvieh.

Die jetzige Schlachthalle für Kleinvieh soll als solche weiter benützt und die jetzige Schlachthalle für Schweine für Kleinviehschlachtungen eingerichtet werden.

Der Zinsersche Voranschlag sieht hier eine Änderung der Böden nicht vor, dagegen ist eine Summe von 6000 ℳ für die Verkleidung der Wände mit glasierten Plättchen eingestellt.

Wir möchten vorschlagen, auch hier wie bei der Großviehschlachthalle die Böden zu stocken und den tadellosen Zementverputz der Wände zu belassen. Auch die Vermauerung der Ventilationsöffnungen ist unnötig. Im übrigen sind die Herstellungen im Innern der Hallen wie bei den Großviehschlachthallen vorgesehen.

An den beiden Längswänden, die an die Mittelstraße des Schlachthofes anstoßen, sind je 5 Wartebuchten für das zu schlachtende Kleinvieh angeordnet. Diese Buchten stehen durch die Kleinbahngeleise mit den Markthallen für Kleinvieh in Verbindung. Jede Wartebucht erhält eine Türe zur Schlachthalle, welche unter den Fenstern in der gleichen Weise ausgeführt werden soll, wie die vorhandenen Buchtentüren in der jetzigen Schweineschlachthalle.

Die sämtlichen Kosten für die baulichen Veränderungen in den Kleinviehschlachthallen sind mit 11 000 ℳ im Voranschlag vorgesehen.

3. Die Schlachthalle für Schweine, das Kesselhaus und die Maschinenräume.

Plan B 5 bis 13.

Für diese Räume ist — wie schon eingangs erwähnt — eine zusammenhängende Gebäudegruppe an der nordwestlichen Ecke des Schlachthofes projektiert, welche durch eine gedeckte Halle mit dem Gebäude für die Kühlanlage verbunden ist. Die Hauptänderung, welche diese Gruppe gegenüber dem Zinserschen Projekt erfahren hat, besteht darin, daß wir die verschiedenen, der Durlacher Allee zugekehrten Steingiebel beseitigten und die äußere Gestaltung in einfachere Formen kleideten.

Die Schlachthalle für Schweine.

Diese Halle ist im Programm so groß verlangt, daß täglich etwa 900 Schweine darin geschlachtet werden können.

Sie zerfällt in 4 Teile: 1. in den Wartebuchtenraum, 2. in den Brühraum, 3. in den Ausschlachteraum und 4. in die Kaldaunenwäsche. Die Raumverhältnisse sind genau dem Programm entsprechend beibehalten.

Der Buchtenraum.

An der Ostseite des Gebäudes ist in Verbindung mit der Schmalspurbahn der Wartebuchtenraum angeordnet, ein niederer, im Lichten etwa 3 m hoher Raum von 31,10 m Länge und 3,60 m Breite. Er ist mit einer Monierdecke versehen und hat ein flaches, mit Pappolein gedecktes Dach. Der Dachstuhl soll in Holz hergestellt werden. Um die in den Buchten untergebrachten Schweine gegen Witterungseinflüsse zu schützen und um das Geschrei der Tiere möglichst zu dämpfen, ist der Buchtenraum mit einer massiven Umfassungsmauer versehen. Vier Eingangstüren führen von außen in den Buchtenraum, in welchem 7 Wartebuchten (aus Eisenstäben hergestellt) von je 4,00 m Länge und 2,50 m Breite angeordnet sind. Vor den Buchten ist ein 1,20 m breiter Gang angelegt, welcher an den beiden Schmalseiten des Buchtenraumes direkt in den Brühraum führt. Jede Bucht hat eine Tür zum Brühraum. Der Buchtenraum erhält Licht durch eine Reihe an der Umfassungswand angeordnete Fenster.

Am südlichen Kopfende des Buchtenraums sind Aborte und Pissoirs eingebaut.

Der Brühraum.

Der Brühraum hat eine Länge von 35,80 m, eine Breite von 8,00 m und eine Höhe von 8,00 m bis zum Scheitel des in Monierkonstruktion ausgeführten Tonnengewölbes.

An den beiden Stirnseiten sind große Rundbogenfenster angeordnet und die beiden Langseiten haben je 9 in das Tonnengewölbe einschneidende rundbogige Fenster, deren Gesamtlichtfläche im Verhältnis zur Bodenfläche steht wie 1 : 3.

Im Brühraum sind 4 Brühbottiche mit den dazu gehörenden 4 Drehkranen und 8 Enthaarungstischen aufgestellt. Ein unterirdischer begehbarer Gang von 1,20 m Breite und 2,00 m Höhe (im Lichten) führt vom Keller des Maschinenhauses unter den Brühbottichen entlang, um jederzeit die Ventile der Bottiche und die in dem Gang verlegten Dampf- und Wasserleitungen kontrollieren und erforderliche Reparaturen vornehmen zu können.

Der Brühraum wird durch eine Entnebelungseinrichtung ventiliert und erhält, um das Eindringen der Wasserdämpfe in den anstoßenden Ausschlachteraum zu verhindern, eine Verglasung der Wand gegen den Ausschlachteraum von der Höhe der Hochbahn (3 m vom Boden gemessen) bis zur Kämpferlinie des Tonnengewölbes.

Der Ausschlachteraum.

Dieser Raum hat eine Länge von 31,44 m und eine Breite von 15,42 m, seine Höhe beträgt bis zum höchsten Punkt der in Eisenbeton konstruierten Decke 5,20 m Außer den Fenstern an der Nordseite hat der Ausschlachteraum drei Oberlichte von je 2,00 m Breite und 25,00 m Länge erhalten, so daß auch hier eine überaus reichliche Beleuchtung vorhanden ist. Außer dieser direkten Beleuchtung wird der Ausschlachteraum noch indirektes Licht vom Brühraum und vom Kaldaunenwaschraum erhalten.

Der Ausschlachteraum ist durch 6 Säulenreihen, welche die Decken- beziehungsweise die Dachkonstruktion tragen, in 7 Gassen geteilt, in denen die Metzger das Ausschlachten der Schweine vornehmen. Die Breite jeder Gasse beträgt von Säulenmitte zu Säulenmitte gemessen 4,50 m, so daß zwei Reihen Metzger arbeiten können und der Verkehr in der Mitte der Gasse noch möglich ist. Durch jede Gasse führt ein Laufkran mit Flaschenzug, um die geschlachteten Schweine vom Enthaarungstisch aus zu den einzelnen Haken bringen zu können. Der Ausschlachteraum enthält zusammen 190 laufende Meter Hakenrahmen, welche an den Säulen befestigt werden. Zum Transport der Schweine zur Kühlhalle dient eine Hochbahn.

Der Kaldaunenwaschraum

Dieser Raum reiht sich unmittelbar an den Ausschlachteraum an. Er hat eine Länge von 35,50 m, eine Breite von 4,50 m und eine Höhe bis zum Oberlicht von 5,80 m beziehungsweise 8,50 m Der ganze Raum ist mit einem durchgehenden Oberlicht und mit zwei großen an den Schmalseiten angebrachten Fenstern beleuchtet.

In dem Kaldaunenwaschraum sind die zur Reinigung der Gedärme erforderlichen Einrichtungen untergebracht, bestehend in 66 eisernen, emaillierten Kaldaunenwaschgefäßen nebst kleinen Eichenholztischen zum Abschaben der Gedärme. Jedes Waschgefäß hat Zapfhahnen für kaltes und warmes Wasser. Die Apparate sind in den kabinenartigen Abteilungen an den Wänden montiert und gut entwässert. Die 1,60 m hohen Zwischenwände der Abteilungen sind in Monierkonstruktion mit beiderseitiger Plättchenverkleidung berechnet.

Um die unvermeidlichen Gerüche, die sich im Kaldaunenwaschraum entwickeln, von dem Ausschlachteraum fernzuhalten, sind diese Räume durch eine Mauer von einander getrennt. Acht je drei Meter breite Öffnungen führen vom Ausschlachteraum zum Kaldaunenwaschraum. Die Leibungen dieser Öffnungen sind bis auf eine Höhe von 2,30 m mit Granit verkleidet und stark abgerundet. Der obere Teil derselben ist mit Rohglas verglast.

An der Südseite des Ausschlachteraums ist eine bequeme Steintreppe zum Mikroskopierraum angelegt. Neben dieser Treppe befindet sich der Wiegeraum zugleich Aufenthaltsraum für die Hallenmeister.

Die Mikroskopierräume.

Die Mikroskopierräume sind für die Zwecke der Trichinenschau eingerichtet. Sie bestehen in einem Saal von 9,50 m Länge für die Untersuchungen mittelst Mikroskop und einem Nebenraum von 4,60 m Länge für die Trichinenschau mittelst des Projektionsverfahrens Die Breite der Räume beträgt 3,70 m.

Vom Treppenhaus gelangt man auf einer Galerie in die für die Beamten der Trichinenschau bestimmten Aborte. Der Vorplatz des Treppenhauses dient als Garderobe der Beamten.

Die Fußböden sämtlicher für die Schlachtung von Schweinen bestimmten Räume sollen aus Kieserlingschem Basaltzement hergestellt werden mit Gefälle nach den verschiedenen Sammelrinnen beziehungsweise nach den verschiedenen Bodeneinlässen. Die Wände sind auf 2,00 m Höhe mit glasierten Tonplättchen belegt. Der übrige Teil der Wände ist verputzt und mit Kaseinfarbe gestrichen berechnet. Die Eisenteile werden in lichten Farben mit Ripolin gestrichen.

Die Dächer des Ausschlachteraums und des Buchtenraums sollen Pappoleindeckung erhalten. Der Brühraum wird mit Doppelfalzziegeln eingedeckt. Die Fenster sollen mit Roh-

glas verglast werden, um eindringende Sonnenstrahlen zu mildern. Sämtliche Oberlichter erhalten Drahtglaseindeckung.

Der Kesselraum.

Das Kesselhaus hat eine Länge von 20,80 m, eine Breite von 16,60 m und eine Höhe von 9,50 m vom Heizerstand bis zur Dachschalung gemessen. Der aus Holz konstruierte Dachstuhl wird durch eiserne Gitterträger unterstützt. Das Dach soll Pappoleindeckung erhalten.

An der südöstlichen Ecke des Kesselraums wird der 45,00 m hohe Schornstein aufgebaut werden, dessen quadratische Grundform im Kesselraum eine Seitenlänge von 4,00 m erhält.

Der Boden des Kesselhauses soll in gerippten Tonplatten ausgeführt werden. Eine Kohlenwage ist im Fußboden unmittelbar vor der Türe zum Kohlenraum eingebaut. Die Wände sind mit Holzmannschen Spaltblendern auf eine Höhe von 2,00 m verkleidet. Im übrigen ist die Ausgestaltung des Raumes wie die im Kesselhaus des neuen Krankenhauses gedacht.

Der Raum erhält gegen die Durlacher Allee vier große Fenster von 3,00 m Breite und 5,60 m Höhe. Weitere 3 dreifachgekuppelte Fenster sind über dem Kohlenraum angelegt. Die Lichtfläche ist hier $= 1/4$ der Bodenfläche. Die Fensterbrüstungen gegen die Durlacher Allee sind derart angeordnet, daß sie leicht herausgenommen werden können, um eine etwaige Auswechselung der Kessel zu bewerkstelligen.

Der Kohlenraum.

Der Kohlenraum schließt sich westlich an den Kesselraum an. Er hat eine Länge von 16,65 m und eine Breite von 5,00 m. Ein Abort für die Heizer und Maschinisten ist an der Südostecke eingebaut. Der Boden besteht aus Zementbeton. Der Dachstuhl ist aus Holz; das Dach mit Pappolein gedeckt. Die Wände sind im Innern mit sauberen Maschinensteinen gemauert und ausgefugt. An der Einfriedigungsmauer bei der Durlacher Allee befindet sich neben dem Kohlenmagazin die Einfahrt für die Kohlenwagen. Der Kohlenraum hat drei Einwurföffnungen, welche mit eisernen Läden geschlossen werden können.

Der Maschinenraum und der Apparateraum.

Der Maschinenraum hat eine Länge von 20,80 m, eine Breite von 13,15 m und eine Höhe vom Fußboden bis zur Unterkante der eisernen Gitterträger von 6,30 m und bis zur Holzdecke von 7,50 m. Der Fußboden des Maschinenraums liegt 1,00 m höher als der der übrigen Räume beziehungsweise 1,20 m höher als das äußere Terrain, so daß der Fußboden des unter dem Maschinenraum angeordneten 2,75 m hohen Kellers grundwasserfrei zu liegen kommt. Dieser Keller ist durch eine Treppe mit dem Maschinenraum verbunden.

Der Apparateraum schließt sich an den Maschinenraum an und hat eine Länge von 20,80 m, eine Breite von 4,68 m und eine Höhe von 7,00 m im Lichten. Auch dieser Raum ist unterkellert. Hier sollen im Keller die Pumpen für das Brauchwasser des Schlachthofes und die Kühlwasserpumpen aufgestellt werden, weshalb 3 große Fenster mit Lichtschächten angeordnet wurden, um dem Pumpenraum möglichst viel Tageslicht zuführen zu können. Vom Pumpenraum aus führt ein 6,00 m langer unterirdischer Gang zur Filterbrunnenanlage. Der Apparateraum hat eine Eisenbetondecke.

Die Beleuchtung des Apparateraums geschieht durch seitliche Fenster, die des Maschinenraums durch Seiten- und Oberlicht. Während die ersteren Scheiben mit Rohglas verglast werden, um die direkten Sonnenstrahlen abzuhalten, sollen die letzteren helle Verglasung erhalten. Die Lichtflächen des Maschinenhauses verhalten sich zur Bodenfläche wie 1 : 4,5.

Der Bodenbelag des Maschinenraums und des Apparateraums besteht aus Steinzeugplatten, die Wände sind auf 2,00 m Höhe mit glasierten Plättchen verkleidet, der übrige Teil der Wände ist verputzt und mit Ölfarbe gestrichen. Der Maschinenraum erhält eine Holzdecke in Naturfarbe.

Das flache Dach der beiden Räume soll mit Pappolein eingedeckt werden.

Die Kosten für diese Gebäudegruppe betragen 270 000 Mark.

4. Die Vorkühlhalle für Großvieh.

Das derzeitige Maschinenhaus, sowie der Apparate- und Luftkühlraum der Kühlhalle soll zu einer Vorkühlhalle für Großvieh umgebaut werden. Diese wird mit einer Hochbahn zum Transport der geschlachteten Tiere von den Schlachthallen zur Vorkühlhalle verbunden. Der 5,90 m breite und 8,36 m lange Vorraum ist zum Zerlegen des eingebrachten Fleisches bestimmt. Er ist mit einer Eingangstüre (Pendeltüre) mit Windfang versehen, durch welche die Hochbahn fährt. Der Vorraum ist einstöckig und hat eine lichte Höhe von 4,70 m. Die Decke dieses Raums ist in Eisenbeton konstruiert, mit Korksteinen isoliert und mit Pappolein eingedeckt.

Die Vorkühlhalle für Großvieh hat eine Länge von 23,48 m, eine Breite von 13,26 m und eine Höhe von 5,50 m. Eine auf 8 gußeisernen Säulen ruhende Massivdecke, welche zur Abhaltung der Wärme mittelst Korksteinplatten geschützt werden soll, ist hier eingebaut.

Zur Kühlhalle selbst führt von der Vorkühlhalle eine Doppeltüre. Eine 1,50 m breite Granittreppe führt in das obere Stockwerk.

Die in den Umfassungswänden angeordneten Fenster werden durch Einbau einer doppelten Schichte von Glasbausteinen gegen Eindringen der Wärme möglichst geschützt. Die übrigen baulichen Herstellungen und Isolierungen sind in derselben Weise berechnet wie die in der Vorkühlhalle für Schweine und Kleinvieh.

5. Die Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine.

Dieser Bauteil schließt sich an die Nordseite der bestehenden Kühlhalle an. Das Erdgeschoß und das I. Obergeschoß sind für die Vorkühlhalle bestimmt. Das II. Obergeschoß enthält die Ventilatoren und Luftkühlapparate. Unter den Kühlräumen befindet sich der Pökelkeller. Die lichten Maße der beiden Vorkühlräume betragen je 21,12 m Länge, 19,82 m Breite und 3,00 m lichte Höhe. 470 laufende m Hakenrahmen sind in den beiden Vorkühlhallen angeordnet. Eine 1,80 m breite Granittreppe verbindet die beiden Stockwerke. Die Vorkühlhalle hat im Erdgeschoß zwei Eingänge. Der eine direkt von außen an der Ostseite dient für das Einbringen der Kälber, durch den andern fährt von der überdeckten Halle aus die Hochbahn der Schweineschlachthalle. Beide Eingänge sind mit Pendeltüren und Windfängen versehen. Ein aus Eisen und Glas konstruiertes Vordach von 14,00 m Länge und 4,00 m Breite, welches Schutz beim Verladen des Fleisches bietet, ist an der östlichen Seite der Vorkühlhalle angeordnet.

Die Wände sind im Innern der Vorkühlräume auf 2,00 m Höhe mit glasierten Plättchen verkleidet. Der obere Teil der Wände und die Decken sind verputzt und mit Emailfarbe gestrichen. Auch die Eisenteile haben Emailfarbanstrich. Die Fußböden erhalten Kieserlingsches Basaltzementpflaster. Zur Abhaltung der Wärme beziehungsweise zur tunlichsten Verhinderung von Kälteverlusten sollen die Fußböden, Wände und Decken auf das sorgfältigste mittelst Korksteinschichten isoliert werden. Die Fenster werden mit Glasbausteinen in Doppelschichten geschlossen.

6. Die Kühlhalle.

Die bestehende Kühlanlage soll eine Vorkühlhalle für Großvieh und eine solche für Kleinvieh und Schweine erhalten. Es soll ferner an die Kühlhalle angebaut werden: Ein Raum für Hackmaschinen, ein Zerlegeraum, ein Raum für den Eisgenerator mit Vorraum zum Lagern des Eises, eine Werkstätte mit Schmiede und Magazin, ein Pökelkeller und ein Wildgefrierraum. Die Anordnung der Räume ergibt sich aus den Grundrissen C.

7. Der Pökelkeller.

Von dem östlichen Windfang der Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine führt eine 1,80 m breite Granittreppe zum Pökelkeller. Um den Austausch der Luft dieser beiden Räume tunlichst zu verhindern, ist diese Treppe sowohl oben als auch unten mit einer Türe versehen.

Die Ausgestaltung des Pökelkellers soll in baulicher Beziehung die gleiche sein, wie die der Vorkühlhallen. Der Fußboden und ein Teil der Umfassungswände sind hier gegen Eindringen von Grundwasser wasserdicht herzustellen. Tageslicht erhält der Pökelkeller durch vier Lichtschachtfenster.

Der Raum enthält 86 Zellen in verschiedenen Größen. Die Zellenabschlüsse werden aus Holzstäben (pitche pine) hergestellt, weil Eisen trotz des Anstrichs infolge der vielen Feuchtigkeit und durch Salz stark angegriffen wird und nicht sauber zu halten ist.

Vom Pökelkeller gelangt man durch einen Vorraum zum Wildgefrierraum. Dieser Raum ist baulich und in Bezug auf die Abhaltung der Wärme in derselben Weise ausgestattet wie die Vorkühlräume. Der Wildgefrierraum.

An den Wildgefrierraum schließen sich große Kellerräume an, von denen der eine einen Zugang vom Pumpenraum erhält, während der andere durch eine Treppe vom darüberliegenden Magazin aus zugänglich ist. Kellerräume.

8. Fleischhackerei.

Zwischen dem bestehenden Raum der alten Kühlhalle und der Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine ist ein einstöckiger Bau zur Aufnahme der Hackmaschinen projektiert. Der Innenraum hat eine Länge von 17,06 m, eine Breite von 5,90 m und eine Höhe von 4,70 m. Die Decke des Raums ist in Eisenbeton konstruiert. Für die Abdeckung ist Pappolein angenommen.

Die übrige Ausgestaltung des Raumes geschieht in derselben Weise, wie die der Vorkühlhallen.

9. Eisfabrik.

Westlich von der Vorkühlhalle liegt der Raum für den Eisgenerator. Dieser hat eine Länge von 17,12 m, eine Breite von 9,00 m und eine Höhe von 6,30 m und ist so groß bemessen, daß zwei Generatoren darin aufgestellt werden können. Vorerst soll nur ein Generator mit einer Leistungsfähigkeit von 300 Zentnern im Tage aufgestellt werden. Dieser Raum soll baulich in derselben Weise behandelt werden wie die Kühlhallen. Raum für den Eisgenerator.

Vor dem Eisgenerator befindet sich ein Raum von 4,00 m Breite, 9,00 m Länge und 3,00 m Höhe, der für das Eislager bestimmt ist. Dieser Raum hat eine Türe und zwei Fenster, die als Schalterfenster eingerichtet sind zur Abgabe des Eises an die Metzger

Über dem Vorraum des Eisgenerators befindet sich eine Kammer zur Unterbringung von beanstandetem Fleisch. Raum für sinniges Fleisch.

An den Eisgeneratorenraum ist nach Westen zu ein einstöckiger Bau projektiert, der eine Werkstätte und Schmiede, sowie ein Magazin aufnehmen soll. Dieser Bau ist unterkellert und mit einem flachen, mit Pappolein eingedeckten Dach versehen. Der Fußboden der Werkstätte soll Holzpflaster erhalten. Werkstätte, Schmiede und Magazin.

Über dem Eisgeneratorenraum und der Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine liegen die Räume zur Unterbringung der Ventilatoren beziehungsweise der Luftkühlapparate. Auch diese Räume sind zur Abhaltung der Wärme gut isoliert. Ventilatorenraum.

Der 1,80 m hohe Speicherraum dient zur Aufnahme einer etwa 0,50 m hohen Schichte Torfmull, welche zur Isolierung des Luftkühlraumes dient. Die Eindeckung des flachen, aus Holz konstruierten Daches ist mit Pappolein gerechnet. Speicherräume.

In dem Speicherraum der bestehenden Kühlhalle und dem dritten Stockwerke der Vorkühlhalle werden die Verteilungskanäle für die kalte und für die verdorbene Luft mit Tuffsteinmauerung eingebaut. Die beiliegenden Zeichnungen erläutern die Führung dieser Kanäle.

Die Kosten für die gesamten baulichen Herstellungen für die Kühlanlage stellen sich auf 380 000 ℳ.

10. Schutzdach zwischen den Schlachthallen für Großvieh und Kleinvieh einerseits und der Kühlhalle andererseits.

(Vom Maschinenbauamt projektiert).

Damit der Verkehr zwischen den Schlachthallen für Großvieh und Kleinvieh und dem Kühlhause durch die Witterung nicht störend beeinflußt werde und das Fleisch auf dem Transport von den Schlachthallen nach der Kühlanlage vor Nässe geschützt ist, soll zwischen den genannten Gebäuden ein entsprechendes Schutzdach angelegt werden. Von verschiedenen Entwürfen, bei deren Aufstellung einmal Ziegelabdeckung, das andere Mal Wellblecheindeckung angenommen war, soll als zweckmäßigste und billigste Lösung ein mit Wellblech eingedecktes Satteldach auf eiserner Unterkonstruktion zur Ausführung kommen.

Die Binder und Träger dieses Daches sollen zum Teil in den Giebelwänden der Großvieh- und Kleinviehschlachthallen und der Kühlhalle, zum Teil auf neu aufzuführenden Mauerpfeilern so aufgelagert werden, daß die zwischen den Gebäuden verbleibenden Straßen ihre volle Breite behalten. Das letztere ist dringend nötig, damit für den lebhaften Fuhrwerksverkehr vor der Kühlhalle beim Abholen des Fleisches möglichst breite Fahrstraßen vorhanden sind.

Es ist ferner notwendig, daß zur Auflagerung der Binder und Träger die Ecken bei den Vorhallen der beiden Großviehschlachthallen ausgebaut werden. In den durch diesen Ausbau entstehenden Räumen sollen Aborte und Pissoirs, sowie Gerätekammern eingerichtet werden.

Die Tragkonstruktion des Schutzdaches wird so ausgebildet, daß die von den Großviehschlachthallen nach der Vorkühlhalle für Großvieh führenden Hochbahnen an jener so aufgehängt werden können, daß die Tierhälften beim Verbringen von den Schlachthallen in die Kühlhalle gegen Regen und Schnee geschützt sind. Beim Abholen des Fleisches aus der Kühlanlage können die Wagen der Metzger unter diesem Dach aufgestellt werden, so daß während des Verladegeschäftes das Fleisch ebenfalls gegen ungünstige Witterungseinflüsse geschützt ist. Die freitragende Konstruktion des Daches wurde übrigens auch deshalb gewählt, damit eine möglichst große Zahl von Fuhrwerken unter dem Schutzdach aufgestellt werden kann.

Da von der östlichen Schutzdachgiebelseite und von den Straßen zwischen den Großvieh- und Kleinviehhallen und der Kühlanlage reichlich Licht unter das Schutzdach fallen kann, ist von der Anordnung von Oberlichtern auf diesem Dach abgesehen worden. Die Konstruktion ist jedoch so gewählt, daß bei Bedarf nachträglich leicht Oberlichter aufgesetzt werden können.

Die Kosten des eisernen Schutzdaches sind vom Maschinenbauamt auf 37 000 ℳ berechnet. Die vom Hochbauamt auszuführenden Arbeiten für diese Halle belaufen sich auf 23 000 ℳ, mithin zusammen auf 60 000 ℳ.

10 a. Schutzdach zwischen der Schweineschlachthalle und der Kühlanlage.

Plan B Blatt 11.

Dieses Schutzdach hat eine Breite von 6,00 m und eine Länge von 31,00 m. Es hat hauptsächlich den Zweck, das Fleisch im Trockenen von der Schweineschlachthalle zur Kühl-

halle verbringen zu können und den täglichen Fleisch- und Eisbedarf unter schützendem Dach zu entnehmen.

Der Eingang bei der Schweineschlachthalle ist durch einen einfachen Steinbogen gebildet, ein ähnlicher Bogen ist beim Austritt aus der Halle angeordnet. Zwischen diesen beiden Steinbögen ist die Halle auf die ganze Breite mit einem Drahtglas abgedeckt, welches auf eisernen Bindern ruht. Die letzteren finden ihr Auflager auf durchgehenden, aus den Umfassungswänden der anstoßenden Bauten ausragenden Eisenbetongesimsen, in welche die Dachkanäle eingelegt sind.

Der Fußboden der Halle wird mit Kieserlingschem Basaltzementpflaster abgedeckt werden.

Zum Schutze gegen Zugbelästigungen haben wir an der Westseite einen Torverschluß angeordnet.

Die Kosten dieses Baues, welche sich auf 13 600 ℳ belaufen, sind in den Kosten der Kühlanlage mitberechnet.

11. Die Kaldaunenwäsche.

Plan D 21 bis 25.

Der östliche Seitenbau der Kaldaunenwäsche soll abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet werden in einer Länge von 19,00 m und einer Breite von 11,15 m. Dieser neue Teil soll mit dem alten Kaldaunenwaschraum durch zwei je 2,00 m breite Öffnungen in Verbindung stehen. Der Boden des neuen Raumes soll mit Kieserlingschem Basaltzementpflaster belegt werden, der alte Boden ist zu stocken. Die Wände, die Fenster und die übrigen baulichen Herstellungen richten sich nach dem bestehenden Gebäude. Die Decke des neuen Teils soll in Eisenbeton konstruiert werden. In dem neuen Raum können 4 Kochkessel Aufstellung finden. Die Kaldaunenwaschgefäße sind den Wänden entlang zu montieren.

Die Kosten für die bauliche Herstellung der Kaldaunenwäsche sind auf 38 000 ℳ berechnet.

12. Das Düngerhaus.

Das Düngerhaus.

Der obere Teil des jetzigen Düngerhauses ist in Holz, der tiefliegende Teil, der die Düngerwagen aufnimmt, in Stein konstruiert. Mit wenig baulichen Veränderungen kann der untere Teil beibehalten werden, während die Holzkonstruktion abgebrochen und durch einen Steinbau, welcher mit der Architektur der anstoßenden Kaldaunenwäsche im Einklang steht, ersetzt werden soll.

In dem Fußboden sind vier Öffnungen für das Einbringen des Wampendüngers angeordnet. Vier Reinigungsbecken aus Zementbeton zum Abwaschen der Wampen sind vorgesehen.

Die lichten Maße des Entleerungsraums sind 12,00 m Länge und 7,00 m Breite. Der Entleerungsraum steht durch einen geschlossenen Vorplatz mit der Kaldaunenwäsche in Verbindung; dieser Raum ist 6,50 m lang, 5,00 m breit und hat nach beiden Seiten Ausgänge. Eine Türe an der Südseite vermittelt den Verkehr zwischen der gegenüberliegenden Kaldaunenwäsche der Pferdeschlachthalle und dem Entleerungsraum des Düngerhauses.

Ein Abort mit zwei Sitzen und Pissoir ist an der Ostseite angebaut

Das Düngerhaus soll im Innern in der einfachsten Weise wie die bestehende Kaldaunenwäsche hergestellt werden. Der Dachstuhl bleibt sichtbar. Die Dachflächen sind mit Falzziegeln einzudecken

Der tiefliegende Teil erhält vier Nischen zur Aufstellung von Heizkörpern, welche bei sehr kalter Witterung in Tätigkeit gesetzt werden, um das Einfrieren des Tonneninhaltes zu verhindern.

Zwei schmiedeiserne Tore, welche durch Gegengewichte ausbalanciert, leicht in die Höhe gezogen beziehungsweise herabgelassen werden können, schließen den Düngerwagenraum von den Rampen ab. Die bestehenden Rampen haben geschwungene Linien. Diese Rampen müssen in gerader Linie angelegt werden, falls die Düngerabfuhrwagen mittelst elektrisch betriebener Spills über die Rampen gezogen werden sollen.

Die Böden der genannten Bauteile sollen mit Kieserlingschem Basaltzementpflaster belegt werden.

Die Kosten für das Düngerhaus berechnen sich auf 32 000 ℳ.

13. Das Seuchenschlachthaus.

Plan F. 29

Das derzeitige Pferdeschlachthaus soll als Seuchenschlachthaus benützt werden. Die Schlachträume werden in baulicher Beziehung eine Änderung nicht erfahren. Nur der Stall soll nach Süden zu eine Verlängerung von etwa 8,00 m erhalten, so daß derselbe eine Länge von 17,50 m erhält.

Eine massive Mauer trennt den Hof des Seuchenschlachthauses von dem Gelände des Schlachthofs. Von der Schlachthausstraße ist dieser Hof durch ein Einfahrtstor und durch eine fahrbare Rampe zum Transport der Tiere zugänglich.

Die Kosten für das Seuchenschlachthaus stellen sich auf 10 000 ℳ.

14. Ergänzungsarbeiten an der Freibank.

(Die im Programm vorgesehenen Arbeiten sind schon zur Ausführung gekommen.)

15. Die Pferdeschlachthalle.

Plan E 26 bis 28.

Da die vorhandene Pferdeschlachthalle zum Seuchenschlachthaus umgebaut werden soll, wäre eine neue Pferdeschlachthalle zu erbauen. In Verbindung mit dieser Halle soll ein Gebäude errichtet werden, in welchem Geschäftsräume für die Metzgerinnung und eine kleine Dienstwohnung für einen Kutscher untergebracht werden können.

Die Schlachthalle.

Die Pferdeschlachthalle wurde südlich des Düngerhauses projektiert. Sie hat eine Länge von 10,00 m, eine Breite von 8,00 m und eine Höhe von 6,20 m.

Die Kaldaunenwäsche.

Die anstoßende Kaldaunenwäsche, die durch eine Türe mit der Schlachthalle verbunden ist, ist 8,00 m tief und 4,50 m breit.

Die Böden erhalten Kieserlingschen Basaltzementbelag. Die Decken sind in Eisenbeton hergestellt. Die inneren Einrichtungen entsprechen denen der übrigen Schlachträume.

Der Pferdestall.

Hinter den genannten Räumen ist ein Pferdestall für 4 Betriebspferde des Schlachthofes mit Vorhalle und Futterraum vorgesehen. Vom Futterraum führt eine Treppe zum Speicher über der Schlachthalle, welcher als Heu- und Strohmagazin eingerichtet werden kann.

Neben der Schlachthalle befinden sich im Erdgeschoß des zweistöckigen Giebelbaues die Geschäftszimmer für die Metzgerinnung, bestehend in 3 Räumen von 4,20/5,95 beziehungsweise 8,00/4,20 beziehungsweise 6,20/4,00 m. Geschäftsräume für die Metzgerinnung.

Die Geschäftsräume wurden aus dem Grunde in den westlichen Flügelbau gelegt, damit die dort beschäftigten Meister in der Lage sind, den Betrieb bei den in unmittelbarer Nähe liegenden Häute- und Fettkammern überblicken zu können.

Ein Abort ist für dieses Stockwerk vorgesehen.

Diese, im Obergeschoß liegende Dienstwohnung, besteht aus 3 Zimmern, Küche und Abort. Dienstwohnung für einen Kutscher.

Der westliche Teil des Gebäudes ist unter den Geschäftsräumen vollständig unterkellert. Die Dachdeckung ist mit Falzziegeln berechnet.

Die Kosten für die Pferdeschlachthalle betragen 52 000 ℳ.

16. Die Talgschmelze.

Plan G. 30 bis 31.

Um eine spätere Vergrößerung der Talgschmelze ermöglichen zu können, müßte ein etwa 10 m langer Teil vom bestehenden Remisengebäude abgebrochen werden. Der Bau schließt sich dann gegen Norden an die vorhandenen Häute- und Fettkammern des Remisengebäudes an. Die Talgschmelze enthält zwei Stockwerke und ein Kellergeschoß. In der Mitte des Gebäudes ist eine Steintreppe angeordnet von der die Räume rechts und links zugänglich sind. Im Äußern, rechts von der Treppe ist eine Verladerampe angebaut. Die Kellerräume sind durch große, offene Lichtschächte reichlich beleuchtet. Vom Keller aus ist hinter der Treppe ein elektrisch betriebener Lastenaufzug angeordnet, welcher von beiden Seiten beschickt werden kann Die Räume im Erdgeschoß haben die folgenden Abmessungen:

1. Raum links von der Treppe 7,15 m Länge und 6,00 m Breite
2. „ rechts „ „ „ 7,50 m „ und 6,00 m „
3. „ „ „ „ „ 4,50 m „ und 6,00 m „

Die Höhen der einzelnen Stockwerke betragen im Keller 2,60 m, im Erdgeschoß und im Obergeschoß 3,80 m i. L.

Das Gebäude ist vollständig massiv erbaut; die Decken sind in Eisenbeton berechnet. Das flache Dach soll mit Pappolein eingedeckt werden.

Für die Fußböden sind gerippte Steinzeugplatten vorgesehen. Die Wände sollen mit glasierten Spaltblendern bis auf 2,00 m Höhe verkleidet werden. Der übrige Teil der Wände und die Decken werden verputzt und mit Kaseinfarbe angestrichen.

Für reichliche Ventilation der einzelnen Räume wird durch Lüftungsflügel und durch Schornsteine, welche in der Giebelmauer ausgespart werden, Sorge getragen.

Die Kosten berechnen sich auf 44 000 ℳ.

17. Der Pferdestall (Ausspannstall).

Plan H Blatt 34.

Nördlich von der Talgschmelze, an der Westseite des Schlachthofes ist der Pferdestall für die Unterbringung von Zugpferden projektiert. Er hat eine Länge von 16,80 m und eine Breite von 9,00 m im Lichten und ist mit 22 Ständen eingerichtet. Das Gebäude ist einstöckig. Seine Decke ist als Eisenbetondecke mit Unterzügen ohne Stützen frei konstruiert und erhält das erforderliche Gefäll für das Pappoleindach. Für den Dünger soll neben dem

Stall eine Düngergrube erstellt werden. Der Boden des Pferdestalls ist mit Sandsteinen gepflastert, die Fugen mit Zement ausgegossen.

Die Baukosten für den Pferdestall sind mit 17 600 ℳ berechnet.

18. Der Wagenschuppen.

Neben dem Stall ist ein Wagenschuppen projektiert. Derselbe ist offen gedacht und lehnt sich mit der Rückseite an die Grenzmauer der Artillerie-Kaserne Gottesaue (Reitbahn). Der Schuppen hat eine Länge von 27,76 m und eine Breite von 5,80 m, die lichte Höhe beträgt 4,00 m. Das flache Dach wird durch 7 Holzpfosten, die auf eisernen Schuhen ruhen, getragen. Die Eindeckung geschieht mit Pappolein. Der Boden des Schuppens ist wie der Pferdestall gepflastert.

Baukosten 6000 ℳ.

19. Garderobe, Wasch- und Badeeinrichtung, Abortanlage, Hundestall und Raum für Fahrräder.

Plan 34 und 34 a.

Garderobe u. Bäder.

An der Westseite des Schlachthofs ist das einstöckige Gebäude zur Aufnahme der Garderoben und der Bäder für die Metzger projektiert. Rechts vom Vorplatz ist der Garderoberaum angeordnet mit 5,80 m Breite und 14,00 m Länge. Es können in demselben 81 eiserne, gut ventilierte Kleiderschränke aufgestellt werden. An diesen Raum schließt sich mit besonderem Eingang von außen der Raum zur Aufbewahrung von Schlachtgeräten an. Derselbe ist 5,75 m lang und 5,20 m tief. 60 eiserne Gitterschränke sind zur Aufbewahrung der Schlachtgeräte hier angeordnet. Die Schränke stehen in zwei Reihen übereinander.

Links vom Vorplatz befinden sich die Waschräume und Bäder. Es sind außer den Waschbecken 5 Kabinen für Brausebäder vorgesehen, die in einem Raum von 7,40 m Länge, 5,20 m Breite und 3,80 m Höhe eingebaut werden. Für die beiden Räume ist ausgiebige Tagesbeleuchtung und reichliche Lüftung vorgesehen.

Anschließend an den Baderaum ist von außen direkt zugänglich ein Abort mit drei Sitzen und einem Pissoir angebaut.

Der Hundestall.

Es ist ferner an der Westseite des Schlachthofes ein Hundestall vorgesehen, in welchem 24 Metzgerhunde in besonderen Buchten untergebracht werden können. Der Stall ist 10,76 m lang und 5,00 m breit. Die Buchten sind in Monierkonstruktion gedacht. Der Boden ist als Zementboden berechnet und gut entwässert. Für reichliche Tagesbeleuchtung und ausreichende Lüftung wird Sorge getragen. Der Stall hat ein flaches Dach, welches in Eisenbeton hergestellt und mit Pappolein abgedeckt werden soll.

Raum für Fahrräder.

Zwischen dem Hundestall und dem Garderobebau ist ein abschließbarer Hof zur Aufbewahrung von Fahrrädern angeordnet. Der Hof hat eine Größe von 5,00/6,00 m.

Die Kosten für die gesamten Herstellungen belaufen sich zusammen auf 31 400 ℳ.

20. Das Dienstwohngebäude.

Plan A. 3 und 4.

Wie schon eingangs erwähnt, sollen zwei Dienstwohngebäude erstellt werden, für deren Fassaden dieselben Baumaterialien zur Verwendung kommen sollen, wie bei den bestehenden Gebäuden am Eingang in den Schlacht- und Viehhof.

Das auf dem Schlachthof zu errichtende Haus hat im Erdgeschoß ein Zimmer für den Obertierarzt, ein Zimmer für die Tierärzte, einen Garderoberaum, Bad und Abort.

Das Obergeschoß enthält die Wohnung für den Torwart bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Abort. Das Haus ist unterkellert.

Das Dienstwohngebäude im Viehhof enthält im Erdgeschoß und im Obergeschoß je eine Wohnung für einen Bediensteten mit je 3 Zimmern, Küche und Abort.

Die Kosten für eines dieser Häuser stellen sich auf 27 500 ℳ, also die der beiden Häuser zusammen auf 55 000 ℳ.

21. Herstellung eines Arbeiterraumes.

Wie aus dem Programm (Nr. 21 Arbeiterraum) hervorgeht, werden durch die Errichtung der neuen Garderobe- und Baderäume, die unter der derzeitigen Pförtnerwohnung liegenden Garderobe- und Waschräume frei. Diese sollen für die auf dem Schlachthof beschäftigten städtischen Arbeiter zur Ablegung der Kleider und zur Einnahme der Mahlzeiten hergerichtet werden. Es soll ferner hier den Arbeitern Gelegenheit zum Waschen und Baden gegeben werden. Zu diesem Zweck ist die Anordnung von 10 Waschbecken, zwei Brausebädern und einem Wannenbad vorgesehen. Ein Speisewärmeschrank, sowie ein Gaskocher zur Bereitung von Kaffee ꝛc. finden hier Aufstellung.

Für die letzteren Einrichtungen hat das Maschinenbauamt in seinem Voranschlag die erforderlichen Mittel vorgesehen. Der Voranschlag des Hochbauamts beschränkt sich auf die Instandsetzung des Raumes selbst und auf die Anschaffung der erforderlichen Tische, Bänke, Schränke u. s. w. Hierfür ist im ganzen die Summe von 1 000 ℳ eingesetzt.

Positionen 22 bis 27 sind vom Maschinenbauamt berechnet.

28. Die Düngersammelgrube.

Plan L. Blatt 41 bis 42.

In der Verlängerung der Verladerampen beziehungsweise des Schienengeleises nach Osten soll in einer Entfernung von 110,00 m vom Ostende des Häutemagazins gemessen, die Düngersammelgrube errichtet werden. Die Grundrißanlage und die gesamte innere Einrichtung hierfür ist vom Maschinenbauamt entworfen.

Die Umfassungswände sind in hammerrechtem Bruchsteinmauerwerk, das Dachgesims in sauberen Backsteinen berechnet. Das Haus erhält ein Wellblechdach.

Die Kosten für die baulichen Herstellungen belaufen sich auf rund 44 000 ℳ.

29. Die Entwässerungsanlage.

(Vom Tiefbauamt projektiert.)

Die Entwässerung der Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofs ist wie folgt gedacht:

In dem freiliegenden Geländestreifen an der Westgrenze des Schlachthofs ist ein neuer, direkt in den Landgraben mündender Strang angenommen, der zur Entwässerung des Kessel- und Maschinenhauses, zum Anschluß des den Eisgeneratorenraum, das Eislager, die Werkstätte und Schmiede enthaltenden Gebäudes, sowie zur Ableitung der Abwasser des Bade-, Garderobe- und Abortneubaues dient und außerdem noch die Abflüsse einiger Hofsinkkasten aufzunehmen hat.

Die direkte Entwässerung des Kesselhauses nach dem Landgraben hat den Vorteil, daß bei Ablassen der Kessel das heiße Wasser auf kürzestem Wege dem ständig größere Wassermengen führenden Hauptsammler übergeben wird und damit Beschädigungen der Entwässerungsanlagen des Grundstücks ausgeschlossen sind.

Eine Entwässerung der sehr tief gelegenen Pökel- und Kühlkeller ist mit natürlichem Gefäll unmöglich; die hier sich ergebenden Wässer sind in einer kleinen Grube zu sammeln und mittelst einer Pumpenanlage nach der Entwässerungsleitung zu heben.

Die Vorkühlhalle für Kleinvieh und Schweine, sowie die Schweineschlachthalle mit Brühraum und Kaldaunenwäsche sind nach einem bestehenden, nördlich der alten Kleinviehschlachthallen gelegenen Strang zu entwässern.

Desgleichen sind die übrigen Erweiterungsbauten an bestehende Leitungen anzuschließen und zwar: der Hackmaschinen- und Zerlegeraum an den zwischen den vorhandenen Schlachthallen für Groß- und Kleinvieh liegenden Hauptstrang, der Pferdestall und Wagenschuppen an die alte Leitung nördlich der derzeitigen Kaldaunenwäsche, nach welcher auch der Erweiterungsbau dieses letzteren zu entwässern ist; das Düngerhaus, sowie die Pferdeschlachthalle und das Bureaugebäude sind an den vorhandenen Strang nördlich des Seuchenschlachthauses anzuschließen, die Talgschmelze an die vor dem alten Gebäude nebenan gelegene Leitung.

Das Dienstwohngebäude I entwässert gleichfalls an eine vorhandene unter dem Neubau hinziehende Leitung, während das Dienstwohngebäude II an den Straßenkanal der Schlachthausstraße direkt anzuschließen ist.

In gleicher Weise sind auch die Entwässerungen der Neubauten des Viehhofs (Schweinemarkthalle, Wiegehalle, Verladerampe und Düngersammelgrube) mit den vorhandenen Entwässerungsleitungen in Verbindung zu bringen.

Bemerkt sei noch, daß unter der Annahme, daß bis zur Inbetriebnahme dieser Erweiterungsbauten die Schwemmkanalisation eingeführt ist, Gruben für die Aborte nicht mehr vorgesehen wurden.

(Die Kosten für die Entwässerungsanlagen berechnen sich auf 50 000 ℳ).

Es ist jedoch noch anzuführen, daß nach Fertigstellung des östlichen Entlastungskanals durch Tieferlegung des Kanals der Schlachthausstraße zwischen Landgraben und Wolfartsweierer Straße für die gesamte Schlacht- und Viehhofentwässerung eine bessere Vorflut, als dies zur Zeit der Fall ist, geschaffen werden kann. Diese Maßnahme wird jedoch einen (weiteren) Kostenaufwand von 25 000 Mark verursachen.

30. Die Straßen und Gehwege.

(Vom Tiefbauamt projektiert).

Der Kostenersparnis wegen wird von der Anordnung von Bordsteinen als Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen auch bei den neuen Gebäuden abgesehen und Zementhalbrinnen beziehungsweise Pflasterdoppelrinnen wie bisher verwendet, die auch den Vorteil des unbehinderten Verkehrs zwischen den einzelnen Gebäuden bieten.

Die vorhandenen Gehwegdeckungen werden belassen, wo erforderlich ausgebessert und der neue Gehwegbelag in entsprechender Breite angeschlossen.

Die bereits bestehenden Pflasterflächen der Fahrbahnen werden gleichfalls belassen und, soweit dies erforderlich, umgepflastert. Im übrigen werden die Fahrbahnflächen mit neuem zweitklassigem Sandsteinpflaster versehen und ausgegossen.

Zur Verminderung der Kosten ist von der Anordnung von Rasenflächen an allen jenen Stellen Gebrauch gemacht, die außerhalb des Verkehrs liegen und bei denen deshalb auf eine feste Deckung verzichtet werden kann.

(Die Kostenberechnung ergibt den Betrag von 120 000 ℳ)

31. Die Umzäunung.

An der Durlacher Allee ist die Einfriedigungsmauer bei den neuzuerrichtenden Gebäuden mit dem Einfahrtstor für Kohlen nach den beiliegenden Plänen in der einfachsten Form berechnet. Die schadhaften Geländer an der Ost- und Westseite des Schlacht- und Viehhofs sollen beseitigt und an deren Stelle soll ein Holzgeländer mit schmiedeisernen Pfosten und U-Eisen erstellt werden. Die eisernen Pfosten werden in Betonfundamenten befestigt. Das Holzgeländer wird eine Höhe von 2,20 m erhalten. Die breiten Latten werden in engen Zwischenräumen auf die U-Eisen aufgeschraubt. Der Vorgarten soll mit einem niederen Eisengeländer eingefriedigt werden.

Die Gesamtsumme für die Umzäunungen und Einfriedigung beträgt 35 000 ℳ.

32. Viehausladerampe.

Lageplan I.

Die derzeitige Viehausladerampe (Lageplan I) soll um 3 weitere Felder in östlicher Richtung vergrößert werden. Dies ist nur durch Entfernung der bestehenden Dunggrube zu ermöglichen. Die eisernen Gehege der Felder und die Konstruktion der Türen sind in derselben Weise berechnet wie bei der bestehenden Verladerampe und wurde im ganzen für diese Arbeiten im Voranschlag die Summe von 12 000 ℳ vorgesehen.

33. Erweiterung der Markthalle für Schweine.

Plan K. Blatt 39 bis 40.

(Im Programm nicht vorgesehen.)

Die Markthalle für Schweine soll nach Osten etwa um das Doppelte vergrößert werden, so daß im ganzen etwa 800 Schweine darin Platz finden. Der Vergrößerungsbau hat eine lichte Breite von 17,80 m, eine Länge von 21,80 m und eine lichte Höhe von 3,80 m bis zur Eisenbetondecke. Der Dachstuhl ist hier nicht wie in der bestehenden Halle sichtbar konstruiert; es soll hier durch eine eingezogene Eisenbetondecke ein Speicherraum, der als Futtermagazin (Heuspeicher) dient, geschaffen werden. An der einen Ecke ist eine Futterküche von 6,50 m Länge und 4,00 m Breite eingebaut, ebenso die Treppe die zum Keller unter der Futterküche und zum Heuspeicher führt.

Die Buchten im Innern der Halle sollen in ähnlicher Weise konstruiert werden, wie die vorhandenen. An der Ostfassade ist eine Bucht mit Rampe zum Aus- und Einladen der Schweine angebaut die mittelst Fuhrwerk eingebracht werden.

Der zwischen den bestehenden Markthallen für Schweine und Kälber sich befindliche freie Platz soll überbaut und als Wiegehalle mit einer Wage derart eingerichtet werden, daß die Halle sowohl von der Kälber- als auch von der Schweinemarkthalle aus benützt werden kann. Zwei Stränge der Kleinbahn führen in die Wiegehalle.

Der Dachstuhl in diesem Raum ist sichtbar in Holz konstruiert, der Boden mit Kieserlingschem Basaltzementpflaster bedeckt.

Die Kosten für die Vergrößerung der Schweinemarkthalle und die der Wiegehalle betragen zusammen 70 000 ℳ.

Anlage IV.

Darstellung der Rentabilität des Schlacht- und Viehhofs seit dessen Erstellung.

Jahr.	Verzinsung und Tilgung des im Schlacht- und Viehhof angelegten Kapitals		Betriebsausgaben.		Summe 2 und 3.		Einnahmen		Reineinnahmen.		Zuschuß.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1887 . .	39 349	37	51 942	87	91 292	24	80 908	81	—	—	10 383	43
1888 . .	40 175	86	61 031	43	101 207	29	102 374	02	1 166	73	—	—
1889 . .	40 850	73	62 913	46	103 764	19	98 941	84	—	—	4 822	35
1890 . .	41 086	41	61 677	43	102 763	84	94 924	15	—	—	7 839	69
1891 . .	41 086	41	69 070	49	110 156	90	102 145	33	—	—	8 011	57
1892 . .	43 016	72	69 498	18	112 514	90	105 247	20	—	—	7 267	70
1893 . .	49 237	27	82 713	76	131 951	03	113 138	87	—	—	18 812	16
1894 . .	53 214	38	83 814	04	137 028	42	118 539	11	—	—	18 489	31
1895 . .	57 718	05	84 176	27	141 894	32	125 190	51	—	—	16 703	81
1896 . .	58 377	60	82 453	35	140 830	95	144 586	83	3 755	88	—	—
1897 . .	60 120	46	95 295	11	155 415	57	152 391	40	—	—	3 024	17
1898 . .	60 211	44	100 655	89	160 867	33	150 983	92	—	—	9 883	41
1899 . .	60 223	94	113 614	50	173 838	44	168 265	72	—	—	5 572	72
1900 . .	60 640	51	125 473	96	186 114	47	177 554	77	—	—	8 559	70
1901 . .	61 440	68	127 236	16	188 676	84	196 858	36	8 181	52	—	—
1902 . .	61 545	72	116 477	75	178 023	47	201 768	99	23 745	52	—	—
1903 . .	61 581	40	121 565	66	183 147	06	213 431	67	30 284	61	—	—
1904 . .	63 847	67	117 125	03	180 972	70	234 049	38	53 076	68	—	—
1905 . .	63 704	59	118 327	59	182 032	18	222 744	65	40 712	47	—	—
1906 . .	66 305	77	143 868	45	210 174	22	227 033	30	16 859	08	—	—
1907 . .	69 290	—	158 022	99	227 312	99	255 158	29	27 845	30	—	—
1908 . .	69 650	—	171 082	46	240 732	46	276 573	83	35 841	37	—	—
1909 . .	69 848	—	164 900	—	234 747	47	255 295	—	20 547	53	—	—
					3 675 459	28	3 818 105	95	262 016	69	119 370	02

Städt. Maschinenbauamt
Karlsruhe.

Anlage V.

Jährliche Betriebskosten des städtischen Schlacht- und Viehhofes Karlsruhe

(ohne Berücksichtigung der Schweinemästerei und des Fischmarktes).

	I. Jetziger Betrieb (Ergebnisse des Jahres 1909)	II. Betrieb nach der Erweiterung.
	ℳ	ℳ
1 Zinsen und Amortisation des Anlehenskapitals für die bestehenden Einrichtungen	69 848	57 850*
2. Verzinsung des neuen Anlagekapitals: 4% von 2 480 000 ℳ	—	99 200
3. Amortisation der neuen Anlagen:		
a. Gebäude und dergl. (Lebensdauer 40 Jahre) 1% von 1 480 000 ℳ	—	14 800
b. an maschinellen Einrichtungen (Lebensdauer 25 Jahre) 2,5% von 1 000 000 ℳ	—	25 000
4. Unterhaltung der Gebäude:		
a. alte Anlagen	8 184	8 000
b. neue Anlagen 1% von 1 480 000 ℳ	—	14 800
5. Unterhaltung der maschinellen Einrichtungen:		
a. alte Anlagen	489	500
b. neue Anlagen 2% von 1 000 000 ℳ	—	20 000
6. Feuerversicherung	1 476	2 500
7 Betrieb der Kühlanlage	10 504	18 000
8. Platz- und Wegunterhaltung	164	300
9. Kanalunterhaltung	97	200
10. Unterhaltung der Schienengleise	345	500
11. Telephon	—	300
12. Steuern	44	100
13. Unterhaltung der Geräte	5 459	5 000
14. Futter- und Streumittel	12 408	14 000
15. Elektrische Beleuchtung	811	2 100
16. Gas zu Heiz- und Beleuchtungszwecken	6 046	4 000
17. Brennmaterial für Diensträume und Wohnungen	1 531	2 000
18. Wasserversorgung	3 851	5 000
19. Versorgung mit Dampf:		
a. zu Betriebszwecken	7 100	7 000
b. zur Heizung	—	3 000
Übertrag	128 357	304 150

*) Anmerkung: Mit dem Jahre 1910 ist ein Teil der alten Maschinenanlage im Werte von 35 135 ℳ amortisiert.

	I. Jetziger Betrieb (Ergebnisse des Jahres 1909)	II. Betrieb nach der Erweiterung.
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	128 357	304 150
20. Arbeiterlöhne	23 620	29 000
21. Verwaltungsaufwand	60 675	63 000
22. Eiserzeugung	—	4 500
23. Betrieb der Hackmaschinen und der sonstigen außerhalb der Kühlhallen aufgestellten elektrisch betriebenen Maschinen . .	—	2 500
24. Dampf für die Talgschmelze	—	3 000
25. Verschiedenes (Pferde ꝛc.)	4 701	6 000
Summa . .	217 353	412 150

Nach der Erweiterung werden die Ausgaben anfänglich jene des Jahres 1909 übersteigen um 412 150 ℳ
— 217 353 „
194 797 ℳ

Jahreseinnahmen des städtischen Schlacht- und Viehhofes Karlsruhe

(ohne Berücksichtigung der Schweinemästerei und des Fischmarktes).

	I. Ergebnis des Jahres 1909.	II. Nach der Erweiterung.
	ℳ	ℳ
1. Von Gebäuden und Liegenschaften:		
a. Von den bestehenden Anlagen	36 700	35 590
b. Von vier neuen Dienstwohnungen	—	800
c. Neue Bureauräume für die Metzgerinnung	—	750
d. Gebühren für Benützung der Vorkühlhallen	—	1 000
e. Pökelkellermiete	—	4 500
f. Miete für die Talgschmelze	—	3 600
g. Miete für die Geräteschränke	—	400
2. Ertrag aus Fahrnissen:		
a. Futtermittel	13 471	12 496
b. Aus Dung	2 600	6 000
c. Benützung der Transportwagen	24	12
3. Gebühren:		
a. Stallgebühren	1 167	1 033
b. Schlachtgebühren	93 594	159 400
c. Beschaugebühren (einschließlich Trichinenschau)	37 617	48 800
d. Waggebühren	12 902	14 063
e. Marktgebühren	27 386	37 700
f. Gebühren von der Freibank	2 252	2 677
g. Einbringgebühren	—	9 000
4. Sonstige Einnahmen:		
a. Ersatz der Beamten für Heizung und Beleuchtung	847	930
b. Aus dem Eisverkauf (je 200 Ztr. zu 60 ₰ an 150 Tagen	—	18 000
c. Für Benützung der Fleischhackmaschinen	—	6 000
d. Lieferung von Dampf an die Talgschmelze	—	4 000
e. Aus Abgabe von Bädern	—	500
f. Verschiedenes einschließlich Erlös aus Fischfutter, Brühgebühren und Aufbewahrungstaxen	5 655	7 000
Summa	234 215	374 251

Nach der Erweiterung werden die Einnahmen anfänglich jene des Jahres 1909 übersteigen um

374 251 ℳ
— 234 215 „
140 036 ℳ.

Die Reinablieferung an die Stadtkasse betrug 1909: 20 513 ℳ.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Städtisches Maschinenbauamt.
Helck.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
März 1910.

Friedrich

Erweiterung des städt. Schlacht- u. Viehhofes in Karlsruhe i/B.

Lageplan.

Städt. Gaswerk II.

Eisenbahn.

Schlachthausstrasse.

Gasanst.

Pförtn.

Ramengelände.

Talgschmelze.

Feldweg.

Düngersammelgrube.

Wage.

110.00 mtr.

Häutemagazin.

Neue Verladerampen 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 Verlade-Rampen.

Dienstwohngelände.

Schweine Schweine Wiege-halle. Kälber.

Markthalle für Kleinvieh.

Markthalle für Grossvieh.

Stall. Stall. Hof. Dienstwohngebäude.

Schlachthausstrasse.

Stall. Stall. Hof. Dienstwohngebäude?

Hof. Stall. Senchenschlachthaus.

Stallung. Schlachthalle. Kalt-Wasche. Pferd. Pferdeschlachthaus.

Rampe. Rampe. Düngerhaus. Rampe.

Kaldaunenwäsche. Kaldaunen-Wäsche.

Stall für Kleinvieh. Stall für Grossvieh. Silbertanne.

Schlachthalle für Grossvieh. Schlachthalle für Grossvieh.

Schlachthalle für Kleinvieh. Schlachthalle für Kleinvieh.

Pferdestall. Wellengerschwemme.

Vorkühlhalle für Grossvieh. Barlesche Tanne. Hackmaschine. Kühlhalle.

Vorkühlhalle für Kleinvieh & Schweine. Eis-Generator. Lauter W. Schwein. Schmutz Schlamm W. Eislager.

Ueberdeckter Durchgang.

Nord.

Bestehende Neue

Artillerie-Kaserne Gotenstrasse.

Stall der Lymphanstalt.

Lymphanstalt.

Kleinbahn.

Dienstwohngebäude.

Restauration.

Verwaltungsgebäude. Direktor-Wohnhaus.

Schlachthalle für Schweine. Brühraum. Schweinestallung. Kaldaunenwäsche. Kesselhaus. Kohlenraum. Lagerhaus. Maschinenhaus. Rampe.

Durlacher Allee.

Strassenbahn nach Durlach.

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 150 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe März 1910.

Erwei[terung]

Städt. Gaswerk II.

Eisenbahn.

Schlachthausstrasse.

Einfahrt.

Reitbank.

Remisengebäude.

Talgschmelze.

Nord.

Bestehende Bauten

Neubauten.

Artillerie-Kaserne Gottesaue.

Heizgestell.

Kesselschmiede.

Werkstätte.

Schmiede.

Schlosserei.

Tischlerei.

Gerberei.

Lederlager.

Fellwäsche.

Waschhaus.

Schlachthalle.

Fett-Wäsche.

Büro.

Pferdeschlachthaus.

Hof.

Stall.

Seuchenschlachthaus.

Rampe.

Dungerhaus.

Kaldaunenwäsche.

Kaldaunen-Wäsche.

Stall für Kleinvieh.

Stall für Grossvieh.

Futtertenne.

Schlachthalle für Grossvieh.

Schlachthalle für Kleinvieh.

Schlachthalle für Grossvieh.

Schlachthalle für Kleinvieh.

Vorkühlhalle für Grossvieh.

Zerlegeraum.

Kühlhalle.

Hackmaschine.

Vorkühlhalle für Kleinvieh & Schweine.

Eis-generator.

Eislager.

Lederer W.

Schweine

Schmiede Schlosser W.

Ueberdeckter Durchgang.

Apparate.

Maschinenhaus.

Kesselhaus.

Kohlenraum.

Schweineschlachterei.

Brühraum.

Schlachthalle für Schweine.

Kaldaunenwäsche.

Direktor-Wohnhaus.

Verwaltungsgebäude.

Einfahrt.

Restauration.

Dienstwohngebäude.

Dienstwohngebäude.

Dienstwohngebäude.

Pförtner.

Pförtner.

Kleinbahn.

Kleinbahn.

Lymphanstalt.

Stall der Lymphanstalt.

Markthalle für Grossvieh.

Hof.

Stall.

Stall.

Hof.

Stall.

Stall.

Hof.

Hof.

Dienstwohngebäude.

Markthalle für Kleinvieh.

Schweine

Schweine

Wiege-halle.

Kälber.

Verlade-Rampen.

Neue Verladerampen

11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

Lagerhaus.

Durlacher Allee.

Strassenbahn nach Durlach.

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 150 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
März 1910.

Stieder

Bürgerausschusszustimmung am 22. Nov. 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1910 No. 55740.

Karlsruhe, den 2. November 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. 48 000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet werden, um an Stelle der Gasöfen in den städtischen Schulen, sowie der Gasöfen im Luisenhaus, Hildahaus, Neubau des alten Krankenhauses, Archivgebäude und in der Grabkapelle des Friedhofes alsbald Dauerbrandöfen (Koksöfen) aufzustellen,

II. für diesen Kredit eine Verwendungsfrist bis zum 31. Dezember 1911 und eine Tilgungsfrist von 20 Jahren festgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

I. Die städtischen Gaswerke werden, wie in dem als Anlage II abgedruckten Bericht der Gaswerksdirektion über die Erweiterung des städtischen Gaswerks II dargelegt ist, im Herbst nächsten Jahres an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein. Nach der diesem Bericht beigegebenen Tabelle beträgt gegenwärtig die höchste Wochenleistung der Werke 441 000 cbm und der höchste Wochenbedarf 436 000 cbm Gas. Da der höchste Wochenbedarf nach der Schätzung des Gaswerks jedes Jahr voraussichtlich um 3,5 % zunimmt, also schon im Winter 1911/12 451 000 cbm betragen wird, so folgt daraus, daß die beiden Gaswerke nur noch im jetzigen Winter dem vorhandenen Bedürfnis genügen können. Spätestens bis zum Herbst 1911 müßte also die geplante umfassende Erweiterung des Gaswerks II durchgeführt sein, falls es nicht gelingt, durch Einschränkung des Gasbedarfs diese Maßnahme noch um einige Jahre hinauszuschieben. Ein Entwurf für die Erweiterung des Gaswerks II ist bereits aufgestellt. Er bezweckt unter Außerbetriebsetzung des Gaswerks I die Wochenleistung des Gaswerks II auf 700 000 cbm zu erhöhen und damit eine für etwa zehn Jahre

genügende Leistungsfähigkeit des Gaswerks zu erzielen. Die Kosten der Durchführung dieses Projektes, das natürlich seiner Zeit dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird, belaufen sich insgesamt auf 3 150 000 ℳ.

Das Gaswerk hat in seinem als Anlage II wiedergegebenen Bericht nachgewiesen, daß große Kosten erspart werden können, wenn es gelingt, die Erweiterungsbauten noch um einige Jahre hinauszuschieben. Nach der Berechnung des Gaswerks werden sich nach Durchführung der Erweiterung des Gaswerks II die Erzeugungskosten für das Gas in der ersten Zeit wesentlich ungünstiger gestalten als dies zurzeit der Fall ist. Der Grund liegt darin, daß in den ersten Jahren nach der Erweiterung die neuen Anlagen nicht voll ausgenützt werden können. Das Gaswerk wird also nach der Erweiterung zunächst absolut und relativ ein geringeres Erträgnis abwerfen. Während die Erzeugungskosten des Gases zurzeit rund 838 000 ℳ betragen, werden sie nach Durchführung der Erweiterung für die gleiche Menge auf rund 934 000 ℳ steigen. Es ist also in den ersten Jahren nach der Erweiterung mit einer Mehrausgabe von 96 000 ℳ zu rechnen. Zu dieser Mehrausgabe muß noch der Ausfall hinzugerechnet werden, der dadurch entsteht, daß das Gelände des Gaswerks I in den ersten Jahren nach der Stillegung des Betriebes voraussichtlich keine Verzinsung abwerfen wird. Das Gaswerk schätzt diesen Ausfall auf jährlich 25 500 ℳ, sodaß die jährlichen Mehrausgaben in den ersten Jahren nach der Erweiterung des Gaswerks II sich voraussichtlich auf rund 120 000 ℳ mindestens aber 105 000 ℳ belaufen werden, was etwas mehr als 1 ℌ Umlage ausmacht.

Sofern es also gelingt, die Erweiterung des Gaswerks noch einige Jahre hinauszuschieben, könnten für ebensoviel Jahre diese Mehrausgaben gespart werden. Die Gaswerksdirektion hat nun Mittel und Wege gesucht, dies zu ermöglichen, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dieses Ziel erreicht werden könne, wenn die vorhandene Gasheizung in den städtischen Schulen, sowie in den im Antrag des Stadtrats bezeichneten sonstigen städtischen Gebäuden ausgewechselt und durch Koksheizung ersetzt wird. Das Nähere hierüber enthält der als Anlage I abgedruckte Bericht des Maschinenbauamts über die Beheizung von Schulen und städtischen Gebäuden mittelst Gasöfen vom 3. Oktober d. J. Nach diesem Bericht werden zurzeit sechs städtische Schulen und zwar:

1. die Gewerbeschule,
2. die Karl Wilhelm-Schule,
3. die Leopold-Schule,
4. die Gutenberg-Schule I,
5. die Linden-Schule,
6. der Erweiterungsbau der Realschule

ausschließlich mit Gas geheizt, während in den übrigen Schulen, soweit nicht Dampfheizung vorhanden ist, die Gasheizung neben der Füllofenheizung im Gebrauch ist. Die Realschule und die Oberrealschule werden je zur Hälfte mit Gas und mit Füllöfen geheizt. In den andern Schulen mit gemischter Heizung überwiegt die Füllofenheizung. Gasöfen finden ferner Verwendung im Luisenhaus, Hildahaus, im Archivgebäude, sowie in der Grabkapelle des Friedhofes und im sogenannten Neubau des alten Krankenhauses. Im ganzen sind in den städtischen Schulen und den oben genannten Gebäuden 202 große und 104 kleine Gasöfen im Gebrauch, wovon 176 große und 82 kleine Öfen auf die Schulen entfallen. Hierbei sind auch die Gasöfen, die zur Heizung der Schulbaderäume dienen, mitgerechnet. Außer Betracht gelassen sind dagegen die Gasapparate zur Warmwasserbereitung in den Schulbädern.

Der Gasverbrauch in den Schulen für Heizungszwecke betrug im Jahre 1909 rund 500 000 cbm. Rechnet man die durchschnittlichen Selbstkosten des Gases zu 9 ℌ pro Kubik-

meter, so betragen die jährlichen Gesamtkosten, d. h. die Betriebskosten der in den Schulen befindlichen Gasheizungsanlagen . . . . . 50456 ℳ

Dieser Betrag stellt den Aufwand für die Raumbeheizung dar ohne Berücksichtigung des Gasverbrauchs für die Beleuchtung und die Warmwasserbereitung zu Badezwecken.

Die jährlichen Betriebskosten der Heizung mittelst Füllöfen berechnet das Maschinenbauamt in der Annahme, daß die zurzeit mit Gasöfen versehenen Schulräume mit einer Gesamtmenge von 804000 kg Koks geheizt werden können, auf 28500 „

sodaß jährlich rund . . 22000 ℳ

gespart werden können, wenn eine Auswechslung der in den Schulgebäuden vorhandenen Gasöfen gegen Füllöfen stattfindet. Sofern die vorhandenen Gasheizöfen nicht verkauft werden können, müssen an der Ersparnis die Kosten für die Verzinsung und Abschreibung dieser Öfen mit jährlich 2560 ℳ in Abzug gebracht werden, sodaß die Ersparnis jährlich mit rund 19500 ℳ zu veranschlagen ist.

Die Heizung der Schulen mit Koksfüllöfen bietet daher gegenüber der jetzt im Gebrauch befindlichen Gasheizung erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da sie jährlich um mindestens 19500 ℳ billiger ist. Vor allem aber tritt durch die Einführung der Koksheizung eine Entlastung des höchsten Wochenbedarfs der Gaswerke um jährlich etwa 30000 cbm ein. In der der Anlage II beigegebenen Tabelle ist in Spalte 3 der Wochenbedarf an Gas bei Aufrechterhaltung der Gasheizung in den Schulen sowie in den übrigen erwähnten städtischen Gebäuden und in Spalte 4 der Wochenbedarf bei Wegfall dieser Gasheizung angegeben. Eine Vergleichung der beiden Spalten zeigt, daß der jetzige Wochenbedarf von 436000 cbm dem die Gaswerke noch zu genügen vermögen, bei Beseitigung der Gasheizung in den Schulen erst im Winter 1913/14 überschritten wird, sodaß die Erweiterung des Gaswerks bis zum Jahre 1913 verschoben werden könnte.

Dadurch aber wäre die Möglichkeit gegeben, die oben erwähnten Mehrausgaben die in den ersten Jahren nach Durchführung der Erweiterung des Gaswerks II zu erwarten sind, und die das Gaswerk auf jährlich 105000 bis 120000 ℳ veranschlagt, um 2 Jahre zu verschieben, was einer Ersparnis von insgesamt etwa 210000 bis 240000 ℳ gleichkommt.

Dieser einmaligen Ersparnis entspricht bei Annahme eines Zinsfußes von 4 % eine dauernde Ersparnis von jährlich etwa 9600 ℳ. Berücksichtigt man diesen Umstand, so gestaltet sich die Koksheizung auch dann noch wesentlich billiger wie die Gasheizung, wenn nach Durchführung der Gaswerks-Erweiterung sich in späteren Jahren der Selbstkostenpreis für das Gas erheblich geringer stellt als heute (statt 9 ₰ nur 4 ₰ pro cbm). Nach der Berechnung des Gaswerks wird auch in diesem Fall die Koksheizung immer noch jährlich 4000 ℳ, später sogar jährlich 6500 ℳ billiger sein (vergleiche die betreffenden Ausführungen in dem als Anlage I abgedruckten Bericht des Maschinenbauamts).

Die Ersetzung der Gasheizung durch Koksheizung wird weiterhin den Vorteil bieten, daß die Kokserzeugung um etwa 3,3 % vermindert, der Selbstverbrauch der Stadt an Koks um etwa 3,2 % erhöht und damit die Absatzmöglichkeit für den erzeugten Koks um 6,5 % erhöht wird.

Ähnlich wie bei den Schulen liegen die Verhältnisse bei den übrigen obenbezeichneten städtischen Gebäuden. Auch hier kann durch die Auswechslung der Gasheizung eine Ersparnis und zwar von jährlich 2000 ℳ erzielt werden.

Die Kosten für die Anschaffung und Aufstellung eines großen Füllofens (Mantelofen, System Quint) belaufen sich auf rund 185 ℳ, während diese Kosten für einen kleinen Füll-

ofen (irischer Ofen) auf rund 100 ℳ zu veranschlagen sind. Da 202 große und 104 kleine Gasöfen benötigt werden, so wird die Auswechslung der Gasöfen, sowie die Einsetzung der Koksöfen in den Schulen und den übrigen städtischen Gebäuden einen einmaligen Aufwand von 48 000 ℳ erfordern, der aus Anlehensmitteln mit einer Tilgungsdauer von 20 Jahren bestritten werden soll.

Wie eingangs angedeutet, befindet sich in mehreren städtischen Schulen die Niederdruckdampfheizung im Gebrauch. Es lag daher die Frage nahe, ob es sich nicht empfehle, die Gasheizung statt durch Koksheizung durch Dampfheizung zu ersetzen. Das Maschinenbauamt ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einrichtung der Dampfheizung im vorliegenden Fall aus wirtschaftlichen Gründen nicht befürwortet werden kann. Zwar bietet die Dampfheizung gegenüber der Kohlenheizung den Vorteil größerer Reinlichkeit, bequemerer Regulierung und geringerer Inanspruchnahme der Bedienung. Diesem Vorteil stehen aber erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber. Einmal sind die Anlagekosten doppelt so hoch als bei der Heizung mittelst Füllöfen. Während die Koksheizung mit einem Aufwand von 48 000 ℳ bewerkstelligt werden kann, erfordert die Ersetzung der Gasheizung durch Dampfheizung einen Aufwand von 85 000 ℳ, zu denen noch mindestens 50 % Kosten für die nötigen baulichen Veränderungen hinzugerechnet werden müssen. Dieser hohe Aufwand ist hauptsächlich bedingt durch die erforderlichen besonderen Lüftungseinrichtungen (Heizkammern und Kanäle für die Zuführung von Frischluft zu den Schulräumen), die in vorhandene Gebäude nur mit großen Kosten eingebaut werden können.

Die jährlichen Betriebskosten der Dampfheizung sind zwar nach der Berechnung des Maschinenbauamtes geringer als die der Koksheizung. Während letztere sich, wie oben angegeben, auf 31 060 beziehungsweise 28 500 ℳ belaufen, veranschlagt das Gaswerk die jährlichen Betriebskosten der Dampfheizung nur auf 27 850 ℳ. Es ist aber auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß die Anlagekosten der Dampfheizung, weil diese in bereits bestehende Gebäude eingebaut werden müßte, erheblich höher sind als bei der Koksheizung, sodaß gleichwohl die Zentralheizung im Betrieb teuerer werden kann als die Koksheizung.

Die Einrichtung der Zentral-Dampfheizung in den Schulen wäre aber im vorliegenden Fall auch aus praktischen Gründen nicht empfehlenswert, da der Einbau derselben in die Schulgebäude längere Zeit beanspruchen und daher eine erhebliche Störung des Schulbetriebes zur Folge haben würde, während das Auswechseln der Gasöfen gegen Füllöfen an den freien Nachmittagen sowie in den Abendstunden ohne Beeinträchtigung des Schulbetriebes leicht durchführbar ist.

Aus all' diesen Erwägungen glaubt der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Baukommission der Anregung der Gaswerksdirektion stattgeben und den vorstehenden Antrag dem Bürgerausschuß zur Annahme empfehlen zu sollen, zumal die Hinausschiebung der Erweiterung des Gaswerks II auch aus den im Bericht des Gaswerks (vergleiche die Anlage II Seite 13) angeführten Gründen, die sich auf die Erprobung zweier neuer Systeme von Gaserzeugungsöfen, sowie eines neuen Verfahrens zur Reinigung des Gases beziehen, erwünscht ist.

II. Wie aus dem als Anlage II abgedruckten Bericht des Gaswerks über die Erweiterung des Gaswerks II hervorgeht, kann durch die Aufstellung eines Gasbehälters von 40 000 cbm Inhalt die Möglichkeit geschaffen werden, die übrigen Erweiterungsbauten des Gaswerks II noch um weitere 2 Jahre, also bis zum Jahre 1915, hinauszuschieben, da durch die Inbetriebnahme dieses Gasbehälters die höchste Wochenleistung der Gaswerke um 30 000 cbm gesteigert werden kann. Sie beträgt alsdann 471 000 cbm und reicht, wie ein Blick auf die der Anlage II beigegebene Tabelle zeigt, für den Bedarf bis einschließlich des

Winters 1914/15 aus. Die Kosten des Gasbehälters werden sich auf rund 400 000 ℳ belaufen, während die Ersparnis, welche durch die weitere Hinausschiebung der restlichen Erweiterungsbauten um weitere 2 Jahre erzielt werden kann, nach dem Überschlag der Gaswerksdirektion auf jährlich etwa 80- bis 95 000 ℳ, somit insgesamt in den beiden weiteren Jahren auf 160- bis 190 000 ℳ veranschlagt wird.

Rechnet man hierzu die in Ziffer I angegebene Ersparnis während der ersten beiden Jahren mit 210- bis 240 000 ℳ, so ergibt sich im ganzen durch die Hinausschiebung der Erweiterungsbauten bis zum Jahre 1915 eine Ersparnis von 370- bis 430 000 ℳ.

Über die Aufstellung des erwähnten Gasbehälters sowie über die Ausführung der übrigen im Bericht des Gaswerks — Anlage II — als unaufschiebbar bezeichneten beiden Anlagen (Verlegung einer neuen Wasserzuführung und Errichtung einer neuen Ammoniakwasser-Verarbeitungsanlage), deren Kosten insgesamt auf 128 300 ℳ geschätzt sind, werden dem Bürgerausschuß besondere Vorlagen zugehen.

Siegrist.

6.

Anlage I.

Städtisches Maschinenbauamt
Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1910.

Die Beheizung von Schulen und städtischen Gebäuden mittelst Gasöfen betreffend.

In einer größeren Zahl der hiesigen städtischen Schulen sind neben Füllöfen Gasöfen in Verwendung; 6 Schulen werden ausschließlich mit Gas beheizt. Ferner sind im Luisenhaus, Hildahaus, im sogenannten Neubau des alten Krankenhauses, im Archivgebäude und in der Grabkapelle des Friedhofes Gasheizöfen in Verwendung. In den zuletzt genannten Gebäuden sind 26 große und 22 kleine Gasöfen, in den städtischen Schulen insgesamt 176 große und 82 kleine Gasöfen in Verwendung. Außerdem befinden sich in verschiedenen Diensträumen der städtischen Gaswerke, im Schlachthof, in der Glashalle und in einigen sonstigen Nebenräumen der Festhalle, in der Feuerwache und im Säuglingshort des Armenpfründnerhauses mehrere Gasöfen. Die Öfen in den letzteren Räumen sind aus besonderen Gründen aufgestellt worden und sollen deshalb bei den hier anzustellenden Betrachtungen unberücksichtigt bleiben. Die Gasöfen des Schlachthofes werden bei der Erweiterung des letzteren, soweit tunlich, durch Dampfheizung ersetzt. Die Verwaltungsräume der Gaswerke werden im Laufe der nächsten Jahre eine wesentliche Änderung erfahren, bei welcher Gelegenheit die Beheizung derselben neu geregelt werden wird, weshalb die Gasheizöfen dieser beiden Anstalten hier ebenfalls unberücksichtigt bleiben sollen.

Betrachtet man zunächst die Verhältnisse in den Schulen, so ergibt sich in Bezug auf die Kosten der Gasheizung folgendes:

Im Jahre 1909 wurden an Heizgas insgesamt verbraucht rund 500 000 cbm. Die Selbstkosten des Gases sind angegeben und verrechnet mit 9 ₰ pro Kubikmeter.

Dieser Preis ist aufgestellt unter Berücksichtigung sämtlicher Ausgaben und unter Berücksichtigung des Gewinnes aus den Nebenprodukten.

Da das Gas zur Schulheizung in der Hauptsache während einer Zeit verbraucht wird, in welcher die allgemeine Beleuchtung ruht (vormittags), so können in Bezug auf die Selbstkosten des Gases für die fragliche Heizung die Kosten des Gasrohrnetzes außer Ansatz bleiben. Ferner können die Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben, da diese auch ohne Beheizung der Schulen mittelst Gas die gleichen bleiben. Unter diesen Gesichtspunkten berechnen sich für das Jahr 1909 die durchschnittlichen Selbstkosten des Gases zu 7,11 ₰ pro Kubikmeter. Zieht man in Betracht, daß diejenigen Gasfabrikationseinrichtungen, welche während der Tagesstunden für die Schulheizung Gas erzeugen, zum größten Teil in den Abendstunden für die allgemeine Gasversorgung herangezogen werden, so könnte der Gasbehälterinhalt eines Gaswerkes, welches Gas zu Schulheizzwecken abgibt, geringer sein, als sonst erforderlich. Da jedoch die Schulen an den Sonn- und Feiertagen nicht geheizt zu werden brauchen, und da die einmal in Betrieb befindlichen Steinkohlengaserzeuger auch während dieser Tage in Betrieb gehalten werden müssen, so bedingt die Schulheizung für die Sonn- und Feiertage einen größeren Gasbehälterinhalt, als sonst nötig. Die an Werktagen in Bezug auf den Gasbehälterinhalt bei Schulheizungen vorhandenen günstigen Einflüsse werden also an den

Sonntagen wieder aufgehoben und zwar unter Umständen in unverhältnismäßig ungünstigem Maße. Es darf daher angenommen werden, daß die Selbstkosten des Gases in Bezug auf die Gasbehältergröße durch die Schulheizung nicht günstig beeinflußt werden.

Wie schon oben angegeben, beträgt der Jahresverbrauch der hiesigen Gasschulöfen rund 500 000 cbm. Der höchste Tagesverbrauch dieser Öfen berechnet sich zusammen zu etwa 6 000 cbm. Die Gesamtgasabgabe der hiesigen Gaswerke im Jahre beträgt zur Zeit etwa 15 000 000 cbm und die höchste Gesamttagesabgabe rund 65 000 cbm. Der jährliche Gesamtgasverbrauch der Schulöfen beträgt daher etwa 3,3 % der Gesamtgaserzeugung und der höchste Tagesgasbedarf der Schulöfen etwa 9,2 % der höchsten Tagesgasabgabe. Das Verhältnis des höchsten Tagesbedarfes zum Durchschnittsbedarf ist also ein sehr ungünstiges.

In den oben angegebenen Selbstkosten des Gases — ohne Berücksichtigung des Gasrohrnetzes und der Bureaugehalte (7,11 ₰ pro Kubikmeter) — ist für Verzinsung, Unterhaltung und Abschreibung der Anlagen in den Gaswerken der Betrag von 2,56 ₰ enthalten. Müssen für eine Gasverbrauchsstelle, die ein Gaswerk im Durchschnitt mit etwa 3,3 % der Erzeugungsfähigkeit beansprucht, Gaserzeugungseinrichtungen vorhanden sein und zeitweise in Benützung genommen werden mit einer Leistungsfähigkeit von 9,2 % der Gesamterzeugungsfähigkeit und ist das Gaswerk bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen, so muß bei Berechnung der Selbstkosten des für jene zu liefernden Gases der letztere Anteil der Einrichtungen in Ansatz kommen, oder mit anderen Worten, der durchschnittliche Betrag für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung ist zurzeit für das zur Schulheizung zu erzeugende Gas nicht 2,56 ₰, sondern $\frac{2{,}56 \times 9{,}2}{3{,}3}$ = rund 7,15 ₰ pro Kubikmeter. Die Selbstkosten des für die Schulheizung zu erzeugenden Gases betragen daher für die zurzeit bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit beanspruchten hiesigen Gaswerke 7,11 — 2,56 + 7,15 = 11,70 ₰ pro Kubikmeter.

Wird die Erzeugungsfähigkeit der Gaswerke wegen der allgemeinen Zunahme der Gasabgabe erhöht, so verschieben sich nach Durchführung der Erweiterung die Selbstkosten des für die Schulheizung zu erzeugenden Gases solange nach unten, als die Leistungsfähigkeit der Gaswerke den Höchstbedarf wesentlich übersteigt. Erreicht der letztere die Erzeugungsfähigkeit wieder, so steigen die Selbstkosten wieder entsprechend Man wird daher in Bezug auf die Schulheizung mittelst Gas nicht zu Ungunsten des letzteren rechnen, wenn man die durchschnittlichen Selbstkosten des Gases für die gegenwärtigen Verhältnisse zu 9 ₰ pro Kubikmeter einsetzt.

Nach der Erweiterung des Gaswerkes II werden infolge ausgiebiger Verwendung von maschinellen Einrichtungen zum Transport der Kohlen und des Kokses u. s. w. die Selbstkosten des Gases einerseits, d. h. soweit Taglöhne in Frage kommen, wesentlich verringert, andererseits aber wieder ungünstig beeinflußt durch die hohen Zinsen und Abschreibungen für die ausgedehnten maschinellen Anlagen.

Die durchschnittlichen Selbstkosten des Gases werden kurz nach der Erweiterung des Gaswerkes II und nach der Einstellung des Betriebes des Gaswerkes I geschätzt zu etwa 10 ₰ pro Kubikmeter. Später (bis etwa im Jahre 1920) sinken diese Kosten infolge besserer Ausnützung der Anlagen durch höheren Gasverbrauch wieder und zwar voraussichtlich unter die gegenwärtigen Kosten.

In den ersten Jahren nach der Erweiterung des Gaswerks II könnte bei Berechnung der Selbstkosten des Gases für die Schulheizung die Verzinsung und der weitaus größte Teil der Abschreibung und der Unterhaltung der Anlagen des Werkes außer Ansatz bleiben, und zwar solange, als das Gaswerk nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen

ist. Dies erscheint angängig, weil das Maß der Erweiterung von der Schulheizung unabhängig ist und weil sämtliche Anlagen verzinst und abgeschrieben werden müssen, auch wenn Gas zur Schulheizung nicht abgegeben wird. Allerdings werden verschiedene Teile der Einrichtungen durch häufigere beziehungsweise längere Inanspruchnahme stärker abgenützt bei Abgabe von Gas zur Schulheizung als ohne diese, und zwar in erster Linie die Kohlen- und Koksförder- und Aufbereitungsanlagen und die Gaserzeugungsöfen. Ferner kann ein Teil der Gasarbeiterlöhne bei Berechnung des für die Schulheizung erzeugten Gases außer Betracht bleiben und zwar der Lohn jener Arbeiter, welche auch bei geringer Inanspruchnahme des Werkes unbedingt anwesend sein müssen (Aufseher und Maschinisten). Schließlich können auch die Gehälter der Beamten außer Ansatz bleiben, weil deren Zahl und Honorierung durch die Erzeugung von Gas zur Schulheizung nicht beeinflußt werden.

So lange das Gaswerk nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen ist, können unter den obigen Gesichtspunkten die Selbstkosten des Gases für die Schulheizung nach der nächsten umfassenden Erweiterung des Gaswerkes II geschätzt werden zu etwa 4 ₰ pro Kubikmeter.

Zunächst sollen die Kosten der Schulheizung berechnet werden unter Einrechnung eines Selbstkostenpreises des Gases von 9 ₰ pro Kubikmeter.

Die Beschaffung und Aufstellung eines großen Schulgasofens verursacht Kosten in Höhe von rund 230 ℳ, jene eines kleinen Schulgasofens rund 130 ℳ. Für die Bedienung eines Schulgasofens erhalten die Schuldiener jährlich je 1 ℳ. Die Unterhaltung sämtlicher Schulgasöfen hat im letzten Jahr Kosten verursacht in Höhe von rund 2638 ℳ. Nimmt man die Lebensdauer eines Schulgasofens zu 40 Jahren an, was als reichlich hoch betrachtet werden muß, so berechnen sich die jährlichen Kosten der in den hiesigen städtischen Schulen in Anwendung befindlichen Gasheizungsanlagen, wie folgt:

1. Gasverbrauch: 500 000 cbm zu 9 ₰ = ...	45 000 ℳ
2. Jährliche Unterhaltung	2 638 „
3. Bedienung	258 „
4. Verzinsung und Abschreibung: Die Anlagekosten der 176 großen und 82 kleinen Gasöfen sind zu schätzen auf $176 \times 230 + 82 \times 130 = 51\,150$ ℳ. Bei 4 % Zinsen und einer 40jährigen Lebensdauer sind abzuschreiben je 1 %, daher Verzinsung und Abschreibung jährlich 5 % = rund	2 560 „
Also jährliche Gesamtkosten . .	50 456 ℳ.

Außer der Gasheizung sind in den hiesigen Schulen zum Teil Niederdruckdampfheizungen, zum Teil Füllöfen in Verwendung; beide Heizungsarten haben sich gut bewährt. Die Dampfheizung hat gegenüber der örtlichen Heizung mittelst Füllöfen den Vorzug der größeren Reinlichkeit, der bequemeren Regulierung und der geringen Inanspruchnahme des Schuldieners voraus. Die Anlagekosten einer Dampfheizung sind jedoch etwa doppelt so hoch als jene einer Heizung mittelst Füllöfen. Während die innerhalb der Schulsäle befindlichen Feuerstellen durch den Auftrieb der Abgase neben der sogenannten natürlichen Lüftung durch die Zimmerwände ein gewisses Maß von Lufterneuerung in den Schulsälen hervorrufen und daher nur ganz einfache Lüftungseinrichtungen erfordern, bedingt die Zentralheizung die Anlage von besonderen Heizkammern und Kanälen für die Zuführung von Frischluft zu den Schulsälen, Anlagen, die in vorhandenen Schulen nur mit hohen Kosten eingebaut werden könnten. Im nachfolgenden soll untersucht werden, wie hoch sich die Betriebskosten dieser beiden Heizungsarten stellen.

A. Heizung mittelst Füllöfen.

Der Einbau eines großen Füllofens, wie solche in den hiesigen Schulen mit Vorteil verwendet werden, verursacht Kosten in Höhe von rund 185 ℳ. Der Einbau eines kleinen Füllofens für Lehrerzimmer und dergleichen kostet rund 100 ℳ. Die Kosten für die Unterhaltung sind etwa die gleichen wie jene der Gasöfen. Für die Bedienung der Füllöfen erhalten die Schuldiener jährlich 15 ℳ für jeden Ofen.

Bei der Heizung mittelst Füllöfen muß im Allgemeinen eine etwas höhere Wärmemenge aufgewendet werden als bei Verwendung von Gasöfen und zwar hauptsächlich deshalb, weil die ersteren im Dauerbrand betrieben werden. Auf Grund von genauen Untersuchungen kann der Wirkungsgrad guter Gasöfen angenommen werden zu 0,90, jener von guten Dauerbrandöfen zum mindesten im Mittel zu 0,60. Mit dem im Jahre 1909 in den Schulöfen verheizten Gas wurden daher bei einem unteren Heizwert des Gases von 5000 W.E. erzeugt: $500000 \times 5000 \times 0{,}9 = 2250000000$ W.E.

Der Heizwert des in den hiesigen Schulen zur Verwendung kommenden Gaskokses beträgt mindestens 7000 W.E. Um die gleiche Wärmemenge, wie oben berechnet, nutzbar zu erzeugen, müßten daher in einem Jahr aufgewendet werden $\frac{2250000000}{7000 \times 0{,}6} = 536000$ kg Gaskoks.

Schlägt man zu dieser Zahl 50 % für das Durchheizen während der Pausen und während der Nacht hinzu = 268000 kg, so kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß mit einer Gesamtmenge von rund 804000 kg Koks im Jahr jene Schulräume geheizt werden können, die zur Zeit mit Gasöfen versehen sind.

Die Beheizung der zuletzt genannten Räume würde daher bei Auswechslung der Gasöfen gegen Dauerbrandöfen jährlich folgende Kosten verursachen:

1.	Koksverbrauch: 8040 Doppelzentner zerkleinerter Gaskoks (Nußkoks) zu ℳ 2,30 = rund	18500 ℳ
2.	Für Anfeuerungsmaterial rund	280 „
3.	Jährliche Unterhaltung	2638 „
4.	Bedienung: 258 × 15 = ...	3870 „
5.	Kosten der Kaminreinigung rund	137 „
6.	Verzinsung und Abschreibung: 176 große Füllöfen zu 185 ℳ und 82 kleine Füllöfen zu 100 ℳ = rund 41000 ℳ Anlagekapital. Die Lebensdauer eines Dauerbrandofens kann zu mindestens 20 Jahren geschätzt werden. Bei 4 % Zinsen sind daher für Verzinsung (4 %) und Abschreibung (3,5 %) aufzurechnen 7,5 % = ...	3075 „
	Also jährliche Gesamtkosten: . .	28500 ℳ

In diesem Betrag ist der Koks mit dem Verkaufspreis eingesetzt. Die Selbstkosten sind jedoch geringer und können etwa gleich dem Kohlenpreis zuzüglich der nötigen Transport- und Aufbereitungskosten also etwa zu 2,10 ℳ für 100 kg geschätzt werden. Bei Einrechnung dieses Preises ermäßigt sich die oben angegebene Gesamtsumme auf 26900 ℳ. Da aber beim Verkauf des Kokses ein Gewinn erzielt wird, soll die höhere Ziffer als maßgebend betrachtet werden.

Durch die Auswechslung der in den hiesigen Schulen befindlichen Gasöfen gegen Füllöfen, was sowohl in Bezug auf den Betrieb und die Lüftung als auch die baulichen Einrichtungen (Schornsteine) durchaus angängig wäre, würde daher, wenn die Selbstkosten des

Gases 9 ₰ pro Kubikmeter betragen und wenn die Gasöfen zu ihrem heutigen Wert verkauft werden könnten, eine jährliche Ersparnis erzielt werden von rund 22 000 ℳ.

Die vorhandenen Gasheizöfen müßten bei einem eventuellen Verkauf wesentlich unter dem jetzigen Wert abgegeben werden. Nimmt man an, daß überhaupt kein Käufer gefunden wird und vernachlässigt man den Altmaterialwert, so muß die früher berechnete Verzinsung und Abschreibung der vorhandenen Gasöfen solange zu den Betriebskosten neu aufzustellender Füllöfen zugeschlagen werden, bis das für die Gasheizung aufgewendete Kapital vollständig abgeschrieben ist. Im ungünstigsten Falle werden hierdurch die jährlichen Betriebskosten der Füllöfen erhöht um 2 560 ℳ, sodaß sich also die oben berechneten jährlichen Ersparnisse auf eine Reihe von Jahren vermindern auf rund 19 500 ℳ.

B. Niederdruck-Dampfheizung.

Nach den Kosten der in den letzten Jahren in den hiesigen Schulen ausgeführten Niederdruckdampfheizungen können die Neubaukosten einer solchen Heizung ohne Berücksichtigung der speziellen Hochbauarbeiten geschätzt werden zu 1,63 ℳ für 1 Kubikmeter zu beheizenden Raum. Der Inhalt der mit Gasöfen beheizten Räume beträgt etwa 52 000 cbm. Die Heizungseinrichtungen würden also, wenn es sich um Neubauten handeln würde, zu stehen kommen auf rund 85 000 ℳ. Beim Einbau einer Zentralheizung in ein vorhandenes Gebäude werden die Kosten jedoch durch die nötigen Änderungen am Gebäude je nach den Verhältnissen mindestens um 50 % höher, ohne daß dabei vollständig befriedigende Verhältnisse in Bezug auf die Lüftung erzielt werden.

Während der Wirkungsgrad der Füllöfen, wie schon früher angegeben, zu 0,60 im Durchschnitt angenommen werden kann, beträgt der Wirkungsgrad richtig bemessener Niederdruckdampfkessel im Durchschnitt etwa 0,80. Durch das Kesselmauerwerk und die im Keller verlegten Rohre entsteht ein Verlust von etwa 10 % der erzeugten Wärme, so daß der Wirkungsgrad der Heizungsanlage insgesamt anzunehmen ist zu rund 0,70. In Schulen, in welchen die Dampfkesselanlagen durch einen besonderen Heizer bedient werden müssen, sind die Bedienungskosten etwa ebenso hoch wie jene für Dauerbrandöfen. Die Unterhaltung einer Zentralheizung ist verhältnismäßig billig und kann zu etwa 2 % der Neubaukosten berechnet werden. Die Lebensdauer der zu einer Zentralheizung zählenden Teile ist verschieden. Im Durchschnitt ist dieselbe zu etwa 30 Jahren anzunehmen. Die jährlichen Betriebskosten einer Dampfheizungseinrichtung für neu zu erstellende Schulräume von der gleichen Größe wie die zur Zeit mit Gasöfen versehenen Räume berechnen sich unter den obigen Gesichtspunkten wie folgt:

1. Heizmaterial: $\frac{8040 \times 0{,}60}{0{,}70}$ = rund 6 900 Doppelzentner Stückkoks zu 2,10 ℳ (Verkaufspreis) = ...	14 500 ℳ
2. Für Anfeuerungsmaterial	130 „
3. Jährliche Unterhaltung: 2 % von 85 000 ℳ = ...	1 700 „
4. Bedienung	3 870 „
5. Verzinsung und Abschreibung: 4 + 2 = 6 % von 85 000 ℳ	5 100 „
Summe . .	25 300 ℳ

Der Einbau in vorhandene Schulgebäude würde durch Änderungen an dem baulichen Teil Mehrkosten beanspruchen von mindestens 42 500 ℳ. Für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung dieser Änderungen sind aufzurechnen 6 % = 2 550 ℳ. Die jährlichen Gesamtkosten würden sich also bei Einrechnung des Verkaufspreises des Kokses stellen auf 27 850 ℳ.

Die letzteren Berechnungen zeigen, daß die Niederdruckdampfheizung von den in hiesiger Stadt in Anwendung befindlichen Heizsystemen bei den zurzeit maßgebenden Preisen das wirtschaftlichste ist.

Der Selbstkostenpreis des Gases für die Schulheizung nach Erweiterung des Gaswerkes II ist, solange das Werk nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen ist, oben angegeben worden zu etwa 4 ₰ pro Kubikmeter. Setzt man diesen Preis in die Betriebskostenberechnung der Schulgasheizung ein, so vermindern sich für die vorhandenen Öfen die jährlichen Kosten um $45\,000 - \frac{45\,000 \times 4}{9} = 25\,000$ ℳ, also auf $50\,456 - 25\,000 = 25\,456$ ℳ, während die Heizung mittelst Füllöfen, so lange das Anlagekapital für die vorhandenen Gasöfen noch mit zu verzinsen und abzuschreiben wäre, sich auf 28500 ℳ + 2560 ℳ = 31 060 ℳ beziehungsweise in den späteren Jahren nach Abschreibung der Gasöfen sich auf 28 500 ℳ stellen würde.

Wie bekannt, sind die städtischen Gaswerke an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Nach den von Herrn Betriebsdirektor Eglinger aufgestellten Entwürfen und Kostenanschlägen wird die nächste Erweiterung des Gaswerkes II zu stehen kommen auf etwa 3 000 000 ℳ

An anderer Stelle (Bericht über die Erweiterung des Gaswerkes) wird nachgewiesen werden, daß in den ersten Jahren nach der Erweiterung des Gaswerks II ein Ausfall von jährlich 120 000 ℳ auftreten wird. Dieser Ausfall könnte für 2 Jahre erspart werden, wenn, wie ebenfalls an anderer Stelle nachgewiesen werden wird, die Schulgasheizung aufgegeben und an ihrer Stelle Füllofenheizung eingeführt wird. Die Ersparnis von etwa $2 \times 120\,000 = 240\,000$ ℳ entspricht bei 4 % Zinsen einer dauernden Ersparnis von jährlich 9 600 ℳ zugunsten der Füllofenheizung. Die letztere wäre also unmittelbar nach der Erweiterung des Gaswerkes II um $9\,600 - (31\,060 - 25\,456) = 4\,000$ ℳ, später um etwa $9\,600 - (28\,600 - 25\,456) = 6\,500$ ℳ jährlich billiger als Gasheizung. Da sich bei späteren Erweiterungen des Gaswerkes ähnliche Verhältnisse wiederholen, so verschiebt sich für spätere Jahre das Bild noch weiter zugunsten der Füllofenheizung.

Einen weiteren günstigen Einfluß wird der Einbau von Füllöfen an Stelle der Gasöfen dadurch ausüben, daß die Kokserzeugung um etwa 3,3 % vermindert, der Selbstverbrauch der Stadt an Koks um etwa 3,2 % des verkaufsfähigen Erzeugnisses erhöht und somit der Koksverkauf an Private um 6,5 % vermindert wird. Die Absatzmöglichkeit für den erzeugten Koks wird um dieses Maß erhöht, was insbesondere in Jahren mit milden Wintern günstig wirken wird.

Die obigen Berechnungen lassen erkennen, daß die Gasheizung so lange wirtschaftlich günstig arbeiten kann, als die Gaswerke nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt sind, und daß also bis jetzt keine Veranlassung vorlag, eine Änderung in den hier bestehenden Verhältnissen eintreten zu lassen. Da aber eine baldige Erweiterung des Gaswerkes II mit einem Aufwand von nahezu 3 000 000 ℳ erforderlich ist, wenn in der Gasabgabe keine Änderung eintritt, so erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen geboten, solche Gasverbraucher außer Tätigkeit zu setzen, welche einen Gewinn nicht erbringen und sich ohne Benachteiligung der interessierten Kreise und ohne erheblichen Aufwand durch andere Einrichtungen ersetzen lassen. Dies sind hier in erster Linie die in den Schulen befindlichen Gasöfen, deren Entfernung deshalb empfohlen werden muß. Ob an deren Stelle Füllöfen oder Zentralheizungen (Niederdruckdampfheizungen) einzubauen sind, sollen folgende Betrachtungen entscheiden:

Beim Einbau von Zentralheizungen in denjenigen Schulen, welche zurzeit mit gemischten Ofensystemen (Gas- und Füllöfen) beheizt werden, wären sämtliche Öfen auszuwechseln, also

auch jene Öfen, die etwa ebenso wirtschaftlich arbeiten wie eine Zentralheizung. Ob man mit dem früher genannten Ansatz von 50 % der Kosten der eigentlichen Heizungseinrichtungen für die nötigen Abänderungen der baulichen Teile der Schulen auskommen wird, läßt sich ohne nähere Untersuchung von vornherein nicht sagen. Beim Einbau der Zentralheizung in das hiesige Rathaus beliefen sich die Kosten für die baulichen Änderungen etwa ebenso hoch als jene für die eigentlichen Heizungseinrichtungen. Eine Zentralheizung kann also für schon bestehende Gebäude teurer im Betriebe werden als Füllofenheizung. Da ferner der Einbau einer Zentralheizung in ein bestehendes Gebäude eine ziemlich lange Zeit beansprucht und den Schulbetrieb erheblich stören könnte, während das Auswechseln von Gasöfen gegen Füllöfen in den freien Nachmittagen und in den Abendstunden leicht durchzuführen wäre, kann der Einbau von Zentralheizungen in bestehende Schulen nicht empfohlen werden.

Der jährliche Gasverbrauch im Luisenhaus, Hildahaus, im sogenannten Neubau des alten Krankenhauses, im Friedhof und im Archivgebäude wird geschätzt auf 66 500 cbm, der durchschnittliche Tagesverbrauch im Dezember und Januar zu etwa 450 cbm und an kalten Wintertagen zu etwa 600 cbm. Er beträgt also etwa $^1/_{10}$ des Heizgasverbrauches in den Schulen. Für das Luisenhaus und das Hildahaus wird das Heizgas an den Frauenverein zu 4 ₰ pro Kubikmeter abgegeben, also wesentlich unter dem gegenwärtigen Selbstkostenpreis, während für die anderen soeben genannten Gebäude das Heizgas wie in den Schulen zu 9 ₰ pro Kubikmeter berechnet wird. Ohne hier eine ins Einzelne gehende Rechnung aufzustellen, kann im Vergleich zu den Verhältnissen in den Schulen ohne weiteres gesagt werden, daß durch Auswechslung der Gasöfen in diesen Gebäuden gegen Füllöfen jährlich eine Ersparnis von etwa 2 000 ℳ erzielt werden kann, so lange die Selbstkosten des Gases 9 ₰ pro Kubikmeter betragen. Aus den gleichen Gründen, aus welchen die Auswechslung der Gasöfen in den Schulen geboten erscheint, muß auch die Auswechslung dieser Gasöfen empfohlen werden, wenn nicht etwa andere Gründe zur Belassung derselben zwingen.

Die Kosten der Auswechslung der Gasöfen in den hier in Frage stehenden Gebäuden werden sich belaufen auf $26 \times 185 + 22 \times 100 =$ rund 7 000 ℳ.

Die Auswechslung der zuletzt erwähnten Gasöfen und jener in den hiesigen Schulen gegen Füllöfen würde also unter der Annahme, daß für die auszubauenden Gasöfen ein nennenswerter Erlös nicht erzielt wird, insgesamt Kosten verursachen in Höhe von 48 000 ℳ.

Im Einverständnis mit der Baukommission beantragen wir ergebenst, die Gasöfen in sämtlichen hiesigen Schulen, sowie die Gasöfen im Luisenhaus, im Hildahaus, im sogenannten Neubau des alten Krankenhauses, im Archivgebäude und in der Grabkapelle des Friedhofes gegen Dauerbrandöfen (Koksöfen) alsbald, wenn möglich noch im Laufe dieses Herbstes, auszuwechseln und hierzu den Betrag von 48 000 ℳ aus Anlehensmitteln mit einer Tilgungsdauer von 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.

(gez.) Helck.

Anlage II.

Städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1910.

Die Erweiterung des städtischen Gaswerks II betreffend.

Die Leistungsfähigkeit der Gaswerke muß mit dem Bedarf der Stadt im Einklang stehen. Maßgebend für das richtige Verhältnis ist der größte Wochenbedarf der Stadt und die größte Wochenerzeugung der Werke.

Der Gasverbrauch der Stadt ist stetig im Steigen begriffen. Im Durchschnitt betrug die Zunahme des größten Wochenbedarfs im letzten Jahrzehnt etwa 3,5 vom Hundert. In den letzten Jahren war die Zunahme etwas höher; nach den Verhältnissen des laufenden Jahres zu schließen, darf angenommen werden, daß der höchste Wochenbedarf im kommenden Winter nur etwa 3½ % höher sein wird als im vorigen Jahre; er wird betragen 436 000 cbm.

Die Einführung der elektrischen Metallfadenlampe, des hängenden Gasglühlichtes und der Kochkiste scheint auf die Zunahme des Gasverbrauchs etwas hemmend zu wirken. Man wird deshalb für die nächsten Jahre jeweils nur eine Zunahme des Verbrauchs um je etwa 3,5 vom Hundert voraussetzen dürfen. Unter dieser Annahme berechnet sich der höchste Wochenbedarf der Stadt an Gas für die Jahre 1910 bis 1915, wie in beiliegendem Verzeichnis in der dritten Kolumne eingetragen ist.

Die größte Wochenerzeugung der bestehenden beiden Werke berechnet sich unter Berücksichtigung eines entsprechenden Zusatzes von Koksgas zu 441 000 cbm. Da der größte Wochenbedarf der Stadt, wie aus der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen, im Winter 1911/12 451 000 cbm betragen wird, so sind die städtischen Werke im gegenwärtigen Ausbau nur noch im Stande, den Bedarf an Gas für den kommenden Winter zu decken. Wenn in Bezug auf die Gasabgabe in Zukunft keine Änderung eintritt, muß bis zum Herbst 1911 eine Erweiterung des Gaswerks II durchgeführt sein.

Von Herrn Betriebsdirektor Eglinger ist ein Entwurf für die Erweiterung des Gaswerks II aufgestellt, welchem eine höchste Wochenleistung von 700 000 cbm zu Grunde gelegt ist. Das Maß der Erweiterung ist so gewählt, daß das westliche Gaswerk später vollständig außer Betrieb gesetzt werden kann und das östliche Werk zunächst aus 2 Gruppen mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von je 50 000 cbm bestehen wird. Diese Erweiterung wird für etwa 10 Jahre genügen. Steigt der Gasbedarf in den späteren Jahren im gleichen Maße wie bisher, so wird nach der zuletzt genannten Periode eine abermalige Erweiterung mit einer täglichen Leistung von ebenfalls 50 000 cbm nötig werden. Der Voranschlag für die Erweiterung des Gaswerks II auf eine tägliche Leistungsfähigkeit von 100 000 cbm schließt ab mit ungefähr 3 000 000 ℳ. Einige Änderungen an den bestehenden Einrichtungen nach Durchführung der Erweiterung werden noch Kosten verursachen in Höhe von etwa 150 000 ℳ, sodaß die Durchführung sämtlicher Arbeiten der nächsten Erweiterung sich stellen werden auf rund 3 150 000 ℳ.

In dem eingehenden Bericht über die Erweiterung des Gaswerks II, welcher dem Stadtrat schon vorgelegt ist, werden die Kosten eines bis zu den Gasbehältern geförderten Kubikmeter Gases, welches in der neuen Anlage erzeugt wird, berechnet zu 5,54 ₰ unter der Voraussetzung, daß in der neuen Anlage 10 000 000 cbm Steinkohlengas jährlich hergestellt werden.

Für die Verzinsung des für die Neubauten nötigen Kapitals ist hierbei ein Zinsfuß von 3,75 % eingesetzt. Da nach Lage des Geldmarktes wohl mit einem Zinsfuß von 4,25 % zu rechnen ist, müssen die Erzeugungskosten geschätzt werden zu 5,66 ₰ pro Kubikmeter.

Im Jahre 1909 betrugen die Kosten eines in die Gasbehälter geförderten Kubikmeter Steinkohlengases aus den bestehenden Werken 5,4 ₰ bei einer Gesamterzeugung von rund 15 500 000 cbm.

Nach der Erweiterung des Gaswerks II werden sich die Erzeugungskosten ungünstiger stellen, weil in den ersten Jahren die Anlagen nur teilweise ausgenützt werden können. Nimmt man an, daß die bestehenden Anlagen in Zukunft im gleichen Maße in Anspruch genommen werden wie bisher, und daß der Rest des Gases in den Erweiterungsanlagen erzeugt wird, so berechnen sich die durchschnittlichen Kosten eines in die Gasbehälter geförderten Kubikmeter Gases zu 6,03 ₰.

Während die Erzeugungskosten von 15 500 000 cbm Gas zur Zeit betragen etwa: $\frac{15\,500\,000 \times 5{,}4}{100}$ = rund 838 000 ℳ, werden sich diese Kosten nach Durchführung der Erweiterung steigern auf $\frac{15\,500\,000 \times 6{,}03}{100}$ = rund 934 000 ℳ. Die Mehrausgaben im ersten Jahre nach der Erweiterung berechnen sich daher zu rund 96 000 ℳ. In dem Erläuterungsbericht über die Erweiterung des Gaswerks II ist angenommen, daß nach Stilllegung des Gaswerks I ein großer Teil des Geländes des letzteren zu anderen Zwecken verwendet wird, weshalb zu Gunsten der Gaswerkserweiterung ein jährlicher Betrag von 22 500 ℳ aus den Zinsen des Geländewertes eingesetzt ist. Da jedoch mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß in den ersten Jahren nach Stilllegung des Gaswerks I dessen Gelände nicht verwertet werden kann, so ist für diese Zeit zu den obigen Mehrkosten der Betrag von 25 500 ℳ hinzuzuschlagen, sodaß also in den ersten beiden Jahren nach der Erweiterung des Gaswerks II gegenüber dem derzeitigen Betrieb Mehrausgaben zu leisten sind von (96 000 ℳ + 25 500 ℳ) = rund je 120 000 ℳ.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch geschickt gewählte Betriebseinteilung diese Mehrkosten etwas herabgedrückt werden können. Nach eingehenden Berechnungen ist es wahrscheinlich, daß in den ersten Jahren mit einem Mehrkostenbetrag von je 105 000 ℳ ausgekommen werden kann.

Diese wesentliche Beeinträchtigung der Rente der städtischen Gaswerke läßt die Frage gerechtfertigt erscheinen, ob es nicht möglich wäre, durch Verminderung der Gasabgabe den erheblichen Ausfall auf einige Jahre hinauszuschieben. Am zweckmäßigsten wäre dies zu erreichen, wenn solche Gasverbraucher außer Tätigkeit gesetzt werden könnten, bei deren Versorgung die Stadtkasse keinen direkten Gewinn erzielt. Hierzu zählt die öffentliche Beleuchtung und die Gasheizung in städtischen Gebäuden (Schulen ꝛc.). Wenn eine nennenswerte Verschiebung in der Gasabgabe durch Änderungen in der öffentlichen Gasbeleuchtung erreicht werden sollte, so müßten erhebliche Straßenstrecken hierbei in Betracht kommen. Da an Stelle der Gasbeleuchtung nur elektrische Beleuchtung treten könnte und diese in Nebenstraßen zweifellos teurer wäre als die bisherige Beleuchtung, so scheint nur durch Auswechslung der Gasheizung in den städtischen Schulen und sonstigen städtischen Gebäuden ein Ausweg gegeben zu sein.

Wie in einem besonderen Bericht über die Heizung der Schulen und städtischen Gebäude mittelst Gasöfen vom 14. d. M. begründet ist, könnten durch Auswechslung der Gasheizung gegen Koksheizung wesentliche wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Durch Änderung der Heizungseinrichtungen der in dem genannten Bericht näher bezeichneten Gebäude würde der höchste Wochenbedarf an Gas um etwa 30 000 cbm vermindert werden. In der hier beiliegenden Zusammenstellung ist in der vierten Kolumne der voraussichtliche höchste Wochenbedarf an Gas in den Jahren 1910 bis 1915 eingetragen, wenn die Gasheizung in den in Frage stehenden Gebäuden in Fortfall kommt. Die Aufstellung läßt erkennen, daß nach Entfernung der Gasheizung erst im Winter 1912/1913 etwa die gleiche höchste Wochenabgabe zu erwarten ist, wie sie für diesen Winter in Aussicht steht, wenn die Gasheizungen weiter betrieben werden.

Wie in dem Bericht über die Gasheizung nachgewiesen, könnten in den in Frage stehenden Gebäuden mit einem einmaligen Aufwand von 48 000 ℳ Koksheizöfen eingebaut werden, wodurch während zweier Jahre die oben berechneten Mehrkosten des Gaswerkbetriebes von je 105 000 bis 120 000 ℳ, also insgesamt 210 000 bis 240 000 ℳ erspart werden. Bei einer in späteren Jahren (etwa in weiteren 10 Jahren) nötig werdenden abermaligen Erweiterung würden durch die gedachte Maßregel wiederum ähnliche Ersparnisse erzielt. Die Auswechslung der Gasheizung in den Schulen und in den im genannten Bericht näher bezeichneten Gebäuden muß deshalb dringend empfohlen werden. Um ganz bestimmte Anhaltspunkte über den Einfluß der Gasheizung auf die Gasabgabe zu erhalten, muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß die Auswechslung der Gasöfen noch im Laufe dieses Herbstes geschieht.

Einen weiteren günstigen Einfluß auf die zukünftigen Verhältnisse kann die schrittweise Ausführung der Erweiterung des Gaswerks II herbeiführen. In erster Linie erscheint als zweckmäßig, wenn ein neuer großer Gasbehälter auf dem Gelände des Gaswerks II vor Inangriffnahme der anderen Arbeiten errichtet wird. In dem Entwurf über die Erweiterung des Gaswerks II ist ein neuer Gasbehälter mit einem Inhalt von 50 000 cbm vorgesehen. Das zur Verfügung stehende Gelände ist jedoch so beschränkt, daß nur ein Behälter von 40 000 cbm Inhalt mit günstigen Abmessungen errichtet werden kann. Ein Behälterraum, wie er in dem Erweiterungsentwurf vorgesehen ist, genügt für eine Tageserzeugung von 150 000 cbm. Zu dieser Leistung wird man erst in etwa 20 Jahren kommen. Innerhalb der nächsten 10 Jahre wird die Erzeugungsfähigkeit nur 100 000 cbm im Tage betragen, wofür ein Behälterinhalt von etwa 70 000 cbm als reichlich bezeichnet werden muß. Der zur Zeit schon vorhandene Gasbehälterinhalt auf dem Gelände des Gaswerks II mißt etwa 48 000 cbm. Tritt hierzu ein neuer Behälter mit einem Inhalt von 40 000 cbm, so werden später insgesamt 88 000 cbm Vorratsraum vorhanden sein; das Verhältnis des Gasbehälterinhaltes zur Tagesleistung nach dem späteren vollen Ausbau auf 150 000 cbm Tageserzeugung wird betragen rund 60 vom Hundert, was in Anbetracht des reichlichen Gebrauches von Kochgas noch als günstig bezeichnet werden muß.

Ein Gasbehälter von 40 000 cbm Inhalt kann auf dem zur Verfügung stehenden Gelände noch leicht aufgestellt werden, ohne daß ein Teil des für den städtischen Viehhof vorgesehenen Geländes in Anspruch genommen zu werden braucht; zudem ist ein solcher Behälter um 73 600 ℳ billiger zu veranschlagen als ein Behälter von 50 000 cbm Inhalt. Setzt man die jährlichen Kosten für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung eines Gasbehälters zu 6% des Anlagekapitals, so werden überdies bei Aufstellung des kleineren Behälters jährlich etwa 4 500 ℳ gespart.

Wie schon in früheren Berichten angeführt und wie auch in den Erläuterungen des Herrn Betriebsdirektors Eglinger zum Entwurf der Erweiterung des Gaswerks II ausgeführt ist, wird man in späteren Jahren im Interesse der gesicherten Versorgung des westlichen Stadtgebietes mit Gas im Westen der Stadt, am besten wohl auf dem derzeitigen Gelände des Gaswerks I, einen größeren Gasbehälter erstellen. Wird dies geschehen — eine Entscheidung darüber wird erst in späteren Jahren zu fällen sein —, so wird das Verhältnis der Gasbehälterinhalte zur höchsten Tagesleistung ein sehr reichliches, so daß auch aus diesem Grunde ein neuer Gasbehälter mit einem Inhalt von 40 000 cbm als durchaus hinreichend bezeichnet werden muß.

Von dem Inhalt des neuen Behälters können etwa 30 000 cbm Gas für den höchsten Wochenverbrauch in Vorrat gehalten werden, also etwa die gleiche Menge, um welche der Bedarf durch die Entfernung der Gasheizung in städtischen Gebäuden vermindert werden kann. Durch den Bau des neuen Gasbehälters kann also die Errichtung der sonstigen Erweiterungsbauten ebenfalls um zwei weitere Jahre hinausgeschoben werden. Die Kosten eines Gasbehälters von 40 000 cbm Inhalt werden betragen rund 400 000 ℳ. Durch die weitere Hinausschiebung der restlichen Bauten der Erweiterung können jährlich etwa 80- bis 95 000 ℳ, also während zweier Jahre insgesamt 160- bis 190 000 ℳ erspart werden.

Wie aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen, müßte der neue Gasbehälter des Gaswerks II schon im nächsten Jahre fertig gestellt werden, wenn die obengenannten Gasheizungen weiter betrieben werden sollen. Ist letzteres nicht der Fall, so müßte der neue Gasbehälter erst im Herbst des Jahres 1913 und die sonstigen Erweiterungsbauten des Gaswerks II erst im Herbst des Jahres 1915 fertig gestellt sein. Durch die Auswechslung der genannten Gasheizungen und Errichtung des Gasbehälters vor den sonstigen Erweiterungsbauten könnten daher in den nächsten vier Jahren etwa 370- bis 430 000 ℳ erspart werden.

Die Hinausschiebung der Erweiterung des Gaswerks II erscheint noch aus anderen Gründen dringend wünschenswert. Wie bekannt sein dürfte, sind in den letzten Jahren zwei neue Systeme von Gaserzeugungsöfen entstanden, die sogenannten Vertikalöfen und die Kammeröfen. In den beteiligten Kreisen ist man noch nicht zu einer Entscheidung darüber gekommen, welches der beiden Systeme den Vorzug verdient. Ohne Zweifel werden in den nächsten Jahren genügende Betriebsergebnisse gewonnen werden, um alsdann eine Entscheidung in Bezug auf die Wahl des einen oder anderen Systems leicht treffen zu können.

Ferner ist vor kurzem ein neues Verfahren zur Reinigung des Gases ausgearbeitet worden (Gasreinigung nach Burkheiser), welches gegenüber der alten Methode wesentliche Vorzüge zu haben scheint. Da die neue Methode demnächst im großen angewendet werden soll, werden die nächsten Jahre auch über dieses neue Verfahren nähere Aufschlüsse bringen.

Von den im Entwurf für die Erweiterung des Gaswerks II vorgesehenen Einrichtungen können jedoch zwei Anlagen nicht mehr länger hinausgeschoben werden und zwar die Verbesserung der Wasserversorgung des Gaswerks II durch Verlegung einer neuen Wasserzuführung und die Errichtung einer neuen Ammoniakwasser-Verarbeitungsanlage. Die vorhandene Wasserzuführung scheint durch Ablagerungen stark im Querschnitt verengt zu sein; der auf dem Gelände des Gaswerks II herrschende Wasserdruck genügt kaum, um die Gasapparate hinreichend mit Wasser zu versorgen. Bei einem etwa ausbrechenden Brande könnten von den Hydranten aus kaum mit Erfolg die Löscharbeiten aufgenommen werden. Da der Gaswerksbetrieb ein zeitweiliges Abstellen der Zuleitung nicht gestattet, muß eine neue Zuleitung verlegt werden.

Die jetzige Anlage zur Verarbeitung des Ammoniakwassers ist vor etwa 15 Jahren als Provisorium errichtet worden. Die Abtreib- und Kondensationsapparate sind derart ange-

fressen, daß nur noch mit Aufwand großer Reparaturkosten der Betrieb aufrecht erhalten werden kann. Eine neue Anlage wird auch dann nötig, wenn das neue Reinigungsverfahren nach Burkheiser für die Erweiterungsanlagen zur Anwendung kommen sollte, und zwar ist die neue Anlage erforderlich zur Verarbeitung des aus den bestehenden Einrichtungen anfallenden Ammoniakwassers.

Die Kosten der neuen Wasserzuleitung sind veranschlagt zu 28300 ℳ, die Baukosten der neuen Anlage zur Verarbeitung des Ammoniakwassers zu 100000 ℳ.

In Bezug auf die Errichtung des neuen Gasbehälters ist noch nachzutragen, daß die gegenwärtigen Preise für Gasbehälter sehr niedrig stehen. Je nach den Preisbewegungen dürfte es deshalb vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheinen, den Gasbehälter früher zu errichten, als dies unbedingt infolge der Gasabgabe nötig wäre. Wir werden uns in dieser Beziehung auf dem Laufenden halten und gegebenenfalls entsprechende Anträge stellen.

Die Hinausschiebung der Erweiterung des Gaswerks II bedingt naturgemäß die Aufrechterhaltung des Betriebs des Gaswerks I etwa bis zum Jahre 1915. Wenn auch die Nachbarschaft durch den Betrieb des alten Gaswerks etwas belästigt wird, so müssen doch die wesentlichen Ersparnisse durch die Annahme der gemachten Vorschläge als genügende Begründung für die einstweilige Weiterführung des Betriebs auf dem alten Gaswerk erscheinen.

Die Baukommission hat sich in ihrer heutigen Sitzung mit unseren Vorschlägen einverstanden erklärt. Der Antrag über die Auswechslung der Gasöfen gegen Dauerbrandöfen ist in dem heutigen Bericht des städtischen Maschinenbauamts, die Beheizung von Schulen und städtischen Gebäuden mittelst Gasöfen betreffend, näher formuliert. Wegen Bewilligung der nötigen Geldmittel für eine neue Wasserzuleitung und eine neue Anlage zur Verarbeitung des Ammoniakwassers auf dem Gelände des Gaswerks II wird demnächst unter Vorlage der Pläne und Voranschläge ein endgültiger Antrag gestellt.

(gez.) Helck. (gez.) Hoffmann.

Leistungsfähigkeit der Gaswerke und Gasverbrauch der Stadt Karlsruhe.

Wochenleistung der Werke	Winter	Wochenbedarf mit Gasheizung in den Schulen 2c.	Wochenbedarf ohne Gasheizung in den Schulen 2c.
1. gegenwärtig: 441 000 cbm	1910/1911	436 000 cbm	406 000 cbm
2. später, nach Errichtung eines neuen Gasbehälters von 40 000 cbm: 471 000 cbm	1911/1912	451 000 cbm	421 000 cbm
	1912/1913	465 000 cbm	435 000 cbm
3. nach Erweiterung des Gaswerks II: 700 000 cbm	1913/1914	480 000 cbm	450 000 cbm
	1914/1915	495 000 cbm	465 000 cbm
	1915/1916	510 000 cbm	480 000 cbm

Karlsruhe, den 3. Oktober 1910.

Städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

(gez.) Helck.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Nov. 1910.

Zum Protokoll
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 29. Nov. 1910 No. 42368.

Karlsruhe, den 2. November 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde Karlsruhe nach Maßgabe des § 16 des in der Anlage abgedruckten Mietvertrages mit der Firma Stachelhaus & Buchloh G. m. b. H. in Mannheim vom 23. September d. J. die Verpflichtung übernimmt, an die genannte Firma das in den §§ 1 und 16 des Vertrages bezeichnete Gelände am Rheinhafen mit 25000 qm zum Preise von 11 ℳ pro Quadratmeter unter den bei der Veräußerung von Hafengelände üblichen Bedingungen zu verkaufen, sofern die Firma dies innerhalb der Geltungsdauer des Mietsvertrages verlangen sollte.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Wie aus dem nachstehend abgedruckten Vertrag vom 23. September 1910 ersichtlich ist, hat die Firma Stachelhaus & Buchloh G. m. b. H. in Mannheim 20000 qm Rheinhafengelände am Nordbecken zum Zwecke der Errichtung eines Kohlenumschlagsplatzes, sowie zur Lagerung von Kohlen, Koks und Briketts und zur Aufstellung eines Sortierwerks nebst Brikettfabrik bis zum 30. September 1921 unkündbar und von da an vorbehaltlich halbjährlicher Kündigung auf unbestimmte Zeit gemietet. Der Mietpreis beträgt 65 ₰ pro Quadratmeter, somit jährlich 13000 ℳ; er erhöht sich auf 70 ₰ pro Quadratmeter d. h. jährlich 14000 ℳ, sobald die Mieterin einen zweiten Krahn in Betrieb nimmt. Für weitere 5000 qm ist der Firma ein Vorzugsmietrecht eingeräumt. Außerdem aber soll sie nach § 16 des Vertrages berechtigt sein, das von ihr gemietete Gelände einschließlich der oben erwähnten 5000 qm, bezüglich deren ihr ein Vorzugsmietrecht zusteht, jederzeit innerhalb der Dauer des

Anmerkung. Der zum Vertrag gehörige Plan kann auf dem Rathaus Zimmer Nr. 74 (Registratur) eingesehen werden.

Mietvertrages käuflich zum Preise von 11 ℳ pro Quadratmeter zu erwerben. Eine für die Stadt bindende Zusage dieser Art bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses. Gegen ihre Erteilung dürften keine Bedenken bestehen, da der Kaufpreis höher ist als der in der letzten Zeit erzielte Preis für Gelände der vorliegenden Art. Soweit ein eigentliches Vorkaufsrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 504 in Frage kommt, hat der Bürgerausschuß zu dessen Einräumung bereits in der Sitzung vom 14. Juli 1909 auf die Vorlage des Stadtrats vom 4. Juli 1909, betreffend die Einräumung eines Vorkaufsrechtes bei Vermietung von Gelände am Rheinhafen für industrielle Zwecke, allgemein die Ermächtigung erteilt.

Die Firma Stachelhaus & Buchloh hat ihre Zustimmung zu dem Mietvertrag weiterhin davon abhängig gemacht, daß ihr ein Meistbegünstigungsrecht in der Weise eingeräumt wird, daß, falls in den nächsten zwei Jahren Hafengelände gleicher Beschaffenheit an ein Unternehmen derselben Art zu einem niedrigeren Preise vermietet oder verkauft werden sollte, ihr gleichfalls nachträglich die niedrigeren Preise zugebilligt werden. Da dieser Vorbehalt die Firma lediglich gegen die Ansiedelung einer Konkurrenz unter günstigeren Bedingungen schützen soll, trug der Stadtrat kein Bedenken, das gewünschte Zugeständnis außerhalb des Vertrages zu machen.

Siegrist.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vermietet an die Firma Stachelhaus & Buchloh G. m. b. H. in Mannheim den in dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Lageplan rot angelegten Platz im Karlsruher Rheinhafengebiet im Maßgehalt von 20000 Quadratmeter zum Zwecke der Errichtung eines Kohlenumschlagsplatzes, zur Lagerung von Kohlen, Koks und Briketts und zur Aufstellung eines Sortierwerks und einer Brikettfabrik.

§ 2.

Als Mietzins hierfür hat die Mieterin alljährlich für jedes Quadratmeter den Betrag von 65 ₰, zusammen . . . . . 13000 ℳ

— Dreizehntausend Mark —

in vierteljährlichen, je auf 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zum Voraus zahlbaren Teilbeträgen an die Stadthauptkasse Karlsruhe zu entrichten. Das Treffnis für die Zeit vom Beginn des Mietsverhältnisses bis zum Fälligwerden des nächsten Vierteljahresmietzinses ist alsbald beim Mietbeginn zu zahlen.

Ab dem Tage, an welchem die Mieterin zwei Kranen vor dem Mietplatze aufstellt und in Betrieb nimmt, erhöht sich die Miete auf 70 ₰ pro Quadratmeter und beträgt alsdann die Jahresmiete . . . . . 14000 ℳ

— Vierzehntausend Mark —.

§ 3.

Das Mietverhältnis beginnt an dem Tage, an welchem der Mietplatz von der Firma Stachelhaus & Buchloh G. m. b. H. in Benützung genommen wird, spätestens jedoch am 1. Januar 1912.

Beiderseits ist der Vertrag bis 30. September 1921 unkündbar, mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde jederzeit mit halbjähriger Frist kündigen kann, wenn das Gelände oder ein Teil desselben zu Bau- oder Betriebszwecken, zur Anlage von Gleisen oder sonstwie in öffentlichem Interesse erforderlich wird. Nach Ablauf der unkündbaren Frist kann der Mietvertrag beiderseits jederzeit unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4.

Die Grenzen des Lagerplatzes sind abgesteint. Wird nachträglich festgestellt, daß das Flächenmaß unrichtig berechnet ist, so hat dies lediglich die Folge, daß vom Zeitpunkt dieser Feststellung die Miete für den wirklichen Flächeninhalt erhoben wird. Für Fehler oder Mängel des Mietgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.

§ 5.

Ohne Genehmigung des Stadtrats darf an dem Mietgegenstande keine Veränderung vorgenommen werden. Will die Mieterin den Mietgegenstand zu andern als den in § 1 angegebenen Zwecken benutzen, insbesondere daselbst andere als die in der erwähnten Bestimmung angeführten Güter lagern oder will sie das gemietete Gelände ganz oder teilweise in Untermiete vergeben oder einem Dritten zum Gebrauch überlassen, so bedarf sie hierzu die Genehmigung des Stadtrats und eventuell der zuständigen staatlichen Behörde.

Die Verweigerung dieser Genehmigung berechtigt die Mieterin nicht, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Insbesondere ist die Errichtung von Überbauten und sonstigen Anlagen und Einrichtungen auf und neben dem Lagerplatz nur mit Genehmigung des Stadtrats und, soweit dieselben auf den Eisenbahnbetrieb dauernd oder vorübergehend einwirken oder von diesem berührt werden, der Eisenbahnverwaltung gestattet. Diese Genehmigung ist auch zu Änderungen an bereits bestehenden Gebäuden, Ladevorrichtungen und sonstigen Einrichtungen erforderlich.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin die errichteten Überbauten und sonstigen Anlagen und Einrichtungen auf Verlangen des Stadtrats ohne Entschädigungsanspruch zu entfernen.

§ 6.

Die längs dem Mietgegenstande hinziehenden Gleisanlagen dürfen zum Aufstellen von Eisenbahnwagen zum Be- und Entladen unter Beobachtung der hierfür bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen und gegen Entrichtung der etwa hierfür vorgesehenen Gebühren benützt werden.

Zur Anlage von Gleisen auf dem Mietgegenstande, welche an die Hauptgleise anschließen, ist die Genehmigung der Eisenbahnbehörde erforderlich.

§ 7.

Wegübergänge und Überfahrten über die Gleisanlagen von der Straße nach dem Mietgegenstande müssen auf Kosten der Mieterin ausgeführt werden. Die Genehmigung hierzu ist unter Vorlage einer Planskizze in 1:200 in dreifacher Ausfertigung bei der Eisenbahnverwaltung und beim Hafenamt (1 Planskizze) zu beantragen.

Die Unterhaltung der Wegübergänge und Wegüberfahrten über die Gleise besorgt die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Platzmieterin.

§ 8.

Zur Kreuzung der Hauptgleise mit Dienstbahnen in Schienenhöhe oder mit Hochbahnen ist die Genehmigung der Eisenbahnverwaltung einzuholen. Die Pläne sind hierzu in dreifacher Ausfertigung bei der Eisenbahnverwaltung vorzulegen. Der Betrieb der Dienstbahnen auf Höhe der Hauptgleise darf nur in den hierfür bestimmten Stunden erfolgen.

§ 9.

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand bis 1. Januar 1913 in vertragsmäßige Benützung zu nehmen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Stadtrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und es hat die Mieterin an die Stadtgemeinde für die Entziehung des Genusses des Mietgegenstandes während der verflossenen zwölf Monate eine Vergütung zu entrichten, welche außer den verfallenen Mietzinsen der Hälfte einer Jahresmiete gleichkommt.

§ 10.

Zu Veränderungen der Uferanlage, sowie zu Erstellung von Uferbauten, die über das Uferprofil hinausragen, ferner zur Einleitung von Abwasser und Kondensationswasser in das Hafengebiet, oder zur Entnahme von Wasser aus dem Hafengebiet ist besondere Genehmigung des Stadtrats und der zuständigen staatlichen Behörde erforderlich.

4

§ 11.

Alle beim Aus- und Einladen sowie dem Geschäftsbetrieb entstehenden Abfälle sowie Unrat und Hindernisse aller Art hat die Mieterin sofort zu entfernen, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, die Entfernung auf Kosten der Mieterin bewirken zu lassen; eine vorherige Benachrichtigung der Mieterin ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 12.

Die Mieterin ist den bahn- und hafenpolizeilichen Vorschriften und den besonderen Anordnungen der Eisenbahn-, Zoll- und Hafenverwaltung unterworfen. Sie darf das gemietete Gelände nicht in einer den Bahnbetrieb oder den Hafenverkehr störenden Weise benützen und hat für allen durch sie oder ihr Personal den Hafenanlagen, Bahnanlagen und Eisenbahnfahrzeugen zugefügten Schaden zu haften.

§ 13.

Die Mieterin hat jederzeit die Anlage von unterirdischen sowie von oberirdischen Leitungen aller Art, z. B Gas-, Wasser-, Kanal- und elektrische Leitungen, Gleisanlagen und dergleichen durch den gemieteten Lagerplatz unentgeltlich in dem Umfange zu gestatten, wie solche von der Vermieterin als notwendig erachtet werden

Auch muß die Mieterin den zuständigen Beamten der Stadtgemeinde und der Eisenbahnverwaltung den Zutritt zu allen Teilen des Lagerplatzes und der errichteten Gebäude und sonstigen Einrichtungen jederzeit gestatten.

§ 14.

Die Erhaltung des Mietgegenstandes und der auf demselben errichteten Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und dergleichen während der Mietdauer in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande liegt der Mieterin ob.

Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die ungestörte Benützung des Lagerplatzes, auch kann wegen einer solchen Störung eine Befreiung von der Entrichtung des Mietzinses oder eine Minderung desselben nicht verlangt werden.

§ 15.

Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Schaden, welcher durch Entwendung der auf dem Mietplatz gelagerten Gegenstände, durch Hochwasser, Feuer oder sonstige Zufälle wie durch den Eisenbahn- oder Hafenbetrieb entsteht.

§ 16.

Die Mieterin hat ein Vorzugsmietrecht bezüglich des 5000 qm großen, in anliegendem Plan mit a-b-c-d-a bezeichneten Teils des westlich an ihren Lagerplatz angrenzenden Geländes.

Außerdem ist die Firma Stachelhaus & Buchloh G. m. b. H. berechtigt, das in den §§ 1 und 16 bezeichnete Gelände (20000 qm und 5000 qm) während der Vertragsdauer jederzeit zum Preise von 11 ℳ pro Quadratmeter

— Elf Mark für jedes Quadratmeter —

von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu kaufen.

§ 17.

Das Vorzugsmietrecht und Kaufrecht auf die in § 16 bezeichneten 5000 qm Gelände sind längstens innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Aufforderung bei Vermeidung des Verlustes geltend zu machen.

§ 18.

Falls eine Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt, ist der Platz nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kündigung an und in den übrigen Fällen der Beendigung des Mietverhältnisses am Tage der Beendigung in demselben Zustande zurückzugeben, wie derselbe übernommen worden ist.

Insbesondere hat die Mieterin den Platz ausebnen und reinigen zu lassen.

Kommt die Mieterin diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, dieselben auf Kosten der Mieterin zu erfüllen.

§ 19.

Kommt die Mieterin ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, den Vertrag sofort ohne Kündigung für aufgelöst zu erklären und auf Kosten der Mieterin den alten Zustand des Hafengeländes, der Gleisanlagen u. s. w. wiederherzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Mieterin für einen Termin mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles desselben trotz Aufforderung länger als vier Wochen in Verzug ist.

Die Mieterin ist für den aus einer solchen Kündigung der Vermieterin entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

§ 20.

Zu diesem Vertrag wird seitens des Hafenamts die Genehmigung des Stadtrats der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vorbehalten.

§ 21.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; nach Genehmigung durch den Stadtrat Karlsruhe und Bürgerausschuß Karlsruhe wird jedem der beiden vertragsschließenden Teile je eine Ausfertigung ausgehändigt.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Nov. 1910.

~~Bürgerausschusszustimmung am~~

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 8. Dezember 1910 No. 55700.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1910.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß mit der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, G. m. b. H. in München, der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H. in München, andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H. verpflichtet sich, zu bewirken, daß die auf beiliegendem Plan I rot angelegten Grundstücke auf den Gemarkungen Karlsruhe und Ettlingen, die zurzeit Eigentum der Chemischen Fabrik bei Karlsruhe G. m. b. H. sind, nebst den darauf befindlichen Gebäuden und Bäumen an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum übertragen werden und zwar:

a. auf Gemarkung Karlsruhe:

Lagerbuch Nr.	11 736 mit	41 184 qm
„ „	11 737 „	994 „
„ „	11 738 „	1 721 „
„ „	11 739 „	1 729 „
„ „	11 741 „	968 „
„ „	11 742 „	1 393 „
	Übertrag . .	47 989 qm

2

	Übertrag . .	47 989 qm
Lagerbuch Nr.	11 743 mit	1 402 „
„ „	11 745 „	2 488 „
„ „	11 751 „	1 179 „
„ „	11 752 „	1 202 „
„ „	11 785 „	1 146 „
„ „	11 882 „	860 „
„ „	11 885 „	986 „
„ „	11 891 „	2 109 „
„ „	11 891a „	447 „

b. auf Gemarkung Ettlingen:

Lagerbuch Nr.	3 099 mit	25 965 qm
		85 773 qm.

Die Maschinen und Apparate sowie sämtliche in der Fabrik befindlichen sonstigen Fahrnisse und die Waren verbleiben dem bisherigen Eigentümer.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken verpflichtet sich, alsbald die nötigen Schritte zu tun, um der Stadtgemeinde Karlsruhe das Eigentum an den vorerwähnten Grundstücken zu beschaffen.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt dagegen die auf dem beiliegenden Plan II rot angelegte Fläche von 16 500 qm am Nordbecken des Karlsruher Rheinhafens an die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H. in München zu lastenfreiem Eigentum und übernimmt die auf dem Anwesen der chemischen Fabrik ruhenden Hypothekenschulden in Höhe von 119 000 ℳ, nämlich 79 000 ℳ bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, 40 000 ℳ bei der Rheinischen Kreditbank, nebst Zinsen vom Tage des Eigentumsübergangs an.

Ferner gestattet die Stadtgemeinde der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken die Benutzung der Gebäude der chemischen Fabrik bei Karlsruhe nebst dem zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Betriebes unbedingt erforderlichen Gelände auf die Dauer von 5 Jahren vom Eigentumsübergang an zu den bisherigen Zwecken.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken ist berechtigt, der Firma Chemische Fabrik bei Karlsruhe die Gebäude der Rüppurrer Fabrik zur Benützung zu überlassen. Für die Einhaltung der in § 13 des Vertrags bezeichneten Verpflichtungen bleibt die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken haftbar.

§ 3.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken errichtet alsbald in Karlsruhe eine Fabrikniederlassung und verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger auf dem in § 2 bezeichneten Gelände am Nordbecken längstens bis zum Ablauf des Jahres 1911 eine Fabrikationsanlage im Werte von mindestens 500 000 ℳ zu erstellen und in Betrieb zu nehmen sowie das Grundstück dauernd für industrielle Zwecke zu benützen.

Vor Erfüllung der Verpflichtung zur Errichtung der Fabrikationsanlage ist die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken nicht berechtigt, das Grundstück zu veräußern, ein Erbbaurecht zu bestellen, zu vermieten oder zu verpachten.

Sie hat zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe eine zum Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bewilligen des Inhalts, daß das Grundstück zu einem andern als dem in Absatz 1 genannten Zweck ohne besondere schriftliche Genehmigung des Stadtrats nicht verwendet werden darf, insbesondere also auch nicht zur Errichtung eines Ladens oder einer Wirtschaft.

Die Erbauung von Wohnungen für den Eigentümer, Beamte oder Bedienstete oder Arbeiter der auf dem Grundstück errichteten Anlagen bedarf der Genehmigung des Stadtrats, der insbesondere die von der Eisenbahnbehörde im Interesse des Bahnbetriebs gestellten Bedingungen beachten wird.

Bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen ist die Stadtgemeinde Karlsruhe berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den ganzen Vertrag rückgängig zu machen oder

die Rückübertragung des von der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken erworbenen Grundstücks gegen Rückvergütung von 10 ℳ pro Quadratmeter zu verlangen.

Sofern die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken der Verpflichtung, ihre etwaigen Rechtsnachfolger an die Bestimmungen dieses Vertrags zu binden (vergleiche § 5), nicht nachkommen sollte, ist überdies die Stadtgemeinde Karlsruhe berechtigt, von der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken eine Vertragsstrafe von 10 000 ℳ

— Zehntausend Mark —

zu verlangen.

Zur Sicherung des Rückübertragungsanspruchs ist eine Vormerkung zum Grundbuch einzutragen.

§ 4.

Unbeschadet der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung sind die Pläne der gemäß § 3 zu errichtenden Anlage vom Erwerber dem Stadtrat Karlsruhe zur Genehmigung vorzulegen. Letzterer kann diese versagen, wenn die geplanten Bauten ihrer äußeren Erscheinung oder Zweckbestimmung nach die Hafenanlagen schädigen oder der Bestimmung des § 3 nicht entsprechen.

Das gleiche gilt für spätere wesentliche Änderungen der Anlage.

§ 5.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken hat bei jeder Weiterveräußerung, Bestellung des Erbbaurechts, Vermietung oder Verpachtung den Rechtsnachfolger ausdrücklich auf diesen Vertrag zu verpflichten und haftet der Stadtgemeinde dafür, daß seine Rechtsnachfolger, Mieter und Pächter alle Bestimmungen dieses Vertrags einhalten.

§ 6.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe ist von der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1094 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Verkaufsfälle einzuräumen. Die Stadtgemeinde kann ihr Vorkaufsrecht nur binnen einer Frist von einem Monat (§ 510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) seit Empfang der Mitteilung des Inhalts des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags ausüben.

§ 7.

Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den ungestörten Betrieb der Hafenanlagen, insbesondere auch der Eisenbahn auf dem Hafengelände. Sie ist auch nicht zum Ersatz verpflichtet für etwa durch Hochwasser, Feuer, Entwendungen oder ähnliche Einwirkungen eintretende Beschädigungen.

§ 8.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken haftet gemäß § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für jeden Schaden, welchen die in ihrem Betrieb verwendeten Angestellten und Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig städtischem Eigentum zufügen

§ 9.

Bei der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, welche auf den von der Eisenbahnverwaltung übernommenen Betrieb im Rheinhafen einwirken, hat die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken ebenso wie ihre Rechtsnachfolger, die von der Eisenbahnverwaltung gestellten allgemeinen und besonderen Anordnungen jederzeit zu beachten, und sie ist ihr im Falle eines Schadens ersatzpflichtig.

Für Beschädigungen von Eisenbahnfahrzeugen, welche ausweislich durch die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken oder deren Leute verschuldet sind, ist die genannte Firma der Eisenbahnverwaltung ersatzpflichtig.

§ 10.

Für den Fall, daß die Stadtgemeinde das Grundstück ganz oder teilweise zu Hafen-, Straßen- oder Eisenbahnanlagen, insbesondere zur Anlage von Gleisen oder anderen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen benötigt, steht ihr ein zeitlich unbeschränktes Rückkaufsrecht zu, insoweit das Grundstück unüberbaut und für den bestehenden gewerblichen Betrieb entbehrlich ist.

4

Die in diesem Falle von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung wird für den Grund und Boden dahin bestimmt, daß pro Quadratmeter 10 ℳ zurückzuvergüten ist.

Die Stadt darf das Rückkaufsrecht erst nach Umlauf von 5 Jahren von der Eintragung dieses Vertrages zum Grundbuch an ausüben. Macht die Stadt ihr Rückkaufsrecht geltend, so steht es der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken frei, die Ausübung des Rückkaufsrechtes dadurch zu verhindern, daß sie die Verpflichtung übernimmt, das in Betracht kommende Gelände innerhalb zwei Jahren ebenfalls für den gewerblichen Betrieb zu benützen, sei es durch Bebauung oder in anderer Weise.

Statt der Ausübung dieses Rückkaufsrechtes kann die Stadtgemeinde in den genannten Fällen auch verlangen, daß die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken die erforderlichen Einrichtungen so insbesondere Gleise, auf dem Grundstück dulden muß, gegen Ersatz der hierdurch für die gewerbliche Anlage unmittelbar sich ergebenden Wertverminderung; für deren Berechnung ist der im vorigen Absatz aufgestellte Grundsatz über die Bemessung des vollen Wertes des Grund und Bodens maßgebend. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nur insoweit, als fragliches Land für den darauf befindlichen Geschäftsbetrieb entbehrlich ist.

§ 11.

Der Betrieb der Anlage ist derart einzurichten, daß die Nachbarschaft durch störende Einwirkung, so namentlich übelriechende Ausdünstungen, Dämpfe, Staub nicht belästigt wird.

Feuergefährliche, zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark ätzende, giftige, ekelhaften Geruch verbreitende und andere Waren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachteilig einzuwirken, dürfen nur mit Genehmigung des Hafenamts und unter Beobachtung der hierfür von letzterem gegebenen Bestimmungen gelagert oder verarbeitet werden.

§ 12.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken darf das Grundstück nicht in einer den Hafenverkehr oder Bahnbetrieb störenden Weise benützen.

Sie unterwirft sich im übrigen hinsichtlich der Benützung des Grundstücks und des Hafengebietes den jeweils gültigen bahn- und hafenpolizeilichen Vorschriften, sowie den besonderen Anordnungen der Eisenbahn-, Zoll- und Hafenverwaltung. (Wegen den zurzeit geltenden Bestimmungen vergleiche Anlage I.)

§ 13.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken verpflichtet sich, das ihr gemäß § 2 letzter Absatz dieses Vertrags auf die Dauer von 5 Jahren zur Benützung überlassene Fabrikanwesen bei Rüppurr während dieser Zeit auf ihre Kosten ordnungsmäßig zu unterhalten und dasselbe nach Ablauf der 5 Jahre in ordnungsmäßigem Zustande wieder an die Stadtgemeinde Karlsruhe zurückzugeben.

Die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten trägt während der erwähnten 5 Jahre die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken.

Die Vornahme baulicher oder sonstiger wesentlicher Veränderungen auf dem an die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken überlassenen Gelände bedarf der Genehmigung des Stadtrats.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten 5 Jahre die Rüppurrer Anlage nicht wieder zum Zweck der Malzkaffee-, Gerstenkaffee oder überhaupt Kaffee-Ersatzmittelherstellung an die Konkurrenz der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken zu vermieten.

§ 14.

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten, desgleichen der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten, ist Karlsruhe.

§ 15.

Die Kosten dieses Vertrages einschließlich der Kosten der Auflassung und Eintragung, sowie die Reichsstempelsteuer trägt die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken und die Stadtgemeinde Karlsruhe je zur Hälfte.

§ 16.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag, sowie die Staatsgenehmigung bleibt vorbehalten.

§ 17.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung, die dritte Fertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

Begründung.

Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken G. m. b. H. in München, ein bedeutendes, gut fundiertes und prosperierendes Unternehmen, das in den letzten Jahren außerordentlich an Umfang gewonnen hat, betreibt zurzeit Fabriken in Uerdingen a. Rh., in Frankfurt a. O. und in Magdeburg. Außerdem läßt sie zurzeit hier durch die Chemische Fabrik bei Karlsruhe G. m. b. H. für ihre Rechnung ihre Fabrikate herstellen, wodurch schon bisher der Verkehr im städtischen Rheinhafen eine beträchtliche Alimentation (Gerstentransporte) erfahren hat. Zur Versorgung ihres südwestdeutschen Absatzgebiets mit Malzkaffee reicht indessen die Rüppurrer Anlage nicht aus. Die Firma will daher am Rheinhafen eine neue und größere Fabrik im Werte von mindestens 500 000 ℳ errichten und zu diesem Zweck 16 500 qm Gelände am Nordbecken erwerben. In diese neue Fabrik soll dann die bisher von der Firma Chemische Fabrik bei Karlsruhe G. m. b. H. in Rüppurr für Rechnung der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken betriebene Malzkaffeefabrikation verlegt werden; indessen sollen die Gebäude der Chemischen Fabrik in Rüppurr zunächst während der nächsten fünf Jahre noch als Reserve beibehalten werden. Die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken machte nun aber die Errichtung einer Niederlassung am hiesigen Rheinhafen von jeher unbedingt davon abhängig, daß die Stadtgemeinde sich bereit erklärt, das Rüppurrer Fabrikanwesen gegen das am Rheinhafen benötigte Gelände tauschweise zu übernehmen, indem sie erklärte, sie wäre andernfalls gezwungen, die neue Niederlassung anderswo zu errichten und den hiesigen Betrieb aufzugeben.

Das Gelände der Chemischen Fabrik in Rüppurr umfaßt einschließlich sämtlicher dazu gehöriger Grundstücke (vergleiche den Plan I) insgesamt 85 773 qm. Darauf stehen Gebäulichkeiten im Feuerversicherungsanschlag von 202 700 ℳ, die ordnungsmäßig im Stand gehalten sind und zum Teil erst in den letzten Jahren erbaut wurden. Die langwierigen Verhandlungen, die bis 1904 zurückgehen, drehten sich hauptsächlich um die Übernahme der Rüppurrer Fabrik und deren Bewertung. Anfänglich verhielt sich die Stadtverwaltung gegen den ihr angesonnenen Tausch ablehnend. Erst nachdem die Stadt durch die Eingemeindung von Rüppurr nicht nur das Gemarkungsrecht über den größten Teil des fraglichen Geländes, sondern auch das Eigentum an dem anstoßenden Wald erlangt hatte, erschien die Erwerbung des Fabrikanwesens in einem für die Stadtgemeinde günstigeren Lichte, zumal auch eine ziemlich lebhafte bauliche Entwicklung Rüppurrs in der Richtung nach Osten eingesetzt hat. Nach dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag hat die Stadt der Gesellschaft ein Aufgeld von 119 000 ℳ zu zahlen und ihr die Gebäulichkeiten der Chemischen Fabrik fünf Jahre unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Bewertet man letztere Leistung mit 31 000 ℳ und das Hafengelände mit 8 ℳ pro Quadratmeter, so ergibt sich ein Tauschwert für die Fabrik von 132 000 + 150 000 = 282 000 ℳ. Zieht man an dieser Summe den Feuerversicherungsanschlag der Gebäude mit 202 700 ℳ ab, so bleibt für den Grund und Boden ein Preis

von 79 300 ℳ, das ist für den Quadratmeter durchschnittlich 92 ₰, während bei Verteilung der ganzen Wertsumme auf den Grund und Boden auf den Quadratmeter ein Preis von 3,28 ℳ entfallen würde. Bewertet man das Rheinhafengelände mit 10 ℳ pro Quadratmeter, so beträgt die Tauschsumme 315 000 ℳ, der Preis für den Quadratmeter Gelände der Rüppurrer Fabrik 1,30 ℳ beziehungsweise 3,67 ℳ. Der letztere Betrag wäre allerdings zur Zeit noch als zu hoch zu betrachten. Immerhin wird es nur von dem Tempo der weiteren Entwicklung der Stadt abhängen, ob die Grundstücke diesen Wert bälder oder später erlangen. Inzwischen werden die ausgedehnten Gebäulichkeiten nach Möglichkeit nutzbar zu machen sein. Für die nächsten fünf Jahre sollen sie, wie schon erwähnt, vertragsgemäß der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken gegen einen am Aufgeld abgehenden Betrag von 31 000 ℳ zur Weiterbenutzung überlassen werden. Es ist dies allerdings eine nur mäßige Verzinsung des Gebäudewerts; die Firma war aber zur Bewilligung einer höheren Miete nicht zu bewegen.

Das Rheinhafen-Gelände, welches die Firma erhält, liegt am Südufer des Nordbeckens gegenüber den städtischen Lagerhäusern. Dadurch ist deren Mitbenützung, insbesondere die des Getreidespeichers, für die Fabrik ermöglicht. Im Bedarfsfall kann eine mechanische Transportverbindung zwischen dem Getreidespeicher und der Fabrik hergestellt werden. Die Bewertung des Hafengeländes entspricht bei 8 ℳ für den Quadratmeter nicht ganz den bisher erzielten Preisen. Im Hinblick darauf, daß ein industrielles Unternehmen mit einem hohen Anlage- und Betriebskapital darauf errichtet werden soll und dadurch wertvolle Umlagekapitalien für die Stadt gewonnen werden, erscheint aber auch dieser Preis nicht ungünstig für die Stadtgemeinde. Die Erreichung eines höheren Betrags war schon durch die Unterangebote der Nachbarhäfen, die sich lebhaft um die Gewinnung der Fabrik bemühten, ausgeschlossen.

Im übrigen steht der Stadtrat auf dem Standpunkt, daß nicht sowohl die Erzielung eines hohen Geländepreises, als vielmehr die möglichst rasche Besiedlung des Geländes durch Unternehmungen, welche einen Zuwachs an Verkehr und Erwerbsmöglichkeit bedeuten und so nicht nur die Steuerkraft, sondern auch das wirtschaftliche Leben der Stadt an sich stärken, die Hauptaufgabe der städtischen Politik bei der Verwertung des Hafengeländes sein muß. Von diesem Standpunkt aus glaubt der Stadtrat den Abschluß des Vertrags mit der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken in seiner jetzigen Gestalt wohl verantworten zu können.

Zwei Pläne, die über die Lage der beiden Tauschobjekte Aufschluß geben, sind beigefügt.

Siegrist.

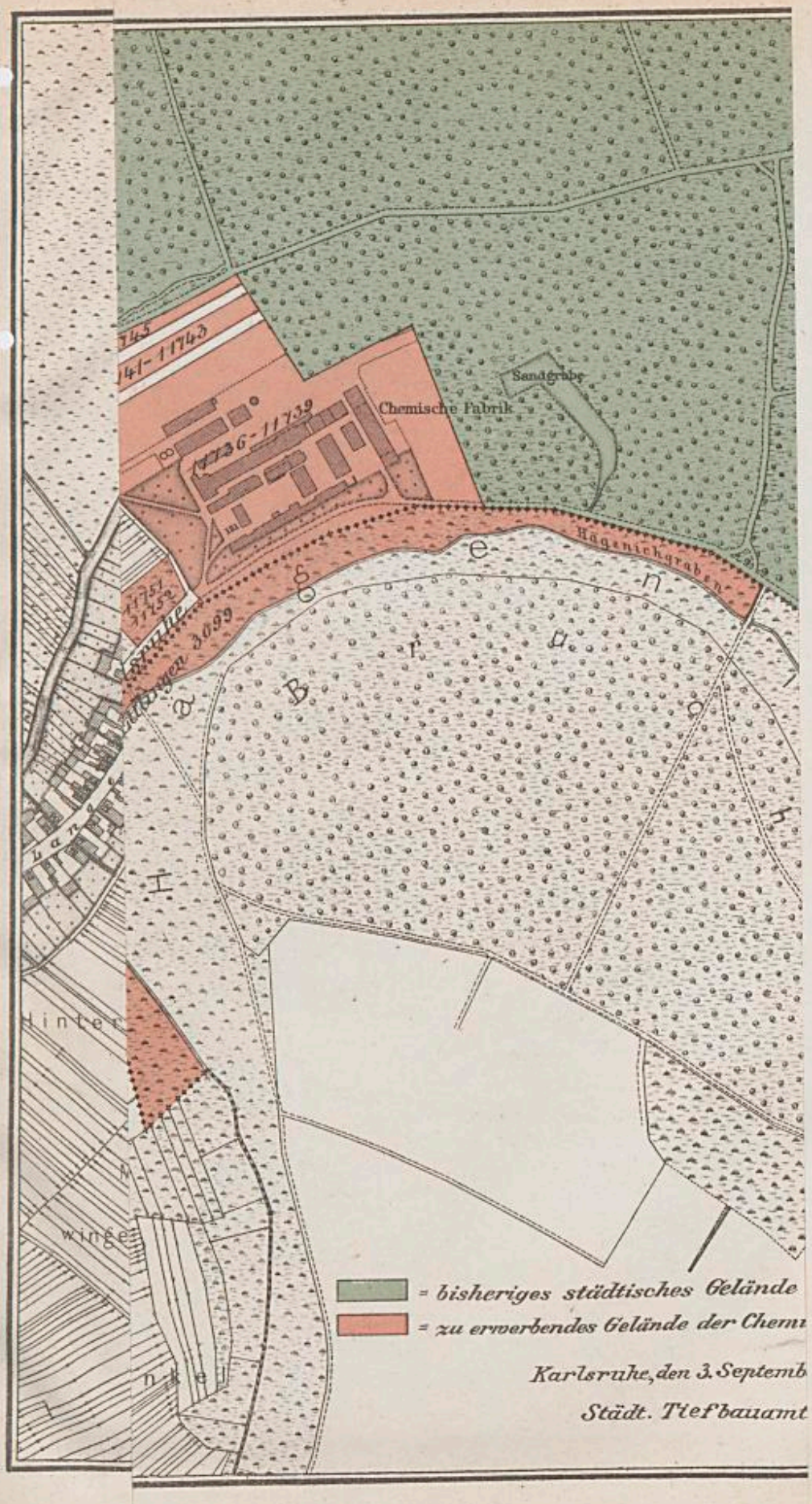
Sandgrube
Chemische Fabrik
Hägenichgraben
Boden
Baden
= bisheriges städtisches Gelände
= zu erwerbendes Gelände der Chem
Karlsruhe, den 3. Septemb
Städt. Tiefbauamt

I.

Nord

Stockacker

Friedhof

Kirche

Göh

Hungerlach

Baumgarten

Kappenacker

Busch

Reissig

Sixenrain

Hinterm Dorf

Mittlere-
wingertstück

Aussere-
wingertstück

Schellenacker

Spitzacker

Auf die Gass

Ettlerswinkel

Sandgrube

Chemische Fabrik

Roggenbuckgraben

Gemarkung Grötzingen 3099

= bisheriges städtisches Gelände

= zu erwerbendes Gelände der Chemischen Fabrik

Karlsruhe, den 3. September 1910

Städt. Tiefbauamt.

Maßstab

200 50 0 100 200 300 400 500 Meter
½ Kilometer

6886

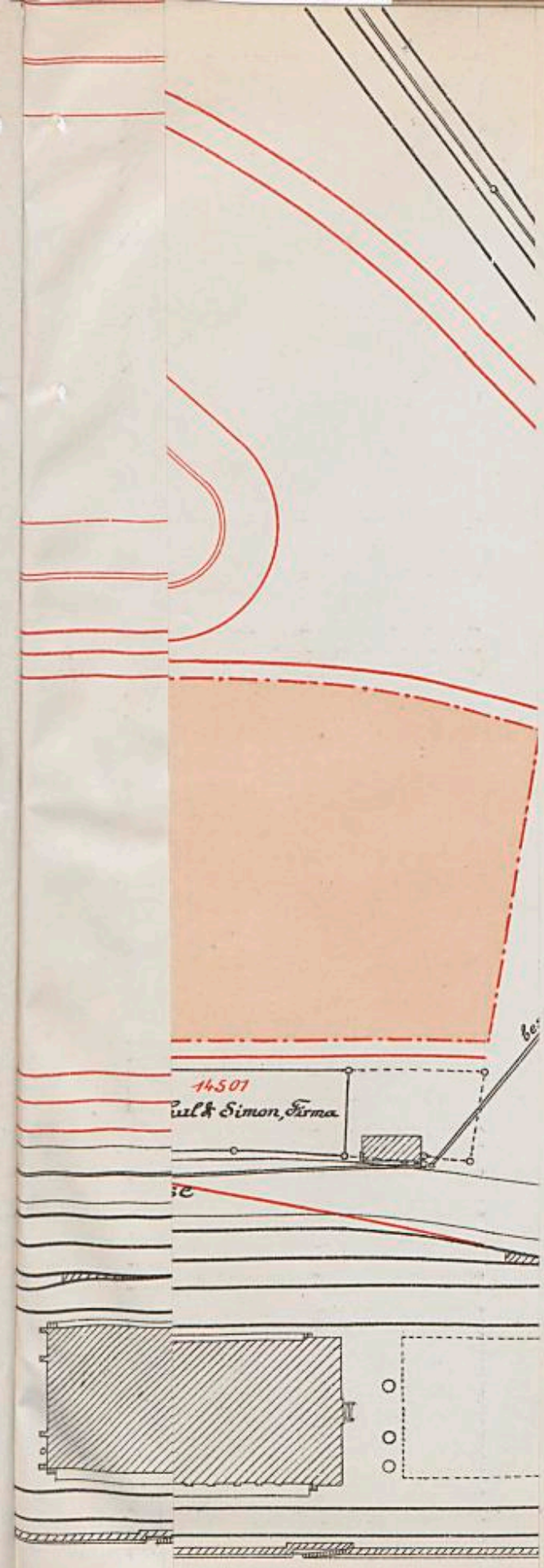

II.

7559

zukünftiges Nordbecken

Karlsruhe, Stadtgemeinde

14502

Kathreiners Malzkaffeefabriken in München G. m. b. H.

16500 qm

14501

Altschul & Simon, Firma

bestehender Kanal

Werft - Strasse

Werftstelle

Nord

Hafendirektion

7559

Silo

Werfthalle

Werfthalle

Elevator

Maßstab 10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Mittelbecken

Karlsruhe, den 3. September 1910.

Städt. Tiefbauamt.

Bürgerausschußzustimmung am 22. Nov. 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. Dezember 1910 No. 55637.

Karlsruhe, den 7. November 1910.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die in der Anlage 1 abgedruckte Vereinbarung mit dem Reichs- (Militär-) Fiskus über den Erwerb der im anliegenden Plan rot schraffierten Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 7540 mit 186 qm zum Preis von 6 ℳ — sechs Mark — pro Quadratmeter abgeschlossen und

II. der Aufwand in Höhe von 1116 ℳ und 24 ℳ Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Dr. Zierau.

Kaufvertrag.

Zwischen dem Reichs- (Militär-) Fiskus, vertreten durch die Intendantur XIV. Armeekorps,

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch ihren Stadtrat,

ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrn Kriegsminister, den Bürgerausschuß und die Staatsaufsichtsbehörde nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Der Reichs- (Militär-) Fiskus übereignet an die Stadtgemeinde Karlsruhe von seinem Grundstück auf Gemarkung Karlsruhe, Lagerbuch Nr. 7540, den in die Albufer-Straße fallenden Teil, der in dem beigehefteten Plan des Obergeometers Wörner vom 12. September 1910 mit den Buchstaben A-B-C-D-A und der neuen Lagerbuch-Nr. 7444 b bezeichnet ist und 186 qm,

— Einhundert sechs und achtzig Quadratmeter —

umfaßt, zum Preise von 6 ℳ für das qm, somit um den Gesamtpreis von 1116 ℳ

— Eintausend einhundert sechzehn Mark —.

2

§ 2.

Die verkaufte Parzelle ist frei von eingetragenen Hypotheken und Lasten zu übereignen.

Für die Freiheit von unbekannten Grundgerechtigkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Reallasten und Renten wird dagegen keine Gewähr geleistet.

Der Kaufpreis ist nach Rechtskraft des Vertrages und erfolgter Eintragung im Grundbuch auf Nachweis der Lastenfreiheit in die Kasse der Garnisonverwaltung Karlsruhe bar einzuzahlen.

§ 3.

Wegen Verwendung des Geländes zu Straßenzwecken nimmt die Stadtgemeinde Verkehrssteuerfreiheit in Anspruch. Reichsstempelsteuer und die sonstigen Kosten des Vollzuges dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

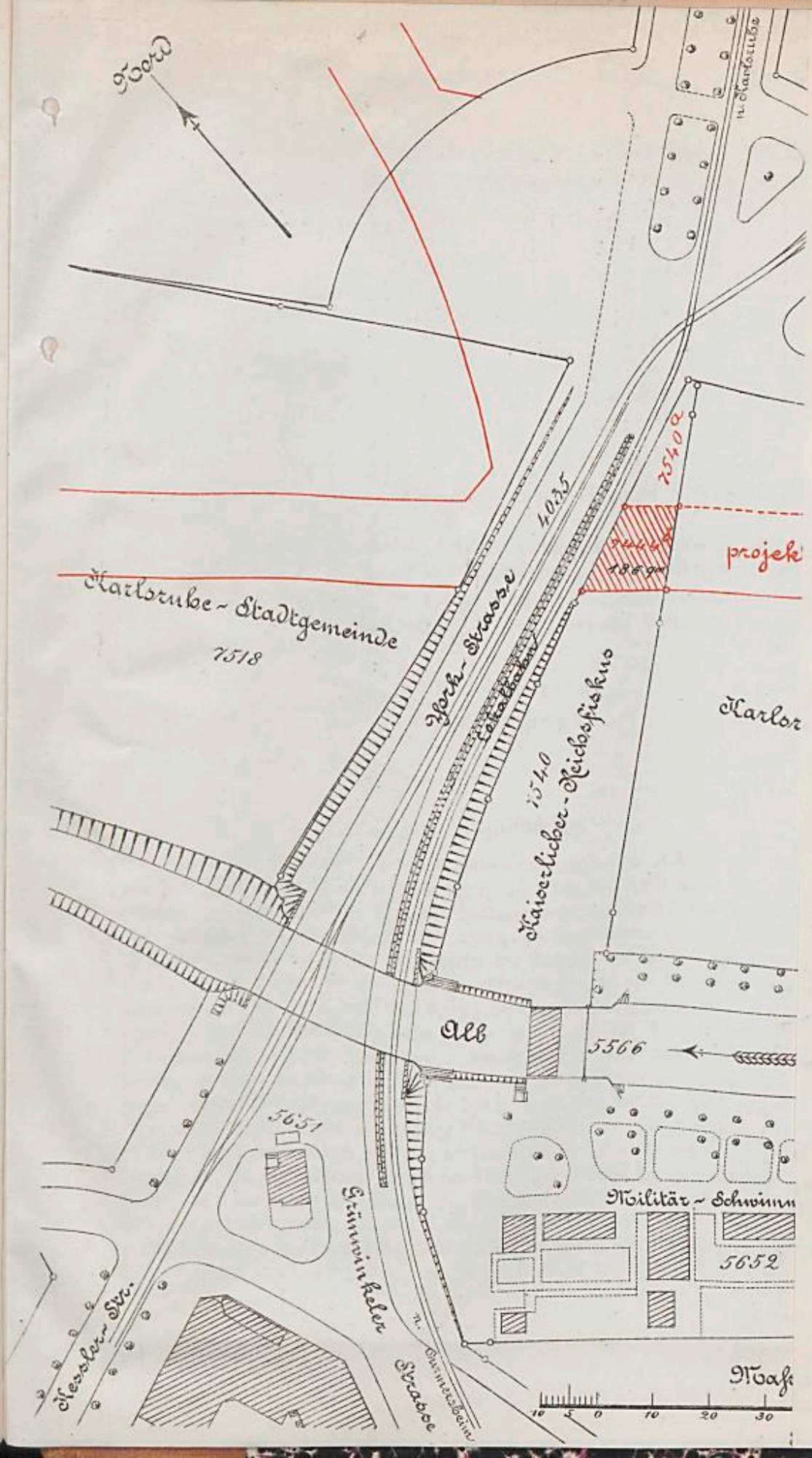
Nord
Karlsruhe - Stadtgemeinde
7518
York-Strasse
4035
Kaiserlicher - Reichsfiskus
7540
projek
Karlsr
Alb
5566
5651
Militär - Schwimm
5652
Steinmetzkeller
Strasse
Hessler Str.
10 5 0 10 20 30

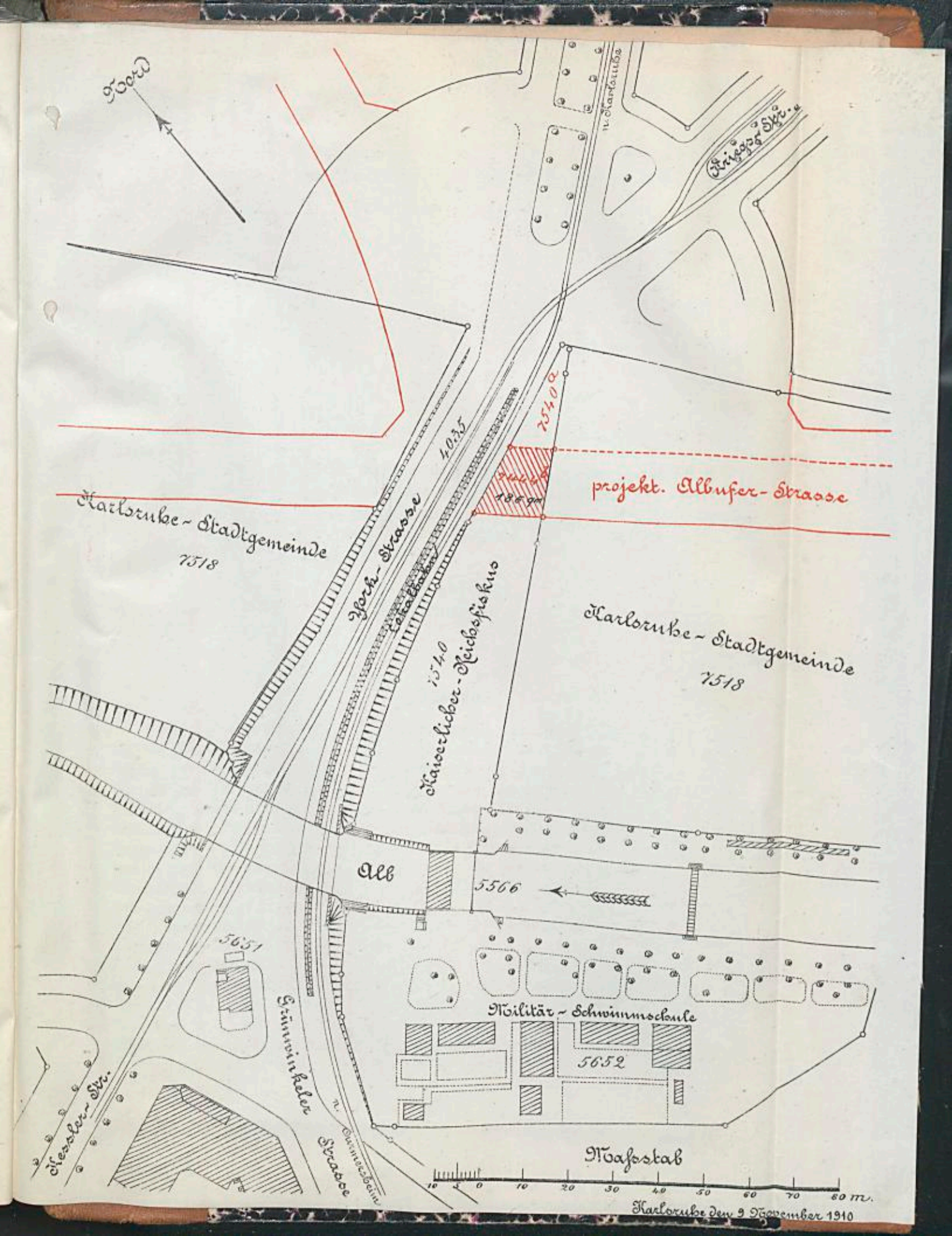
Nord
n. Karlsruhe
Kriegs Str.
7540 a
40.35
Fläche
185 qm
projekt. Albufer-Strasse
Karlsruhe - Stadtgemeinde
7518
York-Strasse
Kaiserlicher-Reichspostamt
7540
Karlsruhe - Stadtgemeinde
7518
Alb
5566
5651
Militär - Schwimmschule
5652
Grünwinkler
Strasse
Maßstab
10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 m.
Karlsruhe den 9 November 1910

Bürgerausschuß-Zustimmung am 22. Nov. 1910.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1910 No. 55510.

Karlsruhe, den 9. Juni 1909.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 40 000 ℳ eine Anlage zur Beisetzung von Aschenresten beim Krematorium errichtet werde;
2. die dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten „Bestimmungen über die Beisetzungsanlage beim Krematorium" in das Ortsstatut über das Bestattungswesen als Anlage aufgenommen werden.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Schon das Ortsstatut über das Bestattungswesen vom Jahre 1904, das sich erstmals mit der Feuerbestattung zu befassen hatte, ging von der Anschauung aus, daß mit der Zulassung der Feuerbestattung für die Stadtgemeinde die Verpflichtung verbunden sei, das Gelände des Friedhofs auch für die Beisetzung von Aschenresten zur Verfügung zu stellen. Demzufolge wurde seiner Zeit das Bereich der Anhöhe, auf der sich das Krematorium erhebt, dazu bestimmt, die für die erste Zeit erforderliche Anzahl von Aschenbeisetzungsplätzen in sich aufzunehmen, soweit sie nicht auf bereits belegten Leichenbestattungsplätzen beigesetzt werden konnten. Bei der Einteilung dieser Plätze wurde die für die Leichenbestattung bestehende Unterscheidung zwischen allgemeinen, unentgeltlichen und besonderen, gegen Entrichtung bestimmter Taxen zu benützenden Bestattungsplätzen zugrunde gelegt, im übrigen aber hauptsächlich darauf Bedacht genommen, der durch die Feuerbestattung bedingten Möglichkeit weitgehendster Raumersparnis unter allen Umständen gerecht zu werden. Obwohl nun seit Bestehen des Krematoriums erst eine verhältnismäßig kleine Anzahl solcher Aschenplätze belegt worden ist, hat die bisherige Erfahrung doch schon vollauf genügt, um zur Überzeugung zu führen, daß die jetzige Anordnung der Aschenplätze beim Krematorium auf die Dauer nicht befriedigen kann. Durch die enge, planlose Aneinanderreihung der einzelnen, unverhältnismäßig klein dimensionierten Plätze und die willkürliche Behandlung der Grabeinfassungen und Grabdenkmäler auf denselben erweckt sie den Eindruck des Unnatürlichen, Gekünstelten. Ist

dieser Eindruck schon an sich keineswegs dazu angetan, die Sache der Feuerbestattung in günstigem Sinne zu beeinflussen, so hat er jedenfalls zur Folge gehabt, daß in letzter Zeit Aschenplätze fast kaum mehr begehrt wurden, die Beteiligten vielmehr darauf angewiesen waren, die Aschenreste ihrer Angehörigen entweder auf bereits in der Familie vorhandenen Beerdigungsplätzen beizusetzen oder auf eine Beisetzung auf dem Friedhof ganz zu verzichten und anderweit über die Asche zu verfügen. Es fordert aber von der Stadtgemeinde schon die Pflicht der Pietät, daß für die Aschenreste eines jeden Verstorbenen eine Ruhestätte an der Stelle zu finden sei, wo die Verbrennung des Leichnams stattgefunden hat.

Damit ist die Frage, in welcher Weise für eine würdige und zweckmäßige Beisetzung von Aschenresten Verstorbener auf dem Hauptfriedhof Sorge zu tragen sei, neuerdings akut geworden und die Notwendigkeit hervorgetreten, unter Heranziehung der anderwärts gemachten Erfahrungen nach einer endgültig befriedigenden Lösung zu suchen.

Die älteren Feuerbestattungsanlagen stehen zumeist in Verbindung mit einer sogenannten „Urnenhalle" (z. B. Heidelberg, Gotha, Mainz, Hamburg) das sind Baulichkeiten, die zur oberirdischen Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Aschenurnen in den Wänden der Halle bestimmt sind. Daneben war von vornherein überall die Möglichkeit der unterirdischen oder oberirdischen Aschenbeisetzung, entweder in der Reihe der allgemeinen oder besonderen Begräbnisplätze, oder in besonderen „Urnenhainen" vorgesehen.

Neuerdings macht sich mit Entschiedenheit die Neigung bemerkbar, die letztgenannte Art der Aschenbeisetzung den „Urnenhain" zu bevorzugen. Die „Urnenhallen" in ihrem bisherigen Charakter haben sehr erhebliche Mängel gezeigt. Von Anfang an nur für eine bestimmte mäßige Anzahl von Aschennischen eingerichtet, erwiesen sie sich bald als unzureichend; eine Vergrößerung ist mit finanziellen sowohl wie mit architektonischen Schwierigkeiten verbunden. Je größer aber die Dimensionen des Gebäudes angenommen werden, desto größere Hindernisse treten der Zugänglichkeit zu den einzelnen Urnenplätzen entgegen, desto stärker wird der Eindruck des Schablonenhaften, Geschäftsmäßigen, Unbefriedigenden: Ein Beweis, daß in der Urnenhalle die natürliche und sachgemäße Lösung des Problems nicht gefunden ist.

Die Errichtung einer Urnenhalle in der bisher gebräuchlichen Ausführungsart im Anschluß an das hiesige Krematorium kann demnach nicht empfohlen werden. Auf der andern Seite fällt es aber auch schwer, in der Art und Weise, in welcher die Frage der Anlage eines sogenannten Urnenhains bisher anderwärts zu lösen versucht worden ist, eine für hiesige Zwecke vorbildliche Anlage zu finden. Man sucht noch vergebens nach charakteristischen Merkmalen, die die Eigenart des Urnenhains bestimmen. Meist wird darunter eine mehr oder minder regellose Anordnung von Urnengräbern innerhalb eines landschaftlich angelegten Geländes verstanden, wobei für die Grabsteine und Grabdenkmale der Entfaltung künstlerischer oder unkünstlerischer Individualität freier Raum gegeben ist.

Jedenfalls nimmt die Errichtung eines Urnenhains im Sinne einer landschaftlich großzügigen Anlage ein erhebliches Maß von Raum in Anspruch und setzt voraus, wenn die Anlage ihren Zweck erfüllen soll, daß sie ausschließlich Grabdenkmäler von wirklich künstlerischer Bedeutung in sich birgt, die bezüglich ihrer Umgebung auf eine individuelle Behandlung Anspruch erheben können.

Die Schwierigkeit der gestellten Aufgabe gegenüber der Anordnung von Begräbnisplätzen für Leichenbestattungen liegt in Folgendem: Hier ist eine Geländeparzelle von bestimmter Größe zur Aufnahme jeder einzelnen Leiche unumgänglich nötig, womit die äußere Gestaltung der einzelnen Grabstätten und Grabdenkmale in ihrem Grundriß bereits gegeben erscheint; dort kommt dagegen die Platzfrage an sich fast kaum in Betracht. Darin liegt ja gerade der

ökonomische Vorteil der Feuerbestattung gegenüber der Erdbestattung. Es kann deshalb auch die Größe des für die unterirdische Beisetzung der Asche benötigten Platzes für die äußere Gestaltung der Aschenbeisetzungsstätten und ihrer Dekoration und Kennzeichnung an sich in keiner Weise bestimmend sein. Vielmehr wird umgekehrt die Größe der Aschenbeisetzungsstätte lediglich durch die Größe des Platzes bestimmt, den die Anbringung von Kennzeichen oder Grabdekorationen für die einzelnen Beisetzungsstätten in Anspruch nimmt. Das Problem liegt also darin, eine Anordnung der Aschengrabstätten zu finden, die den Zweck der äußeren Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten in ästhetisch befriedigender Weise erfüllt, zugleich aber dem ökonomischen Gesichtspunkt der Raumersparnis bei Aschenbeisetzungen in genügender Weise Rechnung trägt. Dies setzt die vorherige Aufstellung eines einheitlichen Planes für die Beisetzungsanlage voraus, der aber nicht nur über die Größe der einzelnen Beisetzungsplätze, sondern ebenso sehr über die Art ihrer äußeren Kennzeichnung und Dekorierung gleichmäßig Bestimmung treffen muß. Würde dieser Plan auch in letzterer Hinsicht eine einheitliche Behandlung der Beisetzungsanlage, wenigstens der äußeren Charakterisierung nach, nicht vorsehen, so wäre der Entfaltung individueller Eigenart und Phantasie in einer Weise Vorschub geleistet, daß der gewollte Gesamteindruck des Friedlichen und Harmonischen in der Anlage unbedingt darunter notleiden muß Denn es darf unter keinen Umständen außer Acht gelassen werden, daß hier eben das unwillkürlich zwingende Vorbild fehlt, wie es für die Kennzeichnung und Dekorierung der Leichenbestattungsplätze schon in dem natürlichen Grundriß der Grabstätten und der althergebrachten Ueberlieferung der Leichen-Grabsteinkunst gegeben ist.

Das Gesagte gilt natürlich ebensosehr für eine die besonderen künstlichen Aschenbestattungsplätze umfassende Anlage, als wie für die allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Aschenbeisetzungsfelder, soweit für die Bereitstellung solcher ein Bedürfnis besteht.

Was die Aufstellung des für die Anordnung der Aschenbegräbnisplätze maßgebenden Planes betrifft, so ergibt sich schon aus dem ökonomischen Gesichtspunkt der möglichsten Raumersparnis, daß dem Plan unter allen Umständen eine regelmäßige Anordnung zugrunde zu legen ist. Damit ist aber die Berücksichtigung des ästhetischen Gesichtspunkts selbstverständlich in keiner Weise ausgeschlossen. Es ist eine durchaus falsche Auffassung, daß die Regelmäßigkeit in der Anordnung der Begräbnisplätze es sei, was den Eindruck der Ruhe und des Friedens in der Anlage störe. Auch in den Reihen des allgemeinen Leichenfeldes ist es nicht die regelmäßige und gleichartige Anordnung die störend wirkt. Störend und unruhig wirkt hier nur die absichtlich gesuchte Durchbrechung dieser Regelmäßigkeit in der äußeren Dekoration der Grabstätten; das Bestreben nach Abwechslung und Individualität, die als solche nicht zur Geltung kommt, aber gerade genügt, um den harmonischen Gesamteindruck zu beeinträchtigen.

Das Gegengewicht gegen die monotone Wirkung des Regelmäßigen in der Anordnung der Begräbnisplätze muß vielmehr in den natürlichen Funktionen der Gartenkunst und Gartentechnik gefunden werden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, das starre Nebeneinander der Grabstätten und Grabmale zu versöhnen und auszugleichen. Das ruhige Grün der Rasenflächen muß sie miteinander verbinden, durch Baumreihen und Gebüschgruppen müssen große Gräberreihen in kleinere intimere Parzellen abgeteilt und gegliedert werden.

So muß auch bei der Aufstellung eines Planes für die Anordnung der Aschenbestattungsplätze die Gartenkunst und Gartentechnik mitarbeiten.

Der Erbauer des Krematoriums, Herr Baurat und Professor Stürzenacker, hat es in dankenswerter Weise unternommen, den vorstehend dargestellten Gesichtspunkten mit der Aufstellung eines Skizzen-Entwurfs für eine gartenarchitektonische Beisetzungsanlage beim Krematorium Rechnung zu tragen.

Die Stadtgartendirektion ist beauftragt worden, auf Grundlage dieses Entwurfs ein zur Ausführung geeignetes Projekt mit Kostenvoranschlag auszuarbeiten. Das hiernach aufgestellte Projekt hat der Stadtrat nach Anhörung der Künstlerkommission und der Friedhofskommission gutgeheißen und beschlossen, beim Bürgerausschuß die Verwendung von Anlehensmitteln zu seiner Ausführung zu beantragen. Plan und Kostenvoranschlag sind dieser Vorlage beigeheftet.

A. Beschreibung der Anlage.

Die Anlage bezweckt eine ruhige und würdige Art der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener auf dem neuen Teil des Friedhofs. Die in regelmäßiger Reihenfolge angeordneten Bestattungsplätze sind mit einer architektonisch gegliederten, gärtnerischen Anlage zu einem einheitlichen Ganzen organisch verbunden. Die Anlage schließt sich mit einem Radius von 90 m kreisförmig um das Krematorium herum an. Der Hügel, auf welchem das Krematorium steht, wird unter Ausnützung des jetzt vorhandenen Niveau-Unterschieds von 2,50 m zwischen Sockelhöhe und dem Niveau des Friedhofgeländes zweimal terrassiert. In der Richtung von Norden nach Süden sind beiderseits des Krematoriums, bis an die äußere Kreislinie reichend, langgestreckte, in ihrem mittleren Teil tiefer gelegte Beete (Parterreanlagen) angegliedert, die an beiden Enden in einem halbkreisförmigen Ausschnitt ihren Abschluß finden. Die beiden Parterreanlagen in Verbindung mit der unteren Terrasse des Krematoriums, bilden zusammen den inneren Teil der Beisetzungsanlage, der ausschließlich zur Aufnahme von Aschenresten bestimmt sein soll. Die Beisetzung der Aschenreste in dieser erfolgt teils oberirdisch, teils unterirdisch. Die tiefer gelegten Teile der Parterreanlage sind ausschließlich für unterirdische Beisetzung vorgesehen. Die Bedeckung der Beisetzungsplätze hat nach einheitlichen, der gesamten Anlage angepaßten Vorschriften zu geschehen, denen sich jeder Erwerber eines solchen Platzes zu unterwerfen hat. Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Aschenplätze geschieht ausschließlich durch die Stadtgemeinde nach einheitlichen Gesichtspunkten; eine Einfassung und Abgrenzung der einzelnen Aschenbeisetzungsplätze findet regelmäßig nicht statt; vielmehr soll gerade durch den gärtnerischen Zusammenhang der Rasenflächen, Epheubeete, Heckeneinfassungen und dergleichen der erstrebte harmonische, ruhige Gesamteindruck erzielt werden.

Soweit die von der Gesamtanlage eingenommene Kreisfläche nicht zu der inneren Anlage, der eigentlichen Aschenbeisetzungsanlage, gehört, soll sie der üblichen Leichenbeisetzung dienen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die käuflichen Rabattengräber an dem äußeren Kreisweg, sowie an den Diagonalwegen in ähnlicher Weise angeordnet werden, wie dies auf dem alten Teil des Friedhofs der Fall ist. Die Unterhaltung dieser Gräber soll aber auch hier durch die Stadtgemeinde geschehen, da sie zur Gesamtanlage gehören, deren Einheitlichkeit beeinträchtigt würde, wenn die Art und Weise der Unterhaltung dieser Gräber in das Belieben der einzelnen Grabbesitzer gestellt wäre. Die an der Peripherie des Krematoriums in der Verlängerung der Radialwege angeordneten Einschnitte sind zur Aufnahme bevorzugter, gegen erhöhte Vergütung abzugebender Grabplätze bestimmt. Die inneren Flächen der aus dem Plan ersichtlichen acht Kreisausschnitte sollen vorerst als Rasen angelegt und unterhalten werden, bis sich die Notwendigkeit ergibt, noch eine weitere Anzahl von Begräbnis- oder Aschenbeisetzungsplätzen darin anzuordnen, oder sie für allgemeine Leichen- oder Aschenfelder zu verwenden.

Die gesamte Kreisanlage wird gegenüber dem übrigen Teil des neuen Friedohfs durch Heckenanlagen gärtnerisch abgegrenzt, damit sie unter dem Eindruck der noch brach liegenden Umgebung nicht notleidet. Es ist übrigens in Aussicht genommen, auch das außerhalb der beschriebenen Anlage liegende Gelände im Laufe der nächsten Jahre unter Verwendung laufender Mittel notdürftig anzulegen.

B Kostendeckung.

1. Es wird als selbstverständlich betrachtet, daß die geplante Anlage die Stadtkasse nicht belasten darf. Eine Belastung der Stadtkasse wird nicht erfolgen, wenn der für die Herstellung der Beisetzungsanlage aus Anlehensmitteln zu bestreitende Aufwand, sowie der laufende Unterhaltungsaufwand dieser Anlage aus den für die Abgabe von Beisetzungsplätzen in der Anlage und deren Unterhaltung zu erhebenden Taxen gedeckt werden kann. Diese Taxen müssen so berechnet werden, daß den für die Erwerbung von Plätzen auf dem Hauptfriedhof im allgemeinen Durchschnitt in Ansatz kommenden Platztaxen ein Betrag zugeschlagen wird, der als Äquivalent für die besonderen Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Beisetzungsanlage erscheint.

2. Nach der für die Revision der derzeitigen Taxordnung angestellten Berechnung muß künftighin für die Erwerbung des Benützungsrechts an einem besonderen Bestattungsplatz auf dem Hauptfriedhof ein Betrag von jährlich 6 ℳ pro Platz im Durchschnitt erhoben werden, wenn die Kosten der Verzinsung und Amortisation des gesamten Anlagekapitals des Hauptfriedhofs, sowie die laufenden Unterhaltungskosten gedeckt werden sollen.

3. Die Ausführung der projektierten Beisetzungsanlage erfordert laut Kostenvoranschlag da eine Stützmauer auch für die untere Terrasse ausgeführt werden soll (vergleiche den Bericht der Gartendirektion vom 17. Januar 1908 Anlage I) 39 864 ℳ oder rund 40 000 ℳ.

Die jährliche Verzinsung dieses Anlagekapitals zu 3,6% beträgt . . . . . 1440 ℳ
bei Annahme einer 41 jährigen Tilgungsdauer die jährliche Tilgungsrate 1,1% = ... 440 „

zusammen jährlich . . . 1880 ℳ.

4. Die Unterhaltungskosten der Anlage werden nach Mitteilung der Gartendirektion im ersten Jahr etwa 3000 ℳ betragen, dann aber mit jedem Jahr steigen in dem Maße, als die Anzahl der abzugebenden und zu unterhaltenden Beisetzungsplätze zunimmt und sich nach Ablauf von 41 Jahren auf etwa 7000 ℳ belaufen.

Da, wie aus Ziffer 5 hervorgeht, der für die Leichenbeisetzung bestimmte Teil der Anlage voraussichtlich in viel kürzerer Zeit belegt sein wird, als die eigentliche Aschenbeisetzungsanlage, infolgedessen aber die Unterhaltungskosten der Gesamtanlage in den ersten Jahren wesentlich rascher wachsen werden als in späteren Jahren, kann füglich mit einem auf den Durchschnitt der 41 Tilgungsjahre berechneten jährlichen Unterhaltungsaufwand von 6000 ℳ gerechnet werden.

5. Die Anzahl der in der projektierten Anlage unterzubringenden Aschenbeisetzungsplätze beträgt unter der Voraussetzung, daß auf den einzelnen Platz durchschnittlich 1,80 qm Raum entfällt, circa 1000
Begräbnisplätze für Leichenbestattungen in Größe von circa 3,70 qm können untergebracht werden circa 1000

zusammen . . . 2000.

Damit, daß sämtliche Plätze vom ersten Jahre an belegt sind, kann selbstverständlich nicht gerechnet werden. In den Jahren 1905, 1906 und 1907 sind durchschnittlich jährlich etwa 8 bis 9 Aschenplätze und circa 420 Begräbnisplätze abgegeben worden. Was die Anzahl der Aschenplätze betrifft, so kann sehr wohl angenommen werden, daß die Zahl der Verbrennungen in dem hiesigen Krematorium und folglich auch die Zahl der abzugebenden Aschenbeisetzungsplätze im Laufe der nächsten Jahre zunehmen wird. Die durch die Errichtung der projektierten Anlage gebotene Möglichkeit einer angemesseneren Art der Beisetzung der Aschenreste wird diese Zunahme auch schon an sich begünstigen. Wenn deshalb der vor-

liegenden Berechnung ein durchschnittlicher Absatz von jährlich 15 Aschenplätzen zugrunde gelegt wird, so würde diese Zahl wohl kaum zu hoch gegriffen sein. Auf der andern Seite wird aber davon auszugehen sein, daß die Begräbnisplätze in der projektierten Anlage nicht in gleichem Maße abgehen, wie dies auf dem alten Teil des Friedhofs der Fall ist, da nicht jedermann geneigt sein wird, sich hinsichtlich der Anlage und Unterhaltung der erworbenen Grabstätten bestimmten Vorschriften zu unterwerfen. Es wird deshalb die Annahme zugrunde gelegt, daß jährlich etwa 50 Begräbnisplätze in der neuen Anlage angekauft werden.

6. Der jährliche Aufwand für die Beisetzungsanlage, Summe Ziffer 3 und 4, mit rund 7880 ℳ ist also auf jährlich 65 Plätze umzulegen, so daß auf den einzelnen Platz, bei Abgabe auf die Dauer von 20 Jahren 121 ℳ, das ist jährlich 6 ℳ im Durchschnitt entfällt. Diesem Betrag die allgemeine Durchschnittstaxe von 6 ℳ zugeschlagen, ergibt als Durchschnittstaxe für die Erwerbung eines Beisetzungsplatzes in der projektierten Anlage, einschließlich der gärtnerischen Unterhaltung des Platzes, den Betrag von

jährlich . . . . . 12 ℳ
für 20 Jahre . . . . . 240 „

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Frage der Kostendeckung der Anlage in der Hauptsache darauf beruht, daß die von der Stadt zu errichtende und zu unterhaltende Anlage sich nicht auf ein zur eigentlichen Aschenbeisetzung bestimmtes Gebiet beschränkt, sondern auch eine größere Anzahl von Leichenbegräbnisplätzen in sich einbezieht, deren rascherer Absatz gegenüber den verhältnismäßig nur langsam zur Belegung kommenden Aschenplätzen als finanzieller Ausgleich dient.

Ob es sich empfiehlt, in der geplanten Beisetzungsanlage auch allgemeine Plätze zur unentgeltlichen Beisetzung von Aschenresten unterzubringen, läßt sich im Voraus noch nicht beurteilen. Es hängt dies von der weiteren Entwicklung der Feuerbestattung im Allgemeinen sowie von dem Maße ab, in welchem die an die Anziehungskraft der neuen Anlage zu stellenden Erwartungen erfüllt werden. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung allgemeiner Aschenplätze ist anerkannt (vergleiche § 43 Absatz I B.-O.). Soll die Anordnung solcher Plätze in der neuen Anlage selbst und nicht etwa außerhalb derselben an geeigneter Stelle erfolgen, so ist die Möglichkeit hierzu bei voller Wahrung des Gesamtcharakters der Anlage jederzeit geboten.

C.

Die unter A und B erwähnten Gesichtspunkte sind in den angeschlossenen vom Stadtrat gut geheißenen „Bestimmungen für die Beisetzungsanlage beim Krematorium“ zusammengefaßt, die eine weitere Erläuterung wohl nicht erfordern. Die Erlassung dieser Bestimmungen gehört an sich zur Zuständigkeit des Stadtrats, ohne daß es der Zustimmung des Bürgerausschusses dazu bedarf. Im Hinblick jedoch auf den engen Zusammenhang, des Inhalts dieser Bestimmungen mit den in der Bestattungsordnung enthaltenen Vorschriften, da insbesondere die Taxordnung für die Erwerbung des Benützungsrechts von Plätzen in der neuen Anlage nach Art und Höhe sich unmittelbar an die Taxordnung des Ortsstatuts über das Bestattungswesen anschließt, erschien es angezeigt, die Bestimmung über die Beisetzungsanlage als Bestandteil der Bestattungsordnung zu behandeln und demgemäß die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu einzuholen.

Dr. **Horstmann.**

Anlage 1.

Die Neuanlage des Friedhofes betreffend.

Im Anschluß beehren wir uns, ein Projekt nebst Kostenvoranschlag für eine Aschenbeisetzungsanlage auf dem neuen Teile des allgemeinen Friedhofs auf Grundlage des von Professor, Baurat Stürzenacker angefertigten Entwurfs und unter Bezugnahme auf die Verhandlungen in der Baukommissionssitzung vom 21. Oktober v. J. ergebenst vorzulegen.

Der Kostenvoranschlag betrifft das innerhalb der Kreislinie liegende Gelände einschließlich der halbkreisförmigen Ausschnitte für Gruftenhallen und sonstige bevorzugte Grabstätten.

Die Ausführung des Projektes nach dem Kostenvoranschlag erfordert einen Kostenaufwand von 38 364 ℳ.

Damit die gesamte Aschengräberanlage einen einheitlichen Charakter erhält, dürfte es sich empfehlen, daß die Bepflanzung und Unterhaltung derselben einschließlich der Grabstätten durch die Stadt geschieht. Den Beteiligten wäre dann ein jährlicher Betrag, welcher nach Rang und Ausdehnung der Grabstätten festzusetzen wäre, in Anrechnung zu bringen. Die jährlichen Unterhaltungskosten werden vorerst etwa 3000 ℳ betragen.

In dem Entwurf des Herrn Stürzenacker ist für die untere Terrasse analog der oberen eine Stützmauer vorgesehen. In dem vorliegenden Projekt ist anstatt dieser eine 1 ½ füßige Böschung nebst einer immergrünen Hecke angenommen, um die Kosten zu vermindern. Die Ausführung einer Stützmauer würde einen Mehraufwand von circa 1500 ℳ erfordern.

Voranschlag

für Herstellung beziehungsweise Änderung der Anlagen für Aschengräber beim Krematorium nach vorliegenden Plänen.

I. Erdarbeiten.

1.	Für Entfernen der vorhandenen Bäume, Gesträuche ꝛc. auf dem zu terrassierenden Gelände einschließlich Einschlagen derselben . .	150 ℳ
2.	Für Beseitigung des Humus auf diesem Gelände und Wiederanschüttung nach der Auffüllung zusammen 750 cbm à 80 ₰ . .	600 „
3.	Zur Herstellung der projektierten Terrassen sind 1217 cbm Auffüllmaterial erforderlich; davon werden 487 cbm durch Abtrag von der jetzigen Anschüttung gewonnen, die übrigen 730 cbm sind von den zwei herzustellenden Vertiefungen beziehungsweise von den hochgelegenen Stellen des Geländes in der Nähe des Krematoriums zu entnehmen pro Kubikmeter durchschnittlich 1 ℳ 20 ₰ = rund	1460 „
	Übertrag . .	2210 ℳ

8

Übertrag . .	2 210 ℳ	
4. Das Ausebnen, Profilieren und Planieren der gesamten Flächen 12 600 qm kostet pro Quadratmeter 5 ₰	630 „	
5. Das Umgraben der ganzen Flächen 4 000 qm einschließlich Reinigen von Steinen und Unkraut kostet pro Quadratmeter 10 ₰	400 „	
6. Für die Ansaat mit Grassamen 2 800 qm à 10 ₰	280 „	
7. Zur Auffüllung der alten Sandgrube, südlich vom Krematorium sind 770 cbm Material erforderlich, welches aus dem Gelände außerhalb der Kreislinie zu entnehmen ist, pro Kubikmeter 1 ℳ 20 ₰	924 „	
8. Für Instandsetzung der allgem. Leichenfelder innerhalb der Kreisfläche — Ausebnen und Umgraben pro Quadratmeter 15 ₰ für 16 700 qm	2 505 „	
9. Für die Ansaat dieser Fläche pro Quadratmeter 10 ₰ 16 700 qm	1 670 „	
10. Für Herstellung der Baumgruben für 800 lfd. m Baumallee pro laufendes Meter 2 ℳ	1 600 „	
Summe Erdarbeiten . .		10 219 ℳ

II. Anpflanzungen.

11. Anschaffung von 150 Alleebäumen à 3 ℳ	450 ℳ	
12. Für 40 Pyramidenbäume in starken Exemplaren à 4 ℳ . . .	160 „	
13. Für 35 Coniferen-Pyramiden einschließlich Herstellung der Pflanzlöcher à 6 ℳ	210 „	
14. Zur Bepflanzung der Gesträuchgruppen ꝛc. (Bäume, Ziersträucher, Coniferen und immergrüne Laubhölzer) zusammen 2 500 Stück pro Hundert 60 ℳ	1 500 „	
15. Zur Herstellung der immergrünen Hecken 800 lfd. m sind 1 800 Taxuspflanzen erforderlich; dieselben kosten pro Hundert 150 ℳ	2 700 „	
16. Zur Verkleidung der Mauern sind für 300 lfd. m und 600 qm 2 700 Epheupflanzen notwendig; dieselben kosten pro Hundert 30 ₰	810 „	
17. Die Anpflanzung sämtlichen Pflanzenmaterials einschließlich Begießen, Anbinden ꝛc. wird kosten	300 „	
18. Für Pfähle und Bindematerial	200 „	
Summe Anpflanzungen . .		6 330 „

III. Wegeherstellung.

19. Für Herstellung der Fahrwege 2 785 qm à 2 ℳ 50 ₰ rund .	6 962 ℳ	
20. Herstellung der Gehwege 4 670 qm à 1 ℳ	4 670 „	
Summe Wegeherstellung . .		11 632 „
Übertrag . .		28 181 ℳ

Übertrag . .		28 181 ℳ

IV. Mauerwerk.

21. 170 cbm Stützmauern herzustellen pro Kubikmeter samt Ausfugen 19 ℳ	3 230 ℳ	
22. 40 cbm Fundamentmauerwerk für die Treppen à 12 ℳ . . .	480 „	
23. 19,4 cbm Treppensteine einschließlich der Wangensteine pro Kubikmeter samt versetzen 120 ℳ	2 328 „	
24. 8,0 cbm Mauerdeckel einschließlich verlegen pro Kubikmeter 90 ℳ	720 „	
Summe Mauerwerk . .		6 758 „

V. Verschiedenes.

25. Für Transferieren der bereits belegten Aschengräber 36 Stück à 5 ℳ	180 ℳ	
26. Für Zuführung der Wasserleitung und Anbringung von 2 Zierbrunnen	1 500 „	
27. Für Abstecken und Profilieren	150 „	
28. Für Bauleitung	800 „	
29. Für 8 Sitzbänke à 40 ℳ	320 „	
30. Für Verschiedenes und Unvorherzusehendes	475 „	
Summe Verschiedenes . .		3 425 „
Gesamtsumme . .		38 364 ℳ

Karlsruhe, 11. Januar 1908.

Städtische Garten-Direktion:

gez Ries.

Anlage 2.

Bestimmungen über die Beisetzungs-Anlage beim Krematorium.

(Anlage zur Bestattungsordnung).

I. Beschreibung der Anlage.

Die Anlage besteht aus zwei Abteilungen nämlich

1. der Aschenbeisetzungsanlage und
2. der Leichenbeisetzungsanlage.

Die Aschenbeisetzungsanlage umfaßt die beiden, um das Krematorium angelegten Terrassen, die beiden nördlich und südlich sich anschließenden, tiefer liegenden Parterreanlagen, die zwei in der Queraxe am Ende der letzteren liegenden Halbkreise, den Polygonweg um das Krematorium, sowie die Grabplätze beiderseits der Parterreanlagen.

Die Leichenbeisetzungsanlage umfaßt die übrigen innerhalb der Gesamtanlage (kreisförmige Fläche) liegenden Teile, einschließlich der außerhalb und am Ende der Diagonalwege beziehungsweise der Längsaxe angeordneten bevorzugten Grabplätze.

II. Die Herstellung und Unterhaltung

der Gesamtanlage, einschließlich der in derselben untergebrachten Grabplätze, erfolgt durch die Stadtgemeinde.

Die ganze zur Anlage gehörige Kreisfläche, sowie getrennt davon die Aschenbeisetzungsanlage für sich, werden in ihren äußeren Umfassungslinien mit Taxushecken eingefaßt und die gesamte Anlage in zweckentsprechender Weise mit Pflanzen- und Blumenschmuck versehen.

Die Terrassenmauern werden mit Schlingpflanzen begrünt, die Parterreanlage mit Epheureis und Blumenrabatten bepflanzt.

Die zwischen den Diagonalwegen liegenden Segmente werden vorerst als Rasenflächen angelegt.

III. In der Gesamtanlage können folgende besondere Plätze gegen Bezahlung der geordneten Taxen erworben werden:

1. In der Aschenbeisetzungsanlage:
   a. Bevorzugte Plätze auf der oberen Terrasse beim Krematorium, an den zwei Halbkreisen am Ende der Queraxe und an sonstigen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Stellen,
   b. auf der unteren Terrasse beim Krematorium,
   c. zu beiden Seiten des Polygonweges,

d. zu beiden Seiten der Parterreanlagen,
e. innerhalb der Parterreanlage einschließlich der Böschungen.

2. In der Leichenbeisetzungsanlage:
a. Bevorzugte Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Stellen,
b. auf beiden Seiten des äußeren Kreiswegs,
c. längs des Zufahrtsweges zum Krematorium und beiderseits der Längsaxe,
d. auf beiden Seiten der Diagonalwege,
e. auf beiden Seiten der Fußwege.

Soweit sich ein Bedürfnis nach Anordnung von allgemeinen, unentgeltlich abzugebenden Aschenplätzen innerhalb der Beisetzungsanlage ergibt, werden die hierfür bereitzustellenden Plätze nach Maßgabe des § 42 Absatz 1 der Bestattungsordnung von der Gemeindebehörde bestimmt.

IV. Flächenmaß der Plätze.

a. Aschenbeisetzungsplätze.

Das Flächenmaß der in den Parterreanlagen abzugebenden Plätze, mit Ausnahme der auf dem Niveau der Hauptwege liegenden Plätze beträgt 1,20 qm. Für alle übrigen Aschenbeisetzungsplätze wird als Einheit ein Flächenmaß von 2,40 qm mit der Maßgabe zu Grunde gelegt, daß eine beliebige Anzahl von einzelnen Plätzen zu einem Familienplatz vereinigt werden können.

b. Leichenbeisetzungsplätze.

Für die Größe dieser Plätze sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, welche für den übrigen Teil des Hauptfriedhofs in Geltung sind.

V. Platztaxen.

Für die Erwerbung des Benützungsrechts an einem besonderen Platze in der Gesamtanlage ist zu entrichten:

a. In der Aschenbeisetzungsanlage.

Für bevorzugte Plätze	1 a, jährlich	20 ℳ
für Plätze	1 b, jährlich	15 „
„ „	1 c, „	10 „
„ „	1 d, „	8 „
„ „	1 e, „	6 „

b. In der Leichenbeisetzungsanlage.

Für bevorzugte Plätze, Ziffer	2 a, jährlich	5 ℳ
für Plätze	2 b, jährlich	18 „
„ „	2 c, „	15 „
„ „	2 d, „	12 „
„ „	2 e, „	8 „

In der Platztaxe ist die Gebühr für die gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätten mit inbegriffen.

Im übrigen gelten für diese Taxen die Bestimmungen der §§ 66 Absatz 4 und 67 der Bestattungsordnung.

VI. In jedem Aschenplatz dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer VII 5, zwei Aschenreste beigesetzt werden.

VII. Grabsteine, Grabdenkmale, Grabeinfassungen.

1. In den Parterreanlagen werden als Grabsteine nur liegende Steinplatten von gleichmäßiger Beschaffenheit in der Größe von 50/70 cm zugelassen.

2. Auf der oberen und unteren Terrasse beim Krematorium dürfen Grabsteine mit platter Rückwand nicht höher sein, als die Terrassenmauer, während freistehende profilierte Denkmäler (Kreuze, Pyramiden, Säulen und dergleichen) darüber hinausragen dürfen.

3. Die Grabsteine auf beiden Seiten des Polygonweges und der Parterreanlagen sollen möglichst gleiche Dimensionen (Säulen von 1,60 m Höhe) erhalten.

4. Auf sämtlichen zur Beisetzungsanlage gehörenden Plätzen werden Grabeinfassungen nicht zugelassen; ausgenommen sind solche Einfassungen, die einen Bestandteil der Architektur des Grabdenkmals bilden.

5. Ein Aschenplatz darf, auch wenn darin zwei Aschenreste beigesetzt sind, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1 bis 4 nur mit je einem Grabstein oder Grabdenkmal besetzt werden.

6. Im übrigen wird jede Art von Grabsteinen und Grabdenkmalen zugelassen, die den Gesamteindruck der Anlage nicht zu stören geeignet ist.

7. Auf alle Grabsteine und Grabdenkmale mit Ausnahme der in Ziffer 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 7, Absatz 1 und 3 und § 8 der Bestattungsordnung Anwendung.

Neuer Friedhof Karlsruhe

Anlage um das Krematorium

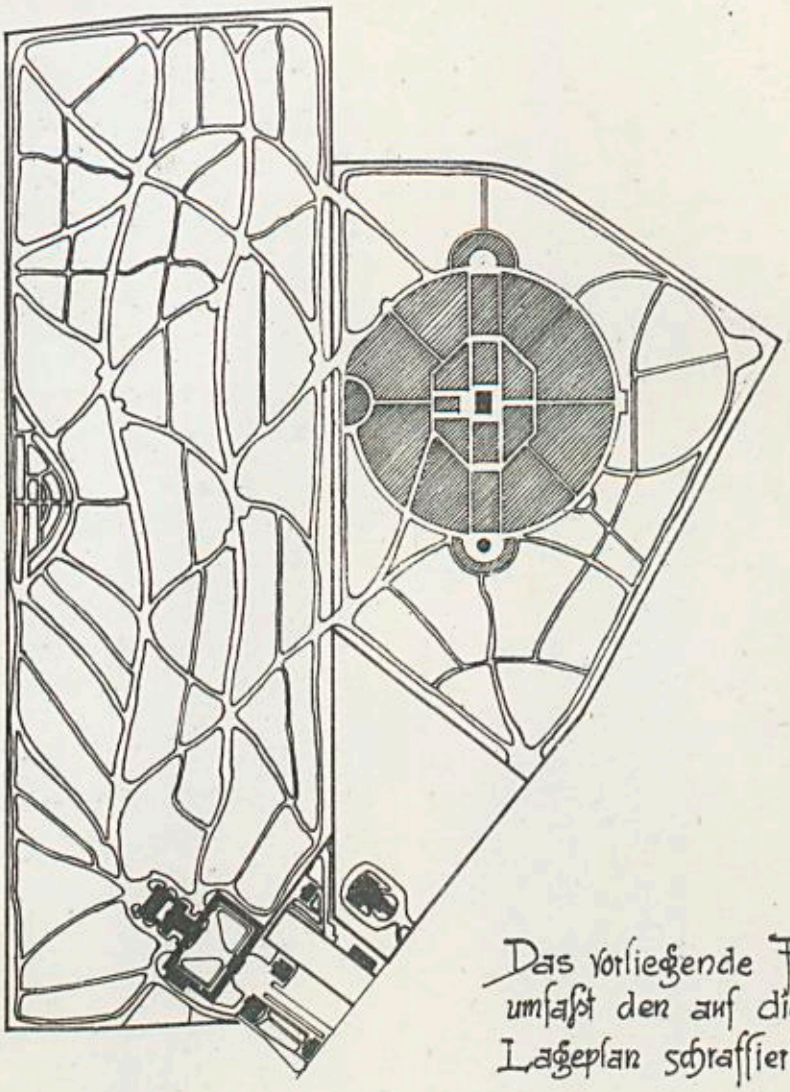

Das vorliegende Projekt umfasst den auf diesem Lageplan schraffierten Teil.

Maßstab 1:5000.

0 100 200 300 400 500 M.

Städt. Hochbauamt

Juni 1909.

7028

Neuer Friedhof Karlsruhe.

Anlage um das Krematorium.

Nach den Plänen der
städt. Garten-Direktion
bez. vom städt. Hochbauamt.